Dienstag/ den 6. Januarii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. I.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach wegen des Rodinghausischen *Fideicommissi*, die Königl. Preuss. hochl. Clev- und Märckische Regierung, auf geschehene allerunterthänigste Vorstellungen, und darauf von denen sämtlichen Rödinghausischen *Interessenten* eingekommene Erklährungen, Inhalts *Rescripti* vom 2. Septembris *anni curr. decisivè* allergnädigst erkant und verordnet hat, daß so viele Rödinghausische *Fideicommissaire* Erbstücker, als zu denen in der Erbtheilung enthaltenen Schulden nöthig,

...von denen sämtlichen *Interessenten* verwilligter massen, veräussert und verkauft werden mögen, und dan darauf der Herr von der Verschwordt zum Heithof, und Herr von Hausen zu Kettinghausen, Amts Hamm, als *Curatores* des noch unterjährigen gefreyten *Corporals* löbl. Quadtschen Regiments, Herrn Johann Werner Godfrieten von Rödinghausen, mit Zuziehung dieses ihres *Curandi*, *resolviret* haben, in erwehntem Behuef, den Prengers Hof *cum Appertinentiis* zu Suddincker, Amts Hamm, desgleichen den vor der Stadt Hamm Norden aus an der Lippe gelegenen Hausenschen Kuhkamp, und dan die ohnweit davon am so genannten Kornmersche vorhandene Plaggenwiese, aus freyer Hand den meistbietenden zu verkaufen; Als wird ein solches hiemit zu jedermanns Wissenschafft gebracht, damit alle diejenige, so zu Ankauffung eines oder des andern Stückes von obgemelten Gütheren Lust haben, sich bey wohlgemelten Herren *Curatoren*, oder auch beym *Curando* selbst, sich angeben, die *Conditiones* und Vorwarden alda einsehen, so denn solchemnach mit demselben den Erbhaus-*Contract* schliessen können, gestalten darauf einem jeden Ankäuffern, in Gefolge höchst-gemelten allergnädigsten *Rescripti* vom 2. Septembris, ein besonderer gerichtlicher Erb-Kaufbrief herausgegeben werden soll.

II. Sachen so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Carthaus zu Xanten ist vorhabens, 19. Nummeren ausgezeichnetes Eichen-Schlag-Holtz, in dem so genannten Tüngeler bey Xanten, im Ursell bekäntlich gelegen, auf Freytag den 9ten Januarii dieses Jahrs, Vormittags um 10. Uhr, auf Wesendoncks Hoff, dem meistbietenden auf vorlesenden Vorwarden, zu verkaufen; zugleich auch einig dazu gehöriges Bauland zu verpachten, welches allen Lust-tragenden zur Nachricht dienet.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß der Kleidermacher, Meister Frantz Boshamer, zu Eleve von denen Eheleuten Pauli in gen Hülst, das in der Kirchstrassen, einer Seits der Wittiben Herrn Richteren und *Procur. Fisci* Gesellschap, so denn anderer Seits Herrn *Tapeziers* Baulings Erb, käntlich gelegenes Haus, käuflich an sich gebracht hat, und daß derselbe willens ist, dasselbe um Ostern 1750. zu beziehen, und die Kaufschilling zu erlegen. Wan nun jemand seyn mögte, welcher an diesem Hause eine rechtliche Ansprache hätte, der wolle sich beliebig vor Ostern 1750. bey gedachtem Boshamer melden, widrigenfals die Kaufschillinge *in dicto Termino* ausgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

God. Hetterschey, Rentmeester te Nieuw-Cloister, is voorneemens, om een Stuk Bouwland van ontrent 20. kleine Morgen, tot Rees by den Laatsten-Stuiver leggende, genaamt de Dahl, te verpachten, of wel voor de helft te laten bouwen. Hetzelve kan ten eersten aanvaart worden, en die gadinge daartoe mogten hebben, gelieven zich hoe eer hoe liever by gemelden Rentmeester tot Nieuw-Cloister, of wel by deszelfs Broeder, Everh. Hetterschey tot Rees, te melden.

Naardien de Nieuwe, met Trinitatis 1750. beginnende 7esjarige Verpachtinge van den Handel met Paards- Haair en Verkens- Borstels, midsgaders den daarby gevoegden Handel, dien de Uitheemsche tot hiertoe met Teemsen of Seeven, in zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van 't Hertogdom Gelder, gedreeven hebben, voor alsnoch geenen Voortgang gehad heeft, Zoo word zulks hiermede nochmaals opentlyk bekent gemaakt, en ten dien einde drie nadere Termynen gepræfigeert, waarvan de eerste wezen zal den 12. January, de tweede den 30. dito, en de derde den 16. February 1750., konnende alle de geene, die daartoe gadinge hebben, zich op de voorschreeve dagen des Voormiddags by zyne Koninglyke Majesteits Hoogloffelyke Commission binnen Gelder aangeven, en daarop bieden, en byaldien het aanneemlyk is, op den laatsten Termyn onder zyne Koninglyke Majesteits allergenadigste Ratificatie den Toeslag verwachten. Zegt het voort.

Es soll die so genannte Moerebergsche Cantzeley, worauf der Unter-Förster Zimmermann wohnet, um auf künftigen Maji 1750. anzutretten, mit denen darunter gehörigen Ländereyen,

reyen, auf 12. nach einander folgende Jahren, wieder verpachtet werden, und wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet, damit, wan sich Liebhabere zur Anpachtung dieses Parceels finden mögten, sie den 21. dieses Monats Januarii bey dem Wirthen Koch, aufm Calcarberg, des Morgens um 10. Uhr, sich einfinden können.

V. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es fehlen dem Tuchfärber, Meister Nisse auf der Loerbecke in Soest zu seiner angefangenen Tuch-*Fabrique* noch einige Wöllenwebers-Gesellen, welche so wohl Tuch als Stammet zu weben und zu spinnen gründlich verstehen; weshalb diejenige, so bey bemeltem Meister zu arbeiten Lust haben, sich je eher je lieber, bey demselben melden, und *raisonable Conditiones* mit demselben treffen.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es haben der Apotheker Hr. Brücking zu Munchen-Gladbach, und dessen Schwester durch ihren *Mandatarium* beym Gerichte zum Hamm, anzeigen lassen, wie das sie den an dem in der Bauerschafft Suddincker, Kirchspiels Rynern, im Amte Hamm belegenen Naermanns Hofe habenden achten Theil, an die Frau Wittibe Boenen, welche letztere solches an den Hrn. *Justitz*-Raht *Zur-Heyden transportirt* hat, verkaufet hätten, und gebethen, daß zur mehreren Sicherheit des jetzigen Käufers, gemeldten Hn. *Justitz*-Rahts *Zur-Heyden*, die etwa vorhandene *Creditores, judicialiter citirt* werden mögten; Wie nun diesem *petito deferirt*, und *Citatio Creditorum per decretum de 22. Decembris* 1749. erkant worden; so wird vorgemelten Verkauf hiemit jedermänniglichen bekant gemacht, mithin diejenigen, so etwa an gemeltem achten Theil des Naermanns Hofes, Spruch- und Forderungen zu haben vermeinen mögten, hiemit von Gerichts-wegen Kraft dieses *citirt* und abgeladen, um mit ihren vermeintlich habendem Rechte sich in Zeit von 4. Wochen, *peremptorischer* Frist, beym Königl. Gerichte zum Hamm entweder persöhnlich, oder *per Mandatarium instructum* zu melden, ihre Gerechtsame vorbringen, und rechtliche Entscheidung zu gewarten, da sonsten in dessen Entstehung, denen nicht erschienenen *effluxo Termino, perpetuum silentium imponirt*, und der Kaufschilling ausgezahlet werden wird.

VII. ADVERTISSEMENT.

Nachdem mit dem 1749. Jahr, **die wochentliche Berlinische Berichte der merckwürdigsten Begebenheiten des Reichs der Wissenschaften und Künste** / ihren Anfang genommen und bisher von der Haude und Spenerischen Buchhandlung verlegt worden, solche aber durch gewisse Vorfallenheit, eine veränderte Einrichtung erhalten haben; so hat man nöthig gefunden, dem Publico davon theils Nachricht, theils einen nähern Unterricht von ihrer künftigen Verfassung und Absicht zu ertheilen.

Ihro Königliche Majestät / unser allergnädigster Herr / haben in Gnaden geruhet, diese Gelehrte Zeitung dahin zu privilegiren, daß **Niemand in dero Landen befügt sein soll / eine andre Gelehrte Zeitung in Druck zu geben / noch weniger aber oberwehnte angefangene so genannte Berlinische Wochentliche Berichte des Reichs der Wissenschaften und der Künste / nachzudrucken und zu debitiren.** Woraus denn erhellet, daß oberwehnte Berlinische wöchentliche Berichte, künftighin mit allergnädigster Königl. Freiheit werden ausgearbeitet und ausgegeben; folglich gar nicht mit dem Schluß dieses Jahrs, wie einige ausgestreuet, aufhören werden.

Die Ausarbeitung derselben wird künftig in Frankfurt an der Oder von solchen Mitgliedern geschehen, welche in öffentlichen Lehrämteren stehen, und jeder wird das Feld bearbeiten, worzu ihm sein Beruf und Amt öffentlich bestimmet hat.

Man wird sich überhaupt bemühen, die vorzüglichen Denckwürdigkeiten des Reichs der Wissenschaften und Künste zu sammlen, und frühzeitig bekant zu machen, und sich deswegen befleissigen, alle die Mittel, die dazu behülflich seyn können, nach Möglichkeit herbey zu schaffen. Auf alle Länder wird das Augenmerck gerichtet werden, und die Schriften aller Sprachen sollen darinn einen Plaz finden. Insonderheit wird man auf die Länder unsers grossen Monarchens sehen, und was die Königl. Societät der Wissenschaften und schönen Künste von Zeit zu Zeit aufgegeben, ausarbeiten und bekant machen wird, anzeigen. Nicht weniger das, was auf den

hohen

hohen Schulen zu Franckfurt an der Oder, Königsberg, Halle, Duisburg, Breslau, den Academischen Gimnasiis, auch auf andern berühmten Schulen vorfallen und heraus kommen wird, bekant machen. Dahero wird man

Erstlich / vorzüglich die grossen und kleinen Schriften, die in den weitläuftigen Staaten unsers weisen Königes ans Licht treten, anzeigen, ihren Inhalt durchgehen und darlegen; doch so daß man die grossen, beträchtlichen und vorzüglichen weitläuftiger, die kleinen und geringern nur kürzlich berühren wird. Weil öfters der Neid und andere unerlaubte Triebe, in auswärtigen Zeitungen und Schriften, unreife Beurtheilungen wider solche Schriften, die in den Königl. Landen geschrieben worden, ausbreiten; so wird man ihren Verfasseren verstatten, ihre Vertheidigung zum Abdruk einzusenden, damit sie sich öffentlich wieder die unzuläßliche Anfälle beschützen, und daß Richtige derselben aufdecken können. Man sezt aber voraus, daß sie lehrreich, sittsam, und dem Wohlstande der gelehrten Streitigkeiten gemäß eingerichtet, und Postfrei übermacht werden.

Zweytens / soll man die Nachrichten von den gelehrten Arbeiten und nüzlichen Kunsterfindungen, die sowohl in Deutschland, als in auswärtigen Landen bekannt worden, in diesen Berichten finden. Weil aber die Einschränkung dieser Blätter alle unmöglich umständlich bemerken kan, so wird man die kleinen Academischen Schriften, Katheter-Abhandlungen und Programmata der hohen und andern Schulen, unter einem Artikel, Nummern-Weise, wie bereits geschehen, zusammen tragen, und bekannt machen. Auf gleiche Art wird man der Monats-Schriften nur kürzlich gedenken, und ihren Haupt-Inhalt vortragen.

Drittens / sollen diesen Berichten, auch kurze Aufsätze der Gelehrten, die etwas wichtiges, neues und schönes anzeigen, und besondere Entdeckungen in sich halten, eingerücket werden; wenn man sie Postfrey, unter der unten bemerkten Aufschrift, einsendet.

Viertens / wird man in kurzen Anzeigen, unter der Rubrik: Nachrichten, alles das bemercken, welches zu dem Reiche der Wissenschaften und Künste zwar gehöret, aber eigentlich zu erst herausgekommenen Büchern, nicht gezehlet werden kan, und folglich wichtigern Schriften nur den Raum benehmen würde, wenn man es weitläuftig vortragen wolte, dennoch aber eine Bekandmachung erheischet.

An allen Berichten soll die Wahrheit, Freiheit, Unpartheiligkeit, Bescheidenheit und die Liebe zum Frieden nichts auszusetzen finden; und darum wird man mehr auf das Buch, dessen Inhalt und Ausarbeitung, als auf des Verfassers Ansehn und Würden sehen. Man verwechsele nur nicht mit einer vernünftigen Schärfe das Hämische, und heisse das keine unbillige Recension, und ungerechtes Verfahren, wenn eine witzige Wendung den Fehler aufdekt, und das Gelehrtscheinbare und Pedantische, in seiner Nichtigkeit, darstellt.

Weil die Absichten dieser Blätter vernünftig, billig und gemeinnützig sind, und besonders den gelehrten Bemühungen, welche unter dem glorreichen Königl. Preuß schen Scepter geschehen, gewiedmet worden; so hat man die gegründete Hofnung, daß sie den Beifall der Gelehrten und Liebhaber der Litterairgeschichte überhaupt, und insonderheit der in den Königl. Landen Lebenden erhalten, und von ihnen Beiträge, Nachrichten und Aufsätze, die sie bekannt haben wollen, erhalten werde. Sie werden gebeten solche unter der Addresse: An die Verfasser der Berlinischen Berichte / Postfrey nach Frankfurt an der Oder einzusenden.

Die Herrn Buchhändler können sich eben dieser Berichte bedienen, und versichert seyn, daß man ihnen in Bekanntmachung ihrer Projecte, Nachrichten und Verlagsbücher, mit Geneigtheit zu dienen sich befleißigen werde; um so mehr, da diese Blätter ausser allen Zusammenhang mit einer Buchhandlung stehen. Sie dürfen sie nur nach Frankfurt an der Oder, unter oben bemerkter Addresse schicken.

Wochentlich werden, wie bisher, zween halbe Bogen, Montags und Freytags geliefert, und kurz nach dem Beschluß des Jahres, soll der Titel, nebst dreien Registern und einer kurzen Einleitung zum ganzen Jahrgange ausgetheilet werden.

Auf allen Königlichen und auswärtigen Postämteren wird man diese Berlinische wochentliche Berichte um ein Billiges bekommen können, und besonders werden sie in Berlin und Frankfurt an der Oder in den Postämtern, des Montags und Freitags zu haben seyn.

Anhang.

Anhang.

Num. I. Dienstags den 6. Januarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VIII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Magistratus ist vorhabens, einige *Vicarien*-Früchten dem meistbietenden öffentlich Parceels-weise zu verkaufen, als Weitzen, Roggen, Gersten, Buchweitzen und Haber; wer dazu Lust hat, kan sich künftigen Donnerstag, als den 8. Januarii, alhie auf dem Rahthause, Nachmittags um 2. Uhr, einfinden, und seinen Vortheil suchen. Es können auch die Früchten vorab beym Herrn Scheffen und *Vicarien*-Rentmeister Zum Brinck, nach Belieben besehen werden.

IX. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es liegen in der Stadt Cleve sieben Stückfässer Rhein-Wein, von allerhand Sorten zu verkaufen. Wer zum Ankauf Lust hat, es seye zum Theil, oder alle zusammen, der wolle sich bey dem Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer *Procuratori Fisci* und Wayssen-Rentmeister, Herrn H. D. Geselschap, melden, derselbe wird die Anweisung thun.

Den 10. January dezes Jaars, zal Hendrik Cox op den Hof de Voult binnen de Heerlykheid Horst, openlyk aan de meestbiedende laten verkopen eenige Gereede Goederen. Die gadinge daartoe heeft, kan zich op den bestemden tyd daar laten vinden, en doen zyn profyt.

De Regeerders der Heerlykheid Baerlo, zullen den 12. January 1750., des namiddags ten een uur, ten huize van den Schepen Joachim Beurskes, by stokkenslag aan de meestbiedende doen verkopen het Struikhout aan't Tang-Broek, zoo als het daar in Parceelen en Nommers afgeteekent is.

X. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Dem *Publico* wird hiermit bekant gemacht, daß Meister Conrad Momm, und Meister Peter Birckenberg, von der Frau Wittibe von Carnap, ein kleines alhier auf dem Grath, zwischen Meister Brans Häusgen und Bruckerhofs Scheuer gelegenes Häusgen, aus der Hand an sich gekauft haben, und willens seynd, innerhalb 14. Tagen die Kaufschillingen davor zu erlegen. Solte nun jemand einige *Prætension* daran haben, der kan sich innerhalb solcher Zeit gehörig melden.

XI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die zu der von Hofe allergnädigst verordneten Verpachtung des Vieh-*Licents* und Clevischen Land-Zolles, angesetzt gewesene anderweitige *Termini* allermahlen fruchtloß abgegangen, und man daher bewogen worden, zur *Facilitir*ung dieser Pacht, eine Theilung des gemelten Vieh-*Licents*, an der West- und Ost-Seithe vorzunehmen, und zwar jeden *District* besonders, auch den Clevischen Land-Zoll alleine an der West-Seithe des Rheins, annoch zu verpachten; So wird solches dem *Publico* hiedurch bekant gemachet, und können diejenige, so den einen oder andern *District* des Vieh-*Licents*, auch gedachten Land-Zoll anzupachten Belieben tragen mögten, auch *suffisante Caution* dafür zu stellen im Stande, sich zu dem Ende in nachfolgenden dreyen *Terminen*, welche dazu *præfigi*ret werden, nemlich den 15. Decembris *a. c.*, 15. Januarii und 16. Februarii 1750., jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr zu Cleve auf dem Rahthause einfinden, ihr Gebot thun, und dem Befinden nach den Zuschlag erwarten, auch zuvor die Vorwarden in der Königlichen Kriegs- und *Domainen*-Cammer-*Registratur* einsehen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens, auf Donnerstag den 8. Januarii 1750. des Morgens Glocke 10., aufm Rahthause *plus offerenti* zu verpachten der Stadts-Strassen Mist, und an denen Thoren abzuwerffendes Holtz; die dazu Lust-tragende können sich alsdan einfinden.

Es

Es dienet dem *Publico* hiedurch zur Nachricht, wie daß auf Fleuringhausen, Kirspels Valberth zwey Güther auf künftigen St. Petri 1750. zur Halfmannschafft, oder Pacht-weise anzutretten seynd, und können sich die Lust-tragende des Pachts bey dem Herrn *Receptori* Torck alda melden.

XII. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist die Frau Wittib Justitz-Räthin Weitmanns zu Cleve gesinnet, ihren im Fürstenthum Meurs, ohnweit dasiger Stadt, in der Bauerschaft Uttelsheim gelegenen freyen *allodialen* Kathen, Suser Kathe genannt, welcher auf *Martini* 1750. pachtloß wird, auch alsdan angetretten werden kan, wegen seiner Entfernung, an dem meistbietenden zu verkaufen, oder auch allenfals zu verpachten. Derselbe bestehet aus 24. Morgen gut Land, wovon das Bauland Weitzen und andere Früchten träget. Auch gehöret dazu eine gute Weyde und Fischerey; imgleichen ist das Haus und dazu gehörige Scheuer von oben bis unten, in gutem Stande, und mit Pfannen gedeckt, und der jetzige Pächter kan vor Mist und Bau-Lohn oder sonsten nichts *prætendiren*. Wer nun Lust hat, diesen Kathen anzukaufen, oder zu pachten, derselbe kan sich bey wohlgemelter Frau Justitz-Räthinnen in Cleve, oder bey dem Herrn Jagd-*Fiscal* und *Advocato Martyn* zu Meurs anmelden, und die *Conditiones* vernehmen.

XIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermann bekant gemacht, daß ohngefehr 540. Rthlr. stehen, in Behuef eines sichern Testaments-Erben, welcher nach Indien gegangen, auf gebührende *Interessen* aus zu thun. Der eine genugsahme *Hypothequen*-Ordnungs-mäßige *Caution* davor stellen kan, und solche Gelder also verlanget, wolle sich je eher je lieber, bey Jacob Moelder in der Feldstrassen in Wesel angeben.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß 500. Rthlr. *Ecclesiastica*-Gelder bey der Reformirten Gemeine zu Brünen, rentloß worden. Wer nun solche gegen 4. *pro Cent Hypothequen*-Ordnungs-gemäß verlanget, kan sich je ehender je lieber, beym dortigen *Consistorio* zu Brünen melden.

XIV. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird in Cleve bey einer Herrschaft ein *Laquai*, so im Haar *frisiren* erfahren, eines ehrlichen Herkommens ist, und schon bey andern gedienet hat; so dan auch ein tüchtiger Gärtner, verlanget, beyde auf Ostern 1750. in Dienst zu tretten. Diejenige, welche dazu *capable*, wollen sich beym *Commissions-Secretario*, Herrn Büllner in Cleve zeitig melden, und die *Conditiones* bey demselben vernehmen.

XV. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es ist dem *Publico* schon bekant gemacht, daß über des sich verlohrnen Kaufmanns Joh. Welter Hadernachs zu Creyfeld Vermögen, *Concursus* eröffnet, und die *Edictal-Citationes* ausgefertiget worden. Diejenige nun, welche an des Hadernachs-Budel eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, denenselben dienet zur näheren Nachricht, daß selbige, *sub pœna perpetui silentii*, am 28., 29. und 30. Januarii 1750. beym Creyfeldschen Stadt- und Landgericht, Morgens allemahl um 9. Uhr, sich melden, ihre *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderung *producir*en, und *sententiam ordinis* abwarten können; diejenige aber, welche aus dem Hadernachschen Vermögen sich einige Güther und Kaufmanns-Waaren angemasset, oder daran schuldig seynd, denenselben wird auf allergnädigsten Königl. Befehl aus hochlöblicher Meurs'scher Regierung, bey 50. Rthlr. Strafe anbefohlen, solches *respective* so fort zu *restituiren*, und anzuzeigen, wornach ein jeder sich zu achten, oder sonsten zu gewärtigen hat, daß in Kraft dieser allergnädigster Königl. *Ordre*, dieselbe nicht nur zur *Restitution executivè constringiret*, sondern auch überdem ihrer etwa habender Forderung vor verlüstig erkläret werden sollen.

Nachdem die in der Stadt Cleve wohnende Ehefrau, Kaufmanns van Seets, da ihr Mann, wegen Schulden-Last abwesend, *Bonis cediret*, und ihr sämtl. Vermögen *in usum Creditorum* übergeben, und dan von dem Herrn Geheimten-Regierungs-Rath und Richteren Reimann *Concursus* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant worden; so wird solches hiedurch zu

jeder-

jedermanns Wissenschafft gebracht, damit diejenige, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 12. Wochen melden, ihre Forderungen den 9. Jan. 1750. Vormittags um 8. Uhr, in Cleve aufm Rahthause vorm Gericht, *sub pœna perpetui silentii*, mit gnugsahmen *Documenten justificiren*, und nachmahls *locum* in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewarten sollen.

Nachdeme bey dem Erbhaus-Gericht zu Emmerich *contra Creditores*, so an der verstorbenen Wittiben Matthiä Nachlassenschafft einige Ansprach zu haben vermeinen, unterm 11ten *Novembris curr. Edictalis Citatio* erkant; und dabey, zur *Producir*- und *Justificirung* ihrer *Prætensionen*, *Terminus* auf Dienstag den 13. Januarii des bevorstehenden 1750sten Jahrs *præfigiret* worden; so wird denenselben zum Ueberfluß solches hiemit annoch bekant gemachet, und zugleich aufgegeben, alsdenn des Vormittags um 9. Uhr aufm Rahthause alda sich zu *sistiren*, und ihre Forderungen behörig zu *justificiren*, unter der Verwarnung, daß bey dessen Entstehung, nach Inhalt der *Edictal-Citation*, und sonsten Ordnungs-mässig verfahren werden solle.

Nachdem der Wittiben des abgelebten Leonard Hermsen *respective* Häuser und Garten *in usum Creditorum* verkaufet, deren Ertrag aber zu aller Befriedigung nicht hinlänglich befunden worden, derowegen *Concursus Creditorum* entstanden, und also von dem Herrn Richtern zu Cleve, Winter, *Edictalis Citatio* erkant und erlassen worden, so wird solches hierdurch zu jedermans Wissenschafft gebracht, damit diejenige, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 12. Wochen melden, ihre Forderung den 22. Januarii 1750., Nachmittags um 2. Uhr, in Cleve aufm Rahthause vorm Gericht, *sub pœnâ perpetui silentii*, mit gnugsahme *Documenten justificiren* und nachmahls *locum* in abzufassender *Prioritat*-Urtheil gewarten sollen.

XVI. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem Seine Königliche Majestät / Unser allergnädigster Herr ungerne wahrgenommen / wasgestalt in dem Hertzogthum Cleve / Fürstenthum Meurs und Grafschafft Marck / der Preiß des Geträydes mercklich angestiegen / weshalben eine nicht geringe Verlegenheit zu besorgen / auch dahero aus Landes-Väterlicher Vorsorge / und den besorglich höher ansteigenden Preiß des Geträydes und andere daher erwachsenden *Inconvenientien* vorzukommen / die Ausfuhre alles Geträydes / den Haber aus dem Hertzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs allein ausgenommen / vorjetzo und bis auf weitere *Ordre* gäntzlich untersagen und verbieten lassen / dergestalt / daß / so sich diesem Verbot zu wider / jemand unterstehen solte / etwas vom Geträyde / unter Vorwand es immer seyn mögte / ausser Landes zu verführen / nicht allein das Geträyde / Pferde / Wagen / Schiff und Geschirr verlohren und *confisciret* / sondern auch der *Contravenient* am Leibe nachdrücklich gestraffet werden soll.

Als wird solches jedermänniglich hierdurch bekant gemacht / um sich darnach auf das genaueste zu achten / und für Schaden zu hüten. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 6 *Decembris* 1749.

Es hat zwar die Königliche Regierung bis hiehin die *Concession* über die neu zu erbauende Kathstellen im Fürstenthum Meurs ertheilet; Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben aber dieserwegen mittelst *Rescripti Clem. de dato* Berlin den 21. *Octobris anni curr.* allergnädigst verordnet und vestgesetzet, daß künftighin solches lediglich der Krieges- und Domainen-Cammer überlassen, und *pro Consensu ædificandi* nichts, hergegen an Cantzley-Gebühren und *Copialien* überhaupt nur ein Rthlr. entrichtet werden sollen; man ist auch wegen der Abgaben es dergestalt zu fassen gewillet, daß mit Erlassung derer sonst gewöhnlich gewesenen *Jurium* die gewöhnliche Rauch- und Dienst-Gelder gleich im ersten Jahre, die Sohl-Gelder aber nach Ablauf dreyer Frey-Jahren bezahlet werden, und dieses alles in denen auszufertigenden *Concessionen* jedesmahl deutlich *exprimiret* und ausgedrucket werden solle. Es haben also diejenige, so sich anzubauen, und unnutzbahre Heyde-Gründe nutzbahr zu machen, gewillet sind, sich bey der Meursischen Renthey-*Administration* zu melden, welche so fort davon Anzeige anhero zu thun beordert ist, damit wegen der Anweisung das Nöthige an den *Departemens*-Rath, der-

alle-

alle Jahr etliche mahl ins Meursische kommt, erlassen werden könne, bey dessen Dortseyn sich auch ein jeder bey ihm *immediate* melden kan, weil ihm bekant, wohin dieserhalb Sr. Königl. Majestäts Landes-Väterliche *Intention* gehet. *Signat. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 28. Novembris 1749.

Es wird jedermänniglich hiemit bekant gemacht, daß die Wittibe des seel. Jubilierer Johann Henrich Beckmann in Wesel *resolviret* ist, ihre Haushaltung aufzugeben, und sich in Ruhe zu setzen, derowegen der oder diejenige, so bey derselben Gelder auf Unterpfänden *negotiiret* haben, hiedurch gewarnet werden, *à dato* dieses, innerhalb 6. Wochen selbige einzulosen, wiedrigenfalls dieselbige verkaufet werden, und nach verflossener Zeit, keine Ansprachen darauf mehr zu gewarten seyn sollen; imgleichen stehet bey selbige eine Apotheck vor eine vorgeschossene Summa zum Unterpfand, der darauf Ansprach haben mögte, kan sich imgleichen innerhalb der Zeit darüber melden, sonsten selbige auch verkaufet werden soll. Wornach sich die Liebhabere richten können.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 19. bis 26. *Decembris* in Wesel.

Bey der Reformirten Gemeinde, der Silberschmidt, Conradus Trappen, Junger Gesell, aus Meurs, mit Anna Margaretha Schweden, Junge Tochter, von hier. Hermanus Kemper, ein Schulmeister, mit Catharina Aletta Eleonora Friderichs, Junge Tochter, beyde von hier.

Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeinde, niemand.

XVIII. Brod-Taxa

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2½ st. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb.	Pf.	Loth	Qu.
soll wiegen	--	34	--	soll wiegen	--	10½	--	soll wiegen	--	13	--
Vor 8. stüb. 6. deut.				Vor 11. stüber ein				Vor 7. stüber ein			
ein Roggenbrod von	10	--	--	Roggenbrod	11	--	--	Roggenbrod	7	--	--

---

XIX. Getrayde-Preiß vom 19. bis 26. *Decembris*.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	12	2	1	4	--	-	-	18	-	-	--	1	--	--	-	-	11	-	-	--
Wesel	1	10	6	1	6	--	-	-	19	6	-	-	1	--	--	-	-	13	6	-	--
Embr.	1	15	--	1	4	--	-	-	20	--	-	-	1	--	--	-	-	10	--	-	--
Duisb.	1	15	--	1	10	--	-	-	20	--	-	-	1	--	--	-	-	15	--	1	4
Meurs	1	9	9	1	7	9	-	-	19	5	-	-	20	5	-	-	-	23	--	-	--
Hamm	1	14	--	1	3	--	-	-	20	--	-	-	1	--	--	-	-	14	2	1	9
Witten	1	23	--	1	11	--	-	-	23	--	-	-	1	--	--	-	-	16	--	1	--
Herdecke	1	14	--	1	1	--	-	-	18	--	-	-	1	--	--	-	-	--	--	-	-
Düsseld.	1	16	--	1	2	--	-	-	23	--	1	1	1	--	--	-	-	22	--	-	--
Düren	1	14	--	1	3	7	1	1	--	-	-	--	-	-	--	-	-	13	--	1	4
																		18	--	1	8
																		20	--	-	-

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 13. Januarii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. II.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn Preise und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

1. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach wegen des Rodinghausischen *Fideicommissi*, die Königl. Preuss. hochl. Cley- und Märckische Regierung, auf geschehene allerunterthänigste Vorstellungen, und darauf von denen sämtlichen Rödinghausischen *Interessenten* eingekommene Erklährungen, Inhalts *Rescripti* vom 2. Septembris *anni curr. decisivè* allergnädigst erkant und verordnet hat, daß so viele Rödinghausische

hausische *Fideicommissaire* Erbstücker, als zu denen in der Erbtheilung enthaltenen Schulden nöthig, von denen sämtlichen *Interessenten* verwilligter massen, veräussert und verkauft werden mögen, und dan darauf der Herr von der Berschwordt zum Heithof, und Herr von Hausen zu Kettinghausen, Amts Hamm, als *Curatores* des noch unterjährigen gefreyten *Corporals* löbl. Quadtschen Regiments, Herrn Johann Werner Godfrieten von Rodinghausen, mit Zuziehung dieses ihres *Curandi*, *resolviret* haben, in erwehntem Behuef, den Prengers Hof *cum Appertinentiis* zu Suddincker, Amts Hamm, desgleichen den vor der Stadt Hamm Norden aus an der Lippe gelegenen Hausenschen Kuhkamp, und dan die ohnweit davon am so genannten Kornmersche vorhandene Plaggenwiese, aus freyer Hand den meistbietenden zu verkaufen; Als wird ein solches hiemit zu jedermanns Wissenschafft gebracht, damit alle diejenige, so zu Ankaufung eines oder des andern Stückes von obgemelten Gütheren Lust haben, sich bey wohlgemelten Herren *Curatoren*, oder auch beym *Curando* selbst, sich angeben, die *Conditiones* und Vorwarden alda einsehen, so denn solchemnach mit demselben den Erbhaus-*Contract* schliessen können, gestalten darauf einem jeden Ankäuffern, in Gefolge höchst-gemelten allergnädigsten *Rescripti* vom 2. Septembris, ein besonderer gerichtlicher Erb-Kaufbrief herausgegeben werden soll.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß die Dozemsche Erben, von Weidner, Schmid und Ernst willens seynd, ihr zu Cleve in der Kirchstrassen daselbst gelegenes Haus, worin jetzo der Herr Geheimter-*Secretarius* und *Registrator* Lange wohnet, an dem meistbietenden gerichtlich jedoch freywillig, auf der Stadts-Waage zu Cleve zu verkaufen und werden dazu *Termini* auf den 23. Januarii und 13. Febr. laufenden Jahrs, um 3. Uhr anberahmet. Dieses Haus ist unten und oben mit schönen Zimmeren, Keller, einem Neben-Zimmer, Scheune, und dahinten liegenden *plaisanten* Höfgen, samt einem Lust-Hause, versehen, und können die Liebhabere inzwischen dasselbe in Augenschein nehmen, auch die Vorwarden beym Herrn *Criminal*-Rath Märcker in Cleve bekommen.

Demnach *in Termino* den 18ten Decembris 1749. auf der Wittiben Brünen Häuser, als;

1.) Das in der Heydbergschen Strasse zu Cleve in der Stadt Venlo genannt, 500. Rthl.
2.) Das auf dem Schwanen-Sträßgen gelegen, 100. Rthl.
3.) Das aufm grossen Marckt, der Roskam genannt, 213. Rthlr. *licitiret* worden, und darüber den 15ten Januarii und 12ten Februarii 1750. die Kertzen ausbrennen sollen; So wird solches hiedurch jedermänniglich bekant gemachet, damit sich dieselbe *in Terminis*, auf der Stadts-Waage zu Cleve des Nachmittags um 3. Uhr melden und ihren Vortheil suchen können.

Auf den 15ten Januarii und 12ten Februarii 1750., soll der Wittiben Brünen, ausser der Heydbergschen-Pforte zu Cleve, in der ersten Steegen, bey der so genannten Baakermatt, einer seits Wittibe Jansen, ander seits Bernd Harman, käntlich gelegener, und auf 33. Rthlr. 30. Stüb. *taxirter* Garten, *respective* angehangen und dem Meistbietenden auf der Stadts-Waage daselbst bey brennenden Kertzen verkaufet werden; Es können also die zu kaufen Lusthabende sich jederzeit des Nachmittags um 3. Uhr, daselbst einfinden.

Nachdeme *in Causa Concursus* Bönninghausischer *Creditorum distractio* des ohnweit Castrop belegenen Süder-Kamps, so auf 782. Rthlr *taxiret* ist, *per decretum* vom 15. Decemb. erkant und dazu *Terminus* auf den 17. Januarii 1750., des Nachmittags um 2. Uhr, an des Petern Blomen Haus bey der Gerter-Heyde belegen, anberahmet worden; Als wird solches dem *Publico* bekant gemacht, damit sich die Liebhabere dazu auf obgedachte Zeit einfinden und ihren Vortheil schaffen können.

Die Wittib Sinsbeeck zu Grieth, ist gesinnet aus der Hand zu verkaufen eine Weyde, der *Olyslagers-Maet* genannt, in der Nieder-Hetter gelegen; diejenige, so dazu Lust tragen, können sich bey derselben angeben.

Es wird bekant gemacht, daß nachstehende drey Weyden aus der Hand angekaufet werden können, als; 1.) Die in Grieterbusch gelegene Weyde, Maeffen Weyde genannt, gelegen am Alten Rhein, zwischen den Buchenschlag und Iven-Weyde. 2.) In Grieterbusch, die

Weyde

Weyde, der Schlag genannt, anschiessende an der Waldgreven Weyde, dem Calcarschen-Schlag und der Gelderschen Heyde. 3.) Eine ohnweit der Stadt Grieth gelegene Weyde, der Gahmen-Kamp genannt. Alle diejenige, welche zu derselbigen Ankaufung geneigt seynd, wollen bey *tit* Bachmann in Calcar die nöthige *Information* einnehmen, und nach Gutfinden einen *convenablen* Ankauf eingehen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat den 22. van deze maand January tot Horst, in 't Ampt Kessel, op den Hof Nieuwenberg zullen verkocht worden een party Eyke-Essen- en Else Boomen, zoo als ook een party Brandhout. Die daartoe gadinge hebben, konnen zich op den gestelden dag des morgens ontrent 10. uuren daar laten vinden, en doen hun voordeel.

Den 22. van deze maand January zullen van wegens het Klooster Ste. Agatha binnen de Heerlykheid Horst, op den Hof Nieuwenberg, openlyk aan de meestbiedende verkocht worden verscheide Slagen opgaande Eyke- Boomen, bequaam tot allerhande Timmerhout, midsgaders opgaande Else- Boomen ende Struikhout. Die daartoe gadinge hebben, konnen zich 's Morgens ten 9. uuren op den gemelden Hof laten vinden, en hun Voordeel zoeken.

Den 15., 16. en 17. January zullen binnen de Heerlykheid Horst, met den stokkenslag verkocht worden de Gepande Goederen van de Weduwe van Joannes Hanssen, Jacobus Tyssen en Michiel Buyssen, zoo tot betalinge van achterstallige Schattingen, als andere Schulden.

II. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Schiffer Gerhard Bruins alle von der verstorbenen Wittiben Johansen Frerix zu Düffelwarth in der Herrlichkeit Halt und sonsten gelegene so wohl *mo-* als *immobilair* nachgelassene Güther, nichts davon ausgenommen, an sich gekaufet; als wird solches hiemit jedermänniglich bekant gemachet, daß wan jemand auf diesen Budel oder Güther etwas mit Recht zu *prætendiren* vermeinen mögte, sich den 21. und 29. Jan. 1750., welche *Termini* hiedurch dazu *præfigiret* werden, beym Gericht der Herrlichkeit Halt, und zwarn in Cleve an des Herrn Richtern Hannes Behausung mit ihren habenden *Documentis & Justificatoriis*, entweder in Persohn, oder *per Mandatarium instructum & qualificatum* melden, in Ausbleibungs-Fall aber soll der Kaufschilling ausgezahlet, und niemand weiter gehöret werden.

III. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat men van voorneemen is, om uit de hand te verkoopen, of te verhuuren, om aanstonds te konnen aanvaarden, het Ridderma-tige Huis MAGERHORST, staande en gelegen tot Duiven aan de Landstraat op het Cleef-sche Territorie, tusschen Aernhem en Sevenaar. Hetzelve bestaat in een *logeabel* Heere-Huis met 8. Kamers, Keuken, en 2. Kelders, Gracht, Cingels, Schuur en Boere Wooning met Moestuin en Bogaard; voorts Duivevlugt, Jagt-Gerechtigheid en Adelyke Landeryen, vry van Perzoneele en andere Lasten, en eindelyk een Graf-Kelder en twee Banken op het Choor in de Catholyke Kerk tot Duiven. Iemand nader Onderrichtinge begeerende, en genegen zynde, om het gemelde Adelyke Huis te koopen, of te huuren, gelieve zich te addresseeren by de Heeren B. v. Moerbeek en Jan G. Onderberg tot Emmerik, Herman Roddewig tot Amsterdam, Abraham Smid tot Aernhem, Willem Haes tot Zutphen, en Coenraad Strickeling tot Duisburg.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Naardien de Nieuwe, met Trinitatis 1750. beginnende Zesjarige Verpachtinge van den Handel met Paards- Haair en Verkens- Borstels, midsgaders den daarby gevoegden Handel, dien de Uitheemsche tot hiertoe met Teemsen of Seeven, in zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van 't Hertogdom Gelder, gedreeven hebben, voor alsnoch geenen Voortgang gehad heeft, Zoo word zulks hiermede nochmaals openlyk bekent gemaakt, en ten dien einde drie nadere Termynen gepræfigeert, waarvan de eerste wezen zal den 12. January, de tweede den 30. dito, en de derde den 16. February 1750., konnende alle de geene, die daartoe gadinge hebben, zich op de voorschreeve dagen des Voormiddags by zyne Koninglyke Majesteits

jeſteits Hoogloffelyke Commiſſion binnen Gelder aangeven, en daarop bieden, en byaldien het aanneemlyk is, op den laatſten Termyn onder zyne Koninglyke Majeſteits allergenadigſte Ratificatie den Toeſlag verwachten. Zegt het voort.

V. Sachen / ſo zu verdingen auſſerhalb Duisburg.

Es werden in Weſel zum Behuef der *Garniſon*, gegen den erſten Septembris *a. c.*, Zwey Hundert Stück neue wollene Decken, deren eine jede drey Ellen Brabandiſche Maaß lang, und zwey und ein halb Viertel dergleichen Ellen breit, jedoch ein Achtel Elle an der Länge weniger, oder mehr unbefangen, und ſonſten von guter Wolle und Geſpinſt, erfordert. Da nun die Königliche Preuſſiſche Einquartierungs- und *Servis Commiſſion* zu Weſel, die Lieferung dieſer Decken, gegen den 27. Februarii *a. c.*, des Nachmittags um 3. Uhr, daſelbſt auf m Rahthauſe dem wenigſtforderenden *publicè* anverdingen will, als können diejenige, ſo zu dieſer Lieferung Luſt tragen, ſich in *præfigirtem Termino* einfinden, und ihren Vortheil ſuchen.

VI. ADVERTISSEMENTS.

DA Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, bekannter-Maſſen aus Landes-Väterlichen, zum Flor und zur *Peuplir*ung dero Staten, unmittelbaar gereichenden Abſichten, allergnädigſt verordnet, daß alle wüſte Höfe, und ehenden mit Gebäuden verſehen geweſene, nachhero aber bey andern Höfen genutzte Hufen und Grundſtücke wiederum bebauet, und durch eigene Wirthſchaft genutzet werden ſollen, auch dabeneben nicht abgeneigt ſind, mit Höchſt Dero eigenen Domainen-Stücken es auf gleiche Art zu halten, mithin denen geſamten *Particulier*-Beſitzeren dergleichen Gründe hierunter mit Dero Höchſten Exempel vorzugehen; ſo werden hiezu die in der Schlüterey Udem gelegene, ehedem bebauet geweſene zwey Höfe, erſtlich die Theis, und zweytens die Beeckſche Hufen genannt, davon der Beeckſche an Bauland = = = = = 20. Morgen, 265 und eine halbe Ruth, und an Bruchland = = = = = 14. Morgen, 420 und ein Viertel Ruth.

Alſo zuſammen = = = 35. Holl. Morgen, 85. und 3. viertel Ruthen

Der Theis Hof aber an Bauland = 16. Morgen, 411. und ein Viertel Ruth, und an Bruchland = = = = 22. Morgen, 546 und 3 Viertel Ruthen.

Alſo zu ſammen = = = 39. Morgen, 358. Ruthen hält, vor erſt ausgeſetzet, und wird ſolches jedermann hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, ſo Luſt haben mögten, den einen, oder den andern von dieſen Domainen-Höfen in Erbpacht zu übernehmen, und, welches ausdrücklich voraus bedungen wird, wiederum mit Gebäuden zu verſehen, und eine beſondere Wirthſchaft darauf anzufangen, als wozu die bequemſte Gelegenheit ein auf den Weg ſtoſſender Hof-Platz und nöthiges Waſſer vorhanden, ſich in folgenden dreyen Terminen, nemlich:

Den 21. Januarii 1750.
Den 11. Februarii, und
Den 7. Martii *d. a.*

in Cleve bey dem Departements-Krieges- und Domainen-Rath von Hagen melden, die Vorwarden einſehen, und Handlung pflegen können. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Decembris 1749.

Weilen die Namen der Eigener, welche in der Evangeliſch-Reformirten Kirche zu Rees Begräbnüß-Stellen haben, von Zeit zu Zeit verändert ſind, wodurch bey vorkommenden Gelegenheiten, gar leicht mit Einſetzung der Todten, ein Irrthum begangen werden könte; Als ſeynd Fürſtehere beſagter Kirchen-Raths willens, von ſothanen Todten-Gräbern eine neue *Liſte* verfertigen zu laſſen. Um nun dieſes mit deſto mehrerer Sicherheit verrichten zu können, ſo werden alle diejenige, welche in der Evangeliſch-Reformirten Kirche zu Rees, Begräbnüß-Stellen haben, hiemit erſuchet, ſich *à dato* dieſes innerhalb 3. Monaten anzugeben, und ihre Gräber behörig *numeri*ren zu laſſen, mit dem Hinzufügen, daß diejenige Gräber, welche in geſetzter Zeit nicht angegeben werden, der Kirchen ſollen zuerkant werden.

Anhang.

Anhang.

Num. II. Dienstags den 13. Januarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Der Frey-Herr von Nyvenheim zu Driesberg, Hochwohlgebohren Gnaden, haben *resolviret*, dero in Cleve unten in der Closterstrassen liegende, mit *diversen* schönen Zimmern versehene Behausung, nebst dabey befindlichen Neben-Gebäuden und Stallungen, mit dem darum liegenden, mit vielen raren Obstbäumen versehenen, und einer Ringmauer umbgebenen Garten, *publicè* dem meistbietenden zu verkaufen; wozu *Termini* auf Donnerstag den 15. Januarii, und 19. Februarii 1750. in Cleve auf der Stadts-Waage, jedesmahl Nachmittags um 3. Uhr, hiemit *præfigiret* werden; können sich dahero die Liebhaber *in Terminis* melden, ihren Vortheil suchen, und vorläuffig die Vorwarden beym *Commissions-Secretario*, Herrn Wüllner in Cleve einsehen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Herr Geheimter-Regierungs-Rath, und der Herr *Referendarius* von Forell vorhabens seynd, auf den 17. des lauffenden Monats Januarii, zum Hause Hendrichs Stoffeln im Aeldonck bey Gennep, einige auf ihren Güthern abgestochene Schläge von Erdholtz denen meistbietenden *publicè* zu verkaufen; diejenige, so dazu Lust tragen, können sich des Nachmittags um 2. Uhr, alda einfinden, die Vorwarden verlesen hören, und ihren Nutzen suchen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Kriges-Rath und Ober-Waldschreiber von der Portzen, von Forst-Amts wegen einige gepfändete Güther vom Juden Gaser Gompers, für *restirende* Holtz-Gelden, den 16ten Januarii, des Morgens um 9. Uhr, an Gert Noyen Haus zu Cleve verkauffen wil; Wer nun Lust dazu hat, wolle sich alsdan daselbst einfinden.

Ueber den mittels *Intelligenz*-Zettels, *Num LII. publicir*ten Verkauf des Willems Hofes zu Hammincken, und des Wennemanns-Guth auf dem Mehrschen Hoog, soll den 19. dieses Monats Januarii, des Vormittags Glocke 10., zu Wesel auf dem Halt-Kinderhause die letzte Kertze ausbrennen, und den Vorwarden gemäß der Zuschlag geschehen.

De Heere Grave van Pas de Feuquieres is van intentie, om den 14. January 1750. op deszelfs Bouwhof, genaamt de Hamer, te verkopen eenig Struikhout. Iemand daartoe genegen zynde, kan zich dien dag daar laten vinden, en zyn Profyt doen.

Des verstorbenen Arnolden Schmithausen Behausung, zum Regenbogen in Xanten, worauf bey der 2ten Kertze 450. Rthlr. gebotten worden, soll auf Freytag den 16. dieses, des Nachmittags Glocke 3., daselbst im Pelican bey der 3ten Kertze *in usum Creditorum* zum feylen Kauf ausgesetzt, und alsdenn dem meistbietenden dem Befinden nach, der Zuschlag ertheilet werden.

Sonnabend den 17ten dieses, soll das auf Hornholt im Amte Sonsbeck, ausgestochene Eichen-Buchen-aufgehend Holtz, Nachmittags um 1. Uhr, zu Sonsbeck im Hirsch, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden.

VII Sachen / so verkafft in Duisburg.

Demnach Friederich Dahmen das auf hiesigem Marckt gelegenes, denen unmündigen Bores Kindern zuständiges Haus, von denen Vormunderen, *sub Ratificatione Magistratus*, vor 95. Rthlr. angekaufet hat; als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemachet, damit diejenige, so vor gedachtes Haus ein mehreres zu geben *resolviren* würden, sich gehörigen Orts, in Zeit von 14. Tagen, angeben mögten.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die zu der von Hofe allergnädigst verordneten Verpachtung des Vieh-*Licents* und Clevischen Land-Zolles, angesetzt gewesene anderweitige *Termini* allermahlen fruchtloß abgegangen;

gangen, und man daher bewogen worden, zur *Facilitirung* dieser Pacht, eine Theilung des bemelten Vieh-*Licents*, an der West- und Ost-Seite vorzunehmen, und zwar jeden *District* besonders, auch den Clevischen Land-Zoll alleine an der West-Seithe des Rheins, annoch zu verpachten; So wird solches dem *Publico* hiedurch bekant gemachet, und können diejenige, so den einen oder andern *District* des Vieh-*Licents*, auch gedachten Land-Zoll anzupachten Belieben tragen mögten, auch *suffisante Caution* dafür zu stellen im Stande, sich zu dem Ende in nachfolgenden dreyen *Terminen*, welche dazu *præfigiret* werden, nemlich den 15. Decembris *a. c.*, 15. Januarii und 16. Februarii 1750., jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr zu Cleve auf dem Rahthause einfinden, ihr Gebot thun, und dem Befinden nach den Zuschlag erwarten, auch zuvor die Vorwarden in der Königlichen Kriegs- und *Domainen*-Cammer-*Registratur* einsehen.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß, nachdem die Pacht-Jahren so wohl vom Heyschen Kirchen Hof, worauf N. Wellissen, als bisheriger Pächter wohnet, und der Catholischen Kirche zu Goch zuständig, als auch den Wäyßen-Hauses-Hof zu Vornick, wovon Jan Te Raey vorjetzo Pächter, von welchen beyden Höfen die Pacht-Jahren *primo Maji* lauffenden Jahrs, *exspiriren*, hinwiederum auf Sonnabend den 17. dieses, des Vormittags um 9. Uhr, von beyden Höfen, zu Rahthause eine neue Verpachtung, um auf künftigen *Maji anni currentis* anzutretten, vorgenommen werden soll; wornach die Lust-tragende und meistbietende sich zu achten, auch zugleich *in dicto Termino* ihren Vortheil suchen können.

Es sollen zu Cranenburg zwey unter Niel gelegene Weyden, der Mehrschen-Hoff und kleine Schlagbaum genannt, groß ohngefehr 16. Holländische Morgen, dem meistbietenden auf 6. Jahren verpachtet werden; Wer nun Lust hat selbige anzupachten, derselbe wolle sich auf den 16. Januarii, *in primo Termino*, und den 23ten *dito* bey der letzten Kertze, zu Cranenburg, an Herrn Huissmanns Behausung, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, einfinden, die Vorwarden hören, und seinen Vortheil suchen.

Es dienet dem *Publico* hiedurch zur Nachricht, wie daß auf Fleuringhausen, Kirspels Walberth, zwey Güther auf künftigen St. Petri 1750. zur Halfmannschafft, oder Pacht-Weise anzutretten seynd, und können sich die Lust-tragende des Pachts bey dem Herrn *Receptori* Torck alda melden.

Den 23. January 1750. willen de Kerkmeesters tot Zevelen verpachten een Stuk Land, 't welk door Jan Campmans bebouwt word. Hetzelve legt ontrent Groot-Houthuizen, en die gadinge heeft, kan zich op den bestemden tyd daar laten vinden.

X. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen.

Es wird hierdurch bekant gemachet, daß Vermöge Seiner Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn allergnädigsten Befehls, das zur Schlüterey Cleve gehörige, und in der Hagischen Strassen alhier käntlich gelegenes so genanntes Diestisches Haus, nebst dem vor dem Hagischen Thore gelegenen Garten, um es gegen bevorstehenden Ostern anzutretten, dem meistbietenden verkaufet, oder aber vermiethet werden solle. Diejenige, welche Lust haben, vorbesagtes Haus, oder Garten zu kaufen, oder zu miethen, kommen sich des Endes den 20. Januarii, 10. und 28. Februarii *a. f.*, welche Tage dazu hiemit angesetzet werden, des Nachmittages um 3. Uhr auf hiesigem Rahthause einfinden, ihr Gebot *ad Protocollum* bey dem dazu *committirten* Cammer-*Secretario* v. Bouman thun, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen*-Cammer, den 20. Decembris 1749.

XI. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist die Frau Wittib Justitz-Räthin Weitmanns zu Cleve gesinnet, ihren im Fürstenthum Meurs, ohnweit dasiger Stadt, in der Bauerschaft Uttelsheim gelegenen freyen *allodialen* Kathen, Suser Kathe genannt, welcher auf *Martini* 1750. pachtloß wird, auch alsdann angetretten werden kan, wegen seiner Entfernung, an dem meistbietenden zu verkaufen, oder auch allenfals zu verpachten. Derselbe bestehet aus 24. Morgen gut Land, wovon das Bauland Weitzen und andere Früchten träget. Auch gehöret dazu eine gute Weyde und Fischerey;

imgleichen ist das Haus und dazu gehörige Scheuer von oben bis unten, in gutem Stande, und mit Pfannen gedeckt, und der jetzige Pächter kan vor Mist und Bau-Lohn oder sonsten nichts *prætendi*ren. Wer nun Lust hat, diesen Kathen anzukaufen, oder zu pachten, derselbe kan sich bey wohlgemelter Frau Justitz-Räthinnen in Cleve, oder bey dem Herrn Jagd-*Fiscal* und *Advocato Martyn* zu Meurs anmelden, und die *Conditiones* vernehmen.

XII. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Das Schmitzische Haus zu Cleve in der Capitul-Straß, worin der Herr Geheimter-Regierungs-Rath Grollmann bis dahin gewohnet hat, wird gegen künftigen Ostern ledig. Es hat an der Erde einen durchgehenden breiten und schönen Gang, an dessen beyden Seiten zwey, also vier räumliche und wohl *proportionir*te Zimmer, deren eine behangen, und zwey gepleistert, in dreyen aber *propre* Englische Caminen, nebst einer zur *Menage* überaus wohl gelegene Küche, mit ihrem Holtzback, Rauchboden und *Fournaisen*. Zu Ende des Ganges ist eine breite, nach Englischer Art gebaute sehr *commode* Treppe, und unter derselben ein gemächlicher Eingang zu zwey Gewölbten, und durch einen Abschlag von einander *separir*ten, mit Aepfel-Söllern und Bierstellungen hinlänglich versehenen räumlichen Kellern. Hinter dem Hause liegt ein viereckigter, von aller Nachbaren Einsicht gantz befreyter Platz oder Hofraum, und über denselben Stall, und Holtzverlaß, worin zur Rechten eine Waschkammer, auch gerade vor eine Thüre, und ein Thorweg, die beyde ihren Ausgang in die sehr *passante* Hagische Straß haben, und fast recht gegen dem dasigen Gemeinen Pfütze liegen, welches an diesem hügelichten, und nicht sehr Wasserreichem Orte, eine besondere *Commoditat* giebet. Ueber den Stall, der so hoch als das Haus, von Steinen *massiv* aufgeführet ist, seynd räumliche Heu- und Holtzboden, wo alles von der Strasse kan aufgethan werden, ohne daß man auf dem Hofplatz, oder in dem Hause davon beunruhiget werden darf. Zu dem zweyten Stockwerck des Hauses seynd vier grosse und zwey kleinere Zimmer, deren eine gepleistert; die Bodens, oder Söller gehen über das gantze Haus. Auch seynd oben und unten reinliche *Privéz*, über deren zweye, die auf dem Hofplatz liegen, ein Hünerhaus, anbey zur Seite unter demselbigen Dache, ein groß Regenfaß befindlich, worin das Wasser zu allerley Gebrauche versammlet wird. Dieses Haus, so in zweyen der besten Strassen der Stadt einen Ausgang hat, ist in Anno 1744. fast vom Grund aus neu gebauet, so daß auch Thüren, Fensteren, Fluhren, Dach und dergleichen, überall in gutem Stande sind. Wer dasselbe zu miethen Lust hat, beliebe sich bey dem Krieges- und Domainen-Cammer-*Vice-Directori*, Herrn Schmitz in Cleve zu melden.

XIII. Sachen / so vermisset worden.

Es ist Seiner Königlichen Majestät in Preussen *Vice-Præsidenten*, Freyherr von Morrien zu Calbeck, den 23. Decembris 1749. des Nachmittags, von dem hoch-adelichen Hause Calbeck, eine über den Leib rothe-gelbe, vier weisse Füsse, ein weiß Maul, hinten am Schwantz eine weisse Blume, und einen schwartzen lederen Halßband um den Halß habende Windspiel Hundin weg, und so viel man schon vernommen, in die Gegenden nach Xanten gelauffen. Nun wird ein jeder dienstlich ersuchet, wer Nachricht zu geben weiß, wer denselben habe, solches also bald nach dem Hause Calbeck zu benachrichtigen, derselbe soll eine *raisonable Recompence* zu erwarten haben. Solte aber jemand obgedachten Hund vestzuhalten sich unterstehen, und selbigen nicht angeben, der wird zugleich hiemit gewarnet, um sich vor Schaden zu hüthen.

XIV. Persohn / so zu arretiren verlanget wird.

Demnach Jürgen Bremer, *vulgo* der Holländer, auf geschehene redliche Anzeige wegen verübten Diebstals in der Freyheit Ringenberg, *arrestiret* worden, und derselbe in der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieses, der bey ihm bestellten Wache zu entwischen gewust, und dadurch den Verdacht wider sich mercklich vermehret hat; so werden alle und jede *respective* in- und ausländische Obrigkeiten, zumahlen der entwichene durch nachgesandte Steckbriefe bis *dato* nicht wieder zu ertappen gewesen, hiemit *in subsidium juris* geziemend *cum oblatione ad reciproca requiriret*, falls gedachter Bremer sich unter der einen oder der andern Gerichtbarkeit betreten liesse, denselben sofort zu *arrestiren*, und davon dem Gericht zu Ringenberg unverzügliche Nachricht zu ertheilen.

ortheilen, damit dasselbe *erga reversus* zur Abhohlung des gemelten Bremers das Nöthige sogleich veranstalten könne. Derselbe Jürgen Bremer ist mittelmässig-gesetzter Positur, blaß von Gesichte, breiten Mauls, hat schwartze Augen, schwartze schleiche Haare, und ein lächerliches Wesen; trägt einen weissen langen Kittel, ein braun-greisigt Stoffen-Camisohl, und weisse wollene Strümpfe.

XV. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es ist dem *Publico* schon bekant gemacht, daß über des sich verlohrnen Kaufmanns Joh. Welter Hadernachs zu Creyfeld Vermögen, *Concursus* eröffnet, und die *Edictal Citationes* ausgefertiget worden. Diejenige nun, welche an des Hadernachs-Budel eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, denenselben dienet zur näheren Nachricht, daß selbige, *sub pœna perpetui silentii*, am 28., 29. und 30. Januarii 1750. beym Creyfeldschen Stadt- und Landgericht, Morgens allemahl um 9. Uhr, sich melden, ihre *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderung *producir*en, und *sententiam ordinis* abwarten können: diejenige aber, welche aus dem Hadernachschen Vermögen sich einige Güther und Kaufmanns-Waaren angemasset, oder daran schuldig seynd, denenselben wird auf allergnädigsten Königl. Befehl aus hochlöblicher Meurssischer Regierung, bey 50. Rthlr. Strafe anbefohlen, solches *respective* so fort zu *restituir*en, und anzuzeigen, wornach ein jeder sich zu achten, oder sonsten zu gewärtigen hat, daß in Kraft dieser allergnädigster Königl. *Ordre*, dieselbe nicht nur zur *Restitution executivè constring*iret, sondern auch überdem ihrer etwa habender Forderung vor verlustig erkläret werden sollen.

Nachdem der Wittiben des abgelebten Leonard Hermsen *respective* Häuser und Garten *in usum Creditorum* verkaufet, deren Ertrag aber zu aller Befriedigung nicht hinlänglich befunden worden, derowegen *Concursus Creditorum* entstanden, und also von dem Herrn Richtern zu Cleve, Winter, *Edictalis Citatio* erkant und erlassen worden, so wird solches hierdurch zu jedermans Wissenschafft gebracht, damit diejenige, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 12. Wochen melden, ihre Forderung den 22. Januarii 1750., Nachmittags um 2. Uhr, in Cleve auffm Rahthause vorm Gericht, *sub pœnâ perpetui silentii*, mit gnugsahme *Documenten justificir*en und nachmahls *locum* in abzufassender *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen.

XVI. ADVERTISSEMENTS.

Nach Vorschrifft einer ergangenen allergnädigsten Verordnung aus der hochlöbl. Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 20. Decembris *anni prateriti*, werden die Eignere von denen, vor die Schatzung *abandonnir*te Güther, in denen Aemtern Xanten und Winnenthal hiemit *peremptorie* in dreyen Terminen, nemlich den 16. und 30. Januarii, sodenn 13. Februarii *curr anni* abgeladen, in Xanten an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, und *ad Protocollum* sich zu *declar*iren, ob sie ihre *abandonnir*te Güther in Zeit von 6. Wochen wieder annehmen, oder ein gantz genaue *Recherche*, wie es bey der *Abandonnir*ung der Verpachtung und sonsten zugegangen, auch daß von allen Höfen ein *pertinen*ter Anschlag gemachet werden dürfte, um zu erfahren, was die Güther thun können, sich gefallen lassen wollen? wie man denn um bey denen Verpachtungen gantz andere *Mesures* zu treffen, auch mit den Höfen selbst Veränderungen vorzunehmen, sich bey verspührter Weigerung ab Seiten derer Eigenthümmer, allenfals *vi curatelæ publicæ* nicht wird entbrechen können, dem Amt das Eigenthum zu *adjudic*iren, um desto freyere *disposition* mit den Höfen selbst zu haben.

Weilen verlauten wollen, daß einige, die in dem *intelligentz*-Blat *sub Num XLVIII.* enthaltene *Passage*, daß über des Herrn *Camerarii* Roden zu Soest, sämtliche Güther *Concursus Creditorum* entstanden, und *in fixis Terminis distrahir*et werden sollen, dahin auslegen wollen, als wan auch die Güther zweiter Ehe darunter mit *fortir*ten; als wird gedachter Articul hiedurch dahin *declar*iret, daß nur die Güther erster Ehe gemelten Herrn *Camerarii*, und hernach Schleßwickers Roden, wegen seiner, und zum Theil von seinen Eiteren angenommenen Schulden, zu erwehntem *Concurs* gezogen, *subhast*iret, und *in fixis Terminis* zu *distrahir*en erkant worden.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 20. Januarii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. III.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn Preisse und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

EInes Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn bestellter Richter der Stadt Goch, wie auch der Aemter Goch und Asperden. Ich Henrich Matthias Pauli füge hiemit männiglichen zu wissen, wasmassen der im Kirspel Hommersom, Dorfschafft Viller, Richter-Amts Asperden, am Niersstrohm in einer sehr anmüthigen Gegend beym

beym Reichswalde, 3. Stunden von Cleve, 4. Stunden von Nimwegen, 2. Stunden von Goch, und ein Stunde von Gennep belegene Rittersitz Hamm, mit verschiedenen schönen und *logeablen* Zimmeren, Kuchen, Sölleren, Kelleren und Gärten versehen, samt dessen *Pertinentien* in folgende eydliche Taxe gebracht worden, als: Der Rittersitz Hamm, zu 3693. Rthlr.; die dazu gehörige Scheuer und Stallung, 182. Rthlr.; die über den Niersstrohm liegende Fehr-Brücke, 36. Rthlr.; das Bauren-Haus und Wohnung, 401. Rthlr.; dessen Nebenscheuer, 155. Rthlr.; des Gärtners-Haus und Wohnung, 237. Rthlr.; die über den Niersstrohm und Landstrasse belegene Brücke, 40. Rthlr.; die Bauländereyen, mit denen Wiesen, Graßpässen, Weyden, Hofraum und Gärten, zusammen ungefehr 43. Holländische Morgen, zu 4191. Rthlr. 40 stüber; das Holtzgewachs ungefehr zu 32. Holländische Morgen, mit den aufgehenden Bäumen, zu 1778. Rthlr.; der Villersche grosse Kornzehend, zu 3882. Rthlr., 17. stüb. 4. deut.; der schmale Zehend vom Raabsamen, Clever- und Sporrysamen, zu 375. Rthlr.; der Blut-Zehend, zu 250. Rthlr.; die Jagd-Gerechtigkeit durch die beyde gantze Aemter Goch und Asperden mit der *privativen* Jagd in der adelichen Havesaat jährlich, zu 25. Rthlr.; die Taubenflucht jährlich nach Abzug des Winterfutters, 10. Rthlr.; die Fischerey in dem Niersstrohm vom Villerschen Mühlen-Kolcken an, bis an das Genotsche, oder Rittersitz Bisterveld angrentzende Fischwasser, jährlich zu 16. Rthlr., aus welchem Hammschen Rittersitze, so weit derselbe mit dem Villerschen Zehenden, Fischerey, Jagden, und ungefehr 33. kleine Morgen Land und sonsten von Alters zu Clevischen Lehn-Cammer als Lehens-pflichtig gezehlet wird, jährlich bishiehin an Lehens Pferde-Geldern entrichtet worden 27. Rthlr., 40. stüber; dabeneben an die Kirche zu Hommersom, worin das Haus Hamm mit einem Erbbegräbnüß und Sitz von Alters berechtiget, jährlich 2. Quarten Wein, und 2. Quarten Oel, sodenn an die alte und neue Zehend-Pächtere des gemelten Villerschen Zehenden, nach alter Gewohnheit jährlich zu ihrer Ergetzlichkeit ein und eine halbe Tonne Bier gereichet werden. Wan nun Se. Königl. Majestät, *sub dato Cleve* im Regierungs-Rath den 15. Decembris 1749. *ad instantiam* der Nyvenheim-Hammschen *Creditoren*, allergnädigst befohlen, und mir *committi*ret haben, daß zu Vermeydung aller Unterschleiffe, das Haus Hamm und Zubehör nach Anleitung der *Hypothequen*-Ordnung öffentlich verkaufen solle, und zu dem Ende obgemelte eydliche Aufnahme und Taxe Ordnungs-mässig durch Werckverständige verrichtet worden; als *subhastire* ich Kraft obangezogenen Königlichen allergnädigsten Befehls, und stelle zu männiglichen feilen Kauf obgedachte Rittersitz Hamm mit allen seinen obspecificirten jetzigen *Pertinentien*, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe *à 4. pro Cent ad* 16495. Rthlr., 57. stüber, 4. deut. *Citire* und lade auch diejenige, so Belieben haben mögten, solches Guth mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2. Februarii, den 2. Martii und 1. Aprilis lauffenden Jahrs, alhier in Goch, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, in den 3. Cronen, und zwarn gegen den letzten *Terminum peremptorie*, daß dieselbe in angesetzten *Terminis* erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß in letztem *Termino* das Guth dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Uhrkundlich unter meinem gewöhnlichen Gerichts-Insiegel, und meiner auch des *Actuarii* Unterschrifft. Gegeben Goch den 2. Januarii 1750.

(L.S.)

Vigore spec. Commiss. H. M. Pauli.
Joh. Junius *Actuarius*

Kund und zu wissen sey hiemit, daß die Dozemsche Erben, von Weidner, Schmid und Ernst willens seynd, ihr zu Cleve in der Kirchstrassen daselbst gelegenes Haus, worin jetzo der Herr Geheimter-*Secretarius* und *Registrator* Lange wohnet, an dem meistbietenden gerichtlich, jedoch freywillig, auf der Stadts-Waage zu Cleve zu verkaufen, und werden dazu *Termini* auf den 23. Januarii und 13. Febr. lauffenden Jahrs, um 3. Uhr anberahmet. Dieses Haus ist unten und oben mit schönen Zimmeren, Keller, einem Neben-Zimmer, Scheune, und dahinten liegenden *plaisanten* Höfgen, samt einem Lust-Hause, versehen, und können die Liebhabere inzwischen dasselbe in Augenschein nehmen, auch die Vorwarden beym Herrn *Criminal*-Rath Marcker in Cleve bekommen.

II.

II. Von Lotterye Sachen in Duisburg.

Denen Herren Bücher-Liebhaberen wird hiemit zur dienstlichen Nachricht bekant gemacht, daß auf den 6. *Martii anni curr.* bey hiesigem Universitäts-Buchführer, Johann Georg Böttiger, eine Lotterie wird gezogen werden, so aus 1000. Loosen, und eben so vielen gebundenen Bücheren bestehet, wovon der *Catalogus* bey obgedachtem, *gratis* zu haben. Die Einlage vor jedes Loos ist drey Schilling Clevisch; wes Endes sich Liebhabere bey ihm beliebigst melden können.

III. Recept wider die Viehseuche.

Nachdem Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr aus Landes-Väterlicher Vorsorge und besonders vor das Wohlseyn Dero Unterthanen hegenden *Attention*, nachstehendes *Recept*, welches bey dem bisherigen Viehsterben in Pommern an verschiedenen Orten gebraucht worden, und *curativè* einen sehr guten *Effect* gethan haben soll, Dero Cammer-*Praesident* von Bessel allergnädigst *communiciren* lassen, um in dem Fall, daß die leidige Viehseuche sich wider Verhoffen, hier abermahlen äusseren mögte, die Leute sich dessen gleichfals bedienen könten; Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschafft denen *Intelligentz*-Nachrichten *inseriret* wie folget;

Recept.

Man nimt vor 2. Ggr. Schieß-Pulver.
2. Ggr. grauen Schwefel.
2. Ggr. Näse-Kraut.

Solches zusammen unter ein Metze Saltz vermenget, jedem Haupt ein Hand voll davon täglich, und 3. Tage hinter einander des Morgens eingegeben, und ein Stunde das Vieh darauf fasten lassen, alsdenn soll sich die Besserung zeigen, und ist dieses *Recept curativè* gebrauchet worden. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 6. Decembris 1749.

IV. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem Seine Königliche Majestät / Unser allergnädigster Herr ungerne wahrgenommen / wasgestalt in dem Hertzogthum Cleve / Fürstenthum Meurs und Grafschafft Marck / der Preiß des Geträydes mercklich angestiegen / weshalben eine nicht geringe Verlegenheit zu besorgen / auch dahero aus Landes-Väterlicher Vorsorge / und den besorglich höher ansteigenden Preiß des Geträydes und andere daher erwachsenden *Inconvenientien* vorzukommen / die Ausfuhre alles Geträydes / den Haber aus dem Hertzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs allein ausgenommen / vorjetzo und bis auf weitere *Ordre* gäntzlich untersagen und verbieten lassen / dergestalt / daß / so sich diesem Verbot zu wider / jemand unterstehen solte / etwas vom Geträyde / unter Vorwand es immer seyn mögte / ausser Landes zu verführen / nicht allein das Geträyde / Pferde / Wagen / Schiff und Geschirr verlohren und *confisciret* / sondern auch der *Contravenient* am Leibe nachdrücklich gestraffet werden soll.

Als wird solches jedermännuglich hierdurch bekant gemacht / um sich darnach auf das genaueste zu achten / und für Schaden zu hüten. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 6 *Decembris* 1749

Es hat zwar die Königliche-Regierung bis hiehin die *Concession* über die neu zu erbauende Kathstellen im Fürstenthum Meurs ertheilet; Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben aber dieserwegen mittelst *Rescripti Clem. de dato* Berlin den 21. *Octobris anni curr.* allergnädigst verordnet und vestgesetzet, daß künftighin solches lediglich der Krieges- und Domainen-Cammer überlassen, und *pro Consensu ædificandi* nichts, hergegen an Cantzley-Gebühren und *Copialien* überhaupt nur ein Rthlr. entrichtet werden sollen; man ist auch wegen der Abgaben es dergestalt zu fassen gewillet, daß mit Erlassung derer sonst gewöhnlich gewesenen *Jurium* die gewöhnliche Rauch- und Dienst-Gelder gleich im ersten Jahre, die Sohl-Gelder aber nach Ablauf dreyer Frey-Jahren bezahlet werden, und dieses alles in denen auszufertigenden *Concessionen* jedesmahl deutlich *exprimiret* und ausgedrucket werden solle. Es haben also diejenige,

so

so sich anzubauen, und unnutzbahre Heyde-Gründe nutzbahr zu machen, gewillet sind, sich bey der Meursischen Renthey-*Administration* zu melden, welche so fort davon Anzeige anhero zu thun beordert ist, damit wegen der Anweisung das Nöthige an den *Departemens*-Rath, der alle Jahr etliche mahl ins Meursische kommt, erlassen werden könne, bey dessen Dortseyn sich auch ein jeder bey ihm *immediate* melden kan, weil ihm bekant, wohin dieserhalb Sr. Königl. Majestäts Landes-Väterliche *Intention* gehet. *Signat. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 28. Novembris 1749.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, bekannter Massen aus Landes-Väterlichen, zum Flor und zur *Peuplir*ung Dero Staten, unmittelbaar gereichenden Absichten, allergnädigst verordnet, daß alle wüste Höfe, und ehenden mit Gebäuden versehen gewesene, nachhero aber bey andern Höfen genutzte Hufen und Grundstücke wiederum bebauet, und durch eigene Wirthschaft genutzet werden sollen, auch dabeneben nicht abgeneigt sind, mit Höchst Dero eigenen Domainen-Stücken es auf gleiche Art zu halten, mithin denen gesamten *Particulier*-Besitzeren dergleichen Gründe hierunter mit Dero Höchsten Exempel vorzugehen; so werden hiezu die in der Schlüterey Udem gelegene, ehedem bebauet gewesene zwey Höfe, erstlich die Theis, und zweytens die Beeckesche Hufen genannt, davon der Beeckesche an Bauland = = = = = 20. Morgen, 265 und eine halbe Ruth, und an Bruchland = = = = = 14. Morgen, 420 und ein Viertel Ruth.

Also zusammen = = = 35. Holl. Morgen, 85. und 3. viertel Ruthen

Der Theis Hof aber an Bauland = 16. Morgen, 411. und ein Viertel Ruth, und an Bruchland = = = = 22. Morgen, 546 und 3 Viertel Ruthen.

Also zu sammen = = = 39. Morgen, 358. Ruthen hält, vor erst ausgesetzet, und wird solches jedermann hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so Lust haben mögten, den einen, oder den andern von diesen Domainen-Höfen in Erbpacht zu übernehmen, und, welches ausdrücklich voraus bedungen wird, wiederum mit Gebäuden zu versehen, und eine besondere Wirthschaft darauf anzufangen, als wozu die bequemste Gelegenheit ein auf den Weg stossender Hof-Platz und nöthiges Wasser vorhanden, sich in folgenden dreyen Terminen, nemlich:

Den 21. Januarii 1750.
Den 11. Februarii, und
Den 7. Martii *d. a.*

in Cleve bey dem Departements-Krieges- und Domainen-Rath vom Hagen melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Decembris 1749.

Dem *Publico* ist bereits bey anderer Gelegenheit bekant gemachet, daß Seiner Königlichen Majestät, Unser allergnädigster Herr, zur Bewürckung Dero heilsahmen *Intention* und Verordnung wegen Bebauung derer wüsten Höfe und Ländereyen, geneigt wären, selbst bey Dero *Domainen* hierunter ein Hohes *Exempel* zu geben; Solchemnach wird hiedurch ferner jedermänniglich bekant gemachet, daß die zur Schlüterey Udem behörige, unterm Amte Sonsbeck gelegene so genannte Passen-Hufe, nebst der so genannten Buy, dichte bey Capellen, zusammen 23. Holländische Morgen 171. Ruthen groß, denenjenigen, so darauf Gebäude zu setzen, und die Gründe in Erb-Zinß zu übernehmen, geneigt seyn mögten, gegen *favorable Conditiones* übergeben werden solle, und dieselben sich zu dem Ende bey dem *Departements*-Krieges- und *Domainen* Rath vom Hagen, in folgenden 3. *Terminen*, nemlich den 28. Januarii, 14. und 28. Februarii *a f.* zu Cleve melden und Handlung pflegen, auch die Vorwarden einsehen können; wobey zu eines jeden Nachricht dienet, daß der Buy sonsten auch schon bebauet gewesen, daher wan sich Liebhabere finden solten, wohl auch *resolv*iret werden mögte, diese besonders, und das Land bey Capellen auch besonders, zur Bebauung in Erb-Zinß, und wie es sich nach denen Umständen der sich einfindenden Liebhaber am besten schicken mögte, auszuthun. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 29. Decembris 1749.

Erster Anhang.

Num. III. Dienstags den 20. Januarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemachet, daß der Rathsverwandter zu Cleve, Herr G. P. Schriever, als *Creditor*, *cum consensu Debitorum* vorhabens seye, nicht nur das denen Erben Johannen de Graaff seeligen zuständiges, in der Stadt Cleve im so genannten kleinen Marckstraßgen, einer Seits des Cölnischen Thums, ander Seits wohlbesagten Herrn Rathen Schrievers und desselben Mit-Erben Erb käntlich gelegenes Haus, sondern auch das allernächst dabey gelegenes, ihme und seinen Mit-Erben angehendes, einer Seits der Erben de Graaff, ander Seits Hendrichen Schlebusch Erb käntlich gelegenes Haus, auf künftigen Freytag, als den 22. dieses, zum öffentlichen Verkauf anhangen, und 14. Tag hernacher, als den 5. Februarii, bey Ausbrennung der Kertze, den meistbietenden verkaufen zu lassen; diejenige nun, so dazu Lust tragen, wollen jedesmahl, Nachmittags Glocke 3., zu Cleve auf der Stadts-Waage sich einfinden, die Vorwarden vorlesen hören, und ihren Vortheil schaffen. Mittlerweile können auch die Vorwarden bey dem Herrn *Notario* Schaemann zu Cleve eingesehen werden.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat heden, zynde den 20. van deze lopende maand January, binnen Viers by Executie den meestbiedenden by stokkenslag zullen verkocht worden de Gereede Goederen van Laurens Geurden, bestaande in Bestialien en allerhande Huis Meubelen. De verkopinge zal geschieden ten huize van Monsr. Hendrik Fulden, Schepen alda, en die gadinge daartoe hebben, konnen zich ten gemelden huize laten vinden, en zoeken hun voordeel.

Scholt in Gen Neuy maakt hiermede bekent, dat hy van intentie is, om vrywillig uit de hand te verkopen den Boerenhof, genaamt de Ophorste-Kaat, gelegen in Hansseler, niet ver van de Stad Calcar, zoo als ook een Koolhof, of Moestuin, midsgaders een Stuk Bouwland, groot ongevaar twee Morgen en een half en eindelyk twee Karren, daaronder een Huiskar. Die gadinge daartoe heeft, en genegen is, om te kopen, gelieve zich hoe eer hoe liever by gemelden Scholt in Gen Neuy te addresseren, die hen nader onderrichtinge geven zal.

Word hiermede bekent gemaakt, dat de Weduwe van Jan Bollen te Helden, voorneemens is, om morgen, zynde Woensdag den 21. van deze maand, des namiddags ten een uur, by stokkenslag aan de meestbiedende te verkopen hare Gereede Goederen, bestaande in Bestialien en Huisraad. Die genegen is, om te kopen, kan zich daar laten vinden en doen zyn profyt.

Word hiermede geadverteert, dat Michiel Droeser tot Helden, op aanstaande Maandag, zynde de 26 van deze maand January, van voorneemen is, om vrywillig by stokkenslag zyne Gereede Goederen aan de meestbiedende te laten verkopen, bestaande in Bestialien en allerhande Huisraad, konnende midlerwyl de gemelde Goederen vooraf by denzelven bezichtigt en nader onderrichtinge bekomen worden.

Jedermänniglich wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben und Wittwe des seeligen Geheumten-Regierungs-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Luloffs, gesinnet seynd, ihr zu Materborn gelegenes Guth, der Sohlhof genannt, ohngefehr 18. Morgen groß, sodan die im Amte Lymers gelegene adeliche Havesath, Klein-Poelwick, wozu gehören 1.) Der Monnekenhoff. 2.) Die Gerechtigkeit in der Poelwicker-Stege. 3.) Der Scheff-Zehnt aus der Holst zu Wehl. 4.) Drey Morgen Landes, die Wüsteney. 5.) Der Nulpe-Hoff. 6.) Der Stupenkamp und die gerechte Halbscheid vom Holtzschlag im Cloot öffentlich zu verkaufen. Wer nun zu ein oder anderen Lust haben mogte, der kan am 12. Februarii *a. c.*, Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage sich einfinden, die Vorwarden einsehen, und seinen Vortheil suchen.

Auf

Auf Freytag den 23. dieses, Nachmittags uhr 1. Uhr, sollen an des Königlichen Försteren Knoops Behausung, Amts Sonsbeck, einige Erdholtz-Schläge, nahe bey Luderi Guth gelegen, den meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Wittwe Gent zu Embrich ist vorhabens, ihr Häusgen, in der Hühner-Strassen alda käntlich gelegen, freywillig aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Lust hat, kan sich bey dieselbe angeben.

Zu wissen seye hiemit, daß auf Freytag den 23. dieses Monats Januarii, Nachmittags gegen 2. Uhr, zu Weze an des Scheffen Wassenbergs Hause, einige in denen zu Wemb gelegene, Herteveldischen Pässen bezeichnete Hölzer, denen meistbietenden sollen verkauset werden: Die Nachricht von der Bewandnüß des Holtzes, vermag der Scheffen Wassenberg denen Lust-tragenden vorhero auf Verlangen mitzutheilen.

Andreas Hoeck zu Creyfeld ist vorhabens, einen Garten, auf der so genannten Griff gelegen, bey Henrich Püller diese Woche dem meistbietenden zu verkaufen.

Die Erben Johann Hissen seynd gesinnet, einige Mobilien und Hausgeräthe an ihrem Hofe am Juratt zu Creyfeld *plus offerenti* zu verkaufen.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach die Eheleuten Herrn Johann Wolff zu Wesel, von denen Eheleuten Johann Blanchon im Schwan, ein Stück Bauland vor der Brumischen Pforte aufm Luckhauser Weg nächst Hermann Enthoff und Stifft Oberndorffs Ländereyen gelegen, freywillig aus der Hand an sich gekaufet, und die Kauf-Gelder innerhalb 3. Wochen *à dato* dieses, auszuzahlen gesinnet; so werden diejenige, so an obgemeltes Land einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, daß sie solche innerhalb obgemelte 3. Wochen beym Ankäufern *sub pœna perpetui silentii* gebührend vorbringen, wiedrigenfals die Kaufgelder gegen Auftragt ausgezahlet werden sollen.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die zu der von Hofe allergnädigst verordneten Verpachtung des Vieh-*Licents* und Clevischen Land-Zolles, angesetzt gewesene anderweitige *Termini* allermahlen fruchtloß abgegangen, und man daher bewogen worden, zur *Facilitirung* dieser Pacht, eine Theilung des bemelten Vieh-*Licents*, an der West- und Ost-Seite vorzunehmen, und zwar jeden *District* besonders, auch den Clevischen Land-Zoll alleine an der West-Seithe des Rheins, annoch zu verpachten; So wird solches dem *Publico* hiedurch bekant gemachet, und können diejenige, so den einen oder andern *District* des Vieh-*Licents*, auch gedachten Land-Zoll anzupachten Belieben tragen mögten, auch *suffisante Caution* dafür zu stellen im Stande, sich zu dem Ende in nachfolgenden dreyen *Terminen*, welche dazu *præfigiret* werden, nemlich den 15. Decembris *a. c.*, 15. Januarii und 16. Februarii 1750., jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr zu Cleve auf dem Rahthause einfinden, ihr Gebot thun, und dem Befinden nach den Zuschlag erwarten, auch zuvor die Vorwarden in der Königlichen Kriegs- und *Domainen*-Cammer-*Registratur* einsehen.

Naardien de Nieuwe, met Trinitatis 1750. beginnende Zesjarige Verpachtinge van den Handel met Paards- Haair en Verkens- Borstels, mitsgaders den daarby gevoegden Handel, dien de Uitheemsche tot hiertoe met Teemsen of Seeven, in zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van 't Hertogdom Gelder, gedreeven hebben, voor alsnoch geenen Voortgang gehad heeft, Zoo word zulks hiermede nochmaals opentlyk bekent gemaakt, en ten dien einde drie nadere Termynen gepræfigeert, waarvan de eerste wezen zal den 12. January, de tweede den 30. dito, en de derde den 16. February 1750., konnende alle de geene, die daartoe gadinge hebben, zich op de voorschreeve dagen des Voormiddags by zyne Koninglyke Majesteits Hoogloffelyke Commission binnen Gelder aangeven, en daarop bieden, en byaldien het aanneemlyk is, op den laatsten Termyn onder zyne Koninglyke Majesteits allergenadigste Ratificatie den Toeslag verwachten. Zegt het voort.

Es

Es wird das Guth Wittenstein, zwischen Wesel und Hamminckelen, an der Landstrassen zur Wirthschafft und Nahrung sehr wohl gelegen, *in Martio* 1750. pachtloß, und soll mit seinen Bau- und Weyde-Ländereyen, auf gewisse Jahren von neuem verpachtet werden, welches hiermit zu dem Ende bekant gemacht wird, damit die dazu Lust-habende, sich bey der Frau *Vice*-Cantzlerinne Becker in Cleve beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

Es dienet dem *Publico* hiedurch zur Nachricht, wie daß auf Fleuringhausen, Kirspels Walberth, zwey Güther auf künftigen St. Petri 1750. zur Halfmannschafft, oder Pacht-Weise anzutretten seynd, und können sich die Lust-tragende des Pachts bey dem Herrn *Receptori* Torck alda melden.

VIII Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen.

Es wird hierdurch bekant gemachet, daß Vermöge Seiner Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn allergnädigsten Befehls, das zur Schlüterey Cleve gehörige, und in der Hagischen Strassen alhier käntlich gelegenes so genanntes Diestisches Haus, nebst dem vor dem Hagischen Thore gelegenen Garten, um es gegen bevorstehenden Ostern anzutretten, dem meistbietenden verkaufet, oder aber vermiethet werden solle. Diejenige, welche Lust haben, vorbesagtes Haus, oder Garten zu kaufen, oder zu miethen, können sich des Endes den 20. Januarii, 10. und 28. Februarii *a. f.* welche Tage dazu hiemit angesetzet werden, des Nachmittages um 3. Uhr auf hiesigem Rahthause einfinden, ihr Gebot *ad Protocollum* bey dem dazu *committirten* Cammer-*Secretario* v. Bouman thun, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen*-Cammer, den 20. Decembris 1749.

Es ist der Land-Bauschreiber Strunck in Cleve vornehmens, seinen kurtz vor der Stadt zwischen dem Haagschen und Nassauschen Thoren käntlich gelegenen, mit allerhande schönen Frucht-Bäumen, auch zween Sommer-Häußgen versehenen *plaisanten* Garten, zu verkaufen oder zu vermiethen, um auf nächst bevorstehenden *St. Petri* selbigen anzutretten; Welche dazu Lust haben, belieben sich bey demselben zu melden.

IX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es ist der Herr Land-*Physicus* und *Med. Doct.* Stute zu Altena, als Cramerischer *Curator* und *Interims-Administrator*, Vorhabens, das auf dem frey-adlichen Rittersitz Engstfeld abgebrante Vieh-Haus wieder aufbauen zu lassen, und dem wenigst-forderenden anzuverdingen; Welcher also dieses anzunehmen gedencket, kan das Besteck bey vorgemeltem Hrn. *tit.* Stute einsehen, und den *Contract* unter vorbehalt des Hochlöblichen *Pupillen-Collegii Ratification* schliessen.

Es werden in Wesel zum Behuef der *Garnison*, gegen den ersten Septembris *a. c.*, **Zwey Hundert** Stück neue wollene Decken, deren eine jede **drey Ellen** Brabandische Maaß lang und **zwey und ein halb Viertel** dergleichen Ellen breit, jedoch **ein Achtel Elle** an der Länge weniger, oder mehr unbefangen, und sonsten von guter Wolle und Gespinst, erfordert. Da nun die Königliche Preussische Einquartierungs- und *Servis-Commission* zu Wesel, die Lieferung dieser Decken, gegen den 27. Februarii *a. c.*, des Nachmittags um 3. Uhr, daselbst aufm Rahthause dem wenigstforderenden *publicè* anverdingen will, als können diejenige, so zu dieser Lieferung Lust tragen, sich in *præfigirtem Termino* einfinden, und ihren Vortheil suchen.

X. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Bey zwey vornehmen jungen Herren Grafen im Holländischen, wird ein geschickter Hofmeister begehret, der *Juri studiret* hat, und Reformirter Religion ist; solte jemand hierzu *inclin*iren, der kan sich zu Wesel bey dem Herrn von Wylich, *V. D. M.* und *Conrector* des *Gymnasii* daselbst, schrifft- oder persöhnlich *addressiren*, der ihm nähere Anweisung thun wird. Die *Condition* muß, wo nicht eher, doch längstens *primo Maji* angetretten werden.

XI.

XI. Von Lotterie-Sachen.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß die Holländische Rentenirer, Rohr und Coornhard, auf dem Hause Lauersforth, welchen bey Hofe die gesuchte *Concession* zur Lotterie abgeschlagen worden, dazu eine *Octroye* von dem Prälaten von Werden erhalten haben, und im Begriff sind, die *Billets* drucken zu lassen; so wird, da bereits durch ein *EDICT* verbotten worden, in auswärtige Lotterien zu setzen, hiemit jedermänniglich wohlmeynend gewarnet, sich bey der *EDICT*-mässigen Strafe nicht zu unterstehen, in gedachte neue Lotterie zu setzen, massen man darauf ganz genau wird *vigiliren* lassen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 27. Decembris 1749.

XII. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey der Cämmerey der Stadt Isselburg, gegen *primo Junii* nächstkünftig ein *Capital* von 100. Rthlr. abgeleget wird; Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit derjenige, welcher selbiges *Capital* gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Sicherheit und Landes-üblige Zinsen, aufzunehmen verlanget, sich bey dem Herrn von Bergen, Bürgermeister und Rentmeister gemeldeter Stadt Isselburg melden könne.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß 500. Rthlr. *Ecclesiasticq*-Gelder bey der Reformirten Gemeine zu Brünen, rentloß worden. Wer nun solche gegen 4. *pro Cent Hypothequen*-Ordnungs-gemäß verlanget, kan sich je ehender je lieber, beym dortigen *Consistorio* zu Brünen melden.

Es wird jedermänniglich zu wissen gethan, daß bey dem Herrn Scheffen Schadden zu Goch 37. Rthlr., 48. stüber, 7. deut., Pupillen-Gelder fertig liegen, welche auch alsofort gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung empfangen werden können.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß am 24ten dieses Monats Januarii, ein *Capital* von 150. Rthlr. *Pupillen*-Gelder abgeleget werden; Wer nun solche gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung anzuleynen gesinnet, kan sich je ehender je lieber, beym Stadts-Gericht zu Lüdenscheid melden.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß bey dem Königl. Gerichte zu Camen annoch 711. Rthlr. *Depositen*-Gelder baar vorräthig seyn, und können also diejenige, welche diese Gelder entweder zusammen, oder auch zum Theil gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung Zinsbahr aufzunehmen verlangen, sich je eher je lieber bey dem Herrn Richtern Davidis daselbst melden.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß bey der *Depositen-Casse* der hochl. Cleve- und Märckischen Regierung annoch einige tausend Rthlr. vorräthig, welche rentbahr ausgethan werden sollen, dahero diejenige, so einige Gelder gegen *Hypothequen* Ordnungs-mässige Verschreibung und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen gesinnet, sich bey hochlöbl. gedachter Regierung melden können.

Weilen bey dem *Co-Executore* der Marien Adolfs *Fidecommiss*-Güther, dem Herrn Geheimten-Regierungs-Rath von Stockum, zu Wesel, *in Maijo a. c.* 325. Gülden Holländisch vorräthig seynd, welche nach Einhalt der bey hochlöblicher Landes-Regierung den 11. *Decembris a. p. publicirten* Urtheil, *Hypothequen*-Ordnungs-mässig ausgetahn werden müssen; so kan derjenige, welcher solche gegen Lands-üblige Zinsen brauchen will, sich deshalb bey wohlgedachten Herrn melden.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle und jede *Creditores* des Wesseln Windhuis am Oyver zu Bislich, welche an demselben und sonderlich auf dessen Erb-Länderey, laut Bislichscher Carte *Fol. XXXIX. Num.* 88. *ad* ein Marset 23. und ein halbe Ruthe. *Fol. XXXIX. Num.* 106. *ad* 2. Marset 2. Mützent 22. Ruthen beyde zur Hälfte, so denn *Fol. XXXVI. Num.* 28. *ad* 4. Marset 46. Ruthen, einige versicherte oder rechtliche Ansprache und Forderungen haben mögten, werden hiemit abgeladen, solches binnen 6. Wochen *a dato*, mit gehörigen Beweißstücken, bey Strafe ewigen Stillschweigens bey dem Gerichte zu Bislich gehörig anzuzeigen.

Zweyter Anhang

Num. III. Dienstags den 20. Januarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIV. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es ist Johannes Schmalhausen unter *Assistence* E. E. Magistrats, zu Tilgung derer auf dasselbe haftenden *Capitalien*, gesinnet, zu verkaufen, sein auf der Beeckstraß gelegenes Haus nebst dem Schwartzen Horn gelegenes Haus; wer solches zu kaufen Lust hat, wolle sich den 20. dieses, Nachmittags um 2. Uhr, im Schwartzen Horn einfinden, und nach Belieben bieten.

XV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hierdurch jedermänniglich bekant gemacht, daß der Herr Rentmeister Hegh, am Montag den 2. Februarii 1750. einige Holtzschläge *ad* 26. an der Zahl, so in dem so genannten Brugger-Walde, aufm Hauw abgestochen worden, denen meistbietenden bey brennenden Kertzen, zu verkaufen, vorhabens, dannenhero diejenige, so davon etwas zu kaufen, Lust haben, sich alsdenn in Cleve bey Adam von der Horst aufm Heyoberg, des Nachmittags um zwey Uhr einfinden, und ihren Nutzen schaffen können.

Des verstorbenen Maurers Henrich Arntzen nachgelassenes, in der Freyheit Ringenberg gelegenes Haus, so auf 200. Rthlr.; der Hausplatz und Garten, so auf 100. Rthlr.; ein Acker auf der Mittel-Gemeine, welcher 15. Rthlr., sodenn ein Acker auf der Ward, ersten Gemeine, welcher 50. Rthlr., und ein Acker auf der hintersten Gemeine, der auf 60. Rthlr., und letztlich auch ein Torf-Dick, so auf 40. Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, sollen in dreyen Terminen, den 23. dieses, den 20. Februarii, und 20. Martii *anni currentis*, jedesmahl Vormittags Glocke 10., zu Ringenberg im Stock bey der Kertze gerichtlich verkauft, woselbsten auch des gemelten Henrichen Arntzen *Creditores* den 20. Februarii zu erscheinen und ihre Forderungen bey Strafe ewigen stillschweigens zu *liquidiren*, abgeladen werden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß die von dem verstorbenen Gemeins-Freund, Herrn Everhard Schmithals, nachstehende Ländereyen, bey Wesel in der kleinen Kley gelegen, als:

1.) Zwey Mützent Bauland, so auf 70. Rthlr. taxiret.
2.) Zwey Marsent, 34. Ruthen, so auf 300. Rthlr. taxiret, und
3.) Ein Marsent, so auf 145. Rthlr. taxiret, *in usum Creditorum* auf den 23. Januarii zum gerichtlichen Verkauf angehangen werden, und den 20. Februarii, sodenn 20. Martii *anni currentis* die Kertzen darauf ausbrennen sollen; welche zu kaufen Lust haben, können sich jederzeit des Vormittags Glocke 9., zu Wesel aufm Rahthause einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Auch sollen desselben nachgelassene Mobilien und Winckel-Waaren den 22. Januarii *curr.* des Nachmittags Glocke 2., aufm Wäysenhause, *plus offerenti*, verkauft werden.

Es wird bekant gemacht, daß nachdem der durch den *Intelligentz*-Zettel *sub Num XL. Art.* 9. bekant gemachte Verkauf des Hn. Hofraths von Velp Mobilien aufgehoben, und nunmehro dessen an der Stadt Emmerich käntlich gelegenes Haus, genannt Blanckenburg, und *Dependentien*, nebst einigen Mobilien und Hausrath, *Phaeton*, *Chaise*, und zugehöriges schönes Geschir, freywillig aus der Hand verkaufet werden sollen, so können diejenige, welche Lust haben zu kaufen, sich an obgemelter Behausung melden.

Auch werden alle diejenige, welche vermeinen mögten, an bemeltem Hause und *Dependentien* einig Recht oder Anspruch zu haben, hierdurch *peremptorié* abgeladen, um sich *sub pœna perpetui silentii*, vor dem 26. Februarii dieses Jahrs 1750. zu melden, weil gemeltes Haus sodenn dem Käuffer gerichtlich aufgetragen und eingeräumet werden soll.

Auf

Auf den 24. Januarii *anni currentis*, des Morgens um 10. Uhr, sollen auf dem so genannten Clabbooms-Hof, unter Sonsbeck, im Stadt-Veen alda, zwischen Alven und Sonsbeck gelegen, 18. Schläge Eichenholtz in Theyssen-Camp, und 15. Schläge allerhand Zimmer-Holtz, so auch etliche Elsen, auf der Landwehre, öffentlich verkaufet werden; wer dazu Lust hat, kan sich zur bestimmten Zeit auf gemeltem Clabbooms-Hof einfinden, und sein Vortheil suchen. Der Pächter auf dem Hof wird auf jedermanns Gesinnen, die Anweisung davon thun.

Auf Freytag den 30. Januarii, Vormittags um 10. Uhr, sollen einige auf Grinds-Hof auf Grindsdick ausgezeichnete Numeren Schlagholtz aufm Stamm, auch einige daselbst vorhandene, im vorigen Jahr gemachte Schrantzen und Bordens Fimmen-weise, den meistbietenden öffentlich verkaufet werden; Weshalb sich die Lust-tragende *in Termino & Loco* einfinden können.

Een iegelyk word hiermede geadverteert, dat Arent Holthuizen van intentie is, om vrywillig uit de hand te verkopen twee Morgen Bouwland, zoo als ook een Huis met eenen Moesgaarden, staande en gelegen onder Hinsbeek in den Amte Cuikenbeek. De geene die lust heeft, en genegen is, om te kopen, kan hoe eer hoe liever met gemelden Arent Houthuizen spreken, het Land en Huis bezichtigen, de Koop-Conditien verneemen, en met denzelven over een Accoord handelen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat Reinier Reiniersz. Senior van voorneemen is, om op Vrydag den 16. January, 's namiddags ten 2. uuren, ten huize van Thys Thyssen op de Milsbeek, openlyk aan de meestbiedende te verkopen eenige Slagen Hiep of Struikhout, staande in de zoogenaamde Geusemans Elien.

Auf Donnerstag den 22ten dieses Monats, Vormittags um 9. Uhr, lässet das hochadl. Haus Boetzlaer zu Grieterbusch, an ihres Wahrsmanns des Henrich Evers Wohnhauß, das im Buchenschlag am Alten Rhein alda gelegenes, und in etliche Schläge abgetheiltes Wardholtz, *plus offerenti* verkaufen, wes Endes die dazu Lust-tragende sich zu rechter Zeit einzufinden, belieben wollen.

Demnach *ad instantiam Creditorum* der Wittiben Steinbrinck hinter des Hrn. *Justitz*-Rath Grüter Baumhoff, vor der Stadt Schwelm gelegene Halbscheid derer Gärten, auf den 21ten Januarii *a c.*, Nachmittags um 2. Uhr, *resubhastirt* werden sollen. Als werden die Lust-tragende Käufere, des Endes alsdan zu erscheinen, hiemit abgeladen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erbgenahmen Hermann Michels seel. und *Prov.* Jodocus Wegmann zu Goch, 30. schwere ausgestochene und gezeichnete Eichen-Blockhöltzer, stehende auf dem so genannten Hasen-Acker, unter Hüllem, Amts Goch, auf den 7. Februarii anstehenden Monats, *praecisè* Glocke 12., zu Hüllem aufm Kirchenhof, worauf Jan Jansen wohnhaft, freywillig, jedoch mit Zuziehung des Gerichts, öffentlich dem meistbietenden verkaufen lassen wollen, wornach die Lust-tragende sich achten, und nach verlesenen Vorwarden, ihren Vortheil suchen können.

XVI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Eine recht gute Weyde, in den so genamten Kortenschlägen, Amts Lymers gelegen, nach dem Erbkauf 12. Holländische Morgen, 2. Hund groß, welche der Königl. Zoll-*Inspector* und Rentmeister zu Emmerich, Herr Fettig bisdahin in Pacht gehabt, ist durch dessen Absterben pachtlos worden; wer dieselbe von neuem zu pachten Lust hat, kan sich zu Cleve bey dem *Vice*-Cammer-*Directer*, Herrn Schmitz melden.

De Edele Magistraat der Stad Straelen heeft geresolveert, om op naastkomenden Donderdag acht dagen, zynde den 29. van deze lopende maand January, openlyk met het uitbranden der Kaarzen de Stads-Accyzen te verpachten. Die daartoe gadinge heeft, kan zich ten een uur nademiddag op het Raadhuis aldaar laten vinden, de Conditien hooren leezen, en zyn voordeel doen.

XVII Person / so ihre Dienste anträget.

Es *offeriret* sich ein fremder gegenwärtig gesessener *Medicus*, in der Stadt Rees, in der Wasserstraß im Salm, daß wan jemand seye, der mit offenen alten Schaden, auch Krebs, Heylige-

lige-Werck, oder *Fistelosische* Schaden gekränckt, so daß sie an andern Städten und Plätze, nicht *curiret* und geheylet werden können, daß sie sich bey ihme *Med.* anzumelden, mit dessen Versprechung, gegen glaubwürdige Zeugnüß selbiger Stadts oder Lands, die Arme, welche nicht bezahlen können, umsonst und vergebens zu *curiren*, reiche und mittelmässige bescheidentlich zu *accordiren*, und keiner in die Kösten zu bringen, es seye aber eine Sache, daß er selbige wohl zu *curiren* wisse, sintemahlen er *Medicus* nebst ihrem Kost nichts *pratendiren* thut, so lang dieselbe nicht *curiret* und genesen sind.

XVIII. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen ohngefehr 800. Rthlr *Pupillen*-Gelder vorräthig; Wer solche gegen 5. *pro Cent*, und gerichtliche *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung verlanget, kan sich nur forderssamst bey dem Königlichen Accise-*Inspector* Felderhoff in Orsoy melden, und bey demselben nähere Nachricht einziehen.

XIX. Von fehlenden Handwerckren und Professionen.

In der Stadt Sonsbeck fehlen folgende Handwercker. 1.) Ein Kleidermacher, welcher allerhand Frauen-Kleider zu machen bequem ist. 2.) Ein Kleinschmied. 3.) Ein Nagelschmied. 4.) Ein tuchtiger Weißbrod-Backer. 5.) Ein Rasch- und Serge-Macher. *Magistratus offeriret* diesen Professionisten allen möglichen Beystand, und werden dieselbe ersuchet, je eher je lieber, sich bey demselben anzugeben, massen sie alda hinlängliche *Subsistence* finden werden.

XX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdeme die Freyfrau, Oberstin von Berchem seel., unter *Assistentz* ihres Herrn Sohns, des Frey-Herrn von Berchem zu Stockum und Wedringen, an den Herrn Obrist-Rentmeistern, Frey-Herrn von Maltitz, ihr frey-adeliches Guth, zum Rocholtz, vor eine gewisse Summe Geldes *in anno* 1739., frey und ledig verkaufet, und *pro evictione* das frey-adeliche Guth Wedringen, im Gericht Hagen, mit verschrieben; obwohlgemelter Frey-Herr von Berchem aber nicht gemeinet ist, zu seinem *Prajuditz* in alle Ewigkeit sothane *Hypotheque* haften zu lassen, mithin um solche aufheben zu können, *per Edictalem Citationem* alle und jede, so von wegen obgemelten Rocholtz an ihme, oder seinen Gütheren, etwahi je Befugnis zu haben vermeinen solten, Ordnungs-mässig *ad agendum* auffordern zu lassen, Ansuchung gethan; so werden diese bey Strafe des ewigen stillschweigens, binnen Zeit von 9. Wochen, ihre Forderungen behörend beyzubringen, hiemit *peremptorie* aufgefordert, damit man in Entstehung dessen, mit *Annullirung* sothaner *Evictions*-Verschreibung, ohne weiteren Anstand verfahren könne.

Nachdeme bey dem Gerichte zu Embrich, *Concursus Creditorum contra* die Wittibe Martin Jansen eröffnet, auch die *Edictal Citatio* ausgefertiget, und dan *Terminus* zur *Producir*- und *Justificirung* der *Creditoren* Forderungen auf Montag den 2. Martii *præfiniret* worden; So wird solches dem *Publico* und denen *Interessenten* zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemachet.

XXI. ADVERTISSEMENTS.

Nach Vorschrifft einer ergangenen allergnädigsten Verordnung aus der hochlöbl. Cley-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 20. Decembris *anni prateriti*, werden die Eignere von denen, vor die Schatzung *abandonnirte* Güther, in denen Aemtern Xanten und Winnenthal hiemit *peremptorie* in dreyen Terminen, nemlich den 16. und 30. Januarii, sodenn 13. Februarii *curr anni* abgeladen, in Xanten an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, und *ad Protocollum* sich zu *declariren*, ob sie ihre *abandonnirte* Güther in Zeit von 6. Wochen wieder annehmen, oder ein gantz genaue *Recherche*, wie es bey der *Abandonnirung* der Verpachtung und sonsten zugegangen, auch daß von allen Höfen ein *pertinenter* Anschlag gemachet werden dürfte, um zu erfahren, was die Güther thun können, sich gefallen laßen wollen? wie man denn um bey denen Verpachtungen gantz andere *Mesures* zu treffen, auch mit den Höfen selbst Veränderungen vorzunehmen, sich bey verspührter Weigerung ab Seiten derer Eigenthümmer, allenfals *vi curatelæ publicæ* nicht wird entbrechen können, dem Amt das Eigenthum zu *adjudiciren*, um desto freyere *disposition* mit den Höfen selbst zu haben.

Die

Die Eheleute Hans Peter Woel zu Schwelm, haben ihr Haus, Garten und Land, auf m Valemberge, vorm Cöllnischen-Thor alda gelegen, an Hans Jörgen Tacke unter sicheren *Conditionen*, und Leibzuchts-Bedingungen, erblich übertragen; als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemachet, damit diejenige, so an bemeltem Hause, Garten und Land *Prætension* zu haben vermeinen mögten, sich auf den 27. Januarii 1750., Vormittags um 10. Uhr, beym Königl. Hochgerichte zu Schwelm, *sub pœna perpetui silentii*, zu melden haben.

XXII. Angekommene Fremde vom 9. bis 16. *Januarii* in Cleve.

Herr Bürgermeister von Berge, Herr Scheffen Schmeinck und Herr Heimann alle von Isselburg, und Herr Ronsdorf, Kaufmann von Wesel; Logiren in der Windmühlen bey Verheyen.

Herr Hauptmann von Münchow, Herr Fähnrich von Grüter, und Herr Serres, Frantzösischer Richter, alle aus Wesel, Herr *Canonicus* Killewalt, aus Rees, Herr Prediger Müllenhof, aus der Grafschaft Marck, und der Herr *Doctor* Speck, aus Goch; Logiren bey Theodorus Frücht im Schwan.

XXIII. Angekommene Fremde vom 9. bis 16. *Januarii* in Wesel.

Niemand.

XXIV. Angekommene Fremde vom 9. bis 16. *Januarii* in Duisburg.

Niemand.

XXV. Brod-Taxa

In Cleve	Pf.	Loth	Qu.
Vor 2½ st. Weißbrod soll wiegen	= =	36	= =
Vor 8. stüb. 6. deut. ein Roggenbrod von	10	= =	= =

Wesel	Pf.	Loth	Qu.
Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	= =	10½	= =
Vor 11. stüber ein Roggenbrod	11	= =	= =

Duisburg.	Pf.	Loth	Qu.
Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	= =	13	= =
Vor 7. stüber ein Roggenbrod	7	= =	= =

XXVI. Getrayde-Preiß vom 9. bis 16. *Januarii*.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	10	2	1	4	5	= =	18	9	= =	= =	= =	1	= =	= =	= =	10	2	= =	= =	= =
Wesel	1	10	6	1	6	= =	= =	19	6	= =	= =	= =	1	= =	= =	= =	13	6	= =	= =	= =
Embr.	1	15	= =	1	4	= =	= =	20	= =	= =	21	= =	= =	22	= =	= =	10	= =	= =	= =	= =
Duisb.	1	15	= =	1	10	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	21	= =	= =	15	= =	1	4	= =
Meurs	1	15	= =	1	7	9	= =	19	5	= =	20	5	= =	23	= =	= =	14	2	1	9	9
Hamm	1	9	9	1	3	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	16	= =	1	= =	= =
Witten	1	14	= =	1	11	= =	= =	23	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
Herdecke	1	23	= =	1	1	= =	= =	18	= =	= =	17	= =	= =	= =	= =	= =	13	= =	1	4	= =
Düsseld.	1	14	= =	1	2	= =	= =	23	= =	1	1	= =	= =	22	= =	= =	18	= =	1	8	= =
Düren	1	16	= =	1	3	7	1	1	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =
	1	14	= =																		

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag / den 27. Januarii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. IV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Meurs- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Einer Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn bestellter Richter der Stadt Goch, wie auch der Aemter Goch und Asperden. Ich Henrich Matthias Pauli füge hiemit männiglichen zu wissen, wasmassen der im Kirspel Hommersom, Dorfschafft Willer, Richter-Amts Asperden, am Niersstrohm in einer sehr anmuthigen Gegend beym

beym Reichswalde, 3. Stunden von Cleve, 4. Stunden von Nimwegen, 2. Stunden von Goch, und ein Stunde von Gennep belegene Rittersitz Hamm, mit verschiedenen schönen und bequemlichen Zimmeren, Küchen, Sölleren, Kelleren und Gärten versehen, samt dessen *Pertinentien* in folgende eydliche Taxe gebracht worden, als: Der Rittersitz Hamm, zu 3693. Rthlr.; die dazu gehörige Scheuer und Stallung, 182. Rthlr.; die über den Niersstrohm liegende Fehr-Brücke, 36. Rthlr.; das Bauren-Haus und Wohnung, 401. Rthlr.; dessen Nebenscheuer, 155. Rthlr.; des Gärtners-Haus und Wohnung, 237. Rthlr.; die über den Niersstrohm und Landstrasse belegene Brücke, 40. Rthlr.; die Bauländereyen, mit denen Wiesen, Graßpässen, Weyden, Hofraum und Gärten, zusammen ungefehr 43. Holländische Morgen, zu 4191. Rthlr. 40. stüber; das Holtzgewachs ungefehr zu 32. Holländische Morgen, mit den aufgehenden Bäumen, zu 1778. Rthlr.; der Villersche grosse Kornzehend, zu 3882. Rthlr., 17. stüb. 4. deut.; der schmale Zehend vom Raabsamen, Clever- und Sporrysamen, zu 375. Rthlr.; der Blut-Zehend, zu 250. Rthlr.; die Jagd-Gerechtigkeit durch die beyde gantze Aemter Goch und Asperden mit der *privativen* Jagd in der adelichen Havesaat jährlich, zu 25. Rthlr.; die Taubenflucht jährlich nach Abzug des Winterfutters, 10. Rthlr.; die Fischerey in dem Niersstrohm vom Villerschen Mühlen-Kolcken an, bis an das Gendtsche, oder Rittersitz Bisterveld angrentzende Fischwasser, jährlich zu 16. Rthlr., aus welchem Hammschen Rittersitze, so weit derselbe mit dem Villerschen Zehenden, Fischerey, Jagden, und ungefehr 33. kleine Morgen Land und sonsten von Alters zu Clevischen Lehn-Cammer als Lehens-pflichtig gezehlet wird, jährlich bishiehin an Lehens Pferde-Geldern entrichtet worden 27. Rthlr., 40. stüber; dabeneben an die Kirche zu Hommersom, worin das Haus Hamm mit einem Erbbegräbnüß und Sitz von Alters berechtiget, jährlich 2. Quarten Wein, und 2. Quarten Oel, sodenn an die alte und neue Zehend-Pächtere des gemelten Villerschen Zehenden, nach alter Gewohnheit jährlich zu ihrer Ergetzlichkeit ein und eine halbe Tonne Bier gereichet werden. Wan nun Se. Königl. Majestät, *sub dato Cleve* im Regierungs-Rath den 15. Decembris 1749. *ad instantiam* der Nyvenheim-Hammschen *Creditoren*, allergnädigst befohlen, und mir *committiret* haben, daß zu Vermeydung aller Unterschleisse, das Haus Hamm und Zubehör nach Anleitung der *Hypothequin*-Ordnung öffentlich verkaufen solle, und zu dem Ende obgemelte eydliche Aufnahme und Taxe Ordnungs-mässig durch Werckverständige verrichtet worden; als *subhastire* ich Kraft obangezogenen Königlichen allergnädigsten Befehls, und stelle zu männigliches feilen Kauf obgedachte Rittersitz Hamm mit allen seinen obspecificirten jetzigen *Pertinentien*, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe *à* 4 *pro Cent ad* 16495. Rthlr., 57. stüber, 4. deut. *Citire* und lade auch diejenige, so Belieben haben mögten, solches Guth mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2. Februarii, den 2. Martii und 1. Aprilis lauffenden Jahrs, alhier in Goch, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, in den 3. Cronen, und zwarn gegen den letzten *Terminum peremptorie*, daß dieselbe in angesetzten *Terminis* erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß in letztem *Termino* das Guth dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unter meinem gewöhnlichen Gerichts-Insiegel, und meiner auch des *Actuarii* Unterschrifft. Gegeben Goch den 2. Januarii 1750.

(L.S.)

Vigore spec. Commiss. H. M. Pauli.
Joh. Junius *Actuarius*

Nachdem *ad causam* des Strunckede-Dorneburgschen *Concursus*, annoch nachstehende zum *Concurs*-Vermögen ausgekündigte Güther, als 1.) Der jährliche Ausgang von 6. Scheffel *duplicis*, auf Sengerhof, so auf 75. Rthlr. *æstimiret*. 2.) Der Westermanns Hof zu Holsterhausen, so auf 815. Rthlr. *æstimiret*. 3.) Sethmann daselbst, so auf 275. Rthlr. *æstimiret*. 4.) Der Steinwinckel, so auf 170. Rthlr. *æstimiret*. 5.) Ein stück Land, die Bredde genannt, so *p.* Scheffel auf 60. Rthlr. *æstimiret*. 6.) Ein Morgen Nachenbergischer Ländereyen, so *in Summa* auf 160. Rthlr. *æstimiret*. 7.) Zwey Kühe-Weyde in der so genannten Fettweyde, so *in Summa* auf 180. Rthlr. *æstimiret*, nicht weniger 8.) Die Gartens auf dem Witkamp, so auf 110. Rthlr. 15. Stüb. angeschlagen sind, den meistbietenden *publicè* verkauft und zugeschla-

schlagen werden sollen, mithin und zu solchem Ende die gewöhnliche *Distractions-Terminen* auf den 23. Januarii, 20. Februarii, und 20. Martii *a. c.* angesetzet worden; als wird ein solches jedermänniglichen kund gethan, damit diejenige, welche solche Güther zu kaufen Lust haben, sich alsdan auf vorbestimmte Zeit an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf dem Rahthause zu Bochum einfinden, ihren Vortheil suchen, und so dan den zuschlag gewärtigen können.

Am 30. dieses, und folgende Tage, sollen aufm also genannten, im Kirchspiel Hanzelaer, Richter-Amts Alt-Calcar, ohngefehr ein Viertel Stunde von der Stadt Calcar belegenen Waeyschen-Hof, der bis hierhin darauf wohnender und *Bonis cedirt* habender Wittiben, Dercken Cremer zuständige, in allerhand Baugereitschafft, Pferd und Rindvieh, auch Hausgeräth bestehende *Moventien, in usum Creditorum* denen meistbietenden vom Gerichte öffentlich verkauft, und damit alle Morgen Glocke 9., der Anfang gemacht werden; wornach sich also ein jeder Liebhaber achten, an gesetzten Ort und Zeit sich einfinden, und seinen Nutzen suchen kan.

Jedermänniglich wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben und Wittwe des seeligen Geheimten-Regierungs-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Luloffs, gesinnet seynd, ihr zu Materborn gelegenes Guth, der Sohlhof genannt, ohngefehr 18. Morgen groß, sodan die im Amte Lymers gelegene adeliche Havesath, Klein-Poelwick, wozu gehören 1.) Der Monnekenhof. 2.) Die Gerechtigkeit in der Poelwicker-Stege. 3.) Der Scheff-Zelt aus der Holst zu Wehl. 4.) Drey Morgen Landes, die Wüsteney. 5.) Der Rulpe-Hoff. 6.) Der Stupenkamp und die gerechte Halbscheid vom Holtzschlag im Cloot öffentlich zu verkaufen. Wer nun zu ein oder anderen Lust haben mögte, der kan am 12. Februarii *a. c.*, Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage sich einfinden, die Vorwarden einsehen, und seinen Vortheil suchen.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach die Eheleüten Herrn Johann Wolff zu Wesel, von denen Eheleuten Johann Blanchon im Schwan, ein Stück Bauland vor der Brunischen Pforte aufm Luckhauser Weg nächst Hermann Enthoff und Stift Oberndorffs Ländereyen gelegen, freywillig aus der Hand an sich gekaufet, und die Kauf-Gelder innerhalb 3. Wochen *à dato* dieses, auszuzahlen gesinnet; so werden diejenige, so an obgemeltes Land einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, daß sie solche innerhalb obgemelte 3. Wochen beym Ankäufern *sub pœna perpetui silentii* gebührend vorbringen, wiedrigenfals die Kaufgelder gegen Auftragt ausgezahlet werden sollen.

III. Sachen / so zu verkaufen und zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Binnen Emmerik is te koop een fraay Huis met een Schuur, Stallinge en Tuin, staande en geleegen in de Kaststraat aldaar, en jegenswoordig bewoont wordende door den Heer Gossens. Ook is te Elten te koop of te huur een fraay Huis met een Schuur en Gaarde daar achter, staande en geleegen op de Merkt aldaar naast de Jufferen Waterpas Wyders staat uit de hand verpacht te worden een fraay Boeren Goed, genaamt de Hof Eltingen, by Duyven in Lymers geleegen, bestaande in een Huis en ontrent 65. Morgen Wey- en Bouland; midsgaders ontrent 30. Morgen Wey- en Bouwland, insgelyks aldaar leggende, genaamt de Nieuweling, Hogen Alborg, de Haan, Kleine Mathe, enz. en eindelyk noch ongevaar 22. Morgen, leggende tusschen Sevenaar en Groessen, genaamt Pelgroms Pachte, bestaande uit ontrent 9. Morgen Wey- en 13. Morgen Bouwland. Iemand tot een of ander Parceel gadinge hebbende, addresseere zich met den eersten aan den Heer Drost van Schlaun tot Elten.

IV. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen.

Es wird hierdurch bekant gemachet, daß Vermöge Seiner Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn allergnädigsten Befehls, das zur Schlüterey Cleve gehörige, und in der Hagischen Straßen alhier kantlich gelegenes so genanntes Diestisches Haus, nebst dem vor dem Hagischen Thore gelegenen Garten, um es gegen bevorstehenden Ostern anzutretten, dem meistbietenden verkaufet, oder aber vermiethet werden solle. Diejenige, welche Lust haben, vorbesagtes Haus, oder Garten zu kaufen, oder zu miethen, können sich des Endes den 20.

Januarii,

Januarii, 10. und 28. Februarii *a. f.*, welche Tage dazu hiemit angesetzet werden, des Nachmittages um 3. Uhr auf hiesigem Rahthause einfinden, ihr Gebot *ad Protocollum* bey dem dazu *committirten* Cammer-*Secretario* v. Bonman thun, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen*-Cammer, den 20. Decembris 1749.

Es ist der Land-Bauschreiber Strunck in Cleve vornehmens, seinen kurtz vor der Stadt zwischen dem Haagschen und Nassauschen Thoren kantlich gelegenen, mit allerhande schönen Frucht-Bäumen, auch zween Sommer-Häußgen versehenen *plaisanten* Garten, zu verkauffen oder zu vermiethen, um auf nächst bevorstehenden *St. Petri* selbigen anzutretten; Welche dazu Lust haben, belieben sich bey demselben zu melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Wohlgebohrne Frau, Frau Wittibe des Herrn Justitz-*Directoris* von Motzfeldt willens ist, ihr in Cleve hinter ihrem Hause an dem so genannten Kermisthal wohlgelegenes Bleichfeld nebst Wohn-Waschhaus und Garten, auch anderem Zubehör, so wie daßelbe in seinen Vor- und Palungen gelegen, und bis *dato* von Friederich Sommer als Pächtigern bewohnt wird, aufs neue zu verpachten, um künftigen Ostern 1750. anzutretten, wenn jemand Lust hat, um vorgemeltes Bleichfeld zu pachten, kan sich bey Zeiten bey vorgemelter Frau Wittibe von Motzfeldt in Cleve melden, und die *Conditiones* darüber vernehmen.

Da die zu der von Hofe allergnädigst verordneten Verpachtung des Vieh-*Licents* und Clevischen Land-Zolles, angesetzt gewesene anderweitige *Termini* allermahlen fruchtloß abgegangen, und man daher bewogen worden, zur *Facilitirung* dieser Pacht, eine Theilung des bemelten Vieh-*Licents*, an der West- und Ost-Seite vorzunehmen, und zwar jeden *District* besonders, auch den Clevischen Land-Zoll alleine an der West-Seite des Rheins, annoch zu verpachten; So wird solches dem *Publico* hiedurch bekant gemachet, und können diejenige, so den einen oder andern *District* des Vieh-*Licents*, auch gedachten Land-Zoll anzupachten Belieben tragen mögten, auch *suffisante Caution* dafür zu stellen im Stande, sich zu dem Ende in nachfolgenden dreyen *Terminen*, welche dazu *præfigiret* werden, nemlich den 15. Decembris *a. c.*, 15. Januarii und 16. Februarii 1750., jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr zu Cleve auf dem Rahthause einfinden, ihr Gebot thun, und dem Befinden nach den Zuschlag erwarten, auch zuvor die Vorwarden in der Königlichen Krieges- und *Domainen*-Cammer-*Registratur* einsehen.

Naardien de Nieuwe, met Trinitatis 1750. beginnende 7esjarige Verpachtinge van den Handel met Paards- Haair en Verkens- Borstels, mitsgaders den daarby gevoegden Handel, dien de Uitheemsche tot hiertoe met Teemsen of Seeven, in zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van 't Hertogdom Gelder, gedreeven hebben, voor alsnoch geenen Voortgang gehad heeft, Zoo word zulks hiermede nochmaals opentlyk bekent gemaakt, en ten dien einde drie nadere Termynen gepræfigeert, waarvan de eerste wezen zal den 12. January, de tweede den 30. dito, en de derde den 16. February 1750., konnende alle de geene, die daartoe gadinge hebben, zich op de voorschreeve dagen des Voormiddags by zyne Koninglyke Majesteits Hoogloffelyke Commission binnen Gelder aangeven, en daarop bieden, en byaldien het aanneemlyk is, op den laatsten Termyn onder zyne Koninglyke Majesteits allergenadigste Ratificatie den Toeslag verwachten. Zegt het voort.

De Heer Wilbrennink te Aernhem, is van intentie, om aan de meestbiedende voor den tyd van drie jaaren, aanvangende met Petri 1750., publyk te verpachten twee in het Graafschap 's Heerenberg aan den Boedberg gelegene Weyden, de eene genaamt de Hooge en Laage Fraterheeren Boedberg, waarvan Pachter is Jan Geurtzen, de andere de Vrouwen-Maat, waarvan Pachters geweest zyn Bernd Berndsen, en Gerrit Meyer te Azum. Iemand genegen zynde, om een of beyde Parceelen te pachten, kan zich zaturdag den 31. January, 's namiddags ten 3. uuren, tot Emmerik in de Stads Waage laten vinden, konnende de Voorwaarden by den Heer Scheepen Huls aldaar midlerwyl voor de Verpachtinge geleezen worden.

Anhang.

Anhang.

Num. IV. Dienstags den 27. Januarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

In Gefolge Königl. allergnädigsten Verordnung aus hochl. Regierung vom 12. Januarii *curr.*, wird jedermänniglich bekant gemachet, daß des entwichenen und *Banquerout* gegangenen Juden, Cosmann Levi Gompertz *inventarisirte* Mobilien und *Effecten*, als Gold, Silber, Sack-Uhren, schöne kostbare Ledikanten, Betten, Leinen und Wöllen, unterschiedliche Manns- und Frauen-Kleider, Zinn und Kupfer, Porcelein und allerhand Hausgeräthe ꝛc. denen meistbietenden den 2. Februarii *anni curr.* und folgenden Tagen gerichtlich verkaufet werden sollen; welche zu kaufen Lust haben, können sich alsdenn jederzeit des Morgens um 8. Uhr, und des Nachmittags um 2. Uhr, in des *Falliten* Gompertz Behausung zu Cleve einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Die Erbgenahmen der seel. Frau Wittiben Ries sind vorhabens, den 29. dieses, und 14. Tag hernacher, als den 12. Februarii *anni curr.*, des Nachmittags um 3. Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve *publicè*, jedoch freywillig, nachbenannte Grundstücke *respective* anzuhangen, und den meistbietenden zuzuschlagen, als:

1.) Dero in der Kirchstrassen käntlich gelegenes *massives* und sehr *commodes* Haus, nebst dazu gehöriger Scheuer, Platz und Gärtgen.

2.) Das nächst daran liegende vom Schreinwercker Drinckgern bewohnte Häusgen.

3.) Das grosse, zwischen dem Herrn Geheimen-Rath Haesbarth und Herrn Kaufmann Brons, zu allerhand Nahrung als sonst ungemein wohlgelegenes Haus, zu den Cronen genannt, nebst Scheune und Garten.

4.) Einen in der Nassauschen Allee, nebst des Herrn Geheimen-Raths Hymmen zu Lüdenscheid, gelegenen angenehmen Garten, nebst darin erfindlichen Wohnung, und

5.) Noch einen zwischen des Herrn *Præsidenten* von Pabst, und Herrn Krieges-Raths Durham gelegenen überaus lustigen und besonders *plaisanten* Garten, nebst einem achteckigten in die umliegende schöne Gegend aussehenden Lusthaus, versehen mit einer Küchen, Cammer und Soller, alles *massive* von Steinen aufgebauet; diejenige nun, welche hiezu Lust tragen, können sich *in Terminis* melden, auch vorhero die Vorwarden im Sterbhause einsehen.

Es sollen zu Crevfeld in Beyseyn der Königl. allergnädigsten angeordneten *Commission* ein Haus, welches auf die Oberstrasse alda käntlich gelegen, und auf 1661. Rthlr. tariret worden, von dem sich verlohrnen Kaufmann, Johann Welter Hadernach, den 7. *Februarii curr.*, bey Johann Ridders dem meistbietenden verkauft werden.

Auch sollen zu Crevfeld einige Mobilien und Hausgeräthe auf den 2. *Februarii c.*, bey Jacob Möller alda, *plus offerenti*, verkauft werden.

Erben Henrich Dahmen seynd vorhabens, anstehenden Mittwoch über 8. Tagen, wird seyn der 21. dieses, des Nachmittags Glocke 2., zum Hause Johann Hesen öffentlich und freywillig zu verkaufen nachstehende Erbgründen; als 1.) Ein Haus mit dahinten gelegenen Kohlgarten, in Gennep auf der Sandstrassen. 2.) Ein Niers Weydgen hinten beym so genannten Hennen-Acker, ohngefehr 4. kleine Morgen Bauland, nahe bey Ottersum, am so genannten Hohen-Weg, und denn ohngefehr einen Morgen Bauland, im so genannten Stein-Dahl, alle in der Stadt und Gennepschen Feldfluhr käntlich gelegen, wovon die Vorwarden vorhin beym Gerichtschreiber, Herrn Mentrop, können eingesehen werden.

Auf Montag den 9. Februarii nächstkünftig, des Nachmittags um 2. Uhr, soll am Rahthause zu Sevenar die dritte Kertze über den Besegraeve, groß anderthalb Morgen, wofor 510. Gülden, wie auch Huvenersweicken 275. Gülden, so denn Schreyhövel 300. Gülden, und Sonnegge, wofor 175. Gülden Holländisch gebotten worden, ausbrennen. Wer dazu Lust hat, beliebe sich alda zu melden.

Dem

Es wollen die Kinder erſterer Ehe, des Herrn Richtern zu Valberth, und Meinertzhagen, *Doctoris* Weyer, das denenſelben aus der Großvätterlichen Erbſchafft anerfallen, in der Hetter bey Embrich gelegen ſehr *plaiſant*, und mit einem Luſthauſe verſehenes Guth, ſo jährlich 185. Thaler Clevisch an Pacht thut, zu Embrich auf der Stadts-Waage den 20. Februarii *anni c.* Vormittags dem meiſtbietenden aus der Hand verkaufen; wes Endes ſich alle diejenige, ſo darzu Luſt tragen, in gemeltem *Termino* beliebig melden, und ihren Vortheil ſuchen können.

Auf Dahls-Hof, im Amte Winckendonck, ſollen den 28. *hujus* einige Holtzſchläge den meiſtbietenden *publicè* verkaufet werden.

Zukünftigen Freytag, wird ſeyn der 30. dieſes, des Nachmittags Glocke 2., ſollen zu Cranenburg an des Herrn Licentiaten Backers Behauſung etliche Stück theils Milch-gebende, und theils annoch tragende Kühe, worunter eine von der *graſſi*render Seuche gebeſſeret, verkaufet, auch etliche Pferden- und Karren-Gezeug, den meiſtbietenden zugeſchlagen werden, welches dem *Publico* hiemit *notificiret* wird.

Auf Montag den 2ten Februarii nächſtkünftig, des Nachmittags um 2. Uhr, ſoll am Rahthauſe zu Sevenar die dritte Kertze über Boerbooms Hofſtädte, in Löven gelegen, wofür 130. Gulden *liciti*ret worden, ausbrennen, Luſt-habende belieben ſich alſo alda zu melden.

Auf Montag den 2. Februarii nächſthin, des Nachmittags um 2. Uhr, ſoll am Rahthauſe zu Sevenar die dritte Kertze über Arnd Doyſen Hofſtätte *cum Appertinentiis*, für deren achtſten Theil 155. Gülden, und eine Hofſtätte aufm Grieth gelegen, den Eheleuten Hermann Noy zuſtändig, wofür 400. Gülden *liciti*ret worden, ausbrennen; Luſthabende belieben ſich zur beſtimmten Zeit alda zu melden.

Da zur *Diſtraction* des Funckiſchen Wohnhauſes binnen Schwerte, nebſt Broff, *Termini* auf den 26. Januarii, 23. Februarii, und 23. Martii, jedesmahl Vormittags Glocke 10., beym Königl. Gericht alda *præfigi*ret; als werden die dazu Luſt-tragende *ad licitandum* hiemit abgeladen.

VII. Sachen / ſo zu verpachten auſſerhalb Duisburg.

Es ſollen folgende zu Lappenhauſe gehörige Weyden, als Unterſte- und Oberſte-Wieden, Bracken-Stück, Unterſte- und Oberſte-Küh-Platz, kleine Pläſſe und Höppen, indem darüber jetzige Pacht-Jahren *exſpiri*ret, wiederum verpachtet werden; wer dannenhero dazu *incliniret*, wolle ſich vorhero nach deren *Situation* und Beſchaffenheit erkündigen, und auf Samſtag den 31. Januarii, ſich dieſerhalb am Hauſe Billigſt melden.

Am künftigen Freytag über acht Tagen, wird ſeyn der 30. dieſes Monats Januarii, ſoll des Nachmittags Glocke 2., an Hiobs Gaſthauſe zu Weſel in der Sandſtraſſen am Plain, bey den erſten Schlag und ſo verfolglich von 8. zu 8. Tagen hernacher in 3. Terminen, die alſo genannte Bohenbuſch-Weyde, in der Gegend beſagter Stadt Weſel bey der Lippe als ein *Conſiderabel* Parceel gelegen, in Gegenwart eines hiezu *requiri*renden *Notarii*, dem meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden; die dazu Luſt-tragende, belieben ſich an beſtimten Ort, Tag und Stunde einzufinden, die Vorwarden anzuhören, und ihren Vortheil zu ſuchen.

Zukünftigen Freytag, den 30. *curr.*, ſodann den 6. Februarii, jedesmahl Nachmittags Glocke 3., ſollen zu Cranenburg an des Herrn Huysmanns-Behauſung, die ſo genannte Kuylen im Reygerbruch gelegen, und dem Herrn Licentiaten Bäcker zugehörig, auf einige Jahren dem meiſtbietenden verpachtet werden, die Luſt-tragende wollen ſich alsdenn *in dictis Terminis* einfinden, und ihren Nutzen ſuchen.

Auf Sonnabend den 31. dieſes, des Vormittags Glocke 10., ſoll der ſo genannte Schloyen- oder Hohen-Wardt, im Kirſpel Luttingen, und Roeſen Garten-Kath am Nieder-Bruch zu Xanten auf dem Rahthauſe dem meiſtbietenden *in uſum Contributionis* öffentlich verpachtet werden.

VIII. Perſohnen / deren Dienſt verlanget wird in Duisburg.

Der Faßbinder, Meiſter M. Caſpar Philip alhier, verlanget zwey tüchtige Faßbinder-Geſellen, ſo ihre Profeſſion wohl verſtehen; diejenige, ſo bey ihme zu *ſervi*ren Luſt haben, können ſich, je eher je lieber, bey ihme melden, und die *Conditionen* vernehmen.

IX.

IX. Von Lotterie-Sachen.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß die Holländische Rentenirer, Rohr und Coornhard, auf dem Hause Lanersforth, welchen bey Hofe die gesuchte *Concession* zur Lotterie abgeschlagen worden, dazu eine *Octroye* von dem Prälaten von Werden erhalten haben, und im Begriff sind, die *Billets* drucken zu lassen; so wird, da bereits durch ein *EDICT* verbotten worden, in auswärtige Lotterien zu setzen, hiemit jedermänniglich wohlmeynend gewarnet, sich bey der *EDICT*-mässigen Strafe nicht zu unterstehen, in gedachte neue Lotterie zu setzen, massen man darauf gantz genau wird *vigili*ren lassen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 27. Decembris 1749.

X. Citatio Edictalis **ausserhalb Duisburg.**

Es ist die Wittibe des seel. Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Lulofs, gesinnet, die Erben ihres ersten Manns völlig abzugüten, damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Geheimten-Regierungs-Raths Freudenbergs Nachlassenschafft annoch einige unbekante *Passiva* haften; so ist auf deren *Instantz* bey der hochlöbl. Clev- und Märckischen Regierung *Citatio Edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 7. *Aprilis anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigi*ret worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

XI. Citatio Edictalis **entwichener Personen.**

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gompertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni præteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einem Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können: So wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citi*ret, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sisti*ren, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu beantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part. IV. tit. 9. §. 161.* wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris, Commissions*-Raths und *Advocati* Hoppmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni curr. præfigi*ret werden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemachet.

XII. ADVERTISSEMENT.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, bekannter Massen aus Landes-Väterlichen, zum Flor und zur *Peuplir*ung Dero Staten, unmittelbaar gereichenden Absichten, allergnädigst verordnet, daß alle wüste Höfe, und ehenden mit Gebäuden versehen gewesene, nachhero aber bey andern Höfen genutzte Husen und Grundstücke wiederum bebauet, und durch eigene Wirthschaft genutzet werden sollen, auch dabeneben nicht abgeneigt sind, mit Höchst Dero eigenen Domainen-Stücken es auf gleiche Art zu halten, mithin denen gesamten *Particulier*-Besitzeren dergleichen Gründe hierunter mit Dero Höchsten Exempel vorzugehen; so werden hiezu die in der Schlüterey Udem gelegene, ehedem bebauet gewesene zwey Höfe, erstlich die Theis, und zweytens die Beecksche Husen genannt, davon der Beecksche an Bauland = = = = = 20. Morgen, 265 und eine halbe Ruth, und an Bruchland = = = = = 14. Morgen, 420 und ein Viertel Ruth.

Also zusammen = = = 35. Holl. Morgen, 85. und 3. viertel Ruthen

Der Theis Hof aber an Bauland = 16. Morgen, 411. und ein Viertel Ruth, und an Bruchland = = = = 22. Morgen, 546 und 3 Viertel Ruthen.

Also zu sammen = = = = 39. Morgen, 358. Ruthen hält, vor erst ausgesetzet, und wird solches jedermann hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so Lust haben

mögte

mögten, den einen, oder den andern von diesen Domainen-Höfen in Erbpacht zu übernehmen, und, welches ausdrücklich voraus bedungen wird, wiederum mit Gebäuden zu versehen, und eine besondere Wirthschaft darauf anzufangen, als wozu die bequemste Gelegenheit ein auf den Weg stossender Hof-Platz und nöthiges Wasser vorhanden, sich in folgenden dreyen Terminen, nemlich:

Den 21. Januarii 1750.
Den 11. Februarii, und
Den 7. Martii *d. a.*

in Cleve bey dem Departements-Krieges- und Domainen-Rath vom Hagen melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Decembris 1749.

XIII. **Angekommene Fremde vom 9. bis 16. *Januarii* in Cleve.**

Herr Baron von Dornick, Herr von de Wonning, Herr Carstani von Arnheim, und Herr Brethouwer, Kaufmann von Rotterdam; Logiren bey Joossent im Herren Logement.

Herr Kriegs-Rath Fabritius aus Nees, Herr Lieutenant von Soelsberg aus Wesel, Herr *Registrator* Schulze aus Berlin, Herr Richter Paß aus Lünen, und Herr Mahle, Kaufmann aus Wesel; Logiren bey Frücht im Schwann.

XIV. **Angekommene Fremde vom 16. bis 23. *Januarii* in Wesel.**

Niemand.

XV. **Angekommene Fremde vom 16. bis 23. *Januarii* in Duisburg.**

Niemand.

XVI. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 16. bis 23. *Januarii* in Cleve.**

Bey der Catholischen Gemeinde, Theodorus Winnekendonck, ein Schneiders-Gesell, mit Anna Maria Bartses. Jacobus Tönnissen, ein Weber-Meister, mit Gertrud Brands.

XVII. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 16. bis 23. *Januarii* in Wesel.**

Niemand.

XVIII. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 16. bis 23. *Januarii* in Duisb.**

Henrich Höschen, Wittiber aus Angerhausen, mit Wittibe Enneken von der Weppen, gebohren Schmitz.

XIX. **Geträyde-Preiß vom 16. bis 23. *Januarii*.**
Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	10	= =	1	4	= =	= =	18	= =	= =	= =	= =	1	= =	2	= =	10	2	= =	= =	= =
Wesel	1	10	6	1	6	= =	= =	19	6	= =	= =	= =	1	= =	= =	= =	13	6	= =	= =	= =
Embr.	1	15	= =	1	4	= =	= =	20	= =	= =	21	= =	= =	22	= =	= =	10	= =	= =	= =	= =
Duisb.	1	15	= =	1	10	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	21	= =	= =	15	= =	1	4	= =
Meurs	1	9	9	1	7	9	= =	19	5	= =	20	5	= =	23	= =	= =	14	2	1	9	9
Hamm	1	14	= =	1	3	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	16	= =	1	= =	= =
Witten	1	23	= =	1	11	= =	= =	23	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
Herdecke	1	14	= =	1	1	= =	= =	18	= =	= =	17	= =	= =	= =	= =	= =	13	= =	1	4	= =
Düsseld.	1	16	= =	1	2	= =	= =	23	= =	1	1	= =	= =	22	= =	= =	18	= =	1	8	= =
Düren	1	14	= =	1	3	7	1	1	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag / den 3. Februarii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. V.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Meurs- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

SEiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn bestellter Richter der Stadt Goch, wie auch der Aemter Goch und Alsperden. Ich Henrich Matthias Pauli füge hiemit männiglichen zu wissen, wasmassen der im Kirspel Hommersom, Dorffschafft Viller, Richter-Amts Alsperden, am Niersstrohm in einer sehr anmüthigen Gegend

beym

beym Reichswalde, 3. Stunden von Cleve, 4. Stunden von Nimwegen, 2. Stunden von Goch, und ein Stunde von Gennep belegene Rittersitz Hamm, mit verschiedenen schönen und *bogeablen* Zimmeren, Küchen, Sölleren, Kelleren und Gärten versehen, samt dessen *Pertinentien* in folgende eydliche Taxe gebracht worden, als: Der Rittersitz Hamm, zu 3693. Rthlr.; die dazu gehörige Scheuer und Stallung, 182. Rthlr.; die über den Niersstrohm liegende Fehr-Brücke, 36. Rthlr.; das Bauren-Haus und Wohnung, 401. Rthlr.; dessen Nebenscheuer, 155. Rthlr.; des Gärtners-Haus und Wohnung, 237. Rthlr.; die über den Niersstrohm und Landstrasse belegene Brücke, 40. Rthlr.; die Baulândereyen, mit denen Wiesen, Graßpässen, Weyden, Hofraum und Gärten, zusammen ungefehr 43. Holländische Morgen, zu 4191. Rthlr. 40. stüber; das Holtzgewachs ungefehr zu 32. Holländische Morgen, mit den aufgehenden Bäumen, zu 1778. Rthlr.; der Villersche grosse Kornzehend, zu 3082. Rthlr., 17. stüb. 4. deut.; der schmale Zehend vom Raabsamen, Clever- und Sporrysamen, zu 375. Rthlr.; der Blut-Zehend, zu 250. Rthlr.; die Jagd-Gerechtigkeit durch die beyde gantze Aemter Goch und Asperden mit der *privativen* Jagd in der adelichen Havesaat jährlich, zu 25. Rthlr.; die Taubenfluchr jährlich nach Abzug des Winterfutters, 10. Rthlr.; die Fischerey in dem Niersstrohm vom Villerschen Mühlen-Kolcken an, bis an das Gendtsche, oder Rittersitz Bisterveld angrentzende Fischwasser, jährlich zu 16. Rthlr., aus welchem Hammschen Rittersitze, so weit derselbe mit dem Villerschen Zehenden, Fischerey, Jagden, und ungefehr 33. kleine Morgen Land und sonsten von Alters zu Clevischen Lehn-Cammer als Lehens-pflichtig gezehlet wird, jährlich bishiehin an Lehens Pferde-Geldern entrichtet worden 27. Rthlr., 40. stüber; daben neben an die Kirche zu Hommersom, worin das Haus Hamm mit einem Erbbegräbnüß und Sitz von Alters berechtiget, jährlich 2. Quarten Wein, und 2. Quarten Oel, sodenn an die alte und neue Zehend-Pächtere des gemelten Villerschen Zehenden, nach alter Gewohnheit jährlich zu ihrer Ergetzlichkeit ein und eine halbe Tonne Bier gereichet werden. Wan nun Se. Königl. Majestät, *sub dato Cleve* im Regierungs-Rath den 15. Decembris 1749. *ad instantiam* der Nyvenheim-Hammschen *Creditoren*, allergnädigst befohlen, und mir *committiret* haben, daß zu Vermeydung aller Unterschleiffe, das Haus Hamm und Zubehör nach Anleitung der *Hypothequen*-Ordnung öffentlich verkaufen solle, und zu dem Ende obgemelte eydliche Aufnahme und Taxe Ordnungs-mäßig durch Werckesverständige verrichtet worden; als *subhastire* ich Kraft obangezogenen Königlichen allergnädigsten Befehls, und stelle zu männiglichs feilen Kauf obgedachte Rittersitz Hamm mit allen seinen obspecificirten jetzigen *Pertinentien*, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe *à* 4 *pro Cent ad* 16495. Rthlr., 57. stüber, 4. deut. *Citire* und lade auch diejenige, so Belieben haben mögten, solches Guth mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2. Februarii, den 2. Martii und 1. Aprilis lauffenden Jahrs, alhier in Goch, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, in den 3. Cronen, und zwarn gegen den letzten *Terminum peremptorie*, daß dieselbe in angesetzten *Terminis* erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß in letztem *Termino* das Guth dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unter meinem gewöhnlichen Gerichts-Insiegel, und meiner auch des *Actuarii* Unterschrifft. Gegeben Goch den 2. Januarii 1750.

(L.S.) *Vigore spec. Commiss.* H. M. Pauli.
Joh. Junius *Actuarius*

Dem *Publico* wird hiermit bekant gemachet, daß die Erben und Wittwe des seeligen Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehelichte Luloff, gesinnet seynd, ihr zu Materborn gelegenes Guth, der Sahlhof genannt, ohngefehr 18. Morgen groß, so dan die im Amte Lymers gelegene adeliche Havesath, Klein-Poelwick, wozu gehören; 1.) Zwey Morgen Landes, der Monneken-Hof genannt. 2.) Die Gerechtigkeit in der Poelwicker-Steege. 3.) Den Scheffel-Zehnt aus der so genannten Holst zu Wehl. 4.) Drey Morgen Baulandes, die Wüsteney genannt. 5.) Der Rulpe-Hof. 6.) Der so genannte Stupen-Kamp, und endlich 7.) Die gerechte Halbscheid vom Holtzschlag, der Clovt genannt, *ad* 5. Morgen groß, welche obgedachte *Parcelen* der seelige Geheimte-Rath Freudenberg für 3433. Rthlr. 15. stüb.

beym

beym offenen Parck gerichtlich *licitiret* hat, öffentlich zu verkaufen. Wer nun zu einem oder anderen Lust haben mögte, der kan am 12. Februarii a. c., Nachmittags um 3. Uhr, auch 14. Tagen hernacher, so seyn wird der 26. Februarii, als wannehr der Zuschlag geschehen soll, zu Cleve auf der Stadts-Waage sich einfinden, und indessen vorhero die Vorwarden in Sevenaer bey dem Herrn Richter Hecking, und in Cleve bey dem Herrn *Notario* Renesse einsehen.

Da *in causa* Bönninghausischen *Concursus*, der letzt *præfigirter Terminus subhastationis* des auf 782. Rthlr. taxirten Sunderkamps, ohnweit Castrop, zu spath beym Königlichen *Addres-Comptoir* eingelauffen ist, so wird dazu ein anderwerter, auf den 19. Februarii, zum zweyten, und der 19. Martii, Nachmittags um 1. Uhr, zu Castrop *in loco judicii pro tertio Termino* anberahmet, und können die zum Ankauf Lust-habende sich auf gesetzte Zeit und Ort einfinden, und Vortheil schaffen.

Die Wittibe Gerhard Schmitz in Xanten ist willens, allerhand Schreiner-Gereidschafft aus freyer Hand zu verkaufen; wer ein oder ander nöthig hat, kan sich bey ihr melden.

Die Wittibe Groote in Calcar ist willens, ihren Wallhof, bey Xanten vor die Clevische Pfort, einer Seits Erben Hell, anderer Seits Wacheling gelegen, freywillig aus der Hand zu verkaufen. Wer Lust dazu hat, kan sich forderlamst bey ihr anmelden.

Jan Toesen op Ecks is van voorneemen, om vrywillig in 't openbaar te verkopen een party Aardhout, staande aan de Lulling, in de Vrye-Heerlykheid Walbeek. De geene, die genegen zyn, om te kopen, komen den 7. Februari dezes lopenden jaars 1750., 's middags ten half een uur op het Goed Ecks, aan voorschreeve Lulling, hooren de Conditien leezen en zoeken hun Profyt.

Word hiermede bekent gemaakt, dat door de Provisoren der Huis-Armen van Wachtendonk, ten behoeve der gezeide Armen, op den 13. Februari a. c., zal verkocht worden een Huis, staande en gelegen binnen Wachtendonk op de Nieuwstraat aldaar, en door Gottsen Bisschops bewoont geweest zynde, zoo als ook eenige gereede Goederen.

II. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen.

Das so genannte Diestische Haus in der Stadt Cleve, mit daran liegenden Garten, auch dem am Haagschen-Thorn kantlich gelegenen Diestischen Garten, soll auf Königlichen allergnädigsten Befehl verkaufet, oder auf gewisse Jahren vermiethet werden, nun künftigen Ostern anzutreten; Es ist dieses Haus, welches bis hiehin von zweyen besondern *Familien* bewohnet worden, ein von Steinen *massiv* erbauetes Gebäude aus zwey *Etagen*, und oben mit grossen und kleinen Söllern und Korn-Boden versehen, mit einer *Fronte* von vorne gegen der Strasse *ad* 137. Fuß lang, worinnen 21. Fenster, oder Creutz-Rahmen, und 12. Closter-Rahmen, liegt im besten Theil der Stadt, alwo an dreyen Seiten eine freye *Passage* vorbey gehet. In der ersten *Etage* befinden sich 12. mehrentheils grosse *Royale* Zimmer, wovon 6. gepleistert, die übrige aber oben mit schönem Schilderwerck, auch mit Caminen und *propren* Listwerck versehen, nebst 3. wohl *aptirten* Küchen mit *Fournaisen*, auch einem schönen tiefen ausgemauerten Brunnen, nebst einem Regen-Back und Pompe, auch Holtz-Remisen auf dem Binnen-Platz. Unter dieser erster *Etage* zwey raumliche gewölbte Keller, eine grosse Keller-Küche, einen Stall um 12. Pferde, auch einen Wagen zu können setzen, nebst einer Cammer vor den Kutscher, über diesen Stall einen Heu-Boden. Zu der zweyten *Etage* sind 10. Zimmer, wovon einige gepleistert, auch mit *Caminen* nebst hinlänglichen raumlichen *Privez*, so wohl in dieser als in der ersten *Etage* versehen, benebst einer sehr *commoden* Träppe von unten aus dem Hause bis nach denen Bodens zu. Der hinter diesem Hause befindlicher Garten, ist 76. Fuß lang und 48. Fuß breit, rundum in einer Mauer mit schönen Frucht-Bäumen, auch vier Sommer-Häußgens versehen. Der am Haagschen-Thor liegender Garten ist 260. Fuß lang, und 130. Fuß breit, mit allerhand schönen Frucht-Bäumen, auch einem von Steinen *massiv* erbaueten Sommer-Häußgen, *ad* 18. Fuß in Vierkant, welches in der sehr *plaisanten* Haagischen *Allée* die Aussicht hat, und lieget dieser Garten an 3. Seiten in einer Mauer, an der 4ten Seite aber einem Planket, wogegen inwendig eine junge Hegge von Haagbüchen neu angeleget, ist noch anbey

mit

mit einer raumlichen Wohnung vor einen Gärtner, *ad* 40. Fuß lang, und 14. Fuß breit, versehen. Dieses Haus kan von einer ansehnlichen *Familie* bewohnet werden, auch ein Käuffer, der es nicht gebrauchen wolte, an andere davon vermiethen, und daraus guten Vortheil ziehen, weil es sehr wohl und im besten Theil der Stadt, nahe bey der Cantzelley, Kirche, auch Marckt *situiret* ist, dannenhero es auch zu einem Wirthshause, fals jemand es dazu *aptiren* lassen wolte, so bequem und besser dan eines in der gantzen Stadt ist, gefolglich das hierzu anzulegende *Capital* sehr nützlich verwand, und dem Käuffer auf die ein oder andere Weise grossen Vortheil bringen kan; diejenige, welche nun Lust haben, vorbesagtes Haus und Gärten zu kaufen, oder zu miethen, können sich des Endes in denen dazu noch angesetzten Terminen, als den 10. und 20. *Februarii anni curr.*, Nachmittags um 3. Uhr, auf hiesigem Rahthause beliebig einfinden, ihr Gebot *ad Protocollum* bey dem dazu *committirten* Cammer-*Secretario*, Herrn Baumann thun, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen, auch gewärtigen, daß über einen zu schliessenden Verkauf Königl. allergnäd. vollenzogene eigenhändige *Ratification* verschaffet werden wird.

Es ist der Land-Bauschreiber Strunck in Cleve vornehmens, seinen kurtz vor der Stadt zwischen dem Haagschen und Nassauschen Thoren kantlich gelegenen, mit allerhande schönen Frucht-Bäumen, auch zween Sommer-Häußgen versehenen *plaisanten* Garten, zu verkaufen oder zu vermiethen, um auf nächst bevorstehenden *St. Petri* selbigen anzutretten; Welche dazu Lust haben, belieben sich bey demselben zu melden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die zu der von Hofe allergnädigst verordneten Verpachtung des Vieh-*Licents* und Clevischen Land-Zolles, angesetzt gewesene anderweitige *Termini* allermahlen fruchtloß abgegangen, und man daher bewogen worden, zur *Facilitir*ung dieser Pacht, eine Theilung des bemelten Vieh-*Licents*, an der West- und Ost-Seite vorzunehmen, und zwar jeden *District* besonders, auch den Clevischen Land-Zoll alleine an der West-Seite des Rheins, annoch zu verpachten; So wird solches dem *Publico* hiedurch bekant gemachet, und können diejenige, so den einen oder andern *District* des Vieh-*Licents*, auch gedachten Land-Zoll anzupachten Belieben tragen mögten, auch *suffisante Caution* dafür zu stellen im Stande, sich zu dem Ende in nachfolgenden dreyen *Terminen*, welche dazu *præfigir*et werden, nemlich den 15. Decembris *a. c.*, 15. Januarii und 16. Februarii 1750., jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr zu Cleve auf dem Rahthause einfinden, ihr Gebot thun, und dem Befinden nach den Zuschlag erwarten, auch zuvor die Vorwarden in der Königlichen Kriegs- und *Domainen*-Cammer-*Registratur* einsehen.

IV. Sachen / so vermisset worden.

Frans Speymann lässet dem *Publico* hiermit bekant machen, daß auf dem so genannten Rheinbergschen Grient, oder anschiessenden Königlich-Preussischen Weyden drey fremde Füllen, in vorigem Jahr bis zur Winters-Zeit gehen blieben, und dieselbige zur nothwendigen Futterung auf die grosse Spey eingestallet, dargegen aber andere vertauschet, oder entführet worden; da nun Eigneren derer vertauschten Füllen viel daran gelegen, ihr eigenes Vieh wieder zurück zu bekommen, als wird jedermann, so auf gemelte Weyde Füllen getrieben hat, hiemit freundlich ersucht, gedachte 3. Füllen wieder *ad locum unde* zu *restituiren*, widrigenfals man genöthiget seyn würde, sich dieser Vertauschung wegen näher zu *informiren*, und zu thun was Rechtens.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da über des am 23. *Decembris a. p.* entwichenen Schutz-Juden Cosmann Levi Gompertz zurück gelassenes Vermögen, zu Folge in vorigem *Intelligenz*-Blat geschehener *Notification Concursus* eröffnet, und *Edictalis*-*Citatio Creditorum* erkannt worden, und man dahero zum Besten sämtlicher *Creditorum*, sich äusserst angelegen seyn lässt, *massam bonorum omni meliori modo* zu ergäntzen; so wird zu Erreichung dieses Zweckes allen denen, so besagtem Juden Gompertz annoch, es sey aus was vor einem Grund es wolle, schuldig sind, Kraft dieses aufgegeben, daß sie an besagten Gompertz, oder auf dessen *Ordre*, *sub pœna dupli*, nichts auszahlen, sondern sothane *Passiva* zur Clev- und Märckischen-Regierungs-*Depositen*-*Casse* ablieferen sollen. Cleve im Regierungs-Rath den 22. Januarii 1750.

Anhang.

Anhang.

Num. V. Dienstags den 3. Februarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Frau Wittib Hermanni ist vorhabens, ein an der Musfelderstrasse neben der Fräulein von Schmitten gelegenes, und ohngefehr zwey und einen halben Morgen groß seyendes Stücke Land, welches Tiel Strünckmann in Pacht hat, durch ihren dazu *constituirten* Bevollmächtigten, den Stadts-*Secret.* Herrn *Bergius*, auf öffentlichem Schlag zu verkaufen, wozu dan *Terminus* auf den 4. *Febr. c.*, Nachmittags Glocke 2. anberahmet wird; wes Endes die dazu Lust-tragende zur gesetzten Zeit sich an Theod. Hartmann Behausung einzufinden, und ihren Nutzen zu suchen, hiemit dienstlich eingeladen werden.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Im hohen Nahmen des Königl. Herrn Groß-Cantzlers, wie auch würcklich Geheimten-*Etats* und Krieges-*Ministers*, Frey-Herrn von *COCCEJI Excellence*, soll das *importante* und sehr einträgliche Guth, der Potteckel in der Wallach, Amts Büderich, am Rhein gelegen, den 7. Febr. vorstehend, zu Büderich an der Gerichtsstelle öffentlich zum Verkauf angehangen werden; und nachdem sothanes Guth *Allodial*, von *Contributionen* und allen *Oneribus* frey, mithin aus den besten Weyden-Land bestehet, als wollen die dazu Lust-tragende sich *in Termino* zeitig einfinden, nach Belieben die *Conditiones* einsehen, und ihren Vortheil schaffen.

Die Erbgenahmen der seel. Frau Wittiben Nies sind vorhabens, den 29. dieses, und 14. Tag hernacher, als den 12. Februarii *anni curr.*, des Nachmittags um 3. Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve *publicè*, jedoch freywillig, nachbenannte Grundstücke *respective* anzuhangen, und den meistbietenden zuzuschlagen, als:

1.) Dero in der Kirchstrassen käntlich gelegenes *massives* und sehr *commodes* Haus, nebst dazu gehöriger Scheuer, Platz und Garten.

2.) Das nächst daran liegende vom Schreinwercker Drinckgern bewohnte Häusgen.

3.) Das grosse, zwischen dem Herrn Geheimen-Rath Haesbarth und Herrn Kaufmann Brons, zu allerhand Nahrung als sonst ungemein wohlgelegenes Haus, zu den Cronen genannt, nebst Scheune und Garten.

4.) Einen in der Nassauschen Allee, nebst des Herrn Geheimen-Raths Hymmen zu Lüdenscheid, gelegenen angenehmen Garten, nebst darin erfindlichen Wohnung, und

5.) Noch einen zwischen des Herrn *Præsidenten* von Pabst, und Herrn Krieges-Raths Durham gelegenen überaus lustigen und besonders *plaisanten* Garten, nebst einem achteckigten in die umliegende schöne Gegend aussehenden Lusthaus, versehen mit einer Küchen, Cammer und Soller, alles *massive* von Steinen aufgebauet; diejenige nun, welche hiezu Lust tragen, können sich *in Terminis* melden, auch vorhero die Vorwarden im Sterbhause einsehen.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß zu Befriedigung derer andringenden *Creditoren*, der Wittiben Stephen Vogels *junior* zugehöriges Haus oder Kathe, im Kirchspiel Praest käntlich gelegen, in nachstehenden zweyen Terminen, als den 5. Februarii zum ersten, und den 26. *ejusdem* zum 2ten oder letztenmahl, jedesmahl des Vormittags um 9. Uhr, an Scheffen Stevens Haus, gerichtlich angehangen, und dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Wes Endes dan diejenige, so dazu Lust tragen, sich *in Terminis* einfinden, und ihren Vortheil suchen wollen.

Da zur *Distraction* des Funckischen Wohnhauses binnen Schwerte, nebst Brosk, *Termini* auf den 26. Jan., 23. Febr., und 7. Aprilis, jedesmahl Vormittags Glocke 10., beym Königl. Gericht alda *præfigiret*; als werden die dazu Lust-tragende *ad licitandum* hiemit abgeladen.

Es hat der *Chyrurgus* Albert Wortmann in Soest, von Anton Crüsemann und Gertraud Tyrellen, 4. Schilffert, weniger 3. Penferth Mußgartens ausser der Walpurger Pforten, allernächst Jacob Conradi und Schürhoffs-Garten käntlich gelegen, an sich gehandelt, weilen aber diese 4. Schilffert weniger 3. Penferth, der verwittibten Frau Neumann in Soest zur Sicherheit eines *Capital* verschrieben, und *ad instantiam* derselben *publicè & judicialiter* verkaufet werden

den sollen, und der 10. Februarii *a. c. pro Termino* bestgesetzet worden; Als wird solches dem *publico* bekant gemacht, damit diejenige, welche an diesen Garten ein näher Recht zu haben vermeinen, oder auch solchen *in dicto Termino* an sich zu handelen Lust haben mögten, sich melden, ihren Vortheil suchen, oder zu gewärtigen haben sollen, daß dem meistbietenden derselbe zugeschlagen, denn ausbleibenden aber *perpetuum silentium imponiret* werden solle.

Es sollen auf Dienstag, den 10. Februarii, auf dem Hause Winckel einige Schläge schön dick Büchenholtz, auch Eichenholtz *publicè* verkauft werden. Das Holtz stehet nahe an der Heyde Bonnicharte, zwischen Sonsbeck und Capellen, sehr bequem zu verfahren; wer Lust hat, kan sich alsdenn Vormittags um 11. Uhr alda einfinden, auch vorher solches besehen, und sich durch den daran wohnenden Kempermann anweisen lassen.

De Erfgenaamen van de Weduwe Franssen te Gelder, zyn van intentie, om den 6. van deze maand een Stuk Land te verkopen van 3. Morgen, gelegen aan het Huis Hach. Iemand daartoe gadinge hebbende, kan zich op dien dag 's namiddags ten 2. uuren by G. Loven in den Koning Salomon laten vinden en zyn Profyt zoeken.

Binnen de Heerlykheid Blitterswyk zullen den 6. van deze maand Februari met den stokkenslag eenige Gereede Goederen ende Beesten, toebehoorende aan de Weduwe Gerhard Janssen, verkocht worden.

Den 3. van deze maand Februari zullen tot Venroy voor achterstallige Schattingen de Gereede Goederen van Jan Kersten Boors aan de meestbiedende verkocht worden.

Den 5. Februarii sollen zu Sonsbeck im Käyser 65. schöne Eichen-Blockschläge, zu Bau- und Zimmer- wie auch Speken- und allerhand Nutzholtz sehr gut, in einem, nicht weit von Hertog im Stat Veen entlegenen Heister-Pas, ausgestochen, des Mittags um 12. Uhr, gerichtlich verkauft werden, wozu dan alle Liebhabere *invitiret* werden.

VIII. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Op den 6. dezer, zal tot Witten ten huize van den Schepen Brey, 's morgens ten 9. uuren, publyk met den stokkenslag worden verkocht het Gemeent-Koorn, en 's namiddags zal uitgezet, of verpacht worden de Collecte van de Schattinge aldaar. Iemand tot het een of andere genegen zynde, kan zich ter bestemden tyd daar laten vinden.

IX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach die Eheleuten Herrn Johann Wolff zu Wesel, von denen Eheleuten Johann Blanchon im Schwan, ein Stück Bauland vor der Brunischen Pforte aufm Luckhauser Weg nächst Hermann Enthoff und Stift Oberndorffs Ländereyen gelegen, freywillig aus der Hand an sich gekaufet, und die Kauf-Gelder innerhalb 3. Wochen *à dato* dieses, auszuzahlen gesinnet; so werden diejenige, so an obgemeltes Land einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, daß sie solche innerhalb obgemelte 3. Wochen beym Anläufern *sub pœna perpetui silentii* gebührend vorbringen, wiedrigenfals die Kaufgelder gegen Auftragt ausgezahlet werden sollen.

Demnach der Schmied Peter Jnratig, in der Stadt Calcar wohnhaft, von dem im Closter Marienblum vorhandenen Kostgängeren *Dominico la Motte*, ein Stück Bauland, der Papelen-Kamp genannt, vor eine gewisse Summa Geldes käuflich an sich gebracht, und entschlossen habe, das Kauf-*Pretium* den 9. *Februarii a. curr.* gemeltem Verkäufern, gegen gnugsame Auftragt, im Gerichte zu überzehlen, vorab aber eine Ordnungs-mässige Einladung der auf diesem Lande etwa Anspruch habenden Personen gebeten, mithin sothanem *petito* rechtlich *deferiret* worden; als werden hiedurch alle diejenige, welche auf gemeltes Stück Land etwa einige rechtliche Anforderung zu haben vermeinen mögten, von Obrigkeits-wegen *peremptorie* ab- und eingeladen, vor besagtem 9. *Februarii a. c.* ihre *Prætensiones* bey dem Königl. Geheimten-Rath und Richtern derer Aemter Alt-Calcar, Grieth ꝛc. Herrn Schuirmann behörlich einzubringen, und durch gnugsame *Documenta* hinlänglich zu *justificiren*, widrigenfals aber zu gewärtigen, daß keiner nach mehrgemeltem 9ten damit weiter gehöret, sondern *de plano* abgewiesen, und Verkäufern die Gel der verabfolget werden sollen.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem *publico* wird hiemit bekant gemacht, daß die vor der Stadt Hamm Osten-Thore am

Hohen-

Hohen-Ufer käntlich gelegene Rödinghaussche Fischerey, zum Nutzen der Cämmerey, *publice* verpachtet werden soll, als wozu *Terminus* auf den 9. Februarii *a. c.*, Nachmittags um 3. Uhr *in Curia præfigiret* ist, und können also die dazu Lust habende sich alsdan einfinden.

Naardien de Nieuwe, met Trinitatis 1750. beginnende Zesjarige Verpachtinge van den Handel met Paards- Haair en Verkens- Borstels, midsgaders den daarby gevoegden Handel, dien de Uitheemsche tot hiertoe met Teemsen of Seeven, in zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van 't Hertogdom Gelder, gedreeven hebben, voor alsnoch geenen Voortgang gehad heeft, Zoo word zulks hiermede nochmaals openlyk bekent gemaakt, en ten dien einde drie nadere Termynen gepræfigeert, waarvan de eerste wezen zal den 12. January, de tweede den 30. dito, en de derde den 16. February 1750., konnende alle de geene, die daartoe gadinge hebben, zich op de voorschreeve dagen des Voormiddags by zyne Koninglyke Majesteits Hoogloffelyke Commission binnen Gelder aangeven, en daarop bieden, en byaldien het aanneemlyk is, op den laatsten Termyn onder zyne Koninglyke Majesteits allergenadigste Ratificatie den Toeslag verwachten. Zegt het voort.

Hiermede word een iegelyk bekent gemaakt, dat de Pachtjaaren van de Bouwlanderyen der Huis- Armen te Mook, in dezen aanstaanden Zoomer komen te expireeren, zoo als ook die van het Huis, staande en gelegen in den Morter, en tans bewoont werdende door Michiel Gabriels, en dat dezelve op nieuw verpacht zullen worden op aanstaanden Maandag, zynde den 9. Februari, te weten het Huis, om op Paaschen 1750. t' aanvaarden, en de Landeryen Stoppel- Bloot. Die daartoe gadinge heeft, vervoege zich ten gemelden dage ten huize van den Provisor, Jacobus de Haagh, tot Mook, verneeme de Conditien, en doe zyn Profyt.

Es sollen folgende zu Lappenhause gehörige Weyden, als Unterste- und Oberste-Wieden, Bracken-Stück, Unterste- und Oberste-Küh-Platz, kleine Pläße und Höppen, indem darüber jetzige Pacht-Jahren *exspiriret*, wiederum verpachtet werden; wer dannenhero dazu *inclinir*et, wolle sich vorhero nach deren *Situation* und Beschaffenheit erkündigen, und auf Dienstag den 3. Februarii, sich dieserhalb am Hause Billigst melden.

De Regeerders der Heerlykheid Oyen zyn voorneemens, om den 11. Februari, 's namiddags ten 2. uuren, haren Gemeenen Hooy- Dries met den stokkenslag aan de meestbiedende te verpachten. Die gadinge daartoe heeft, kan alsdan in de Gerichtskamer ten huize van Jacobus van de Water zyn Voordeel zoeken.

Die Wittibe Wilhelm von de Sande ist vorhabens, drey ihrer bey dem Tillschen Hause zu Grieterbusch käntlich gelegene Ochsen-Weyden, die Tichel-Högt, Wisselsche-Weyde und Bruilenschlag genannt, ohngefehr 17. Holländ. Morgen groß, den meistbietenden öffentlich zu verpachten. Der oder diejenigen, so dazu Lust haben, können sich auf Montag den 9., und 8. Tagen hernacher, als den 16. lauffenden Monats Februarii, jedesmahl des Nachmittags um 1. Uhr, zu Rees im Gecrönten-Nimwegen, bey *Monsr.* Geurt Boumann melden, die *Conditiones* hören verlesen, und ihren Vortheil suchen. Auch können diejenigen, so selbige vorhero in Augenschein nehmen wollen, sich bey dem Warßmann, Johann Schmidt, daselbst angeben, welcher die Anweisung der obged. Weyde thun wird.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach die Wittibe Melchert Schneppendahl, Anna Margaretha Pöting, beym Amts-Blanckensteinschen Gerichts gebeten, daß sämtliche *Creditores*, und alle diejenige, welche an dem ihr *pro rata* zustehenden Peter Pötings Guthe zu Sprockhövel, etwas zu forderen haben, *publicè* verabladet, und zur *Qualification* und Bescheinigung gemelter Forderungen, angehalten werden mögten; als werden hiemit alle diejenige, welche an gemeltem Guthe eine rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit von Gerichts-wegen abgeladen, um auf den 10. *Februarii curr. anni* aufm Rahthause zu Hattneggen, des Morgens um 8. Uhr zu erscheinen, und ihre *prætendir*te Forderungen, *sub pœna perpetui silentii*, gehörig zu *justificir*en.

Es ist die Wittibe des seel. Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Lukos, gesinnet, die Erben ihres ersten Manns völlig abzugüten, damit aber vorhero *constir*en möge,

ob

ob auf gedachten Geheimten-Regierungs-Raths Freudenbergs Nachlassenschafft annoch einige unbekante *Passiva* haften; so ist auf deren *Instantz* bey der hochlöbl. Clev- und Märckischen Regierung *Citatio Edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 7. *Aprilis anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

XII. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gompertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni præteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einen Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können: So wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part. IV. tit. 9. §. 161.* wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris, Commissions-Raths* und *Advocati* Hopmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni curr. præfigiret* worden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemachet.

XIII. ADVERTISSEMENT.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, bekannter Massen aus Landes-Väterlichen, zum Flor und zur *Peuplirung* Dero Staten, unmittelbaar gereichenden Absichten, allergnädigst verordnet, daß alle wüste Höfe, und ehenden mit Gebäuden versehen gewesene, nachhero aber bey andern Höfen genutzte Hufen und Grundstücke wiederum bebauet, und durch eigene Wirthschaft genutzet werden sollen, auch dabeneben nicht abgeneigt sind, mit Höchst Dero eigenen Domainen-Stücken es auf gleiche Art zu halten, mithin denen gesamten *Particulier*-Besitzeren dergleichen Gründe hierunter mit Dero Höchsten Exempel vorzugehen; so werden hiezu die in der Schlüterey Udem gelegene, ehedem bebauet gewesene zwey Höfe, erstlich die Theis, und zweytens die Beeckesche Hufen genännt, davon der Beeckesche an Bauland = = = = = 20. Morgen, 265 und eine halbe Ruth, und an Bruchland = = = = = 14. Morgen, 420 und ein Viertel Ruth.

Also zusammen = = = 35. Holl. Morgen, 85. und 3. viertel Ruthen

Der Theis Hof aber an Bauland = 16. Morgen, 411. und ein Viertel Ruth, und an Bruchland = = = = 22. Morgen, 546 und 3 Viertel Ruthen.

Also zu sammen = = = 39. Morgen, 358. Ruthen hält, vor erst ausgesetzet, und wird solches jedermann hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so Lust haben mögten, den einen, oder den andern von diesen Domainen-Höfen in Erbpacht zu übernehmen, und, welches ausdrücklich voraus bedungen wird, wiederum mit Gebäuden zu versehen, und eine besondere Wirthschaft darauf anzufangen, als wozu die bequemste Gelegenheit ein auf den Weg stossender Hof-Platz und nöthiges Wasser vorhanden, sich in folgenden dreyen Terminen, nemlich:

Den 21. Januarii 1750.
Den 11. Februarii, und
Den 7. Martii *d. a.*

in Cleve bey dem Departements-Krieges- und Domainen-Rath vom Hagen melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Decembris 1749.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 10. Februarii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. VI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEm *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß auf Freytag den 13. *Febr. a. c.*, Petrus Entepoots des Nachmittags um 2. Uhr, an des Wirthen Gerlich Otten Behausung in Calcar, einer Seits Steckling, ander Seits Wittiben Richelroot käntlich im Schwanenhorst gelegenen Kohlgarten, durch den Herrn Scheffen und *Secretarium* Haak alda, dem meistbietenden *publicè* verkaufet werden solle, und den 20. *ejusdem* der Zuschlag geschehen werde; jemand einige Ansprach

sprach oder Lust darzu habend, geliebe sich *in dictis Terminis* gehörigen Orts zu melden, und seinen Vortheil zu suchen.

Da der in Sachen des Herrn *Doctoris* Dähnerts zu Hagen, wider den Frey-Herrn von Strünckede zu Strunckede angesetzter dritte *Terminus* des Siepmanns-Hofes zu Hiltrop, auf Ansthen des *Debitoris* nicht in Bochum, sondern in Herne an Herrn Kottnacken Behausung den 26. Februarii abgehalten werden soll, so wird solches hiemit anderweit denen etwa Lust-habenden Aufkäufferen bekant gemacht.

Demnach *ad instantiam* der Vorstehere des löblichen Kleidermachers-Amts binnen Soest, wider die Wittibe Kissing *distractio* erkant, mithin die Halbscheid des Hauses worin dieselbe wohnet, *judicialiter* dem meistbietenden in folgenden Terminen, als den 7. und 21. Februarii 10. Martii *a. c.* verkaufet werden soll; als wird solches dem *Publico* bekant gemacht, damit diejenige, welche an der Halbscheid dieses Hauses in der so genannten Helle gelegen, ein näher Recht zu haben vermeinen mögten, sich *in dictis Terminis* beym Gericht zu Soest, Vormittags Glocke 10., *sub pœna perpetui silentii cum justificatoriis* melden mögten; diejenige aber, welche die Halbscheid gedachten Hauses an sich zu handelen Lust haben mögten, können ihren Vortheil suchen, da dem meistbietenden *in ultimo Termino* der Zuschlag geschehen soll.

Die Wittibe Krämps wil ihr Haus und Erbe, so zu allerhand Nahrung bequem, in der Moster-Strasse zu Uden kentlich gelegen, freywillig verkaufen; wes Endes die Lust-tragende sich auf den 31. Januarii und 14. Februarii *c. a.*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, am Gerichtsstelle melden können.

Demnach *ad instantiam* des Joh. Henr. Held wider Joh. Thom. Rüpig, wegen einer erbschaftlichen Anforderung, nach ergangener *Immission* 1.) In den halben Garten an der Loh-Mühle. 2.) Zwey Scheffelse Saetlandes an Stabys-Sitzgen. 3.) Anderthalb Scheffelse Land in der Langen Wand. 4.) Anderthalb Scheffelse Land an Herrn Justitz-Rahts von Deutecums Kampe, *Distractio* erkant, und sothane Stücke von vier zu vier Wochen, als den 19. Febr., 19. Mart. und 16. April. *a. c.*, alhie auf der Rathstube zu Unna öffentlich verkaufet werden sollen; So wird solches denenjenigen, so zum Ankauf Lust haben, hiedurch bekant gemachet, damit sie sich *in Terminis* melden, und *in ultimo* den Zuschlag erwarten können.

Die Wittibe Johann Kersjens ist vorhabens, freywillig aus der Hand zu verkaufen ihre in der Stadt Calcar in der Kesselstrasse gelegene Behausung. Diejenige, so zu kaufen Lust haben, können sich je eher je lieber bey ihr in gedachter Stadt Calcar melden, und den Kauf-*Contract* schliessen.

Wer Lust haben mögte, bey ietziger, zum Verpflantzen bequemester *Saison*, eine Partie *extra* schöner junger und gerader Tannen-Bäume von 4. bis 12. Fuß hoch, vor einen *civilen* Preiß zu kaufen, kan sich beym Walddiener der Hesenbusch-*Societat*, Andries Adolphi, an der Hohen-Strasse, Fürstenthums Meurs, *addressiren*.

Ob zwaren im *Intelligentz* Zettel *sub Num. III.* vom 20. Januarii *c.* im zweyten Anhang *publiciret* worden, daß bey dem Embrichschen Gerichte, Vermöge *publicirter Edictal-Citation*, auf Montag den 2. Martii *c. Terminus Liquidationis ad Causam Concursus Creditorum contra* die Wittibe Martin Jansen *præfigiret* seye; So wird doch dem *publico*, insonderheit denen, so daran gelegen, hiemit bekant gemachet, daß, aus bewegenden Ursachen, *Terminus* bis auf Sambstag den 7. desselbigen Monats Martii *prorogiret* worden, der Zuschlag der Häuser aber auf Montag den 16. Februarii *c.* vor sich gehen solle.

Henrich Härtgens zu Creyfeld ist vorhabens einen Garten, ausser dem neuen Nieder-Thor gelegen, bey Johann Nidders, sodenn einige Mobilien künftige Woche an seinem Hause, dem meistbietenden zu verkaufen.

Es sollen einige Numeren Schlagholtz, aufm Cracouschen und Bontenbrucks Teich, bey Henrich Püller zu Creyfeld, in anstehender Woche, *plus offerenti*, verkauft werden.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat den derden van deze maand February by Aldekerke een party afgekapt Berkenhout in 't openbaar aan de meestbiedende zal verkocht worden. Die gadinge heeft, kan zich daar ter plaatze laten vinden, en zoeken zyn voordeel.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Obriste, Frey-Herr von Spaen, läst hiemit dem *Publico* bekant machen, daß er bey einem näheren Magescheid unter seiner Familie, den Rittersitz Hardenstein, in der Grafschafft Marck, ewig und erblich an sich gebracht habe, so als gedachter Frey-Herr denselben bis hiehin besessen hat; wan nun jemand an gedachtem Rittersitz rechtliche Ansprache vermeinet zu haben, der wolle sich binnen zwey Monaten damit bey demselben angeben, widrigenfals zu gewärtigen, daß nach Verfliessung obgemelter Zeit, damit abgewiesen werden solle.

Nachdem der Bürger Schwacke, von der Wittiben Johann Henr. Sasse, die Halbscheid ihres am Brautschatz-Wege gelegenen Stück-Landes, erblich an sich gekaufet; so wird solches hiermit bekant gemachet, daß, wan jemand daran Spruch oder Forderung haben solte, solches innerhalb 14. Tagen bey dem *Cam. & Secret.* Maertmann zu Hoerde zu melden, weil sonsten nach deren Verfliessung die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Demnach der Bürger und Mauermeister, Hendrich Heitmann zu Hoerde, von denen Eheleuten Adolph Hendrich Rombergs, zu Soest, sichere, diesen erblich zustehende, in der Hoerdischen Feldmarck am so genannten Kley gelegene zwey und ein halb Scheffelse Land, erblich anerkaufet, und willens, den *Rest* des Kauf-*Pretii* forderlamst auszuzahlen, mithin den geschlossenen Kauf gerichtlich *confirmiren* zu lassen; als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit wan jemand einig Recht, Spruch und Forderung an besagte Ländereyen haben mögte, solche bey dem Gerichte zu Hoerde vor Ablauf des 23. Februarii *a. c.* gebührend vorzubringen, sonsten aber zu gewärtigen hätte, daß ihm ein ewiges stillschweigen auferleget und der *Rest* des Kauf-*Pretii* ausgezahlet werden solle.

Ein Stück Weydeland unter dem Millingschen, genannt der Haber-Kamp, ist aus freyer Hand verkauft. Solte nun jemand seyn, der an bemeltes Weydeland einige *Prætension* zu haben vermeinen mögte, der wolle sich in Zeit von 14. Tagen bey Johann Reinoltz in Millingen melden, weil alsdenn die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Es hat der Herr Siede-*Factor* und *Controlleur* Steinkühler von der Frau *Commercien*-Räthinn Ebert in Xanten, derselben zu Unna nächst am Morgenthor gelegene Hausstelle, *&c. cum ap & dependentiis* an sich gekaufet, und ist vorhabens, den Kaufschilling innerhalb 4. Wochen zu erlegen, wer nun dagegen, *ex quo Capite* es immer seyn mögte, etwas einzuwenden hat, *in specie* auch diejenige, welche einen jährlichen Ausgang, oder *Canon* zu *prætendiren* befügt seyn mögten, der oder diejenigen wollen sich binnen solcher Frist beym Hrn. Ankäufern melden.

Monsieur J. H. von Elsbergen hat eine Weyde, in der Nieder-Hetter gelegen, und *Olieslagers-Maat* genannt, von der Wittibe Siensbeck zu Grieth, käuflich an sich gebracht, und ist willens, nach Verfliessung 6. Wochen, die Kaufgelder zu erlegen; welches zu dem Ende hiermit wird bekant gemacht, daß diejenige, die auf gedachte Weyde Ansprach zu haben vermeinen, sich innerhalb gesetzter Frist bey gemeltem von Elsbergen in Grieth melden mögen.

Hillebrand Bröcking, Sybels Sohn, hat sein in der Stadt Schwelm gelegenes Haus, samt dabey gelegenen Höfgen an den Hrn. Bürgermeister Schone erblich *in solutum* übertragen. Es werden dahero diejenige, welche daran ein *jus potius* zu haben vermeinen mögten, oder solches zu vernäheren, berechtiget wäre, hiedurch abgeladen, sich in Zeit von 6. Wochen *à dato* dieses, beym Gericht zu Schwelm, bey Strasse ewigen stillschweigens, zu melden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Hiermede word geadverteert, dat de Heer Joseph Lucas, geweze Kapitein in dienst des Konings van Spanje, en zyne Huisvrouw den ouderdom van ontrent tachentig jaaren bereikt hebbende, van intentie zyn, om op Woensdag den vierden Maart 1750. ten zynen Huize Roerbroek, gelegen onder Wanckum by 's Hertogenbosch, groot ongevaar 300 Morgen, op Lyfrenten te doen en uit te zetten, om te weten, watze jaarlyks tot haren sterfdag toe, profiteeren aan penningen, welke alle drie maanden konnen betaalt worden. Alle de geene, die daartoe Lust hebben, konnen zich ten voorschreeven dage op Roerbroek laten vinden, en hun Profyt doen.

Es dienet dem *Publico* hiedurch zur Nachricht, wie daß der in der Herrlichkeit Hammincklen käntlich gelegene, so genannte grosse Baevenkercks-Hof auf künftigen St. Petri 1750. pachtloß wird, und hinwiederum vom neuen, auf gewisse Jahren solle verpachtet werden, welches hiemit zu dem Ende bekant gemacht wird, damit die dazu Lust-habende, sich bey denen Eheleuten Hrn. Arnold Löhr in Wesel, beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

Magistratus der Stadt Xanten ist willens, das Stadt-Haus, neben dem Rahthaus auf dem Marckt gelegen, worin zugleich das *Accise-Comptoir* gehalten wird, das übrige Theil, auf 6. nacheinander folgende Jahren, um Ostern 1750. anzutretten, auf Donnerstag den 12. Februarii, bey der ersten und zweyten Kertze, und 8. Tag hernacher bey der dritten Kertze, Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthaus dem meistbietenden zu verpachten.

Es wird das Guth Wittenstein, zwischen Wesel und Hamminckelen, an der Landstrassen zur Wirthschafft und Nahrung sehr wohl gelegen, *in Martio* 1751. pachtloß, und soll mit seinen Bau- und Weyde-Ländereyen, auf gewisse Jahren von neuem verpachtet werden, welches hiermit zu dem Ende bekant gemacht wird, damit die dazu Lust-habende, sich bey der Frau *Vice*-Cantzlerinne Becker in Cleve beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen können. *NB.* In diesem *Articul*, welcher sich ebenfals *sub Num. III.* im ersten Anhang befindet, muß für 1750., 1751. gelesen werden.

Eine recht gute Weyde, in den so genannten Kortenschlägen, Amts Lymers gelegen, nach dem Erbkauf 12. Holländische Morgen, 2. Hund groß, welche der Königl. Zoll-*Inspector* und Rentmeister zu Emmerich, Herr Fettig bisdahin in Pacht gehabt, ist durch dessen Absterben pachtlos worden; wer dieselbe von neuem zu pachten Lust hat, kan sich zu Cleve bey dem *Vice*-Cammer-*Director*, Herrn Schmitz melden.

IV. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß bey der *Depositen-Casse* der hochl. Clev- und Märckischen Regierung annoch einige tausend Rthlr. vorräthig, welche rentbahr ausgethan werden sollen, dahero diejenige, so einige Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen gesinnet, sich bey hochlöbl. gedachter Regierung melden können.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß 500. Rthlr. *Ecclesiasticq*-Gelder bey der Reformirten Gemeine zu Brünen, rentloß worden. Wer nun solche gegen 4. *pro Cent Hypothequen*-Ordnungs-gemäß verlanget, kan sich je ehender je lieber, beym dortigen *Consistorio* zu Brünen melden.

Die Vormündere von Geesken Rew zu Appeldorn, Herr *Can.* Speymann, und Herr Stephan Lueb, haben 2000. Rthlr. *Pupillen*-Gelder vorräthig, welche gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung auf *Interessen* sollen ausgethan werden; Wenn nun jemand dieselbige zu *negotiiren* gesinnet, kan sich bey gemelten Vormünderen angeben.

Es wird hiemit jedermann bekant gemacht, daß in Altena bey denen Vormünderen über seeligen Diderich Rentrops nachgelassene Kinder, Hn. Rathsverwanten Overbeck und Casper Bergfeld, 600. Rthlr. rentloß liegen. Wer nun gegen Landes-übliche Zinsen und gnugsam zu stellende Sicherheit, diese *Pupillen*-Gelder verlanget, der kan sich, je ehender je lieber, bey gedachten Vormünderen angeben.

Es wird hiermit bekant gemachet, daß bey dem Königl. Gerichte zu Breckerfelde 225. Rthlr. *deponiret*, welche gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung ausgethan werden sollen.

Word hiermede bekent gemackt, dat te Lobith 628. Ryksdaalders Pupillen-Penningen in Voorraad leggen, dewelke men van voornemen is, om tegens Lands-gebruikelyke Hypotheque, tegen 5. pro Cent, uit te doen; de gene, die genegen is, om de gemelde Somma te negotieeren, gelieve zich hoe eerder hoe liever te Lobith, by den Heer N. Leuwen te addresseeren.

Erster Anhang.

Num. VI. Dienstags den 10. Februarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen der seel. Frau Wittiben Nies sind vorhabens, den 29. dieses, und 14. Tag hernacher, als den 12. Februarii *anni curr.*, des Nachmittags um 3. Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve *publicè*, jedoch freywillig, nachbenannte Grundstücke *respective* anzuhangen, und den meistbietenden zuzuschlagen, als:

1.) Dero in der Kirchstrassen käntlich gelegenes *massives* und sehr *commodes* Haus, nebst dazu gehöriger Scheuer, Platz und Garten.

2.) Das nächst daran liegende vom Schreinwercker Drinckgern bewohnte Häusgen.

3.) Das grosse, zwischen dem Herrn Geheimen-Rath Haesbarth und Herrn Kaufmann Brons, zu allerhand Nahrung als sonst ungemein wohlgelegenes Haus, zu den Cronen genannt, nebst Scheune und Garten.

4.) Einen in der Nassauischen Allee, nebst des Herrn Geheimen-Raths Hymmen zu Lüdenscheid, gelegenen angenehmen Garten, nebst darin erfindlichen Wohnung, und

5.) Noch einen zwischen des Herrn *Præsidenten* von Pabst, und Herrn Krieges-Raths Durham gelegenen überaus lustigen und besonders *plaisanten* Garten, nebst einem achteckigten in die umliegende schöne Gegend aussehenden Lusthaus, versehen mit einer Küchen, Cammer und Soller, alles *massive* von Steinen aufgebauet; diejenige nun, welche hiezu Lust tragen, können sich *in Terminis* melden, auch vorhero die Vorwarden im Sterbhause einsehen.

Es wird hiedurch bekant gemachet, daß auf Donnerstag den 5. Februarii, des Vormittags um 10. Uhr, zu Praest an Scheffen Stevens Haus, zwo gepfändete Kühe, den meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen.

VI. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Andreas Rasche von Agathen Wilms zu Mülinghausen, einen halben Morgen Erbland gekauft, welche ausser der Grandweger-Pforten, allernächst des Schultzen zu Mülinghausen, und Henrich Rutschen Ländereyen, käntlich gelegen; Solte nun einem oder anderm dieser halbe Morgen verschrieben worden, oder sonst jemand daran ein Recht zu haben vermeinen mögte, dieselben werden hiedurch abgeladen, um in Zeit von 14. Tagen ihre *justificatoria* beym Gericht zu Soest *sub pœna perpetui silentii* beyzubringen, weylen nach Verfliessung dieser Zeit die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

VII. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen.

DAs so genannte Diestische Haus in der Stadt Cleve, mit daran liegenden Garten, auch dem am Haagschen-Thorn käntlich gelegenen Diestischen Garten, soll auf Königlichen allergnädigsten Befehl verkaufet, oder auf gewisse Jahren vermiethet werden, um künftigen Ostern anzutreten; Es ist dieses Haus, welches bis hiehin von zweyen besondern *Familien* bewohnet worden, ein von Steinen *massiv* erbauetes Gebäude aus zwey *Etagen*, und oben mit grossen und kleinen Söllern und Korn-Boden versehen, mit einer *Fronte* von vorne gegen der Strasse *ad* 137. Fuß lang, worinnen 21. Fenster, oder Creutz-Rahmen, und 12. Closter-Rahmen, liegt im besten Theil der Stadt, alwo an dreyen Seiten eine freye *Passage* vorbey gehet. In der ersten *Etage* befinden sich 12. mehrentheils grosse *Royale* Zimmer, wovon 6. gepleistert, die übrige aber oben mit schönem Schilderwerck, auch mit Caminen und *propren* Listwerck versehen, nebst 3. wohl *aptirten* Kuchen mit *Fournaisen*, auch einem schönen tiefen ausgemauerten Brunnen, nebst einem Regen-Back und Pompe, auch Holtz-Remisen auf dem Binnen-Platz. Unter dieser erster *Etage* zwey raumliche gewölbte Keller, eine grosse Keller-Küche, einen Stall um 12. Pferde, auch einen Wagen zu können setzen, nebst einer Cammer vor den Kutscher,

über

über diesen Stall einen Heu-Boden. Zu der zweyten *Etage* sind 10. Zimmer, wovon einige gepleistert, auch mit *Caminen* nebst hinlänglichen raumlichen *Privez*, so wohl in dieser als in der ersten *Etage* versehen, benebst einer sehr *commoden* Träppe von unten aus dem Hause bis nach denen Bodens zu. Der hinter diesem Hause befindlicher Garten, ist 76. Fuß lang und 48. Fuß breit, rundum in einer Mauer mit schönen Frucht-Bäumen, auch vier Sommer-Häußgens versehen. Der am Haagschen-Thor liegender Garten ist 260. Fuß lang, und 130. Fuß breit, mit allerhand schönen Frucht-Bäumen, auch einem von Steinen *massiv* erbaueten Sommer-Häußgen, *ad* 18. Fuß in Vierkant, welches in der sehr *plaisanten* Haagischen *Allée* die Aussicht hat, und lieget dieser Garten an 3. Seiten in einer Mauer, an der 4ten Seite aber einem Planket, wogegen inwendig eine junge Hegge von Haagbüchen neu angeleget, ist noch anbey mit einer raumlichen Wohnung vor einen Gärtner, *ad* 40. Fuß lang, und 14. Fuß breit, versehen. Dieses Haus kan von einer ansehnlichen *Familie* bewohnet werden, auch ein Käuffer, der es nicht gebrauchen wolte, an andere davon vermiethen, und daraus guten Vortheil ziehen, weil es sehr wohl und im besten Theil der Stadt, nahe bey der Cantzelley, Kirche, auch Marckt *situiret* ist, dannenhero es auch zu einem Wirthshause, falls jemand es dazu *aptiren* lassen wolte, so bequem und besser dan eines in der ganzen Stadt ist, gefolglich das hierzu anzulegende *Capital* sehr nützlich verwand, und dem Käuffer auf die ein oder andere Weise grossen Vortheil bringen kan; diejenige, welche nun Lust haben, vorbesagtes Haus und Gärten zu kaufen, oder zu miethen, können sich des Endes in denen dazu noch angesetzten Terminen, als den 10. und 20. *Februarii anni curr.*, Nachmittags um 3. Uhr, auf hiesigem Rathhause beliebig einfinden, ihr Gebot *ad Protocollum* bey dem dazu *committirten* Cammer-*Secretario*, Herrn Baumann thun, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen, auch gewärtigen, daß über einen zu schliessenden Verkauf Konigl. allergnäd. vollenzogene eigenhändige *Ratification* verschaffet werden wird.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Naardien de Nieuwe, met Trinitatis 1750. beginnende Zesjarige Verpachtinge van den Handel met Paards- Haair en Verkens- Borstels, midsgaders den daarby gevoegden Handel, dien de Uitheemsche tot hiertoe met Teemsen of Seeven, in zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van 't Hertogdom Gelder, gedreeven hebben, voor alsnoch geenen Voortgang gehad heeft, Zoo word zulks hiermede nochmaals opentlyk bekent gemaakt, en ten dien einde drie nadere Termynen gepræfigeert, waarvan de eerste wezen zal den 12. January, de tweede den 30. dito, en de derde den 16. February 1750., konnende alle de geene, die daartoe gadinge hebben, zich op de voorschreeve dagen des Voormiddags by zyne Koninglyke Majesteits Hoogloffelyke Commission binnen Gelder aangeven, en daarop bieden, en byaldien het aanneemlyk is, op den laatsten Termyn onder zyne Koninglyke Majesteits allergenadigste Ratificatie den Toeslag verwachten.

Zegt het voort.

Hiedurch wird bekant gemacht, daß die zu Sodingen belegene Strünckedesche Papiermühle zu verpachten stehet, um auf den 1. Maji anzutretten; die dazu Lust haben, können sich je eher je lieber, am Hause Strünckede melden, *Conditiones* vernehmen, und den *Contract* schliessen.

IX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es werden in Wesel zum Behuef der *Garnison*, gegen den ersten Septembris *a. c.*, **Zwey Hundert** Stück neue wollene Decken, deren eine jede **drey Ellen** Brabandische Maaß lang, und **zwey und ein halb Viertel** dergleichen Ellen breit, jedoch ein **Achtel Elle** an der Länge weniger, oder mehr unbefangen, und sonsten von guter Wolle und Gespinst, erfordert. Da nun die Königliche Preussische Einquartierungs- und *Servis-Commission* zu Wesel, die Lieferung dieser Decken, gegen den 27. Februarii *a. c.*, des Nachmittags um 3. Uhr, daselbst auf m Rathhause dem wenigstforderenden *publicè* anverdingen will, als können diejenige, so zu dieser Lieferung Lust tragen, sich in *præfigirtem Termino* einfinden, und ihren Vortheil suchen.

X. Von Lotterie-Sachen.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß die Holländische Rentenirer, Rohr und Coornhard, auf dem Hause Lauersforth, welchen bey Hofe die gesuchte *Concession* zur Lotterie abgeschlagen worden, dazu eine *Octroye* von dem Prälaten von Werden erhalten haben

ben, und im Begriff sind, die *Billets* drucken zu lassen; so wird, da bereits durch ein EDICT verbotten worden, in auswärtige Lotterien zu setzen, hiemit jedermänniglich wohlmeynend gewarnet, sich bey der *EDICT* mässigen Strafe nicht zu unterstehen, in gedachte neue Lotterie zu setzen, massen man darauf gantz genau wird *vigiliren* lassen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 27. Decembris 1749.

XI. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem unter denen sich, bey Gelegenheit des *ad instantiam* derer Herren Erbgenahmen Elberts *distrahirten* Peter Steinbrincks Guth auf der Woesten, Gerichts Schwelm, gemeldeten *Creditoren* zur Pflegung der Gute, auch Verfahren der Forderung halber mit dem *Debitore*, *Interims Curatore*, auch Neben-*Creditoren*, *Termini* auf den 12. Januarii, 2. Februarii und 23. *ejusdem*, jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, zu Schwelm auf m Rathhause bestimmet; als wird solches denen *Creditoribus* zu ihrer Achtung *sub pœna præclusi* hiemit bekant gemachet.

Da über des am 23. *Decembris a. p.* entwichenen Schutz-Juden Cosmann Levi Gompertz zurück gelassenes Vermögen, zu Folge in vorigem *Intelligentz* Blat geschehener *Notification Concursus* eröffnet, und *Edictalis Citatio Creditorum* erkannt worden, und man dahero zum Besten sämtlicher *Creditorum*, sich äusserst angelegen seyn läßt, *massam bonorum omni meliori modo* zu ergäntzen; so wird zu Erreichung dieses Zweckes allen denen, so besagtem Juden Gompertz annoch, es sey aus was vor einem Grund es wolle, schuldig sind, Kraft dieses aufgegeben, daß sie an besagten Gompertz, oder auf dessen *Ordre sub pœna dupli*, nichts auszahlen, sondern sothane *Passiva* zur Cleve- und Märckischen-Regierungs-*Depositen*-*Casse* ablieferen sollen. Cleve im Regierungs-Rath den 22. Januarii 1750.

Es ist die Wittibe des seel. Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Lulofs, gesinnet, die Erben ihres ersten Manns völlig *abzufinden*, damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Geheimten-Regierungs-Raths Freudenbergs Nachlassenschafft annoch einige unbekante *Passiva* haften; so ist auf deren *Instantz* bey der hochlöbl. Cleve- und Märckischen Regierung *Citatio Edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 7. *Aprilis anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

XII. Citatio Edictalis **entwichener Persohnen.**

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gompertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni præteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einen Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können: So wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Canzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part IV. tit. 9 §. 161.* wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims Curatoris*, *Commissions*-Raths und *Advocati* Hopmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni curr. præfigiret* worden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemachet.

XII. ADVERTISSEMENTS.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, bekannter Massen aus Landes-Väterlichen, zum Flor und zur *Peuplirung* Dero Staten, unmittelbaar gereichenden Absichten, allergnädigst verordnet, daß alle wüste Höfe, und ehenden mit Gebäuden versehen gewesene, nachhero aber bey andern Höfen genutzte Hufen und Grundstücke wiederum bebauet, und durch eigene Wirthschaft genutzet werden sollen, auch dabeneben nicht abgeneigt sind, mit Höchst Dero eigenen Domainen-Stücken es auf gleiche Art zu halten, mithin de-

nen

den gesamten *Particulier*-Besitzeren dergleichen Gründe hierunter mit Dero Höchsten Exempel vorzugehen; so werden hiezu die in der Schlüterey Udem gelegene, ehedem bebauet gewesene zwey Höfe, erstlich die Theis, und zweytens die Beeckesche Hufen genannt, davon der Beeckesche an Bauland = = = = = 20. Morgen, 265 und eine halbe Ruth, und an Bruchland = = = = = = 14. Morgen, 420 und ein Viertel Ruth.

Also zusammen = = = 35. Holl. Morgen, 85. und 3. viertel Ruthen

Der Theis Hof aber an Bauland = 16. Morgen, 411. und ein Viertel Ruth, und an Bruchland = = = = 22. Morgen, 546 und 3 Viertel Ruthen.

Also zu sammen = = = 39. Morgen, 358. Ruthen hält, vor erst ausgesetzet, und wird solches jedermann hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so Lust haben mögten, den einen, oder den andern von diesen Domainen-Höfen in Erbpacht zu übernehmen, und, welches ausdrücklich voraus bedungen wird, wiederum mit Gebäuden zu versehen, und eine besondere Wirthschaft darauf anzufangen, als wozu die bequemste Gelegenheit ein auf den Weg stossender Hof-Platz und nöthiges Wasser vorhanden, sich in folgenden dreyen Terminen, nemlich:

Den 21. Januarii 1750.
Den 11. Februarii, und
Den 7. Martii *d. a.*

in Cleve bey dem Departements-Krieges- und Domainen-Rath vom Hagen melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Decembris 1749.

Dem *Publico* ist bereits bey anderer Gelegenheit bekant gemachet, daß Seiner Königlichen Majestät, Unser allergnädigster Herr, zur Bewürckung Dero heilsahmen *intention* und Verordnung wegen Bebauung derer wüsten Höfe und Ländereyen, geneigt wären, selbst bey Dero *Domainen* hierunter ein Hohes *Exempel* zu geben; Solchemnach wird hiedurch ferner jedermänniglich bekant gemachet, daß die zur Schlüterey Udem behörige, unterm Amte Sonsbeck gelegene so genannte Passen-Hufe, nebst der so genannten Bay, dichte bey Capellen, zusammen 23. Holländische Morgen 171. Ruthen groß, denenjenigen, so darauf Gebäude zu setzen, und die Gründe in Erb-Zinß zu übernehmen, geneigt seyn mögten, gegen *favorable Conditiones* übergeben werden solle, und dieselben sich zu dem Ende bey dem *Departements*-Krieges- und *Domainen* Rath vom Hagen, in folgenden 3. *Terminen*, nemlich den 28. Januarii, 14. und 28. Februarii *a. f.* zu Cleve melden und Handlung pflegen, auch die Vorwarden einsehen können; wobey zu eines jeden Nachricht dienet, daß der Bay sonsten auch schon bebauet gewesen, daher wan sich Liebhabere finden solten, wohl auch *resolviret* werden mögte, diese besonders, und das Land bey Capellen auch besonders, zur Bebauung in Erb-Zinß, und wie es sich nach denen Umständen der sich einfindenden Liebhaber am besten schicken mögte, auszuthun. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 29. Decembris 1749.

Alzoo per abuis tot Wageningen in den Beurtschipper op Duisburg aan den Rhyn, in de maand October 1747. is ingelaaden een Baal Javaansche Coffiebooonen, gemerkt AB of A: B:, en de gemelde Baal niet te recht is gekomen, of vermist word, zoo worden alle de gene, die daarvan kennis mogten hebben, verzocht, om zulks te adviseeren aan den Posthouder, Monsr. Willem Beumer, tot Aernhem.

Es ist eine Frauens-Persohn, Nahmens Anna Sophia Römers, von Camen bürtig, so eine Zeitlang sich in Unna aufgehalten, in ohnverheyrahtetem Stande gestorben, und den 18. Januarii *c. a.* beerdiget worden, soll ihrer *Effecten* halber eine *Donation* hinterlassen haben; Es werden dannenhero deren nächste Anverwannte davon hiedurch verwissiget, um auf den 14. Februarii, Vormittags um 10. Uhr, auf der Rahtstube zu Unna zu erscheinen, und die *publication* der *Donation* anzuhören, und ihrer Seits das etwa nötige dabey zu beachten.

Zweyter Anhang
Num. VI. Dienstags den 10. Februarii 1750.
Zu dem Duisburgischen Addresse und Intelligentz-Zettel.

XIV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erben von der verstorbenen Wittiben Gibkens, wollen einige Mobilien, zu Cleve auf dem Hasenberg im Sterbhause, den 12. dieses, des Morgens um 9. Uhr, an den meistbietenden verkaufen lassen.

Demnach *in usum* der Herren Erbgenahmen Königs zu Herbede, *contra Tit.* Freyherren von und zu Stünckede, *Distractio* des bey Herne belegenen Rensinghofs-Hof, so auf 1474. Rthlr. *æstimiret*, *per Decretum* vom 17. Januarii erkant worden, als werden dazu *Termine* auf den 13. Februarii und 13. Martii, allemahl um 2. Uhr Nachmittags, an des Herrn Geheimten-Regierungs-Raths und Richtern Grollmann Behausung in Bochum, der dritte und letzte aber auf den 15. Aprilis, Nachmittags um 2. Uhr, zu Herne an Kortnacken Haus anberahmet; die zum Ankauf Lust-tragende können sich auf gesetzte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen.

Da *in causa* des Herrn Hofraths und *Medicinæ Doctoris* Liming, *contra Tit.* Frey-Herrn von und zu Strünckede *Distractio* der so genannten Stamms-Ländereyen, welche zu 3523. Rthlr. taxiret, erkant worden, so werden dazu *Termini* auf den 13. Februarii, und 13. Martii, allemahl des Nachmittags um 2. Uhr, an des Herrn Geheimen-Regierungs-Raths und Richtern Grolmanns Behausung zu Bochum, der dritte und letzte aber auf den 15. Aprilis, Nachmittags um 2. Uhr, an Kortnacken Haus in Herne, anberahmet; die zu deren Ankauffung Lust haben, können auf gesetzte Zeit und Ort erscheinen, und sich Vortheil schaffen.

Dem *Publico* oder denen, die Lust anzukaufen haben, wird nachrichtlich bekant gemachet, daß den 19. Februarii zum ersten, den 26. *dito* zum zweyten, und den 5. Martii zum letztenmahl, *plus offerentibus*, aufm Rathhause zu Wesel, jedesmahl Vormittags um 10. Uhr, öffentlich verkaufet werden sollen,

1.) Das Haus an der Vieh-Pforten.
2.) Das Haus am Clevischen-Thor.
3.) Das daran gelegenes Neben-Haus, oder Kohlen-Magazin.
4.) Die beyden Häuser aufm Stadtschen Kirchhof.
5.) Das Haus aufm Kaldenberg.
6.) Die Mallbergische Regnitte, samt dazu gehörigen zehen Holländischen Morgen, und 274. Ruthen.
7.) Das Haus und Scheuer auf der Bollischen Regnitte, nebst dazu gehörigem Lande und Wiese.
8.) Des Mühlen-Meisters Haus auf dem Heuberg.
9.) Das Haus bey der Roßmühle aufm Kaldenberg, und
10.) Die alte Roßmühle aufm Brandt. Wer dazu Lust hat, kan sich *in Terminis & loco* einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Es wird hiemit kund gemacht, daß auf Montag, den 16. dieses Monats, Vormittags um 10. Uhr, zu Appeldorn bey Scheffen Sandhövel, an die 40. Erdholtz-Schläge vom Hause Boetzlaer sollen verkaufet werden; Die Liste darab können die Lust-tragende bey Scheffen Wesendonck und Pet. Eller an der Kehrom vorher einsehen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß der *Secretarius* Ihew *qq.* zu Emmerich, vornehmens ist, auf Dienstag Nachmittag, den 17. Februarii *curr.*, auf der Stadts-Waage öffentlich zum Verkauf anhangen, und 14. Tag hernach zuzuschlagen, eine Behausung, dem Hn. *Professori* Schlechtendal zuständig, und alda in der Gasthausstrasse, zwischen denen Erben, Herrn Postmeisters Eversmann, und Jüffern Arndzen käntlich gelegen, so anjetzo durch den Herrn *Medicinæ Doctorem* Melchior bewohnet wird; als wannehr die dazu Lust-tragende sich einfinden können.

Dem

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß nunmehro mit der Distraction derer ad Concursu stehenden Tangenschen Gütheren verfahren, und dessen Vermögen, als:

1.) Das Haus in der Kirchstrassen zu Meurs, zwischen Wittwen Otterslon und Peter Baumann gelegen, und auf 150. Rthlr.

2.) Der Garte in der Haspelgasse, auf 90. Rthlr.

3.) Ein Morgen Land aufm Hulsdonschen Wege, auf 25. Rthlr.;

4.) Anderthalb Morgen, 56. Ruthen im Kurtzen-Busch mit der halben Schaar, auf 71. Rthlr.;

5.) Zwey Morgen Land im Neerfeld, auf 100. Rthlr.;

6.) Ein Stück Land, an der Beckraadschen Strassen, auf 70. Rthlr.;

7.) Ein Morgen Land, im Hülsdonckschen Felde, auf 70. Rthlr.; und

8.) 77. Ruthen Land auf dem Schild, auf 25. Rthlr. endlich alles tariret, in dreyen Terminen, als den 16ten Februarii, 2ten und 16. Martii, allemahlen Nachmittags um ein Uhr, und die Mobilien des Tages darauf, den 17. Martii, *publice* aufm Rahthause zu Meurs, verkauft werden sollen, wes Endes die Liebhabere *in dictis Terminis* sich einfinden, ihr Vortheil schaffen, auch vorhero nähere Nachricht, und die *Conditiones* bey dem allergnädigst angeordnetem *Curatori*, Herrn Justitz-Rath Weyer haben und einsehen können.

Ad instantiam Graumans, wider Hermann Henrich Brünen, soll dieses sein auf der Burg zu Ise lohn gelegener Garten, Dinstag den 10. Februarii, 3. Martii und 7. Aprilis, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, am Königlichen Gerichte daselbst, *subhastiret* werden.

By Evert Westerman te Emmerik in de Gasthuisstraat, zyn te koop alder beste soorten Aspersje-Planten, by 100. of 1000., voor een civielen Prys.

Es wird hiemit dem *Publico* bekant gemacht, daß den 12. Februarii in der so genannten *Pastoris* Bleckhorst, in der Herrlichkeit Sonsfeld, bey Overbeck käntlich gelegene 13. Schläge Blockholz zum Aufbau des *Pastoris* zu Halderen Behausung, den meistbietenden an Overbecks Behausung, des Morgens um 11. Uhr, sollen verkauft werden. Wer dazu Lust hat, kan sich zu rechter Zeit an gemeltem Ort einfinden.

Hiedurch wird jedermänniglichen bekant gemachet, daß des verstorbenen Paulen Krusen Nachlassenschaft, bestehend in Hausgeräth, den 10. Februarii 1750. an Wilh. Krusen Behausung, im Dorff Niel, *publicè* verkauffet werden solle.

Die Erb-Ländereyen des Wesseln Windhuis am Oyser zu Bislich, als: 1.) Land-Erben-Buchs, *Fol.* 36. *Num.* 28. *ad* 4. Marseth, 46. Ruthen, so auf 200. Rthlr. 2.) *Fol.* 39. *Num.* 88. *ad* 1. Marseth, 27. und einen halben Rthlr. zur Halbscheid, welches 50. Rthlr. 3.) *Fol.* 39. *Num* 106. *ad* 2. Marseth, 2. Mützend, 22. Ruthen, so gleichfals zur Hälfte, so auf 200. Rthlr. gewürdiget ist, sollen den 13. und 27. Februarii, wie auch den 13. Martii *curr.* jedesmahlen Vormittags Glocke 10., zu gedachtem Bislich im Schwann, den meistbietenden zum Behuf der Schuldner auf Begehren des *Debenten*, gerichtlich *subhastiret* werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß *ad instantiam* der Erben Neuhaus, *contra* die Erben Ernst, nachstehende *Prædia subhastiret* werden sollen, als:

1.) Lindemanns-Hof im Kirchspiel Rynern, Amts Hamm, welcher tariret ist, ohne die Gebäude, zu 1787. Rthlr., 30. stüber, gegen 4. *pro Cent.*

2.) Reffelmanns-Kotten alda, tariret, ohne die Gebäude, zu 431. Rthlr., 15. stüber, gegen 4. *pro Cent.*

3.) Die bey der Stadt Hamm gelegene Länderey, der Ravenkamp, ist *æstimiret* zu 600. Rthlr., gegen 4. *pro Cent.* Da nun hierzu *Termini respective* auf Mittwoch den 4. Februarii, 3. Martii zu Unna auf der Gerichtstube, und der dritte auf den 6. Aprilis, zum Hamm aufm Rahthause, Vormittags um 10. Uhr, anberahmet worden, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; so werden alle und jede, welche zum Kauf gemelter Stücke Lust haben, hiemit abgeladen, in denen *præfigirten* Terminen zu erscheinen und darauf zu bieten.

XV. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Männiglichen wird hiemit bekant gemacht, daß die Wittibe Tibung auf den 17. dieses. Mor-

Morgens um 9. Uhr, zu Neukirchen, Fürstenthums Meurs, einige Mobilien, bestehend in Kisten und Kasten ꝛc. auch Kühe und Pferde, öffentlich zu verkaufen, mithin ihren alda gelegenen so genannten Wolfs-Kathen, samt darunter gehörigen Ländereyen, Wiesen und Garten zu verpachten vorhabens ist, worzu die Liebhabere sich zeitig einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens, auf Domerstag den 19. dieses, Nachmittags Glocke 4., auffm Rathhause alda, *publice plus offerenti* zu verpachten die Stadts-Jahr-Weyden, Willigen und Papelen-Schläge, sodenn Fischereyen und Zichelwerck, mithin die *Reparationes* an denen Stadts-Gerechten; die dazu Lust-tragende können sich alsdenn einfinden.

XVI. Recept wider die Viehseuche.

Nachdem Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr aus Landes-Väterlicher Vorsorge und besonders vor das Wohlseyn Dero Unterthanen hegenden *Attention*, nachstehendes *Recept*, welches bey dem bisherigen Viehsterben in Pommern an verschiedenen Orten gebraucht worden, und *curativè* einen sehr guten *Effect* gethan haben soll, Dero Cammer-*Président* von Bessel allergnädigst *communiciren* lassen, um in dem Fall, daß die leidige Viehseuche sich wider Verhoffen, hier abermahlen äusseren mögte, die Leute sich dessen gleichfals bedienen könten; Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschafft denen *Intelligentz*-Nachrichten *inseriret* wie folget:

Recept.

Man nimt vor 2. Ggr. Schieß-Pulver.
2. Ggr. grauen Schwefel.
2. Ggr. Näse-Kraut.

Solches zusammen unter ein Metz Saltz vermenget, jedem Haupt ein Hand voll davon täglich, und 3. Tage hinter einander des Morgens eingegeben, und ein Stunde das Vieh darauf fasten lassen, alsdenn soll sich die Besserung zeigen, und ist dieses *Recept curativè* gebrauchet worden. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 6. Decembris 1749.

XVII. Verfohmen / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Es ist bey dem Königlichen Land-Gerichte zu Bochum, ein verdächtiger Kerl, Nahmens Nicolas, *vulgò* Claas Lehmkuhle, auf eingezogene Erkundigung, den 25. Januarii zur Hafft gebracht. Dieser Kerl ist bey 60. Jahr alt, aus Olpheu, Münsterlandes, gebürtig, und hat bey die 33. Jahr im Amt Bochum bald hin, bald her, mit seinem Weibe und Kindern in Backhäusern gewohnet, er selbst aber beständig herum *vagiret*, so daß er bisweilen über Jahr und Tag nicht nach Hause gekommen. Derselbe ist auch besonders verdächtig, um bey dem in vorigen Zeiten zu Gedern, Amts Wetter, vorgenommenen gewalthätigen Einbruch gewesen zu seyn, massen er sich zu der Zeit, als ein Theil seiner *Consorten*, welche man denen Gerichten *particulariter* bekant machen wird, eingezogen worden, so gleich unsichtbahr gemacht, auch sich ehender nicht als jetzo, sehen lassen. Bey dergleichen angelegten *General-Inquisition* ist auch dieser Verdacht bestärcket worden; dannenhero alle und jede Gerichte dienstgeziemend *sub oblatione ad quævis reciproca*, *requiriret* werden, falls etwa wider diesen *Inquisitum* einige nähere *Subsidia* bey ihnen vorhanden seyn möchten, solche zu *facilitirung* der *Inquisition*, forderlamst dem Königlichen Land-Gerichte zu Bochum an Hand zu geben.

Demnach ein sicherer *Vagabond*, so sich seiner Aussage nach, Dyonisius Manna nennet, einen blauen Rock, an beyden Seiten mit runden weissen Knöpfen tragend, mittelmässiger Statur, schwartzer Haare, im Jan. a. c., wegen verschiedener Diebstählen, weshalben er berüchtiget, und welche auch von demselben guten Theils gestanden, beym Königlichen Gericht zu Hagen in gefängliche auch von demselben guten Theils gestanden, beym Königlichen Gericht oder sein Vatterland benennen können, indeme seiner Aussage nach, Theils im Cölnischen, Theils im Lüdenscheider- und Breckerfelder-Gerichten, wie auch auffm Heelwege hin und wider beständig herum *vagiret*; als wird solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemachet, damit wan ein oder ander zu des *Inquisiti* Beschwer etwas sollte entdecken können, derselbe davon

dem-

dem Königlichen Gerichte zu Hagen, zu Fortsetzung der befangenen *Inquisition* mit dem fordersamsten Nachricht ertheilen möge.

XVIII. Citatio Creditorum auſſerhalb Duisburg.

Ingefolg eingelauffenen Königlichen allergnädigsten Befehls, *de dato Cleve* in Hochpreißlicher Kriegs- und *Domainen*-Cammer den 9. Januarii *a c*, werden die Erben und Kinder Jacoben Lamars hiemit *peremptorie citiret* und abgeladen, um vor mir, dem Königlichen Rentmeistern des Amts Blanckenstein und Hatneggen, innerhalb 4. Wochen, *à dato* dieses, an des Herrn *Notarii* Cramers Behausung, binnen Hatneggen, persohnlich, oder durch gnugsame Bevollmächtigten, zu erscheinen, die an Seiten der Wittiben, Land-Trompetern Schambachs *præsentirte*, zu der binnen Hatneggen gelegenen Lamars, *alias* Laacker Behausung, verwandte fernere *Reparations*-Kosten-Rechnung einzusehen, und was dagegen erhebliches zu erinneren, unter der Verwarnung alsdan beyzubringen, daß sonsten ohne ferneres Nachsehen, der *Calculus* gezogen, ein *Liquidum constituiret*, die Wittibe Schambachs zum Gewinn *admittiret* und sonsten überall *Rescript*-mäßig verfahren werden solle.

Nachdem in Sachen, *Concursus Creditorum contra Matthæum Vogel* zu Altena, der angeordnete *Curator*, Herr *Advocatus* Overbeck, die gebührende Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* geziemend gebeten, selbige auch erkant worden, als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem *Matthæo Vogel* einige Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *a dato* den 11. Februarii 1750. innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten *Termin* zu rechnen, und zwar am Mittwoch den 15. Aprilis, Vormittages auf dem Rathhause in Altena, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *justificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdan vor dem angeordneten Sammt-Gericht, Herrn Hogreffen Giesler, und Ober-Burgermeister und Richter Goecken, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali producir*en, auch ihrer Forderungen halber, mit dem *Curatore*, *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gutliche Handelung pflegen, in derer Entstehung rechtliche Erkändnüs und *Locum* in der abzufassenden *Prioritäts*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wan gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermogen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

XIX. ADVERTISSEMENT.

NAchdem des hiesigen *Collegii Medici* Gutachten, wegen der zu Büderich *grassirenden* Vieh-Seuche, und insonderheit, ob selbige durch *Communication* der Menschen, und ohne Unterscheid Wollener- oder Leinerer-Kleyder, sich weiter *propagiren* könne, erfordert worden; So hält selbiges dafur, daß diese Seuche in einem *contagioso veneno Aeris*, welche *Pestis Bovilla* genennet werde, bestehe, und durch wollene Kleyder vielmehr, als durch die von Leinen, *communiciret* werden könne; daher diejenigen, welche mit solchem *inficirten* Vieh umgiengen, selbige heraus schleppten, und in die Erde verscharreten, mit Leinen-Kleyderen angetahn und bekleydet seyn müssen, wobey jedoch genaue Achtung zu geben, daß gemelte Persohnen, so viel möglich, von dem annoch gesunden Vieh sich entfernet halten, oder wo es aus Mangel nicht anders seyn könte, ihre Kleyder vorhero mit Schwefel zu räucheren hätten, welches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, und denen Richtern und *Magistraten*, denen diese Nachricht zu Händen komt, zugleich anbefohlen wird, solches vor denen Kirchen, und durch den Strassen-Ruf überall *publiciren* zu lassen. *Signatum Cleve* in der Kriegs- und *Domainen*-Cammer den 31. Januarii 1750.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres*-*Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 17. Februarii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. VII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEm *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß *Magistratus* der Stadt Meurs *resolviret* hat, und vorhabens ist, die beyde zur Stadt gehörige Häuser, als das so genannte Majors-Haus, in der Neustadt am Walle, worinnen die Wittibe Megmanns wohnet, und das in der Closterstrasse belegenes, so genanntes Nirhausensche Haus, welches der Kaufmann Veltmann vor itzo in Pacht hat, am Donnerstag den 19. dieses, Vormittags Glocke 10., aufm Rathhause denen meistbietenden zu verkaufen; wes Endes die darzu Lust-tragende sich zur gesetzten Zeit und Ort einfinden, und nach Gefallen darauf *licitiren*, und ihren Vortheil darbey suchen können.

Nachdeme in Sachen der Herrn Erbgenahmen Maerle und Erbgenahmen Cox, *Distractio* des Schulten-Hofes zu Poppinghausen, welcher zu 1475. Rthlr. 50. stüb., *item* Bergelmanshof, so zu 722. Rthlr. 55. stüb., und die Pacht auf Hessen, Althof und Masthofs-Güther, die zu 200. Rthlr. 30. stüb. *æstimiret*, erkant worden, so werden dazu *Termini* auf den 13 Februarii und 13. Martii, Nachmittags um 2. Uhr, an des Herrn Geheimten-Regierungs-Raths und Richtern Grollmans Behausung zu Bochum, der dritte und letzte aber auf den 16. Aprilis, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Herne an Kortnacken Behausung, anberahmet. Die da Lust zu kaufen haben, wollen sich auf Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil schaffen.

In

In Kraft Königl. allergnädigster *Commission* wird hiemit bekant gemacht, daß des Herrn Geheimten-Regierungs-Raths von Diest *ad instantiam* dessen mütterlichen Berlinischen *Creditoren* in Cleve gelegenes Haus, so auf = = = 3800. Rthlr.
Neben-Haus, auf = = = = 400. Rthlr.
Grossen vor dem Nassauschen Thor *situirten* Garten, der auf 2350. Rthlr.
Garten vorm Hagischen Thor, der zu = = = 180. Rthlr.
Bauren-Guth zu Meer, Amts Duisselt, welches zu = 1498. Rthlr. 20. stüber taxiret worden, auf den 27. Februarii, 27. Martii, und 24. Aprilis *anni curr.*, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage zum Verkauf ausgesetzet, und *in ultimo Termino* denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden.

Ob zwaren im *Intelligentz*-Zettel *sub Num. III.* vom 20. Januarii *c.*, im zweyten Anhang *publiciret* worden, daß bey dem Embrichschen Gerichte, Vermöge *publicirter Edictal*-Citation, auf Montag den 2. Martii *c.*, *Terminus Liquidationis ad Causam Concursus Creditorum contra* die Wittibe Martin Jansen, *præfigiret* seye; So wird doch dem *Publico*, insonderheit denen, so daran gelegen, hiemit bekant gemachet, daß aus bewegenden Ursachen, *Terminus* bis auf Sambstag den 7. desselbigen Monats Martii *prorogiret* worden, der Zuschlag der Häuser aber auf Montag den 16. Februarii *c* vor sich gehen solle.

Es wird nochmahlen hiedurch bekant gemacht, wasmassen die *Majorenne*-Kinder erstererer Ehe des Herrn Richtern zu Valderth, und Meinertzhagen, *Doctoris* Wever, willens sind, das denenselben in der Großväterlichen Erbschaft anerfallen-in der Hetter by Embrich sehr *plaisant* liegend- und nebst anderen Gebäuden, auch mit einem Lusthause versehenes Guth, worauf anjetzo Hendrich Reimers wohnet, und jährlichs 185. Rthlr., oder 370. Thaler Clevisch an Pacht thut, zu Embrich auf der Stadts-Waage den 20. Febr. *a. c.*, Vormittages, dem meistbietenden aus der Hand zu verkaufen, wes Endes sich alle diejenigen, so dazu Lust tragen, im gedachten *Termino* beliebig melden, die Vorwarden bey dem Rhein-Zoll-Empfängeren, Herrn von der Upwich vorhero einsehen, mithin ihren Nutzen suchen können.

Der Königl. Preussischer Zoll-Empfänger zu Emmerich, Hr. von der Upwich, *prose & qq.*, *præsentiret* den meistbietenden öffentlich zu verkaufen, ein Stück Bauland, zu Brasselt gelegen, die grosse und kleine Maeth genannt; wer dazu Lust hat, der komme *in Terminis* auf den 27. Febr. und 6. Martii, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Emmerich auf der Stadts-Waage, und thue sein Vortheil.

Magistratus der Stadt Dinslacken lässet hiedurch bekant machen, wie daß das an der Eppinghover Strasse, in der dasigen Alt-Stadt gelegenes Nachtwächters Haus, worinnen jetzo der Renthey-Botte Ricken wohnet, den 27. Februarii, Morgens um 10. Uhr, aufm Rahthause dem meistbietenden verkauft werden solle, und des Endes ein jeder, so Lust hat solches an sich zu kaufen, sich einfinden, und seinen Vortheil suchen könne.

Da der im *Intelligentz*-Zettel, *No. XLVIII a p.*, zur *Subhastation* des Adjudanten Zur Megeden seines Guthes zu Delinhofen, im Amte Iserlohn gelegen, angesetzte dritte *Termin* nicht zu Stande kommen; Als wird hiedurch bekant gemacht, daß Dienstag den 24. Februarii, um 2. Uhr Nachmittages, darüber am Königlichen Gerichte zu Iserlohn, ein anderwärter letzter *Termin* abgehalten werden solle.

Bey Ossoy im Busche beym Kleinen-Lohe gelegen, sollen am nächstkünftigen Freytag, den 6. Februarii *a c.* um den Mittag, einige Eichenbäume, gut zum Bau- und Brenn-Holtz, den meistbietenden verkaufet werden.

II. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Demnach die Eheleuten, Johann H. Kluesen, von dem Herrn Prediger Lutger zu Ringelberg, einen Baurenhof, genannt Rosendahl, gelegen bey Minckelen, vor eine gewisse *Summa* Geld freywillig aus der Hand an sich gekauft, und die Halbscheid der Kaufgelder innerhalb 4. Wochen, *à dato* dieses, auszuzahlen gesinnet, so werden diejenige, so an obgemeltem Hof einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie solche innerhalb obgemelten 4. Wochen, beym Ankäuferen gebührend vorbringen, widrigenfals die Kaufgelder gegen Auftragt ausgezahlet werden sollen.

III.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, die der Stadt zugehörige Mühlen, den 26ten dieses Monats zum ersten- und zweytenmahl auf den 5. des anstehenden Monats Martii, denen meistbietenden aufm Rahthause, des Morgens Glocke 10., öffentlich zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher zeit alda einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen; immittelst aber können die Liebhabere die *Conditiones* und den Anschlag vorher bey dem Magistrat, oder in der *Secretarie* einsehen.

Es wird das Guth Wittenstein, zwischen Wesel und Hamminckelen, an der Landstrassen zur Wirthschafft und Nahrung sehr wohl gelegen, *in Martio* 1751. pachtloß, und soll mit seinen Bau- und Weyde-Ländereyen, auf gewisse Jahren von neuem verpachtet werden, welches hiermit zu dem Ende bekant gemacht wird, damit die dazu Lust habende, sich bey der Frau *Vice*-Cantz'erinne Becker in Cleve beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen können. *NB.* In diesem *Articul*, welcher sich ebenfals *sub Num. III.* im ersten Anhang befindet, muß für 1750., 1751. gelesen werden.

Jedermänniglich wird hiemit bekant gemacht, daß ein Hochachtbahrer Magistrat der Stadt Meurs vorhabens ist, das in der Stadt Meurs, hinter der Accise-Stube, bey der Haagschen Brücke, an der so genannten Trencke, sehr *plaisant* am Wasser gelegene, und überaus fruchtbahre Stadts-*Patrimonial* Garten Stück, dem meistbietenden, entweder *Jure Antechreseos*, oder auch zu Erbzinß-Rechten auszuthun; diejenige, welche darzu Lust haben, können sich am Donnerstag, den 19. dieses, zu Meurs aufm Rahthause, Vormittags *præcise* Glocke 10., einfinden, und ihren Nutzen dabey suchen, auch die *Conditiones* vorhero beym *Secret.* Hn. Hofrath Scholten einsehen.

Am 23. Februarii *a. c.*, Vormittags um 10. Uhr, soll die vor der Stadt Lünen gelegene Lohe- und Walckmühle, auf ein Jahr, nemlich von Ostern 1750. bis dahin 1751., dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden; es können also die zu solcher Anpachtung Lust-tragende sich *in dicto Termino* zu Lünen am Schwann einfinden, und ihren Vortheil suchen, inzwischen die Vorwarden beym Hrrn. Gerichtschreiber Lutterodt alda täglich einsehen. Zugleich werden benahbarte *respective* Herren *Negocianten* und *Fabriqueurs* hiemit freundlich eingeladen, ihre zum Walcken *destinirte* Güther hinfort nach dieser Mühle zu schicken, woselbst ihnen mit tüchtiger Waare, für billigen Preiß gedienet werden soll.

IV. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen.

DAs so genannte Diestische Haus in der Stadt Cleve, mit daran liegenden Garten, auch dem am Haagschen-Thorn käntlich gelegenen Diestischen Garten, soll auf Königlichen allergnädigsten Befehl verkaufet, oder auf gewisse Jahren vermiethet werden, um künftigen Ostern anzutreten; Es ist dieses Haus, welches bis hiehin von zweyen besondern *Familien* bewohnet worden, ein von Steinen *massiv* erbauetes Gebäude aus zwey *Etagen*, und oben mit grossen und kleinen Söllern und Korn-Boden versehen, mit einer *Fronte* von vorne gegen der Strasse *ad* 137. Fuß lang, worinnen 21. Fenster, oder Creutz-Rahmen, und 12. Closter-Rahmen, liegt im besten Theil der Stadt, alwo an dreyen Seiten eine freye *Passage* vorbey gehet. In der ersten *Etage* befinden sich 12. mehrentheils grosse *Royale* Zimmer, wovon 6. gepleystert, die übrige aber oben mit schönem Schilderwerck, auch mit Caminen und *propren* Listwerck versehen, nebst 3. wohl *aptirten* Küchen mit *Fournaisen*, auch einem schönen tiefen ausgemauerten Brunnen, nebst einem Regen-Back und Pompe, auch Holtz-Remisen auf dem Binnen-Platz. Unter dieser erster *Etage* zwey raumliche gewölbte Keller, eine grosse Keller-Küche, einen Stall um 12. Pferde, auch einen Wagen zu können setzen, nebst einer Cammer vor den Kutscher, über diesen Stall einen Heu-Boden. Zu der zweyten *Etage* sind 10. Zimmer, wovon einige gepleystert, auch mit *Caminen* nebst hinlänglichen raumlichen *Privez*, so wohl in dieser als in der ersten *Etage* versehen, benebst einer sehr *commoden* Träppe von unten aus dem Hause bis nach denen Bodens zu. Der hinter diesem Hause befindlicher Garten, ist 76. Fuß lang und 48. Fuß breit, rundum in einer Mauer mit schönen Frucht-Bäumen, auch viel Sommer-Häußgens versehen. Der am Haagschen-Thor liegender Garten ist 260. Fuß lang, und 130. Fuß breit, mit allerhand schönen Frucht-Bäumen, auch einem von Steinen *massiv* erbaueten Sommer-

Häußgen

Häußgen, *ad* 18. Fuß in Vierkant, welches in der sehr *plaisanten* Haagischen *Allée* die Aussicht hat, und lieget dieser Garten an 3. Seiten in einer Mauer, an der 4ten Seite aber einem Planket, wogegen inwendig eine junge Hegge von Haagbüchen neu angeleget, ist noch anbey mit einer raumlichen Wohnung vor einen Gärtner, *ad* 40. Fuß lang, und 14. Fuß breit, versehen. Dieses Haus kan von einer ansehnlichen *Familie* bewohnet werden, auch ein Käuffer, der es nicht gebrauchen wolte, an andere davon vermiethen, und daraus guten Vortheil ziehen, weil es sehr wohl und im besten Theil der Stadt, nahe bey der Cantzelley, Kirche, auch Marckt *situiret* ist, dannenhero es auch zu einem Wirthshause, falls jemand es dazu *aptiren* lassen wolte, so bequem und besser dan eines in der gantzen Stadt ist, gefolglich das hierzu anzulegende *Capital* sehr nützlich verwand, und dem Käuffer auf die ein oder andere Weise grossen Vortheil bringen kan; diejenige, welche nun Lust haben, vorbesagtes Haus und Gärten zu kaufen, oder zu miethen, können sich des Endes in denen dazu noch angesetzten Terminen, als den 10. und 20. *Februarii anni curr.*, Nachmittags um 3. Uhr, auf hiesigem Rahthause beliebig einfinden, ihr Gebot *ad Protocollum* bey dem dazu *committirten* Cammer-*Secretario*, Herrn Baumann thun, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen, auch gewärtigen, daß über einen zu schliessenden Verkauf Königlichen allergnäd. vollenzogene eigenhändige *Ratification* verschaffet werden wird.

V. Citatio Creditorum **auserhalb Duisburg.**

Da über des am 23. *Decembris a. p.* entwichenen Schutz-Juden Cosmann Levi Gompertz zurück gelassenes Vermögen, zu Folge in vorigem *Intelligentz*-Blat geschehener *Notification Concursus* eröffnet, und *Edictalis-Citatio Creditorum* erkannt worden, und man dahero zum Besten sämtlicher *Creditorum*, sich äusserst angelegen seyn läßt, *massam bonorum omni meliori modo* zu ergäntzen; so wird zu Erreichung dieses Zweckes allen denen, so besagtem Juden Gompertz annoch, es sey aus was vor einem Grund es wolle, schuldig sind, Kraft dieses aufgegeben, daß sie an besagten Gompertz, oder auf dessen *Ordre sub pœna dupli*, nichts auszahlen, sondern sothane *Passiva* zur Clev- und Märckischen-Regierungs-*Depositen-Casse* ablieferen sollen. Cleve im Regierungs-Rath den 22. Januarii 1750.

Es ist die Wittibe des seel. Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Lulofs, gesinnet, die Erben ihres ersten Manns völlig abzuguten, damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Geheimten-Regierungs-Raths Freudenbergs Nachlassenschafft annoch einige unbekante *Passiva* haften; so ist auf deren *Instantz* bey der hochlöbl. Clev- und Märckischen Regierung *Citatio Edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 7. *Aprilis anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

VI. Citatio Edictalis **entwichener Personen.**

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gompertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni præteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einen Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können: So wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part. IV. tit. 9 §. 161.* wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris Commissions*-Raths und *Advocati* Hopmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni currentis præfigiret* worden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemachet.

Anhang.

Anhang.

Num. VII. Dienstags den 17. Februarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens, der Wittibe Schlütters ihr hieselbsten am Marien-Thor, zwischen Derck Nipkens, und Monsr. von Velsen seiner Scheune gelegenes Haus, weilen Eigenthümmerinn die höchstnöthige *Reparationes* daran nicht vornehmen kan, *publice* den 19. *hujus*, Nachmittags um zwey Uhr, an Monsr. Hartmanns Haus, auf der Ober-Strasse, dem meistbietenden zu verkaufen; Lust dazu habende können sich also zur gesetzten Zeit und Ort einfinden.

Es sollen auf Begehren der Erben des verstorbenen *Accise-Controlleurs* Kappelmann dessen nachgelassene *Effecten*, bestehend in Kleider und Leinenzeug, zur Befriedigung seiner *Creditoren* unter gerichtlicher *Assistence*, auf den 18. Februarii *a. c.*, an Erben Genout Behausung auf dem Knüppelmarckt, Morgens Glocke 9., den meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wer zu einem oder andern Lust hat, kan sich so dan einfinden, und seinen Vortheil suchen.

VIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem das zu Cleve in der Closterstrassen liegendes, denen Erbgenahmen weyland Hn. Geheimten-Regierungs-Raths Wever zugehöriges, sehr grosses ansehnliches Haus-, so in der Gasthausstrassen durch eine dazu gehörige Pforte, eine Aus- und Auffarth hat, in denen zum freywilligen Verkauf durch den *Intelligentz*-Zettel vom 30. Decembr. *a. p.* angesetzten *Terminis*, noch nicht verkaufet worden; als wird zu solchem Verkauf ein neuer *Terminus* auf den 26. Febr. *curr.* zu Cleve auf der Stadts-Waage, des Nachmittags um 3. Uhr, hiemit *præfigiret*, alsdenn dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; indessen dienet zur jedermanns Wissenschafft, daß auf obgemeltes Haus 1600. Rthlr. *licitiret* worden, und dasselbe nicht nur in einer Hauptstrasse der Stadt Cleve gelegen, sondern auch sehr *commode*, und darinnen unten an der Erde fünf grosse Zimmer, wovon zwey mit Tapeten und schönen Schornsteins-Stücken versehen, und solche in einer Summe mit verkaufet werden, auch zwey Küchen, worin eine grosse lebendige Pompe, sodenn hinter dem Hause einen schönen Garten nebst Stallung vor Pferde und Kühe, unter dem Hause zwey schöne Kelleren, wie auch oben 7. grosse Zimmeren, und ein klein, nebst 2. grossen Söllern vorhanden seynd. Es können auch die Liebhabere gemeltes Haus vorab annoch in Augenschein nehmen, und die Vorwarden bey obgemelten Erbgenahmen *Mandatario Tit.* Heyden zu Cleve einsehen.

Die Erben der verstorbenen Eheleuten, Herrn Johann von Hüls seel., sind vorhabens, nachstehende Erbstücken freywillig auf dem Haltkinder-Hause zu Wesel, bey dem Stockenschlag in dreyen Terminen *publice* denen meistbietenden zu verkaufen:

1.) Ein grosses, aufm grossen Marckt in Wesel, zu allerhand Handtirung und Nahrung wohlgelegenes Haus, das Herren-Logement genannt, samt Hinter- und dabey *annectirtem* Neben-Haus, auch dagegen über gelegene Scheuer, Stallung und Remise.

2.) Zwey an der Kippens-Pforte neben einander *situirte* Häußger.

3.) Einen schönen, im Amte Bislich, nahe bey der Roose, gelegenen Bauhof, mit 2. dazu gehörigen, mit den besten Obstbäumen bepflantzten Baumgarten, Goeshof genannt, und

4.) Einen schönen am Dohlhof gelegenen Garten, nebst Wohnhaus, worin der Pächter und Gärtner mit seiner Familie wohnet; wer zu dem einen oder andern Lust hat, der kan sich den 23. Februarii, 9. und 23. Martii *curr.*, auf besagtem Haltkinder-Hause, des Morgens Glocke 10. einfinden, und seinen Vortheil suchen. Solte auch jemand Lust haben, ein oder ander Stuck aus der Hand zu kaufen, der kan sich bey dem Herrn Prediger Carp in Büderich, oder dem Herrn Scheffen Then Bergh in Wesel melden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß das Hadernachsche Haus zu Creyfeld, worauf *in primo Termino* 1370. Rthlr. *licitiret* worden, nach der Königl. allergnädigsten Vorschrift

abermahl

abermahl, nemlich den 21. Februarii, und den 7. Martii *a. c.*, allemahl des Nachmittags, an Joh. Ridders Behausung, verkauft, und in *ultimo Termino* dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Wornach sich die Liebhabere achten, und ihren Vortheil suchen können.

Wegen zur Königl. Meursischen Land-Renthey *resti*renden Ausgängen und Leibgewinns-Gebühren, soll ein Stück Land, am Wege nach dem Fünderich, *ad* 77. und ein halbe Ruth groß, zwischen Rickenbergs Ländereyn gelegen, woran zu letzt Ottershohe behandet gewesen, am 20. Februarii *c* am Fünderich bey der Stadt Meurs, Nachmittags Glocke 2., dem meistbietenden verkauft werden.

Da sich befunden, daß ein sicheres Stücksgen Land, bey Calcar gelegen, so der Herr Bürgermeister Hellendorn zu Calcar von denen Erben Wessels als frey anerkauft, dem *Capitulo* zu Wissel Leibgewinn-rührig seye; als soll gedachtes Parceel den 19. dieses, des Morgens um 11. Uhr, bey Gerlach Otten in denen 3. Königen binnen Calcar wieder angehangen, und dem meistbietenden auf verlesenen Vorwarden, von neuem verkauft werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Krieges-Rath und Ober-Waldschreiber von der Portzen vornehmens ist, den 19ten Februarii einige Schläge Rießholtz, wie auch einige Nummern Schlagholtz, den meistbietenden zu verkaufen; wer dazu Lust hat, wolle sich alsdenn, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Cleve an Adam von der Horsten Haus einfinden.

Den 23. dezes zullen binnen Straelen vrywillig publyk met den stokkenslag verkocht worden de nagelate Meubelen van wylen de Juffer C. B. Delfosse, bestaande in Tin, Koper, Bedden en ander Huisraad. Die gadinge heeft, kan zich alsdan in 't Sterfhuis laten vinden, daar men 's morgens ten 8 uuren zal beginnen te verkopen.

E. E. Magistrat der Stadt Goch ist vorhabens, auf den 2. Martii, des Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause alda, dem meistbietenden, und zwarn zum Behuef der Stadts-Cämmerey, öffentlich zu verkaufen, die der Stadt Goch vom Königl. Forst-Amt dieser Tagen im Reichswalde angewiesene zwey Holländische Morgen Holtzschläge, welche ungefehr eine halbe Stunde von Cleve entlegen, und jeder Holländische Morgen besonders abgestochen und abgemessen worden; diejenige nun, so zu kaufen Lust haben mögten, können sich *in Termino & loco* einfinden, und nach verlesenen Vorwarden, ihren Vortheil suchen.

Auf anstehenden 13. *hujus*, des Nachmittags um 2. Uhr, sind die Vormündere der annoch unmündigen Kindern von Adam Muskens vorhabens, an der Behausung des Kirchmeisters, Willem Hoesen in Gennep, zu verkaufen ein Stücksgen Baulands, nebst zwey Kohlgartens; Wer dazu Lust hat, kan sich auf vorbenanntem Platz einfinden, und nach verlesenen Vorwarden, seinen Nutzen suchen.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Vormündere des minderjährigen Bernhard Bosmanns, sind vorhabens, auf anstehenden 10. *hujus*, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Heyen an der Wittiben Derck Ebbens Behausung einige Bau- und Weyde-Ländereyen zu verpachten; wer nun zur Anpachtung des einen oder andern Parceels Lust haben mögte, derselbe kan sich auf obbestimmten Tag und Stunde einfinden, und nach verlesenen Vorwarden seinen Nutzen suchen.

De Magistraat der Stad Gelder is voorneemens, om in d ze lopende maand Februari de Stads Botter-Waag aan de meestbiedende te verpachten. Die gadinge daartoe hebben, konnen zich hoe eer hoe liever ter Secretary aldaar addresseeren.

Der Erben von Paß zuständige halbe Weyde, so in der Hetter, nahe bey Praest und Dornick gelegen, soll vom angeordneten Vormund dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die zu solcher Anpachtung Lust haben, können sich den 23. *h*, Nachmittags um 2. Uhr, zu Rees im Gecrönten Rimwegen, bey Gerhard Baumann einfinden.

X. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die Anverdingung der *Reparation* des Stadts-Pflasters in Dinslacken, soll den 27. Februarii, Morgens um 11. Uhr, zum zweyten- und letztenmahl an den wenigst-forderenden, auf dem Rahthause alda, vorgenommen werden; wannenhero ein jeder, so Lust hat selbige anzunehmen, sich einfinden, und seinen Vortheil suchen kan.

XI.

XI. Personen / deren Dienst verlanget wird in Duisburg.

Meister Johan Henrich Kessel alhier, verlanget 2. Schuhmachers Knechte, welche ihre *Profession* gut verstehen; als können diejenige, so Lust haben, bey demselben zu arbeiten, gleich in *Condition* treten.

Meister Johannes Ludwich alhier, verlanget 2. tüchtige Schneider Gesellen, so Frauen-Arbeit zu machen verstehen; als können sich solche, die Lust haben, bey ihme zu arbeiten, je eher je lieber angeben.

XII. Von Lotterie-Sachen.

Weilen der auf den 16. Martii vestgesetzte Ziehungs-*Termin* der 4te *Classe* der Berlinischen Geld- und *Tapeten*-6. *Classen*-*Lotterie* herannahet, und noch einige Looße bis Anfang Martii bey dem Königlichen Preussischen *Addres*-*Comptoir* in Duisburg vor 1. und einen halben Rthlr. zu haben sind; als können sich Liebhabere dazu noch zeitig melden.

XIII. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hierdurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst in Augusto lauffenden 1750ten Jahrs ein *Capital* von 6800. Rthlr. abgeleget werden solle. Wan nun jemand entschlossen, solche *Capital Summe* gantz, oder zum Theil, gegen gnugsahme *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung und Land-übligen Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden. Falls auch diese Gelder eher verlanget werden solten, so würde man auch gegen obgedachte *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung damit an die Hand gehen können.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß bey der *Depositen*-*Casse* der hochl. Cleve- und Märckischen Regierung annoch einige tausend Rthlr. vorräthig, welche rentbahr ausgethan werden sollen, dahero diejenige, so einige Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen gesinnet, sich bey hochlöbl. gedachter Regierung melden können.

Es liegen bey dem Königl. *Pupillen*-*Collegio* in Cleve 250. Rthlr. Kinder-Gelder, welche gegen 5. *pro Cent* zinsbar ausgethan werden sollen; wer dieselbe solchergestalt gegen gnugsame Versicherung zu übernehmen vorhabens, kan entweder in Cleve beym Kriegs-Rath Schlechtendal, oder zu Lippstadt bey dem Bürgermeister Epping und Stadts-Amtmann Drudecke sich melden.

Es liegen zu Goch 400. Rthlr. Capital, ohnlängst abgelegte Haus-Armen-Gelder fruchtloß; wer nun diese Gelder, gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung zu *negotiiren* gesinnet ist, derselbe kan sich am forderlichsten beym Herrn Burgermeister Jacob Schadden, als zeitlichen Haus-Armen-Bedienern in Goch melden.

Da sich bis daher niemand zu den Adolphische *Fideicommis*-Geldern, wovon in dem *Intelligentz*-Zettel vom 30. Decembris *a. p.*, Meldung geschehen ist, gemeldet hat, also wird dem *Publico* hiedurch nochmahlen bekant gemacht, daß diejenige, welche diese Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Sicherheit, *negotiiren* wollen, sich je eher je lieber bey dem Herrn Postmeister De Weiler, zu Wesel, angeben, und *Information* einziehen können, sonsten diese Gelder in das Weselsche Gericht sollen *deponiret* werden.

Dem *Publico* wird bekant gemacht, daß beym Gericht zu Soest von denen daselbst *deponirten* 3000. Rthlr., der gröseste Theil noch zinßlos liege; fals nun ein oder ander diese Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung aufzunehmen Lust haben mögte, können sich beym Gericht alda, und zwarn an den gewöhnlichen Gerichts-Tagen, je eher je lieber melden.

Aus Wäysenhauses Rechnungs-Bestand, liegen zu Goch ungefehr 500. Rthlr. vorräthig, wan jemand seyn mögte, welcher diese Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung, zu *negotiiren* verlangte, der kan sich je eher je lieber, bey E. E. Magistrat zu Goch angeben.

Es ist der Stadt Lünen ein Capital von 350. Rthlr. aufgekündiget, und dahero von Hose befohlen worden, sothane Summe andermärtig, gegen 4. *pro Cent* zu *negotiiren*; solte demnach jemand Lust haben, erwehnte 350. Rthlr. der Stadt Lünen baar vorzustrecken, so wolle derselbe sich bey dortigem Magistrat, oder dem regierenden Burgermeister, Herrn Happel alda melden. *Magistratus* wird nicht allein über das Capital eine bündige *Obligation* ausstellen, und darin eine Wiese und Fischerey zur specialen Hypothec verschreiben, sondern auch die *Interessen*

zu 4. *pro Cent*, und also jährlich mit 14. Rthlr. richtig aus der Cämmerey auszahlen lassen; daß also so wohl *ratione Capitalis*, als *Intereſſe* völlige Sicherheit vorhanden.

XIV. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem in Sachen, *Concurſus Creditorum contra Matthæum Vogel* zu Altena, der angeordnete *Curator*, Herr *Advocatus* Overbeck, die gebührende Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* geziemend gebeten, selbige auch erkant worden, als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem *Matthæo Vogel* einige Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 11. Februarii 1750. innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten *Termin* zu rechnen, und zwar am Mittwoch den 15. Aprilis, Vormittages auf dem Rahthause in Altena, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *juſtificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdan vor dem angeordneten Sammt-Gericht, Herrn Hogreffen Giesler, und Ober-Bürgermeister und Richter Goecken, die *Documenta* zur *Juſtification* ihrer Forderungen *in Originali producir*en, auch ihrer Forderungen halber, mit dem *Curatore*, *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, in derer Entstehung rechtliche Erkändnüs und *Locum* in der abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wan gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung *juſtificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

XV ADVERTISSEMENT.

Da in Kraft aus Sr. Königl. Maiestät hochlöbl. Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen Verordnung vom 16. Januarii *a. c.* vor gut und dienlich gefunden worden, am Ende der Schravelschen Heyde, Amts Kervendonck, disseits der Niers, weilen über diese Heyde eine starcke Passage von und nach Kevelaer und Geldrischen gehet, und wegen der nach und von ersterem Ort kommenden Processionen jährlich viele tausend Seelen die Gegend bey der Schravelschen Mühle über die Niers passiren, ein Wirthshaus anlegen zu lassen, ein Wirth auch daselbsten füglich zu bestehen Gelegenheit haben kan; als wird solches jedermäniglich zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so ein dergleichen Wirthshaus daselbsten zu erbauen, und Wirthschaft zu führen, Lust haben mögten, sich in nachfolgenden Terminen, als: Dienstag den 17. Februarii, 3. Martii, und 17. *dito c. a.* allemahl Vormittags um 9. Uhr, in Kervenheim an gewöhnlicher Gerichtsstelle melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können.

XVI. **Angekommene Fremde vom 6 bis 13. *Februarii* in Cleve.**

Herr *Secretarius* Witten, Herr *la Faelie*, Herr Klerck, Land-Baumeister in Wesel, Herr Breethouwer, Herr Lottum, und Herr Erdaingh, *Fabriqueur* von Rotterdam; logiren bey Joosent im Herren Logement.

Herr *Commercien*-Rath Ebert von Xanten, Herr *Secretarius* von Oven, von Nimwegen, Herr Lieutenant Loewenklau von Stralsund, Herr Schweiger und Herr Scheel, beyde von Berlin, und Herr Lieutenant *Franſſe* von Stockholm; logiren bey Schniewind im Morian.

Herr Ketteyes, Kaufmann aus Iselburg, und Herr Tuckermann, Kaufmann von Duisburg; Logiren bey Verheyen in der Windmühle.

XVII. **Angekommene Fremde vom 6 bis 13. *Februarii* in Duisburg.**

Ihro *Excellence*, der Herr Graf von Nesselroth, Ihro *Excellence*, der Herr Graf von Verita, der Herr *Capitain* Homborg, Herr von der Nöll, und Herr Chambart, alle von Bonn, und Herr Jungebloedt von Dorsten; Logiren im Teutschen Haus.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres*-*Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 24. Februarii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. VIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Anmerckungen über die Vieh-Seuche.

DJe Anleitung des *Intelligentz*-Zettels, und die darin auf den 6. Decembris 1749. *recommandirte Medicin*, *communicir*et durch Joro *Excellence*, den Herrn Cammer-*Præsidenten* von Bessel, haben mich bewogen, die Seuche des Viehes zu untersuchen, und was befunden, *communicir*e pflicht-mässig.

I. Daß die Kräfte in denen *nervösen* und *tendinösen* Theilen, als *in articulationibus subit* weg seyn.

II. Der Hunger nachlasse.

III. Die Augenlieder zusammen fallen, und der *Bulbus Oculi* verdunckelt wird.

IV. Ein sehr ängstiger und kalter Schweiß.

V. Eine besondre Angst auf der Brust, nebst einer *Laxitet* in den Theilen, die zur Zusammenziehung der Rippen *in Exspiratione* nötig seyn; hierauf dieser Zeichen Ursache zu wissen, habe befunden;

1. Bey einkommen in den Ställen, eine *subtile urinöse* Lufft, so wie bey dem *Pyrophoro*, wan er die Lufft erblicket.

2. In Umrührung des Heues und Strohes, ein *Phosphorus* einem entgegen blitzend.

Dieses *subtile Alcali Volatile Urinosum* ist meines Erachtens, die Haupt-Ursache, worauf zu *reflectiren* sey. *Ejus Rationem vide in Boerhavii Chymia, Cap. De Igne.*

Wie

Wie nun ein *putrificirter Urin* ein starckes *Alcali* ist, das wo es hinkommt, beissend eine *Inflammation*, oder Entzündung zu wegen bringet, als bey kleinen Kinderen die sorgfältige Mütter sehen. Wie groß dan muß diese *Acrimonia volatilis urinosa* in den Ställen seyn, wo sie würcklich flüchtig und *subtil* geworden? Hieraus kan ja nichts anders folgen, als daß bey einhauchen der Luft, die Lunge muß *inflammiret*, oder entzündet werden.

Wie nun bey allen Entzündung fürnehmlich der Brust, so wohl der äusserlichen als innerlichen Theilen, ein jeder *Observator* wissen wird, wie aus den Schmertzen ein *Spasmus*, oder Krampf entstehet, fürnemlich wo viele *nervöse* Theile sind. Wie leicht ist denn nunmehro zu erklären, woher die *subite* Mattigkeit, und die grosse Angst herkommen?

Die *Musculi Respirationis*, worunter fürnemlich das *Diaphragma*, haben sich *constringiret*, und lassen bey der *Inspiration* nicht gnugsahm nach, daß die Luft in den *subtilesten* Bläßgens der Lunge *penetriren* kan, sonderen auf den Weg wieder zurück gestossen wird. Ist diß nicht kurtzer Athem? Es binde einer nur ein festes Tuch recht auf dem Brustbein, so wird er es unterfinden. Da nun bey Zusammmenziehung des *Diaphragmatis* die *Vena Cava* und *Arteria Aorta* und *Nervus Intercostalis comprimiret* werden, so kan ja keine freye *Circulation* des Geblüts geschehen; wo diese nicht, kan keine *Concoctio* geschehen, (und diesem Gift entgegen zu stehen, zehndoppelte Kräfte und Mittel nötig seyn.) Wo kein *Concoctio*, ist kein *Appetitus*. Da nun der Magen, als der doch des gantzen Cörpers Gehülffen nicht bekommt, besonders da das *subtile urinosum* sich auch mit Speiß und Tranck vermischet, und denselbigen *Effect*, wie in der Lunge, also auch in den Magen zu erst, demnach in folgenden *Intestinis* müsse zu wegen bringen, wie auch solches der Herr *Doctor* Borckenhagen dieses beydes bey der *Inspection* vernünftig beobachtet hat. Wie können dan die *subtile* Theilen, nemlich *nervöse* und *tendinöse*, wie die *articulationes* daraus bestehen, einen Narungsafft bekommen, der ihnen *conveniens* ist. Diß ist *subtile* Mattigkeit. Woher nun der Angstschweiß, zeiget der *Effect*, daß er aus starcker *Constriction* derer *Musculen*, welche zur *in-* und *exspiration reciproce* dienen müssen, herkomme.

Subtilissima Anatomica & Chymica anzuführen, ist hier die Zeit nicht; welcher Gelehrter solches *prætendiret*, dem stehe zu Diensten. Schreite zur vernünftigen *Cur præservando & curando*.

Præservando habe dasselbe Mittel gutgefunden, welches im Lazareth zu Franckfurth an der Oder des Regiments von Neck und *Assistence* des Herrn Regiments-Feldscherer Richter *applicir*et. Es fehlete eine *anteputredinöse* Luft, wie hie, *sufficit*. Dieses *Præservans* können alle arme Leute nebst eine *Relation* dessen Gebrauchs, umsonst bey dem Herrn Apotheker Daniel zu Wesel, auf meine Unkösten hohlen.

Curando ist ein *Remedium* erfunden worden, womit des Magens *Defectus*, so wohl *in fluidis*, als *solidis auxiliiret* wird; *in principio Morbi*, oder Anfangs der Kranckheit, dabey die Brust *ex Constrictione* leydet, ein *lenissimum Pectorale* beygefüget ist.

Daß die Beschreibung der Artzeneyen nicht beyfüge, ist der unvernünftigen Menschen Schuld, denen ich *offeriret*, auf meinen Unkösten, folgends ausgelegten Gründen, alles umsonst zu geben.

Wie, und woher diese Seuche entstanden, dazu dienet eine weitläuftige Auslegung, welche beyde Stücke nach Müglichkeit den Vernünftigen anzeigen werde.

Henricus Kuper, M. D Vesaliæ, den 25. Jan. 1750.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

IM hohen Nahmen des Königlichen Herrn Groß-Cantzlers, wie auch würcklich Geheimten-*Etats* und Krieges-*Ministers*, Frey-Herrn von *COCCEJI Excellence*, soll das *importante* und sehr einträgliche Guth, der Pottbeckel in der Wallach, Amts Büderich, am Rhein gelegen, den 28. Februarii vorstehend, zum zweytenmahl zu Büderich an der Gerichtsstelle öffentlich zum Verkauf angehangen, und dem Befinden nach, dem meistbietenden zugeschlagen werden; und nachdem sothanes Guth *Allodial*, von *Contributionen* und allen *oneribus* frey, mithin aus dem besten Weyde-Land bestehet; als wollen die dazu Lust-tragende sich *in Termino* zeitig einfinden, nach Belieben die *Conditiones* einsehen, und ihren Vortheil schaffen.

Ich

Ich Samuel Winter, Richter der Stadt, und der beyden Aemter Cleve, und Cleverham ꝛc. ꝛc. füge hiemit männiglich zu wissen, wasmassen die im Amte Cleverham, Kirchspiels Brienen, an der Spoy, eine Stunde von Cleve, nahe bey Griethausen gelegene Mehdersche Kathe, samt dazu gehöriger Gerechtigkeit auf der Gemeinheit, in ein klein Häußgen und Stücklein Garten-Landes von etwa 212 und einer viertel Rathe Holländisch groß bestehend, nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Lasten, als: 1.) Zehend-Gelder an der Brienenschen Kirch, 30. stüber. 2.) Am Stieft Bedbur, 15. stüber. 3.) Landdrosten Dienst-Gelder 15. stüber, und 4.) Richters Dienst-Gelder, 15. stüber.

Summa 1. Rthlr. 15. stüber,

in eine Taxe gebracht, und auf 200. Rthlr. gewürdiget worden; Wenn nun der nach entstandenem *Concurs* bey Hochpreißl. Clev-Märckischer Regierung bestelte *Curator*, Herr *Criminal*-Rath und Advocat Hoppe, um die *Subhastation* solcher Kathe allerunterthänigst angehalten, dessen Suchen auch statt gegeben, mithin mir *per Clementissimum Rescriptum de* 15. *Januarii anni c.* allergnädigst *committiret* worden, solche Kathe samt Zubehör, *plus offerenti*. Ordnungs-mässig zu verkaufen; als *subhastire* ich verordneter Richter der Aemter Cleve, und Cleverham, Samuel Winter, Kraft obangezogenen allergnädigsten Befehls, und stelle zu männiglichen feilen Kauf obgemelte Kathe mit allen seinen *Pertinentien*, Recht und Gerechtigkeit, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 200. Rthlr. *Citire* und lade auch diejenige, so Belieben haben mögten, solche Kathe mit Zubehör zu kaufen, auf den 26. Februarii, 26. Martii, und 23. Aprilis *a c.* allemahl des Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage, und zwar gegen den letzten *Terminum peremptorie*, daß dieselbe in gesetzten *Terminis* erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letztem *Termino* die Kathe dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkündlich meines gewohnlichen Richterlichen Insiegels, und des Königl. Gerichtschreibers Unterschrifft. Gegeben Cleve den 7. Februarii 1750.

(L.S.) H. P. Geselschap.
Judicii Scriba

Magistratus der Stadt Cleve lässet hierdurch jedermänniglichen bekant machen, daß der verstorbenen Wittiben La Roß, oben an der Reitbahn, einer Seits Herr *Criminal*-Raths Märcker, ander Seits Erben Schmal käntlich gelegene, und auf 200. Rthlr. *taxirte* Wohnbehausung auf den 26. Februarii, 19. Martii und 9. Aprilis *a c.*, vor rückständiges Stadts-*Capital* samt *Interesse respective*, öffentlich angehangen, und bey brennenden Kertzen dem meistbietenden verkaufet werden solle. Welche zu kaufen Lust haben, können sich jederzeit *in Terminis*, des Nachmittags um 3. Uhr, auf der Stadts-Waage in Cleve einfinden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß nunmehro mit der *Distraction* derer *sub Concursu* stehenden Tangenschen Gütheren verfahren, und dessen Vermögen, als:

1.) Das Haus in der Kirchstrassen zu Meurs, zwischen Wittwen Otterslov und Peter Baumann gelegen, und auf 150. Rthlr.
2.) Der Garte in der Haspelgasse, auf 90. Rthlr.
3.) Ein Morgen Land aufm Hulsdonckschen Wege, auf 25. Rthlr.;
4.) Anderthalb Morgen, 56. Ruthen im Kurtzen-Busch mit der halben Schaar, auf 71. Rthlr.;
5.) Zwey Morgen Land im Neerfeld, auf 100. Rthlr.;
6.) Ein Stück Land, an der Beckraadschen Strassen, auf 70. Rthlr.;
7.) Ein Morgen Land, im Hülsdonckschen Felde, auf 70. Rthlr.; und
8.) 77. Ruthen Land auf dem Schild, auf 25. Rthlr. endlich alles taxiret, in dreyen Terminen, als den 16ten Februarii, 2ten und 16. Martii, allemahlen Nachmittags um ein Uhr, und die Mobilien des Tages darauf, den 17. Martii, *publice* aufm Rathhause zu Meurs, verkauft werden sollen, wes Endes die Liebhabere *in dictis Terminis* sich einfinden, ihr Vortheil schaffen, auch vorhero nähere Nachricht, und die *Conditiones* bey dem allergnädigst angeordnetem *Curatori*, Herrn Justitz-Rath Wever haben und einsehen können.

Ob

Ob zwaren im *Intelligentz*-Zettel *sub Num. III.* vom 20. Januarii *c.*, im zweyten Anhang *publiciret* worden, daß bey dem Embrichschen Gerichte, Vermöge *publicirter Edictal-Citation*, auf Montag den 2. Martii *c.*, *Terminus Liquidationis ad Causam Concursus Creditorum contra* die Wittibe Martin Jansen, *præfigiret* seye; So wird doch dem *Publico*, insonderheit denen, so daran gelegen, hiemit bekant gemachet, daß aus bewegenden Ursachen, *Terminus* bis auf Samb-Tag den 7. desselbigen Monats Martii *prorogiret* worden, der Zuschlag der Häuser aber auf Montag den 16. Februarii *c* vor sich gehen solle.

Der Königl. Preussischer Zoll-Empfänger zu Emmerich, Hr. von der Upwich, *pro se & qq.. præsentiret* den meistbietenden öffentlich zu verkaufen, ein Stück Bauland, zu Brasselt gelegen, die grosse und kleine Maeth genannt; wer dazu Lust hat, der komme *in Terminis* auf den 27. Febr. und 6. Martii, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Emmerich auf der Stadts-Waage, und thue sein Vortheil.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemach t, daß zur *Execution* des in Sachen Schiffern Balck, wider den Schiffern Conrad Kusen, unterm 24. *m. p.* ergangenen und nunmehr rechtskräftigen Bescheides, seine des letzteren in Ruhrort liegende Behausung *cum Appertinentiis* wegen Mangel anderer Mittel, den 27. dieses, Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause daselbst *subhastiret* werden soll. Wer nun hiezu Lust tragen mögte, der wolle sich auf besagtem Ort und Zeit einfinden, mithin seinen Vortheil suchen.

Weilen in denen abgehaltenen Terminen für die Hofstädte auf Grieth, Amts Lymers gelegen, zuständig den Eheleuten Hermann Roy, so auf 800. Gülden *æstimiret*, nur 400. Gülden Holländisch, und für ein achten Theil von Arnd Daysen Hofstädte, und untergehörigen Ländereyen, 160. Gülden Holländ. seynd *licitiret* worden, so ist *novus Terminus* zum Zuschlag auf den 2. Martii nächstkünftig *præfigiret*; Lust-habende belieben sich also inzwischen beym *Protocoll*, oder *in Termino prædicto* am Rahthause zu Sevenar zu melden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Peter Coeyen zu Haldern, op den Boßkamp, vorhabens ist, einige Mobilien, oder Hausgeräth; imgleichen Kühe, Pferd, Wagen, Pflug und Karren aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich an gemeltem Ort einfinden, und seinen Vortheil suchen, wie auch diejenige, so eine rechtliche *Prætension* haben mögten, sich bey Zeiten melden können.

Dem *Publico*, oder denen, die Lust anzukaufen haben, wird nachrichtlich bekant gemachet, daß den 19. Februarii zum ersten, den 26. *dito* zum zweyten, und den 5. Martii zum letzten-mahl, *plus offerentibus*, aufm Rahthause zu Wesel, jedesmahl Vormittags um 10. Uhr, öffentlich verkaufet werden sollen,

1.) Das Haus an der Vieh-Pforten.
2.) Das Haus am Clevischen-Thor.
3.) Das daran gelegenes Reben-Haus, oder Kohlen-Magazin.
4.) Die beyden Häuser aufm Stadtschen Kirchhof.
5.) Das Haus aufm Kaldenberg.
6.) Die Mallbergische Regnitte, samt dazu gehörigen 10. Holl. Morgen, und 274. Ruthen.
7.) Das Haus und Scheuer auf der Bollischen Regnitte, nebst dazu gehörigem Lande und Wiese.
8.) Des Mühlen-Meisters Haus auf dem Heuberg.
9.) Das Haus bey der Roßmühle aufm Kaldenberg, und
10.) Die alte Roßmühle aufm Brandt. Wer dazu Lust hat, kan sich *in Terminis & loco* einfinden, und seinen Vortheil suchen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duysburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, die der Stadt zugehörige Mühlen, den 26ten dieses Monats zum ersten- und zweytenmahl auf den 5. des anstehenden Monats Martii, denen meistbietenden aufm Rahthause, des Morgens Glocke 10., öffentlich zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher zeit alda einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen; immittelst aber können die Liebhabere die *Conditiones* und den Anschlag vorher bey dem Magistrat, oder in der *Secretarie* einsehen.

Erster Anhang.

Num. VIII. Dienstags den 24. Februarii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Prediger, Herr Fabritius, sinnes ist, sein allhier auf der Kuh-Straß gelegenes Haus zu verkaufen; weswegen Liebhabere von hie dazu bestelltem *Mandatario*, *Studioso* Janssen, nähere Nachricht vernehmen können.

V Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ich Samuel Winter, Richter der Stadt und der beyden Aemter Cleve und Cleverham ꝛc. füge hiemit männiglichen zu wissen, wasmassen *ad instantiam* der Armen Slosserschen Kinder zu Berlin, nachfolgende 3. Parceelen samt dessen *Pertinentien* von den Erben Schaup und Sinapius, im Amte Cleverham, Bauerschafft Warthausen, ohngefehr eine Stunde von Cleve gelegen, als

(a) Schaupen Kathstätte, welche der junge Joh. Verheyen in Pacht hat, bestehend in einem verfallen Haus, Hof und zugehörige Ländereyen, als:

1.) Das Kämpgen, . . . 1. Morgen 158 und ein viertel Ruth
2.) Die Hausstelle und Baumgarten . 421 Ruthen.
3.) Das Abte-Land . . . 7. Morgen 131 und 1. viertel Ruthe.

Summa 9. Morgen 110 und 1. halbe Ruthe groß.

Ist nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Lasten, als:

1.) Königl. Schatzung . . . 53. Rthlr. 38. stüber.
2.) Morgen-Geld zur Schlütterey Cleve . 6. Rthlr. 45. stüber.
3.) Aus dem Kämpgen ein halb Malter Rübsaamen, so mit 1. Rthlr. 52 und ein halben stüber bezahlet wird, auch zur Schlütterey Cleve.
4.) Aus dem Gehöcht 4. Hüner . . . 20. stüber, und
5.) An Geld-Zinß . . . . 4. stüber.

Summa 62. Rthlr. 39 und ein halben stüber, in eine Taxe gebracht, und auf 200. Rthlr. gewürdiget worden.

(b) Schmitz Kämpgen, welchen Jan Verheyen gleichfals in Pacht hat, und 4 Morgen groß nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Lasten, als

1.) Die Königl. *Contribution* . . 23. Rthlr. 46 und vier 8sten stüber.
2.) Morgen-Geld . . . 3. Rthlr.

Summa 26. Rthlr. 46 und ein halben stüber, ist gleichfals in eine Taxe gebracht, und auf 75. Rthlr. *æstimiret* worden.

(c) Die Kathstette, wovon Hermann Braem Pachter, bestehend in Haus, Hof und Ländereyen, auch Baumgarten, als

1.) Ein Stück von . . . 89 und einer viertel Ruthe
2.) Die Hausstelle samt Baumgarten . 456. Ruthen.
3.) Bohnen-Kamp . . 1. Morgen 149. Ruthen.
4.) Das Feld . . . 2. Morgen 210. Ruthen.
5.) Das breite Stück . . . 1. Morgen 174.
6.) Das Abte-Land . . . 560. Ruthen.

Summa 6. Morgen 538 und eine viertel Ruthe groß, ist auf gleichen Fuß nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Lasten, als

1.) Die *Contribution* . . . 43. Rthlr. 20 und ein sechs 8ten stüb.
2.) Morgen-Geld zur Schlütterey Cleve . 5. Rthlr.
3.) 29. Hüner . . . 2. Rthlr. 25. stüber.
4.) Am *Capitulo* zu Cleve aus dem Baumgarten . 1. Rthlr.

Summa 51. Rthlr. 45 und ein sechs 8ten stüb., in eine Taxe gebracht

bracht, und tariret worden auf 350. Rthlr. Wenn nun S. K. M. *sub dato* Cleve im Justiz-Rath den 15. Julii *a. pr. ad instantiam* vorgemelten Kindern Slossers allergnädigst befohlen, und dem Herrn Geheimten-Rath von Reiman Wohlgebohren, als Richter *committiret* worden, vorgemelte *specialiter* verpfändete Kathe und Ländereyen zu *subhastiren*, welche *Subhastation* auch unterm 9. Januarii, 6. Februarii und 6. Martii *a. p.* Ordnungs-mässig geschehen, wie aber vom Ankäuffern in denen bestimmten *Terminis* keine Zahlung erfolget, so hat *Mandatarius ex Officio Constitutus* der Slossischen Kinder, Hof-*Fiscal* und *Adv.* Märcker so weit bracht, bis endlich eine *Resubhastation* derer vorgedachten Parceelen unterm 30. *mensis praeteriti* auf des Ankäuffers Kosten und Gefahr erkannt worden. Als *resubhastire* ich verordneter Richter der Aemter Cleve und Cleverham, Samuel Winter, Kraft obangezogenen Königl. Befehls, und stelle zu männiglichen feilen Kauf obgemelte 3. Parceelen mit allen ihren *Pertinentien*, Recht und Gerechtigkeit, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der tarirten Summen der 200. Rthlr., 75. Rthlr. und 350. Rthlr. *Citire* und lade auch diejenige, so Belieben haben mögten, solche Kathen, und Land mit Zubehör zu kaufen, auf den 26. Februarii, 26. Martii und 23. Aprilis *a. c.* allemahl des Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage und zwar gegen den letzten *Terminum peremptorie*, daß dieselbe in gesetzten *Terminis* erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten *Termino* die Kathen und Land denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich meines gewöhnlichen Richterlichen Insiegels, und des Königlichen Gerichtschreibers Unterschrift. Gegeben Cleve den 7. Februarii 1750.

(L. S.) H. P. Gesellschap / *Judicii Scriba.*

Die Geschwister und Erben des seel. Herrn *Doctoris* und Scheffen Kayser, zu Cleve, sind vorhabens, eine in der Duiffelt ohnweit Loet, gelegene Weyde, der Steinhövel genannt, 4. Morgen, 75. Ruthen groß, so dan einen vor dem Nassauschen Thor käntlich gelegenen Garten, welchen Johan Michels in Pacht hat, zu ihrer völligen Berichtigung in zweyen Terminen, als am 19. Martii und 16. Aprilis *a. c.*, Nachmittags um 3. Uhr, auf der Stadts-Waage öffentlich, jedoch freywillig, den meistbietenden zu verkaufen. Wer dazu Lust tragen mogte, kan vorhero die *Conditiones* bey dem Königl. *Criminal*-Rath und Bürgermeister, Herrn Kayser einsehen, so dan zur bestimmten Zeit sich melden, und seinen Vortheil suchen.

Op den 27. van deze maand February zullen van wegen de Gemeente onder Thynay eenige Parceelen Struikhout verkocht worden.

De Heere van Cabanes, Heer van Holtheyde en Pelland, zal op den 26 dezes publyk met den stokken gaan de meestbiedende laten verkopen eenig Aard- of Struikhout, en eenige Boomen tot Brand out. Iemand genegen zynde, om te kopen, vervoege zich op den voorsz dag, 's morgens op den Laesdonker Hof, in den Lande van Wachtendonk, en zeke zyn Profyt.

Am 25. lauffenden Monats Februarii sollen einige Numeren Holtz aus dem so genannten Ruhrortschen Freyheits-Buschgen, Vormittags Glocke 9., aufm Rathhause zu Ruhrort *plus offerenti* verkauft werden.

Es sind die Vormündere des unmündigen Kindes von Lindert Hopmanns vorhabens, auf den 19. *hujus*, des Nachmittags um 2. Uhr, in Gennep offentlich zu verkaufen allerhand Hausgeräthe, worunter sich unter anderen ein Fusselkessel mit dazu gehöriger Gereitschaft befindet; die hiezu Lust-tragende können sich auf gehörige Zeit einfinden, und nach verlesenen Vorwarden ihren Nutzen suchen.

Des Jeremias Falige Mobilien sollen den 14. *hujus*, wird seyn Samstag, des Nachmittags um 2. Uhr, in Gennep *ad instantiam* seiner *Creditoren*, gerichtlich verkauft werden; wer dazu Lust hat, kan sich auf bestimmte Zeit einfinden, und nach verlesenen Vorwarden seinen Nutzen suchen.

Nachdem das zu Cleve in der Closterstrassen liegendes, denen Erbgenahmen weyland Hn. Geheimten-Regierungs-Raths Weyer zugehöriges, sehr grosses ansehnliches Haus, so in der Gasthausstrassen durch eine dazu gehörige Pforte, eine Aus- und Auffarth hat, in denen zum freywilligen

willigen Verkauf durch den *Intelligentz*-Zettel vom 30. Decembr. *a. p.* angesetzten *Terminis*, noch nicht verkaufet worden; als wird zu solchem Verkauf ein neuer *Terminus* auf den 26. Febr. *curr.* zu Cleve auf der Stadts-Waage, des Nachmittags um 3. Uhr, hiemit *præfigiret*, alsdenn dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; indessen dienet zur jedermanns Wissenschafft, daß auf obgemeltes Haus 1600. Rthlr. *licitiret* worden, und dasselbe nicht nur in einer Hauptstrasse der Stadt Cleve gelegen, sondern auch sehr *commode*, und darinnen unten an der Erde fünf grosse Zimmer, wovon zwey mit Tapeten und schönen Schornsteins-Stücken versehen, und solche in einer Summe mit verkaufet werden, auch zwey Küchen, worin eine grosse lebendige Pompe, sodenn hinter dem Hause einen schönen Garten nebst Stallung vor Pferde und Kühe, unter dem Hause zwey schöne Kelleren, wie auch oben 7. grosse Zimmeren, und ein klein, nebst 2. grossen Söllern vorhanden seynd. Es können auch die Liebhabere gemeltes Haus vorab annoch in Augenschein nehmen, und die Vorwarden bey obgemelten Erbgenahmen *Mandatario Tit.* Heyden zu Cleve einsehen.

Es soll *ad instantiam* des *Curatoris* Vogelschen *Concursus* folgende, dem Matthäo Vogel zuständig gewesene Erbstücke, als; 1.) Die Rolle auf der Rahmede, der Türck genannt, welche 176. Rthlr. 21. stüb. 6. pfen. 2.) Die Gartenblecke oberhalb dieser Rollen, nebst dabey gelegenen Platze, welche auf 30. Rthlr. 3.) Der Hagen, oder Gartenblecker, an der grünen Schlanber, welche auf 300. Rthlr. eydlich *taxiret* worden, *in Terminis* den 24. Febr., 17. Martii und 8. Aprilis 1750., allemahl Vormittages auf dem Rahthause in Altena, von dem angeordneten Samt-Gericht, Hogreffen Giesler, und Ober-Bürgermeister und Richter Hoecken, öffentlich verkaufet werden, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden der Zuschlag geschehen, weshalb sich Liebhabere *in præfixis Terminis* melden, und ihren Vortheil suchen können.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Obriste, Frey-Herr von Spaen, läst hiemit dem *Publico* bekant machen, daß er bey einem näheren Magescheid unter seiner Familie, den Rittersitz Hardenstein, in der Grafschafft Marck, ewig und erblich an sich gebracht habe, so als gedachter Frey-Herr denselben bis hiehin besessen hat; wan nun jemand an gedachtem Rittersitz rechtliche Ansprache vermeinet zu haben, der wolle sich binnen zwey Monaten damit bey demselben angeben, widrigenfals zu gewärtigen, daß nach Verfliessung obgemelter Zeit, damit abgewiesen werden solle.

Nachdem der Bürger und Glasemacher, Johann Conrad Schleumer zum Hamm, sein an der Brüderstrassen alda kantlich gelegenes Haus und Hofraum, so von allen Lasten und Beschwerden frey seyn soll, an den Burger und *Chyrurgum*, Friderich Brenschede, erb- und eigenthümlich verkauft, und der Kaufschilling binnen 6. Wochen, *à dato* dieses, ausgezahlet, auch sodenn der gerichtliche Kaufbrief darüber *expediret* werden soll; als wird solches den Königl. allergnädigsten Verordnungen zu Folge, dem *Publico* hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so ein dinglich Recht, oder jonstige Ansprüche an dem Verkäufern haben mögten, sich *intra Terminum* von 6. Wochen, bey E. E. Magistrat zum Hamm melden, und sodenn alles berichtiget und *inscriniiret* werden könne.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Maes-Ufers zu Heyen, den 17. dieses, des Nachmittags um 2. Uhr, an der Wittiben Derck Ebben Behausung verpachtet werden sollen; als werden alle hiezu Lust-tragende, um sich auf vorbestimmte Zeit einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen, eingeladen.

Op den 26. dezer zal in e Gerichtskamer tot Blitterswyk de Smalle Tiende, aan den Adelyken Huize aldaar behoorende, bestaande in Vlas, Byen, Saad, Verkens en Lammeren, aan de meestbiedende verpacht worden.

Nachdem über die *Possession* des in der Stadt Camen gelegenen so genannten Beckmannschen Burghauses, und dazu gehörigen Weyde-Kamps und Gartens, nach absterben des Predigern Hn. Vethacken, als letzteren Besitzern derselben, zwischen den Rentmeistern Grevel, und Geschwistern Johan Christopher und Rebecken Beckmanns Streit entstanden, und deshalben bis nach ausgemachter Sache die *Sequestration* derselben erkant worden, mithin also darauf vorbemeltes Beckmannsche Burghaus-Weyde-Kamp und Garten auf den 2. nächstkünftigen

Monats

Monats Martii, Vormittags um 10. Uhr, an der Königlichen Gerichtsstuben zu Camen, auf ein Jahr dem meistbietenden verpachtet werden sollen; als wird solches hiemit zu dem Ende bekant gemachet, damit diejenige, so zu dieser Anpachtung Lust und Belieben haben mögten, sich *in loco & termino præfixo* einfinden, und ihren Vortheil dabey suchen können.

VIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 2 Maart naastkomende, 's morgens ten 10 uuren, zal de Magistraat der Stad Straelen op het Raadhuis aldaar publykelyk met het uitbranden der kaarze, aanbesteeden het maaken van een nieuw Kamrad, en het leveren van het nodige Hout daartoe, voor den Stads-Wind-Moolen aldaar. Die daartoe gadinge heeft, kan zich ten voorschreeven tyd daar laten vinden en doen zyn Profyt.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es ist die Wittibe des seel. Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Lukofs, gesinnet, die Erben ihres ersten Manns völlig abzufinden, damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Geheimten-Regierungs-Raths Freudenbergs Nachlassenschafft annoch einige unbekante *Passiva* haften; so ist auf deren *Instantz* bey der hochlobl. Clev- und Märckischen Regierung *Citatio Edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 7. *Aprilis anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

X. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gompertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni præteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einen Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können: So wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part. IV. tit. 9 §. 161.* wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris Commissions* Raths und *Advocati* Hopmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni currentis præfigiret* worden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemacht.

XI. ADVERTISSEMENT.

Dem *Publico* ist bereits bey anderer Gelegenheit bekant gemachet, daß Seiner Königlichen Majestät, Unser allergnädigster Herr, zur Bewürckung Dero heilsahmen *Intention* und Verordnung wegen Bebauung derer wüsten Höfe und Ländereyen, geneigt wären, selbst bey Dero *Domainen* hierunter ein Hohes *Exempel* zu geben; Solchemnach wird hiedurch ferner jedermänniglich bekant gemachet, daß die zur Schlüterey Udem behörige, unterm Amte Sonsbeck gelegene so genannte Passen-Hufe, nebst der so genannten Buy, dichte bey Capellen, zusammen 23. Holländische Morgen 171. Ruthen groß, denenjenigen, so darauf Gebäude zu setzen, und die Gründe in Erb-Zinß zu übernehmen, geneigt seyn mogten, gegen *favorable Conditiones* übergeben werden solle, und dieselben sich zu dem Ende bey dem *Departements*-Krieges- und *Domainen* Rath vom Hagen, in folgenden 3. *Terminen*, nemlich den 28. Januarii, 14. und 28. Februarii *a. c.* zu Cleve melden und Handlung pflegen, auch die Vorwarden einsehen können; wobey zu eines jeden Nachricht dienet, daß der Buy sonsten auch schon bebauet gewesen, daher man sich Liebhabere finden solten, wohl auch *resolviret* werden mogte, diese besonders, und das Land bey Capellen auch besonders, zur Bebauung in Erb-Zinß, und wie es sich nach denen Umständen der sich einfindenden Liebhaber am besten schicken mögte, auszuthun. *Sign. Cleve* in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 29. Decemb. 1749.

Zweyter Anhang
Num. VIII. Dienstags den 24. Februarii 1750.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Erbgenahmen der Wittiben Pauls seel. sind willens, auf Mittwoch den 25. dieses, allerley Hausgeräthe den meistbietenden zu verkaufen.

XIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Das in Dinslacken gelegene Cantelbergs Haus, sol auf dem Rahthause daselbsten den 2. Martii vom Magistrat *subhastiret* werden, und kan ein jeder, welcher solches kaufen wil, Vormittages um 11. Uhr sich daselbsten melden, und seinen Vortheil suchen.

Op den 3. Maart a. c. zullen de Erfgenaamen van Jan Te Loye, met den stokkenslag aan de meestbiedende verkoopen eenige Nommeren Eyke Boomen. Die daartoe gadinge hebben, konnen zich alsdan tot Wachtendonk laten vinden, en hun profyt zoeken.

Es wird jedermänniglichen kund gemacht, daß gegen den 11., 12. und 13. Martii, in der Stadt Münster, auf der Churfürstl. Landes-*Fabrique*, eine Quantität allerhand *couleurte* guter Qualität Tücher, den meistbietenden, so wohl Ellen als Stück-weise, gegen *contante* Zahlung, verkaufet werden sollen; wozu all diejenige, welche dazu Lust tragen, sich in besagten Tagen, des Morgens um 9., des Nachmittags aber um 2. Uhr, alda einfinden wollen.

Die Erben der Frau Wittiben Nies seel. sind vorhabens, den 26. dieses und folgenden Tagen im Sterbhause zu Cleve, einige *Mobilia publice* zu verkaufen.

Zwey abgepfändete Kupferne Kessel sollen künftigen Donnerstag, als den 26. Februarii c. auf der Meursischen *Accis*-Cammer, Vormittags um 11. Uhr, zum Behuef gewisser verwürckten Brüchten *publice* verkauft, und den meistbietenden zugeschlagen werden.

XIV. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Es ist der Herr *Doctor* Keller vorhabens, seine in der Schweinsew an der Ruhr gelegene Weyde, welche seit einigen Jahren von Thomas Bletgen Pacht-weise abgenützet worden, von neuem wider auf ein oder mehrere Jahren zu verpachten. Welche nun zu solcher Anpachtung Lust und Belieben haben, die wollen sich bey demselben melden.

Die Frau Eichbaums ist willens, ihr Haus alhier in der Niederstraß, beneben dem Minoriten-Brüder Closter, so unten und oben mit drey Kammern und einer Stube, 2. Küchen und Söllern, auch einer Brennerey mit allem Zubehör, hinten mit einem Garten und kleinen Baumgarten, auch Wasserbrunnen und Stallung versehen, auf Ostern 1750. zu verpachten; wan nun jemand dazu Lust hat, kan sich bey Zeiten bey vorgemelter Frau Eichbaums melden, und *Conditiones* darüber vernehmen.

XV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Alzoo noch eenige van de Koninglyke Domeinen-Hoven in den Vluyn-Bosch, zynde Schatting-en Thiend-vry, ook van Dienſten en alle andere Perzoneele Laſten exemt, onder zyne Koninglyke Majesteits aldergenadigſte Ratificatie in Erfpacht uit te geven ſtaan; Zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, ten einde de geene, die daartoe gadinge mogten hebben, zich ten eerſten of by de Koninglyke Hoogloffelyke Gelderſche Commiſſion, of by den Raad en Rentmeeſter van 't Ampt Gelder konnen aangeven, de Conditien inzien en van alles verder Beſcheid verwachten. Zegt het voort.

Magistratus zu Dinslacken läſſet hiedurch bekant machen, welchergeſtalt einige gewinnloß gewordene Stads *Patrimonial*-Stücker, beſtehende in Bau- und Weyde-Ländereyen, den meiſtbietenden zum neuen Gewinn wiederum ausgetahn werden ſollen, und ſich ein jeder, ſo zu derer Anpachtung Luſt hat, den 2. Martii auf dem Rahthauſe daſelbſt einfinden und ſeinen Vortheil ſuchen könne.

XVI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die *Reparation* der zu Dinslacken in der Neu-Stadt gelegener Mittel-Brücke, ſoll den

2. Martii auf dem Rahthause daselbsten, Vormittages um 10. Uhr, vom Magistrat dem wenigst-forderenden anverdungen werden; wannenhero ein jeder, so Lust hat, selbige anzunehmen, sich alda einfinden und seinen Vortheil suchen kan.

XVII. Personn dessen Dienst verlanget wird.

Meister Flammang zu Meurs, verlanget einen tüchtigen Leinenwebers-Gesell, der auch zugleich Gebild zu machen verstehet; solte nun ein oder ander seyn, der bey ihme zu arbeiten Lust hat, kan sich je eher je lieber melden.

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Ich Einer Königl. Majestät in Preussen, Meines allergnädigsten Königs und Herrn, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Hofrath und Richter der Herrlichkeiten Ossenberg und Voerde. Ich Frantz Rudolph Schmoll füge nebst meinem Gruß, männiglichen hiemit zu wissen, welchergestalt die hochpreißliche Landes-Regierung des Fürstenthums Meurs, zur ungesaumten Anfertigung eines bey dem Gericht der Herrligkeit Ossenberg bis hiehin nicht eingeführet gewesenen Grund- und *Hypothequen-Buchs*, an alle und jede in- und ausländische Leibzuchtiger, abgegütete Kinder, verhypothesirte *Creditoren*, und sonsten männiglich, dem daran gelegen, *tam ratione præteriti quam futuri*, vor erst ein *Proclama* ergehen zu lassen, mir anbefohlen, und ich dannenhero zu dessen schüldigster Einfolge, selbige alle, Kraft dieses *Proclamatis*, dahin *citire*, verablade, und Kraft habender *Ordre*, *respective* ihnen anbefehle, daß sie, und zwarn die Einländische, binnen 3. Monaten, die Ausländische aber innerhalb eines Jahrs Frist, *à dato hujus*, wochentlich am Donnerstag bey dem gewöhnlichen Gericht zu Ossenberg, oder auffer Gericht alhie, *ad Protocollum* die in Händen habende *Contracten*, und Verschreibungen, vermittelst Vorweisung der *Originalien*, und Hinterlassung *Authentiquer* Abschriften, dem *Judicio Ossenbergensi* einzubringen, und vorzuzeigen haben, kunftig auch niemand dergleichen *Contracten* und Verschreibungen, ohne Richterliches Vorwissen, und vorher gegangener gerichtlichen Bestättig- und *Registrirung*, *passiren* zu lassen befügt, sonderen in dessen Versäumungs-Fall, sothane Leibzüchten, Abguttungen, und *reale* Verschreibungen Null, und von keiner Würde seyn, und darüber das Gericht keine Rechts-Hulffe verleyhen solle; als wovon ihren *Creditoribus* bey willkührlicher Bruchten-Strafe, *ratione præteriti*, die gebührende *Notitz* zu geben, den *Debitoribus* hiemit aufgegeben wird. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkündlich meines hierunter gedrückten Richterlichen Insiegels, auch in Abwesenheit des *Actuarii* beygefügter eigenhändiger Unterschrift. Gegeben zu Wesel den 20. *Octobris* 1749. (*L. S.*) **F. R. Schmoll.**

Ich Samuel Winter, Richter der Stadt, und der beyden Aemter Cleve und Cleverham, ꝛc. Füge hiedurch jedermänniglichen zu wissen, nachdem Johan Bartels von Berswick zu erkennen gegeben, daß er an des Krieges- und *Domainen*-Cammer *Directoris*, Herr von Müntz hochwohlgeb. sein Bauren Guth zu Hasselt, im Amte Cleverham, neben Sethens und Hermannen Pastoorsen ihren Hofen gelegen, mit denen dazu gehörigen im Qualburgschen Feld gelegenen Ländereyen, insgesamt ohngefehr 24. Morgen Holländ. groß, samt Gerechtigkeiten von Bier- und Brandeweins-Brauerey, mithin Schaafstriften, ꝛc. verkaufet, inzwischen aber hochgemelten Herren Ankäufern, volkommene Sicherheit hierunter zu leisten, er sich *specialiter* verbunden hätte; Nun nun aber dieser seiner Verpflichtung, der Gebühr nachzukommen, so wolle er nun eine *Edictal Citation* aller derjenigen, so auf sein obgemeltes verkauftes Guth, einige An- und Zusprache etwa hätten, gebeten haben, und man denn solchem Verlangen Amts wegen statt gegeben; Als *citire* und lade ich verordneter Richter der Aemter Cleve und Cleverham, Samuel Winter, hiemit und Kraft dieses, alle diejenige, welche auf dem obbeschriebenen, so geheissenen Bartels Guth, und erwehnten besonderen Ländereyen einige *Prætension* oder Anspruch je zu *formiren* vermeinen, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den anderen, und 3. für den dritten *Termin*, zu rechnen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, auch alsdenn den 16. Aprilis *a. c.*, Vormittags um 8. Uhr, vor mir dem Richtern, am Rahthause hieselbst sich zu gestellen, und die *justification* rechtlich ohnfehlbahr zu führen, auch nach befinden, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung

rechtliche

rechtliche erkäntnüß zu gewarten hätten, allermassen nach Ablauf solchen *Termini* alle diejenige, welche ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wen gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend dargethan, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Uhrkündlich unter meines gewöhnlichen richterlichen Insiegels, und des Königl. Gerichtschreiberen Unterschrift. *Signatum Cleve* den 5. *Februarii* 1750.

(*L. S.*) **B. P. Gesellschap.** *Judicii Scriba.*

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra Matthæum Vogel* zu Altena, der angeordnete *Curator*, Herr *Advocatus* Overbeck, die gebührende Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* geziemend gebeten, selbige auch erkant worden, als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem *Matthæo Vogel* einige Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 11. Februarii 1750. innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten *Termin* zu rechnen, und zwar am Mittwoch den 15. Aprilis, Vormittages auf dem Rahthause in Altena, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *justificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdan vor dem angeordneten Sammt-Gericht, Herrn Hogreffen Giesler, und Ober-Bürgermeister und Richter Goecken, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali producir*en, auch ihrer Forderungen halber, mit dem *Curatore*, *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, in derer Entstehung rechtliche Erkändnüs und *Locum* in der abzufassenden *Prioritæts*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wan gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

Es sind in Sachen *Creditorum*, wider Peter Steinbrinck, *Termini ad liquidandum* auf den 17. Januarii, 2. Februarii, und 23. *ejusdem a. c.*, jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr, auf m Rahthause zu Schwelm bestimmet worden; wannenhero alle *Creditores*, oder welche sonst an ermeltem Steinbrinck, oder dessen Vermögen einigen Anspruch haben, hiedurch *peremptorie* abgeladen werden, in denen angesetzten Terminen ihre Forderungen anzuzeigen, zu *justificiren*, mit dem *Debitore*, *Curatore*, auch Neben-*Creditoren ad Protocollum* zu verfahren, und in Entstehung gutlicher Handlung, rechtliche Erkäntnüs, und *locum* in abzufassender Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen.

Da die testamentarische Erben von Gerhard Adrian von Kettler, nach geschehener *Publication* des Testaments, wegen der mit denen von Kettler zur Brüggen noch ungetheilter Erbschaft, und weil darüber noch *Lis*, mithin kein *certus Status Bonorum* wäre, *declariret*, die Erbschaft nicht anders, dan *cum Beneficio Legis & Inventarii* zu *acceptiren*; dieselbe auch ferner ein allergnädigstes *Rescript* aus Hochpreyßlicher Regierung zu Cleve unterm 22. Januarii *a. c.*, den Richter Wülfingh ausgebracht, alle diejenige *Creditores*, welche an des Erblassers, Gerhard Adrian von Kettler Nachlassenschaft eine *personal* oder *real* Forderung zu haben vermeinen, Ordnungs-mässig *sub pœna perpetui silentii citiren* zu lassen, ihre Forderungen beyzubringen, und sich zu erklähren, ob *pro quotis* auch zur Ausfündigung der Erbschaft Theil an den hierzu erforderlichen Kösten nehmen, oder ihre *Prætensiones quitiren* wollen; Als werden zu diesem Ende *Termini* auf den 3. und 17. Martii, so dan 7. Aprilis *a. c.*, jedesmahl um 10. Uhr Vormittages, zu Iserlohn auf dem Rahthause, bey Straffe ewigen stillschweigens, angesetzet.

Demnach durch den *Intelligentz*-Zettel *sub Num XLII.* im September, vorigen 1749. Jahrs, auch in der Niedermörmterschen Kirchen *publicirt*- und *affigirter*-massen, das daselbst gelegens Guth Buhlhardts, *ad instantiam Creditorum* öffentlich bey dasigem Gericht in *Terminis* zu Brede gesetzt, vorm würcklichen Zuschlag, der Ordnung zu Folgen wegen sich dabey hervor gethanen *Intervallen* aber ein *Terminus Liquidationis & Concordiæ inter Creditores* anberahmet; Als wird *Citatio Edictalis* dahin erkant, damit übrige sich noch nicht gemeldete *Creditores sub*

pœna

pœna perpetui silentii, am künftigen Mittwoch, und ferner längstens *à dato* innerhalb 14. Tagen, beym dasigen Gericht, oder *ad Protocollum* angeben, und nebst bereits angegebenen ihre Forderungen gehörig *justificiren* sollen, damit forderlichst *Liquidatio* und *Terminus Concordiæ* angeleget werden könne.

XIX. *Citatio* einer entwichener Persohn.

Von wegen hoher Landes-Fürstlichen Obrigkeit / ꝛc. ꝛc. Ich Henrich Matthias Pauli, Königl. Preussischer Richter der Staot Goch, auch der Aemter Goch und Asperden, füge dir Arian Stefens aus Asperden, hiemit zu wissen; demnach du dich am 26. vorigen Monats unterstanden hast, gegen die so geschärffte Königl. allergnädigste ausgelassene, und noch neulich *publicirte Edicta*, einen aus Goch *desertirten* beurlaubten Soldaten und Fusilir, Nahmens Peter Schmitz, von des Hn. Hauptmanns von Porck *Compagnie*, hochl. Graf-Wiedschen Regim. in Wesel, mit Darreichung deines Pferdes durchzuhelffen, denselben damit fortzubringen, und bis über die Grentzen dieses Amts zu begleiten, du auch solches beym Verhör eingestanden, und dich darauf aus dem Arrest mit der Flucht *salviret* hast, daß dahero *Edictalis Citatio* gegen dich erkant werden müssen; als *citire*, heische und lade ich von Obrigkeit-Gerichts- und Rechts-wegen dich Arian Stefens, daß du auf Sonnabend, den 21. dieses, oder den 21. Martii, längstens aber auf den 18. Aprilis, lauffenden Jahrs (so dir hiemit für den ersten, zweyten, dritten und letzten endlichen Gerichts-Tag angesetzet werden) jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle aufm Rahthause zu Goch persöhnlich erscheinest, und dich dieser That und unerlaubten Begünstigung halber in Rechten gebührend verantwortest, auch der Sachen bis zum Spruch abwartest, mit dem Verwarnen, du erscheinest sodenn nicht, daß *in Contumaciam* gegen dich erkant werden solle, was Rechtens. Uhrkundlich meines hierunter gedruckten Richterlichen Insiegels, auch meiner und des Gerichtschreibers Unterschrift. So geschehen Goch am 9. Februarii 1750. (*L.S.*) H. M. Pauli. *Joh. Junius Actuarius.*

XX. ADVERTISSEMENT.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, bekannter Massen aus Landes-Väterlichen, zum Flor und zur *Peuplirung* Dero Staten, unmittelbaar gereichenden Absichten, allergnädigst verordnet, daß alle wüste Höfe, und ehenden mit Gebäuden versehen gewesene, nachhero aber bey andern Höfen genutzte Hufen und Grundstücke wiederum bebauet, und durch eigene Wirthschaft genutzet werden sollen, auch dabeneben nicht abgeneigt sind, mit Höchst Dero eigenen Domainen-Stücken es auf gleiche Art zu halten, mithin denen gesamten *Particulier*-Besitzeren dergleichen Gründe hierunter mit Dero Höchsten Exempel vorzugehen; so werden hiezu die in der Schlüterey Udem gelegene, ehedem bebauet gewesene zwey Höfe, erstlich die Theis, und zweytens die Beeckesche Hufen genannt, davon der Beeckesche an Bauland = = = = 20. Morgen, 265 und eine halbe Ruth, und an Bruchland = = = = = 14. Morgen, 420 und ein Viertel Ruth.

Also zusammen = = = 35. Holl. Morgen, 85. und 3. viertel Ruthen

Der Theis Hof aber an Bauland = 16. Morgen, 411. und ein Viertel Ruth, und an Bruchland = = = = 22. Morgen, 546 und 3 Viertel Ruthen.

Also zu sammen = = = 39. Morgen, 358. Ruthen hält, vor erst ausgesetzet, und wird solches jedermann hiedurch bekant gemacht, damit diejeniae, so Lust haben mögten, den einen, oder den andern von diesen Domainen-Höfen in Erbpacht zu übernehmen, und, welches ausdrücklich voraus bedungen wird, wiederum mit Gebäuden zu versehen, und eine besondere Wirthschaft darauf anzufangen, als wozu die bequemste Gelegenheit ein auf den Weg stossender Hofplatz und nöthiges Wasser vorhanden, sich in folgenden 3. Terminen, nemlich:

Den 21. Januarii 1750. Den 11. Februarii, und den 7. Martii *d. a.*

in Cleve bey dem Departements-Krieges- und Domainen-Rath vom Hagen melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Decembris 1749.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 3. Martii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. IX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß nunmehro mit der *Distraction* derer *sub Concursu* stehenden Tangenschen Gütheren verfahren, und dessen Vermögen, als:

1.) Das Haus in der Kirchstrassen zu Meurs, zwischen Wittwen Otterslov und Peter Baumann gelegen, und auf 150. Rthlr.

2.) Der Garte in der Haspelgasse, auf 90. Rthlr.

3.) Ein Morgen Land aufm Hulsdonckschen Wege, auf 25. Rthlr.;

4.) Anderthalb Morgen, 56. Ruthen im Kurtzen-Busch mit der halben Schaar, auf 71. Rthlr.;

5.) Zwey Morgen Land im Neerfeld, auf 100. Rthlr.;

6.) Ein Stück Land, an der Beckraadschen Strassen, auf 70. Rthlr.;

7.) Ein Morgen Land, im Hülsdonckschen Felde, auf 70. Rthlr.; und

8.) 77. Ruthen Land auf dem Schild, auf 25. Rthlr. eydlich alles taxiret, in dreyen Terminen, als den 16ten Februarii, 2ten und 16. Martii, allemahlen Nachmittags um ein Uhr, und die Mobilien des Tages darauf, den 17. Martii, *publice* aufm Rahthause zu Meurs, verkauft werden sollen, wes Endes die Liebhabere *in dictis Terminis* sich einfinden, ihr Vortheil schaffen, auch vorhero nähere Nachricht, und die *Conditiones* bey dem allergnädigst angeordnetem *Curatori*, Herrn Justiz-Rath Weyer haben und einsehen können.

Die

Die Kinder und Erben Wessel von Ackern, wollen *in usum Creditorum* ihre in der Kloster-Strassen zu Cleve käntlich gelegene, und auf 350. Rthlr. taxirte Wohnbehausung, sodan den ausser der Brückpforte *situirten*, und auf 105. Rthlr. *æstimirten* Garten, auf den 6. und 27. Martii, sodenn 17. Aprilis *a c. respective* öffentlich anhangen, und denen meistbietenden bey brennenden Kertzen gerichtlich verkaufen lassen; welche zu kaufen Lust haben, können sich jederzeit des Nachmittags um 3. Uhr auf der Stadts-Waage in Cleve einfinden.

Ob zwaren im *Intelligentz-Zettel sub Num. III.* vom 20. Januarii *c.*, im zweyten Anhang *publiciret* worden, daß bey dem Embrichschen Gerichte, Vermöge *publicirter Edictal-Citation*, auf Montag den 2. Martii *c.*, *Terminus Liquidationis ad Causam Concursus Creditorum contra* die Wittibe Martin Jansen, *præfigiret* seye; So wird doch dem *Publico*, insonderheit denen, so daran gelegen, hiemit bekant gemachet, daß aus bewegenden Ursachen, *Terminus* bis auf Sambstag den 7. desselbigen Monats Martii *prorogiret* worden, der Zuschlag der Häuser aber auf Montag den 16. Februarii *c.* vor sich gehen solle.

Zufolge erstrittenen *Judicati in Causa* des Herrn Lieutenants von Wrede *contra* den Hn. Rittmeister von Baerssem, sollen 20. Malter *Duri* jährlicher Renthen aus Nollcken Hofe zu Opmunden, Soester Boerde, welche auf 500. Rthlr. *æstimiret*, verkaufet werden, wozu *Termini* auf den 2., 16. und 28. Martii, jedesmahl Morgens Glocke 10., an der kleinen Rahts-stube zu Soest *præfigiret* worden. Welcher dazu Lust hat, kan sich *in præfixis Terminis* melden, und seinen Vortheil suchen.

Herr *Pastor* Forstmann und Geschwister zu Ostunne, Soester Boerde, sind vorhabens, einen Morgen, 37. und ein halbe Graberuthe Erbland, welches ihnen aus Harkofs Erbschaft zugefallen, ausser Walburgs Thor in der Bliebcke, ohnweit Hinnering gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dazu Lust hat, kan sich bey gedachten Herrn *Pastor* zu Ostunne melden.

Die Erben der verstorbenen Eyeleuten, Herrn Johann von Hüls seel., sind vorhabens, nachstehende Erbstucken freywillig auf dem Haltkinder-Hause zu Wesel, bey dem Stockenschlag in dreyen Terminen *publice* denen meistbietenden zu verkaufen:

1.) Ein grosses, aufm grossen Marckt in Wesel, zu allerhand Handtirung und Nahrung wohlgelegenes Haus, das Herren-Logement genannt, samt Hinter- und dabey *annectirtem* Neben-Haus, auch dagegen über gelegene Scheuer, Stallung und Remise.

2.) Zwey an der Kippens-Pforte neben einander *situirte* Häußger.

3.) Einen schönen, im Amte Bislich, nahe bey der Roose, gelegenen Bauhof, mit 2. dazu gehörigen, mit den besten Obstbäumen bepflantzten Baumgarten, Goeshof genannt, und

4.) Einen schönen am Dohlhof gelegenen Garten, nebst Wohnhaus, worin der Pächter und Gärtner mit seiner Familie wohnet; wer zu dem einen oder andern Lust hat, der kan sich den 23. Februarii, 9. und 23. Martii *curr.*, auf besagtem Haltkinder-Hause, des Morgens Glocke 10. einfinden, und seinen Vortheil suchen. Solte auch jemand Lust haben, ein oder ander Stuck aus der Hand zu kaufen, der kan sich bey dem Herrn Prediger Carp in Büderich, oder dem Herrn Scheffen Then Bergh in Wesel melden.

De Weduwe Campstot Rees is van intentie, om met toestemming van haren meerderjarigen zoon, Lodewyk Camps, erflyk te verkopen een Drieblokkigen extra schonen Hof gelegen ontrent het Melaatzenhuis. Gemelde Hof is 112 Roeden groot, en schiet met het eene end aan het Voetpad, en met het ander end tegen het Veld. Die gadinge daartoe heeft, kan zich te Rees by de Weduwe melden.

Auf Montag den 9. Martii, 6. April., und 4. Maji *a c.*, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, soll am Rahthause zu Sevenar eine Neubruch-Weyde, dem Herrn *Doctori* Boom zuständig, *sub hasta* gebracht, und *in ultimo Termino*, *plus offerenti* zugeschlagen werden; mithin werden diejenige, so einige Ansprach auf gedachte Weyde vermeinen zu haben, hiemit verabladet, ihre Berechtsame *cum Documentis*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin, bey dem hochlöbl. Gerichte zu Sevenar zu *justificiren*.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß weilen Splithof das *licitirte* Kauf-*Pretium* für den im Gericht Stiepel gelegene Kotten, Kleine Roßkuhl genannt, nicht bezahlet hat, dieser Kotten auf des vorigen Käufers Gefahr und Kösten, am Freytag den 6. Martii *curr.*, *resubhastiret*

ret und dem meistbietenden in Herbede an des Hn. Gerichtschreibers Rauters Haus zugeschlagen werden soll.

II. ADVERTISSEMENTS.

DA dem entwichenen Juden Cosmann Levi Gumperts unterm 27. *Mensis Prateriti* ein *Salvus Conductus cum Consensu Creditorum* zu dem Ende ertheilet ist, daß derselbe sich darauf alsofort alhier *sistiren*, und zu Befriedigung seiner *Creditoren* annehmliche Vorschläge thun solle, gemelter betrüglicher *Banqueroutier* aber dem ohngeachtet, bis anhero hieselbsten sich nicht eingefunden, mithin dadurch gnugsahmen Grund zum Verdacht gegeben hat, daß er das ihm *accordirte* freye Geleit zum Nachtheil seiner Gläubigern nur zu misbrauchen, gesinnet seye; So ist sothaner *Salvus Conductus* nunmehro auf Verlangen der alhie *domicilliirenden Creditoren* wieder aufgehoben worden, und hat man dahero dem *Publico* solches hiedurch nicht nur bekant machen, sondern auch *in Specie* denjenigen, welcher den hiernegst beschriebenen Juden und dessen Weib ausfündig machen, und solches des Betriegers gefänglicher Einziehung, behörigen Orts anzeigen würde, ein *Præmium* von Hundert *Ducaten* versprechen wollen. *Signatum Cleve* im Regierungs-Raht den 17. Februarii 1750.

Cosman Levi Gumpertz, aus der Stadt Cleve bürtig, mittelmässig in etwa gesetzter *Positur*, blassen Angesichts, schwartzen Barts, ein *Paruque* tragend, ungefehr 50. jährigen Alters, ist vorm Jahr von der *Chaise* gestürtzet, und dadurch in der Hüfte dergestalt gelähmet, daß er davon starck hincket, und ohne Stecken nicht gehen kan; hat gemeinlich hier in Cleve ein Olive-farbiges Kleid getragen.

Sara Mosis Schoff, verehlichte Gumperts, aus der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurth bürtig, ist klein und in etwa magerer *Positur*, blassen Angesichts, ungefehr 45. Jahren alt, hat eine spitze Naase, eingefallene Augen, schwartze Haar, und eine feine starcke Stimme.

Da in Kraft aus Sr. Königl. Majestät hochlöbl. Cleve-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen Verordnung vom 16. Januarii *a. c.* vor gut und dienlich gefunden worden, am Ende der Schravelschen Heyde, Amts Kervendonck, disseits der Niers, weilen über diese Heyde eine starcke Passage von und nach Kevelaer und Geldrischen gehet, und wegen der nach und von ersterem Ort kommenden Processionen jährlich viele tausend Seelen die Gegend bey der Schravelschen Mühle über die Niers passiren, ein Wirthshaus anlegen zu lassen, ein Wirth auch daselbsten füglich zu bestehen Gelegenheit haben ka ; als wird solches jedermännigtlich zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so ein dergleichen Wirthshaus daselbsten zu erbauen, und Wirthschaft zu führen, Lust haben mögten, sich in nachfolgenden Terminen, als: Dienstag den 17. Februarii, 3. Martii, und 17. *dito c a.*. allemahl Vormittags um 9. Uhr, in Kervenheim an gewöhnlicher Gerichtsstelle melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können.

Nachdem des hiesigen *Collegii Medici* Gutachten, wegen der zu Büderich *grassirenden* Vieh-Seuche, und insonderheit, ob selbige durch *Communication* der Menschen, und ohne Unterscheid Wollener- oder Leinerer-Kleyder, sich weiter *propagiren* könne, erfordert worden; So hält selbiges dafür, daß diese Seuche in einem *contagioso veneno Aeris*, welche *Pestis Bovilla* genennet werde, bestehe, und durch wollene Kleyder vielmehr, als durch die von Leinen, *communicirt* werden könne; daher diejenigen, welche mit solchem *inficirten* Vieh umgiengen, selbige heraus schleppten, und in die Erde verscharreten, mit Leinen Kleyderen angetahn und bekleydet seyn müssen, wobey jedoch genaue Achtung zu geben, daß gemelte Personen, so viel möglich, von dem annoch gesunden Vieh sich entfernet halten, oder wo es aus Mangel nicht anders seyn könte, ihre Kleyder vorhero mit Schwefel zu räucheren hätten, welches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, und denen Richtern und *Magistraten*, denen diese Nachricht zu Händen komt, zugleich anbefohlen wird, solches vor denen Kirchen, und durch den Strassen-Ruf überall *publiciren* zu lassen. *Signatum Cleve* in der Kriegs- und *Domainen*-Cammer den 31. Januarii 1750.

Zur

Zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, wird hiedurch bekant gemachet, daß die *Tutores Testamentarii* und *legitimi*, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen nach erhaltener Nachricht von der *deserirten Tutel*, oder von des *eximirten* Tode, *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Obsignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen nach beschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnis, und zwarn alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer *eximirten* Persohn dem *Pupillen-Collegio* Nachricht geben, und zugleich wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächsten Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen.

Cleve im *Pupillen-Collegio* den 18. *Novembris* 1749.

Alzoo per abuis tot Wageningen in den Beurtschipper op Duisburg aan den Rhyn, in de maand October 1747. is ingelaaden een Baal Javaansche Coffiehoonen, gemerkt AB of A: B:, en de gemelde Baal niet te recht is gekomen, of vermist word, zoo worden alle de gene, die daarvan kennis mogten hebben, verzocht, om zulks te adviseeren aan den Posthouder, Monsr. Willem Beumer, tot Aernhem.

Anne Bouyer laat het Publyk bekent maken, dat zy in de week na Paaschen uit Emmeryk vertrekt, en in Cleef gaat woonen, daar zy zich geassocieert heeft met een Juffer, die zedert ruim twintig jaren met veel succes jonge Juffers opgebragt heeft. Zy zullen School beginnen te houden op den bovengemelden tyd, met approbatie en protectie van de voornaamste Heeren en Dames, zynde reeds verscheide jonge juffers by haar in de Kost bestelt, en de Fransche en Engelsche Talen na de Regels leeren, zoo als ook de Bybelsche en Wereldlyke Historien, de gronden der Gereformeerde Religie, Geographie en het gebruik der Globes; doch wel voornaamlyk proper Linnen naaijen, en allerhande Tapytwerk en Borduuren in Couleuren, en wit op Neteldoek, en voor 't overige geen zorg of moeite sparen, om de Jeugd edelmoedige sentimenten in te prenten, en een goede opvoeding te geven. Tot Cleve zyn ook bequame Meesters te bekomen, om schryven, teekenen, zingen, speelen op de Clavecimbaal en danzen te leeren. Men kan zich tot den 6. April aan de boven gemelde Juffer addresseeren in de Wolleweversstraat tot Emmeryk, en daarna tot Cleve by de Grote-Kerk, in het huis, waaria gewoont heeft de Regeerings-Raad de Heer de La Roque.

III. *Advertissement* von wegen der Viehseuche

Ob zwarn einige bishero in der Meynung gestanden, daß die seither an einigen Orten *grassirende* leidige Viehseuche nicht durch Kleider und *Communication* der mit dem krancken Vieh nechst umbgegangenen, oder umbgehenden Menschen, mit andern so dergleichen Umgang nicht gehabt, weiter *propagiret* werden könne; so bewehret doch die Erfahrung das Gegentheil, indem vor nicht gar langer Zeit ein Bauer aus dem Amte Udem, in dessen Stall die Seuche unter dem Vieh gewesen mit einem andern aus dem Amte Kervendonck, in dessen Gegend man von keinem Vieh-Sterben wuste, an einem dritten Ort, wo gleichfals das Sterben noch nicht eingerissen, zusammen gekommen, und sich nur kurtze Zeit in einer *NB.* warmen Stube mit einander aufgehalten und gesprochen, worauf als der Kervendonckssche wieder nach Hause gegangen, er kaum einige Tage nachher die Seuche in seinem Stalle verspühret, dahero denn sehr glaub- und vermuthlich ist, das er das *Venenum Bovinale* durch die in seine Kleider geschehene *Insinuation* desselben, mit nach Hause gebracht haben müsse. Man hat überdem bewehrte Exempel, daß durch Pferde, welche in einer *inficirten* Gegend geweidet, die Seuche fortgeschleppet, und wenn sie an gesunde Oerter gekommen, das Rindvieh *inficiret*. Es wird demnach das *Publicum*, und ein jeder besonders hiemit wohlmeynentlich gewarnet, sich wol in Acht zu nehmen, und für alle *Communication* mit Menschen und Vieh aus *inficirenden* Gegenden, äusserst zu hüten, wie denn die abgeschnittene *Communication* bishero das Beste *Moyen* gewesen, umb der *Propagation* der Seuche an andern Orten, Einhalt zu thun. *Sign. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 19. Februarii 1750.

Erster Anhang.

Num. IX. Dienstags den 3. Martii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die Kinder von der verstorbenen Wittibe Enneke Pauels vorhabens, 3. Gärten, als der eine an der Mußfeldschen Straß, zwischen Theod. Janssen und Herm. Lohbeck; der andere an der Grünenwaldschen Straß, neben Jacob Wenderich und Johan Küpper, und der dritte ober der Kesselgaß, neben Herrn Justitz-Rath Türck und Herrn *Conrector* von de Werth Garten gelegen; den meistbietenden zu verkaufen. Die dazu Lust tragen, können sich den 5. Martii *a c.*, des Nachmittags Glocke 2., bey Theod. von der Klocken einfinden, und ihren Vortheil suchen.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

E. E. Magistrat der Stadt Goch ist vorhabens, auf den 2. Martii, des Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause alda, dem meistbietenden, und zwarn zum Behuef der Stadts-Cämmerey, öffentlich zu verkaufen, die der Stadt Goch vom Königl. Forst-Amt dieser Tagen im Reichswalde angewiesene zwey Holländische Morgen Holtzschläge, welche ungefehr eine halbe Stunde von Cleve entlegen, und jeder Holländische Morgen besonders abgestochen und abgemessen worden; diejenige nun, so zu kaufen Lust haben mögten, können sich *in Termino & Loco* einfinden, und nach verlesenen Vorwarden, ihren Vortheil suchen.

Nachdem *ad instantiam* des Herrn *Doctoris* von Oven zu Wesel, *contra* Herrn C. O. Callenberg, *Distractio* der Wiesen hinter dem Schafstall erkant, und darzu *Termini* von dem allergnädigst angeordneten *Commissario*, Schultheissen Esselen, auf den 22. Januarii und 19. Februarii, jedesmahl Nachmittages um 2. Uhr, beym Stadts-Gericht zu Bochum, letzterer aber auf den 19. Martii, auch Nachmittages um 2. Uhr, an Petern Blumms Hause, in der Gerter-Heyde anberahmet worden, als wird solches dem *Publico* hierdurch bekant gemachet, damit Liebhabere zum Ankauf sich *in dictis Terminis* einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Obriste, Frey-Herr von Spaen, läst hiemit dem *Publico* bekant machen, daß er bey einem näheren Magescheid unter seiner Familie, den Rittersitz Hardenstein, in der Grafschafft Marck, ewig und erblich an sich gebracht habe, so als gedachter Frey-Herr denselben bis hiehin besessen hat; wan nun jemand an gedachtem Rittersitz rechtliche Ansprache vermeinet zu haben, der wolle sich binnen zwey Monaten damit bey demselben angeben, widrigenfals zu ewärtigen, daß nach Verfliessung obgemelter Zeit, damit abgewiesen werden solle.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemachet, daß der Königl. *Planteur*, Hr. Becker, aufm Freudenberg, der Erben Cornelissen Pastorsen, hinter der Linde vor Cleve, auf der sogenannten Reesen-Pütschen Strasse gelegene Bauren Guth für 1280. Dahler Clevisch ohnlängst an sich gekaufet, und die Kaufgelder zum Theil bereits abgeführet, mithin der *Rest* auf bevorstehenden 12. Maji *a c*, bezahlet werden solle. Gleichwie nun von Seiten besagter Erben man sich versichert hält, daß auf diesem gem. Guth keine Schulden hasten, jedennoch um dessen gewiß zu seyn, als werden alle und jede zu allem Ueberfluß, welche unvermuthet auf diesem Guth einige An- oder Zusprache zu haben vermeinen mögten, hiedurch ersuchet, mit ihren Ansprüchen sich vor Ablauf besagten *Termini* beliebigst bey dem Königl. Gerichtschreiber Geselschap zu melden, damit so dan befindenden Falls, entweder fort Zahlung, oder rechtlichen Widerspruch gehörigen Orts wider sie eingeleget, und gleich mit solchen der *Proces* ausgemachet werden könne. Wornach sich also ein jeder zu richten.

Es hat die Wittibe Joh. Goes den von ihrem Stiefsohn, Joh. Diederich Goes, ohnlängst wieder eingelöseten vierten Theil Drathschmittens, dem Joh. Diederich Römer, erblich verkauft; solte nun hieran jemand einige *Pratension* zu haben vermeinen, derselbe wird hiedurch gewarnet, sich deshalb binnen 4. Wochen, *sub pœna perpetui silentii*, beym Stadt- und Bürger-Gericht zu Lüdenscheid zu melden.

demnach

Demnach die Erben der verstorbenen Eheleuten Henrich Back, ihre zu Rees in der Rheinstrasse, einer Seits der Wittibe Johan von Acken, ander Seits des Postillons Henrichen Röschen, käntlich gelegene Behausung, an den Eheleute Jacob Randenborg freywillig aus der Hand verkauft, und die Kauf-Gelder innerhalb 3. Wochen, *à dato* dieses, ausgezahlet werden sollen; Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekant gemachet, damit diejenige, so an obgedachtes Haus einig Recht, oder Forderung zu haben vermeinen mögten, solches innerhalb gesetzter Zeit beym Ankäufern, oder sonsten gehörigen Orts gebührend vorbringen, widrigenfals die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Hillebrand Bröcking, seel. Sybel Hillebrands Sohn, hat sein in der Stadt Schwelm gelegenes Haus seinem *Creditori*, Herrn Bürgermeister Schone, *in solutum* erblich übertragen. Diejenige, welche daran ein *jus potius* zu haben vermeinen, werden hiemit *peremptorie & sub pœna perpetui silentii* abgeladen, ihre Befugnus in Zeit von 6. Wochen, beym Gericht zu Schwelm ein- und auszuführen.

Nachdem die Eheleute Arnold Sintermann sicheren, in der Stadt Hattneggischen Feldmarck gelegenen Garten, von der Jungfer Steinhof in Essen, käuflich an sich gebracht, als werden vorab, und ehe der Kaufschilling überzehlet wird, diejenigen, welche daran einiges Recht zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, um innerhalb 14. Tagen ihre *justificatoria* beym Stadtgericht daselbst *sub pœna perpetui silentii* gehörig beyzubringen.

Beym Verkauf der bey Dornick in der Hetter gelegenen, aus dem Reck-Offenbergischen *Concurs* herrührenden, sogen. Wengischen Weyde, ist in den Vorwarden, *Art.* 11. bedungen worden, daß die sich eräugende alte Ausgänge, gegen 5. *pro Cent*, vom Ankäuffer solten gekurtzet werden; es werden dahero diejenigen, so dergleichen Ausgänge, oder andere Ansprachen an gedachter Weyde, es seye *ex quo Capite* es wolle, zu haben befügt sind, hiemit *peremptorie* veranlasset, um solche binnen 14. Tagen, *à dato*, entweder bey dem *Commissario subhastationis*, *Tit.* Herrn Richtern Stelling zu Rees, oder bey dem Ankäuffer gedachter Weyden, Herrn Godfried Roth in Wesel, mit Rechts-beständigen Beweißstücken, anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß nach Verfliessung obgemelter Frist, die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Rudolph Cunders, in Calcar, hat von denen Erbgenahmen Gerret Ten Oort, freywillig aus der Hand eine Weyde an der Ley, einer Seits gedachten Ankäufer, ander Seits De Kloes genannt, gekaufet, welches zu dem Ende wird bekant gemacht, daß so ein oder ander *Prætension* daran haben mögte, derselbe sich in Zeit von 6. Wochen beym Ankäufer melden könne, immassen nach Verfliessung solcher Zeit, die Gelder ausgezahlet werden sollen.

Es hat Andraas Knipping, Bürger und Schmied in Soest, dem Schustermeister, Stephan Vorrath, einen halben Morgen Erbland, am Hepperpfade, allernächst Margarethen Stieß Lande käntlich gelegen, erblich verkaufet, diejenige nun, so hieran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, dieselben werden *sub pœna perpetui silentii* abgeladen, in Zeit von 3. Wochen ihre *justificatoria* des Endes beym Gerichte zu Soest einzubringen.

Es hat Andraas Rusche von dem *Colono* Wilms zu Müllingsen und Agathen Büser 7. Ruthen Land, am Länderinger Wege, neben Brussis und des Schultzen zu Müllingsen Ländereyen käntlich gelegen, erblich an sich gekauft. Dieses wird dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, damit der, oder diejenige, welche an diesem Lande Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, sich in Zeit von 14. Tagen, beym Gericht zu Soest melden, oder gewärtigen sollen, daß nach Verfliessung dieser Frist die Kaufgelder ausgezahlet, und denenselben ein ewiges stillschweigen *imponiret* werde.

Nachdem der Bürgermeister und Postmeister, Herr Happel, zu Lünen, von denen Eheleute Johann Kirchhof und Jurgen Seltern, zwey Garten-Stücke, aufm Mersche daselbst käntlich gelegen, für eine sichere *Summa* Geld erb- und eigenthümlich erkaufet; Als wird solches hiedurch bekant gemachet, damit diejenige, welche etwas an besagten Garten-Stucken zu fordern, oder sonsten *ex jure retractus* daran berechtiget zu seyn, und gefolglich *causam contradicendi* haben mögten, sich binnen 4. Wochen *a dato*, bey E. E. Magistrat der Stadt Lünen, oder dem Ankäufer melden können, sintemahlen nach dieser Zeit niemand ferner gehöret werden wird.

Sr.

Sr. Königl. Majestät Geheimter-Rath und Magdeburgischer Regierungs-Präsidenten, Erich Christoph, Edler Herr von Plotho Excellentz, haben Dero in Wesel in der Feldstrasse, gegen dem Dominicaner-Closter über käntlich gelegenes Haus, worinnen die seel. Frau Feld-Marchallinn v. Lottum Excellentz gewohnet, an Hn. Joh. Arnold v. Seets in Wesel verkauft, der willens ist, den Kaufschilling innerhalb drey Wochen zu erlegen; wer nun auf gedachtes Haus einige Forderung hat, auch diejenige, welche einen jährlichen Ausgang, oder *Canon* zu *prætendi*-ren haben mögten, belieben sich binnen der gesetzten Zeit, behörigen Orts zu melden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß Sr. K. M. in Preussen, Geheimter *Justitz*- und Ober-*Appellations*-Gerichts-Raht, auch *Chef-Præsident*, der Magdeburgschen Regierung *E. C.* Edeler Herr von Plotho, seine in Wesel habende und daselbst in der Feldstrasse gegen dem Kloster, oder so genannten Brüder-Steig über gelegene, und im Krummen Ellbogen aus-gehende Behausung verkaufet habe, und die ausser den schon gezahleten, noch rückständige Kauf-Gelder binnen 2. *a* 3. Monat *a dato*, völlig ausgezahlet werden. Dafern nun iemand eine rechtmässige *Prætension* zu haben vermeinen mögte, so würde man sich binnen solcher Zeit zu Wesel bey dem Herrn *Insp.* und P. Demrath behörig deshalb zu melden haben.

Demnach der Schuster, Hermann Bajen, von denen Erben Riesenbeck, derselben im Kirch-spiel Hantzelaer, Richter-Amts Alt-Calcar, käntlich belegene Kathe, und kleines ohnweit dem Ooyschen-Hof, auf die Hantzelaerschen Gemeine anschiessende Weyde (seynde erstgemelte Kathe Leybgewinn-rührig am Capitul St. Mariä zu Cöllen) vor eine sichere Summe Geldes käuflich an sich gebracht, und sothane Kaufgelder, gegen hinlängliche Uebertragung den zweyten Martii *a. c* Verkäufern auszuzahlen gesinnet ist; Als wird *ad instantiam* gemelten Käufers ein solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, und zugleich ein jeder, so auf gemelte Kathe, oder gedachte Kaufgelder einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen mögte, von Gerichts-wegen *peremptorie* abgeladen, die etwahige Forderungen vor gemeltem *Termino* bey dem Königl. Geheimen Rath und Richtern *loci*, Hn. Schuirmann in Calcar behörend anzubringen, und Rechts-beständig zu bescheinigen, widrigenfals zu gewärtigen, daß damit hiernächst weiter nicht gehöret werden, sondern gäntzlich ab- und zum ewigen stillschweigen *eo ipso* verwiesen seyn und bleiben sollen.

Demnach Martin Braband von der Wittiben Casparn Liebethon, eine zu Cleve in der Marckstrasse käntlich gelegene Behausung freywillig aus der Hand an sich gekauffet, und die Kaufgelder forder-samst auszuzahlen, vorhabens ist; als wird solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemachet, damit diejenige, so auf gedachte Behausung einige rechtliche Ansprache zu ha-ben vermeinen mögten, sich innerhalb 6. Wochen bey obged. Martin Braband in Cleve melden können.

Herr Abraham Biben in Wesel, hat von denen Eheleuten Christian Hausmann, ihr am Plein, zwischen Hrn. Krieges-Raht Hannes und Matth. Sterck, ein und-ander Seits gele-genes Haus, freywillig aus der Hand gekaufet, um solche nächstkünftigen Osteren zu bezahlen; Solte nun jemand einigen Anspruch daran haben, der kan sich zwischen der Zeit bey ihm melden, wiedrigenfals die Auftragt geschehen soll.

Nachdem die Frau Geheimte-Räthin Eychmanns durch die von ihr dazu bestellte Voll-mächtigerinne, Anna Elisabeth Broem, Wittibe Branckings, als Verkäufer, an die Eheleute, Herrn Arnold Lohr zu Wesel, die im Amte Wesel, in der Bauerschafft Lackhusen käntlich gele-gene so genannte Jelles-Kaeth, *cum Ap. & Dependentiis*, freywillig aus der Hand verkaufen-lassen, und die Zahlung der Kaufgelder binnen 4. Wochen, *à dato* dieses, geschehen wird; so werden alle diejenige, so an gedachte Kaethe einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, daß sie solche innerhalb obgemelten 4. Wochen, bey Eheleuten, Herrn Ankäufern in Wesel gebührend vorbringen, widrigenfals die Kaufgelder gegen Auftragt ausgezahlet werden sollen.

Demnach die Eheleuten, Johann H. Kluesen von dem Herrn Prediger Lutger zu Rin-gelberg, einen Bauren-Hof, genannt Rosendahl, gelegen bey Minckelen, vor eine gewisse *Sum-ma* Geld freywillig aus der Hand an sich gekauft, und die Halbscheid der Kaufgelder inner-halb 4. Wochen, *à dato* dieses, auszuzahlen gesinnet, so werden diejenige, so an obgemel-

ten

tem Hof einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie solche innerhalb obgemelten 4. Wochen, beym Aufkäuferen gebührend vorbringen, widrigenfals die Kaufgelder gegen Austragt ausgezahlet werden sollen.

VII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß das adeliche Gotteshaus Düsseren willens seye, ihre im Wanheimer-Feld käntlich gelegene 6. Morgen, 496. Ruthen Holländisch, so dan noch 2. Morgen 436. Ruthen, in Garten, Baumgarten, Höfe und Ackerraum bestehend, und in Wanheim gelegen, welche Stücker Hend. Petersen bishero in Pacht gehat, und insgesamt ohngefehr 28. Morgen nach hiesigem Maaß ausmachen, denen meistbietenden, unter hinlänglicher *Caution*, zu verpachten. Solte nun jemand solche Ländereyen zusammen, oder ein Theil davon, an sich zu pachten Lust tragen, der wolle sich *a dato* dieses innerhalb 3. Monaten in wohlgedachtem adelichen Gotteshaus zu Duisburg angeben, und seinen Nutzen suchen.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Wer Lust hat das in Cranenburg, auf der Mittelstrasse käntlich gelegenes, dem Herrn Licentiaten Bäcker zugehöriges Haus, so unten und oben mit schönen Zimmern versehen, auch dabeneben eine schöne Scheune, Auffahrt-Platz, und *apartes* Waschhaus hat, samt einem hinter dem Haus gelegenen schönen Garten, aus der Hand zu pachten, und gleich anzutretten, derselbe wolle sich beliebig, je eher je lieber, zu Nymegen bey dem Weinhändler, Herrn Joh. Gottf. Coster, als angestelten *Administrator* des Backerschen Vermögens, oder aber in Cranenburg bey dem Scheffen Borgherz melden.

Magistratus der Stadt Rees, ist vorhabens, dortiges Rhein-Fehr zu verpachten, und soll zu dem Ende den 16. Martii die erste, und den 6. Aprilis die zweyte Kertze brennen. Die dazu Lust tragen, können sich jedesmahl Vormittags Glocke 10. aufm Rahthause daselbst einfinden, und nach denen Vorwarden, welche auch zuvor *in Secretariatu* eingesehen werden können, pachten.

Ingefolge Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Herrn, zur Aufnahme und *Peuplir*ung Höchst Deroselben Staaten abzielende Landes-vätterliche *intention*, soll der im Amte Wesel, Bauerschaft Laakhusen, belegene, der Hohen Schule zu Wesel zuständige, ehedem mit Gebäuden versehen gewesene Abels-Hof, groß 34. Marseth, worunter 29. Marseth ein und ein halb Mütseth, das Marseth zu 400., und das Mütseth zu 100. Ruthen gerechnet, all recht gutes Bauland, dem, der solchen hinwiederum mit benöthigten Gebäuden versehen, eine eigene Wirthschaft darauf anfangen, und *sufficientem Cautionem pro annuo Canone* stellen wird, in Erbpacht uberlassen werden. Diejenige, so dazu Lust haben mögten, können in besagtem Wesel bey dem *Receptor* des *Gymnasii*, Herrn Scheffen Schmidthals, oder dem *Scholarchen*, Herrn Ober-Bürgermeister vonde Wall, sich angeben, die *Conditiones* vernehmen, und ihren Nutzen schaffen.

Nachdem die vor einigen Jahren nahe bey Dortmund angelegte Garnbleiche, mit zugehörigem Garten, und fünf Kühweiden, in der dabey gelegenen Stadts-Weide, dem meistbietenden auf 6., oder allenfals mehrere Jahren, um so fort anzutretten, von neuem verpachtet werden soll, und dazu *Terminus* auf den 12. dieses Monats Martii, Vormittags um 9. Uhr, auf hiesigem Rahthause bestimmet worden; so wird solches männiglich bekant gemacht, damit die dazu Lust-tragende sich alsdenn einfinden, die Vorwarden vorher einsehen, und ihren Vortheil suchen können. Wobey zur Nachricht dienet, daß diese Garnbleiche in vollkommenem guten Stande sich befinde, und wie die Erfahrung gelehret, das Garn darauf eben so gut, als im Bergischen und andern Orten, gebleichet werden könne, der Pächter auch, weilen die benöthigte Asche und Kohlen hieselbst weit wohlfeiler als an andern Orten zu haben, dabey einen guten Nutzen machen könne, wie denn ihme nicht nur die Accise-Freyheit von allem aus- und eingehendem Garn, und was sonst zur Bleicherey gehöret, nebst Befreyung von der Thor-Sperre, Wache und Schatzung, sondern auch dabeneben, fals der künftige Pachter ein Fremder, das freye Bürger-Recht zugestanden, und überhaupt alle hülfreiche Hand geleistet werden soll. *Sign.* Dortmund den 19. Febr. 1750. (*L. S.*) Bürgermeister und Rath daselbst.

Zweyter Anhang
Num. IX. Dienstags den 3. Martii 1750.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IX. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Weilen der von einem Hochachtbahren Magistrat der Stadt Meurs angesetzt- und *publicirter Terminus* zum Verkauf derer beyden, der Stadt Meurs zugehörigen Häuseren, als des in der Neu-Stadt daselbst am Wall belegenen so genannten Majors Hauses, worinnen die Wittibe Megmans wohnet, und des in der Closter-Strasse belegenen Pirhausenschen Hauses, welches der Kaufman Veltman jetzt in Pacht hat, am 19. *Febr.* fruchtloß gewesen, und dan mit Gutfinden des dabey gegenwärtig gewesenen *Commissarii Loci*, Herrn Steuer-Rath Herman, *resolviret* worden, einen anderweiten *Terminum* zu deren Verkaufung, auf Freytag den 6. Martii, zu *præfigiren*; Als wird männiglichen solches hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so zu Ankaufung derselben Lust tragen mögten, sich am erwehnten Freytag, den 6. Martii, des Vormittags *præcisè* Glocke 10., aufm Rahthause daselbst einfinden, darauf nach Gefallen biethen, und ihren Nutzen dabey suchen, auch die *Conditiones* vorhero beym *Secretario*, Herrn Hof-Rath Scholten, einsehen können.

Es wird jedermänniglichen kund gemacht, daß gegen den 11., 12. und 13. Martii, in der Stadt Münster, auf der Churfürstl. Landes-*Fabrique*, eine Quantität allerhand *couleurte* guter Qualität Tücher, den meistbietenden, so wohl Ellen als Stück-weise, gegen *contante* Zahlung, verkaufet werden sollen; wozu all diejenige, welche dazu Lust tragen, sich in besagten Tagen, des Morgens um 9., des Nachmittags aber um 2. Uhr, alda einfinden wollen.

Derer Eheleuten Henrich Westermanns Haus, Hof und Garten, zu Linderhausen im Gericht Schwelm gelegen, so auf 145. Rthlr. *taxiret* worden, wird *ad instantiam Creditorum* den 4. Martii, ersten und 29. Aprilis *a. c.*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, zu Schwelm aufm Rahthause *publice subhastirt*, und *in ultimo Termino* den meistbietenden *adjudiciret* werden.

Jan Stockrahm zu Capellen, Fürstenthum Meurs, will am 6. Martii *a. c.*, an Goert Orthmanns Behausung in Capellen, des Nachmittags Glocke 1., etliche Morgen Lands aus Stockrahms Hofe freywillig den meistbietenden verkaufen; Wer also Lust zu kaufen hat, kan sich an Ort und Stelle einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Word hiermede bekent gemaakt, dat de Hooggebiedende Heeren en de Geerfdens en Regeerders der Vrye Heerlykheid Walbeek, uit krachte van Permissie by Decreet van den Ed. Hove van Gelder, den 26. January 1750. verleent, gerichtelyk aan de meestbiedende willen laten te perk stellen, of opveylen, en met 2. volgende Zitdagen en het uitbranden der Kaatze verkopen het afgebrande Heynen-Goed cum Ap- & Dependentiis, gelyk 't zelve aan de laatste Eigenaren heeft toebehoort, en gebruikt geweest is, zullende de eerste Zitdag gehouden worden tot Walbeek in de Gerichtskamer op Zaturdag, wezende den 7. dezer maand Maart, 's namiddags ten 1. uur, en de tweede en laatste Zitdag 14. dagen daarna, zynde ook Zaturdag den 21. Maart 1750. De geene, die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn, om te kopen, konnen zich ter voornoemde plaatze, dag en uure laten vinden, de Gonditien en Voorwaarden hooren leezen, en hun profyt zoeken.

Den 9. Maart zullen binnen de Vrye Heerlykheid Walbeek op Breemis Hof publyk verkocht worden eenige slagen van opgaande Elzen- Berken- en Willige-Boomen, zoo alsze daar genommert leggen.

Dem *Publico*, sonderlich denen Stahl- und Eisen-*Fabricanten*, wird bekant gemachet, daß in Kraft unterm 4. Decembris 1749. aus hochl. Regierung ergangener *Executorialien* von dem *Commissario*, Geheimen-Regierungs-Rath und Richtern zu Herbede, Grolmann, *in usum* der Erben Hartkop aus Rotterdam, *qua* Langeschen *Creditoren*, nachstehende, dem verstorbenen Stahl-*Fabricanten* Lange zugehörig gewesene, und von jenen *contra Concreditores per sententias evincirte* Güther; nemlich 1.) Der Stahl-Hammer in der Borbeck, im Gericht Witten, nebst dabey gelegenen Kohlschoppen. 2.) Der Recke-Hammer auf der Wannebecke, im

Gericht

Gericht Herbede. 3.) Der Recke-Hammer an der Meeße, im Amte Bochum. 4.) Der dabey gelegene Stahl-Hammer, alle mit ihren Zangen, Eisen-Gerechtschaften, Recht und Gerechtigkeiten, so denn 5.) Das Kohlen-Bergwerck auf dem so genannten Wannischen Clyff, davon *N.* 1. auf 1398. Rthlr. N. 2. auf 1541. Rthlr. 45. stüber. *N.* 3. *ad* 1050. Rthlr. *N.* 4. *ad* 950. Rthlr., und *N.* 5. *ad* 250. Rthlr. taxiret worden, *in tribus Terminis*, den 6. Martii und 3. Aprilis, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, an des *Commissarii* Behausung in Bochum, so denn den 2. Maji *a. c.*, Vor- und Nachmittags in Herbede, an des *Actuarii* Rautert Haus *subhastiret*, und *in ultimo Termino* denen Meistbietenden erblich zugeschlagen werden sollen, wornach sich Liebhabere achten, und inmittelst diese schöne Parceelen in Augenschein nehmen können.

Auf den 5. Martii *a. curr.*, sollen einige in Cleve versetzte Sachen, so bestehen aus Tafellacken, Servietten und Spitzen ꝛc. *in usum Creditorum*, denen meistbietenden gerichtlich verkaufet werden; wes Endes diejenige, welche zu kaufen Lust haben, sich alsdenn des Nachmittags um 2. Uhr, auffm Rahthause zu Cleve einfinden wollen, und ihren Vortheil schaffen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf Montag den 9. Martii, Nachmittags um ein Uhr, zu Udem im Pelican einige Kornfrüchte, bestehend in Weitzen, Roggen, Gersten und Haber, Parceels-weise, *plus offerenti*, verkaufet werden sollen.

Der Schulte zu Marlow ist willens, auf den 3. Martii einig Holtz zu verkaufen.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Alzoo noch eenige van de Koninglyke Domeinen - Hoven in den Vluyn - Bosch, zynde Schatting - en Thiend - vry, ook van Dienſten en alle andere Perzoneele Laſten exemt, onder zyne Koninglyke Majeſteits aldergenadigſte Ratificatie in Erfpacht uit te geven ſtaan; Zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, ten einde de geene, die daartoe gadinge mogten hebben, zich ten eerſten of by de Koninglyke Hoogloffelyke Gelderſche Commiſſion, of by den Raad en Reütmeeſter van 't Ampt Gelder konnen aangeven, de Conditien inzien en van alles verder Beſcheid verwachten. Zegt het voort.

XI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die *Reparation* der zu Dinslacken in der Neu-Stadt gelegener Mittel-Brücke, soll den 2. Martii auf dem Rahthause daselbsten, Vormittages um 10. Uhr, vom Magistrat dem wenigst-forderenden anverdungen werden; wannenhero ein jeder, so Lust hat, selbige anzunehmen, sich alda einfinden und seinen Vortheil suchen kan.

XII. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Der *Secretarius* Foris ist vorhabens, seinen in der Nassauschen *Allée*, zur einen Seite des Herrn *Præsidenten* von Pabst, und zur andern, des Herrn Krieges-Raths Durham seinem kantlich gelegenen, ehemahlig Portz-Niessischen sehr *plaisanten* Garten, nebst darin befindlichen, in die dasige angenehme Gegend aussehendem Haus, auf sichere *Conditiones* zu vermiethen; und kan also derjenige, so dazu Lust träget, sich bey ihm in Cleve melden.

XIII Sachen / so zu verspielen in Duisburg.

Bey dem Weinhändler, Herrn Wasmuth hieselbsten, soll nächstkünftigen Montag, wird seyn der 9. Martii *c.*, des Nachmittags, eine sehr schöne und wohl *conditionirte* Golden Sack-Uhr verspielet werden. Der oder diejenige Herrn Liebhabere, so Lust haben, mit einzusetzen, belieben sich in Zeiten zu melden, und *probiren* ihr Glück.

XIV. Persohn dessen Dienst verlanget wird.

Ihro Hochwürdige Gnaden, der Herr *Prælat* von Hamborn, verlanget einen Schulmeister, so Catholischer *Religion* und zugleich das Orgelschlagen verstehet. Als können diejenige, so in solchen Dienst tretten wollen, sich mit ersterem samt nöthigen *Attestatis* bey Ihro Hochwürdigen Gnaden einfinden.

XV. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es ist der Stadt Lünen ein Capital von 350. Rthlr. aufgekündiget, und dahero von Hofe befohlen worden, sothane Summe anderwärtig, gegen 4. *pro Cent* zu *negotiiren*; solte demnach jemand Lust haben, erwehnte 350. Rthlr. der Stadt Lünen baar vorzustrecken, so wolle derselbe sich bey dortigem Magistrat, oder dem regierenden Bürgermeister, Herrn Happel alda melden. *Magistratus* wird nicht allein über das Capital eine bündige *Obligation* ausstellen, und

darin

darin eine Wiese und Fischerey zur specialen Hypothec verschreiben, sondern auch die *Interessen* zu 4. *pro Cent*, und also jährlich mit 14. Rthlr. richtig aus der Cämmerey auszahlen lassen; daß also so wohl *ratione Capitalis*, als *Interesse* völlige Sicherheit vorhanden.

Es sind bey dem angeordneten Sammt-Gerichte, Hogreffen Giesler und Ober-Bürgermeister und Richter Hoecken zu Altena, 450. Rthlr. *deponi*ret worden. Wan jemand diese Gelder gegen gewöhnliche Zinsen, und *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Sicherheit an sich nehmen wolte, kan sich derselbe deshalb je eher je lieber melden.

Es liegen zu Goch 400. Rthlr. Capital, ohnlängst abgelegte Haus-Armen-Gelder fruchtloß; wer nun diese Gelder, gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung zu *negotiiren* gesinnet ist, derselbe kan sich am forderlichsten beym Herrn Bürgermeister Jacob Schadden, als zeitlichen Haus-Armen-Bedienern in Goch melden.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hierdurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst in Augusto lauffenden 1750ten Jahrs ein *Capital* von 6800. Rthlr. abgeleget werden solle. Wan nun jemand entschlossen, solche *Capital Summe* gantz, oder zum Theil, gegen gnugsahme *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung und Land-üblichen Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden. Fals auch diese Gelder eher verlanget werden solten, so würde man auch gegen obgedachte *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung damit an die Hand gehen können.

Aus Wäysenhauses Rechnungs-Bestand, liegen zu Goch ungefehr 500. Rthlr. vorräthig, wan jemand seyn mögte, welcher diese Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung, zu *negotiiren* verlangte, der kan sich je eher je lieber, bey E. E. Magistrat zu Goch angeben.

Demnach vor kurtzem 298. Rthlr. 15. stüber, einem Minderjährigen zustehende Gelder ausgezahlet worden; als wird solches dem *Publico* des Endes bekant gemacht, daß wan jemand diese Gelder gegen gewöhnliche Zinsen und gerichtliche *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung verlangen mögte, derselbe sich je eher je lieber, bey dem Neu-Castropschen Gericht, melden könne.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß bey dem Gemeinheits-Vorstehern, Caspar Diederich Krupp, zu Unna, einige 100. Rthlr. *Pupillen*-Gelder eingekommen sind, welche gegen Landes-übliche Zinsen und *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Sicherheit ausgeliehen werden sollen.

XVI. Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Es ist zwischen dem 22. und 23. Februarii, des Nachts vom Sonntag auf Montag, dem Bauren Jan Arnds, wohnend im Kirspel Keeken, der Gräflich-Bilandschen Herrlichkeit Halt, eine schwartze Meehr, oder Stutte mit einem weisen Koll vorm Kopf, als einen doppelten Gulden groß, und in denen Mahnen eine weisse Bleß, und an denen Hinter-Füssen nicht beschlagen, aus seinem Stalle gestohlen worden, ohne daß man bis *dato* erfahren können, wohin solche von dem Thäter gebracht worden; als hat gedachter Bauer, Jan Arnds, solches nicht allein bekant machen, sondern auch ersuchen wollen, daß im Fall solches Pferd irgendwo zum Vorschein, oder zum Verkauf angebracht werden mögte, dasselbe anzuhalten, und bey dem Eigener anzubringen. Wer solches thut, soll eine Pistolet zur *Recompence* haben.

XVII. Persohn/ so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß bey denen, zu Schermbeck *inhaftirten* gewaltsahmen Räuberen und Dieben, Balthasar Sohlick, und Peter Richard, nachstehende Bahrschaften und *Effecten* sich gefunden, als: Eine Spanische Quadrupel; Eine Frantzösische göldene Pistohl; Eine *Species* Ducat; Zwey Drittelstücke, wovon eines verwechselt, aber gegen 40. stüb. hinwieder eingezogen; Ein Cronstück; Eine Frantzösische güldene doppelte Pistohl; Zwo Carolinen; Drey Frantzösische Pistohlen; Eine Holländ. Ducaton; Zwey *Species* Reichsthaler; Ein Holländischer Gülden; Ein halber Teutscher Gülden; Ein altes Oval Hamburger silbernes Tabatier; Ein *dito* durchschliessenes und gebrochenes viereckigtes; Ein Oval steinernes, mit silbernem Rand umlegtes Tabatier; Ein Paar Schuhschnallen von schlechtem Silber; Zwey Paar kleinere silberne Hosenschnallen; Ein geringes silbernes Frauen Hals-Creutz mit Ketten; Ein altes grünes mit kleinen silbernen Bockelen eingelegtes Messer, mit Gapffel; Ein *dito* dergleichen schwartz; Ein Feder- und Balbier-Messer, wenig nutze; Zwey grobe Riedstöcke, oben mit klei-

nen

nen silbernen Bänden umleget; Solte nun der ein oder andere zu diesen Bahrschafften und *Effecten*, durch anzugebende Merckmahle, und der *Inquisiten* Geständnüs, sich *qualificiren* können, haben selbige binnen 6. Wochen bey dem Königl. Richtern zu Schermbeck, Hn. Schuirmann, sich zu melden, und nach also gebührend geschehene Bescheinigung, die Verabfolgung zu gewärtigen; in Entstehung dessen aber, sollen vorspecificirte *Effecten previâ Taxatione, in usum Fisci* auf Donnerstag den 2. Aprilis, des Vormittags Glocke 10., aufm Rahthause alda, den meistbietenden verkaufet werden.

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es ist die Wittibe des seel. Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Lulofs, gesinnet, die Erben ihres ersten Manns völlig abzugüten, damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Geheimten-Regierungs-Raths Freudenbergs Nachlassenschafft annoch einige unbekante *Passiva* haften; so ist auf deren *Instantz* bey der hochlöbl. Cley- und Märckischen Regierung *Citatio Edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 7. *Aprilis anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

Demnach der *Licentiatus Juris*, Herr Reinhard Backer zu Cranenburg, wegen schwächlichen Leibes Zustand, seinen Schwager, Herrn Johann Godfried Cöster, zum *Curatoren* erwehlet, und ihme die *Administration* seines gantzen Vermögens aufgetragen hat, und dan gemelter Herr Cöster mit des Herrn Backers *Creditoren* Richtigkeit zu machen, gesinnet ist, so werden sämtliche *Creditores* mehrgemelten Backers hiedurch abgeladen, daß sie sich auf den 10. Martii *hujus anni*, des Morgens Glocke 9., am Rahthause zu Cranenburg *sistiren*, und ihre *Prætensiones* behörlich einbringen sollen, wie dan auch ein jeder hierdurch gewarnet wird, daß er an den Herrn Backer *sine Consensu* des Herrn *Curatoris* Cösters nichts bezahlen, oder *creditiren* solle, oder möge.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra Matthæum Vogel* zu Altena, der angeordnete *Curator*, Herr *Advocatus* Overbeck, die gebührende Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* geziemend gebeten, selbige auch erkant worden, als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem *Matthæo Vogel* einige Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *Proclamatis, peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 11. Februarii 1750. innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten *Termin* zu rechnen, und zwar am Mittwoch den 15. Aprilis, Vormittages auf dem Rahthause in Altena, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *justificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdan vor dem angeordneten Sammt-Gericht, Herrn Hogreffen Giesler, und Ober-Bürgermeister und Richter Goecken, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderungen halber, mit dem *Curatore*, *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, in derer Entstehung rechtliche Erkändnis und *Locum* in der abzufassenden *Prioritäts*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wan gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

XIX. ADVERTISSEMENT.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr! allergnädigst bewogen worden, den *Numerum Advocatorum* bey hiesiger Regierung annoch mit einem geschickten und erfahrnen *Subjecto*, Nahmens *Carl August Sack*, zu vermehren, Als wird ein solches hiemit jedermann bekant gemachet, um sich dessen *Patrocinii* in nöthigen Fällen zu bedienen. *Signatum Cleve* im Regierungs-Rath den 23. Februarii 1750.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 10. Martii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. X.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

HIermit wird dem *Publico notificiret*, wie der Herr Lüdger, Prediger in Ringenberg, und dessen Ehefrau sinnes sind, ihren im Amt Bislich, recht hinter der Rose gelegenen halben Giesen-Hof, nebst beygelegener gantzer Pleunissen Kathe, und schönen Baumgarten, der wenig seines gleichen hat, freywillig aus der Hand zu verkaufen; wer hiezu Lust hat, kan selbigen besehen, und alsdenn die nähere Beschaffenheit und *Conditiones*, entweder bey gemeldetem Herrn Prediger Lüdger in Ringenberg, oder in Wesel beym Herrn Prediger Schmucker, vernehmen. Solte auch jemand lieber den gantzen Hof kaufen wollen, so ist auch die andere Hälfte für einen *convenablen* Preiß zu erlangen.

Der Weinhändler, Herr Johann Godfried Cöster, *qua Curator* des *Licentiati Juris*, Hn. Reinhard Backer, ist vorhabens, freywillig, jedoch unter *Assistence* des Gerichts, denen meistbietenden zu verkaufen, allerhand schöne Mobilien, als Silber, Zinn, Kupfer, Leinewand, Porcellain, Bettzeug, Cabinetten, Ledikanten, Stühle, Tischen, ꝛc. Mit gemeltem Verkauf soll auf den 17. Martii *hujus anni*, des Morgens Glocke 9., in Cranenburg, zur Behausung gemelten Herrn Backers, der Anfang gemachet, und folgenden Tages damit *continuiret* werden.

Odilia Tack ist vorhabens, freywillig aus der Hand zu verkaufen einen Kohlgarten zu Xanten, zwischen dem Clevischen- und Rhein-Thor käntlich gelegen; diejenige so zu kaufen Lust haben, können sich bey Johann Lindenschmid in Xanten melden, und den Kauf-*Contract* schliessen.

sen. Wan nun jemand darauf etwas zu *prætendiren* haben mögte, kan sich innerhalb 14. Tagen anzeigen.

Nachdem Johann Henrich und Bertram Schmid angezeiget, wasmassen sie vorhabens, eine Hausstädte, am Evangelischen Lutherischen Kirchhofe West-Seite, zu Hagen, aus freyer Hand *publice* zu verkaufen, und des Endes *Proclamata* zu *extrahiren* gebeten; Als wird *Terminus Distractionis* auf den 21. Martii, Nachmittags um 2. Uhr, beym Königl. Gericht daselbst *præfigiret*, weshalb so dan die Lust-tragende Käufere zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen haben.

De Erfgenaamen van Maria Wisman zyn voorneemens, om den 27. Februari h. a. met het uitbranden der kaarze, in 't openbaar aan de meestbiedende te verkopen drie Morgen Akker- en eenen Morgen Weyland. Die daartoe gadinge heeft, kan zich tot Broekhuizen laten vinden.

Auf Montag den 16. Martii und in ferneren *legalen Terminis*, als auf den 13. Aprilis und 25. Maji, soll in Sevenar am Rahthause, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, dem meistbietenden öffentlich *distrahiret* werden eine Hofstädte, im Amte Lymers, Kirchspiel Groessen, Bauerschaft Hoeffelt gelegen, dem Gerritten Kregting zuständig, und *taxiret* auf 350. Rthlr. Auch werden alle diejenige, welche an diese Hofstädte einige Ansprache zu haben vermeinen mögten, hiemit abgeladen, ihre *Prætensiones* bey gedachtem Gerichte innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten und 4. vor den dritten *Termin præfigiret* werden, einzudienen und gebührend zu *justificiren*, *idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii.*

Henrich Frerix in Xanten ist willens, seinen alda zwischen der Clevischen und Rheinpforte gelegenen Kohlgarten zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey demselben in Zeit von 14. Tagen melden, wie auch, wan jemand eine Ansprach darauf zu haben vermeinen mögte, ein solches in selbiger Zeit gehörigen Orts anzeigen.

Der Kürschner Doppe in Soest, lässet hiedurch bekant machen, daß er 700. Pfund Wolle zum Verkauf in Vorrath habe, damit diejenige, so zu deren Ankauf Lust haben, sich forderſamst bey ihm melden mögen.

Der Kaufmann, Herr Julius Sybel zu Soest, *notificiret* hiedurch, daß er einige 100. Pfund Wolle in Vorrath habe; wer zu deren Ankaufung Lust hat, kan sich bey ihm melden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß *ad instantiam* Joh. Georgen Overwegs, wider Joh. Martin Bühren, des gedachten Bührens Stük Berges, am Berghauser Lande auf der Stennert, welches auf 12. Rthlr., so denn dessen Berges am Ruggen, welcher 45. Rthlr. *æstimiret*, in dem auf Donnerstag den 19. Martii, des Vormittags um 10. Uhr *præfigirtem Termino*, an dem Königl. Gerichte zu Breckerfelde aufm Rahthause, den meistbietenden verkaufet werden sollen.

II. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß Joh. Peter Neuhaus, genannt Wienckenberg in der Freyheit Wetter, das denen Eheleuten, Caspar Bernhard Becker zugehörige, in der Freyheit Wetter gelegene so genannte kleine Beckers-Häußgen, anerkauft habe, und denn der 13. Martii zu Auszahlung des Kaufschillings vestgesetzet worden; als können sich diejenige, welche gerichtlichen Anspruch an ermeltem Häußgen zu haben vermeinen solten, alsdenn gehörig bey vorgedachten Ankäufern melden.

Sr. Königl. Majestät Geheimter-Rath und Magdeburgischer Regierungs-Präsidenten, Erich Christoph, Edler Herr von Plotho Excellentz, haben Dero in Wesel in der Feldstrasse, gegen dem Dominicaner-Closter über käuflich gelegenes Haus, worinnen die seel. Frau Feld-Marchallinn v. Lottum Excellentz gewohnet, an Hn. Joh. Arnold v. Seets in Wesel verkauft, der willens ist, den Kaufschilling innerhalb drey Wochen zu erlegen; wer nun auf gedachtes Haus einige Forderung hat, auch diejenige, welche einen jährlichen Ausgang, oder *Canon* zu *prætendiren* haben mögten, belieben sich binnen der gesetzten Zeit, behörigen Orts zu melden.

III. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Das *Consistorium* zu Xanten machet hiemit dem *Publico* bekant, daß eine Kühe-Weyde in der Wallach, die Gotzberger-Weyde genannt, sechs Kühe-Gänge und ein Füllen, entwe-

der

der in einer *massa*, oder zertheilter Weise *ad* ein, zwey oder mehr Kühe-Gänge, auf anstehenden Maji 1750. zu betreiben, solle verpachtet werden. Wer dazu Lust hat, kan sich beym *Consistorio* zu Xanten melden.

Der im Amt Schermbeck, Kirchspiels Drevenack, eine Stunde von Wesel gelegene Bonraths, oder Bünerts dienstfreyer Hof, nebst Bau- und Weyde-Ländereyen, Holtzgewächs, Fischereyen, ꝛc. ist zu verpachten, worauf ein sehr *logeabel* Haus, Scheuer, Schaffstall, *plaisante Allées*, ꝛc. Es kan dieses Guth von einem *façon*lichen Pächter bewohnet, und dieses, oder auch zukünftiges Jahr angetretten werden. Wer dazu Lust hat, melde sich bey dem Herrn Geheimen-Raht von Raesfeld in Wesel.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hierdurch bekant machen, daß auf den 14. und 21. Martii *a. c.*, 1.) Die Stadts-Fischereyen.

2.) Der Rahthaus-Keller.

3.) Das Wegfahren des Strassen-Koths, denen meistbietenden bey brennenden Kertzen öffentlich verpachtet werden sollen. Welche zu pachten Lust haben, können sich jederzeit des Nachmittags um 2. Uhr auf m Rahthause zu Cleve einfinden, und ihren Vortheil suchen.

IV. Von Lotterye Sachen in Duisburg.

Denen Herrn *Interessenten* der hiesigen Bücher-*Lotterie* wird hiemit zur dienstlichen Nachricht bekant gemacht, daß die Ziehung derselben bis auf den ersten Aprilis *c.*, ausgesetzet sey. Es können sich also diejenige, so noch Lust haben, einzulegen, innerhalb gedachter Zeit bey hiesigem *Universitäts*-Buchführer, Johann Georg Böttiger beliebigst melden.

V. Persohn dessen Diemst verlanget wird.

Eine vornehme Herrschafft in einer Stadt, verlanget eine Persohn, welche die Aufwartung verstehet, mit guten *Attestatis* wegen seiner Treue versehen, anbey mit dem Haar-*Friſi*ren umzugehen weiß, auch sonsten sich als Cammerdiener gebrauchen zu lassen, im Stande ist, in Diensten. Solte sich nun eine dergleichen Persohn finden, kan dieselbe sich in Wesel bey dem Regiments-Quartier-Meister des hochl. Jungkenschen Regiments, Herrn Hildebrand melden, und daselbst nähere Nachricht erhalten.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

SEiner Königl. Majestät in Preussen, Meines allergnädigsten Königs und Herrn, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Hofrath und Richter der Herrlichkeiten Ossenberg und Voerde. Ich Frantz Rudolph Schmoll füge nebst meinem Gruß, männiglichen hiemit zu wissen, welchergestalt die hochpreißliche Landes-Regierung des Fürstenthums Meurs, zur ungesaumten Anfertigung eines bey dem Gericht der Herrligkeit Ossenberg bis hiehin nicht eingeführet gewesenen Grund- und *Hypothequen*-Buchs, an alle und jede in- und ausländische Leibzüchtiger, abgegütete Kinder, verhypothesirte *Creditoren*, und sonsten männiglich, dem daran gelegen, *tam ratione præteriti quam futuri*, vor erst ein *Proclama* ergehen zu lassen, mir anbefohlen, und ich dannenhero zu dessen schüldigster Einfolge, selbige alle, Kraft dieses *Proclamatis*, dahin *citire*, verablade, und Kraft habender *Ordre*, *respective* ihnen anbefehle, daß sie, und zwarn die Einländische, binnen 3. Monaten, die Ausländische aber innerhalb eines Jahrs Frist, *à dato hujus*, wochentlich am Donnerstag bey dem gewöhnlichen Gericht zu Ossenberg, oder ausser Gericht albie, *ad Protocollum* die in Händen habende *Contracten*, und Verschreibungen, vermittelst Vorweisung der *Originalien*, und Hinterlassung *Authentiquer* Abschriften, dem *Judicio Ossenbergensi* einzubringen, und vorzuzeigen haben, künftig auch niemand dergleichen *Contracten* und Verschreibungen, ohne Richterliches Vorwissen, und vorher gegangener gerichtlichen Bestättig- und *Registrirung*, *passiren* zu lassen befügt, sonderen in dessen Versäumungs-Fall, sothane Leibzuchten, Abzütungen, und *reale* Verschreibungen Null, und von keiner Würde seyn, und darüber das Gericht keine Rechts-Hülffe verleyhen solle; als wovon ihren *Creditoribus* bey willkührlicher Bruchten-Strafe, *ratione præteriti*, die gebührende *Notitz* zu geben, den *Debitoribus* hiemit aufgegeben wird. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkündlich meines hierunter gedruckten Richterlichen Insiegels, auch in Abwesenheit des *Actuarii* beygefügter eigenhändiger Unterschrift. Gegeben zu Wesel den 20. *Octobris* 1749. (*L. S.*) F. R. Schmoll.

Nachdem

Nachdem bey dem Königlichen Gericht zu Schwerte, über die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute Funcken, indem deren Kinder sich derselben entsaget, *Concursus Creditorum* eröffnet worden, als werden alle diejenige, welche daran einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit *citiret* und abgeladen, innerhalb 9. Wochen, *peremptorie* aber auf den 28. Tag Monats *Aprilis* laufenden Jahres, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den anderen, und 3. vor den dritten und lezten *Termin* zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originalibus* zu *produciren*, dieserhalb mit dem *Curatore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* zu verfahren, und rechtliche Erkäntnüß bey abzufassender *Prioritats* Urtheil abzuwarten, immassen nach Ablauf sothanen *Termin*, *Acta* für beschlossen geachtet, und die enige, welche sich nicht gemeldet, oder ihre Forderungen nicht gebührend *justificiret*, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

VII. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gompertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni præteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einen Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können: So wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part. IV. tit. 9 §. 161.* wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims Curatoris Commissions*-Raths und *Advocati* Hopmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni currentis præfigiret* worden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemacht.

VIII. ADVERTISSEMENT.

Da dem entwichenen Juden Cosmann Levi Gumperts unterm 27. *Mensis Præteriti* ein *Salvus Conductus cum Consensu Creditorum* zu dem Ende ertheilet ist, daß derselbe sich darauf alsofort alhier *sistiren*, und zu Befriedigung seiner *Creditoren* annehmliche Vorschläge thun solle, gemelter betrüglicher *Banqueroutier* aber dem ohngeachtet, bis anhero hieselbsten sich nicht eingefunden, mithin dadurch gnugsahmen Grund zum Verdacht gegeben hat, daß er das ihm *accordirte* freye Geleit zum Nachtheil seiner Gläubigern nur zu misbrauchen, gesinnet seye; So ist sothaner *Salvus Conductus* nunmehro auf Verlangen der alhie *domicilliirenden Creditoren* wieder aufgehoben worden, und hat man dahero dem *Publico* solches hiedurch nicht nur bekant machen, sondern auch *in Specie* denjenigen, welcher den hiernegst beschriebenen Juden und dessen Weib ausfündig machen, und solches des Betriegers gefänglicher Einziehung, behörigen Orts anzeigen würde, ein *Præmium* von Hundert *Ducaten* versprechen wollen. *Signatum Cleve* im Regierungs-Rath den 17. Februarii 1750.

Cosman Levi Gumpertz, aus der Stadt Cleve bürtig, mittelmässig in etwa gesetzter *Positur*, blassen Angesichts, schwartzen Barts, ein *Paruque* tragend, ungefehr 50. jährigen Alters, ist vorm Jahr von der *Chaise* gestürtzet, und dadurch in der Hüfte dergestalt gelähmet, daß er davon starck hincket, und ohne Stecken nicht gehen kan; hat gemeinlich hier in Cleve ein Olive-farbiges Kleid getragen.

Sara Mosis Schoff, verehlichte Gumperts, aus der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurth bürtig, ist klein und in etwa magerer *Positur*, blassen Angesichts, ungefehr 45. Jahren alt, hat eine spitze Naase, eingefallene Augen, schwarze Haar, und eine feine starcke Stimme.

Anhang.

Num. X. Dienstags den 10. Martii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IX. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß an Herren Loeckes Behausung, im Hof von Cleve, am 14. dieses lauffenden Monats, Nachmittags Glocke 2., aus freyer Hand von den Erbgenahmen Stahls, als Johann von der Rüle, und P. D. Stahl, folgende Stücker Land, um Duisburg gelegen, an den meistbietenden sollen verkauft werden; als, ein Stück von ein und ein viertel Morgen im Immenthal gelegen; Ein Stück von anderthalb Morgen im Euberg, an der Seite vom grossen Busch gelegen; Ein Morgen im hohen Feld gelegen; Ein Stück von anderthalben Morgen im grossen Feld, hinter von Beecks Bongerd gelegen, Zehend frey; und einen Garten nahe bey Duisburg gelegen in der Ketelgassen; die dazu Lust-tragende werden auf bestimmte Zeit eingeladen. So auch jemand daran zu forderen, oder Ansprach zu machen hätte, kan sich in behörender Zeit, an behörendem Ort melden.

X. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß der Wittiben des verstorbenen Justiz-*Assessoren*, Burggreven und Bauschreibern Schmidt zu Meurs, vor der Kirchpforten an der Kirchhofs Maure gelegener, sehr fruchtbahrer, und wohl *conditionirter*, mit vielen schönen Zwerg- und andern Obstbäumen bepflantzter Garten, am Donnerstag den 12. dieses lauffenden Monats Martii, und Donnerstag den 19. *eiusdem*, jedesmahl des Nachmittags Glocke 2., in der Cantzley zum öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und im zweyten Termin, dem meistbietenden zur Bezahlung *restirender* Königl. Domainen-Schuld, zugeschlagen werden soll.

Nachdem von hochlöblichen Krieges- und Domainen-Cammer am 18. Februarii *a. c.* allergnädigst befohlen worden, wegen Verkaufung des Königlichen Zoll-Hauses zu Orsoy, noch einen *Terminum* anzusetzen, als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, so zu diesem *plaisanten*, am Rhein zu allerhand Nahrung sehr wohl gelegenen Hause, wofür nur 380. Rthlr. geboten worden, Lust haben, sich auf den 16. Martii *a. c.*, des Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Orsoy einfinden und nach Belieben kaufen.

In usum der Herren Erbgenahmen Marle, *contra* Erbgenahmen von und zu Strunckede, ist *Distractio* der Meswinckels Weyde, welche auf 2700. Rthlr. *æstimiret* worden, erkannt, und werden dazu die zwey erste *Termini* auf den 6. Martii, und 3. Aprilis, allemahl des Nachmittags um 2. Uhr, an des Herrn Geheimen-Regierungs-Raths und Richtern Grolmann Behausung zu Bochum, der dritte und letzte aber den 29. Aprilis, Nachmittags um 2. Uhr, zu Herne an Kortnacken Behausung *præfigiret*; die zum Ankauf Lust haben, können sich auf Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Martin Bönisch sein zu Wesel in der Feldstrasse gelegenes Haus wil verkaufen lassen; wer dazu Lust hat, kan sich auf Freytag den 13. Martii *c.* des Vormittags Glocke 9., alda aufm Rahthause melden, die *Conditiones* hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

Dem *Publico* wird bekant gemacht, daß Joobsten Hofschmits-Haus, zu Wesel am Brunischen Thor gelegen, solle verkauft werden; wer dazu Lust hat, kan sich den 13. Martii *a. curr.* des Vormittags Glocke 9., zu Wesel aufm Rahthause einfinden, und sein Vortheil suchen.

Die Erbgenahmen des Weinhändlers, Herrn Henrichen von Wienen seel. in Xanten, wollen ihr Haus und Erb, daselbst in der Marßstrasse an der Eck der Hohenstrassen käntlich gelegen, und worinnen der Weinhandel so wohl, als andere Winckel-Kaufmannschaft mit guter Nahrung viele Jahr lang getrieben, nebst einem fast daneben gelegenen Packhaus und Wall-Garten, nahe vor der Marßpforte gelegen, aus freyer Hand verkaufen; weilen nun bereits darauf 600. Tahler Clevisch gebotten, so wird dem *Publico pro Interesse Pupillorum* bekant gemacht, daß auf Mittwoch den 18. dieses, Nachmittags Glocke 2., in gemeltem Hause der Zuschlag geschehen

hen solle, um auf anstehenden *St. Victoris*, den 10. *Octobris*, anzutretten; die dazu Lust-tragende können sich *in dicto Termino*, als auch vorhero daselbst melden, und die verkaufende Stücke so wohl, als die Vorwarden einsehen. Wan auch jemand darauf einige unvermuthete *Pratension* zu haben vermeinen mögte, kan selbige anbringen.

Word bekent gemaakt, dat op Daalmans in Twisteede, eenige Slagen zware Eyke-Boomen, bequaam tot allerhand Timmerhout, den 16. Maart a. c. ten huize van Hend. Poen zullen verkocht worden, konnende de geene, die gadinge daartoe hebben, daar hun Voordeel zoeken, en in casiemand alle Slagen by malkander kopen wilde, midlerwyl by den Eerwaarden Heer Kings op Stepraadt den Eisch horen, en verders Accoort maken.

De Momboirs van de kinderen van wylen Geurt op den Camp ende Hilke Hoeymakers, geweze Echtelieden en inwoonders tot Horst, zyn van voorneemen, om op den 9. Maart c. in 't openbaar aan de meestbiedende ten behoeve der Crediteurs, in 't Sterfhuis aldaar de Gerede Goederen te laten verkopen; die daartoe gadinge heeft, kan zich op den gestelden dag tot Horst's morgens ten 8. uuren laten vinden.

Hendrich Vogelsang, Bürger zu Udem, wil sein Haus und Erbe, zu denen Drey Königen genannt, welches zu allerhand Nahrung, absonderlich Acker-Bau- und Korn-Handel, sehr bequem ist, freywillig verkaufen; Wes Endes die Lust-tragende sich auf den 7. und 21. Martii und 4. Aprilis *c. a.*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, an der Gerichtsstelle melden können.

Auf Freytag den 13. dieses, Nachmittags um ein Uhr, sollen 15. Eichen Block-Schläge, so auf Wettermanns Hof im Amte Winneckendonck, eine halbe Stunde von der Stadt Udem, befindlich, bey dem Wirth Beckers offentlich verkauft werden.

Der Sergeant Himmelmann, hochlöblichen Jungheimschen Regiments, von des Herrn Obrist-Wachtmeister von der Kalbens Compagnie, wil sein Haus in dem Kettler-Steeg, neben dem Faßbinder Hermann Brückmann gelegen, den 13. und 20. Martii *a. c.*, jedesmahl des Morgens um 10. Uhr, zu Wesel auf dem Haltkinder-Haus verkaufen lassen. Wer dazu Lust hat, kan sich auf bestimmte Zeit einfinden, und seinen Nutzen suchen.

Die Erben vom verstorbenen Jan Rügers zu Grieth, sind vorhabens, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* ihr Haus hinter der Kirche alda, unter *Assistence* E. E. Magistrats, den 13. dieses, des Nachmittags um 4. Uhr, bey der ersten, so denn 8. Tag hernach bey der zweyten *preference* Kertze zu verkaufen, zu dem Ende also die darzu Lust-tragende so wohl, als die so darauf etwas zu forderen haben, mit ihren *Pratensionen* binnen 3. Wochen einkommen können.

Es wird jedermänniglichen kund gemacht, daß gegen den 11., 12. und 13. Martii, in der Stadt Münster, auf der Churfürstl. Landes-*Fabrique*, eine Quantität allerhand *couleurte* guter Qualität Tücher, den meistbietenden, so wohl Ellen als Stück-weise, gegen *contante* Zahlung, verkaufet werden sollen; wozu all diejenige, welche dazu Lust tragen, sich in besagten Tagen, des Morgens um 9., des Nachmittags aber um 2. Uhr, alda einfinden wollen.

XI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duesburg.

Die Eheleute Daem Hückels, und Margaretha Segewaldt, haben einige Stücke Bawland, in Ginderich und Wallacher-Schauw kantlich gelegen, leibgewinnührig an einem hochw. Capitul zu Xanten unter die Mühlen-Huve, *cum Consensu Domini directi* aus freyer Hand verkauft. Wan nun jemand darauf gerechte Ansprache zu haben vermeinen mögte, kan sich längstens auf Montag den 16. dieses Monats Martii, Vormittags um 10. Uhr, beym Capituls Lathungerichts JCt. anmelden, Gestalten alsdan die Auftragt *coram Judicio Latkonico passiren* solle.

Demnach die Eheleyten, Johann H. Kluesen von dem Herrn Prediger Lutger zu Ninnigelberg, einen Bauren-Hof, genannt Rosendahl, gelegen bey Minckelen, vor eine gewisse *Summa* Geld freywillig aus der Hand an sich gekauft, und die Halbscheid der Kaufgelder innerhalb 4. Wochen, *a dato* dieses, auszuzahlen gesinnet, so werden diejenige, so an obgemeltem Hof einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie solche innerhalb obgemelten 4. Wochen, beym Ankäuferen gebührend vorbringen, widrigenfals die Kaufgelder gegen Auftragt ausgezahlet werden sollen.

Herr

Herr Abraham Viben in Wesel, hat von denen Ehekenten Christian Hausmann, ihr am Plein, zwischen Hrn. Krieges-Raht Hannes und Matth. Sterck, ein und-ander Seits gelegenes Haus, freywillig aus der Hand gekaufet, um solches nächstkünftigen Ostern zu bezahlen; Solte nun jemand einigen Anspruch daran haben, der kan sich zwischen der Zeit bey ihm melden, wiedrigenfals die Auftragt geschehen soll.

XII. Sachen / so vermisset ausserhalb Duisburg.

Es ist dem Herrn Capitain, Graffen von Wylich und Lottum, in Cleve am 25. Februarii a. c., ein weissen Spion mit 2. braunen Ohren, und einem braunen Flecken grad oben den Schwantz, weggenommen. Solte nun jemand diesen Hund anzubringen wissen, wer solchen ohnbewuster Weise mitgenommen, oder wo er sich doch aufhalte, so wird ersuchet, diesen Hund am Hause Mühlenschmid im Halben Mond zu Cleve, wiederum zurück zu bringen, so soll derselbe eine *raisonable Recompence* haben.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Ich Samuel Winter, Richter der Stadt, und der beyden Aemter Cleve und Cleverham, ꝛc. Füge hiedurch jedermänniglichen zu wissen, nachdem Johan Bartels von Berswick zu erkennen gegeben, daß er an des Krieges- und *Domainen*-Cammer *Directoris*, Herrn Müntz Wohlgebohren sein Bauren Guth zu Hasselt, im Amte Cleverham, neben Sethens und Hermannen Pastoorsen ihren Höfen gelegen, mit denen dazu gehörigen im Qualburgschen Feld gelegenen Ländereyen, insgesamt ohngefehr 24. Morgen Holländ. groß, samt Gerechtigkeiten von Bier- und Brandeweins-Brauerey, mithin Schaafstriften, ꝛc. verkaufet, inzwischen aber hochgemelten Herren Ankäufern, volkommene Sicherheit hierunter zu leisten, er sich *specialiter* verbunden hätte; Um nun aber dieser seiner Verpflichtung, der Gebühr nachzukommen, so wolle er nun eine *Edictal Citation* aller derjenigen, so auf sein obgemeltes verkauftes Guth, einige An- und Zusprache etwa hätten, gebeten haben, und man denn solchem Verlangen Amts wegen statt gegeben; Als *citire* und lade ich verordneter Richter der Aemter Cleve und Cleverham, Samuel Winter, hiemit und Kraft dieses, alle diejenige, welche auf dem obbeschriebenen, so geheissenen Bartels Guth, und erwehnten besonderen Ländereyen einige *Pretension* oder Anspruch je zu *formi*ren vermeinen, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den anderen, und 3. fur den dritten *Termin*, zu rechnen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, auch alsdem den 16. Aprilis *a. c.*, Vormittags um 8. Uhr, vor mir dem Richtern, am Rahthause hieselbst sich zu gestellen, und die *justification* rechtlich ohnfehlbahr zu führen, auch nach befinden, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche erkäntnüß zu gewarten hätten, allermassen nach Ablauf solchen *Termini* alle diejenige, welche ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wen gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend dargethan, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Urkündlich unter meines gewöhnlichen richterlichen Insiegels, und des Königl. Gerichtschreiberen Unterschrift. *Signatum Cleve* den 5. *Februarii* 1750.

(*L. S.*) B. P. Geselschap. *Judicii Scriba.*

Es ist die Wittibe des seel. Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Lulofs, gesinnet, die Erben ihres ersten Manns völlig abzugüten, damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Geheimten-Regierungs-Raths Freudenbergs Nachlassenschafft annoch einige unbekante *Passiva* haften; so ist auf deren *Instantz* bey der hochlöbl. Clev- und Märckischen Regierung *Citatio Edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 7. *Aprilis anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigi*ret worden; welches alsso allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra Matthaum Vogel* zu Altena, der angeordnete *Curator*, Herr *Advocatus* Overbeck, die gebührende Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* geziemend gebeten, selbige auch erkant worden, als werden alle und jede *Credito-*

res

res, welche an gedachtem *Mathæo Vogel* einige Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 11. Februarii 1750. innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten *Termin* zu rechnen, und zwar am Mittwoch den 15. Aprilis, Vormittages auf dem Rauthause in Altena, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *justificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdan vor dem angeordneten Sammt-Gericht, Herrn Hogreffen Giesler, und Ober-Bürgermeister und Richter Goecken, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderungen halber, mit dem *Curatore*, *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, in derer Entstehung rechtliche Erkändnüs und *Locum* in der abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wan gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

XIV. ADVERTISSEMENT.

Da in Kraft aus Sr. Königl. Majestät hochlöbl. Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen Verordnung vom 16. Januarii *a. c.* vor gut und dienlich gefunden worden, am Ende der Schravelschen Heyde, Amts Kervendonck, disseits der Niers, weilen über diese Heyde eine starcke Passage von und nach Kevelaer und Geldrischen gehet, und wegen der nach und von ersterem Ort kommenden Processionen jährlich viele tausend Seelen die Gegend bey der Schravelschen Mühle über die Niers passiren, ein Wirthshaus anlegen zu lassen, ein Wirth auch daselbsten füglich zu bestehen Gelegenheit haben kan; als wird solches jedermänniglich zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so ein dergleichen Wirthshaus daselbsten zu erbauen, und Wirthschaft zu führen, Lust haben mögten, sich in nachfolgenden Terminen, als: Dienstag den 17. Februarii, 3. Martii, und 17. *dito c. a.*, allemahl Vormittags um 9. Uhr, in Kervenheim an gewöhnlicher Gerichtsstelle melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können.

XV. Angekommene Fremde vom 27. *Febr.* bis 6. *Martii* in Wesel.

Herr Baron von Werter, General-Major in Beyerschen Diensten, Herr von Monroy, Capitain in Hannoverschen Diensten, und Herr Hofrath Engels; logiren in der Traube.

Herr Major von Knobelsdorf, Herr Capitain von Lamot aus Geldern, Herr Lieutenant von Necking, kommt von Geldern, und Herr Lieutenant Krup in Holländischen Diensten; Logiren im Schlüssel.

Herr Obrist-Lieutenant von Oppen vom Schulzischen Regiment, Herr Lieutenant von Britzky, vom Borckischen Regiment, und Herr Lieutenant von Rohdkirch, vom Printz Carlschen Regiment; logiren in der Stadt Rees. Herr Wachtmeister Lehn vom Margg. Fried. *Curassier*-Regiment; logiret in den 7. Stern.

XVI. Angekommene Fremde vom 27. *Febr.* bis 6. *Martii* in Duisburg.

Ihro Excell., der Herr Graf von Plettenberg, Ihro Excell., der Herr Graf von Nesselrath, Ihro Excell., der Herr Graf von Holstein, Ihro Excell., der Herr *Commandeur* von Geldern, Herr Volrath und Herr Bürgermeister Floret, von Wergelen; logiren im Teutschen Haus.

Herr Römer und Sohn, Herr Vermery, Herr Brüls, und Herr Fögely, Kaufleute von Achen, und zwey Herren Middelhof von Essen; logiren im Hof von Cleve.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag / den 17. Martii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Meurs- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Von gelehrten Sachen.

Es ist ein aufmercksahmer Ort, der sich findet *Ps. CXIX. 83.*, welchen *Lutherus* übersetzet: Dan ich bin, wie eine Haut im Rauch / deiner Rechten vergesse ich nicht. Im *Hebrai*schen heisset es: כי הייתי כנאד בקיטור חקיך לא שכחתי dan ich bin / wie eine Schleuche im Rauch / deiner Rechten vergesse ich nicht. Es ist eine bekandte Sache, daß die Hebräer ihren Wein zuweilen in ledernen Schleuchen im Rauch gehänget, umb

und dadurch desto angenehmer und süsser zu machen. Man hat zwarn davon kein Tranckopfer dem HErrn gebracht, wie zu sehen *in Tractatu Talmudico Menachot Cap. VIII. Mischna VI.* אין מביאין לא מתוק ולא מעושן ולא מבושל: **Sie bringen nicht (zum Tranckopfer) weder einen süssen/ noch geraucherten/ noch gekochten Wein.** Von dem süssen Wein sagen die Juden: כשהוא מתוק מחמת עצמו דאלו מחמת שמש אם הביא כשר **wan Er von sich selbsten süsse worden/ seye dieses zu verstehen/ nicht aber wan Er von der Sonne süsse seye/ dan so könne Er als gut gehalten werden.** Bey den Römern ware es auch eine bekandte Sache, die Weine in Schleuchen zu fassen und im Rauch zu hangen; davon *Horatius Odarum Lib. III, Od. 8.*

Hic dies, anno redeunte, festus
Corticem astrictum pice dimovebit
Amphoræ, fumum bibere institutæ
Consule Tullo.

So auch Martialis Lib. XIII. Epigrammate 123.

Cum tua centenos expugnet sportula Cives,
Fumea Massiticæ ponere vina potes.

Hieraus können wir dan den rechten Sinn des Psalmisten sehen; dan gleich wie der Wein in geräucherten Schleuchen nicht verdorben, sondern mehr und mehr reif wird, so daß Er einen süssen Geschmack giebet, eben solche Bewandniß hats mit der Beständigkeit der Gläubigen in Noth und Trübsahlen; daß wan dieselbe gleich von falschen Lehrern, durch die Hitze und Rauch ihrer Irrthümmer und Unwissenheit angefallen werden, sie dennoch beständig beharren bey dem unverfälschten Wein der Evangelischen Lehre und heiligen Tugenden, *Apoc. VI. 6.* daß sie mit der Kirche ihren Bräutigam CHRISTUM anreden dörffen: **O daß ich dich/ mein Bruder/ der du meiner Mutter Brüste saugest/ draussen fünde/ und dich küssen mögte/ da mich niemand höhnete! ich wolte dich führen/ und in meiner Mutter Haus bringen/ da du mich lehren solltest/ da wolt ich dich tränken mit gemachtem Wein/ und mit dem Most meiner Granat-Aepfel/** *Cantic. VIII. 1.*

J. v. Hamm, der Heil. Schrifft *Doct.* derselben, wie auch der Morgenländischen Sprachen *Professor Ordinarius.*

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erben der verstorbenen Eheleuten, Herrn Johann von Hüls seel., sind vorhabens, nachstehende Erbstücken freywillig auf dem Haltkinder-Hause zu Wesel, bey dem Stockenschlag in dreyen Terminen *publice* denen meistbietenden zu verkaufen:

1.) Ein grosses, aufm grossen Marckt in Wesel, zu allerhand Handtirung und Nahrung wohlgelegenes Haus, das Herren-Logement genannt, samt Hinter- und dabey *annectirtem* Neben-Haus, auch dagegen über gelegene Scheuer, Stallung und Remise.

2.) Zwey an der Kippens-Pforte neben einander *situirte* Häußger.

3.) Einen schönen, im Amte Bislich, nahe bey der Roose, gelegenen Bauhof, mit 2. dazu gehörigen, mit den besten Obstbäumen bepflantzten Baumgarten, Goeshof genannt, und

4.) Einen schönen am Dohlhof gelegenen Garten, nebst Wohnhaus, worin der Pächter und Gärtner mit seiner Familie wohnet; wer zu dem einen oder andern Lust hat, der kan sich den 23. Februarii, 9. und 23. Martii *curr.*, auf besagtem Haltkinder-Hause, des Morgens Glocke 10. einfinden, und seinen Vortheil suchen. Solte auch jemand Lust haben, ein oder ander Stück aus der Hand zu kaufen, der kan sich bey dem Herrn Prediger Carp in Büderich, oder dem Herrn Schessen Then Bergh in Wesel melden.

Demnach *ad instantiam Creditorum*, benemtlich Jan Goris und Adrianen de Visser, Wittiben van Goris van der Heide, aus Amsterdam, so dan die Erbgenahmen Paamers alda, des Isaacs Welsing seel. nachgelassenes Haus, zum Hahn genannt, auch Baumgarten und Garten vor dem Fall-Thor zu Neeß liegend, von Gerichts wegen *subhastiret* werden sollen; Als werden *Termini* dazu auf den 1. Aprilis, 1. Maji und 2. Junii, jedesmahl Nachmittags um

2. Uhr, anberahmet. Wer Lust hiezu tragen mögte, der wolle sich auf der Gerichtsstube zu Rees einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Nachdem im ersten und zweyten abgehaltenen Verkaufs-Termin der adelichen Rittersitz Hamm, im Richteramte Goch, mit dem dazu gehörigen grossen und schmahlen Villerschen Zehenden und übrigen im *Intelligentz*-Zettel vom 3. Februarii *sub No. V.* und *Subhastations*-Patenten beschriebenen *Pertinentien* und adelichen Freyheiten, auf 10100. Rthlr. gelauffen, und die letzte Kertze zum Zuschlag auf Mittwoch den 1. Aprilis *a. c.*, Nachmittags um 2. Uhr, in der Stadt Goch zur Behausung der 3. Cronen ausbrennen wird; Als dienet solches dem *Publico* zur Nachricht, damit die Lust-tragende sich darnach richten und ferner darauf bieten mögen.

Demnach bey dem freywilligen Verkauf des am Hasenberg gelegenen so genannten Bachmanschen Hauses, *in ultimo Termino* sich keine Ankäufere angegeben, als ist mit deren *Interessenten* Gutfinden *resolviret* worden, solches nochmahlen auf den 24. lauffenden Monats Martii, des Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage anzusetzen.

Weilen *in primo Subhastationis Termino* des Schiffern Conrad Kusen, in der Freyheit Ruhrort, käntlich gelegenen Haus *cum Appertinentiis* nur 146. Rthlr. geboten worden; so wird dem *Publico* nochmahlen hiedurch bekant gemachet, daß ermeltes Haus den 20. dieses Monats Martii zum zweytenmahl angehangen und aufm dasigen Rahthause dieserhalb *Terminus Concurs-* und *Hypothequen*-Ordnungs-mässig *respiciret* werden soll, und wird der Schiffer Conrad Kusen *ad videndum distrahi* abermahlen zugleich hiemit abgeladen.

Da die Erben der Wittiben Albers willens seynd, ihre auf dem *Reformirten* Kirchen-Grund stehendes Haus in Düffelwarth unter *Assistentz* des Gerichts, zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden freywillig zu verkaufen, und dazu *Termini* auf den 19. Martii, und 2. Aprilis *a. c.*, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, an der Erben Frerix Haus in Düffelwarth, angesetzet worden; Als können alle diejenige, welche zu solchem Ankauf Lust tragen, sich *in dictis Terminis* melden, und ihren Vortheil suchen.

Word aan een iegelyk bekent gemaakt, dat de Weduwe van Jacob Peters zaal., wonende in de Herberg de Reizende Man, even buiten de Stad Gelder, van intentie is, om den 6. April naastkomende publyk met den stokkenslag aan de meestbiedende te verkopen allerhande Huis-Meubelen; De geene die gadinge daartoe hebben, konnen zich ten voorschreven dage daar laten vinden, en zoeken hun profyt.

III. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Sr. Königl. Majestät Geheimter-Rath und Magdeburgischer Regierungs-Präsidenten, Erich Christoph, Edler Herr von Plotho Excellentz, haben Dero in Wesel in der Feldstrasse, gegen dem Dominicaner-Closter über käntlich gelegenes Haus, worinnen die seel. Frau Feld-Marchallinn v. Lottum Excellentz gewohnet, an Hn. Joh. Arnold v. Seets in Wesel verkauft, der willens ist, den Kaufschilling innerhalb drey Wochen zu erlegen; wer nun auf gedachtes Haus einige Forderung hat, auch diejenige, welche einen jährlichen Ausgang, oder *Canon* zu *prætendiren* haben mögten, belieben sich binnen der gesetzten Zeit, behörigen Orts zu melden.

Die Erben Cruysdyk, haben den im Bißlicher Walde gelegenen Cruysdyks Hof, an Gerhard Cock zu Creghting verkauft, und wollen denselben den 10. Aprilis gerichtlich auftragen; Dahero die Ansprüche, so auf gemelten Hof können gemachet werden, vor gemelter Zeit bey dem Gerichte zu Bißlich, mit gültigem Beweiß anzubringen, oder *præclusionem* gewärtigen müssen.

Es hat Phillip Beckhof, in Hamminckeln, von der Wittib Resinger, und deren Erben, ein halb Marset Baulaud, auf dem Hövel, zwischen Evangelisch-Lutherischer Pastorat und Bongards Land käntlich gelegen, aus freyer Hand angekaufet, und wird den Kaufschilling in Zeit von 14. Tagen *à dato Publicationis* entrichten, und gerichtliche Auftragt empfangen; solte nun jemand seyn, der eine gegründete Ansprach auf dieses Stück Land haben mögte, derselbe wolle sich bey gedachtem Ankäufer, innerhalb gesetzter Frist melden.

Es hat Juffer Isabella Biben, ihre Hälfte des im Amte Bislich, in der Bauerschafft Mars gelegenen Thomassen Guths, und einer Weyde im Hörstgen, an die Herren Gebrüdere, Nicolaes und Arnold Thyssen in Wesel, freywillig aus der Hand verkauft; dahero diejenige,

so

so auf diese verkaufte Stücke eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögten, gewarnet werden, solches binnen 14. Tagen, *à dato*, beym Gerichte zu Bislich, oder bey gemelten Herren Ankäufern mit gnugsahmen Beweiß anzubringen, oder zu gewärtigen, daß nach dieser Frist keine Forderung angenommen, sondern vor *præcludiret* gehalten werden solle.

Es haben die Erben von Bruckhusen, ihr in der Diemer-Strasse zu Wesel, allernächst dem Organisten Ridder käntlich belegenes, bishero von dem abgelebten Gemeinsfreund, Everhard Schmidthals, bewohnet gewesenes Haus, würcklich verkauft; auch zur *Cession* und Auszahlung des Kaufschillings einen *Terminum à dato* über 3. Wochen, wird seyn der 18. Martii, in der dasigen *Secretarei* beliebet und anberahmet; Als werden dahero diejenige, so angedachtem Hause einigen Anspruch, oder Forderung zu haben vermeinen mögten, hiemit abgeladen, selbige indessen, entweder in besagter Secretarey, oder bey dem Herrn Ober-Bürgermeister Von de Wall vorzubringen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ferner damit nicht gehöret, sondern die Kaufgelder in erwehntem *Termino* auf ihre Gefahr, an Verkäufern ausgezahlet werden sollen.

Vermids de Weduwe van wylen Joachim Schrörs te Cleef, haar Huisje, staande en gelegen achter de Muur op den zoogenaamden Raam, aan Johan Hessels, verkocht heeft, om op Paasschen naastkomende aantevaarden, en de Kooppenningen dan ook betaalt zullen worden, zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, op dat wanneer iemand eene rechtmatige Aanspraak of Prætensie daarop mogte hebben, dezelve zich deswegen binnen 4. weken *à* dato dezes, by een hoogachtbaren Magistraat tot Cleve, of wel by den Kooper zou konnen aangeven.

Es hat Johann Köppen zu Lacum das Schrickswerth, an der Wolfsstraß gelegen, von dem Herrn *Medicinæ Doctor* Kempken in Wesel, als Gevollmächtigten der Stocks Erben, aus der Hand verkauft; als wird solches zu jedermanns Wissenschafft gebracht, damit diejenigen, so daran einen Anspruch oder Forderung an besagtem Schrickswerth haben mögten, sich in Zeit von 4. Wochen, bey dem Königl. Lacumschen Gericht melden, weil alsdem die Auftragt gethan, der Kaufbrief ausgefertiget, und die Kaufgelder ausgezehlet werden sollen.

Ein Haus und Erb, samt einem Reben-Häusgen, hinter gelegenen Garten und kleinem Scheurgen, in Xanten aufm Oerck, nahe bey der Scharnpforte gelegen, so jetzo der Kalck-Schiffer Göbels in Miethe hat, ist aus freyer Hand verkauft. Wer darauf etwa rechtliche *Prætension* zu haben vermeinen mögte, kan sich desfals beym *Secretario* von de Sandt vor anstehenden heiligen Oster-Fest anmelden, Gestalten fort darauf die Auftragt *passiren* solle.

IV. Sachen, so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees, ist vorhabens, dortiges Rhein-Fehr zu verpachten, und soll zu dem Ende den 16. Martii die erste, und den 6. Aprilis die zweyte Kertze brennen. Die dazu Lust tragen, können sich jedesmahl Vormittags Glocke 10. aufm Rahthause daselbst einfinden, und nach denen Vorwarden, welche auch zuvor *in Secretariatu* eingesehen werden können, pachten.

Nachdem die zu Cleve beym Cavarinschen Thore, in der so genannten Stege gelegene, nach Holländischer Art am Kermesthal angelegte Bleiche, welche den gantzen Tag die Sonne hat, benebst Wohnung, Bückhause und Garten den 1. Maji 1750. pachtloß wird; so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, daß, wenn ein oder anderer dazu *inclini*ren mögte, sich derselbe bey dem Eigner angeben, und einen *Contract* auf gewisse Jahre schliessen könne.

V. Von Lotterye Sachen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß von der, zum besten der Schwelmer Gesund-Brunnens allergnädigst *privilegir*ten vortheilhaften Ein-Classen-Lotterie, welche aus 6000. Loosen und eben so vielen Gewinsten bestehet, und am 15. Augusti *a. c.*, unter der *Direction* des Herrn Krieges- und Steuer-Raths Göring, und Herrn *Medicinæ Doctoris* Dullaus gezogen werden solle, auch zu Wesel bey dem Herrn Hofrath und Richtern Schmoll die Loosen *à* 2. Rthlr. *per* Stück, wovon aber nur 40. stüber bezahlet, und die übrige 2. Gulden *creditiret* werden, zu bekommen seyn.

Erster Anhang.

Num. XI. Dienstags den 17. Martii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico*, sonderlich denen Stahl- und Eisen-*Fabricanten* wird bekant gemachet, daß in Kraft unterm 4. Decembris 1749. aus hochl. Regierung ergangener *Executorialien* von dem *Commissario*, Geheimen-Regierungs-Rath und Richtern zu Herbede, Grolmann, *in usum* der Erben Hartkop aus Rotterdam, *qua* Langeschen *Creditoren*, nachstehende, dem verstorbenen Stahl-*Fabricanten* Lange zugehörig gewesene, und von jenen *contra Concreditores per Sententias evincirte* Güther; nemlich 1.) Der Stahl-Hammer in der Borbeck, im Gericht Witten, nebst dabey gelegenen Kohlschoppen. 2.) Der Recke-Hammer auf der Wannebecke, im Gericht Herbede. 3.) Der Recke-Hammer an der Meeße, im Amte Bochum. 4.) Der dabey gelegene Stahl-Hammer, alle mit ihren Zangen, Eisen-Gereitschaften, Recht und Gerechtigkeiten, so denn 5.) Das Kohlen-Bergwerck auf dem so genannten Wannischen Clyff, davon *N.* 1. auf 1398. Rthlr. *N.* 2. auf 1541. Rthlr. 45. st. *N.* 3. *ad* 1050. Rthlr. *N.* 4. *ad* 950. Rthlr., und *N.* 5. *ad* 250. Rthlr. *taxiret* worden, *in secundo Termino*, den 3. Aprilis, des Nachmittags um 2. Uhr, an des *Commissarii* Behausung in Bochum, und *tertio Termino*, den 2. Majii *a. c.*, Vor- und Nachmittags in Herbede, an des *Actuarii* Rautert Haus *subhastiret*, und *in ultimo Termino* denen Meistbietenden erblich zugeschlagen werden sollen, wornach sich Liebhabere achten, und immittelst diese schöne Parceelen in Augenschein nehmen können.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß der Wittiben des verstorbenen Justiz-*Assessoren*, Burggreven und Bauschreibern Schmidt zu Meurs, vor der Kirchpforten an der Kirchhofs Maure gelegener, sehr fruchtbahrer, und wohl *conditionirter*, mit vielen schönen Zwerg- und andern Obstbäumen bepflantzter Garten, am Donnerstag den 12. dieses laufenden Monats Martii, und Donnerstag den 19. *ejusdem*, jedesmahl des Nachmittags Glocke 2., in der Cantzley zum öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und im zweyten Termin, dem meistbietenden zur Bezahlung *restirender* Königl. Domainen-Schuld, zugeschlagen werden soll.

Der Kaufmann, Herr Julius Sybel zu Soest, *notificiret* hiedurch, daß er einige 100. Pfund Wolle in Vorrath habe; wer zu deren Ankaufung Lust hat, kan sich bey ihm melden.

VII Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ingefolge Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Hn., zur Aufnahme und *Peuplirung* Höchst Deroselben Staaten abzielende Landes-vätterliche *Intention*, soll der im Amte Wesel, Bauerschaft Laakhausen, belegene, der hohen Schule zu Wesel zuständige, ehedem mit Gebäuden versehen gewesene Abels-Hof, groß 34. Marseth, worunter 29. Marseth ein und ein halb Mütseth, das Marseth zu 400., und das Mütseth zu 100. Ruthen gerechnet, all recht gutes Bauland, dem, der solchen hinwiederum mit benötigten Gebäuden versehen, eine eigene Wirthschaft darauf anfangen, und *sufficientem Cautionem pro annuo Canone* stellen wird, in Erbpacht überlassen werden. Diejenige, so dazu Lust haben mögten, können in besagtem Wesel bey dem *Receptor* des *Gymnasii*, Herren Scheffen Schmidthals, oder dem *Scholarchen*, Herrn Oberbürgermeister von de Wall, sich angeben, die *Conditiones* vernehmen, und ihren Nutzen schaffen.

Alzoo noch eenige van de Koninglyke Domeinen-Hoven in den Vluyn-Bosch, zynde Schatting- en Thiend-vry, ook van Dienſten en alle andere Perzoneele Laſten exemt, onder zyne Koninglyke Majeſteits aldergnadigſte Ratificatie in Erfpacht uit te geven ſtaan: Zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, ten einde de geene, die daertoe gadinge mogten hebben, zich ten eerſten of by de Koninglyke Hoogloffelyke Gelderſche Commiſſion, of by den Raad en Rentmeeſter van 't Ampt Gelder komen aangeven, de Conditien inzien, en van alles verder Bericht verwachten. Zegt het voort.

Balthasar Jans zu Vleersheim ist willens, einig Land und Weyden auf Samstag den 24. dieses an der Herck im Dorffe Vleersheim, Nachmittags um 1. Uhr, den Meistbietenden auf 6. Jahr zu verpachten.

VIII.

VIII. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey dem *Curatore* des Hofmeierschen Budels, Herrn Lautz zu Wesel, liegen ungefehr 1000. Rthlr. vorrätig, welche bis zur völligen Berichtigung dieser *Concurs*-Sache zinsbar auszuthun, *à Creditoribus resolviret* worden; solte jemand von diesen Geldern einige hundert, oder auch das gantze Capital, auf eine zu vergleichende Zeit, gegen gnugsahme *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung zu *negotiiren* gesinnet seyn, der wolle sich bey obgedachtem *Curatore*, Herrn Lautz, oder auch bey dem *Mandatario Creditorum*, Herrn Hofrath und *Advocato* Schmoll, dieserhalb melden, und nähere Nachricht einziehen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß zu Cleve ein Ueberschuß *Pupillen*-Gelder, *ad* 38. Rthlr. vorhanden, damit, wan jemand geneigt seyn mögte, diese Gelder gegen gerichtliche Verschreibung und Land-übliche Zinsen zu übernehmen, derselbe bey dem *Perruquier* Reinhard sich melden könne.

Es ist der Stadt Lünen ein Capital von 350. Rthlr. aufgekündiget, und dahero von Hofe befohlen worden, sothane Summe anderwärtig, gegen 4. *pro Cent* zu *negotiiren*; solte demnach jemand Lust haben, erwehnte 350. Rthlr. der Stadt Lünen baar vorzustrecken, so wolle derselbe sich bey dortigem Magistrat, oder dem regierenden Bürgermeister, Herrn Happel alda melden. *Magistratus* wird nicht allein über das Capital eine bündige *Obligation* ausstellen, und darin eine Wiese und Fischerey zur specialen Hypothec verschreiben, sondern auch die *Interessen* zu 4. *pro Cent*, und also jährlich mit 14. Rthlr. richtig aus der Cämmerey auszahlen lassen; daß also so wohl *ratione Capitalis*, als *Interesse* völlige Sicherheit vorhanden.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hierdurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst in Augusto lauffenden 1750ten Jahrs ein *Capital* von 6800. Rthlr. abgeleget werden solle. Wan nun jemand entschlossen, solche *Capital Summe* gantz, oder zum Theil, gegen gnugsahme *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung und Land-üblichen Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden. Falls auch diese Gelder eher verlanget werden solten, so würde man auch gegen obgedachte *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung damit an die Hand gehen können.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß bey der Reformirten Gemeine zu Neuenrade 380. Rthlr. vorräthig sind. Wer selbige gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige *Obligation* zu *negotiiren* willens, derselbige kan sich je ehender je lieber, beym Prediger, oder Kirchmeistern *loci* melden.

IX. Personen deren Dienst verlanget wird.

Eine vornehme Herrschafft in einer Stadt, verlanget eine Persohn, welche die Aufwartung verstehet, mit guten *Attestatis* wegen seiner Treue versehen, anbey mit dem Haar-*Frisiren* umzugehen weiß, auch sonsten sich als Cammerdiener gebrauchen zu lassen, im Stande ist, in Diensten. Solte sich nun eine dergleichen Persohn finden, kan dieselbe sich in Wesel bey dem Regiments-Quartier-Meister des hochl. Jungkenschen Regiments, Herrn Hildebrand melden, und daselbst nähere Nachricht erhalten.

Ein vornehmer *Cavallier* in Nymwegen, verlanget einen tüchtigen Gärtner, so *Portestantischer* Religion, unverheyrahteten Standes, und eines ehrlichen Herkommens anbey guter Aufführung halben, mit guten Zeugnüssen versehen seyn muß; so ein solcher dazu *inclini*ren mögte, der wolle ohne Anstand zu Wesel bey dem Herrn Bürgermeister von Wylich, sich angeben, woselbsten er nähere Anweisung desfals wird erhalten können.

X. Von Lotterye Sachen ausserhalb Duisburg.

Es ist in Holland ein *Lotterie-Plan* mit folgender *Rubrique*; Neundte *Lotterie* aus Lottum in Holland, im Hertzogthum Geldern, zum Vorschein gekommen. Wan aber Lottum eigentlich in Seiner Königlichen Majestäts Antheil des Hertzogthums Geldern gelegen, und diese *Lotterie* von Höchst Deroselben nicht allergnädigst *authorisiret* worden, folglich nicht anders als eine betrügliche angesehen werden kan; Als wird jedermänniglich dafür hierdurch gewarnet, und ersuchet, Falls ihme der Nahme des Uhrhebers dieses Betrügers bekant werden mögte, solchen Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestäts Gelderschen *Commission* anzuzeigen, damit

gegen

gegen denselben dem Befinden nach *inquiriret* werden könne. *Signatam* Gelbern *in Commissione Regia* den 7. Martii 1750.

XI. Personen / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß bey denen, zu Schermbeck *inhaftirten* gewaltsahmen Räuberen und Dieben, Balthasar Sohlick, und Peter Richard, nachstehende Bahrschaften und *Effecten* sich gefunden, als: Eine Spanische Quadrupel; Eine Frantzösische göldene Pistohl; Eine *Species* Ducat; Zwey Drittelstücke, wovon eines verwechselt, aber gegen 40. stüb. hinwieder eingezogen; Ein Cronstück; Eine Frantzösische güldene doppelte Pistohl; Zwo Carolinen; Drey Frantzösische Pistohlen; Eine Holländ. Ducaton; Zwey *Species* Reichsthaler; Ein Holländischer Gülden; Ein halber Teutscher Gülden; Ein altes Oval Hamburger silbernes Tabatier; Ein *dito* durchschliessenes und gebrochenes viereckigtes; Ein Oval steinernes, mit silbernem Rand umlegtes Tabatier; Ein Paar Schuhschnallen von schlechtem Silber; Zwey Paar kleinere silberne Hosenschnallen; Ein geringes silbernes Frauen Hals-Creutz mit Ketten; Ein altes grünes mit kleinen silbernen Bockelen eingelegtes Messer, mit Gapffel; Ein *dito* dergleichen schwartz; Ein Feder- und Balbier-Messer, wenig nutze; Zwey grobe Riedstöcke, oben mit kleinen silbernen Bänden umleget; Solte nun der ein oder andere zu diesen Bahrschafften und *Effecten*, durch anzugebende Merckmahle, und der *Inquisiten* Geständnüs, sich *qualificiren* können, haben selbige binnen 6. Wochen bey dem Königl. Richtern zu Schermbeck, Hn. Schuirmann, sich zu melden, und nach also gebührend geschehene Bescheinigung, die Verabfolgung zu gewärtigen; in Entstehung dessen aber, sollen vorspecificirte *Effecten prævia Taxatione*, *in usum Fisci* auf Donnerstag den 2. Aprilis, des Vormittags Glocke 10., auffm Rahthause alda, den meistbietenden verkaufet werden.

Alzoo binnen de Vrye Heerlykheid Arffen tot Velden onlangs zyn gearresteert, en binnen de Stad Gelder gebragt vier Mansperzonen, waarvan de eene zich noemt Gerard Willems, geboren te St. Stevenswaard, oud 39. jaren, middelmatig dik van gestalte, bruin gekrult hair, rosachtigen baard, ronde kinnebakken, plat van voorhoofd, middelmatige dikke neus, kleine graauwachtige oogen, gekleed met een blaauw oud laken Camizool met kopere knopen, linnen onderwambes, daaronder een blaauwe wolle damaste borstrok, grote linne broek, hangende tot op de schoenen, spreekt Hollandsch, en geeft voor, als matroos ter Zee gedient en onlangs op de kusten van Engeland schipbreuk geleden te hebben. De tweede genaamt Jan Hendrik Beenen, is gebooren tot Rees, spreekt Cleefsch en is oud ontrent 31. jaren, kort en mager van postuur, rondachtig bleek van facie, bruinachtig gekrult haair, graauwe oogen, heeft na zyn voorgeven van zyn dertiende jaar af als matroos ter Zee gevaren, en is getrouwt met Anna Maria Smits, geboren tot Swoll, waarby hy drie kinderen heeft, daaronder een zoontje van ontrent 8. of 9. jaren, op twee krukken gaande. Gemelde Jan Hendrik Beenen is gekleed met eenen aschgraauwen rok, bruin stoffe Camizool, leyachtig gecouleurde laken broek, blaauwe gebloemde wolle damaste onder-kamizool, witte kousen, en heeft te Utrecht een brandmerk gekregen, wegens het smokkelen van een vaatje Foezel. De derde noemt zich Jan Immers, is een zoldaten kind uit 's Gravenhage, maar opgevoed tot Buel in de Meyerey van 's Hertogenbosch, spreekt Meyerysch, oud 17. jaren, mager van tronie, bruin gekrult haair, graauwachtige oogen, gekleed met eenen blaauwen verfleeten linnen keedel, daaronder een linnen en een rood wollen kamizool, een dobbelsteene, zynde groene en zwarte ruiten met eenige rode strepen borstrok, broek van zwart laken, en blaauwe kousen; en de vierde, genaamt Willem van Nieuwenhuis, kort van gestalte, bruin sluik haair, plat van tronie, leepachtige graauwe oogen, lonkende een weinig met het slinker oog, heeft aan een witten linnen keedel met tinne knopen, daaronder een rood slecht kamizool en blaauwe borstrok en zwarte kousen, oud 24 jaren, geboren tot Breugel in de Meyery van 's Hertogenbosch en Meyerysch sprekende. Byaldien nu iemand tot faciliteering der inquisitie iet tot laste der voorschreeve perzoonen weet aan te brengen, zoo word dezelve erga oblationem ad reciproca, hiermede dienstelyk verzocht, zulks aan den Heer van Baerll, Scholtis der Vrye Heerlykheid Aerssen, woonachtig tot Straelen, ten eersten bekent te maken.

XII.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Eheleute Königs vor einiger Zeit aus der Stadt Unna weggegangen, und bishero nicht zurück gekommen sind, inzwischen sich einige *Creditores* gemeldet, und aus denen hinterlassenen wenigen Mobilien ihre Befriedigung verlanget haben; So werden gemeldete Eheleute Königs hiemit *peremptorie citiret* auf Dinstag den 28. Aprilis, um 9. Uhr sich persöhnlich vorm Gericht zu Unna zu *sistiren*, mit denen *Creditoren* ihrer Forderung halber zu *tractiren*, und sich zu verantworten, gestalten dan auch alle und jede *Creditores*, welche an dieselbe einige Forderung haben, hiemit *peremptorie* abgeladen werden, auf gemeldete Zeit auf der Gerichtsstuben zu Unna zu erscheinen, ihre Forderung anzuzeigen, solche gehörig zu *justificiren*, und darüber mit dem *Curatoren* und Reben-*Creditoren ad Protocollum* zu verfahren und gütliche Handlung zu pflegen, widrigenfalls so wohl wieder gemelte Eheleute Königs, nach Befinden *in Contumaciam*, zu Folge der Ordnung, verfahren, als auch die ausbleibende *Creditores praclud*iret und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll.

Demnach zwischen dem Freyherrn Spiegel von Diesenberg, und dem Kaufmann Herrn Johann Peter Hochstein, wegen des im Hochgericht Schwelm gelegenen Freyadlichen Hauses Martfelde, ein *Contract* geschlossen worden; So werden derer *Contrahenten* Suchen gemäß, alle diejenige, welche an ermeltem Hause Martfelde eine Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen mögten, es sey aus was vor Grund es wolle, hiedurch öffentlich *peremptorie* dahin abgeladen, ihre Anforderungen an erwehntem Guthe auf den 22. Aprilis, beym Königl. Gericht zu Schwelm, anzugeben und zu *justificiren*; Immassen nach Ablauf dieses Termins denenjenigen, so ihre *pratensiones* nicht vorgebracht und *justificiret*, kein ferneres Gehör gegeben, hingegen denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Nachdem bey dem Königlichen Gericht zu Schwerte, über die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute Funcken, indem deren Kinder sich derselben entsaget, *Concursus Creditorum* eröffnet worden, als werden alle diejenige, welche daran einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit *citiret* und abgeladen, innerhalb 9. Wochen, *peremptorie* aber auf den 28. Tag Monats *Aprilis* lauffenden Jahres, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den anderen, und 3. vor den dritten und letzten *Termin* zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originalibus* zu *produciren*, dieserhalb mit dem *Curatore* und Reben-*Creditoren ad Protocollum* zu verfahren, und rechtliche Erkäntniß bey abzufassender *Prioritats*-Urtheil abzuwarten, immassen nach Ablauf sothanen *Termin*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, welche sich nicht gemeldet, oder ihre Forderungen nicht gebührend *justificiret*, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

XIII. Citatio Edictalis entwichener Persohnen.

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gompertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni praeteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einen Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können: So wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part. IV tit. 9 §. 161.* wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, *Commissions*-Raths und *Advocati* Hopmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni currentis praefigiret* worden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemacht.

Zweyter Anhang

Num. XI. Dienstags den 17. Martii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIV Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es stehen alhier in Duisburg zwey gute Pferde, samt Karren, Pflug und sonstige zum Ackerbau gehörige Gereitschaft zu verkaufen; Falls jemand wäre, so dieses alles zusammen käuflich an sich zu bringen Lust hätte, kan sich je eher, je lieber bey dem *Addres-Comptoir* angeben, und Anweisung erwarthen.

XV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit männiglich bekant gemacht, daß der abgelebten Eheleuten, *tit.* Matthiä in Cleve, zwischen den Nassauischen und Hagischen Thoren käntlich gelegene Behausung, so auf 175. Rthlr. tariret worden, auf den 27. Martii, 24. Aprilis, und 22. Maji *a. curr. respective* zum offentlichen Verkauf angehangen, und bey brennenden Kertzen *in usum Creditorum* gerichtlich verkaufet, so denn *in ultimo Termino* dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; wes Endes die zu solchem Ankauf Belieben-tragende an bestimmtem Ort und Zeit sich einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Da der Kindern und Erben Wessel von Ackern, in Cleve in der grossen Strasse gelegene, auf 350. Rthlr. taxirte Wohnbehausung *in primo Termino* als den 6. Martii angehangen, und darauf bereits zu 500. Rthl., so dan auch auf den vor dem Brückthor daselbst *situirten*, und zu 105. Rthlr. *æstimirten* Garten 110. Rthlr. gebotten worden, mithin solcher Gestalt den 27. Martii *curr.*, so denn den 17. Aprilis, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage bey brennenden Kertzen zum Verkauf wieder ausgesetzet, und *in ultimo Termino* denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Als wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Demnach *in Termino* den 26. *Februarii a. c.*, auf der Wittiben La Bassen, oben an der Reitbahn in der Stadt Cleve käntlich gelegene, auf 200. Rthlr. taxirte Wohnbehausung bereits 190. Rthlr. *licitiret* worden, so wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, und können sich die zu kaufen Lust-tragende *in secundo Termino*, als den 19. Martii, so denn *tertio Termino* den 9. Aprilis *a. curr.* auf der Stadts-Waage zu Cleve, jederzeit des Nachmittags um 3. Uhr melden, Gestalten alsdenn solches Haus bey brennenden Kertzen verkaufet, und demnächst dem meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Da der Kaufmann Herr Henrich Wilhelm Cramer zu Lüdenscheid, einige ihme zuständige, und bey Werdohl, Amts Neuenrade, liegende *Parcelen* an Ländereyen, Wiesen und Gärten, aus freyer Hand *sub directione Judicii* zu verkaufen gesinnet, und dan hiezu *Terminus*, auf Samstag den 21. Martii, Morgens um 9. Uhr, in Werdohl, an des Gerichts-Scheffen Heukelbecks Behausung, *præfigiret* worden; Als wird solches zu dem Ende hiedurch offentlich bekant gemacht, damit die Liebhabere sich *in dicto Termino* einfinden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen können.

Nachdem *ad instantiam* des Schutz-Juden Aaron Marcus, *contra* Erbgenahmen Morsäus und deren *Mandatarium* Casp. Morsäus, *Districtio* des auf dem Rechenschen Felde gelegenen, und denen Erbgenahmen Morsäus zugehörigen Stucke Landes erkannt, und darzu *Termini* auf den 19. Martii, 16. Aprilis, und 9. Maii, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, bey dem Stadtsgericht zu Bochum anberahmet worden; als wird solches hiemit bekant gemachet, damit Liebhabere zum Ankauf sich *in Terminis* einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Der Weinhändler aus Nimwegen, Herr Johann Godfrid Cöster, ist vorhabens, auf den 21. Martii, des Nachmittags um 3. Uhr, zur Behausung Hrn. Huismanns in Cranenburg, öffentlich zum feilen Kauf anzuhangen, und 14. Tagen darnach, nehmlich den 4. Aprilis, dem meistbietenden zuzuschlagen, seine unter Wyler an dem so genannten Staart gelegene Papier-Mühle, samt dabey gelegener Weyde und übrigen *Appertinentien*.

Die

Die sämtliche Erben von denen in der Frasselt verstorbenen Eheleuten, Gerrit Henrichs und Maria Stevens, sind gesinnet, ihre unter der Cranenburgischen Deich Schauen in denen Langen Huven gelegene Weyde, so ohngefehr 4. und ein halben Holländischen Morgen groß, dem Meistbietenden öffentlich zu verkauffen, und zwarn in 2. Terminen, nehmlich den 19. Martii und 2. Aprilis; weswegen diejenige, so zum Ankauf gem. Weyden *inclinir*en, sich auf gemelten Tagen, des Nachmittags Glocke 3., zu Cranenburg an des Bothen Haussen Behausung einfinden, die Vorwarden hören, und nach Belieben kauffen können.

Es sollen einige vor Calcar gelegene Kohlgärten, den 20. Martii, des Nachmittags um 4. Uhr, angehangen, und im Morian verkaufet werden, die dazu Lust haben, können sich alda melden.

Den 23. dezes, 's morgens ten 9. uuren, zullen de Armen-Meesters der Stad en Lande van Straelen eenige 100. Schranssen en Slagen Struikhout, aan den Berg leggende, met den stokkenslag verkopen. Die gadinge daartoe heeft, kan daarzyn voordeel doen.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß auf Mitwoch den 18. dieses, des Vormittags um 10. Uhr, auf m Rahthause zu Breckerfelde ein auf 18. Rthlr. mit dem Geschirr *estimirtes* Pferd dem meistbietenden verkaufet werden solle.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß die Erbgenahmen Herren *Dechanten* Erlenwein seel., einige angeerbte *parcelen* Wey-Ländereyen, zu Calcar im Morian, den 20. Martii, des Nachmittags um 2. Uhr, den meistbietenden zu verkaufen vorhabens sind; die dazu Lust haben, können sich *in Termino* einfinden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß die Erbgenahmen des seel. Herrn Predigers zu Meurs, Petri von Sarn, und dessen jüngsthin verstorbenen Wittiben, vorhabens sind, am Donnerstag, den 19 dieses und folgenden Tagen, jedesmahl des Morgens um 9. Uhr, und Nachmittags um 2. Uhr, allerhand schöne Mobilien, bestehend in Kupfer- Zinn- und Eisen-Geräthe, auch Kasten und Kisten ꝛc. denen Meistbietenden öffentlich, jedoch freywillig, zu verkauffen; dahero die darzu Lust-tragende am Sterbhause bey der Kirchstrasse in Meurs nach Gefallen kauffen können.

Der Wittiber Christian Gottberg zu Wesel, ist vorhabens, ein alda in der Steinstraß, einer Seits Everh. Nobelbeck gelegenes Haus, zu verkaufen.

XVI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Henrich Jantzen von der hiesigen Schuster-Zunfft gekauft hat ein Stück Land, gelegen einer Seits neben Peter Heckman, und anderer Seits Herrn Striebecks Land, schiessende mit einem Ende auf den grünen Weg, und mit dem andern Ende auf Schemkens Weg. So jemand daran etwas zu *pratend*iren hat, kan derselbe sich in Zeit von 14. Tagen melden.

XVII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Justiz-Raht Cramer von dem Herren *Canonico* Kempken, dessen Schwester, *Madlle.* J. S. Kempken, und Schwiegerin, *Madame* Kempken, ein Haus in Xanten auf der Scharnstrasse, zwischen Herren Cuncel, und den Schreinwercker Becker ein und anderseits gelegen, und so gegenwärtig von dem Herren Commercien-Rath Ebbert bewohnet wird, freywillig aus der Hand angekauffet. Solte nun jemand bey, oder wider diesen Verkauf etwas einzuwenden haben, der kan sich vor nächstkommenden Ostern bey ihm melden, als wann nehr gegen Auftragt der Kaufschilling ausgezahlet, und keine Ansprache ferner angenommen werden wird.

Wie im *IX.* Stück dieses Duisburgischen *Intelligentz*-Zettels im ersten Anhang, dem *Publico* alschon angezeiget, so wird nochmahls bekant gemacht, daß S. K. M. in Preussen Geh. Raths und Präsidenten bey der Magdeburgischen Regierung E. C. Edlen Herrn v. Plotho Excell. seine in Wesel und daselbst in der Feldstraß, gegen dem Closter über gelegene Behausung, welche im Krummen-Elbogen ausgehet, verkaufet habe, und die auser den schon gezahlten noch rückständige Kaufgelder zur Auszahlung parat liegen. Daferne nun jemand eine rechtmässige *Pretension* zu haben vermeinen mögte, so würde man sich binnen 2. Monaten zu Wesel bey dem *Insp.* u. Pred. Demrath zu melden haben, als welchem obged. S. Excell. das Haus unterm 3. Febr. *c.* verkäuflich zugeschlagen, folglich der angebentlich an Hn. v. Seets geschehene Verkauf vergeblich *publiciret* worden

Eberd

Eberd Krebber zu Büderich, hat von der Wittibe Petern Wiltforst zu Lütigen, einen eben vor der Feldpforte zu besagtem Büderich neben Jan Trissen, und Bernd Kluck käntlich gelegen, und von dem Herrn Pastori, Joh. Henr. Wiltforst seel. herkommenden Garten, erblich an sich gekauft, und sollen die Kaufpfenningen nächstens ausgezahlet werden; welches zu dem Ende hiemit bekant gemachet wird, damit, wenn jemand wäre, der darauf eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen mögte, derselbe vor dem 24. Martii *a. c* beym Herrn Bürgermeister Tinnemann, oder Ankäufer alda sich melden kan, Gestalten nach dieser Zeit niemand ferner gehöret werden wird.

Herr Abraham Biben in Wesel, hat von denen Eheleuten Christian Hausmann, ihr am Plein, zwischen Hrn. Krieges-Raht Hannes und Matth. Sterck, ein und-ander Seits gelegenes Haus, freywillig aus der Hand gekaufet, um solches nächstkünftigen Ostern zu bezahlen; Solte nun jemand einigen Anspruch daran haben, der kan sich zwischen der Zeit bey ihm melden, wiedrigenfals die Auftragt geschehen soll.

XVIII. Sachen / so zu verkaufen und zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 20. van deze maand Maart's morgens ten 8 uuren, zullen binnen den Ampte Straelen op den zoogenaamden Abtshof, Hondschap Boekent, publyk met den stokkenslag verkocht worden eenige Slagen Eyke- Willige- Berke- en andere Boomen tot timmer- en brandhout, zoo als ook een party Lathout, Schranssen en Slichtboorden. Ook zal terzelver tyd aanbesteed worden het uitroeijen van oude stammen, het maken en opwerpen van Grachten en Wallen op den voorschreeven Hof door den Vic. Kings. Die tot het een of ander gadinge heeft, kan daar zyn Profyt zoeken.

XIX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hierdurch kund gemachet, daß auf Freytag den 20. Martii, des Nachmittags um 3. Uhr, zu Calcar im Morian, einige an den Gochschen Berg gelegene Ländereyen, öffentlich sollen verpachtet werden.

Der Herr Empfänger Coster ist vornehmens, auf Samstag den 14. dieses, des Nachmittags Glocke 2., zu Heyen bey der Wittibe Derck Ebben einige Morgen Bauland, so ged. Wittibe bishero in Pacht gehabt, in Anwesenheit des Gerichts, zu verpachten.

XX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Der Weinhändler Herr Joh. Godfried Cöster, ist gesinnet, auf den 21. Martii und 4. Aprilis, Nachmittags um 3., zu Cranenburg an Herrn Huismanns Behausung dem wenigstforderenden öffentlich anzuverdingen die nöthige *Reparation* an Herrn Backers Scheune, weswegen die zur Annehmung gemelter *Reparation inclinirende* sich alsdenn daselbst einfinden, Besteck und Vorwarden hören, und ihren Vortheil suchen können.

XXI. Personen / dessen Dienst verlanget wird.

Ihro Hochwürdige Gnaden, der Herr *Prælat* von Hamborn, verlanget einen Schulmeister, so Catholischer *Religion* und zugleich das Orgelschlagen verstehet. Als können diejenige, so in solchen Dienst tretten wollen, sich mit ersterem samt nöthigen *Attestatis* bey Ihro Hochwürdigen Gnaden einfinden.

XXII. Von neu-angelegtem Vieh-Marckt.

Word hierdoor genotificeert, dat met Approbatie van zyne Koningl. Majesteits Gelderse Hoogl. Krygs- en Domainen-Commissie, binnen Kevelaar zal gehouden worden een extraordinaire Vee- of Beesten- Merkt. Dezelve zal den 6. April beginnen, en 6 weeken lang van 8 tot 8. dagen duuren, werdende een iegelyk geinviteert, maar aan de andere kant terzelver tyd ernstelyk gewaarschouwt, geen Vee ter Merkt te brengen, dat ziek is, of uit geinfecteerde plaatzen komt.

XXIII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Einem bekanten Herrn in Meurs, ist am vorgewesenen Marktage daselbst, den 5. *hujus*, eine silberne Englische Sackuhr diebischer Weise entwendet worden, ziemlicher grösse und schwere, mit einer silbernen Kette, woran nebst dem Schlüssel befindlich ein übergüldetes Pitschier in einem blauwen Stein; Auf dem Zifferblat stehet oben der Nahme *Viet*, unten *London*;

Auf

Auf dem äusseren Kasten *presentiret* sich eine *Dame* mit einem Degen, so noch kenntlich gnug in *Portrait*. Solte jemanden dieselbe zu Gesichte kommen, und einlieferen können, soll 2. Rthlr. zum *Recompens* haben, und kan sich entweder bey dem Königlichen *Addres Comtoir* in Duisburg, oder in Meurs beym Königlichen Postamt melden.

XXIV. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Da die Testamentarische Erben von Gerhard Adrian Kettler nach geschehener *Publication* des *Testamenti*, wegen der mit denen von Kettler zur Bruggen noch ungetheilter Erbschaft, weil darüber noch *Lis*, mithin kein *certus Status Bonorum* wäre, *declariret*, die Erbschafft nicht anders als *cum beneficio legis & inventarii* zu *acceptiren*, dieselbe auch ein allergnädigst *Rescript* aus hochl. Regierung zu Cleve unterm 22. Jan *a. c* an den Richtern Walfing ausgebracht, alle diejenige *Creditores*, welche an des erblassenen Gerhard Adrian von Kettler Nachlassenschafft eine *Personal*- oder *Real*-Forderung zu haben vermeinen, Ordnungs-mässig *sub pœna perpetui silentii citiren* zu lassen, ihre Forderungen beyzubringen, und sich zu erklären, ob *pro quotis*, auch zur Ausfundigung der Erbschafft, Theil an der hierzu erforderlichen Kösten nehmen, oder ihre *Pratensiones quitiren* wollen; Als werden zu diesem Ende *Termini* auf den 3. und 17. Martii so denn 7. Aprilis *a. c* jedesmahl um 10. Uhr Vormittags, zu Iserlohn auf dem Rahthause bey Strafe ewigen stillschweigens angesetzet.

XXV. Citatio Edictalis **einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.**

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen Freyen Reichsstadt Dortmund fügen der Annen Elisabeth Patberginn, Ehefrauen Arnolds Mallinckrott, hiemit zu wissen, demnach du von deinem Ehemann eines begangenen Ehebruchs angeklaget, aber gleich darnach mit der Flucht dich davon gemachet hast, mithin wir uns gemüssiget gesehen, wider dich einen *Edictal-Citation* zu veranlassen, hierum so heischen und laden wir dich von Gerichts- und Rechtswegen, daß du binnen 6. Wochen von unten benennten *dato* anzurechnen, deren wir 2. für den ersten, 2. für den anderen und 2. für den letzteren Termin, dir *peremptorie* anberahmen, vor uns auf hiesigem Rahthause erscheinest, und wegen des angeblich begangenen Ehebruchs so wohl, als bisheriger böslichen Verlassung, dich hinlänglich verantworten, und demnächst hierüber Urtheil und Recht abwarten solltest, mit der Verwarnung, daß wan du diesem nachkommen werdest oder nicht, dennoch ohngeachtet hierunter ergehen solle, was Recht ist. *Signatum* Dortmund *in Consilio* den 5. Martii 1750. (*L. S*) Bürgermeister und Rath daselbst.

XXVI. ADVERTISSEMENT.

Da in Kraft aus Sr. Königl. Majestät hochlöbl. Cleve-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen Verordnung vom 16. Januarii *a. c.* vor gut und dienlich gefunden worden, am Ende der Schravelschen Heyde, Amts Kervendonck, disseits der Niers, weilen über diese Heyde eine starcke Passage von und nach Kevelaer und Geldrischen gehet, und wegen der nach und von ersterem Ort kommenden Processionen jährlich viele tausend Seelen die Gegend bey der Schravelschen Mühle über die Niers passiren, ein Wirthshaus anlegen zu lassen, ein Wirth auch daselbsten füglich zu bestehen Gelegenheit haben kan; als wird solches jedermänniglich zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so ein dergleichen Wirthshaus daselbsten zu erbauen, und Wirthschaft zu führen, Lust haben mögten, sich in nachfolgenden Terminen, als: Dienstag den 17. Februarii, 3. Martii, und 17. *dito c a.*, allemahl Vormittags um 9. Uhr, in Kervenheim an gewöhnlicher Gerichtsstelle melden, die Vorwarden einsehen, und Handlung pflegen können.

Es haben die Erbg. Abendroth in Büderich ihre auf der Stadt Büderich stehende Capitalien *ad* 700. Rthl. an Hn. Joh. Wilh. Cuncell Eheliebste, Jfr. A. G. Paß in Xanten überlassen; da nun die *Cession* den 23. dieses geschehen soll; als wird solches hiemit jedermänniglich bekant gemacht, damit diejenige, so darauf einige Ansprach zu haben vermeinen mögten, sich binnen der Zeit bey E. E. Magistrat der Stadt Büderich mit ihren *justificatoriis* melden können.

Dieß *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 24. Martii Anno 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

ES wird hiemit männiglichen bekant gemacht, daß in Kraft Königl. allergnädigster *Commission* aus hochl. Regierung des *Falliten* Cosmann Levi Gompertz. 1.) Zu Cleve in der grossen Strasse käntlich gelegenes Haus, zur *Hebraï*schen Littern, ein welches mit treflichen Tapeten, Schornstein-Stücken, ꝛc. ausgezierten Zimmern nicht nur unten, sondern auch oben versehen, und solchergestalt auf 3570. Rthlr., zugleich mit einer dahinten zu diesem Hause gehörigen Scheune auf 150. Rthlr., so denn 2. Ein zwischen den Nassauischen und Hagischen Thorn *situir*ter ausnehmender Garten samt darin erfindlichen Gebäuten, als Lusthaus, Gärtners-Wohnung und Scheune zu 875. Rthlr., mithin 3.) Ein hart dabey gelegenes Stücklein Land zu 30. Rthlr. taxiret, auf den 27. Martii *curr.* für den ersten, den 24. April für den zweyten, und den 22. Maji nechstkünftig für den dritten Termin, allemahl des Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage, vor Gerichte zum Verkauf bey brennenden Kertzen angehangen, und im dritten *Termino* denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen; wes Endes die zu solchem Ankauf Belieben-tragende, an bestimmtem Ort und gesetzter Zeit sich einfinden, und ihren Vortheil schaffen wollen.

Da

Da zufolge Königl. allergnädigsten *Commission* des Hn. Geheimten-Regierungs-Raths von Dieſt *ad instantiam* deſſen mutterlichen *Creditoren*, in Cleve gelegenes Haus, ſo auf 3800. Rthlr.

Neben-Haus, auf 400. Rthlr.

Groſſer vorm Naſſauſchen Thor *ſituirter* Garten, ſo auf 2350. Rthlr.

Garten vor dem Hagiſchen Thor, der zu 180. Rthlr.

Bauren-Guth zu Meer, Amts Duiſſelt, welches zu 1498. Rthlr. tariret worden, unterm 27. *Februarii a. c.* zum erſtenmahl angehangen, und auf das Neben-Haus 300. Rthlr.

Kleinen vorm Hagiſchen Thor gelegenen Garten 125. Rthlr.

Das Bauren-Guth zu Meer in der Duiſſelt 1150. Rthlr. gebotten worden, mithin ſolchergeſtalt am 27. Martii *curr.* ſodenn den 24. Aprilis, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Staats-Waage bey brennenden Kertzen wieder ausgeſetzet, und in *ultimo Termino* denen meiſtbietenden zugeſchlagen werden ſollen; als wird ſolches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende, ſich auf beſtimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil ſchaffen können.

In Sachen des Herrn Hofrath Lecken und Conſorten, wieder Schumacher zu Apricke, wird zur *Subhaſtation* dieſes ſeines Hauſes daſelbſt, ein anderwärter dritter und letzter Termin auf Dinſtag den 7. Aprilis, Nachmittags um 2. Uhr, am Königl. Gerichte zu Iſerlohn angeſetzet.

Op Donderdag den 2 April naaſtkomende, 's morgens ten 8 uuren, zullen de Erfgenamen van wylen Br. Arnold van Coninxhoven tot Straelen, publyk met den ſtokkenſlag verkopen eenige Gereede Goederen, beſtaande in Tin, Koper, Yzerwerk, Beddegoed, Stoelen, Banken, Kiſten en Kaſten. Iemand daartoe gadinge hebbende, kan zich ter beſtemden tyd daar laten vinden.

Die Eheleute Joh. Hermann Tackens im Hamm laſſen hiedurch bekant machen, daß ſie willens ſeynd, zu Befriedigung ihrer *Creditoren*, freywillig aus der Hand zu verkauffen, ihr neu erbautes, zu allerhand bürgerlicher Nahrung wohl gelegenes Haus, nebſt Hofe, im alten Hamm zwiſchen Herrn Gerveshagens und Evert Kocks Häuſern befindlich. Es wollen alſo diejenige, welche zu ſolchem Ankauf Luſt haben, ſich zu deſſen Schlieſſung bey obgemelten Eheleuten an gedachtem ihrem zu verkauffendem Hauſe je eher je lieber melden.

Krafft gerichtlichen *Decreti* ſollen *ad inſtantiam* des Herrn Poſt-*Commiſſarii* Schöplenberg *pro obtinendo judicato*, in Sevenar am Rahthauſe in nachfolgenden *legalen Terminis*, als den 6. Aprilis, den 4 Maji und den 1. Junii nächſtkünftig, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, den meiſtbietenden ausgefeilet und verkauffet werden zwey, demſelben *pro ſpeciali Hypotheca* verſchriebenen Weyden, die Schmidts Weyden genannt, im Amte Lymers, Kirchſpiel Duven, ohnweit dem Dorffe an einander gelegen, beyde gegen 11. Morgen in der Schatzung *contribuabel*, und nach jetzigen Zeit äſten *per* Morgen *taxiret* auf 200. Rthlr., Geſtalten dann die dazu Luſt-tragende *hora locoque dictis* ſich einfinden, und ihren Nutzen ſchaffen können.

II. Sachen, ſo verkaufft auſſerhalb Duisburg.

Nachdem G. Dircking zu Weſel von daſigem Burger Chriſtian Gottberg, ein Strich Land an der Iſſelmühlen gelegen, der Hoſenbindel genannt, käuflich an ſich gebracht, auch willens iſt, die Kauf-geloer auf anſtehenden Oſtern zu erlegen, ſo wird ſolches zu dem Ende bekant gemachet, daß diejenige, welche eine gegründete Anſprache an dieſem Lande zu haben vermeinen mögten, ſich innerhalb ſolcher Zeit bey gedachtem Ankäuffer melden können.

Henrich Krebbers läſt hiemit bekant machen, daß er von Laurentz Henrichs in der Fraſſelt bey Cranenburg, deſſen Kathſtätte alda, Simon Schurungs Kathſtätte genannt, gekaufet, und werden alle diejenige, welche auf gemelte Kathſtätte einige Anſprache zu haben vermeinen, hiemit erſuchet, bey obgemeltem Ankäufern, Henrich Krebbers, ſich zu melden, weilen derſelbe den 1. Maji *a. c.* die Kaufpfenningen bezahlen wird, und ſo jemand hernacher kommen würde, einige *Pretenſiones* auf gemelte Kathſtätte zu machen, haben es ſich ſelbſten zu *imputiren*, daß alsdenn nicht bezahlet werden können.

Nachdem

Nachdem der Herr von Dolphus, von dem Schneider Brinckman sein Wohnhaus, in der Pauliner Hofe hinter des Schustern Steven Pipers Hause in Soest gelegen, erblich an sich gekaufet; So wird solches hiedurch dem *Publico* zu dem Ende bekant gemachet, damit diejenige, welche daran eine gegründete Ansprache haben mögten, sich in Zeit von 3. Wochen *sub pœna silentii* am Rahthause zu Soest melden können.

Die Erbgenahmen weyland Casparen Regnieters haben ihre in der Stadt Schwelm gelegene Wohnbehausung, samt dahinten gelegenem Platze, wie auch dem dazu gehörigen Garten und Kämpgen, an ihren Bruder und *respective* Schwager, Johann Jorgen Regnieter, erblich übertragen und abgetretten; diejenige nun, welche am abgelebten Casparen Regnieter, oder an obgesagten Regnieterschen Grundstücken eine befügte Ansprach haben, können sich in dem dazu *præfigirtem Termino* den 15. Aprilis *a. c.*, Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Schwelm, unter Straf ewigen stillschweigens melden, und ihre *prætensiones justificiren*.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Herr Lieutenant Gesellschap seine Antheile, der Feldges, Egger, Gertgens, und Lehnbanck, die Gabe-Gottes, der Hasenberg, das Caninchen, die Sybille und der Kranig, an Engel Zur Mühlen, vor eine sichere Summa Geld erblich verkauft habe; solte nun jemand seyn, so an die verkaufte Berge rechtmässige Ansprach zu haben vermeinen, oder den Kauf zu vernähderen gesinnet seyn solte, derselbe hat sich *a dato* dieses, binnen 6. Wochen *peremptori*scher Frist, unter Strafe ewigen stillschweigens beym Königl. Preuß. Berg-Amt zu Schwerte anzumelden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

In Krafft Seiner Königl. Majestäts hochlöbl. Cley-Märckischen-Krieges- und *Domainen*-Cammer ergangenen Verordnung vom 24. Februarii *a. c.*, soll das in Xanten bekanntlich gelegenes Grützhaus, so jetzo von Rosenthall bewohnet wird, samt dazu gehörigem Garten, verkaufet, oder viel mehr zu einem jährlichen Erbzins ausgethan werden; welches jedermänniglich zu dem Ende wird bekant gemachet, damit diejenige, so solches in Erbzinß zu übernehmen Lust tragen mögten, sich in folgenden Terminen, als den 4. und 25. Aprilis und 16. Maji *a. c.*, Nachmittags Glocke 4., zu Xanten aufm Rahthause melden, und die Vorwarden einsehen können.

Alzoo noch eenige van de Koninglyke Domeinen-Hoven in den Vluyn-Bosch, zynde Schatting en Thiend vry, ook van Dienſten en alle andere Perzoneele Laſten exemt, onder zyn-Koninglyke Majeſteits aldergenadigſte Ratificatie in Erfpacht uit te geven ſtaan: Zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, ten einde de geene, die daertoe gadinge mogten hebben, zich ten eerſten of by de Koninglyke Hoogloffelyke Gelderſche Commiſſion, of by den Raad en Rentmeeſter van 't Ampt Gelder konnen aangeven, de Conditien inzien, en van alles verder Beſcheid verwachten. Zeet het voort.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß Lakums Hof zu Meydrich, worauf gegenwärtig Willem Biesen wohnet, so auch Duyenbergs Kothen, daneben liegend, und zwey Bauren Höfe, Amts Beeck, Kirspels Bruckhausen, benenntlich Engelen-Hof, gegenwärtig von Hermen Driessen bewohnet, und Wistermanns Hof, daneben gelegen, bey welchen Stückern insgesamt gute Ländereyen und Wiesen gehören, auf künftigen Martini *a. c.* pachtloß werden; wer Lust hat ein oder anderes Stück anzupachten, kan sich darüber beym Hn. Licentmeister Hopp in Ruhrort melden, und den *Contract* schliessen.

IV. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Bey Hermann am Thor, ohnweit der Edelburg im Amte Iserlohn, ist vor ohngefehr sechs Wochen ein fremder schwarzer etwas gezeichneter, und 15. Hand hoher Wallach angekommen, worzu sich bishero kein Eigener gemeldet; weshalb ein solcher abgeladen wird, sich inner drey Wochen beym Königl. Gerichte zu Iserlohn deshalb gehörig zu *qualificiren*, sonst zu gewärtigen, daß das Pferd vor die Futterung *distrahiret* werde.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es ist die Wittibe des sel. Geheimten-Raths Freudenberg, *modo* verehlichte Pulofs, gesinnet, die Erben ihres ersten Manns völlig abzugüten, damit aber vorhero *constiren* möge,

ob

ob auf gedachten Geheimten-Regierungs-Raths Freudenbergs Nachlassenschafft annoch einige unbekante *Passiva* haften; so ist auf deren *Instantz* bey der hochlöbl. Cleve- und Märckischen Regierung *Citatio Edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 7. *Aprilis anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

VI. ADVERTISSEMENTS.

Es wird hiemit zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, dem *Publico* zu wissen gethan, daß die *Tutores Testamentarii* und *legitimi*, nicht weniger diejenigen, welche Vormunder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel*, oder von dem Tode desjenigen, welche unmündige Kinder hinterlassen; *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Objignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen, nach beschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnüß, und zwarn alle bey Vermeydung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer solchen Persohn dem *Pupillen-Collegio* hieselbsten Nachricht geben, und zugleich wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Meurs im *Pupillen-Collegio* den 5. Martii 1750.

Demnach auf das, Sr. Königl. Majestät von dem ehemahligen Wittgen Schiffbrücken-Pächter, Knipscheer, zur *Caution* gestelte, zu Emmerich in der Königsstraße belegene, und allein im Feuer-*Societats-Catastro* auf 150. Rthlr. stehende, und überdem noch in Steine und Kalck auf 90. Rthlr. taxirte Haus, 40. Rthlr. gebotten worden; so wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit wenn jemand vorhanden, der annoch ein mehreres dafur geben wolte, sich *à dato* binnen 4. Wochen, bey dem Magistrat in Emmerich darum melden komme; wie denn zugleich auch die *Interessenten* und Erben dieses verstorbenen Brücken-Pächters, wenn sie dieses Gebots wegen was einzuwenden, oder ein mehreres dafur zu erhalten wissen, sich binnen gleicher Zeit bey gedachtem Magistrat darum zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß nach Verfliessung dieser Zeit demjenigen, so die 40. Rthlr. dafür gebotten, und sich ein besserer *Licitant* nicht findet, solches ohne weitern Anstell werde zugeschlagen werden.

Da dem entwichenen Juden Cosmann Levi Gumperts unterm 27. *Mensis Præteriti* ein *Salvus Conductus cum Consensu Creditorum* zu dem Ende ertheilet ist, daß derselbe sich darauf alsofort alhier *sistiren*, und zu Befriedigung seiner *Creditoren* annehmliche Vorschläge thun solle, gemelter betrüglicher *Banqueroutier* aber dem ohngeachtet, bis anhero hieselbsten sich nicht eingefunden, mithin dadurch genugsahmen Grund zum Verdacht gegeben hat, daß er das ihm *accordirte* freye Geleit zum Nachtheil seiner Gläubigern nur zu misbrauchen, gesinnet seye; So ist sothaner *Salvus Conductus* nunmehro auf Verlangen der alhie *domicilii*renden *Creditoren* wieder aufgehoben worden, und hat man dahero dem *Publico* solches hiedurch nicht nur bekant machen, sondern auch *in Specie* denjenigen, welcher den hiernegst beschriebenen Juden und dessen Weib ausfündig machen, und solches des Betriegers gefänglicher Einziehung, behörigen Orts anzeigen würde, ein *Præmium* von Hundert *Ducaten* versprechen wollen. *Signatum Cleve* im Regierungs-Raht den 17. Februarii 1750.

Cosman Levi Gumpertz, aus der Stadt Cleve bürtig, mittelmässig in etwa gesetzter *Positur*, blassen Angesichts, schwartzen Barts, ein *Paruque* tragend, ungefehr 50. jährigen Alters, ist vorm Jahr von der *Chaise* gestürtzet, und dadurch in der Hüfte dergestalt gelähmet, daß er davon starck hincket, und ohne Stecken nicht gehen kan; hat gemeinlich hier in Cleve ein Olive-farbiges Kleid getragen.

Sara Mosis Schoff, verehlichte Gumperts, aus der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurth bürtig, ist klein und in etwa magerer *Positur*, blassen Angesichts, ungefehr 45. Jahren alt, hat eine spitze Naase, eingefallene Augen, schwartze Haar, und eine feine starcke Stimme.

Anhang.

Num. XII. Dienstags den 24. Martii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Behuef Dero Gelderschen *Fortifications*-Wercke 160. Stück Eichenbäume in der so genannten Kloster-Hufe, bey Asperden ohnweit Cleve gelegen, durch Dero Forst-Amt anweisen lassen, und denn zu Erspahrung der Transport-Kosten, gutgefunden worden, sothane Bäume, gleichwie sie nach ihrer Länge und Dicke gefält, mit denen Högten, so wie sie in gewisse Blöcke, deren einige nach Unterscheid der *Bonität*, 6., 8. à 10. von Bäumen starck seyn, getheilet worden, öffentlich denen meistbietenden unter gewissen Vorwarden verkauft werden sollen; so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit die Holtzhändlere, oder ein und anderer Baulustiger solche zuvor nach ihren abgezeichneten Numern in Augenschein nehmen, den 20. April unter Ausbrennung der Kertze, ihr Gebot thun, als worzu ein solcher Tag des Nachmittags um 1. Uhr, vor Cleve am so genannten Guckkuck, woselbst anjetzo der vergülte Hirsch aushängt, angesetzt wird; es kan also ein jeder sich einfinden, und seinen Profit thun, auch 8. Tag vorhero alda täglich die Vorwarden einsehen.

Nachdem in Sachen des Freyherrn von Droste zu Dellwig wider den Freyherrn von Palland zur Schadenburg *Distractio* des so genannten Ochsenkampes, und Belwieder Wiese, in Gefolge allergnädigsten *Executorialium*, erkant, und dazu *Termini* auf den 27. Febr., 3. und 28. Aprilis, jedesmahl auf der Königl. Landgerichtsstube zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches denen etwa Lust-tragenden Ankäuffern hiermit zu dem Ende bekant gemacht, damit selbige *in dictis Terminis* ihre *licitata* abgeben, *in ultimo Termino* den Zuschlag gewärtigen, und die Vorwarden bey dem Königl. Gerichtschreiber daselbst vorhero einsehen können.

Bey der Meursischen Land-Renthey befindet sich annoch eine gute Quantität allerhand Sorten von *extra* auserlesenem Getreyde, insbesonder schöne Haber zur Saat vorräthig; wer solches zu kaufen Lust hat, kan sich bey dem Herrn *Departements* Krieges- und Domainen-Cammer-Rath von Hagen Hohwohlgebohren in Cleve, oder bey der Renthey-*Administration* zu Meurs melden.

Nachdem in der Strünckede-Dorneburgischen *Concurs*-Sachen *Distractio* des Raderhofs zu Hundhamm erkannt, und *Termini Distractionis* auf den 3. Aprilis, 1. und 29. Maji, jedesmahlen Nachmittags um 2. Uhr, an der ordentlichen Landgerichts-Stube zu Bochum vestgesetzet und *præfigiret* worden; Als wird ein solches hiemit dem *Publico* bekant gemachet, damit diejenige, welche Lust zu kaufen haben mögten, sich alsdenn auf die gesetzte Zeit einfinden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen können.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß *ad instantiam* des Herrn Sybels zu Essen, *contra* Freyherrn von Wenge zu Sevinghausen *Distractio* des Landes, der Honigsack genannt, erkant, und dazu *Terminus* beym Landgericht zu Bochum an ordentlicher Gerichtsstelle auf den 20. Martii, 24. Aprilis und 22. Maji, Nachmittags um 2. Uhr, *præfigiret* worden. Welche Lust zu kauffen haben, können sich *in dictis Terminis* melden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil schaffen.

Den 6. Aprilis nächstkünftig, des Nachmittags um 2. Uhr, soll am Rahthause zu Sevenar die zweyte Kertze über ein Stück Bauland, die Stappelhorst genannt, groß ungefehr einen Morgen, gelegen hinter der Bauerschaft Oy, so auf 62. Rthlr. 30. stüb. taxiret worden, zuständig dem Herrn *Doctori* Boom, *ad causam* der Frau Wittiben von der Schuir, ausbrennen; mithin werden diejenige, so einig Recht darauf zu haben vermeinen, hiemit *citiret*, innerhalb 6. Wochen *sub pœna perpetui silentii* mit ihren *Justificatoriis* einzukehren bey obged. hoched. Gerichte.

De Weduwe Sibilla Grovers zal den eersten April naastkomende binnen Capellen, Neder-Ampt Gelder, vrywillig verkopen hare Gerede Goederen.

Da

Da die hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer hiesiger Landen, unterm 19. Januarii *a. curr.* befohlen, daß der *Etalon*, oder Bescheler für das Amt Wesel dem meistbietenden, mit Vorbehalt der *Ratification*, öffentlich verkaufet werden solle; so wird *Terminus* dazu auf Dienstag den 31. Martii lauffenden Jahres, des Nachmittags Glocke 2., aufm Hesels Hof in Laackhusen anberahmet, woselbsten die Liebhaber sich einfinden, und ihren Nutzen schaffen können.

Binnen de Stad Gelder zullen den 6 April's namiddags ten 2. uuren, in de penitraat in de Witten Leeuw eenige Gerede Goederen vrywillig verkocht worden.

Den 1. April, 's morgens ten 8. uuren, zullen in 't Ampt Strælen, Hondschap Dam, op 't Erf van Bosser publyk met den stokkenslag verkocht worden allerhande Gerede Goederen, zoo als ook Paarden, Koeijen en Bouw-Gereedschap, als mede een party Schranssen en een Foezelkeetel met zyn toebehoor.

Auf Samstag den 21. Martii, sollen des Vormittags Glocke 10., zur gewöhnlichen Gerichtsstelle in Hönnepel, einige *executirte* Haber und ander etwa vorrähtiges Korn, in dasiger Kirchen *publicirter* massen den meistbietenden öffentlich verkauft werden.

VIII. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute Caspar Jörgen Lüdger haben ihr von der Witten Fromme anerkauftes Haus samt Garten, an Wembder Hasenack hinwiederum erblich übertragen: diejenige, welche daran rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, oder sich solcher Parceelen zu vernäheren berechtiget wären, werden hiedurch *peremptorie* und unter Strafe ewigen stillschweigens abgeladen, ihre Befugnüs und Berechtsahme auf den 7. April *c.* beym Gericht zu Schwelm ein und auszuführen.

Es ist dem *Publico* durch den *Intelligentz*-Zettel *sub Num. XI* bereits bekant gemachet, wie die Erben von Bruckhusen, ihr in der Diemerstrasse zu Wesel, allernächst dem Organisten Ridder käntlich belegenes, zuletzt von dem abgelebten Gemeinsfreund, Eberhard Schmidthals, bewohntes Haus würcklich verkauft haben, weswegen alle diejenige, so an gedachtem Hause einigen Anspruch, oder eine Forderung zu haben vermeinen mögten, abgeladen werden, ihre *Pratensiones* in Zeit von 3. Wochen, in dasiger Secretarey, oder bey dem Ober-Bürgermeister von de Wall, vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß *in Termino* den 18. Martii *c.* die Kaufgelder auf ihre Gefahr, an Verkäuffern *erga Cessionem* ausgezahlet werden; weilen aber dieses *insorendum* zu seiner Zeit nicht zur Presse kommen können, so hat man vorigen *Terminum extendiren*, und auf den 8. April *c.* des Nachmittags Glocke 2., in besagter Secretarey vestsetzen müssen.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem die zu Cleve beym Cavarinschen Thore, in der so-genannten Stege gelegene, nach Holländischer Art am Kermesthal angelegte Bleiche, welche den gantzen Tag die Sonne hat, benebst Wohnung, Bückhause und Garten, den 1. Maji 1750. pachtloß wird; so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, daß, wenn ein oder anderer dazu *inclini*ren mögte, sich derselbe bey dem Eigner angeben, und einen *Contract* auf gewisse Jahre schliessen könne.

Nachdeme das Weg-Waage- und Kessel-Geld, und Grasung im Griesenbruch, Landwehr, und an den Wegen, imgleichen das Lumpen-Samlen in der Stadt Bochum, denen meistbietenden, vor das Jahr 1750. und 1751. hinwieder zu verpachten stehet, und dann zu solchem Ende *Terminus* auf den 4. April. Nachmittags um 2. Uhr alhie beym Rahthause *præfigi*ret ist; Als wird ein solches hiermit jedermänniglichen kund gethan, damit diejenige welche Lust haben mögten, ein und anderes anzupachten, sich alsdann auf besagte Zeit und Ort, einfinden können.

Der im Amt Schermbeck, Kirchspiels Drevenack, eine Stunde von Wesel gelegene Bonraths, oder Bünerts dienstfreyer Hof, nebst Bau- und Weyde-Ländereyen, Holtzgewächs, Fischereyen, *&c.* ist zu verpachten, worauf ein sehr *logeabel* Haus, Scheuer, Schaffstall, *plaisante Allées*, *&c.* Es kan dieses Guth von einem *façon*lichen Pächter bewohnet, und dieses, oder auch zukünftiges Jahr angetretten werden. Wer dazu Lust hat, melde sich bey dem Herrn Geheimen-Rahr von Raesfeld in Wesel.

Nachdem von der Hochlöblichen Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer unterm 18. Febr. *a. c.* allergnädigst befohlen worden, die bey der Orsoyschen Stadt-Cämmerey gehörige Landwehr, *pp.* 8. und ein halben Holländische Morgen groß, uhrbahr zu machen, und in Erbpacht auszuthun; als werden dazu *Termini* auf den 6. und 20. Aprilis *a. c.*, jedesmahl des

Nach-

Nachmittages zur zweyten Stunde, auf m Rahthause zu Orsoy *praesigiret*, und können die Lust-tragende sich alsdan einfinden, und nach Belieben bieten. Es dienet zugleich zur Nachricht, daß darunter verschiedenes gut Land *sortire*, und unter Beding, eine Kaetstelle darauf zu setzen, bereits 20. Rthlr. davor jährlich *offeriret* worden.

X. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey dem Postmeister Weiler zu Wesel 1167. *Fidecommis*-Gelder, welche gegen Landes übliche Zinsen, zinsbar ausgethan werden sollen; wer dieselbe dergestalt gegen gnugsame Versicherung zu übernehmen vorhabens, kan sich bey demselben melden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß dem Herrn *Receptori* Ising zu Hammincklen hundert Rthlr. Ringenbergsche Pastorat-Gelder abgeleget seynd; diejenige, welche dieß Geld gegen eine *Hypothequen*-Ordnungs-mässige *Obligation* begehret zu *negotiiren*, kan sich bey dem gedachten *Receptori*, Herrn Ising je eher, je lieber melden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß zu Cleve ein Ueberschuß *Pupillen*-Gelder, *ad* 38. Rthlr. vorhanden, damit, wan jemand geneigt seyn mögte, diese Gelder gegen gerichtliche Verschreibung und Land-übliche Zinsen zu übernehmen, derselbe bey dem *Perruquier* Reinhard sich melden könne.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hierdurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst in Augusto lauffenden 1750ten Jahrs ein *Capital* von 6800. Rthlr. abgeleget werden solle. Wan nun jemand entschlossen, solche *Capital Summe* gantz, oder zum Theil, gegen gnugsahme *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung und Land-üblichen Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden. Falls auch diese Gelder eher verlanget werden solten, so würde man auch gegen obgedachte *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung damit an die Hand gehen können.

Demnach wegen der *ad instantiam* derer Hrn. Erben Grollmann, gegen die Hrn. Erben von Elverfeld *subhastirten praediorum* von denen eingekommenen Kaufgeldern, bey dem *Commissario* Geheimten-Regierungs-Raht und Hogrefen Hymmen, noch über 1000. Rthl. vorrähtig sind, und ausgelehnet werden können. Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, welche solche gantz oder zum Theil *Edict*-mässig anzulehnen vorhabens, sich melden können.

XI. Persohn dessen Dienst verlanget wird.

Eine vornehme Herrschafft in einer Stadt, verlanget eine Persohn, welche die Aufwartung verstehet, mit guten *Attestatis* wegen seiner Treue versehen, anbey mit dem Haar-*Frisiren* umzugehen weiß, auch sonsten sich als Cammerdiener gebrauchen zu lassen, im Stande ist, in Diensten. Solte sich nun eine dergleichen Persohn finden, kan dieselbe sich in Wesel bey dem Regiments-Quartier-Meister des hochl. Jungkenschen Regiments, Herrn Hildebrand melden, und daselbst nähere Nachricht erhalten.

XII. Von Lotterye Sachen ausserhalb Duisburg.

Es ist in Holland ein *Lotterie-Plan* mit folgender *Rubrique*; Neundte *Lotterie* aus Lottum in Holland, im Hertzogthum Geldern, zum Vorschein gekommen. Wan aber Lottum eigentlich in Seiner Königlichen Majestäts Antheil des Hertzogthums Geldern gelegen, und diese *Lotterie* von Höchst Deroselben nicht allergnädigst *authorisiret* worden, folglich nicht anders als eine betrügliche angesehen werden kan; Als wird jedermänniglich dafür hierdurch gewarnet, und ersuchet, Falls ihme der Nahme des Uhrhebers dieses Betrügers bekant werden mögte, solchen Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestäts Gelderschen *Commission* anzuzeigen, damit gegen denselben dem Befinden nach *inquiriret* werden könne. *Signatum* Geldern *in Commissione Regia* den 7. Martii 1750.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem vor einiger Zeit über das Vermögen des abgelebten *Pastoris* Witthen zu Stiepel, *Concursus* entstanden, auch *Sententia ordinis in judicatum prolapsa*, darauf erfolget, nunmehro aber dessen Sydam, der zeitliche *Pastor* daselbst, Herr Dornseiffen, sich *ad Protocollum* erkläret, mit sämtlichen, *in Sententia* benennten *Creditoribus* annoch gütlich sich zu setzen, mithin dieselbe nach erfolgtem *Comportement* zu befriedigen, und dan das *judicium* hierzu *Terminum* auf den 6. Aprilis anberahmet hat; Als werden mehrgedachte *Creditores eum in finem*, alsdenn an Kamp-

laden

laden Behausung, als *in loco judicii* entweder persöhnlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte mit in Händen habenden *originalen Documentis* zu erscheinen, hiedurch verabladet.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra Matthæum Vogel* zu Altena, der angeordnete *Curator*, Herr *Advocatus* Overbeck, die gebührende Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* geziemend gebeten, selbige auch erkant worden, als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem *Matthæo Vogel* einige Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 11. Februarii 1750. innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten *Termin* zu rechnen, und zwar am Mittwoch den 15. Aprilis, Vormittages auf dem Rahthause in Altena, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *justificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdan vor dem angeordneten Sammt-Gericht, Herrn Hogreffen Giesler, und Ober-Bürgermeister und Richter Goecken, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderungen halber, mit dem *Curatore*, *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, in derer Entstehung rechtliche Erkändnüs und *Locum* in der abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wan gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Warnach sich also dieselbe zu achten.

Nachdem zwarn in *Discussions*-Sachen wider den Herrn Adjudanten Zur Megede, *in Termino* sich unterschiedliche *Creditores* gemeldet, die Nohtdurft aber *in puncto Prioritatis* annoch nicht verhandelt, weder überall *liquidiret* worden; Als wird hiezu *Terminus peremptorius & præjudicialis* auf Dinstag den 7. Aprilis, Vormittags um 10. Uhr, am Rahthause zu Iserlohn, vor dem Königl. Gerichte daselbst angesetzet.

Auf Verlangen des Herrn von Kuschinsky, und damit derselbe in Ansehung der Nachlassenschafft desto richtigeren Staat *formiren* könne, wird allen denen, welche an dessen verstorbenen Frau Schwiegermutter, gewesener Wittibe von Galen zu Halßwich, zu letzt Seyers, etwas zu forderen haben, hiemit eine *peremptorial* Frist von 4. Wochen *præfigiret*, um in der Zeit ihre *Pratensiones* anzugeben, und bey dem Gerichte zu Galen zu *liquidiren*, sonsten zu gewärtigen, daß *effluxo Termino* ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Nachdem bey dem Königlichen Gericht zu Schwerte, über die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute Funcken, indem deren Kinder sich derselben entsaget, *Concursus Creditorum* eröffnet worden, als werden alle diejenige, welche daran einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit *citiret* und abgeladen, innerhalb 9. Wochen, *peremptorie* aber auf den 28. Tag Monats *Aprilis* lauffenden Jahres, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den anderen, und 3. vor den dritten und letzten *Termin* zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originalibus* zu *produciren*, dieserhalb mit dem *Curatore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* zu verfahren, und rechtliche Erkäntnuß bey abzufassender *Prioritats* Urtheil abzuwarten, immassen nach Ablauf sothanen *Termin*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, welche sich nicht gemeldet, oder ihre Forderungen nicht gebührend *justificiret*, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

XIV. ADVERTISSEMENT.

Es ist am 12. dieses ohnfern der Stadt Büderich, gegen dem Weselschen Rheinfehr, ein Kind von ungefehr 3. Jahren, männiglichen Geschlechts, tod im Rhein liegend, und nichts weiter als blaue Strümpffe anhabend, gefunden worden; Welches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht wird, damit diejenige, so dieses Kind angehet, sich bey dem Gerichte zu Büderich melden können.

Diese *Intelligentz* Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 31. Martii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem *ad instantiam Creditorum* und übriger Geschwistere Callenberg *contra* C. O. Callenberg, *Disiractio* nachstehender Callenbergischer Güther, als; Rthlr.

1.) Das Haus mit sonstigen Gebäuden, Platz, samt hinter und ausser Grabens ꝛc. à 1. Malt., 1. Scheff., 82. Ruthen . . . 1250
2.) Den neuen Garten, *p.* Scheff. 66. Rthlr., 1. Scheff. 59. 3. virtel Ruth 100.
3.) Den Kappus-Garten, mit der dazwischen
4.) *No.* 4. liegenden Allee à 1 Scheff. 31 und 3. viertel Ruthen, *p.* Scheff. 64. Rthlr. . . . 81.
5.) Den alten Garten à 101 und 3 viertel Ruthen . . . 64.
6.) Ein Baumhofgen hinter dem Garten à 93 und 1 halbe Ruth . . . 50.
7.) Gärtens auf Strooms Kampe, mit *Lit. A. B. C D E. F* à 2. Scheff. 74 und 1. halbe Ruth, *p.* Scheff. 65. Rthlr. Summa . . . 178.
8.) Stück Land am alten Garten à ein Scheff. 36. Ruthen, *per* Scheff. 52. Rthlr. . . . 70.
9.) Ein Stück an Strooms Kampe à 71 Ruthen . . . 28.

10.) Garten zum alten Hofe à 69 und eine halbe Ruth 32. Rthlr.
11.) Der alte Hof nebst ein ohnabgezäuntes Oertgen, ein Scheff. 62 und eine halbe Ruth, p Scheff. 45. Rthlr. 78.
12.) Wiese zum alten Hofe, 1. Scheff. 78 Ruthen, p Scheff. 56 Rthlr. 98.
13.) Schweens Haus-Platz mit Höfgen à 14. Ruthen 6.
14.) Achterhofs Wiese, 2. Scheff. 46 und 3. 4tel Ruthen, p Scheff. 56. Rthl. 136.
15.) Der Kippkamp, 2. Malt. 3. Scheff. 85. Ruthen, p Scheff. 50. Rthl. 588.
16.) Land, der Heuschenberg ꝛc 4. Malt. 2. Scheff. 24 und eine halbe Ruth, p Scheff. 50. Rthlr. 910.
17.) Eine offene Wiese ꝛc, 3. Scheff. 100 und eine viertel Ruth, p Scheff. 55. Rthlr. 218.
18.) Veucken, oder Pferde-Kamp Gemeinheits Grund, 1. Malt. 3. Scheff. 97. Ruth., p. Scheff. 24. Rthl. 188.
19.) Wiese Simm., 1. Malt. 2. Scheff. 87 und 3. viertel Ruthen, per Scheff. 28. Rthlr. 189.
20.) Land, der Freudenberg genannt, so Rottland, 3. Scheff. 56 und ein viertel Ruth, p. Scheff. 30. Rthlr. 106.
21.) Land, der Gantenberg, 5. Malt. 1. Scheff. 43. Ruthen, p. Scheff. 50. Rthlr. 1065.
22.) Ein Stück Land, die Bredde, 3. Malt. 2. Scheff. 24. Ruthen, p Scheff. 52. Rthlr. 740.
23.) Strooms Wiese, 2. Scheff. 65. Ruthen, p Scheff. 50. Rthlr. 131.
24.) Ein Heister-Kämpgen, so jetzo Land ist, à 44. Ruthen 15.
25.) Die Schüren-Wiese, 2. Malt. 99 und eine viertel Ruth, p. Scheff. 56. Rthlr. 502.
26.) Den Busch an der Schüren-Wiese, à 12. Malt. 1. Scheff. 46 und 3. viertel Ruthen
Den Grund desselben, p Scheff. zu 20. Rthlr. tariret, à 988.
Das Geholtze p Scheffel à 45. Fuder, und jeder Fuder 30. stüb., ad 1110. 30. stüb.
27.) Die Wallmey, Rottland, 1. Malt. 3. Scheff. 27 und 3 viertel Ruthen, p Scheff. 36. Rthlr. 261.
28.) Land, die Brecke, 1. Malt. 1. Scheff. 24 und eine halbe Ruth, per Scheff. 36. Rthlr. 188.
29.) Noch ein Stuck, die Brecke, 3. Scheff. 30 und ein viertel Ruth, p Scheff. 36. Rthlr. 117.
30.) Das Jungfern Stück, 1. Scheffel 81 und eine viertel Ruth, p. Scheffel 50. Rthlr. 88.
31.) Land am Tieffen-Wege, 2. Scheff. 5. Ruthen, p. Scheff. 52. Rthlr. 106.
32.) Land, oder Weyde, der Heckelbrock, 5. Malt. 58 und eine halbe Ruth, p Scheff. 36. Rthlr. 739.
33.) Aechterhofs Land, 2. Scheff. 1. und 1 halbe Ruth, p. Scheff. 52. Rthl. 104.
34.) Land, der Zucker-Kamp, Gemeinheits Grund, 1. Scheff. 71. Ruthen, p. Scheff. 26. Rthlr. 43.
35.) Huppenborn, wird allererst zu Lande ausgerottet, 2. Scheff. 65. Ruthen, p Scheff. 20. Rthlr. 52. 30. stüb.
36.) Land aufm Behmer, 7. Malt. 3. Scheff. 61 und eine halbe Ruth, p Scheff. 50. Rthlr. 1579.
37.) Das Lifftuchters Maltersede, 1. Malt. eine Ruth, p Scheff. 50. Rthl. 200.
38.) Das Wittwen Land ꝛc. 3. Malt. 3. Scheff. 1 und ein viertel Ruth, p. Scheff. 52. Rthlr. 780.
39.) Modelmanns Land à 74 und ein viertel Ruth. 38.
40.) Plasmanns Land, 1. Scheff. 46 und ein viertel Ruth, p. Scheff. 48. Rthlr. 68.

41.)

41.) Ein Anschuß Busches gegen Plasmanns Lande gelegen, Gemeinheits Grund à ein Scheff. 73 und 3. viertel Ruthen, ist jeder Scheff. zu 8. Fuder Holtz, und jeder Fuder à 30. stüber gerechnet = = 14. Rthlr.

42.) Noch ein Anschuß Busches gegen der Voede à ein Scheff. 64. Ruthen Gemeinheits Grund, jeder Scheff. 8. Fuder Holtz, jeder Fuder à 30. stüb. Summa = = = = = 13.

43.) Ein Stück Land in der Voede gelegen à 2. Malt. 1. Scheff. 39 und 3 viertel Ruthen.
NB Weilen aber diese Länderey 5. Jahr *cultiviret*, und 5. Jahr geweidet wird, ist solche zur Halbscheid, und jeder Scheffel auf 25. Rthlr. tariret = = = = = = 234.

44.) Ein Busch gegen diesem Lande, Gemeinheits Grund à 4. Malt. 80 und 3 viertel Ruthen,
jeder Scheff. 8. Fuder, und jeder Fuder 30. stüb. = = = 67.

45.) Plasmanns Wiese, 2. Scheff. 61. Ruthen, p Scheff. 50. Rthlr. 128.

45.) Ein Stück Land in der Voede, 1. Scheff. 69. und 1. viertel Ruth, *per* Scheff. 25. Rthlr. = = = = = = 44.

46.) Noch ein Stück *simm* 3. Scheff. 58 und 3 viertel Ruthen, p Scheff. 25. Rthlr. = = = = = = = 78.

47.) Ein Stück *dito*, 2. Malt. 17 und 1. halbe Ruth, p Scheff. 25. Rthlr. 204.

48.) Ein Busch neben der Voede, Gemeinheits Grund à 6. Malt. 1. Scheff. 60. und eine halbe Ruth.
Jeder Scheff. 8. Fuder, jeder Fuder 30. stüb. = = = 102.

49.) Ein Stück Land in der Voede, 1. Scheff. 88 und eine halbe Ruth, *per* Scheff. 25. Rthlr. = = = = = = 46.

50.) Noch ein Stück *simm.* 3. Scheff. 102 und 3 viertel Ruthen, p. Scheff. 25. Rthlr. = = = = = = = = 99.

51.) Ein Ort Busches à ein Malt. 55 und eine halbe Ruth,
Jeder Scheff. 5. Fuder, jeder Fuder 30. stüb. = = = 11.

52.) Ein Stück Voede Land, 3. Malt. 2. Scheff. 36 und 3 viertel Ruthen, *per* Scheff. 25. Rthlr. = = = = = 358.

Sma Smarum 91. Malt. 2. Scheff. 40. Ruthen. 14683.

erkannt, und darzu *Termini* auf den 9. Aprilis und 6. Maji, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, beym Städtgericht zu Bochum, letzterer aber auf den 9. Junii bey Peter Blaum in der Gert rheyde anberahmet worden; Als wird solches denen Liebhabern zum Ankauf hiemit zur Achtung bekannt gemachet.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß des Joh. Adams Vastemads im Dorf Halver gelegene Schmitte, und der dazu gehörige Nebenplatz, auf den 9. April, des Vormittags um 9. Uhr, aufm Rahthause zu Breckerfelde, dem meistbietenden verkaufet werden solle.

De Weduwe Cobus Janssen tot Waldeck is van voorneemen, om de eerste April naastkomende, 's namiddags ten 1. uur, eenige Gereede Goederen aan de meestbiedende te verkopen, bestaande in twee Koeheesten, en eenig Huisraad.

Reinier van Beek tot Emmerik, is van intentie, om den 30 April naastkomende vrywillig uit de hand te verkopen deszelfs Lichter, zoo als dezelve ryd en zeilt. Iemand gadinge daartoe hebbende, kan zich hoe eer hoe liever by Paul Reinen binnen Emmerik aangeven, de condition vernemen en zyn profyt zoeken.

II. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Geheimter-Rath von Raesfeld ist willens, dessen bey Holten gelegenen Martler-Hof von neuem dem meistbietenden zu verpachten, oder in Erbpacht auszuthun, um solchen Martini 1750. Stoppelbloß, oder den 1. Maji 1751. anzutretten; die dazu Lust-tragende kommen sich auf den 27. Aprilis, Morgens um 10. Uhr, an dessen Behausung in Wesel einzufinden, und ihren Vortheil suchen.

III.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Ich Samuel Winter, Richter der Stadt, und der beyden Aemter Cleve und Cleverham, ꝛc. Füge hiedurch jedermänniglichen zu wissen, nachdem Johan Bartels von Bersvick zu erkennen gegeben, daß er an des Krieges- und *Domainen*-Cammer *Directoris*, Herrn Mantz Wohlgebohren sein Bauren Guth zu Hasselt, im Amte Cleverham, neben Sethens und Hermannen Pastoorsen ihren Höfen gelegen, mit denen dazu gehörigen im Qualburgschen Feld gelegenen Ländereyen, insgesamt ohngefehr 24. Morgen Holländ. groß, samt Gerechtigkeiten von Bier- und Brandeweins-Brauerey, mitsein Schaafstriften, ꝛc. verkaufet, inzwischen aber hochgemelten Herren Aufkäufern, vollkommene Sicherheit hierunter zu leisten, er sich *specialiter* verbunden hätte; Um nun aber dieser seiner Verpflichtung, der Gebühr nachzukommen, so wolle er um eine *Edictal Citation* aller derjenigen, so auf sein obgemeltes verkauftes Guth, einige Ansprache und Zusprache etwa hätten, gebeten haben, und man denn solchem Verlangen Amts wegen statt gegeben; Als *citire* und lade ich verordneter Richter der Aemter Cleve und Cleverham, Samuel Winter, hiemit und Kraft dieses, alle diejenige, welche auf dem obbeschriebenen, so geheissenen Bartels Guth, und erwehnten besonderen Ländereyen einige *Prætension* oder Anspruch zu *formiren* vermeinen, daß sie *a dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den anderen, und 3. für den dritten *Termin*, zu rechnen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis* oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, auch alsdenn den 16. Aprilis *a. c.* Vormittags um 8. Uhr, vor mir dem Richtern, am Rahthause hieselbst sich zu gestellen, und die *justification* rechtlich ohnfehlbahr zu führen, auch nach befinden, gutliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche erkäntnüß zu gewarten hätten, allermassen nach Ablauf solchen *Termini* alle diejenige, welche ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wen gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend dargethan, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Urkünolich unter meines gewohnlichen richterlichen Insiegels, und des Königl. Gerichtschreiberen Unterschrift. *Signatum Cleve* den 5. *Februarii* 1750.

(*L. S.*) **Henr. Pet. Gesellschap.** *Judicii Scriba.*

Alle und jede *Creditores*, welche an der Witriben Stefen Vogels *jun.* auf derselben unter der *jurisdiction* Praest kantlich gelegenen so genannten Meymanns Kotten stehendem Hause, und fernerem Vermögen, einigen Spruch und Forderung haben mögten, hiedurch *peremptorie* ein- und abgeladen, um sich auf den 9. Aprilis *a. c.* Vormittags um 9. Uhr, in Praest an des Scheffen Stefens Behausung *sub pœna perpetui silentii coram judicio* mit ihren *justificatoriis* anzugeben, wornach sich ein jeder, deme hieran gelegen, zu achten hat.

IV. *Advertissement* von wegen der Vi hseuche

Nachdem Seine Königl. Majestät mittelst *Rescripti Clem.* vom 19. Februarii *a. c.* allergnädigst verordnet haben, daß, damit die hin und wieder sich von neuem geäusserte Vieh-Seuche nicht weiter fortgeschleppet werden möge, nach Inhalt derer ergangenen *Edicten*, diejenige, welche mit dem krancken Vieh zu thun haben, sich gantz und gar des Umgangs mit denen übrigen, so bey dem gesunden Vieh seyn, enthalten, und derjenige Hof, in welchem das Vieh stirbet, sogleich gesperret, solche Sperrung auch auf das gantze Dorf, wenn in selbigem einige Höfe *inficiret* worden, vorgenommen werden müsse; Als wird solches dem *Publico* und denen Richtern und Magistráten hierdurch zu Nachricht und Achtung bekant gemachet. *Sign. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 14. Martii 1750.

V. ADVERTISSEMENT.

Nachdem der bisherige Rendant der Haupt-Brüchten-Casse allhier, Küchenbecker, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und der Empfang derer Brüchten seitdem dem *Mandatario Fisci*, Joh. Carl Gesellschap, wieder aufgetragen worden; so wird solches hiedurch bekant gemachet, mit Befehl an sämtliche Richter und Magistráte, künftig alle einkommende Brüchten an gedachten Gesellschap einzusenden. *Sign.* Cleve den 3. Februarii 1750.

Anhang.

Anhang.

Num. XIII. Dienstags den 31. Martii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens, einige *Num.* Schlagholtz auf der Landwehr, vom Rheinthor bis am schmalen Baum, und am grünen Wald, den meistbietenden zu verkaufen. Diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 4. Aprilis, Nachmittags um ein Uhr, am Rheinthor einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Word bekent gemaakt, dat de Erfgenaamen van wylen Mevrouw de Weduwe Melchior van voorneemen zyn, om op donderdag, den 2. April, publyk allerlei Huisraad te verkopen. Die gadinge daartoe heeft, en genegen is om te kopen, kan zich dien dag, 's morgens ten 9. uuren ten huize van de Erfgenaamen Mohlenkamps, daar de overledene gewoont heeft, vinden laaten.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Behuef Dero Gelderschen *Fortifications*-Wercke 160. Stück Eichenbäume in der so genannten Kloster-Hufe, bey Asperden ohnweit Cleve gelegen, durch Dero Forst-Amt anweisen lassen, und denn zu Erspahrung der Transport-Kosten, gutgefunden worden, sothane Bäume, gleichwie sie nach ihrer Länge und Dicke gefält, mit denen Högten, so wie sie in gewisse Blöcke, deren einige nach Unterscheid der *Bonität*, 6., 8. à 10. von Bäumen starck seyn, getheilet worden, öffentlich denen meistbietenden unter gewissen Vorwarden verkauft werden sollen; so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit die Holtzhändlere, oder ein und anderer Baulustiger solche zuvor nach ihren abgezeichneten Numern in Augenschein nehmen, den 20. April unter Ausbrennung der Kertze, ihr Gebot thun, als worzu ein solcher Tag des Nachmittags um 1. Uhr, vor Cleve am so genannten Guckkuck, woselbst angetzo der vergülte Hirsch aushängt, angesetzt wird; es kan also ein jeder sich einfinden, und seinen *Profit* thun, auch 8. Tag vorhero alda täglich die Vorwarden einsehen.

Bey der Meurssischen Land-Renthey befindet sich annoch eine gute Quantität allerhand Sorten von *extra* auserlesenem Getreyde, insbesonder schöne Haber zur Saat vorräthig; wer solches zu kaufen Lust hat, kan sich bey dem Herrn *Departements*-Krieges- und Domainen-Cammer-Rath von Hagen Hochwohlgebohren in Cleve, oder bey der Renthey-*Administration* zu Meurs melden.

Word hiermede bekent gemaakt, dat aanstaande Dingstag in een Capittels huis binnen Emmerik, allerhande Meubelen aan de meestbiedende zullen verkocht worden.

Op Maandag den 6. April's morgens ten 9 uuren, zal aan het Forsterhuis in zyne Kon. Maj. Vluyn-Bosch een goede party, zoo grote en zware, als ook ordinaire Schranssen publyk aan de meestbiedende verkocht en konnen de Schranssen van nu af aan daar ter plaatze bezichtigt worden.

Den 7. April zal Goossen Jeuchen in 't Hondschap Westerbroek, Ampt Straelen, met den stokkenslag laten verkopen zyne Gereede Goederen, zoo als ook Paarden en Koebeesten.

Walrave van Oy en Consoorten zyn van intentie, om den 2. April dezes jaars, 's namiddags ten 3. uuren, tot Keekerdom ten huize van den Koster Rutt Daemen, aan de meestbiedende in 't openbaar te verkopen haar derde part van het zoo genoemde Schauenburger Goed, 't welk jegenswoordig door Willem van den Pavert bewoont word, groot ontrent twee Morgen en 116. Roeden.

Da *ad instantiam Creditorum* des Philipp Longs, im so genannten alten Hamm, künstlich gelegenes Haus, *ad hastam* gezogen, und *Termini* zum *publiquen* Verkauf, auf den 6. Aprilis, 4. Maji, und 1. Junii c. j. desmahl Vormittags um 10. Uhr, *in Curia* zum Hamm, festgesetzet; Als wird solches dem *publico* hiermit bekant gemachet, wobey zugleich alle *Creditores edictaliter* citiret werden, um *intra præfixos Terminos legales*, ihre Gerechtsahme zu *producir*en, und behörig zu *justificir*en.

VIII.

VIII. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Es hat Herr Friderich Bartels seine in der Stadt Schwelm, vor der Osterpforten gelegene Wohnbehausung und Garten, gegen des Johann Peter Dicken, zu Möllenkotten befindlichen Kotten, und dazu gehörige Stücke, erblich verkaufet; diejenige nun, welche an des ermelten Friederich Bartels Behausung und Garten, oder aber an des Joh. Peter Dicken seinem Kotten und dazu gehörigen Stücken, einige befugte Ansprach und Forderung zu haben vermeinen, werden auf den 21. Aprilis *c. a.* Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Schwelm, zu Vorbring- und *Justificirung* ihrer *Prætensionen*, unter Straf ewigen stillschweigens, hiemit abgeladen.

Andreas Dreses zu Neuen Gesecke, in Soester Boerde, hat von Georg Köster, Bürger und Becker in Soest, *plus minus* an sich gebracht 7. Ruthen Erbland am obersten Opmunder Wege, zwischen Kittelhacken zu Opmünden Ländereyen gelegen; Wer an gemeltem Stuck Landes, Recht oder Ansprach zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von 3. Wochen, zu Neuen Gesecke, an dessen Behausung behörig melden.

Nachdem die Eheleute Bahrenholtz, ihr in Bochum känlich gelegenes Wohnhaus, an die Wittibe von der Heyden aus freyer Hand verkaufet, und der Kaufschilling ausgezahlet werden soll, als wird solches hiedurch bekant gemachet, damit diejenige, welche einige Ansprache daran zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 4. Wochen *peremptorischer* und *præjudicirlicher* Frist, beym Stadt-Gericht zu Bochum melden, und ihre Forderung *justificiren* mögen.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die *Patrimonial*-Gefälle bey der Stadt Hattneggen, als das Weg-Geld, Kessel-Geld und die Waage, sollen vors Jahr 1750. und 51. am 8. Aprilis, Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause daselbst *plus licitantibus* gewöhnlicher massen verpachtet werden.

X. Personen deren Dienst verlanget wird.

Te Hengel in 't Graafschap Zutphen, word in de Gereformeerde Kerk een capabel Organist gerequireert. Byaldien iemand daartoe de vereischte bequaamheid heeft, en van een goede Attestatie wegens zyn ordentlyk Gedrag voorzien is, en genegen mochte zyn, om die Bedieming op redelyke conditien t' aanvaarden, kan dezelve 14. dagen na Pinxteren te Hengel zyne gaven laten hooren, en nader onderrichting bekomen. Ook ontbreeken te Hengel een Verwer en Glazenmaker, byaldien de halven iemand nevens deze Bedieming van een van deze of eenige andere professie was, zoo zoude zulks tot deszelts beter Bestaan aldaar veel contribueeren.

Eine vornehme Herrschafft in einer Stadt, verlanget eine Persohn, welche die Aufwartung verstehet, mit guten *Attestatis* wegen seiner Treue versehen, anbey mit dem Haar-*Frisiren* umzugehen weiß, auch sonsten sich als Cammerdiener gebrauchen zu lassen, im Stande ist, in Diensten. Solte sich nun eine dergleichen Persohn finden, kan dieselbe sich in Wesel bey dem Regiments-Quartier-Meister des hochl. Jungkenschen Regiments, Herrn Hildebrand melden, und daselbst nähere Nachricht erhalten.

XI. Von Lotterie-Sachen in Duisburg.

Nachdeme die dritte *Classe* der Berliner Sechs-*Classen-Lotterie* im angesetzten *Termino* ohne *Prorogation* ausgezogen worden, so können diejenige Herrn *Interessenten*, so darinnen Gewinste erhalten, solche nunmehro abforderen, und die nicht heraus gekommene Loosen bis den 15. Maji *curr.* erneueren, widrigens sich gefallen lassen, daß solche *Billets* hiernächst anderen Liebhaberen überlassen werden. Es sind auch noch einige *abandonirte* Loose zur vierten *Classe* alhie beym Königlich-Preussischen *Addrés-Comtoir* das Stück vor 2. Rthlr. zu bekommen.

XII. Von Lotterye Sachen ausserhalb Duisburg.

Es ist in Holland ein *Lotterie-Plan* mit folgender *Rubrique*; Neundte *Lotterie* aus Lottum in Holland, im Herzogthum Geldern, zum Vorschein gekommen. Wan aber Lottum eigentlich in Seiner Königlichen Majestäts Antheil des Herzogthums Geldern gelegen, und diese *Lotterie* von Höchst Deroselben nicht allergnädigst *authorisiret* worden, folglich nicht anders als eine betrügliche angesehen werden kan; Als wird jedermänniglich dafür hierdurch gewarnet, und ersuchet, Falls ihme der Nahme des Uhrhebers dieses Betrügers bekant werden mögte, solchen

allen-

allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestäts Gelderschen *Commission* anzuzeigen, damit gegen denselben dem Befinden nach *inquiriret* werden könne. *Signatum* Geldern *in Commissione Regia* den 7. Martii 1750.

XIII. Von inhaftirten Personen / ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiedurch auf seiner *Excellentz*, des Herrn General-Lieutenant und Gouverneur der Vestung Geldern, *de la Motte*, Befehl, bekant gemacht, daß nachbenannte Leute, weil sie allerhand grober Unthaten beschuldiget sind, nach der Vestung Geldern zur gefänglichen Haft gebracht worden; nehmlich Henrich Blum, wohnhaft auf der Leuther-Heyde, im Amte Erieckenbeck, Hertzogthums Geldern, etliche 40. Jahr alt, gantz kleiner und dabey etwas gesetzter Statur, hat eine Habichts-Nase, blonde, etwas röhtlich fallende kurtze Haar, und trägt gemeiniglich einen blauen Kittel. Johann Winckels, auch Nirjes Jan genannt, gleichfals auf der Leuther-Heyde wohnhaft, etwa 20. Jahr alt, kleiner Statur und mager im Gesicht, hat bräunliche etwas krause Haare, und trägt mehrentheils einen Rock von bräunlichen Lacken, auch wohl einen blauen leineren Kittel. Ferner sind als *Vagabonds* gefänglich eingebracht worden; Sebastian Fischer, etliche 20. Jahr alt, so sich etwa 3. Jahr bey dem vorhin erwehnten Johann Winckels auf der Leuther-Heyde aufgehalten, und Theils im Amte Erieckenbeck, Theils in dem daran stossenden Julichschen gebettelt. Selbiger ist kleiner und schmaler Statur, hat kurtze, röhtlich fallende und etwas krause Haare; das Gesicht ist rund und etwas roth; gibt vor, aus Brinn in Mähren gebürtig zu seyn, hat aber im Teutschen den Cöllnischen *Dialect*, spricht auch Lateinisch und wird desshalb das Studentjen zubenahmet; trägt ein Camisol von bläulichen Tuch mit Cameelshaarenen Knöpfen. Moritz Göbels, seinen Vorgeben nach aus Achen, 25. oder 26. Jahr alt, ist kleiner Statur, weiß von Gesicht, hat bräunliche Haare, trägt einen blumoranten Rock mit Cameelshaarenen Knöpfen, braun Sargen Camisol und dergleichen Hosen, einen bunten Calamancken Brustlatz mit messingenen Knöpfen; derselbe hat sich etwa 2. Monat im Amte Erieckenbeck aufgehalten, und in einen kleinen Kasten allerhand geringe Waaren, nemlich beinerne Knöpfe, messingene Schnallen, Rosenkräntze ꝛc. feil getragen. Daferne nun jemand zum Beschwer eines oder des anderen von diesen Gefangenen etwas anzuzeigen wüste, so wird derselbe ersuchet, solches je eher je lieber an das Gouvernement zu Geldern zu melden, wie denn versichert wird, daß sein Nahme auf Verlangen verschwiegen werden soll.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach zwischen dem Freyherrn Spiegel von Diesenberg, und dem Kaufmann Hr. Joh. Peter Hochstein, wegen des im Hochgericht Schwelm, gelegenen Frey-adlichen Hauses Martfelde, ein *Contract* geschlossen worden; so werden derer Hrn. *Contrahenten* Suchen gemäß, alle diejenige, welche an bemeltem Hause Martfelde, eine Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen mögten, es sey, aus was vor Grund es wolle, hiedurch *peremptorie* dahin abgeladen, ihre Anforderungen an erwähntem Gute, auf den 22. Aprilis *a c* beym Königl. Gericht zu Schwelm anzugeben, und zu *justificiren*, immassen nach Ablauf dieses Termins, denenjenigen, so ihre *pretensiones* nicht vorgebracht, und *justificiret*, kein ferneres Gehör gegeben, hingegen denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Nachdem bey dem Königlichen Gericht zu Schwerte, über die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute Funcken, indem deren Kinder sich derselben entsaget, *Concursus Creditorum* eröffnet worden, als werden alle diejenige, welche daran einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit *citiret* und abgeladen, innerhalb 9. Wochen, *peremptorie* aber auf den 28. Tag Monats *Aprilis* lauffenden Jahres, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den anderen, und 3. vor den dritten und letzten *Termin* zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originalibus* zu *produciren*, dieserhalb mit dem *Curatore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* zu verfahren, und rechtliche Erkäntniß bey abzufassender *Prioritats*-Urtheil abzuwarten, immassen nach Ablauf sothanen *Termin*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, welche sich nicht gemeldet, oder ihre Forderungen nicht gebührend *justificiret*, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Auf

Auf Verlangen des Herrn von Kuschlinsky, und damit derselbe in Ansehung der Nachlassenschafft desto richtigeren Staat *formiren* könne, wird allen denen, welche an dessen verstorbenen Frau Schwiegermutter, gewesener Wittibe von Galen zu Halßwich, zu letzt Seyers, etwas zu forderen haben, hiemit eine *peremptorial* Frist von 4. Wochen *præfigiret*, um in der Zeit ihre *Prætensiones* anzugeben, und bey dem Gerichte zu Galen zu *liquidiren*, sonsten zu gewärtigen, daß *effluxo Termino* ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra Matthæum Vogel* zu Altena, der angeordnete *Curator* Herr *Advocatus* Overbeck, die gebührende Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* geziemend gebeten, selbige auch erkant worden, als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem *Matthæo Vogel* einige Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 11. Februarii 1750. innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten *Termin* zu rechnen, und zwar am Mittwoch den 15. Aprilis, Vormittages auf dem Rahthause in Altena, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *justificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdan vor dem angeordneten Sammt-Gericht, Herrn Hogreffen Giesler, und Ober-Burgermeister und Richter Goecken, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali producir*en, auch ihrer Forderungen halber, mit dem *Curatore*, *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, in derer Entstehung rechtliche Erkänntnis und *Locum* in der abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wan gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

XV. ADVERTISSEMENTS.

NAchdem Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr aus Dero hochlöbl. *Collegio Sanitatis*, *sub dato* Berlin den 6. *curr. mensis*, allergnädigst *rescribiret* haben, daß da in denen zeithero so vielfältig ergangenen *Edictis*, die Viehseuche betreffend, denen Leuten, so sich bey dem krancken Vieh aufhalten müssen, alle *Communication* mit andern schlechterdings verbotten worden, es dabey ferner verbleiben solle, sie mögen wollene oder leinen Kleider anhaben, indem durch letztere so wohl, als erstere, das *Malum transportiret* werden könne, und der Unterscheid nur darin bestehe, daß die leinen Kleider zu Vertreibung der *Infection* leichter, als die wollene zu reinigen und waschen seyn; Als wird solches gesamten Richtern und Magistraten hierdurch bekant gemacht, um sich ihres Orts darnach genau zu achten, und dieses *Publicandum* überall durch Ablesung vor den Kirchen zu jedermanns Wissenschafft zu bringen. *Sign. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20. Martii 1750.

Demnach auf das, Sr. Königl. Majestät von dem ehemahligen Weselschen Schiffbrücken-Pächter, Knipscheer, zur *Caution* gestelte, zu Emmerich in der Königsstrasse belegene, und allein im Feuer-*Societats*-*Catastro* auf 150. Rthlr. stehende, und überdem noch in Steine und Kalck auf 90. Rthlr. taxirte Haus, 40. Rthlr. gebotten worden; so wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit wenn jemand vorhanden, der annoch ein mehreres dafür geben wolte, sich *à dato* binnen 4. Wochen, bey dem Magistrat in Emmerich darum melden könne; wie denn zugleich auch die *Interessenten* und Erben dieses verstorbenen Brücken-Pächters, wenn sie dieses Gebots wegen was einzuwenden, oder ein mehreres dafür zu erhalten wissen, sich binnen gleicher Zeit bey gedachtem Magistrat darum zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß nach Verfliessung dieser Zeit demjenigen, so die 40. Rthlr. dafür gebotten, und sich ein besserer *Licitant* nicht findet, solches ohne weitern Ausstell werde zugeschlagen werden.

Den 11. Aprilis *hujus anni*, soll *ad Causam* Borghertzschen *Concursus* bey dem Gericht zu Cranenburg *sententia ordinis* des Morgens Glocke 11., am Rahthause *publiciret* werden; wes Endes sich *Creditores ad audiendum publicari* einfinden können.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres*-*Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 7. Aprilis Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß in der angelegten *Chocolade-Fabrique* zu Cleve am Caverinischen Thor, nunmehro allerhand Sorten *Chocolade*, der Güte nach für einen sehr wohlfeilen Preiß, und von solcher Qualität, als in Holland oder anderswo, immer kan *fabriciret* werden, so wohl *en Gros*, als Pfund-weise, zu bekommen ist, nemlich von

Num. 1.	das Pfund für	24. Stüber Clevisch
Num. 2.	= = = =	30.
Num. 3.	= = =	36.
Num. 4.	= = = =	45.
Num. 5.	= = = =	54.
Num. 6.	= = = =	1. Rthlr.
und von *Num.* 7.	= = =	1. 15.

nicht weniger auch *Banquet-Chocolade* zum *Dessert*, von 1. 2. 3. bis 6. Pfunden, in Dosen, je des Pfund für 1. Rthlr. 15. Stüber Clevisch. Alle diejenige nun, welche Belieben haben, von dieser *extra* schönen *Chocolade* etwas zu erhandelen, werden geziemend ersuchet, sich in erwehnter *Fabrique*, bey dem Herrn *Jan de Lange*, schriftlich oder mündlich zu melden, woselbst ihnen denn mit denen verlangten Sorten, gedienet werden soll.

Nachdem

Nachdem *vigore judicati* vom 16. Decembris 1747. *æstimatio atque distractio* des so genannten Brocke Guths *ad instantiam* Peter und Wilhelm Quambesch auf der Bredden, *contra* ihre Mit-Erben erkant worden; als wird jedermänniglich hiedurch bekant gemachet, daß solches Guth, so auf 871. Rthlr. 15. stüb. *æstimiret* worden, in nachfolgenden dreyen Terminen, als den 8. Aprilis, 6. Maji und 4. Junii *a. c.*, jedesmahls Nachmittags 2. Uhr, beym Königlichen Gericht zu Hagen *publice distrahiret*, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden *adjudiciret* werden solle, wes Endes Lust-habende Ankäuffere so dan sich einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Reinier van Beek tot Emmerik, is van intentie, om den 30. April naastkomende vrywillig uit de hand te verkopen deszelfs Lichter, zoo als deselve ryd en zeilt. Iemand gadinge daartoe hebbende, kan zich hoe eer hoe liever by Paul Reinen binnen Emmerik aangeven, de conditien verneemen en zyn Profyt zoeken.

Word hiermede bekent gemaakt, dat Geurt op Berchum voornemens is, om op den 13. van deze maand April binnen de Heerlykheid Sevenum, met den stokkenslag allerlei Huisraad te verkopen. Die daartoe gadinge heeft, kan zich daar op den gemelden dag laten vinden en zyn voordeel zoeken.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Hofrath Voß zu Duisburg, zwey und einen halben Morgen Landes, am Düsseldorffschen Weg gelegen, von der Frau Wittibe Hermanni zu Soest, käuflich an sich gebracht; welches hierdurch zu dem Ende bekant gemacht wird, damit diejenige, so an gedachtem Stücke einige Forderung, oder sonsten gegen dem Kauf etwas einzubringen hätten, innerhalb 6. Wochen sich gehörig angeben konten.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hierdurch bekant gemacht, daß die Evangelisch-Lutherische Gemeine zu Cleve mit Konigl. allergnädigster Bewilligung, ihre beyde vor dem Heidbergischen Thore belegenen Gärten an jemand erb- und eigenthumlich verkaufet. Solte nun jemand an diesen Gärten einige *Prætension* haben, der kan sich in Zeit von 3. Wochen bey obgedachte Lutherischen Gemeine melden, und seine *Prætension* anzeigen.

Die Eheleuten Johannessen Lackhauß zu Wesel haben ihr Haus, aufm Kornmarckt, einerseits *Madame* Haßcke, und anderseits Platt alda käntlich gelegen, an die Eheleute Hrn. Abraham Viben freywillig aus der Hand verkaufet, welcher willens ist, den Kaufschilling auf den 1. Maii *a. c.* auszuzahlen; Wan nun jemand sey, der auf das Haus einige Forderungen oder Ansprache hätte, kan derselbe sich binnen gemelter Frist vor dem 1. Maji beym Verkäufer melden

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß die Eheleute Henrich Wilhelm Fahrenholt, ein Stück Land, 281 und eine halbe Ruth groß, neben der Juffer Schillings Länderey einer, anderer Seits neben der Wittiben Christophen Bivhaus Länderey gelegen, an die Eheleute Salzsiederen, Conrad Petern Ostermann, zu Bochum erblich und ewig verkaufet; solte nun einer oder anderer daran *Prætension* zu haben vermeinen, selbiger wolle sich *à dato* dieses, in Zeit von 4. Wochen, mit seinen *Documentis* bey dem Stadtgericht zu Bochum, *sub pœna perpetui silentii*, melden.

Dem *Publico* wird hiermit bekant gemacht, daß die Eheleute Henrich Wilhelm Fahrenholt ihren Garten auf dem Butenberge, wie auch ein Scheffelsaat Landes, neben des Herrn Evangelisch-Lutherischen *Pastoris* Garten gelegen, an den Christophen Diderich Larens in Bochum, erblich und ewig verkauft. Solte nun jemanden seyn, der an bemelte Stücke etwas zu *prætendiren* hätte, wolle sich in Zeit von 4 Wochen *à dato* dieses, *sub pœna perpetui silentii* bey dem Stadt-Gericht zu Bochum melden.

IV. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß das adeliche Gotteshaus Düsseren willens seye, die im Wanheimer-Feld käntlich gelegene 6. Morgen, 496. Ruthen Holländisch, so dan noch 2. Morgen 436. Ruthen, in Garten, Baumgarten, Höfe und Ackerraum bestehend, und in Wanheim gelegen, welche Stucker Hend. Petersen bishero in Pacht gehat, und insgesamt ohngefehr 28. Morgen nach hiesigem Maaß ausmachen, auf den 15. Aprilis *curr.*, denen meistbieten-

bietenden unter hinlänglicher *Caution* zu verpachten. Solte nun jemand solche Ländereyen zusammen, oder ein Theil davon, an sich zu pachten Lust tragen, der wolle sich alsdan in wohlgedachtem adelichen Gotteshaus zu Duisburg angeben, und seinen Nutzen suchen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

In Krafft Seiner Königl. Majestäts hochlöbl. Cley-Märckischen-Krieges- und *Domainen*-Cammer ergangenen Verordnung vom 24. Februarii *a. c.*, soll das in Xanten bekäntlich gelegenes Grützhaus, so jetzo von Rosenthall bewohnet wird, samt dazu gehörigem Garten, verkaufet, oder vielmehr zu einem jährlichen Erbzins ausgethan werden; welches jedermänniglich zu dem Ende wird bekant gemachet, damit diejenige, so solches in Erbzinß zu übernehmen Lust tragen mögten, sich in folgenden Terminen, als den 4. und 25. Aprilis und 16. Maji *a. c.*, Nachmittags Glocke 4. zu Xanten auf m Rahthause melden, und die Vorwarden einsehen können.

Der Krieges-Rath Melm läßet hiermit bekant machen, daß einige, und zwaren nachstehende Höfe und Stücke von der Schlütterey Udem, zu Ende des Jahrs 1750. und 51. pachtloß werden, und solche auf anderweitige 6. Jahre, so *Trinit.* 1751. ihren Anfang nehmen, wiedrum verpachtet werden sollen; Als können diejenige, so hierzu Lust haben, sich bey selbigem in Xanten melden, die *Conditiones* vernehmen, und die Pacht schliessen. Im Amte Kervendonck Heyenray-Murmanns- und Minten-Hof, ingleichen die Pottbecker-Wohnungen. Im Amte Sonsbeck Nabers- und Weesels-Hof, *item* die Landdrosten-Hufe. Im Amte Winnkendonck Barendoncks- und Winnkendoncks-Hof. In der Herrlichkeit Hamm die Hovesath, oder Hüls- und Nepkens-Hof, ingleichen Hemmers-Bongarts-Hermes- und Hekermanns-Hof, wie auch dortiger Pannofen. Auch sind die Udemsche und Sonsbeckse Mühlen, ingleichen Zölle von Marienbaum und Sonsbeck, wie auch Fischerey in der Niers so dan pachtlos.

Magistratus der Stadt Plettenberg, machet hiermit bekant, daß er am 23. April. *a. c.*, der Stadt *Patrimonial*-Stucke, *in Specie* das Weg-Geld, *pro anno* 1750. und 1751., zu verpachten vorhabens, und des Endes die Liebhabere sich beliebig alsdann auf dem Rahthause daselbst einzufinden hätten.

Montag den 20. April. *a. c.*, Morgens um 10. Uhr, sol das Weg-Geld der Stadt Neuenrade, *pro anno* 1750. und 1751. *in præsentia* des *Commissarii Loci*, Hrn. Krieges- und Steuer-Raths de Goering, *plus licitanti*, bey brennender Kertzen verpachtet werden; Wer dazu Lust hat, kan sich *in Termino præfixo* auf dem Rahthause zu Neuenrade einfinden, die Vorwarden einsehen, und seinen Vortheil suchen.

Der Herr Geheimter-Rath von Raesfeld ist willens, dessen bey Holten gelegenen Martler-Hof von neuem dem meistbietenden zu verpachten, oder in Erbpacht auszuthun, um solchen Martini 1750. Stoppelbloß, oder den 1. Maji 1751. anzutretten; die dazu Lust-tragende können sich auf den 27. Aprilis, Morgens um 10. Uhr, an dessen Behausung in Wesel einfinden, und ihren Vortheil suchen.

VI. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gompertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni præteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einem Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können; so wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part. IV. tit.* 9. §. 161. wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris, Commissions*-Raths und *Advocati* Hopmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni currentis præfigiret* worden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemacht.

Nachdem in *Conformitat* allergnädigsten *Commissorialis* die Theilung der Mobilien unter denen Erben von Echtern zu Lünen vorgenommen werden solle, in dem dazu neulich angesetzten *Termino* aber nicht alle Mit-Erben erschienen sind, und angegeben worden, daß nicht bekant seye, an welchem Ort die Wittwe zum Brock, oder deren Erben, imgleichen Carl von Echtern sich anjetzo aufhalten, so wird ein anderer *Terminus* zu dieser Theilung hiemit auf Freytag den 8. Maji *curr.*, Vormittags um 9. Uhr, an des Herrn Bürgermeisters Cappels Hause zu Lünen anberahmet, und dazu gemelte Wittwe zum Brock, oder deren Erben, und der Carl von Echtern mit abgeladen, im Fall sie aber alsdan nicht persöhnlich, oder *per Mandatarium* erscheinen würden, sol dan ohngeachtet mit der Theilung verfahren werden.

Nachdem der durch das *Intelligentz*-Blat beschriebene *inhaft*irte Nicolas Lehmkuhl, verschiedene *complices* entdecket, davon einer, Nahmens Henrich Enellis, welcher lange Soldat gewesen, 60. jährigen Alters, langer Statur, schwartz-brauner flache Haare, eingezogen worden, so wird solches dem *Publico* hiedurch bekant gemacht; Solte nun jemand seyn, der zu *Facili*tirung der befangenen *Inquisition*, etwas anbringen könte, der wolle je ehender je besser, solches beym Landgericht zu Bochum anzeigen, welches sich *ad quævis reciproca offeri*ret.

VIII. *Advertissements* von wegen der Viehseuche

Nachdem Seine Königl. Majestät mittelst *Rescripti Clem.* vom 19. Februarii *a. c.* allergnädigst verordnet haben, daß, damit die hin und wieder sich von neuem geäusserte Vieh-Seuche nicht weiter fortgeschleppet werden möge, nach Inhalt derer ergangenen *Edicten*, diejenige, welche mit dem krancken Vieh zu thun haben, sich gantz und gar des Umgangs mit denen übrigen, so bey dem gesundten Vieh seyn, enthalten, und derjenige Hof, in welchem das Vieh stirbet, sogleich gesperret, solche Sperrung auch auf das gantze Dorf, wenn in selbigem einige Höfe *inficiret* worden, vorgenommen werden müsse; Als wird solches dem *Publico* und denen Richtern und Magistraten hierdurch zu Nachricht und Achtung bekant gemachet. *Sign. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 14. Martii 1750.

Nachdem des hiesigen *Collegii Medici* Gutachten, wegen der zu Büderich *grassi*renden Vieh-Seuche, und insonderheit, ob selbige durch *Communication* der Menschen, und ohne Unterscheid Wollener- oder Leinerer-Kleyder, sich weiter *propagi*ren könne, erfordert worden; So hält selbiges dafür, daß diese Seuche in einem *contagioso veneno Aeris*, welche *Pestis Bovilla* genennet werde, bestehe, und durch wollene Kleyder vielmehr, als durch die von Leinen, *communici*ret werden könne; daher diejenigen, welche mit solchem *inficir*ten Vieh umgingen, selbige heraus schleppten, und in die Erde verscharreten, mit Leinen-Kleyderen angetahn und bekleydet seyn müssen, wobey jedoch genaue Achtung zu geben, daß gemelte Persohnen, so viel möglich, von dem annoch gesunden Vieh sich entfernet halten, oder wo es aus Mangel nicht anders seyn könte, ihre Kleyder vorhero mit Schwefel zu räucheren hätten, welches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, und denen Richtern und *Magistraten*, denen diese Nachricht zu Händen komt, zugleich anbefohlen wird, solches vor denen Kirchen, und durch den Strassen Ruf überall *publici*ren zu lassen. *Signatum Cleve* in der Kriegs- und *Domainen*-Cammer den 31. Januarii 1750.

Nachdem Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr aus Dero hochlöbl. *Collegio Sanitatis*, *sub dato* Berlin den 6. *curr. mensis*, allergnädigst *reskribi*ret haben, daß da in denen zeithero so vielfältig ergangenen *Edictis*, die Viehseuche betreffend, denen Leuten, so sich bey dem krancken Vieh aufhalten müssen, alle *Communication* mit andern schlechterdings verbotten worden, es dabey ferner verbleiben solle, sie mögen wollene oder leinen Kleider anhaben, indem durch letztere so wohl, als erstere, das *Malum transporti*ret werden könne, und der Unterscheid nur darin bestehe, daß die leinen Kleider zu Vertreibung der *Infection* leichter, als die wollene zu reinigen und waschen seyn; Als wird solches gesamten Richtern und Magistraten hierdurch bekant gemacht, um sich ihres Orts darnach genau zu achten, und dieses *Publicandum* überall durch Ablesung vor denen Kirchen zu jedermanns Wissenschafft zu bringen. *Sign. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20. Martii 1750.

Anhang.

Anhang.

Num. XIV. Dienstags den 7. Aprilis 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IX. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es ist der Herr Scheffen Zum Brinck, als vom hiesigen Edlen Magistrat angeordneten *Assistenten*, mit dem Vormund Arnt Römers, vorhabens, einige gereide Güther, denen Erbgenahmen Wilhelm Claessen zugehörig, öffentlich den meistbietenden künftigen Donnerstag, als den 9. dieses, und folgenden Tages zu verkaufen.; wer dazu Lust hat, wolle sich auf bestimmte Zeit, Morgens Glocke 9., an der Kuh-Pforten im Sterbhause bey der Wittiben Claessen einfinden und seinen Vortheil suchen.

X Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Bey der Meurssischen Land-Renthey befindet sich annoch eine gute Quantität allerhand Sorten von *extra* auserlesenem Getreyde, insbesonder schöne Haber zur Saat vorräthig; wer solches zu kaufen Lust hat, kan sich bey dem Herrn *Departements*- Krieges- und Domainen-Cammer-Rath von Hagen Hohwohlgebohren in Cleve, oder bey der Renthey-*Administration* zu Meurs melden.

Wer Lust hat, einige hundert Malter Roggen, so Theils zu Goch, und Theils zu Gennep auf den Boden liegen, vor dem marcktgängigen Preisse zu kaufen, der kan sich beym Rentmeistern Felderhof auf Genneperhaus melden.

Demnach auf der Wittiben la Rossen, oben an der Reitbahn in der Stadt Cleve kentlich gelegene, auf 200. Rthlr taxirte Wohnbehausung, bereits 190. Rthlr. *licitiret* worden; so wird solches hiemit männiglich bekant gemachet, und können sich die zu kaufen Lust-tragende *in ultimo Termino* den 9. Aprilis, auf der Stadts-Waage, des Nachmittags um 3. Uhr melden, Gestalten alsdenn solches Haus bey brennender Kertze verkaufet, und demnechst dem meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Da Ingefolge allergnädigster *Commission* die im Amte Cleverhamm zu Brienen gelegene Mehdersche Kathe, so auf 200. Rthlr. taxiret, unterm 26 Februarii *a. c.* zum erstenmahl *in usum Creditorum* angehangen, und darauf 160. Rthlr. gebotten worden, mithin solchergestalt am 26. Martii *c. a.* sodenn den 23. Aprilis, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage bey brennender Kertze wieder ausgesetzt, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiemit männiglich bekant gemacht, damit die dazu Belieben tragen, sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß Wilhelm Sommer und Derck von Egern vorhabens sind, ihr in Gemeinschafft besitzendes, im Amte Cleverhamm, Kirchspiels Brienen, an der Spoy, eine Stunde von Cleve, zur Wirthschafft und sonsten sehr wohl gelegenes Haus und Garten, samt dazu gehörige Bier-Brauerey, mit dem Zubehör und Weydgen dahinten, dem meistbietenden *publice*, jedoch freywillig verkaufen zu lassen; welche dazu Lust haben, können sich den 11. und 15. Aprilis *c.*, allemahl des Nachmittags um 3. Uhr, an besagtem Hause einfinden, und immittelst die *favorabel* gestellte Verkaufungs-Vorwarden beym Königlichen Gerichtschreibern besagten Amts einsehen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß in Kraft allergnädigst ergangenen *Executorialien*, und *ad instantiam* des Hn. Obristen, Frey-Hn. von Haus, zur *Distraction* nachstehender von dem abgelebten *Tit* Frey-Hn. von Reuhof dem Caspar Adrian Rentrop wiederkäuflich verkaufter Güther, als: des gedoppelten Mersheimer Osmunds-Hammer; Zweyer Höfen zur Sölmbecke aufm Bruch; Des kleinen Osmunds-Hammers und Blech-Hammers; Eines dritten Theils Eicker-Hofes, und Reinerts Kottens zu Lenkelsen anderwerte *Termini* auf den 8ten Aprilis und 8ten Maji beym *Commissario*, Richtern Marck in Schwerte, und den 4ten Junii *a. c.* in Werdohl an Heutelbecks Behausung, jedesmahl Vormittags Glocke 10., *præfigiret* worden; wannenhero diejenige, welche zur Ankaufung eines oder andern Parcels *inclini*ren, darüber

über allenfals vorhero die *Conditiones* und Vorwarden einsehen, und die meistbietende im dritten und letzten *Termino* den Zuschlag gewärtigen können.

Demnach in abgeurtheilter Sachen der verwittibten Freyfrauen v. Syberg zu Wischeling, gegen den Frey-Herrn v. Berchem zu Stockum, wegen *adjudicirten Capitalis, ad* 1000. Rthlr. *salv. pens. & exp.* von dem allergnädigst angeordneten *Commissario Executionis*, Hn. Hofrath und Groß-Richtern v. Roskamph zu Soest, *subhastatio* der zum Hause Werdering gehörigen, an der Herdicker Brücke gelegener Weyde, das Werth genannt, so durch die geschwohrne *Æstimatores* des Gerichts Hagen auf 4460. Rthlr. taxiret, *pro rato judicati* erkant worden; Als wird *pro primo Termino subhastationis* der 24. Aprilis, *pro secundo* der 22. Maji, und *pro tertio* der 25. Junii, und zwarn an dem Posthause zu Hagen, jedesmahl Vormittags von 10. bis 12. Uhr, anberahmet, und werden des Endes diejenige, so an dieser Weyde Spruch und Forderung, oder ein *jus potius* zu haben vermeinen, *vigore Commiss. peremptorie & sub pœna perpetui silentii*, hiedurch abgeladen, um *in Terminis præfixis* ihre *justificatoria* beyzubringen; diejenige aber, so diese Weyde entweder zur Halbscheid, oder einen vierten Theil davon an sich zu handelen Lust haben, können sich zur bestimmten Zeit alda melden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil schaffen, und hat der meistbietende bey fallender Kertze den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Eheleute Peter Berbers Achen, so an der Beeck vor Xanten lieget, soll auf Freytag den 10. Aprilis, bey der ersten, und so verfolgends von 8. zu 8. Tagen, bey der zweyten und dritten Kertze, jedesmahl des Nachmittags um 3. Uhr, zu Xanten im Pelican dem meistbietenden öffentlich verkaufet, und kan das *Taxations-Protocoll* in der Gerichtschreiberey eingesehen werden.

Nachdem der Ankäuffer des Portatius Hauses, vor der Helwegs-Pforten, ehemahls Rentmeister zu Overdick, nunmehro zum Richtern Berge, im Stifft Essen, Jürgen Wilhelm Tiemann, allen gethanen Versprechen, solch sein anerkauftes Haus bis diese Stunde annoch nicht in guten wohnbahren Stand gesetzt, sondern selbiges vielmehr annoch von Zeit zu Zeit verfallen lassen, so daß selbiges nunmehro völlig *ruiniret*, indessen Sr. Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigste *Intention* dahin gehet, daß solche baufällige Häuser *repariret*, oder aber dem meistbietenden *publice* verkauft werden solten, als wird zu solchem Ende *Terminus* auf den 15. Aprilis, 6. Maji, und 6. Junii, Nachmittags um 2. Uhr, bey Rahthause *præfigiret* und jedermänniglichen bekant gemacht, damit diejenige, welche Lust und Liebe haben mögten, solches Haus mit denen *Appertinentien* anzukaufen, sich alsdenn auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Nachdem in Sachen derer Erbgenahmen Brösecken, wider den Frey-Herrn von Syberg zu Ermelinghofen, zur *Continuation* der *in Anno* 1746. bereits befangener, aber *suspendirter Distraction* derer *pro Objecto* vorgeschlagener im so genannten Himpendahls-Felde gelegener, und zu 343 und einen halben Rthlr. eydlich *æstimirter* Ländereyen, *secundus Terminus* auf den 9. Aprilis, und *tertius* auf den 8. Maji, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, beym Gerichte zu Höerde *præfigiret* worden; Als wird solches hiemit bekant gemachet, damit die dazu Lust-tragende sich alsdenn einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Hermen Weyers, Pottebakker tot Mierlo, is van intentie, om den 4. dezer alle zyne Gereede Goederen met den stokkenslag aan de meestbiedende te verkopen; die gadinge daartoe hebben, konnen daar hun voordeel zoeken.

Die Eheleute Hansbergen seynd vorhabens, einige Mobilien den 11. dieses, des Morgens um 9. Uhr, zu Cleve an ihrer, in der Klosterstrasse gelegenen Behausung, denen meistbietenden verkaufen zu lassen.

Zu wissen sey hiemit, daß im Kirchspiel Keppelen, Amts Uedem, bey Derick Camberg ungefehr hundert Stück schöne junge Eichebäume, zu allerley Zimmer-Arbeit zu gebrauchen, stehen, sollen verkauft werden. Wer Lust dazu hat, kan sich schrift- oder persöhnlich bey die Frau Wittibe von Dunglen zu Rees angeben, und sein Vortheil suchen.

Dahe zufolge einer Hochachtbahren Magistrats *Resolution*, des Johan Pirson sein in der Pargaments-Stege gelegenes Haus *in usum Creditorum* gerichtlich, jedoch freywillig, soll verkauft werden, als wird *primus Terminus* dazu am Freytag über 8. Tagen, als den 10. dieses, dazu anberahmet.

XI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Jacob Wibrecht hat von Johan Christian Horn, Feldwebel bey der Compagnie des Herrn Capitains von Hertzberg, vom Leeswitzischen Regiment, als Bevollmächtigtem Abrahamen Saß, Sergeanten vom besagten Regiment und Compagnie, als Erbgenahm seiner verstorbenen Ehefrauen, Hermina von Leuwen, das von ihrem Oheimb, Johan Becker, ererbtes und in der Sandstrassen zu Wesel nächst denen Erben Losen und der Wittiben Hrn. Hobbelt ein und anderseits gelegenes Haus, an Jacob Wibrecht verkaufet. Wer nun an besagtem Hause Recht oder Ansprach zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von 3. Wochen bey dem Ankäufern Wibrecht, oder in der Secretarey zu Wesel melden, weilen nach solcher Zeit die Kaufpfenningen gegen gewöhnliche Auftragt ausgezahlet werden sollen.

XII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Der Herr Bürgermeister Friedhof ist vorhabens, seinen alhier bey Düssern gelegenen sogenannten Hovischen Zehenden auf Donnerstag den 9. Aprilis, Nachmittags um 4. Uhr, alhier im Hof von Cleve bey Herrn Lökens zu verpachten. Habe dan bereits 400. Thlr. auf 4. nacheinander folgende Jahren, jährlichs davor gebotten; Als werden diejenige, so hierzu Lust haben mögten, ein mehreres dafür zu geben, hiemit freundlichst abgeladen, sich alsdenn an besagtem Ort und Zeit einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ingefolge Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Hn., zur Aufnahme und *Peuplirung* Höchst Deroselben Staaten abzielende Landes-vätterliche *Intention*, soll der im Amte Wesel, Bauerschaft Laakhusen, belegene, der hohen Schule zu Wesel zuständige, ehedem mit gebäuden versehen gewesene Abels-Hof, groß 34. Marseth, worunter 29. Marseth ein und ein halb Mütseth, das Marseth zu 400., und das Mütseth, zu 100. Ruthen gerechnet, all recht gutes Bauland, dem, der solchen hinwiederum mit benotigten Gebäuden versehen, eine eigene Wirthschaft darauf anfangen, und *sufficientem Cautionem pro annuo Canone* stellen wird, in Erbpacht überlassen werden. Diejenige, so dazu Lust haben mögten, können in besagtem Wesel bey dem *Recto r* des *Gymnasii*, Herren Scheffen Schmidthals, oder dem *Scholarchen*, Herren Ober-Bürgermeister von de Wall, sich angeben, die *Conditiones* vernehmen, und ihren Nutzen schaffen.

Nachdem unterm 19. Februarii *a. c* von hochl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve allergnädigst gutgefunden und verordnet worden, das zur Stadt Orsoy gehörige Grundland, welches aus Bau- und Weydeländereyen bestehet, in Erbpacht auszuthun, und darauf nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten *Intention* ein Gebäude, oder Bauren-Hof hingestellet werden solle, auch bereits für dieses einträgliche und sehr wohlgelegene Parceel 230. bis 235. Rthlr. an jährliche Pacht aus der Hand *offeriret* worden, also werden zur öffentlichen *Licitation* folgende 3. Terminen als auf den 13. Aprilis, 11. Maii und 8. Junii *a. c.*, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, auf m Rahthause zu Orsoy hiemit anberahmet, und alle dazu Lust-tragende alsdenn eingeladen.

Indem Se. Excell., *tit.* Frey-Herr von Beverförde zu Werries, *resolviret*, ohnweit dem Hause Wenge, im Amt Unna, Kirspels Barl, zwey Kotten erbauen zu lassen, und selbigen so viel Ländereyen beyzulegen, damit ein jeglicher suglich 4. Pferde halten konne; so wird solches zu jedermanns Wissenschafft hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche solche anzupachten gesinnet seyn mögten, sich bey Hoch Deroselben melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

Alzoo noch eenige van de Koninglyke Domeinen-Hoven in den Vluyn-Bosch, zynde Schatting en Thiend vry, ook van Dienſten en alle andere Perzoneele Laſten exemt, onder zyne Koninglyke Majeſteits aldergenadigſte Ratificatie in Erfpacht uit te geven ſtaan: Zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, ten einde de geene, die daertoe gadinge mogten hebben, zich ten eerſten of by de Koninglyke Hoogloffelyke Gelderſche Commiſſion, of by den Raad en Rentmeeſter van 't Ampt Gelder konnen aangeven, de Conditien inzien, en van alles verder Beſcheid verwachten.

Zegt het voort.

Das Haus Kervenheim ist vorhabens, auf Montag den 6. Aprilis *a. c.*, an Herrn Heydendahls Behausung zu Duyven, zu verpachten 7. und einen halben Morgen Weydeland und 2. und einen halben Morgen Bauland, im Wellefeld zu Duyven gelegen. Die dazu Lust-tragende können sich Glocke 1. alda einfinden.

Der

Der Ober-Bürgermeister von de Wall will seine in Haffen belegene zwo Horster Weyden, den 11. Aprilis c. des Nachmittags um 2. Uhr, aufm Haltkinder-Hause zu Wesel, den meistbietenden verpachten, und können sich diejenige, so Lust dazu haben, alsdenn daselbst einfinden.

XIV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Da an der Freyheit Hoerdischen Rathsstube, einige ohnausgesetzliche *Reparationes* erforderlich sind, und ein neues Sprützen-Haus erbauet werden soll; Auch man entschlossen, solche *Reparatur* und Bau, dem wenigst-forderenden zu verdingen, so wird darzu *Terminus* auf den 8. Aprilis auf dasigem Rathhause *præfigiret*, und dahin die Werksverständige Meistere um ihren Vortheil zu suchen, abgeladen, zugleich auch freygestellet, davon die *Conditiones* bey dem *Secretario* vorhero einzusehen.

XV. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Tot Lobith leggen aan het Tolhuis by den Koninglyken Pruisischen Tol-Bezier, Heer van Leuwen, 628. Ryksdaalders Pupillen-Geld rentloos. Byaldien iemand dit Capitaal tegen 5. per Cent na Hypothequen order op interesse verlangt, gelieve zich hoe eer hoe liever by den gem. Heer Bezier van Leuwen tot Lobith te melden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß beym Stadt-Gericht zu Hattneggen 256. Rthlr. 54. Stüb. *in usum Creditorum deponiret* worden, welche gegen *Hypothequen*-Ordnungsmässige Versicherung *negotiiret* werden können.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß zu Cleve ein Ueberschuß *Pupillen*-Gelder, als 38. Rthlr. vorhanden, damit, wan jemand geneigt seyn mogte, diese Gelder gegen gerichtliche Verschreibung und Land-übliche Zinsen zu übernehmen, derselbe bey dem *Perruquier* Reinhard sich melden könne.

XVI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird in Duisburg.

Ein sicherer Herr verlanget einen tüchtigen, in der *Latinitat* erfahrenen *Informatorem*, Reformirter *Religion*, bey seinen Söhnen. Fals jemand wäre, so zu dieser Stelle *inclinirte*, kan sich beym hiesigen *Addres-Comtoir* melden, und nähere Anweisung erwarthen.

XVII. Persohnen deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Te Hengel in 't Graafschap Zutphen, word in de Gereformeerde Kerk een capabel Organist gerequireert. Byaldien iemand daartoe de vereischte bequaamheid heeft, en van een goede Attestatie wegens zyn ordentlyk Gedrag voorzien is, en genegen mochte zyn, om die Bedienung op redelyke conditien t' aanvaarden, kan dezelve 14. dagen na Pinxteren te Hengel zyne gaven laten hooren, en nader onderrichting bekomen. Ook ontbreeken te Hengel een Verwer en Glazenmaker, byaldien derhalven iemand nevens deze Bedi ning van een van deze of eenige andere professie was, zoo zoude zulks tot deszelts beter Bestaan aldaar veel contribueeren.

Der Herr Apothecker Conradus Mechelen in Rheinberg, verlanget einen tüchtigen Apothecker-Gesellen. Wer zu solcher *Condition* Lust hat, kan sich je eher je lieber beym besagten Apothecker melden.

XVIII. Persohn / so *inhafti*ret ausserhalb Duisburg.

Nachdem nicht allein bey dem erst zu Ahlen, jetzt zu Münster, gefänglich aufbehaltenen Johann Gerrit Cramer, Köstern Husstette zu Holberg, bereits *notificirter* massen die Menge allerhand verdächtiger Sachen, besonders Hender, und Leinen befunden worden, sondern auch derselbe verschiedene Diebställe freywillig bereits bekannt hat; Als wird hiedurch solches des Endes bekant gemacht, daß diejenige, so vom Anfang jetzt laussenden, und in vorigen Jahren etwas entwendet worden, selbiges beym Alslschen Gericht wieder erhalten können.

XIX. ADVERTISSEMENT.

Nachdem nunmehro bereits das Brauen in der Mollbraueren zu Cleve würcklich angefangen, so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemachet, damit ein jeder, welcher solchen verlanget, nur sich daselbst melden, und versichert seyn kan, mit demselben geholfen zu werden.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag / den 14. Aprilis Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Meurs- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Untersuchung der Frage / ob es in allen Staaten erlaubt seye / die öffentliche Landes-Verfassung bekant zu machen und zu lehren?

§. I.

Je sonderbarer die Verfassung eines Staats ist, desto nöthiger ist es, daß Haupt und Glieder so wohl, als die Glieder unter sich gewisse Verbindungen haben, welche das so genannte Staats-Recht ausmachen, und wornach die einem jeden zustehende Gerechtsahme beurtheilet werden können. Wenn also die Regierung einzig und allein, oder grösten Theils von denen Befehlen eines Monarchen abhänget, so bedarf man keines besondern Staats-Rechts, oder es ist dasselbe wenigstens so kurtz, daß es kein besonderes Lehr-Gebäude abgeben kan. Man wird auch dieses in der That befinden, wenn man nur die Verfassung der Monarchischen Staaten in Europa ansiehet. Allein in solchen Staaten, wo das Regiment bey mehreren ist, hat das öffentliche Staats-Recht nicht nur einen grossen Nutzen, sondern ist auch öfters höchst nothwendig. Nützlich ist es, damit das Gemeine-Weesen in seiner hergebrachten Verfassung erhalten werde, und einer sich vor dem andern nicht zu viel herausnehme, welches so wohl von Seiten der Glieder, als von Seiten des Oberhauptes geschehen kan. Es ist aber auch zuweilen sehr nöthig, nemlich in dem Fall, wenn sich Bewegungen wegen solcher Händel ereignen, welche nach der Staats-Verfassung müssen beurtheilet werden.

§. II.

§. II. Wenn jehmahls ein Staat sich durch eine ausserordentliche Verfassung von allen andern unterschieden hat, so ist es gewiß das Teutsche Reich. Und dieses ist die Ursache, daß das Teutsche Staats-Recht von einem sehr grossen Umfange ist. Wir haben eine gute Anzahl von Gesetzen, und eine fast unzählbare Menge von Schriften, welche bloß mit der Teutschen Staats-Verfassung beschäftiget sind. Siehet man hergegen andere Reiche an, so wird man in diesem Stücke fast allenthalbe den gröSten Mangel wahrnehmen. Dieses hat einige Gelehrte auf die Gedancken gebracht, als ob es bloß in unserm Teutschlande einem jeden erlaubt wäre, von der Landes-Verfassung öffentlich zu schreiben, und dieselbe bekant zu machen. Sie haben geglaubet, daß niemand dieses in andere Staaten unternehmen könte, ohne sich eines Verbrechens pflichtig zu machen, oder wohl gar ein Martyrer des Staats-Rechts zu werden.

§. III. Ein gewisser Gelehrter, dessen Verdienste um die Staats-Rechts-Lehre des Teutschen Reichs jedermann erkennet, hat sich insbesonore angelegen seyn lassen, diese Meinung durch Beyspiele aus der Gelehrten-Geschichte zu erläutern, und zu bestärcken. Es ist aber vor allen Dingen anzumercken, daß man weder ein Verbot aufzeigen, noch einen Grund angeben könne, warum in denen Staaten ausser Teutschland die Freyheit das Staats-Recht zu lehren, eingeschrenckt seyn sollte. Ein jeder siehet leichte, daß man zu der öffentlichen Verfassung keine Geheimnisse zählen könne. Wan dieses wäre, so würde man es als eine Ursache eines solchen Verbots anführen können; allein die Verbindung zwischen dem Oberhaupt und denen Gliedern eines Staats kan nichts Geheimes ausmachen, weil solche einem jeden zu seiner Achtung bekant seyn muß; und dahero finden wir auch, daß die Verträge, welche dergleichen Verbindungen in sich fassen, niemahls verborgen geblieben.

§. IV. Die Beyspiele, welche aus der Geschichte angeführet werden, sind auch nicht zulänglich, um daraus das vermeintliche Verbot zu erweisen. Sie zeigen weiter nichts, als daß die Wercke gewisser Männer von der Staats-Verfassung anderer Reiche, übel aufgenommen worden. Man findet aber bey genauerer Erwegung, daß der Grund davon nicht in einem algemeinen Verbot, sondern in dem verkehrten Inhalt dieser Schriften anzutreffen seye. **Francisc Hotomann** hat in einem besondern Wercke, unter der Aufschrift: *Franco Gallia*, das Frantzösische Staats-Recht ausgeführet. Er muste dieser Schrift halber Franckreich räumen, aber nicht, weil er die Verfassung seines Vatterlandes ans Licht gestellet, sondern weil er solche auf verkehrte und gefährliche Grundsätze gebauet hatte. Er hielte dafür, man müste das Frantzösische Staats-Recht nach dem Zustand beurtheilen, in welchem sich Franckreich gleich Anfangs unter denen **Capetingischen** Königen befunden hatte. In diesen Zeiten aber hatten die Stände eine weit grössere Gewalt und Ansehen, als unter **Carl IX.** Wie konte diese letztere also eine solche Schrift mit gleichgültigen Augen ansehen, welche nur dazu gemacht zu seyn schien, um die burgerliche Unruhen zu vermehren, zu einer Zeit, da die innerliche Zerrüttungen mit denen **Hugonoten** dem gantzen Reich den Untergang droheten?

§. V. Man führet mehrere dergleichen Schriften von dem Staats-Recht anderer Reiche an, welche keinen Beyfall gefunden. Es lässet sich aber auch bey diesen leichtlich zeigen, daß die irrige Grundsätze daran Schuld gewesen, womit dieselbe angefüllet sind. **Salmasius** und **Milton** haben beyde eines der vornehmsten Stücke aus dem Englischen Staats-Rechte abgehandelt. Sie sind aber beyde auf unrichtige Wege gerathen, da jener dem Könige, dieser aber dem Volck alle Gewalt ohne Ausnahme zuschreibt. Beyde sind dahero billig verworfen worden. Eben dieses Schicksal hat des **Algernon Sidney**, Grafens von **Leicester** *Discours sur le Gouvernement Civil* nothwendig betreffen müssen, weil er gleichfals dem Volck die hochste Gewalt beyzulegen, keine Scheu getragen. Er war **Cromwels** Gesandter am Schwedischen Hofe. Sein Haß gegen den König verleitete ihn zu solchen Ausschweifungen, daß er zuletzt unter **Carls II** Regierung enthauptet wurde. Schon in seiner Jugend konte er seine gefährliche Gesinnungen nicht bergen. Er schrieb daher in die Universitäts-Matricul zu **Coppenhagen** unter seinem Nahmen diese Worte:

Manus hæc inimica Tyrannis
Ense petit placida cum libertate quietem.

Man konte also von diesem Manne nicht anderst, als gefährliche Irrthümer in dem Englischen Staats-Recht erwarten. Hierhin gehören auch **Lockens**, und **Marquards**-Schriften

von

von gleicher Art, nicht weniger des **Buchanans** *Dialogus de Jure regni apud Scotos*, in welchem er denen Königen fast alle Gewalt abspricht, bloß allein um das Verfahren der Schotten gegen die unglückliche Königin **Maria** zu rechtfertigen.

§. VI. Die übrige verhafte auswärtige Staats-Rechts-Lehrer sind von gleicher Art, und haben dahero gleiches Unglück erlebet. Die Schicksale des **Güldenstolpe** in **Schweden**, und des **Grotii** in **Holland**, sind zur Gnüge bekant. Man weiß aber auch, wie unrichtig dieselbe von dem Staats-Recht ihres Vatterlandes geschrieben.

§. VII. Es lässet sich also aus diesen und andern Beyspielen gar nicht schliessen, daß es ausser Teutschland ein Verbrechen seye, das Staats-Recht zu erklären; denn die Schriftsteller, wovon bishero geredet worden, sind nur deswegen verworffen worden, weil sie irrige Sätze behauptet haben. Man kan dahero dieselbe nicht als Märtyrer, sondern als Ketzer in Ansehung des Staats-Rechts auswärtiger Reiche betrachten. Diese aber würden in Teutschland eben wenig geduldet werden, wo man doch sonsten nur allzuhäufig von der öffentlichen Reichs-Verfassung schreibet. Wir wissen ja auch, wie sehr man im vorigen Jahrhundert wider den verkapten *Hyppolitum à Lapide* und zum Theil wider den *Severin von Monzambano* geeifert habe, weil die Lehren dieser Männer in vielen Stücken übertrieben waren.

§. VIII. Ich trage solchemnach kein Bedencken, zu behaupten, daß es in allen Staaten erlaubt seye, die öffentliche Landes-Verfassung bekant zu machen und zu lehren, wenn man nur die Wahrheit allenthalben für Augen hält, und sich insbesondere für dergleichen Ausschweifungen hütet, welche zu Irrungen und Zwistigkeiten Anlaß geben können. Wir haben auch zu unsern Zeiten Beyspiele von dergleichen Schriften, so in das auswärtige Staats-Recht laufen, welche durchgehends vielen Beyfall gefunden. Des Herrn Regierungs-Raths **Glafey** *Jus Publicum Regni Bohemiæ* ist zu **Wien** selbst wohl aufgenommen worden; und des geschickten Herrn **Lengnich** Pohlnisches Staats-Recht ist im Pohlnischen-Preussen herausgekommen, ohne daß es der geringsten Anfechtung unterworfen gewesen wäre. Es könten mehrere Wercke von dieser Art angeführet werden, wenn es die Nohtdurft erforderte. Ich kan also nicht einsehen, warum einige in diesem Stücke denen Teutschen eine besondre Freyheit zugeschrieben, und dieselbe so gar für ein unangefochtenes Reichs-Herkommen angegeben haben, da es doch dergleichen in solchen wilkührlichen Dingen nicht bedarf; es wäre dan, daß man dadurch eine Freyheit wider die Reichsgesetze und Verfassungen zu schreiben verstehen wolte, in welchem Fall aber das Reichs-Herkommen schwer würde zu erweisen seyn.

K.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Vermöge allergnädigster *Commission*, die im Amte Cleverham zu Brienen gelegene Mehdersche Kathe, welche auf 200. Rthlr. *taxi*ret, *in usum Creditorum* zum öffentlichen Verkauf den 26. Febr. zum erstenmahl angehangen, worauf den 26. Martii, als *in secundo termino* die erste Kertze ausgebrant, und dafür 170. Rthlr. gebotten worden, mithin den 23. Aprilis, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts Waage die letzte Kertze darüber ausbrennen, und dem meistbietenden *adjudici*ret werden solle, so wird solches hiedurch annoch *pro ultimo termino* jedermänniglich bekant gemacht, damit die dazu Lust-habende sich auf bemelte Zeit und Ort einfinden können.

Da der abgelebten Eheleuten *tit.* Matthie in Cleve, zwischen den Nassauschen und Hagischen Thoren, käntlich gelegene Wohnbehausung, so auf 175. Rthlr. *taxi*ret worden, *in primo Termino*, auf den 27. Martii c. angehangen, und darauf bereits 150. Rthlr. *licit*iret worden, mithin solchergestalt auf den 24. April. / und 22. Maji nächstkünftig, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts Waage, bey brennender Kertzen, zum Verkauf wieder ausgesetzet, und *in ultimo Termino*, dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende, sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Dem *Publico*, sonderlich denen Stahl- und Eisen-*Fabricanten* wird bekant gemachet, daß in Kraft unterm 4. Decembris 1749. aus hochl. Regierung ergangener *Executorialien* von dem

Com-

Commissario, Geheimen-Regierungs-Rath und Richtern zu Herbede, Grolmann, *in usum* der Erben Hartkop aus Rotterdam, *qua* Langeschen *Creditoren*, nachstehende, dem verstorbenen Stahl-*Fabricanten* Lange zugehörig gewesene, und von jenen *contra Concreditores per Sententias evincirte* Güther; nemlich 1.) Der Stahl-Hammer in der Borbeck, im Gericht Witten, nebst dabey gelegenen Kohlschoppen. 2.) Der Recke-Hammer auf der Wannebecke, im Gericht Herbede. 3.) Der Recke-Hammer an der Meeße, im Amte Bochum. 4.) Der dabey gelegene Stahl-Hammer, alle mit ihren Zangen, Eisen-Gereitschaften, Recht und Gerechtigkeiten, so denn 5.) Das Kohlen-Bergwerck auf dem so genannten Wannischen Clyff, davon *N.* 1. auf 1398. Rthlr. *N.* 2. auf 1541. Rthlr. 45. st. *N.* 3. *ad* 1050. Rthlr. *N.* 4. *ad* 950. Rthlr., und *N.* 5. *ad* 250. Rthlr. *taxiret* worden, *in ultimo Termino*, den 2. Maji, *Anni currentis*, Vor- und Nachmittags in Herbede, an des *Actuarii* Rauterts Haus *subhastiret*, und denen Meistbietenden erblich zugeschlagen werden sollen, wornach sich Liebhabere achten, und immittelst diese schöne Parcelen in Augenschein nehmen können.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir *Justitz*-Bürgermeister, Scheffen und Raht der Stadt Calcar, entbieten allen und jeden *Creditoren*, so an des ausgewichenen Heim Pollmans, und *N. N.* seinem Eheweib Vermögen, einige An- und Zusprach zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Eheleuten Polmans Vermogen, entstandenen *Concurs ex officio* veranlasster Vorladung, *ad liquidandum Terminus* hiezu auf den 26. Maji *a. c.*, anberaumet worden; Also laden und *citiren* wir euch hiemit, und Kraft dieses *Proclamatis*, wovon das eine zu Calcar, das andere zu Grieth angeschlagen, *Peremptorie*, daß ihr *à dato* dieses, innerhalb 3. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den anderen, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise, zu *verificiren* vermöget, *ad Acta* anzeiget, und alsdann vor uns auf dem Rahthaus alhier gestellet, die *Documenta*, zur *justification* eurer Forderung, *in Originali produciret*, eurer Forderung halber, mit dem angestellten *Curatore*, auch Neben-*Creditoren*, *ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung, rechtliche Urtheil, und *locum* in der *Prioritat*-Urtheil gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber, sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebuhrend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, wornach sich ein jeder zu achten; Auch wird einem jeden, Kraft dieses, bey Straff 10. Rthlr., bekant gemacht, daß er dasjenige, was dem Fluchtigen zugehöret, und er in seinen Händen Gewahrsamb, oder Verwaltung hat, ohnerachtet ihme dasselbe verpfändet, hingelegt, oder zu verwahren gegeben, oder auf eine andere Weise, von denen *Debitoren*, Eheleuten, oder jemand anders, an deren statt zugebracht, imgleichen, was ein jeder denen *Falliten* an Geld oder Wahren zu liefern, oder zu bezahlen schuldig, ohngeachtet einiger *Compensation*, oder *prætension*, bey Verlust seines Rechts, und der obbenannter Straffe, daß er, wan es hernacher entdecket wird, dennoch alles heraus geben muß, innerhalb 4. Wochen *à dato* dieses, bey dem Magistrats-Gericht schriftlich, und mit seiner eigenen Hand, jedoch vorbehaltlich seines Rechts angeben, und davon niemand, als wie es von Magistrat Gerichts-wegen verordnet, etwas abfolgen lassen solle; Auch da du Heim Pollmans, mit deinem Eheweib, dich heimlich wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, nur einige wenige Mobilien hinterlassen hast, woraus die bereits bekante *Creditores*, bey weiten nicht befriediget werden können; Also laden und *citiren* wir dich hiemit *peremptorie*, auf den 26. Maji *a. c.*, Morgens dich persöhnlich auf dem Rahthause zu *sistiren*, zur Befriedigung deiner *Creditoren*, Mittel vorzuschlagen, und dich der genommenen Flucht halber, behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdann ohne einiges rücksehen, nach Maßgab des *Codicis Fridericiani Part IV tit.* 9. § 161. wieder dich als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe, *in Contumaciam* verfahren werden solle, wornach du dich zu achten. *Signatum Calcar* den 10. *Martii* 1750.

Erster Anhang.

Num. XV. Dienstags den 14. Aprilis 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da ingefolge Königl. allergn. *Commission* aus Hochlöbl. Regierung des *Falliten*, Cosmann Levy Gompertz 1.) Zu Cleve in der Grossen Strasse käntlich gelegenes Haus, zur *Hebraï*schen Litteren, welches mit trefflichen Tapeten, Schornsteinstucken, ꝛc. ausgezierten Zimmeren nicht nur unten sondern auch oben versehen, und solchergestalt auf 3570. Rthlr., zugleich mit einer dahinten, zu diesem Hause gehörigen Scheune auf 150. Rthlr.

2.) Ein zwischen den Nassauschen- und Hagischen-Thoren *situir*ter ausnehmender Garten, samt darin erfindlichen Gebäuden, als Lusthaus, Gärtners-Wohnung und Scheune zu 875. Rthlr.

3.) Ein hart dabey gelegenes Stücklein Land zu 30. Rthlr. *taxiret* worden, unterm 27. Martii *a. c.* zum erstenmahl angehangen, und auf das Haus samt Scheune 1500. Rthlr., den Garten 600. Rthlr. und das Stücklein Lande 45. Rthlr. gebotten worden, mithin solchergestalt am 24. Aprilis und 22. Maji nächstkünftig, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage bey brennenden Kertzen wieder ausgesetzet, und *in ultimo termino* denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen; als wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Da ingefolge Königl. allergn. *Commission* des Herrn Geheimten-Regierungs-Rahts von Diest, *ad instantiam* dessen mütterlichen *Creditoren* in Cleve gelegenes Haus, so auf 3800. Rthlr., Neben-Haus auf 400. Rthlr., grosser vorm Nassauschen Thor *situir*te Garten, so auf 2350. Rthlr., Garten vor dem Hagischen Thor, der zu 180. Rthlr., Bauren-Guth zu Mehr, Amts Duisselt, welches zu 1498. Rthlr. *taxiret*, unterm 27. Martii *curr.* zum zweytenmahl angehangen, und auf das Neben-Haus 400. Rthlr., kleinen vorm Hagischen Thor gelegenen Garten 150. Rthlr, das Bauren-Guth zu Meer in der Duisselt 1150. Rthlr. gebotten worden, mithin solchergestalt den 24. Aprilis nächstkünftig, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage bey brennenden Kertzen wieder ausgesetzet, und denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Als wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Demnach auf das, Sr. Königl. Majestät von dem ehemahligen Wesselschen Schiffbrucken-Pächter, Knipscheer, zur *Caution* gestelte, zu Emmerich in der Königsstrasse belegene, und allein im Feuer-*Societets-Catastro* auf 150. Rthlr. stehende, und überdem noch in Steine und Kalck auf 90. Rthlr. tarirte Haus, 40. Rthlr. gebotten worden; so wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, damit wenn jemand vorhanden, der annoch ein mehreres dafür geben wolte, sich *à dato* binnen 4. Wochen, bey dem Magistrat in Emmerich darum melden könne; wie denn zugleich auch die *Interessenten* und Erben dieses verstorbenen Brücken-Pächters, wenn sie dieses Gebots wegen was einzuwenden, oder ein mehreres dafür zu erhalten wissen, sich binnen gleicher Zeit bey gedachtem Magistrat darum zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß nach Verfliessung dieser Zeit demjenigen, so die 40. Rthlr. dafür gebotten, und sich ein besserer *Licitant* nicht findet, solches ohne weitern Ausstell werde zugeschlagen werden.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß ohngefehr 62. Ahm Wein, theils Rhein- und theils Mosel-Wein, auf Stückfässer liegend, den 30. Aprilis *a curr.*, des Nachmittags um drey Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage den meistbietenden *per* Ahm verkaufet werden sollen; wer nun dazu Lust hat, kan sich auf bestimmtem Ort, Zeit und Stunde einfinden, und sein Vortheil suchen. Die Proben davon können zuvor auch *in Termino* beym Verkauf, bey Wilh. Hilterhaus, welcher in Cleve beym Herrn Libätt wohnet, und den Wein bearbeitet, bekommen, und die Weinen im Keller besehen und *probi*ret werden.

Da

Da auf der Kindeken und Erben Wessel von Ackeren, in Cleve in der Grossen Strasse gelegenen, auf 350. Rthlr. *taxirte* Wohnbehausung, bereits 500. Rthlr. *licitiret*, so dan auf den vor dem Brückthor daselbst *situirten*, und zu 105. Rthlr. *æstimirten* Garten, 135. Rthlr. gebotten worden, mithin solchergestalt den 17. Aprilis *a. c.*, als *in ultimo Termino*, des Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage bey brennender Kertzen wieder ausgesetzet, und denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen, als wird solches hiemit männiglich bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Die Wittibe Weyland des Herren Geheimten-Regierungs-Raths von Nickers, *modo* verehlichte Frau von Diest in Cleve, ist vornehmens, zum Nutzen ihres unmündigen Sohns, ersterer Ehe, unter *assistentz* des Erbhauses-Gerichts zu Embrich, auf der Stadts-Wage, am Freytag den 17. Aprilis, des Nachmittags Glocke 2., öffentlich zum Verkauf anzuhangen, und 15. Tagen hernach, Freytags den 1. Maji *c.*, dem meistbietenden zuzuschlagen, eine Wohnbehausung, daselbsten auf dem Geist-Marckt neben dem Rathhause kantlich gelegen, und können die dazu Lust-tragende sich alsdenn einfinden.

Demnach auf das Maltzsche, nunmehro Grimmäische Haus, in der Brüderstraß in Soest gelegen, so auf 795. Rthlr. taxiret, die Scheune zu 150. Rthlr., und das Schilwahrt Hofes 14. Rthlr. *in ultimo distractionis termino* nicht *ad duas tertias æstimati* gebotten worden; so wird zu dessen *Resubhastation Terminus* auf den 30. Aprilis, Vormittags um 11. Uhr, an der kleinen Rathstuben zu Soest *præfiget*, da sich dan die Ankäufere melden, und ihren Vortheil suchen können.

Weil der Witwen Kielmanns Wohnhaus, so *taxiret* zu 350. Rthlr., die Scheune zu 180. Rthlr., 2. Gadumbs zu 120. Rthlr., der Stall zu 80. Rthlr, der Krauthof, *per* Schilwahrt 25. Rthlr., der Vorhof, *per* Schilwahrt 15. Rthlr., woraus aber jährlich gehet ans Wayssenhaus 2. Rthlr. 24. stüber, desgleichen drittenhalben Morgen Landes ausser dem Jacobs-Thor, hinter des Hn. von Varssembs-Kamp, wovon der Morgen *æstimiret* zu 95. Rthlr., und woraus gehen ans Wayssenhaus 2. und einen halben Rthlr. Ferner drittenhalb Schilwahrt Gartens in denen Rosengarten, wovon das Schilwahrt zu 12. Rthlr. *taxiret*, *in ultimo Licitationis Termino* nicht verkaufet worden, so wird zu *Resubhastation* obbem. Stücke *Terminus* auf den 2. Maji, Vormittags um 11. Uhr, an der kleinen Rahtstuben zu Soest *præfiget*, und können sich alsdan die Ankäufere melden, und ihren Vortheil suchen.

Reinier van Beek tot Emmerik, is van intentie, om den 30. April naastkomende vrywillig uit de hand te verkopen deszelfs Lichter, 200 als dezelve ryd en zeilt. Iemand gadinge daartoe hebbende, kan zich hoe eer hoe liever by Paul Reinen binnen Emmerik aangeven, de conditien verneemen en zyn Profyt zoeken.

Word bekent gemaakt, dat Peter Maes, Schepen tot Mierlo, voorneemens is, om den 13. van deze maand April te verkopen zyne Gereede Goederen, bestaande onder anderen in Paarden, Koeijen, Kar, Egge en Ploeg. Die gadinge daartoe heeft, kan zich tot Mierlo laten vinden, en zyn profyt doen.

Matthys Eppels is van intentie, om den 13. dezer maand 's morgens ten 9. uuren, vrywillig aan de meestbiedende te verkopen eenige Gereede Goederen, bestaande in allerlei huismans-Meubelen, Voortvaringe, Paard en Koebeesten. Die genegen zyn, om te kopen, konnen zich alsdan op Sinderiks Hof, in de Vrye-Heerlykheid Twittede laten vinden, en hun Profyt zoeken.

De kinderen van de Weduwe Heekmans tot Pondt, zyn van intentie, om den 13. van deze lopende maand, 's morgens ten 10. uuren, vrywillig uit de hand aan de meestbiedende te verkopen eenige Gereede Goederen, en Beestialien. Iemand daartoe gadinge hebbende, kan zich dien dag op Costers Kaath aldaar laten vinden, en zyn Voordeel doen.

Word hiermede bekent gemaakt, dat ten verzoeke van de Eerwaard. Religieuzen van het klooster Nazareth, binnen Gelder, den 9. der naastkomende maand Mei, 's namiddags ten 2. uuren, op het Raadhuis met het uitbranden der kaarze zal verkocht worden zeker Huisken met Schuur en Mistplaatze, binnen die Stad leggende, en aan Andries in Gen Haef toebehorende.

horende. Die genegen zyn, om te kopen, of eenige rechtmatige prætensie hebben, können zich alsdan daar laten vinden.

In Xanten ist Johan Henrich Schlagman vorhabens, ein Haus mit hinten gelegenem Garten, in der Rheinstrassen gelegen, freywillig aus der Hand zu verkaufen.

Die Wittibe Pöhle zu Sonsbeck ist gesinnet, auf Donnerstag, den 2. Aprilis an derselben Wohnung einige Mobilien verkaufen zu lassen.

Montags den 6. Aprilis, sollen auf dem Raeyschen-Hof bey Sonsbeck, einige Bürde Holtz und Bohnen-Staecken den meistbietenden verkauft werden.

Montags den 13. Aprilis, sollen auf Utels-Hof, Amts Winnckendonck, einige Mobilien und Vieh den Meistbietenden verkauft werden.

Die Erbgenahmen Adolph Geldermans zu Sonsbeck, sind gesinnet, ihre Elterliche Erbschafts-Stücke, bestehend in einem Stück Landes aufm Bögell; Bögels-Camp daselbst, groß 1. Holl. Morgen; Jygen-Camp, alda gelegen, auch 1. Holl. Morgen groß, und einen Garten an der Waterley, *in Terminis* 15. Aprilis und 27. Maji nächstkünftig, jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr, zu Sonsbeck an gewöhnlicher Gerichtsstelle gerichtlich verkaufen zu lassen.

Die Erbgen. und Wittwe von Anthon Mooren zu Ueffeld sind vorhabens, auf den 17. Aprilis, Vor- und Nachmittags, im Sterbhause zu verkaufen allerhand Bau-Gereidschafft, Pferde, Kühe, Schweine, Mobilien und sonstige Hausgeräthe. Wer zu Ankaufung des ein oder andern Lust haben mögte, kan sich zur gehörigen Zeit einfinden, und seinen Vortheil suchen.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wilhelm von der Wippen hat eine Bleiche von Johann Möller gekauft. Wer daran was zu *prætendiren* haben mögte, kan sich zeitig beym gedachten Käufern melden.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Eheleuten Johannessen Lackhauß zu Wesel haben ihr Haus, aufm Kornmarckt, einerseits *Madame* Hascke, und anderseits Platt alda käntlich gelegen, an die Eheleute Hrn. Abraham Biben freywillig aus der Hand verkaufet, welcher willens ist, den Kaufschilling auf den 1. Maji *a. c.* auszuzahlen; Wan nun jemand sey, der auf das Haus einige Forderungen oder Ansprache hätte, kan derselbe sich binnen gemelter Frist vor dem 1. Maji beym Verkäufer melden

Jacob Wibrecht hat von Johan Christian Horn, Feldwebel bey der Compagnie des Herrn Capitains von Hertzberg, vom Leeswitzischen Regiment, als Bevollmächtigtem Abrahamen Saß, Sergeanten vom besagten Regiment und Compagnie, als Erbgenahm seiner verstorbenen Ehefrauen, Hermina von Leuwen, das von ihrem Oheimb, Johan Becker, ererbtes und in der Sandstrassen zu Wesel nächst denen Erben Losen und der Wittiben Hrn. Hobbelt ein und anderseits gelegenes Haus, an Jacob Wibrecht verkaufet. Wer nun an besagtem Hause Rechs oder Ansprach zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von 3. Wochen bey dem Ankäufern Wibrecht, oder in der Secretarey zu Wesel melden, weilen nach solcher Zeit die Kaufpfenningen gegen gewöhnliche Auftragt ausgezahlet werden sollen.

VII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß das adeliche Gotteshaus Düsseren willens seye, ihre im Wanheimer-Feld käntlich gelegene 6. Morgen, 496. Ruthen Holländisch, so dann noch 2. Morgen 436. Ruthen, in Garten, Baumgarten, Höfe und Ackerraum bestehend, und in Wanheim gelegen, welche Stücker Hend. Petersen bishero in Pacht gehat, und insgesamt ohngefehr 28. Morgen nach hiesigem Maaß ausmachen, auf den 15. Aprilis *curr*. denen meistbietenden unter hinlängliche *Caution* zu verpachten. Solte nun jemand solche Ländereyen zusammen, oder ein Theil davon, an sich zu pachten Lust tragen, der wolle sich alsdan in wohlgedachtem adlichem Gotteshaus zu Duisburg angeben, und seinen Nutzen suchen.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Geheimter-Rath von Raesfeld ist willens, dessen bey Holten gelegenen Martler-Hof von neuem dem meistbietenden zu verpachten, oder in Erbpacht auszuthun, um solchen Martini 1750. Stoppelbloß, oder den 1. Maji 1751. anzutretten; die dazu Lust-tragende können sich auf den 27. Aprilis, Morgens um 10. Uhr, an dessen Behausung in Wesel einfinden, und ihren Vortheil suchen.

In

In Krafft Seiner Königl. Majestäts hochlöbl. Cleve-Märckischen-Krieges- und *Domainen*-Cammer ergangenen Verordnung vom 24. Februarii *a. c.*, soll das in Xanten bekanntlich gelegenes Grützhaus, so jetzo von Rosenthall bewohnet wird, samt dazu gehörigem Garten, verkaufet, oder vielmehr zu einem jährlichen Erbzins ausgethan werden; welches jedermänniglich zu dem Ende wird bekant gemachet, damit diejenige, so solches in Erbzinß zu übernehmen Lust tragen mögten, sich in folgenden Terminen, als den 4. und 25. Aprilis und 16. Maji *a. c.*, Nachmittags Glocke 4., zu Xanten aufm Rahthause melden, und die Vorwarden einsehen können.

IX. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hierdurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst in Augusto lauffenden 1750ten Jahrs ein *Capital* von 6800. Rthlr. abgeleget werden solle. Wan nun jemand entschlossen, solche *Capital Summe* gantz, oder zum Theil, gegen gnugsahme *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung und Land-üblichen Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden. Falls auch diese Gelder eher verlanget werden solten, so würde man auch gegen obgedachte *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung damit an die Hand gehen können.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß dem Herrn *Receptori* Ising zu Hammincklen hundert Rthlr. Ringenbergsche Pastorat-Gelder abgeleget seynd; diejenige, welche dieß Geld gegen eine *Hypothequen*-Ordnungs-mässige *Obligation* begehret zu *negotiiren*, kan sich bey dem gedachten *Receptori*, Herrn Ising je eher, je lieber melden.

Es liegen zu Goch 400. Rthlr. Capital, eingekommene Haus-Armen-Gelder fruchtloß; Wer nun diese Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs mässige Versicherung zu *negotiiren* gesinnet seyn mögte, derselbe kan sich am forder samsten beym Herrn Bürgermeister, Jacob Schadden, als zeitlichen Haus-Armenmeistern in Goch melden.

Bey dem Gerichte Eickel, sind ohngefehr 30. Rthlr. *depositen*-Gelder zu verleyhen; wer solche gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung, und gewöhnliche Zinsen zu *creditiren* verlanget, derselbe wolle sich daselbst melden.

Es liegen bey den Vormünderen der unmündigen Kinder von Jan de Ridder, *alias* van Kempen, 300. Gülden Holländisch vorräthig. Derjenige nun, der solche gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Sicherheit verlanget, kan sich je eher je lieber bey dem Mit-Vormünde, *Monsr. Chyrurgo* Bodenstaf in Gennep melden, und nähere Nachricht einhohlen.

X Personn so zu *inhaftiren* verlanget wird.

Es wird dem *publico* zur Warnung bekant gemacht, daß ein sicherer Frantzoß, *Jean Pierre Duval*, ein langer junger Kerl, etwas länglich platten Angesichts, hellen Augen, und strack braunen Haaren, ein braun Sergen Camisohl, blau-weißlicht spiegel Damasten Unter-Camisohl, mit zinnernen Knöpffen, lederne Hosen, auf beyden Seiten gestickt, und blaue Strümpf tragend, vor 3. Monathen, zu Broick an verdächtigen Orten angetroffen, und sich für einen Schneider seiner *Profession* ausgegeben, die Nacht aber, auf den dritten Ostertag, mit noch zwey anderen verdächtigen *Vagabonden*, zwarn einen Gedruckten Paß, *de dato Cleve* den 14. Martii 1750., darin derselbe für ein Kaufmann, der mit kurtzen Waaren nach Teutschland handelt, doch keine Waaren nachführend, zu Saarn, im so genannten schwartzen Caspers-Haus, betroffen und *arretiret*, bey der *Examitation* sich auch mehr *indicia* eines verdächtigen *Vagabonds* wieder ihn hervor gethan, worauf derselbe aufm Schloß Broich, in gefänglichen Haft gezogen worden; Es hat aber dieser Kerl, die Nacht vom ersten auf den zweyten April. sich durchs Gefängnüß daselbst durchgebrochen, hohe Mauren überstiegen, und der aufgestelten Schildwache *echapirt*. Wird demnach das *publicum* darvon *avisiret*, sich für derley gefährlichen Kerl zu hüten, und wo derselbe betroffen würde, ihn zu ferneren *inquisition* anzugeben.

XI ADVERTISSEMENT.

Es ist zwar in denen hiesigen wöchentlichen Anzeigen bekant gemacht worden, daß den 20. dieses Monats Aprilis, die zum Behuf der Gelderschen *Fortifications*-Wercke im Clevischen Walde angewiesene Bäume öffentlich an den meistbietenden verkauft werden solten; Weil sich aber Gelegenheit gefunden, solche aus der Hand zu verkaufen, so dienet dem *Publico* zur Nachricht, daß nunmehro der *publique* Verkauf nicht vor sich gehen werde.

Zweyter Anhang
Num. XV. Dienstags den 14. Aprilis 1750.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XII. Sachen/ so zu verkaufen in Duisburg.

Demnach der Herr Prediger Crena und Herr Staß von Herle *resolviret*, ihr hieselbst in Duisburg auf der Oberstraß gelegene Haus, die Laube genannt, mit Hinterhaus und Scheune, *publice* dem meistbietenden den 10. *hujus*, auf öffentlichem Schlag, im Hof von Cleve zu verkaufen; Als wird solches hiedurch jedermann bekant gemacht.

Es ist der Herr Scheffen Zum Brinck, auf Wittiben Neervoorts gethanen Vorstellung, vom hochedlen Magistrat *specialiter* bevollmächtiget, einige ihrer gereide alhier vorhandene Güther künftigen Donnerstag, als den 19. dieses, und folgenden Tagen, auf der Beeckstrassen in ihres Schwieger-Sohns, Arnold in gen Dörnen Behausung, den meistbietenden zu verkaufen; wer dazu Lust hat, wolle sich auf bestimmtem Tag, Morgens Glocke 9., an obbesagtem Ort einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Es ist der Herr Scheffen Zum Brinck, als vom zeitlichen Wäysenmeistern, Herrn Kamph zu Cleve *special* Bevollmächtigter, mit denen *Interessenten* vorhabens, zwey Häuser, als ein auf der Oberstrassen zwischen Hemscheid und Tollhaus wohl *conditionirt* gelegenes, von ihrem Vattern seel. Rathsverwandten, Herrn Mölenkamp, anererbtes Haus, worinnen unten zwo Cammern, eine Stube, Küche, und gewölbter Keller, oben 6. Cammern, 3. Söllern, hinten noch 2. Zimmern, nebst dabey liegenden Gartenplatz und Scheuer, samt Pompe, wie denn auch zweytens, ein klein Haus, in der Niederstrassen, neben Wienand gelegen, worinnen eine Stube, Küche und Söller, samt daran gelegenen schönen wohl bepflantzten Baumgarten, Scheuer und Bäumen, öffentlich den meistbietenden den 21. dieses, bey Herrn Hartmann an der Oberstrasse, frey und unbeschwert, zu verkaufen, ausser daß ein jährliche Canon von 3. Schilling aus dem letztern Haus, an hiesiges Wäysenhaus ausgehet. Solte nun jemand zu einem oder andern Lust haben, der kan sich an bestimmten Tag und Ort, Nachmittags Glocke 4., einfinden, und seinen Vortheil suchen.

XIII. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem in Sachen des Herrn Gehe imten-Regierungs-Raths Grollmann zu Cleve, wider den Frey-Herrn von Ossenbruch zu Berendorp, *Distractio* derer *immittirten* Stücke, als 1.) Des so genannten Rohekamps. 2.) Des so genannten kleinen Kämpgens. 3.) Des Finckenbusches. 4.) Der Grimmerschen Dienste, und 5.) Des Osterkamps, in Kraft allergnädigster *Executorialium* vom 12. Decembris 1744. erkant, und dazu *Termini* auf den 20. Martii, 17. Aprilis und 26. Maji, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, auf der Königl. Land-Gerichtstube zu Bochum anberahmet; Als wird solches denen Liebhabern zum Ankauf hiemit bekant gemacht, um sich *in Terminis* einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Wobey einem jeden freystehet, die Vorwarden so wohl *in Terminis* als auch vorhero jederzeit beym Königl. Gerichtschreiber einzusehen.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß Anton Michels vorhabens ist, sein in Cleve, bey der Lohemühlen, einerseits Koppelings Scheuer, anderseits Hn. Scheffen Peter von Offerden gelegenes Hauß, dem meistbietenden *publice*, jedoch freywillig verkaufen zu lassen; welche dazu Lust haben, können sich den 20. April. und 4. Maii, allemahl des Nachmittags um 4. Uhr, in Cleve auf der Stadts Waage einfinden, inwischen auch die Vorwarden bey dem Königl. Gerichtschreiberen Gesellschap einsehen, und allenfals den Kauf solchen Hauses, mit demselben aus der Hand schliessen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die hohe Erben, der wohl seel. Frau Oberhofmeisterin von Blaspiels *Excellentz*, vorhabens seynd, ihre im Amt Udem gelegene Güther, auf Sonnabend den 18. dieses, des Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve, auf der Stadts-Wage, öffentlich anhangen, und 4. Wochen hernacher, als den 16. Maji, bey Ausbrennung der Kertzen, an die meistbietenden verkaufen zu lassen; als:

1.)

1.) Den Hof im Udemer Bruch, die grosse Hufe genannt, samt dabey gelegenen Busch- und Halmans Kaht, zusammen groß 51. Morgen 383. Ruthen.
2.) Den Hof, Bockerey genannt, groß 26. Morgen 60. Ruthen.
3.) Lockerhof, groß 25. Morgen 81. Ruthen.
4.) Den Hof, worauf Peter Lohscheller wohnet, groß 20. Morgen 210. Ruthen. Welche dazu Lust haben, können sich alsdenn daselbst angeben, und hören die Vorwarden verlesen; alsenfals können dieselbe bey dem Kaufmann Rotemann vorhero eingesehen werden.

Ingefolge allergn. *Rescripti* aus hochlobl. Regierung *de 2. April. curr.* sollen des ausgetretenen *tit.* Euncel nachgelassene *Effecten* auf Montag den 20. dieses, Nachsmittags um 2. Uhr, an dem von demselben aufm Hasenberg zu Cleve bewohnten Hause denen meistbietenden offentlich bey sitzendem Gerichte verkaufet werden.

Es sind die Erbgenahmen der Wittiben Berns seel. vorhabens, ein Haus und 3. Gärten binnen Meurs offentlich den meistbietenden zu verkaufen. Diejenige nun, so dazu Lust haben mögten, wollen des Ends auf Donnerstag, als den 16. Aprilis, Nachmittags um 1. Uhr, bey dem Wirth Rostarck an der Stein-Porten sich einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Demnach bey dem freywilligen Verkauf des aufm Hasenberg zu Cleve gelegenen so genannten Bachmanschen Hauses, *in primo Termino*, den 24. Martii *a currentis* bereits 800. Rthlr. *licitiret* worden, so wird solches hiemit männiglichen berant gemachet, und können sich die zu kaufen Belieben-tragende *in ultimo Termino* den 2.. April. *a. c.*, auf der Stadts Waage des Nachmittags um 3. Uhr melden, gestalten alsdenn solches Haus bey brennenden Kertzen verkaufet und demnechst dem meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Word een iegelyk bekent gemaakt, dat den 21. dezes binnen Straelen in het Sterfhuis van wylen Borgh. Matthias Raerik zullen verkocht worden eenige bezaaide Landeryen, gelegen in het Vossemer Hondschap naast Geurt Heufkens Land, als ook een Beemd in het Westerbroek achter L. Mulders Huis, ongevaar een Broek Morgen groot; voorts eenen Koolhof aan den Glasweg, groot ontrent een vierdel Bleeks; midsgaders een Stuk Land aan den Ulander Weg van ontrent vyfthalf vierdel Bleeks; een Stuk Land, mede aan den Ulander Weg achter Dirk Tomasen Geer, groot drie vierdendeel Morgen; een Stuk in de Koesteeg van een halven Morgen en 3. Roeden; noch een Stuk in de Koesteeg van byna 3 en 1 halt 4del Bleeks; anderhalve Morgen Lands aan de Winterbeek; een Stuk Land van een en drie vierden Bleeks aan het Ouwelregen Teelen Hofschietende; wyders twee en een half vierdendeel Morgen onder den Gyzelberg, en eindlyk een Huis, en Schuur, genaamt de Goude Arend. Die gadinge daartoe noch eft, kan zich alsdan in het gemelde Sterfhuis laten vinden, en zyn Profyt zoeken.

Da der gewesene Prediger Elsner seit geraumer Zeit von Cranenburg weggeblieben, von dessen *Effecten* auch etliche aus dem längst *decretirten* Arrest heimlicher- und höchst-strafbahrer Weise weggeholet, sodenn auch *Executio* und *Distractio* gebeten worden; so sollen gemelte Elsners *Effecten* auf den 21. *Aprilis hujus anni*, des Nachmittags Glocke 2., am Rahthause zu Cranenburg, *publice distrahiret* werden, und kan sich demnach ein jeder, der ein eigenthümliches Recht daran *pratendiret*, imgleichen der Herr Elsner alsdenn *ad videndum distrahi*, einfinden.

XIV Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat die Wittibe weyland zu erste Johanssen Kock, und zu letzt August Eisner, an Eheleuten Christophel Haas und Maria Siebergs aus der Hand ein Haus, in der Stadt Wesel auf der Baustrasse, einer von de Sand, ander Seits dem also genannten Busch, zusamt dahinten gelegenen Garten und Scheunen auf der Neustrassen ausgehend, vor eine sichere Summa Geldes verkauft; Falls nun jemand einige rechtliche, oder schweigende Ansprache daran zu haben vermeinen mögte, hätte sich vor dem 25. Aprilis *a. c.* bey gemeltem Ankäuffer zu melden, massen alsdenn gegen gebührliche Austragt, der Kaufschilling ausgezahlt, die immittelst Ausbleibende aber sich selbsten beyzumessen, daß hernächst ferner nicht gehöret werden sollen.

XV Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die in Hengelaer gelegene Hertzbachsche *Fundations*-Wende, auf Donnerstag den 16. Aprilis, des Abends zu Calcar im Moriaen bey *Monsr.* Arentzen um 6. Uhr, dem meistbietenden solle verpachtet werden. Die dazu Lust haben, können sich *in Termino* melden.

Ma-

Magistratus der Stadt Xanten ist willens, die Rahthäußliche Gefällen, als die Fisch- und Fett-Waage, das Thorholtz, und das Weggeld in und ausserhalb der Stadt *de novo pro anno* 1750. und 51. auf Freytag den 17. Aprilis bey der ersten und zweyten, und 8. Tagen hernach bey der dritten Kertze, Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause den meistbietenden zu verpachten, wozu die Lust-habende hiemit eingeladen werden.

Es sollen bey der Stadt Iserlohn die *Patrimonial*-Güther, als Weg-Geld, Hohe-Jagd-Gerechtigkeit, Fischerey und Kochamt, auf 2. oder mehr Jahren, auf Dienstag den 14. Aprilis *a.c.* gewöhnlicher massen zu Rahthause den meistbietenden verpachtet werden, und können sich alsdan Liebhabere melden, und Vorwarden anhören.

XVI. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Tot Lobith leggen aan het Tolhuis by den Koninglyken Pruissischen Tol-Bezier, Heer van Leuwen, 628. Ryksdaalders Pupillen-Geld rentloos. Byaldien iemand dit Capitaal tegen 5. per Cent na Hypothequen order op intereste verlangt, gelieve zich hoe eer hoe liever by den gem. Heer Bezier van Leuwen tot Lobith te melden.

XVII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Ich Samuel Winter, Richter der Stadt, und der beyden Aemter Cleve und Cleverham, ꝛc. Füge hiedurch jedermänniglichen zu wissen, nachdem Johan Bartels von Berswick zu erkennen gegeben, daß er an des Krieges- und *Domainen* Cammer *Directoris*, Herr Müntz wolgeb. sein Bauren Guth zu Hasselt, im Amte Cleverham, neben Sethens und Hermannen Pastoorsen ihren Höfen gelegen, mit denen dazu gehörigen im Qualburgschen Feld gelegenen Ländereyen, insgesamt ohngefehr 24. Morgen Holländ. groß, samt Gerechtigkeiten von Bier- und Brandeweins-Brauerey, mithin Schaaftristen, ꝛc. verkaufet, inzwischen aber hochgemelten Herren Ankäufern, volkommene Sicherheit hierunter zu leisten, er sich *specialiter* verbunden hätte; Um nun aber dieser seiner Verpflichtung, der Gebühr nachzukommen, so wolle er nun eine *Edictal Citation* aller derjenigen, so auf sein obgemeltes verkauftes Guth, einige An- und Zusprache etwa hätten, gebeten haben, und man denn solchem Verlangen Amts-wegen statt gegeben; Als *citire* und lade ich hiemit und Kraft dieses, alle diejenige, welche auf dem obbeschriebenen, so geheissenen Bartels Guth, und erwehnten besonderen Ländereyen einige *Pretension* oder Anspruch je zu *formiren* vermeinen, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den anderen, und 3. für den dritten *Termin* zu rechnen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, auch alsdenn den 16. Aprilis *a. c.*, Vormittags um 8. Uhr, vor mir dem Richtern, am Rahthause hieselbst sich zu gestellen, und die *justification* rechtlich ohnfehlbar zu führen, auch nach Befinden, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche erkäntnüß zu gewarten hätten, allermassen nach Ablauf solchen *Termini* alle diejenige, welche ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wen gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend dargethan, nicht weiter gehöret, sonderen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Urkündlich unter meines gewöhnlichen richterlichen Insiegels, und des Königl. Gerichtschreiberen Unterschrift. *Signatum* Cleve den 5. *Februarii* 1750.

(*L. S.*) H. P. Gesellschap. *Judicii Scriba.*

Nachdem die Eheleute Grimberg zu Hofstede *Bonis cedi*ret, mithin *Concursus excitiret* worden, als werden *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Grimbergs Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *peremptorie citirt*, daß sie *a dato* den 6. Aprilis innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar auf Freytag den 12. Junii, Vormittags beym Amts-Gericht zu Bochum, auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen, wie sie solche nach rechtlicher Art *justificiren* zu können vermeinen, *ad Acta* anzeigen, auch geb. ihre Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitoribus*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, bey dessen Entstehung, *locum* in abzufassender *Prioritats* Urtheil abwarten sollen. Diejenige, so alsdan sich nicht behörig melden, haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewig stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten.

Nachdem

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra Matthæum Vogel* zu Altena, der angeordnete *Curator*, Herr *Advocatus* Overbeck, die gebührende Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* geziemend gebeten, selbige auch erkant worden, als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem *Matthæo Vogel* einige Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 11. Februarii 1750. innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten *Termin* zu rechnen, und zwar am Mittwoch den 15. Aprilis, Vormittages auf dem Rahthause in Altena, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *justificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdan vor dem angeordneten Sammt-Gericht, Herrn Hogreffen Giesler, und Ober-Bürgermeister und Richter Goecken, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderungen halber, mit dem *Curatore*, *Debitore* und Reben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, in derer Entstehung rechtliche Erkändnis und *Locum* in der abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wan gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

XVIII. ADVERTISSEMENTS.

Weilen am ersten Donnerstag im Monat Maji, der gewöhnliche jährliche Marckt-Tag in der Stadt Meurs gehalten wird, an bemeltem Tage aber das Fest der Himmelfahrt Christi in diesem Jahr einfällt; Als lässet *Magistratus* der Stadt Meurs dem *Publico* bey Zeiten hiedurch bekant machen, daß Tages darauf, als Freytag den 8. Maji, der *ordinaire* Marckt-Tag gehalten, und bis dahin ausgesetzet werde; wornach sich Käuffere und Verkäuffere, auch sonst jedermänniglich richten können.

Nachdem nunmehro bereits das Brauen in der Mollbrauerey zu Cleve würcklich angefangen, so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemachet, damit ein jeder, welcher solchen verlanget, nur sich daselbst melden, und versichert seyn kan, mit demselben geholfen zu werden.

Jacob Paaken, woonende te Emmerik in de Koningstraat in den Zwarten Arend maakt hiermede bekent, dat met begin van Mei naastkomende de Kooplieden en andere Heeren zeer goed Logies by hem bekomen konnen, voor een civielen prys, zynde deszelfs huis met zeer commode Vertrekken, fraaijen Tuin met een Speelhuisje, alsmede Stallingen voor Koetzen en Paarden verzien; midsgaders dat dezelve van voornemen is, om een wel aangelegten nieuwen Kruideniers- en Verf-Winkel met zyn toebehooren uit de hand te verkopen, konnende de geene, die gadinge daartoe heeft, zich hoe eer hoe liever aan hem addresseeren.

XIX. Getrayde-Preiß vom 3. bis 10. *Aprilis*.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	8	2	1	3	7	= =	18	2	= =	= =	= =	1	= =	2	= =	11	7	= =	= =	= =
Wesel	1	10	6	1	6	= =	= =	19	6	= =	= =	= =	1	= =	= =	= =	13	6	= =	= =	= =
Embr.	1	15	= =	1	4	= =	= =	20	= =	= =	21	= =	= =	22	= =	= =	10	= =	= =	= =	= =
Duisb.	1	15	= =	1	10	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	21	= =	= =	15	= =	1	4	= =
Meurs	1	9	9	1	7	9	= =	19	5	= =	20	5	= =	23	= =	= =	14	2	1	9	= =
Hamm	1	14	= =	1	6	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	16	= =	1	= =	= =
Witten	1	23	= =	1	11	= =	= =	23	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
Herdecke	1	14	= =	1	1	= =	= =	18	= =	= =	17	= =	= =	= =	= =	= =	13	= =	1	4	= =
Düsseld.	1	16	= =	1	2	= =	= =	23	= =	1	1	= =	= =	22	= =	= =	18	= =	1	8	= =
Düren	1	14	= =	1	3	7	1	1	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	20	= =	= =	= =	9

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres*-*Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 21. Aprilis Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. XVI.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Casus Medico-legalis, nebst dem darüber ertheilten Responso Medico in Puncto der Tödlichkeit einer Wunde am Kopffe.

Casus.

Am 26. Julii 1748., ist zwischen *Cajus* und *Titius* Streit vorgefallen, und da es von Worten zu Schlägen gekommen, so soll der *Cajus* dem *Titius*, der ohngefehr 24. à 25. Jahr alt war, mit einer Feuerzangen auf den Kopf dergestalt geschlagen haben, daß er zur Erde niedergesuncken. Es hat sich aber *Titius* wieder erhohlet, und ist des andern Morgens nach seines Vattern Hause, welches eine Stunde weit von dem Orte der geschehenen Verwundung entlegen ist, gebracht, und diesemnechst erst von einem *Chirurgo visitiret* und verbunden worden. Da nun dieser *Chirurgus ad Acta referiret*, daß der *Titius* eine grosse, seinem Bedüncken nach, tödliche Wunde auf dem Kopfe habe, hat er begehret, daß man einen *Medicum* zu Rathe ziehen mögte. Als auch dieses geschehen, und der *Medicus* zusamt dem *Chirurgo*, den *Patienten visitiret*,

visitiret, haben dieselbe zu verstehen gegeben, wie sie noch einige Tage abwarten, und alsdenn ein schriftliches *Attestatum* von dem Zustand der Wunde ertheilen wolten. Inzwischen bezeigten sie, daß sie den *Titius* wieder bey Verstand, jedoch noch ohne Sprache gefunden, und hielten denselben noch nicht ausser Gefahr.

Weilen nun der *Titius* einiger besondern Umstände halber, an einen andern Ort *transportiret* werden sollen, so hat *Dominus Judex* dem *Chirurgo* aufgegeben, so bald er einige Besserung bey dem *Titius* anmerckte, solches anzuzeigen, damit er an den bestimmten Ort *transportiret* werden könte. Nun hat auch besagter *Chirurgus ad Acta* angezeiget, daß der verwundete *Titius* so weit wieder besser, daß er ohne Schwierigkeit nach den bestimmten Ort gebracht werden könte.

Nach geschehener *Transportirung*, hat der *Chirurgus* den *Titius* so fort verbunden, und davon *ad Acta referiret*, daß er die Wunde sehr gut gefunden; es wäre auch noch keine Lebensgefahr dabey, und er verhoffte, daß es sich mit dem *Titius* bald schicken würde; mit welcher Meynung der *Chirurgus* eine Zeit *continuiret*. Es hat auch der *Medicus* nach vorhergegangener *Visite* beym *Titius referiret*, daß er einen üblen Magen hätte, dagegen er etwas *ordiniren* wolte. Als aber einige Tage nachher der *Titius* wieder schlimmer geworden, und derselbe in Gegenwart des *Actuarii* von dem *Chirurgo* verbunden worden, so hat letzterer *ad Acta referiret*, daß dem Ansehen nach die Wunde sehr wohl stünde. Weilen aber währendem Verbinden der *Titius* weiß im Gesichte worden, und gleich nach dem Verbinden sich wieder zu Bette legen müssen, so hat *Medicus* von neuen wieder etwas *ordiniret*, worauf es sich auch die folgenden Tage wieder gebessert. Da man nun den *Titius* wieder weiter fortbringen lassen wollen, so hat *Dominus Judex* den *Medicum* und *Chirurgum* darüber vernommen, welche, wie *sub No. I.* zu ersehen, anliegenden Wundschein übergeben haben.

Dennoch hat es sich zugetragen, daß am 17. Novembris *d. a.* der verwundete *Titius*, des Mittags zwischen 11. und 12. Uhr verstorben, ohne daß weiter von seinem Zustande, als vorhin angeführet, *ad Acta constiret*. Als nun die *Obduction* von zweyen *Medicis* und gleichfals zweyen *Chirurgis* geschehen, haben dieselbe *simpliciter de Lethalitate Vulneris attestiret*; mehreren Inhalts *sub No. II.*

Defensor Caji begehret hierüber ein *in Arte Medica* gegründetes Gutachten.

No. I.

Auf *Requisition* wegen *Transportirung* des verwundeten *Titius* vermelden wir, daß derselbe theils wegen *Chagrin* und grosser *Melancholie*, theils daß er nicht wohl essen und trincken können und wollen, auch gar wenig *Concoction* hat, schwächlich sey; die Wunde aber zur Heylung sich wohl schicket, inmassen seit 4. Wochen keine gefährliche *Symptomata* verspüret worden. Wenn aber derselbe von hier auf *N N* gebracht werden solte, so müste solches auf einen Karren mit Bette und Küssens geschehen, indem der *Patient* nicht im Stande seyn mögte, den gantzen Tag sitzend dahin zu fahren. Als überlassen wir es höher Verordnung, wie es damit solle gehalten werden. *N N.* den 3. Septembris 1748.

N. N. Medicus.
N. N. Chirurgus.

No. II.

Wir *Doctores & Chirurgi attestiren* hiemit, daß bey heutiger Eröffnung des verblichenen Cörpers des *Titius* an dessen *Visceribus pectoralibus & abdominalibus* nichts wiedernatürliches, woran derselbe hätte ersterben müssen, gefunden; bey Abnehmung aber seiner verletzten *Calvaria* angetroffen, daß drey Stücker (die herausgenommene *Fragmenta*) des *Ossis Frontis* auf der lincken Seite, neben der *Sutura Coronali*, gleich über dem *Musculo Temporali* durch äusserliche Gewalt von dessen anderen Theilen *separiret*, in die *Cavitatem Cranii*, und also *duram & piam Matrem* bis in die *Substantiam corticalem Cerebri* hineingetrieben, welche Stücke durch kein *Elevatorium*, wan schon eine *Trepanation* wäre angestellet worden, oder anderes *Instrument* hätten aufgehoben, sondern durch die von der Natuur angestellte, und durch *Medicamenta*, welche

welche dabey nicht versäumet worden, beförderte *Suppuration separiret* werden müssen. Weilen aber dieselbe nach Wunsche nicht erfolget, so sind die verletzte Theile unter den Knochen *in Pus* verändert, welches bis in die *Ventriculos Cerebri* hineingedrungen, und durch den gantzen Cörper mit dem Blute geführet worden; wodurch also die *Nutrition* in demselben gestöhret, und weilen das *Cerebrum* seine *Function* dabey nicht länger verrichten können, hat endlich der Tod darauf erfolgen müssen. Geschehen *N N.* den 18. Novembris 1748.

N. N. Medic. Doct. *N. N. Medic. Doct.*
N. N. Chirurgus. *N. N. Chirurgus.*

RESPONSUM MEDICUM.

Auf den eingesandten CASUM samt Anlagen hat man nach vorhergegangener reiflichen der Sachen Erwegung, folgendes *in Arte Medica & Chirurgica* gegründetes Gutachten zu ertheilen, nicht ermangelen wollen.

I.) RATIONES DUBITANDI.

DAß ob es zwar *primo intuitu* das Ansehen gewinnen will, als wenn das *Vulnus inflictum per se lethale* gewesen, inmassen besage angeregten *Obductions*-Scheines 1.) in denen *Visceribus tam pectoralibus, quam abdominalibus* nichts wiedernatürliches, woran *Titius* hätte ersterben müssen, gefunden worden. 2.) Bey Abnehmung aber der verletzten *Calvariæ* sich geäussert, daß 3. Stücker *Fragmenta Ossis Frontis* auf der lincken Seite, neben der *Sutura Coronali*, gleich über dem *Musculo Temporali*, durch äusserliche Gewalt *separiret*, und in die *Cavitatem Cranii per duram piamque Matrem*, so gar bis in die *Substantiam Corticalem Cerebri penetriret*. 3.) Diese *fracturirte* Stücker nach Meynung der *Obducenten* durch kein *Elevatorium*, wann schon eine *Trepanation* wäre angestellet worden, oder anderes *Instrument* hätten aufgehoben werden können, zumahlen da sie 4.) durch die von der Natuur angestelte und mit *Medicamentis* beförderte *Suppuration* nicht nach Wunsche *separiret* worden, deswegen 5.) bey *Obducenten* kein Zweifel übrig blieben, daß nachdem die verletzten Theile unter dem Knochen in *Pus* verändert, welches *Pus* bis in die *Ventriculos Cerebri* hineingedrungen, nohtwendig der *Patient* sterben müssen, sintemahlen 6.) das *Pus* mit dem Blute, dem Vorgeben der *Obducenten* nach, durch den gantzen Cörper solte seyn geführet worden, wodurch denn 7.) die *Nutrition* gestöhret und 8.) die *Functio Cerebri lædiret* worden, mithin 9.) der Tod erfolgen müssen.

SCHERER. Der Verfolg nächstens.

II Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem unterm 19. Februarii *a. c.* von hochl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve, allergnädigst gutgefunden und verordnet worden, das zur Stadt Orsoy gehörige Grundland, welches aus Bau- und Weydeländereyen bestehet, in Erbpacht auszuthun, und darauf nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten *Intention* ein Gebäude, oder Bauren-Hof hingestellet werden solle, auch bereits für dieses einträgliche und sehr wohlgelegene Parceel 230. bis 235. Rthlr. an jährliche Pacht aus der Hand *offeriret* worden, also werden zur öffentlichen *Licitation* folgende 3. Terminen als auf den 13. Aprilis, 11. Maji und 8. Junii *a. c.*, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Orsoy hiemit anberahmet, und alle dazu Lust-tragende alsdenn eingeladen.

Indem Se. Excell., *tit.* Frey-Herr von Beverförde zu Werries, *resolviret*, ohnweit dem Hause Wenge, im Amt Unna, Kirspels Barl, zwey Kotten erbauen zu lassen, und selbigen so viel Ländereyen beyzulegen, damit ein jeglicher füglich 4. Pferde halten könne; so wird solches zu jedermanns Wissenschafft hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche solche anzupachten gesinnet seyn mögten, sich bey Hoch Deroselben melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

Auf allergnädigste Ordre der hochlöblichen Cley-Märckischen Krieges- und *Domainen*-Cammer, sollen von der Schramshoevel-Heyde, im Amte Winnenthal, Kirchspiel Birten gelegen, noch einige Morgen uhr- und nutzbahr gemachet werden; Wer also Lust hat, etwas davon abzubauen, der kan sich forderſamst bey dem Richtern *loci*, und Amts-*Deputirten* in Xanten angeben, und die *Conditiones* vernehmen.

Nachdem

Nachdem *ad instantiam* der Frau Wittiben *Doctorin* Ubelgün, *contra* Freyfrau von Syberg zur Kemnade, die so genannte Dormans Weyde, und die Papier-Mühle, öffentlich verpachtet werden sollen, und dazu *Terminus* auf den 24. Aprilis, Morgens um 10. Uhr, beym Stadts-Gericht zu Bochum anberahmet worden; Als wird solches zu jedermans Achtung hiedurch bekant gemachet.

Die *Patrimonial* Gefälle bey der Stadt Schwelm, bestehend in 2. Stadt-Wasser-Mühlen, Weg- und Kessel-Geld, sollen vors Jahr 1750. und 51., am 28. April., Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause daselbst, bey brennender Kertze, *plus Licitantibus*, gewohnlicher massen verpachtet werden.

III. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Nachdem der Jude Cosmann Levi Gumpertz nebst seinem Weibe am 23. *Decembris anni praeteriti*, sich heimlich von Cleve wegbegeben, und so viel man noch zur Zeit weiß, ausser einem Hause und Garten, nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat, woraus die bereits bekante *Creditores* bey weiten nicht befriediget werden können; so wird obgedachter entwichener Jude Gompertz samt seinem Eheweibe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 10. *Martii anni currentis*, des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behöris zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn ohne einiges Zurücksehen nach Maßgebung des *Codicis Fridericiani Part. IV. tit.* 9. §. 161. wider dieselbe als *Banqueroutiers* und offenbahre Diebe *in contumaciam* verfahren werden solle. Und da auch bereits *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, *Commissions*-Raths und *Advocati* Hopmanns *Concursus Creditorum* eröffnet, und *Edictalis Citatio* erkant, auch mittelst derselben *Terminus Productionis & Justificationis Originalium* auf den 20. *Aprilis anni currentis praefigiret* worden, so wird sämtlichen Gompertzschen *Creditoren* solches hiedurch nochmahlen nachrichtlich bekant gemacht.

IV. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem der entwichene *Banqueroutier*, **Cosmann Levi Gumpertz**, welcher hieselbst viele 1000. Rthlr. Schulden hinterlassen, und dergestalt eine Menge hiesiger Königl. Unterthanen auf das schändlichste betrogen, auf erlassenes öffentliches *Proclama* sich nicht gestellet, und dahero nach Vorschrift der Landes-Ordnung von Zeit seines Austritts für *infam* gehalten ist, so soll nunmehro nicht allein dessen Nahme an den Galgen geschlagen, sondern auch ferner gegen ihn als einen öffentlichen Dieb *criminaliter* verfahren werden. Würde nun derselbe in dem auf den 9. künftigen Monats May hiemit *praefigirenden Termino*, wohin derselbe hiedurch *peremptorie citiret* wird, vor hiesiger Regierung nicht erscheinen, und wegen des begangenen betrüglich- und diebschen *Banquerouts* sich Rechts hinlänglich verantworten: So soll alsofort die verdiente Strafe *in Contumaciam* wider ihn erkant, und solche allenfals, wenn gedachter Betrüger und Dieb indessen nicht persöhnlich zur gefänglichen Haft gebracht werden könte, an dessen Bildnüß zur *Execution* gebracht werden. *Signatum Cleve* im Regierungs-Rath den 9. Aprilis 1750.

Es ist am 9. dieses in der Stadt Essen einer, Nahmens Jörgen Westhausen, *inhaftiret* worden. Dieser Westhausen hat über Jahr und Tag, zu Dorsten gefangen gesessen, und sagt, daß weilen nichts auf ihn gebracht werden können, er alda frey und unschuldig erkläret worden, jedoch daß er die *Urphede* habe ausschweren müssen; dieweilen aber dieser Westhausen, nicht nur selbst bekennet, daß seit der Zeit, nachdem er zu Dorsten *dimittiret* worden, er hin und wieder, vornemlich im Mülheimschen, woselbst sich mehrentheils an der Fünte aufgehalten zu haben vorgiebt, beständig herum *vagiret*, und auf verschiedenen Jahr-Märckten die *Violin* gestrichen habe, als auch sonsten starcken Verdacht auf sich geladen hat; So hat man dem *Publico* solches des Endes hiemit bekant machen wollen, damit, wann ein oder ander, zu desselben Beschwer, etwas solte entdecken können, solches forderlamst bey dasigen Magistrat bekant zu machen.

Erster Anhang.

Num. XVI. Dienstags den 21. Aprilis 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hierdurch näher bekant gemacht, daß das zu Rees am Marckte käntlich gelegenes Haus, der Gülone Hahn genannt, so auf 200. Rthlr. taxiret worden, nebst dem ohnweit dem Pfann-Ofen bey Baumanns Behausung gelegenen Garten und Baumgarten, worauf 295. Rthlr. gebotten, und auf 300. Rthlr. geschätzet worden, den meistbietenden in *usum Creditorum* gerichtlich ferner angehangen werden solle; wer also zu einem oder andern Lust tragen mögte, wolle sich bey der zweyten Kertze, auf den 1. Maji, und bey der dritten auf den 2. Junii *a. c.*, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, zur Gerichtsstube daselbst melden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Nutzen schaffen.

Demnach *ad instantiam* des Herrn Schultheissen Esselen zu Bochum, und Herrn *tit.* Küpffer zu Dortmund, einige derselben *Colono*, dem Schultzen zu Lenninghausen, Amts Schwerte, abgepfändete Pferde, Kühe und Schweine, auf den 21. Aprilis *curr.*, des Nachmittags um 2. Uhr, an Buschkotters Behausung zu Holtzen, gerichtlich verkaufet werden sollen, so können diejenige, so zum Ankauf des einen oder andern Lust tragen, um bemelte Zeit sich einfinden.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat deze week in de Heerlykheid Kevelaar in 't openbaar met den stokkenslag vrywillig aan de meestbiedende zullen verkocht worden de naargelate Meubelen van Jan Elders, woonachtig onder de voorschreve Heerlykheid. Die gadinge daartoe heeft, en lust om een of ander te kopen, kan zich hoe eer hoe beter te Kevelaar by den zoon van den overledenen addresseren, en van denzelven nader onderrechtinge bekomen.

Hiermede word geadverteert, dat aanstaande Dingstag, zynde den 28. van deze lopende maand April, 's morgens ten tien uuren, op Dekkers Hof, gelegen onder de Heerlykheid Kevelaar, vrywillig in 't openbaar met den stokkenslag aan de meestbiedende zullen verkocht worden allerhande Gereede Goederen, daaronder ook Beestialen en Bougereedschap. Die gadinge daartoe heeft, kan zich dien dag op den voorschreven Hof laten vinden, en zoeken zyn Profyt.

Word by dezen geadverteert, dat op maandag, zynde den 20. van deze maand, de Gereede Goederen van Nicolaas Janssen, woonachtig te Baerlo, in 't openbaar aan de meestbiedenden zouden verkocht worden.

Word hiermede bekent gemaakt, dat op maandag, zynde den 20. van deze maand, binnen de Heerlykheid Wehl in de Swaan, eenige Meubelen van Jan de Wael, tot betalinge van achterstallige Schattingen, zouden verkocht worden.

Dingsdag, zynde heden den 21. dezer, zal de Weduwe wylen den Scheepen Hendrik Scheperheim, in de Heerlykheid Wehl ten haaren huize aan de meestbiedende allerhande Huisraad laten verkopen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß bey Mercken Borgh zu Greferath den 21. dieses mit dem Stockenschlag den meistbietenden die Gerätye sollen verkauft werden, wie auch Heu, Stroh und Scharr aufm Feld.

Nachdem *ad instantiam* der Vorstehere des löblichen Kleidermachers Amts binnen Soest, *Resubhastatio contra* die Wittibe Kissing, erkant, mithin die Halbscheid ihres Hauses in der so genannten Helle, worin dieselbe wohnet, und welche auf 110. Rthlr. taxiret worden, in einem anderweiten *Termino* denen meistbietenden *judicialiter* verkauft werden soll; Als wird dazu der 28. April *a. c.*, Vormittags Glocke 10., an der Gerichtsstube zu Soest, *præfigiret*, da denn diejenige, welche die Halbscheid sothanen Hauses an sich zu handelen belieben mögten, ihren Vortheil suchen, der meistbietende aber den Zuschlag gewärtigen solle.

VI.

VI. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Becker, Andreas Köster, dem *Colono* Langen zu Opmünden, ein Morgen und etliche Grabe Ruthen Erbeland, in der so genannten Alten-Wiese, allernächst Thomas Kösteren und Annen Sophien Kösteren Ländereyen käntlich gelegen, aus freyer Hand verkaufet; fals nun ein oder ander an diesem Lande Spruch oder Forderung haben solte, der oder diejenige werden hiedurch abgeladen, um ihre *justificatoria* beym Gericht zu Soest in Zeit von 14. Tagen, *sub pœna perpetui silentii*, beyzubringen. Jngleichen ist derselbe entschlossen, sein auf der Thomä Straß, allernächst Herrn Erusemanns und Lückens Häusern käntlich gelegenes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen.

Es hat der *Colonus*, Johann Henrich Grotehoffer zu Neuen-Gesecke, für seine Schwester Annen Marien Schultzen, von dem Bürger und Tabacksspinner in Soest, Henrich Dackmann und dessen Frauen Clären Margarethen Knipping einen Morgen, 40 und zwo Grabe Ruthen Erblandes ausser der Ostpforten in der Alten Wiese, allernächst der verwittibten Frau Majorin von Gronden und denen hiesigen *ad Capitulum St. Patrocli* gehörigen Ländereyen käntlich gelegen, aus freyer Hand verkaufet; fals nun ein oder ander an diesem Lande Spruch und Forderung zu haben vermeinen solte, der oder diejenige werden hiedurch abgeladen, um in Zeit von 14. Tagen beym Königl. Gerichte in Soest ihre *justificatoria sub pœna perpetui silentii* beyzubringen.

Nachdem Lindemans Hof, im Amt Hamm, Kirchspiels Rynern, imgleichen Neffelmanns Kotten, denen meistbietenden verkaufet worden, die Käufere aber, zu ihrer mehreren Sicherheit, *Citationem Creditorum* verlanget haben; So werden hiemit alle und jede, die an besagten Hof und Kotten, etwas zu fordern, oder sonsten daran ein Recht zu haben vermeinen, abgeladen, auf Freytag den 8. Maji, Vormittags um 9. Uhr, beym Gericht zu Unna zu erscheinen, und ihre *Prætension* gehörig anzuzeigen, wiedrigenfals sie *præcludiret*, und ferner nicht gehöret werden sollen.

Jacob Wibrecht hat von Johan Christian Horn, Feldwebel bey der Compagnie des Herrn Capitains von Hertzberg, vom Leeswitzischen Regiment, als Bevollmächtigtem Abrahamen Saß, Sergeanten vom besagten Regiment und Compagnie, als Erbgenahm seiner verstorbenen Ehefrauen, Hermina von Leuwen, das von ihrem Oheimb, Johan Becker, ererbtes und in der Sandstrassen zu Wesel nächst denen Erben Losen und der Wittiben Hrn. Hobbelt ein und anderseits gelegenes Haus, an Jacob Wibrecht verkaufet. Wer nun an besagtem Hause Recht oder Ansprach zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von 3. Wochen bey dem Ankäufern Wibrecht, oder in der Secretarey zu Wesel melden, weilen nach solcher Zeit die Kaufpfenningen gegen gewohnliche Auftragt ausgezahlet werden sollen.

Die Eheleuten Johannessen Lackhauß zu Wesel haben ihr Haus, aufm Kornmarckt, einerseits *Madame* Hascke, und anderseits Platt alda käntlich gelegen, an die Eheleute Hrn. Abraham Biben freywillig aus der Hand verkaufet, welcher willens ist, den Kaufschilling auf den 1. Maji *a. c.* auszuzahlen; Wan nun jemand sey, der auf das Haus einige Forderungen oder Ansprache hätte, kan derselbe sich binnen gemelter Frist vor dem 1. Maji beym Verkäufer melden.

Es hat die Wittibe weyland zu erste Johanssen Kock, und zu letzt August Eisner, an Eheleuten Christophel Haas und Maria Siebergs aus der Hand ein Haus, in der Stadt Wesel auf der Baustraße, einer von de Sand, ander Seits dem also genannten Busch, zusamt dahinter gelegenen Garten und Scheunen auf der Neustrassen ausgehend, vor eine sichere Summa Geldes verkauft; Fals nun jemand einige rechtliche, oder schweigende Ansprache daran zu haben vermeinen mögte, hätte sich vor dem 25. Aprilis *a. c.* bey gemeltem Ankäuffer zu melden, massen alsdenn gegen gebührliche Auftragt, der Kaufschilling ausgezahlt, die immittelst Ausbleibende aber sich selbsten beyzumessen, daß hernächst ferner nicht gehöret werden sollen.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Alzoo noch eenige van de Koninglyke Domeinen-Hoven in den Vluyn-Bosch, zynde Schatting- en Thiend-vry, ook van Dienſten en alle andere Perzoneele Laſten exemt, onder zyne Koninglyke Majesteits aldergenadigſte Ratificatie in Erfpacht uit te geven ſtaan: Zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, ten einde de geene, die daertoe gadinge mogten hebben, zich

gen

ten eersten of by de Koninglyke Hoogloffelyke Gelderſche Commiſſion, of by den Raed en Rentmeester van 't Ampt Gelder konnen aangeven, de Conditien inzien, en van alles verder Beſcheid verwachten. Zegt het voort.

Aan Herm. Rademaker te Rees, is met Hardewyk Silfholt permutando ongevaar een vierden Morgen ſlecht Vicarien Land in het zoogenaamde Kattegat aldaar leggende, erflyk gecedeert, waarentegen aan de Vicarie Sanctæ Catharinæ door H. Rademaker weder is getranſporteert en overgedragen een Stuk Land van byna diezelve grootte, belendende aan gemelden Vicarien Grond, achter in de Walenaar op den Bagynen Camp, en ſchietende van vooren langs de breede Andropſche Straat, daar met weinig koſten een Boomgaard, Tuin, en Huis aangelegt konnen worden, zynde voor 't overige dit Stuk Land gedekt voor ſchade, die door het Vee kan worden veroorzaakt, ter oorzake van acht rondom leggende Parceelen. De Heer Vicaris, Rutger Jan vander Huypſch, heeft nodig geoordeelt, zulks aan het Gemeen bekent te maken, om dat dezelve tot meerder voordeel van zyne Bloed-Vicarie Sanctæ Catharinæ zich verplicht acht te zyn, om over deze 400. Roeden hoe eerder hoe liever wegens een Erfpacht te contracteren, zynde de Heer Vicaris vander Huypſch voornemens, om in deze loopende maand van April alle zyne Landeryen binnen de Stad Rees op nieuw aan de meestbiedende te verpachten. Alle de geene, die derhalven genegen mochten zyn, om een of ander Stuk van de gemelde Landeryen in Erfpacht te neemen, konnen zich aan den gemelden Heer Vicaris op 't ſpoedigſte addreſſeeren, die ook veel nodige Bou-Materialen goed koop aanwyzen kan.

VIII. Von vacantem Schul-Dienſt.

Da bey der Evangeliſch-Reformirten Gemeine zu Bislich, der Schuldienſt erlediget worden; Als wird dieſes des Endes bekant gemachet, damit diejenige, ſo zu dieſem Dienſt Luſt tragen, auch die nöthige Bequemheit beſitzen, und zugleich wegen ihres Wohlverhaltens gute Zeugnüſſen beybringen können, ſich je eher je lieber melden wollen.

IX. Perſohn deſſen Dienſt verlanget wird auſſerhalb Duisburg.

Te Hengel in 't Graaffchap Zutphen, word in de Gereformeerde Kerk een capabel Organiſt gerequireert. Byaldien iemand daartoe de vereiſchte bequaamheid heeft, en van een goede Atteſtatie wegens zyn ordentlyk Gedrag voorzien is, en genegen mochte zyn, om die Bedienung op redelyke conditien t' aanvaarden, kan dezelve 14. dagen na Pinxteren te Hengel zyne gaven laten hooren, en nader onderrichting bekomen. Ook ontbreeken te Hengel een Verwer en Glazenmaker, byaldien derhalven iemand nevens deze Bedienung van een van deze of eenige andere profeſſie was, zoo zoude zulks tot deszelts beter Beſtaan aldaar veel contribueeren.

X. Gelder / ſo zu verleyhen auſſerhalb Duisburg.

Dem *publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß bey der *Cantorat* zu Camen ein *Capital* ad 111. Rthlr. 15. Stüber 9. Deut. loßgekündiget worden, und ſolche Gelder anderwärts, *Hypothequen*-Ordnungs-mäſſig wieder ausgetahn werden ſollen; wer nun dazu Luſt hat, der wolle ſich beym Hrn. *Secretario* Wever, oder *Cantori* Schmalenberg daſelbſten melden.

Es liegen zu Goch 400. Rthlr. Capital, eingekommene Haus-Armen-Gelder fruchtloß; Wer nun dieſe Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs mäſſige Verſicherung zu *negotiiren* geſinnet ſeyn mögte, derſelbe kan ſich am forderſamſten beym Herrn Bürgermeiſter, Jacob Schadden, als zeitlichen Haus-Armenmeiſtern in Goch melden.

Magiſtratus der Stadt Cleve läſſet hierdurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daſelbſt in Auguſto lauffenden 1750ten Jahrs ein *Capital* von 6800. Rthlr. abgeleget werden ſolle. Wan nun jemand entſchloſſen, ſolche *Capital Summe* gantz, oder zum Theil, gegen gnugſahme *Hypothequen*-Ordnungs-mäſſige Verſicherung und Land-üblichen Zinſen aufzunehmen, der oder diejenige wollen ſich in Zeiten bey wohlgemeltem Magiſtrat des Endes melden. Falls auch dieſe Gelder eher verlanget werden ſolten, ſo würde man auch gegen obgedachte *Hypothequen*-Ordnungs-mäſſige Verſicherung damit an die Hand gehen können.

Bey

Bey der *Contributions-Receptur* der Herrlichkeit Wehl, sollen *ultimo Maii a. c.* 250. Rthlr. zinßbahr ausgetahn werden. Wer selbige gegen 5. *pro Cent* und *Hypothequen*-Ordnungsmäßige Sicherheit verlanget, kan sich bey dem *Receptori* daselbst Felderhoff melden.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Königlichen Gericht zu Schwerte, über die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute Funcken, indem deren Kinder sich derselben entsaget, *Concursus Creditorum* eröffnet worden, als werden alle diejenige, welche daran einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit *citiret* und abgeladen, innerhalb 9. Wochen, *peremptorie* aber auf den 28. Tag Monats *Aprilis* lauffenden Jahres, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den anderen, und 3. vor den dritten und letzten *Termin* zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originalibus* zu *produciren*, dieserhalb mit dem *Curatore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* zu verfahren, und rechtliche Erkäntniß bey abzufassender *Prioritæts* Urtheil abzuwarten, immassen nach Ablauf sothanen *Termin*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, welche sich nicht gemeldet, oder ihre Forderungen nicht gebührend *justificiret*, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem die Eheleute Grimberg zu Hofstede *Bonis cediret*, mithin *Concursus excitiret* worden, als werden *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Grimbergs Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *peremptorie citirt*, daß sie *a dato* den 6. Aprilis innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar auf Freytag den 12. Junii, Vormittags beym Amts-Gericht zu Bochum, auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen, wie sie solche nach rechtlicher Art *justificiren* zu können vermeinen, *ad Acta* anzeigen, auch ged. ihre Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitoribus*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, bey dessen Entstehung, *locum* in abzufassender *Prioritæts* Urtheil abwarten sollen. Diejenige, so alsdan sich nicht behörig melden, haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewig stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten.

XII. *Advertissements* von wegen der Viehseuche

Nachdem Seine Königl. Majestät mittelst *Rescripti Clem.* vom 19. Februarii *a. c.* allergnädigst verordnet haben, daß, damit die hin und wieder sich von neuem geäusserte Vieh-Seuche nicht weiter fortgeschleppet werden möge, nach Inhalt derer ergangenen *Edicten*, diejenige, welche mit dem krancken Vieh zu thun haben, sich gantz und gar des Umgangs mit denen übrigen, so bey dem gesundten Vieh seyn, enthalten, und derjenige Hof, in welchem das Vieh stirbet, sogleich gesperret, solche Sperrung auch auf das gantze Dorf, wenn in selbigem einige Höfe *inficiret* worden, vorgenommen werden müsse; Als wird solches dem *Publico* und denen Richtern und Magistraten hierdurch zu Nachricht und Achtung bekant gemachet. *Sign. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 14. Martii 1750.

Nachdem Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr aus Dero hochlöbl. *Collegio Sanitatis*, *sub dato* Berlin den 6. *curr. mensis*, allergnädigst *rescribiret* haben, daß da in denen zeithero so vielfältig ergangenen *Edictis*, die Viehseuche betreffend, denen Leuten, so sich bey dem krancken Vieh aufhalten müssen, alle *Communication* mit andern schlechterdings verbotten worden, es dabey ferner verbleiben solle, sie mögen wollene oder leinen Kleider anhaben, indem durch letztere so wohl, als erstere, das *Malum transportiret* werden könne, und der Unterscheid nur darin bestehe, daß die leinen Kleider zu Vertreibung der *Infection* leichter, als die wollene zu reinigen und waschen seyn; Als wird solches gesamten Richtern und Magistraten hierdurch bekant gemacht, um sich ihres Orts darnach genau zu achten, und dieses *Publicandum* überall durch Ablesung vor denen Kirchen zu jedermanns Wissenschafft zu bringen. *Sign. Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20. Martii 1750.

Zweyter Anhang
Num. XVI. Dienstags den 21. Aprilis 1750.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es ist der Herr Scheffen Zum Brinck, als von hiesigem Edlen Magistrat *Deputirten*, mit dem angeordneten Vormünder, Arnd Römer, von Joh. Claessens nachgelassenen Kindern vorhabens, zur Tilgung einiger rückständigen Schulden, folgende Erbstücker frey und unbeschwert, den meistbietenden öffentlich künftigen Sambstag, als den 25. dieses, Nachmittags Glocke 4., zu verkaufen, als ein kleinen Baumgarten, zwischen Hn. *Synd.* Otto und Verkäufern grossen Baumgarten, in der Renen-Kampschen Strasse gelegen; 2. Morgen in der Rheinau, hinter dem Acker, schiessend mit einem End auf den Renenkamp; 5. Morgen im Aeuberg, schiessend mit einem End auf den Rhein, und mit dem andern auf den Grünen Weg; anderthalben Morgen im Düsserschen Feld, auf jenseit der Heergasse, so Zehend frey, neben Herrn Striebecks Land, wie auch daselbst zwey Morgen, so Zehend frey, schiessend auf den Wingarts Kamp und Grünen Weg; solte nun jemand ein oder ander Stück zu kaufen Lust haben, der wolle sich bey Monsr. Theod. Hartmann an der Oberstrasse, auf bestimmte Zeit und Stunde einfinden, und seinen Vortheil suchen.

XIV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ein in Wesel neu angekommener Weinhändler, Joh. la Mott, wohnend auf der Creutzstrasse in der Stadt Stuttgard, *præsentiret* zum Verkauf Reinkauer-Mosel- und allerley andere Sorten Wein, so Faß- und *Bouteilles*-Weiß bey ihme vor einen *civilen* Preiß zu haben sind; Als können diejenige, so solche Weinen verlangen, sich den 27. und 28. dieses, und forthin beliebigst bey demselben melden.

Unter *Assistentz* des Magistrats zu Embrich, soll auf Freytag den 17. Aprilis, auf der Stadts-Waage daselbst, des Nachmittags Glocke 2., eine Behausung in der Wollen-Weber Strasse, der Wittiben Peters zuständig, einerseits Naimann und anderseits Clopjen Harders kantlich gelegen, so denn noch eine Behausung in der Hottomanns Strasse, der Wittibe Liebe zuständig, neben den Bunten-Ochsen kantlich gelegen, zum *publiquen* Verkauf angehangen, und hernechst den meistbietenden zugeschlagen werden, als wannenher die dazu Lust tragen, sich einfinden können.

Hermann Kerlen in Meurs ist gesinnet, zu Abführung der restirenden Kaufschillingen, nebst derer Erbgenahmen des Justitz-Räthinnen Weidmans seel. ihren in der Neustadt sehr wohl gelegen und bequämen Haus und Scheuer, wobey freye Auffarth ist, den meistbietenden öffentlich auf den 23. *hujus*, Nachmittags um 2. Uhr, an des Bürgeren *Monsr.* Wilh. von Loninger Behausung zu verkaufen, wozu die Lust-tragende sich nach Belieben einfinden können.

Hiermede word bekent gemaakt, dat op den 20. van de naastkomende maand Meyen huize van Monsieur Troye binnen Emmerik, aan de meestbiedende zullen verkocht en finaal toegeslagen worden een fraai groot Huis met Schuur, Stallinge en Hof of Tuin, staande en gelegen in de Kaststraat, en altans bewoont werdende door Heer Gossens; midsgaders een Tuin buiten de Leeuwpoort, gebruikt werdende by Dirk Knieft, en eindelyk een Capitaal op de Stad Emmerik van driehonderd Daalders. Iemand tot het eene ofte het andere gadinge hebbende, kan zich op tyd en plaatze voorschreven laten vinden, en zyn voordeel zoeken.

XV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann Bongardt, als Bevolmächtigter des Herrn Chombach, Scheffen und Rath der Stadt Hertzogenbusch, desselben, ausser Marienthor gelegene 3. Stücker Landes, an Hendrich Böllertz aus der Hand verkauft. Solte nun jemand daran einige Ansprache zu haben vermeinen, der wolle sich bey gedachtem *Mandatario* Bongardt inner Zeit von 14. Tagen melden, sonsten nach Verlauf sothaner Frist, die Kaufschillingen ausbezahlet, und weiter keiner gehöret werden solle.

XVI.

XVI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Andreas Lange zu Opmünden, in Soester Börde, hat von Andreas Köster, Bürger und Becker in Soest, *plus minus* an sich gebracht, 1. Morgen und 15. Klabe Ruthen Erbland, in der alten Wiese, an der Schlede, zwischen seel. Jürgen Köster seinen Kindern, und Schultzen zu Lone Ländereyen gelegen; Wer an gemelten Stück Landes Recht oder Ansprach zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von 3. Wochen, zu Opmünden, an dessen Behausung, gehörig melden.

XVII. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

In Kraft aus hochlöb. Clev-Märckischer Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen Verordnung vom 24. Febr. *a. c.*, soll das in Xanten käntlich gelegene Grützhaus, so vorjetzo von Rosenthal bewohnt wird, samt darinnen befindlicher Grützmühle und freyen Mahl-Gerechtigkeit, nicht weniger dabey gehörigen Garten, so zusammen auf 990. Rthlr. taxiret worden, verkauft, oder vielmehr zu einem jährlichen Erbzins ausgethan werden; welches jedermänniglich zu dem Ende hiemit bekant gemachet wird, damit diejenige, so solches in Erbzins zu übernehmen Lust haben mögten, sich in denen dazu von neuem angesetzten *Terminis*, zumahlen der erster wegen zwischen gekommenen Vorfällen *frustriret* worden, nemlich den 25. Aprilis, 16. Maji und 6. Junii *a. c.*, Nachmittags Glocke 4., zu Xanten aufm Rahthause melden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil schaffen können.

XVIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem von hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer unterm 6. dieses Monats allergnädigst befohlen worden, in der Renthey Orsoy die *Monopolia*, als Kesselflicken, Lumpensamlen, Viehschneiden und Pferdelegen, den meistbietenden von *Trinitatis* 1750. bis 1757. öffentlich zu verpachten, und daß nachhero niemand, ausser denen, so die *Recognition* entrichten, solche *Monopolien* zu *exerciren* freystehen solle; so wird solches hiedurch gehörig bekant gemachet, und zu solcher Verpachtung *Terminus* auf den 28. lauffenden Monats Aprilis, des Morgens um 11. Uhr, zur Behausung des *Accise-Inspectoris*, Felderhof in Orsoy, anberahmet, als wornach sich die Lust-tragende achten können.

Wer Lust hat, einen Bauren Hof, am Wege zwischen Wesel und Dinslacken, in der Herrlichkeit Voerde aufm Damm gelegen, am Rahm genannt, künftigen Martini 1750. anzupachten, der kan sich in Zeiten aufm Hause Voerde melden, und die *Conditiones* vernehmen. Das Haus ist zur Wirtschaft *extra* wohl gelegen.

E. E. Magistrat der Stadt Gennep ist vorhabens, auf den 26. dieses, des Vormittags um 11. Uhr, aufm Rahthause alda zu verpachten das Waage- und Scheffel-Geld; fals nun ein oder ander zu dieser Anpachtung Lust haben mögte, derselbe kan sich auf obbestimmten Tag und Stunde einfinden, und nach verlesenen Vorwarden seinen Nutzen suchen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens, auf den 22. dieses, *plus offerenti* zu verpachten die Hertzbachsche Weyde; die dazu Lust-tragende können sich alsdenn Nachmittags Glocke 2. aufm Rahthause daselbst einfinden.

XIX. Von Lotterye Sachen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß von der, zum Besten der Schwelmer Gesund-Brunnens allergnädigst *privilegirten* vortheilhaften Ein-Classen-Lotterie, welche aus 6000. Loosen und eben so vielen Gewinsten bestehet, und am 15. Augusti *a. c.*, unter der *Direction* des Herrn Krieges- und Steuer-Raths Göring, und Herrn *Medicinæ Doctoris* Dullaus gezogen werden solle, auch zu Wesel bey dem Herrn Hofrath und Richtern Schmoll die Loosen *à* 2. Rthlr. *per* Stück, wovon aber nur 40. stüber bezahlet, und die übrige 2. Gulden *creditiret* werden, zu bekommen seyn.

XX. ADVERTISSEMENTS.

Diejenige, welche bis letzten *Decembris anni præteriti*, noch *Intelligentz*-Zettel-Gelder denen Königl. Post-Aemtern, oder dem *Addres-Comtoir* schuldig sind, werden hiemit erinnert, nunmehro durch *prompte* Abführung ihres Rückstandes, die sonst verordnete *Execution* zu vermeiden, indeme die Haupt-Rechnung ohnverweilet abgeleget, und die *restirende* Gelder, der Königl. *Generalen Intelligentz-Casse* abgeführet werden müssen.

Was

Was vor ein *Circulare dato* an alle Richter und Magistráte in Cleve und Marck, auch Zoll- und Vieh-*Licent*-*Collecteurs*, um zu verhüten, daß so wohl bey bevorstehender Eintreibung des frembden mageren Viehes zur Fett-Weyde in hiesige Lande, als auch bey Führung und Verkauf des einländischen Viehes auf denen einländischen mageren Vieh-Márckten, die leydige Seuche des Vieh-Sterbens sich nicht weiter *extendi*ren möge, aus der Königlichen Cleve- und Márckischen Krieges- und *Domainen*-Cammer ergangen, solches hat man dem *Publico*, wie auch zur Nachricht derer auswártigen Vieh-Händler und Vieh-Treiber, in nachstehenden hiedurch bekant machen, und zu jedermans Wissenschaft öffentlich an den Tag legen wollen.

Nachdem nunmehro die Zeit heran nahet, daß nicht nur das fremde magere Vieh zur Fettweyde in hiesige Landen eingetrieben, sondern auch das einländische Vieh auf die einländische magere Vieh-Márckte geführet, allda verkauft, und demnach nicht nur durchs gantze Land verstreuet, sondern auch zum theil in die Benachbahrte Provintzien gebracht wird, mithin die Nothdurft erfordert, daß alle nur ersinnliche *Præcautiones* genommen werden, damit das leydige und nun schon so viele Jahre gewährte schádliche Vieh-Sterben, sich nicht weiter *extendi*ren möge; So werden nicht nur alle zu dessen Verhinderung *emanirte* Königliche *Edicta* samt und sonders hiemit wiederholet, und deren *ponctuelle* Nachkommung denen sámtlichen Beamten und *Magistraten*, auch Vieh-*Licent*- und Land-Zoll-*Collecteurs* in Cleve und Marck nochmahlen nachdrücklich eingebunden, sondern es wird auch ferner hiemit verordnet und befohlen:

1.) Daß, wenn die *Commissionarii* und Vieh-Treiber mit dem auswártig eingekauften magern Vieh, das erste Grentz-*Comtoir* berühren, die *Collecteurs* dasselbe nicht einlassen sollen, wenn sie nicht mit gültigen und unverdáchtigen *Passeports*, daß das Vieh an gesunden Oertern angekauft, und wie befohlen gehórig auf denen Hórnern gebrant worden, versehen.

2.) Wenn sie aber mit solchen Gesundheits-Pássen *providi*ret, und auf denen Hórnern richtig gebrand sind, sollen die *Collecteurs* das Vieh zwar einlassen, denen Vieh-Treibern aber eine *Route* vorschreiben, und auf dem Paß *noti*ren, wodurch dieselbe ohne Berührung einiger annoch mit der Seuche *infecti*rten Oerter, zur Kabelung nach dem *Rendezvous*, oder nach dem Orte ihrer *Destination* kommen mögen. Das einländische Vieh betreffend, so haben

3.) Beamte und Magistráte derer Oerter, die noch mit der Viehseuche behaftet sind, nicht zu gestatten, und dahin mit allem ernst zu *vigili*ren, daß aus solchen *Districten* einiges Vieh nach denen einländischen mageren Viehmárckten, zum Verkauf getrieben werde, sondern ihnen solches *positive* zu untersagen, und denselben keinen Paß zu ertheilen. In denen gesunden Orten aber

4.) haben Beamte und Magistráte denen Einwohneren auf das treibende Vieh Gesundheits-Pásse, worinn die Quantität und Qualität, nicht minder die Farbe und Abzeichen des Viehes, deutlich beschrieben, zu ertheilen, die sie bey dem Eingang in die Stadt, wo der Marckt gehalten werden soll, vor der Eintreibung jedes Orts Bürgermeister zeigen, und von demselben unterzeichnen, auch bey dem Ausgange mit neuen Pássen und einer *Route*, um eingelassen zu werden zeichnen, auch bey dem Ausgange mit neuen Pássen und einer *Route*, um ohne Berührung *infecti*rter Oerter durch den nächsten Weg zu dem Ort ihrer *Destination*, unverhindert forttreiben zu können, versehen sollen, welche Pásse sie sodenn alda, wo sie bleiben, dem Amts- oder *Jurisdictions*-Richter und *respective* dem Bürgermeister vorzuzeigen und abzugeben haben, um vergewissert zu seyn, daß das angekaufte Vieh die Seuche nicht schon in denen Gliedern habe.

Uebrigens werden auch die Haupt-Pächter hiemit angewiesen, kein anderes, als kántlich gesundes und *respective* mit guten Pássen versehenes Vieh in ihren Weyden auf und anzunehmen, wie bishero hin und wieder zur Ungebühr wohl geschehen seyn mag. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20. Martii 1750.

V. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmitz. J. C. Wollmstádt. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld.
B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Nitmeier.

XXI.

XXI. Angekommene Fremde vom 10. bis 17. *Aprilis* in Cleve.

Herr Jons, Hr. Cloefwyck, Hr. Ferd. von der Togbt, Hr. Galle, und Hr. de Jongh, *Fabriqueur* in Rotterdam; Logiren bey Joossent im Herren Logement.

Der Herr Platz-Major Droart aus Wesel, Hr. Hauptmann von Munchow, Hr. Lieut. Droart und Hr. Bürgermeister Brül aus Goch; Logiren bey Frucht im Schwann.

Herr Moseler von Unna, Herr Stuermann, Kaufmann von Cöllen, Herr Hof-*Fiscal* Mähler von Schlechtenbach, und Herr von Frenesse, Capitain in Holländischen Diensten; Logiren im Morian bey Hr. Schniewind.

XXII. Angekommene Fremde vom 10. bis 17. *Aprilis* in Wesel.

Herr Hauptmann Graff von Hohenlohe, Herr Hauptmann *Baron* von Coenen, Herr Lieutenant von Schickart und die beyde *Cadetten* von Canitz und Ehlers, alle in Holländischen Diensten, Herr Dou de Valignies, Herr Gordon und Herr Schickart, Advocat aus Terborgh; Logiren in der Trauben.

Herr *Canonicus* Pell aus Elten, Herr Chaymann, *Notarius* aus Cleve, Herr Prediger Hellenhagen, Herr Buttermann, Kaufmann von Marienbaum, drey Herren Kleins, Kaufleute aus Amsterdam, Herr *Doctor* Matterne und Herr Elsbergen, beyde aus Xanten, 2. Herren Gehlen, Kaufleute aus Olphen, Herr Schmitz mit sein Sohn, Kaufleute von Neukirchen, Herr von Wosick, Kaufmann von Nimwegen, Herr Lieutenant von Bonninckhausen unter dem löbl. *La Motte*schen Regiment, Herr Hellendorn, Bürgermeister von Calcar, Herr von den Boß, Kaufmann aus Goch, und 2. Herren Hontrop, Kaufleut aus Ossenbrög; Logiren in der Stadt Bielefeld.

XXIII. Angekommene Fremde vom 10. bis 17. *Aprilis* in Duisburg.

Herr Hofrath Jüchen und Herr *Doctor* Sirt, beyde von Meurs, und Herr Rentmeister Weinhagen von Dinslacken, Logiren im Hof von Cleve.

XXIV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 10. bis 17. *Aprilis* in Duisb.

Bey der Reformirten Gemeinde, der Wolleweber Johannes von Strönck, Jungergesell mit Anna Gertraud Rommwinckels, Junge Tochter. Wilhem Bütenführ, Jungergesell, mit Anna Elisabeth Fusten, Junge Tochter. Derck Meyer, Wittwer, mit Magdalena Havercamps, Junge Tochter. Derck von der Weppen, Jungergesell, mit Anna Catharina Henninghoven, Junge Tochter. Der Wollenweber Michel Schöler, Jungergesel, mit Anna Gertraud Steinhofs, und der Schuster Jacobus Bonmans, Jungergesel, mit Elisabetha Brans, Wittib Hackenbergs.

XXV. Geträyde-Preiß vom 10. bis 17. *Aprilis*.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	8	= =	1	3	9	= =	18	5	= =	= =	= =	1	= =	2	= =	11	9	= =	= =	= =
Wesel	1	10	6	1	6	= =	= =	19	6	= =	= =	= =	1	= =	= =	= =	13	6	= =	= =	= =
Embr.	1	15	= =	1	4	= =	= =	20	= =	= =	21	= =	= =	22	= =	= =	10	= =	= =	= =	= =
Duisb.	1	15	= =	1	10	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	21	= =	= =	15	= =	1	4	= =
Meurs	1	9	9	1	7	9	= =	19	5	= =	20	5	= =	23	= =	= =	14	2	1	9	= =
Hamm	1	14	= =	1	6	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	16	= =	1	= =	= =
Witten	1	23	= =	1	11	= =	= =	23	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
Herdecke	1	14	= =	1	1	= =	= =	18	= =	= =	17	= =	= =	= =	= =	= =	13	= =	1	4	= =
Düsseld.	1	16	= =	1	2	= =	= =	23	= =	1	1	= =	= =	22	= =	= =	18	= =	1	8	= =
Düren	1	14	= =	1	3	7	1	1	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	20	= =	= =	= =	9

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag / den 28. Aprilis Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Meurs- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Continuatio Casus Medico-Legalis

2.) Rationes decidendi.

Deme jedoch ohnangesehen hält man dafür, daß die vorhin *allegirte Rationes dubitandi secundum genuinas artis leges* keinen Stand halten, und bey weitem noch nicht hinlänglich seyen, eine *absolutam lethalitatem evidenter* zu behaupten, anerwogen 1.) es in einen bundigen und legalen

galen *Obductions*-Schein unerlaubet ist, die *sectionem viscerum nobiliorum tam abdominis quam thoracis mere generalibus terminis* nur *obiter* zu beschreiben, sondern ein *Obducens* muß nebst einer hinlänglichen Beschreibung der auswendigen Gestalt und Beschaffenheit das innerste, vornemlich der *viscerum nobiliorum* genau aufzuzeichnen sich äusserst angelegen seyn lassen; dannenhero *in proposito Casu* die *sectio infimi & medii ventris* nur *levi brachio instituiret* zu seyn das Ansehen hat. 2.) Findet man zur grösten Verwunderung kein Wörtgen von der auswendigen Wunde wahren Beschaffenheit, weder in dem *allegirten* Wund- noch *Obductions*-Schein. Deswegen man sich 3.) daferne man nicht *ipsam Calvariam laesam* vor sich liegen gehabt hätte, keinen rechten Begriff von der Sache zu *formiren* im Stande gewesen wäre. So wird auch 4.) in den gemelten Wundschein kein sonderliches Werck aus der gantzen Wunde gemacht, denn es heißt daselbst: daß die Wunde zur Heilung sich wohl schicket/ immassen seit 4. Wochen keine gefährliche *Symptomata* verspühret worden. Ohnerachtet 5.) der *Chirurgus*, wie aus dem *Casu* erhellet, anfänglich *ad Acta referiret* hatte; daß der *Titius* eine grosse tödliche Wunde auf dem Haupte hätte/ und gebethen/ daß man ihm einen *Medicum* zugesellen mögte. Weilen aber 6.) keine *ratio lethalitatis* von dem *Chirurgo* angeführet worden, so kan man nicht anders vermuthen, als das dazumahl der *Chirurgus* selbst keine hinlängliche Ursache dieses seines Vorgebens vorzubringen gewust habe. Diese Muthmassung wird 7.) dadurch noch mehr befestiget, weil eben derselbe *Chirurgus*, der die Wunde des *Titius* nur besagter massen für tödlich hielte, ohngefehr 14. Tage nachhero laut angeführten *Casus ad Acta referiren* dürffen: daß er die Wunde sehr gut gefunden/ es wäre auch *NB.* keine Lebens-Gefahr dabey/ und verhoffte/ daß es sich mit derselben bald schicken würde. Weiter hat 8.) noch nachher besagter *Chirurgus ad Acta referiret*: daß die Wunde dem Ansehen nach sehr wohl stünde. Da man nun 9.) nicht nur in allen bereits angezogenen mündlich abgestatteten *Relationen* des *Chirurgi*, sondern auch so gar in dem schriftlich übergebenen Wundschein des *Medici* und *Chirurgi* selbsten nicht das mindeste weder von der wahren Beschaffenheit der Wunde, noch von *fracturirten* oder *deprimirten Crania* aufgezeichnet findet; wiewohl es 10.) die Schuldigkeit der Aertzte erfordert hat, die Wunde selbst genau zu *visitiren*, und zu *sondiren*, um so wohl vorsichtig in der Cur, als *accurat* in ihren *Relationen* zu Wercke gehen zu können: so kan man 11.) nicht anders schliessen, als daß die beyden Aertzte des *Titius* seine Wunde nie gehörig untersuchet haben. Wannenhero es 12.) gewiß ist, daß denen Aertzten die wahre *prognosis ratione exitus vulneris ante mortem Titii* gäntzlich unbekant gewesen. Deswegen ist es aber auch 13.) kein Wunder, wenn *in ignoto morbo* den Aertzten die *remedia genuina* unbekant geblieben. Wie es denn 14.) allem Ansehen nach gar wohl möglich gewesen, daß durch eine gleich im Anfange der geschehenen Verwundung des *Titius cum judicio practico* anzustellende *Trepanation* so wohl die *fracturirte* Stücker durch gehörige *instrumenta* ohngehindert und zum grösten Trost des *Patienten* hätten herausgenommen, als auch 15.) das *deprimirte* grosse Stücke vom *Osse frontis* mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht durch bequeme *Elevatoria* gar wohl hätte aufgehoben, und *in situm naturalem & ordinarium reponiret*, oder falls auch dieses ohnmöglich gewesen, gäntzlich herausgenommen werden können: denn wenn man bedencket 16.) daß, da *Titius* noch vier Monat bey seinen heftigen Schaden im Leben geblieben, derselbe anbey jung, gesund, und bey guten Kräften jederzeit gewesen, so siehet man nicht, warum man bey glücklich herausgenommenen *fracturirten* Stuckern, und vorsichtig aufgehobenen *deprimirten Cranio* an einer erwünschten Cur den geringsten Zweifel tragen sollen. Weilen aber 17.) bey lebzeiten des *Patienten* der wahre *status laesionis ex antea demonstratis* denen Aertzten unbekant gewesen, so haben ihnen die *remedia congrua* nicht bewust seyn können. Dannenhero es 18.) bey solcher der Sachen Bewandnuß nicht anders möglich war, als daß dieses *vulnus sibi relictum* durch das immerwährende drucken und *irritiren*, theils von dem grossen in der Wunde fest steckenden *fragmento depresso Cranii*, theils von den 3. *fracturirten* Stückeren beständig *ex malo in pejus* gehen, und deswegen 19.) das *Cerebrum* selbst hat angegriffen, und endlich gar *in Pus* verwandelt werden müssen. Da nun ferner 20.) dieses *Pus* gar bis in die *ventriculos Cerebri* durchgedrungen, so hat dasselbe bey nicht gefundenen genugsamen Aus- und Abfluß dem Leben des Verwundeten *comprimendo Cerebri medullam* nothwendiger Weise ein

Ende

Ende machen müssen. Aus angeführten *in Arte medica & Chirurgica* sattsam gegründeten *Argumentis* hält man festiglich dafür, daß die dem *Titius* beygebrachte Verletzung am Haupte keinesweges *pro vulnere per se, simpliciter & absolute lethali* zu achten seye (a).

SCHERER.

(a) Einen ziemlich gleichen Casum in specie auch wegen der Wunde und Verletzung des Haupts lieset man in des P. Ammanni Prax. Vuln. lethal. Dec. I. Hist. I. in welchem Casu ebenmässig die obducirende Aertzte / sonderlich um ihr Verfahren in der Cur zu justificiren / sich angelegen seyn lassen / das Vulnus pro absolute lethali zu declariren. Es hat aber auch die Medicinische Facultæt zu Leipzig in ihrem darauf ertheilten Responso sehr wohl decidiret / daß in ihrem Casu das Vulnus nur ex accidenti lethal worden. Eben denselbigen Casum beschreibet auch Zittmann in Medic. Forens. Centur. I. Cas. 47. dabey noch das Vulnus in zweyen Figuren zu besserer der Sachen Einsicht abgemahlet zu finden.

Der Beschluß nächstens.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es ist die Wittibe Böckens zu Eyck im Fürstenthum Meurs vorhabens, ihren alda habenden, in ohngefehr 8. Morgen gut Land und Bemden bestehenden Kathen, samt Scheuer und Gereide aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust haben mögte, wolle sich bey derselben angeben, und Kauf mit ihr zu treffen suchen. Auch wollen diejenige, welche an dieselbe, oder auf gedachtes Erb einige Ansprach oder Forderung zu haben vermeinen, sich bey gedachter Wittib binnen 4. Wochen melden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, wie daß Gerhard Bergmanns von Lambert Heckhof den Heckhofs Hof zu Berchheim, aus der Hand angekauft hat, und die Kaufgelder auf künftigen Maji und Martini ausgezahlet werden sollen; so werden diejenige, so einige Anforderung auf besagten Hof zu haben vermeinen, ersuchet, sich mit ihrem Beweiß binnen solcher Zeit zu melden, sonsten nach Verlauf besagter Zeit, die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß Christophel Allehof und Adam Koch ihr Land unterm Blieberge von dem abgelebten Bürgermeistern Thomä herrührend, an den Bürgern Hermann Gregory unterm 9. Aprilis 1749. vor 76. Rthlr. erblich verkauft, und den Kaufschilling auch bereits baar bezahlet; solte nun ein oder ander hieran einige *Pretension* zu haben vermeinen, selbiger wolle sich in Zeit von 3. Wochen bey der gehörigen Obrigkeit, oder denen Verkäuferen melden, da sonst nach deren Verlauf die gerichtliche *Confirmation* befordert und niemand etwas ferner daran gestanden werden wird.

Der Schneider, Jacob Ophorst zu Grieth, lässet hiermit bekant machen, daß er seine daselbst, am Marckt gelegene, an sich gekaufte Anton Fliegen Scheuer, hinwiederum an den Orgelmacher, *Monsr.* Peter de Fischer, in einem Erbkauf überlassen habe. Wer nun auf gedachte Scheuer gerechtsame Forderung hat, der kan sich bey gedachten de Fischer vor dem ersten Maji melden.

Nachdem Bernhard Jürgen Krumme in Lünen, von denen Eheleuten Peter Dieckmans, deren Wohnhaus auf der so genannten Del-Brügge *cum appertinentiis* aus freyer Hand von denenselben für 112. Rthlr. erblich angekauft; Als wird dieses zu dem Ende jedermann bekant gemacht, damit diejenige, so an gemeltem Hause einige Forderung haben, sich binnen 14. Tagen bey der Obrigkeit gebührend melden mögen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird das Guth Wittenstein zwischen Wesel und Hamminckeln an der Landstrassen / zur Wirtschaft und Nahrung sehr wohl gelegen, im Mertz 1751. pachtlos, und soll mit seinen Bau- und Weide-Ländereyen, auf gewisse Jahren von neuen verpachtet werden, welches hiermit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit die dazu Lust-habende sich bey der Frau Vice-Cantzlerinne Becker in Cleve beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

IV

IV. Von fehlenden Handwerckren und Professionen.

Weilen in der Stadt Xanten allerhand, sonderlich Tych- Woll- und Seiden-*Fabriquen*-, imgleichen Tabacks- Pfeiffen Bäckereyen, und andere *Manufacturen* nützlich angelegt werden können, auch an Professionen annoch ein Strümpfweber und Zinnengiesser fehlen, welche ohngezweiffelt gute *Subsistence* haben werden, angesehen der Ort eines theils nicht allein nahe beym Rhein *situiret* ist, sondern auch diesen *Faveur* hat, daß die fahrende Posten täglich auf Cleve und Wesel, so denn wochentlich zweymahl auf Berlin und Geldern, und dreymahl auf Cölln, Arnheim und andern beyliegenden Oertern ab- und angehen, mithin die Güther, oder Waaren *commode* zu Wasser und zu Land versendet werden können, andern theils es da wohlfeiler zehren als an andern Orten ist, dahero die erforderliche Arbeiter gnug zu bekommen seyn werden, und drittens die verschiedene in- und ausserhalb der Stadt vorhandene Capittul und Clöstern, auch herumliegenden adelichen Häuser, Städte und Dörffern; fort die beständige Passagie von allerhand Fremden den *Debit* und *Consumption* der Waaren ein merckliches beforderen können; Als wird solches hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, welche dergleichen zu *entreprenniren* im Staude, und in Xanten niederzulassen *inclini*ren mögten, sich forderſamst beym Herrn *Commissario loci*, *tit.* Hermann, oder E. E. Magistrat der Stadt melden können, und sind versichert, daß sie sich nicht allein der Königl. denen Fremden ankommenden verheischenen *Benefician* und Freyheiten zu erfreuen haben, sondern auch *Commissarius loci* so wohl als *Magistratus* ihnen möglichst beforderlich seyn werden.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdeme des abgelebten Amts- führeren, des Amts Altena, Johannen Röveſtrunck, zu Kierspe, nachgelassene Kinder, dessen Verlassenschaft *cum Beneficio Inventarii* anzutretten, sich erkläret; Als werden diejenige *Creditores*, welche an dem gemelten Röveſtrunck, oder dessen nachgelassenen Gütheren, etwas zu *prætendi*ren haben, dahin abgeladen, ihre Forderungen, in dreyen dazu *præfigir*ten *Terminis*, den 5. und 26. Maji, sodenn 16. Junii, jedesmahl des Vormittags, aufm Rahthaus zu Breckerfelde, beyzubringen, zu *iustificiren*, und im *Contradictions* Fall, mit denen Erbgenahmen, bey dem alsdan zu *tendi*renden Vergleich, und abzuhaltenden Verhör, ihre Nothdurft zu verhandelen, nicht weniger der Sachen Entscheidung, *sub pœna præclusi* abzuwarten; Die nicht erscheinende *Creditores* aber zugewärtigen, daß ihnen in dem letzteren *peremptori*schen *Termino* ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

VI. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem der entwichene *Banqueroutier*, **Cosmann Levi Gumpertz**, welcher hieselbst viele 1000. Rthlr. Schulden hinterlassen, und dergestalt eine Menge hiesiger Königl. Unterthanen auf das schändlichste betrogen, auf erlassenes öffentliches *Proclama* sich nicht gestellet, und dahero nach Vorschrift der Landes- Ordnung von Zeit seines Austritts für *infam* gehalten ist, so soll nunmehro nicht allein dessen Nahme an den **Galgen** geschlagen, sondern auch ferner gegen ihn als einen öffentlichen Dieb *criminaliter* verfahren werden. Würde nun derselbe in dem auf den 9. künftigen Monats May hiemit *præfigi*renden *Termino*, wohin derselbe hiedurch *peremptorie citi*ret wird, vor hiesiger Regierung nicht erscheinen, und wegen des begangenen betrüglich- und diebschen *Banquerouts* sich Rechts hinlänglich verantworten: So soll alsofort die verdiente Strafe *in Contumaciam* wider ihn erkant, und solche allenfals, wenn gedachter Betrüger und Dieb indessen nicht persöhnlich zur gefänglichen Haft gebracht werden könte, an dessen Bildniß zur *Execution* gebracht werden. *Signatum Cleve* im Regierungs- Rath den 9. Aprilis 1750.

Jacob Paaken, woonende te Emmerik in de Koningstraat in den Zwarten Arend maakt hiermede bekent, dat met begin van Mei naastkomende de Kooplieden en andere Heeren zeer goed Logies by hem bekomen konnen, voor een civielen prys, zynde deszelfs huis met zeer commode Vertrekken, fraaijen Tuin met een Speelhuisje, alsmede Stallingen voor Koetzen en Paarden verzien; midsgaders dat dezelve van voornemen is, om een wel aangelegten nieuwen Kruideniers- en Verf- Winkel met zyn toebehooren uit de hand te verkopen, konnende de geene, die gadinge daartoe heeft, zich hoe eer hoe liever by hem addresseeren.

Anhang.

Num. XVII. Dienstags den 28. Aprilis 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die Eheleute Conrad Pillecum vorhabens, ihr Haus mit Scheuer und Stallung, so zwischen Portmanns Scheuer und Janssens Haus gelegen, an den meistbietenden zu verkaufen; wer selbiges zu kaufen Lust hat, kan sich bey gemeltem Verkäufer im König von Engeland melden.

Der Herr *Synd.* Otto ist willens, ein Stück Land, zu Meyderig gelegen, den Oberweg genannt, zu verkaufen; wer solches zu kaufen Lust hat, kan sich in Duisburg bey Jfr. Möllers melden.

VIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nach Maaßgebung Königl. allergnädigsten Verordnungen *sub dato* Berlin den 16. Nov. 1749. und Cleve in hochlöbl. Cley-Meurs- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer den 13. Decembr. *eiusdem anni*, sodenn den 16. Januarii und 13. Aprilis *curr.* sollen 1.) einige im Ertzstift Cölln, Amts Linn ohnweit Oerdingen, im so genannten Linnschen Rhein-Felde, und aufm Dinckling, ingleichen Bisseletter und Heulisheimer Felde gelegene Ländereyen, in 7. Stück schön Ackerland bestehend, und 10. Morgen 122 und ein viertel Ruth Cölnisch überhaupt haltend, entweder Stücks-Weise, oder auch nach vorkommenden Umständen überhaupt, nicht weniger 2.) die zu Bosinghoven, anderthalb Stunde von Creyfeld, und Oerdingen, im Bosinghover Felde und Strumper-Busch *situi*rende, in 4. Stücker recht gut Ackerland bestehend, so 15. Morgen, 122 und 3. viertel Ruthen Cölnisch halten, nebst einem Stück Holtzgewachs, beym Bosinghover Walde gelegen, *ad* ein Morgen 47. Ruthen groß, den 4. Maji *c.*, zu Creyfeld aufm Rauthause, Vormittags Glocke 9., von der Königlichen Meursischen Land-Renthey-*Administration* zu Erbzins-Rechten, *plus offerenti*, verkauft werden, worüber die Vorwarden zu Cleve bey des *Departements* Krieges- und Domainen-Cammer-Raths, Herrn vom Hagen, Hochwohlgebohren, zu Meurs, bey gemelter Land-Renthey-*Administration*, und zu Creyfeld beym Königl. *Accise-Inspectori* und Bürgermeistern, Herrn Rechen, ohnentgeltlich einzusehen sind.

Zufolge allergnädigsten *Rescripti* aus dem hochlöblichen Cley-Märckischen Regierungs-Rath den 16. Martii *a. c.*, soll der ausser dem Berliner-Thor nahe bey Wesel in der so genannten reicher Leute Steege, daselbsten der zur lincken Hand gelegene, zur Marcus-Aßbeckschen Erbschaft gehörige Garten, samt Häusgen und Neben-Hol, welcher *plus minus* 300. Ruthen groß seyn wird, und von verständigen auf 100. Rthlr geschätzet worden, zum Behuf rückständiger Strafgelder des H. W. Marcus, in folgenden dreyen *Distractions Terminis*, worvon der erste der 13. Aprilis, der zweyte der 11. Maji und der dritte der 8. Junii seyn wird, allemahl des Vormittags gegen 11. Uhr, zu Wesel auf dem Haltkinder-Hause dem meistbietenden *publice* verkaufet werden; Es können also Liebhabere sich des Endes einfinden, und unterdessen die Vorwarden bey dem Herrn *Commissario*, Justiz-Rathen Tendering einsehen, wie dan auch gedachter H. W. Marcus so wohl, als die interessirte Mit-Erben *ad videndum distrahi*, dahin abgeladen werden.

Demnach *ad instantiam* der Kaufleute von Bracht und Hamer, wider den Schiffern Laurentz Ingenoohl zu Calcar, *Executoriales* bey der hochl. Regierung unterm 9. Aprilis *curr. m.* allergnädigst erkant, auch würcklich die noch etwa vorhanden gewesene Ingenoohlsche Waaren, bestehend in Eyserwerck und etwa Flachs und *Mobilia inventarisiret* worden; als sollen nicht nur gedachte *Effecten* den 30. April. *c.* des morgens Glocke 9. aufm Rahthause zu Calcar *publice distrahiret*, sondern auch solle des Ingenoohls Behausung alda, und zwarn in der Hanselarsstraß zu allerhand Nahrung bequem und überaus wohl gelegen, welches mehrgemelter Ingenoohl bald aus dem Grund hat *repariren* und mit schönen Zimmern *aptiren* lassen, *Taxatione prævia* unterm 5. Maji, 1. Junii, und den 1. Julii, zur obbenannten Kaufleuten *Instance*, bey dem Königl.

Gericht

Gericht alda, des Nachmittags Glocke 2. *subhastiret*, und dem meistbietenden *in ultimo Termino ratificiret* werden. Diejenige, welche dabey *interessiret* sind, können sich *in Terminis* melden, oder vorhin; die Vorwarden aber können die Liebhaber beym Hn. *Secretario* Haug bevorn einsehen.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß *ad instantiam* des angeordneten *Curatoris* einige, denen Eheleuten Grimberg zu Hofstedde zuständige Mobilien und Moventien, am 4. Maji *curr.* den meistbietenden *in loco* verkaufet werden sollen.

Den halben Volts-Hof zu Hönnepel, nebst einigen *Parcelen* Buiten-Erb, wollen die Erben Goert Otten, freywillig aus der Hand verkaufen; Diejenige so dazu Lust tragen, können sich je eher je lieber, bey dem Scheffen Otten zu Laerwerth, in der Herrlichkeit Mehr melden, und den Kauf schliessen.

Vi Decreti judicialis, solle *ad instantiam* Hermann Möllers, der Erbgenahmen Hermann Hufschmits ein Holländ. Morgen Landes am Berg, gegen Hartig käntlich gelegen, *pro obtinendo judicato*, in folgenden 3. Ordnungs-mässigen *Terminis*, den 29. April., 27. Maji und 24. Junii nächst anstehend, zu Sonsbeck an gewöhnlicher Gerichtsstelle, jedesmahls Nachmittags um 1. Uhr, *ad hastam* gebracht, und *in ultimo Termino*, der Zuschlag ertheilet werden; ist *taxiret* auf 125. Rthlr.; Diejenige, so zum Ankauf *incliniren*, wollen sich zu gesetzter Zeit und Ort einfinden lassen; die *Debitores* aber werden *ad videndum distrahi* abgeladen.

Word bekent gemaakt, dat de Momboiren van het minderjarige Kind van hare Zuster, Allegonde Wolters, den 29. dezer, 's namiddags ten 2. uuren, in 't Sterfhuis eenig Huisraad zullen laten verkopen.

De Weduwe van Geel Paadts is van intentie, om Maandag den 27. dezer, ten 1. uur 's namiddags, in de Vrye Heerlykheid Twistede eenige Huismans Gereede Goederen te laten verkopen.

Den 27. April 's morgens ten 8. uuren, zullen op het vrye adelyke Huis Caen, in 't Ampt Straelen, met den stokkenslag verkocht worden eenige parceelen Eikeboomen, bequaam tot Timmerhout, zoo als ook eenige parceelen Schranssen, of Takkebossen, en ander Brandhout. Die gadinge daartoe heeft, kan op den bestemden tyd daar zyn Voordeel zoeken.

Op den 27. dezer zullen eenige opgaande Eikeboomen, leggende by het huis van den Hof Kuffaart, in de Heerlykheid Baerlo, met den stokkenslag verkocht worden. Die lust heeft, om te kopen, kan zich daar laten vinden.

Word bekent gemaakt, dat Hendrik Heeseman van intentie is, om zyn Huis en Schuur, staande en gelegen tot Lotk, donderdag den 22. dezes, ten huize van den Koster te Kekerdom op te veilen, en 8. dagen daarna, zynde den 30. dezes, finaal te verkopen.

Den 2. en 9. May zullen op den Huize Vinkenhorst, gelegen aangen Esch, 's morgens ten 10 uuren, allerhande Gereede Goederen en Beesialen, midsgaders eenig Bougereedschap aan de meestbiedende verkocht worden.

De Erfgenaamen van Geurt Te Geer en Anna Tabers zal. zyn voorneemens, om den 2. May de nagelate Erfgoederen, gelegen binnen Aldekerk in 't Sterfhuis aldaar, 's namiddags ten een uur aan de meestbiedende te verkopen, bestaande in een Huis, genaamt de Pellicaan, midsgaders noch een Huis en Schuur, voorts twee Moestuinen, of Koolgaarden, en ontrent vierdehalven Morgen Bouland, nevens eene Beemd met de daaraan schietende Pootery van Houtgewas.

Tot Gribbenvorst zullen den 6. May op den Gemeents-Hof Sondaert verkocht worden Koebeesten, een paard en eenige Schapen, die op den voorschreven Hof gemest zyn.

IX. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Word hiermede bekent gemaakt, dat door het overlyden van den Heer Carel Joseph vander Keelen, geweze Conc. Schout tot Helden, en Secretaris tot Baerlo, opengevallen en te huur gekomen is een fraaije plaisante Wooning in Baerlo, bestaande in een Huis met 5. beneden-Kamers en een schone ruime aparte Kookkeuken en achter het Huis een groten zeer wel aangelegten Tuin, beplant met Appel- en Peer-Boomen van uitgelezenste Vruchten, en

bezaaft

bezaalt met het nodige voor de Keuken. Dit Huis kan ten eerſten aanvaart of betrokken worden, en is zeer goed voor een Rentenier. Die gadinge daartoe heeft, kan zich addreſſeren aan den Heer Johan Wynand Boekſtegers, Koopman in Venlo, 'tzy, om gemelde Huis en Tuin te kopen, 'tzy, om 't zelve te huuren. Daarenboven word bekent gemaakt, dat in het gemelde Sterfhuis den 28. en 29 van deze maand April, 's morgens ten 8. en 's namiddags ten een uur, publykelyk met den ſtokkenſlag zullen verkocht worden de naargelate fraaije Gereede Goederen van den overledenen, beſtaande in Linnen en Wollen, Koper en Tin, Beddegoed, koſtbare Ledikanten met hunne Behangzels, zoo als Schilderyen en een ſchoone Hut met 20. Byenkorven en de Honing daarby, met het nodig Gereedſchap. Die genegen is, om een of ander te kopen, kan alsdan daar zyn profyt zoeken.

X. Sachen / ſo verkauft in Duisburg.

Die nachgelaſſene Kinder der Wittibe Pauls haben einen Garten, gelegen auſſer Marien-Thor in der Mußfeldſchen Straſſe, an Jacob Wendrich aus der Hand verkauft, und haben diejenige, ſo eine rechtmäſſige Forderung daran haben, ſich in Zeit von 14. Tagen zu melden, wannehr die Kaufgelder ausbezahlet werden ſollen.

XI. Sachen / ſo verkaufft auſſerhalb Duisburg.

Es hat die Wittibe weyland zu erſte Johanſſen Kock, und zu letzt Auguſt Eisner, an Eheleuten Chriſtophel Haas und Maria Siebergs aus der Hand ein Haus, in der Stadt Weſel auf der Bauſtraſſe, einer von de Sand, ander Seits dem alſo genannten Buſch, zuſamt dahinten gelegenen Garten und Scheunen auf der Neuſtraſſen ausgehend, vor eine ſichere Summa Geldes verkauft; Fals nun jemand einige rechtliche, oder ſchweigende Anſprache daran zu haben vermeinen mögte, hätte ſich vor dem 25. Aprilis *a. c* bey gemeltem Ankäuffer zu melden, maſſen alsdenn gegen gebührliche Auftragt, der Kaufſchilling ausgezahlt, die immittelſt Ausbleibende aber ſich ſelbſten beyzumeſſen, daß hernächſt ferner nicht gehöret werden ſollen.

Es haben die Eheleute Dieterich Dellmann und Aletta van Dorſſelen, das denen Boßmanniſchen Vorkindern zuſtändige Haus, in der Bierſtraſſe zu Büderich käntlich gelegen, käuflich an ſich gebracht, und ſollen künftigen May *a. curr.* die Kaufpfenninge bezahlt werden; ſo wird ſolches zu dem Ende bekant gemachet, damit, fals ein oder ander rechtliche Verſchreibungen, *Hypothequen*-mäſſige, oder ſonſtige Anſprache an daſſelbe zu haben vermeinen mögte, ſich derſelbe vor geſetzter Zeit bey Käuffern, oder Verkäuffern in Büderich melden könne, ſonſten zu gewärtigen hat, daß Zahlung und Auftragt, auch mit ferner weiterer Anforderung, Abweiſung geſchehe.

XII. Sachen / ſo zu verpachten auſſerhalb Duisburg.

Magiſtratus der Stadt Goch iſt vorhabens, auf den 11. Maji, und 8. Tag hernacher, als beym Zuſchlag, und darauf vom Herrn *Commiſſario loci*, Krieges-Rath Gazali erfolgten *Ratification* dem meiſtbietenden zu verpachten, die Stadts-Waage und Weggeld auſſerhalb der Stadt, wie auch drey Stadts-Bleichen und abzuwerffenden Holtzes an denen Stadts-Thorn, um alles *primo Junii* lauffenden Jahrs anzufangen; diejenige nun, ſo zu einem oder andern Stück zu pachten Luſt haben mögten, können ſich alda des Nachmittags um 3. Uhr am Rahthauſe melden, und nach verleſenen Vorwarden ihren Vortheil ſuchen.

XIII. Gelder / ſo zu verleyhen auſſerhalb Duisburg.

Es liegen bey dem Udemſchen Gerichte 112. Rthlr. 15. ſtüber *Pupillen*-Gelder, welche gegen eine *Hypothequen*-Ordnungs-mäſſige *Obligation* zum Darlehn hiemit *offeri*ret werden.

XIV. Citatio Creditorum auſſerhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Königlichen Gerichte zu Schwerte, über die Nachlaſſenſchaft der verſtorbenen Eheleuten Funcken, indem deren Kinder ſich derſelben entſaget, *Concurſus Creditorum* eröffnet worden, als werden alle diejenige, welche daran einen rechtlichen Anſpruch zu haben vermeinen, hiemit *citi*ret und abgeladen, innerhalb 9. Wochen, *peremptorie* aber auf den 28. Tag Monats Aprilis lauffenden Jahres, wovon 3. vor den erſten, 3. vor den andern, und 3. vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie ſie ſolche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weiſe zu *verificiren* vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, die *Documenta* zur *Juſtification* ihrer Forderungen *in Originalibus* zu *produci*ren, dieſerhalb mit dem

Cura-

Curatore und Neben-*Creditoren ad Protocollum* zu verfahren, und rechtliche Erkäntnüß bey abzufassender *Prioritats*-Urtheil abzuwarten, immassen nach Ablauf jothanen Termin, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, welche sich nicht gemeldet, oder ihre Forderungen nicht gebührend *justificiret*, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Auf daß die Erben der verstorbenen Wittiben Herrn *Licentiati* und Scheffen Gerhard Erigh ihre Scheid- und Theilung zu Ende bringen können; so wird allen denen, welche an diesem Budel etwas zu fordern haben, aufgegeben, in vier Wochen Zeit mit ihren *Justificatoriis in Secretariatu* zu Wesel sich anzugeben, und denen nicht erscheinenden Kraft dieses, ein ewiges stillschweigen vom Stadtgerichts-wegen auferleget.

XV. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem der Hof-Buchdrucker und Buchhändler Ammon zu Hannover vor einiger Zeit *ab intestato* verstorben, und zwey Brüder zu Erben hinterlassen, deren einer, nemlich Johann Christophel Ammon, alt ohngefehr 57. bis 58. Jahren, seiner Profession nach ein Buchdrucker, annoch abwesend ist, und man aller Nachforschungen ohnerachtet, nichts weiter von ihm hat können gewahr werden, als daß er vor 4. Jahren in Buckenburg gewesen, und nach einiger Monaten Aufenthalt von dar wiederum anderwertlich verreiset; so werden diejenige, welche von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod einige zuverlässige Nachricht haben mögten, geziemend ersuchet, davon an den Herrn *Doct.* und Hofgerichts *Advocatum* von der Marck zu Arnhem gefällige Eröffnung zu geben, und dagegen ein *Gratial* von 50. Gülden Holländ. ohnfehlbar zu gewärtigen.

In Kraft allergnädigster Verordnung aus Sr. Königl. Majestät hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer *de dato Cleve* den 14. *Aprilis a. c.*, wird jedermänniglich hiemit bekant gemacht, daß alle diejenige, so auf denen in den Aemtern Sonsbeck, Winnekendonck, und Kervendonck befindlichen Heyden anzubauen, oder davon *Districten* uhrbahr zu machen Lust haben, sich auf den *6. Maji curr. anni*, Vormittags um 9 Uhr, zu Sonsbeck an *ordinair*er Gerichtsstelle melden können.

Nachdem Zufolge allergnädigster Verordnung aus hochlöblichen Krieges- und Domainen-Cammer, ein nächst der Stadt Sonsbeck befindlichen Bleichen-*District* zu solchem Behuf *apti*ret, und in Stand gebracht werden soll, daß darauf ein *Entreprenneur* ein Bleich-Haus setzen, und dieser zum Bleichen gantz bequemer Ort nach seiner ohnvergleichlichen *Situation* besser wie bishero, genutzet werden möge; man auch im Begrif ist, die Graben, so den *District* umgeben, reinigen und begrinden, die etwas niedrige Stucke anhöhen, und das auf denen Ufern stehende Holtz ausraden zu lassen, damit also nichts übrig bleibet, welches diesem *Dessein* nur im geringsten hinderlich seyn mögte; So wird solches hiermit bekant gemacht, und demjenigen, welcher mit Setzung eines Bleichhauses, der Königlichen *Intention* Zufolge, sich *engagi*ren mögte, diesen Bleiche-*District* in gehörigen Brauch zu stellen, *à Magistratu* annehmliche *Conditiones* versichert, auch wie er grosse Vortheil in dasiger Gegend, da von Goch, Udem, aus dem Geldrischen, Cöllnischen, und sonsten, die Menge von Leinwand zum bleichen bereits jetzo angebracht, und sich sodenn merclich vermehren wird, aus dieser anzunehmenden Bleiche gantz ohnfehlbahr schaffen könne, *demonstri*ret werden soll.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 17. bis 24. *Aprilis* in Cleve.

Bey der Lutherischen Gemeinde, Gisbert Johann Bartels aus dem Märckischen, mit Anna Thiessen aus Keeken. Hermann Christophel Andrea aus Schwerte, mit Catharina Hofmanns aus Meyderich.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 5. Maji Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ ingleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Der Beschluß des Casus Medico-Legalis.

3). Refutatio Rationum dubitandi.

Es können auch die ehedem *in contrarium* angeführte *Rationes dubitandi* unserer Meynung keine Hinderung in den Weg legen, angesehen *quoad* 1.) selbige aus den bereits vorhergehenden *Rationibus decidendi No. I.* ihre Erledigung findet. *Quoad* 2.) aber können *Obducentes* mit

mit keinem *soliden* Grund beweisen, daß die bey der *Sectione* herausgenommene 3. Stücker Knochen gleich von dem empfangenen Schlage in die *Cavitatem Cranii per duram piamque Matrem in ipsam corticalem cerebri Substantiam penetriret*; indem es weit wahrscheinlicher ist, daß diese *fracturirte* Stücker Knochen allererst *post factam inflammationem & suppurationem Cerebri & meningum in ipsam corticalem Cerebri Substantiam unà cum materia purulenta* hineingesuncken. Man hätte aber, um allen üblen daraus zu besorgenden *suiten* vorzubauen, Sorge tragen sollen, daß bey Zeiten so wohl die drey *fracturirte* Stücker des *Ossis Frontis* durch eine gehörige *Operation* selbst herausgenommen, oder ihnen doch wenigstens ein freyer Ausgang gebahnet, als auch *in specie*, daß das *deprimirte* grosse Stück *in situm naturalem reponiret* worden wäre. Es beruhet dannenhero *quoad 3.)* das *Argument* der *Obducenten* von Unmöglichkeit der Hulfsmittel *in proposito Casu* auf sehr schwachen Füssen, wenn nemlich *Obducentes* erst nach dem Tode des *Titius* davon *räisonniren* wollen, da man bey Lebzeiten desselben nichts Rechtes in Ansehung der Cur gethan hat. Man hätte vielmehr bey dem Leben des *Titius* alles, auch so gar *extrema Remedia* versuchen sollen und müssen (*b*); Fals nun diese auch gehorig *adhibiret* worden, und dennoch nichts verfangen wollen, sondern alsdenn der Ausgang gewiesen hätte, daß alle menschliche Hülffe vergebens angewandt worden, so hätte man noch mit einigem Fug und Grund die Unmöglichkeit der Hülffe an den Tag legen und bezeigen dürffen. Man glaubet vielmehr mit festem Grund, daß man nicht allein die *fracturirten* Stücker herausnehmen, sondern auch durch ein bequemes *Elevatorium* das *deprimirte* Stück gar wohl hätte in die Höhe heben können, und wenn ja mit einem *Elevatorio* nicht füglich durch die bereits von dem Schlag gemachte Oeffnung zu kommen gewesen, so hätte man den *Trepan* gebrauchen, und damit die Oeffnung erweitern müssen. Auf diese Art würde ein freyer und offener Ausgang so wohl vor die drey *fracturirte* Stücker, als vor das *extravasirte* Blut gemachet, und auch das *Elevatorium* ohne Schwürigkeit anzusetzen, ausgewürcket worden seyn. Daß man aber *fracturirte*, und gänzlich *separirte* Stücker vom *Cranio* durch ein *Elevatorium*, oder ander *Instrument* hätte nur allein aufheben sollen, wie *Obducentes* vermeinen, ist in der *Chirurgie* etwas neues (*c*). Daß ferner

---

(*b*) Ein gewissenhafter Medicus und Chirurgus müssen einen Patienten, so lange noch Athem in ihm ist/ nicht verlassen/ und wenn sie auch mit einiger Gewißheit überzeiget wären/ daß alles verlohren seyn/ und die Kranckheit des Patienten allem menschlichen Ansehen nach aufs Sterben ausfallen würde/ so sind an statt trostloser Hülffe vielmehr nach dem Rath des Hippoc. S. I. Aph. 6. Ad extremos morbos extrema remedia exquisite optima; und nach dem Sprichwort der alten Medicorum: In Morbo ancipiti melius est remedium anceps quam nullum; ingleichen nach der Lehre des alten Aëtius: Humanum & plenum benevolentiæ signum est, in extremis malis etiam ad Experimentum procedere, verninftige und vorsichtige Proben und Versuche zu machen/ ob es nicht möglich sey/ daß man den Patienten annoch retten könne. Gleichwie aber eine überflüssige Behutsamkeit und allzu vorsichtige Furchtsamkeit der Aertzte öfters die Patienten hülfloß sterben lässet/ so bringet hergegen mancher dumdreißte Waghals viele Krancke durch sein probiren ums Leben. Ich meine dannenhero/ daß man mit Vernunft/ und guter überlegung seine Experimenta verrichten müsse. Es müssen sich auch Aertzte wohl fursehen/ daß sie nicht bey solchen Fällen in Gegenwart der Patienten ihre Gedancken unverständiger Weise grade heraussagen/ sonsten dürfte manchem wohl wiederfahren/ was jenem Medico und Chirurgo vormahls im Hospital zu Strasburg begegnet ist. Diese beyde Herren besuchten einen von ihren gefährlichsten Patienten unter denigemeinen Soldaten/ bey welchem die eine obere Extremität fast bis ad humerum sphaceliret war. Da nun kein anderer Rath den Menschen zu retten übrig war/ als nur durch ein Experiment die Ablösung des Arms in Articulo humeri zu versuchen/ so sagte der Medicus nach geschehener Deliberation hierüber in Gegenwart des Patienten zu dem Chirurgo: faciamus ergo periculum in vili hac anima. Der Soldat aber verstand Latein/ und replicirte ex tempore: ô crudeles! facite soltimodo periculum in vili mea Vobis dicta anima, quam tamen Optimus Salvator pretiosissimo sanguine redemit. Was die beyden Aertzte hierüber einander vor Augen machten/ kan man leichte gedencken.

(*c*) Man müste denn erweisen können/ daß abgebrochene/ und von ihrem Haupt-Knochen gänzlich separirte Stücker Knochen so wieder mit ihrem Haupt-Knochen in eins verwachsen könten/ wie die von dem Französischen Chirurgo GARENGEOT Tom. III. Tr.

ferner *quoad* 4.) erst eine von der Natur anzustellende und mit *Medicamentis* zu beförderende *Suppuration* zur *Separation* abgewartet werden müste, ist abermahl gegen alle *genuina artis chirurgicæ principia* gesprochen: denn wenn ein *Chirurgus in fracturis Ossium* so lange warten will, bis die gäntzlich abgebrochene Splitter-Knochen erst in eine, fast unmögliche *cariem*, darnach *in pus* verwandelt werden, so dürffte einem *Patienten*, daferne es glücklich gehet, die Cur so beschwerlich, als langsam fallen. Im unglücklichen Fall aber wird durch solches langsahme *procediren* der *Patient* in die gröste Gefahr Leibes und Lebens gesetzet, wie dieser *Casus* davon ein trauriges Beyspiel abgiebt. Es müste und könte also durch eine vorher erwehnte geschickte *Operation* das Hauptwerck einer glücklichen Cur im Anfange der Verletzung gar leichte verrichtet werden. Nachdem aber das *deprimirte Fragmentum* bereits feste verwachsen war, so ist die *elevation* freylich höchst mühsam, wo nicht gar unmöglich gemachet worden. Es *contradiciren* sich auch *Obducentes* in ihrem *Obductions*-Schein gantz offenbahr, daferne sie einmahl vorgeben, daß sie bey der *Section* 3. *fracturirte*, und von äusserlicher Gewalt *separirte* Stücker Knochen *in Substantia corticali cerebri* angetroffen und herausgenommen, und zum andern behaupten wollen, daß man diese Stücker theils durch eine von der Natur zu machende, und von der Kunst zu beförderende *Suppuration* erst hätte *separiren* müssen: denn wenn die Stücker Knochen sind so frey und loß gewesen, daß man sie herausnehmen können, so war ja vernünfftiger Weise weder eine natürliche noch künstliche *separation* nöthig. Das herausnehmen dieser Stücker war hie nur der Haupt-Punct, worauf es ankam. *Quoad* §. 8. & 9. *regi*ret man dasjenige, was *sub Rationibus decidendi No.* 18. 19. 20. angeführet worden. *Quoad* 6. 7. will man sich, zumahlen es nur unerwiesene *Præsumtiones* sind, nicht sonderlich aufhalten; wiewohl man hiebey erinnern muß, daß *Obducentes* sehr irren, wenn sie meynen, daß dieses die wahre Ursache des Todes von *Titius* sey: denn wenn man alle *Observatores* und *Scriptores Medico-Legales* nachschlägt, so findet man dergleichen häuffige verwunderens-würdige *Casus* von solchen Menschen, denen so wohl die *Meninges* als auch eine gute *portion substantiæ corticalis* und *medullosæ*

---

des Oper. de Chirurg. p. m. 55. Observ. VI. bemelte abgebissene in den Koth geworfene / abgewaschene / wider angesetzte Nase von neuen angewachsen seyn soll. Es schicken sich nicht unfüglich in Ansehung dieser angesetzten Nase folgende Worte des CALENTII in seinem Brief ad ORFIANUM, welche der ehmahlige berühmte Rector und Cantzler der Universität zu Prag JESSENIUS à JESSEN in Institut. Chirurg. S. 4. Cap. 3. allegiret: Orpiane, schreibe Calentius, si tibi Nasum restitui vis, ad me veni. BRANCA Siculus, (GARENGEOT Chirurgus Gallus) ingenio vir egregio, docet nares inserere. Quod si veneris, scito, te domi cum grandi quodam naso rediturum. Vale. Billig solte der Magistrat zu Paris einem solchen künstlichen und geschickten Chirurgo ein solches Denckmahl errichten lassen / wie dem berühmten Italiäner CASP. TAGLIACOTZI, Theor. Med. & Anat. Prof. zu Bononien, der in dem Nasen ansetzen zu seiner Zeit seines gleichen nicht hatte / von der Regierung zu Bononien eine Ehren-Säule in seiner Statua, die eine Nase in der rechten Hand hält / aufgerichtet worden. Teste CHR. FR. PAULINI in Tr. die anmüthige lange Weile Cap. 12.

(d) Wer Lust hat dergleichen Observationes nachzuschlagen / und zu lesen / findet ein gantz Register davon in des Herrn ALBERTI, Jurisprudentiæ Medicæ, Tom. I. Part. I. Pag. 311. Not. C. Unter andern ist die Observation des Herrn BRISSEAU, Prof. Anat. & Bot. zu Douay, in seinen Observ. Anatomiques & Chirurgicales, die der Ao. 1714. zu Paris herausgekommenen Anatomie Chirurgicale von Mr. PALFIN angehänget sind / und von welchem in dem Journal des Sçavans, Avril 1735. Pag. 480. ein Extract zu lesen / sehr merckwürdig. Man will selbige wegen des sehr raren Casus kürtzlich recensiren. Ein junger Mensch wird beym Lustschiessen mit einem Pfeil in den Kopf getroffen / welchen derselbe so gleich wiederum mit Gewalt heraus ziehet / dabey aber die Spitze des Pfeils abbricht / und in dem Cranio zurücke läst. Da nun derselbe zum erstenmahl trepaniret worden / stecket die Spitze des Pfeils noch tieffer ins Cerebrum; Es muß also die zweyte Trepanation verfüget / und die Oeffnung des Cranii erweitert werden / damit der Chirurgus das Stücke des Pfeils fassen kan. Der Patient wird nach geschehener zweyten Trepanation auf der / der Blessur gegenüberstehenden Seite paralytisch. Die Suppuration des Cerebri und Meningum wird so starck / daß man den Patienten des Tages zehnmal verbinden muß. Den zehten Tag wachsen aus der Substantia Cerebri beständig Schwäme herfür in der Grösse kleiner Nüsse / welche der Chirurgus abschneidet / und befindet / daß sie 12. Loth wiegen. Einen Monat nach empfangener Blessur schickte sich der Schaden gut / und die Paralysis Lateris oppositi läst langsamer

dullosa Cerebri ausgeschworen und faul geworden, die dennoch *curiret* worden sind (*d*). Womit man denn dieses Gutachten zur Genüge befestiget zu seyn urtheilet.

SCHERER.

Hand nach. Der Patient war / weil er keinen Appetit zum essen hatte / so wohl von Leibe als Kräften ganz abgefallen / welches jedoch mit einer Milch-Cur bald ersetzet wurde. Nach verflossenen drey Monaten fühlet der Chirurgus beym fondiren / tief im Cerebro einen harten Cörper / und da der Chirurgus eine runde incision in die duram Matrem gemacht hatte / um diesen harten Cörper dadurch desto besser fassen und heraus bringen zu können / so bekomt der Patient unter seinen Händen sehr starcke Convulsiones. Zehn oder Zwölff Tage nachhero wurden abermahl heftige Convulsionen wahrgenommen / welche von Tage zu Tage zunahmen. Einige Tage darauf bemercket der Chirurgus beym verbinden mitten in der eben gemelten gemachten Oeffnung gar deutlich einen harten Cöper / welchen derselbe mit einer Pincette heraus ziehet; da sich denn findet / daß es die gantze eiserne Spitze mit dem darin steckenden Holtze des Pfeils ist. Gleich nach diesem lassen alle Zufälle nach / die Wunde heilet gut / und der Patient wird in kurtzer Zeit völlig gesund. Der Journaliste füget endlich folgende gute Lehre hinzu / welche wehrt ist hier zum Beschluß zu stehen: Apres tout ce, qui vient d'etre rapporté, on ne doit pas croire, que les Playes de Tete, qui entament la Substance du Cerveau, quoiqu' accompagnées de Circonstances très facheuses, doivent toujours etre regardée comme incurables; C'est la Consequence, qu'en tire M. Brisseau, & il est persuadé avec raison, *qu'un grand nombre de Blessures considerables à la Tete, ne deviennent mortelles, que par la Prevention des Chirurgiens, qui ne pouvant s'imaginer, que de telles Blessures puissent guerir, les traitent avec Negligence.* Le grand Secret pour reussir dans le traitement des grandes Playes de Tete, lorsqu'il y a fracture, epanchement, fraças, &c. c'est, comme le remarque sagement M. Brisseau, de trepaner d'abord, de ne pas epargner le nombre des couronnes, d'ouvrir en tout sens, de couper, & d'emporter des portions même de la dure mere, sans se mettre en peine de ce qu'ont dit sur ce sujet les anciens. En un mot on ne sçauroit trop ouvrir, trop debrider, & trop debarrasser dans ces occasions, afin d'ôter jusqu'au moindre obstacle, qui pourroit deranger le mouvement du cerveau.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf die im Kirspel Keppelen gelegene Bauhöfe, der wohlseel. Frau Ober-Hofmeisterinn von Blasspiels Excellentz *in primo Termino* gebotten worden, als auf den Hof Böckerey . . . . . 1500. Rthlr.
Lockerhof . . . . . 1710. Rthlr.
Das Neuland . . . . . 900. Rthlr.
Grosse Huese . . . . . 1790. Rthlr.
und solle auf Sonnabend den 2. Maji, des Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage die erste, und den 16. *dito* die letzte Kertze darauf ausbrennen; wer aber den 2. May die letzte Kertze erhält, soll die *Præferentz* haben, das Parceel für den Preiß zu mögen behalten, was etwa nachhero bis zu dem Zuschlag hin noch darauf gesetzet werden mögte, welcher vorläuffige Zuschlag *in tertio Termino* den 16. May gegeben werden solle.

Ad instantiam des Herrn Rathsverwandten Dulläus *contra* Rump, soll beym Gericht zu Altena, den 24. Aprilis, 22. Maji, und 26. Junii, eine Banck-Zögers-Banck in der Drath-Rollen vorm Bocks-Siepen auf der Raßmede angehangen, und *in ultimo Termino plus licitanti* erblich zugeschlagen werden.

Auf Königl. allergnädigste Erlaubnüs, soll das der Lutherischen Gemeinde Kirchspiels Hülscheid zuständige Armen-Guthgen zu Harenscheid, so jährlichs 4. Rthlr. an Pacht *rendiret*, dem meistbietenden verkauset werden; worzu *Terminus* auf den 8. May, Vormittags um 10. Uhr, in Lüdenscheid auffm Rahthause angesetzet wird.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Demnach der Hofrath Voß das in der Niederstrasse hieselbst käuflich gelegene Hemschemeyers Haus, käuflich an sich gebracht, und der annoch rückständige Kaufschilling innerhalb 6. Wochen erleget werden soll; Als wird solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so noch einige Ansprache an gedachtes Haus zu haben vermeinen mögten, binnen solcher Frist sich gehörig angeben können.

Erster Anhang.

Num. XVIII. Dienstags den 5. Maji 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat Bartel van Loy, woonachtig op den bekenden Keizers Hof te Veert, van voorneemen is, om den 8. van deze lopende maand van May, ten zynen huize vrywillig met den stokkenslag aan de meestbiedende te verkopen allerhande Huis- Meubelen, zoo als ook Koeijen, Paarden en ander Beestialen. Die gadinge daartoe heeft, en genegen is, om te kopen, kan ter bestemden tyd op den gemelden Hof zyn Voordeel zoeken.

Dirk op Kersten in den Lande van Wachtendonk, is van intentie, om den 14. van deze maand May in 't openbaar alle zyne Gereede Goederen aan de meestbiedende met den stokkenslag te laten verkopen. Die genegen is, om een of ander te kopen, kan zich in den Lande van Wachtendonk 's morgens ten 8. uuren, wanneer de Verkoping zal beginnen, op Kersten laten vinden.

Word hiermede bekent gemaakt, dat op den 20. van deze maand May ten huize van Monsieur Troye binnen Emmerik aan de meestbiedende zal verkocht en finaal toegeslagen worden een hecht sterk weldoortimmert fraai groot Huis met Schuur, Stallinge en Tuin, staande en gelegen te Emmerik in de Kaststraat, en altans bewoont werdende door den Heer Gossens; midsgaders een Tuin buiten de Leeuw-Poort aldaar, in huure gebruikt werdende by Dirk Knieft, en eindelyk een Capitaal op de Stad Emmerik van driehonderd Daalders. Iemand tot het een of het ander gading hebbende, kan zich op tyd en plaatze voorschreven laten vinden en zyn Profyt zoeken.

De gezamentlyke Erfgenaamen van wylen de Weduwe Schaffers tot Walbeek, zyn voorneemens, om op maandag en dingstag, zynde den eersten en tweeden Juny naastkomende, telkens 's morgens ten 8. uuren, in 't Sterfhuis aldaar, vrywillig met den stokkenslag aan de meestbiedende te verkopen allerhande Gereede Goederen, bestaande in zindelyk Beddegoed, fraaije Ledikanten, met hunne Behangzels, alsmede Kisten en Kasten, Tafels, Stoelen, Tin en Koper, en voorts al't geen tot een welgeregulеerde Huishouding van noden is. Ook zullen in 't gemelde Sterfhuis verkocht worden Paarden, Koebeesten, Karren, Ploeg en verder Bougereedschap.

IV. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen des seel. Herrn Henrichen von Vienen, Weinhändlern und Kaufmann in Xanten, haben ihren so genannten Speecksen Paß und Bende, frey *allodial* Erb, bey der Stadt Sonsbeck im so genannten Hamm bekäntlich in Fohr und Pacht gelegen, aus freyer Hand verkaufet, welche nun hieran auf einigerley Weise Ansprache zu haben vermeinen mogten, haben sich *cum justificatoriis* am Sterbhause zum Kayser genannt, in der Marschstrassen zu Xanten bey der geistlichen Gott-verlobten Jüffer von Vienen, innerhalb 14. Tagen *à die publicationis* zu melden, gestalten demnach die Auftragt *coram Judicio ordinario* befordert werden, und *passiren* solle.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß der Herr Richter Verwayen, als Bevolmächtigter, das in Bislich gelegene so genannte Elsemans Guth, aus der Hand verkaufet habe, und die Kaufpfenningen den 1. Junii *a. c.* ihme bezahlet werden sollen; Wan nun jemand darauf einige *prætension* haben mögte, hätte selbige innerhalb besagter Zeit, beym Bislichschen Gerichte, *cum justificatoriis* einzubringen, sonsten weiters nicht angenommen werden solle.

Herman Pölders hat sein in dem Dorf zu Mehr gelegenes Haus, zur Lands-Crone, an Gerhardus Janssen verkauft, und werden daher alle diejenige, so auf gemeltes Haus eine rechtliche, oder stillschweigende *Hypotheque* haben mögten, hiemit verwarnet, solche binnen 3. Wochen

Wochen bey dem Herrn Richtern Wurm zu *justificiren*, oder zu gewärtigen, daß die Kauffschillingen ausbezahlet, die Auftragt geleistet, und keine Forderungen angenommen werden sollen.

Demnach die Erben Johann Henrich Grube, zum Hamm, ihre an der so genannten Lütgen Weststrassen daselbst, nächst dem Stadts-Keller belegene Hausstette, erblich verkauft haben; Als wird ein solches des Endes hiedurch zu jedermans Wissenschafft gebracht, damit diejenige, so daran einiges Recht zu haben vermeinen, sich innerhalb 3. Wochen, bey der Obrigkeit *loci* melden können, gestalten nach deren Umlauf bey ermelter Obrigkeit ein *Decretum præclusivum* nachgesuchet, und solchemnach der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

Vermids de Erfgenaamen van Tys Hendriks tot Zyflyk, het aldaar staande en gelegen Huis, 't welk tot hiertoe door den Timmermann, Peter Hesemann bewoont geworden is, verkocht hebben, en de Kooppenningen ten eerften betzalt zullen worden, zoo word zulks ten dien einde bekent gemaakt, op dat de geene, die aan het gemelde Huis noch iers te prætendeeren mogten hebben, zich binnen den Tyd van 4. Weken à dato dezes, by den Schepen en Koster Alberts tot Zyflik, zouden hebben te addresseeren, zullende die Tyd van 4. Weken verstreken zynde, niemand meer gehoort, maar hen een eeuwig stilzwygen opgelegt worden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem unterm 19. Februarii *a. c.* von hochl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve, allergnädigst gutgefunden und verordnet worden, das zur Stadt Orsoy gehörige Grundland, welches aus Bau- und Weydeländereyen bestehet, in Erbpacht auszuthun, und darauf nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten *Intention* ein Gebäude, oder Bauren-Hof hingestellet werden solle, auch bereits für dieses einträgliche und sehr wohlgelegene Parceel 230. bis 235. Rthlr. an jährliche Pacht aus der Hand *offeriret* worden, also werden zur öffentlichen *Licitation* folgende 3. Terminen als auf den 13. Aprilis, 11. Maji und 8. Junii *a. c.*, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Orsoy hiemit anberahmet, und alle dazu Lust-tragende alsdenn eingeladen.

Indem Se. Excell., *tit.* Frey-Herr von Beverförde zu Werries, *resolviret*, ohnweit dem Hause Wenge, im Amt Unna, Kirspels Barl, zwey Kotten erbauen zu lassen, und selbigen so viel Ländereyen beyzulegen, damit ein jeglicher füglich 4. Pferde halten könne; so wird solches zu jedermanns Wissenschafft hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche solche anzupachten gesinnet seyn mögten, sich bey Hoch Deroselben melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

Es wird das Guth Wittenstein zwischen Wesel und Hamminckelen an der Landstrassen, zur Wirtschaft und Nahrung sehr wohl gelegen, im Mertz 1751. pachtloß, und soll mit seinen Bau- und Weyde-Ländereyen, auf gewisse Jahren von neuem verpachtet werden, welches hiermit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit die dazu Lust-habende sich bey der Frau Vice-Cantzlerinne Becker in Cleve beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Nachdem beym Bochumschen Stadts-Gericht, 200. Rthlr. *deponiret* worden; Als wird solches hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche gedachte 200. Rthlr., gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung, und gegen Landes-übliche Zinsen, unterzunehmen willens sind, sich bey Zeiten melden können.

VII. Personn / so zu arretiren verlanget wird.

Demnach ein Botte aus Landstrup, Nahmens Johannes, dem Angeben nach aus Brielen bürtig, so schmaler und mittelmässiger Statur, mageren Angesichts, schwartz-braunlicher und flacher Haaren, bald mit einem dunckel-braunen, bald mit einem licht-grünen Rock, und NB. mit einem dunckel-grünen Unter-Camisol von *Pie* bekleidet, wie auch seine Frau, so mageren und schwartz-runtzlichen Angesichts, auch von bemeltem grauen *Pie* ebenfals ein Brustwams traget, und zwey Kinder bey sich führen soll, mit einem Brief abgeschicket, um einige Gelder abzuhohlen, so aber mit sothanen Geldern *echapiret*; Als werden jedes Orts, so wohl in als ausserhalb Landes Obrigkeiten hiemit dienst-freundlichst *requiriret*, diesen Kerl mit seinem Weibe in Betrettungs-Fall cörperlich anzuhalten, und davon dem Herrn Postmeister Happel binnen Lünen, schleunigst zu benachrichtigen, da alsdenn das nöthige sofort hiezu verfüget werden solle.

VIII.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Der verstorbenen Johann Rügerschen Kinder zu Grieth, haben unterm 10. Martii a. c. ihre vätterliche *Creditores* binnen 3. Wochen mit ihren Forderungen einzukommen, abladen lassen; Als werden dieselbe nochmahls *sub pœna perpetui silentii* gewarnet, sich vor den 1. Junii instehend bey E. E. Magistrat zu Grieth schriftlich zu melden, in Ausbleibungs-Fall aber, weil nach Verlauf der Zeit, Scheid- und Theilung gemachet werden soll, niemand ferner gehöret werden wird.

Nachdem die Eheleute Grimberg zu Hofstede *Bonis cediret*, mithin *Concursus excitiret* worden, als werden *ad instantiam* des angeordneten *Interims Curatoris*, alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Grimbergs Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *peremptorie citirt*, daß sie *a dato* den 6. Aprilis innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar auf Freytag den 12. Junii, Vormittags beym Amts-Gericht zu Bochum, auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen, wie sie solche nach rechtlicher Art *justificiren* zu können vermeinen, *ad Acta* anzeigen, auch geb. ihre Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitoribus*, und Reben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, bey dessen Entstehung, *locum* in abzufassender *Prioritæt* Urtheil abwarten sollen. Diejenige, so alsdan sich nicht behörig melden, haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewig stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten.

De Erfgenaamen van den overleden Heer Vicaris Dreyer, geweze Pastoor tot Wylder, en de Voogden der Kinderen van Monsr. Hendrik Dreyer, zyn van vooneemen, om de naargelatene Goederen van zyn Eerwaarden, ten eersten onder elkander te deelen; 't welk hiermede aan een iegelyk word bekent gemaakt, op dat de geene, die op den Boedel van den gemelden Heer Pastoor, noch iets te prætenderen mogten hebben, zich ten langsten binnen 6. Weken à dato dezes, by den Richter van de Heerlykheid Zyflyk en Wylder, den Heer Schmitz, aan deszelfs Huis tot Cleve zouden konnen melden, zullende na Verloop van dien Tyd geene prætensie meer aangenomen, en met de Scheiding en Deeling voortgevaren worden.

IX. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem der entwichene *Banqueroutier*, **Cosmann Levi Gumpertz**, welcher hieselbst viele 1000. Rthlr. Schulden hinterlassen, und dergestalt eine Menge hiesiger Königl. Unterthanen auf das schändlichste betrogen, auf erlassenes öffentliches *Proclama* sich nicht gestellet, und dahero nach Vorschrift der Landes-Ordnung von Zeit seines Austritts für *infam* gehalten ist, so soll nunmehro nicht allein dessen Nahme an den Galgen geschlagen, sondern auch ferner gegen ihn als einen öffentlichen Dieb *criminaliter* verfahren werden. Würde nun derselbe in dem auf den 9. künftigen Monats May hiemit *præfigirenden Termino*, wohin derselbe hiedurch *peremptorie citiret* wird, vor hiesiger Regierung nicht erscheinen, und wegen des begangenen betrüglich- und diebschen *Banquerouts* sich Rechts hinlänglich verantworten: So soll alsofort die verdiente Strafe *in Contumaciam* wider ihn erkant, und solche allenfals, wenn gedachter Betrüger und Dieb indessen nicht persöhnlich zur gefänglichen Haft gebracht werden könte, an dessen Bildnüß zur *Execution* gebracht werden. *Signatum Cleve* im Regierungs-Rath den 9. Aprilis 1750.

Jacob Paaken, woonende te Emmerik in de Koningstraat in den Zwarten Arend maakt hiermede bekent, dat met begin van Mei naastkomende de Kooplieden en andere Heeren zeer goed Logies hy hem bekomen konnen, voor een civielen prys, zynde deszelfs huis met zeer commode Vertrekken, fraaijen Tuin met een Speelhuisje, alsmede Stallingen voor Koetzen en Paarden verzien; midsgaders dat dezelve van voornemen is, om een wel aangelegten nieuwen Kruldeniers- en Verf-Winkel met zyn toebehooren uit de hand te verkopen, konnende de geene, die gadinge daartoe heeft, zich hoe eer hoe liever by hem addresseeren.

Nachdem nunmehro bereits das Brauen in der Mollbrauerey zu Cleve würcklich angefangen, so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemachet, damit ein jeder, welcher solchen verlanget, nur sich daselbst melden, und versichert seyn kan, mit demselben geholfen zu werden.

Was

Als vor ein *Circulare dato* an alle Richter und Magistrate in Cleve und Marck, auch Zoll- und Vieh-*Licent*-*Collecteurs*, um zu verhüten, daß so wohl bey bevorstehender Eintreibung des fremden mageren Viehes zur Fett-Weyde in hiesige Lande, als auch bey Fuhrung und Verkauf des einländischen Viehes auf denen einländischen mageren Vieh-Märckten, die leydige Seuche des Vieh-Sterbens sich nicht weiter *extendiren* möge, aus der Königlichen Clev- und Märckischen Krieges- und *Domainen*-Cammer ergangen, solches hat man dem *Publico*, wie auch zur Nachricht derer auswärtigen Vieh-Händler und Vieh-Treiber, in nachstehenden hiedurch bekant machen, und zu jedermans Wissenschaft öffentlich an den Tag legen wollen.

Nachdem nunmehro die Zeit heran nahet, daß nicht nur das fremde magere Vieh zur Fettweyde in hiesige Landen eingetrieben, sondern auch das einländische Vieh auf die einländische magere Vieh-Märckte geführet, allda verkauft, und demnach nicht nur durchs gantze Land verstreuet, sondern auch zum theil in die Benachbahrte Provintzien gebracht wird, mithin die Nothdurft erfordert, daß alle nur ersinnliche *Præcautiones* genommen werden, damit das leydige und nun schon so viele Jahre gewährte schädliche Vieh-Sterben, sich nicht weiter *extendiren* möge; So werden nicht nur alle zu dessen Verhinderung *emanirte* Königliche *Edicta* samt und sonders hiemit wiederholet, und deren *ponctuelle* Nachkommung denen sämtlichen Beamten und *Magistraten*, auch Vieh-*Licent*- und Land-Zoll-*Collecteurs* in Cleve und Marck nochmahlen nachdrücklich eingebunden, sondern es wird auch ferner hiemit verordnet und befohlen:

1.) Daß, wenn die *Commissionarii* und Vieh-Treiber mit dem auswärtig eingekauften magern Vieh, das erste Grentz-*Comtoir* berühren, die *Collecteurs* dasselbe nicht einlassen sollen, wenn sie nicht mit gültigen und unverdächtigen *Passeports*, daß das Vieh an gesunden Oertern angekauft, und wie befohlen gehörig auf denen Hornern gebrant worden, versehen.

2.) Wenn sie aber mit solchen Gesundheits-Pässen *providiret*, und auf denen Hörnern richtig gebrand sind, sollen die *Collecteurs* das Vieh zwar einlassen, denen Viehe-Treibern aber eine *Route* vorschreiben, und auf dem Paß *notiren*, wodurch dieselbe ohne Berührung einiger annoch mit der Seuche *infectirten* Oerter, zur Kabelung nach dem *Rendezvous*, oder nach dem Orte ihrer *Destination* kommen mögen. Das einländische Vieh betreffend, so haben

3.) Beamte und Magistrate derer Oerter, die noch mit der Viehseuche behaftet sind, nicht zu gestatten, und dahin mit allem ernst zu *vigiliren*, daß aus solchen *Districten* einiges Vieh nach denen einländischen mageren Viehmärckten, zum Verkauf getrieben werde, sondern ihnen solches *positive* zu untersagen, und denselben keinen Paß zu ertheilen. In denen gesunden Orten aber

4.) haben Beamte und Magistrate denen Einwohneren auf das treibende Vieh Gesundheits-Pässe, worinn die Quantität und Qualität, nicht minder die Farbe und Abzeichen des Viehes, deutlich beschrieben, zu ertheilen, die sie bey dem Eingang in die Stadt, wo der Marckt gehalten werden soll, vor der Eintreibung jedes Orts Bürgermeister zeigen, und von demselben um eingelassen zu werden zeichnen, auch bey dem Ausgange mit neuen Pässen und einer *Route*, um ohne Berührung *infectirter* Oerter durch den nächsten Weg zu dem Ort ihrer *Destination*, unverhindert forttreiben zu können, versehen sollen, welche Pässe sie sodenn alda, wo sie bleiben, dem Amts- oder *Jurisdictions*-Richter und *respective* dem Bürgermeister vorzuzeigen und abzugeben haben, um vergewissert zu seyn, daß das angekaufte Vieh die Seuche nicht schon in denen Gliedern habe.

Uebrigens werden auch die Haupt-Pächter hiemit angewiesen, kein anderes, als käntlich gesundes und *respective* mit guten Pässen versehenes Vieh in ihren Weyden auf und anzunehmen, wie bishero hin und wieder zur Ungebühr wohl geschehen seyn mag. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20. Martii 1750.

V. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmitz. J. C. Wollmstädt. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld.
B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Ritmeier.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang
Num. XVIII. Dienstags den 5. Maji 1750.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Bey der Meursischen Land-Renthey, solle am 14. Maji c. . der Getrayde Vorrath, bestehend in 33. Malter Weitzen. 244. Malter Roggen. 177. Malter Winter-Gerste. 178. Malter Buchweitzen und 681. Malter Haber; *extra* schönen auserlesenem Korn, Vormittags Glocke 9., auf m Rahthause zu Meurs, *publicè plus offerenti* verkaufet werden, wobey ohne einzuholender *Ratification*, der Zuschlag alsofort geschehen soll.

Da Zufolge Königl. Allergnädigster *Commission* aus hochl. Regierung des *Falliten* Cosmann Levi Gompertz, 1.) Zu Cleve in der grossen Strasse käntlich gelegenes Haus, zur Hebräischen Littern genannt, welches mit treflichen Tapeten, Schornsteins-Stücken ꝛc. ausgezierten Zimmern, nicht nur unten, sondern auch oben versehen, und solchergestalt auf 3570. Rthlr. zugleich mit einer dahinten zu diesem Hause gehörigen Scheune, auf 150. Rthlr.

2.) Ein zwischen dem Nassauschen- und Hagischen-Thor *situirter* ansnehmender Garten, samt darinn erfindlichen Gebäuden, als Lusthaus, Gärtners Wohnung und Scheune, zu 875. Rthlr.

3.) Ein hart dabey gelegenes Stücklein Land, zu 30. Rthlr. taxiret worden, unterm 24. Aprilis *curr.* zum zweytenmahl bey brennender Kertzen zum Verkauf ausgesetzet, und auf das Haus samt Scheune 1500. Rthlr. Den Garten 600. Rthlr. Das Stücklein Land 45. Rthlr. gebotten worden, mithin solchergestalt am 22. May, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage als *in ultimo Termino*, bey brennender Kertze, denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen; Als wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können. Sonsten wird zur Nachricht vermeldet, daß Zufolge allergnädigster Verordnung aus hochlöblicher Regierung vom 23. dieses, die Verkaufungs Vorwarden dahin geändert werden, daß der Ankäufer von dem Kaufschilling so viel einbehalten möge, als zur Zahlung der auf dem Hause haftenden Leib-Renthe hinreiche, nach Absterben der *Demoiselle Charpentier* aber gehalten seyn solle, den Rest besagten *pretii ad massam concursus* auszuzahlen. *Signat.* Cleve den 25. Aprilis 1750.

Auf Montag, wird seyn der 11. Maji, *a. c.* sollen am Rahthause zu Cleve, einige gepfändete Mobilien, als *Porcelain*, Bette und Bettstellen ꝛc. denen meistbietenden öffentlich, bey sitzendem Gerichte, verkaufet werden; daher diejenige, welche zu kaufen Lust tragen, sich alsdenn des Morgens um 9. Uhr, an bestimten Ort einfinden wollen, und ihren Vortheil schaffen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß des Johan Frederich Beckers Mobilien, auf Mittwoch den 6. Maji, des Morgens um 9. Uhr, an dessen zu Cleve, in der Hagischen Strasse gelegene Wohnbehausung, an denen meistbietenden verkaufet werden sollen.

Weilen der Schiffer Jacob Bohris von verschiedenen *Creditoren* bey dem Gerichte zu Wesel, eingeklaget, auch *condemniret*, und darum nebst dessen Schiff persöhnlich daselbst *arrestiret* worden, als werden alle diejenige, welche an demselben einige Forderung haben, zu deren *Liquidation* und *Justification* auf den 5. Junii *a. c sub pœna perpetui silentii* hiermit *citiret* und zu Verkaufung dessen Schiffs *Termini* auf den 8. Maji, 5. Junii und 3. Julii, Vormittags um 10. Uhr, auf dem Rahthause zu Wesel hiemit *præfigiret*.

Den 4. May *a. curr.*, des Nachmittags um 2. Uhr, soll am Rahthause zu Sevenar die dritte Kertze über ein Stück Bauland, die Stapelhorst, hinter Oy gelegen, so denn *eodem*, die erste, zweyte und dritte Kertze aber, auf den 1. und 29. Junii, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, über ein Stück Bauland, den Eygen genannt, vor dem Diedamschen Thor gelegen, so

schal-

schatz-frey, und auf 200. Rthlr. *æstimiret* worden, zuständig dem Herrn *Doctori* Boom, ausbrennen. Mithin werden diejenige, so einig Recht, oder Ansprache auf obgemelte Parcellen zu haben vermeinen, hiemit verabladet, um innerhalb 9. Wochen *à dato* dieses, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin *præfigiret* werden, ihre habende *prætensiones* Rechts-beständig *coram judicio, vel ad Acta* zu bescheinigen, *sub pœna præclusionis & perpetui silentii.*

Hiermede word een iegelyk bekent gemaakt, dat den 13. van deze lopende maand van May, tot Helden ten huize van den Ontfanger Smolders in de Gerichtskamer, met het uitbranden der kaarze, ongevaar anderthalven Morgen Land aan den meestbiedenden zal verkocht worden. Die gadinge daartoe heeft, kan zich op den bestemden tyd daar laten vinden, en zyn gehod doen.

Es sollen des gewesenen Predigern Elsner annoch vorhandene Bücher, wovon die *Specification* in der Gerichtschreiberey zu Cranenburg einzusehen, auf Freytag den 8. Maji, des Nachmittags Glocke 1., zu Cranenburg am Rahthause *publice verauctioniret* werden, weswegen diejenige, so Lust und Belieben haben, Bücher zu kaufen, sich alsdan einfinden können.

Auf bevorstehendem 8. Maji, des Nachmittages um 1. Uhr, sollen zu Cranenburg am Rahthause einige von dem verstorbenen Rentmeister Borghertz hinterlassene *Juristische* und andere Bücher gerichtlich verkauft werden.

Die denen Aemteren Cranenburg und Nieder-Duiffelt zugelegte 14. Hirsche sollen auf den 8. dieses Monats Maji, des Nachmittages Glocke 2., zu Cranenburg am Rahthause denen meistbietenden verkaufet werden.

Ad instantiam des Soldaten Friederich Cappel wieder Michel Frech, ist *per Decretum Subhastatio* des dem Frech zugehörigen, auf 196. Rthlr. *taxirten* Kotten erkant, und sind dazu *Termini* auf den 11. Maji, 1. Junii und 22. *dito*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, auf m Rathhause zu Schwelm, vorm Königlichen Gericht bestimmet worden. Diejenigen, welche zu Anerkaufung dieses Kottens Lust haben, werden hiedurch *peremptorie* abgeladen, *in dictis Terminis* zu erscheinen, und zu *licitiren*, immassen dem meistbietenden *in ultimo Termino* der Zuschlag geschehen soll.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemachet, daß *ad instantiam* des Woltern von Binsbergen, des Herrn Majors von der Graaf in Huissen an der Lange-Strasse gelegenes Haus und Garten, nebst dessen in der Hufen, unterm Scheffenthum Huissen gelegene 2. und ein halben Morgen Bauland, vor ein Capital von 900. Fl., in drey *Reglements*-mässigen *Terminis*, wovon schon der ersterer den 10. dieses Monats Aprilis, aus bewegenden Ursachen gehalten worden, und wobey auf das Haus 730. und auf das Land 250. Fl. *licitiret* ist, die 2. letztere *Termini* aber von 4. Wochen zu 4. Wochen, jedesmahl des Vormittags Glocke 10., auf dem Rahthause zu gedachtem Huissen ferner *respiciret* werden sollen, gerichtlich zu verkaufen stehen, wobey zu jedermanns Nachricht dienet, daß durch eydlich angeordnete *Taxatores* das Haus auf 1160. und die zwey und einen halben Morgen Bauland zu 300. Fl. *æstimiret* worden. Die dazu Lust tragen, können sich *in Terminis* einfinden, die *Conditiones* hören verlesen, und ihren Vortheil suchen.

XI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Erbgenahmen von Willichs, haben ihre auf dem neuen-Camp gelegene 4. Morgen Land an den Herren Joh. Pet. de Krytter, aus der Hand verkauft, und die, so einige Forderung daran zu haben vermeinen, werden ersuchet, sich in Zeit von 14. Tagen zu melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

XII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Onderberg gerichtlich an sich gekauft zwey Marsend Bauland, im Amte Wesel, ohnweit dem so genannten Vorberg gelegen, welche vordem Herr Everhard Smithals besessen, und darauf der Frau Witwe Rosendahls verschrieben worden. Da nun dafür binnen wenig Tagen der Kaufschilling ausgezahlet zu werden stehet, so wollen diejenige, so etwa rechtmässige Ansprache auf vorgedachtes Land haben mögten, sich nur je eher je lieber damit beym Weselschen Gerichte melden.

Es

Es hat der Schultze zu Drechen, Amts Hamm, den im Kirspel Flierich belegenen so genannten Brinckholters Kamp, mit dem dazu gehörigen, gleichfals so genannten Brinckholters Deiche, frey von allen Schulden-Lasten, erblich anerkauft. Nachdem nun der Kaufschilling davon *medio Maji* erleget werden soll, so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit, wan einer oder anderer an sothanen Parceelen ein *Jus reale*, oder sonsten einiges Recht haben mögte, selbige solches vorhero bey dem Ankäufer, oder dem Königl. Gericht zum Hamm anzeigen möge, da sonsten der Kaufschilling ausgezahlet, und keinem einiges Recht weiter daran zugestanden werden soll.

XIII. **Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.**

Bey dem Magistrat der Stadt Cleve liegen ohngefehr 300. Rthlr. Cämmerey-Gelder, und 75. Rthlr. Pupillen-Gelder rentloß und vorräthtig. Diejenige, so solche gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung und Lands-übliche Zinsen aufzunehmen Belieben tragen, wollen sich je eher je lieber bey wohlgeb. Magistrat angeben.

XIV. **Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.**

Es hat sich auf dem Königlichen Domainen-Guth Kniep ein Mutterpferd gefunden, fahlbrauner Farbe, einen Schwam, oder Geschwür in der Seite habend, und dem Ansehen nach, von wilder Art, mit C. P. gebrannt, welches viel Schaden an den Feldfrüchten gethan, ehe man es habhaft werden können; wem solches gehöret, und mit gnugsamen Zeugnissen zu beweisen vermögend, kan sich auf gedachtem Kniep innerhalb 14. Tagen längstens melden, und den verursachten Schaden ersetzen.

XV. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Ich Johann Bernhard Christian van Hecking, Sr. Königl. Majestät in Preussen Richter der Stadt Sevenar und Amts Lymers, füge hierdurch jedermänniglich zu wissen; Nachdem Herr Johann Lucas Wunder anzeigen lassen, wasgestalten seine Weyde, den Bem genannt, groß ohngefehr drey Morgen, neben der Embrichschen Waysen-Bem alhier im Bruch käntlich gelegen, bey gerichtlicher *Subhastation* unterm ersten Decembris *anni prateriti*, dem *Notario* Uhlenbruch seye zugeschlagen worden, dieser aber den Rest des *Pretii* daher einbehalten thäte, weilen besagte Weyde am 11. *Februarii* 1737. *pro Evictione* in Ansehung des von seinem Bruder weyland Herrn Lieutenant Wunder an die Eheleuten Herrn Predigern Cremer verkauften und bereits in dem Jahr 1738. übertragenen Rhynslag-Weyde gestellet worden, und damit diese Schwierigkeit gehoben, und Ankäufer bey gedachtem Parceel gesichert seyn mögte, dienstlich gebeten, alle diejenige, so auf obgedachte Rhynslag-Weyde eine Ansprache zu haben vermeinen mögten, *edictaliter citiren* zu lassen, und man denn solchem Begehren Amts halber statt gegeben; Als *citire* und lade alle diejenige, welche auf obgedachte Weyde, der Rhynslag genannt, in hiesigem Bruch käntlich gelegen, einige *Pretension* in *Reguard* und von wegen der Verkäufern Eheleuten Henrichen Wunder *ex quocunque capite* zu haben, oder zu *formiren* vermeinen, daß sie *a dato publicationis* innerhalb 9. Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den zweyten, und drey für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen, wie sie solches auf eine Rechts-beständige Weise zu bescheinigen vermögen, *ad Acta* anzeigen, mithin *coram Judicio* aufm Rahthause hieselbst gebührend zu *justificiren* haben, allermassen dan nach Ablauf solchen Fristen alle diejenige, welche ihre Forderung und Berechtsame *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn solches auch geschehen, sich aber in *obpræfigirten Terminis* nicht gestellet, und alles gebührend dargethan, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben unter meiner richterlichen Besiegelung und Landschreibers Unterschrifft. Sevenar den 20. Aprilis 1750.

(*L. S.*) H. Vermeer. Landschreiber.

Es sind die Erben des abgelebten Hof-*Fiscalis* Engels gesinnet, Scheid- und Theilung unter sich anzulegen und völlig auseinander zu gehen; damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Hof-*Fiscalis* Engels Nachlassenschafft annoch einige unbekannte *Passiva* haften, so ist auf deren *Instantz* bey der hochl. Cleve- und Märckischen Regierung *Citatio edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 10. Julii *anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen Creditoren, so

so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

Ad instantiam der Freyfrauen, Abtissinne von Aschebruck, *contra* Erben Wismanns und deren *Creditores* wird allen und jeden, so an die Loh- und Hacken Kämpe auf eine oder andere Weise, *in specie* an die Erben Wismanns Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch bekant gemacht, daß selbige auf den 22. Maji Vormittags, ihre vermeintliche Forderung beym Amtsgericht zu Bochum, *sub pœna perpetui silentii*, beybringen und *justificiren* sollen, gestalten diesem vorgangen, *in puncto præferentiæ* näher geschehen wird, was sich gebühret.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier weggegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, Criminal-Raths Kruse erkannten *Edictal Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfiget* seye.

XVI. **Angekommene Fremde vom 24. *Aprilis* bis 1. *Maji* in Cleve.**

Herr Hauptmann Friedling aus Chur-Pfaltz, Herr Liebtz mit seinem Sohn, und Herr Soltet beyde Kaufleut aus Wesel, Herr Apothecker Moerie und Hr. *Chirurgus* Nagel, beyde aus Duisburg; Logiren bey Frucht im Schwann.

XVII. **Angekommene Fremde vom 24. *Aprilis* bis 1. *Maji* in Wesel.**

Herr *Baron* von Dever, Herr Rentzeister Rappard von Cleve, Herr Lieutenant von Quaad von Geldern, Herr von Wengler und Herr Dreyfuß aus Essen, Herr Richter Schumacher aus Hattingen, Herr Rappard, *Studiosus Juris*, Herr Schütter, *Studiosus Medicinæ*, und Herr Grollmann, *Studiosus Juris*, reisen nach Halle, Herr Sethe, *Studiosus Juris*, reeset nach Dortmund, und Hr. Prediger Neuhauß, reiset nach Pelckem; Logiren im Schwssel.

XVIII. **Angekommene Fremde vom 24. *Aprilis* bis 1. *Maji* in Duisburg.**

Herr Lautz, Kaufmann, Herr Schmützert, *Conrector*, und Herr Hultz, alle aus Wesel, Herr Berge, Kaufmann aus Düsseldorf, Herr Staß, Kaufmann aus Herle, Herr Moll, Kaufmann aus Lennep, und Hr. Wigersberg, Kaufmann aus Solingen; Logiren bey Herrn Scheffen Schriba.

Ihro *Excellence*, der Herr Graf von Bentheim, Ihro *Excellence*, der Herr General-Major von der Burg, und der Herr Land-Rentmeister von Schmissing; Logiren im Teutschen Hause bey Wittib Heyermanns.

XIX. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 24 *Aprilis* bis 1. *Maji* in Cleve.**

Bey der Catholischen Gemeinde, Johan Verhoeven, Mauermeister, mit Judith Leygraven. Cornelius Nenmer mit Helena Arns. Theodorus Timmer mit Theodora Woldenberg. Theodorus Hulsmeyer, ein Taglöhner, mit Johanna Cösters. Nicolaus Babeling, Schumachergesell, mit Anna Maria Budding, und Nicolaus Herhuisen, ein Mauergesell mit Margaretha Glotz.

XX. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 24. *Aprilis* bis 1. *Maji* in Wesel.**

Bey der Reformirten Gemeinde, der Schumacher Reinhard Stallmann, Jungergesell, mit Johanna Resing, Junge Tochter, von Bißlich.

XXI. **Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 24. *Aprilis* bis 1. *Maji* in Duisb.**

Bey der Reformirten Gemeinde, der Wolleweber Hendrich Wimmerhoffen, Jungergesell, mit Jungfer Christina Maria Bressers. Theodorus Peter Eylerts mit Gertraud Römers. Friederich Schuirmann mit Joh. von der Weppen.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag / den 12. Maji Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. XIX.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Meurs- und Märckischen / auch umliegenden Landes-Orten / eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Wahrscheinliche Muthmassung über den rechten Grund und ersten Ursprung des dreyfachen Closter-Gelübdes in der Römisch-Catholischen Kirchen.

I. Zu diesem Aufsatz hat uns eine kurtze Reise, die wir vor einigen Wochen in den Oster-Ferien über Münster in Westphalen zu verrichten hatten, Gelegenheit gegeben. Das Schicksahl fügte es eben, daß wir jederzeit einige Römisch-Catholische Ordens-Leute oder Geistliche auch nebst andern auf der gewöhnlichen Post zu Mitgefährten hatten, die sich in den Lehrsätzen und Gebräuchen ihrer Kirchen ziemlich wohl umgesehen; und zwar in der Hinreise nebst einem sehr geschickten Canonicus, auch einen aus dem Orden der Observanten; in der Rückreise aber nebst einem studirten Dominicaner auch einen Prior des Carmeliter-Closters zu .... Um nichts von den übrigen ansehnlichen Reisegefährten zu erwehnen, unter welchen nebst andern zugleich eine sehr merckwürdige Person sich befand, die sich war vor einen Englischen Kaufmann ausgab, der numehro in Teutschland ungefehr zwey Monate herumgereiset, und wehrender Zeit die Teutsche Sprache seinem Vorgeben nach zu unserer aller Verwunderung ziemlich wohl gelernet, der aber gewiß eine gantz andere viel ansehnlichere Person gewesen, wie wir aus unzehligen Umständen vermuthet, und davon auch hernach in unserer Muthmassung dürch einige Zeitungsschreiber, und deren Nachrichten gantz deutlich bestärcket worden, davon aber vorjetzo etwas weiter zu melden hier weder Ursach noch Gelegenheit vorhanden ist.

II.

II. Unter unsern Discursen, die jederzeit mit vielem Vergnügen und allerseitiger Zufriedenheit gehalten wurden, fiel auch beydes mahl die Rede auf das dreyfache Closter-Gelübde der Römisch-Catholischen Ordens-Leute, nemlich auf **das Gelübde der Armuth / der Keuschheit / und des Gehorsams.** Ich nahm mir nemlich die Freyheit, mit aller Bescheidenheit, und aus bloßer Lernbegierde mich zu erkündigen, ob nicht einer oder anderer Scribent in ihren Ordens oder sonsten, diesen Religiosen bekant wäre, der gewisse Nachricht aufgezeichnet hätte, warum nebst dem ersten Ursprung dieser dreyen Haupt-Gelübden, **dieselbe eben drey / nicht mehr oder minder / und warum es eben diese drey / und keine andere wären:** dan da in allen merckwürdigen Dingen jederzeit ein gewisser Grund und Ursache, warum sie sich so, und nicht anders verhalten, zu suchen und zu finden wäre, so könte oder müste man keineswegs zweiflen, oder zu dieser nachdrücklichen und gantz solennen Verordnung müste auch ein gewisser Grund nothwendig vorhanden seyn.

III. Ihre Antwort war beydes mahl fast einerley; welche ich hier nur kürtzlich anführen, und hernach meine Gegenrede samt muthmaßlichem Bericht von dieser Sache eigentlichen Beschaffenheit mittheilen will, wie ich solches bey erster vorfallender Gelegenheit schriftlich und durch den Druck zu verrichten, weilen doch nicht das geringste einer eintzigen Parthey anstößliche, sondern vielmehr nützliche hierin zu finden, mich anheissig gemacht habe, das ich dan hiemit, um Wort zu halten, nur kürtzlich und mit wenigen Umständen, doch mit Hinzufügung einiger Stellen aus den damals nicht zur Hand seyenden Scribenten ins Werck führe, und völlig zufrieden seyn werde, es sey daß dieses des geneigten Lesers, so wie meiner damahligen Reisegefährten, Beyfall erhalte, oder zu einer näheren und noch gewissern Entdeckung des Grundes dieser dreyen Haupt-Gelübde, und deren bestimmten festgestellten Anzahl etwan könne Anlaß und Ermunterung geben.

IV. Sie antworteten aber fast einhellig, daß diese drey Dinge, welche darin angelobet würden, von solcher Beschaffenheit wären, daß alles, was zum gantz Christlichen Leben und Wandel erforderlich schiene, darinnen kurtz und doch vollkommen eingeschlossen wäre: daß sie aber übrigens keine besondere Scribenten aus ihrem Mittel zu nennen wüsten, die just eine ausführliche Nachricht geben, warum eben diese Gelübde drey, nicht mehr oder minder, ferner eben dieser und keine andere wären. Ich hingegen antwortete, daß ich zwar die Fürtreflichkeit dieser Dinge, wan sie mit ein recht Evangelisches Auge und Sinn angesehen, auch freywillig und ohne Nothzwang, ferner ohne einiger unschriftmässigen Deutung geübet würden, gar nicht in Zweifel zoge; daß mir aber doch ein gewisser zureichender Grund eben dieser, und keiner anderen Drey-Zahl schiene verborgen zu liegen, welchen ich wohl zu lernen, oder selber zu ergründen begierig wäre.

V. Solte dieses die wahre Ursache seyn solches dreyfachen Gelübdes, und dessen eigentlicher Grund, damit alles, so die fürnehmsten Pflichten ausmachet, in einer beliebten Kürtze bündig verfasset würde, so könte nicht sehen, wie nicht alles noch kürtzer in den zweyen von Unserm Heylande angeführten Stücken, wovon das gantze Gesetz und alle Profeten abhangen, **in der Liebe GOttes und des Nechsten**, hätte mögen begriffen werden; oder, wan man ja noch kürtzer gehen wolte, warum nicht aus den dreyen vorbenannten Haupt-Gelübden, wovon hier die Rede ist, nur der eintzige und von der Römischen Kirchen selber vor dem allerwichtigsten jederzeit gehaltene Artickel **des Gehorsams** gnug geschienen, indem es doch gewiß und gantz begreiflich ist, daß wer GOtt und dessen Gebotten billigen Gehorsam leistet, solches nicht nur in denjenigen Pflichten, welche die zwey andere Gelübde erfordern, sondern auch in allen übrigen, welche nur können erdacht werden, und von GOtt befohlen sind, zu erweisen schuldig, und von welchem Gehorsam die heilige Schrifft selber bezeuget, daß er besser dan Opfer sey. Wie also einige unter den Rechtsgelehrten selber nicht minder als andere bemercket, daß unter den dreyen Beginseln und Hauptgründen des Rechts und der Gerechtigkeit, *honeste vivere, alterum non ledere, suum cuique tribuere*, **oder ehrlich zu leben / keinen anderen zu beleidigen / und einem jeden das seinige zu geben /** es mit dem ersten Satz fast gnug wäre, indem derjenige, welcher ein ehrlicher Mann so wohl seyn als heissen will, sich wahrlich in den zweyen folgenden Stücken nicht nachlässig oder widersetzlich muß finden lassen: derselbe aber hingegen, welcher einen anderen

dern beleidiget, oder ihme das Seinige zu geben verwegert, gewiß, wan man es bey dem Lichte beſehet, und offenhertzig reden ſoll, kein recht ehrlicher oder *honetter* Mann ſeyn muß.

VI. Aber daferne man auch, fügte ich ferner hinzu, in der **Drey-Zahl**, als in einer geheimen, myſtiſchen, und, nach dem Wahn nicht nur vieler alten Chriſten, ſondern auch der Heyden ſelber, geheiligten Zahl (wovon nebſt andern der berühmte Philippus Mornæus de Veritate Chriſt. Relig. cap. 5. und 6. wie auch ſchon Virgil. Ecl. VIII. mit dieſen wenigen Worten ſpricht, numero Deus impare gaudet) etwa die Urſache ſuchen wolte, daß dieſe Gelübde gleichfals nur drey an der Zahl, nicht mehr oder minder geweſen, und hernach geblieben, das doch gar nicht wahrſcheinlich iſt, ſo wäre doch noch die andere und fürnehmſte Frage übrig, warum dan eben dieſe drey, und keine andere in gleicher Zahl erwehlet worden, wie etwan zum Exempel die von **Paulus** 1 Corinth. XIII. 13. ſo ſehr geprieſene, **Glaube/ Hofnung und Liebe**/ worüber der gelehrte Jeſuit Guilielmus Heſius ſeine zu Antwerpen im Jahr 1636. herausgekommene Emblemata ſacra *de Fide, Spe, & Charitate* geſchrieben.

VII. Daß aber die drey obbemelten Eigenſchaften nicht alſo von ungefehr, ſondern mit guter Ueberlegung und Bedacht ſind erwehlet und feſt geſtellet worden, um darauf eben ſo viele Gelübde zu heften, und daß ſolches nicht gleich im Anfang, da das München- oder Eremiten-Leben (ſo bey dem erſten Urſprung einerley war) in Egypten entſtanden, ſondern erſt einige Zeit hernach ſey eingeführet worden, iſt aus des alten Eremiten Johannis Caſſiani Schriften, der bereits im fünften Jahrhundert nach Chriſti Gebuhrt in Franckreich und Italien gelebet, gnug zu erſehen, welcher nicht nur hin und wieder viele mehr andere Eigenſchaften, als Hauptbedingungen, wiewohl nicht mit einer ſolennen Verbindungs-Formel, erfordert, ſondern auch Collat. III. de Tribus Abrenuntiationibus cap. VI. p. 222. der Römiſchen Ausgabe, in der dreyfachen Abſagung, welche die einſamen Religioſen ſonderlich abzuſtatten hätten, nur zwey von obgedachten Gelübden, nemlich **der Armuth und der Keuſcheit**, genennet, an ſtat aber des dritten, heutiges Tages vor das fürnehmſte gehaltenen **Gehorſams**, etwas anders, nemlich eine Entziehung des Gemüths von gegenwärtigen ſichtbahren, und Betrachtung der zukünftigen unſichtbahren Dingen erfordert. Seine Wort lauten an obangeregter Stelle ſelber alſo: Nunc de abrenuntiationibus diſſerendum eſt, quas tres eſſe & patrum traditio, & Scripturarum ſanctarum demonſtrat auctoritas, quasque unumquemque noſtrum omni ſtudio oportet implere. *Prima* eſt, qua corporaliter univerſas divitias mundique facultates contemnimus; *Secunda*, qua mores ac vitia affectusque priſtinos animi carnisque reſpuimus; *Tertia*, qua mentem noſtram de præſentibus univerſis ac viſibilibus evocantes, futura tantummodo contemplamur, & ea, quæ ſunt inviſibilia, concupiſcimus. Hieraus iſt gnugſam abzunehmen, daß zur ſelbigen Zeit die obgenandte drey Gelübde noch nicht in ſolcher Verfaſſung, wenigſtens in Italien, und benachbahrte Abendländer, geweſen, daß man aber denſelben ſchon ziemlich nahe gekommen, wie ſie dan auch nicht lange hernach, wie es ſcheinet, aus gewiſſem Grunde, der nun zu entdecken ſtehet, eingeführet worden. Der Verfolg mit nechſtem.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen/ ſo zu verkaufen auſſerhalb Duisburg.

Zufolge allergnädigſten *Reſcripti* aus dem hochlöblichen Cley-Märckiſchen Regierungs-Rath den 16. Martii *a. c.*, ſoll der auſſer dem Berliner-Thor nahe bey Weſel in der ſo genannten reicher Leute Steege, daſelbſten der zur lincken Hand gelegene, zur Marcus-Aßbeckſchen Erbſchaft gehörige Garten, ſamt Häusgen und Reben-Hol, welcher *plus minus* 300. Ruthen groß ſeyn wird, und von verſtändigen auf 100. Rthlr geſchätzet worden, zum Behuf rückſtändiger Strafgelder des H. W. Marcus, in folgenden dreyen *Diſtractions Terminis*, wovon der erſte der 13. Aprilis, der zweyte der 11. Maji und der dritte der 8. Junii ſeyn wird, allemahl des Vormittags gegen 11. Uhr, zu Weſel auf dem Haltkinder-Hauſe dem meiſtbietenden *publice* verkaufet werden; Es können alſo Liebhabere ſich des Endes einfinden, und unterdeſſen die Vorwarden bey dem Herrn *Commiſſario*, Juſtiz-Rathen Tendering einſehen, wie dan auch gedachter H. W. Marcus ſo wohl, als die intereſſirte Mit-Erben *ad videndum diſtrahi*, dahin abgeladen werden.

Dem-

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß *ad instantiam* des Herrn Sybels in Essen, wieder den Freyherrn von Wenge zu Sevinghausen, *ulterior Distractio* nachstehender Stücker erkant 1.) Des Gehöltzes, so vor Rinckelmanns Hofe gelegen. 2.) Des Busches und Gehöltzes zwischen dem kleinen Weydkamp und den Wittkämpen. 3.) Der gantzen Weyden vor dem Hause Sevinghausen, zwischen den Garten und grossen Weydkamp gelegen, und dazu *Termini* auf den 26. Maji, 23. Junii und 21. Julii, Nachmittags um 2. Uhr, an ordentlicher Gerichtsstatt beym Landgericht Bochum *præfiget* worden. Welche zu kaufen Lust haben, können sich *in dictis Terminis* melden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil schaffen.

Die Wittibe des abgelebten Schmiedemeistern, Hermannus Tidden, ist vorhabens, zur Befriedigung ihrer *Creditoren*, ihre in der Stadt Cleve in der Hagischen Strasse, einer Seits Adolph Köppelich, ander Seits Bluhmsaet, käntlich gelegene und auf 500. Rthlr. tarirte Wohnbehausung auf den 22. Maji, 19. Junii und 17. Julii *a. c. respective* öffentlich zum Verkauf anhangen und bey brennenden Kertzen gerichtlich verkaufen zu lassen. Welche zu kaufen Belieben tragen, können sich jederzeit *in Termino*, des Nachmittags um 3. Uhr, auf der Stadts-Waage in Cleve einfinden, und ihren Vortheil schaffen.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Wittiber Johann Peter Brüggerhof, seinen aufm Broeckhofe gelegenen Kamp, und seine in der Sülbecke gelegene Wiese, vor eine sichere Summe Geldes, an Johann P. Luckemey, in Breckerfelde wohnend, erblich verkaufet; Falls nun jemand einige rechtliche, oder stillschweigende Ansprache daran zu haben vermeinen mögte, hätte sich vor dem 20. Maji, bey gemeltem Ankäufer zu melden, massen alsdan gegen gebührende Auftragt, der Kaufschilling ausgezahlet, die immittelst ausbleibende aber, sich selbsten beyzumessen, daß hernächst ferner nicht gehöret werden sollen.

Die Wittibe des verstorbenen *Provisoris* Meyer in Rees, hat von Hendrina Haas, Wittibe Fleskens, als Erbinne Adolph Haas, aus der Hand angekaufet, ein Stück Bauland im Speldropschen Felde, gegen über den Waldner, mit einem Ende auf den Speldropschen Fuhrweg, zwischen *Vicarie Salvatoris* in Rees, und Wilhelm Baumann kentlich gelegen, aus des Adolphi Haasen Erbschafft herrührend, und im Erben-Buch *sub Tabula* 30. *Num* 76. verzeichnet, und ist vorhabens, die Kaufschillingen vor Ausgang lauffenden Monats Maji auszuzahlen; Solte nun jemanden seyn, welcher auf obgedachtes Stück Land einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen mögte, der oder diejenige wollen sich in solcher Frist, bey gemelte Wittibe Meyers, oder sonsten gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder gegen gebührende *Cession* ausgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die verwittibte Freyfrau von Voß zu Vellinghausen, und die Hn. Erbgenahmen Osserhaus und Engels, vorhabens sind, ihre im Gerichte Haren am Lipstrohm gelegene Kornmuhle *repariren* zu lassen, so wird ein solches denen Werckverständigen hiemit bekant gemachet, um den Verfall gedachter Mühlen zu besichtigen, den Accort, wegen der *Reparation* zu schliessen, und zu dem Ende sich bey dem Gerichte Haren fordersambst zu melden.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Auf daß die Erben der verstorbenen Wittiben Herrn *Licentiati* und Scheffen Gerhard Erigh ihre Scheid- und Theilung zu Ende bringen können; so wird allen denen, welche an diesem Budel etwas zu fordern haben, ausgegeben, in vier Wochen Zeit mit ihren *Justificatoriis in Secretariatu* zu Wesel sich anzugeben, und denen nicht erscheinenden Kraft dieses, ein ewiges stillschweigen von Stadtgerichts-wegen auferleget.

VI. ADVERTISSEMENT.

A. V. D. Linden aangestelt zynde door de Edele Groot Achtbare Magistraat der Stad Campen, tot Fransche Schoolmeester binnen dezelve Stad, maakt bekent, dat aldaar zal continueeren, jonge Heeren in de Kost te neemen, op dezelve Conditien, als binnen de Stad Grave gedaan heeft.

Anhang.

Num. XIX. Dienstags den 12. Maji 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VIII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Bey dem Königl. *Addres-Comtoir* hieselbsten soll der *Intelligentz*-Zettel-Bestand *de Anno* 1748. am nächstkünfftigen Donnerstag den 14. Maji, Nachmittags um 3. Uhr, an den meistbietenden verkauft werden.

Denen Herren Bücher-Liebhaberen wird hiemit zur dienstlichen Nachricht bekant gemacht, daß auf den 15. Junii und folgende Tage *anni curr.* hieselbsten, aus dem Bücher-Vorrath des hiesigen Academischen Buchhändlers, Johann Georg Böttiger, eine *Auction* von allerhand, theils gebundenen, theils ungebundenen Bücheren, aus allen *Facultaten* und Wissenschaften, soll gehalten werden, wovon der *Catalogus* bey obgedachtem Böttiger, wie auch bey dem *Actuario*, Herrn *Ovenius gratis* zu haben sind.

IX. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da der abgelebten Eheleuten *tit.* Mathiä in Cleve, zwischen den Nassauischen und Hagischen Thoren käntlich gelegene Wohnbehausung, so auf 175. Rthlr. taxiret worden, *in secundo Termino* den 24. Aprilis *c.* wieder ausgesetzet, und darauf bereits 150. Rthlr. *licitiret* worden; mithin solchergestalt den 22. Maji nächstkünftig, als *in ultimo Termino*, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage bey brennenden Kertzen dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat Peter Ingen Pas, woonachtig in de Heerlykheid Wetten, Neder-Ampt Gelder, van voorneemen is, om morgen, zynde den 13. dezer, in 't openbaar met den stokkenslag aan de meestbiedende alle zyne Gereede Goederen, Koebeesten en Vee, midsgaders allerhande Huisraad te laten verkopen. De Verkopinge zal 's morgens op Passen Kaat beginnen, en die gadinge daartoe heeft, kan daar zyn Voordeel zoeken.

Der Herr Bürgermeister Davidis zu Dinslacken ist willens, das aus der Nachlassenschaft der seel. Frau Krieges- und Domainen-Räthinnen Urbani ihme in der Theilung anerfallene, ohnlängst neu aufgebauete, in Unna auf der Wasserstrasse gelegene so genannte Hoerdische Haus, welches nicht allein zur Wirthschafft, sondern auch zu allerhand Nahrung sehr bequem eingerichtet ist, um einen billigen Preiß zu verkaufen; wannenhero derjenige, welcher dazu *inclini*ret, sich bey dem Herrn Hofrath und Richtern Zum Berge, *qua Mandatario*, melden kan.

Nachdeme *ad instantiam* der Herren Erbgenahmen Konigs und Provisorum Burghardschen *Legati*, *contra* Erbgenahmen von Elverfeld, vor einiger Zeit zwarn *Distractio* des Därmanns-Guths, Gerichts Herbede, erkannt, auch würcklich dazu zwey *Termini* abgehalten, der dritte aber wegen vorgewesenen Vergleich unter Partheyen *suspendi*ret worden, gemelte Erbgenahmen Konigs aber und Provisores Burghardschen *Legati* auch Magistrat zu Hattingen *pro obtinendo Judicato* näher angestanden: so wird hiedurch *ultimus Terminus subhastationis* des Därmanns-Guths auf den 29. May, Nachmittags um 2. Uhr, an des Herrn Gerichtsschreibers Rauterts Behausung *præfigi*ret, und können sich Lust-tragende Käufere einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Weilen der Schiffer Jacob Bohris von verschiedenen *Creditoren* bey dem Gerichte zu Wesel, eingeklaget, auch *condemni*ret, und darum nebst dessen Schiff persöhnlich daselbst *arresti*ret worden, als werden alle diejenige, welche an demselben einige Forderung haben, zu deren *Liquidation* und *Justification* auf den 5. Junii *a. c. sub pœna perpetui silentii* hiermit *citi*ret und zu Verkaufung dessen Schiffs *Termini* auf den 8. Maji, 5. Junii und 3. Julii, Vormittags um 10. Uhr, auf dem Rahthause zu Wesel hiemit *præfigi*ret.

Es sollen zu Creyfeld einige Mobilien und Hausgeräthe den 20. dieses, auf der Oberstrasse neben den 3. Königen alda, *plus offerenti*, verkauft werden.

Es

Es sollen einige gepfändete Sachen aufm Rahthause zu Creyfeld den 28. *m. curr.*, Vormittags Glocke 10., den meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Ingefolg *decreti de* 13. Aprilis *c.*, soll nunmehro des Johan Diederich Osthoffs, am Früdinck, vor der Stadt Hamm gelegenen Morgen Landes, *ad hastam* gezogen werden, und sind dazu *Termini* auf den 14. und 25. Maii und 15. Junii *c.*, *in Curia*, jedesmahl Vormittags um 10. Uhr, festgesetzet, wobey zugleich alle und jede *Creditores*, so an diesem Land *prætension formiren*, *sub pœna juris intra Terminos*, ihre Forderungen zu *justificiren* abgeladen werden.

Ad instantiam der Frau Wittiben Schragmüller und des Herrn Predigern Westermann, sollen in Gefolge *Decreti judicialis* vom 6. Aprilis *a. c.*, einige *Mobilia* der Wittiben Cornelissen Voß zu Embrich, so viel zu der Klägern Befriedigung nötig, gerichtlich *distrahiret* werden, wozu *Terminus* auf den 19. dieses hiemit *præfigiret*, und solches dem *Publico* bekant gemacht wird.

Hospitals Vormündere bey der Stadt Iserlohn sind vorhabens, *cum consensu Magistratus* das dem Hospital *donirtes* Althofisches Häusgen, binnen der Stadt Iserlohn am Süden-Graben gelegen, *plus offerenti* zu verkaufen, wozu *Terminus* auf Donnerstag den 21. Maji *c.*, Vormittags um 10., aufm Rahthause daselbst *præfigiret* worden; weßwegen sich Liebhabere alsdan zu melden, und Vorwarden anzuhören haben.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß Vermöge allergnädigster Königlicher Verordnung aus hochlobl. Krieges- und Domainen-Cammer *de dato* den 20. Aprilis *a. c.*, der Wittiben des abgelebten Schessen und Burggreven Schmitten das auf der Kirchstrasse daselbst bekäntlich gelegenes Haus, für restirende Königl. Domainen-Gelder, am 16., 23. und 30. May *curr.*, auf der Cantzeley zu Meurs, jedesmahlen Nachmittags *præcise* Glocke 2., zum Verkauf öffentlich angehangen, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden zugeschlagen werden solle.

De Erfgenamen van wylen Elisabeth Thyssen tot Mierlo, zullen den 15 dezer de nagelate Gereede Goederen, bestaande onder anderen in Koebeesten en eenig Huisraad, met den Rokkenslag aan de meestbiedende verkopen.

Ad instantiam des Hrn. *Justitz*-Rath und Ober-Bürgermeister Schmoll zu Wesel, soll am 15. Maii, Nachmittags Glocke 2., beym Stadt Schermbeckschen Gerichte, aufm dasigen Rahthause, vor erst das ihm in Abschlag seiner Forderung verschriebenes Stück Bauland, am Porthof, ein- und anderseits Wilhelm Scholl, im Bruggefeld, in dasiger Stadt Feldmarck gelegen, so denen abgestorbenen Eheleuten Petern Mertens, und Clare Weymmans, *modo* Erben zuständig, öffentlich bey der Kertzen angehangen, und dem meistbietenden verkauft werden; Wer dazu Lust trägt, kan sich an bestimtem Ort, Tag und Stunde einfinden, die Vorwarden anhören, und seinen Vortheil suchen.

X. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß der Königliche Posthalter, Henrich Zum Dahl, das in der Neu-Stadt Dinslacken käntlich gelegene Standersche Haus *cum Appertinentiis* erblich an sich gekaufet habe, und willens sey, die Kaufgelder ehestens davor zu erlegen. Solte nun jemand sich finden, der an diesem Haus und Erbe die geringste Ansprache zu haben vermeynen mögte, derselbe wolle sich binnen 6. Wochen *a dato* dieses, mit seinen rechtsamen Beweißthümmern bey dem Königl. Gericht alda, oder Käufern Zum Dahl selbsten anmelden.

Andreas David Cöster, Burger und Becker in Soest, hat an Meister Andreas Bohn, Bürger und Schreiner daselbst, sein Wohnhaus, auf der Maase-Strasse alda nechst dem Kleppinschen Hause käntlich gelegen, mit allen *Pertimentien* verkauft; welches zu dem Ende dem *Publico* bekant gemacht wird, damit derjenige, welcher an diesem Hause rechtlichen Anspruch hat, solchen binnen 4. Wochen am Rahthause zu Soest anbringen, sonsten aber der Kaufschilling ausgezahlet und er von diesem Hause mit seiner Forderung abgewiesen werden solle.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß der Wintermann zu Alten-Bochum, von dem Freyherrn Oss nöruch zu Berendorf, zwey Wiesen, nächst der Horcken gelegen, erblich an sich gekauft, und soll der Kaufschilling binnen 4. Wochen ausgezahlet werden; Wan nun jemand seyn solte, welcher vermeinet, an solche Wiesen Anspruch zu haben, der oder diejenige können sich den 12. Maji Vormittags um 10. Uhr beym Land-Gericht zu Bochum melden, *idque sub pœna perpetui silentii.*

XI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Orsoy ist vorhabens, die dasige Stadts-*Prædia*, als die Stadts-Waage. 2.) Das Weggeld. 3.) Das *Superplus* oder Vieh-Weggeld, und 4.) Den Bierbaum, auf den 21. Maji *c.*, des Nachmittags um 2. Uhr, auf m Rahthause öffentlich, *pro Ao.* 1750. und 51., den meistbietenden zu verpachten, als wannehr sich alle Lust-tragende einfinden können.

Da der Ziegel-Ofen bey der Stadt Hamm, *ultimo Maji c.* pachtloß wird, und eine neue Verpachtung den 28. *Maji c. in Curia* daselbst, vorgenommen werden soll; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet, und können die Liebhabere, so zur Anpachtung Lust haben, sich des Vormittags um 10. Uhr *in Curia* melden.

XII. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Diejenige, so etwan Lust haben mögten, ein Capital *ad* 500. Rthlr. gegen Landes-übliche Zinsen und guten Unterpfand zu übernehmen, können sich bey Isaac Nys, Weinhändlern alhie, melden.

XIII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Daß zu Embrich bey dem Thorschreiber am Steinthor, Niermann, ein *horrender Casus* sich zugetragen, und fünf Räuber den ersten Maji *anni curr.* des Nachts zwischen elf und zwölf Uhr, sich an dessen Wohnbehausung durch die Königl. Thor-Schreiberey mit Außnehmung einer Glaßschiebe eingedrungen, die alleinige Mann und Frau von dem Bette herunter geworffen, jämmerlich gestossen und geschlagen, auch vest gebunden, mit Bette und Küssen gedämpfet, und sonsten auf eine fast unerhörte Weise behandelt, ihnen ihr Gold- und Silberwerck, bestehend in einer güldenen Kette, so vier dick mit einem ausgestochenen Schlößgen daran, sechs güldene Ring, wovon drey glatte, einen gezeichnet *A C.*, und drey andere, wovon einer mit einem Rubien-Steingen, gezeichnet mit *I. V. N.*, einen nicht gezeichnet; ein Ohr-Ringgen, eine *Cintur*-Schnal, und ein Pünthäckgen. An Silber, zwey Bügel-Taschen, eine ausgestochen und gezeichnet *A. V. H.* mit einem Schnal daran, die andere aber wie sie gezeichnet, aus dem Sinn gekommen, eine Kette, woran ein Foutral mit Messer und Gabeltgen darin, so ausgestochen, eine Kette mit Scheere daran, eine Kette mit Nadel-Küßgen, noch eine Kette mit einem ausgestochenen Nadel-Kocher, welches an einem Ring und Schnal beysammen gewesen, eine Schnupf-Tabacks-Dose, ausgestochen, auch einen Fingerhuth, gezeichnet mit *I. V. H.*, Holländischer Probe, ein Pünthäckgen, eine Ney-Nadel, ein Todt-Kistgen, worinnen ein Geremsel, ein Schlößgen, ausgestochen, und gezeichnet *I B.*, ein Lutherisch Gesang-Buch mit neuem Testament, woran ein Klamp, gezeichnet *A. V H.*, noch ein Gesang-Buch, mit zwey Klampen, gezeichnet *I. V. H.*, zwey Löffels, ein Paar Hosenschnallen, so ausgestochen, einen Stock mit einem glatten Knopf und Ring, und unten mit Silber, ein gedoppelt Hemd-Knöpfgen, noch ein glattes, eine Schild-Patten Schnupf-Tabacks-Dose, mit einem silbernen Rand, 30. Hemd-Röcke-Knöpfe, so glatt, ein Pitschafft worinnen ein rother Steingen mit einem Knöpfgen, und einer *Cintur*-Schnal mit einem seidenen parssen Faden dadurch; dieses ob *specificirte* Gold und Silber nebst dem Geld, so sich zusammen über 500. Rthlr. betragen, sollen entwendet und weggeschleppet haben, solches wird dem *Publico*, und sonderlich denen Gerichten und Magistraten, zu dem Ende bekant gemachet, daß, fals die noch unbekannte Bößwichter etwas von dergleichen gestohlenen Sachen an einem oder anderen Ort feil biethen mögten, selbige anzuhalten, und dem Königl. Gerichte zu Embrich darab fort zu *rapportiren*. Da nun der heylsamen Justitz sonderlich daran gelegen, daß die Thäter, wo möglich, ausgefündiget werden mögen, als zweiffelt man nicht, es werde hierunter gerne gewillfahret werden, allermassen man nicht ermangelen wird, jederzeit das gebührende *Reciprocum* zu *observiren*.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Der verstorbenen Johann Rügerschen Kinder zu Grieth, haben unterm 10. Martii *a. c.*, ihre vätterliche *Creditores* binnen 3. Wochen mit ihren Forderungen einzukommen, abladen lassen; Als werden dieselbe nochmahls *sub pœna perpetui silentii* gewarnet, sich vor den 1. Junii instehend bey E. E. Magistrat zu Grieth schriftlich zu melden, in Ausbleibungs-Fall aber, weil nach Verlauf der Zeit, Scheid- und Theilung gemachet werden soll, niemand ferner gehöret werden wird.

Nachdem

Nachdem die Eheleute Grimberg zu Hofstede *Bonis cediret*, mithin *Concursus excitiret* worden, als werden *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Grimbergs Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *peremptorie citirt*, daß sie *a dato* den 6. Aprilis innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar auf Freytag den 12. Junii, Vormittags beym Amts-Gericht zu Bochum, auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen, wie sie solche nach rechtlicher Art *justificiren* zu können vermeinen, *ad Acta* anzeigen, auch ged. ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitoribus*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, bey dessen Entstehung, *locum* in abzufassender *Prioritats* Urtheil abwarten sollen. Diejenige, so alsdan sich nicht behörig melden, haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewig stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten.

Es sind die Erben des abgelebten Hof-*Fiscalis* Engels gesinnet, Scheid- und Theilung unter sich anzulegen und völlig auseinander zu gehen; damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Hof-*Fiscalis* Engels Nachlassenschafft annoch einige unbekannte *Passiva* haften, so ist auf deren *Instantz* bey der hochl. Cley- und Märckischen Regierung *Citatio edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 10. Julii *anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

XV. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier weggegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behorig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, Criminal-Raths Kruse erkannten *Edictal-Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfigiret* seye.

XVI. ADVERTISSEMENTS.

Da der Ziehungs-*Termin* der vierten *Classe* der Berlinischen 6. *Classen-Lotterie* herannahet, und längstens bis zu Ende dieses Monats Maji noch Kauf-Looſe, das Stück vor 2. Rthlr. beym Königlichen *Addres-Comtoir* zu Duisburg zu bekommen sind; So dienet solches denen sich etwa noch findenden Liebhabern hiermit zur Nachricht, und können die Herrn *Interessenten* ihre Looſe zeitig *renoviren*, sonsten solche entweder an andere überlassen, oder vor *abandoniret* gehalten werden.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der zu Berlin sich aufhaltende *Secretarius* Wever, zum *Correspondenten* benennet und angeordnet worden, welcher der hiesigen *Privatorum* Angelegenheit zu Berlin besorgen, was zu bezahlen ist, erlegen, und die *Resolutiones* ordentlich zur hiesigen Königl. Landes-Regierung übersenden solle; Als wird solches dem *Publico* hiemit *notificiret*.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß der Herr *Doctor Henr. Schutte*, Erfinder und Brunnen-*Medicus* des Clevischen Gesund-Brunnens, am Montag nach Pfingsten, den 25. dieses Monats, die *ordinaire* Brunnen-*Curen*, unter Gottes Segen, anfangen und mit Ende des Augusti beschliessen werde. Gemelter Brunnen-*Medicus* hat auch bereits in verwichenem Jahre zwey Bäder, worin man, wie zu Achen und Embs, mit Treppen steiget, und in deren jeden 3. Persohnen zugleich baden können, zum Stande gebracht, und mit sehr guter Würckung darin baden lassen.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 19. Maji Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es soll *ad instantiam* des angeordneten *Curatoris Bonorum*, und in Gefolge allergnädigst ertheilter *Executorialium ad causam Concursus Creditorum contra* Hn. Erbgenahmen Pütters, die so genannte Püttersche grosse Wiese im Bremenstein bey Iserlohn, nachdem solche vom beeydeten Landmesser und *Taxatoren* folgendergestalt abgemessen und eingetheilet worden. *Num.* 1. Vier Morgen am Bilveringser Felde anfangend, den Morgen zu 135. Rthlr. *facit* 540. Rthlr.

Num.

Num. 2. Vier Morgen, den Morgen zu 140. Rthlr., 560. Rthlr. *Num.* 3. Vier Morgen, jeden zu 240. Rthlr., 960. Rthlr. *Num.* 4. Drey Morgen, jeden 215. Rthlr., 645. Rthlr. *Num* 5. Zwey Morgen, jeden 195. Rthlr., 390. Rthlr. *Num.* 6. Zwey Morgen, jeden 195. Rthlr., 390. Rthlr. *Num* 7. Zwey Morgen, jeden 205. Rthlr., 410. Rthlr. *Num.* 8. Drey Morgen, jeden 105. Rthlr., 315. Rthlr. *Num.* 9. Drey Morgen, jeden 200. Rthlr. 600. Rthlr. *Num.* 10. Zwey Morgen, jeden 200. Rthlr. 400. Rthlr *Summa* 5210. Rthlr. *in Terminis* den 26. Maji und 16. Junii, in Altena aufm Rahthause, sodenn am Mittwoch den 8. Julii in Iserlohn auf dem Rahthause, allemahl Vormittags um 9. Uhr, nach denen zu *publici*renden Vorwarden vom *Commissario* Hogrefen, Herrn Giesler zu Altena, verkauft, und *in ultimo Termino* den meistbietenden zugeschlagen werden; weshalben sich Liebhabere alsdenn einfinden können, und wird denenselben zugleich bekant gemacht, daß davor gesorget werden solle, damit denen Ankäufern, jedem vor sein auszu, thlendes Kauf-*Pretium* nicht allein gebührende *Eviction* geleistet, sondern auch die nötige Ein- und Ausführen zu denen anzukaufenden Parceelen verschaffet, mithin dieserhalb alles Nötige behörig *reguli*ret, und Ankäuferen die erforderliche Sicherheit verschaffet werden solle.

Es wird hiemit jedermänniglichen bekant gemacht, daß die *deputirte* Geerbten des Amts Cleverham vorhabens sind, nachfolgende, dem Amte fur die Schatzung verhaftete Grund-Stücken, als 1.) Ein Stück Bauland von Peter Derecks, groß etwa ein Morgen.

2.) Ein Stück Bauland, das Sändgen genannt, ein Morgen.

3.) Ein Stück Bauland, der Kirchthurm genannt, ein Morgen, alle drey zu Kellen, und

4.) Ein Stück Land von Erben Brauer auf Graffenwardt, ein viertel Morgen.

5.) Ein Stück Land von Heinrichen von Riel zu Warbeyen, ein Morgen.

6.) Die so genannte Grietsche Kaht von den Erben Herrn Richtern Bachmanns auf Schneppenbaum, etwa 7. Morgen.

7.) Ein Stück Land von Paul von Ackeren, ein viertel Morgen.

8.) Ein Stück von Gerh. Bierbaum, ein viertel Morgen, beyde zu Hasselt gelegen, den meistbietenden *publice* zu verkaufen. Welche darzu Lust haben, können sich den 4. Junii, 2. und 30. Julii, allemahl des Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden, und indessen die Vorwarden beym Gerichtschreibern des Amts einsehen.

Es ist die Wittibe Dalhofs zu Deyringsen, Soester Boerde vorhabens, freywillig *in usum Creditorum* zu verkaufen, 1.) Zwey Morgen Erbland, am Paradieser Holtwege, woraus jährlich ein Malter Zehend gehet, noch alda ein Morgen. 2.) Zwey Morgen eine Ruth Land, bey der Marbicke gelegen, und auf den Helleweg schiessend, woraus jährlich ein Rthlr. 45. stüb. gehet. 3.) Ein Morgen Erbland bey der Marbicke im Krummen-Kampe. 4.) Ein Morgen am Hanecken und Deyringer Holtwege gelegen, woraus jährlich 45. stüber gehen. Dieses wird dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, welche ein oder ander Stuck zu kaufen Lust haben, sich den 21. Maji, 4. Junii, und 18. *ejusdem*, an der kleinen Rathsstube zu Soest, Morgens Glocke 10. melden, und ihren Vortheil suchen können; diejenige aber, so ein *jus Hypothecæ* auf diese Ländereyen haben, werden hiemit *peremptorie* abgeladen, sich in gemelten *Terminis* mit ihren *justificatoriis* zu melden, sonsten aber dieselbe mit ihren Forderungen von diesen Ländereyen abgewiesen werden sollen.

Ad instantiam Joh. Albert Brockhof, soll ein demselben von dem verstorbenen Borchard gerichtlich verschriebener Morgen Land, auf den Beulen-Kämpen in der Schwertischen Feldmarckt gelegen, *in Terminis* den 4. Maji, 1. und 29. Junii, jedesmahl Vormittags Glocke 9., bey Gericht *ad hastam* gebracht, und im letztern *Termino* dem meistbietenden *adjudici*ret werden; wannenhero die dazu Lust-tragende sich *ad licitandum* einfinden können.

Ad instantiam des Soldaten Friederich Cappel wieder Michel Frech, ist *per Decretum Subhastatio* des dem Frech zugehörigen, auf 196. Rthlr. *taxir*ten Kotten erkant, und sind dazu *Termini* auf den 11. Maji, 1. Junii und 22. *dito*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Schwelm, vorm Königlichen Gericht bestimmet worden. Diejenigen, welche zu Anerkaufung dieses Kottens Lust haben, werden hiedurch *peremptorie* abgeladen, *in dictis Terminis* zu erscheinen, und zu *liciti*ren, immassen dem meistbietenden *in ultimo Termino* der Zuschlag geschehen soll.

Nach-

Nachdem in Sachen Freyherrn, Drosten von Romberg, *contra* Erben Zenges, die *Distraction* dreyer Gärtenstücker auf dem Remberge, und ein Graßstück, oder so genannte Schütten-Gärtgen vor dem Ober-Thor gelegen, erkant, und dan erstere drey Stücker zu 15. Rthlr. 30. Stüber, letzteres Graßstück aber zu 19. Rthlr. 40. stüber eydlich *æstimiret*, auch des Endes *Termini* auf den 8. und 29. Maji und 18. Junii, Nachmittags Glocke 2., bey dem Gerichte zu Hoerde *præfigiret* worden, so wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, damit diejenige, so eines oder das andere zu kauffen Lust haben, sich einfinden und ihren Vortheil suchen mögen.

Einig gepfändetes Leinewand samt einer Kiste sollen zum Behuef einiger *Creditoren* der Erben Pollmanns, auf Dienstag den 26. *hujus*, beym Königl. Neesischen Stadt-Gericht des Nachmittags um 2. Uhr, öffentlich den meistbietenden verkaufet werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich *in dicto Termino* einfinden, und ihren Nutzen schaffen. Auch werden des Endes die Erbgenamen An gen Endt und Pollmanns *ad videndum distrahi* abgeladen.

Vryda den 22. dezer, zullen de gearresteerde Gere de Goederen van Arnold van Holk aan het Stadhuis binnen Wachtendonk, met den klokkenslag aan de meestbiedende verkocht worden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat *Monsieur* Henrich Baumeister, einen Garten vor dem Kirchthor gelegen, so vormahls Peter Mombour zugehöret, von der Meursischen *Diaconie* käuflich an sich gebracht, als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet, damit diejenige, so an gedachten Garten einige Forderungen zu haben vermeinen, sich in 4. Wochen Zeit, bey obgemelten *Diaconie* melden wollen.

Der *Accise Insp.* zu Breckerfelde, Hr. Böhme, hat einen Garten, vor der Niederpforte gelegen, welchen er von seiner Schwiegermutter, Wittibe seel. Hn. Petern Wenigern, käuflich an sich gebracht, erblich wieder an J. Petern Luckemey verkaufet; Wan nun ein oder ander daran gerichtliche Ansprache, oder sonst *Prætension* haben mögte, derselbe wolle sich innerhalb 3. Wochen, bey E. E. Magistrat alda melden, weilen sonst das Kauf-*Pretium* ausgezahlet werden soll.

Die Wittibe Johann Henrich Gruben, lässet hiemit dem *publico* bekant machen, wie sie ihre bey dem Stadts-Keller zum Hamm, gelegene abgebrante Hausstätte, verkauft; daferne nun jemand hieran *prætension formiren* solte, wolle bey E. E. Magistrat selbige binnen 6. Wochen anzeigen, immassen nach Ablauf dieses *Termini*, der Kaufschilling ausgezahlet, und der gerichtliche Kaufbrief darüber ausgefertiget werden soll.

Nachdem die Erbgenahmin des verstorbenen *Medicinæ Candidati*, Herrn Henrich Christian Wiemann, A. S. Steiff, die, demselbigen zugehörige, und bey dem mit Frau Räthin Wiemann getroffenen Vergleich für sich behaltene Erb-Gabe, in dem so genannten Bockenberge, nahe bey Lünen gelegen, an den dortigen regierenden Bürgermeister und Postmeister Herr Happel, erb- und eigenthümlich verkaufet; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, damit diejenige, welche etwas an besagter Erb-Gabe zu forderen, oder *ex Jure retractus* daran Ansprache zu machen befügt seyn mögten, sich binnen 6. Wochen *a dato*, bey E. E. Magistrat zu Lünen, oder bey dem Ankäufer melden können, gestalten nachhero niemand ferner gehöret werden wird.

Es hat Joh. Hermann Te Paß, zu Rheede, den zehenden Theil, so er an Loerhof, genannt Unterloh, zu Bruckhausen, theils erblich, theils durch einen Kauf, unterm 31. Januarii *a. c.*, von der Frau Wittiben Weddings, an sich gebracht, an Hend. Theodorus Jorissen zu Wesel, als eigentlichen Besitzern, oder Grundherrn des obgemelten Loerhofs, verkaufet, und sollen die Gelder, um St. Johann, gegen gebührende Auftragt ausgezahlet werden; Wan nun jemand an den zehenden Theil, denen Erben Wedding ehedem zuständig, etwas zu forderen hätte, selbiger wird hiemit abgeladen, innerhalb 3. Wochen *à dato publicationis* bey Frau Jorissen zu Wesel sich zu melden.

Es hat der Herr Krieges-Rath *De Corbin* sein im Amt Wesel, Bauerschaft Obrighoven, gelegenes Guth, auf dem Loh genannt, freywillig aus der Hand verkauft. Die Ankäufferin ist auch willens, die Halbscheid des Kaufschillings ehistens, so bald ihr solches Guth wird ein-

ge-

geräumet werden, zu erlegen. Fals nun jemand rechtliche, oder schweigende Anspruch an diesen Guth zu haben vermeinen mögte, wolle sich am Hause Crudenburg beym dasigen Rentmeistern, Herrn Ter Stegen, forderlichst melden, widrigenfals hernächst ferner nicht gehöret werden, sondern ein ewiges stillschweigen hiedurch auferlegt seyn solle.

Es wird dem *Publico* nochmahlen bekant gemacht, daß die Jüffer Anna Ernestina Kocks zu Lüttgenhof, ihre zwey Scheffel Land am Madenbruchs Wege, in Bochumscher Feldmarck gelegen, erblich an den Herrn *Senator* Westhof verkauffet, und wird die Auszahlung des Kaufpfennings auf den Tag vor S. Jacobi 1750. geschehen. Wer hiewider etwas einzuwenden vermeinet, der wolle sich vor Auszahlung der Gelder gehörigen Orts melden.

De Weduwe van den overleden Martinus Klomp heeft hare Weyde, gelegen in 't Lage-Broek onder Cranenburg, aan Hendrik Simons uit de hand verkocht, en die eenige prætensie daarop meent te hebben, gelieft dezelve binnen 8 of 10. dagen tot Cranenburg aan Hendrik Simons overtegeven.

III. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

In Kraft aus hochlöbl. Cley-Märckischer Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen Verordnung vom 24. Februarii *anni currentis*, soll das in Xanten käntlich gelegene Grützhaus, so vorjetzo von Rosenthal bewohnet wird, samt darinnen befindlicher Grützmühle und freyen Mahl-Gerechtigkeit, nicht weniger dabey gehörigen Garten, so zusammen auf 990. Rthler. taxiret worden, verkauft, oder vielmehr zu einem jährlichen Erbzins ausgethan werden; welches jedermänniglich zu dem Ende hiemit bekant gemachet wird, damit diejenige, so solches in Erbzins zu übernehmen Lust haben mögten, sich in denen dazu von neuem angesetzten *Terminis*, zumahlen der erster wegen zwischen gekommenen Vorfällen *frustriret* worden, nemlich den 25. Aprilis, 16. Maji und 6. Junii *anni currentis*, Nachmittags Glocke 4., zu Xanten aufm Rahthause melden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil schaffen können.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Proviloren der Armen van Sinte Nicolaas Broederschap binnen Gelder, zyn voorneemens, om den 25. May, 's namiddags ten 2. uuren, op de Issemsche straat by H. Camp in de Salm, hare Beemde, groot drie Morgen, aan den meestbiedenden te verpachten.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Johanna Berntz, Hausfrau Gerarden Luib, jüngsthin ohne hinterlassene Kinder, in der Stadt Calcar Todes verblichen, ihre nächste Anverwanten, mit gedachter Luib gerne zur Scheid- und Theilung der Nachlassenschaft tretten wollen, inzwischen aber beförchten, daß noch *Creditores* vorhanden seyn mögten, und dahero gebeten, solche *in Termino*, um ihre etwa habende Forderungen vorzubringen, verabladen zu lassen; Als werden alle diejenige, so an besagte Johanna Berntz, und Gerard Luib, gewesene Eheleuten, etwas zu forderen haben mögten, hiemit abgeladen, um solche innerhalb 9. Wochen, welche hiemit *præclusive* angesetzet werden, *à dato* beym löblichen Magistrats-Gericht, zu gedachtem Calcar, *cum justificatoriis idque sub pœna perpetui silentii* anzugeben.

VI. Personen / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses sind zwey verdächtige Landstreicher zu Huisberden, Amts Cleverhamm, aufgehoben worden; Der eine nennet sich *Pierre Latang*, und gibt an, ein Frantzose von Geburth zu seyn, ist mittelmässig gesetzter Statur, dick runden Angesichts, schwartz-kraußlicher Haar, träget einen alten verschliessenen blauen Rock, und geständiget, daß er seit 2. à 3. Jahr hier und in nächst-angrentzenden Landen starcken Bettelgang getrieben; Der andere heisset sich *Jean Solary*, seiner Aussage nach, auch ein Frantzose, ist kurtzer Statur, auch schwartzer in etwa krauser Haar, anhabend einen grauen Rock, und sagt, in verwichenem Jahr das Scheerschleiffer Handwerck, in diesem und benachbarten Landen getrieben, diesen Winter über aber, durch Bettelgang, bald allein, bald in Gesellschaft des erstgemelten, auch sein Brod gesucht zu haben. Nun wird hiemit inständig ersuchet, daß fals jemanden etwas zum Beschwer dieser *inhaftirten* bekant wäre, derselbe je eher je besser, dem Cleverhamschen Gericht, beliebig anzeigen, und dadurch die *Justitz* beforderen wolle.

Anhang.

Anhang.

Num. XX. Dienstags den 19. Maji 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ihro Freyherrliche Gnaden, der Baron von Quadt sind vorhabens, gewisse zu dem Freyherrlichen Hause Grondstein gehorige *Allodial*-Parceelen, so vor sich als Nahmens der gantzen Hochgräflichen Lottumschen Famille unter *Assistence* des allergnädigst angeordneten *Commissarii tis.* Hn. Richtern Winter den meistbietenden *publice* zu verkaufen, als: 1.) *Het Paarde Weydjen*, so etwa 3. Morgen, 544. Ruthen Holländ. groß, wovon Jan Gieben Pächter, und auf 976. Rthlr. 45. stüb.

2.) *Het Galgen Weydjen*, welche 6. Morgen, so Peter Raebeling in Pacht hat, und zu 1800. Rthlr.

3.) Scholten Camp, und ein Theil der langen Weyde, welche Ploeniffen in Pacht hat, 9. Morgen, 300. Ruthen, 3325. Rthlr.

4.) Beeckſche Galgen-Weyde und Ueber-Rest der langen Weyde, so wie Barth Binsbergen dieselbe in Pacht hat, 10. Morgen, zu 3500. Rthlr.

5.) Philip Binsbergens Banhof zu 13. Morgen Weyde- und 14. Morgen Bauland *Summa* 27. Morgen groß, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 7875. Rthlr., *Summa* 17476. Rthlr., 45. stüb. von beeydeten *Taxatoribus æstimiret* worden; welche dazu Lust haben, konnen sich den 21. Maji und 4. Junii, allemahl des Nachmittags um 4. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden, vorhero auch die darüber *formirte* Vorwarden, und das *Protocollum Æstimationis* beym *Actuario* Cleverhamschen Gerichtschreibern, Herrn Gesellschap, einsehen.

Weilen der Schiffer Jacob Bohris von verschiedenen *Creditoren* bey dem Gerichte zu Wesel, eingeklaget, auch *condemniret*, und darum nebst dessen Schiff persöhnlich daselbst *arrestiret* worden, als werden alle diejenige, welche an demselben einige Forderung haben, zu deren *Liquidation* und *Justification* auf den 5. Junii *a. c. sub pœna perpetui silentii* hiermit *citiret* und zu Verkaufung dessen Schiffs *Termini* auf den 8. Maji, 5. Junii und 3. Julii, Vormittags um 10. Uhr, auf dem Rahthause zu Wesel hiemit *præfiget*.

Der Herr Burgermeister Davidis zu Dinslacken ist willens, das aus der Nachlassenschaft der seel. Frau Krieges- und Domainen-Räthinnen Urbani ihme in der Theilung anerfallene, ohnlängst neu aufgebauete, in Unna auf der Wasserstrasse gelegene so genannte Hoerdische Haus, welches nicht allein zur Wirthschafft, sondern auch zu allerhand Nahrung sehr bequem eingerichtet ist, um einen billigen Preiß zu verkaufen; wannenhero derjenige, welcher dazu *inclini*ret, sich bey dem Herrn Hofrath und Richtern Zum Berge, *qua Mandatario*, melden kan.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß Vermöge allergnädigster Königlicher Verordnung aus hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer *de dato* den 20. Aprilis *a. c.*, der Wittiben des abgelebten Scheffen und Burggreven Schmitten das auf der Kirchstrasse daselbst bekäntlich gelegenes Haus, für restirende Königl. Domainen-Gelder, am 16., 23. und 30. May *curr.*, auf der Cantzeley zu Meurs, jedesmahlen Nachmittags *præcise* Glocke 2., zum Verkauf öffentlich angehangen, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Nachdem der *Guarnisons-Auditeur* Wangermann aus Wesel vorhabens, die bey Cleve in der Spick gelegene so genannte Lamersche Weyde, wegen des daran *nomine* seiner Frauen habenden Erbrechts und anderen *Prætensionen*, aus der Hand zu verkaufen; Als haben diejenige, so daran etwas zu forderen zu haben vermeinen, bey der *competenten* Obrigkeit *à dato* dieses, in drey Wochen, sich zu melden.

Nachdem *ad instantiam* der verwittibten Frauen von Motzfeld *contra* den Freyherrn von und zu Strinckede, *Resubhastatio* des obersten Büchen-Busches erkant, und darzu *Termini* auf den 14. Maji und 11. Junii, jedesmahl Nachmittags um zwey Uhr, beym Stadtsgericht zu

Bochum

Bochum anberahmet worden; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um sich *in Terminis* einzufinden, und ihren Vortheil beym Verkauf zu suchen.

Es sollen den 21. Maji, Vormittags um 11. Uhr, aufm Rahthause zu Gennep, die dem Amte Gennep, und der Herrlichkeit Rergena zugelegte Hirsche, *publice* den meistbietenden verkaufet werden; Wer dazu Lust haben mogte, kan sich auf obbestimte Zeit einfinden.

De Erfgenamen van wylen Hendrik Truyen zyn van intentie, om op den 22. May 's namiddags ten 2. uuren, binnen de Heerlykheid Kevelaar vrywillig in 't openbaar aan de meestbiedende te verkopen hun Ouders Hus en Schuur aldaar; die gadinge daartoe heeft, kan daar zyn profyt zoeken.

Ingefolg aus hochlöblichen *Pupillen-Collegio sub dato* den 2. *hujus* ertheilter allergnädigste *Concession*, wird die verwittibte Frau Kriegs-Räthinne Blydenberg ein auf Alt-Calcar käntlich belegenes Stück Bauland, *vulgo* Freriz Land genannt, den 21. und 28. dieses, so dan den 4. Junii *a. c.*, jedesmahl Nachmittags Glocke 3., am also genannten Ridder, eben vor der Stadt Calcar, dem meistbietenden bey brennender Kertze gerichtlich verkaufen lassen; wornach sich also ein jeder dazu Lust-tragender achten, in besagten Terminen, auch vorher bey Seiner Königl. Majestät Geheimen-Rath und Richtern Schairmann in der Stadt Calcar, die Vorwarden einsehen, und seinen Vortheil suchen kan.

In usum und zu *Rembourssirung* des durch den Bürgern Vestring vorgeschossenen Capitalis, soll der verwittibten Justiz-Räthin Klencke halber Hof in Bruchhusen gelegen, Vorstkamp genannt, zu 800. Rthlr. taxiret, in *Hypothequen*-Ordnungs-Fristen, als den 22. Maji, 19. Junii, und 17. Julii, jedesmahl des Morgens Glocke 9., auf dem Rahthause zu Wesel zum Verkauf ausgesetzet, und bey Ausflammung der letztern Kertzen, nach Inhalt der Vorwarden, der Zuschlag gegeben werden; welches den Lust-tragenden zu Beobachtung ihres Vortheils bekant gemachet wird.

Ad instantiam Humpertz zu Lethmate und Schulten aufm Schelcken, soll *vi judicati* vom 6. Aprilis *a. c.*, ein den Erben des abgelebten Herrn *tit.* Gesellschaps zugehöriger Morgen Land, in den Langen Rüggen und dem Schwertischen Felomarck gelegen, *in Terminis* den 25. Maji, 22. Junii und 20. Julii, jedesmahlen Vormittags Glocke 10., beym Gerichte daselbst *ad hastam* gebracht, und dem meistbietenden *adjudicir*et werden; wannenhero die dazu Lust-tragende *ad licitandum* und *Interessentes ad videndum distrahi* sich einfinden können.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß einige für den Schatzungs-Restant *inventarisir*te Claesmanns *Effecten* in Borth, auf den 14. dieses, des Morgens um 10. Uhr, an dessen Behausung verkaufet werden solten.

VIII. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß der Königliche Posthalter, Henrich Zum Dahl, das in der Neu-Stadt Dinslacken käntlich gelegene Standersche Haus *cum Appertinentiis* erblich an sich gekaufet habe, und willens sey, die Kaufgelder ehestens davor zu erlegen. Solte nun jemand sich finden, der an diesem Haus und Erbe die geringste Ansprache zu haben vermeynen mögte, derselbe wolle sich binnen 6. Wochen *a dato* dieses, mit seinen rechtsamen Beweißthümmern bey dem Königl. Gericht alda, oder Käufern Zum Dahl selbsten anmelden.

Es hat der Rentmeister Gandersheyden zu Cleve von dem Stifts-Botten, Gerhard Overbrock, einen ausser dem Nassauschen Thor, zwischen Mesrau Geheimten Räthin von Motzfeld und Herrn Justiz-Räthin Marcker gelegenen Garten aus der Hand käuflich an sich gebracht; so nun jemand hierauf einige Ansprach haben mögte, derselbe kan sich in Zeit von vier Wochen melden, widrigenfals der Kaufschilling ausbezahlet werden solle.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Weilen der so genannte Krejenbergs Hof im Amt Beeck, zukunftigen Martini *anni curr.* pachtloß wird, so wird allen denen, so selbigen zu pachten Lust tragen, solches bekant gemachet, damit sie sich zu Holten beym Herrn Predigern Kochius den 1. Junii einfinden, und nach Belieben den Pacht-*Contract* auf 12. oder 24. Jahr schliessen können.

X. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Xanten ist willens, einige *Reparationes* an denen Stadts Ringmau-

ren

ren auf den 25. Maji, bey der 1ten und 2ten Kertze, und 8. Tagen hernach, bey der 3ten Kertze, Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause dem wenigst-forderenden anzubestädigen; die Lusthabende können sich alsdan einfinden, auch die Bestecker zuvor in der *Secretarie* einsehen.

Dem *publico* wird hiemit bekant gemacht, daß auf Königl. allergnädigsten Befehl, die *Reparation* einiger Rahthäuslichen Zimmeren zu Meurs vorgenommen, und denen wenigst-forderenden anverdungen werden soll, auch darzu *Terminus* auf Montag den 25. dieses Monats Maji, Nachmittags um 2. Uhr, auf der Rathstube daselbst *præfigiret* ist, wes Endes die Liebhabere alsdann sich einfinden, auch vorhero die Bestecker und *Conditiones* beym *Justitz*-Raht und Bürgermeister Wever, oder beym *Secretario* Hofraht Scholten täglich einsehen können.

XI. **Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.**

Bey dem Magistrat der Stadt Cleve liegen ohngefehr 300. Rthlr. Cämmerey-Gelder, und 75. Rthlr. Pupillen-Gelder rentloß und vorräthtig. Diejenig, so solche gegen *Hypothequen* Ordnungs-mässige Versicherung und Lands-übliche Zinsen aufzunehmen Belieben tragen, wollen sich je eher je lieber bey wohlged. Magistrat angeben.

XII. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattneggen, der angeordnete *interims Curator*, Herr *Advocatus* Starmann, die gebührende Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* geziemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns, einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* 16. Maji *a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rahthause daselbst, als in *ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdann vorm Stadt-Gericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *debitoren*, und Neben-*Creditoren*, *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüß, und *locum* in abzufassenden *Prioritat*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten.

Ich Theodorus Ignatius Meßmecker, beyder Rechten *Doctor*, Königlicher Richter der Stadt Calcar, füge allen denen *Creditoren*, so auf des Schifferen Laurents Ingenohls, *ad Instantiam* der Kaufleuten Bracht und Hames, zu *distrahirenden* Vermögen, oder an demselben etwas zu forderen haben, zu wissen; *Citire* und lade euch auch hiemit *peremptorie*, daß ihr, *à dato* inhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den anderen, 3. für den dritten Termin zu rechnen, und zwaren auf den 6. Julii, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn vor dem Königlichen Gerichte alda des Morgens Glocke 9. euch gestellet, die *Documenta* zur *justification* eurer Forderung *in Originali produciret*, mit dem *Curatore* und *Debitore*, auch Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahret, gütliche Handelung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß, und *locum* in abzufassender *Prioritets* Urtheil gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden.

Es sind die Erben des abgelebten Hof-*Fiscalis* Engels gesinnet, Scheid- und Theilung unter sich anzulegen und völlig auseinander zu gehen; damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Hof-*Fiscalis* Engels Nachlassenschafft annoch einige unbekannte *Passiva* haften, so ist auf deren *Instantz* bey der hochl. Clev- und Märckischen Regierung *Citatio edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 10. Ju-

lii *anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

Nachdem die Eheleute Grimberg zu Hofstede *Bonis cediret*, mithin *Concursus excitiret* worden, als werden *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Grimbergs Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *peremptorie citirt*, daß sie *a dato* den 6. Aprilis innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar auf Freytag den 12. Junii, Vormittags beym Amts-Gericht zu Bochum, auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen, wie sie solche nach rechtlicher Art *justificiren* zu können vermeinen, *ad Acta* anzeigen, auch ged. ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitoribus*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, bey dessen Entstehung, *locum* in abzufassender *Prioritats* Urtheil abwarten sollen. Diejenige, so alsdan sich nicht behörig melden, haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewig stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten.

Nachdeme des abgelebten Amtsführern des Amts Altena, Johannen Röverstrunck zu Kierspe nachgelassene Kinder dessen Verlassenschaft *cum Beneficio Inventarii* anzutretten, sich erkläret; Als werden diejenige *Creditores*, welche an dem gemelten Röverstrunck, oder dessen nachgelassenen Güteren, etwas zu *prætendiren* haben, dahin abgeladen, ihre Anforderungen, in dreyen dazu *præfigirten Terminis*, 5. und 26. Maji so dan 16. Junii, jedesmahl des Vormittags aufm Rahthause zu Breckerfelde beyzubringen, zu *justificiren*, und im *Contradictions*-Fall mit denen Erbgenahmen bey dem alsdenn zu *tentirenden* Vergleich, und abzuhaltenden Verhör, ihre Nothdurft zu verhandelen, nicht weniger der Sachen Entscheidung *sub pœna præclusi* abzuwarten; die nicht erscheinende *Creditores* aber zu gewärtigen, daß ihnen im letztern *peremptorischen Termino* ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

XIII. Citatio Edictalis **entwichener Personen.**

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier wegbegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, Criminal-Raths Kruse erkannten *Edictal-Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfigiret* seye.

XIV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 8. bis 15. *Maji* in Wesel.

Bey der Reformirten Gemeinde, der Maurergesell, Jacob Scholtz, Wittiber, mit Machteld Reinekes, Wittibe, beyde von hier.

Bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, Erasmus Krigelius, ein Wittiber, mit Dina Schlitte, aus Schermbeck.

XV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 8. bis 15. *Maii* in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeinde, Johannes Caspers mit Anna Gertraud Lötters.

NB. Wegen einfallenden Festes haben die Gelehrte Sachen nicht *inseriret* werden können.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 26. Maji Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditorer; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Wahrscheinliche Muthmassung über den rechten Grund und ersten Ursprung des dreyfachen Closter-Gelübdes in der Römisch-Catholischen Kirchen.

Fortsetzung.

VIII. DAß die ersten Mönche gantz alleine, und jeder vor sich in einer Einöde gelebet, und also pure Eremiten gewesen, ist eine Sache, welche wegen so viele Zeugnüsse der Alten so wohl Griechischen als Lateinischen Scribenten, nicht kan geleugnet werden. Der heidni-

heidnische Lästerer, und Feind des Christlichen Namens Rutilius Numatianus, der im Anfang des fünften Jahrhundert nach Christi Unsers Heylandes Gebuhrt noch gelebet, singet derhalben selber in Beschreibung seiner Reise von Rom nach Gallien, seinem Vaterlande, oder Itinerarii Libr. I. v. 439. von der auf dem Tyrrhenischen Meer gelegenen Insul **Capraria**, auf eine zwar lieblich-klingende, doch verbitterte Weise also:

Processu pelagi jam se Capraria tollit.
Squalet lucifugis insula plena viris.
Ipsi se monachos Grajo cognomine dicunt,
Quod soli nullo vivere teste volunt.
Munera fortunæ metuunt, dum damna verentur:
Quisquam est sponte miser, ne miser esse queat.

Und einige Zeilen hernach, worin er seinen Gift an den Tag geleget, heisset es von einem Jüngling, der sich solcher gantz einsamen Lebens-Art übergeben, sævi post tela doloris Dicitur humanum displicuisse genus. Vergleiche hiemit Casparum Barthium in seinen Anmerckungen über gedachte Stelle; andere kürtze halber zu übergehen.

IX. So lange nun die Gestalt und Lebens-Art dieser Religiosen so beschaffen war, so konte und muste nothwendig die Entschlagung der irrdischen Guter dieser Welt, wie auch derjenigen Neigungen und Begierden, welche durch alzu freyen Umgang mit anderen Menschen offt gereitzet werden, das ist die Uebung der **Armuth** und **Keuschheit** nur allein stat finden. Daher dan auch der gelehrte Eremit Iohannes Cassianus nach vielen anderen Forderungen unter den dreyen übrigen Hauptbedingungen nur dieser zwoen erwehnet, wie aus der angeführten Stelle zu sehen ist; des **Gehorsams** aber, welcher heutiges Tages vor dem allerwichtigsten und fürnehmsten nicht ohne Ursache gehalten wird, mit keiner Sylbe gedencket. Und zwar mit Recht. Dan wie konte daselbst, wo keine Conversation mit einigen lebendigen Menschen stat funde, wo keine Zusammenlebung war, und also weder Vorgesetzte, noch Untergebene sich hervor thaten, ein eigentlicher so genannter **Gehorsam** Platz haben? das Wort **gehorchen** gibt schon gnug zu erkennen, daß ausser uns selber andere lebendige und zwar vernünftige Geschöpfe seyn müssen, denen wir solche Pflichten erweisen sollen. Dan von einem andern pur im geistlichen Sinn genommenen Gehorsam, dem man GOtt, und allen innerlichen von dessen Geist in uns erregten Zügen verschuldet, ist hier der eigentliche Verstand dieses Wortes nicht, als welche Pflichten schon völlig auch in den ersten zweyen Gelübden verschlossen liegen.

X. Hieraus erhellet von selber, daß ehe obgedachte sonst einsame Religiosen sich entschlossen, auf gewisser Masse in einer Communität, oder Cönobio, das ist, Zusammenlebung, und gemeinen Wohnungen ihre Andacht zu verrichten, das dritte Stück, nemlich der **Gehorsam**, noch von keinem sonderlich Gebrauch hat seyn, und also auch nicht erfordert werden können; sobald aber jene Manier nach Verlassung der Einöden (welche wegen Einfälle so vieler barbarischen Völcker und Durchstreiffung der offnen Länder und Gegenden, ausser andern Ursachen, desto nöthiger schien) aufgekommen, auch die drey Haupt-Gelübde, nemlich der **Armuth**, der **Keuschheit** und des **Gehorsams** haben begonnen auf festen Fuß gesetzt zu werden. Wiewohl ich wohl gerne dabey zugeben und glauben will, daß man noch nicht gleich im Anfange eben die ordentliche Gewohnheit dabey eingeführet, daß auf diesen dreyen Bedingungen solten gewisse Formeln als eines immerwehrenden und gleichsam auf ewig zu derselbigen Lebens-Art verbindenden Gelübdes gesetzet werden. Solches erweiset mit mehrem der fürtreffliche Rudolphus Hospinianus in seinem weitläuftigen Wercke de origine & progressu monachatus (*) fol. 274. sehr deutlich.

XI. Da nun der heilige **Basilius**, ein gelehrter und berühmter Bischof zu Cäsarea in Cappadocien

(*) Ich besitze von diesem nützlichen und gelehrten Wercke noch ein sehr schönes Exemplar, welches der Auctor **Hospinianus** mit eigner Handschrift an dem ehmaligen Bremischen Kirchen-Reformator **Urbanus Pierius** als eine Gegengabe, wie ers nennet, überschicket hat.

padocien um das Jahr Christi 383. die Zeit erlebet, daß die sonst ganz einsame Religiosen sich grösserer Sicherheit halber, und vielleicht auch aus mehr andern triftigen Ursachen, in gewisse Collegia zusammen thaten, erwehnter Basilius aber überall gewisse Reguln und Ordnungen einem jeden geistlichen Stande vorzuschreiben sich sonderlich angelegen seyn ließ; ungefehr hundert Jahr aber nach dieser Zeit, da alles in Italien gleichfals, ja noch mehr als in Griechenland und in Orient, begunte darunter und darüber zu gehen, der heilige **Benedictus** aus eben dergleichen Ursache nach Verlassung seiner gewesenen Einöde zu Sublaco auf dem **Monte Cassino** in dem alten Umbrien nicht weit von Rom, seinen Nachfolgeren oder Mitgenossen ein gleiches gethan, so kan man wohl mit gutem Grunde und aller Wahrscheinlichkeit vor feste stellen, daß erst **Basilius Cäsariensis** im Orient, und etwan hundert Jahr hernach der **heilige Benedictus** im Occident zur Einführung des mehr erwehnten dreyfachen Gelübdes, so wie es nun in Ansehung dieser dreyen Haupt-Artickel gebräuchlich ist, den ersten Grund geleget; und daß insonderheit die Bedingung eines sehr genauen **Gehorsams**, in solchem Sinn, worin er nun genommen wird, allerdings am ersten hochnöthig geschienen.

XII. Was das erste betrift, darin stimmet der bekannte Polydorus Vergilius in seinem Buch de Inventoribus Rerum Libr. VII. cap. 2. völlig überein. Dan das übrige eigentlich und genau zu untersuchen ist ihme so wenig, als andern in den Sinn gekommen. Seine Worte sind an obgedachter Stelle diese: Benedictus Nursinus in Umbria Italiæ regione natus. Is in solitudine perdiu versatus se demum Sublacum seu Sublaqueum contulit, quod est Latinorum præclarum oppidum &c. Postremo ejus celebritatis vitandæ causa, Cassinum, in ea regione pervetustum oppidum venit, ibique sibi sedem posuit, *sparsosque & solivagos ad id tempus monachos in unum contraxit cœnobium, mores & vitam, tribus munitam votis*, quæ prius non fuerant, quam Basilius cum certa vivendi formula constituisset in Oriente, instituit parum vulgatæ observationis. Sane Basilius Cæsareæ Cappadocum præsul, qui circiter annum salutis humanæ 383. doctrinæ pariter ac sanctitatis summis floruit laudibus, primus omnium obligavit monachos legibus, ut post annum, quam quis in collegium venisset, si in eo vellet vitæ instituto permanere, voveret *se caste victurum, nihil possessurum*, *AC DICTO PRÆFECTORUM FORE AUDIENTEM*, quo se in perpetuum omni sua abdicaret voluntate. Fuit postea Basilii decretum juxta ab omnibus receptum; Quamquam paupertatis votum multo antiquius videtur, &c.

XIII. Dieses läst uns an demjenigen, was gesaget worden, und was wir sonderlich von dem dritten Haupt-Gelübde des Gehorsams zu erweisen bemühet sind, gar nicht zweifeln, als auch wie es gekommen, daß der Eremit Cassianus in seinen droben angeführten Worten von diesem letztern etwas zu erwehnen weder Ursache noch Gelegenheit gefunden, als der in Italien noch einige Zeit vor dem **heiligen Benedictus**, gelebet, ja dessen Schriften **Benedictus**, der erste und eigentliche Urheber des heutigen Closter-Lebens in Occident, selber vor andern gelesen, geliebet und hochgeschätzet, wie der Ausgeber der sonst sehr raren Wercke Cassiani **Dominicus Basa**, in seiner Vorrede an den Pabst Gregorius XIII. bezeuget. Daß auch die ehmahligen Nachfolger des **H. Benedicti** nicht anders selber vorgegeben, erhellet aus der merklichen Erzehlung Gobelini Personæ in Cosmodromio Ætat. VI. cap. 96. in dem ersten Tomo der Scriptorum de Rebus Germanicis des berühmten Joh. Henrici Meibomii: wo es heisset: Quapropter quarto die mensis Februarii anno Domini 1418. duo monachi monasterii Cluniacensis cum solenni comitiva Paderbornam venerunt ad visitandum monasterium SS. Petri & Pauli ibidem, & productis literis Apostolicis & Dn. Regis ac Abbatis Cluniacensis &c. observantiam regulæ S. Benedicti eis sub magnis pœnis &c. indixerunt, expresse injungentes eisdem per obedientiam, quod ipsa deinceps *tria substantialia monachatus, videlicet abdicationem proprietatis, castitatem & obedientiam ante omnia servarent*; & quod in refectorio simul refocerentur, non carnibus, nisi infirmi pascerentur, silentium in locis debitis servarent, cellas moseiis fenestratas haberent, nec lectis de plumis, neque camisiis lineis uterentur, & quod nullas septa monasterii intrare permitterent.

XIV. Da nun zugleich aus diesen Worten erhellet, daß eigentlich nur drey noch jetzo allgemeine Haupt-Gelübde sind verordnet worden, obschon sonsten auch mehr Eigenschaften und Verheissungen, als zum Exempel bey diesen und andern des immerwehrenden Stillschweigens,

der

der gänzlichen Enthaltung des Fleischessens, einer solchen oder andern Kleider- und Bettzucht, und was dergleichen mehr ist, bey jenen die Fortpflanzung des Römischen Glaubens, die doch alle an der Zahl der obgedachten dreyen Bedingungen, als recht essentielle Sachen, nach ihrer eignen Lehre gar nicht reichen, so fraget es sich nun ferner, auf was die drey Haupt-Gelübde anfänglich wohl ihr Auge gerichtet gehabt, und worauf sich dieselbe eigentlich und in der That bey den ersten Stiftern Basilius / Benedictus und dergleichen Männer gegründet. Daß nicht mehr oder minder Haupt-Gelübde als drey, und daß es eben diese, und keine andere sind, da zweifle ich keines Weges, oder der denckwürdige und nachdrückliche Spruch des Evangelisten Johannis in dessen 1. Brief cap. II v. 15. 16. habe hierzu einen gewissen Grund gegeben, wan es heisset: Habt nicht lieb die WELT / noch was in der Welt ist. So jemand die WELT lieb hat / in dem ist nicht die Liebe des Vaters. Dan alles was in der WELT ist / nemlich / 1.) DES FLEISCHES LUST, UND 2.) DER AUGEN LUST, UND 3.) HOFFAERTIGES LEBEN IST NICHT VOM VATER, SONDERN VON DER WELT. Die Ursachen unserer Meynung werden aus dem folgenden erhellen.

Der Beschluß nächstens. Joh. Hildeb. Withof.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Soldaten Friederich Cappel wieder Michel Frech, ist *per Decretum Subhastatio* des dem Frech zugehörigen, auf 196. Rthlr. *taxirten* Kotten erkant, und sind dazu *Termini* auf den 11. Maji, 1. Junii und 22. *dito*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, auf n Rahthause zu Schwelm, vorm Königlichen Gericht bestimmet worden. Diejenigen, welche zu Anerkaufung dieses Kottens Lust haben, werden hiedurch *peremptorie* abgeladen, *in dictis Terminis* zu erscheinen, und zu *licitiren*, immassen dem meistbietenden *in ultimo Termino* der Zuschlag geschehen soll.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Bernhard Christian van Hecking, Sr. Königl. Majestät in Preussen Richter der Stadt Sevenar und Amts Lymers, fuge hierdurch jedermänniglich zu wissen; Nachdem Herr Johann Lucas Wunder anzeigen lassen, wasgestalten seine Weyde, den Bem genannt, groß ohngefehr drey Morgen, neben der Einbrichschen Waysen-Bem alhier im Bruch kantlich gelegen, bey gerichtlicher *Subhastation* unterm ersten Decembris *anni præteriti*, dem *Notario* Uhlenbruch seye zugeschlagen worden, dieser aber den Rest des *Pretii* daher einbehalten thäte, weilen besagte Weyde am 11. *Februarii* 1737. *pro Evictione* in Ansehung des von seinem Bruder weyland Herrn Lieutenant Wunder an die Eheleuten Herrn Predigern Cremer verkauften und bereits in dem Jahr 1738. ü[illegible]agenen Rhynslag-Weyde gestellet worden, und damit diese Schwierigkeit gehoben, und Ankäufer bey gedachtem Parceel gesichert seyn mögte, dienstlich gebeten, alle diejenige, so auf obgedachte Rhynslag-Weyde eine Ansprache zu haben vermeinen mogten, *edictaliter citiren* zu lassen, und man denn solchem Begehren Amts halber statt gegeben; Als *citire* und lade alle diejenige, welche auf obgedachte Weyde, der Rhynslag genannt, in hiesigem Bruch kantlich gelegen, einige *Prætension* in *Reguard* und von wegen der Verkäufern Eheleuten Henrichen Wunder *ex quocunque capite* zu haben, oder zu *formiren* vermeinen, daß sie *à dato publicationis* innerhalb 9. Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den zweyten, und drey für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen, wie sie solches auf eine Rechts-beständige Weise zu bescheinigen vermögen, *ad Acta* anzeigen, mithin *coram Judicio* aufm Rahthause hieselbst gebührend zu *justificiren* haben, allermassen dan nach Ablauf solchen Fristen alle diejenige, welche ihre Forderung und Berechtsame *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn solches auch geschehen, sich aber in *præfigirten Terminis* nicht gestellet, und alles gebührend dargethan, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben unter meiner richterlichen Besiegelung und Landschreibers Unterschrifft. Sevenar den 20. Aprilis 1750.

(L.S.) H. Vermeer. Landschreiber.

Anhang.

Anhang.

Num. XXI. Dienstags den 26. Maji 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ihro Freyherrliche Gnaden, der Baron von Quad sind vorhabens, gewisse zu dem Freyherrlichen Hause Grondstein gehörige *Allodial-Parceelen*, so vor sich als Nahmens der gantzen Hochgräflichen Lottumschen *Famille* unter *Assistence* des allergnädigst angeordneten *Commissarii*, *Tit.* Herrn Richtern Winter, den meistbietenden *publicè* zu verkaufen, als 1.) *Het Paarde Weydjen*, so etwa drey Morgen, 544. Ruthen Holländisch groß, wovon Jan Gieben Pächter, und auf 976. Rthlr., 45. stüber *æstimiret*, wovor *in primo Termino* gebotten 1900. Gülden Holländisch.

2.) *Het Galgen-Weydjen*, welche sechs Morgen, so Peter Raebeling in Pacht hat, und zu 1800. Rthlr. gewürdiget, sodenn davor *in primo Termino* gebotten 2800. Gülden Holländisch.

3.) Scholten-Camp, und ein Theil der Langen-Weyde, welche Ploenissen in Pacht hat, 9. Morgen, 300. Ruthen, so 3325. Rthlr. taxiret, und *in primo Termino* gelauffen 5000. Gülden Holländisch.

4.) Beeckesche Galgen-Weyde, und Ueberrest der Langen-Weyde, so wie Barth Binsbergen dieselbe in Pacht hat, 10. Morgen, zu 3500. Rthlr. geschätzet, und davor *in primo Termino licitiret* 3700. Gülden Holländisch.

5.) Philip Binsbergens Bauhof zu 13. Morgen Weyde- und 14. Morgen Bauland, *Summa* 27. Morgen groß, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 7875. Rthlr. gewürdiget worden, und wovor *in primo Termino* 10000. Gülden Holländisch gebotten worden; Welche nun darauf ferner zu bieten Lust haben, wollen sich den 4. Junii und 25. *ejusdem*, da der Zuschlag geschehen soll, allemahl des Nachmittags um 4. Uhr in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden, vorhero auch die darüber *formirte* Vorwarden, und das *Protocollum æstimationis* beym *Actuar. Commissionis*, dem Cleverhamschen Gerichtschreibern, Hn. Gesellschap einsehen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß Vermöge allergnädigster Königlicher Verordnung aus hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer *de dato* den 20. Aprilis *a. c.*, der Wittiben des abgelebten Scheffen und Burggreven Schmitten das auf der Kirchstrasse daselbst bekäntlich gelegenes Haus, für restirende Königl. Domainen-Gelder, am 16., 23. und 30. May *curr*, auf der Cantzeley zu Meurs, jedesmahlen Nachmittags *præcise* Glocke 2., zum Verkauf öffentlich angehangen, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Word hiermede bekent gemaakt, dat Jan Voghts, woonachtig tot Geysteren, van intentie is, om op heden, zynde den 26. May, ten zynen huize eenige Gereede Goederen te laten verkoopen.

Weilen der *ad instantiam* des *Medicinæ Doctoris* und Bürgermeistern, Hn. Kerckfig zu Lüdenscheid, *contra* Herrn Domy und Erbgenahmen Krebers zu Ludemarth, auf den 8. Martii 1749. *præfigirt* gewesener *ultimus Terminus subhastationis* des zu 1555. Rthlr., 15. stüb. 7. und eine halbe deut *æstimirten* und im Kierspel Werdohl, Amts Neuenrade gelegenen Niedern-Ludemarther Guths, nicht vor sich gegangen; nunmehro aber auf ferneres Anhalten des *tit.* Hn. Kerckfig mit fernerer *subhastation* des Nieder-Ludemarther Guths verfahren werden soll, und des Endes *novus & ultimus Terminus* von dem Königl. Neuenradischen Gerichte auf Freytag den 5. Junii, Morgens um 9. Uhr, auf dem Rahthause zu Neuenrade *præfigiret* worden; Als wird solches zu dem Ende öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhabere *in dicto Termino* sich einfinden, die Vorwarden und den *Æstimations*-Zettel einsehen, und *in ultimo Termino* den Zuschlag gewärtigen können.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Arnd Roemers, als Vormund von Joh. Claessen nachgelassenen Kindern, hat unter *Assistence* des Edlen *Magistratus deputirten* Herrn Scheffen Zum Brinck, zur Tilgung einiger vorhandenen Schulden, einen Baumgarten und einige Stücker Landes, zu Folge vorigen *Intelligenz-*

gantz-Zettel vom 21. Aprilis *anni curr.*, im zweyten Anhang, *Artic.* 13. ersichtlich, würcklich öffentlich den meistbietenden für eine sichere Summe Geldes erblich verkaufet, wovon der erste Termin nach Umlauf 6. Wochen von der *Ratification* abgerechnet, bezahlt werden solle; fals nun jemand eine rechtliche Ansprache daran zu haben vermeinen mögte, hätte sich derselbe inner Zeit von 4. Wochen bey obgemeltem Herrn Scheffen Zum Brinck zu melden, die immittelst Ausbleibende aber sich selbst beyzumessen, daß hernächst ferner nicht gehöret werden sollen.

V. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Es hat Joh. Hermann Te Paß, zu Rheede, den zehenden Theil, so er an Loerhof, genannt Unterloh, zu Bruckhausen, theils erblich, theils durch einen Kauf, unterm 31. Januarii *a. c.*, von der Frau Wittiben Weddings, an sich gebracht, an Hend. Theodorus Jorissen zu Wesel, als eigentlichen Besitzern, oder Grundherrn des obgemelten Loerhofs, verkaufet, und sollen die Gelder, um St. Johann, gegen gebührende Auftragt ausgezahlet werden; Wan nun jemand an den zehenden Theil, denen Erben Wedding ehedem zuständig, etwas zu forderen hätte, selbiger wird hiemit abgeladen, innerhalb 3. Wochen *à dato publicationis* bey der Frau Jorissen zu Wesel sich zu melden.

Es hat der Rentmeister Gandersheyden zu Cleve von dem Stifts-Botten, Gerhard Overbrock, einen ausser dem Nassauschen Thor, zwischen Mefrau Geheimten Räthin von Motzfeld und Herrn Justitz-Räthin Marcker gelegenen Garten aus der Hand käuflich an sich gebracht; so nun jemand hierauf einige Ansprach haben mögte, derselbe kan sich in Zeit von vier Wochen melden, widrigenfals der Kaufschilling ausbezahlet werden solle.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird das Guth Wittenstein zwischen Wesel und Hamminckelen an der Landstrassen, zur Wirthschaft und Nahrung sehr wohl gelegen, im Mertz 1750. pachtloß, und soll mit seinen Bau- und Weyde-Ländereyen, auf gewisse Jahren von neuem verpachtet werden, welches hiermit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit die dazu Lust-habende sich bey der Frau Vice-Cantzlerinne Becker in Cleve beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

Demnach die einträgliche Weselsche Schiffbrücke und Rhein-Fehr, auf 6. nacheinander folgende Jahren, nemlich vom 1. Junii 1750. bis dahin 1756., weil man mit dem dazu sich angefundenen Pächter, wegen ermangelender Sicherheit, nicht zu Stande kommen können, von neuem verpachtet werden soll, und dazu der

1. Termin auf den 26. Maji *curr.*, der 2. auf den 9. Junii, und der 3. auf den 23. Junii angesetzet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, und können diejenige, so zu deren Anpachtung Lust haben, sich in denen benannten Tagen, zu Wesel auf dem Rathhause, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und demnächst darauf Bescheid, auch einen ordentlichen *Contract* gewärtigen, inzwischen die Vorwarden in Cleve bey der Königl. Krieges- und *Domainen*-Cammer, in Wesel aber bey dem Geheimen-Rath von Raesfeld einsehen; wobey hiemit zugleich nachrichtlich vermeldet wird, daß noch eine sehr *avantageuse Condition* in Ansehung der, ehedem daselbst bey der *Citadelle* vorbey *Passaten*, und wieder dahin zuziehenden *Processionen*, hinzugefüget worden, damit ein Pächter einen noch um so reichlicheren Vortheil davon ziehen könne.

Es sollen einige in der Renthey Meurs vorhandene, zum Anbau besonders wohl *situirte* Domalnen-Ländereyen, und einige Gründe, so von denen *Oneribus* an Jahrschatz, Dienstgeld, *Contributions*, Zehend und dergleichen frey seyn: als 1.) Das so genannte, gantz nahe an der Stadt Meurs in einem *Parcel* gelegene, in 36. Cöllnischen Morgen, 135. Ruthen recht gut Ackerland bestehende Hausfeld, nebst allen dazu gehörigen Ländereyen, worauf füglich ein Gebäude gesetzet, und solchergestalt mit vielem Nutzen zum Bauren-Hof *aptiret* werden kan.

2.) Einige, wegen des darauf bishero *radicirt* gewesenen so genannten Raderschillings, eine zeither ledig gelegene Gärten, worunter besonders ein Stück, gantz dichte vor der Stadt am Handweiser beym Ohl, ebenfals füglich zur Kathe zu *aptiren*, und nebst denen nahe dabey liegenden solchergestalt mit besonderm Vortheil zu nutzen.

3.) Der zu Baerl gelegene Meerbusch, aus 36. Cöllnischen Morgen, theils Wiesewachs, theils Ackerland bestehend.

4.) Die so genannte Bau-Cämpe im Damm, à 19. Morgen 145. Ruthen gut Ackerland auslieferend, und

5.) Die Fischerey an der Lau-Mühle, sonst der Lau-Mühlen-Kolck genannt, zu Erbpacht, oder Erbzinßrechten ausgethan werden, wobey man denen zum Anbau Lust-tragenden, vor andern zu *favorisiren* suchen wird. Diejenige, welche ein oder ander *Parcel* solchergestalt zu übernehmen, hauptsächlich auf die erwehnte, zum Anbau und Wirthschafts-Nahrung überaus wohl gelegene Stücke, Gebäude zu setzen, und sich darauf zu *etabliren inclini*ren mögten, können sich wehrenden lauffenden Monats Maii beym *Departements*-Rath, Krieges- und Domainen-Cammer-Rath vom Hagen in Meurs melden, und einen billigen Accord zu treffen suchen; auch bey der dortigen Renthey-*Administration* der *Conditionen* halber, nähere Nachricht einziehen.

Es soll auf Sonnabend den 30. Maji Nachmittags, das Weggeld, Kessel, Accise und Waage vom Magistrat zu Breckerfelde *pro anno* 1750. und 51., den meistbietenden verpachtet werden; wer zur Anpachtung Lust hat, kan sich auf bestimmte Zeit melden, und seinen Vortheil suchen.

VII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Orsoy ist vorhabens, die auf den Bau-*Etat pro Anno* 1750. und 51. gebrachte *Reparationen* an dasiger Strassen und Schulhaus, auf den 6. Junii *a. c.*, Nachmittages um 2. Uhr, aufm Rahthause den zum-annehmenden öffentlich anzuverdingen, als wannehr die Lust-tragende sich einfinden können.

VIII. Personen / deren Dienst verlanget wird in Duisburg.

Weilen zur Aufnahme der hiesigen Tuch-*Fabrique* Tuchscherers-Burschen benötiget sind, als können die dazu Lust-habende zünftig gelernete Tuchscherers-Burschen bey denen hiesigen Tuch-*Fabricanten* sich melden.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach die von dem verstorbenen Derck Haeck auf der Gocher-Heyde, Kraft seines hinterlassenen Testaments vom 8. Augusti 1747. eingesetzte Erben, als die Kinder und *respective* Kindes-Kinder seiner vorabgelebten Brüderen Werner, Goerd und Johann Haeck, vorhabens sind, desselben Nachlassenschaft unter sich zu vertheilen, auch die vermachte *Legata* auszukehren, als lassen dieselbe solches zu dem Ende bekant machen, damit diejenige, welche an dem gemelten *Testatoren* Derck Haeck, oder dessen Nachlassenschaft einige rechtliche Forderung, oder Ansprache zu haben vermeinen, solche vor dem 30. Maji lauffenden Jahrs 1750. beym Gerichte zu Goch gebührend anzeigen, und *justificiren* mögen, gestalt nach dieser Zeit niemand weiter gehöret werden könne.

Nachdem die Eheleute Grimberg zu Hofstede *Bonis cedi*ret, mithin *Concursus excitiret* worden, als werden *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Grimbergs Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *peremptorie citirt*, daß sie *à dato* den 6. Aprilis innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar auf Freytag den 12. Junii, Vormittags beym Amts-Gericht zu Bochum, auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen, wie sie solche nach rechtlicher Art *justificiren* zu können vermeinen, *ad Acta* anzeigen, auch ged. ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitoribus*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, bey dessen Entstehung, *locum* in abzufassender *Prioritæts* Urtheil abwarten sollen. Diejenige, so alsdan sich nicht behörig melden, haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewig stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten.

Es sind die Erben des abgelebten Hof-*Fiscalis* Engels gesinnet, Scheid- und Theilung unter sich anzulegen und völlig auseinander zu gehen; damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Hof-*Fiscalis* Engels Nachlassenschafft annoch einige unbekannte *Passiva* haften, so ist auf deren *Instantz* bey der hochl. Cley- und Märckischen Regierung *Citatio edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 10. Julii *anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

X.

X. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Demnach Jürgen Bremer, *vulgo* der Holländer, auf geschehene redliche Anzeige wegen in der Freyheit Ringenberg verübten Diebstahls in Arrest gezogen, der Wache aber zu entflüchten gewust, und durch die ausgeschickte Steckbriefe, nicht wieder hat können *attrapiret* werden; indessen aber bey der *General-Inquisition* verschiedene *indicia* mehrerer Diebstähle wider den *Fugitivum* sich hervorgethan; so wird derselbe Jürgen Bremer auf Königl. allergnädigste Verordnung, *sub dato Cleve* im Regierungs-Rath den 16. Aprilis *curr.*, hiemit *edictaliter citiret*, daß er innerhalb 6. Wochen, *à dato* dieses, wovon ihm zwo für den ersten, zwo für den zweyten, und zwo für den dritten und letzten *peremptorischen* Termin, gesetzet werden, bey dem Ringenbergschen Gerichte erscheinen, auf die *fiscalische* Anklage sich verantworten, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen solle, daß *in Contumaciam* wider ihn, der *Criminal*-Ordnung gemäß, verfahren werde.

XI. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Bey der unterm 8. *hujus*, vorgenommenen Aufsuchung der Diebes-Rotten, sind im Kirchspiel Niel, Amts Nieder-Düffelt, drey Weibsbilder, 1.) Nahmens Magdalena Segelers, alt ohngefehr 32. Jahr, kleiner Statur, schwartz-braunen Angesichts, dem Angeben nach aus Meurs gebürtig; 2.) Louisa Sneiders, 26. *à* 27. Jahr alt, mittelmässiger Grösse, weiß-gelben und frechen Angesichts, aus Bochum ihrer Aussage nach gebürtig, so dan 3.) Anna Catharina Hangeamers, ohngefehr 23. jährigen Alters, mittelmässiger länge, braunen Angesichts, aus Cleve gebürtig, des Nachts zusammen eingezogen worden; Da nun dieselbe in ihren *depositionen* sehr *variiren*, die erstere und letztere auch mit zwey Kerls, Nahmens Peter, einen rohten Rock und schwartze herabhangende Haaren tragend, so dan Nicolaus, so einen schlechten röthlichen Rock, in etwas braune Weste, lederne Hosen, weisse Strümpffe und krause Haaren hat, vorhin absonderlich zu Emmerich herumgelaufen, die Louisa Sneiders aber, mit einem aus Wesel *desertirten* Soldaten Johannes Raab, geheyrahtet ist, und herum *vagiret* hat; So wird hiemit jedermänniglich, absonderlich eines jeden Orts Obrigkeit, dienstfreundlichst ersucht, fals gegen obgemelte Personen etwas gravirliches einzubringen seyn mögte, solches dem Königl. Richtern, oder Gerichtschreibern zu Crancnburg, forderſamst bekant zu machen, und versichert zu seyn, daß man jederzeit gleiches mit gleichem vergelten werde.

Door een militair Commando is binnen de Stad Gelder gevangklyk ingebragt zekere Bastiaan van Loon, oud ongevaar 21. jaren, na zyn zeggen gebooren binnen de Stad Breda, middelmatig van postuur, het aangezicht vol pokputten, lang blond sluik hair, dragende meest bruine of graauwe klederen, en hebbende zedert drie of vier jaren in 't ampt van Kessel en omleggende dorpen gaan bedelen. Byaldien iemand iets tot deszelfs laſten weet intebrengen, zoo word dezelve verzocht, om zulks aan den Scholtis van de Heerlykheid Bree in 't bovengemelde ampt te notificeeren.

XII. ADVERTISSEMENTS.

Alle diejenige, welche aus der *Bibliotheque* des seel Herrn *Professoris* von Raab, Bücher gekaufet, das Geld aber dafür noch nicht erleget haben, werden hiemit gewarnet, solches in Zeit von 14. Tagen denen *Auctionariis*, Pedellen Fömmel und Ovenius, abzuführen, gestalten man sonst genöthiget seyn wird, nach Verlauf dieser Zeit, die saumhafte gehörigen Orts rechtlich zu verklagen.

Demnach die Carthauß zu Xanten vernommen, daß Diederich Roosen sein Haus, zur Roose genannt, so am Banderich zwischen Wesel und Xanten an der Landstrasse, zur Wirthschaft känntlich gelegen, zu verkaufen vorhabens; Als will wohlgedachte Carthauß jedermänniglichen gewarnet haben, daß dieses Haus auf der Carthauß Grunde stehet, und der Eigner nichts mehr als das blosse Gezimmer verkaufen kan, darab ein jährlicher *Canon* der Carthauß *praestiret*, und die übrigen *ap-* und *dependentien*, als Baumgarten, Bau- und Weyde-Land in der Carthauß, angepachtet werden müssen.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 2. Junii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Wahrscheinliche Muthmassung über den rechten Grund und ersten Ursprung des dreyfachen Closter-Gelübdes in der Römisch-Catholischen Kirchen.

Zweyte Fortsetzung.

XV. VOr erst kan nicht unbekannt seyn, daß es eine sehr gewöhnliche und fast eigen gewordene Ausdruckung von allen, die sich dieser wo nicht gantz einsahmen, doch von dem übrigen Haufen der Menschen auf eine sonderbahre Weise abscheidenden Lebens-Art ergeben, jederzeit

zeit gewesen und noch sey, **daß sie sich von der Welt absondern.** Nun aber hat dieses anfänglich, wan es kein leerer Ton hätte seyn sollen, nichts anders bedeuten können, als daß sie sich durch ihre Entziehung aller derjenigen Mittel und Gelegenheit völlig entschlagen wolten, welche zu denen Lastern und Unruhen, in welchen, als ungestümen Meeres-Wellen, das gantze Gewühl dieser Welt, und der meisten gleichsam bezauberten Einwohner hauptsächlich bestehet, könten Anleitung geben. Dan aus der Welt selber, und aus dessen Gebäude zu entlauffen, würde so wohl ihnen als andern unmöglich seyn. Es ist auch sonder Zweiffel daher im Anfange die gewöhnliche, aber nach dem Sinn des Evangelii gantz nichtige Unterscheidung zwischen **Geistliche** und **Weltliche**, was den Namen betrifft, entstanden; dan jenes billig alle, in was vor einem Stand und Beruf es auch seyn mag, dieses aber keine seyn, und dabey gleichwohl alle von GOtt weißlich verordnete Stände dieser Welt in ihrer Ordnung und Wesen bleiben solten. Was aber die Welt, davon sich die Religiosen abzusonderen gedachten, und deren eigentliches Wesen sey, solches bezeuget **Johannes, daß es Fleischeslust/ Augenlust/ und hoffärtiges Leben** müsse genennet werden.

XVI. Gleichwie nun zum zweyten dieses ein dreyfaches Uebel ist, aus dessen Quellen alles Unheil der Erden jederzeit geflossen, und noch entspringet, so hat auch sonder Zweiffel demselben eine dreyfache Artzney und Gegengifft sollen zubereitet, und entgegen gesetzet werden; der **Fleischeslust** nemlich das **Gelübde der Keuschheit**/ der **Augenlust** das **Gelübde der Armuth**/ und dem **Hoffärtigen Leben** das **Gelübde des Gehorsams.** Da nun dieses, was so wohl die Sachen selber und deren Uebereinstimmung im Gegensatz, als die beyderseitige Zahl des Uebels und der Artzney betrift, ohne einigem Zwang oder Drehung von selber folget, so sehe ich nicht, wie mit recht hieran könte gezweiffelt werden, daß solcher Spruch der heiligen Schrifft, und dessen Beschreibung der eigentlichen Welt, welche sie zu verlassen vorgaben, nicht solte zur Festsetzung und Bestimmung des dreyfachen Gelübdes Grund und Anleitung gegeben haben. Einmahl ist es gewiß, daß sich die Alten in dergleichen Dingen nicht auf ein blosses Herkommen/ oder Tradition, sondern auch fürnehmlich auf die Auctorität der H. Schrifft, oder dieser und jener Stellen beruffen. Die droben angeführten Worte Cassiani Collat. III. cap. VI. bezeugen dieses, Nunc de Abrenuntiationibus disserendum est, quas tres esse & Patrum traditio, & *SCRIPTURARUM SANCTARUM DEMONSTRAT AUCTORITAS*, quas unumquemque nostrum omni studio oportet implere

XVII. Es mögte aber jemand sagen, daß eben diese Stelle Cassiani im folgenden erwiese, daß mit den dreyen Absagungen und Gelübden auf den Spruch Johannis nicht hätte können gesehen werden, weil gedachter Eremit anstat der **dritten Absagung des stoltzen Eigenwillens/ und Verheissung des Gehorsams** etwas anders, nemlich die Verschmähung der sichtbahren, und Betrachtung der zukünftigen unsichtbahren Dinge erfordert, und daß wir ja selber erwiesen hätten, wie das Gelübde des Gehorsams später sey, und damahls, wie auch darum erst höchst nöthig geschienen, als man sich nach Verlassung der gantz einsahmen Einöden und Höhlen, wo weder Gehorsam noch Wiederspenstigkeit in einem eigentlichen Sinn Platz hatte, in einer gewissen Art der Zusammenlebung unter einem Dach und Fach begab, damit nicht alles drunter und darüber gehen, und aus einer friedsahmen Betragung eine Ursache und Gelegenheit vieler Unheile entstehen mögte.

XVIII. Aber eben dieses, daß zu **Basilii Cäsariensis** Zeiten in Orient, und zu **Benedicti** Zeiten in hiesige Abendländer, nach veränderten Lebens-Art, und einer in gewisser Masse eingeführten Zusammenwohnung, **das Gelübde des Gehorsams** verordnet, und nicht zum vierten Stück der Verheissungen, wie es sonsten hätte seyn müssen, sondern zum dritten Artickel an stat der dritten Cassianischen Bedingung bestimmet worden, zeiget, meines erachtens, nicht undeutlich, daß man hernach der Sache weiter nachgedacht, und doch gleichwohl die dreyfache Zahl der Absagungen, wie sie **Cassianus** nennet, oder Gelübde auch aus dieser Absicht nicht habe vermehren wollen. Von einer Sache können nach dem Ausspruch der Gelehrten unterweilen auch mehr Ursachen vorhanden seyn.

XIX. Noch mehr werden wir in unserer Meynung befestiget, dieweilen zwar hernach noch gar viele andre Gelübde in diesem oder jenem Orden erdacht und eingeführet, wovon droben

schon

schon etwas erwehnet worden, als da sind das Versprechen eines immerwehrenden Stillschweigens, die Enthaltung alles Fleischessens, auch hundert andere Gewohnheiten und Verordnungen, welche hier anzuführen unnöthig ist, aber daß alle dergleichen Satzungen, sie mogten sonst so wichtig scheinen, wie sie immer wolten, doch in Vergleichung der drey Haupt-Gelübden nur als Neben-Sachen betrachtet worden. Dan jene sind allgemeine, und ohne Unterscheid bey allen eingeführet; jene werden tria substantialia monachatus, drey wesentliche Eigenschaften des München-Lebens genennet; wogegen die andere nur als zufällige Dinge von minderer Wichtigkeit angesehen werden. Man hat nemlich vor dienlich erachtet, wan schon noch mehr Dinge auf die Bahn gebracht wurden, doch die Anzahl der dreyfachen Artzney gegen das dreyfache von dem Apostel Johannes angezeigte Uebel, worin die Welt bestehe, welche die geordnete Religiosen verlassen solten, nicht zu vermehren, sondern lieber alles übrige hernach eingeführte als einen Anhang zu betrachten, oder das zur Leistung des dreyfachen Gelübdes nur mehr behülflich wäre, wie wichtig es auch sonst vieleicht einigen mag geschienen haben.

XX. Dis war, geehrter Leser, meine Erklärung über den rechten Grund und ersten Ursprung des dreyfachen Closter-Gelübdes, und warum es diese Gelübde, und keine andere, auch weder mehr noch weniger wären; Das dan meinen Reisegefährten nicht unwahrscheinlich noch unangenehm zu seyn schiene. Ich nahm mir aber schließlich die Freyheit, mit Vorbeygehung aller unzeitigen und dieser als einer Historischen Sache gantz undienlichen Streitfragen, zu erinneren, daß alles dasjenige, was in dem dreyfachen Gelübde enthalten wäre, so wie es im Evangelischen Sinn müsse genommen werden, unter den Protestanten nicht von dieser oder jener Gattung der Menschen, als ob einer dazu mehr als ein ander verbunden wäre, sondern ohne Unterscheid von allen gefordert würde, die den Namen und Character eines wahren Evangelischen Christen tragen wolten, nemlich so wohl in dem Ehestand als ausserhalb desselbigen sich der Keuschheit schriftmässig zu befleissigen, Güter, wan man sie hat, zu besitzen, als besässe man sie nicht, und also sein Hertz und Neigung nicht daran zu kleben; wan man sie aber nicht hat, auch nicht ungebührlich zu begehren, sondern mit seinem Stande zufrieden zu seyn, auch sich höchstens in diesem Stück glückseelig zu schätzen, wan man mit seiner Hände Arbeit so viele erwerben könte, daß man sich und die Seinige zu versorgen, auch andern dürftigen noch etwas mitzutheilen im Stande wäre; zum letzten aber, gebührlichen Gehorsam nicht allein diesem oder jenem von gleichem Stande, sondern allen ohne Unterscheid, welches Standes sie seyn mögten, die einiger massen über uns gesetzet sind, wan es nur nicht gegen GOtt und dessen heilige Gebotte anlauffe, mit Bereitwilligkeit, mit Demuth, mit Unterthänigkeit zu leisten. Und gleich darauf gab der Postilion durch Blasung ein Zeichen, daß er zum Ende seiner Station, wie wir zum Beschluß dieser Unterredung gekommen.

Joh. Hildeb. Withof.

Nachricht von neuen herausgekommenen Büchern.

Es ist vor kurtzer Zeit folgendes Buch ans Licht getreten, *JOHANNIS HILDEBRANDI WITHOFII* Præmetium *Crucium Criticarum*, præcipue ex Seneca Tragico. Præmittitur Oratio de *Origine & Antiquitate Urbis Duisburgensis ad Rhenum*; habita ibidem die XV. Octobris An. CIↃIↃCCXLVIII. Cum tertia vice Fasces Academicos capesseret *Lugduni Batavorum* apud Samuelem Luchtmans & Filium, 1749. in 4to. Eine Recension von diesem Buche zu machen leydet die Zeit nicht. Es ist bereits von einigen mit Ruhm geschehen; dürffte auch vielleicht von mehren verrichtet werden. Uebrigens aber gibt der Titel und die Aufschrift schon gnug zu erkennen, was der fürnehmste Inhalt dieses Buchs sey, und daß auch nebst vielen andern zu der Literatur behörigen Dingen von dem ersten Ursprung, und Alterthum der Stadt **Duisburg am Rhein** eine besondere Verhandlung sich daselbst befinde, worinnen wir meinen, daß verschiedene merckwürdige, von keinem aber bißhero wahrgenommene Sachen angetroffen werden, und zwar, die so wohl in den Geschichten der Alten, als neuen, insonderheit aber der Mitlen Zeiten einschlagen. Es dürften auch von demselben Auctor noch andere Schriften in kurtzem zu erwarten stehen, aus demjenigen Vorrath, den er bereits vor langer Zeit zusammengetragen, und hernach immer mehr und mehr in einer bündigen Verfassung durch nohtige Beweißthümmer zu setzen sich mit grosser Mühe und Arbeit in seinen Nebenstunden beflissen hat.

I. ADVERTISSEMENT.

WAs vor ein *Circulare dato* an alle Richter und Magistráte in Cleve und Marck, auch Zoll- und Vieh-*Licent*-*Collecteurs*, um zu verhüten, daß so wohl bey bevorstehender Eintreibung des frembden mageren Viehes zur Fett-Weyde in hiesige Lande, als auch bey Führung und Verkauf des einländischen Viehes auf denen einländischen mageren Vieh-Márckten, die leydige Seuche des Vieh-Sterbens sich nicht weiter *extendiren* möge, aus der Königlichen Clev- und Márckischen Krieges- und *Domainen*-Cammer ergangen, solches hat man dem *Publico*, wie auch zur Nachricht derer auswärtigen Vieh-Händler und Vieh-Treiber, in nachstehenden hiedurch bekant machen, und zu jedermans Wissenschaft öffentlich an den Tag legen wollen.

NAchdem nunmehro die Zeit heran nahet, daß nicht nur das fremde magere Vieh zur Fettweyde in hiesige Landen eingetrieben, sondern auch das einländische Vieh auf die einländische magere Vieh-Márckte geführet, allda verkauft, und demnach nicht nur durchs gantze Land verstreuet, sondern auch zum theil in die Benachbahrte Provintzien gebracht wird, mithin die Nothdurft erfordert, daß alle nur ersinnliche *Præcautiones* genommen werden, damit das leydige und nun schon so viele Jahre gewährte schädliche Vieh-Sterben, sich nicht weiter *extendiren* möge; So werden nicht nur alle zu dessen Verhinderung *emanirte* Königliche *Edicta* samt und sonders hiemit wiederholet, und deren *punctuelle* Nachkommung denen sämtlichen Beamten und *Magistraten*, auch Vieh-*Licent*- und Land-Zoll-*Collecteurs* in Cleve und Marck nochmahlen nachdrücklich eingebunden, sondern es wird auch ferner hiemit verordnet und befohlen:

1.) Daß, wenn die *Commissionarii* und Vieh-Treiber mit dem auswärtig eingekauften magern Vieh, das erste Grentz-*Comtoir* berühren, die *Collecteurs* dasselbe nicht einlassen sollen, wenn sie nicht mit gültigen und unverdächtigen *Passeports*, daß das Vieh an gesunden Oertern angekauft, und wie befohlen gehörig auf denen Hörnern gebrant worden, versehen.

2.) Wenn sie aber mit solchen Gesundheits-Pässen *providiret*, und auf denen Hörnern richtig gebrand sind, sollen die *Collecteurs* das Vieh zwar einlassen, denen Vieh-Treibern aber eine *Route* vorschreiben, und auf dem Paß *notiren*, wodurch dieselbe ohne Berührung einiger annoch mit der Seuche *infectirten* Oerter, zur Kabelung nach dem *Rendezvous*, oder nach dem Orte ihrer *Destination* kommen mögen. Das einländische Vieh betreffend, so haben

3.) Beamte und Magistráte derer Oerter, die noch mit der Viehseuche behaftet sind, nicht zu gestatten, und dahin mit allem ernst zu *vigiliren*, daß aus solchen *Districten* einiges Vieh nach denen einländischen mageren Viehmárckten, zum Verkauf getrieben werde, sondern ihnen solches *positive* zu untersagen, und denselben keinen Paß zu ertheilen. In denen gesunden Orten aber

4.) haben Beamte und Magistráte denen Einwohneren auf das treibende Vieh Gesundheits-Pässe, worinn die Quantität und Qualität, nicht minder die Farbe und Abzeichen des Viehes, deutlich beschrieben, zu ertheilen, die sie bey dem Eingang in die Stadt, wo der Marckt gehalten werden soll, vor der Eintreibung jedes Orts Bürgermeister zeigen, und von demselben um eingelassen zu werden zeichnen, auch bey dem Ausgange mit neuen Pässen und einer *Route*, um ohne Berührung *infectirter* Oerter durch den nächsten Weg zu dem Ort ihrer *Destination*, unverhindert forttreiben zu können, versehen sollen, welche Pässe sie sodenn alda, wo sie bleiben, dem Amts- oder *Jurisdictions*-Richter und *respective* dem Bürgermeister vorzuzeigen und abzugeben haben, um vergewissert zu seyn, daß das angekaufte Vieh die Seuche nicht schon in denen Gliedern habe.

Uebrigens werden auch die Haupt-Pächter hiemit angewiesen, kein anderes, als käntlich gesundes und *respective* mit guten Pässen versehenes Vieh in ihren Weyden auf und anzunehmen, wie bishero hin und wieder zur Ungebühr wohl geschehen seyn mag. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20. Martii 1750.

B. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmitz. J. C. Wollmstädt. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Ritmeier.

Erster Anhang.

Num. XXII. Dienstags den 2. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen Kirchmanns zu Werth sind willens, ihren Kathen samt Garten, gelegen nebst Mermanns Hof, frey aus der Hand den meistbietenden zu verkaufen; wer Lust darzu hat, kan sich bey dem *Medicinæ Doct.*, Herrn Materni in Xanten melden.

Die Erben von Gerrit vande Lucht in der Stadt Goch sind vornehmens, aus der Hand zu verkaufen ein Haus, gelegen im Balcken-Sträßgen, einer Seits Lucas de Beest, ander Seits Mathias Boes sein Erb; Wan nun jemand Lust hat besagtes Haus zu kaufen, derselbe wolle sich je ehender je lieber bey ermelten Erben melden, und den *Contract* schliessen.

Die Erbgenahmen Goert Otten, genannt Nyswyck, sind willens, ihren zu Hönnepel gelegenen Woetshof mit dem Butten-Erb dem meistbietenden freywillig aus der Hand zu verkaufen, und können die Lust-tragende sich des Endes je ehender je lieber bey dem Mehrschen Gerichts Scheffen, Everhard Otten, auf dem Laerwerth melden, und Handlung pflegen.

Thysken Lensen maakt hiermede bekent, dat hy tot Hiensbek in het Glabbeecksche, op den Hof, genaamt de Kleine-Pels, op heden, zynde den 2. Juny, 's morgens ten 9 uuren, door den Boode ten overstaan van den Secretaris aldaar, aan de meestbiedende zal verkopen allerhande Gereede Goederen, als Bedden, Tin, Koper en ander Huisraad, alsmede Paarden, Koebeesten, Karren en verder Bouwgereedschap.

De Erfgenaamen van wylen Dirk Burgers zullen den 11. van deze lopende maand Juny binnen Nykerk vrywillig in 't openbaar verkopen een Huis, midsgaders twee Schuuren, een Oliemoolen, Landeryen en Beemden. Die gadinge daartoe heeft, en genegen is, om een of ander Parceel te kopen, kan by gemelde Erfgenaamen nader onderrechting bekomen, en de Goederen bezichtigen

Es ist bey denen Eheleuten Hermann Caspar Cramer, in Rheinberg nebst dem Posthause im Grünen-Schild genannt, wohnhaft, ein guter Braukessel ungefehr 7. à 8. Ahm haltend, vor einigen Jahren versetzet worden, wenn nun der *Terminus Reluitionis* längstens verstrichen; Als wird einem jeden, vornemlich dem Versetzeren kund gemachet, daß dafern er binnen 14. Tagen Zeit *à dato* dieses, nicht eingelöset wird, selbiger verkaufet, und was er weniger gelten mögte, an dem Eigenern gesuchet werden soll. Als können diejenige, so solchen anzukaufen gesinnet, sich bey gedachten Eheleuten Cramers melden, selbigen besehen, und darüber Kauf machen.

Auf den 26. *m. p.*. Nachmittags um 2. Uhr, solten die der Herrlichkeit Heyen zugelegte Hirsche, alda an der Wittiben Derck Ebbens Behausung, *publice* den meistbietenden verkaufet werden.

III. Von Lotterie Sachen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die denen Erben Witzen verliehene *Octroy*, zu Ausziehung einer in Behuef des hiesigen Clevischen Gesund-Brunnens, angeordneten Lotterie so wohl, als auch zu Ausziehung einer Lotterie in der Stadt Huyssen, wegen begangener *Malversationen* gedachten Erben Witzen, wofür sie auch gebührend bestraffet worden, abgenommen, und hingegen dem *Arssand* und *Compagnie*, allergnädigst *conferiret* haben, auf deren Redlichkeit so wohl als auch denen, besonders gemachten guten Veranstaltungen, zu *Precavirung* aller besorglichen Unrichtigkeiten das *Publicum* sich verlassen kan, zumahlen alle zu druckende Ziehungs-Listen, von denen dazu *deputirten* Magistrats-Personen, eigenhändig unterschrieben, und dadurch ihrer Rechtigkeit wegen, denen *Collecteurs*, und denen so ihr Glück versuchen wollen, hinlängliche Ueberzeugung gegeben werden soll; Als wird solches hiemit bekant gemachet, damit einjeder dabey sicher seyn kan, in dieser so wohl eingerichteten und *profitablen Lotterie*, nach Belieben einzusetzen, angesehen anjetzo keine in den Clevischen Städten, von Sr. Königl. Majestät *authorisirte Lotterien*, als diese beyde vorhanden, welches hiemit dem *Publico*, um sich vor den falschen *Lotterien* zu hüten, bekant gemachet wird.

Die

Die von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. allergnädigst privilegirte

Erste neue Lotterie /

Zum Etablissement des Gesund-Brunnens, bey der Haupt- und Residentz-Stadt Cleve in allen Königl. Ländern frey zu colligiren.

Von zweymahl hundert tausend Gülden holl. cour. Arretirt den 14. Aprilis 1750.

Bestehend aus 20000 Loosen und 9066 Preisen und Prämien.

Vertheilt in vier Classen, Als

Erste Classe a 1 Gülden

1	Preiß	von	1500	=	=	=	Gl.	1500
1	a	=	=	1000	=	=	=	=	1000
1	a	=	=	500	=	=	=	=	500
1	a	=	=	300	=	=	=	=	300
2	a	=	=	100	=	=	=	=	200
4	a	=	=	50	=	=	=	=	200
10	a	=	=	25	=	=	=	=	250
20	a	=	=	15	=	=	=	=	300
60	a	=	=	10	=	=	=	=	600
200	a	=	=	6	=	=	=	=	1200
300	a	=	=	5	=	=	=	=	1500
400	a	=	=	4	=	=	=	=	1600
1000	a	=	=	3	=	=	=	=	3000

2000	Preise betragen	=	=	Gl.	12150
2	Präm. vor das erste u. letzte Looß	a	75.		150
2	Präm. vor und nach die	1500	a	60.	120
2	Präm.	=	=	1000 a 40.	80
2006	Preise und Prämien betragen			Gl.	12500

Zweyte Classe a 2 Gülden

1	Preiß	von	3000	=	=	Gl.	3000
1	a	=	2000	=	=		2000
1	a	=	1000	=	=		1000
1	a	=	500	=	=		500
2	a	=	300	=	=		600
4	a	=	150	=	=		600
10	a	=	80	=	=		800
20	a	=	40	=	=		800
60	a	=	30	=	=		1800
200	a	=	15	=	=		3000
300	a	=	12	=	=		3600
400	a	=	6	=	=		2400
1000	a	=	5	=	=		5000

2000	Preise betragen	=	=	Gl.	25100
2	Präm. vor das erste u. letzte Looß	a	100.		200
2	Präm. vor und nach die	3000	a	80.	160
2	Präm.	=	=	2000 a 70.	140
2	Präm.	=	=	1000 a 50.	100
2008	Preise und Präm. betragen			Gl.	25700

Dritte Classe a 3 Gülden

1	Preiß	von	5000	=	=	Gl.	5000
1	a	=	=	3000	=	=		3000
1	a	=	=	2000	=	=		2000
1	a	=	=	1000	=	=		1000
2	a	=	=	500	=	=		1000
4	a	=	=	200	=	=		800
10	a	=	=	150	=	=		1500
20	a	=	=	80	=	=		1600
60	a	=	=	50	=	=		3000
200	a	=	=	25	=	=		5000
300	a	=	=	20	=	=		6000
400	a	=	=	10	=	=		4000
1000	a	=	=	9	=	=		9000

2000	Preise betragen	=	=	Gl.	42900
2	Präm. vors erste u. letzte Looß	a	120.		240
2	Präm. vor und nach die	5000	a	100.	200
2	Präm.	=	=	3000 a 90.	180
2	Präm.	=	=	2000 a 80.	160
2	Präm.	=	=	1000 a 60.	120
2010	Preise und Präm. betragen			Gl.	43800

Vierte Classe a 4 Gülden

1	Preiß	von	10000	=	=	Gl.	10000
1	a	=	=	7000	=	=		7000
1	a	=	=	6000	=	=		6000
1	a	=	=	3000	=	=		3000
2	a	=	=	2000	=	=		4000
4	a	=	=	1500	=	=		6000
10	a	=	=	1000	=	=		10000
20	a	=	=	500	=	=		10000
60	a	=	=	100	=	=		6000
200	a	=	=	50	=	=		10000
300	a	=	=	30	=	=		9000
400	a	=	=	20	=	=		8000
2000	a	=	=	13	=	=		26000

3000	Preise betragen	=	=	Gl.	115000
2	Präm vors erste u. letzte Looß	a	250.		500
2	Präm. vor u. nach die	10000	a	180.	360
2	Präm.	=	=	7000 a 120.	240
2	Präm.	=	=	6000 a 100.	200
2	Präm.	=	=	3000 a 90.	180
4	Präm.	=	=	2000 a 80.	320
8	Präm.	=	=	1500 a 50.	400
20	Präm.	=	=	1000 a 40.	800
3042	Preise u. Prämien betragen			Gl.	118000

Ein-

Einnahme						BALANCE	Ausgabe					
1 Classe	20000	Loose a	1 Gl.	= Gl.	20000		1 Classe	2006	Preise u. Präm. betragen			12500
2 = =	20000	= =	2	=	40000		2 = =	2008	= = = =	=	=	25700
3 = =	20000	= =	3	=	60000		3 = =	2010	= = = =	=	=	43800
4 = =	20000	= =	4	=	80000		4 = =	3042	= = = =	=	=	118000
Der gantze Einsatz ist Gl. 10				Gl.	200000		9066 Preise und Präm.				Gl.	200000

DJe Einlage in dieser *extraordinairen favorablen* Lotterie ist in der ersten Classe 1 Gl., in der zweyten 2 Gl., in der dritten 3. Gl., in der vierten und letzten Classe 4. Gl, macht zusammen 10 Gülden, alles gerechnet nach holländisch *courant* Geld. Die *Collecte* nimmt ihren Anfang von nun an, mit Nahmen, Buchstaben und *Deutsen*, (doch werden keine schändliche *Deviſen* angenommen) Und soll geschlossen werden auf Freytag den 18. Septembris 1750.

Die Ziehung soll geschehen auf dem Rahthause zu Cleve in dem grossen Saal durch zwey Wäysen-Kinder in Gegenwart und Beyseyn der dazu verordneten Herrn *Commiſſarien* der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer des Hertzogthums-Cleve und der Grafschaft Marck, und sämtl. *Intereſſenten* die dabey zu erscheinen Lust haben; die erste Classe auf Montag den 12. Octobris 1750. Die zweyte Classe auf Montag den 16. Novembris 1750. Die dritte Classe auf Montag den 28. Decembris 1750. Die vierte Classe auf Montag den 1. Februarii 1751.

Welches also von 5. zu 5. Wochen geschiehet, und muß die Verwechselung so wohl von denen so in den drey ersten Classen herausgekommenen, als auch eingebliebenen Loosen Freytags vor der Ziehung einer jeden Classe bey Verlust des Looses verneuert werden, weil alle Loose, oder *Nors* von den drey ersten Classen wieder in die Büchse gethan werden, daß also eine *Nummer* viermahl gewinnen kan.

Die 20000 Loose sollen zugleich in die Büchse gethan, und dagegen aus der andern Büchse die 2006 Preisen und Prämien gegen einander getreulich, und mit Vorsichtigkeit gezogen werden; und eben auf diese Art soll mit den drey andern Classen auch verfahren werden; so daß ein jeder sein *Nummer* früh oder spät mit Gewinn, Prämie oder Nichts in denen gedruckten Listen finden kan.

Alle Loose sollen unterschrieben seyn durch den Königl. Pr. Krieges- und Domainen-Cammer-*Secretarium*, Herrn *Joh. Matth. Bernuth*, welcher darzu *authoriſiret*.

Die *Collecte* geschiehet im gantzen Königlichen Lande, und überhaupt in allen *renomirten* Städten.

Alle Gewinne sollen 14. Tage nach Endigung einer jeden Classe an dem Ort, wo das Loos eingeleget, richtig bezahlet werden, nach Abkürzung 10 *pro Cent.*

Man kan zugleich den gantzen Einsatz, betragende 10 Gülden bezahlen, wodurch solches Loos niemahls zur *Renovirung* kan versäumt werden.

Die *reſp. Commiſſionairen* und *Collecteurs* werden ersuchet, ihre *Copia* der *Nor.* 14. Tage für der Ziehung der ersten Classe überzusenden, oder werden sonst für ihre Rechnung *in Blanco* gezogen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß von der, zum Besten des Schwelmer Gesund-Brunnens allergnädigst *privilegirten* Ersten Brunnen-Lotterie, welche ohne Nieten und Nachsatz, mithin sehr *favorable* ist, annoch und bis den 15. Junii, *PLANS gratis*, und Loose *per* Stück für 1. Reichsgulden, *à* 40 stüber Clevisch, und zwar in Cleve beym Herrn Geheimen *Secretario* Ritmeier und Herrn *Procuratori* Schniewind; in Wesel beym Herrn Hofrath und Richter Schmoll; in Meurs, beym Herrn Scheffen Oberbeck; in Hamm, beym Herrn *Auditeur* Burchardi; in Emmerich, beym Herrn Advocaten Pollmann; in Elberfeld, beym Herrn Leembach; in Sollingen, beym Herrn Schwartz; in Lippstadt, beym Herrn Hofrath und Postmeister Kellerhaus; in Soest, beym Herrn Rentmeister Krusemann, und Herrn *Secretario* Marquard; in Dortmund, beym Herrn Kruppe; in Lünen, beym Herrn Postmeister Happel; in Unna, beym Herrn Steuer-Rath Krusemarck und Herrn *Commiſſions*-Rath Hüsemann; in Hattingen, beym Herrn Bürgermeister *Doct.* Striebeck; in Iserlohn, beym Herrn Schmitz und in allen übrigen Städten der Grafschaft Marck bey denen Herren *Acciſe-Inſpectoren* und *Camerarien*, zu bekommen seyn. Solte indessen ein oder der andere Gönner mit denen ihme zugesandten

sandten Loosen nicht auskommen, oder aber sich nicht getrauen, selbige in seiner Gegend unterzubringen, wird derselbe hiedurch zugleich dienstfreundlichst gebeten, sich dieserhalb in Zeiten bey dem Herrn Haupt-*Collecteur*, Bürgermeistern Schonen in Schwelm, oder auch nach dem 22. Junii *anni curr.*, bey dem Brunnen-*Medico*, Herrn *Doct.* Dullaus, als welcher sich, beliebt es GOtt! um die Zeit, die *ordinaire* Brunnen-Curen zu befangen, am Schwelmer Gesund-Brunnen einfinden wird, zu melden.

IV. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Magistrat der Stadt Cleve liegen ohngefehr 300. Rthlr. Cämmerey-Gelder, und 75. Rthlr. Pupillen-Gelder rentloß und vorrähtig. Diejenige, so solche gegen *Hypothequen* Ordnungs-mässige Versicherung und Lands-übliche Zinsen aufzunehmen Belieben tragen, wollen sich je eher je lieber bey wohlged. Magistrat angeben.

V. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der zu Berlin sich aufhaltende *Secretarius* Weyer, zum *Correspondenten* benennet und angeordnet worden, welcher der hiesigen *Privatorum* Angelegenheit zu Berlin besorgen, was zu bezahlen ist, erlegen, und die *Resolutiones* ordentlich zur hiesigen Königl. Landes-Regierung übersenden solle; Als wird solches dem *Publico* hiemit *notificiret*.

Da nunmehro der zweyte und letzte Theil des Königl. Preussischen Allgemeinen *Processual-Lexicon*, oder möglichst Vollständiges *Repertorium*, würcklich vorhanden, als wird solches hiedurch allen und jeden, sonderlich denen *Pränumeranten*, die bishero bey Herrn Daniel Beughem, Buchhändler, die Gelder *pränumeriret*, zu wissen gethan, daß selbige gegen den in Händen habenden *Pränumerations*-Schein und Erlegung 5. und einen halben stüber *Porto*, gedachter zweyter Theil bey Conrad Bredow zu Wesel ausgefolget werden soll. *NB.* Bey obgemeltem Bredow sind auch noch einige *Exemplaren* erster und zweyter Theil, um einen billigen Preiß zu haben.

Nachdem nunmehro bereits das Brauen in der Mollbrauerey zu Cleve würcklich angefangen, so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemachet, damit ein jeder, welcher solchen verlanget, nur sich daselbst melden, und versichert seyn kan, mit demselben geholfen zu werden.

Dem *publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß mit dem ersten Junii des laufenden 1750. Jahrs, in der Königl. Mollbrauerey zu Orsoy, wiedrum Moll zu brauen der Anfang gemachet werden solle; Wes Endes die Liebhabere nach Gefallen solchen alda bestellen lassen, und bey dem Königl. Mollbrauer Verheyen, sich näher melden können.

Jacob Paaken, woonende te Emmerik in de Koningstraat in den Zwarten Arend maakt hiermede bekent, dat met begin van Mei naakomende de Kooplieden en andere Heeren zeer goed Logies by hem bekomen konnen, voor een civielen prys, zynde deszelfs huis met zeer commode Vertrekken, fraaijen Tuin met een Speelhuisje, alsmede Stallingen voor Koetzen en Paarden verzien; midsgaders dat dezelve van voornemens is, om een wel aangelegten nieuwen Kruideniers- en Verf-Winkel met zyn toebehooren uit de hand te verkopen, konnende degeene, die gadinge daartoe heeft, zich hoe eer hoe liever by hem addresseeren.

Gerardus Willemsen maakt hiermede ten dienste en commoditeit van alle respective Heeren en andere Passasiers bekent, dathy in de Stad Cranenburg betrokken heeft de Herberg, genaamt het Engelsche Hof, verzien met zeer logeable Vertrekken zoo voor Heeren als Dames, alsmede ruime Stallen en Remise voor Koetzen en Paarden, offerteerende derhalven aan een ieder zynen dienst, met verzekering van zyne Gasten civiel te zullen behandelen en aan elk, zoo veel mogelyk, genoegen te geven.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß zu Pelburg eine sichere Persohn, Andreas Rolofs genannt, unverheyrahtet vor einigen Tagen verstorben; solte nun jemand auf dessen hinterlassenes Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, oder sich als nächste Erben, oder Mit-Erben, darzu behörig zu *qualificiren* im Stande seyn, der wolle sich innerhalb 4. Wochen darzu beym Gericht zu besagtem Pelburg mit seinen *justificatoriis*, und gnugsamer *qualification* melden, bey dessen Entstehung aber die hinterlassene *Effecten* denen sich bereits angegebenen nächsten Erben *ab intestato* gerichtlich *adjudiciret* und verabfolget werden sollen.

Zweyter Anhang
Num. XXII. Dienstags den 2. Junii 1750.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Frau Wolff, verehligte Joh. Lange, ist vorhabens, und zwarn unter *Assistence* des dazu *deputirten* Herrn Schessen Zum Brinck, zur Tilgung ihrer in voriger Ehe vorhandenen Schulden, einen Garten ausser Kuhpforten in der Musfeldschen Strasse, zwischen Verkäufern Garten und Herrn Cryters Land gelegen, künftigen Samstag als den 6. Junii, Nachmittags um 4. Uhr, an der Oberstrassen bey Theodor Hartmann öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen; solte jemand darzu Lust haben, der wolle sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und seinen Vortheil suchen.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Erbgen. Died. Dreckmann vorhabens, ein in der Freyheit Hoerde gelegenes Wohnhaus, nebst dem dahinten befindlichen Hofraum, einen halben Morgen Landes und Gartenstücker, auch einige Mobilien, öffentlich an die meistbietende zu verkaufen, und des Endes *Terminus* auf den 6. Junii, Nachmittags Glocke 2., an des Herrn Rathsverwandten Cronen Behausung zu Hoerde *præfigiret* worden, so wird solches nicht nur hiemit öffentlich bekant gemachet, sondern es werden auch alle, so an obgedachte des abgelebten Died. Dreckmanns Nachlassenschaft einigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit zugleich abgeladen, ihre Forderungen alsdenn *sub pœna præcluſi* beym Gerichte anzuzeigen und zu *justificiren*.

Demnach *ad instantiam* Herrn Funcke zu Lüdenscheid, *æstimatio atque distractio* des Joh. Henrich Vitte zu Brocke, Garten und Wiese, so auf 115. Rthlr. taxiret, erkant; Als werden zu dessen *distraction Termini* auf den 30. Maji, 27. Junii, und 24. Julii *anni curr.*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr *præfigiret*, und dem *Publico* zu dem Ende bekant gemachet, damit diejenige, so zu solchem Ankauf Lust haben mögten, sich *in dictis Terminis* beym Königl. Gericht zu Hagen melden können, gestalten *in ultimo Termino plus licitanti*, der Zuschlag geschehen soll.

Es sind die Erbgenahmen von Johannes Trappen vorhabens, ihr zu Meurs auf den Alten Marck alda käntlich, und zu allerhand Nahrung sehr wohl gelegenes Elterliches Haus, worinnen der Herr Gemeinsmann Daubenspeck schon etliche Jahren gewohnet, auf Montag den 8. Junii, dem meistbietenden freywillig zu verkaufen, wes Endes die Liebhabere sich alsdenn am gemelten Tage, des Nachmittags um 4. Uhr, an des Gastwirthen Monsr. Wilhelm Löniger Behausung zu Meurs können einfinden.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens, den Baumgarten von der Wittiben Vögel auf den 25. Maji und 8. Junii dem meistbietenden verkauffen zu lassen. Wer dazu Lust hat, kan sich alsdan zur gesetzten Zeit, jedesmahl des Vormittags um 10. Uhr, daselbsten auf m Rahthause einfinden.

Da in den vorhin zur *Distraction* der Elsner- und Borghertzschen Bücher *præfigirten Termino*, fast keine Käufer erschienen; so wird dazu *novus Terminus* auf den 9. Junii *h. a.*, des Nachmittags Glocke 2., am Rahthause zu Cranenburg anberahmet.

VIII Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der Herr Johann Philip Huner hat von den Herren Bürgermeister Staat und Erbgenahmen Recklinghausen das Haus auf der Löve genannt, öffentlich an sich gekauft; Als wird solches des Endes hiemit bekant gemacht, daß, fals jemand daran etwas zu *prætendiren* hätte, derselbe sich in Zeit von 14. Tagen behörigen Orts zu melden, widrigenfals die Kaufschillingen ausbezahlet werden sollen.

IX Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Frey-Herr von Willich zu Diersforth und Schlem, von dem Frey-Herrn von Rohe, den Rittersitz Hegmeng, wie auch das Haus Bimmen *cum Appertinentiis* an sich gekauffet, mit Sr. Hochwohlgebohren den Kaufschilling nächstens auszuzahlen willens; Als werden

den

den von Gerichts wegen alle und jede *Creditores*, welche auf gedachten Rittersitz Hegineng, oder Hause Bimmen und dessen *Pertinentien* einige Forderung, oder Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch *peremptorie* abgeladen, in diesen dazu angesetzten dreyen *Terminis*, als auf den 10. und 24. Junii, sodenn auf den 8. Julii, des Morgens Glocke 10., zu Cleve an des Richtern der Herrlichkeit Halt, E. A. Hannes Behausung für Gerichte zu erscheinen, und ihre *Justificatoria* zugleich selbsten, oder *per Mandatarios* zu *produciren*, widrigensfals soll denen nicht erscheinenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden.

De Weduwe Halmans tot Emmerik heeft haren Hof of Tuin, gelegen buiten de Steenpoort, aan Monsr. Dirk Meerkamp verkocht, en vermids de Kooppenningen binnen 14. dagen zullen worden betaalt, zoo worden de geene, die eenige Aanspraak of Prætensie mogten hebben, hiermede verzocht, om zich voor de expiratie van dien tyd behoorlyk te melden, en dezelve overte geven.

Johann Hermann Rittershausen, Bürger und Leinenfärber in Soest, hat von der Wittibe Dalberg und ihren Kindern *plus minus* einen halben Morgen Erbland, am Neuengesecker Wege gelegen, gekauft, wovon der Kaufschilling binnen 4. Wochen ausgezahlet werden soll; welches zu dem Ende dem *Publico* bekant gemacht wird, damit derjenige, welcher ein *jus hypothecæ*, oder sonst gegründete Ansprache auf dieses Land haben mögte, sich binnen gemelter Frist am Rahthause zu Soest melden, und seine Forderung anbringen, sonsten aber damit von diesem Lande abgewiesen, und der Kaufschilling ausgezahlet werden solle.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach die einträgliche Weselsche Schiffbrücke und Rhein-Fehr, auf 6. nacheinander folgende Jahren, nemlich vom 1. Junii 1750. bis dahin 1756., weil man mit dem dazu sich angefundenen Pächter, wegen ermangelender Sicherheit, nicht zu Stande kommen können, von neuem verpachtet werden soll, und dazu der

1. Termin auf den 26. Maji *curr.*, der 2. auf den 9. Junii, und der 3. auf den 23. Junii angesetzet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, und können diejenige, so zu deren Anpachtung Lust haben, sich in denen benannten Tagen, zu Wesel auf dem Rahthause, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und demnächst darauf Bescheid, auch einen ordentlichen *Contract* gewärtigen, inzwischen die Vorwarden in Cleve bey der Königl. Krieges- und *Domainen*-Cammer, in Wesel aber bey dem Geheimen-Rath von Raesfeld einsehen; wobey hiemit zugleich nachrichtlich vermeldet wird, daß noch eine sehr *avantageuse Condition* in Ansehung der, ehedem daselbst bey der *Citadelle* vorbey *Passaten*, und wieder dahin zuziehenden *Processionen*, hinzugefüget worden, damit ein Pächter einen noch um so reichlicheren Wortheil davon ziehen könne.

XI. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es hat sich auf dem Königlichen Domainen-Guth Kniep ein Mutterpferd gefunden, fahlbrauner Farbe, einen Schwam, oder Geschwür in der Seite habend, und dem Ansehen nach, von wilder Art, mit C. P. gebrannt, welches viel Schaden an den Feldfrüchten gethan, ehe man es habhaft werden können; wem solches gehöret, und mit gnugsamen Zeugnüssen zu beweisen vermögend, kan sich auf gedachtem Kniep innerhalb 14 Tagen längstens melden, und den verursachten Schaden ersetzen.

XII Persohn / so zu *inhaftiren* verlanget wird.

Demnach Johannes Damm, mittelmässiger Positur etwa blassen Angesichts, blauer Haare und einen grünen Rock anhabend, 32. jährigen Alters, aus dem Dorffe Gonnern, im Kirchspiel Eysenhausen und Amt-Grund Breytenbach, Hessen-Darmstädtischen *Territorii* gebürtig, eine Hochteutsche Sprache redent (und welcher vorhin in Hannoverschen Diensten als *Mosquetier* gestanden, daraus aber *desertiret*, und hernach als Jäger gedienet) wegen *Violirung* der Landstrasse eingezogen, die *Inquisition* auch so weit gekommen, daß demselben bereits *Inspectio Actorum* zu Einbringung seiner *Defension* verstattet gewesen, darauf aber derselbe Gelegenheit gefunden, am 10. Maji *curr. anni* aus dem Arrest zu *echapiren*, und durch nachgesandte Steckbriefe nicht wieder zur Haft gebracht werden können; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch *sub oblatione solita* geziemend *requiriret*, gedachten Joh. Damm in Betrettungsfall anhalten, und dem Gericht zu Hemer darab Nachricht zukommen zu lassen.

XIII.

XIII. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen.

In der Stadt Orsoy fehlen noch ein Kratzen-Korb- und Glasermacher, welche daselbst hinlänglich *subsistiren* könten; So dan sind alda noch 7 wüste Hausstellen vorhanden; wer also von obigen Handwerckern hereinzuziehen, oder an diesen zu allerhand Handlung und *Fabriquen* am Rhein sehr wohl und *plaisant* gelegenen Ort, ein oder andere wüste Stelle zu bebauen Lust haben mögte, der hat sich die, nach denen Königl. allergnädigsten *Edicten*, versprochene *Beneficia* und *Procent*-Gelder, mithin alle *assistence* von E. E. Magistrat zu erfreuen.

XIV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Johanna Berntz, Hausfrau Gerarden Luib, jüngsthin ohne hinterlassene Kinder, in der Stadt Calcar Todes verblichen, ihre nächste Anverwanten, mit gedachter Luib gerne zur Scheid- und Theilung der Nachlassenschaft tretten wollen, inzwischen aber beförchten, daß noch *Creditores* vorhanden seyn mögten, und dahero gebeten, solche *in Termino*, um ihre etwa habende Forderungen vorzubringen, verabladen zu lassen; Als werden alle diejenige, so an besagte Johanna Berntz, und Gerard Luib, gewesene Eheleuten, etwas zu forderen haben mögten, hiemit abgeladen, um solche innerhalb 9. Wochen, welche hiemit *præclusive* angesetzet werden, *à dato* beym löblichen Magistrats-Gericht, zu gedachtem Calcar, *cum justificatoriis idque sub pœna perpetui silentii* anzugeben.

Ich Theodorus Ignatius Meßmecker, beyder Rechten *Doctor*, Königlicher Richter der Stadt Calcar, füge allen denen *Creditoren*, so auf des Schiffseren Laurents Ingenohls, *ad instantiam* der Kaufleuten Bracht und Hames, zu *distrahirenden* Vermögen, oder an demselben etwa zu forderen haben, zu wissen; *Citire* und lade euch auch hiemit *peremptorie*, daß ihr, *à dato* inhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den anderen, 3. für den dritten Termin zu rechnen, und zwaren auf den 6. Julii, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn vor dem Königlichen Gerichte alda des Morgens Glocke 9. euch gestellet, die *Documenta* zur *justification* eurer Forderung *in Originali produciret*, mit dem *Curatore* und *Debitore*, auch Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahret, gütliche Handelung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß, und *locum* in abzufassender *Prioritats* Urtheil gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier wegbegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Friderticiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, *Criminal* Raths Kruse erkannten *Edictal-Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfiniret* seye.

Es sind die Erben des abgelebten Hof-*Fiscalis* Engels gesinnet, Scheid- und Theilung unter sich anzulegen und völlig auseinander zu gehen; damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Hof-*Fiscalis* Engels Nachlassenschafft annoch einige unbekannte *Passiva* haften, so ist auf deren *Instantz* bey der hochl. Clev- und Märckischen Regierung *Citatio edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 10. Julii *anni curr. sub pœna perpetui silentii præfiniret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

Nachdem die Eheleute Grimberg zu Hofstede *Bonis cediret*, mithin *Concursus excitiret* worden, als werden *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, alle und jede *Creditores*,

so

so an besagte Eheleute Grimbergs Forderung zu haben vermeinen, Krafft dieses *peremptorie citirt*, daß sie *à dato* den 6. Aprilis innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar auf Freytag den 12. Junii, Vormittags beym Amts-Gericht zu Bochum, auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen, wie sie solche nach rechtlicher Art *justificiren* zu können vermeinen, *ad Acta* anzeigen, auch ged. ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitoribus*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gutliche Handlung pflegen, bey dessen Entstehung, *locum* in abzufassender *Prioritats*-Urtheil abwarten sollen. Diejenige, so alsdan sich nicht behorig melden, haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewig stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten.

XV. ADVERTISSEMENTS.

NAchdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, durch die viele vorhin geschehene Klagen uber den Mangel guter und richtiger Geldsorten in Dero Landen, bewogen worden, bey der Müntze zu Berlin die Einrichtung zu machen, damit eine genugsahme Quantität von guten und richtigen Müntzsorten, und zwar so wohl in *differenten* goldenen als silbernen *Especes*, auch Scheid-Müntzen ausgepräget werden müssen, umb dadurch Dero Lande und gesamte Provintzien mit richtigen und vollwichtigen Müntzsorten zu versehen, dem Eindringen derer schlechten und geringhältigen Müntzsorten aber, welchen bishero aller dawider genommenen *Præcautionen* ohngeachtet, in Ermangelung guter Müntzsorten fast nicht vorzubeugen gewesen, Einhalt zu thun; Als wird dem *Publico* hiemit bekant gemachet, daß diese bey der Berlinschen Müntze neu ausgeprägete Müntzsorten so wohl überhaupt als insbesondere bey denen Königl. *General*- als auch hiesiger Land-Renthey-Renthey-Accise- und *Contributions*-auch allen andern *Cassen* keine davon ausgenommen, nach folgendem Werth so wohl eingenommen, als ausgegeben werden sollen, nemlich

die goldene doppelte Friderichs	*d' Or*	*à* 10. Rthlr.
die einfache Friderichs	*d' Or*	*à* 5. Rthlr.
und die halbe Friderichs	*d' Or*	*à* 2. Rthlr. 12. Gr.

Die in gedachter Müntze ausgeprägete Silber *Species* betreffend, so sollen solche nach der darauf gesetzten Benennung von dem *Valeur* eines jeden Stuckes bey allen *Cassen indistinctement* eingenommen und ausgegeben werden. Uebrigens sollen alle und jede nur erwehnte Gold- und Silber-Müntzsorten bey denen *Cassen* so wohl, als sonsten überhaupt ohne alles *Agio* angenommen und ausgegeben, auch die Wechsel-Zahlungen darunter mit begriffen werden. Wornach also ein jeder, insonderheit die sämtliche Königl. *Rendanten*, Haupt- und Unterpächter sich allergehorsamst zu achten haben. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 19. Maji 1750.

Alle diejenige, welche aus der *Bibliotheque* des seel Herrn *Professoris* von Raab, Bücher gekaufet, das Geld aber dafür noch nicht erleget haben, werden hiemit gewarnet, solches in Zeit von 14. Tagen denen *Auctionariis*, Pedellen Fömmel und Ovenius, abzuführen, gestalten man sonst genothiget seyn wird, nach Verlauf dieser Zeit, die saumhafte gehörigen Orts rechtlich zu verklagen.

Es haben einige Bösewichter des Nachts vom 24. bis auf den 25. Monats Maji, sich erfrechet, die nächst bey der Stadt Hattneggen zwischen der so genannten Uebelgünn, und dem Wiedkamp liegende steinerne Brücke, zum Theil zu *demoliren*, die mit eisernen Anckeren versehen gewesene Beleg-Steine mit Gewalt wegzureissen, und in den Graben zu werffen, eine dabey befindliche lebendige Hecke und Gärten-Früchte zu beschädigen, die Stacken und Pallisaden aus- und auf die Stücker zu werffen, und was dergleichen *Factualitaten* mehr vorgangen. Damit nun diese so leicht nicht erhörte Frevelthat andern zum *Exempel* gesetzmässig geahndet werden möge, so wird das *Publicum* hiedurch veranlasset, daferne ein oder oder anderer von sothaner Friedens-stöhrlicher That Wissenschaft haben mögte, solches *Magistratui Loci* beliebig anzuzeigen, und davor nebst Verschweigung des Nahmens, ein *Louis d' Or* zum *Recompens* zu gewärtigen.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres*-*Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 9. Junii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. XXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Nachricht von einer auf der Universität zu Duisburg vorgefallnen fünfzigjährigen Jubel-Feyer.

I. DA nach Verlauf von fünf Jahren, und also nach einer sehr kurtzen Zeit, das erfreuliche Andencken der vor hundert Jahren endlich nach so langwieriger Verzögerung unter GOttes Segen und auf Befehl des Brandenburgischen Achilles seiner Zeiten, **Friederich Wilhelms des Grossen**/ zu Stande gebrachten Einweyhung dieser löblichen Werckstadt aller guten Künste und Wissenschaften mit ein danckbahres Gemüth, vielleicht auch mit öffentlichen Reden und andern sonst gewöhnlichen Ehrenzeichen wird erneuert werden, so kan dieses, welches wir vor einigen Wochen den 12. Maji an einem vornehmen, ansehnlichen und wohlverdienten Mitgliede hiesiger Universität mit vielem Vergnügen durch GOttes Gnade erlebet, dazu als ein besonders Vorspiel angemercket werden. Und daß solches geschehe, erfordert nebst der Gewohnheit der Gelehrten, seltene Vorfälle der Nachwelt bekant zu machen, eine zwofache Billigkeit, vor erst, dem höchsten Gott, als dem Urheber aller zeitlichen Wohlfahrt und Glückseligkeit, den behörigen Danck zum Preise seiner wunderwürdigen Gutthätigkeit mit freudigem Geiste abzustatten, und zum zweyten denjenigen, welchen eine sonderbahre Wolthat wiederfahren, wan sie sich durch ihre Gaben und Verdienste bey dem Gemeinen Wesen in Ansehen gesetzet, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

II.

II. Weil nun der berühmte Rechtsgelehrte, und ältester Professor der Juristen Facultät alhier, der Herr CASPARUS THEODORUS SUMMERMAN, der sich so wohl durch seine mündliche Lehren, und mannigfältige Unterrichtungen, als durch seine bündige Schrifften, und unzehlige den Hohen und Niedrigen gegebene stets hochgeachtete Responsa, nicht allein in hiesigen Gegenden, sondern auch fürnehmlich in auswärtigen Ländern eine sonderbahre Achtung erworben, in die Zahl derselben vor vielen anderen gesetzet zu werden verdienet, so hat man es vor billig erachtet, den Ihme vor vielen anderen vom Himmel verliehenen Segen mit Danckbahrkeit gegen dem Höchsten zu preisen, da er das fünfzigste Jahr seiner so ruhmvollen Akademischen Bedienung / als ein recht güldnes Jubeljahr / erlebet, und zwar bey beyarrlicher Gesundheit, und in einem recht blühendem Wachsthum seines Hauses, und desselbigen hochansehnlichen Angehörigen; die den wohlverdienten Ruhm eines so wohl fürtreflichen als sorgfältigen Vaters / nicht allein zu unterhalten, sondern auch zu dessen innigster Freude durch ihre eigene ausnehmende Gaben und Verdienste weit und breit zu vermehren, mit einer recht edlen Großmuth und Begierde dem Gemeinen Wesen zu dienen, beflissen sind.

III. Es ist dieses Glück unsers hochansehnlichen Herrn Amptgenossen desto höher und angenehmer zu schätzen, weil solches demselben in einem zwar zimlichen, doch noch nicht übermässigem, noch viel weniger entkräfftetem Alter wiederfahren; indem er im Jahr 1700., und also numehr vor fünfzig Jahren in der besten Blüte seines schon damahls zu einer recht männlichen Reife der Wissenschafften und des Verstandes herannahenden Alters mit der ansehnlichen Würde eines ordentlichen Lehrers in den Rechten bekleydet worden, da er schon kurtz vorher in einer mit vielem Ruhm bedienten ausserordentlichen Station zuverlässige Merckmahle seiner nicht minderen Bequehmheit, als eines gantz sonderbahren Fleisses und Munterkeit gegeben hatte; welche recht erwünschte, und offt ein vieles zur Gesundheit des Leibes mitbeytragende Eigenschafften auch denselben noch jetzo nicht in dem späten, und bey manchem vieler Abwechselungen unterworffenen Herbste des Lebens verlassen.

IV. Unter einer zimlichen Anzahl der Professoren, welche seit der Einweyhung dieser Universität bis auf heutigen Tag gelebet, und entweder hier oder anderwerts gestorben, hat sich sonst keiner gefunden, der die sonderbahre Freude eines güldnen Jubeljahres in seiner Bedienung erreichet. Es sind zwar zwey unter denselben diesem Vergnügen sehr nahe gekommen, nemlich die berühmte Männer, Christophorus Friedericus Crellius / und Henricus Hülsius / beyde Professores der Gottgelehrtheit; doch haben ihnen noch einige Jahr an Erfüllung dieses so seltenen Glückes gemangelt. Und wolte man auch derjenigen eingedenck seyn, die von hier nach andere Universitäten beruffen worden, und daselbst eine geraume Zeit den Glantz ihrer Wissenschafften haben scheinen lassen, wie etwan der Polyhistor, Johannes Georgius Grävius / der zu Utrecht, Johannes Mensinga / der zu Groningen gestorben, so würden sich gleichfals auch unter diesen keine antreffen lassen, welche den Umkreiß von fünfzig Jahren in ihrer Bedienung erreichet hätten. Ich muß gleichwohl des eintzigen sehr bekandten und recht ehrwürdigen Gottsgelehrten, Petri von Mastricht hier einige besondre Meldung thun, der zwar über funfzig Jahr, nemlich vom Jahr 1653. bis 1706., da er zu Utrecht gestorben, der Kirchen und dem Gemeinen Wesen ersprießliche Dienste geleistet, doch weder auf einem und demselbigen, noch auf einerley Lehrstuhl, indem er erstlich zu Xanten hier im Clevischen, darauf zu Gluckstadt im Holsteinischen, hernach aber auf den Universitäten zu Franckfurt an der Oder, hier zu Duisburg am Rhein, und endlich zu Utrecht sein Licht hat leuchten lassen.

V. Sonst lassen sich in den Geschichten auswärtiger Universitäten unterweilen einige dergleichen besondre Beyspiele antreffen. Von dem fürtreflichem Gottsgelehrten Johannes Polyander von Berckhofen / der dem Synodus zu Dordrecht noch selber als ein Mitglied beygewohnet, meldet Friedericus Spanhemius in einer Lebensbeschreibung desselben, daß derselbe, gleichwie er in allen übrigen Umständen ein besonders Glückskind, wan man so reden mag, auf Erden, und zwar nach Verdiensten, gewesen, so habe er auch darin was besonders gehabt, daß er funff und funfzig Jahr in seiner geistlichen Bedienung, und zwar die meiste derselben auf der Universität zu Leyden mit vollem Ruhm zugebracht habe. Und eben so viele Jahre hat auch der berühmte und gleichfals zu Leyden verstorbene Theologus Johannes Marck / auf

dem

dem Academischen Lehrstul, wiewohl nicht an einem Orte erreichet. Eine gleiche Zahl der Jahre, welches merckwürdig ist, hat auch der gelehrte **Hieronymus van Alphen** / ein berühmter Professor Theologiä zu Utrecht, in seinem Lehrampte, obschon nicht alle auf einer Academischen Catheder, erfüllet. Von **Simon Goulartius** / einem wohlverdienten Lehrer zu Genf, erzehlet der zuvor erwehnte **Friedericus Spanhemius** am bemeldten Orte pag. 52., daß er zwey und sechzig Jahr sein geistliches Ampt mit vielem Ruhm wahrgenommen, sechs und achtzig aber gelebet hätte; und von dem Herrn **Constant** wurde noch vor nicht vielen Jahren gemeldet, daß er als Professor Theologiä zu **Lausanne** in der Schweitz, bis ins neun und achtzigste Jahr seines Alters solches wichtige Ampt treulich verwaltet, und erst damahls als ein Emeritus wäre erkläret worden.

VI. Aber eine grössere Gleichheit findet sich in diesem Stück zwischen unsern hochansehnlichen Rechtsgelehrten, den Herrn Professor *SUMMERMAN*, und den berühmten Anatomicus zu Amsterdam, **Friedericus Ruyschius** / indem sie beyde auf einem und demselbigen Lehrstuhl eine so geraume Anzahl der Jahre mit der grösten Hochachtung so wohl aller Gelehrten, als ihrer Zuhörer vollendet, und zwar dieser letztere fünf und fünfzig volle Jahr, nachdem er im zwey und neunzigsten seines Lebens gestorben. Und von diesem berühmten Manne konte man also auch zugleich sagen, daß er, wie ehemahls der alte Griechischer Nestor, drey Seculæ des Lebens vollendet; indem es doch gewiß ist, daß bey den Alten ein Zeitlauf von dreyssig Jahren unterweilen ein Seculum sey genennet worden, wie wir ehemahls in einer besonderen Anmerckung erwiesen haben; wozu noch die Worte Jacobi Wallii in Epistola ad R. P. Livinum de Meyer nach der Vorrede dieses seiner Lateinischen Gedichte, können hinzugefüget werden, wan er schreibet: Non enim, ut Poetæ nostri amant multa ὑπερόχως dicere, seculum annis centum, sed triginta tantummodo definitum, ut Græcorum Latinorumque Scriptorum testimoniis probat Cerda noster. Siehe aber Ludovicum de la Cerda in Not. ad Virg. Æn. V. 508.

VII. Oft gebühret es, daß dieser oder jener einem fünfzigjährigen Jubelfest in seinem Ampte auf einem Academischen Lehrstule (wovon hier fürnemlich die Rede ist) sehr nahe kommt; wan man aber solche zu erreichen vermeinet, machet ein unvermutheter Tod einen Strich durch die Rechnung, und die gefaste Hoffnung zu nichte. Wir haben solches an dreyen sonderlich in diesem Jahrhundert sehr berühmten und grossen Rechtsgelehrten Antonius Schulting zu Leyden, und den zweyen ehemahligen Lichtern der Universität zu Halle, die Cantzlers **Herrn von Ludwig** / und **Herrn Böhmer**, mit Leydwesen ersehen, denen ihre Verdienste den Rang unter den grösten Leuten in ihrer Wissenschaft erworben, und ohne Streit bey der späten Nachwelt erhalten werden. Da nun aber dieses Glück unserm berühmten Rechtsgelehrten, dem Herrn *SUMMERMAN*, würcklich durch die gütige Fügung des Himmels wiederfahren, so haben wir hiedurch nicht nur einiger massen das Andencken solcher seltenen Begebenheit erhalten, sondern auch dazu alle fernere Vergnügung, und Erlangung weitrer Kräffte wohlmeinentlich, und aus Hochachtung vor desselben langwierige Verdienste gegen hiesige Universität, wie schon vorher von uns und vielen andern theils mündlich, theils auch schrifftlich geschehen, anwünschen wollen.

Joh. Hildeb. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Der Herr *Canonicus* Huismann, und die sich als Erben *sub beneficio legis & inventarii* der Wittiben Huissmanns seel. Nachlassenschaft angegeben, sind gesinnet, derselben in Cranenburg gelegene Behausung, die Halbscheid eines Stück Baulandes im Kirchspiel Leuth, so dan einen Kohlgarten ausser dem Nimegischen Thor gelegen, unter *Assistence* des Gerichts, in drey *legalen Terminis*, nemlich den 1. Julii, 29. Julii und 26. Augusti *h. a.*, des Nachmittags Glocke 2., an obgemelter Behausung feil zu bieten, und zu *distrahiren*.

Ad instantiam der Ehefrau Stevens *contra* ihre Stiefmutter, die Wittibe Ramakers, *modo* Ehefrau Dickmann, solle ingefolge *Decreti judicialis* die Ramakersche Behausung im Entbrich auf dem Geistmarckt käntlich gelegen, in dreyen *legalen Terminen* gerichtlich *distrahiret* werden, wozu der erste, zweyte und dritte auf den 5. Junii, 3. und 31. Julii hiemit *præfigiret* seyn. Welches zu dem Ende hiemit bekant gemachet wird, damit diejenige, so etwa Lust zu

Dar-

derselben Ankaufung haben mögten, sich jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr auf der Stadts-Waage in besagtem Embrich melden, und *in ultimo Termino* den Zuschlag erhalten können.

Die Erben Scholtfeldhaus seel. aus der Wallach, seynd willens, freywillig aus der Hand zu verkauffen ihren so genannten Scholtfeldhaus-Hof, mit Haus, Scheuer, Bau- und Weydeland, wie solcher in Wallach, Amts Büderich gelegen; wie auch noch ungefehr 14. Marset Land im Genster und Büdericher Feld. Wer zu ein oder anderem Lust hat, kan sich je eher je lieber zu Grieth bey der Wittib Sinsbecks melden; und werden zugleich hiemit alle diejenige, so auf obigen Hof und Ländereyen einige Anforderung zu haben vermeinen, ersuchet, sich mit ihrem Beweiß inner 6. Wochen Zeit bey obbesagter Wittib, oder bey jetzigem Pächtern in Wallach, Reinert Pavert, zu melden.

Es ist Herr Cronenberg zu Cleve willens, seinen alda ausser dem Cavarmischen Thor im so genannten Juden-Kirchhofs-Stege, einer Seits Herrn Hofrathen Sinapius, anderer Seits Wittiben weyland Herrn Rahtsverwandten Schryver käntlich gelegenen grossen und mit schönen Obstbäumen bepflantzten Garten aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Lust hat, kan sich bey demselben melden, und den *Contract* nach Belieben mit ihme schliessen.

Ad instantiam des Soldaten Friederich Cappel wieder Michel Frech, ist *per Decretum Subhastatio* des dem Frech zugehörigen, auf 196. Rthlr. *taxirten* Kotten erkant, und sind dazu *Termini* auf den 11. Maji, 1. Junii und 22. *dito*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Schwelm, vorm Königlichen Gericht bestimmet worden. Diejenigen, welche zu Anerkaufung dieses Kottens Lust haben, werden hiedurch *peremptorie* abgeladen, *in dictis Terminis* zu erscheinen, und zu *licitiren*, immassen dem meistbietenden *in ultimo Termino* der Zuschlag geschehen soll.

Da der Wittiben des abgelebten Hermann Tidden, in der Stadt Cleve in der Hagischen Strasse, einer Seits Adolf Köppelich, ander Seits Blumensaet käntlich gelegene, und auf 500. Rthlr. taxirte Wohnbehausung, unterm 22. Maji *a. c* zum erstenmahl angehangen und darauf bereits 550. Rthlr. *licitiret* worden, mithin solchergestalt am 19. Junii und 17. Julii nächstkünftig, Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts Waage bey brennenden Kertzen wieder ausgesetzt, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; als wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß der Königliche Posthalter, Henrich Zum Dahl, das in der Neu-Stadt Dinslacken käntlich gelegene Standersche Haus *cum Appertinentiis* erblich an sich gekaufet habe, und willens sey, die Kaufgelder ehestens davor zu erlegen. Solte nun jemand sich finden, der an diesem Haus und Erbe die geringste Ansprache zu haben vermeynen mögte, derselbe wolle sich binnen 6. Wochen *a dato* dieses, mit seinen rechtsamen Beweißthümmern bey dem Königl. Gericht alda, oder Käufern Zum Dahl selbsten anmelden, gestalten nach Verfliessung solcher Frist keiner mehr gehöret, sondern mit der Austragt fortgefahren werden solle.

IV. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeinde zu Xanten ist Anfangs Novembris gegen gehörige *Interessen* und *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung zu bekommen ein Capital von 12. bis 1500. Rthlr., welches aufgekündiget, und zum Predigers *Tractament fundiret*. Welche solches verlangen, können sich bey obgedachter Gemeinde je ehender je lieber melden.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da *ad instantiam* des Hrn. *Canonici* Huismann, *qqa.* und der Erben so *sub beneficio legis & inventarii* die Erbschaft der Wittiben Huismanns seel. angetretten, bey dem Königl. Gericht zu Cranenburg, *Edictalis Citatio* erkant, und der erste *Terminus ad tendandam Concordiam & liquidandum* auf den ersten Julii, der zweyte auf den 29. Julii, der dritte aber auf den 26. Augusti *h. a. præfigiret* worden; so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an obgedachter Erbschaft etwas zu forderen haben, alsdan jedesmahl des Morgens Glocke 8., am Rahthause zu Cranenburg erscheinen, sonsten aber nach Verfliessung des letzteren *Termini*, *præclusionem* gewärtigen können.

Erster Anhang.

Num. XXIII. Dienstags den 9. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Word hiermede bekent gemaakt, dat den 11. van deze maend Juny, 's namiddags ten een uur, in de Heerlykheid Baarlo, ten huize van Petronella Kessels in 't openbaar aan de meestbiedende zullen verkocht worden een Weyde, groot een Morgen gemeeten, zoo als ook twee Morgen Bouwland. De geene, die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn, om een of ander Parceel te kopen, komen zich daar laten vinden, en hun voordeel zoeken.

Op den 13. Juny naastkomende zal ter ordinaire Gerichtskamer in 't publyk verkocht worden eenig Tophout, behorende aan het vry-adelyke Huis Mierlo, gelegen in het Vorstendom Gelder, van zyne Hooggravelyke Excellentie, den Heer Generaal Grave van Hatsfeld.

Dem *Publico* wird hiermit bekant gemacht, daß die Erben der verstorbenen Wittiben Joosten zu Meurs, vornehmens sind, künftigen Donnerstag am 4. Junii und folgenden Tagen, am Sterbhaus einige schöne Haus-Mobilien, Kupffer und Zinn, Kisten und Kasten, Bettwerck und sonstig Hausgeräth; wie auch des Montags darauf, am 8. Junii, des Nachmittags um 2. Uhr, zwey Gärtgens, wovon der eine in die Bendtgaß, der andere vor der Kirchpforte gelegen, freywillig aus der Hand zu verkauffen, weßhalben die Liebhabere hiemit zum Ankauf invitirt werden; die aber welche an bemelte Erben Wittiben Joostens eine gegründete *Prætension* zu haben vermeinen, können sich binnen 6. Wochen mit ihren *Justificatoriis* melden, oder haben zu gewärtigen, daß man nach dieser Zeit keine weitere Forderungen annehmen werde.

Jedermänniglich wird hiermit bekant gemacht, daß auf Montag den 15. Junii nächstkünftig, Morgens um 9. Uhr, in der Bluin an Peter Reiners Behausung, sicheres Stuck Land im Bluinschen Felde am Wege nach der Hogekamer, Ostw. Willem Itsches, genannt Pannenbecker, Sudw. Willem Pannenbecker, Westw. Keuten Land, und Nordw. Huckskland gelegen, aus freyer Hand öffentlich verkauft werden solle, worzu sich die Liebhaber also zeitig einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

VII. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Demnach die Geschwistere Ernst-Henrich, wie auch Anna und Eva Berghaus, ihren binnen Niederhemer kantlich gelegenen Berghauses Kotten *cum appertimentiis*, Recht und Gerechtigkeiten an den Schäffer Fritz Lenneringhaus erb- und eigenthümlich verkauft und übertragen, wobey aber zugleich conditioniret, daß annoch vor *inscriniirung* dieses Verkaufs, sämtliche an dem verkauften und übertragenen Berghauses Kotten etwa Ansprache zu haben vermeine, *sub pœna perpetui silentii* abgeladen werden solten, und dan gedachter Ankäuffer um *extrahirung* solcher *Citation* geziemend angestanden, solchem Suchen auch darauf *deferiret*, als werden alle diejenige, so an gedachten Berghauses Kotten, dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, einige Ansprache *ex quocunque Capite* zu haben vermeinen mögten, hiedurch citiret und abgeladen, um solche in Zeit von 9. Wochen, deren 3. für den ersten, 3. für den andern und 3. für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, bey dasigem *Jurisdictions*-Gerichte gehörig zu liquidiren und zu justificiren, oder bey dessen Entstehung zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist ihnen *perpetuum silentium imponiret*, und sie mit ihrer etwahigen Ansprache nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen werden sollen. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten.

Es hat der Rentmeister Gandersheyden zu Cleve von dem Stifts-Botten, Gerhard Overbrock, einen ausser dem Nassauschen Thor, zwischen Mefrau Geheimten Räthin von Motzfeld und Herrn Justitz-Rathen Marcker gelegenen Garten aus der Hand käuflich an sich gebracht; so nun jemand hierauf einige Ansprach haben mögte, derselbe kan sich in Zeit von vier Wochen melden, widrigenfals der Kaufschilling ausbezahlet werden solle.

Es

Es hat Joh. Hermann De Paß, zu Rheede, den zehenden Theil, so er an Loerhof, genannt Unterloh, zu Bruckhausen, theils erblich, theils durch einen Kauf, unterm 31. Januarii *a. c.*, von der Frau Wittiben Weddings, an sich gebracht, an Hend. Theodorus Jorissen zu Wesel, als eigentlichen Besitzern, oder Grundherrn des obgemelten Loerhofs, verkaufet, und sollen die Gelder, um St. Johann, gegen gebührende Auftragt ausgezahlet werden; Wan nun jemand an den zehenden Theil, denen Erben Wedding ehedem zuständig, etwas zu forderen hätte, seldiger wird hiemit abgeladen, innerhalb 3. Wochen *à dato publicationis* bey der Frau Jorissen zu Wesel sich zu melden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Gerhard Bohres in Wanheim, den von Jacob Möllers mit *Assistence* des Gerichts an sich gekauften Kotten in Wanheim, und zwey Morgen Land, im Duisburgischen Felde, an Ratenbäumiges Wege gelegen, wieder aus der Hand an Peter Brantz in Angerhausen, erblich verkauft hat; als ersuchet Ver- und Ankäuffer hiemit alle diejenige, so daran einiges Recht, oder Forderung zu haben vermeinen, sich vor dem 1. Augusti zu melden, weilen denn die Kaufgelder sollen ausgezahlet werden.

Eberhard Nabel zu Wellinghoven, Amts Hoerde, hat in der so genannten Pferdebecken gelegene, ihme zuständige 3. Scheffelsede Landes, an Fried. Dunnebier zu Benninghoven für 100. Rthlr. verkauffet, dergestalt daß dieser sothanen Kaufschilling innerhalb 3. Wochen auszahlen soll; Dannenhero diejenige, so besagte Ländereyen etwa in Anspruch zu nehmen vermeinen mögten, hiemit abgeladen werden, sich beym Königlichen Gericht zu Hoerde innerhalb 3. Wochen zu melden, und ihr vermeintes Recht zu justificiren, gestalten nach deren Umlauf die Gelder ausgezahlet, dem Käuffer das Land übertragen, und niemand weiter mit seinen Anforderungen gehöret werden soll.

Die Eheleute Herrn Predigern Lüdgerus zu Ringenberg, haben ihren, im Amte Bislich belegenen halben Giesen-Hof samt Plonnischen Kate an Jan Wyer, Eingesessenen der Herrlichkeit Diersforth, frywillig aus der Hand verkauft, und werden diejenige, so entweder gerichtliche, oder stillschweigende Hypothequen auf gemelte Stücke haben, hiemit *sub pœna perpetui silentii* abgeladen, solche binnen 4. Wochen *à dato* dieses, bey dem Bislischen Gerichte *cum justificatoriis* anzuzeigen, widrigenfals die Kaufgelder gegen Auftragt geleistet, und hernechst keine Forderungen angenommen werden.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach das Ziegel-Werck bey der Stadt Xanten, bestehend in Wohnhaus, Pannofen und Pannenschop, mit beyliegenden Kämpgen, Land, Garten, und Bongart, samt ein Plack Weyde und Holtzgewachs, zufolge allergnädigsten Königl. Befehl, in Erbpacht-Rechten ausgethan werden soll; und zu dem Ende *Terminus* zur öffentlichen *licitation* auf den 11. Junii bey der 1ten, den 9. Julii bey der 2ten, und den 6. Augusti bey der 3ten Kertze, Nachmittags um 2. Uhr, jedesmahl auf m Rahthaus anberahmet worden; Als wird solches hiedurch dem *Publico* bekant gemacht, und können die dazu Lust-habende sich alsdan einfinden, hören die Vorwarden lesen, und ihren Nutzen suchen.

IX. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Magistrat der Stadt Cleve liegen ohngefehr 300. Rthlr. Cämmerey-Gelder, und 75. Rthlr. Pupillen-Gelder rentloß und vorrähtig. Diejenige, so solche gegen *Hypotheques* Ordnungs-mässige Versicherung und Lands-übliche Zinsen aufzunehmen Belieben tragen, wollen sich je eher je lieber bey wohlged. Magistrat angeben.

Achthundert Rthlr. sind in der Stadt Schwelm gegen Land-übligе Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung auszuthun. Wer solche auf gemelte Condition aufzunehmen verlangt, kan sich beym Notario Grunoschöttel daselbst melden, welcher nähere Nachricht geben wird, und bey welchem die Gelder zu bekommen seyn.

Es werden hiemit zum zweytenmahl 1167. Florenen *Fidecommis*-Gelder gegen eine Hypothequen-Ordnungs-mässige Obligation, von dem Herrn Postmeister *de Weiler* zu Wesel, zum Darlehn angebotten.

X. Personen / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Königlichen Gericht zu Cranenburg, die vorhin gemelte zwey Kerls,

Nahmens

Nahmens Nicolaus Willver, so schwartze krause Haare, einen grünen Rock, weisse Weste, lederne Hosen und weisse Strümpfe traget, und mittelmässiger Statur ist, wie auch *Pierre Noire*, kleiner Statur, einen röthlichen Rock, eine Weste von Haarlemmer Streif, blaue Hosen und blaue Strümpfe anhabend, und schwartz braune in etwa krause Haare tragend, gleichfals gefänglich eingezogen worden, so wird ein jeder, vornehmlich aber eines jeden Orts Obrigkeit, dienst-freundlichst ersuchet, das jenige, was obgemelte Bettler und *Vagabunden graviren* mögte, fördersamst denn Königlichen Richteren oder Gerichtschreiberen anzuzeigen, massen von denenselben in dergleichen Fällen hinwiedrum alle *Justitz*-mässige Willfährlichkeit bezeiget werden solle.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Bernhard Christian van Hecking, Sr. Königl. Majestät in Preussen Richter der Stadt Sevenar und Amts Lymers, füge hierdurch jedermänniglich zu wissen; Nachdem Herr Johann Lucas Wunder anzeigen lassen, wasgestalten seine Weyde, den Bem genannt, groß ohngefehr drey Morgen, neben der Embrichschen Waysen-Bem alhier im Bruch käntlich gelegen, bey gerichtlicher *Subhastation* unterm ersten Decembris *anni prateriti*, dem *Notario* Uhlenbruch seye zugeschlagen worden, dieser aber den Rest des *Pretii* daher einbehalten thäte, weilen besagte Weyde am 11. *Februarii* 1737. *pro Evictione* in Ansehung des von seinem Bruder weyland Herrn Lieutenant Wunder an die Eheleuten Herrn Predigern Cremer verkauften und bereits in dem Jahr 1738. übertragenen Rhynslag-Weyde gestellet worden, und damit diese Schwierigkeit gehoben, und Ankäufer bey gedachtem Parceel gesichert seyn mögte, dienstlich gebeten, alle diejenige, so auf obgedachte Rhynslag-Weyde eine Ansprache zu haben vermeinen mögten, *edictaliter citiren* zu lassen; und man dem solchem Begehren Amts halber statt gegeben; Als *citire* und lade alle diejenige, welche auf obgedachte Weyde, der Rhynslag genannt, in hiesigem Bruch käntlich gelegen, einige *Pretension* in *Reguard* und von wegen der Verkäufern Eheleuten Henrichen Wunder *ex quocunque capite* zu haben, oder zu *formiren* vermeinen, daß sie *à dato publicationis* innerhalb 9. Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den zweyten, und drey für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen, wie sie solches auf eine Rechts-beständige Weise zu bescheinigen vermögen, *ad Acta* anzeigen, mithin *coram Judicio* auf m Rahthause hieselbst gebührend zu *justificiren* haben, allermassen dan nach Ablauf solchen Fristen alle diejenige, welche ihre Forderung und Berechtsame *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn solches auch geschehen, sich aber in *obpræfigirten Terminis* nicht gestellet, und alles gebührend dargethan, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben unter meiner richterlichen Besiegelung und Landschreibers Unterschrifft. Sevenar den 20. Aprilis 1750.

(L S) H. Vermeer. Landschreiber.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattneggen, der angeordnete *Interims Curator*, Hr. *Advocatus* Starmann, die gebührende Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* geziemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns, einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*. *peremptoria citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* 16. *Maji a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn vorm Stadtgericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitoren*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntniß, und *locum* in abzufassenden *Prioritets* Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen,

sen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle; wornach sich also dieselbe zu achten.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamm fügen hiemit allen und jeden *Creditoren*, so an des hieligen Bürgeren und Huthmacheren, Rötger Neuhaus Vermögen, An- und Zuspruch vermeinen zu haben, hiedurch zu wissen, wasmassen nach in obged. Rötgern Neuhaus Vermögen entstandenen *Concurs*, der von uns bestättigte *Interims-Curator*, *Advoc Ordin.* Auffmord, vermittelst *ad Acta* gegebenen *Supplicati*, eure Vorladung *ad liquidandum* geziemend gebeten. Wan wir nun solchem Suchen statt gegeben, als citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines dahier und das andere zu Münster anzuschlagen, *peremptorie*, daß ihr *a dato* dieses innerhalb 12. Wochen, deren 4. für den ersten, 4. für den anderen, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdan den 20. Augusti *a. c.*, Vormittags um 9. Uhr, vor uns zu Rahthause euch gestellet, die *Documenta* zur *Justification* eurer Forderungen, *in Originali produciret*, eurer Forderungen halber mit dem *Interims-Curatore*, *tit.* Auffmord, dem *Debitori*, auch Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüs und *locum* in abzufassender *Prioritats*-Urtheil gewartet; mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* vor beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Urkundlich dieser Stadt vorgedruckten Insiegels und des *Secretarii* Unterschrift. *Signatum* Hamm den 22. Maji 1750.

XII. ADVERTISSEMENTS.

Es wird hiemit zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, dem *Publico* zu wissen gethan, daß die *Tutores Testamentarii* und *legitimi*, nicht weniger diejenigen, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel* oder von dem Tode desjenigen, welche unmündige Kinder hinterlassen; *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Obsignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen, nach beschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnüs, und zwarn alle bey Vermeydung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer solchen Persohn dem *Pupillen Collegio* hieselbsten Nachricht geben, und zugleich wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Meurs im *Pupillen-Collegio* den 5. Martii 1750.

Zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, wird hiedurch bekant gemachet, daß die *Tutores Testamentarii* und *legitimi*, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel*, oder von des *eximirten* Tode, *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Obsignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen nach geschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnüs, und zwarn alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer *eximirten* Persohn dem *Pupillen Collegio* Nachricht geben, und zugleich wieviel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, und wo sie wohnen, anzeigen sollen.

Nachdem zwischen Caspar Puel und der Wittiben Jo. Died. Reucke ein Tausch-*Contract* über deren beyden Wohnhäuser *respective* am Haarschemm- und Werminghauser Thor, in der Vorstadt Iserlohn gelegen, geschlossen, und *per judicatum* abgeurtheilt worden, daß die Raumung und *Tradition* innerhalb 3. Wochen geschehen solle; als wird solches hiedurch, *in specie* aber denen, so daran einigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, bekant gemachet, daß binnen 4. Wochen Frist, *a dato* 25. *Maji c.*, *sub pœna perpetui silentii coram Magistratu* alda, sich zu melden hätten.

Zweyter Anhang.

Num. XXIII. Dienstags den 9. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

De kinderen van Willem Jacobs, geweze inwoonder der Heerlykheid Bree, zyn van voorneemen, om op den 8 van deze maand Juny, 's morgens ten 9. uuren, op 't Raadhuis binnen dezelve Heerlykheid Bree hun Ouders Huis en Erve aan de meestbiedende te laten verkopen.

Es sollen zwey Pferde mit Gezeug und Karre diese Woche bey Henrich Röttges im Grünenwald zu Creyfeld, den meistbietenden verkauft werden.

Es sollen auf allergnädigste Verordnung aus hochpreißlicher Kriegs- und Domainen-Cammer des desertirten Steph. Kersties nachgelassene Mobilien den 16. Junii c., Nachmittags um 3. Uhr, in Udem aufm Rahthause *plus licitanti* distrahiret werden.

Magistratus der Stadt Grieth ist vorhabens, instehenden Freytag, als den 12. dieses, des Nachmittages um 2. Uhr, einige Parcele *extra* schön Graß in der Stadts Weyde *plus offerentibus* zu verkauffen, so denn Lust-tragenden bekant gemachet wird.

XIV Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Kaufmann Hr. Engelbert von Hagen zu Wesel, ein in der Keßlersteeg alda zwischen Hermann Brügmann und Plum ein und ander Seits käntlich gelegenes Haus, von der Frau Abels und deren Kinderen Arntzen, anerkauft, und den Kaufschilling auf den ersten Julii dieses lauffenden Jahrs erlegen wird, als wird solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, daß wan jemand auf bemeltes Haus einige Ansprach zu haben vermeinen mögte, derselbe sich in solcher Frist zu melden hätte.

XV Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach die einträgliche Weselsche Schiffbrücke und Rhein-Fehr, auf 6. nacheinander folgende Jahren, nemlich vom 1. Junii 1750. bis dahin 1756., weil man mit dem dazu sich angefundenen Pächter, wegen ermangelender Sicherheit, nicht zu Stande kommen können, von neuem verpachtet werden soll, und dazu der

1. Termin auf den 26. Maji *curr.*, der 2. auf den 9. Junii, und der 3. auf den 23. Junii angesetzet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, und können diejenige, so zu deren Anpachtung Lust haben, sich in denen benannten Tagen, zu Wesel auf dem Rahthause, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und demnächst darauf Bescheid, auch einen ordentlichen *Contract* gewärtigen, inzwischen die Vorwarden in Cleve bey der Königl. Krieges- und *Domainen*-Cammer, in Wesel aber bey dem Geheimen-Rath von Raesfeld einsehen; wobey hiemit zugleich nachrichtlich vermeldet wird, daß noch eine sehr *avantageuse Condition* in Ansehung der, ehedem daselbst bey der *Citadelle* vorbey *Passaten*, und wieder dahin zuziehenden *Processionen*, hinzugefüget worden, damit ein Pächter einen noch um so reichlicheren Vortheil davon ziehen könne.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, nächstkünftigen Sonnabend, den 13. dieses Monats Junii, des Morgens um 9. Uhr, aufm Rahthause alle der Stadt zugehörige, und in der Ayen daselbsten gelegene Weyden, zu verpachten. Wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher Zeit alda einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens, auf Donnerstag den 11. bey erstern, und den 18. dieses bey der 2. Kertzen, jedesmahl Nachmittags Glocke 3., aufm Rahthause daselbst, denen meistbietenden zu verpachten, die Herbst-Graß-Panden; Die dazu Lust-tragende, können sich alsdann einfinden, und ihren Vortheil suchen.

XVI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es solle das Dach der Mühlen- und Vieh-Pforten zu Udem, den 16. Junii c., Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause alda dem wenigstforderenden verdungen werden; zu welchem Ende die Beliecher vorhero beym Magistrat eingesehen werden können.

XVII.

XVII. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Wer ein *Capital* von 1000. Rthlr. in vollwichtigen *Ducaten* gegen Land-üblige Zinsen und einer *Concurs*-mässigen *Hypotheque* leihbahr zu übernehmen willens ist, beliebe sich bey dem Hochgräflich-Wittgensteinischen Regierungs-Rath, Herrn *Dr.* Andr. Wilhelm Pagenstecher, welcher sich vor jetzo allhier in Duisburg befindet, bald-möglichst melden.

XVIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey dem *Curatore* des Hofmeierschen Budels, Herrn Lautz zu Wesel, liegen ungefehr 1000. Rthlr. vorrähtig, welche bis zur völligen Berichtigung dieser *Concurs*-Sache zinsbahr auszuthun, *à Creditoribus resolviret* worden; solte jemand von diesen Geldern einige hundert, oder auch das gantze Capital, auf eine zu vergleichende Zeit, gegen gnugsahme Hypotheque- Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren gesinnet seyn, der wolle sich bey obgedachtem *Curatori*, Herrn Lautz, oder auch bey dem *Mandatario Creditorum*, Herrn Hofrath und *Advocato* Schmoll, dieserhalb melden, und nähere Nachricht einziehen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat'er in de Heerlykheid Kessel aan de Neerse 142. Ryksd. 26 Stuiv., zynde Pupillen-Geld, in voorraad zyn, en byaldien iemand zou gelieven, dit Capitaal tegen Lands gebruikelyke interessen en goed onderpand over te neemen, zoo kan dezelve aldaar by den Heer Pastoor Hunnekens nader onderrichtinge bekomen.

XIX. Persohn / dessen Dienst verlanget wird.

Solte sich etwan ein unverheyrahteter Mensch finden, welcher ein guter Gärtner, und einen Blumen-Garten zu unterhalten verstehet, und zugleich gut schiessen kan, daß er zur Jagd mit könte gebraucht werden, jedoch Protestantischer Religion, derselbe wolle sich je eher je lieber in Duisburg bey dem Kaufmann, Hn. Hüner, oder in Wesel bey dem Feldscherer, Hn. Hüner in der Ritterstrasse melden, demselben wird eine profitable Condition angewiesen werden, alwo er ein gutes Jahrlohn, nebst doppelter Montirung zu gewärtigen haben wird.

XX. Von Lotterie-Sachen in Duisburg.

Nachdeme nunmehro die Vierte *Classe* der Berlinischen Geld- und *Tapeten - 6. Classen-Lotterie* gezogen; So dienet solches denen Herrn *Interessenten* hiermit zur Nachricht, damit selbige ihre Gewinne abforderen, die aber nicht herausgekommene Loosen vor dem 3. Augusti mit 2. Rthlr erneueren können, weil die Ziehung der 5. *Classe* ohne Fehl den 31. *ejusdem* vor sich gehen soll, sonsten anderen Liebhaberen als Kaufloose vor 3. Rthlr. überlassen werden, wofür auch Kaufloose beym hiesigen Königlichen *Addres - Comtoir* zu bekommen sind.

XXI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es ist die Wittib Catharin Frantzes, von Wesel gebürtig, ohne Hinterlassung Leibes-Erben, neulich zu Creyfeld mit Tode abgangen; wenn nun jemand sich finden solte, welcher zu derselben Verlassenschaft berechtiget zu seyn vermeinen mögte, selbiger wolle sich beym Königlichen Stadt- und Landgerichte alda innerhalb 6. Wochen *à dato* dieses, mit behörigen *Documentis* melden.

Nachdem des abgelebten Amtsführern des Amts Altena, Johannen Növestrunck zu Kierspe nachgelassene Kinder, dessen Verlassenschaft *cum beneficio inventarii* anzutretten sich erkläret; Als werden diejenige *Creditores*, welche an dem gemelten Növestrunck, oder dessen nachgelassenen Güthern etwas zu *prætendiren* haben, dahin abgeladen, ihre Anforderungen in dreyen dazu *præfigirten Terminis*, 5. und 26. Maji, so denn 16. Junii, jedesmahl des Vormittags, auf dem Rahthause zu Breckerfelde beyzubringen, zu *justificiren*, und im *Contradictions*-Fall mit denen Erbgenahmen bey denen alsdenn zu *tentirenden* Vergleich und abzuhaltenden Verhör, ihre Nothdurft zu verhandelen, nicht weniger der Sachen Entscheidung *sub pœna præclusi* abzuwarten; die nicht erscheinende *Creditores* aber zu gewärtigen, daß ihnen in dem letztern *peremptorischen Termino* ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Nachdem die Eheleute Cuncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier weggebegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen

Flucht

Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris, Criminal* Raths Kruse erkannten *Edictal-Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti, sub pœna perpetui silentii præfigiret* seye.

Es sind die Erben des abgelebten Hof-*Fiscalis* Engels gesinnet, Scheid- und Theilung unter sich anzulegen und völlig auseinander zu gehen; damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Hof-*Fiscalis* Engels Nachlassenschafft annoch einige unbekannte *Passiva* haften, so ist auf deren *Instanz* bey der hochl. Clev- und Märckischen Regierung *Citatio edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 10. Julii *anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

Nachdem die Eheleute Grimberg zu Hofstede *Bonis cediret*, mithin *Concursus excitiret* worden, als werden *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Grimbergs Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses *peremptorie citirt*, daß sie *à dato* den 6. Aprilis innerhalb 9. Wochen, wovon 3. vor den ersten, 3. vor den zweyten und 3. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar auf Freytag den 12. Junii, Vormittags beym Amtsgericht zu Bochum, auf m Rathhause daselbst, *in ultimo Termino*, ihre Forderungen, wie sie solche nach rechtlicher Art *justificiren* zu können vermeinen, *ad Acta* anzeigen, auch ged. ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore, Debitoribus*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, bey dessen Entstehung, *locum* in abzufassender Prioritäts-Urtheil abwarten sollen. Diejenige, so alsdenn sich nicht behörig melden, haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde Wornach sich ein jeder zu achten.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligenz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Rescriptum* aus hochlöbl. Clev-Märckischen Regierung vom 1. *mensis præteriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova Citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., auf m Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*. oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüs und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

XXII ADVERTISSEMENTS.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, durch die viele vorhin geschehene Klagen über den Mangel guter und richtiger Geldsorten in Dero Landen, bewogen worden, bey der Müntze zu Berlin die Einrichtung zu machen, damit eine genugsahme Quantität von guten und richtigen Müntzsorten, und zwar so wohl in *differenten* goldenen als silbernen *Especes*, auch Scheid-Müntzen ausgepräget werden müssen, umb dadurch Dero Lande und gesamte Provintzien mit richtigen und vollwichtigen Müntzsorten zu versehen, dem Eindringen

gen bereit schlechten und geringhältigen Müntzsorten aber, welchen bishero aller dawider genommenen *Precautionen* ohngeachtet, in Ermangelung guter Müntzsorten fast nicht vorzubeugen gewesen, Einhalt zu thun; Als wird dem *Publico* hiemit bekant gemachet, daß diese bey der Berlinschen Müntze neu ausgeprägete Müntzsorten so wohl überhaupt als insbesondere bey denen Königl. *General*- als auch hiesiger Land-Renthey-Renthey-Accise- und *Contributions*- auch allen andern *Cassen* keine davon ausgenommen, nach folgendem Werth so wohl eingenommen, als ausgegeben werden sollen, nemlich

die goldene doppelte Friderichs *d'Or* à 10. Rthlr.
die einfache Friderichs *d'Or* à 5. Rthlr.
und die halbe Friderichs *d'Or* à 2. Rthlr. 12. Gr.

Die in gedachter Müntze ausgeprägete Silber *Species* betreffend, so sollen solche nach der darauf gesetzten Benennung von dem *Valeur* eines jeden Stückes bey allen *Cassen indistinctement* eingenommen und ausgegeben werden. Uebrigens sollen alle und jede nur erwehnte Gold- und Silber-Müntzsorten bey denen *Cassen* so wohl, als sonsten überhaupt ohne alles *Agio* angenommen und ausgegeben, auch die Wechsel-Zahlungen darunter mit begriffen werden. Wornach also ein jeder, insonderheit die sämtliche Königl. *Rendanten*, Haupt- und Unterpächter sich allergehorsamst zu achten haben. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 19. Maji 1750.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die bishero verbothene Ausfuhre des Getraydes in Dero Clev-Märckischen und Meursischen-Landen, nur bis Ausgang des Monats Junii continuiret wissen wollen, hiernächst aber einem jeglichen die freye Ausfuhre und Korn-Handel wieder verstattet seyn soll; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet, und sämtlichen Richtern und Magistraten im Hertzothum Cleve, Grafschaft Marck, und Fürstenthum Meurs, zugleich anbefohlen, dieses so fort durch den Kirchen-Ruff, auch dabey zugleich bekant machen zu lassen, daß sich jedermann, bis das neue Korn zu hoffen, mit gehöriger Nohtdurft in Zeiten versehen möge. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 29. Maji 1750.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der zu Berlin sich aufhaltende *Secretarius* Weyer, zum *Correspondenten* benennet und angeordnet worden, welcher der hiesigen *Privatorum* Angelegenheit zu Berlin besorgen, was zu bezahlen ist, erlegen, und die *Resolutiones* ordentlich zur hiesigen Königl. Landes-Regierung übersenden solle; Als wird solches dem *Publico* hiemit *notificiret*.

Gerardus Willemsen maakt hiermede ten dienste en commoditeit van alle respective Heeren en andere Passaiers bekent, dat hy in de Stad Cranenburg betrokken heeft de Herberg, genaamt het Engelsche Hof, verzien met zeer logeable Vertrekken zoo voor Heeren als Dames, alsmede ruime Stallen en Remise voor Koetzen en Paarden, offereerende derhalven aan een ieder zynen dienst, met verzekering van zyne Gasten civiel te zullen behandelen en aan elk, zoo veel mogelyk, genoegen te geven.

XXIII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 29. *Maji* bis 5. *Junii* in Cleve.

Bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, Richard Ulrich mit Elisabeth Sneck, Jan Henrich Kirsbaum mit Anna Margaretha Judings, und Johan Bernt Lünecke mit Elisabeth van den Berg.

XXIV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 29. *Maji* bis 5. *Junii* in Wesel.

Bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, der Wittiber Derck Bergenthun mit Elske ten Berghs, Wittibe von Joh Krausen.

XXV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 29. *Maii* bis 5. *Junii* in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeinde, der Zimmermann Johannes Janssen, Jungergesell, mit Elisabeth Luers, Junge Tochter, aus Meydrich, und der Schneider Gerardus Wintgens, Jungergesell, mit Margaretha Fusten, Junge Tochter.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 16. Junii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. XXIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Entdeckung der wahren ursprünglichen Bedeutung des Nahmens GOTT.

I. Es wird der Mühe werth, und den Lesern dieser Blätter vermuthlich nicht unangenehm seyn, wenn ich über den Nahmen, womit wir Teutschen das Wesen aller Wesen, den Schöpfer und Erhalter aller Dinge, benennen und verehren, eine Untersuchung anstelle, und meiner Meynung nach, die wahre ursprüngliche Kraft dieses Nahmens anzeige. Ein jeder wird

wird bald merckẽ, daß es der Nahme GOTT seye, dessen erste und eigentliche Bedeutung soll nachgeforschet und entdecket werden.

II. Der gelehrte Herr *Wachter* in seinem Glossario Germanico, unter dem Worte GOTT, widerspricht dem CLUVERO und VOSSIO, die den Nahmen GOTT von dem Nahmen eines, von uralten Zeiten unter den Teutschen verehrten Götzen, *Wodan*, so auch *Godan* (*a*) genennet worden, herleiten, aus dem Grunde, weilen es gar nicht glaublich sey, daß die Christlichen Lehrer, die zu erst das Evangelium denen Teutschen verkündiget, den Nahmen eines Götzen, dem die neubekehrten unter denselben öffentlich absagten, und den sie nicht einmahl, als nur bey dessen feyerlichen Absagung, nennen mögten, (*b*) dem höchsten und wahren GOtt solten beygeleget und zugeeignet haben.

III. Die gemeineste und mehrentheils angenommene Meynung, der auch der belobte *Wachter* seinen Beyfall giebt, leitet den Nahmen GOTT von Gut her. Und mit dem vollesten Recht mag der Ursprung und Geber alles Guten, dem alle Dinge ihr Leben, Weben und Seyn zu dancken haben, daher seinen Nahmen tragen. Es ist die Güte eine Eigenschaft GOttes, davon wir alle, täglich, stündlich, in augenblicklich, erneuerte Proben und Beweißthümer haben, die wir, wo wir uns hinwenden, sehen, hören, riechen, schmecken, und überall tasten und wahrnehmen können. Und die daher wol am allererſten und leichtesten ihm einen Nahmen, und zwar einen Eigenen und Eigenthümlichen Nahmen hat zu Wege bringen können. Gewiß niemand als Er, der Vater der Lichter, von dem alle Gute und vollkommene Gaben von oben herabkommen, verdienet mit dem Nahmen GUT, als einem eigenen, und ihm eigenthümlich zukommenden Nahmen bemercket und verehret zu werden, als der nach dem Zeugniß Unseres glaub- und lobwürdigsten Erlösers allein Gut ist, *Matth. XIX.* 17.

IV. Dieses düncket mich seine gute Richtigkeit zu haben; so vielmehr, da bey den Angel-Sachsen die beyden Worte GUT und GOTT, auf eben dieselbe Weise, ohne den geringsten Unterscheid, nemlich GOD, sind geschrieben und ausgesprochen worden, und die Gothen jenes *God*, *Gods*, *Goda*, und dieses *Goth* geschrieben haben (*c*)

V. Wir müssen aber ein wenig näher nach dem gemeinen Ursprung, woraus so wol der Nahme GUT, als der Nahme GOTT, entstanden sind, uns umsehen; damit wir zur eigentlichen Erkäntniß so wol des einen als des andern gelangen, mithin bis auf den Grund einsehen mögen, was wir nach der natürlichen und ursprünglichen Bedeutung des Worts von Unserm Allgemeinen und Allerhöchsten Wolthäter sagen und bekennen, wenn, und so oft wir ihm den Nahmen GOTT geben, und mit und unter Nennung dieses Nahmens vor ihm unsere Hertzen und Knyen beugen.

VI. Wir müssen von dem Worte GUT den Anfang machen, und dessen Geburts-Ort ausfündig zu machen uns angelegen seyn lassen. Die Gelehrten Wortforscher vergleichen mit dem Teutschen Worte GUT, bald das Arabische *Gad*, bald das Griechische *Agathos*, *Gathos*, welche eben dasselbe bedeuten. Und da giebt es Gelehrte, welche diese sämtliche Wörter, wie auch das Griechische *Gethes*, von dem Hebräischen Stamm-Worte *Chadah*, sich freuen / herleiten.

Nach

---

a) P. DIACONUS Lib. I. de Gestis Longobardorum cap. 9. *WODAN, quem adjecta litera GODAN dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur, & ab universis Germaniæ Gentibus ut Deus adoratur, qui non circa hæc tempora, sed longe anterius, nec in Germania, sed in Græcia fuisse perhibetur.*

b) Dieses wird befestiget durch eine alte Teutsche Absagungs-Formul, und Glaubens-Bekänntniß, die also lautet: *end ec forsacho allom diaboles uuercum end WORDUM, thuna erende, WODEN ende SAXNOTE, ende allem un holdum, the hira genotas sint:* Und ich sage ab allen Wercken und WORTEN des Teufels / denen Verehrern der Hayne / dem WODAN und SAXNOTEN-ODIN, und allen bösen Geistern / die ihre Genossen sind.

c) In dem Angel-Sächsischen Evangelio werden die Worte Christi Luc. XVIII. 19. Niemand ist gut, als der einige GOtt / also übergesetzet: *nys nan man GOD, buton GOD ana.*

Nach deren Meynung soll GUT in seiner ursprünglichen Bedeutung das seyn und heissen, was seinen Besitzern Freude machet.

VII. Allein vergeblich! vergeblich, sage ich, ist es, daß man in der Fremde, bey den Griechen, Arabern, und andern Morgenländern, die Ursprünge der Teutschen Wörter suchen will, wo dieselben daheime und in der Teutschen Sprache selbst besser und eigentlicher vorhanden und anzutreffen sind. Unser Teutsches Wort Giessen, wie es in der Nieder-Teutschen Sprache ausgesprochen wird, *Gieten*, ist die wahre und natürliche Quelle, woraus so wol das Wort GUT, als der Nahme, womit wir Teutschen das Höchste Wesen verehren, *GOD*, *GOT*, sind hergeflossen, und zwar von dem daher gemachten *Gegoten*, welches so wol einer thätlichen als leidenden Bedeutung fähig ist, nachdem haben oder seyn wird dabey gesetzet. Gleichwie nun aus dem Hoch-Teutschen **Gegossen** entstanden ist das Wort **Guß**/ mit Veränderung des Buchstabens *o* in *u*, also ist aus *Gegoten* das Wort **GOTT**, **GUT**, und weicher ausgesprochen, *GOD*, *GOET*, entstanden, und zwar meistens in einer thätlichen Bedeutung, daß dadurch eine Person zu erkennen gegeben worden, welche, gleich einer Quelle, giesset/ ausgiesset/ das ist, reichlich von dem ihrigen mittheilet/ wodurch andere erquicket und erfreuet werden, wiewol in dem Worte **Gut**, *Goet*, auch die leidende Bedeutung ist angenommen worden.

VIII. Wir wollen diese Wort-Ableitung mit einem und anderm gleichen Beyspiel befestigen. Von dem Worte bieten/ gebieten/ kommt auf eben dieselbe Weise geboten/ und hievon das Substantivum **Gebot**/ in der mehrern Zahl, **Gebote**/ her, welches die Niederländer, ihrer Mund-Art nach, weicher aussprechen, *Geboden*: Gleichwie von dem einfachen Worte bieten/ und daher gemachten *præterito* **geboten**/ der Nahme **Bote** entstanden, eine solche Person bedeutend, die Befehle und Gebote zu andern überbringet: welches Wort abermahls von den Niederländern *Bode* wird ausgesprochen. Den Angel-Sachsen hat ebenfals in diesem Worte der Buchstabe *d* beliebet, als bey denen *boda* eben dasselbe bedeutete. Und haben wir hie zugleich ein Exempel einer thätlichen Bedeutung, welche die von denen *præteritis* abstammenden Substantiva, wie oben erinnert ist, zuweilen annehmen.

Wem dieses nicht gnug ist, dem will ich noch ein anderes vorlegen, nemlich das Wort fliessen, im Nieder-Teutschen *Vlieten*. Wer wird zweifeln, daß aus dessen *præterito* **geflossen**/ *gevloten*, die Worte **Floß**/ zusammengefügte Hölzer, so auf einem Strom oder sonst auf dem Wasser fortgehen, **Flotte**/ in der Niederländischen Sprache *Vloot*, eine Menge Schiffe beysammen, und aus fliessen, *vlieten*, die Worte **Fluß**/ **Flut**/ *Vloet*, seyen hergekommen? wie ausser aller Widersprache von **geniessen**/ *genieten*, **genossen**/ *genoten*, die Worte **Genuß**/ **Genosse**/ *Genoot*, *Ampt-Genoot*, entstanden sind.

Da es demnach niemand leugnet, daß von fliessen die Worte **Fluß**/ **Flut**/ abstammen: was hinderts denn, daß von **Giessen** nicht eben so wol das Wort **GUT**, als das Wort **Guß** seinen Ursprung solte genommen haben und hergeflossen seyn? wo bey zu mercken, daß in der alten Teutschen Sprache die Worte *Gode*, *Gotha*, *Geothe*, einen Canal, wodurch das Wasser fliesset, bedeuten, und für unser heutiges fliessen die *Gothen Giutan*, und die Angel-Sachsen *Geotan* im Gebrauche gehabt haben.

Es wäre mir ein leichtes noch mehrere Beyspiele, auch noch andere Dinge beyzubringen, wodurch die vorangezeigte ursprüngliche Wahrheit und Kraft der beyden Nahmen **GUT**, und **GOTT**, könten bestärcket und noch mehr erläutert werden; wenn ich nicht das angeführte gnug zu seyn, erachtete.

P. Janssen P. P. O.

II Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Zugefolge allergnädigster Verordnung aus hochlöblichen Krieges- und Domainen-Cammer, *d. d.* 14. April. *a. curr.*, soll des Görts Sandhövels ledige Hausstelle zu Kervenheim, welche auf 17. und einen halben Rthlr. *æstimiret* worden, *in usum Creditorum* in 3. *legalen Terminis*, den 9. *b.*, 7. Julii, und 4. Augusti, jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, zu Kervenheim an gewöhnlicher Gerichtsstelle *ad hastam* gebracht, und dem meistbietenden *adjudiciret* werden; wes Endes die dazu Lust-tragende *in Terminis* ihr Gebot thun, und den Zuschlag *in ultimo Termino* gewärtigen können; Der *Debitor* aber wird *ad videndum distrahi* abgeladen.

In

In Conformität allergnädigsten *Reſcripti* vom 6. Aprilis *curr.* aus hochlöblicher Regierung, sollen von dem Geheimen-Regierungs-Rath und Richtern zu Castrop, Herrn Grolmann, *in uſum Creditorum* des abgelebten Stahl-Fabricanten Lange Güther, nemlich das Vossen-Guth, angeschlagen auf 625. Rthlr., der Thiergarten, und zwar das aufstehende Gehöltze, auf 1315. Rthlr. und Grund *per* Scheffelsede zu 20. Rthlr., wie auch Kottenburg im Gericht Castrop gelegen, gleichfals in derselben das Gehöltze zu 613. Rthlr, Grund dazu *ad* 15. Rthlr. *per* Scheffelsede, und übrige davon uhrbahr gemachte Ländereyen, *per* Scheffelsede *reſpective* zu 25. Rthlr. 40. 50. und 55. Rthlr. aydlich *taxiret*, *in Terminis* den 20. Junii und 18. Julii, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, an des Hrn. *Commiſſarii* Behausung in Bochum, und den 3. Septembris gleichfals Nachmittags um 2. Uhr, an Hrn. Bürgermeister Froweins Behausung öffentlich zu Brede gesetzet, und *in ultimo Termino* denen meistbietenden zugeschlagen werden; Wornach sich die Liebhabere zu achten.

Nachdem in der Strünckede-Dorneburgischen *Concurs*-Sachen *diſtractio* des Rombergs Hofes und Mühlen, so auf 2672. Rthlr. 30. Stüb. *æſtimiret* worden, erkant ist, und *Termini diſtractionis* auf den 2. Junii, 3. Julii und 4. Augusti, jedesmahlen Nachmittags um 2. Uhr, an der ordentlichen Land-Gerichtsstube zu Bochum vestgesetzet seyn; als wird solches dem *Publico* bekant gemachet, damit diejenige, welche Lust zu kauffen haben mögten, sich alsdan einfinden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen können.

Gerhard Henrich Coenen nachgelassene Wittib ist willens, ihr Hauß binnen der Stadt Orsoy, auf der Kuhestraß, zwischen den Scheffen Jorgens und Gerh. von de Grind gelegen, so mit einen schönen Hinterplatz, Brunne und Nothweg versehen, frey aus der Hand zu verkaufen, auf anstehenden 22. lauffenden Monats Junii; Als können alle Lust-tragende ihr Vortheil suchen, und sich alsdenn bey Johannes Hiokmann einfinden.

Demnach die Herrn Erbgenahmen von Gerlaci und Herrn *tit.* Neuhausen zum Hamm, sich resolviret haben, ihr auf der Wilmstrassen zu gedachtem Hamm, käntlich gelegenes, wohl situirtes und zu Treibung allerhand Nahrung so wohl, als auch sonsten sehr bequemes Wohnhaus, so bis hiehin die Wittibe Calvi bewohnet, aus freyer Hand zu verkauffen; so wird solches nicht allein dem *Publico* hiemit bekant gemacht, sondern auch zum würcklichen Verkauf obged. Hauses *Terminus* auf den 24. Junii *a. c.*, Nachmittags um 2. Uhr, an des *Camerarii*, Hrn. von der Marck Behausung *præfigiret*, in welchem Lust-tragende erscheinen, ihren Vortheil suchen, und der meistbietende davon sich des Zuschlages gewärtigen kan. Auch stehet einem jedem frey, vorhero die Vorwarden bey dem *Advocato*, Herrn Schultz zu erwehntem Hamm, als hiezu *ſpecialiter committirten Mandatario*, einzusehen.

Die Herren Erbgenahmen von Gerlaci sind entschlossen, die ihnen zugehörige, und bis hiehin unter denselben *in Communione* gestandene Halbscheid des vor dem Süden-Thor der Stadt Hamm, käntlich gelegenen so genannten Begsem-Kamps, aus freyer Hand dem meistbietenden zu verkaufen; Nachdem nun dazu *Terminus* auf den 24. Junii a. c., Nachmittags um 2. Uhr, an des *Camerarii*, Herrn von der Marck Behausung zu erwehntem Hamm, *præfigiret* worden, so wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, damit Liebhabere alsdenn erscheinen, und ihr Gebot thun können, inmassen in solchem *Termino* dem *plus licitanti* nach Maaßgebung der Vorwarden, welche vorhero bey dem *Advocato*, Herrn Schultz, eingesehen werden können, obgemelter halben Kamp zugeschlagen werden soll.

III. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Weilen aus hochlöbl. Regierung *per Reſcriptum* vom 26. Maji a. c., allergnädigst befohlen worden, daß zur erforderlichen *Reparation* des Clevischen Armen Arbeits-Hauses, die Helfte, oder ein mehreres von solchem Hause vermiethet werden solle; Als wird hiedurch *vigore Commiſſionis* allen und jeden bekant gemachet, daß, welche Lust haben, entweder die gantze Helfte gedachten Armen Arbeits-Hauses, oder auch einige besondere Zimmer davon an sich zu miethen, solche sich je ehender je lieber, beym Magistrat zu Cleve melden, und darüber einen Mieth-*Contract* mit selbigem desfals eingehen können.

Erster Anhang.

Num. XXIV. Dienstags den 16. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdeme Zufolge eines vom Herrn Lieutenant von Elverfeld ausgewonnenen *Judicati*, die ohnweit Herbede gelegene, zu 336. Rthlr., 25. stüber, ein und zwey dritten deut. geschätzte Blaumenauer grosse Wiese *resubhastiret* werden solle, und der auf den 16. Maji 1749. dazu *præfigiret* gewesener *Terminus* zwar rückgängig, nunmehro aber der *Commissarius Resubhastationis*, Geheimer-Regierungs-Rath und Hogrefe, zu Lüdenscheid; Hymmen, *ad instantiam* der Herrn Erben von Edelkirchen, mit der *Resubhastation* zu verfahren, näher allergnädigst befehliget worden; so ist dazu anderweerter *tertius Terminus* auf den 27. Junii, Morgens um 10. Uhr, in Herbede an des Herrn Gerichtschreibern Nauterts Behausung angesetzet.

Es wird hiemit dem *Publico* bekant gemacht, daß der Bochumische Stadts-Müller, Joh. Henrich Ortmann vorhabens ist, sein in Schwelm an der Vermer-Pforte gelegenes Haus aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber, bey Thomas Schulte zur weitern Avisirung alda melden.

Am Mittwochen den 10. dieses lauffenden Monats, sollen *post meridiem*, Glocke 2., an Henrich Welschen Behausung in Meyderich, einige Mobilien den meistbietenden öffentlich verkauffet, und dazu die Lust-tragende eingewartet werden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß Jan Neharst vorhabens ist, einige Blocken Heugraß, das so genannte Mittelgrint, auf den 11. Junii, Nachmittags um 2. Uhr, bey Jan von Roy op Wisserler-Warth, den meistbietenden zu verkaufen.

De Weduwe van Hendrich Tutten tot Hinsbeck is van intentie, om anderthalve Morgen Bouwland vrywillig uit de hand te verkopen. De geene, die daartoe gadinge hebben, konnen zich hoe eer hoe liever by de gemelde Weduwe aangeven, en den Koop sluiten.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Erben des seel. Herrn Majors von *Villeneuve*, dessen *Pertinentien*, als Haus und Hof binnen Schwerte, die Viebel genannt, zwey Kämpe an der Osten-Heyden, 2. Morgen Landes in der Alten Heyden, und 200. Rthlr. Capital, auf der Cämmerey zu Schwerte haftend, erblich verkaufet, und *cedi*ret, mithin der Kaufschilling mit nächstem ausgezahlet werden wird; als haben diejenige, welche an besagte Stücke einige Anforderung zu haben vermeinen, solche beym Königl. Gerichte zu Schwerte, innerhalb 6. Wochen, *sub pœna perpetui silentii*, beyzubringen.

VI. Von Lotterie Sachen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die denen Erben Witzen verliehene *Octroy*, zu Ausziehung einer in Behuef des hiesigen Clevischen Gesund-Brunnens, angeordneten Lotterie so wohl, als auch zu Ausziehung einer Lotterie in der Stadt Huyssen, wegen begangener *Malversationen* gedachten Erben Witzen, wofür sie auch gebührend bestrasset worden, abgenommen, und hingegen dem *Arssand* und *Compagnie*, allergnädigst *conferiret* haben, auf deren Redlichkeit so wohl als auch denen, besonders gemachten guten Veranstaltungen, zu *Præcavirung* aller besorglichen Unrichtigkeiten das *Publicum* sich verlassen kan, zumahlen alle zu druckende Ziehungs-Listen, von denen dazu *deputirten* Magistrats-Personen, eigenhändig unterschrieben, und dadurch ihrer Rechtigkeit wegen, denen *Collectanten*, und denen so ihr Glück versuchen wollen, hinlängliche Ueberzeugung gegeben werden soll; Als wird solches hiemit bekant gemachet, damit einjeder dabey sicher seyn kan, in dieser so wohl eingerichteten und *profitablen Lotterie*, nach Belieben einzusetzen, angesehen anjetzo keine in den Clevischen Städten, von Sr. Königl. Majestät *authorisirte Lotterien*, als diese beyde vorhanden, welches hiemit dem *Publico*, um sich vor den falschen *Lotterien* zu hüten, bekant gemachet wird.

Die

Die von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. allergnädigst privilegirte

Erste neue Lotterie /

Zum Etablissement des Gesund-Brunnens, bey der Haupt- und Residentz-Stadt Cleve in allen Königl. Ländern frey zu collegiren.

Von zweymahl hundert tausend Gülden holl. cour. Arrestirt den 14. Aprilis 1750.

Bestehend aus 20000 Loosen und 9066 Preisen und Prämien.

Vertheilt in vier Classen, Als

Erste Classe a 1 Gülden

1	Preiß von	1500		Gl.	1500
1	a	1000			1000
1	a	500			500
1	a	300			300
2	a	100			200
4	a	50			200
10	a	25			250
20	a	15			300
60	a	10			600
200	a	6			1200
300	a	5			1500
400	a	4			1600
1000	a	3			3000
2000	Preise betragen			Gl.	12150
2	Präm. vor das erste u. letzte Looß	a	75.		150
2	Präm. vor und nach die	1500	a	60.	120
2	Präm.	1000	a	40.	80
2006	Preise und Prämien betragen			Gl.	12500

Zweyte Classe a 2 Gülden

1	Preiß von	3000		Gl.	3000
1	a	2000			2000
1	a	1000			1000
1	a	500			500
2	a	300			600
4	a	150			600
10	a	80			800
20	a	40			800
60	a	30			1800
200	a	15			3000
300	a	12			3600
400	a	6			2400
1000	a	5			5000
2000	Preise betragen			Gl.	25100
2	Präm. vor das erste u. letzte Looß	a	100.		200
2	Präm. vor und nach die	3000	a	80.	160
2	Präm.	2000	a	70.	140
2	Präm.	1000	a	50.	100
2008	Preise und Präm. betragen			Gl.	25700

Dritte Classe a 3 Gülden

1	Preiß von	5000		Gl.	5000
1	a	3000			3000
1	a	2000			2000
1	a	1000			1000
2	a	500			1000
4	a	200			800
10	a	150			1500
20	a	80			1600
60	a	50			3000
200	a	25			5000
300	a	20			6000
400	a	10			4000
1000	a	9			9000
2000	Preise betragen			Gl.	42900
2	Präm. vors erste u. letzte Looß	a	120.		240
2	Präm. vor und nach die	5000	a	100.	200
2	Präm.	3000	a	90.	180
2	Präm.	2000	a	80.	160
2	Präm.	1000	a	60.	120
2019	Preise und Präm. betragen			Gl.	43800

Vierte Classe a 4 Gülden

1	Preiß von	10000		Gl.	10000
1	a	7000			7000
1	a	6000			6000
1	a	3000			3000
2	a	2000			4000
4	a	1500			6000
10	a	1000			10000
20	a	500			10000
60	a	100			6000
200	a	50			10000
300	a	30			9000
400	a	20			8000
2000	a	13			26000
3000	Preise betragen			Gl.	115000
2	Präm vors erste u. letzte Looß	a	250.		500
2	Präm. vor u. nach die	10000	a	180.	360
2	Präm.	7000	a	120.	240
2	Präm.	6000	a	100.	200
2	Präm.	3000	a	90.	180
4	Präm.	2000	a	80.	320
8	Präm.	1500	a	50.	400
20	Präm.	1000	a	40.	800
3042	Preise u. Prämien betragen			Gl.	118000

Ein-

Einnahme					BALANCE	Ausgabe			
1 Classe	20000	Loose a	1 Gl.	= Gl.	20000	1 Classe	2006	Preise u. Präm. betragen	12500
2 = =	20000	= =	2	=	40000	2 = =	2008	= = = = =	25700
3 = =	20000	= =	3	=	60000	3 = =	2010	= = = = =	43800
4 = =	20000	= =	4	=	80000	4 = =	3042	= = = = =	118000
Der gantze Einsatz ist Gl.			10	Gl.	200000		9066	Preise und Präm. Gl.	200000

DIe Einlage in dieser *extraordinairen favorablen* Lotterie ist in der ersten Classe 1 Gl., in der zweyten 2 Gl., in der dritten 3. Gl., in der vierten und letzten Classe 4. Gl., macht zusammen 10 Gülden, alles gerechnet nach holländisch *courant* Geld. Die *Collecte* nimmt ihren Anfang von nun an, mit Nahmen, Buchstaben und *Deuisen*, (doch werden keine schändliche *Devisen* angenommen) Und soll geschlossen werden auf Freytag den 18. Septembris 1750.

Die Ziehung soll geschehen auf dem Rahthause zu Cleve in dem grossen Saal durch zwey Wäysen-Kinder in Gegenwart und Beyseyn der dazu verordneten Herrn *Commissarien* der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer des Hertzogthums-Cleve und der Grafschaft Marck, und sämtl. *Interessenten* die dabey zu erscheinen Lust haben; die erste Classe auf Montag den 12. Octobris 1750. Die zweyte Classe auf Montag den 16. Novembris 1750. Die dritte Classe auf Montag den 28. Decembris 1750. Die vierte Classe auf Montag den 1. Februarii 1751.

Welches also von 5. zu 5. Wochen geschiehet, und muß die Verwechselung so wohl von denen so in den drey ersten Classen herausgekommenen, als auch eingebliebenen Loosen Freytags vor der Ziehung einer jeden Classe bey Verlust des Looses verneuert werden; weil alle Loose, oder *Nors* von den drey ersten Classen wieder in die Büchse gethan werden, daß also eine *Nummer* viermahl gewinnen kan.

Die 20000 Loose sollen zugleich in die Büchse gethan, und dagegen aus der andern Büchse die 2006 Preisen und Prämien gegen einander getreulich, und mit Vorsichtigkeit gezogen werden; und eben auf diese Art soll mit den drey andern Classen auch verfahren werden; so daß ein jeder sein *Nummer* früh oder spät mit Gewinn, Prämie oder Nichts in denen gedruckten Listen finden kan.

Alle Loose sollen unterschrieben seyn durch den Königl. Pr. Krieges- und Domainen-Cammer-*Secretarium*, Herrn *Joh. Matth. Bernuth*, welcher darzu *authorisiret*.

Die *Collecte* geschiehet im gantzen Königlichen Lande, und überhaupt in allen *renomirten* Städten.

Alle Gewinne sollen 14. Tage nach Endigung einer jeden Classe an dem Ort, wo das Loos eingeleget, richtig bezahlet werden, nach Abkürtzung 10 *pro Cent.*

Man kan zugleich den gantzen Einsatz, betragende 10 Gülden bezahlen, wodurch solches Loos niemahls zur *Renovirung* kan versäumt werden.

Die *resp. Commissionairen* und *Collecteurs* werden ersuchet, ihre *Copia* der *Nor.* 14. Tage für der Ziehung der ersten Classe überzusenden, oder werden sonst für ihre Rechnung *in Blanco* gezogen. *NB.* Zu vorstehender Clevischen Lotterie sind die Loose bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker Sitzmann in Cleve zu bekommen, und können diejenige, so Loose verlangen, sich alda *addressiren*, und die *Plans*, oder *Conditiones gratis* erhalten.

VII. Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Weilen dem Fuhrmann Gerichts Schwelm, Caspar Kotthaus, am Neuenhause im Paterbornschen, bis sieben tausend Reichsthaler in goldenen Müntzsorten von der Karren gestohlen, und diesertwegen Hans Peter Ellinghaus, genannt Feversmann, verdächtig worden, und flüchtigen Fuß gesetzet; Als werden alle und jede Obrigkeiten hiemit geziemend *requiriret*, gemelten Ellinghaus, so 22. Jahr alt, mittelmässiger Statur, starcken Gesichts, weißliche flache Haare, und sonsten einen Fuhrmanns-Kittel tragend, in Betrettungs-Fall in cörperlichen Arrest zu ziehen, und dem Königl. Gericht zu Schwelm davon Nachricht zu geben. Die Kösten sollen bezahlet werden.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattneggen, der angeordnete *Interims-Curator*, Hr. *Advocatus* Starmann, die gebührende

Vor-

Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* geziemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns, einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* 16. *Maji a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rathhause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn vorm Stadtgericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitoren*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnuß, und *locum* in abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten.

Es sind die Erben des abgelebten Hof-*Fiscalis* Engels gesinnet, Scheid- und Theilung unter sich anzulegen und völlig auseinander zu gehen; damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Hof-*Fiscalis* Engels Nachlassenschaft annoch einige unbekannte *Passiva* haften, so ist auf deren *Instantz* bey der hochl. Cleve- und Märckischen Regierung *Citatio edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 10. Julii *anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier weggegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Friderviani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, Criminal-Raths Kruse erkannten *Edictal-Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfigiret* seye.

IX. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem der dritte und letzte *Terminus Resubhastationis* derer von Caspar Adrian Rentrop wieder käuflich untergehabter, und hernächst benennter Neuhöffscher Guther bis auf den 10. Julii a. c., Vormittags Glocke 10., an des Scheffen Hentelbecks Behausung in Werdohl, aus vorgekommenen Umständen *prorogiret* werden müssen; Als wird nicht nur solches, sondern anbey ferner zu jedermanns Nachricht hiemit vermeldet, wasmassen gedachter Rentrop selbst angegebener massen, 1.) Den gedoppelten Osemunds-Hammer für 2430 Rthlr. 2.) Beyde Höfe zur Sollmbecke aufm Bruch 1447 Rthlr. 3.) Kleinen Osemunds-Hammer 1400 Rthlr. 4.) Blech-Hammer 1776 Rthlr. 5.) Dritten Theil Eicker-Hofes 375 Rthlr. 6.) Reinerts-Kotten für 200 Rthlr. bis *dato* untergehabt; und denn in beyden schon vorgewesenen *Terminis* auf *Num.* 1. 2400 *Num* 2. 1900. *Num.* 3. 1450. *Num.* 4. 1750. *Num.* 5. 400. *Num.* 6. 300. Rthlr. gebotten worden.

Gerardus Willemsen maakt hiermede ten dienste en commoditeit van alle respective Heeren en andere Passaliers bekent, dat hy in de Stad Cranenburg betrokken heeft de Herberg, genaamt het Engelsche Hof, verzien met zeer logeable Vertrekken zoo voor Heeren als Dames, alsmede ruime Stallen en Remise voor Koetzen en Paarden, offereerende derhalven aan een ieder zynen dienst, met verzekering van zyne Gasten civiel te zullen behandelen en aan elk, zoo veel mogelyk, genoegen te geven.

Zweyter Anhang.

Num. XXIV. Dienstags den 16. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die Herren Erbgenahmen Ernst vorhabens zu Berichtigung der Erbtheilung, ihre im Duisburgischen liegende Erbstücke, durch den allergnädigst angeordneten *Commissarium* Hofrath und Richtern zu Dinslacken, Herrn von Damm öffentlich in dreyen Terminen von 14. zu 14. Tagen, als nemlich, 1.) Den 24. Junii. 2.) Den 8. Julii, und 3.) Den 22. Julii Morgens Glocke 9., zu Duisburg aufm Rahthause denen meistbietenden verkaufen zu lassen und zwarn 1.) Das in der Rheinstrasse neben dem Herrn Justitz-Rath Türck gelegenes Ernstische Haus, welches vorjetzo vom Herrn Kaufmann Hardt bewohnet wird. Dieses starcke, grosse und bewohnbahre, sonderlich auch zur *Fabrique* bequeme Haus hält 6. räumliche Zimmer unten, und 6. solcher Zimmer oben, 3. Söllers und 4. gewölbte Keller, dabey auch Scheuer und Stallung; der dazu gehörige Hofraum ist groß, auch der Garten und Baumgarten weitläuftig, auch gehören dazu noch 2. kleine Gärten, wie solches alles alhier besehen, und diese schöne Gelegenheit vorhin von einem jeden Liebhaber in Augenschein genommen werden kan. 2.) Der Rede- oder Spinnen-Kamp, der gantz nahe vor dem Marien-Thor gelegen, und 9. Morgen hält. 3.) Zwey Morgen Landes gelegen am Hundesbuscher Wege. 4.) Eine Huve Gewaldes. 5.) Einen Kirchensitz und Capelle in der Marien-Kirche, wobey ein bequemes Begräbnis. 6.) Noch eine Frauen-Banck in dieser Kirchen von 3. Sitzen, die 2te Banck hinter der Hn. Prediger ihrer Frauen-Sitze. Diejenige, welche nun *resolviret* sind, von obbemelten Erbstücken ein oder anderes an sich zu kaufen, die wolten sich in vorgemelten Verkaufs-*Terminis* zu bestimmter Zeit an Ort und Stelle einfinden, woselbst die Vorwarden eingesehen und verlesen angehöret werden konnen, und alsdenn jeder sein Gebot thun kan.

XI Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Sr. Königl. Majestät aus hochlöblicher Cley-Märckischer Krieges- und *Domainen*-Cammer, untrem 10. Februarii und 30. Maji *a. c.* allergnädigst befohlen, daß die bey der Stadt Bochum stehende Königl. Windmühle, *plus offerenti* verkaufet werden solle; Als werden zu solchem Ende, nachfolgende 2. Terminen, als den 22. Junii und 18. Julii, allemahl des Nachmittags um 2. Uhr, an des Königl. Rentmeistern Herren Homborgs Behausung in Castrop *præfigiret*, und soll der Kauf *sub Ratificatione Regia in ultimo Termino* zugeschlagen werden; Diejenige, welche selbige anzukaufen Lust haben, wollen sich also auf Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen; Die Vorwarden können indessen bey gedachten *ris* Hrn. Homborg eingesehen werden.

Ein so gut als neu kupfener Fusel-Kessel, 8. Ahm haltend, stehet mit Beschlag-Küfens zu verkauffen. Der ein oder anderes zu kauffen Lust hat, addressire sich bey den Cammer-Pedell *Monsieur* Bodde zu Cleve, welcher Anweisung thun wird.

Magistratus der Stadt Rees, wird gegen den 18. und 25. Junii, das aufm Bruch befindl. Heu-Graß dem meistbietenden öffentlich verkaufen; Wer davon etwas ankaufen will, kan alsdenn des Vormittags um 9. Uhr *in Curia* daselbsten sich einfinden, und seinen Nutzen suchen.

Nächstkünftigen Donnerstag den 18. dieses lauffenden Monats Junii, sollen ohnweit Meurs bey dem Wirthen Peter Funderich einige 1000. gute Eichen Schrantzen verkauft werden; diejenige, welche Lust zu kaufen haben, können selbige im Alt-Hasselt beliebig besehen, und sich an gedachtem Ort, Nachmittags um 1. Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Hiermede word een iegelyk bekent gemaakt, dat de Erfgenaamen van Herman Coerwinkel zaalr. voorneemens zyn, om die van denzelven onder anderen nagelatene, ten deele hem alleen toebehoort, en ten deele met deszelfs Zuster in gemeenschap bezeeten hebbende Goederen, ten einde eene egale Deelinge der Naarlatenschap, naar het Voorschrift van het gepubliceerde Testament, onder die daarin geinstitueerde Erfgenaamen te maken, aan de meest-

biedende

biedende te verkopen, naamlyk 1. De zoo genaamde Langen Passen en Langenakker, groot 6 Morgen 300. Roeden. 2. De Lange Kamp 3 Morgen 570. Roeden. 3. De Bogaard aan het einde van de Waal van ontrent 1. Morgen, en 4. Een Morgen Weydeland. Deze Parceelen leggen alle in het Kerspel Kekerdom, en zullen den 17. dezes, 's namiddags ten 2. uuren, tot Zyflyk ten huize van den Schepen Albers aldaar aangehangen, en 14. dagen daarna by uitbrandinge der kaarze aan de meestbiedende finaal toegeslagen worden. Iemand daartoe gadinge hebbende, kan daar zyn Profyt zoeken.

XII. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Der Magistrat zu Duisburg ist vorhabens, nachstehende Arbeiten und *Reparationes*, als: 1.) Dren neue Fenster auf der Raths-Cammer. 2.) Eine neue Pforte am Kuh-Thor. 3.) Eine *dito* auf dem Stadts-Hof. 4.) Eine neue Thüre am Sprützen-Hause. 5.) Ein Thür-Rahmen und Thüre am Rahthause. 6.) Ein neues Stein-Pflaster in der Joris Strasse. 7.) Eine Wasser-Renne auf dem Marckt, dem wenigst-forderenden anzuverdingen, und können diejenigen, so eine oder andere Arbeit anzunehmen in willens, sich den 18. dieses, Morgens Glocke 10., auf dem Rahthause einfinden, und ihren Vortheil suchen.

XIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdeme die *respect.* Erben von Friesen, die unterm 18. Junii 1748. ihnen *adjudicirte* so genannte Woldenburgische, binnen Emmerich käntlich gelegene Behausung hinwiederum an den Herrn Dr. Reigers, erblich verkaufet haben, und denn der Herr Ankäufer den Kaufschilling binnen vier Wochen zu erlegen gesinnet ist; Als wird solches jedermänniglich hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche an dieser Behausung die geringste Ansprache zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb gedachten vier Wochen *a dato* dieses, beym hochlöblichen Gerichte zu Emmerich *cum justificatoriis* melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie wegen ihrer Forderung nicht weiter gehöret werden sollen.

Nachdem der Kaufmann Hr. Engelbert von Hagen zu Wesel, ein in der Keßlersteeg alda zwischen Hermann Brügmann und Plum ein und ander Seits käntlich gelegenes Haus, von der Frau Abels und deren Kinderen Arntzen, anerkauft, und den Kaufschilling auf den ersten Julii dieses lauffenden Jahrs erlegen wird, als wird solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, daß wan jemand auf bemeltes Haus einige Ansprach zu haben vermeinen mögte, derselbe sich in solcher Frist zu melden hätte.

Da der Wintermann zu Alten-Bochum, von dem Freyherrn von Ossenbruch vorhin die Harckes Wiesen, und jetzo die so genannte Kösters-Wiese, erblich gekauft, und den Kaufschilling auszahlen soll und muß, so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit derjenige, so daran Anspruch zu haben vermeinen mögte, beym Land-Gericht zu Bochum an ordentlicher Gerichtsstelle den 26. Junii sich melden, und seine *Justificatoria* beybringen könne, sonsten zu gewärtigen, daß die Kaufbriefe ausgefertiget, und jedem ein ewiges stillschweigen auferlegt werde.

XIV Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach die einträgliche Weselsche Schiffbrücke und Rhein-Fehr, auf 6. nacheinander folgende Jahren, nemlich vom 1. Junii 1750. bis dahin 1756., weil man mit dem dazu sich angefundenen Pächter, wegen ermangelender Sicherheit, nicht zu Stande kommen können, von neuem verpachtet werden soll, und dazu der

1. Termin auf den 26. Maji c., der 2. auf den 9. Junii, und der 3. auf den 23. Junii angesetzet worden; Als wird solches hiedurch offentlich bekant gemachet, und können diejenige, so an deren Anpachtung Lust haben, sich in denen benannten Tagen, zu Wesel auf dem Rahthause, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und demnächst darauf Bescheid, auch einen ordentlichen *Contract* gewärtigen, inzwischen die Vorwarden in Cleve bey der Königl. Krieges und Domainen-Cammer, in Wesel aber bey dem Geheimen-Rath von Raesfeld einsehen; wobey hiemit zugleich nachrichtlich vermeldet wird, daß noch eine sehr *avantageuse Condition* in Ansehung der, ehedem daselbst bey der *Citadelle* vorbey *Passaten*, und wieder dahin zuziehenden Processionen, hinzugesuget worden, damit ein Pächter einen noch um so reichlicheren Vortheil davon ziehen könne.

Word

Word hiermede bekent gemaakt, dat alzoo de tegenwoordige Pachtjaaren der Musique met naastkomenden Trinitatis ten einde gaan, de voorsz. Musique, of het opwachten met het speelen op Bas en Viool en andere Musicaalsche Instrumenten, binnen Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Overquartier van GELDER, Parceelswyze onder zeekere Conditien op den 25. Juni dezes Jaars 1750. by de Koninglyke Krygs- en Domeinen-Commissie binnen de Stad GELDER, publicè met den stokkenslag aan de meestbiedende op nieuw zal verpacht worden, ende zulks voor eenen Termyn van Zes gestadige of achtereenvolgende Jaren, beginnende met Trinitatis 1751. Die daartoe gadinge hebben, konnen de Conditien by Hooggemelde Koninglyke Commissie inzien, zich ten voorschreven Dage, 's morgens ten 9. uuren invinden, ende hun Profyt doen. Zegt het voort.

De Vryheer van Quadt, Heer van Lottum, is van intentie, om het Veer over de Maas tot Lottum, op den 17 July naastkomende, 's namiddags ten 4. uuren, in 't openbaar te verpachten. De geene, die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn om te pachten, konnen middlerwyl in Lottum ter ordinaire Gerichtskamer by den Koster aldaar de Conditien leezen, en hun Voordeel zoeken.

XV. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligentz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Rescriptum* aus hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung vom 21. *mensis præteriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., auf m Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüs und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein e viges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

XVI. Advertissement von Lotterie-Sachen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß von der, zum Besten des Schwelmer Gesund-Brunnens allergnädigst *privilegirten* Ersten Brunnen-Lotterie, welche ohne Nieten und Nachsatz, mithin sehr *favorable* ist, annoch und bis den 15. Julii, *PLANS gratis*, und Loose *per* Stück für 1. Reichsgulden, *à* 40 stüber Clevisch, und zwar in Cleve beym Herrn Geheimen *Secretario* Ritmeier und Herrn *Procuratori* Schniewind; in Wesel beym Herrn Hofrath und Richter Schmoll; in Meurs, beym Herrn Scheffen Oberbeck; im Hamm, beym Herrn *Auditeur* Burchardi; in Emmerich, beym Herrn Advocaten Pollmann; in Elberfeld, beym Herrn Leembach; in Sollingen, beym Herrn Schwartz; in Lippstadt, beym Herrn Hofrath und Postmeister Kellerhaus; in Soest, beym Herrn Rentmeister Krusemann, und Herrn *Secretario* Marquard; in Dortmund, beym Herrn Kruppe; in Lünen, beym Herrn Postmeister Happel; in Unna, beym Herrn Steuer-Rath Krusemarck und Herrn *Commissions*-Rath Hüsemann; in Hattingen, beym Herrn Bürgermeister *Doct.* Striebeck; in Iserlohn, beym Herrn Schmitz und in allen übrigen Städten der Grafschaft Marck bey denen Herren *Accise-Inspectoren* und *Camerarien*, zu bekommen seyn. Solte indessen ein oder der andere Gönner mit denen ihme zugesandten Loosen nicht auskommen, oder aber sich nicht getrauen, selbige in seiner Gegend unter-

zu-

zubringen, wird derselbe hiedurch zugleich dienstfreundlichst gebeten, sich dieserhalb in Zeiten bey dem Herrn Haupt-*Collecteur*, Bürgermeistern Schonen in Schwelm, oder auch nach dem 22. Junii *anni curr.*, bey dem Brunnen-*Medico*, Herrn *Doct.* Dullaus, als welcher sich, beliebt es GOtt! um die Zeit, die *ordinaire* Brunnen-Curen zu befangen, am Schwelmer Gesund-Brunnen einfinden wird, zu melden.

XVII. ADVERTISSEMENT.

Demnach der Freyherr Haubtmann von Ruep, das dem *tit.* von Witgenstein, *modo* dessen Erben schuldige, in der im Amt Bochum gelegenen Schultren Ladtbecken-Hof radicirte Capital von 512. Rthlr. *salvis salvandis* abzulegen willens, diejenige aber, so zu dem Empfang des gemelten Capitalis berechtiget zu seyn vermeinen, *dato* sich nicht gemeldet, so ist *per sententiam* vom 2. Junii zum obgemelten Empfang *Terminus* auf den 25. Junii, Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Bochum anberaumet, allenfalß auch die Gelder *ad depositum* zu nehmen, und diesem vorgangen, dem *tit.* Freyherrn von Ruep die Hypotheque wiederum einzuraumen, resolvirt worden.

XVIII. Angekommene Fremde vom 5. bis 12. *Junii* in Cleve.

Herr Wurms, Herr Lieutenant von Borck und Herr Lieut. Absatz, alle aus Wesel, Herr Hövel aus Emmerich, Herr Prediger Bongard aus Geldern, Herr Prediger Schwartz aus Sonsbeck, Herr Prediger Karp aus Büderich, Herr Prediger Warner aus Hisfeld, Herr Dorth, Kaufmann aus Wesel, Herr Rentmeister Gibbing aus Rees, Herr Prediger Lepper aus Mülheim am Rhein; Logiren bey Frucht in der Schwan am Nassauschen Thor.

Herr Reiniers von Genneperhaus, Herr Scheffen Bücker von Xanten, Herr Baron von Sevenar, und Herr Bürgermeister Kump aus Deutecum; Logieren bey Mühlenschmidt im Halben-Mond.

Herr Theodorus Böninger, Kaufmann aus Duisburg, Herr Jacob Wurms, Prediger aus Mülheim, Herr Joh. Abrath, Prediger von Alpen, Herr Secretarius Krup aus Essen, und Hr Kehl, Kaufmann aus Rotterdam; Logiren beym Gastwirth Eskens in der Fontaine.

XIX. Angekommene Fremde vom 5. bis 12. *Junii* in Wesel.

Herr Claassens *Sindicus* von Gelder, Herr Meyer, Schuldheis von Ruhrmund, Herr *Canonicus* Meyer und Herr Scheffen von Acken, beyde von Xanten, Herr *Vicarius* Schlecks Rentmeister auf die Wonning, Herr Schloß, Registrator aus Berlin, Herr Schaumann, Notarius aus Cleve, Herr Gommersbach, Kaufmann von Uerdingen, Herr Dames, Kaufmann von Immersforth, Herr Kuiper, Kaufmann von Utrecht, Herr Hopmann in Münsterschen Diensten, Herr von Osterwyck, Cavalier aus dem Gelderschen, Herr Möller, Kaufmann von Elberfeld, und Herr Schmitz, Kaufmann von Neukirchen; Logiren in der Stadt Bielefeld.

Herr Kriegsrath Grunsemann aus Xanten, Herr Bürgermeister Nedelmann, Herr *Sindicus* Koppstadt und Herr *Secretarius* Kruppe, alle drey aus Essen, Herr Richter Fettig, Herr Mortier und Herr Varlet, aus Amsterdam; Logiren im Schlüssel.

XX. Angekommene Fremde vom 5. bis 12. *Junii* in Duisburg.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, der Herr Printz von Löwenstein, komt von Essen und reiset nach Dorff; Logiret im Teutschen Haus bey Frau Wittib Heyermanns.

XXI. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 5. bis 12. *Junii* in Cleve.

Bey der Catholischen Gemeinde, Engelharth Impinah, ein Zimmermanns Gesell, mit Johanna Giebkens, und Petrus Lamers mit Judith Mülders

XXII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 5. bis 12. *Junii* in Wesel.

Bey der Reformirten Gemeinde, Bernhard Keup, Jongergesell von Alpen, mit Isabella Magdalena Ringelberg, Jonge Tochter von Duisburg.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 23. Junii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn Preise und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Abhandlung von dem Ursprung des LAUDEMII, oder der Lehn-Wahr.

§. I.

Es ist eine sehr überflüssige Bemühung, den Ursprung gewisser Dinge weitläuftig darzuthun, wenn man dadurch in Erklärung der Sache selbst, und der dabey vorkommenden Umständen keinen Vortheil zu erhalten weiß. Dieser Vortheil muß darin bestehen, daß man aus dem

dem entdeckten wahren Ursprung einer Sache zeigen könne, warum die Sache selbst, oder einige damit verknüpfte Umstände sich also verhalten, wie wir solche in der Erfahrung gegründet befinden. Und wenn wir diesen Nutzen aus unserer Entdeckung herleiten können, so können wir uns desto mehr versicheren, daß unsere Gedancken von dem Ursprung einer Sache richtiger sind, als die Muthmassungen anderer, welche in Erklärung der Sache selbst kein Licht geben.

§. II. Vielleicht ist es nicht undienlich, in dieser Absicht den Ursprung des *Laudemii* zu untersuchen. Es ist eine bekante Sache, daß bey denen Lehns-Erneuerungen dem Lehn-Herrn ein gewisses Stück Geldes von dem Vasallen bezahlet werden müsse. Dieses wird insgemein *Laudemium*, in Sachsen die Lehn-Wahr, und in denen Niederlanden, wie auch im Clevischen das Heergewede genannt. Man findet davon nicht die geringste Spur in denen gemeinen Lehn-Rechten, und daher kommt es, daß der Ursprung desselben einigermassen ungewiß ist. Die meisten haben solches aus den Römischen Gesetzen hergeleitet (*a*) Die Römische Erb-Zins-Güter konten nicht veräussert werden, wenn nicht davon ein gewisses vom hundert abgegeben wurde: diese Abgabe hat man nachhero *Laudemium* genannt. *Laudare* hieß in den mittlern Zeiten so viel als einwilligen; weil nun diese Gelder für die Einwilligung des Erbzins-Herrn in die Veräusserung erleget wurden, so haben dieselbe daher ihre Benennung erhalten. Man kan also wohl sagen, daß das Wort von den Erb-Zins-Gütern entlehnet sey. Wenn aber jemand daraus folgern will, daß die Sache selbst daher entsprungen sey, so schlüsset er unrichtig, und geräthet unvermerckt auf einen Irrthum.

§. III. Indessen scheinet doch dieses die meisten Schriftsteller, welche das Lehn-Recht erkläret, verleitet zu haben. Die beyde Struven, Vater und Sohn, versicheren uns mit vieler Zuversicht, daß die Lehn-Wahr denen Erb-Zins-Gütern ihren Ursprung zu dancken habe. Viele andere sind ihnen gefolget, ohne sich die geringste Schwürigkeit darüber zu machen, mit welchen Gründen diese Meinung unterstützet werde, und was für irrige Folgen daraus herfliessen.

§. IV. Es ist nicht schwer, den Ungrund dieser Meinung zu entdecken: denn es fällt gar zu sehr in die Augen, daß die Rechtslehrer in diesem Stück einer scheinbaren Aehnlichkeit gar zu viel getrauet haben. In der That aber sind es gantz verschiedene Dinge. Die Lehn-Wahr wird bey allen Lehns-Erneuerungen, wenigstens an den meisten Orten entrichtet. Hergegen bey denen Erb-Zins-Gütern wird das *Laudemium* nur bezahlet, wenn der Besitzer solches veräussern will. Seine Erben aber bedürfen solches nicht zu erlegen, welches doch bey der Lehn-Wahr geschehen muß. Man siehet also leicht, daß zwischen diesen beyden Stücken mehr Verschiedenheit, als Aehnlichkeit vorhanden seye, und daß eines aus dem andern nicht hergeleitet werden könne, so wenig als man den Ursprung der Lehne selbst von den Erb-Zins-Gütern herführen mag.

§. V. Weil sich in den gemeinen Lehn-Rechten keine Spuren der Lehn-Wahr finden, so muß dieselbe nicht zu gleicher Zeit mit den Lehnen entstanden seyn, sondern ihren Ursprung spätern Zeiten zu dancken haben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Geschencke der Vasallen dazu Anlas gegeben haben. Bey denen Teutschen ist es allzeit üblich gewesen, bey feyerlichen Gelegenheiten denen Bedienten Geschencke zu geben. Nun ist es aus den Geschichten bekant, mit wie viel Pracht und Aufzug die Belehnungen vormahls besonders im Teutschen Reich vorgenommen wurden. Die Fahnlehne können davon ein vortreffliches Beyspiel geben. Bey solcher Gelegenheit konte es also an Geschencken nicht fehlen, welche unter die Bedienten des Lehn-Herrn ausgetheilet wurden. Diese Geschencke waren Anfangs geringe und willkührlich. Da aber nachhero die Vasallen ihre Pracht und Freygebigkeit immer mehr zeigen wolten, so sind die Geschencke höher gestiegen. Einer hat sich, wie es insgemein in solchen Fällen geschicht, nach dem andern gerichtet, bis endlich eine Nothwendigkeit daraus geworden: Besonders da die Lehns-Bedienten zuletzt die Vorsichtigkeit gebrauchten, in denen Lehns-Registern anzumercken, wie viel von jedem Vasallen bey der Lehns-Erneuerung bezahlet worden. Dieses konten sie hernach denenjenigen, welche sich dagegen setzen wolten, vorlegen. Ja man findet, daß sie in den spätern Zeiten

a) *L. fin. C. de Jure Emphyt.*

Zeiten so gar die Summe denen Lehn-Briefen eingerücket, um allem etwa zu besorgenden Streit vorzubeugen. Auf solche Art ist ohne Zweifel die Lehn-Wahr entstanden. Die güldene Bulle Caroli IV. bestärcket dieses nicht wenig: Sie verordnet, (b) daß die geist- und weltliche Churfürsten von denen Lehn-Geldern frey seyn sollen, und zwarn aus der Ursache, weil es ungereimt wäre, daß die Unter-Bedienten von denen höchsten Reichs-Bedienten Gebühren nehmen solten. Hieraus siehet man offenbahr, daß die Lehn-Gelder Anfangs bloße Geschencke gewesen, welche nachhero in eine Nothwendigkeit verwandelt worden. Das Wort *Xenium*, dessen sich der Verfasser der güldenen Bulle bedienet, erläutert die Sache sehr wohl: Denn unter dieser Benennung kommen dergleichen Geschencke vor, welche bey feyerlichen Gelegenheiten gegeben wurden. Dieses ist so bekant, daß ich den Beweiß für unnöhtig halte.

§. VI. Hieraus lässet sich nun auch erklären, warum die Lehn-Wahr an den meisten Orten bey allen und jeden Lehns-Erneuerungen bezahlet werden müsse, es sey, daß der Lehn-Herr oder aber der Vasall geändert werde. In beyden Fällen wurde die Belehnung auf eine feyerliche Weise wiederholet, und zugleich unter die Lehns-Bediente Geschencke ausgetheilet, woraus hernach die Lehn-Wahr entstanden. Diejenige, welche den Ursprung der Lehn-Wahr aus denen Römischen Gesetzen herleiten, wollen uns zwar versichern, daß die *Laudemien* nicht erleget wurden, wenn von Seiten des Lehn-Herrn eine Veränderung vorgienge, auch nicht wenn das Lehn auf den Sohn oder auf einen männlichen Anverwandten fiele, sondern nur wenn ein neuer Vasall aufträte, welcher sonst kein wohlgegründetes Recht zur Lehn-Folge gehabt. Allein dieser Irrthum kommt aus dem erstern her: Denn da sie einmahl die Lehn-Wahr von denen Erb-Zins-Gütern hergeführet, so musten sie fast nothwendiger Weise auf die Gedancken gerathen, daß dieselbe in eben denjenigen Fällen, wie bey den Erb-Zins-Gütern bezahlet werden müste. Die Erfahrung ist allein hinreichend, diesen Irrthum zu widerlegen. Man weiß, daß ordentlicher Weise die Laudemien bey allen Lehns-Erneuerungen erleget werden. Wenigstens ist dieses allenthalben hergebracht, so oft ein anderer Vasall belehnet wird, ohne den geringsten Unterschied zu machen, ob derselbe zur Lehn-Folge berechtiget sey, oder nicht. So viel die Veränderung des Lehn-Herrn betrift, so ist es zwarn an einigen Orten und unter andern bey der Clevischen Lehn-Kammer üblich, daß alsdan keine Laudemien / oder Heergewede / sondern nur die sogenannte Cantzley-Gebühren bezahlet werden: allein dieses ist eine Ausnahme von der Regul, und man kan daher keine Folge ziehen, da es meistentheils auch in diesem Fall anderst gehalten wird. Man siehet also, was für verkehrte Folgen aus dem irrig angegebenen Ursprung der Laudemien hergeflossen sind.

§. VII. Weil die Lehn-Wahr von denen Geschencken, welche den Bedienten gereichet wurden, ihren Ursprung genommen, so war es natürlich, daß solche denen Lehns-Bedienten zufielen. Ich rede nur von demjenigen, was gleich Anfangs geschehen ist: denn nachhero hat es freylich dem Lehn-Herrn freygestanden, solche einzuziehen, und denen Bedienten nur die Cantzley-Gebühren zu lassen.

Indessen werden die Laudemien annoch bey einigen grossen Lehn-Kammern von den Bedienten erhoben, und dieses bekräftiget den vorhin ausgeführten Ursprung derselben: dan, wenn die Laudemien von den Erb-Zins-Gütern herkämen, so würden dieselbe jederzeit und allenthalben dem Lehn-Herrn zugefallen seyn, wie solches bekantermassen bey den Erb-Zins-Gütern geschicht.

§. VIII Aus diesem allen erhellet also zur Gnüge, daß der angezeigte Ursprung der Lehn-Wahr nicht nur der Erfahrung am gemässesten seye, sondern auch mit allen bey der Lehn-Wahr vorkommenden Umständen am besten übereinstimme. Es ist auch offenbar, daß diese Herleitung bey Erklärung der Sache selbst gute Dienste leiste, und daher wird man leichtlich zugeben, daß dieselbe derjenigen weit vorzuziehen sey, welche die Laudemien aus den Römischen Gesetzen herführet.

K.

b) *Cap. XXIX.*

II Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemachet, daß die Erben der zu Cleve verstorbenen Johannen von Rossum und Genovevä Spaan, Eheleuten seel., vorhabens seynd, nach

fol-

folgende im Kirspel Duiven, Amts Lymers, hinter Sevenaer gelegene Parceelen, als 1.) Ein Stück, den Kappert genannt, groß ohngefehr 3. Morgen 300. Ruthen Holländisch. 2.) Ein *dito* Stück, die Nyneggen genannt, groß *circa* 2. Morgen 523. Ruthen, und noch 3.) Ein *dito* Stück, der Feldschlag genannt, *ad* 1. Morgen, welche drey Parceelen Hendrich Spaan vor die Halbscheid beyfluget, und 4.) Eine Weyde, das Wülle Feld genannt, wovon gedachter Hendrich Spaan auch Pächter ist, und *circa* 5. Morgen groß, auf Donnerstag den 2. künftigen Monats Julii, zum öffentlichen, doch freywilligen Kauf anzuhangen, und den 16. und 30. *dito* die Kertze darüber ausbrennen zu lassen. Diejenige nun, welche zu ein oder ander Parceel Lust haben, belieben sich allemahl des Nachmittags Glocke 1., zu verfügen zu Sevenaer bey *Monsieur* Pauls im Rothen-Löwen, hören die Vorwarden verlesen und suchen ihren Vortheil. Mitlerweile können die Vorwarden bey den Herrn Notario Schayman in Cleve auch eingesehen werden.

Es sind die Erben des abgelebten Christianen Fremerey vorhabens, ihr in der Grossen Strasse zu Cleve, einer Seits neben der Reformirten Kirche, und ander Seits neben dem so genannten Coren-Haus, alwo jetzo der Herr *Rector* Lüttinghausen wohnet, mit schönen Zimmern, Platz ꝛc. und zur Nahrung wohlgelegenes Haus, imgleichen ihren ausser dem Cavarinischen-Thor in der ersten Steege zur lincken Hand gelegenen zweyten Garten zu Cleve auf der Stadts-Waag, den 27. dieses, des Nachmittags um 3. Uhr anzuhangen, und 14. Tag hernach, wird seyn der 11. Julii, bey Ausbrennung der Kertze *publice* zu verkaufen; Als können die dazu Lust-habende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen, auch die Vorwarden vorhero nach Gefallen bey Monsr. Jacob Fremerey einsehen.

Henrich Frerix in Xanten ist vorhabens, sein in der Marschstrasse alda neben Johann Rozen Pforth-Weg gelegenes Haus, zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey demselben melden.

Es sollen die denen Zähnschen *Pupillen* zugehörige Mobilien, bestehende in einigen wohlgearbeiteten Schrancken, *Coffres*, Kleideren und anderem Haußgeräth verkaufet werden; Wer Lust hat, dieselbe insgesamt oder Stücks-weyse zu erhandelen, kan sich gefällig je eher je lieber, bey dem Vormünder Conrad Mylaus in Plettenberg melden, und seinen Vortheil suchen.

Op den 19 en 20. der naaftkomende maand July zullen tot Aldekerk in het Herkhuis van Anneken Te Geer de nagelate Gereede Goederen van de overledene vrywillig aan de meestbiedende verkocht worden.

III Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist der Herr Kriegs-*Commissarius* Cramer zu Dinslacken resolviret, seine unterhabende so genannte Richters-Ländereyen *cum appertinentiis*, zwischen Spellen und Wesel käntlich gelegen, auf 6. oder 12. nacheinander folgende Jahren, um solche auf *Martini* 1750. stoppelbloß anzutretten, vor eine einswerdende Kornpacht denen meistbietenden *de novo* auszuthun, oder an einen versicherten Mann alleinig zu verpachten; allenfalß und nach befindenden Umständen aber auch dieselbe vor die zu accordirende Garbe-Pacht, oder vor baares Geld, cultiviren zu lassen. Der oder diejenigen nun, welche zu ein oder anderen Conditionen Lust tragen, und ihren Vortheil machen wollen, können sich zwischen hier und 24. dieses lauffenden Monats Junii bey demselben an seiner Behausung in Dinslacken einfinden, die Vorwarden einsehen, den Accord schliessen, und einen versicherten Pachtschein davon erheben.

Dahe die Hegmann- und Stommen-Höfe im Bißlicher Wald, auf *S. Petri* 1751. pachtloß werden, beyde Höfe aber von einem Baumann cultiviret werden müssen, und selbige mit guter Wohnung, Scheune, Schaafstall, und Wohnung für einen Schäfer accomodiret, als wollen solche, die mit gnugsahmer Fortfahrung versehen, sich je ehender je lieber bey dem Herrn Geheimen-Regierungs-Rath von Stockum melden und leydlichen Pacht zu schliessen suchen.

Word hiermede bekent gemaakt, dat de Heer Amptmann Tauwel van voorneemens is, om op den eersten July a. c. in 't openbaar te verpachten, de zoo genaamde Heeren, Ribbroekker en Novalie-Tiendens, ten Huize Wachtendonk spectcerende. Die daartoe gadinge mogten hebben, konnen op den gemelden dag tot Wachtendonk hun Profyt zoeken.

Erster Anhang.

Num. XXV. Dienstags den 23. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

De Heer Pastoor Smeets tot Beesel is van intentie, om den 20. van deze lopende maand Juny in 't openbaar aan de meestbiedende te verkopen zyn Huis ende annexe Erven, gelegen in het Dorp Sevenum. Die daartoe gadinge heeft, en genegen is, om te kopen, kan zich aldaar ten voorschreeven dage 's namiddags ten 2. uuren in de Vergulde Leeuw laten vinden, en zyn Voordeel zoeken.

Es sind die Kaufleute Johann und Cornelis von den Berg in Cleve willens, ihre daselbst in der Caverinischen Strasse gelegene Häuser, als das eine, worinnen *Monsieur Donadieu* wohnet, und zwischen der Wittiben Brands Behausung einer Seits, anderer Seits des so genannten Schäffgens Brauhaus lieget, und das andere Haus, welches bis *dato* von dem Fuhrmann Willem Schroers bewohnet wird, und einer Seits des Schmiedes Winnendonck, ander Seits des Radmachers Dercksen Haus lieget, wovon das letztere mit einer bequemen Stallung vor 2. à 3. Pferde, grossen Scheune, Bodens, und mit einem Neben-Häusgen in der Hoppensacken Sträßgen gelegen, versehen, freywillig in nachfolgenden *Terminis*, als den 27. Junii, und den 11. Julii zu verkauffen. Wer nun zu Ankauffung dieser Häuser Lust haben mögte, der kan sich auf vorgesetzte Zeit in Cleve auf der Stadts Waage einfinden, und seinen Vortheil suchen. Die Vorwarden können vorhero bey denen Eigenthümmeren, oder *Monsieur* Eickholt eingesehen werden.

Die Erbgenahmen der Eheleuten Wilhelm Dercksen seel. sind vorhabens, auf Freytag den 26. Junii öffentlich anhangen, und 14. Tage hernach, als den 10. Julii, zu Cleve auf der Stadts Waage, des Nachmittags um 3. Uhr, den meistbietenden bey Ausbrennung der Kertze verkauffen zu lassen, 1.) Ihre zu Cleve oben am Hasenberg gelegene Behausung. 2.) Ein im Materbornschen Felde gelegenes Stück Bauland, ohngefehr 3. Holländische Morgen groß, und 3.) Einen zwischen der Heydbergischen und Caverinischen Pferte in der Weberstege gelegenen Kohlgarten. Welche zu dem ein oder anderen Lust haben, können sich alsdan einfinden, auch indessen bey dem *Notario* Reneße zu Cleve weitere Nachricht einhohlen.

Die verwittibte Frau weyland Herrn Landschreibern Aufmord zum Hamm, lässet hiemit dem *Publico* bekant machen, wie sie resolviret sey, aus freyer Hand nachstehende Ländereyen zu verkaufen, als 1.) Den Raven-Kamp in der wüsten Heyde. 2.) Den Weyde-Kamp am Siechenhause, und 3.) Die so genannte Filsters-Kämpe an der Kiwits-Heyde beym Blinden-Baume, alle vor der Stadt Hamm käntlich gelegen, und können diejenige, so zu Ankaufung sothanen Ländereyen Lust haben, sich beym *Advocato ordinario*, Herrn Aufmord zum Hamm melden, und mit selbigem den *Contract* schliessen.

Es stehen in Orsoy einige Musicalische *Instrumenta*, (von dem abgelebten Schulmeister Otzbach zu Repelen verfertiget) zu verkaufen; als ein recht aufstehendes Stertzstück, 2. *Instrumenta*, eines *circa* 4., das andere 3. Fuß lang, und ein *Clavicordium*, welche recht *propre* gemacht, überdem von unvergleichlichen *Raisonantz* sich befinden; wer zu einem oder andern Lust haben mögte, kan beliebigst beym Reformirten Schulmeister Hunefeld, oder bey Arnold Vorstmann zu Orsoy sich melden, um beschriebene Stücke zu probiren, und demnächst den Kauf zu schliessen.

Dem *Publico* seye hiemit zu wissen, daß *ad instantiam* des Herrn Post-*Commissarii* Schöplenberg der finaler Zuschlag über beyden *sub hasta* stehenden, in dem Amt Lymers, Kirspiels Duyven, dem Dorfe nahe angelegenen Smitz-Weyden, gegen 11. Morgen in der Schatzung contribuabel, welche auf 200. Rthlr. *per* Morgen taxiret, und vor deren grösseste 1050., und kleinere 625., also zusammen 1675 Rthlr. gebotten worden, auf Montag den 29. Junii, des Nachmittags um 2. Uhr, am Rahthause zu Sevenar geschehen solle; als wannehr die dazu Lust-

tragende

tragende sich einfinden, und ihren Nutzen schaffen können. Uebrigens müssen diejenige, welche an diesen beyden Weyden noch einige Prätensiones zu haben vermeinen mögten, solche mittelst Beybringung gebührender Justificatorien *à dato* dieses innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin, *peremptorie præfigiret* werden, beym Sevenarschen Gericht *sub pœna præclusionis ac perpetui silentii*, eindienen.

Ein so gut als neu kupfener Fusel-Kessel, 8. Ahm haltend, stehet mit Beschlag-Küfens zu verkauffen. Der ein oder anderes zu kauffen Lust hat, addressire sich bey den Cammer-Pedell *Monsieur* Bodde zu Cleve, welcher Anweisung thun wird.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Joh. Gerhard Bongard von der Wittibe Brinckmanns mit *Consens* eines Hochedl. Magistrats das derselben zuständige, auf der Beckstrasse hieselbst neben Hn. Saß gelegene Haus, mit dem dazu gehörigen Hofraum, Scheune und Baumgarten käuflich an sich gebracht, und ist willens, nächstens die stipulirte Kaufschillinge auszuzahlen; welches zu dem Ende bekant g machet wird, daß fals der ein oder ander dagegen einige Einrede, oder an dem Hause Ansprache zu haben vermeinen mögte, sich inner Zeit von 4. Wochen, gehörigen Orts angeben könne.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die verwittibte Frau Bürgermeisterin von Groin zu Cuilenburg, so dan die Jungfer von Groin zu Cleve, haben den ihr von der vor einiger Zeit in Cleve verstorbenen Jungfer Tielemann *per Testamentum* vermachten Brands-Hof zu Weetfeld im Amte Hamm, Grafschaft Marck, aus freyer Hand der Entlegenheit halber an den Königlichen Herrn Richtern Davois zu Camen, erb- und eigenthümlich verkauffet. Diejenige, so einige Ansprache, sie mag Nahm haben, wie sie wolle, an solchem Hofe haben solten, wollen sich in Zeit von 4. Wochen gehörigen Orts damit melden, gestalten zu dem Ende zur Sicherheit des Ankäuffern dieser Verkauf *publicè* bekant gemachet wird, sonsten nach Verlauf dieser Zeit die Kaufgelder ausgezahlet, und niemand weiter gehöret werden soll.

Demnach die Erbgenahmen der Eheleuten Johannen von Rossum seel., ihr Elterliches, in der Stadt Cleve in der Marckstraffen einer Seits Monsr. Paulen Leendertz, anderer Seits Jgfrn. Leenhofs Erb käntlich gelegenes Haus, samt derselben zu Cleve vor dem Caberinischen-Thor in der so genannten Held käntlich gelegenen Garten, an Monsr. Hendrich Dickmann und Catharina von Rossum Eheleute, aus der Hand verkaufet, welcher Verkauf auch von einem Hochachtbahren Magistrat der Stadt Cleve confirmiret worden; so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche an gedachtes Haus, Garten oder sonst an gemelten Eheleuten von Rossum seel. Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprache, *ex quo capite* es auch seyn möge, zu haben vermeinen, sich innerhalb 4. Wochen, *à dato hujus Notificationis*, bey gedachten Erben zu Cleve im Sterbhaus, oder bey einem Hochachtbahren Magistrat der Stadt Cleve, *sub pœna perpetui silentii* zu melden, und anzugeben haben sollen.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß Georg Friderich Fritzsche, Unter-Officier in dem Kalcksteinschen Regiment, das in der Stadt Cranenburg gelegenes Haus, den Römer genannt, vom Herrn *Canonico* Huismann an sich gekauffet habe, und willens seye, die Kaufgelder ehestens davor zu erlegen. Solte nun jemand sich befinden, der an diesem Haus die geringste Ansprach zu haben vermeinen mögte, derselbe wolle sich binnen 3. Wochen *à dato* dieses, mit seinen rechtsahmen Beweißthümeren bey dem Königl. Gericht alda, oder Käufern selbsten anmelden.

Demnach der Scheffen und Amts *Secretarius* Creutz von der Jgfr. Maria van Venedien ihr zu Calcar am Marckte, einerseits des Juden Benjamin, anderseits Sieben käntlich gelegenes Haus, an sich gekäuft, und der Kaufschilling forder samst abgeführet werden soll, als wird solches des Endes hiemit bekant gemachet, daß fals jemand daran etwas zu prätendiren hätte, derselbe sich in Zeit von 14. Tagen melden, widrigenfalls die Kaufpfenningen ausgezahlet werden sollen.

Demnach der Evangelisch-Lutherische Prediger zu Blanckenstein, Herr J. W. Düngellen, mit Genehmhaltung seiner Frau Mutter, an den Freyherrn von Rump Zum Crange, frey aus der Hand verkauffet den ihme erblich zugehörig so genannten Kräybaum, und der Kaufschilling

den

den 21. Augusti a. c. an gedachten Pastoren soll ausgezahlet werden, so können diejenige, welche an ged. *Parceel* ein gegründetes Recht und Ansprache haben, binnen diesem gesetzten Zahlungs-Termin, und zwar *sub pœna perpetui silentii* beym Herrn Verkäuffern sich melden.

Nachdem der Herr *Doctor* Bieben zu Wesel, sein in Geldern gelegenes Haus, die drey Häringe genannt, an den Königl. Gelderschen *Fortifications* Zimmermeister Schreiber verkauft, und nunmehro die Kaufgelder bezahlet werden sollen; Als werden alle und jede, die an besagtem Hause eine Anforderung haben, ersuchet, sich in Zeit von 6. Wochen, entweder bey gedachtem Ankäufer, oder bey dem Gelderschen Stadts *Secretario*, Hrn. Gressier Richard zu melden, und ihre Forderung zu *legitimi*ren.

Johan Heuvel en Elisabeth Heuvel hebben een Huis met een Neven-Huis, staande en gelegen binnen Emmerik in de Koningstraat, daar het Hof van Aernhem uithangt, verkocht; Byaldien iemand Prætensie daarop mogte hebben, zoo gelieve dezelve binnen de tyd van zes weeken zich te melden.

Demnach die Geschwistere Ernst Henrich, wie auch Anna und Eva Berghaus, ihren binnen Niederhemer kantlich gelegenen Berghauses Kotten *cum appertinentiis*, Recht und Gerechtigkeiten an den Schäffer Fritz Lenneringhaus erb- und eigenthümlich verkauft und übertragen, wobey aber zugleich conditioniret, daß annoch vor *Inscriniir*ung dieses Verkaufs, sämtliche an dem verkauften und übertragenen Berghauses Kotten etwa Ansprache zu haben vermeinen, *sub pœna perpetui silentii* abgeladen werden solten, und dan gedachter Ankäuffer um *Extrahi*rung solcher *Citation* geziemend angestanden, solchem Suchen auch darauf *defer*iret, als werden alle diejenige, so an gedachten Berghauses Kotten, dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, einige Ansprache *ex quocunque capite* zu haben vermeinen mögten, hiedurch citiret und abgeladen, um solche in Zeit von 9. Wochen, deren 3. für den ersten, 3. für den andern und 3. für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, bey dasigem *Jurisdictions*-Gerichte gehörig zu liquidiren und zu justificiren, oder bey dessen Entstehung zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist ihnen *perpetuum silentium imponi*ret, und sie mit ihrer etwahligen Ansprache nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen werden sollen. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die zur Reformirten Kirche gehörige Ländereyen sollen den 24 Junii a. c., am Johannis Tage in Büderich im Adler, denen meistbietenden verpachtet werden; weswegen diejenige, so Lust dazu haben, sich einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es wird abermahlen hiemit bekant gemachet, daß bey den Armen- Waysen- und Armen-Bürger-Sohn-Casse 400. Rthlr. vorräthig seyn. Wer nun solche gegen Hypothequen- Ordnungs-mässige Versicherung zu haben verlanget, kan sich bey denen Herrn Waysen-*Provisoribus*, oder Waysen Rentmeister, Herrn H. Dit. Gesellschap in Cleve melden.

Bey dem *Curatore* des Hofmeierschen Budels, Herrn Lautz zu Wesel, liegen ungefehr 1000. Rthlr. vorräthig, welche bis zur völligen Berichtigung dieser *Concurs*-Sache zinsbahr auszuthun, *à Creditoribus resolvi*ret worden; solte jemand von diesen Geldern einige hundert, oder auch das gantze Capital, auf eine zu vergleichende Zeit, gegen gnugsahme Hypothequen- Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren gesinnet seyn, der wolle sich bey obgedachtem *Curatori*, Herrn Lautz, oder auch bey dem *Mandatario Creditorum*, Herrn Hofrath und *Advocato* Schmoll, dieserhalb melden, und nähere Nachricht einziehen.

Bey dem Scheffen Ter Linden zu Bislich, liegen dreyhundert 30. Thlr. *Pupillen*-Gelder vorräthig, welche diejenige, so *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Sicherheit stellen wollen, bey ihm zinsbahr aufnehmen können.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herrn, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Hofrath und Richter der Herrlichkeiten Ossenberg und Voerde. Ich Franz Rudolph Schmoll füge nebst meinem Gruß, männiglichen hiemit zu wissen, welchergestalt die hochpreißliche Landes-Regierung des Fürstenthums Meurs, zur ungesaumten Anfertigung eines bey dem

Gerichts

Gericht der Herrlichkeit Ossenberg bis hiehin nicht eingeführet gewesenen Grund- und *Hypothequen*-Buchs, an alle und jede in- und ausländische Leibzuchtiger, abgegütete Kinder, verhypothesirte *Creditoren*, und sonsten männiglich, dem daran gelegen, *tam ratione præteriti quam futuri*, vor erst ein *Proclama* ergehen zu lassen, mir anbefohlen, und ich dannenhero zu dessen schuldigster Einfolge, selbige alle, Kraft dieses *Proclamatis*, dahin *citire*, verablade, und Kraft habender *Ordre*, *respective* ihnen anbefehle, daß sie, und zwaren die Einländische, binnen 3. Monaten, die Ausländische aber innerhalb eines Jahrs Frist, *à dato hujus*, wochentlich am Donnerstag bey dem gewöhnlichen Gericht zu Ossenberg, oder ausser Gericht alhie, *ad Protocollum* die in Händen habende *Contracten*, und Verschreibungen, vermittelst Vorweisung der *Originalien*, und Hinterlassung *authentiquer* Abschriften, dem *Judicio Ossenbergensi* einzubringen, und vorzuzeigen haben, künftig auch niemand dergleichen *Contracten* und Verschreibungen, ohne richterliches Vorwissen, und vorher gegangener gerichtlichen Bestättig- und *Registrirung*, *passiren* zu lassen befügt, sondern in dessen Versäumungs-Fall, sothane Leibzüchten, Abgütungen, und *reale* Verschreibungen Null, und von keiner Würde seyn, und darüber das Gericht keine Rechts-Hülffe verleyhen solle; als wovon ihren *Creditoribus* bey willkührlicher Brüchten-Straffe, *ratione præteriti*, die gebührende *Notitz* zu geben, den *Debitoribus* hiemit aufgegeben wird. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uhrkündlich meines hierunter gedruckten richterlichen Insiegels, auch in Abwesenheit des *Actuarii* beygefügter eigenhändiger Unterschrift. Gegeben zu Wesel den 20. *Octobris* 1749. (*L. S.*) **F. R. Schmoll.**

Es ist die Wittib Catharin Frantzes, von Wesel gebürtig, ohne Hinterlassung Leibes-Erben, neulich zu Crefeld mit Tode abgangen; wenn nun jemand sich finden solte, welcher zu derselben Verlassenschaft berechtiget zu seyn vermeinen mögte, selbiger wolle sich beym Königlichen Stadt- und Landgerichte alda innerhalb 6. Wochen *à dato* dieses, mit behörigen *Documentis* melden.

Zu Isselburg ist eine sichere Person, Andreas Rolofs genannt, unverheyrathet vor wenig Wochen verstorben; solte nun jemand auf dessen hinterlassenes Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, oder sich als nächste Erben oder Mit-Erben dazu behörig zu *qualificiren* im Stande seyn, der wolle sich innerhalb 4. Wochen bey dem Gericht zu besagtem Isselburg mit seinen *justificatoriis* und gnugsamer Qualification melden, bey dessen Entstehung aber die hinterlassene *Effecten*, denen sich bereits angegebenen nächsten Erben *ab intestato* gerichtlich *adjudiciret* und verabfolget werden sollen.

X. Advertissement von Lotterie-Sachen.

DEm *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß von der, zum Besten des Schwelmer Gesund-Brunnens allergnädigst *privilegirten* Ersten Brunnen-Lotterie, welche ohne Nieten und Nachsatz, mithin sehr *favorable* ist, annoch und bis den 15. Julii, *PLANS gratis*, und Loose *per* Stück für 1. Reichsgulden, *à* 40. stüber Clevisch, und zwar in Cleve beym Herrn Geheimen *Secretario* Ritmeier und Herrn *Procuratori* Schmewind; in Wesel beym Herrn Hofrath und Richter Schmoll; in Meurs, beym Herrn Scheffen Oberbeck; im Hamm, beym Herrn *Auditeur* Burchardi; in Emmerich, beym Herrn Advocaten Pollmann; in Elberfeld, beym Herrn Leembach; in Sollingen, beym Herrn Schwartz; in Lippstadt, beym Herrn Hofrath und Postmeister Kellerhans; in Soest, beym Herrn Rentmeister Krusemann, und Herrn *Secretario* Marquard; in Dortmund, beym Herrn Kruppe; in Lünen, beym Herrn Postmeister Happel; in Unna, beym Herrn Steuer-Rath Krusemarck und Herrn *Commissions*-Rath Husemann; in Hattingen, beym Herrn Bürgermeister *Doct.* Striebeck; in Iserlohn, beym Herrn Schmitz und in allen übrigen Städten der Grafschaft Marck bey denen Herren *Accise-Inspectoren* und *Camerarien*, zu bekommen seyn. Solte indessen ein oder der andere Gönner mit denen ihme zugesandten Loosen nicht auskommen, oder aber sich nicht getrauen, selbige in seiner Gegend unterzubringen, wird derselbe hiedurch zugleich dienstfreundlichst gebeten, sich dieserhalb in Zeiten bey dem Herrn Haupt-*Collecteur*, Bürgermeistern Schonen in Schwelm, oder auch nach dem 22. Junii *anni curr.*, bey dem Brunnen-*Medico*, Herrn *Doct.* Dulläus, als welcher sich, beliebt es GOtt! um die Zeit, die *ordinaire* Brunnen-Curen zu befangen, am Schwelmer Gesund-Brunnen einfinden wird, zu melden.

Zweyter Anhang.

Num. XXV. Dienstags den 23. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ihro Freyherrliche Gnaden, der Baron von Quadt sind vorhabens, gewisse zu dem Freyherrlichen Hause Grondstein gehörige *Allodial*-Parceelen, so vor sich, als Nahmens der gantzen Hochgräflichen Lottumschen Familie, unter *Assistence* des Vermöge Verordnung aus hochlöbl. Regierung vom 2. Aprilis a. c., allergnädigst angeordneten *Commissarii tit.* Herrn Richtern Winter, den meistbietenden *publicè* zu verkaufen, als 1.) *Het Paarde-Weydjen*, so etwa drey Morgen, 544. Ruthen Holländisch groß, wovon Johann Gieben Pächter, und auf 976. Rthlr. 45. stüber *æstimiret*, wovor *in secundo Termino* 1900. Gülden Holländisch gebotten.

2.) *Het Galgen-Weydjen*, welches 6. Morgen, so Peter Raebeling in Pacht hat, und zu 1800. Rthlr. gewürdiget, so denn davor *in secundo Termino* gebotten 2800. Gülden Holländisch.

3.) Scholten-Camp, und ein Theil der Langen-Weyde, welche Plönissen in Pacht hat, 9. Morgen, 300. Ruthen groß, so 3325. Rthlr. taxiret, und *in secundo Termino* gelauffen 5000. Gulden Holländisch.

4.) Beeckesche Galgen-Weyde, und Ueber-Rest der Langen-Weyde, so wie Barth Binsbergen dieselbe in Pacht hat, 10. Morgen, zu 3500. Rthlr. geschätzet, und davor *in secundo Termino licitiret* 3700. Gülden Holländisch.

5.) Philip Binsbergens Bauhof, zu 13. Morgen Weyde- und 14. Morgen Bauland, *Summa* 27. Morgen groß, welche nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 7875. Rthlr. gewurdiget worden, und wovor *in secundo Termino* 10500 Gülden Holländisch gebotten worden. Welche nun darauf ferner zu bieten Lust haben, wollen sich den 25. Junii, da der Zuschlag geschehen soll, des Nachmittags um 4. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden, vorhero auch die darüber formirte Vorwarden, und das *Protocollum Æstimationis* beym *Actuario Commissionis*, dem Cleverhamschen Gerichtschreibern Gesellschap einsehen.

Auf Donnerstag den 28. Junii 1750. sollen *ad instantiam* Johann Jansen von Hiesen einige Weine, so in des Tapissiers Ten Hoofft Keller liegen, nebst zwey guldenen Schachtelen, oder Dosen, in Cleve auf der Stadts-Waage, denen meistbietenden gerichtlich verkauset werden, dahero diejenige, so zu kaufen Belieben tragen, sich auf bestimmte Zeit und Ort, des Nachmittags um 3. Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam Curatoris Grimbergschen *Concursus*, wird *Terminus* zum Verkauf derer aufm Lande stehenden Kornfrüchten auf den 26. Junii Nachmittags, *in loco* zu Hofstede anberahmet, und männiglichen solches hiedurch bekant gemacht.

Ad instantiam der Herren Dullaus und Rumpe, soll den 26. Junii, 10. und 24. Julii, eine Banckzögers-Banck, in der Rollen vorm Bockstepen auf der Ramede, beym Gericht zu Altena angehangen, und *in ultimo Termino plus licitanti* erblich zugeschlagen werden.

Es hat der Bürger und Kürschner, Meister Johann Diederich Giesberg in Soest, 1000. Pfund Wolle in Vorrath liegen, welche er für einen billigen Preiß verkaufen will; Wer solche verlanget, beliebe sich bey ihm zu melden.

Zu Befriedigung derer anbringenden *Creditorum* des verstorbenen Pumpenmachers und Wirths zu Fidum an der Lippe, Gerichts Spelle, sollen dessen Mobilien und Hausrath auf den 26. dieses Monats Junii an geb. Fidum an der Lippe öffentlich denen meistbietenden verkauffet werden; Lust-tragende können sich also auf bemelten 26. Junii, Morgens um 8. Uhr, an bestimmtem Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen.

XII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Kaufmann Hr. Engelbert von Hagen zu Wesel, ein in der Keßlersteeg alda zwischen Hermann Brügmann und Plum ein und ander Seits käntlich gelegenes Haus, von der Frau Abels und deren Kinderen Arntzen, anerkauft, und den Kaufschilling auf den ersten

Julii

Julii dieses lauffenden Jahrs erlegen wird, als wird solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, daß wan jemand auf bemeltes Haus einige Ansprach zu haben vermeinen mögte, derselbe sich in solcher Frist zu melden hätte.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Word hiermede bekent gemaakt, dat alzoo de tegenwoordige Pachtjaaren der Musique met naastkomenden Trinitatis ten einde gaan, de voorsz. Musique, of het opwachten met het speelen op Bas en Viool en andere Musicaalsche Instrumenten, binnen Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Overquartier van GELDER, Parceelswyze onder zeekere Conditien op den 25. Juni dezes Jaars 1750. by de Koninglyke Krygs- en Domeinen-Commissie binnen de Stad GELDER, publicè met den stokkenslag aan de meestbiedende op nieuw zal verpacht worden, ende zulks voor eenen Termyn van Zes gestadige of achtereenvolgende Jaren, beginnende met Trinitatis 1751. Die daartoe gadinge hebben, konnen de Conditien by Hooggemelde Koninglyke Commissie inzien, zich ten voorschreven Dage, 's morgens ten 9. uuren invinden, ende hun Profyt doen. Zegt het voort.

De Vryheer van Quadt, Heer van Lottum, is van intentie, om het Veer over de Maas tot Lottum, op den 17 July naastkomende, 's namiddags ten 4. uuren, in 't openbaar te verpachten. De geene, die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn om te pachten, konnen middlerwyl in Lottum ter ordinaire Gerichtskamer by den Koster aldaar de Conditien leezen, en hun Voordeel zoeken.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 24. dieses, Nachmittags um 1. Uhr, die Essenberger Bruchbänd, an Garts Behausung zu Asterlagen, den meistbietenden verpachtet werden sollen.

R. *Capitulum* zu Xanten ist gesinnet, ihre Zehenden, *respectivè* zu Repelen den 22. Junii, zu Gindrich den 1. Julii, zu Appeldorn den 6., und zu Keken den 7. Julii *per D. D. Deputatos* zu verpachten; Die darzu Lust tragen, können gehörigen Orts erscheinen, und ihren Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Cranenburg ist willens, die Fischerey in der Schiffarth nahe bey Cranenburg gelegen, mit dem Löse-Platz, wie auch das Scheffel-Geld, auf dasigem Rahthause denen meistbietenden auf 6. Jahren zu verpachten, und sind dazu *Termini* auf den 12. und 19. Juni *h. a.*, Vormittags Glocke 11. *præfigiret.*

Word hiermede bekent gemaakt, dat de Heere Grave van Pas de Feuquieres van voorneemen is, om op den 30 Juny naastkomende deszelfs Koorn-Tienden, gelegen onder de Heerlykheid Well, tot Well by Francis Bekkers 's namiddags ten 2. uuren, in 't openbaar aan de meestbiedende te verpachten, zoo als ook daags daaraan, naamlyk den eersten July, deszelfs Koorn-Tiende, gelegen onder Hyen en Bergen, insgelyks 's namiddags ten 2. uuren, ten huize van Gerrit van Kerssen tot Ayen. De geene, die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn, om te pachten, konnen zich ter bestemder uure op de gemelde plaatzen laten vinden, en hun Profyt zoeken.

XIV. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey denen Vormünderen der Kindern des seel. Försters Marxloe zu Cleve, liegen 700. Rthlr., ihren *Pupillen* zugehörigen Gelder rentloß, auch können auf künftigen 20. Septemb. noch 1500. Rthlr. dabey gefügt werden; Diejenige, so solche gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Sicherheit, und Landes-übliche Zinsen verlangen, können sich in Mülheim am Rhein, bey dem Vormund und Kaufmann Hrn. Fauth, oder aber in Cleve, beym Vormund und Regierungs-Cantzelisten, Hrn. Marxloe melden.

Bey dem Armen-Hof *Sancti Spiritus* zu Rees liegen 200. Rthlr. gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung zu belegen; wer also solche zu negotiiren verlangen mögte, wolle sich bey denen Ober-Provisoren alda, je eher je lieber melden.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß bey der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Calcar, etwa 250 Rthlr. gegen Aufstellung einer Hypothequen-Ordnungs-mässigen Obligation und Bezahlung Lands-üblichen Zinsen, negotiiret werden können; die dazu Lust-tragende kön-

können sich je ehender je lieber beym *Consistorio*, oder dem Herrn Scheffen Creutz, als zeitlichen *Diac.*, alda melden.

XV. Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Weilen dem Fuhrmann Gerichts Schwelm, Caspar Kotthaus, am Neuenhause im Paterbornschen, bis sieben tausend Reichsthaler in goldenen Mintzsorten von der Karren gestohlen, und diesertwegen Hans Peter Ellinghaus, genannt Feyersmann, verdächtig worden, und flüchtigen Fuß gesetzet; Als werden alle und jede Obrigkeiten hiemit geziemend *requiriret*, gemelten Ellinghaus, so 22. Jahr alt, mittelmässiger Statur, starcken Gesichts, weißliche flaqve Haare, und sonsten einen Fuhrmanns-Kittel tragend, in Betrettungs-Fall in cörperlichen Arrest zu ziehen, und dem Königl. Gericht zu Schwelm davon Nachricht zu geben. Die Kosten sollen bezahlet werden.

XVI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligentz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Reseriptum* aus hochlobl. Cleve-Märckischen Regierung vom 21. *mensis præteriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptoriè citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., auf m Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüs und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier weggegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behorig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, Criminal-Raths Kruse erkannten *Edictal Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfigiret* seye.

Es sind die Erben des abgelebten Hof-*Fiscalis* Engels gesinnet, Scheid- und Theilung unter sich anzulegen und völlig auseinander zu gehen; damit aber vorhero *constiren* möge, ob auf gedachten Hof-*Fiscalis* Engels Nachlassenschafft annoch einige unbekannte *Passiva* haften, so ist auf deren *Instantz* bey der hochl. Cleve- und Märckischen Regierung *Citatio edictalis Creditorum* erkant, und mittelst derselben *Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 10. Julii *anni curr. sub pœna perpetui silentii præfigiret* worden; welches also allen denjenigen *Creditoren*, so an besagtem Vermögen einiges Recht, oder Ansprache zu haben vermeinen, zur Nachricht und Achtung dienet.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattneggen, der angeordnete *Interims-Curator*, Hr. *Advocatus* Starmann, die gebührende

Vor-

Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* gezlemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citi*ret und abgeladen, daß sie *à dato* 16. *Maji a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn vorm Stadtgericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitoren*- und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gutliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüß, und *locum* in abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten.

XVII. ADVERTISSEMENTS.

NAchdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, durch die viele vorhin geschehene Klagen über den Mangel guter und richtiger Geldsorten in Dero Landen, bewogen worden, bey der Müntze zu Berlin die Einrichtung zu machen, damit eine genugsahme Quantität von guten und richtigen Müntzsorten, und zwar so wohl in *differenten* goldenen als silbernen *Especes*, auch Scheid-Müntzen ausgepräget werden müssen, umb dadurch Dero Lande und gesamte Provintzien mit richtigen und vollwichtigen Müntzsorten zu versehen, dem Eindringen derer schlechten und geringhältigen Müntzsorten aber, welchen bishero aller dawider genommenen *Precautionen* ohngeachtet, in Ermangelung guter Müntzsorten fast nicht vorzubeugen gewesen, Einhalt zu thun; Als wird dem *Publico* hiemit bekant gemachet, daß diese bey der Berlinschen Müntze neu ausgeprägete Müntzsorten so wohl überhaupt als insbesondere bey denen Königl. *General*- als auch hiesiger Land-Renthey-Renthey-Accise- und *Contributions*- auch allen andern *Cassen* keine davon ausgenommen, nach folgendem Werth so wohl eingenommen, als ausgegeben werden sollen, nemlich.

die goldene doppelte Friderichs	*d'Or*	à 10. Rthlr.
die einfache Friderichs	*d'Or*	à 5. Rthlr.
und die halbe Friderichs	*d'Or*	à 2. Rthlr. 12. Gr.

Die in gedachter Müntze ausgeprägete Silber *Species* betreffend, so sollen solche nach der darauf gesetzten Benennung von dem *Valeur* eines jeden Stückes bey allen *Cassen indistinctement* eingenommen und ausgegeben werden. Uebrigens sollen alle und jede nur erwehnte Gold- und Silber-Müntzsorten bey denen *Cassen* so wohl, als sonsten überhaupt ohne alles *Agio* angenommen und ausgegeben, auch die Wechsel-Zahlungen darunter mit begriffen werden. Wornach also ein jeder, insonderheit die sämtliche Königl. *Rendanten*, Haupt- und Unterpächter sich allergehorsamst zu achten haben. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 19. Maii 1750.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die bishero verbothene Ausfuhre des Getraydes in Dero Cleve-Märckischen und Meursischen-Landen, nur bis Ausgang des Monats Junii continuiret wissen wollen, hiernächst aber einem jeglichen die freye Ausfuhre und Korn-Handel wieder verstattet seyn soll; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet, und sämtlichen Richtern und Magistraten im Hertzothum Cleve, Grafschaft Marck, und Fürstenthum Meurs, zugleich anbefohlen, dieses so fort durch den Kirchen-Ruff, auch dabey zugleich bekant machen zu lassen, daß sich jedermann, bis das neue Korn zu hoffen, mit gehöriger Nohtdurft in Zeiten versehen möge. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 29. Maji 1750.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 30. Junii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Nachricht von einem vortreflichen Rechtsgelehrten/ JOHANN von HASTEN

§. I.

Die Geschichte der Gelehrten ist in unserm Jahrhundert fast überall, besonders aber in Teutschland in ein grösseres Licht gesetzet worden. Jedoch ist dieses nicht mit gleicher Sorgfalt in Ansehung der Gelehrten des Westphälischen Kreises geschehen. Des Herrn P. Hartzheims *Bibliotheca Colonienſis* ist noch das vollständigste Werck, welches wir in diesem Stücke aufweisen können. Allein es ist eines theils in denen Gräntzen des Kirchen-Sprengels des Ertz-Stifts Cölln eingeschräncket, und andern theils suchet man darin die Lebens-Umstände verschiedener grosser Gelehrten vergeblich. Und dieses rühret wohl hauptsächlich daher, weil dieser arbeitsame Mann schlechte Vorgänger gehabt, aus welchen er seine Nachrichten hernehmen können. Wir haben also nicht Ursache uns zu verwundern, wenn die Verdienste gelehrter Männer unserer Gegenden zuweilen verborgen geblieben.

§. II. Dieses Schicksal hat unter andern auch den Gelehrten betroffen, von welchem ich einige Nachricht zu geben gesonnen bin. Ich muß aber zum voraus gestehen, daß dieselbe nicht vollständig seyn werde. Die Ursache davon ist, weil ich von ihm in denen Schriften, welche dem Andencken der Gelehrten unsers Vaterlandes gewidmet seyn, nicht die geringste Spuren ange-

angetroffen. Und eben dieses hat mich bewogen, das wenige, was mir von unserm Gelehrten bekant geworden, mitzutheilen: vielleicht werden andere im Stande seyn, eine mit mehrern Umständen begleitete Nachricht zu geben.

§. III. **Johann von Hasten** war ein Edelmann aus dem Herzogthum Jülich im sechszehnten Jahrhundert. Sein Geschlecht ist jetzo nicht mehr bekant. Es ist aber unstreitig, daß dasselbe ein Ritterbürtiges Geschlecht des Herzogthums Julich gewesen seye: denn ich finde, daß **Gerhard von Hasten** die Vereinbahrung der Jülich- und Bergischen Stände vom Jahr 1628. mit unterzeichnet habe. Und dieses ist alles, was ich vorjetzo von der Herkunft unseres Gelehrten anführen kan.

§. IV. Die Haupt-Wissenschaft unseres Gelehrten war die Rechtsgelahrtheit. In derselben hat er es so weit gebracht, daß **Cujacius**, der groste Rechtsgelehrte des sechszehnten Jahrhunderts freymüthig gestehet, in Vergleichung gegen ihn wenig oder gar nichts in denen bürgerlichen Rechten gethan zu haben. **Johann von Hasten** hat sich damahls in Franckreich aufgehalten, und den **Cujacium** in **Bourges** fleissig besuchet. Er hat mit demselben zum öfteren über ihre gemeinsame Wissenschaft Gespräche gepflogen. **Cujacius** erzehlet uns bey dieser Gelegenheit, daß er allemahl beschämt worden seye, wenn er mit unserem Gelehrten verschiedener Meinung gewesen. Es wird vielleicht nicht unangenehm seyn, wenn ich **Cujacii** eigene Worte anführe: " Unum habeo, sagt er (a) quem possim pari laude adficere, Germanum, " Johannem Hastenum Juliacensem, in quo tanta elucet animi probitas, tanta peritia juris, ut " eo loquente mihi Bituricis sæpe visum fuerit, cum mihi adesset pro sua humanitate frequens, " parum aut certe nihil me in jure civili profeciſſe, ita sæpe injecit mihi pudorem aliter sentienti, " quam ipse vellet. Ita sæpe admirabilem mihi eruditionem suam ostentavit. Dicam deinceps, " nisi accedant alii, unum me nosse Jurisconsultum, eximiæ scilicet & spectatæ eruditionis, " Johannem Hastenum, unum Italum Gregorium Lomellinum, nobilem & patricium utrum- " que. "

§. V. Das Zeugniß eines so grossen Mannes, als **Cujacius** war, ist vollkommen hinreichend, die vortrefliche Verdienste unseres Gelehrten in der Rechts-Gelehrtheit zu bestätigen. Ich kan im übrigen nicht versicheren, ob derselbe sich durch öffentliche Schriften bekant gemacht habe. Hier muß ich über den Mangel der Nachrichten klagen. Doch dem seye wie ihm wolle, so verdienet er doch unter die vornehmste Gelehrte unseres Vaterlandes gezehlet zu werden. Es ist keine wesentliche Eigenschaft eines Gelehrten, die Anzahl der Schriftsteller zu vermehren. Der **Herr von Peiresc** in Franckreich, von dessen Leben **Gassendi** umständliche Nachricht ertheilet hat, war einer der grösten Gelehrten seiner Zeit, und dennoch hat derselbe keine öffentliche Schriften hinterlassen. **Matthias Pasor** ein wohlverdienter Gottsgelehrter hielte es ebenmässig für unnötig, die Menge der Bücher zu vermehren. Er gab davon mit einer so rühmlichen als seltenen Bescheidenheit diese Ursache an, daß er niemand von Lesung besserer Schriften abhalten wolte. Indessen ist das Andencken dieses Mannes doch nicht untergangen, sondern wir haben vollständige Nachrichten von seinem Leben. Und dahero würde unser Gelehrter eben dieses verdienen, wenn er sich gleich durch öffentliche Schriften nicht bekant gemacht hätte.

K.

a) *In Epist. Dedicatoria paratitlor. in Pandect. ad Greg. Lomellin. Patric. Gen.*

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es sind die Erben des abgelebten Ehristianen Fremerey vorhabens, ihr in der Grossen Strasse zu Cleve, einer Seits neben der Reformirten Kirche, und ander Seits neben dem so genannten Coxen-Haus, alwo jetzo der Herr *Rector* Lüttinghausen wohnet, mit schönen Zimmern, Platz ꝛc. und zur Nahrung wohlgelegenes Haus, imgleichen ihren ausser dem Cavariniſchen-Thor in der ersten Steege zur lincken Hand gelegenen zweyten Garten zu Cleve auf der Stadts-Waag, den 27. dieses, des Nachmittags um 3. Uhr anzuhangen, und 14. Tag hernach, wird seyn der 11. Julii, bey Ausbrennung der Kertze *publice* zu verkaufen; Als können die dazu Lust-habende

sich

sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen, auch die Vorwarden vorhero nach Gefallen bey Monsr. Jacob Fremerey einsehen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat Emmerik Ophier ende zyne Zuster, Maria Ophier, van voorneemen zyn, om hare Gruttery, staande en gelegen binnen de Stad Cleve in het zoogenaamde Stikke Straatje, met eenen daarachter leggenden Gaarden of Tuin, uit de hand te verkoopen. De gemelde Gruttery is een hecht sterk weldoortimmert Gevaarte, zynde door wylen hare Ouders eerst voor korte jaaren van de grond op nieuw opgebouwt, en Monsr. Fremery heeftze nu eenige jaaren in pacht of huure gehad. Iemand daartoe luft of gadinge hebbende, gelieve zich te addresseeren aan den gemelden Emmerik Ophier, wonende binnen de Stad Cleve op de Marktstraat, sulke favorable Conditien, en doe zyn Profyt.

Der Herr Licentmeister Hopp zu Ruhrorth ist willens, seinen nahe bey nur eine viertel Stunde von Cleve gelegenen Bauhof, welchen vor jetzo N. Nerforth in Pacht hat, aus der Hand zu verkauffen, oder doch sonsten zum Verkauf *publicè* auf der Stadts-Waage zu Cleve in drey Terminen, als den 21. Julii, den 11. Augusti und den 1. Septembris anhangen, auch *in ultimo Termino* dem meistbietenden *præviâ Ratificatione* zuschlagen, und darüber zu seiner Zeit gewöhnliche Auftragt thun zu lassen. Der oder diejenige nun, so solches Guth aus der Hand zu kauffen incliniren mögten, wollen sich des Endes bey gedachten Herren Hopp zu Ruhrorth, oder den Procuratoren Steinovius zu Cleve inner 14. Tagen melden, allenfals auch daselbsten die *Conditiones*, oder Vorwarden, nach welchen der *publique* Verkauf geschehen solle vernehmen. Dieser Bauhof ohnweit Cleve, in der Bauerschaft Riswick, Amts Cleverham gelegen, ohngefehr 27. bis 28. Holländische Morgen an Bau- und Weydeland groß, giebt gleich anderen Ländereyen daherum, Königliche *Contribution*, Morgengeld und Zehenden; ist sonsten ein frey unbeschwert *allodial* Erb, alwo ein raumlicher mit Ziegel, oder Pfannen bedecktes Baurenhaus, samt *annectirter* grossen Scheune, auch Schaafstall sich findet, lieget zwischen 2. mit denen besten fruchttragenden Obstbäumen bepflantzten Baumgärten, nebst einen grossen, aufm Fischdeich von Quelwasser, so niemahl austrocknet, anschiessenden Garten, wobey ein auf vier Pfahlen stehender Taubenschlag vorhanden, also daß daselbst ausser ander Vieh, zugleich Schaaffen, Enten und Gänsen, auch eine grosse Taubenflucht, wie *de præsenti* geschicht, kan gehalten werden; sonderlich da in etwa vom Hause entfernet, noch ein wasserreicher, zu diesem Guth gehöriger Kolck und Fischdeich vorhanden. Auch finden sich rundherum zur Bestrechtung neue Hecken, und sind die Gehögter noch kürtzlich dermassen überall an Dächern, und inwendig versehen, und aptiret, daß es in vielen Jahren keine Reparations-Kosten bedarf. Der zeitliche Pächter von diesem Bauhof giebt an Pacht, ohne einige Abkürtzung von Schatzung, Morgengelo, oder wie es sonst Nahmen haben kan, an frey Geld 116. Rthlr., und dörffte bey einer anderwerten Verpachtung dis *Locagium* wegen der plaisanten Situation und Nahenheit der Stadt Cleve, noch höher steigen, indeme alles von Garten- und Obsgewachs, Fisch und Vieh das gantze Jahr durch fast täglich zur Marckt gefahren, und getragen, und zu Geld gemachet werden mag; welches zur Nachricht dienen kan.

Es sind die Kaufleute Johann und Cornelis von den Berg in Cleve willens, ihre daselbst in der Caveriniſchen Strasse gelegene Häuser, als das eine, worinnen *Monsieur Donadieu* wohnet, und zwischen der Wittiben Brands Behausung einer Seits, anderer Seits des so genannten Schäffgens Brauhaus lieget, und das andere Haus, welches bis *dato* von dem Fuhrmann Willem Schroers bewohnet wird, und einer Seits des Schmiedes Winnendonck, ander Seits des Radmachers Derckſen Haus lieget, wovon das leztere mit einer bequemen Stallung vor 2. à 3. Pferde, grossen Scheune, Bodens, und mit einem Neben-Häusgen in der Hoppensacken Sträßgen gelegen, versehen, freywillig in nachfolgenden *Terminis*, als den 27. Junii, und den 11. Julii zu verkauffen. Wer nun zu Ankauffung dieser Häuser Lust haben mögte, der kan sich auf vorgesetzte Zeit in Cleve auf der Stadts Waage einfinden, und seinen Vortheil suchen. Die Vorwarden können vorhero bey denen Eigenthümmeren, oder *Monsieur* Eickholt eingesehen werden.

26. Die Erbgenahmen der Eheleuten Wilhelm Derckſen seel. sind vorhabens, auf Freytag den Junii öffentlich anhangen, und 14. Tage hernach, als den 10. Julii, zu Cleve auf der-

Stadts

Stadts Waage, des Nachmittags um 3. Uhr, den meistbietenden bey Ausbrennung der Kertze verkauffen zu lassen, 1.) Ihre zu Cleve oben am Hasenberg gelegene Behausung. 2.) Ein im Materbornschen Felde gelegenes Stück Bauland, ohngefehr 3. Holländische Morgen groß, und 3.) Einen zwischen der Heydbergischen und Caverinischen Pforte in der Weberstege gelegenen Kohlgarten. Welche zu dem ein oder anderen Lust haben, können sich alsdan einfinden, auch indessen bey dem *Notario* Renesse zu Cleve weitere Nachricht einhohlen.

III. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Pastor Düngelen zu Blanckenstein hat ein ihme erblich zuständiges in der *Jurisdiction* Eickel an der Cranger-Heyde käntlich gelegenes Stück Landes, der Kreyenbaum genannt, aus der Hand adlich frey verkauft, und soll der Rest der Kaufpfenninge auf den 2. Augusti a. c. ausbezahlet, mithin der gerichtl. Kauf- und *Cessions*-Brief alsdenn *extradiret* werden. Wenn also einer oder ander an vorgemeltem Parceel Forderung zu haben vermeinet, derselbe hat sich inner gedachten Zeit beym Gerichte zu Eickel mit seinen habenden *justificatoriis* zu melden, sonsten durch ein ewiges stillschweigen *præcludiret* werden wird.

Es hat Joh. Caspar Hawick zu Müllingsen, an den *Colon.* Andreas Baumeister zu Elvesen, einen Morgen Erb-Landes in der Soester Börde, zwischen Melchior Camen, Bürger in Soest, und den *Colon.* Rötger zu Müllingsen-Länder käntlich gelegen, verkauft; So nun jemand hierauf einige Ansprach haben mögte, derselbe kan sich in Zeit von 6. Wochen melden, wiedrigenfals der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

Es hat die Wittibe Johann Aldenhaven, ihr aufm Calcarschen kleinen Damm gelegenes, *ad* einen Morgen 117 und eine halbe Ruth grosses Stück Land, vor eine sichere Summe Geldes, an Hendrich Vermöhlen, Bürger der Stadt Calcar, erblich verkauft; fals nun jemand einige rechtliche, oder stillschweigende Ansprache daran zu haben vermeinen mögte, hätte er sich vorm 30. Junii, bey gemeltem Ankäuffer, oder aber dem Herrn Scheffen Creutz alda zu melden, massen alsdenn gegen gebührende Auftragt, der Kaufschilling ausgezahlet werden solle.

Es hat Diederich Duvenspeck *junior* zu Cranenburg, von Daniel Hagdorn aus Cleve zwey kleine Häuser, welche zu Cranenburg auf der Mittelstrassen gelegen, an sich gekaufet, und ist sinnes, den letzten Termin des Kaufschillings in Zeit von 6. Wochen abzuführen; Welches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht wird, auf daß diejenige, welche an gemelten Häuser einige *prætension* haben, sich in Zeit von 6. Wochen, und längstens vor *St. Jacob*, dieses Jahrs bey dem Ankäufern in Cranenburg melden, sonsten aber gewärtigen können, daß sie nach verflossener solcher Zeit damit nicht mehr gehöret werden sollen.

Die verwittibte Frau Bürgermeisterin von Groin zu Cuilenburg, so dan die Jungfer von Groin zu Cleve, haben dem ihr von der vor einiger Zeit in Cleve verstorbenen Jungfer Tieleman *per Testamentum* vermachten Brands-Hof zu Weetfeld im Amte Hamm, Grafschaft Marck, aus freyer Hand der Entlegenheit halber an den Königlichen Herrn Richtern Davidis zu Camen, erb- und eigenthümlich verkauffet. Diejenige, so einige Ansprache, sie mag Nahm haben, wie sie wolle, an solchem Hofe haben solten, wollen sich in Zeit von 4. Wochen gehörigen Orts damit melden, gestalten zu dem Ende zur Sicherheit des Ankäuffern dieser Verkauf *publicè* bekant gemachet wird, sonsten nach Verlauf dieser Zeit die Kaufgelder ausgezahlet, und niemand weiter gehöret werden soll.

IV Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist der Herr Kriegs-*Commissarius* Cramer zu Dinslacken resolviret, seine unterhabende so genannte Richters-Ländereyen *cum appertinentiis*, zwischen Spellen und Wesel käntlich gelegen, auf 6. oder 12. nacheinander folgende Jahren, um solche auf *Martini* 1750. stoppelbloß anzutretten, vor eine einswerdende Kornpacht denen meistbietenden *de novo* auszuthun, oder an einen versicherten Mann alleinig zu verpachten; allenfalß und nach befindenden Umständen aber auch dieselbe vor die zu accordirende Garbe-Pacht, oder vor baares Geld, cultiviren zu lassen. Der oder diejenigen nun, welche zu ein oder anderen Conditionen Lust tragen, und ihren Vortheil machen wollen, können sich zwischen hier und 24. dieses lauffenden Monats Junii bey demselben an seiner Behausung in Dinslacken einfinden, die Vorwarden einsehen, den Accord schliessen, und einen versicherten Pachtschein davon erheben.

Erster Anhang.

Num. XXVI. Dienstags den 30. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die Herren Erbgenahmen Ernst vorhabens zu Berichtigung der Erbtheilung, ihre im Duisburgischen liegende Erbstücke, durch den allergnädigst angeordneten *Commissarium* Hofrath und Richtern zu Dinslachen, Herrn von Damm öffentlich in dreyen Terminen von 14. zu 14. Tagen, als nemlich, 1.) Den 24. Junii. 2.) Den 8. Julii, und 3.) Den 22. Julii Morgens Glocke 9., zu Duisburg auffm Rahthause denen meistbietenden verkaufen zu lassen und zwarn 1.) Das in der Rheinstrasse neben dem Herrn Justiz-Rath Türck gelegene Ernstische Haus, welches vorjetzo vom Herrn Kaufmann Hardt bewohnet wird. Dieses starcke, grosse und bewohnbahre, sonderlich auch zur *Fabrique* bequeme Haus hält 6. räumliche Zimmer unten, und 6. solcher Zimmer oben, 3. Sollers und 4. gewölbte Keller, dabey auch Scheuer und Stallung; der dazu gehörige Hofraum ist groß, auch der Garten und Baumgarten weitläuftig, auch gehören dazu noch 2. kleine Gärten, wie solches alles alhier besehen, und diese schöne Gelegenheit vorhin von einem jeden Liebhaber in Augenschein genommen werden kan. 2.) Der Reide- oder Spinnen-Kamp, der gantz nahe vor dem Marien-Thor gelegen, und 9. Morgen hält. 3.) Zwey Morgen Landes gelegen am Hundesbuscher Wege. 4.) Eine Huve Gewaldes. 5.) Einen Kirchensitz und Capelle in der Marien-Kirche, wobey ein bequemes Begräbnüs. 6.) Noch eine Frauen-Banck in dieser Kirchen von drey Sitzen, die zweyte Banck hinter der Herren Prediger ihrer Frauensitze. Diejenige, welche nun resolviret sind, von obbemelten Erbstücken ein oder anderes an sich zu kaufen, die wollen sich in vorgemelten Verkaufs-Terminis zu bestimmter Zeit an Ort und Stelle einfinden, woselbst die Vorwarden eingesehen und verlesen angehöret werden können, und alsdenn ein jeder seyn Gebot thun kan.

VI Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Kinder Martin, als nachgelassene Erben Fiseler zu Goch, nach Absterben ihrer Mutter, Johannä Christinä Fiseler, geehlichten Meß, die von derselben *usufructuarie* besessene Fiselersche Güther, zu Berichtigung der Erbtheilung resolviret sind, am Montag den 29. Junii, und Sonnabend den 11. Julii, zum ersten und zweytenmahl zum öffentlichen Verkauf in Goch in den 3 Cronen, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, freywillig anhangen zu lassen, und 14. Tage hernach, den 25. Julii, den meistbietenden gerichtlich zuzuschlagen, bestehende 1.) In einem Bauhof auf der Gocher Heyde, ungefehr 12. à 15. Holländische Morgen Land, an der Clevisch- und Calcarschen, nach Goch gehenden Strasse käntlich gelegen, wovon Evert Kerstges vorjetzo Pächter ist.

2.) Einem Kathen ohne Gebäude, zu Hassem, im Amte Asperden gelegen, an Bauland und Heggen mit Holtzgewächsen ungefehr 5. Holländische Morgen groß, nebst noch 4. Holländische Morgen dazu gehörigen neu Lande, wovon vorjetzo Pächter ist Jacob Breuers auffm Kleinen-Mostert.

3.) Das so genannte Levendahl zu Goch an der Stadts Bleiche, bestehend in Gärten, Baulande, Baumgärten, und darin befindlichen Wohnhause, nebst dazu gehörigen Fischerey im Graben, haltend ungefehr zusammen 3. kleine Morgen.

4.) Das Wohnhaus in der Stadt Goch, von alters die Rentmeisterey genannt, in der Mühlenstraße gelegen, mit dabey gelegenem, mit Mauren umgebenen schönen Garten, und Baumgarten.

5.) Zwey Lemsche Morgen Baulande vor der Stadt Goch, ausser dem Stein-Thor im so genannten Lemschen Felde gelegen. Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet, daß die Lust-tragende sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil thun mögen.

Nachdem *per Decretum* vom 27. Maii, in Sachen der Erben Reinermann *contra* Schurmann, wegen eines Pacht-*Restants*, *æstimatio & distractio* des letztern gepfändeten Bestialien, so zusammen auf 86. Rthlr. 5. stüber taxiret, erkant, und darzu von dem *Commissario*, Herrn

Justiz-

Justitz-Rath Summermann *Terminus* zu deren öffentlichen Verkauf auf den dritten Julii, Nachmittags um 2. Uhr, an Thiergartens Behausung alda präfigiret worden; Als wird solches jedermänniglich zu dem Ende bekant gemachet, damit Lust-habende Ankäuffere sich *in dicto Termino* melden, und ihren Vortheil suchen können.

Es soll der Eheleuten Berbers Wohnbehausung, in Xanten auf dem Orckhart am Sharnthor käntlich gelegen, *in usum Creditorum* in drey legalen Terminen, nemlich den 26. Junii, 24. Julii, und 21 Augusti a. c., jedesmahlen des Nachmittags um 3. Uhr, zu Xanten im Pellicaan *publicè* distrahiret werden, und ist das Taxations-Protocoll davon in der Gerichtschreiberey einzusehen. Weilen auch verlauten will, daß der Schiffer Evers zum Theil an diesem Haus mit berechtiget seyn solte, von dessen gegenwärtigen Auffenthalt aber nicht constiret, als wird derselbe *pro observando intereſſe* zugleich hiedurch verabladet.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erbgenahmen von der seel. Wittibe, Berendt Kluick zu Halderen, sich resolviret haben, ihr am Marckt wohl gelegenes, schön in Mauren, mit raumlichen Zimmern versehenes, und um allerhand Nahrung zu treiben, sehr bequem situirtes Haus in drey Terminen, nemlich den 6. Julii, den 20. *dito* und den 3. Augusti, wannehr der Zuschlag geschehen soll, dem meistbietenden öffentlich beym Schlag zu verkauffen. Wer dazu Lust hat, kan sich zu Halderen bey Jan Kluick im Schwaan, des Morgens Glocke 9. einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Nutzen schaffen; wobey auch zugleich bekant gemacht wird, daß die enige, so vermeinen mögten, einige rechtliche Prätension zu haben, selbige sich an gemeltem Ort und Stelle bey den Erbgenahmen melden, und alsdenn befriediget werden können.

Nachdem die Wittibe Tussen zu Embrich, ihre Wohnbehausung samt dahinten in der Kaststrassen alda käntlich gelegenen Garten, an Monsr. Tack Behausung, den 4. Junii a. c. mit Appertentz des Notarii Goossens, freywillig zu verkaufen anhangen lassen, und der zweyte Verdie Halbscheid des Kaufschillings und der Restant 14. Tagen nach *dato* auszuzahlen seyn; so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche auf gedachtes Haus einige Prätension haben mögen, sich gebührend melden können.

Der Gastwirth Samuel Arntz zu Marienbaum ist vorhabens, einige 40. ausgestochene Schläge Heu-Graß, den 24. Junii, Nachmittags Glocke 2. zu Grieth im grünen Hirsch, den meistbietenden *publicè* zu verkaufen.

Auf den 29. Junii a. c., des Nachmittags um 2. Uhr, soll die dritte Kertze über das Land, der Lygen genannt, zuständig dem Herrn *Doctori* Boom, und wofür 205. Gülden Holländisch licitiret worden, am Rahthause zu Sevenar ausbrennen, und Lust-habende belieben sich alsdenn zu melden.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach die Geschwistere Ernst Henrich, wie auch Anna und Eva Berghaus, ihren binnen Niederhemer käntlich gelegenen Berghauses Kotten *cum appertinentiis*, Recht und Gerechtigkeiten an den Schäffer Fritz Lenneringhaus erb- und eigenthümlich verkauft und übertragen, wobey aber zugleich conditioniret, daß annoch vor *Inſcriniirung* dieses Verkaufs, sämtliche, so an dem verkauften und übertragenen Berghauses Kotten etwa Ansprache zu haben vermeinen, *ſub pœna perpetui ſilentii* abgeladen werden solten, und dan gedachter Ankäuffer um *Extrahirung* solcher *Citation* geziemend angestanden, solchem Suchen auch darauf *deferiret*, als werden alle diejenige, so an gedachten Berghauses Kotten, dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, einige Ansprache *ex quocunque capite* zu haben vermeinen mögten, hiedurch citiret und abgeladen, um solche in Zeit von 9. Wochen, deren 3. für den ersten, 3. für den andern und 3. für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, bey dasigem *Jurisdictions*-Gerichte gehörig zu liquidiren und zu justificiren, oder bey dessen Entstehung zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist ihnen *perpetuum ſilentium imponiret*, und sie mit ihrer etwahigen Ansprache nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen werden sollen. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten.

VIII.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dahe die Hegmann- und Stommen-Höfe im Bißlicher Wald, auf *S. Petri* 1751. pachtloß werden, beyde Höfe aber von einem Baumann cultiviret werden müssen, und selbige mit guter Wohnung, Scheune, Schaafstall, und Wohnung für einen Schäfer accomodiret, als wollen solche, die mit gnugsahmer Fortfahrung versehen, sich je ehender je lieber bey dem Herrn Geheimen-Regierungs-Rath von Stockum melden und leydlichen Pacht zu schliessen suchen.

De Vryheer van Quadt, Heer van Lottum, is van intentie, om het Veer over de Maas tot Lottum, op den 17 July naastkomende, 's namiddags ten 4. uuren, in 't openbaar te verpachten. De geene, die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn om te pachten, konnen midlerwyl in Lottum ter ordinaire Gerichtskamer by den Koster aldaar de Conditien leezen, en hun Voordeel zoeken.

IX. Personen / dessen Dienst verlanget wird.

Die nachgelassene Wittibe des verstorbenen Kupfermeistern, Gerhard Jochmann zu Cleve, verlanget einen tüchtigen und wohlerfahrnen Kupferschlägers-Gesell; so nun einer ist, der diese Profession wohl verstehet, und mit guten Zeugnissen versehen ist, der kan sich je eher je lieber, bey gedachter Wittibe melden, und alda gute Condition erhalten.

X. Sachen / so vermisset ausserhalb Duisburg.

Den 20. May laatstleden is vermist een zwart middelmatig Merrypaard van ontrent vier Jaaren, met een zwaaren Kop zonder teeken, een weinig hangoorig, hebbende eenen dobbelden Maanenstrank, alsmede eenen korten Staart en in de zyde eenige witte steekelhaairen. Die het weet aantewyzen tot Straelen aan Thys Heghmans op den Hatzert, zal eenen raisonablen drinkpening hebben.

XI. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Weilen dem Fuhrmann Gerichts Schwelm, Caspar Kotthaus, am Neuenhause im Paterbornschen, bis sieben tausend Reichsthaler in goldenen Müntzsorten von der Karren gestohlen, und diesertwegen Hans Peter Ellinghaus, genannt Feyersmann, verdächtig worden, und flüchtigen Fuß gesetzet; Als werden alle und jede Obrigkeiten hiemit geziemend *requiriret*, gemelten Ellinghaus, so 22. Jahr alt, mittelmässiger Statur, starcken Gesichts, weißliche flache Haare, und sonsten einen Fuhrmanns-Kittel tragend, in Betrettungs-Fall in cörperlichen Arrest zu ziehen, und dem Königl. Gericht zu Schwelm davon Nachricht zu geben. Die Kösten sollen bezahlet werden.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Freyh. Gebrüdere, Obrist-Wacht- und Ober-Jägermeistere von Aschebrock zum Lackenbroch, zu ihrer Sicherheit, und um einen richtigen Staat ihrer Güther zu haben, die gebührende *Citation* derer sämtlichen *Creditoren* verlanget, und solchem *petito deferiret*, so werden Kraft dieses alle und jede *Creditores*, welche an die Lackenbrochische Güther, Höfe und Kotten einige Forderung zu haben vermeinen, *peremptorie* abgeladen, um selbige *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten Termin auf den 30. Junii, 3. für den zweyten, auf den 21. Julii, und 3. für den dritten auf den 11. Augusti curr. zu rechnen, ohnfehlbahr am Bochumschen Landgericht beyzubringen, allenfals darüber mit dem beimgelassenen *Mandatario*, Herrn Hof-Fiscalen Frantzen zu liquidiren, und die *Prætensiones per Documenta*, oder sonsten zu justificiren, in dessen Entstehung aber denen sich nicht also gehörig meldenden, hiermit ein ewiges stillschweigen injungiret seyn soll.

Es ist die Wittib Catharin Frantzes, von Wesel gebürtig, ohne Hinterlassung Leibes-Erben, neulich zu Crevfeld mit Tode abgangen; wenn nun jemand sich finden solte, welcher zu derselben Verlassenschaft berechtiget zu seyn vermeinen mögte, selbiger wolle sich beym Königlichen Stadt- und Landgerichte alda innerhalb 6. Wochen *à dato* dieses, mit behörigen *Documentis* melden.

In Sachen der *Creditoren*, wieder den Herren *Adjudanten* Zur Megede zu Oeilinghosen, ist *Terminus* zur *Publication* der *Classifications*-Urtheil, auf Dienstag den 30. Junii, Vormittags

mittags um 10. Uhr am Königl. Gerichte zu Iserlohn angesetzet, und werden *Creditores* dahin *ad audiendum* abgeladen.

Nachdem zu Xanten über der Eheleuten Berbers Vermögen *Concursus excitiret* worden, als werden alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Berbers rechtmässige Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses von dem Gericht alda *peremptorie citiret*, daß sie *à dato* den 12. Junii, innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn auf Donnerstag den 13. Augusti a. c. Vormittags, *in ultimo Termino* ihre Forderungen *cum justificatoriis ad Acta* anzeigen, auch mit denen *Debitoribus* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und bey Entstehung dieses, *locum* in abzufassender Urthel abwarten sollen, gestalten mit Ablauf dieses Termini *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich dennoch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattneggen, der angeordnete *Interims Curator*, Hr. *Advocatus* Starmann, die gebührende Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* geziemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* 16. *Maji a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn vorm Stadtgericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitoren*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntniß, und *locum* in abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten.

XIII. ADVERTISSEMENTS.

ALzoo de PLAQUETTEN, of zoo genaamde BLAMUYZERS onlangs in de nabuurige Nederlandsche en andere Provintien ten deele voor Billoen verklaart, en ten deele op eenen zeer geringen Prys gezet zyn, en dus te bevreezen is, dat deeze Munte deswegen meer in Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Hertogdom Gelder zal indringen, Zoo word een iegelyk hiermede gewaarschouwt, de voorschreeve BLAMUYZERS ofte in het geheel niet, of wel niet hoger t'ontfangen, als hy dezelve in de Nabuurschap weder kan uitgeven; Ook zich daarvoor tot voorkominge van allen Schaade zoo veel te meer te wachten, vermids diergelyke Munt-Zoorten by de Koninglyke Casse geenzins konnen aangenoomen worden.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die *bishero* verbothene Ausfuhre des Getraydes in Dero Cleve-Märckischen und Meursischen-Landen, nur bis Ausgang des Monats Junii continuiret wissen wollen, hiernächst aber einem jeglichen die freye Ausfuhre und Korn-Handel wieder verstattet seyn soll; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet, und sämtlichen Richtern und Magistraten im Hertzothum Cleve, Grafschaft Marck, und Fürstenthum Meurs, zugleich anbefohlen, dieses so fort durch den Kirchen-Ruff, auch dabey zugleich bekant machen zu lassen, daß sich jedermann, bis das neue Korn zu hoffen, mit gehöriger Nohtdurft in Zeiten versehen möge. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 29. Maji 1750.

Zweyter Anhang.

Num. XXVI. Dienstags den 30. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß der Herr Kaufmann Abbestee, als Eigener der folgenden Güther, und der Königlichen Dänischer Cantzeley-Rath, Herr Valeur, vor seine *Anno* 1729. darauf gerichtlich inscriminirte Forderung *ad* 14400. Rthlr. willens sind, die hiebey specificirte Güther, nemlich 1.) Den Raymanns-Hof, bestehend aus schönen Gebäuden, Ländereyen, Gärten, Wiesen und schönen Holtzgewachs, groß nach Holländischer Maasse 34. Morgen 29. Ruthen.

2.) Den Lingelmanns-Hof, bestehend aus einem guten Wohnhause, nebst Scheune unter einem Dach, Ländereyen, Weyden, Wiesen, Gärten, Hofreidung, und schönen Holtzgewachs, groß 32. Morgen 301. Ruth.

3.) Den Heggemanns-Hof, bestehend aus einem Hause, Hofreidung, Gärten, Ländereyen, Wiesen und Holtzgewachs, groß 17. Morgen 281. Ruthen.

4.) Eine schöne Ochsen-Weyde, die Uebelgonne genannt, mit dem Warth, groß 4. und einen halben Morgen und 247. Ruthen Holländisch.

5.) Den Warth-Kamp, groß anderthalben Morgen 250. Ruthen Holländisch, alle im Amte Dinslachen gelegen, so denn

6.) Die Halbscheid des Lehmkuhls-Hofes, bestehend aus 6. Morgen 531. Ruthen, nebst denen darunter gehörigen zwölf Gängen auf den Beeckschen Gründen, und

7.) Drey vierte Theile vom Reehesen-Hof bestehend aus schönen Ländereyen und Weyden, 39. Morgen und 435. Ruthen ausmachend, auf welches Guth im vorigen Jahr eine schöne neue Scheune gesetzet worden; beyde im Amt Spellen und Götterswickerhamm gelegen, mit ihren Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, an den meistbietenden freywillig zu verkauffen, und werden darzu Termini von 14. zu 14. Tagen, als den 22. Julii, den 5. Augusti, und 19. Augusti dieses lauffenden Jahrs, hiemit in Dinslachen an Monsr. Grubens Haus im Posthorn präfigiret, und können diejenige, welche ein oder ander Stück zu kauffen Lust haben, sich in gesagten Terminis angeben, und inzwischen die Vorwarden bey dem Evangelisch-Lutherischen Predigern daselbst, Herrn Riegerus zu sehen bekommen.

Auf Freytag den 3. Julii, Nachmittags Glocke 2., sollen einige gepfändete *Effecten* an Meister Wilhelm Heesen Haus in Gennep, vor rückständige Renthey-Pacht, denen meistbietenden öffentlich verkauffet werden.

Auf Freytag den 3. Julii, des Nachmittags Glocke 2., sollen zum Behuef der Jungfer von de Wall in Wesel, des Nicolas Timmermanns *Effecten*, bestehende in Hausgeräth von Kupfer, Zinn, Eisen, und Porcelain, auch Tischen, Stühle, Spiegel, Bettung ꝛc. zu Xanten auf dem Rahthause, auch des folgenden Tages, zu eben selbiger Stunde, einige gröbere Mobilien, als Kisten, Kasten, Ledicanten, Fässer und dergleichen, auch eine Quantität Heu, an des besagten Timmermanns Behausung an der Beeck, den meistbietenden gerichtlich verkaufet werden, welches dem *Publico* hiermit zur Nachricht bekant gemacht, *Debiter* aber *ad videndum distrahi, si velit* hiermit citiret wird.

Auf Theilen-Hof, im Amte Udem, sollen auf Freytag den 3. Julii, Nachmittags um 2. Uhr, einige ausgestochene Korn-Früchten, zu Behuef der Contribution und Pacht, öffentlich verkaufet werden.

Nachdem der Wittibe Joh. Urselmanns Haus und Scheuer, zu Goch in der Mühlenstrasse käntlich gelegen, sehr baufällig geworden, gedachte alte Wittibe aber und ihre Kinder auf die von einem Edlen Magistrat alda zu verschiedenenmahlen aufgegebene höchst nötige Reparation nicht anzuschicken geneigt seynd; Als wird dem *Publico* hiemit bekant gemachet, daß nach

denen

denen Königlichen allergnädigsten *Edicten*, das Haus und Erb, damit selbiges in bewohnbahren Stand gesetzet werden möge, auf Donnerstag den 9. Julii, des Nachmittags um 3. Uhr, zu Goch aufm Rathhause dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll.

Es sind die Eheleute Crumels in Xanten vorhabens, ihre im Warder- Beeckschе- und Hanseler-Feld gelegene Baulanden, so in fünf Parceelen bestehen, und zwey Holländische Morgen, 200. Ruthen groß seynd, aus freyer Hand zu verkaufen, und die dazu Lust-habende können sich bey besagten Eheleuten angeben, und den Kauf schliessen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat de Erfgenaamen van wylen Hendrik Kersten van intentie zyn, om op den 27. Juny 1750. tot Wansum te verkopen eenige Gerede Goederen, bestaande in Paarden, Koeijen ende allerhande Huis-Meubelen, midsgaders op den 11. July de Vruchten op't veld; en konnen de geene, die gadinge daartoe hebben, zich aldaar ten huize van gemelden Hendrik Kersten laten vinden, en hun Profyt doen.

De Heer Derk Herman vande Sande tot Nimwegen is voorneemens, om op den 29. Juny, 's namiddags ten 2. uuren, ten huize van de Weduwe wylen den Heer Secretaris Stolmans, aan de meestbiedende in 't openbaar te verkopen vier Parceelen Hooigras, zoo alsze op de Mookschе Driesten afgeperkt staan.

Auf den 4. Julii, des Nachmittags um 1. Uhr, sollen am Tüshoes im Scheffenthum Cranenburg gelegen, die von der Wittiben Henrichen Peters hinterlassene drey Stück Rindvieh und geringe Mobilien denen meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufet werden.

XV. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es sind die Erben Hüls in Orsoy vornehmens, ihre daselbsten auf der Egerstrassen, neben einander liegende zwey Häuser, mit hinten liegender Fuselbrennerey, zwey Kesseln und Brauerey-Gereitschaft, zwey Scheune und plaisanten Gärten, den meistbietenden öffentlich auf den 3. Julii nächstkünftig, des Nachmittags um 2. Uhr an Monsr. Gerh. Knipscheers Haus zu verkaufen; Auch zugleich einige nahe bey der Stadt gelegene Bau- und Weyde-Ländereyen, auf 12. nacheinander folgende Jahren zu verpachten; Und können sich alle dazu Lust-tragende beliebig auf gemelten Tagen und Stunden einfinden, und ihren Vortheil suchen.

XVI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Das Haus Boetzlaer ist intentioniret, auf Dienstag den 7. Julii, Nachmittags um 2. Uhr, zu Appeldorn an des Scheffen Sandhövels Haus, seine Korn-Zehenden öffentlich zu verpachten, wes Endes sich die dazu Belieben tragende, zeitig einfinden wollen.

Das Haus Boetzlaer ist vorhabens, gewisse Graß-Parceele in seinen Weyden zu Grieterbusch, auf Mittwoch den 8. Julii, Vormittags um 9. Uhr, an Wahrsmanns Hause daselbst öffentlich zu verpachten.

Ihro Hochwürden, der Herr Dechand von Pyll, ist willens seinen Xantischen Decanat-Zehenden zu Ober-Mörmpter, auf Dienstag den 7. Julii, Nachmittags Glocke 2., daselbst an Ruitermanns Haus für dieß Jahr, den meistbietenden öffentlich zu verpachten, welche dazu Lust tragen, können *in loco & Termino* erscheinen, und nach vorgelesenen Vorwarden zu ihrem Vortheil pachten.

De Rentmeester van het Huis Geysteren is voorneemens, om op den 30 Juny, 's namiddags ten 3. uuren, een groote Party Grasgewas ten huize van den Ontfanger Knops tot Geysteren aan de meestbiedende te verpachten.

Word hiermede bekent gemaakt, dat op den 7. July 1750. binnen de Vrye Heerlykheid Blitterswyk zal verpacht worden de Groote Tiende van het geheele District aldaar. Die gadinge daartoe heeft, kan daar zyn Profyt zoeken.

Word aan een iegelyk bekent gemaakt, dat de Tienden, behoorende onder het Vryadelyk Huis Laekhuize, op den 9. July zullen worden verpacht; Alle de geene, die gadinge daartoe hebben, konnen zich alsdan ten huize van den Heere Secretaris Hartmanni tot Millinge melden, en zoeken hun profyt.

Dem *Publico* dienet hiemit zur Nachricht, daß das schöne *moderne* Retzersche Haus, in Ubem auf der Stadts-Ringmauer brand-frey situiret, so von drey *Etages*, samt Taubenschlag mit schönen

schönen *commoden* Zimmern, wie auch einem grossen Baum- und Kohlgarten samt Wasse, welche Stücke mit allerley guten Obstbäumen versehen, wobey auch ein Reben-Haus und Scheune mit einer *commoden* Pompe stehet, alles gehörig eingerichtet, welches Haus und Erbe jetzo von dem Herrn Hofrath und Richtern Winter bewohnet, künftigen Michaelis pachtloß wird, warum diejenige, so Lust haben dieses Haus *cum Appertinentiis* wieder vor eine billige Miethe anzupachten, sich je eher je lieber, bey dem Reformirten *Consistorio loci*, um den *Contract* zu schliessen, melden wollen.

XVII. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Indem über 4000. Rthlr. Hadernachscher *Concurs*-Gelder, aus denen verkauften Güthern und *Effecten* eingekommen; Als wird solches dem *Publico* hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit der oder diejenige, welche selbige gegen Ordnungs- und *Hypothequen*-mässige Versicherung Darlehns-Weyse verlangen, sich je eher je lieber beym *Justitz*-Rath Wever zu Meurs, als allergnädigst angeordnetem *Curatore bonorum*, oder beym Bürgermeistern Neche in Creyfelt melden, und nähere Nachricht haben können.

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligentz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Reſcriptum* aus hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung vom 21. *mensis præteriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptoriè citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., aufm Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnis und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier weggegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, *Criminal*-Raths Kruse erkannten *Edictal-Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfigiret* seye.

Doordien Derk Hermens tot Zyflyk deszelfs Helft van zeker Huis aldaar, waarvan de andere Helft aan Jacob Derks toebehoort, aan de Armen overgegeeven heeft, zoo moeten de geene, dewelke aan Derk Hermens of op gemelde Huis iets te prætendeeren hebben, by den Heer Pastoor, den Armen-Provisor, ofte by een E. Gericht van Zyflyk binnen 6. weeken zich melden, zullende die tyd verstreeken zynde, hunne Prætensie anders niet aangenomen worden.

Da

Da *ad instantiam* des Herrn *Canonici* Huismann, *qualitate qua*, und der Erben, so *sub beneficio legis & inventarii* die Erbschaft der Wittiben Huismanns seel. angetretten, bey dem Königl. Gericht zu Cranenburg *Edictalis Citatio* erkant, und der erste *Terminus ad tentandam concordiam & liquidandum* auf den ersten Julii, der zweyte auf den 29. Julii, der dritte aber auf den 26. Augusti *hujus anni* präfigiret worden, so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an obbemelter Erbschaft etwas zu forderen haben, alsdenn jedesmahl des Morgens Golcke 8., am Rahthause zu Cranenburg erscheinen, sonsten aber nach Verfliessung des letztern *Termini*, *præclusionem* gewärtigen können.

XIX. ADVERTISSEMENTS.

Denen Liebhabern wird hiemit angezeiget, daß ein altes ausgespieltes und artiges Flügel-Clavier mit doppelter Register, oder zwey Chorig, lange *Octave*, Cammerthon, weis und schwartzen Tangenten, soll verkauft oder verspielet werden. Wer es sehen will, kan sich innerhalb 10. Tagen bey der Frau Wittibe Swemmelaer auf der Beeckstrasse alhier in Duisb. melden.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß bey dem Buchbinder in Hattneggen, Hn. Johann Henrich Kramer zu bekommen; Kurtze jedoch gründliche Vorstellung der Befügnisse Sr. Königl. Majestät in Preussen, als Hertzogen zu Cleve, und Grafen zu der Marck, gegen den vermeintlichen Abt zu Werden, mit Beylagen von Num. 1. bis 68., das Stück in Türckisch Papier gebunden vor 1. Rthlr. 4. stüber.

Vermids Willem van Koningshoven zyne Behuizinge, staande en gelegen te Emmerik in de Steenstraat, ter eenre zyde Mevrouw van Dort en ter andere zyde Juffrouw Schullers, tegen zeker Capitaal en daarop verlopene Interessen aan Peter Abrams overgelaten heeft, zoo word zulks hiermede genotificeert, ten einde zoo iemand prætensie daarop mogte hebben, hy zich binnen 14. dagen behoorlyk zou hebben te melden, zullende die tyd verstreken zynde, die Behuizinge anders als een vry onbelast Erf aan gemelden Peter Abrams opgedragen en niemand verder gehoort worden.

XX. Brod-Taxa

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2½ st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.
	- -	36	- -		- -	10½	- -		- -	13	- -
Vor 9. stüber ein Roggenbrod von	10	- -	- -	Vor 11. stüber ein Roggenbrod	11	- -	- -	Vor 6 u. 1 h. st. ein Roggenbrod	7	- -	- -

XXI. Getrayde-Preiß vom 19. bis 26. *Junii*.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	11	7	1	6	2	- -	18	5	- -	- -	- -	1	- -	- -	- -	15	2	- -	- -	- -
Wesel.	1	10	6	1	6	- -	- -	19	6	- -	- -	- -	1	- -	- -	- -	13	6	- -	- -	- -
Embr.	1	15	- -	1	4	- -	- -	20	- -	- -	21	- -	- -	22	- -	- -	10	- -	- -	- -	- -
Duisb.	1	15	- -	1	10	- -	- -	20	- -	- -	- -	- -	- -	21	- -	- -	15	- -	1	4	- -
Meurs	1	9	9	1	7	9	- -	19	5	- -	20	5	- -	23	- -	- -	14	2	1	9	- -
Hamm	1	14	- -	1	6	- -	- -	20	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	16	- -	1	- -	- -
Witten	1	23	- -	1	11	- -	- -	23	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
Herdecke	1	21	- -	1	12	- -	1	- -	- -	- -	22	- -	- -	- -	- -	- -	14	- -	1	4	- -
Düsseld.	1	16	- -	1	2	- -	- -	23	- -	1	1	- -	- -	22	- -	- -	18	- -	1	8	- -
Düren	1	14	- -	1	3	7	1	1	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	20	- -	- -	- -	9

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 7. Julii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Von gelehrten Sachen in Duisburg.

Nachricht von einigen Ueberbleibseln des Elephanten Abulabaz.

Es sind im Anfang dieses Jahrs von den Fischern aus der Lippe, in der Herrschaft Gartrop einige Knochen von ungeheurer Grösse gefischet, und dem hochwohlgebohrnen Freyherrn von Gartrop, als Grundherrn des Orts überliefert worden, welche mir wegen ihrer Seltenheit zu dieser

dieser Betrachtung Anlaß geben. Ich bedaure daß diese Fischer nicht ehe den Einfall bekommen, dergleichen Knochen zur Verwahrung zu übergeben, weil sie bezeugen, daß sie seit einiger Zeit verschiedentlich grosse Stücke mit den Netzen ausgezogen, und aus Unachtsamkeit wieder weggeworfen haben. Es ist unläugbar, daß es Knochen eines Elephanten sind, wie ich nachher aus deren Beschreibung darthun werde. Bereits im Jahr 1735. hat der vortrefliche *Canonicus* des Stifts Wreden im Bisthum Münster, Herr *Jodocus Hermannus Nunning*, *J. U. D.* und *Protonotarius Apostolicus*, welcher um seiner gantz besondern Gelehrtheit willen eine Zierde unserer Zeiten, und ein Muster seines Vaterlandes ewig seyn wird, in einem Briefe an den gleichfals rühmwürdigen Münsterischen *Medicum*, Herrn *D. Cohausen*, einen Knochen beschrieben, den er vor ein Hüftbein eines Elephanten hält, und welcher gleichfals in der Lippe aber besser unten, nahe bey deren Einfluß in den Rhein, und also bey Wesel gefunden worden. Dieser Knochen hat 17 und ein viertel Pfund gewogen, er war einer Brabändischen Elle lang, und der oben ansitzende Kopf, welcher gleichfals noch gantz gewesen, eine halbe Elle lang. Der Knochen hat noch die würckliche Natur eines Knochen gehabt, und ist nicht versteinert oder zu Kalck gebrandt worden, wie mit andern lange Zeit in der Erde liegenden thierischen Theilen geschiehet. Man pfleget, wenn dergleichen fremde Dinge gefunden werden, nach der den Menschen gewöhnlichen Neugierigkeit, so gleich zu fragen, wo mag ein solcher Knochen herkommen seyn? In der meisten Munde ist auch so gleich die Antwort fertig, daß man die Ursach der von ihrem Vaterlande entfernten Lage in der allgemeinen Sündfluth suchen müsse. Es ist ohne Zweifel daß die Sündfluth grosse Veränderung gemacht habe, und man aus diesen noch vor Augen liegenden Veränderungen auf die Gewißheit und Allgemeinheit der Sündfluth selbst mit wahrscheinlichen Gründen schliessen könne. Wenn aber eine andere und nähere Ursach angegeben werden kan, so ist man verbunden solche der entfernten vorzuziehen. Oben beschriebener Knochen ist glücklich gewesen in die Hände des Herrn *Canonici Nunning* zu kommen, indem er diesem gelehrten Mann Gelegenheit verschaffet, eine Nachricht aus der Historie mittlern Alters daraus zu bestätigen, und etwas zur Geografischen Erkändtniß dieses Landes in den damaligen Zeiten beyzutragen. Er hält nemlich davor, daß dieser Knochen von dem Elephanten des Kayser Carl des Grossen sey, welchen er von dem König Aaron aus Persien zum Geschenck bekommen. Denn der Kayser hatte vier Jahr vorher einen Juden, Nahmens Isaac, nebst zwey andern Abgeordneten nach Persien gesand, welcher Isaac, indem dessen zwey Gefehrten unter Wegen gestorben waren, im Jahr 801. in Begleitung zweyer Persischen Gesandten zurück kam, und ausser vielen andern köstlichen Geschencken, auch einen der besten Elephanten mitbrachte. Die beyde Persische Abgeordnete waren vorausgezogen, und trafen den Kayser in Italien an. Isaac aber nebst dem Elephanten waren noch in Africa, daher der Kayser seinen Obersten Hof-*Fourier*, Nahmens Erckenbald mit einer Flotte nach Africa sandte, um den Elephanten holen zu lassen. Es kam auch dieser in Italien an, der Kayser aber war indessen durch Franckreich nach Aachen gezogen, und weil der Winter eingefallen, und der Weg über die Alpen nicht *practicable* war, blieb Isaac nebst seinem Thier den Winter in Italien, bis er folgenden Jahrs, nemlich 802. im Julio dem Kayser in Aachen vorgestellet wurde. Ohne Zweifel wird der Kayser sein Vergnügen an solchem ausländischen Thier gehabt haben, weil er solchen immer bey sich behalten, auch Acht Jahr nachher, nemlich 810. denselben mit sich in den Krieg nehmen wollen, als er nach Frießland zog, um die Dänen, so daselbst eingefallen waren, wieder zu vertreiben. Es blieb aber der Elephant auf dieser Reise, denn nachdem der Kayser über den Rhein gegangen, und in einem Ort, **Lippa / Lippeha /** oder **Lippenheim** genandt, sich aufhielt, um sein Kriegesheer, welches er aus seinen weitläuftigen Reichen erwartete, alda zusammen zu ziehen, starb dieser Elephant eines schnellen Todes, ist auch vermuthlich an dem Ort begraben worden. Nach dieser aus verschiedenen Schriften gezogenen Historie schliesset der gelobte Herr *Canonicus Nunning*, daß der Ort Lippenheim am Einfluß der Lippe in den Rhein, und also da, wo jetzo die Stadt Wesel stehet, gelegen habe, denn es heisset in den alten Urkunden: Carolus transmisso Rheno in loco, qui dicitur Lippia vel **Lippenheim** / copias quæ nondum convenerant, exspectabat, ubi cum aliquot dies moraretur, Elephas ille, quem ei rex Saracenorum Aaron miserat, morte subita moritur. Aus welcher Nachricht zu ersehen scheinet, daß der Ort, wo der

Kayser

Kayser über den Rhein gezogen, Lippenheim geheissen. Welche Muthmassung durch den in der Lippe nahe am Rhein gefundenen Knochen sehr bestärcket worden. In der That aber kan man aus den angeführten Worten auch schliessen, daß der Ort Lippenheim höher hinauf an der Lippe gelegen, denn man darf nur das Comma, oder Unterscheidungs-Zeichen von dem Wort loco besser vor bey das Wort Rheno setzen, so ist der Verstand, daß der Kayser über den Rhein gezogen, und jenseit Rheins an einem gewissen Ort, Lippenheim genandt, sich aufgehalten, um das Kriegsheer zu versammlen, welches man auch um so viel wahrscheinlicher wird, weil drey Stunden uber Wesel, nemlich bey Gartrop Knochen gefunden worden, so vermuthlich zu demselben Elephanten gehöret haben. Die Fortsetzung nächstens.

J. G. Leidenfrost.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Kinder Martin, als nachgelassene Erben Fiseler zu Goch, nach Absterben ihrer Mutter, Johanna Christina Fiseler, geehlichten Meß, die von derselben *usufructuarie* besessene Fiselersche Güther, zu Berichtigung der Erbtheilung resolviret sind, am Montag den 29. Junii, und Sonnabend den 11. Julii, zum ersten und zweytenmahl zum öffentlichen Verkauf in Goch in den 3. Cronen, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, freywillig anhangen zu lassen, und 14. Tage hernach, den 25. Julii, den meistbietenden gerichtlich zuzuschlagen, bestehende 1.) In einem Bauhof auf der Gocher Heyde, ungefehr 12. à 15. Holländische Morgen Land, an der Clevisch- und Calcarschen, nach Goch gehenden Strasse kantlich gelegen, wovon Evert Kerstges vorjetzo Pächter ist.

2.) Einem Kathen ohne Gebäude, zu Hassem, im Amte Asperden gelegen, an Bauland und Heggen mit Holtzgewächsen ungefehr 5. Holländische Morgen groß, nebst noch 4. Holländische Morgen dazu gehörigen neu Lande, wovon vorjetzo Pächter ist Jacob Bremers aufm Kleinen-Mostert.

3.) Das so genannte Levendahl zu Goch an der Stadts Bleiche, bestehend in Gärten, Baulande, Baumgärten, und darin befindlichen Wohnhause, nebst dazu gehörigen Fischerey im Graben, haltend ungefehr zusammen 3. kleine Morgen.

4.) Das Wohnhaus in der Stadt Goch, von alters die Rentmeisterey genannt, in der Mühlenstraße gelegen, mit dabey gelegenem, mit Mauren umgebenen schönen Garten, und Baumgarten.

5.) Zwey Lemsche Morgen Baulande vor der Stadt Goch, ausser dem Stein-Thor im so genannten Lemschen Felde gelegen. Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet, daß die Lust-tragende sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil thun mögen.

III. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Die verwittibte Frau Bürgermeisterin von Groin zu Euilenburg, so dan die Jungfer von Groin zu Cleve, haben den ihr von der vor einiger Zeit in Cleve verstorbenen Jungfer Tieleman *per Testamentum* vermachten Brands-Hof zu Weetfeld im Amte Hamm, Grafschaft Marck, aus freyer Hand der Entlegenheit halber an den Königlichen Herrn Richtern Davidis zu Camen, erb- und eigenthümlich verkauffet. Diejenige, so einige Ansprache, sie mag Nahm haben, wie sie wolle, an solchem Hofe haben solten, wollen sich in Zeit von 4. Wochen gehörigen Orts damit melden, gestalten zu dem Ende zur Sicherheit des Ankauffern dieser Verkauf *publicè* bekant gemachet wird, sonsten nach Verlauf dieser Zeit die Kaufgelder ausgezahlet, und niemand weiter gehöret werden soll.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Vryheer van Quadt, Heer van Lottum, is van intentie, om het Veer over de Maas tot Lottum, op den 17 July naastkomende, 's namiddags ten 4. uuren, in 't openbaar te verpachten. De geene, die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn om te pachten, konnen mitlerwyl in Lottum ter ordinaire Gerichtskamer by den Koller aldaar de Conditien leezen, en hun Voordeel zoeken.

V.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Freyh. Gebrüdere, Obrist-Wacht- und Ober-Jägermeistere von Aschebrock zum Lackenbroch, zu ihrer Sicherheit, und um einen richtigen Staat ihrer Güther zu haben, die gebührende *Citation* derer sämtlichen *Creditoren* verlanget, und solchem *petito deferiret*, so werden Kraft dieses alle und jede *Creditores*, welche an die Lackenbrochische Güther, Höfe und Kotten einige Forderung zu haben vermeinen, *peremptorie* abgeladen, um selbige *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten Termin auf den 30 Junii, 3. für den zweyten, auf den 21. Julii, und 3. für den dritten auf den 11. Augusti curr. zu rechnen, ohnfehlbahr am Bochumschen Landgericht beyzubringen, allenfals darüber mit dem heimgelassenen *Mandatario*, Herrn Hof-Fiscalen Frantzen zu liquidiren, und die *Prætensiones per Documenta*, oder sonsten zu justificiren, in dessen Entstehung aber denen sich nicht also gehörig meldenden, hiermit ein ewiges stillschweigen injungiret seyn soll.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattneggen, der angeordnete *Interims-Curator*, Hr. *Advocatus* Starmann, die gebührende Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* geziemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* 16. *Maji a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn vorm Stadtgericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitoren*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüß, und *locum* in abzufassenden *Prioritets*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten.

Nachdem zu Xanten über der Eheleuten Berbers Vermögen *Concursus excitiret* worden, als werden alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Berbers rechtmässige Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses von dem Gericht alda *peremptorie citiret*, daß sie *à dato* den 12. Junii, innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn auf Donnerstag den 13. Augusti a. c. Vormittags, *in ultimo Termino* ihre Forderungen *cum justificatoriis ad Acta* anzeigen, auch mit denen *Debitoribus* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und bey Entstehung dieses, *locum* in abzufassender Urthel abwarten sollen, gestalten mit Ablauf dieses Termini *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich dennoch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

VI. ADVERTISSEMENT.

ALzoo de PLAQUETTEN, of zoo genaamde BLAMUYZERS onlangs in de nabuurige Nederlandsche en andere Provintien ten deele voor Billoen verklaart, en ten deele op eenen zeer geringen Prys gezet zyn, en dus te bevreezen is, dat deeze Munte deswegen meer in Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Hertogdom Gelder zal indringen, Zoo word een iegelyk hiermede gewaarschouwt, de voorschreeve BLAMUYZERS ofte in het geheel niet, of wel niet hoger t' ontfangen, als hy dezelve in de Nabuurschap weder kan uitgeven; Ook zich daarvoor tot voorkominge van allen Schaade zoo veel te meer te wachten, vermids dergelyke Munt-Zoorten by de Koninglyke Casse geenzins konnen aangenoomen worden.

Anhang.

Anhang.

Num. XXVII. Dienstags den 7. Julii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da Ingefolge Königlicher allergnädigster *Commission* aus hochlöbl. Regierung des *Falliten* Cosmann Levy Gompertz zu Cleve in der Grossen Strasse käntlich gelegenes Haus, zur Hebräischen Littern genannt, welches mit trefflichen Tapeten, Schornsteins-Stücken ꝛc. ausgezierten Zimmern, nicht nur unten, sondern auch oben versehen, und solchergestalt auf 3570. Rthlr., imgleichen eine dahinten zu diesem Hause gehörige Scheune, auf 150. Rthlr. taxiret, aufs neue angehangen, und denn des Endes *Terminus* auf den 17. Julii nächstkünftig abgewartet werden solle; Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und anbey erinnert, daß auf dem Hause 600. Rthlr. Leib-Renthen haften, so alljährlich mit 60. Rthlr. und zwarn den 5. Octobris zur Helfte, und zur andern Helfte 6. Monaten hernacher verzinset würden, gleichwohl expirirten, wenn die *Demoiselle Charpentier*, so in Emmerich wohnhaft, mit Tode abgienge, und also dieses Capital dem Ankäuffern zufallen solle. Dannenhero diejenige, so zu kaufen Belieben tragen, sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Da in Kraft allergnädigst ergangener *Executorialien* aus der hochlöblicher Regierung, *sub dato Cleve* den 26. Februarii a. curr., zu der ehemahlen befangener *Resubhastation* des Hauses Rahde, der dritte und letzte Terminus auf den 11. Julii, Vormittags Glocke 10., an des Scheffen Heutelbecks Behausung in Werdohl präfigiret, und bemeltes Haus Rhade mit den dazu gehörigen Pertinentien alsdenn Stück-weise, solchergestalt wie die Parceelen in einem beygebrachtem *Æstimations*-Zettul zusammengetragen, zum meistbietenden Verkauf ausgesetzet werden soll; Als werden die dazu Lust-tragende *ad licitandum*, und *Interessentes*, als besonders *tit.* Erben von Neuhof und Herr *Legations*-Rath Cronenberg *ad videndum distrahi* hiemit abgeladen.

Magistratus der Stadt Cleve ist vorhabens, auf den 11. Julii a. curr. und 8. Tag hernach als den 18. *dito*, dasiger Stadts-Zehend auf Klüpper- und Mühlenberg dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich jederzeit des Nachmittags um 2. Uhr, auf dem Rahthause einfinden, und ihren Vortheil schaffen.

Künftigen Dienstag den 14. Julii, sollen einige in Cleve versetzte Sachen, so aus Tafel-Lacken, Servietten und Spitzen ꝛc. bestehen, *in usum Creditorum* denen meistbietenden gerichtlich verkaufet werden; wes Endes diejenige, welche zu kaufen Lust haben, sich alsdenn des Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Cleve einfinden, und ihren Vortheil schaffen wollen.

Auf Donnerstag den 23. Julii, sodann 20. Augusti 1750., sollen *ad instantiam* Joh. Janssen von Hilten, einige Weinen, so in des Tapissiers Ten Hooft Keller liegen, imgleichen zwey gülbene Dosen, in Cleve auf der Stadts Waage, denen meistbietenden bey brennender Kertze gerichtlich verkaufet werden; Diejenige so zu kaufen Belieben tragen, können sich auf bestimmte Zeit und Ort, des Nachmittags um 3. Uhr einfinden und ihren Vortheil schaffen.

Da der Wittiben des abgelebten Schmiedemeistern, Herman Tidden, in der Stadt Cleve in der Hagischen Strasse, einer Seits Adolph Köppelich, ander Seits Blumensaet käntlich gelegene, und auf 550. Rthlr. taxirte Wohnbehausung unterm 19. Junii a. c., zum zweytenmahl angehangen und darauf bereits 500. Rthlr. licitiret worden, mithin solchergestalt am 17. Julii nächstkünftig, Nachmittags um 3. Uhr, auf der Stadts Waage bey brennender Kertze dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiemit männiglichen bekant gemachet, damit die dazu Belieben-tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

Es sollen am nächstkünftigen Freytag den 10. dieses, des Nachmittags um 2. Uhr, zwo schöne Kühe bey dem Wirthen Spoor, Kirchspiels Repelen, Fürstenthums Meurs, den meistbietenden verkaufet werden, alwo die Liebhabere sich einfinden können.

Es soll am nächstkünftigen Donnerstag den 9. dieses, Nachmittags um 1. Uhr, nahe bey Meurs an des Wirthen Jan an der Wassermühl Davidts, eine executirte Kuhe, dem meistbietenden verkauft werden.

Jedermänniglich wird hiemit bekant gemachet, daß die Eheleute Bartholomäi de Wiel freywillig beym Stockenschlag ihr in Wesel auf der Baustrasse gelegenes Haus, nebst dahinten gelegener Scheune und Ausfahrt auf der Neustrasse, auch darin vorhandene Mühle, den meistbietenden verkaufen wollen; wer dazu Lust hat, kan sich auf Freytag den 10. Julii, des Nachmittags Glocke 2., in der Stadt Wesel auf dem so genannten Halttinder-Hause melden, die Vorwarden hören verlesen, und sein Vortheil suchen.

Am künftigen Freytag und Samstag soll in Hönnepel und Nieder-Mörmter das Kirchen-Getraid aufm Lande gewöhnlicher massen den meistbietenden öffentlich verkauft werden, wobey die dazu Lust-tragende sich einfinden können.

Weilen in dem zur *Distraction* derer Callenbergischen, im Gericht Castrop gelegenen Güther, angesetzten dritten *Termino* theils keine Käuffer erschienen, theils die Herrn Gebrudere selbst wegen gehoffter gütlicher Auseinandersetzung, *Prorogationem Termini* gebethen, und selbiger nach Zerschlagung der Güte auf den 11. Julii zu Bochum auf dem Rahthause beym Stadts-Gericht anberahmet worden; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet, damit Lust-tragende Ankäuffer sich in solchen letzteren *Termino* einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß der Herr Kaufmann Abbestee, als Eigener der folgenden Güther, und der Königlichen Dänischer Cantzeley-Rath, Herr Valeur, vor seine *Anno* 1729. darauf gerichtlich inscriniirte Forderung *ad* 14400. Rthlr. willens sind, die hiebey specificirte Güther, nemlich 1.) Den Raymanns-Hof, bestehend aus schönen Gebäuden, Ländereyen, Gärten, Wiesen und schönen Holtzgewachs, groß nach Holländischer Maasse 34. Morgen 29. Ruthen.

2.) Den Lingelmanns-Hof, bestehend aus einem guten Wohnhause, nebst Scheune unter einem Dach, Ländereyen, Weyden, Wiesen, Gärten, Hofreidung, und schönen Holtzgewachs, groß 32. Morgen 301. Ruth.

3.) Den Heggemanns-Hof, bestehend aus einem Hause, Hofreidung, Gärten, Ländereyen, Wiesen und Holtzgewachs, groß 17. Morgen 281. Ruthen.

4.) Eine schöne Ochsen-Weyde, die Uebelgonne genannt, mit dem Warth, groß 4. und einen halben Morgen und 247. Ruthen Holländisch.

5.) Den Warth-Kamp, groß anderthalben Morgen 250. Ruthen Holländisch, alle im Amte Dinslachen gelegen, so denn

6.) Die Halbscheid des Lehmkuhls-Hofes, bestehend aus 6. Morgen 531. Ruthen, nebst denen darunter gehörigen zwölf Gängen auf den Beeckschen Gründen, und

7.) Drey vierte Theile vom Neehesen-Hof bestehend aus schönen Ländereyen und Weyden, 39. Morgen und 435. Ruthen ausmachend, auf welches Guth im vorigen Jahr eine schöne neue Scheune gesetzet worden; beyde im Amt Spellen und Götterswickerhamm gelegen, mit ihren Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, an den meistbietenden freywillig zu verkauffen, und werden darzu Termini von 14. zu 14. Tagen, als den 22. Julii, den 5. Augusti, und 19. Augusti dieses lauffenden Jahrs, hiemit in Dinslachen an Monsr. Grubens Haus im Posthorn präfigiret, und können diejenige, welche ein oder ander Stück zu kauffen Lust haben, sich in gesagten Terminis angeben, und inzwischen die Vorwarden bey dem Evangelisch-Lutherischen Predigern daselbst, Herrn Riegerus zu sehen bekommen.

Der Evangel. Reform. Prediger zu Holten, Herr Kochius ist vorhabens, seinen im Amt Beeck käntlich gelegenen Kreyenbergs-Hof den 9. Julii, des Nachmittags um zwey Uhr, den meistbietenden aus der Hand zu verkauffen. Wer dazu Lust hat, kan sich zur gesetzter Zeit oder zuvoren zu Holten bey demselben melden, die Vorwarden einsehen und nach Gefallen den Kauf schliessen.

Es ist die Wittib Michael Hohter vorhabens, einige Schoor aufm Felde, als Weitzen, Roggen, Gersten, Buchweitzen und Haber zu Creyfeld bey Joh. Rahr im Schwartzen-Pferd künftige Woche den meistbietenden zu verkauffen.

Nachdem

Nachdem *ad instantiam* der Freyenbergs, Vietings und Watermanns zu Wattenscheid, *contra* Fischers alda, vorige *Termini distractionis* des Fischerschen Hauses und Gartens fruſtriret, *pro omni & ultimo* aber *novus Terminus* von dem allergnädigſt angeordnetem *Commiſſario*, tit. Herrn Eſſellen auf den 13. Julii, Morgens um 10. Uhr, an der Wittiben Kampmanns Behauſung in Wattenscheid anberahmet worden; Als wird ſolches dem *Publico* hiedurch kund gethan, damit Liebhabere zum Ankauf ſich *in Termino* einfinden und ihren Vortheil ſuchen können.

De Mombers van de Erfgenaamen der Weduwe Henrich Schepertheim zyn voornemens, om het ledig ſtaande Hu's van dezelve in de Heerlykheid Wehl, dingsdag den 7. July op te veylen, en vervolgens in twee Termynen van 14. tot 14. dagen den meeſtbiedende finaal te verkopen.

Wilh. Hebben is van intentie, om op den 6. July vrywillig te verkopen deszelfs Paarden, Koebeeſten, Karre, Ploeg en verder Bouwgereedſchap, zoo als ook op den 7. July deszelfs Goed te Brugh met het daarop zynde Gewas, beſtaande in Hooy, Tarwe, Rogge, Haver en Boekwyt, zullende de verkoping van deze diverſe Parceelen geſchieden in het Rechthuis by Willem Potte tot Broekhuizen.

Ingefolge gerichtlichen *Decreti*, ſoll *ad inſtantiam* der Frau Wittiben des Predigers Joh. von Leenhof, *ad cauſam Concurſus Creditorum contra* Wittibe und Kinder von Elſt, derſelben Behauſung, in Emmerich in der Steinſtraſſe zwiſchen denen Behauſungen, welche jetzo durch von Suelen und Reintjes bewohnet werden, käntlich gelegen, wo das Güldene Stopmeſſer vorhängt, und auf 200. Rthlr. taxiret, *ſalvo tamen jure cujuscunque* diſtrahiret, und wes Endes *Termini diſtractionis* auf Freytag den 10. Julii, des Nachmittags Glocke zwey, auf der Stadts-Waage alda, und ſo fortgefolglich Ordnungs-mäſſig von vier zu vier Wochen, anberahmet werden, daß *in ultimo Termino* der Zuſchlag geſchehen ſoll; indeſſen werden die Erben von Elſt und andere etwa *jus potus* prätendirende *ad videndum reſpective diſtrahi*, oder *juſtificationes debitas* anzubringen, *ſub pœna præcluſionis & perpetui ſilentii* hiemit abgeladen; welches zu jedermanns Nachricht hiemit bekant gemacht wird.

Magiſtratus der Stadt Rees iſt vorhabens, das Winterkorn, aus Roggen und Gerſten beſtehend, aufm Reeſerwarth denen meiſtbietenden öffentlich zu verkauffen; Wer dazu Luſt hat, kan ſich Donnerſtag den 2. Julii, und über 8. Tagen den 9. *dito*, jedesmahl Vormittags um 9. Uhr aufm Rahthauſe daſelbſten einfinden, und ſeinen Vortheil ſuchen.

VIII. Sachen / ſo zu verpachten auſſerhalb Duisburg.

Jedermänniglichen wird hiemit bekannt gemacht, daß am nächſtkünftigen Freytag den 10. dieſes Monats Julii, Nachmittags präciſe Glocke 2., zu Meurs in der Cantzley die Königliche Kornzehenden öffentlich verpachtet werden ſollen; wes Endes die dazu Luſt-tragende ſich zur geſetzten Zeit und Ort einfinden und nach Gefallen anpachten können.

Ihro Hochwürden der Herr Scholaſter Tillieux will ſeine Xantiſche Scholaſterey-Zehenden zu Hueth und Bienen, für dieſes Jahr denen meiſtbietenden verpachten, wie ſelbige der Scholaſterey gebühren, auf den 8. Julii. Welche dazu Luſt haben, können ſich an Rütger Hollandts Haus zu Bienen des Nachmittags Glocke 2. einfinden, und zu ihrem Vortheil pachten.

Den 8. July des namiddags ten 2 uuren, zullen tot Helden ten huize van den Stadhouder ende Schepen Smolders, in het Rechthuis aldaar in 't openbaar verpacht worden de Tienden van de Eerwaardige Paters Carthuizers, en van den Heere Prooſt van Keyzerbosch.

Auf Freytag den 3. Julii, Nachmittags um 2. Uhr, ſoll zu Heyen an der Wittiben Derck Ebben Behauſung, das Graß auf dem ſo genannten Schaffs-Kamp denen meiſtbietenden verpachtet werden.

IX. Sachen / ſo zu verdingen auſſerhalb Duisburg.

Nachdem Zufolge allergnädigſten *Reſcripti* aus hochlöbl. Regierung, *ſub dato Cleve* den 11. Junii, mit nötiger Reparation der Fronspertiſchen Gebäude, im Gericht Iſerlohe verfahren, und ſolche dem wenigſt-förderenden verdungen werden ſoll, des Endes auch allergnädigſt ſpecial Commiſſion dem Juſtiz-Rath und Richtern Summerman zu Hagen aufgetragen; Als wird zu ſolcher publiquen Verdingung Terminus auf den 17. Julii, Vormittags um 10. Uhr, aufm Rahthauſe zu Iſerlohe präfigiret, und ſolches jedermänniglich zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, ſo zu ſolcher öffentlichen Anverdingung Luſt haben, ſich *in Termino* melden,

auch

auch vorhin bey dem *Notario Trægelio* die Bestecher einsehen, und die Gebäude besichtigen können, immassen *in dicto Termino* dem wenigst-forderenden der Zuschlag geschehen solle.

Magistratus der Stadt Cranenburg ist willens, auf den 10. Julii, Vormittags um 10. Uhr, am Rahthause alda, dem wenigst-forderenden zu verdingen die nötige Reparation gemelten Rahthauses und der Schwartzensteegschen Brücken; wer Lust hat solches anzunehmen, kan sich *in Termino* einfinden, die Vorwarden hören, und seinen Vortheil suchen.

X. Persohn dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Da die zweyte Hebamme zu Meurs ihrem in Kriegs-Diensten stehenden Ehemann gefolget ist, mithin sich von dar weggegeben hat, und also dieser zweyte Hebammen-Dienst dadurch *vacant* worden; Als wird dem *Publico* solches hiedurch bekant gemacht, damit fals ein oder ander *capable Subjekt* sich finden mögte, welches zu diesem Hebammen-Dienst die benöthigte Geschicklichkeit besitzet, sich je eher je lieber beym Magistrat zu Meurs, oder beym Stadt- und Land-*Physico*, Herrn Hofrath Scholten, melden könne. Dieselbe hat jährlich aus denen Cämmerey-Mittlen 12. Rthlr., und allen geneigten Willen zu erwarten.

XI Persohn, so zu *inhaftiren* verlanget wird.

Des Nachts zwischen dem 24. und 25. Junii, ist ein sicherer Einwohner zu Rees in einem Wirthshaus mit einem Messer dergestalt verwundet worden, daß er kurtz darauf Todes verblichen; weilen nun der Thäter, so ein junger Kerl ist, aus dem Gelderschen bey Nimwegen bürtig, von kleiner Statur, brauner Haaren, blassen Angesichts, ein weißliches Camisohl tragend, und bey einem Bauren ohnweit Lobith, Raets genannt, als Pferdts-Knecht gedienet, dessen Vornahm Derck heissend, sich mit der Flucht salviret; Als werden alle Obrigkeiten *respective*, worunter der Thäter sich betretten lassen mögte, *sub oblatione ad quavis reciproca* geziemend requiriret, ihn so fort aufheben und dem Königl. Gericht zu Rees davon avertiren zu lassen.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligentz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Rescriptum* aus hochlöbl. Cley-Märckischen Regierung vom 21. *mensis prateriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova Citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., aufm Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gutliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnis und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

Nachdem vom wohllöblichen Stadt- und Landgericht zu Creyfeld, *Terminus Publicationis* der *Prioritats*-Urtheil, in der Hadernachschen *Faillitments*-Sachen, am künftigen Donnerstag den 16. Julii c. vestgesetzet worden; Als werden alle und jede, sonderlich diejenige, welche bey diesem *Concurs interessiret* sind, hiemit *loco Citationis* abgeladen, um alsdenn aufm Rahthause zu Creyfeld, Morgens um 10. Uhr zu erscheinen, und die Publication anzuhören, wornach sich auch sonderlich die *ad Acta constituirte Mandatarii* zu richten haben.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 14. Julii Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ihro freyherrliche Gnaden, der Baron von Quadt, sind vorhabens, gewisse zu dem freyherrlichen Hause Grondstein gehörige *Allodial*-Parceelen, so vor sich als Rahmens der gantzen Hochgräflichen Lottumschen Familie unter *Assistence* des Vermöge Verordnung aus hochlöbl. Regierung vom 2. Aprilis a. c. allergnädigst angeordneten *Commissarii*, *tit.* Herrn Richtern Winter, an den meistbietenden *publice* zu verkaufen, als 1.) *Het Paarde Weydjen*, so etwa 3. Morgen 544. Ruthen Holländ. groß, wovon Jan Gieben Pächter, und auf 976. Rthlr. 45. stüber ästimiret, wovor *in secundo Termino* gebotten 1900. Gülden Holländ.

2.) *Het Galgen-Weydjen*, welches 6. Morgen, so Peter Raebeling in Pacht hat, und zu 1800. Rthlr. gewürdiget, so denn davor *in secundo Termino* gebotten 2800. Gülden Holländ.

3.) Scholten-Camp, und ein Theil der Langen-Weyde, welche Ploenissen in Pacht hat, 9. Morgen, 300. Ruthen Holländ. groß, so 3325. Rthlr. taxiret, und *in secundo Termino* gelauffen 5000. Gülden Holländ.

4.) Beecksche Galgen-Weyde, und Ueberrest der Langen-Weyde, so wie Barth Binsbergen dieselbe in Pacht hat, 10. Morgen zu 3500. Rthlr. geschätzet, und davor *in secundo Termino* licitiret 3700 Gülden Holländ.

5.) Philip Binsbergens Bauhof zu 13. Morgen Weyde- und 14. Morgen Bauland, *Summa* 27. Morgen groß, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 7875. Rthlr. gewürdiget, und wovor *in 2do Termino* 10500. Gülden Holl. gebotten worden. Und dahe- rauf

den

den 25. Junii anberahmet gewesener *ult. Terminus* durch Verhinderung nicht vor sich gegangen; als ist derselbe bis auf den 14. Julii *extendiret* worden, als wenn die letzte Kertze über solchen Verkauf ausbrennen, zugleich auch der Zuschlag geschehen solle; welche nun hierauf ferner zu biethen Lust tragen, können sich alsdan des Nachmittags um 4. Uhr in Cleve auf der Stadts-Waage melden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Herr Oberward- und Oberweg-Gräffen von Papst zu Cleve vorhabens ist, nachfolgende Parceelen, ohnweit der Stadt Sevenaer im Amt Lymers gelegen, auf Montag den 27. Julii, des Morgens um 10. Uhr, in Sevenaer an des Herrn Postverwalter Plünissens Haus öffentlich, jedoch freywillig anhangen, und 14. Tag hernacher, als den 10. und 24. Augusti, bey Ausbrennung der Kertzen an die meistbietende zu verkaufen, als; 1.) Ein Guth aufm Grieth vor Sevenaer, worauf Hermen Meyer wohnet. Bestehet in einem starcken Haus mit Scheuer daran, und liegt in einem Baumgarten mit einer lebendigen Hegge umgeben, nebst einen neuen Berg, und zwey Morgen Holländisch schön Kornland dabey.

2.) Ein schön Stück Kornland, die Metens genannt; liegt bey der Butterstrasse vor Sevenaer, und ist groß zwey und einen halben Morgen Holländisch.

3.) Eine Weyde, die Gemeine Corteschlag genannt, schiessend mit einer Seithe an die Wetering, und Mallandsche Brücke ohnweit Sevenaer, groß 9. und einen halben Morgen Holl.

4.) Eine schön gelegene Weyde, das Striethruch genannt, liegend vorm Hause Malland neben die Wetering, groß 13. und einen halben Morgen Holländisch.

5.) Noch eine Weyde, die Wildenborg genannt, unter Duiven gelegen, nahe bey Latum, groß ungefehr vier Morgen Holländisch. Welche dazu Lust haben, können die Vorwarden so wohl *in Terminis*, als auch vorhero jederzeit beym Herrn Verkäuffer und beym Herrn Postverwalter Plünissen einsehen.

Nachdem Se. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, *sub dato* Berlin den 5. Octobris 1749. auf allerunterthänigstes Ansuchen der Strünckede-Dorneburgischen *Creditoren*, allergnädigst verwilliget haben, daß 1.) Die *Civil*- und *Criminal-Jurisdiction* zu Eickel, mit denen dazu gehörigen Bauerschaften, so wie darab die genaue *Specification*, beym *Commissions-Protocoll* eingesehen werden kan, so denn 2.) Die Mühle zum Gosewinckel, *in usum* Eingangs gedachter *Creditoren publicè* verkaufet werden soll, mithin zu dessen Vollenstreckung der Königl. Justitz-Rath und Richter zu Bochum König, allergnädigst *instruiret* und *committiret* worden; Als wird denen etwa Lust-tragenden Ankäufern hiemit bekant gemachet, daß zu würcklicher Anhangung obgedachter Parceelen, *Termini* auf den 17. Julii, 21. Augusti und 25. Septembris, binnen Bochum an der ordentlichen Landgerichts-Stube, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, anberahmet worden, wobey denselben zur Nachricht vermeldet wird, daß der ohngefährliche Ertrag derselben, so wohl als das *Documentum Consensus alienandi*, ebenfals beym *Protocoll* vorhanden, jedoch bleibet der künftige Ankäufer wegen der *Jurisdiction pro Canone feudali* jährlichs 40. Rthlr., und wegen der Mühle 2. Rthlr. 40. Stüb. zu entrichten verpflichtet, und muß derselbe gleich nach der *Adjudication*, diese Stücke zu einem rechten Clev- und Märckischen gemeinen Lehn, wieder gesinnen und empfangen.

Demnach in der unterm 25. Junii a. c. gehaltenen ansehnlichen *Conferentz* zu Meurs, für rathsam und nützlich angesehen und resolviret worden, die dasigen Haus-Armen zuständige Häuser, als 1.) Das so genannte Joh. Andriessen. 2.) Das so genannte Erben Loosen. 3.) Peter Ridders Haus, alle drey hinter der Mauer. 4.) Erben von Oppums Haus auf dem Bleck. 5.) Hendrick von Akens Haus auf der Hochstraß. 6.) Vinmanns Häusger im Rosenthal. 7.) Die oben und unter dem Gewölbe am Neuthor gelegene Kammern, und 8.) Das so genannte Erben Hulsenhaus auf der Niederstraß käntlich gelegen, unter *Approbation* eines Ehrw. *Consistorii* öffentlich zu verkaufen, und dazu *Terminus* auf den 16. Julii präfigiret worden; Als wird solches dem *Publico* bekant gemachet, gestalten die zu einem oder andern Lust-tragende Liebhabere sich alsdenn Nachmittags um 2. Uhr, beym Wirth Henrich Schrodt einfinden, und ihren Vortheil suchen, auch die *Conditiones* vorhero bey einem Ehrw. *Consistorio*, oder zeitlichen Rendanten, Herrn Daubenspeck in Meurs einsehen können.

Es sollen den 9. dieses, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Uffelt bey Dennis Wilms im so genannten Lindenbaum, einige von Cornelis Kuipers gepfändete gereydeGüther *ad instantiam* des

Hn.

Hn. Landschreibers, Hoytema von Cuyck, gerichtl. verkauft werden; wer zu Ankauffung des einen oder andern Lust haben mögte, derselbe wolle sich zu gehöriger Zeit und Stunde einfinden.

Die verwittibte Frau Rittmeisterin v. Plönies, gebohrne v. Greving, ist gesinnet, ihre bey Borgelu liegende Ländereyen, welche bishero die *Coloni* Gunne, Mesmann, Bertelt und Holtmann zum Kotten pachtweyse untergehabt haben, freywillig aus der Hand zu verkaufen; Diejenige, welche hierzu Lust haben, können sich bey dem Herren *Commissions*-Rath Zur Hellen in Soest melden; Diejenige aber, welche hieran ein Recht zu haben vermeinen, werden *sub pœna perpetui silentii* hiedurch *citiret*, sich mit ihren *justificatoriis* binnen Zeit von 14. Tagen beym Königl. Gerichte zu Soest zu melden.

De Erfgenaamen Fremery zyn van intentie, om haar Huis, de Grutmoole genaamt, met Hofplaats en Schuur, staande en gelegen hinnen Emmerik in de Kasstraat, met de daarin staande Grutmoolen, 3. Paarden en verder alles wat tot een diergelyken compleeten Moolen behoort, op zaturdag den 19. July, 's namiddags ten 2. uuren, op de Stadts-Waage openlyk op te veylen, en 14 dagen daarna, zynde den 25. van dezelve maand, aan den meestbiedenden finaal te verkopen, achtervolgens de Voorwaarden, die in gemelde Gruttery van nu af aan konnen geleezen worden.

Es wird dem *Publico* hiemit bekant gemachet, daß die Eheleute Derck Reintjes und Liesbeth Abrahams zu Hommersom, Amts Asperden, am 18. Julii 1750., des Morgens um 8. Uhr, an des Scheffen Johan Seyben Behausung in gedachtem Kirspel Hommersom, ihre Fortfahrung, bestehend in einem Pferd, Karre, Pflug und Egge, mit Wellbaum, wie auch ein Stück Bauland an die so genannte Sparen gelegen, groß ungefehr 5. kleine Morgen Bauland, nebst noch einem Stück Bauland, die Vinck genannt, groß ungefehr 2. kleine Morgen, alle unter Hommersom gelegen, freywillig zu verkaufen vorhabens sind; diejenige nun, so zu einem oder andern Stück zu kaufen gesinnet seyn mögten, können sich *in loco & Termino* einfinden, und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat die Frau Wittib von Serms ihr Haus verkauft an die Frau Wittib Diepenbecks, gelegen alhier in Duisburg auf der Burg, zwischen *Præceptor* Cock und Reyger. Die Auftragt ist am 23. Junii 1750. geschehen, und sollen die Kaufpfenninge um Michaeli ausgezahlet werden; Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, daß wan jemand auf besagtem Hause Forderung, oder Anspruch hätte, er sich in gemelter Zeit melden könne.

III. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Der Hr. Großbeysitzer Andernach zu Soest, hat dem Gärtner Philip Huber, die Halbscheid des Kortschen Hauses, in der Bruderstrasse gegen dem Dominicaner Kloster gelegen, aus freyer Hand verkaufet; solte ein oder anderer daran Forderung haben, oder diesem Kauf mit Grunde wiedersprechen können, der oder diejenige werden hiedurch abgeladen, um in Zeit von 14. Tagen beym Königl. Gericht in Soest sich zu melden, und ihre *justificatoria* beyzubringen, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen *imponiret* werde.

Es hat der Fleischhauer zu Soest, Anton Meese dem Stadts Mauermeister, Peter Bosel, 5. Schilffert Mußgartens ausser der Ostpforten, allernächst des Beckeren Rinschen Garten gelegen, aus freyer Hand verkaufet, imgleichen hat derselbe sein auf der Oststrassen, allernächst Hn. *Chyrurgi* Sibele Hasse gelegenes Wohnhaus, mit des Fleischhauer Reinhard Rottelman, seinem bey der Rose allernächst dem Knopfmachern Rhodenhause gelegenes Wohnhaus vertauschet; Solte nun ein oder anderer an diesem Garten, sowohl als an beyden Häusern, Spruch oder Forderung haben, der oder diejenige werden hiedurch abgeladen, um in Zeit von 14. Tagen, beym Königl. Gerichte in Soest ihre *justificatoria sub pœna perpetui silentii* beyzubringen.

Es hat Hermann Schierbom zu Soest, an Georg Goswin Schierbom, aus freyer Hand verkaufet, 7. Schilffert Mußgartens ausser der Ulrici Pforten, am Hiddinger Wege, allernächst Hrn. Secretarii Marquardts Garten, und Hrn. *Doct.* Schooffs Ackerlande kantlich gelegen; Falls nun ein oder anderer an diesen 7. Schilffert Mußgartens Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögte, der oder diejenige werden hiemit abgeladen, um in Zeit von 14. Tagen, *sub pœna perpetui silentii* ihre *justificatoria* beym Königl. Gerichte in Soest beyzubringen.

Die

Die Frau Wittibe Hannemans, gebohrne Goris, im Haag wohnhaft, so dan die Herren Scheffen von Wick zu Emmerich, und *Canonicus* Janssen, haben das in der Herrlichkeit Wehl gelegenes Guth, die *Hoekhorst, vulgo Maarten Sweede Plaets* genannt, aus der Hand verkaufet. Solte nun jemand *ex quocunque capite* daran einige gegründete *Prætension* zu haben vermeinen, der kan sich damit inner 3. Monaten bey dem Gerichte zu gedachten Wehl *sub pœnâ perpetui silentii* behörig melden.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Herren Ober-Provisores des Gast- und Melaten-Hauses in Rees sind vorhabens, gegen den 16. Julii curr., die unter gedachtes Gasthause gehörige, in der Hetter und zu Bienen gelegene Ländereyen, denen meistbietenden öffentlich zu verpachten; Welche dazu Lust tragen mögten, können sich so dan des Vormittags Glocke 10., aufm Rahthause daselbsten einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Den 21. July naastkomende zullen binnen de Heerlykheid Wetter, 's Morgens ten 10. uuren, ten huize van den Schepen Brey in 't openbaar verpacht worden de Koorn-Tienden van de adelyke Abdy Munster tot Roermond, en binnen de voornoemde Heerlykheid gelegen.

V. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Lünen wird auf den 16. Julii c., Nachmittags um 2. Uhr, *in Curia* die dasige Lohmühle aufzubauen, dem wenigst-forderenden anverdingen; wer nun dazu Belieben traget, der kan sich *in Termino & loco* einfinden, und seinen Vortheil suchen.

VI. ADVERTISSEMENT.

Erneuertes *EDICT*, daß die Landes-Kinder auf einheimischen Universitäten studiren sollen.

WIR *FRIDERICH* von GOttes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Hertzog von Schlesien / *Souverainer* Printz von Oranien / *Neufchatel* und Valengin / wie auch der Grafschaft Glatz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg / Ost-Frießland und Meurs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Limgen / Bühren und Lehrdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unser jüngsthin emanirtes *EDICT de dato* den 14. *Octobris* 1749., nach welchem Unsere Landes-Kinder, wenn sie in Unsern Landen befördert zu werden wünschen, auf inheimischen Universitäten studiren sollen, hiermit zu wiederhohlen und zu erneueren gnädigst gutgefunden, damit dasselbe je mehr und mehr bekant, und von männiglich beobachtet werden möge.

Wir verordnen und befehlen also nochmahls, vermittelst und Kraft dieses, daß nach Anleitung besagten *EDICTS* alle diejenige von Unsern Unterthanen und *Vasallen*, welche sich denen *Studiis* widmen, die einländische, und nicht die auswärtige Universitäten besuchen sollen, sauß sie sonst nicht von aller Beförderung in Unsern Landen gäntzlich ausgeschlossen seyn wollen, des Endes sie sich denn auch nicht bloß zum Schein auf Unsern Universitäten *immatriculiren*, sondern ihre *Studia* auch würcklich darauf absolviren, und sämtliche *Professores* dahin sorgfältig sehen müssen, daß die in der *Matricul* verzeichnete *Studenten* daselbst denen *Studiis* obliegen mögen, als wovon diese überdem bey suchender Beförderung ein *Testimonium* beyzubringen haben. Uhrkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin den 2. May 1750.

(L.S.) FRIDERICH.

v. Danckelmann.

Anhang.

Anhang.

Num. XXVIII. Dienstags den 14. Julii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen des zu Cleve seel. verstorbenen Herrn Weinhändlers de Fliegh, wollen ihren zu Xanten in der Stadt liegenden, von der Gemeinenstrasse bis gegen die Stadts-Mauer anschiessenden Garten, so N. Venedig bis hiehin in Pacht gehabt, auf den 21. Julii, zu Xanten im Schwan, dem meistbietenden verkaufen; weshalb die Liebhabere sich an bestimmtem Tag und Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam des Sittards Gasthauses zu Wesel, soll das Haus zum Cölnischen Dohm, *plus offerenti*, in dreyen legalen Terminen, wovon der erste am Freytag den 17. lauffenden Monats Julii, Morgens Glocke 9. aufm Rahthause alda abgehalten, der zweyte und dritte aber *cum Taxato* näher bekant gemachet werden. Dieses Haus ist sonsten *massiv* ausgebauet, mit schönen Zimmern, Kellern, weitwendiger Scheune und plaisantem Garten versehen, und sehr dienlich für einen Korn- und Maltzhändler. Die Lust-tragende wollen sich also *in prædicto loco & hora* einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Zufolge allergnädigsten *Rescripti* aus hochlöbl. Clev-Märckischen Regierungs-Rath vom 29. Junii, sollen die Asbeck-Marcussche Erbschafts *Immobilair*-Guther, als nemlich, das in der Sandstrasse zu Wesel gelegene Marcussche Sterbhaus, so mit Stallungen und Garten versehen, und an Miethe thut 60. Rthlr., mithin auf 910. Rthlr. geschätzet worden. Das Haus auf der Baustrasse, welches jetzo der Herr Wein-*Visi*ker Mense gegen 22. Rthlr. jährlicher Miethe bewohnet, auf 366. Rthlr. æstimiret. Ferner ein Garten beym Galgenberg vor Wesel, so *plus minus* 25. Ruthen groß, thut Miethe 3. Thaler, auf 25. Rthlr. gewürdiget. Endlich zwo Grabstette in der Mathenaschen Kirche alda gelegen, in folgenden dreyen legalen Terminen, als auf den 16. Julii, 13. Augusti, und 1. Septembris, auf dem Halt-Kinderhause *distrahiret* werden. Es können sich also Liebhabere dazu, jedesmahl Vormittags Glocke 10., einfinden und indessen beym Hn. *Commissario* Justitz-Rath Fendering die Vorwarden einsehen; und werden die *respective* Erben *ad videndum distrahi*, hiemit abgeladen.

Es sind die Eheleute Schlundert resolviret, aufm Halt-Kinderhause in Wesel den 16. und 30. Julii a. c., des Nachmittags um drey Uhr, ihres nahe am Fischmarckt wohl gelegenes, schones, nebst Stallung und Scheuer, zu allerhand Nahrung sehr bequemes Haus, zum Morian genannt, freywillig zu verkaufen; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, damit Lust-habende Ankäuffere sich alsden melden, und ihren Vortheil suchen können. Wenn aber jemand dieses schönes Parceel inzwischen aus der Hand an sich zu kaufen, Lust haben mögte, so kan sich derselbe beym Herrn Johann Conrad Biben in Wesel melden.

Die verwittibte Frau Schultheißin von Diepenbruch ist willens, ihre in der Herrlichkeit Laakum, ohnweit Meyderich gelegene Weyden, Appels-Kamp und Götzen-Kämpgen genannt, freywillig, jedoch gerichtlich *publicè* den meistbietenden zu verkauffen; wozu *Termini* auf den 16. Julii, 4. Augusti und 1. Septembris *a. c.*, jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, an Ott Nahlen Haus in Meyderich angesetzet werden. Diejenige nun, so Lust haben, diese Weyden zu kauffen, können sich an bestimmtem Ort und Zeit einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Die Wittibe des Herrn Bauschreibers Schmidt ist vorhabens, ihr zu Meurs auf der Kirchstrassen, zwischen der Wittiben Schweermanns und Gerhard Bruckhaus gelegenes Haus, am künftigen Montag, als den 20. dieses Monats Julii, daselbst im Weissen Pferd bey Hn. Stell aus freyer Hand zu verkauffen. Wer dazu Lust hat, kan alsdan sein Vortheil suchen.

Auf Freytag den 17. Julij, Nachmittags Glocke 2., soll an *Monsr.* Willem Heesen Haus in Gennep, des Licent-Collecteurs, *Monsr.* Drägers sämtliches aufm Felde stehendes Korngewachs, vor rückständige Königl. Renthey-Pacht, denen meistbietenden öffentlich verkaufet werden.

Für-

Für rückständige Kaufgelder sollen *ad instantiam* des Herrn *Referendarii* von Forell zu Cleve, am 13. dieses, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Gennep an des *Licent*- *Collecteur* Dreyers Behausung, einige gepfändete Sachen, den meistbietenden verkauft werden.

Für rückstehende Renthey-Erbpacht, sollen einige dem Joh. Henr. Ehren zu Nergena zugehörige, und gehörig abgestochene Blöcke Roggen aufm Lande, am 15. dieses, des Nachmittags um 2. Uhr, am Grünenwald an des Königl. Förstern Nadlers Behausung, denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden. Die hierzu Lust-tragende wollen sich auf gesetzte Zeit einfinden, und nach verlesenen Vorwarden, ihren Vortheil suchen.

E. E. Magistrat der Stadt Gennep ist vorhabens, auf den 18. dieses, des Vormittags um 11. Uhr, aufm Rahthause alda öffentlich zu verkauffen das in der Mühlenstrasse gelegenes, denen Erben Jan Kamps zugehöriges Haus, und zwarn für die darin haftende vom Magistrat in Anno 1736. dargelehnte 15. Rthlr. Reparations-Kösten. Wer hiezu Lust haben mögte, wolle sich alsdenn gehörigen Orts melden.

Kerst op Hey, Inwoonder der Heerlykheid Wetten, is van intentie, om met consent van zyne kinderen op den 21. July, 's namiddags ten 2. uuren, ten huize van den Schepen Peter Brey, publyk met het uitbranden der Kaarze aan den meestbiedenden te verkopen een Huis met twee Moestuinen, of Koolgaardens daarachter, binnen het Dorp Wetten. Iemand daartoe gadinge hebbende, kan ten voorschreeven dage en uure zich daar laten vinden.

Hendrik Deckers, Inwoonder der Heerlykheid Kevelaar, is voorneemens, om aanstaande woensdag, 's morgens ten 10. uuren, op Deckers Hof vrywillig met den stokkenslag aan de meestbiedende te verkopen eenige Koornvruchten, op den velde staande aldaar.

De Provisoren der Kerke van Horst en Tilman Verheyen, als Crediteurs van wylen Peter van den Munnikhof en Geertje Metten, geweze Echtelieden, zyn voorneemens, om met consent der Kinderen van de gemelde Echtelieden openlyk aan de meestbiedende te verkopen den Bouwhof en Erve, genaamt de Locht, binnen dezelve Heerlykheid ontrent het Gasthuis gelegen. Die daartoe genegen is, kan zich op den 10. July c. op het Raadhuis aldaar ten 9 uuren 's morgens laaten vinden.

Op den 13. July zullen binnen de Heerlykheid Horst tot betaalinge van achterstallige Schattingpenningen eenige Vruchten op den velde verkocht worden.

Zum Behuef der Königl. Schatzung, sollen etliche gerichtlich taxirte Stücker Korn auf folgenden Höfen im Amt Bislich verkaufet werden, als 1.) Auf Stomm- und Hegmanns-Hof 6. Marset Roggen, das Marset taxiret à 20. Rthlr. 2.) Bey Stallmann 2. Marset Roggen, das Marset taxiret. à 18. Rthlr. 3.) Au Bergerfurth anderthalb Marset, das Marset taxiret à 14. Rthlr. 4.) Bey Druien 3. Mützend Roggen für 11. Rthlr. 5.) Bey Berndonck ein Marset à 11. Rthlr.. Diejenige, die dazu Lust tragen, belieben sich auf den 16. Julii, Vormittags Glocke 8., auf obengemelten Höfen einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen.

VIII. Sachen so/ zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Word bekent gemaakt, dat binnen de Heerlykheid Blerik ten huize van Geurt Peters maandag 14. dagen zullen worden verkocht ruim 2. Morgen Bouland, alsmede dat op maandag over 8. dagen, 's namiddags ten 2. uuren, ten huize van L. Copmans zal verpacht worden de Tiende van het adelyke Godshuis Dahlheim binnen Blerik.

IX. Sachen/ so zu verpachten in Duisburg.

Demnach auf *Martini* dieses Jahres die Pacht-Jahren des vor hiesiger Stadt gelegenen, zur Grossen Kirche gehörigen so genannten Grünen-Wald-Hofes ausgehen; als wird *Terminus* zur anderweitigen Verpachtung gedachten Hofes hiedurch auf zukünftigen Donnerstag, wird seyn den 16. dieses, aufm Rahthause Morgens um 10. Uhr *præfigiret*, als wan Liebhabere sich einfinden, *Conditiones* vernehmen, und den Pacht schliessen können.

X. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Thiendens van de vry-adelyke Abdye Daalheim, gelegen tot Bleryk, zullen op Maandag den 13. July ten huize van Leonardus Coopmans, en de geene, die tot Horst zyn leggende, op Dingsdag den 14. July ten huize van Peter Vullings in 't openbaar aan de meestbiedende verpacht worden.

Curator

Curator ad lites des freyherrlichen Wachtendonckschen *Concursus*, Herr *Fiscal* und *Advoc.* Märcker zu Cleve, lässet hiemit bekant machen, daß auf künftigen Sonnabend, den 11. dieses, Nachmittags um 3. Uhr, auf dem so genannten Hövel zu Niel der grosse Wachtendonckscher Kornzehend alda, in Behuef des Heilbuts *pro hoc anno*, dem meistbietenden verpachtet werden solle, wornach sich diejenige zu richten, welche zu solcher Anpachtung Lust haben.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Hr. Rath Lely und der Herr Ober-Waldschreiber von der Portzen vornehmens sind, ihre Zehenden zu Wehl, den 18. Julii, des Nachmittags um 2. Uhr, alda im Schwann bey Wilhelm Jansen, den meistbietenden zu verpachten.

Word een iegelyk bekent gemaakt, dat op den 16. van deze maand July tot Uffelt zullen verpacht worden de Koorn-Thiende, aan den Heere Grave van Hatzfeld competeerende.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 18. dieses, Nachmittags um 2. Uhr, zu Udem im Pelican der ohnweit davon in seinen Wohr- und Pahlungen gelegene Wickersche, oder Theilen-Hof *publicè* soll verpachtet werden; wes Endes die zu solcher Anpachtung Lust tragen, sich belieben einzufinden.

XI. Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Op den 10. Juny laatstleden hebben in de Heerlykheid Blerik 's avonds tusschen 9. en 10. uuren ten huize van Andries van den Broek 4. Vagebonden, aanhebbende blaauwe keelen, en middelmatig van postuur, gestoolen aan geld ontrent 700. Guldens, 200 als ook een witten zyden Borstrok met geele bloemen, en daaraan eenige zilvere gladde knoopen, midsgaders een witten damasten Borstrok met blaauwe bloemen en zilvere gladde knoopen, voorts een donkerbruin laaken kamizool, met bruine zyde gevoedert, twee Agnussen Dei met zilvere kettingjes, redelyk groot, een middelmatig groot zilver kruis, of crucifix, drie zilvere lepels met ronde steelen en knopjes, twee zilvere ooryzers, een paar platte vierkante zilvere gespen, en eenen gouden ring met de letters M. en P. enz.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Richter der Stadt und Amts Holten auch Götterswickerham und Spellen ꝛc. Ich Gerhard Gottlieb Berner füge allen und jeden *Creditoren*, so an des verstorbenen Bernhard Beyers, Pompenmachers und Wirths an Fidom an der Lippe, Gerichts Spellen, oder dessen Wittibe Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, meinen Gruß und füge denenselben hiemit zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Bernhard Beyers und dessen Wittibe Vermögen entstandenen *Concursus* deren *Creditoren* Vorladung vor nöthig gefunden, als citire und lade ich verordneter Richter der Stadt und Amt Holten, auch Götterswickerham und Spellen, Gerhard Gottlieb Berner hiemit und Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier in Spellen und das andere in Holten angeschlagen worden, alle und jede, welche auf besagten Bernhard Beyers, oder dessen Wittib einige Ansprach oder Forderung zu haben vermeinen *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon drey vor den ersten, drey vor den zweyten, und drey vor den dritten und letzten Termin zu nehmen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis* oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, und alsdenn den 10. Septemb. a. c., Vormittags um 8. Uhr, an der Lippe in der Wittib Aschenbruchs Hause vor mir dem Richter sich zu gestellen, und die *Documenta* zur *justification* ihrer Forderung *in Originali* producieren, ihrer Forderungen halber mit der nachgelassenen Wittibe, auch Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß und *locum* in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen des obgemelten Bernhards Beyers und dessen Wittib abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich also zu achten.

Da *ad instantiam* des Hrn. *Canonici* Huismann, *qualitate qua* und der Erben, so *sub beneficio legis & inventarii* die Erbschaft der Wittiben Huismans seel. angetretten, bey dem Königl. Gericht zu Cranenburg *Edictalis Citatio* erkant, und der erste *Terminus ad tendandam concordiam*

cordiam & liquidandum auf den ersten Julii, der zweyte auf den 29. Julii, der dritte aber auf den 26. Augusti *hujus anni* präfigiret worden, so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an obbemelter Erbschaft etwas zu forderen haben, alsdenn jedesmahl des Morgens Glocke 8., am Rahthause zu Cranenburg erscheinen, sonsten aber nach Verfliessung des letztern *Termini*, *præclusionem* gewärtigen können.

Es ist in Sachen derer sich angegebenen *Creditoren* wider den Lieutenant Gesellschap, über dessen zurückgelassenes Vermögen *Concursus Creditorum* veranlasset; dannenhero alle diejenige, welche daran einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit *peremptorie* abgeladen werden, daß sie auf den 14. Julii, 5. und 27. Augusti a. c., jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr, zu Schwelm aufm Rahthause ihre Forderungen anzeigen, justificiren, und *in ultimo Termino* mit dem *Curatore* und Neben-*Creditoren* der Ordnung gemäß verfahren sollen, gestalten nach Ablauf des bestimmten *Termini Acta* vor beschlossen geachtet, und denen, welche ihre Forderungen nicht angegeben, oder justificiret, ein ewiges stillschweigen auferleget, und vom Vermögen abgewiesen werden sollen.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattneggen, der angeordnete *Interims Curator*, Hr. *Advocatus* Starmann, die gebührende Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* geziemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* 16. *Maji a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn vorm Stadtgericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitoren*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntniß, und *locum* in abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier weggegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, Criminal-Raths Kruse erkannten *Edictal-Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfigiret* seye.

XIII. Advertissement von Lotterie-Sachen.

Da die Ziehung der sehr profitablen 6ten Classe der Berlinischen Geld- und Tapeten-Lotterie, ohne fehl den 4. Augusti geschehen wird; so werden alle Herren *Interessenten* erinnert, ihre Loosen zeitig zu *renoviren*, sonsten sie an andere Liebhabere überlassen werden, welchen zur Nachricht dienet, daß noch Kaufloose, das Stück vor 3. Rthlr. beym hiesigen Königl. Preussischen *Addres-Comptoir* zu haben sind.

XIV. ADVERTISSEMENT.

Magistratus der Stadt Rees lässet hiemit alle und jede *Creditores*, welche noch *ex An.* 1749. & 50. *Interressen* von der Stadt zu forderen, andeuten, daß solche, damit die Cämmerey-Rechnung *complet* geschlossen und eingesand werden könne, unverzüglich gegen Quittung abforderen sollen.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 21. Julii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Nachricht von einigen Ueberbleibseln des Elephanten Abulabaz.

Fortsetzung.

DEr Lippstrom ist in den ältesten Zeiten in Ansehen gewesen. Die Römer nandten ihn Luppe, Luppia, und Lupias; Pomponius Mela, Strabo und Tacitus reden von ihm als einem beträchtlichen Wasser, wiewohl sie dessen Lauf nicht allzuwohl gewust, indem Strabo ihn in die Weser leitet, Tacitus aber will, daß er ohne sich mit andern zu vermischen, ins Meer einfliesse. Es ist auch ausgemacht, daß die Stadt Lippstadt, so fast an dieses Stroms Ursprung lieget, und von ihm den Nahmen hat, eine der ältesten Städte, und schon zu der Römer Zeiten ein bewohnter Ort gewesen, von ihnen auch gleichwie der Strom Lippia oder Luppia genennet worden sey. Ein anderer Platz der Lippenheim heisse, und an der Lippe liege, ist mir nicht bekannt, man müste denn den Nahmen der Stadt Lünen aus dem alten Lüppenheim herleiten wollen. Ich bin aber nicht gesinnet mich in diese Untersuchung jetzo weiter einzulassen, indem ich solche nur im vorbeygehen berühren müssen, da ich gezeiget, daß der Elephant des Kayser Carl des Grossen nicht am Rhein, sondern höher oben in Westphalen begraben worden, wenn anders die Muthmassung, daß die vorher bemerckte Knochen diesem Elephanten zugehöret haben, ihre Richtigkeit hat.

Diejenig-

Diejenige Elephanten, welche in Indien gezähmet und nicht allein zum Kriege, sondern auch zu Erlernung von allerley Künsten abgerichtet werden, bekommen daselbst eigene Nahmen, wie aus den Reisebeschreibungen und übrigen Historischen Nachrichten dortiger Lande bewust ist. Es hatte auch dieser Elephant, so von dem Persischen König Aaron dem Grossen Kayser Carl gesand wurde, seinen Nahmen, nemlich Abulabaz, oder wenn man nach der Morgenländischen Mund-Art den ersten Buchstaben im Aussprechen vorbey läßet, Bulabaz oder Bulaback. Bey welcher Benennung der obengelobte Herr D. *Cohausen* den artigen Einfall hat, daß in Westphalen noch bis diese Stunde das Wort Bullebacken ein Schertz-Nahme vor solche Leute sey, bey denen die Natur die Ungeschicklichkeit ihrer Glieder durch eine ansehnliche Grösse ersetzet.

Denn in der That muß der Elephant von dem die gefundene Knochen herkommen, einer von den grössesten gewesen seyn. Der gröste dieser Knochen, so in Gartrop gefunden worden, ist ein Schienbein, tibia, einer Brabändischen Ellen lang, und an dem Ort wo er am dünnesten ist, in der peripherie oder äusserlichen Umkreiß bey anderthalb Schuh dick. Er ist nicht völlig rund, sondern ein wenig, besonders nach unten, breit gedruckt, und hat auf einer Seite nach der Länge eine ziemlich scharfe Ecke, wie die Schienbeine haben. Die beyden Ende, oder Köpfe, wodurch er sich mit den anliegenden Knochen vereiniget und das Gelenck gemachet hat, sind nicht mehr daran, denn sonsten würde noch deutlicher seyn, daß es nicht ein Schenckel, sondern ein Schienbein sey. Die grosse Höle, welche nach der Länge durch den Knochen gehet, ist so weit, daß man gemächlich mit dem Arm durchfahren kan. Die gantze structur des Knochens ist noch in ihrem völligen Wesen, sie ist nicht allein nicht zu Kalck gebrand oder zu Stein geworden, sondern der Knochen ist auch noch so vest wie ein anderer der frisch aus dem Thier genommen. In seiner Hölung siehet man noch das künstliche knocherne Gewebe, in welchem ehemahlen das Marck gesessen. Ich habe die Figur dieses grossen Knochens mit verschiedenen Abzeichnungen der Elephanten, besonders aber mit der genauen Beschreibung ähnlicher aus der Erde gegrabener Knochen, welche wir dem treflichen Englischen Medico, dem Ritter Hans Sloane zu dancken haben, zusammengehalten, und finde so viel Gleichheit, die mich nicht zweifeln lässet, daß dieses Schienbein vormahls an einem Elephanten gesessen.

Der zweyte Knochen ist ein grosser Backenzahn, so noch gantz ist, aber äusserlich von schwartzer Farbe. Ein Elephant hat zweyerley Zähne, erstlich zwey grosse hervorragende Hauer, so am obern Kinnbacken ansitzen, und um deßwillen von einigen vor Hörner gehalten werden. Wiewohl es unrecht ist ein Horn zu nennen, was wie ein Zahn gemachet ist. Man findet sie zuweilen auch in der Erde oder im Wasser, wie denn vor drey Jahren hier bey Duisburg nach einer Ueberschwemmung des Rheins am Ufer ein grosses Stück ohngefehr einer Elle lang gefunden worden, so aber zu Kalck gebrand war, und in lauter Blätter zerfiel, folglich sehr zerbrechlich war. Ich habe selbst ein Stück davon bekommen, und bin überzeuget, daß es ein Stück eines solchen grossen hervorragenden Elephanten-Zahns sey, ohngeachtet ich nicht weiß wo es hergekommen. Diese Zähne pflegen 8., 10. und mehr Schuh lang zu seyn, hundert, ja bis anderthalb hundert Pfund zu wiegen, werden auch mit vielem Gelde erkauft, dieweil sie uns das Elfenbein zu Verfertigung vieles nutzlichen und zierlichen Hausraths lieferen.

Ausser diesen beyden hervorragenden Hauern hat ein Elephant noch vier Backenzähne auf jeder Seite, von welchen einer angezeigter massen mit aus der Lippe gefischet worden. Dieser Zahn hat eine doppelte Wurtzel. Die Länge desselben vom Anfang der Wurtzel bis zu seiner obern Fläche ist 7. bis 8. Zoll, die Breite des Zahns ist ohngefehr eben so groß, und die Tiefe, nemlich von der äussern bis zur innern Seite ist zwischen 3. bis 4. Zoll. Seine obere Fläche ist ungleich, voller Tieffen und Erhebungen, wie die Backenzähne zu haben pflegen. Er ist hart, und nicht im mindesten zu Kalck worden, die Wurtzeln aber sind ausgehölet. Gesnerus, und der oben gerühmte Ritter Hans Sloane beschreiben uns die Backenzähne der Elephanten auf eben dieselbe Weise, wie dieser aussiehet.

Der dritte Knochen ist ein abgebrochenes Stück, und nicht wohl zu erkennen von was vor einem Theil des Leibes es sey. Es ist zwey Schuh lang, krumm gebogen, und von gantz unordentlicher Gestalt. Ich habe vermuthet, daß es ein Stück vom Hüftbein, Ischion, sey, kan es doch aber nicht mit Gewisheit sagen. Es ist ebenfals nicht calciniret, sondern sehr hart geblieben.

Dieser

Dieser letzte Umstand, daß nemlich diese Knochen noch nicht zu Kalck gebrand worden, giebet zu erkennen, daß dieselben nicht von der Sündflut her, sondern aus den neuern Zeiten zu suchen sind, wie auch daß sie an einem trockenen und sandigen Ort begraben gelegen haben, nunmehro aber durch die Gewalt der Lippe, welche ihren Graben oft ändert, ausgescharret und mit fortgeführet worden. Es wird aber schwer halten aus den neuern Zeiten einen Elephanten anzuführen, welcher hierum begraben worden wäre, ausser daß wir gewisse Nachricht haben, daß Carl der Grosse vor 900. Jahren einen Elephanten gehabt, der in dieser Gegend gestorben, und darum ist es höchst wahrscheinlich, daß diese Knochen ein Theil seiner Gebeine seynd.

Denn es haben zwarn auch vorher die Römer schon Elephanten nach Teutschland geführet, wie denn insonderheit die zwey Elephanten Squelete, welche vor einigen hundert Jahren bey Antwerpen gefunden worden, als man einen Canal nach Bilvordten gegraben, und welche man Anfangs vor Ueberbleibsel eines Riesen ansehen wollen, von dem vernünftigen Jo. Goropio Becano vor Elephanten Gebeine erkand, auch wahrscheinlich bewiesen worden, daß sie zu den Zeiten der Kayser Galieni oder Posthumi dorthin geführet worden.

Nach der Zeit des Kayser Carl des Grossen aber sind nur sehr wenig Elephanten nach Teutschland kommen, und wir wissen fast von allen wo sie geblieben sind. Ohngefehr vor 200. Jahren, etwas nach 1550. bekam der Kayser Maximilian, so dimahls nur König in Böhmen und Ungarn hieß, vom König in Spanien einen Elephanten geschencket, den Carolus Clusius in seinen Anmerckungen über den Garcias beschreibet, und seine wunderbare Geschicklichkeit in allerley Künsten rühmet. Dieser Elephant ist durch Niederland nach Teutschland kommen, und ich habe von ohngefehr beym Franciscus Alexander in seinem Apolline gefunden, daß dieser Elephant von der Böhmischen Königin Maria, welche Kayser Carl des Fünften Tochter, und Maximiliani Gemahlin war, nach Italien sey gebracht, und von diesem Alexandro in Pavia gesehen worden.

Zu Anfang des vorigen Seculi ist in Teutschland ein Elephant zur Schau geführt, nachhero aber nach Franckreich gebracht worden, welchen Hornius in einem eignen Tractat An. 1629. beschrieben. Auch ist ein dergleichen seltsames Geschöpf Anno 1695. in Teutschland gewesen, welchen Tentzel in den monatlichen Unterredungen und der berühmte Altdorfische Professor Sturm in einer schönen Dissertation beschrieben, ist aber auch nicht so viel ich gefunden habe, in unserm Vaterlande gestorben. Auch in diesem Seculo ist noch ein Elephant in gantz Teutschland gesehen worden, welcher dem Herrn Pollnius in Berlin eine unnütze Mühe gemacht, indem sich dieser einfallen lassen, schriftlich zu erweisen, daß ein Elephant keine vernünftige Seele habe. Der Beschluß nächstens.

J. G. Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Demnach des verstorbenen Faßbänders Ludwigs, auf der Kayserstrasse hieselbst gelegene zwey kleine Häußgens, so wegen Mangel der *Reparation*, als Tilgung des darauf haftenden *Capitalis* vom Wayfenhaus, und rückständigen *Interessen*, verkauft werden müssen, und dan davor 100. Dahlr. Clevisch bereits gebotten worden, als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit der oder diejenigen, so vor gedachten Häußgens ein mehreres erlegen wollen, sich auf nächstkünftigen Donnerstag den 23. *hujus*, Morgens Glocke 10., aufm Rahthause einfinden, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen könne; als zu welcher Zeit auch diejenige, so an mehrgedachten Häuser etwas zu forderen haben mögten, *sub pœnâ perpetui silentii* abgeladen werden.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erben weyland des Hrn. *Doctoris* und Scheffen von Wylich zu Wesel, sind vorhabens, ihre gemeinschaftliche Erbstücke, als: 1.) Das *commode* mit vielen Zimmeren, Gärtgen, Scheuer und Stallung versehenes Sterbhauß, an der Viehpforte; 2.) Das Haus auf der Baustrasse, Capellen Haus genannt; 3.) Das schöne Guth Vorburg vor Wesel; 4.) Den Mönnkens-Hof im Amte Wesel, Bauerschaft Laakhusen; 5.) Einige Marsethen Bauland im Weselschen und Overickhovenschen Feld *respect.* gelegen, den meistbietenden freywillig zu verkaufen, wozu *Termini* auf den 23. und 30. Julii, auch 6. Augusti beliebet worden; Es können also

die

die Lust-tragende in besagten Terminis, jedesmahl Vormittags Glocke 10. auf dem Haltkinderhause zu Wesel sich einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Auf die von denen verstorbenen Eheleuten Johann Huismann und Elisabeth von der Kenkhof, hinterlassene unbewegliche Güther, ist *in primo Termino* den 1. Julii gebotten; 1.) Auf das Haus in Cranenburg 755. Rthlr. 2.) Auf den Kohlgarten daselbst 105. Rthlr. 3.) Auf die Halbscheid eines Stück Baulandes in Leuth gelegen 125. Rthlr. 4.) Auf das Guth in der Oy gelegen 550. Rthlr. und da am 19. Julii die erste, und am 26. Augusti darüber die letzte Kertze ausbrennen wird; So wird solches hierdurch zu jedermans Wissenschaft gebracht.

III. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Schiffer Willem Kymer, des Schifferen Jacob Bohres Schiff und Weyde-Achen, zu Wesel auf m Rahthause bey Ausbrennung der Kertze gerichtlich an sich gekaufet, und die Kaufgelder innerhalb 4. Wochen auszuzahlen gesinnet, so werden diejenige, so an obgemeltes Schiff und Weyde-Achen einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, daß sie solche innerhalb obgemelten 4. Wochen, *sub pœna perpetui silentii* gebührend vorbringen, wiedrigenfals die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

IV. Gelder/ so zu verleihen in Duisburg.

Da hiesiger Grossen Kirche den 9. Augusti ein *Capital* von 100. Rthlr. soll abgeleget werden, als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit derjenige, so solches *Capital* gegen übliche Zinsen verlange, sich bey einem Hoch Ed. Magistrat melden könne.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen noch *ppr.* 650. Rthlr. *Pupillen*-Gelder vorräthig; Wer solche gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung begehret, wolle sich nur Forder samst beym Königl. Accise Inspectoren Felderhoff zu Orsoy melden.

Es liegen bey Hermann Dickmann im Götterswickerham in die 100. Tahlr. Clevisch *Pupillen* Gelder rentloß; wer solche gegen 5. *pro Cento* auf gerichtliche hinlängliche Hypothequenmässige Verschreibung auf zu nehmen gewilliget, kan sich bey dem Richter Amts Götterswickerham und Spelle, dem Herrn Berner in Holten melden, und nähere Nachricht bekommen.

Es hat die Evangelisch Reformirte Gemeinde zu Plettenberg, ein zur Pastorath gehöriges Capital von 75. Rthlr. 34. stüb., auch noch andere Gelder gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Caution und Land übliche Zinsen zu verleyhen; der oder diejenige, welche solches zum theil oder gantz zu *negotiiren* willens, beliebe sich beym *Consistorio* daselbst zu melden.

Es sind bey dem Königl. Gerichte zu Schwerte einige 90. Rthlr. überzehlet worden; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit und Landes-übliche Zinsen verlanget, kan sich bey obgedachtem Gerichte melden.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat'er in de Heerlykheid Kessel aan de Neersse 142. Ryksd. 26. Stuiv. Pupillen Geld in voorraad zyn. Byaldien iemand dit Capitaal tegen Lands gebruikelyke Interessen en goed Onderpand gelieft op te neemen, zoo kan dezelve aldaar by den Heer Pastoor Hunnekens nader onderrechtinge bekomen.

VI. Persohn dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Da die zweyte Hebamme zu Meurs ihrem in Kriegs-Diensten stehenden Ehemann gefolget ist, mithin sich von dar wegbegeben hat, und also dieser zweyte Hebammen-Dienst dadurch *vacant* worden; Als wird dem *Publico* solches hiedurch bekant gemacht, damit fals ein oder ander *capable Subject* sich finden mögte, welches zu diesem Hebammen-Dienst die benöthigte Geschicklichkeit besitzet, sich je eher je lieber beym Magistrat zu Meurs, oder beym Stadt- und Land-*Physico*, Herrn Hofrath Scholten, melden könne. Dieselbe hat jährlich aus denen Cämmerey-Mittlen 12. Rthlr., und allen geneigten Willen zu erwarten.

Der Paruquenmacher Charl Croiset verlanget einen wohlerfahrnen Gesellen; so nun einer ist, der seine *Metier* wohl verstehet, und mit guten *Attestatis* versehen ist, der wolle sich je eher, je lieber zu Wesel in der Feldstraß gegen dem Posthause über melden, und alda gute *Condition* erhalten.

Erster Anhang.

Num. XXIX. Dienstags den 21. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß der Herr Kaufmann Abbestee, als Eigener der folgenden Güther, und der Königlichen Dänischer Cantzeley-Rath, Herr Valeur, vor seine *Anno* 1729. darauf gerichtlich inscrimirte Forderung *ad* 14400. Rthlr. willens sind, die hiebey specificirte Güther, nemlich 1.) Den Raymanns-Hof, bestehend aus schönen Gebäuden, Ländereyen, Gärten, Wiesen und schönen Holtzgewachs, groß nach Holländischer Maasse 34. Morgen 29. Ruthen.

2.) Den Lingelmanns-Hof, bestehend aus einem guten Wohnhause, nebst Scheune unter einem Dach, Ländereyen, Weyden, Wiesen, Gärten, Hofreidung, und schönen Holtzgewachs, groß 32. Morgen 361. Ruth.

3.) Den Heggemanns-Hof, bestehend aus einem Hause, Hofreidung, Gärten, Ländereyen, Wiesen und Holtzgewachs, groß 17. Morgen 281. Ruthen.

4.) Eine schöne Ochsen-Weyde, die Uebelgonne genannt, mit dem Warth, groß 4. und einen halben Morgen und 247. Ruthen Holländisch.

5.) Den Warth-Kamp, groß anderthalben Morgen 250. Ruthen Holländisch, alle im Amte Dinslachen gelegen, so denn

6.) Die Halbscheid des Lehmkuhls-Hofes, bestehend aus 6. Morgen 531. Ruthen, nebst denen darunter gehörigen zwölf Gängen auf den Beeckschen Gründen, und

7.) Drey vierte Theile vom Reehesen-Hof bestehend aus schönen Ländereyen und Weyden, 39. Morgen und 435. Ruthen ausmachend, auf welches Guth im vorigen Jahr eine schöne neue Scheune gesetzet worden; beyde im Amt Spellen und Götterswickerhamm gelegen, mit ihren Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, an den meistbietenden freywillig zu verkauffen, und werden darzu Termini von 14. zu 14. Tagen, als den 22. Julii, den 5. Augusti, und 19. Augusti dieses lauffenden Jahrs, hiemit in Dinslachen an Monsr. Grubens Haus im Posthorn präfigiret, und können diejenige, welche ein oder ander Stück zu kauffen Lust haben, sich in gesagten Terminis angeben, und inzwischen die Vorwarden bey dem Evangelisch-Lutherischen Predigern daselbst, Herrn Riegerus zu sehen bekommen.

Albrecht Tielemann in Unna ist willens, sein Wohnhaus auf Marckede, nebst dabey liegenden Platz, frey aus der Hand zu verkaufen; welche nun dazu Lust haben, können sich bey ihm melden.

Bernard Benning ist willens, sein Haus in der Stadt Xanten, in der Hohenstraße am Pütz käntlich gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen; Wer Lust dazu hat, kan sich fordersamst bey ihm melden.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß *ad instantiam* des Dörmanns zu Bulmede entgegen und wider den Grütern alda, *distractio* des Windorl-Stücks *ad* zwey Morgen erkannt, und dazu *Termini* auf den 14. Augusti, 11. Septembris und 9. Octobris, Nachmittags um 2. Uhr, beym Landgericht zu Bochum präfigiret worden; welche nun Lust zu kauffen haben, können sich *in dictis Terminis* melden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil schaffen.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem Peter Tiel, Bürger in Isselburg, sein Haus alda, *cum Ap- & Dependentiis* nebst dem an der Thierte gelegenen Garten, mit gutfinden seiner aus ersterer Ehe gezeugten Kinder, an den Reformirten Schulmeister in Isselburg, Peter Christians, verkauft hat, als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, daß wenn jemand an oben gedachtes Haus, oder Garten auch sonsten an gemelten Peter Tiel eine Prätension haben mögte, selbiger sich innerhalb 6. Wochen gehörigen Orts melden wolle.

Da der Bürger zum Hamm, Johann Diederich Kottmann, sein an der Ost-Strassen daselbst gelegenes Haus, an den Goldschmied und Bürger Rettig verkaufet; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, damit diejenigen, so hiewider etwas einzuwenden, oder Ansprache haben, sich binnen 6. Wochen bey E. E. Magistrat daselbst melden können, inmassen nach deren Ablauf, das gerichtliche *Documentum* darüber ausgefertiget, und zum *Hypothequen*-Buche *enregistriret*, auch der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

De Momboirs van de nagelate kinderen van Leendert Esser hebben het Huis en Erve, genaamt de Yzere Man, staande en gelegen in de Stad Gelder op de Hartestraat, tusschen de Huizen ende Erven van Meester Prion en de Weduwe Schopmans, erflyk verkocht aan Sr. Françis Körsten, en vermids dezelve de Kooppenningen binnen 4. weeken staat te betalen, zoo worden alle de geene, die eenige Prætensie op het gemelde Huis en Erve meenen te hebben, verzocht, om dezelve binnen dien tyd aan den Heer Griffier en Borgermeester der gemelde Stad in te leveren, zullende die tyd verstreeken zynde, niemand verder gehoort worden.

Es hat der Bürger zum Hamm, Johann Henrich Wiemans, seinen an der Süden Heyde gelegenen halben Saatkamp, an den Bürgern Dickhant verkauft; Diejenige, so hieran Anspruch haben, müssen sich binnen 6. Wochen, bey E. E. Magistrat zum Hamm melden, da nach Ablauf des *Termini*, der Kaufschilling ausgezahlet, und der Kaufbrief ausgefertiget werden soll.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach der *Auditeur* Wangermann *uxorio nomine*, als Miterben Lamers, beym Gericht zu Cleve angestanden, daß alle diejenige, so an die im Amte Cleve, Kirspels Rindern, in der Spick, einer Seits Monsr. Bodden, und ander Seits Erbgenahmen Herrn *Archivarii* Von der Portzen Erbstucken gelegene Weyde, nicht weniger an einen vor dem Cavariniſchen Stadts-Thor, einer Seits Bosmanns und ander Seits Frau von Hasselt Gärten, in der Weberstrasse situirten Garten einigen Anspruch zu haben vermeinen, *edictaliter* abgeladen werden mögten; so citiret und ladet obgemeltes Gericht männiglich, so einige Gerechtsahme an genannten Parceelen zu prätendiren, hiermit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihr Recht wie sie es mit untadelhaften *Documentis* oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 16. Septembris nächstkünftig, Vormittags um 8. Uhr, vor dem Gerichte zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification in Originali* produciren, und deßfals *ad Protocollum* verfahren und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini* niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemeldet, ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Uhrkundlich hat *Judex loci* sein richterliches Siegel hierunter gedrucket, sich unterschrieben, und diese Ladung durch den Gerichts-*Secretarium* schreiben und unterschreiben lassen. *Sign. Cleve* den 3. *Julii* 1750. (*L. S.*) Samuel Winter.

X. Von Lotterie Sachen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die denen Erben Witzen verliehene *Octroy*, zu Ausziehung einer in Behuef des hiesigen Cleviſchen Gesund-Brunnens, angeordneten Lotterie so wohl, als auch zu Ausziehung einer Lotterie in der Stadt Huyssen, wegen begangener *Malversationen* gedachten Erben Witzen, wofür sie auch gebührend bestraffet worden, abgenommen, und hingegen dem *Arssand* und *Compagnie*, allergnädigst *conferiret* haben, auf deren Redlichkeit so wohl als auch denen, besonders gemachten guten Veranstaltungen, zu *Præcavirung* aller besorglichen Unrichtigkeiten das *Publicum* sich verlassen kan, zumahlen alle zu druckende Ziehungs-Listen, von denen dazu *deputirten* Magistrats-Personen, eigenhändig unterschrieben, und dadurch ihrer Richtigkeit wegen, denen *Collecteurs*, und denen so ihr Glück versuchen wollen, hinlängliche Ueberzeugung gegeben werden soll; Als wird solches hiemit bekant gemachet, damit einjeder dabey sicher seyn kan, in dieser so wohl eingerichteten und *profitablen Lotterie*, nach Belieben einzusetzen, angesehen anjetzo keine in den Cleviſchen Städten, von Sr. Königl. Majestät *authoriſirte Lotterien*, als diese beyde vorhanden, welches hiemit dem *Publico*, um sich vor den falschen *Lotterien* zu hüten, bekant gemachet wird.

Die

Die von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. allergnädigst privilegirte

Erste neue Lotterie/

Zum Etablissement des Gesund-Brunnens, bey der Haupt- und Residentz-Stadt Cleve in allen Königl. Ländern frey zu colligiren.

Von zweymahl hundert tausend Gülden holl. cour. Arrestirt den 14. Aprilis 1750.

Bestehend aus 20000 Loosen und 9066 Preisen und Prämien.

Vertheilt in vier Classen, Als

Erste Classe a 1 Gülden

1	Preiß von	1500	=	=	=	Gl.	1500
1	a = =	1000	=	=	=	=	1000
1	a = =	500	=	=	=	=	500
1	a = =	300	=	=	=	=	300
2	a = =	100	=	=	=	=	200
4	a = =	50	=	=	=	=	200
10	a = =	25	=	=	=	=	250
20	a = =	15	=	=	=	=	300
60	a = =	10	=	=	=	=	600
200	a = =	6	=	=	=	=	1200
300	a = =	5	=	=	=	=	1500
400	a = =	4	=	=	=	=	1600
1000	a = =	3	=	=	=	=	3000
2000	Preise betragen	=	=			Gl.	12150
2	Präm. vor das erste u. letzte Looß	a	75.	150			
2	Präm. vor und nach die	1500	a	60.	120		
2	Präm.	=	=	1000	a	40.	80
2006	Preise und Prämien betragen					Gl.	12500

Zweyte Classe a 2 Gülden

1	Preiß von	3000	=	=	=	Gl.	3000
1	a =	2000	=	=	=	=	2000
1	a =	1000	=	=	=	=	1000
1	a =	500	=	=	=	=	500
2	a =	300	=	=	=	=	600
4	a =	150	=	=	=	=	600
10	a =	80	=	=	=	=	800
20	a =	40	=	=	=	=	800
60	a =	30	=	=	=	=	1800
200	a =	15	=	=	=	=	3000
300	a =	12	=	=	=	=	3600
400	a =	6	=	=	=	=	2400
1000	a =	5	=	=	=	=	5000
2000	Preise betragen	=	=			Gl.	25100
2	Präm. vor das erste u. letzte Looß	a	100.	200			
2	Präm. vor und nach die	3000	a	80.	160		
2	Präm.	=	=	2000	a	70.	140
2	Präm.	=	=	1000	a	50.	100
2008	Preise und Präm. betragen					Gl.	25700

Dritte Classe a 3 Gülden

1	Preiß von	5000	=	=		Gl.	5000
1	a = =	3000	=	=		=	3000
1	a = =	2000	=	=		=	2000
1	a = =	1000	=	=		=	1000
2	a = =	500	=	=		=	1000
4	a = =	200	=	=		=	800
10	a = =	150	=	=		=	1500
20	a = =	80	=	=		=	1600
60	a = =	50	=	=		=	3000
200	a = =	25	=	=		=	5000
300	a = =	20	=	=		=	6000
400	a = =	10	=	=		=	4000
1000	a = =	9	=	=		=	9000
2000	Preise betragen	=	=	=		Gl.	42900
2	Präm. vors erste u. letzte Looß	a	120.	240			
2	Präm. vor und nach die	5000	a	100.	200		
2	Präm.	=	=	3000	a	90.	180
2	Präm.	=	=	2000	a	80.	160
2	Präm.	=	=	1000	a	60.	120
2010	Preise und Präm. betragen					Gl.	43800

Vierte Classe a 4 Gülden

1	Preiß von	10000	=	=		Gl.	10000
1	a = =	7000	=	=		=	7000
1	a = =	6000	=	=		=	6000
1	a = =	3000	=	=		=	3000
2	a = =	2000	=	=		=	4000
4	a = =	1500	=	=		=	6000
10	a = =	1000	=	=		=	10000
20	a = =	500	=	=		=	10000
60	a = =	100	=	=		=	6000
200	a = =	50	=	=		=	10000
300	a = =	30	=	=		=	9000
400	a = =	20	=	=		=	8000
2000	a = =	13	=	=		=	26000
3000	Preise betragen	=	=	=		Gl.	115000
2	Präm vors erste u. letzte Looß	a	250.	500			
2	Präm. vor u. nach die	10000	a	180.	360		
2	Präm.	=	=	7000	a	120.	240
2	Präm.	=	=	6000	a	100.	200
2	Präm.	=	=	3000	a	90.	180
4	Präm.	=	=	2000	a	80.	320
8	Präm.	=	=	1500	a	50.	400
20	Präm.	=	=	1000	a	40.	800
3042	Preise u. Prämien betragen					Gl.	118000

Ein-

Einnahme						BALANCE	Ausgabe					
1 Classe	20000	Loose	a	1 Gl.	= Gl.	20000	1 Classe	2006	Preise	u. Prám.	betragen	12500
2 = =	20000	= =		2 =	=	40000	2 = =	2008	= =	= =	= =	25700
3 = =	20000	= =		3 =	=	60000	3 = =	2010	= =	= =	= =	43800
4 = =	20000	= =		4 =	=	80000	4 = =	3042	= =	= =	= =	118000
Der gantze Einsatz ist Gl. 10					Gl.	200000	9066 Preise und Prám.				Gl.	200000

DJe Einlage in dieser *extraordinairen favorablen* Lotterie ist in der ersten Classe 1 Gl., in der zweyten 2 Gl., in der dritten 3. Gl., in der vierten und letzten Classe 4. Gl, macht zusammen 10 Gülden, alles gerechnet nach holländisch *courant* Geld. Die *Collecte* nimmt ihren Anfang von nun an, mit Nahmen, Buchstaben und *Deuisen*, (doch werden keine schändliche *Deviſen* angenommen) Und soll geschlossen werden auf Freytag den 18. Septembris 1750.

Die Ziehung soll geschehen auf dem Rahthause zu Cleve in dem grossen Saal durch zwey Wäysen-Kinder in Gegenwart und Beyseyn der dazu verordneten Herrn *Commiſſarien* der hochlobl. Krieges- und Domainen-Cammer des Hertzogthums-Cleve und der Grafschaft Marck, und sämtl. *Intereſſenten* die dabey zu erscheinen Lust haben; die erste Classe auf Montag den 12. Octobris 1750. Die zweyte Classe auf Montag den 16. Novembris 1750. Die dritte Classe auf Montag den 28. Decembris 1750. Die vierte Classe auf Montag den 1. Februarii 1751.

Welches also von 5. zu 5. Wochen geschiehet, und muß die Verwechselung so wohl von denen so in den drey ersten Classen herausgekommenen, als auch eingebliebenen Loosen Freytags vor der Ziehung einer jeden Classe bey Verlust des Looses verneuert werden, weil alle Loose, oder *Nors* von den drey ersten Classen wieder in die Büchse gethan werden, daß also eine *Nummer* viermahl gewinnen kan.

Die 20000 Loose sollen zugleich in die Büchse gethan, und dagegen aus der andern Büchse die 2006 Preisen und Prämien gegen einander getreulich, und mit Vorsichtigkeit gezogen werden; und eben auf diese Art soll mit den drey andern Classen auch verfahren werden; so daß ein jeder sein *Nummer* früh oder spät mit Gewinn, Prämie oder Nichts in denen gedruckten Listen finden kan.

Alle Loose sollen unterschrieben seyn durch den Königl. Pr. Krieges- und Domainen-Cammer-*Secretarium*, Herrn *Joh. Matth. Bernuth*, welcher darzu *authoriſiret*.

Die *Collecte* geschiehet im gantzen Königlichen Lande, und überhaupt in allen *renomirten* Städten.

Alle Gewinne sollen 14. Tage nach Endigung einer jeden Classe an dem Ort, wo das Loos eingeleget, richtig bezahlet werden, nach Abkürtzung 10 *pro Cent.*

Man kan zugleich den gantzen Einsatz, betragende 10 Gülden bezahlen, wodurch solches Loos niemahls zur *Renovirung* kan versäumt werden.

Die *reſp. Commiſſionairen* und *Collecteurs* werden ersuchet, ihre *Copia* der *Nor.* 14. Tage für der Ziehung der ersten Classe überzusenden, oder werden sonst für ihre Rechnung *in Blanco* gezogen. *NB.* Zu vorstehender Clevischen Lotterie sind die Loose bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker Sitzmann in Cleve zu bekommen, und können diejenige, so Loose verlangen, sich alda *addreſſiren*, und die *Plans*, oder *Conditiones gratis* erhalten.

XI. ADVERTISSEMENT.

NAchdem von einigen Freunden und Gönnern Ansuchung geschehen, daß der bey der Schwelmer Brunnen-Lotterie, den 15. Julii angesetzte *Terminus* zur *Collectur* auf ein Monat verlängert, mithin bis den 12. Augusti angesetzet werden mögte; so hat man diesem Suchen um desto eher deferiren wollen, weilen bey verschiedenen Herrn *Collecteurs* annoch Loose vorräthig sind. Welches demnach dem *Publico* hiemit zu dem Ende bekant gemacht wird, damit sich die Herren *Collecteurs* so wohl als Liebhabere von dieser Lotterie darnach richten können. Mit Ablauf dieses *Termini* aber werden die *Collecten* geschlossen, und die Hn. *Collecteurs* zugleich ersuchet, die Listen und Gelder alsdenn an den Haupt-*Collecteur*, Hn. *tit* Schone in Schwelm ungesäumt einzusenden, und zu gewärtigen, daß den darauf folgenden 26. Augusti die Lotterie ohnausgesetzt gezogen werden solle.

Zweyter Anhang.

Num. XXIX. Dienstags den 21. Julii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XII Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Meister Joh. Schmitz ist vorhabens, unter *Assistence* des dazu von E. E. Magistrat deputirten Herrn Scheffen Zum Brinck, ein Stück Land von einem Morgen, im grossen Hofeld am Mohrenhoeck zwischen der Wittiben Ovenius und Herrn Capitain Messing Land käntlich gelegen, öffentlich dem meistbietenden künftigen Samstag, als den 25. *hujus*, Nachmittags um 4. Uhr, auf der Schwahnenstrassen bey Monsr. Theodor von der Klocken zu verkaufen. Solte jemand darzu Lust haben, der kan sich in gesetzter Zeit und Ort einfinden, und seinen Vortheil suchen.

XIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglichen bekant gemacht, daß die Erbgenahmen weyland Herrn Buschmeistern Reichert, vorhabens sind, ihren zu Mütterden, Amts Cranenburg käntlich gelegenen Bauhof, bestehend in Haus, Garten, Baumgarten, Bau- und Weydeland, auch Elsenpaß, zusammen 24. Holländische Morgen groß, doch so groß und klein, als derselbe in seiner Wohr und Pahlungen alda käntlich gelegen, nebst Schaafs-Trift, und wovon Hendrich Hendrichs noch würcklich Pächter ist, auf nächstkünftigen Freytag den 24. dieses Monats Julii zum öffentlichen, doch freywilligen Verkauf anhangen, und 8. Tag hernacher als den 31. *dito*, die Kertze darüber ausbrennen zu lassen; Diejenige nun, welche dazu Lust haben, belieben auf bestimmte Tagen, allemahl des Nachmittags Glocke 2., an des Gerichts-Dienern Hanssens Behausung zu Cranenburg sich einzufinden, die Vorwarden hören vorlesen, und ihren Nutzen suchen. Mittlerweile können die Vorwarden beym Notario Herrn Schaemann in Cleve auch eingesehen werden.

Es dienet dem *Publico* zur Nachricht, daß den 21. Julii 1750. verschiedene Bücher aufm Wäysenhause zu Wesel sollen verkauft werden, wovon der *Catalogus* beym Buchhändler Bredouw alda zu bekommen ist.

Es ist der Eheleuten Peter Berbers Haus in Xanten, so auf 130. Rthlr. 40. stüb. gerichtl. taxiret worden, unterm 26. Junii bey der ersten Kertze zum Verkauf *in usum Creditorum*, gerichtlich angehangen worden, wannehr aber sich keine Liebhabere dazu eingefunden; wenn nun darüber am 24. Julii a. curr. in gedachtem Xanten des Nachmittags Glocke drey, im Pelican bey denen Jungfern von de Warth, die zweyte Kertze ebenfals ausbrennen soll; Als wird solches einem jeden hiedurch zur Nachricht bekant gemacht, auch zugleich der Schiffer Evers, welcher dem Vernehmen nach eine *prætension* an diesem Hause haben soll, *ad observandum Interesse sub pœna perpetui silentii*. citiret.

Des Nicolas Timmermanns an der Beeck vor Xanten gelegenes sehr massives Haus solle auf Freytag den 31. dieses, des Nachmittags Glocke 3., zu Xanten im Pelican bey der ersten, und so verfolglich von 4. zu 4. Wochen bey der zweyten und dritten Kertze, dem meistbietenden *in usum Creditorum* gerichtlich verkaufet, und können die Verkaufs-Vorwarden, und Taxations-Protocoll vorab in der Gerichtschreiberey eingesehen werden.

Die verwittibte *Madame* Drostinne Mahler ist vorhabens, auf Donnerstag den 16. dieses, Nachmittags Glocke 2., beym Gastwirthen *Monsr.* Wilh. Reimer, im Posthorn zu Calcar, *plus offerenti* zu verkaufen, einiges aufm Hanselarschen und Bottenholtschen Felde, in Blocken ausgestochenes Korn; Die dazu Lust-tragende, können sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Auf dem, nahe bey Lünen gelegenen Frey-adelichen Hause Buddenborg, ist annoch eine sichere Anzahl guter Wolle um einen civilen Preiß zu verkaufen vorräthig; Wer solche nöhtig hat, beliebe sich nächstens auf besagtem hoch-adelichen Hause zu melden.

Allen und jeden wird hiedurch bekant gemachet, daß zu Erhaltung des elterlichen Erbtheils des Henr. Simens Kinder, und Befriedigung der sich angegebenen *Creditoren*, einige Kornfrüchten, so noch aufm Lande stehen, von dem Petern Hugen zu Düsselwarth, auf den 16. dieses, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Keecken an des Fehrmanns Johann Haesens Behausung, gerichtlich ver-

verkaufet werden sollen, woselbsten sich also Liebhabere melden, und ihren Vortheil suchen können.

Dem *Publico* seye hiemit zu wissen, daß *ad instantiam* des Herrn Post-Commissarii Schöplenberg *pro obtinendo judicato* auf den 20. Julii, des Nachmittags um 2. Uhr, am Rahthause zu Sevenar und in fernern *legalen Terminis* von 4. zu 4. Wochen ausgefeilet und verkaufet werden solle, eine Weyde, die Hoeck-Weyde genannt, den distrahirten beyden Smits-Weyden ohnweit dem Dorffe Duyven, Amts Lymers nächst angelegen, gegen 7. Morgen in der Schatzung *contribuabel*, und durch vereydete *Taxatores* æstimiret auf 1050. Rthlr. Und werden übrigens diejenige, so auf diese Hoeck-Weyde einige Ansprache *ex quocunque capite* zu haben vermeinen mögten, hiemit abgeladen, gestalten ihre Forderungen *à dato publicationis* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin *peremptorie* præfigiret worden, beym Sevenarschen Gerichte einzuvienen, und gebührend zu justificiren, *idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii.*

Der Herr Scheffen von Venedien ist vorhabens, auf Donnerstag den 30. dieses bey der ersten, den 27. Augusti bey der zweyten, und den 17. Septembris a. c. bey der dritten Kertze, jedesmahl Nachmittags Glocke 4., im Wirthshause zum Posthorn bey Monsr. Wilhelm Reimer *publicè* zu verkaufen, die ihme von seinem Vettern Gerharden von Venedien *pro Capitali* von 600. Rthlr. samt *Interesse* verschriebene Behausung, zum Block-Waagen genannt, in der Hanseler-Strasse in der Stadt Calcar käntlich gelegen, mit dabey gehöriger Reben-Cammer, und hinterm Hause situirten Garten; die dazu Lust-tragende können sich in gemelten *Terminis & loco* einfinden, und ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle diejenige, so etwa einigen Anspruch, oder Prätension daran zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solche binnen gesetzter obiger Frist, *sub pœna perpetui silentii*, gehörigen Orts anzugeben.

Auf Dienstag den 28. dieses, Nachmittags Glocke 2., solle aufm Rahthause zu Calcar dem meistbietenden verkauft werden Hermanns Boeyen seel., in der Kesselstraß gelegene Behausung; die dazu Lust-tragende können sich alsdenn einfinden.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß auf Samstag den 25. Julii, Nachmittags um 2. Uhr, in Xanten auf öffentlichem Marckt 3. dreyjährige frisch gesunde Farr-Ochsen von der Stadts Gemeinde, alwo Gott lob eine gesunde Luft und gar keine Anzeige einiger Kranckheit vorhanden ist, den meistbietenden verkauft, und so fort geliefert werden sollen, wozu die Lusthabende eingeladen werden.

Nachdem den 24. lauffenden Monats Julii einige abgezogene *Effecten*, als zwey kupferne Kesseln und einig Zinn; imgleichen ein Amboß, welches letztere auf 20. Rthlr., das erstere aber auf 50. Rthlr. æstimiret worden, vom Gericht zu Wetter verkaufet werden sollen; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, und diejenige, so vorgemelte Sachen an sich zu kaufen Lust tragen mögten, alsdenn zu dem Ende zu erscheinen, hiemit abgeladen.

Nachdem die Frau Wittibe und Kinder des seel. Herrn Apothequern Hohenholtz in Altena ihr am Marckt sehr wohl zur Nahrung gelegenes Wohnhaus, nebst übrigen darzu gehörigen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger die Apotheque, so annoch in gutem Stande, mit ihrem völligen Zubehör und vorräthigen Medicin, wie auch einige Mobilien, *in Terminis*, als *pro primo* den 23. Julii, *pro secundo* den 12. Augusti, und *pro tertio* den 9. Septembris aus freyer Hand, entweder alles zusammen, oder vorkommenden Umständen nach, ein jedes separat dem meistbietenden zu verkaufen; Als wird ein solches dem *Publico* bekant gemacht, und diejenige, so zu kaufen Lust haben mögten, *in dictis Terminis* bey der Frau Wittiben Hohenholtz in Altena zu erscheinen, hiemit eingeladen; gestalten denn Lust-tragende *ante Terminos* sich bey ermelten Wittiben melden, alles in Augenschein nehmen, und die nähere *Conditiones* vernehmen können.

Auf den 23. dieses, Vormittags Glocke 10., soll durch den Frimeursheimschen Botten, Frantz Schröder an der Eulff, Fürstenthums Meurs, in dasigem Wirthshaus, die Trompet genannt, ein executirter grosser Kessel von rothem Kupfer, *publicè* dem meistbietenden verkauft werden; dahero die dazu Lust haben, sich alsdenn einfinden können.

Nachdeme der zweyte Termin über die Verkauffung des halben Vorstkamps-Hof, so auf 800. Rthlr. tariret worden, zu seiner Zeit nicht abgehalten werden können, nunmehr aber inge-

folge

folge allergnädigsten *Rescripti* vom 2. *hujus*, fernerer Verkauf befohlen, als wird *secundus Terminus* auf den 24. *hujus m. Julii*, des Morgens Glocke 9., aufm Rahthause zu Wesel vom *Commissario Causæ* abgehalten, und der endliche dritter näher bekant gemachet werden; wornach also die Lust-tragende sich richten können.

Jan Tonnes zu Hassem, will zur Bezahlung rückständiger Schatzung, einige wenige Acker-Gereidschafft und Kornfruchte aufm Lande, am 10. Julii öffentlich verkaufen, und den 17. dito alda an des Scheffen Bon Behausung dem meistbietenden zuschlagen; Und lässet zugleich bekant machen, daß wan jemand darauf rechtliche Forderung haben mögte, er solches vor Ablauf dieses Monats *cum Documentis* beym Gericht *sub pœna perpetui silentii* anzeigen möge.

Am Dienstag den 14. Julii, und folgenden Freytag den 17. *dito*, jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr, sollen zu Asperden, und *respective* zu Hassem, einige vor restierende Königl. Schatzung, von denen neuen Heydeschlägen, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzte Winterkorn-Früchte, den meistbietenden zugeschlagen werden; Und können die Lust-tragende sich alsdan einfinden, und ihren Vortheil thun.

Op den 21 July zullen de Gereede Goederen van Meester G. Coopmans tot Oostrum, voorac terstallige Pacht en Schatting aan de meestbiedende verkocht worden.

Den 24. July 1750. zullen de Erfgenaamen van wylen Jan Nieuwenhoven onderling, edoch gerichtelyk verkoopen deszelfs Erve en Goederen, midsgaders eenige Parceelen Bouwland, Weyland, Beembden en Hourgewas, gelegen binnen Vierssen. Die daartoe gadinge hebben, konnen zich ten voorschreven dage daar laten vinden, en hun Profyt zoeken.

Op den 24. van deze maand July zullen met den stokkenslag aan de meestbiedende tot betaalinge der Crediteurs verkocht worden eenige parceelen Koorngewas, toebehoorende aan Herman Wyers, geweze inwoonder te Mierlo, en staande in de gemelde Heerlykheid.

Binnen de Heerlykheid Blitterswyk zullen tot betaalinge van des Heeren Pachten en andere Schulden, volgens Decreet, by het Gericht aldaar verleent, eenige Veldvruchten aan de meestbiedende verkocht worden.

De Weduwe van Dries Theunissen tot Middelaar zal den 15. dezer, 's morgens ten negen uuren gerichtelyk aan de meestbiedende verkoopen haare gereede goederen en Koebeesten enz.

Frambach Sieben zal eerstdaags vrywillig verkoopen ongevaar 6 Morgen met Roggen en een Morgen met Haver, midsgaders een Parceel met Boekwyt bezaait, alles onder Hinsbek leggende.

XIV. Sachen so / zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß *Curatores* der Kinderen Henrichen von Bosch zu Goch, künftige Woche einige ausgestochene Kornfrüchte öffentlich den meistbietenden freywillig zu verkauffen, auch einige wenige Ländereyen zu verpachten, vorhabens seynd.

XV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach das zur Orsoyschen Stadts-Cämmerey gehörige *importante* Parceel, das Groenland genannt, welches in 71. Holländische Morgen bestehet, in Erb-Pacht ausgethan werden soll, und dan dafür in letzterem Termin *No.* 265. Rthlr. an jährlicher Erb-Pacht *offeriret* worden; So wird dem *publico* solches und zugleich bekant gemacht, daß dazu ein nochmahlicher *Terminus* auf den 13. Augusti c. a. angesetzet worden, und können die Liebhabere sich auf dem Rahthause zu Orsoy, gemelten Tages früh um 9. Uhr vor der, auf den *Departiments*-Krieges- und *Domainen*-Rath von Hagen, und den Steuer Rath Hermann, niedergesetzten *Commission* einfinden, woselbst ihnen die Vorwarden vorgeleget werden sollen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen* Cammer den 8. Julii 1750.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das Königl. Forst-Amt den 16. Julii den Frendenbergsche Zehend, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Cleve aufm Rahthause dem meistbietenden verpachten wolle.

Tot Venray zullen by den Schepen Martin Lemmens op den 15. dezes, 's namiddags ten 2. uuren, eenige parceelen Koorngewas van wegens Hendrik Ruttee aan de meestbiedende verpacht worden.

Am

Am Sonnabend den 18. Julii wird der Villersche Kornzehend, Nachmittags um 2. Uhr, zu Viller an des Scheffen Willem von Ackens Behausung, zur Verpachtung vor laufendes Jahr, öffentlich angehangen, und in folgender Woche, dem meistbietenden zugeschlagen werden; Die Lust-tragende können sich auf obbestimte Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil thun.

Op den 23 van deze maand July zullen binnen de Heerlykheid Mierlo eenige Parceelen Grasgewas, op de Weydelanden binnen gemelde Heerlykheid staande, in 't openbaar aan de meestbiedende verpacht worden.

Op den 15. van deze maand July zullen tot Dinloo in den Lande van Kessel publyk verpacht worden de Tienden rakende het Personaat-schap aldaar.

XVI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

De Gereformeerde Gemeente tot Gennep, is voorneemens, om vyftig Rykstaalders Cleefs op interessen uit te zetten, en die genegen is, om dat capital te negotieeren, kan by den Rentmeester Reiniers aldaar nader onderrechting bekomen.

Es sind bey dem Herrn Postmeister de Weiler in Wesel 1167. Fl. *Fidecommis*-Gelder gegen eine Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung zu haben; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber bey demselben angeben.

XVII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Nachdem am Sonntag den 5. Julii, Morgens um 9. à 10. Uhr, im Kirchspiel Lüdenscheid auf einem Hofe, in der Obern-Losenbecke genannt, sich einige unbekannte Kerls eingefunden, und da die Leute nach der Kirche gewesen, die alleine im Hause zurückgebliebene Magd angegriffen, an Händen und Füssen gebunden, auch mit Schlägen übel behandelt, sodenn einige Koffers aufgebrochen, jedoch von denen daraus genommenen Sachen nur ein geringes Stück Leinwand mitgenommen, indeme sie, da die Magd sich losgemachet und ein Geschrey angefangen, weggeflüchtet, ohne daß man von denen Thätern ein mehreres erfahren können, als daß einer von denenselben ein alter Kerl, einen braunen Rock, schwartze Haare und starcken schwartzen Bart, so denn noch ein anderer einen gelblichten Rock, weiß und blau gesprinckelte Strümpfe und schwartze gelblichte Haare gehabt; Als werden diejenige, welche von diesen Räubern, deren vier gewesen seyn sollen, einige Nachricht zu geben vermögen, hiedurch ersuchet, solche dem Königl. Gericht zu Lüdenscheid mitzutheilen, da denn ihr Nahm verschwiegen bleiben soll.

XVIII. Sachen / so gefunden ausserhalb Duisburg.

Ontrent drie weeken geleeden is tot Helden door den Veldschut opgevangen een zwart Merrie paard van ontrent derdehalf jaar, met een witten Kol voor 't hoofd, en heeft tot nu by den Ontfanger Smolders aldaar op stal gestaan, by wien de Eigenaar zich kan hoe eer hoe liever addresseren.

XIX. ADVERTISSEMENT.

Nachdem man wahrgenommen, daß zeithero mit Verpachtung derer, für die Schatzung *abandonnirten* Güther überall nicht allerdings ordentlich verfahren worden, und daher zu Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche, und vielen Unordnungen nötig gefunden, hierunter ein und anderes vestzusetzen; Als wird zuförderst denen sämtl. Richtern hiemit bey Strafe von 20. Rthlr und *sub pœna nullitatis* anbefohlen, künftighin ohne der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer *Special-Approbation* und vorhero gegangene gantz genaue *Examination* aller Umstände, kein denen Aemtern zufallendes oder *abandonnirtes* Guth jemahlen wieder zu verpachten, demnächst soll jedesmahl ein Jahr vorhero von dem Richter und *Deputirten* ein solider und œconomischer Anschlag, und wenn die Schlütereyen und Rentheyen mit dabey wegen derer Domanial-Gefällen interessiret sind, mit Zuziehung des Hauptpächters von denen zu verpachtenden Höfen angefertiget, und solcher an das *Collegium* eingeschicket, auch wenn hiernächst der Ausschlag von dem *Departemens*-Rath *in loco* revidiret worden, die Verpachtung in dessen Beyseyn vorgenommen werden. Es wird also solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, damit ein jeder bey denen einzugehenden Pachtungen von solchen für die Schatzung *abandonnirten* Gütheren sich hiernach richten, und für allen sonst besorglichen Schaden hüten möge. *Sign.* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 2. Julii 1750.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 28. Julii Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Nachricht von einigen Ueberbleibseln des Elephanten Abulabaz.

Beschluß.

Ich will nichts von denen Elephanten erwähnen, so in andern Ländern von Europa zu verschiedenen Zeiten gewesen, deren in Spanien, Franckreich, Engelland, Italien und Rußland eine beträchtliche Anzahl könten aufgeführet werden, unter welchen etliche nach ihrem Tode

zer-

zergliedert, und dadurch zu nützlichen Entdeckungen in der Erkäntnüß der thierischen Leiber Gelegenheit gegeben worden, denn von allen diesen können die oben beschriebene Knochen nicht hergekommen seyn.

Vielleicht aber mögte jemand gedencken, daß diese Knochen gar nicht von einem Elephanten, sondern von einem andern Thier, oder gar von einem Riesen wären.

Was das erste anlangt, so ist kein bekanntes Thier auf der Erden, welchem das oben beschriebene Schienbein nach seiner gantzen proportion zukommen könte ausser der Elephant. Denn von dem **Einhorn**, dessen die Juden aus alten Ueberlieferungen gedencken, findet man nichts als das Horn, welches noch dazu, nach dem Zeugniß der neuern Naturkundiger von einem Meer-Thier seinen Ursprung hat. Und der Siberische *Mammuth* ist nach allen Umständen ebenfals vom Elephanten nicht unterschieden.

Man findet nemlich in Siberien, besonders in der Gegend des Flusses Oby vielfältige grosse Knochen und besonders von den langen Zähnen, die wir Elfenbein nennen, ungeheure Stücke, und zwar in solcher Menge, daß ein ziemlicher Handel damit getrieben wird, dieweil diese Knochen ebenfals nicht zu Stein geworden, sondern zum Gebrauch noch frisch genug sind. Verständige Leute in Siberien und Rußland sehen diese Knochen vor Uberbleibsel von Elephanten an, die entweder durch die allgemeine Sündflut, oder durch eine absonderliche Ueberschwemmung dorthin zusammengetrieben worden. Der gemeine Mann aber hat einen andern Glauben. Nemlich die Siberier bereden sich, daß ein gewisses ungeheures Thier, welches sie *Mammuth* nennen, in dortigen Gebürgen unter der Erden lebe, und in grossen Hölen wohne, sich auch niemahls ans Tages-Licht begebe, auch daß er die äussere Luft gantz nicht vertragen könne, sondern wenn es sich vielleicht einmahl verirret, und aus seinen Klüften empor gekommen, daß es alsdenn augenblicklich sterbe, und also liegen bleibe und verwese, daß man seine Knochen endlich finde.

Ob nun gleich niemahls jemand einen *Mammuth* gesehen, oder ihn zu beschreiben weiß; auch die gantze Historie des *Mammuths* eine Fabel ist, so kommt mir doch sehr merckwürdig vor, daß sich in diesen Nahmen *Mammuth* der alte *Behemoth* des Hiobs scheinet erhalten zu haben, woraus zwar kein Beweiß, doch aber ein neuer Bewegungs-Grund genommen mögte werden vor die Meynung, daß Hiob unter dem Nahmen des *Behemoth* würcklich den Elephanten, und kein ander Thier beschrieben habe.

Was aber die Riesen betrift, die lassen nicht mit sich spotten. Seit dem der fleissige P. Athanasius Kircher die alten Riesen sämtlich gemustert, und einen von 60. Ellen hoch, den andern von 40. und so weiter beschrieben, den von der Heil. Schrift genannten **Goliath** aber als den kleinsten von allen befunden, hat sich kein Riese weiter wollen ausgraben lassen. Denn er hatte gut beschreiben. Wenn an einem Ort ein Elephanten Zahn in der Erde entdecket wurde, so hielt er den vor einen Riesen-Zahn, und rechnete nach dem Maas unserer Zähne gegen die Grosse unseres Leibes leichtlich aus, wie hoch der Besitzer eines solchen Zahns gewesen.

Einer der letzten Riesen, so auferstanden, ist der grosse **Og / König zu Basan**, dessen Zahn, wie Lambecius in der Beschreibung der Kayserlichen Bibliothec erzehlet, wurde im Jahr 1678. aus Constantinopel nach Wien zu verkaufen gebracht, und erstlich vor 10000., nachher vor 2000. Rthlr. feil geboten, endlich aber weil ihn niemand haben wolte, wieder zurückgeführet. Man berichtete von diesem Zahn, er sey in der Gegend von Jerusalem in einer unterirrdischen Gruft gefunden worden, worin folgende Schrift in Chaldäischer Sprache geschrieben gewesen wäre: **Hier liegt der Riese Og.** Es solte dieses der Og seyn, den Moses überwunden hatte, der in einem eisern Bette schlief, 9. Ellen lang, und 4. Ellen breit. Nach dem Maaß dieses Zahns müste der Mann wool 90. Ellen lang gewesen seyn, weil sein Gewicht bey fünf Pfund war. Er wurd aber von allen verständigen gar bald vor einen grossen Elephanten Zahn angesehen und dem Betrüger zurück gesendet.

Wir haben aus der weltlichen Historie kein einiges glaubwürdiges Zeugniß von dergleichen wiedersprechenden Grösse der Menschen. Diejenigen aber, so in der Heil. Schrift vorkommen, und deren Länge so beschrieben wird, daß auch noch heut zu Tage Leute sind, welche derselben nahe kommen, sind allemahl viel zu klein, als daß solche Zähne und Knochen ihnen zukommen könten.

Laßt

Laßt uns also auf unsern Teutschen Riesen, den Grossen Carl zurückkehren, und weil dessen Gebeine so heilig in Aachen verwahret werden, auch im Clevischen Lande wenigstens seinem Elephanten ein Denckmahl stiften.

J. G. Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam Curatoris Grimbergischen *Concursus*, soll der Grimbergs-Hof zu Hofstedde *in Terminis* den 18. Augusti, 18. Septembris, und 16. Octobris, allemahl Nachmittags um 2. Uhr, auf der Amts-Gerichtsstube zu Bochum zu Brede gesetzet, und dem meistbietenden *in ult. Termino* adjudiciret werden, und können diejenige, so etwa zu kaufen Lust haben, die Vorwarden beym Protocoll einsehen.

In dem so genannten Langen-Kampe, bey dem hochadlichen Hause Geinegge, im Kirchspiel Goevel, Munsterischen *Territorii* gelegen, sollen aus freyer Hand 6. Kühweyden verkauft werden, welches zu dem Ende hiemit bekant gemacht wird, damit alle diejenige, so an gedachten 6. Kühweyden einigen Anspruch zu haben vermeinen mögten, sich gehörig bey dem dazu bevollmächtigten *Advocato* Aufmordt im Hamm melden können, sonsten aber zu gewärtigen, daß denenjenigen, so sich *à dato* dieses nicht melden, hernach weiter nicht gehöret, und *perpetuum silentium* imponiret werden wird.

Da *in primo Termino Subhastationis* der in der Herrlichkeit Meyderich gelegene Weyden, den Appels-Camp und Götzen-Campgen genannt, so der verwittibten Frauen Schultheissin von Diepenbruck zuständig, auf das erstere Parceel 1800. Rthlr., und auf das 2te 500. Rthlr. geboten, auch der 2te Verkaufs-Termin auf den 4. Augusti c., Vormittags um 9. Uhr, an Otto Mahlen Haus in Meyderich von Gerichts-wegen präfigiret worden; so wird solches dem *Publico* des Endes bekant gemachet, damit sich Lust-tragende an bestimmten Ort und Zeit einfinden, und ihren Vortheil suchen, auch nothigenfals zur Einsicht der Vorwarden sich bey dem Gerichtschreiber Bertram in Ruhrorth melden können.

Nachdeme *ad instantiam* der Eheleuten Laurentz, die zu Embrich in der Caststrasse gelegene so genannte Simoesche Behausung, freywillig verkaufet werden solle; So wird Nahmens *Magistratus* der Stadt Embrich solches hiedurch bekant gemachet, gestalten diejenige, so an vorgemeltem Hause einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen mögten, sich in Zeit von 6. Wochen, *sub pœna perpetui silentii* daselbsten gehörigen Orts melden, und mit ihren *justificatoriis* einkehren sollen.

Den 30 dezes zal Valentyn op Heinkens, in den Lande van Wachtendonk vrywillig in 't openbaar met den stokkenslag laten verkopen zyne Gereede Goederen en Beestialen, zoo als ook daags daaraan, den 31. dezer, deszelfs Kaatstede en een Houtgewas De Verkopinge zal geschieden 's morgens ten 9 uuren op den Raadhuize binnen Wachtendonk, alwaar de daartoe gading hebbende zich alsdan konnen laten vinden en hun profyt zoeken.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Alzoo Frans Nierman aan Hendrik Claassen heeft verkocht het zoo genaamde Jan op Sands Huis, met ontrent een halven Morgen Bouwland, voor Emmerik aldernaast het Erve van Masseling leggende, en op den Gemeenen Weg aanschietende, zoo worden degeene, dewelke meenen rechtmatige prætensie daarop te hebben, hiermede verzocht, om zulks binnen vier weeken te Emmerik aan Thomas Hanssen bekent te maken.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zu wissen seye hiemit, daß die bekannte Herberg, die Schwartze Raab genannt, so zwischen Cleve und Cranenburg an der Landstrassen gelegen, mit ihrem Bau- und Weydeland zu verpachten stehet, da denn das Land diesen Herbst stoppelbloß kan angetretten werden, und die Weyde 1751. um St. Petri, das Haus aber den 1. Maii, wovon die *Condition* beym Weinhändler, Herrn Jacob Quinchard in Cleve kan vernommen werden.

Dem *Publico* dienet hiemit zur Nachricht, daß das schöne *moderne* Netzersche Haus, in Udem auf der Stadts-Ringmauer brand-frey situiret, so von drey *Etages*, samt Taubenschlag mit

schönen

schönen *commoden* Zimmern, wie auch einem grossen Baum- und Kohlgarten samt Wasse, welche Stücke mit allerley guten Obstbäumen versehen, wobey auch ein Neben-Haus und Scheune mit einer *commoden* Pompe stehet, alles gehörig eingerichtet, welches Haus und Erbe jetzo von dem Herrn Hofrath und Richtern Winter bewohnet, künftigen Michaelis pachtloß wird, warum diejenige, so Lust haben dieses Haus *cum Appertinentiis* wieder vor eine billige Miethe anzupachten, sich je eher je lieber, bey dem Reformirten *Consistorio loci*, um den *Contract* zu schliessen, melden wollen.

IV. Personn dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Da die zweyte Hebamme zu Meurs ihrem in Krieges-Diensten stehenden Ehemann gefolget ist, mithin sich von dar wegbegeben hat, und also dieser zweyte Hebammen-Dienst dadurch *vacant* worden; Als wird dem *Publico* solches hiedurch bekant gemacht, damit fals ein oder ander *capable Subject* sich finden mögte, welches zu diesem Hebammen-Dienst die benöthigte Geschicklichkeit besitzet, sich je eher je lieber beym Magistrat zu Meurs, oder beym Stadt- und Land-*Physico*, Herrn Hofrath Scholten, melden könne. Dieselbe hat jährlich aus denen Cämmerey-Mittlen 12. Rthlr., und allen geneigten Willen zu erwarten.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Justiz-Rath und Richter zu Xanten und Winnenthal, Ich Friederich Cramer entbiete allen und jeden *Creditoren*, so an des unter meinem Gerichtszwang im Amte Xanten an der Beeck wohnenden Schiff-Zimmermeistern, Nicolas Timmermann Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, meinen Gruß, und füge denenselben hiedurch zu wissen: Demnach, nach in vorgedachten Nicolas Timmermanns Vermögen entstandenen *Concurs*, eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* erkant worden; Als citire und lade ich euch hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorie*, daß ihr *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den 3. Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn auf Freytag den 18. Septembris dieses Jahrs, des Vormittags zur gewöhnlichen Stunde vor dem Gericht alhier Buch gestellet, die *Documenta* zur *justification* eurer Forderung *in Originali* produciret, eurer Forderung halber mit denen Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüs und *locum* in abzufassenden Prioritäts-Urthel gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gegeben unter meinem richterlichen Insiegel und des Gerichtschreibers Unterschrift. Xanten den 10. Julii 1750.

(L. S.) G. Paß.

Demnach Johann Friderich Becker, Gastwirth und Kaufmann in Cleve, bey dasigem Magistrat angestanden, daß alle diejenige, so an seinem oder seiner abgelebten Frauen Vermögen wegen Schulden, oder sonsten einigen Anspruch zu formiren vermeinen, durch den *Intelligenz*-Zettel öffentlich auf einen gewissen dazu bestimmenden Tag abgeladen werden mögten; Als citiret und ladet wohlgedachter Magistrat männiglichen, so an obgedachten Eheleuten Beckers etwas zu prätendiren haben, hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, und alsdenn den 8. Septembris nächstkünftig, Vormittags um 10. Uhr, vor dem Magistrat zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification in Originali* produciren, und desfals *ad Protocollum* verfahren, und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini*, niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemeldet, ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Erster Anhang.

Num. XXX. Dienstags den 28. Junii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat de navolgende, aan de Erfgenaamen van wylen de Echtelieden Johan van Rossum zaal. toebehoorende Parceelen, leggende in het Kerspel Duiven, Ampt Lymers, als 1.) Een stuk Bouwland, genaamt de Kappert, ad 5. Morgen 300. Roeden. 2.) Een dito stuk, genaamt de Kyn-Eggen, ad circa 2. Morgen 525. Roeden. 3.) Een dito stuk, genaamt de Veldslag, ad ongevaar 1. Morgen, en 4.) Eene Weyde, genaamt het Wolle Veld, circa 5. Morgen Hollandsch groot, op donderdag den 30. van deze maand July binnen Sevenaar ten huize van Mr. Pouwels in de Roode Leeuw 's namiddags ten 2. uuren by het uitbrandon van de laatste kaarze verkocht en toegeslagen zullen worden. De geene, die lust hebben, om een of ander Parceel te kopen, gelieven zich ter bestemden tyd in de Roode Leeuw te laten vinden, hooren de Conditien leezen en doen hun Prozien worden.

In de Vrye Heerlykheid Sticht Elten, een uur beneden Emmerik gelegen, zal den 7. Augusty naastkomende, 's namiddags ten 2. uuren, ten huize van den Heer Peters een fraay nieuw modens Huis met Schuur en eenen groten Tuin daarachter, staande en gelegen op de Markt in Neder-Elten en tans bewoont werdende door den Heer Carl Romano, opgeveylt en 14. dagen daarna, zynde den 21. Augusty, finaal aan den meestbiedenden verkocht worden. Die gadinge daartoe heeft kan by den Heer Henri Ignat. Ooster binnen Emmerik nader informatie bekomen en voor 't overige by de verkopinge de Voorwaarden hooren leezen.

Es wird hierdurch bekant gemachet, daß zu Wesel folgend specificirtes zu verkauffen stehet, als 1.) Schwartze egale, schöne, starcke junge Kutschpferde, so Wallache sind. 2.) Ein Paar schöne, mit messingenen Schnallen und übrigen messingenen Zeuge wohl beschlagene Pferde-Geschirre. 3.) Ein Paar Pferde-Geschirre, so nicht mit Messing ausgezieret, aber sonst auch recht guth, starck und wenig gebrauchet seynd. 4.) Eine recht commode, mit Messingenwerck und vergulten Leisten ausgezierte, in Riemen hangende Kutsche, auf 4. Personen eingerichtet, und seynd forne auch an denen Seithen feine Spiegel-Gläser. 5.) Eine, zur Reise sehr commode Kutsche auf 3. Personen, so zwar ohne Messingene Zierrathen, doch aber wohl conditioniret ist. 6.) Ein schönes, von Olivenholtz gemachtes, die Clavire mit Elfenbein und Schildkröte belegtes, nach reinländischer Maaß 5. Fuß 1. Zoll langes, und 1. Fuß 7. Zoll breites, einen angenehmen Resonantz habendes Clavicordium, nebst den Fuß von Eichenen Holtze. Wan nun ein oder anderer Belieben haben mögte, entweder alles oberwehnte bey einander oder separat (jedoch die Pferde bey einander und jedes Paar Geschirr bey einander bleiben müssen) zu kauffen, der wolle sich alda zu Wesel bey des Herrn Artillerie-Obrist-Lieutenant, Henrich seel. nachgelassene Frau Wittibe, bevorstehenden 7. Augusti a. c. melden, alles selber in Augenschein nehmen, und darüber accordiren.

Es ist die Frau Wittibe Zurmöhlen zu Wesel gesonnen, verschiedene *mathematische*, *astronomische* und zur *Optic* sehr nöthige und unentbehrliche *Instrumenta*, welche von ihrem seel. Mann selbst verfertiget worden, aus der Hand zu verkauffen. Unter denen vornehmsten Stückern befindet sich 1.) Ein groß *Microscopium*. 2.) Ein *dito*, so etwas kleiner. 3.) Noch zwey *Microscopia*, die sich gegen der Sonne *repræsentiren*, dergestalt daß ein kleines Würmgen so groß als ein Pferd darunter erscheinet. 4.) Eine Luft-Pumpe. 5.) Eine Schleifmühle mit allem Zugehör. 6.) Ein stahlner Spiegel. 7.) Ein grosser Spiegel-Stein mit einer dabey hinlänglichen *Instruction*, wie man die Spiegel gut belegen und verfertigen kan. Es werden demnach die sämtlichen Herren Liebhaber ersuchet, sich bey vorgedachter Frau Zurmöhlen dieserhalb zu

melden,

melden, alwo die obspecificirte Stücke können in Augenschein genommen und um einen billigen Preiß gegen baare Bezahlung angekauffet werden.

Demnach *in Causa* des Frey-Herrn von Plettenberg zu Heren, *contra* den Frey-Herrn von Strünckede *Distractio* des adelich-freyen Stücks, das Hoheroth genannt, welches jedes Scheffelsede zu 40. und 45. Rthlr., die darin liegende Weyde aber auf 160. Rthlr. æstimiret, sodenn *in usum* der Herren Erben Maerle *Distractio* des Koesters-Kotten zu Umming und des Stück Landes am Nottenbohm wovon jenes auf 205. Rthlr., und dieses zu 60. Rthlr. taxiret, erkant worden; Als werden dazu *Termini* auf den 20. Junii und 18. Julii, allemahl des Nachmittags um 2. Uhr, an des Herrn *Commissarii* Geheimten-Raths Grolmanns Behausung in Bochum, der dritte und letzte aber auf den 4. Septembris, des Nachmittags um 2. Uhr, an Kortnacken Behausung in Herne anberahmet; die dazu Lust-tragende können sich auf Zeit und Ort einfinden, und sich Vortheil schaffen.

Auf Montag den 27. Julii, des Nachmittags um 2. Uhr, und in ferneren *legalen Terminis* von 4 zu 4 Wochen, solle in Sevenar am Rahthause *ad instantiam* des Herrn *Professoris* Pagenstecher öffentlich distrahiret werden ein Hofstädtgen im Amte Lymers, Kirchspiel Groessen, Bauerschaft Hoesselt gelegen, von der Wittiben Ottermann dem Gerritten Kregting angefallen, taxiret auf 140. Rthlr., und werden diejenige, so etwa an dieses Städtgen einige *Pretensiones* zu haben vermeinen mögten, hiemit abgeladen, um innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten und 3. für den dritten Termin *peremptorie* präfigiret werden, ihre Forderungen beym Sevenarschen Gerichte *sub pœnâ præclusionis ac perpetui silentii* einzudienen und gebührend zu justificiren.

Auf den 13. Augusti a. c. will Herr Diedrich Gottfriedt Nettler zu Unna *qqua.* eine Quantität Rheinweine den meistbietenden *publice* verkauffen, und wird solches des Endes hiemit bekant gemacht, damit die Hn. Liebhabere sich *in Termino* einfinden, und ihren Nutzen suchen mögen.

Die Erbgenahmen Feldmanns zu Meurs auf der Elosterstraß sind willens zu verkauffen ihre alda unter sich habende Mobilien und allerhand Hausgeräthe von Zinn und Kupfer, Kisten und Kasten, und allerley andere Sachen mehr; wer dazu Lust hat, kan sich am künftigen Donnerstage den 30. Julii, Morgens um 8. Uhr, zu Meurs bey Lucas Feldmann einfinden.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß der Cammer-*Director* Müntz einige Blöcke Weitzen, in Neerham zwischen der Stadt Cleve und der Stadt Griethausen gelegen, welche Grünewald zur Hälfte gebauet, den 25. Julii, als auf St. Jacobi, Nachmittags Glocke 3., zu Griethausen an des Herrn Bürgermeister Möllers Behausung den meistbietenden zu verkauffen gesinnet. Wer dazu Lust hat, kan alsdan sich daselbsten einfinden, und seinen Vortheil suchen.

VII Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen weyland Herrn *Secretarii Florinns* haben ihre in der Stadt Schwelm gelegene, so genannte Florinnsche Behausung samt dazu gehörigen Scheuer, Hof und Garten, wie auch den vor der Grüter-Pforten vorhandenen Garten, an den Bürgern, Casparn Hieronimus erblich verkauft und überlassen. Diejenige nun, so an besagten Stückern einige befugte Ansprach, *ex quocunque capite* solches auch seyn mögte, zu haben vermeinen, können sich innerhalb 6. Wochen, beym Gericht zu Schwelm, *coram Protocollo, sub pœna præclusi ac perpetui silentii*, melden, und ihre vermeinte Ansprach justificiren.

VIII Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem durch Absterben des zwischen der Stadt Dullmann und der Carthaus Wedderden im Hochstift Münster gelegen, adlichen Hauses Embte Rentmeistern, die von selbem cultivirte Ländereyen heuerloß worden sind, und also nebst gelegener bequemen Wohnung, Viehhaus, und sonsten gegen den sechsten nächstkünftigen Monats Augusti, dem meistbietenden auf vorgemeltem Hause Embte, Morgens um 9. Uhr, mit dabey vorlesenden gewöhnlichen Condition und insbesonder gnugsahm durch sich selbst, oder Bürgen leistende Caution, verpachtet werden solten; so wird solches zu dem End bekant gemacht, damit die darzu Lust-habende sich solchen Tag auf vorgemeltem Haus einfinden können.

IX.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Freyh. Gebrudere, Obrist-Wacht- und Ober-Jägermeistere von Aschebroch zum Lackenbroch, zu ihrer Sicherheit, und um einen richtigen Staat ihrer Güther zu haben, die gebührende *Citation* derer sämtlichen *Creditoren* verlanget, und solchem *petito deferiret*, so werden Kraft dieses alle und jede *Creditores*, welche an die Lackenbrochische Güther, Höfe und Kotten einige Forderung zu haben vermeinen, *peremptorie* abgeladen, um selbige *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten Termin auf den 30. Junii, 3. für den zweyten, auf den 21. Julii, und 3. für den dritten auf den 11. Augusti curr. zu rechnen, ohnfehlbahr am Bochumschen Landgericht beyzubringen, allenfals darüber mit dem heimgelassenen *Mandatario*, Herrn Hof-Fiscalen Frantzen zu liquidiren, und die *Pratensiones per Documenta*, oder sonsten zu justificiren, in dessen Entstehung aber denen sich nicht also gehörig meldenden, hiermit ein ewiges stillschweigen injungiret seyn soll.

Nachdem zu Xanten über der Eheleuten Berbers Vermögen *Concursus excitiret* worden, als werden alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Berbers rechtmässige Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses von dem Gericht alda *peremptorie citiret*, daß sie *à dato* den 12. Junii, innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn auf Donnerstag den 13. Augusti a. c. Vormittags, *in ultimo Termino* ihre Forderungen *cum justificatoriis ad Acta* anzeigen, auch mit denen *Debitoribus* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfagren, gütliche Handlung pflegen, und bey Entstehung dieses, *locum* in abzufassender Urthel abwarten sollen, gestalten mit Ablauf dieses Termini *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich dennoch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermogen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligenz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Rescriptum* aus hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung vom 21. *mensis præteriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova Citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., auf m Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntniß und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattingen, der angeordnete *Interims-Curator*, Hr. *Advocatus* Starmann, die gebührende Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* geziemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* 16. *Maji a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend,

wie

wie sie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn vorm Stadtgericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitoren*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntniß, und *locum* in abzufassenden *Prioritæts*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten.

Da *ad instantiam* des Herrn *Canonici* Huismann, *qq* und der Erben, so *sub beneficio legis & inventarii* die Erbschaft der Wittiben Huismanns seel. angetretten, bey dem Königl. Gericht zu Cranenburg *Edictalis Citatio* erkant, und der erste *Terminus ad tentandam Concordiam & liquidandum* auf den ersten Julii, der zweyte auf den 29. Julii, der dritte aber auf den 26. Augusti *hujus anni* präfigiret worden, so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an obbemelter Erbschaft etwas zu forderen haben, alsdenn jedesmahl des Morgens Glocke 8. am Rahthause zu Cranenburg erscheinen, sonsten aber nach Verfliessung des letztern *Termini*, *præclusionem* gewärtigen können.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier wegbegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persöhnlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, Criminal-Raths Kruse erkannten *Edictal Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silencii præfiget* seye.

Es ist in Sachen derer sich angegebenen *Creditoren* wider den Lieutenant Gesellschap, über dessen zurückgelassenes Vermögen *Concursus Creditorum* veranlasset; dannenhero alle diejenige, welche daran einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit *peremptorie* abgeladen werden, daß sie auf den 14. Julii, 5. und 27. Augusti a. c., jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr, zu Schwein aufm Rahthause ihre Forderungen anzeigen, justificiren, und *in ultimo Termino* mit dem *Curatore* und Neben-*Creditoren* der Ordnung gemäß verfahren sollen, gestalten nach Ablauf des bestimmten *Termini Acta* vor beschlossen geachtet, und denen, welche ihre Forderungen nicht angegeben, oder justificiret, ein ewiges stillschweigen auferleget, und vom Vermögen abgewiesen werden sollen.

X. ADVERTISSEMENTS.

ALzoo de PLAQUETTEN, of zoo genaamde BLAMUYZERS onlangs in de nabuurige Nederlandische en andere Provintien ten deele voor Billoen verklaart, en ten deele op eenen zeer geringen Prys gezet zyn, en dus te bevreezen is, dat deeze Munte derwegen meer in Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Hertogdom Gelder zal indringen, Zoo word een iegelyk hiermede gewaarschouwt, de voorschreeve BLAMUYZERS ofte in het geheel niet, of wel niet hoger t'ontfangen, als hy dezelve in de Nabuurschap weder kan uitgeven; Ook zich daarvoor tot voorkominge van allen Schaade zoo veel te meer te wachten, vermids diergelyke Munt-Zoorten by de Koninglyke Cassa geenzins konnen aangenoomen worden.

Nachdem die bishero von der Stadt Creyfeld und dem platten Lande *in communione* besessene so genannte Leimheyde nunmehro getheilet worden, so daß sie überhaubt 188. Cölnische Morgen, 124. Ruthen, mithin die Helfte 94. Morgen 62. Ruthen hält. So wird solches hiedurch denenjenigen bekant gemachet, welche Lust haben davon einige Morgen ihrbahr zu machen, erblich anzukaufen, jedoch auch nach Seiner Königlichen Majestät Höchsten *Intention* zu bebauen, und können sich dieselbe den 17. Augusti a. curr. zu Creyfeld bey denen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Räthen Blechen, vom Hagen und Hermann melden, und ihren Nutzen suchen.

Zweyter Anhang.

Num. XXX. Dienstags den 28. Julii 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da ingefolge Königl. allergnädigster *Commission* aus hochlöblicher Regierung des *Falliten* Cosmann Levy Sompertz zu Cleve in der Grossen Strasse käuflich gelegenes Haus, zur Hebräischen Littern genannt, welches mit treflichen Tapeten, Schornsteins-Stücken rc. ausgezierten Zimmern, nicht nur unten, sondern auch oben versehen, und solchergestalt auf 3570. Rthlr., imgleichen einer dahinten zu diesem Hause gehörige Scheune, auf 150. Rthlr. taxiret, und auf das Haus samt Scheune unterm 17. curr. 1200. Rthlr. gebotten worden, mithin solchergestalt den 14. Augusti nächstkünftig, Nachmittags um 3. Uhr zu Cleve auf der Stadts-Waage anderweiter *Terminus* abgewartet werden solle; Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und anbey erinnert, daß auf dem Hause 600. Rthlr. Leib-Renthen haften, so alljährlich mit 60. Rthlr. und zwarn den 5. Octobris zur helfte, und zur andern helfte 6. Monaten hernacher verzinset würden, gleichwohl expirirten, wenn die *Demoiselle Charpentier*, so in Emmerich wohnhaft, mit Tode abgienge, und also dieses Capital dem Ankäufern zufallen solle. Dannenhero diejenige, so zu kaufen Belieben tragen, sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Die Erben Frantz Tönnissen in Rees sind vorhabens, zwey Stücker Bauland, das erstere groß 225. Ruthen, im Spelvropschen-Felde am Creutzweg gelegen, und das andere auch daselbst am Grunen-Weg und Andropsche Strasse gelegen, 200. Ruthen groß, welche beyde von Henrich Simons in Spelvrop gebauet werden, den meistbietenden öffentlich zu verkaufen; Diejenige, so hierzu Lust haben, können sich auf Donnerstag den 30. Julii, des Nachmittags um 2. Uhr, im Grunewald zu Rees bey der Wittwe Tix einfinden, die Vorwarden anhören, und ihren Nutzen suchen.

Es wird denen Bücher Liebhaberen hiemit bekant gemachet, daß auf den 30. Julii eine theologische Bibliotheque in Wesel auf dem Wayssenhause durch öffentliche *Auction* denen meistbietenden verkauffet werden solle.

XII Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Herr Prediger Roß an Friderich Pauls ein Haus verkauft; so jemand daran einig Recht oder Ansprach zu haben vermeinte, der wolle sich inner Zeit von 3. Wochen melden, sonsten die Kaufschillingen ausgezahlet werden sollen.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach die einträgliche Weselsche Schiff-Brucke und Rhein-Fehr auf 6. nacheinander folgende Jahre, nemlich vom 1. Junii 1750. bis dahin 1756. von neuem verpachtet werden soll, und dazu der erste Termin auf den 27. Julii, der zweyte auf den 10. Augusti und der dritte auf den 24. Augusti angesetzet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, und können diejenige, so zu deren Anpachtung Lust haben, sich in denen benannten Tagen zu Wesel auf dem Rahthause, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und demnächst darauf Bescheid, auch einen ordentlichen *Contract* gewärtigen, inzwischen die Vorwarden in Cleve bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, in Wesel aber bey dem Geheimen-Rath von Raesfeld einsehen. Wobey hiemit zugleich nachrichtlich vermeldet wird, daß noch eine sehr *avantageuse Condition*, in Ansehung der ehedem daselbst bey der *Citadelle* vorbey *passirten*, und wieder dahin zuziehenden *Processionen*, hinzugefüget worden, damit Pächter einen noch um so reichlicheren Vortheil davon ziehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7. Julii 1750.

Es wird das Guth Wittenstein, zwischen Wesel und Hamminckelen, an der Landstrassen zur Wirthschaft und Nahrung sehr wohl gelegen, in Martio 1751. pachtloß, und soll mit seinen

Bau-

Bau- und Weyde-Ländereyen auf gewisse Jahren von neuem verpachtet werden; welches hiemit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit die dazu Lust-habende sich bey der Frau *Vice*-Cantzlerinne Becker in Cleve beliebig melden, und die Conditiones vernehmen können.

Magistratus der Stadt Xanten lässet hiedurch bekant machen, daß das Stadts Tichelwerck ohnweit der Stadt gelegen, bestehend in Wohnhaus, Pfann-Ofen und Pfannen-Schoppen, so denn zwey Gärten, Bongart samt einem Plack so Weyde als Holtzgewachs, auf Donnerstag den 6. Augusti bey der dritten und letzten Kertze in Erbpacht-Rechten dem meistbietenden ausgethan werden soll; wes Endes die Lust-habende sich *in Termino* einfinden, auch zuvor die Vorwarden in der Secretarie einsehen können.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens, in dreyen *Terminen* von 8. zu 8. Tagen, wovon der erste auf zukünftigen Montag den 3. Augusti seyn wird, zu Beek an Neuwerk Behausung, *publicè* auf sechs oder zwölf nach einander folgende Jahren dem meistbietenden, um auf *Martini a. c.* anzutretten, zu verpachten das vor denen Waysen angekaufte, in Beek käntlich gelegene Kerckhoffsche Sohl-Guth, bestehend aus einem grossen Haus, Backhaus, grossen Scheune, weitläuftigen Hofraum, einen grossen und kleinen Baumgarten, nebst anliegenden Garten, auch folgenden *consolidirten* und bereits aufgekündigten Ländereyen, als 1.) Der vorderste Karrwinckel. 2.) Die so genannte Hermen Länderey. 3.) Der Seel-Acker. 4.) Der Bongert. 5.) Der Mittelste Kamp. 6.) Der Grävenacker. 7.) Ein Stück Land im Hagdornschen Feld, zwischen Schultz und Caaman; wes Endes Lust-habende sich *in Termino* Nachmittags um 1. Uhr, an Ort und Stelle einfinden, *Conditiones* und Vorwarden verlesen hören, und ihren Vortheil suchen können.

XIV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, nächstkünftigen Sonnabend den 1. des anstehenden Monats die Wasser-Räder an der Wassermühle, und die Reparation des Dachs an der Rothen-Mühlen den wenigst-forderenden anzubestatten; wer dazu Lust hat, kan sich des Morgens um 10. Uhr, aufm Rahthause alda einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens, auf den 3. Augusti, Morgens Glocke 10. aufm Rahthause daselbst einige Stadts-*Reparanda publicè* zu verdingen; Die dazu Lust-tragende können sich alsdenn einfinden.

XV. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß *Magistratus* der Stadt Meurs den Stadts-Söller, oder Korn-Boden über dem Rahthause, worauf einige 100., ja gar 1000. und mehrere Malter Kornfrüchten in verschiedenen abgeschlagenen separaten Söllern hingeleget werden können, dem meistbietenden den 30. dieses Monats Julii, auf 6. nacheinander folgende Jahren zu verpachten vorhabens ist; imgleichen auch zwey der Stadt zugehörige und am Stadts-Hof alda situirte Wohnhäuser, deren eins Peter Eulenbahl, und das andere Peter Ewald einige Jahren hero bewohnet haben, zu vermiethen; wobey zur Nachricht dienet, daß der Stadts-Söller und das erstgemelte Haus gegen St. Victor a. curr., und das letztgedachte Haus gegen Ostern a. f. 1751., als wannehr die Miethe erst erspiriret, angetretten werden können. Weshalb diejenige, so zu einem oder andern Lust tragen, sich an bemeltem Tage, Vormittags Glocke 10, beym Magistrat zu Meurs aufm Rahthause einfinden, und *Contract* schliessen können.

XVI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß bey der *Depositen-Casse* der hochlöblichen Cleve- und Märckischen-Regierung einige 1000. Rthlr. vorräthig liegen, welche ausgethan werden sollen; Dahero diejenige, so einige Gelder gegen *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Verschreibung, und Landes übliche Zinsen, aufzunehmen gesinnet, sich bey hochlöblich gedachter Regierung behörig melden können.

XVII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Richter der

der Stadt und Amts Holten auch Götterswickerham und Spellen ꝛc. Ich Gerhard Gottlieb Berner füge allen und jeden *Creditoren*, so an des verstorbenen Bernhard Beyers, Pompenmachers und Wirths an Fidom an der Lippe, Gerichts Spellen, oder dessen Wittibe Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, meinen Gruß und füge denenselben hiemit zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Bernhard Beyers und dessen Wittibe Vermögen entstandenen *Concursus* deren *Creditoren* Vorladung vor nöthig gefunden, als citire und lade ich verordneter Richter der Stadt und Amt Holten, auch Götterswickerham und Spellen, Gerhard Gottlieb Berner hiemit und Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier in Spellen und das andere in Holten angeschlagen worden, alle und jede, welche auf besagten Bernhard Beyers, oder dessen Wittib einige Ansprach oder Forderung zu haben vermeinen *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon drey vor den ersten, drey vor den zweyten, und drey vor den dritten und letzten Termin zu nehmen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis* oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, und alsdenn den 10. Septemb. a. c., Vormittags um 8. Uhr, an der Lippe in der Wittib Aschenbruchs Hause vor mir dem Richter sich zu gestellen, und die *Documenta* zur *justification* ihrer Forderung *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit der nachgelassenen Wittibe, auch Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen des obgemelten Bernhards Beyers und dessen Wittib abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich also zu achten.

Johannes Crümmel und Aletta Dieprams, Eheleute in Xanten, lassen hiedurch bekant machen, daß diejenige, welche an ihres abgelebten Vattern und *respective* Schwieger-Vattern, Hermann Diepram seel. etwas zu prätendiren haben, sich binnen 14. Tagen bey ihnen melden können, nach Verlauf solcher Zeit aber niemand weiter gehöret werden soll.

XVIII. ADVERTISSEMENTS.

NAchdem man wahrgenommen, daß zeithero mit Verpachtung derer, für die Schatzung *abandonnirten* Güther überall nicht allerdings ordentlich verfahren worden, und daher zu Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche, und vielen Unordnungen nötig gefunden, hieranter ein und anderes festzusetzen; Als wird zuförderst denen sämtl. Richtern hiemit bey Strafe von 20. Rthlr und *sub pœna nullitatis* anbefohlen, künftighin ohne der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer *Special-Approbation* und vorhero gegangene ganz genaue *Examination* aller Umstände, kein denen Aemtern zufallendes oder *abandonnirtes* Guth jemahlen wieder zu verpachten, demnächst soll jedesmahl ein Jahr vorhero von dem Richter und *Deputirten* ein solider und öconomischer Anschlag, und wenn die Schlütereyen und Rentheyen mit dabey wegen derer Domanial-Gefällen interessiret sind, mit Zuziehung des Hauptpächters von denen zu verpachtenden Höfen angefertiget, und solcher an das *Collegium* eingeschicket, auch wenn hiernächst der Ausschlag von dem *Departemens*-Rath *in loco* revidiret worden, die Verpachtung in dessen Beyseyn vorgenommen werden. Es wird also solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, damit ein jeder bey denen einzugehenden Pachtungen von solchen für die Schatzung *abandonnirten* Gütheren sich hiernach richten, und für allen sonst besorglichen Schaden hüten möge. *Sign.* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 2. Julii 1750.

ALzoo de Tyd van den Byen-Stand weer voorhanden is, zoo word hiermede opentlyk bekent gemaakt, dat alle de geene, die hunne Byen op Zyne Koninglyke Majesteits zoo genaamden 's Hertogenbosch, ofte Boschberg, achter Herongen, willen zetten, geen meerder Stand-Geld dan anderhalve Stuiver Cleefs voor ieder Korf, gelyk voorleden Jare, zullen betaalen; konnende de geene, die daartoe genegen zyn, zich ten dien einde tzy by den Koninglyken Vice-Drossaard en Rentmeester De Brun, op den Huize Langefeld by Wankum, of wel by den Bosch-wachter, Heinken Faes tot Herongen aangeven.

Zegt het voort.

XIX.

XIX. Angekommene Fremde vom 17. bis 24. *Julii* in Cleve.

Herr Baron von Borssel aus dem Busch, Herr Wynbergen von Arnheim, Herr Baron von Quadt, Capitain in Wesel, Herr Lieutenant Helsener, und Herr Jan van Helt, Kaufmann von Amsterdam; logiren bey Joossent im Herren Logement.

Herr Filius, Kaufmann, Herr Bushof, und Herr van de Froh, alle drey Kaufleute aus Holland; logiren bey Frucht im Schwann.

XX. Angekommene Fremde vom 17. bis 24. *Julii* in Wesel.

Herr Graf von Resselrath, Thum-Herr zu Münster, Herr Graf von Grevenitz, Herr von Zeidlitz, Drossard von Meurs, Herr Hauptmann, Baron von Coenen, Herr von Voigt, Cavalier aus dem Märckischen, zwey Herren von Windessen, Herr de Veth, Herr Mutzard und Herr von der Pott, Kaufleute aus Holland; logiren in der Traube.

XXI. Angekommene Fremde vom 17. bis 24. *Julii* in Duisburg.

Ihro Excell. der Herr Graf von Resselrath von Herten, Ihro Excell. der Herr von Vornheim, Herr von Hahn, und der Herr Geheimter-Rath von Hymmen von Cleve, reiset nach Bochum; logiren im Teutschen Haus.

XXII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 17. bis 24. *Julii* in Cleve.

Niemand.

XXIII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 17. bis 24. *Julii* in Wesel.

Niemand.

XXIV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 17. bis 24. *Julii* in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeinde, der Schiffer Bernardus Klem, Wittiber, mit Helena Amweg junge Tochter.

Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeinde, niemand.

XXV. Brod Taxa

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2 st. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb.	Pf.	Loth	Qu.
soll wiegen	--	36	--	soll wiegen	--	10	--	soll wiegen	--	13	--
Vor 9. stüber ein Roggenbrod von	10	--	--	Vor 11. stüber ein Roggenbrod	11	--	--	Vor 6 u. 1 h. st. ein Roggenbrod	7	--	--

XXVI. Getryde-Preiß vom 17. bis 24. *Julii*.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	11	7	1	6	2	--	--	18	5	--	--	--	--	1	--	--	--	15	2	--	--	--
Wesel	1	10	6	1	6	--	--	--	19	6	--	--	--	--	1	--	--	--	13	6	--	--	--
Embr.	1	15	--	1	4	--	--	--	20	--	--	--	21	--	--	--	22	--	--	10	--	--	--
Duisb.	1	15	--	1	10	--	--	--	20	--	--	--	--	--	--	--	21	--	--	15	--	1	4
Meurs	1	9	9	1	7	9	--	--	19	5	--	--	20	5	--	--	23	--	--	14	2	1	9
Hamm	1	14	--	1	6	--	--	--	20	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	16	--	1	--
Witten	1	23	--	1	11	--	--	--	23	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Herdecke	1	21	--	1	12	--	1	--	--	--	--	22	--	--	--	--	--	--	--	14	--	1	4
Düsseld.	1	16	--	1	2	--	--	--	23	--	1	1	--	--	--	--	22	--	--	18	--	1	8
Düren	1	14	--	1	3	7	1	1	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	20	--	--	--

---

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 4. Augusti Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. XXXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Von gelehrten Sachen in Duisburg.

Von denen Thierchen im Weinessig.

Anmerckens-würdig sind die Wahrnehmungen der heutigen Naturforscher von den Thierchen, welche mit guten Vergrösserungs-Gläsern in mancherley flüssigen Materien und Säften entdecket werden. Ich will vorjetzo nur kürtzlich berühren, was ich nebst andern von den Thierchen in Weinessig, welche *Panarola* am ersten darinnen erblicket haben soll, beobachtet und in Erfahrung gebracht.

Wenn

Wenn man des Sommers bey heissem Wetter, Weinessig oder auch alten Bieressig, in ein offenes Glaß einige Tage stehen lässet, entdecket man darinnen vermittelst eines guten Vergrösserungs-Glases eine Art kleiner Thierchen, welche wie Aele gestaltet sind, auch wie diese sich krümmen, biegen und schlingeren auf eine wunderbahre Weise, und mit einer ungemeinen Behendigkeit; bey einigen ist der Schwantz in zwey Theile gespalten, doch wird dieses gar selten wahrgenommen, so daß auch *Joblot, Descript. des Microscopes Sec. part. p.* 5. schreibet in mehr dan 36 Jahren solches nur zweymahl gesehen zu haben. Von diesen kleinen Aeltgen wollen einige die Ursache der Schärfe und Säure des Weinessigs herleiten, welches aber darum nicht scheinet statt zu haben, weilen nach dem Zeugnüs *Georg Adams, Microgr. Illustr. p.* 3. davon aber in den *Observations Curieuses sur toutes les parties de la Physique Tom. III. p.* 584. das Gegentheil behauptet wird, in den schärfsten Weinessig keine dergleichen Thierche zu finden sind, und es ausserdem unstreitig ist, daß diese Säure vielmehr von denen im Weinessig befindlichen Saltz-Theilchen herrühre.

Henr. Powers Microscopical Observ. p. 34. hat bereits angemercket, daß diese Thierche gleich sterben und todt zu Boden sincken, wenn man den Weinessig nur ein wenig am Feur erwärmet, daß aber im Gegentheil die strengste Kälte ihnen nicht schade. Denn wan auch der Essig etlichemahl nacheinander befrieret, und wieder aufthauet, findet man sie doch unverletzt und am Leben, auch eben so munter und aufgeräumt, als wan nicht die geringste Veränderung bey ihnen vorgegangen. Hiernächst hat man auch von ihnen angemercket, daß sie augenblicklich sterben, wenn man *Vitriol*-Oehl auf den Essig giesset. Ich habe wahrgenommen daß sie sterben, wenn man das Glaß mit dem Essig nur zwo Stunden lang in die Sonne setzet, ingleichen wenn man nur 4. bis 5. Tropfen Wein damit vermischet, und daß gar keine mehr zu sehen sind, wenn man den Essig durch ein Löschpapier filtriret; ob aber übrigens mehr lebendige in dem Essig, wan er noch im Faß ist, und mehr todte, wan er auf Flaschen stehet, befindlich, wie in den *Observations Curieuses loc. cit.* statuiret wird, ist mir aus eigner Erfahrung nicht bewust. Dieses aber ist gewiß, daß wenn man so viel Essig als ausdünstet, allemahl von neuem zugiesset, man sie über ein Jahr lang beym Leben erhalten könne.

Kein Thier kan leben ohne Luft, und kein Aeltgen im Weinessig ohne Athem holen. Ich habe erfahren, daß sie in einem durch die Luft-Pompe gemachten Luft-leeren Raum insgesamt gestorben, daher sie auch in weit grösserer Menge an der Oberfläche des Essigs sich versamlen dan anderswo, und wan sie auch bisweilen auf den Grund sich niederlassen, kommen sie doch gar bald wieder oben, um frische Luft zu schöpfen. Das übrigens zu ihrer Bewegung die Wärme gar vieles beytrage, erhellet zur Gnüge darauß, daß sie weit munterer und lebhafter sind des Tages über, wan es warm ist als des Morgens, ja ihre Bewegung scheinet mercklich schneller und hurtiger zu seyn, wenn man nur das Glaß mit der Hand erwärmet.

Es ist aus der Naturlehre bekant, daß in Pfeffer-Wasser gleichergestalt kleine Thierchen durch gute Vergrösserungs-Gläser entdecket werden, wenn man aber Weinessig mit dem Pfeffer-Wasser vermischet, sterben die im Pfeffer-Wasser, die im Weinessig aber bleiben lebendig. Gleichwie auch kein Thier leben mag ohne freyen Zufluß der Luft, also hat man auch dieses gleichfals von den Thierchen im Weinessig angemercket, dan wenn man eine damit angefüllete gläserne Röhre fest verstopfet, daß keine Luft hineindringen kan, sterben sie gar bald. Siehe *Rob. Hooke, Micrographiam, Observ* 57.

Woher aber, mögte jemand fragen, entstehen diese Thierchen, und wie werden sie erzeuget? Hierauf antworten die mehreste, daß sie ihren Ursprung haben aus Eyerchen, welche eine gewisse Art ungemein kleiner und daher uns gäntzlich unsichtbahrer Inseckten, so durch den scharffen Geruch des Weinessigs allenthalben aus der Luft herbeygelocket werden, darinnen fallen lässet, und welche alsdenn von der Wärme oder eine gelinde Gährung ausgebrütet würden. Und scheinet diese Meinung anfänglich nicht ungegründet zu seyn, indem solche nicht nur durch das *Experiment* des Hrn. *Boerhaaven Elem. Chim. Tom I. p. m.* 489. einigermassen bestätiget wird, sondern auch die Erfahrung lehret, daß wenn eine *Bouteille* mit Weinessig verstopfet wird, kein einziges mehr darinnen zu finden seye. Dem ohngeachtet aber so findet diese Meinung keinen weiteren Beyfall, nachdem *Joblot Descript. des Microscopes 2. part. p.* 4. und *Hartsoeker Extrait*

Critique

Critique des lettres de Leuwenh. p. 31. augenscheinlich gezeiget, daß es keine *Animalia ovipara* sondern *vivipara* seyn, welche ihr Geschlecht, auf die Art wie die Natteren, Aele und andere dergleichen mehr, fortpflantzen.

Wenn man sie recht in Augenschein nehmen will, muß man entweder ein paar Tropfen Weinessig auf ein Moßkovisch Glaßscheibgen giessen, und solches vor das Vergrösserungs-Glaß halten, oder eine gläserne Röhre, dergleichen man zu den Versuchen vom Umlauf des Geblüts zu gebrauchen pfleget, damit anfüllen. Wenn der Tropfen auf der Glaßscheibe anfängt zu vertrocknen, nimt ihre Bewegung und Lebhaftigkeit augenscheinlich ab, sterben auch endlich, und alsdenn kan man die rechte Gestalt ihrer Mäuler nebst andern sonderbahren Seltenheiten mehr gar deutlich wahrnehmen; wenn man die gläserne Röhre gegen die Sonne, oder ein Licht hält, kan man sie auch mit bloßen Augen, und ohne Hülffe eines Vergrösserungs-Glases beobachten, wie *Powers loc. cit.* und *Boyle, Exerc. II. de Utilitate Philos. Experiment. p. m.* 36. bereits angemercket.

Joh. Jac. Schilling.

II. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zu wissen seye hiemit, daß die bekannte Herberg, die Schwartze Raab genannt, so zwischen Cleve und Cranenburg an der Landstrassen gelegen, mit ihrem Bau- und Weydeland zu verpachten stehet, da denn das Land diesen Herbst stoppelbloß kan angetretten werden, und die Weyde 1751. um St. Petri, das Haus aber den 1. Maji, wovon die *Condition* beym Weinhändler, Herrn Jacob Quinchard in Cleve kan vernommen werden.

Dem *Publico* dienet hiemit zur Nachricht, daß das schöne *moderne* Retzersche Haus, in Udem auf der Stadts-Ringmauer brand-frey situiret, so von drey *Etages*, samt Taubenschlag mit schönen *commoden* Zimmern, wie auch einem grossen Baum- und Kohlgarten samt Walle, welche Stücke mit allerley guten Obstbäumen versehen, wobey auch ein Reben-Haus und Scheune mit einer *commoden* Pompe stehet, alles gehörig eingerichtet, welches Haus und Erbe jetzo von dem Herrn Hofrath und Richtern Winter bewohnet, künftigen Michaelis pachtloß wird, warum diejenige, so Lust haben dieses Haus *cum Appertinentiis* wieder vor eine billige Miethe anzupachten, sich je eher je lieber, bey dem Reformirten *Consistorio loci*, um den *Contract* zu schliessen, melden wollen.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Justitz-Rath und Richter zu Xanten und Winnenthal. Ich Friederich Cramer entbiete allen und jeden *Creditoren*, so an des unter meinem Gerichtszwang im Amte Xanten an der Beeck wohnenden Schiff-Zimmermeistern, Nicolas Timmermann Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, meinen Gruß, und füge denenselben hiedurch zu wissen: Demnach, nach in vorgedachten Nicolas Timmermanns Vermögen entstandenen *Concurs*, eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* erkant worden; Als citire und lade ich euch hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorii*, daß ihr *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den 3. Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn auf Freytag den 18. Septembris dieses Jahrs, des Vormittags zur gewöhnlichen Stunde vor dem Gericht alhier Buch gestellet, die *Documenta* zur *justification* eurer Forderung *in Originali* produciret, eurer Forderung halber mit denen Reben-*Creditoren ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüs und *locum* in abzufassenden Prioritäts-Urthel gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gegeben unter meinem richterlichen Insiegel und des Gerichtschreibers Unterschrift. Xanten den 10. Julii 1750. (*L. S.*) G. Paß.

Demnach

Demnach Johann Friderich Becker, Gastwirth und Kaufmann in Cleve, bey hasigem Magistrat angestanden, daß alle diejenige, so an seinem oder seiner abgelebten Frauen Vermögen wegen Schulden, oder sonsten einigen Anspruch zu formiren vermeinen, durch den *Intelligenz*-Zettel öffentlich auf einen gewissen dazu bestimmenden Tag abgeladen werden mögten; Als citiret und ladet wohlgedachter Magistrat männiglichen, so an obgedachten Eheleuten Beckers etwas zu prätendiren haben, hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, und alsdenn den 8. Septembris nächstkunftig, Vormittags um 10. Uhr, vor dem Magistrat zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification in Originali* produciren, und desfals *ad Protocollum* verfahren, und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini*, niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemeldet, ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* die Eheleute Johann Georg Dahlmann zu Hattneggen, der angeordnete *Interims-Curator*, Hr. *Advocatus* Starmann, die gebührende Vorladung aller *Creditorum*, *ad liquidandum* geziemend gebeten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachte Eheleute Dahlmanns einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* 16. *Maji a. c.*, innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den zweyten, und 4. vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Sonnabend den 8. Augusti, Vormittags auf dem Rahthause daselbst, als *in ultimo Termino*, ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *documentis*, oder auf andere rechtliche Weise *verificiren* können *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn vorm Stadtgericht die *documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitoren*, und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnuß, und *locum* in abzufassenden *Prioritats*-Urtheil gewarten sollen, massen mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, ihre Forderungen *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligenz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Reseriptum* aus hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung vom 21. *mensis præteriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., aufm Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüs und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXI. Dienstags den 4. Augusti 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die Eheleute Siebers zu Duisburg vorhabens, ihr Haus mit Scheuer und Stallung auf Montag den 3. Augusti, Nachmittags um 3. Uhr, an Theodor von der Klocken Behausung, dem meistbietenden zu verkaufen.

V Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß den 19. Augusti, des Nachmittags um 2. Uhr, zu Cleve auf dem Rahthause, allerley sehr schön fein Tafelzeuch, als Servietten, Tischtücher, *extraordinaire* schöne Bett-Lacken und sonsten, an denen meistbietenden öffentlich verkaufet werden solle; welche dazu Lust haben, können sich alsdan daselbst melden.

Zu Cleve bey Jan von Lier, sollen den 7. Augusti, des Nachmittags um 2. Uhr, des Hn. Scheffen Streuffs Weitzen und Haber verkaufet werden.

Die Erben weyl. Herrn *Doct.* v. Wylich zu Wesel, sind vorhabens ihre gemeinschaftliche Erbstücker, als 1.) Das commode mit vielen Zimmern, Gärten, Scheuer und Stallung versehenes Sterbhaus an der Viehpforten. 2.) Das Haus auf der Baustrasse, Capellen Haus genannt. 3.) Das schöne Guth Vorburg vor Wesel. 4.) Mömkens-Hof im Amte Wesel, Bauerschaft Laackhausen. 5.) Einige Marsethen Bauland im Weselschen und Obrighovischen Feld gelegen, den meistbietenden freywillig zu verkaufen, wozu die zwey letztere Termini auf den 6. und 20. Augusti nunmehro beliebet worden. Es können sich also Liebhabere in besagten Terminis, jedesmahl Vormittags Glocke 10., aufm Hats-Kinderhause zu Wesel einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Es wird hierdurch bekant gemachet, daß zu Wesel folgend specificirtes zu verkaufen stehet, als 1.) Schwarze egale, schöne, starcke junge Kutschpferde, so Wallache sind. 2.) Ein Paar schöne, mit messingenen Schnallen und übrigen messingenen Zeuge wohl beschlagene Pferde-Geschirre. 3.) Ein Paar Pferde-Geschirre, so nicht mit Messing ausgezieret, aber sonst auch recht guth, starck und wenig gebrauchet seynd. 4.) Eine recht commode, mit Messingenwerck und vergülten Leisten ausgezierte, in Riemen hangende Kutsche, auf 4. Personen eingerichtet, und seynd forne auch an denen Seithen feine Spiegel-Gläser. 5.) Eine, zur Reise sehr commode Kutsche auf 3. Personen, so zwar ohne Messingene Zierrathen, doch aber wohl conditioniret ist. 6.) Ein schönes, von Olivenholtz gemachtes, die Clavire mit Elfenbein und Schildkröte belegtes, nach reinländischer Maaß 5. Fuß 1. Zoll langes, und 1. Fuß 7. Zoll breites, einen angenehmen Resonantz habendes Clavicordium, nebst den Fuß von Eichenen Holtze. Wan nun ein oder anderer Belieben haben mögte, entweder alles oberwehnte bey einander oder separat (jedoch die Pferde bey einander und jedes Paar Geschirr bey einander bleiben müssen) zu kauffen, der wolle sich alda zu Wesel bey des Herrn Artillerie-Obrist-Lieutenant, Henrich seel. nachgelassene Frau Wittibe, bevorstehenden 7. Augusti a. c. melden, alles selber in Augenschein nehmen, und darüber accordiren.

Es ist die Frau Wittibe Zurmöhlen zu Wesel gesonnen, verschiedene *mathematische, astronomische* und zur *Optic* sehr nöthige und unentbehrliche *Instrumenta* welche von ihrem seel. Mann selbst verfertiget worden, aus der Hand zu verkauffen. Unter denen vornehmsten Stuckern befindet sich 1.) Ein groß *Microscopium*. 2.) Ein *dito*, so etwas kleiner. 3.) Noch zwey *Microscopia*, die sich gegen der Sonne *repræsentiren*, vergestalt daß ein kleines Wurmgen so groß als ein Pferd darunter erscheinet. 4.) Eine Luft-Pumpe. 5.) Eine Schleifmühle mit allem Zugehör. 6.) Ein stahlner Spiegel. 7.) Ein grosser Spiegel-Stein mit einer dabey hinlänglichen *Instruction*, wie man die Spiegel gut belegen und verfertigen kan. Es werden demnach die sämtlichen Herren Liebhaber ersuchet, sich bey vorgedachter Frau Zurmöhlen dieserhalb zu melden, alwo die obspecificirte Stücke können in Augenschein genommen und um einen billigen Preiß gegen baare Bezahlung angekaufet werden.

Nach-

Nachdem auf nähere *Instantz* des Hn. Schultheissen Effelen zu Bochum, und Herrn *tit.* Küpfer zu Dortmund einige derselben Colono, dem Schulten zu Lenninghausen, zuständige und æstimirte Roggen-Früchte, in fernern Abschlag rückständiger Pächten, auf den 31. Julii, Vormittags 10. Uhr, alda gerichtlich verkaufet werden sollen; Als können alle und jede die dazu Lust haben, sich alsdenn an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden.

Gerlacius Bongartz van Amsterdam is geïntentioneert, om op den 29. July, 's namiddags ten 3. uuren, binnen Griethuizen ten huize van den Burgermeester Mullers twee Koolgaarden aldaar, in 't openbaar aan de meestbiedende, of wel anders by gelegenheid uit de hand te verkopen.

Op den 12. van deze lopende maand Augusty zal Johannes Baptista Gooffens, 's namiddags op den Raadhuize tot Straelen met het uitbranden der Kaarze verkopen twee parceelen Akkerland, gelegen aan den Heeren Weg, en noch een Stuk Land, aan de Moolepoort leggende; die daartoe gadinge heeft, kan zich aldaar laten vinden en doen zyn profyt.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat de Provisooren en Kerkmeester binnen de Heerlykheid Sevenum op den 5 Augusti, 's namiddags ten uur, met den stokkenslag in 't openbaar zullen laten verkopen eenige gepande Goederen van Hendrik vander Ghoor; Iemand daartoe gading hebbende, en genegen zynde, om te kopen, kan zich ter bestemder tyd te Sevenum laten vinden en zyn Voordeel zoeken.

De Weduwe van Peter Wilzum is van voornemen, om vrywillig in 't openbaar hare Behuizinge, staande en gelegen tot Emmerik buiten aan den Rhein by de Veer-Poort, den 4. Augusti, 's namiddags ten 3. uuren, op de Stads-Wage aldaar opteveilen, en op den 18. dito terzelver uure aan den meestbiedenden finaal te verkopen. Iemand genegen zynde, om te kopen, kan zich ter plaatze voornoemt laten vinden, de Conditien en Voorwaarden hören lezen en zyn Profyt doen.

Es wird hiedurch bekant gemachet, daß auf des abgelebten Cämmerey-Dieners Knippings Haus und Hof, so auf 70. Rthlr. *æstimiret*, zwarn *in ultimo Termino* 59. Rthlr. geboten worden, daß *Licitatum* aber nicht abgeführet sey, und darum *Resubhastatio* erkant worden, als ist dazu *Terminus* auf den 1. Augusti, Vormittags zu 11. Uhr, an der kleinen Rahtstuben zu Soest *præfigiret*.

Magistratus der Stadt Rees, wird wegen rückständiger Schuld, an die armen Wayfen und Bruderschaft, des Bernhard Jansen und Erben Moritz, in der Runckelstrasse neben einander, auch der Wittiben Weyers hinter der Mauer gelegenes Haus, den meistbietenden öffentlich verkaufen; Wer solche anzukaufen Lust hat, kan sich den 17. dieses Monats Augusti, des Vormittags um 10. Uhr, aufm Rahthaus daselbsten einfinden, und nach denen Vorwarden kaufen.

VI. Sachen / so zu verkaufen und zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees wird mit Königl. allergnädigster Consentz das alda aufm Wall stehende alte Magazin-Haus *per* tausend Steine abzubrechen, dem wenigst-annehmenden verdingen, auch das davon kommende alte Eisenwerck, Holtz und Pfannen, dem meistbietenden öffentlich verkaufen; wer solches annehmen, und davon etwas kaufen will, kan sich den 6. und 13. Augusti, Vormittags um 10., aufm Rahthause einfinden, und seinen Nutzen suchen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem Wilhelm Jellisen, Bürger in Meurs, sein alda in der Neu-Stadt *habendes* Haus, zum Roßkamp genannt, *cum Ap- & Dependentiis* an seinem Vettern, Geurt Kerlen, verkauft hat, als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, daß wenn jemand an obgedachtes Haus, oder Erb einige Forderung, oder Ansprach haben mögte, selbiger sich innerhalb 6. Wochen gehörigen Orts melden wolle, sonsten der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach die einträgliche Wesselsche Schiff-Brücke und Rhein-Fehr auf 6. nacheinander folgende Jahre, nemlich vom 1. Junii 1750. bis dahin 1756. von neuem verpachtet werden soll, und dazu der erste Termin auf den 27. Julii, der zweyte auf den 10. Augusti und der dritte auf den 24. Augusti angesetzet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, und können diejenige, so zu deren Anpachtung Lust haben, sich in denen benannten Tagen zu Wesel auf dem Rahthause, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und demnächst

nächst darauf Bescheid, auch einen ordentlichen *Contract* gewärtigen, inzwischen die Vorwarden in Cleve bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, in Wesel aber bey dem Geheimen-Rath von Raesfeld einsehen. Wobey hiemit zugleich nachrichtlich vermeldet wird, daß noch eine sehr *avantageuse Condition*, in Ansehung der ehedem daselbst bey der *Citadelle* vorbey *passirten*, und wieder dahin zuziehenden *Processionen*, hinzugefüget worden, damit Pächter einen noch um so reichlicheren Vortheil davon ziehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7. Julii 1750.

Nachdem durch Absterben des zwischen der Stadt Dullmann und der Carthaus Wedderden im Hochstift Münster gelegen, adlichen Hauses Embte Rentmeistern, die von selbem cultivirte Ländereyen heuerloß worden sind, und also nebst gelegener bequemen Wohnung, Viehhaus, und sonsten gegen den sechsten nächstkünftigen Monats Augusti, dem meistbietenden auf vorgemeltem Hause Embte, Morgens um 9. Uhr, mit dabey vorlesenden gewöhnlichen Condition und insbesonder gnugsahm durch sich selbst, oder Bürgen leistende Caution, verpachtet werden sollen; so wird solches zu dem End bekant gemacht, damit die darzu Lust-habende sich solchen Tag auf vorgemeltem Haus einfinden können.

IX. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Königlichen *Pupillen-Collegio* in Cleve liegen 2193. Rthlr. 26. Stüb. 6. Deut. Kinder-Gelder, welche gegen 5. *pro Cent* zinßbar ausgethan werden sollen, baar vorrätig. Wer dieselbe solchergestalt gegen gnugsame Versicherung zu übernehmen vorhabens, kan bey ermeltem *Pupillen-Collegio* sich melden.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem zu Xanten über der Eheleuten Berbers Vermögen *Concursus excitiret* worden, als werden alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Berbers rechtmäßige Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses von dem Gericht alda *peremptoriè citiret*, daß sie *à dato* den 12. Junii, innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn auf Donnerstag den 13. Augusti a. c. Vormittags, *in ultimo Termino* ihre Forderungen *cum justificatoriis ad Acta* anzeigen, auch mit denen *Debitoribus* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und bey Entstehung dieses, *locum* in abzufassender Urthel abwarten sollen, gestalten mit Ablauf dieses Termini *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich dennoch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

Nachdem in Sachen *Concursus Creditorum contra* Herrn Erbgenahmen Pütters zu Iserlohn, die so genannte grosse Wiese, im Bremenstein bey Iserlohn gelegen, welche auf 5210. Rthlr. taxiret, *in ultimo termino distractionis* den 8. Julii in 10. Parceelen vor die *Summa ad* 5867. Rthlr. *publicè* verkaufet worden, und denn von dem Herrn *Curatore* Hof-Fiscal Löbbecken *pro Edictali Citatione* aller, so an solcher Wiesen Anspruch haben mögten, zur Sicherheit der Ankäuffer angehalten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede, welche an gedachter Wiese einigen Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiedurch *peremptoriè* citiret und abgeladen, daß sie allsolche Prätension, oder Anspruch innerhalb 9. Wochen *à dato* den 28. Julii a. c. anzurechnen, und zwarn *in primo Termino* den 18. Augusti, im andern den 8. Septembr., und im dritten *Termino* den 30. Septembris, allemahl des Vormittags in Altena aufm Rahthause *coram Commissario*, Hof-Fiscal und Hogrefen Giesler, mit Rechts-gebührlichen *justificatoriis* vorbringen, und rechtlicher Entscheidung abwarten sollen; diejenige aber, welche sich vor Ablauf des letzten *Termini* nicht melden werden, sollen alsdenn ihrer Forderung, Rechts und Anspruchs verlustig erkläret, und Ankäuffere bey ihren gekauften Wiesen beständig gesichert gehalten werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Da *ad instantiam* des Herrn *Canonici* Huismans, *qq* und der Erben, so *sub beneficio legis & inventarii* die Erbschaft der Wittiben Huismans seel. angetretten, bey dem Königl. Gericht zu Cranenburg *Edictalis Citatio* erkant, und der erste *Terminus ad tentandam concordiam & liquidandum* auf den ersten Julii, der zweyte auf den 29. Julii, der dritte aber auf den 26. Augusti

gusti *hujus anni* präfigiret worden; So wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an obbemelter Erbschaft etwas zu forderen haben, alsdenn jedesmahl des Morgens Glocke 8., am Rahthause zu Cranenburg erscheinen, sonsten aber nach Verfliessung des letztern *Termini*, *præclusionem* gewärtigen können.

XI. ADVERTISSEMENTS.

Obwohl zum öftern, und ins besondere unterm 7. *Martii* 1735., 4. *Julii* 1739., und 16. *Junii* 1746. an alle *Rendanten* im Lande verordnet worden, wie es mit dem Einpacken, *Sortir*- Versiegel- und Uebermachung derer Königlichen *Cassen*- Gelder genau und eigentlich zu halten, als nemlich

1.) Das Kleine Geld *accurat sortiret*,
2.) In Halben und Gantzen Reichsthaler-Tüten, und so denn
3.) In 5. und 10. Rthlr. *Paquets*,
4.) Von starcken Papier,
5.) Richtig eingezehlet und eingemacht, auch
6.) Versiegelt, anbey
7.) Jedes *Paquet accurat* gewogen, und
8.) Das Gewicht so wohl als
9.) Die Summe, nebst
10.) Den Ort und *Casse* auf das *Paquet* gezeichnet werden sollen.

So muß man dennoch mißfällig vernehmen, daß solchen *Reglements* und Verordnungen nicht überal gehörig nachgelebet werden; wie dan von denen Ober- und *Servis Cassen* angezeiget worden, daß von denen Unter- *Rendanten* die Gelder mehrentheils in schlechtem und zerrissenem Lösch-Papier, ungebunden, auch nicht versiegelt, noch das Gewicht darauf *notiret*, eingesand würden, wodurch bey der Bezahlung allerhand Aufenthalt und Unordnungen entstunden, indem die so schlecht eingepackte Gelder fast durchgehends loß giengen, und durch einander lägen, mithin viele *Defecte* sich dabey hervorthäten, auch unwichtige *Ducaten* mit erfindlich.

Da man aber dergleichen schlechte Beobachtung derer ergangenen Verordnungen durchaus nicht gestatten will, noch solchen ferner nachzusehen, gemeinet ist; Als werden sämtliche Steuer- *Receptores*, *Accise*- Bediente, geistliche *Contribuenten*, auch allerseits *Rendanten* hierdurch wohl ernstlich erinnert und beseyliget, sich nach denen *Reglements strictè* zu achten, die Müntz-Sorten richtig zu sortiren, keine verrufene Gelder *sub Pœnâ Edictorum* damit unterzumischen, die Röllger, oder Tüten so wohl, als die *Paquetter* wohl und in harten Papier einzupacken, dieselbe gehörig zu versiegeln, und nicht nur die *Quantitat*, sondern auch die *Qualitat* der Müntz-Sorten, samt dem Nahmen der *Casse*, oder des *Rendanten*, und dem Gewicht, darauf zu *notiren*, bey Vermeydung, daß wiedrigenfalß die vorhin angedrohete 2. Goldgulden und übrige *Edict*-mässige Strasse so fort *executive* von denen *Contravenienten* beygetrieben, auch sonst unangenehme Verfügungen wieder dieselbe an Hand genommen werden sollen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen* Cammer den 17. Julii 1750.

Nachdem die bishero von der Stadt Creyfeld und dem platten Lande *in communione* besessene so genannte Leimheyde nunmehro getheilet worden, so daß sie überhaupt 188. Cölnische Morgen, 124. Ruthen, mithin die Helfte 94. Morgen 62. Ruthen hält. So wird solches hiedurch denenjenigen bekant gemachet, welche Lust haben davon einige Morgen urbähr zu machen, erblich anzukaufen, jedoch auch nach Seiner Königlichen Majestät Höchsten *Intention* zu bebauen, und können sich dieselbe den 17. Augusti a. curr. zu Creyfeld bey denen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Räthen Blechen, vom Hagen und Hermann melden, und ihren Nutzen suchen. *Sign.* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 8. Julii 1750.

Alzoo niettegenstaande de openthyke Bekentmakinge en gedaane uitroep in de Kerken tot driemalen toe, het in de Koninglyke Heerlykheid Helden voor een genuimen tyd gevonden PAARD tot nu toe niet is gereclameert, en dus hetzelve op den 6. van deze maand Augusty voor de Onkosten en Voeder tot Profyt der Jurisdictie staat verkocht te worden; Zoo word zulks hiermede genotifi eert

Diese *Intelligentz* Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 11. Augusti Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Untersuchung der Frage/ ob die Sadducäer die Unsterblichkeit der Seelen/ und alle Belohnung nach diesem Leben geleugnet?

§. 1.

Aus den Schriften des Neuen Testaments ersiehet man, daß die Sadducäer die Auferstehung der Todten geleugnet, wie auch das Daseyn der Engel, oder Geister. (1) Denen Juden sind dieses noch nicht Irrthümer genug, sie wissen noch viele andere aufzuzählen, und ihnen zur Last zu legen; als daß sie die Unsterblichkeit der Seelen geleugnet/ daß sie nicht alle Bücher der Schrift vor Göttlich gehalten, daß sie vorgegeben/ die Welt werde weder durch ein blindes Schicksal, noch durch eine Weißheits volle Vorsehung regieret u. d. m. (2) Dieses bethen den Juden diejenige, welche die Ausspruche der Rabbinen vor untrüglich halten, getreulich und ohne Prüfung nach. Da aber die Zeugnisse von diesen Lehren der Sadducäer sich insgesamt herschreiben von den Rabbaniten/ den Nachfolgern der Pharisäer/ welche jener abgesagte Feinde waren; so hat man billige Ursach zu zweifeln, ob sie auch aller

1) *Matth. XXII.* 23. Ap. Gesch. *XXIII.* 8.
2) *JOSEPH. de B. J. Lib.* 2. *C.* 8. *&* 12. *Ant. Jud. Lib.* 18. *C.* 2. Die Zeugnisse der Rabbinen finden sich in *LIGHTF. Hor. Hebr. ad Act. Cap.* 23. *Opp. T.* 2. *p.* 737. *f.*

aller derer Irrthümer, so ihnen beygemessen werden, sich schuldig gemachet haben. Ueberhaupt biethen die Juden in ihren Büchern so viel handgreifliche Unwahrheiten feil, daß man fast nichts ohne einer sorgfältigen und genauen Prüfung annehmen darf. Es ist also der Mühe wohl werth zu untersuchen, ob die **Sadducäer** die Unsterblichkeit der Seelen geleugnet, und mithin auch die Belohnung derselben nach dem Tode des Leibes.

§. II. Der fürnehmste Grund, warum dieser Irrthum auf die Rechnung der **Sadducäer** geschrieben wird, ist weilen **Zadok**, der Stifter dieser Sekte, und **Baithos** sein Mitschüler, den Sinn und die Meinung der Lehre des **Antigonus von Socho** ihres Meisters betreffend den GOttes-Dienst übel verstanden hätten. Es lehrete aber **Antigonus** hiervon: **Seyd nicht wie die Knechte, die ihrem Herrn nur darum dienen, um von ihm eine Belohnung zu empfangen; sondern seyd wie diejenige Knechte, welche ohne Absicht einiger Belohnung ihrem Herrn dienen, so wird der zu fürchtende GOtt des Himmels über oder mit euch seyn.** (3) Man siehet hieraus erstlich, daß dieser Judische Lehrer die reine Liebe GOttes eingeschärffet, und sich bemühet habe, seinen Zuhörern edlere und reinere Begriffe vom Gottesdienst einzuflössen, als die zu der Zeit lebende irrdischgesinnte Juden hatten, welche nur darum GOtt dieneten, um leibliche Belohnungen von ihm zu erhalten. **Zweitens**, daß er nicht gäntzlich alle Belohnung aus den Augen gesetzet habe. Denn er setzet hinzu, daß wann seine Jünger also GOtt dienen würden, so **würde auch GOtt mit ihnen seyn.** Dieses aber ist schon an sich die allergrösseste Belohnung. So verständlich nun diese Lehre des **Antigonus** ist, so soll doch **Zadok** solche unrecht aufgefasset, und gantz dreist gelehret haben: **Es ist kein ewiges Leben und keine Belohnung zu erwarthen: Die Seele stirbt mit dem Leibe: Es höret jenseit des Grabes alles auf.**

§. III. Hätte **Antigonus** in allen seinen Lehr-Stunden nur allein die eben angeführte Worte, so wie sie fliessen, ohnverändert vorgetragen, und wären **Zadok** und **Baithos** unverständige Kinder gewesen, so könte noch mit einigem Schein behauptet werden, daß sie diese schädliche Sätze, wogegen Schrift und Vernunft streiten, gelehret hätten. Allein **Antigonus** hat seine Lehre genugsam erläutert und erkläret. Denn wer kan sich von einem so grossen Lehrer, den seine Geschicklichkeit zum Haupt des Grossen Raths erhoben, und dem die Juden unter ihren fürnehmsten Lehrern den zweyten Platz einräumen (4) die Vorstellung machen, daß er seine Lehr-Sätze ohne Erklärung vorgetragen habe? Die Erklärung selbst aber konte nicht verworren oder dunckel ausfallen, und zu den groben Irrthümern, welche dem **Zadok** und seinen Anhängern beygeleget werden, Gelegenheit geben. Sie betraff nicht die Entscheidung einer aus dem Irrgarthen der Gelahrtheit hergeholeten Frage, sondern eine solche die gar leicht, und sich durch das von Knechten entlehnte Gleichniß sehr wohl erläutern ließ. Zwar wird in den **Lehr-Sprüchen der Väter** (5) nicht gemeldet, daß **Antigonus** seinen Satz erkläret habe, es verstehet sich aber von selbst, daß es geschehen seyn müsse. Denn sonsten würde er mit seiner so hochgepriesenen Weißheit gar balde zu Ende gekommen seyn, und seine Schüler hätten gleich am ersten Tage ihres genossenen Unterrichts einen gerechten Anspruch auf die Rabbinische Würde, Schlüssel und andere damit verknüpfte Vorrechte machen können. Es war auch nicht nöthig in gedachten Sprüchen dieses zu erinnern, denn derselben Absicht gehet eigentlich dahin zu zeigen wie, und durch was für Männer das **mündliche Gesetz** sey fortgepflantzet worden, da denn gelegentlich die Sätze mit angeführet werden, welche diesem oder jenem Lehrer besonders eigen gewesen, ohne sich übrigens darbey aufzuhalten, ob und wie sie erkläret worden. Es hat also **Antigonus** durch seinen Unterricht gäntzlich keine Gelegenheit gegeben, die Unsterblichkeit der Seelen, und derselben Belohnung, oder Bestraffung zu leugnen.

§. IV. **Zadok** und **Baithos** können den Unterricht ihres Lehrers auch nicht unrecht aufgefasset haben. Dan es waren keine unverständige Jünglinge, sondern erwachsene Männer, die

3) *Pirke, Avoth Cap. I.*

4) Er gehöret unter die **Tanaim** / oder *Doctores Mischnicos. Conf.* PRIDEAUX, *Hist. des Juifs Part. 2. Lib. 2. Tom. 3. Pag. 105. Edit. Gall.*

5) *Pirke Avoth.*

die nach jüdischer Art, bey der Ausübung ihres erlerneten Handwercks, sich auf den Verstand des Gesetzes legten, und die schon in ihren Kinder-Jahren sich das geschriebene Gesetz bekannt gemachet hatten. Sie scheinen überdem besonders fähige Köpfe gewesen zu seyn, weilen sie unter den Schülern des **Antigonus**/ deren vermuthlich gar viele gewesen sind, eben so wohl nahmhaft gemachet werden, als der **R. Jose**/ ein Sohn Jochanans / und **R. Jose**/ der Sohn Joesers. Der Anhang, welchen sie sich in kurtzen erwarben, bestätigt auch zur Gnüge, daß es ihnen an Fähigkeit nicht müsse gemangelt haben. Wie hätten denn nun diese Männer einen leichten und verständlichen Satz ihres Lehrers, unrecht auffassen können, den ja auch ein mittelmässiger Kopf ohne sonderbahrer Mühe verstehet und begreiffet? Was für eine fremde und ungewöhnlich ausschweiffende Vernunft-Lehre müsten sie gehabt haben, wann sie so hätten schliessen sollen: weil man GOtt dienen muß ohne Absicht auf Belohnung, also ist kein ewiges Leben, und keine Belohnung bey GOtt, also stirbt die Seele mit dem Leibe, und höret alles auf. Und wie hätten sie auf solchen Schluß verfallen können, da sie ja wusten, daß **GOtt / wenn sie ihn so dieneten / mit ihnen seyn würde.** Auch nicht der geringste Schein ist vorhanden, daß Zadok und Baithos dieses solten gelehret haben. Es lässet sich solches auch durch die gegen einander laufende Nachrichten der Juden von diesen beyden Männern bestättigen. **Maimon** sagt ihnen auf dem Kopf zu, **sie hätten den Sinn ihres Meisters nicht verstanden; sie hätten gesagt/ unser Meister lehret/ es sey keine Belohnung/ oder Bestraffung zu hoffen.** Dieses Zeugniß ist an sich schon von keiner Erheblichkeit, indem es von einem Manne abgestattet wird, der im zwölften Jahrhundert, fast 1400. Jahr nach Zadoks Tode lebte, zu einer Zeit, da die Secte der **Sadducäer** entweder untergegangen, oder nur noch bey dem kleinen Hauffen der **Karäer** übrig war. Es ist aber nicht nöthig, viele Einwendungen dargegen zu machen, dann man kan ihm den **R. Nathan** / den Verfasser des Schülchan Aruch / welcher mit ihm zu gleicher Zeit lebte, doch einige Jahre älter ist, entgegen setzen. Dieser schreibt in dem genannten Wercke unter dem Nahmen Baithos / daß Zadok und Baithos ihren Schülern den Lehr-Satz ihres Meisters **nur bloß vorgetragen hätten, ohne ihn zu erklären.** So hätten sie denn keine Schlüsse daraus gezogen, wie **Maimon** will. Er spricht ferner von ihnen, daß sie gelehret, **es sey möglich/ daß ein Arbeither den gantzen Tag sein Werck verrichte/ und doch am Abend seinen Lohn nicht erhalte.** Diese Nachricht scheinet noch die richtigste zu seyn, und hat vielleicht Zadok den Satz seines Meisters hiemit angedrungen, weilen nicht allezeit am Abend, das ist im Alter, die Gottseeligkeit mit irrdischen Guteren von GOtt belohnet wird. Doch dem sey wie ihm wolle, so erhellet aus dem, was bisher gesagt worden, zur Gnüge, daß man Ursach habe, der Rabbaniten Nachricht von den Lehr-Sätzen der Sadducäer als höchst verdächtig zu verwerffen, und befügt sey, bessere Beweißthumer von ihnen zu fordern.

(Der Beschluß folgt nächstens.) **Ammendorff.**

II. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird das Guth Wittenstein, zwischen Wesel und Hamminckeln, an der Landstrassen zur Wirthschaft und Nahrung sehr wohl gelegen, in Martio 1751. pachtloß, und soll mit seinen Bau- und Weyde-Ländereyen auf gewisse Jahren von neuem verpachtet werden; welches hiemit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit die dazu Lust-habende sich bey der Frau *Vice*-Cantzlerinne Becker in Cleve beliebig melden, und die Conditiones vernehmen können.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach der *Auditeur* Wangermann *uxorio nomine*, als Miterben Lamers, beym Gericht zu Cleve angestanden, daß alle diejenige, so an die im Amte Cleve, Kirspels Rindern, in der Spick, einer Seits M-nsr. Bodden, und ander Seits Erbgenahmen Herrn *Archivarii* Von der Portzen Erbstücken gelegene Weyde, nicht weniger an einen vor dem Cavariniſchen Stadts-Thor, einer Seits Bosmans und ander Seits Frau von Hasselt Gärten, in der Weberstrasse situirten Garten einigen Anspruch zu haben vermeinen, *edictaliter* abgeladen werden mögten; so citiret und ladet obgenelt es Gericht männiglich, so einige Gerechtsahme an genannten Parceelen zu prätendiren, hiermit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihr Recht wie sie es

mi

mit untadelhaften *Documentis* oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 16. Septembris nächstkünftig, Vormittags um 8. Uhr, vor dem Gerichte zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification in Originali* produciren, und desfals *ad Protocollum* verfahren und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini* niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemelvet, ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Uhrkundlich hat *Judex loci* sein richterliches Siegel hierunter gedrucket, sich unterschrieben, und diese Ladung durch den Gerichts-*Secretarium* schreiben und unterschreiben lassen. *Sign. Cleve* den 3. *Julii* 1750. (*L. S.*) Samuel Winter.

Nachdem die Eheleute Cüncel Anfangs vorigen Monats Martii sich heimlich von hier weggegeben, ohne mit ihren *Creditoribus* sich behörig abzufinden; so werden dieselbe hiemit *peremptorie citiret*, auf den 5. Junii *curr.* des Morgens sich persönlich auf der Regierungs-Cantzley zu *sistiren*, zu Befriedigung ihrer *Creditoren* Mittel vorzuschlagen, und sich der genommenen Flucht halber behörig zu verantworten, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß alsdenn nach Anleitung des *Codicis Fridericiani* wider dieselbe *in Contumaciam* verfahren werden solle. Uebrigens dienet denen Cüncelschen *Creditoren* zur Nachricht und Achtung, daß mittelst der *ad instantiam* des angeordneten *Interims-Curatoris*, *Criminal* Raths Kruse erkannten *Edictal Citation Terminus productionis & justificationis Originalium* auf den 17. *Augusti*, *sub pœna perpetui silentii præfigiret* seye.

Es ist in Sachen derer sich angegebenen *Creditoren* wider den Lieutenant Geselschap, über dessen zurückgelassenes Vermögen *Concursus Creditorum* veranlasset; dannenhero alle diejenige, welche daran einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit *peremptorie* abgeladen werden, daß sie auf den 14. Julii, 5. und 27. Augusti a. c., jedesmahl Nachmittags um 1. Uhr, zu Schwelm aufm Rathause ihre Forderungen anzeigen, justificiren, und *in ultimo Termino* mit dem *Curatore* und Reben-*Creditoren* der Ordnung gemäß verfahren sollen, gestalten nach Ablauf des bestimmten *Termini Acta* vor beschlossen geachtet, und denen, welche ihre Forderungen nicht angegeben, oder justificiret, ein ewiges stillschweigen auferleget, und vom Vermögen abgewiesen werden sollen.

IV. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem man wahrgenommen, daß zeithero mit Verpachtung derer, für die Schatzung *abandonnirten* Güther überall nicht allerdings ordentlich verfahren worden, und daher zu Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche, und vielen Unordnungen nötig gefunden, hierunter ein und anderes vestzusetzen; Als wird zuförderst denen sämtl. Richtern hiemit bey Strafe von 20. Rthlr und *sub pœna nullitatis* anbefohlen, künftighin ohne der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer *Special-Approbation* und vorhero gegangene gantz genaue *Examination* aller Umstände, keinen Aemtern zufallendes oder *abandonnirtes* Guth jemahlen wieder zu verpachten, demnächst soll jedesmahl ein Jahr vorhero von dem Richter und *Deputirten* ein solider und öconomischer Anschlag, und wenn die Schlütereyen und Rentheyen mit dabey wegen derer Domanial-Gefällen interessiret sind, mit Zuziehung des Hauptpächters von denen zu verpachtenden Höfen angefertiget, und solcher an das *Collegium* eingeschicket, auch wenn hiernächst der Ausschlag von dem *Departemens-Rath in loco* revidiret worden, die Verpachtung in dessen Beyseyn vorgenommen werden. Es wird also solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, damit ein jeder bey denen einzugehenden Pachtungen von solchen für die Schatzung *abandonnirten* Gütheren sich hiernach richten, und für allen sonst besorglichen Schaden hüten möge. *Sign.* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 2. Julii 1750.

Alzoo de Tyd van den Byen-Stand weer voorhanden is, zoo word hiermede opentlyk bekent gemaakt, dat alle de geene, die hunne Byen op Zyne Koninglyke Majesteits zoo genaamden 's Hertogenbosch, of te Boschberg, achter Herongen, willen zetten, geen meerder Stand-Geld dan anderhalve Stuiver Cleefs voor ieder Korf, gelyk voorleden Jare, zullen betaalen; konnende de geene, die daartoe genegen zyn, zich ten dien einde 't zy by den Koninglyken Vice-Drossaard en Rentmeester De Brun, op den Huize Langefeld by Wankum, of wel by den Boschwachter, Heinken Faes tot Herongen aangeven.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXII. Dienstags den 11. Augusti 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Ad requisitionem eines löblichen Gerichts zu Wesel, sollen *ad instantiam* derer *Creditoren* von dem Schiffer Jacob Bohres, dessen unter hiesiger *Jurisdiction* zu Wanheim käuflich gelegener Kathen, samt dabey gehörigen Hufe Gewalds auf dem Bergischen, wie auch Land, Garten und Baum-Garten in nächstehenden dreyen Terminen, als, den 13. und 27. *hujus* und 10. Septembris, dem meistbietenden verkaufet werden, und werden dazu Lust-tragende alsdenn des Morgens Glocke 10, auf hiesiger Gerichts-Stube sich einzustellen, hiedurch abgeladen.

Jngleichen sollen gedachten Bohres zu Wanheim, annoch habende Fehr-Getreidschafften den 13. Augusti Nachmittags Glocke 2. *in loco* öffentlich verkaufet, und dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Der Herr Scheffen Zum Brinck ist *qua Deputatus ex Magistratu* vorhabens, zum zweytenmahl eine Scheuer, im Oederich, neben Wilmsen Scheuer gelegen, denen Erbgenahmen von Eckem gehörig, für rückständige Schulden zum Verkauf anzusetzen. Wer dazu Lust haben mögte, kan sich den 15. *hujus*, des Nachmittags um 4. Uhr an *Monsr.* Theodor von der Klocken Behausung einfinden.

Es ist die Wittib von der Lippen, unter *Assistence* des vom E. E. *Magistratu* dazu deputirten Herrn Scheffen Zum Brinck, vorhabens, ein Haus in der *Venus* Gassen, zwischen Grävemanns, und Holtkamps Haus, mit Stuben, 2. Zimmeren und Küchen versehen, und dabey gehörigen Höfgen und Stallung, wegen rückständigen Schulden, öffentlich künftigen Samstag, als den 15. *hujus*. des Nachmittags Glocke 4. an *Monsr.* Theodorus von der Klocken Behausung dem meistbietenden zu verkaussen. Wer dazu Lust hat, kan sich an bestimmte Zeit und Ort einfinden, und seinen Vortheil suchen.

VI. **Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.**

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erste auf den 31. Augusti.

Der zweyte auf den 28. Septembris.

Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fettig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Auf Donnerstag den 20. Augusti, sollen *ad instantiam* Johann Janssen von Hilten einige Weine, so in des *Tappissirs* Ten Hooffs Keller liegen, imgleichen zwey goldene Dossen, in Eleve auf der Stadts Waage denen meistbietenden bey brennender Kertze gerichtlich verkauft und zugeschlagen werden. Diejenige, so zu kauffen Belieben tragen, können sich auf bestimmte Zeit und Ort, des Nachmittags um 3. Uhr einfinden, und ihren Vortheil schaffen.

Zufolge allergnädigsten *Rescripti* aus dem hochlöblichen Cley-Märckischen Regierungs-Rath vom 29. Junii a. c., sollen die Asbeck-Marcussche Erbschafts-immobilair-Güther, als nemlich das in der Sandstrasse zu Wesel gelegene Marcussche Sterbhaus, so mit Stallungen und Garten versehen, und an Miethe jährlich 60. Rthlr. thut, mithin auf 910. Rthlr. geschätzet

schätzet worden. Ein Haus auf der Baustrasse, welches jetzo der Herr Wein-Visierer Mense gegen 22. Rthlr. jährlicher Miethe bewohnet, auf 366. Rthlr. ästimiret. Ferner ein Garten beym Galgenberg vor Wesel, so *plus minus* 25. Ruthen groß, thut Miethe 3. Thlr., auf 25. Rthlr. gewürdiget. Endlich zwo Grabstätten in der Matenaischen Kirche alda gelegen, in folgenden dreyen legalen Terminen, als auf den 16. Junii, 13. Augusti und 10. Septembris, auf dem Haltkinder-Haus zu Wesel, distrahiret werden. Es können sich also Liebhabere dazu, jedesmahl Vormittags Glocke 10., einfinden, und indessen bey dem Herrn Commissario, Justitz-Rath Tendering, die Vorwarden einsehen; und werden die respective Erben *ad videndum distrahi* hiemit abgeladen.

Es ist zwar durch den *Intelligentz*-Zettel *de dato* den 21. Junii *a. c.* gehörig bekant gemachet, daß der letzte Termin zum Verkauf derer vorhin specificirten Güthern, in denen beyden Aemtern Dinslacken und Gottswickerham gelegen, und dem Hn. Kaufmann Abeste in Coppenhagen zuständig, den 19. dieses lauffenden Monats Augusti, gehalten werden solte, wie dan auch die beyden ersten *Termini*, bekantermassen aufs genaueste beobachtet worden sind, da man aber aus erheblichen Ursachen sich genötiget gesehen, den letzteren *Terminum* auf einen Tag zu verlängeren, und an statt des dazu präfigirten 19. Tag, den 20. dieses des Nachmittags Glocke 2. an *Monsr.* Grubens Haus anzuberahmen, so wird solches hiemit denen Herren Liebhabern so zeitig bekant gemachet, damit sie sich darnach richten, zur gehörigen Zeit sich einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Derck von der Weppen ist vorhabens, ein Stück Land, in der Aeue nächst Serms Weyde gelegen, schiessend mit einem End auf die Graben, hinter Driessen Hoff, den 15. Augusti, Nachmittags um 2. Uhr zu Düsseren in der Lands-Cron bey Bletgen, dem meistbietenden zu verkaufen; Wer dazu Lust hat, kan sich zur bestimmten Zeit alda einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Am nächstbevorstehenden Donnerstag, als den 13. dieses, Nachmittags Glocke 3., sollen aufm Stadt Calcarschen Rahthause an gewöhnlicher Amts-Gerichtsstätte der Wittiben Dercken Cremers zu Henselaer, so aufm Wayschen Hofsfelde, als auf denen Cremersche Erb-Ländereyen vorhandene, und Blocksweyse ausgestochene Sommerfrüchte denen meistbietenden bey brennender Kertze gerichtlich verkauft und zugeschlagen werden. Wornach sich also die Lust-tragende achten, und ihren Vortheil suchen; vorab auch bey dem Königlichen Clev-Märckschen Geheimten Regierungs-Rath und Richtern derer Aemter Alt-Calcar, Grieth ꝛc. ꝛc. ꝛc. Schuirmann, die Conditionen in Calcar einsehen können.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß auf Montag den 3. Augusti, des Nachmittags um 1. Uhr, einig Graß- und Feldfrüchte, zu Dienst der Rövestrunckschen Creditoren, an des Jacob Henrich Heymanns Behausung im Dorf Kierspe, den meistbietenden von dem Gerichte verkaufet werden sollen.

Dem *Publico* wird hiermit bekant gemacht, daß die Erbgenahmen Rommels willens seynd, 5. Morgen Bauland, im Orsoyschen- und Wester-Felde, wie auch aufm Berg gelegen, den 8. dieses jetzt lauffenden Monats Augusti bey *Monsr.* Gerhard Knipscheer mit dem Schlag aus freyer Hand dem meistbietenden zu verkauffen.

Es wird dem *Publico* hiemit bekant gemachet, daß vor rückständige *Contributions Restanten* einige gepfändete und ästimirte Gereyden auf Freytag den 14. Augusti, des Vormittages um 9. Uhr, aufm Rahthause zu Breckerfelde den meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden sollen.

Die Kinderen von dem Schreiner Meister Smitz seel. zu Tanten, sind vorhabens, die Schreiner-Gereydschaft je ehender je lieber, an die Lust-tragende aus der Hand zu verkauffen.

VI. Sachen, so verkauft in Duisburg.

Es hat der Hofrath Bürgermeister und Postmeister Voß von denen Hn. Erbgen. Ernst 3. Morgen Landes, an so genannten Hundschen Buschen Weg gelegen, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit der, oder diejenige, so an ged. 3. Morgen Landes einige gegründete Ansprache zu haben vermeinen mögten, sich *à dato* dieses innerhalb 6. Wochen, gehörigen Orts angeben, oder wiedrigenfals versichert seyn können, daß keiner nachdem weiter gehöret werden solle.

VIII. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten in Duisburg.

Es ist die Wittibe Brinckmanns willens, ihren Garten, so ausser dem Marien Thor in der Heergasse gelegen, vor einen billigen Preiß aus der Hand zu verkaufen oder zu verpachten; Diejenige, so Lust dazu haben, können sich bey gedachter Wittibe melden.

IX. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Demnach auf allergnädigsten Königl. Befehl, bey der Stadt Duisburg im Walde, am so genannten Crummen-Haack, zur mehrerer Bequemlichkeit der *passage*, eine Steinerne Brücke und Damm angeleget, und dem wenigstforderenden anverdungen werden soll; So werden dazu *Termini* auf den 13. und 17. *hujus* anberahmet, und können diejenige, so solches über sich zu nehmen gesinnet, sich alsdann jederzeit des Morgens G'.cke 10., auf dem Rahthause einfinden, und ihren Nutzen suchen.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

DEmnach die einträgliche Weselsche Schiff-Brücke und Rhein-Fehr auf 6. nacheinander folgende Jahre, nemlich vom 1. Junii 1750. bis dahin 1756. von neuem verpachtet werden soll, und dazu der erste Termin auf den 27. Julii, der zweyte auf den 10. Augusti und der dritte auf den 24. Augusti angesetzet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, und können diejenige, so zu deren Anpachtung Lust haben, sich in denen benannten Tagen zu Wesel auf dem Rahthause, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und demnächst darauf Bescheid, auch einen ordentlichen *Contract* gewärtigen, inzwischen die Vorwarden in Cleve bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, in Wesel aber bey dem Geheimen-Rath von Raesfeld einsehen. Wobey hiemit zugleich nachrichtlich vermeldet wird, daß noch eine sehr *avantageuse Condition*, in Ansehung der ehedem daselbst bey der *Citadelle* vorbey *passirten*, und wieder dahin zuziehenden *Processionen*, hinzugefüget worden, damit Pächter einen noch um so reichlicheren Vortheil davon ziehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7. Julii 1750.

In der Herrlichkeit Voerde werden künftigen Martini zwey Bauren Höfe, als Rahms-Hof, am Wege nach Dinslacken auf dem Damm gelegen, in welchem Hause bis hierzu gute Wirthschaft getrieben, und dazu *extra commode situi*ret ist, und Capellen-Hof pachtloß. Wer zu dem einem oder anderen Lust hat, kan sich bey Zeiten aufm Hause Voerde melden, und die *Conditiones* vernehmen.

XI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird.

Wann sich ein Mahlknecht finden mögte, der im Stande ist, auf einer Windmühle vor Meisterknecht zu dienen, der wolle sich je ehender je lieber, in Duisburg bey Tielemann Heervoorth, oder in Wesel bey Hend. Rittmann auf der Baustraß, gegen dem Oorlogschif über, melden, alsdan dieser fernere Nachricht erhalten, und ihm beym Antritt seiner Arbeit ein gutes Jahrlohn accordiret werden soll.

XII. Persohnen / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Demnach im Amte Hamm den 23. Julii a. c., auf der ordentlichen *Vagabunden*- und Bettler *Visitation*, einer Nahmens Friederich Besecke, schmal und mittelmässiger Statur, schwartze Haare, etwas länglichten Angesichts, einen blonten Schnorbart, an dem linckern Arm eine verbundene Hand, so ihm, dem Angeben nach, in der Schlesischen *Campagne* abgeschossen worden, träget einen blauen Rock mit weissen Knöpfen, und gelblichen Aufschlägen, ein Paar weisse Stiefeletten, nebst bey sich habenden Weibe, welche sich Maria Sophia Steiners nennet, aus dem Voigt-Lande von Kretz gebürtig, welche kleiner Positur, länglichten Angesichts, schwartze Augen, trägt ein blau und weiß Leinen-Camisohl, einen rothen schwartz-geblümten Unter-Rock, und hat eine Cattunen Kappe auf, führet auch ein klein Kind von drey Jahren bey sich, arrestiret worden, und bey vorgewesener *Examination* angegeben, daß er zuletzt unter dem Königl. Preussischen General von Grävenitzens Regiments, und zwar bey dem Herrn Capitaine von Gabelentz Compagnie, wie das Regiment nach Schlesien marchiret, als Soldate gestanden, da wäre er bey Czaslau blessiret, und hätte die linckere Hand verlohren. Da nun derselbe keinen ordentlichen Abschied, sondern nur einen Gesundheits-Paß von einem Ort zu n andern bey sich hat, welches ihm also verdächtig machet, auch das bey sich habende Weibesmensch etwas

ver-

verdächtig zu seyn scheinet; als wird solches hiedurch jedermänniglichen bekant gemachet, daß falls einer oder ander seyn mögte, welcher gegen obbeschriebene Personen, Leben und Wandel, auch sonstigen verdächtigen Aufführung etwas anzuzeigen hätte, derselbe solches binnen Zeit von 14. Tagen bey dem Königl. Gerichte zum Hamm gebührend kund thun möge, gestalten der Justiz und deren Beschleunigung daran sehr gelegen.

XIII. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem zu Xanten über der Eheleuten Berbers Vermögen *Concursus excitiret* worden, als werden alle und jede *Creditores*, so an besagte Eheleute Berbers rechtmässige Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses von dem Gericht alda *peremptorie citiret*, daß sie *à dato* den 12. Junii, innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn auf Donnerstag den 13. Augusti a. c. Vormittags, *in ultimo Termino* ihre Forderungen *cum justificatoriis ad Acta* anzeigen, auch mit denen *Debitoribus* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und bey Entstehung dieses, *locum* in abzufassender Urthel abwarten sollen, gestalten mit Ablauf dieses Termini *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich dennoch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligentz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Rescriptum* aus hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung vom 21. *mensis præteriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova Citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptorie citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., auf m Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüs und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

XIV. ADVERTISSEMENT.

WOrd mids deezen aan een iegelyk bekent gemaakt, dat het Verbod tegens den Uitvoer der Vruchten in Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Hertogdom Gelder gesubsisteert hebbende, alsnu komt te cesseeren. *Signatum Geldern in Commissione Regiâ* den 31. Julii 1750.

Nachdem die bishero von der Stadt Creyfeld und dem platten Lande *in communione* besessene so genannte Leimheyde nunmehro getheilet worden, so daß sie überhaupt 188. Cöllnische Morgen, 124. Ruthen, mithin die Helfte 94. Morgen 62. Ruthen hält. So wird solches hiedurch denenjenigen bekant gemachet, welche Lust haben davon einige Morgen uhrbahr zu machen, erblich anzukaufen, jedoch auch nach Seiner Königlichen Majestät Höchsten *Intention* zu bebauen, und können sich dieselbe den 17. Augusti a. curr. zu Creyfeld bey denen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Räthen Blechen, vom Hagen und Hermann melden, und ihren Nutzen suchen. *Sign.* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 8. Julii 1750.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 18. Augusti Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Beschluß der Untersuchung/ ob die Sadducäer die Unsterblichkeit der Seelen/ und alle Belohnung nach diesem Leben geleugnet?

§. V.

Siehet man dasjenige in Erwegung, so in den heiligen Büchern des N. T. von den Sadducäern vermeldet wird; so kan man nicht anders schliessen, als daß ihre Lehr-Sätze bey weitem nicht so schädlich und verderblich gewesen seyen als der Phariſäer. Man findet nicht, daß unser hochgelobter Erlöser sie so hart bestraffet als diese. Erforderten es die Umstände, sich mit ihnen einzulassen, so widerlegt er ihre Irrthümer, aber mit dem Geist der Liebe und Sanftmuth. Ihr irret, spricht er, (6) und wisset oder verstehet die Schrift nicht; auch warnet er seine Jünger vor dem Sauerteige der Sadducäer. (7) Es lässet sich aber nicht beweisen, daß er ihnen solche scharffe Strafpredigten gehalten hätte als den Phariſäern/ auch lieset man nirgends daß er das Wehe über sie ausgeruffen habe, wie über diese. (8) Es muß also ihre Lehre etwas reiner gewesen seyn, und keinesweges so gefährlich als dieser. Hätten sie aber die

6) *Matth. XXII. 29.*
7) *Matth. XVI. 6.*
8) *Matth. XXIII. 13. u. f. Luc. XI. 42.*

die Unsterblichkeit der Seelen, und alle Belohnung an derselben nach dem Tode des Leibes verworffen, und wäre ihnen die Vorsehung und Regierung der Welt etwas unbekantes gewesen, so verdieneten die Pharisäer einen gar grossen Vorzug vor ihnen. Dann so verunstaltet auch ihre Lehre durch die Aufsätze der Rabbinen geworden war, so war doch der erste Grund derselben, nemlich die Schriften Mosis und der Propheten gut und unverbesserlich. Auch wurde dadurch der Gottesdienst nicht umgestürtzet. Dahingegen hätten die Sadducäer die Unsterblichkeit der Seelen, die Belohnung und die Vorsehung geleugnet, so hätten sie alle Religion aufgehoben. Dann was solte einen Menschen bewegen die Pflichten gegen GOtt auszuüben, wann in dieser Welt keine Proben der göttlichen Regierung vorhanden: wann mit dem Tode alles in sein ursprüngliches Nichts zurückfiele? Man hätte gröfferes Recht sie vor GOttes-Verleugner zu erklären, als Cicero den Epicur. Sie hätten also wegen diesen Lehren gewiß eine ungleich schärffere Bestraffung von unserem gesegneten Heylande, welcher ohne Ansehen der Persohn richtete, zu erwarten gehabt, als die Pharisäer wegen den ihrigen. Da aber dieses nicht geschehen, ohnerachtet es ihm an Gelegenheit hierzu nicht fehlete, so haben sie aller Wahrscheinlichkeit nach solche grobe Irrthümer nicht gelehret.

§. VI. Zwar könte man hiergegen einwenden, daß Lucas von ihnen bezeuge (9) sie hätten weder die Auferstehung / noch Engel noch Geister zugegeben. Allein dieses streitet nicht gegen die angeführte Meynung. Dann 1.) es kan jemand die Auferstehung leugnen, ohne daß er die Unsterblichkeit der Seelen in Zweiffel ziehet. Z. E. die Essäer / welche die dritte Sekte der Juden ausmacheten, leugneten die Auferstehung, aber nicht die Unsterblichkeit der Seelen, wie Joseph (10) von ihnen berichtet. Der schon angeführte Maimon leugnet gleichfals das erste, aber nicht das andere. (11) Von Dositheus und einigen anderen Ketzern der ersten Christlichen Kirche, vermeldet Epiphanius ein gleiches. Daß die alten Teutschen und Nordischen Völcker gleiche Gedancken gehabt, beweiset Gottf. Schultze (12) anderer nicht zu gedencken. Es stehet also die Leugnung der Auferstehung mit der Leugnung der Unsterblichkeit der Seelen in keiner nothwendigen Verknupfung. 2) Engel und Geist sind in der angeführten Stelle nicht zwey von ein ander unterschiedene Dinge, sondern beyde Wörter zeigen nur eine Sache an, und bedeutet das Verbindungs-Wort Und / wie in anderen Stellen der Schrift so viel als Oder. Dann es war nur von zweyen Sachen die Frage, wie daraus erhellet, wann Lucas hinzu füget: Die Pharisäer bekennen beydes. Wären also Engel und Geist unterschieden, so müste es heissen, sie bekennen alles dreyes.

§. VII. Untersuchet man ferner die Geschicht der Sadducäer, so wie solche zerstreuet in den Schriften des Josephus gefunden wird, so werden auch darin häuffige Spuren angetroffen, woraus sich deutlich abnehmen lässet, daß sie die oftgemeldete Irrthümer nicht geheget haben. 1) Sie hielten sich zum jüdischen Gottesdienst, und besuchten die Schulen am Sabbath; sie brachten ihre Opfer, und alle Waschungen und gesetzliche Reinigungen, die in den Schriften Mosis ausdrücklich verordnet sind, beobachteten sie genau. Alle Bücher der Schrift, die Propheten nicht ausgenommen, verehreten sie. (13) Würden nun wohl die Sadducäer dem jüdischen Gottesdienste beygewohnet, und so vielen höchst beschwerlichen Gebräuchen, deren etliche ohne Verletzung der Schamhafftigkeit kaum ausgeübet werden konnten, sich unterworffen haben, wann sie geglaubt hätten, daß nach dem Tode nichts weiter zu erwarthen wäre als eine unendliche Nacht und immerwährende Verwesung. Wollte man gedencken, sie hätten äusser-

9) Ap. Gesch. XXIII. 8.

10) *De Excid Temp L. 2. C. 12.*

11) *In Tr. Teschuvah: In futuro seculo non erunt corpora, sed animæ justorum tantum* &c. vivent *sine corpore, sicut angeli Ministratorii.*

12) Lehr-Begriffe der alten Teutschen vom Zustande der Seelen nach dem Tode c. 4.

13) Daß sie alle Bücher des A. T. als Göttliche Schriften angenommen / und nicht etwan die 5. Bücher Mosis allein / beweiset FR. SPANHEMIUS, *Dub. Evang. p.* 111. und andere.

äusserlich mit gemachet, um dadurch irrdische Vorrechte zu geniessen: So dienet zur Antwort, daß dieses streite mit der Lehre des Antigonus / Vermöge welcher sie darauf nicht sehen solten. Zudem wie konnten sie auf irrdische Vortheile Rechnung machen, da ihnen aufgeheftet wird, daß sie so wohl die Vorsehung, als auch ein Schicksal geleugnet hätten. 2) Sie verwalteten die allerhöchsten Ehren-Aemter, als das Hohe-Priesterthum, die Herrschaft über das gantze Land. Sie waren auch lange Zeit die Obristen-Richter des grossen Raths, wie Josephus von den mehresten Fürsten aus dem Geschlecht der Maccabäer berichtet. So war auch der Hohe-Priester ein Sadducäer / welcher die Apostel gefangen nahm, Ap. Gesch. V. 17. Hätte nun nicht das gemeine Volck, welches den Pharisäern durchgehends zugethan war, sich offenbahr empören, und sie ihrer Aemter auf unanständige Weise entsetzen würden, wenn sie vom Judenthum nichts als die Beschneidung gehabt hätten, und etwan die äussere Gebräuche. Sonsten scheinet eben diese Hoheit der Sadducäer, welche von den Pharisäeren mit neidischen Augen angesehen wurde, die Ursach zu seyn, warum sie ihnen diese Irrthümer aufbürdeten, nemlich um sie dadurch bey dem Volcke verdächtig und gehässig zu machen. Sie hätten auch gern unter gedachten Fürsten, sich in die Regierungs-Geschäfte gemischet, und deshalb schlugen sie mehr als einen krummen Weg ein. Es kostete ihnen aber gar grosse Mühe, und viel hundert Pharisäische Köpfe, ehe sie sich über die Sadducäer empor schwingen könten. Daß aber das gemeine Volck der Juden denen Pharisäeren anhing, hierüber darf man sich nicht wunderen. Einem irrdischen und zum Nachdencken nicht aufgelegten Volcke muste die Pharisäer angenehm seyn, weilen sie das lehreten, was solchem angenehm war, nemlich einen Himmel, so ein tägliches Wohlleben versprach, bestehende in den auserlesensten Speisen, und schmackhaftesten Getränken. Es gilt auch hier das Sprüchwort: Was man wünscht das glaubt man gern / und zwar um so viel lieber, wenn es ein blinder oder über hinsehender Schleicher nicht (14) nur mit einer ernsthaften Mine versichert, sondern auch nach Art der Apostel des Teufels, in einem mit Unverstand verknüpften Eifer, die Lehrer des Gegentheils als treulose verlästert. Setzte nun ein solcher Pharisäer noch hinzu, Simeon der gerechte hat es gesagt, so war das Volck von der Gewißheit eben so überzeuget, als wenn heut zu Tage, ein Judischer Lehrer zum Beweiß seines Satzes spricht R. Ganz sagt es im Zemach David / oder ein anderer.

§. VIII. 3.) Die Grosse, Geehrte und Vornehme im Judischen Volcke nahmen die Lehr-Sätze der Sadducäer an. (15) Solte nun gewiß seyn, daß die Sadducäer die oftgemeldete Irrthümer ausgestreuet hätten, so würde man glauben müssen, daß keiner unter den grossen und fürnehmen, zu der Zeit lebenden Männern sich Hofnung zu einem besserem Leben, als das gegenwärthige ist, gemachet, und daß sie mithin allen Lüsten und Begierden hätten Zaum und Zügel schiessen lassen, in so weit solche nicht offenbahr stritten mit dem äusserlichen GOttes Dienste. Es würde folgen, daß kein einiger frommer und GOtt-fürchtender Mann in dieser Zahl vorhanden gewesen seye. Allein ist es vermuthlich, daß schon zu der Zeit GOtt diese Männer in einen verworffenen Sinn dahin gegeben, da die Zeit ihrer gnädigen Heimsuchung annoch währete? Nein! Die Geschicht stellet unter diesem Orden auch Fromme dar. Joh. Hyrcan / der anfänglich den Pharisäern zugethan war, wird von den Juden beschrieben als ein frommer Mann, der auch vor einer zahlreichen Versammlung von Pharisäern sich erklärete: Er bemühe sich gerecht zu leben, und zu thun, was GOtt angenehm ist. Es wird ihm auch der Geist der Weissagung zugeschrieben. (16) Eben dieser Hyrcan schlug sich wegen empfangener Grobheit von den Pharisäern zur Parthey der Sadducäer. Nun mag man glauben von diesem grossen Staatsmanne, was man will, so kan man sich doch nicht vorstellen, daß er um die empfangene Unhöflichkeit zu ahnden, sich selbst in Seelen-Gefahr

14.) Die blinden Schleicher machen eine eigene Gattung der Pharisäer aus / wie denen / so in den judischen Irrerthümern nicht unerfahren sind zur Gnüge bekannt ist.

15.) Joseph vermeldet dieses mit ausdrücklichen Worten. *Ant. Jud. Lib.* 18. *C.* 2.

16.) JOSEPH. *Ant. Jud. Lib.* 13 *Cap.* 18.

fahr habe begeben wollen; die Rache würde allzuthörigt heraus gekommen seyn, und mit seiner Frommigkeit könnte sie gäntzlich nicht geräumet werden. Da er also ohne Anstand die Sekte der Sadducäer ergreift, so ist nicht anders zu gedencken, als daß dieselbe mit der Frommigkeit gar wohl habe bestehen können, und keines Weges alle Belohnung aufgehoben habe. Es würde ein leichtes seyn, von anderen grossen Männern eingleiches zu beweisen. 4) Die Sadducäer wurden von den Phariſäern als Brüder und Glaubensgenossen betrachtet. Insgemein macheten sie in wichtigen Vorfällen Gemeinschaftliche Sache mit einander, wie aus der Geschicht Christi bekannt ist, und eine Parthey ertrug die andere. Die Streitigkeiten, so sie unter einander hatten, betraffen mehr die Herrschaft, als die Religion, wie man fast aus allen Nachrichten Josephs ersehen kan. Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß diese grosse Eyferer sie in ihrer kirchlichen Gemeinschaft geduldet hätten, wann ein so grober Saamen des Unkrauts, in ihren Hertzen Wurtzel gefasset hätte. Zwar geben die heutigen Juden vor, sie seyen von Esra ausgestossen, und vor Minnim oder Kätzer, erkläret worden, auch habe er das Gebeth gegen die Minnim / (17) wodurch hauptsächlich die Sadducäer verstanden wurden verfertigt. Aber wie kunnte dann Esra die Sadducäer schon in den Bann thun, da sie noch nicht entstanden waren, sondern erst nach dem Ausgange der Propheten, unter den Maccabäischen Fursten zur Zeit Ptolomäus Philadelphus bekannt wurden. Dann zu dieses letzteren Zeit lebten Antigonus, Zadok und Baithos. Das Gebeth, so wie es im judischen Gebeth-Buche gelesen wird, ist auch viel zu unrein, als daß es diesen erleuchteten Mann zum Urheber haben solte, und wie hätten sie als in den Bann gethane das Hohe-Priesterthum verwalten können? Sie waren also nicht ausgestossen, sondern mit den Phariſäern in einer kirchlichen Gemeinschafft, zum Beweis, daß sie an den groben Irrthümern, so ihnen zugeschrieben werden, keinen Antheil gehabt, und daß von ihnen weder die Unsterblichkeit der Seelen, noch die Belohnung derselben geleugnet worden. Mann könnte zwar gegen diese Einträchtigkeit beyder Partheyen mit dem Herrn Kantzler von Mosheim (18) gedencken, daß sie eine Staats-Klugheit zum Grunde gehabt; weilen die Phariſäer den Zorn der Grossen, und die Sadducäer die Wuth des Pöbels befürchten müssen, so hätten sie sich vertragen, und einander geschonet; beyde wären auch durch die Uebermacht der Römer in Ruhe erhalten worden. Dem ersteren aber wiedersprechen die Geschichte, deren Josephus gedencket, und die die Phariſäer insgemein mit blutigen Köpfen bezahlen musten. Es schonete also eine Parthey der anderen nicht. Das andere kan auch nicht bestehen. Dann wegen Schul-Gezäncke hatten sie der Römer Waffen und schwere Züchtigungen nicht zu fürchten. Es war ihre Weise nicht, sich in dergleichen zu miſchen, wie sie dann auch überhaupt in den eroberten Ländern, den darinnen üblichen Gottesdienst ungestöret liessen. Ammendorff.

17.) Es stehet dieses Gebeth in der Judischen Thephille.
18) *Hiſt. Christ. Ant. P.* 39.

1. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Denen Herren Bücher-Liebhabern wird hiemit zur dienstlichen Nachricht bekant gemacht, daß auf den 25. Augusti a. c. zu Dusseldorf an der Behausung der Frau Zimmermanns auf der Marckstrassen im Zweybrückischen Hof, eine *Auction* soll gehalten werden von allerhand, mehrentheils Juriſtisch- und Hiſtorischen Büchern, wovon die Catalogi zu Duisburg bey dem Academie-Buchhändler J. G. Boettiger, und in Dusseldorf bey obgedachter Frau Zimmermanns zu haben sind.

Weilen im letztern *Termino diſtractionis* derer sämtlichen Callenbergischen Güther keine Käuffere erschienen, und denn die Erbgenahmen Callenberg und die *Creditores pro novo Termino diſtractionis* angestanden; Als wird hiemit zu Verkaufung derer sämtlichen Güther, und zwarn Stück-weise *Terminus* auf den 31. Augusti, Morgens um 8. Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberahmet, und solches zu dem Ende bekant gemachet, damit die Liebhabere zum Ankauf des einen oder andern Stuckes, sich einfinden, und ihren Vortheil suchen konnen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXXIII. Dienstags den 18. Augusti 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuförderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fettig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Word aan een iegelyk bekent gemaakt, dat de geweze Heer Kaptein J. Lucas, op Roerbroek onder Wankum, in 't Ampt Crekenbeek, publikelyk met den klokken slag aan de meestbiedende op den 26 Augusti zal verkopen deszelfs Koebeesten en Gereede Goederen; de gene, die lust heeft om te kopen, kan zich op den bestemden tyd daar laten vinden, en zyn Profyt doen.

Bey dem Königl. Geheimen Regierungs-Rath ꝛc. Schuirmann in der Stadt Calcar, stehet ein noch sehr gut conditionirter viersitziger, und überaus *commoder*, als in langen Riemen hangender leichter Reysewagen, so mit 2. Pferden gemächlich gefahren, vorne abgenommen, und zweysitzig gemacht, hinten übergeschlagen, auch *en Caroſſe Coupé*, und noch viele Jahre mit grossem Nutzen gebraucht werden kan, anbey mit 2. Pack-Kisten und halben *Portiers* versehen, einwendig mit blauem Tuch und weissen Korten ausgeschlagen, und auswendig ringsherum mit Leder bekleidet, mithin von Berlinischer *Façon* ist, um einen civilen Preiß zu verkauffen. Wer also selbigen zu besehen, und zu erhandeln Gefallen tragen mögte, kan sich bey ged. *Tit.* Schuirmann je eher je lieber melden.

Ingefolge *Decreti Judicialis* solle *ad inſtantiam* der Jungfer Hester Wyncoops, die denen Eheleuten Wilhelm Sieburg zuständige Behausung, in Embrich in der Baustrasse känntlich gelegen, gerichtlich distrahiret, und wozu *Termini* auf den 14. Augusti, 11. Septembris und 9. Octobris präfigiret werden, in welchem letzteren *Termino* dem meistbietenden der Zuschlag und *Adjudication* geschehen solle; welches zu dem Ende hiemit bekant gemacht wird, damit diejenige, so etwa Lust zum ankauffen haben, sich jedesmahl des Nachmittags Glocke 2. auf der Stadts-Waage in gemeltem Embrich melden, und ihren Vortheil suchen können.

Da die Herren Erbgenahmen Ernst vorhabens sind, zu Berichtigung der Erbtheilung, ihre im Meursischen liegende Erbstücken, durch den dazu vom Hochloblichen Landes-Regierung allergnädigst angeordneten *Commiſſarium*, Hofrathen und Richtern zu Dinslacken, Herrn von Damm, öffentlich in dreyen *Terminen* von 14. zu 14. Tagen, als nehmlich den 24. Augusti, 2tens den 7. und 3tens den 21. Septembris, jedesmahl des Nachmittags Glocke 2., zu Meurs aufm Rahthause denen meistbietenden verkauffen zu lassen 1.) Zwey Morgen Bauland im Hülsdunckschen Felde. 2.) Hülsenhof zu Capellen. 3.) Einen halben Morgen Land an der Beckraths. 4.) Ein Stück Land bey der Windmühlen bey Meurs, und 5.) Ein Gärtgen dabey gelegen; Als wollen diejenige, welche resolviret sind, von obbemelten Erbstücken ein oder anderes an sich zu kauffen, sich in vorgemelten Verkaufs-Terminen zur bestimmter

Zeit

Zeit an Ort und Stelle einfinden, die Vorwarden einsehen und vorlesen hören, mithin ihr Gebott thun, und so dan ein jeder seinen Vortheil suchen kan.

Den 26. Augusti a. c., des Nachmittags um 2. Uhr, soll zu Cranenburg an der Huismannschen Behausung die letzte Kertze ausbrennen über die, von denen verstorbenen Eheleuten Joh. Huismann und Elisabeth von der Kerckhof nachgelassene unbewegliche Güther, als 1.) Ueber das Haus in Cranenburg auf der Mittelstrassen gelegen, wofür 755. Rthlr. gebotten worden. 2.) Den Kohlgarten vor Cranenburg gelegen, worauf 105. Rthlr. licitiret sind. 3.) Die Halbscheid eines zu Leuth gelegenen Stück Baulandes, worauf 125. Rthlr. gebotten. 4.) Das Guth in der Oy gelegen, auf welches 550. Rthlr. licitiret worden.

Zu wissen sey hiemit, daß *ad instantiam* der Wayse-Cammer zu Rees einige, aus der Nachlassenschaft Jelis von Empel auf Laerwerth herrührende, in dem Amte Bißlich gelegene Bau-Länderey, *ad* 5. Marseth, 2. Mützend, 12. Ruthen, so auf 346. Rthlr. 18. stüb. gewürdiget, bey dem Bißlichschen Gerichte den meistbietenden sollen verkauft werden. Die dazu Lust tragen, können sich den 20. Augusti, den 3. und 17. Septembris, jedesmahlen Glocke 10. Vormittags im Schwan melden, und ihren Nutzen schaffen, wobey auch sämtliche Erben von Empel *ad videndum subhastari* hiemit abgeladen werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß *ad instantiam* der Erben Neuhaus, *contra* die Erben Ernst zur *Resubhastation* des im Kirchspiel Rynern, Amts Hamm gelegenen Lindemanns-Hofs, welcher ästimiret worden gegen 4. *pro Cent* zu 1787. Rthlr. 30. stüb., und zur *distraction* der bey der Stadt Hamm gelegenen Ländereyen, der Ravenkamp genannt, gegen 4. *pro Cent* ästimiret zu 600. Rthlr., *Terminus* auf Donnerstag den 27. Augusti, Vormittags um 10. Uhr, zum Hamm auf dem Rahthause anberahmet worden, wes Endes diejenige, so Lust haben diese *prædia* zu kaufen, alsdenn zu erscheinen, und darauf zu bieten, hiemit abgeladen werden, gestalten in diesem *Termino* dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Die Erben weyl. Herrn *Doct.* v. Wylich zu Wesel, sind vorhabens, ihre gemeinschaftliche Erbstücker, als 1.) Das commode mit vielen Zimmern, Gärten, Scheuer und Stallung versehenes Sterbhaus an der Viehpforten. 2.) Das Haus auf der Baustrasse, Capellen Haus genannt. 3.) Das schöne Guth Vorburg vor Wesel. 4.) Mönnkens-Hof im Amte Wesel, Bauerschaft Laackhausen. 5.) Einige Marsethen Bauland im Weselschen und Obrighovischen Feld gelegen, den meistbietenden freywillig zu verkaufen, wozu die zwey letztere Termini auf den 6. und 20. Augusti nunmehro beliebet worden. Es können sich also Liebhabere in besagten Terminis, jedesmahl Vormittags Glocke 10., aufm Halt-Kinderhause zu Wesel einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Nachdem die Frau Wittibe und Kinder des seel. Herrn Apothequern Hohenholtz in Altena ihr am Marckt sehr wohl zur Nahrung gelegenes Wohnhaus, nebst übrigen darzu gehörigen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger die Apotheque, so annoch in gutem Stande, mit ihrem völligen Zubehör und vorräthigen Medicin, wie auch einige Mobilien, *in Terminis*, als *pro primo* den 23. Julii, *pro secundo* den 12. Augusti, und *pro tertio* den 9. Septembris aus freyer Hand, entweder alles zusammen, oder vorkommenden Umständen nach, ein jedes separat dem meistbietenden zu verkaufen; Als wird ein solches dem *Publico* bekant gemacht, und diejenige, so zu kaufen Lust haben mögten, *in dictis Terminis* bey der Frau Wittiben Hohenholtz in Altena zu erscheinen, hiemit eingeladen; gestalten denn Lust-tragende *ante Terminos* sich bey gedachten Wittiben melden, alles in Augenschein nehmen, und die nähere *Conditiones* vernehmen können.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Weilen der Johann Wegmann ein Stück Land, in der Herrlichkeit Wissen, einerseits Erben des seel. Scheffen Peter Dicks, anderseits Peter Kluyvers kämtlich gelegen, aus der Hand verkaufet, und die Kaufgelder bey der gerichtlichen Auftragt nächstens erleget werden sollen, als werden auf Ansuchen des Ankäuffers alle Creditoren, oder sonsten jedermänniglich hiemit vom Gerichte abgeladen, um ihre daran habende Forderung in Zeit von 6. Wochen, welche ihnen hiemit *pro Termino primo, secundo & ultimo præfiget* werden, und zwaren auf Donnerstag den 17. Septembris *a. c.* beym Gerichte rechtsbeständig beyzubringen, und zu erweisen

weisen, bey Ausbleibung aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Nachdeme Herr Johann Thomas Brunnabend das in dem Ersten Anhang des *Intelligentz*-Zettuls den 21 Junii 1750. *N. XXIX. in Posit. VII.* von Albrechten Tilemann zum Verkauf offerirte Haus *sub certis Conditionibus* angekauft hat, und binnen 6. Wochen das Kaufgeld zu dessen Handen zu erlegen willens ist, so wird solches ein oder anderem, so an diesem Hause etwa zu fordern haben mögte, und seine Prätension justificiren könnte, hiemit bekant gemacht, sonsten nach dessen Verfliessung das Kauf-*Pretium* ausgezahlet wird.

Demnach der dem Peter Dickmann in Lünen zuständig gewesener durch den *specialiter* hierzu bevollmächtigten Herren *Advocatum ordinarium* Viebahn, unterm 30. Julii zum Verkauf ausgestelter, vor dem Lipp-Thor zwischen Wittib Landmanns Garten und dem kleinen, nach Dickenhaus in der alten Stadt gehendes Sträßgen gelegener Garte, Baumhof und Zubehör dem Kaufhändler, Wilhelm Dickmann, als meistbietenden zugeschlagen worden; So lässet dieser hiedurch bekant machen, wasmassen derselbe vornehmens seye, die Kaufschillinge, in Conformität der Vorwarden, an die *assignirte Creditores* auszubezahlen. Im Fall nun jemand einige Ansprach zu diesem Garten haben mögte, oder sich daran zu vernäheren gesonnen seye, der wolle sich innerhalb 6. Wochen bey einem achtbaren Magistrat, oder auch bey dem Ankäuffer melden, widrigens zu gewärtigen stehet, daß nach verstrichener, Frist auf keine weitere Ansprache wird können reflectiret werden.

In de Hetter, in 't Ampt Emmerik is de zoo genaamde Breede Weyde, groot 10. Morgen en 60. Roeden, dewelke de Secretaris van Millingen, Heer Hermanni jegenswoordig in huure heeft, als een vry onbelast Erf uit de hand verkocht, en zullen de laatste Koopp- ningen op Sint Maarten naastkomende betaalt worden, en alsdan een gerichtelyke Opdragt geschieden; zulks de geene, die daaraan eenige pretensie ofte aanspraak meent te hebben, zich binnen dien tyd behoorlyk melden kan.

Es wird dem *Publico* bekant gemacht, daß der Freyherr von Offenbruch zu Berntorf sein Marck-Recht im Bockholt, so vormahls zum Hause Wircke gehörig, an den Henr. Overhöfken zu Korn Harpen erblich und ewig verkauft, und sollen die Gelder innerhalb 4. Wochen ausgezahlt werden. Solte nun jemand seyn, der daran zu prätendiren vermeinen mögte, der kan sich binnen gesetzte Zeit beym Land-Gericht zu Bochum melden, sonsten nach Verfliessung dieser Frist niemand weiter gehöret werden wird.

V Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach die einträgliche Weselsche Schiff-Brücke und Rhein-Fehr auf 6. nacheinander folgende Jahre, nemlich vom 1. Junii 1750. bis dahin 1756. von neuem verpachtet werden soll, und dazu der erste Termin auf den 27. Julii, der zweyte auf den 10. Augusti und der dritte auf den 24. Augusti angesetzet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemachet, und können diejenige, so zu deren Anpachtung Lust haben, sich in denen benannten Tagen zu Wesel auf dem Rahthause, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ihr Gebot thun, und demnächst darauf Bescheid, auch einen ordentlichen *Contract* gewärtigen, inzwischen die Vorwarden in Cleve bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, in Wesel aber bey dem Geheimen-Rath von Raesfeld einsehen. Wobey hiemit zugleich nachrichtlich vermeldet wird, daß noch eine sehr *avantageuse Condition*, in Ansehung der ehedem daselbst bey der *Citadelle* vorbey *passirten*, und wieder dahin zuziehenden *Processionen*, hinzugefüget worden, damit Pächter einen noch um so reichlicheren Vortheil davon ziehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 7. Julii 1750.

Nachdemahlen das so genannte Ostermanns Guth zu Lenthausen (so *notorie* in gutem Stande, und zur Wirthschaft alda zum bequemsten situiret ist) verpachtet wird, und die Pacht-Zeit auf Martini 1750. ihren Anfang nehmen soll; so wird allen denen, so zur Pachtung Lust tragen, solches bekant gemacht, damit sie sich beym Hemerschen Gerichtschreibern, Hn. Thier, einfinden, und den Pacht-Contract je ehender je lieber schliessen, mithin also der Pächter annoch die Wintersath zur Erden selbst bestellen könne. Allenfals selbiger mit Acker-Gereitschaft, Wagen und Pferden nicht versehen wäre, könte er dieselbe zugleich auch, oder wer sonsten dazu Lust hat, von gedachten Guths Eigenthümer käuflich an sich bringen.

Dem-

Demnach das dem Pupillen, Johann Adolph Wedag zuständige, binnen der Stadt Neuenrade käntlich gelegene Wohnhaus, auf der Elffen genannt, um Michaelis a. c., pachtloß wird, und denn solches Haus anderwertlich verpachtet werden muß; Als wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekant gemachet, damit die etwahige Anpächtere sich dieserhalb bey denen Vormündern, dem Gemeinheits-Vorstehern, Herrn Overbeck und Herrn Küchen melden, die Pachtungs-Conditiones vernehmen, und den Pacht-Contract mit gemelten Vormündern schliessen können.

Es wird das Guth Wittenstein, zwischen Wesel und Haminckelen an der Landstrassen zur Wirthschaft und Nahrung sehr wohl gelegen, in Martio 1751. pachtloß, und soll mit seinen Bau- und Weyde-Ländereyen auf gewisse Jahren von neuen verpachtet werden, welches hiermit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit die dazu Lust-habende sich bey der Frau *Vice*-Cantzlerinne Becker in Cleve beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen können.

Die verwittibte Frau Kriegs-Räthinne Blydenberg wird derselben ein viertel Stunde vor der Stadt Calcar, im Amte Alt-Calcar känntlich belegenes Guth, die *Trompet* genannt, so mit einer sehr *logeablen* Herrn- und Bauren-Wohnung, Scheunen, Gärten, und in die 20. Morgen gut Bau- auch Wiese-Land versehen, und überaus *plaisant* gelegen, den 13. dieses, den 4. und 25. Septembris a. c., jedesmahl Nachmittags Glocke 4., aufm Calcarschen Nahthause, auf 12. nacheinander folgende Jahre, bey brennender Kertze dem meistbietenden und *prestanda*, Einhalts Vorwarden leisten könnenden, gerichtlich verpachten lassen. Ein welches und daß die darüber errichtete Bedingung vorab bey den Königlichen Geheimten-Regierungs-Rath und Richtern Schuirmann in der Stadt Calcar vernommen werden könne, hiedurch zu jedermännniglichen Wissenschaft gestellet wird.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß den 24. Augusti a. c., des Nachmittags um 2. Uhr, auf dem Freyadelichen Hause Kervenheim einige Blöcken gut Bauland auf dem Lehn-Guthe Zum Busch- und Tuschen-Guth gelegen, im Kirspel Kervendonck, den meistbietenden auf Jahren sollen verpachtet werden.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es werden bey der Meursischen Herrn Prediger Wittiben-*Fundations*-*Casse* auf nächstkünftigen Martini a. c. 150. Rthlr. abgeleget; wer nun solche gegen Hypothequen-Ordnungsmässige Versicherung und gewöhnliche *interesse* hinwiederum zu negotiiren willens, kan sich desfals beym zeitlichen *Rendanten* gedachter Casse, Hn. Daubenspeck in Meurs melden.

VII. Citatio Creditor m ausserhalb Duisburg.

Da *ad instantiam* des Herrn *Canonici* Huismans, *qq* und der Erben, so *sub beneficio legis & inventarii* die Erbschaft der Wittiben Huismans seel. angetretten, bey dem Königl. Gericht zu Cranenburg *Edictalis Citatio* erkant, und der erste *Terminus ad tentandam concordiam & liquidandum* auf den ersten Julii, der zweyte auf den 29. Julii, der dritte aber auf den 26. Augusti *hujus anni* präfigiret worden; So wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an obbemelter Erbschaft etwas zu forderen haben, alsdenn jedesmahl des Morgens Glocke 8., am Nahthause zu Cranenburg erscheinen, sonsten aber nach Verstiessung des letztern *Termini*, *præclusionem* gewärtigen können.

Demnach Johann Friderich Becker, Gastwirth und Kaufmann in Cleve, bey dasigem Magistrat angestanden, daß alle diejenige, so an seinem oder seiner abgelebten Frauen Vermögen wegen Schulden, oder sonsten einigen Anspruch zu formiren vermeinen, durch den *Intelligenz*-Zettel öffentlich auf einen gewissen dazu bestimmenden Tag abgeladen werden mögten; Als citiret und ladet wohlgedachter Magistrat männiglichen, so an obgedachten Eheleuten Beckers etwas zu prätendiren haben, hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, und alsdenn den 8. Septembris nächstkünftig, Vormittags um 10. Uhr, vor dem Magistrat zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification in Originali* produciren, und desfals *ad Protocollum* verfahren, und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini*, niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemeldet, ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIII. Dienstags den 18. Augusti 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. NOTIFICATION.

Nachdem man in Erfahrung gekommen, daß wie denen Städten Hamm und Soest in 1739. untersaget worden mit jährlicher Auspregung einer gewissen Quantität 3. Pfenning-Stücke, oder so genannten Füchse, zu continuiren, um das *Publicum* nicht ferner mit dergleichen kupfernen Müntze, zum Abbruch des *Commercii* zu überhäuffen, sich Leute gefunden, welche diese Scheide-Müntze theils mit dem Wapen der Stadt Soest, theils mit dem Wapen der Stadt Hamm fälschlich nachgepreget, und, um ihr so schänd- als schädliches Unternehmen desto mehr zu bedecken, einige auf gedachtes 1739. und die vorige Jahre, andere aber und die meisten, auf die *post annum* 1739. folgende Jahre 1742., 1743., 1744., 1745., 1746., und 1749. auf eine gantz verwegene Weise, indeme die Stadt Hamm nach mehrgemeltem Jahre 1739., gar keine kupferne 3. Pfenning mehr gepreget, geschlagen haben, wodurch zweyerley *Inconvenientien* entstanden: **Erstlich**/ daß das Land von der Marck mit diesen falschen, und grösten Theils aus gelbem Messing gepregeten unterhältigen Müntzsorten fast überschwemmet; und zum **Andern**/ daß auch die gute in und vor oftgemeltem Jahre 1739., in mehrberührten Städten Soest und Hamm geschlagene 3. Pfenning-Stücke in den benachbahrten Landen verbotten worden; zugeschweigen **Drittens**/ daß einige einländische Crämer-Zünfte daher Anlaß genommen, sich anmaaßlich zu verbinden, weder die gute, noch die falsche Füchse mehr zu wollen annehmen, und dadurch eine grosse Stremmung in Handel und Wandel, sonderlich zum Nachtheil der Armuth verursachet haben, die zu mehrern Unordnungen Anlaß geben können, man aber solchem Unwesen längerhin nicht zusehen kan;

Als wird Nahmens Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, verordnet, daß obgedachte so wohl vor als nach dem Jahr 1739. mit dem Wapen der Städte Hamm und Soest fälschlich nachgepregte 3. Pfenning-Stücke, oder so genannte Füchse, welche an dem gelben Kupfer nicht allein, sondern auch an der ungestalten Prege oder Guß, unschwer zu erkennen seynd, hiemit und Kraft dieses gäntzlich verrufen, und von dem 1. Septembris dieses lauffenden Jahres an, in Handel und Wandel zu empfangen, oder auszugeben, bey einer Strafe von 10. Stüber von jedem Stück, welches nach *dato* obgemelten *Termini*, diesem zuwieder empfangen, oder ausgegeben werden mögte, verbotten; hergegen aber auch die gute und von gedachten Städten vor und *in anno* 1739. auch von der Stadt Soest die nach gedachtem Jahre nachgeprägte gute und so wenig an dem Gepräge, als Guß und der Materie falsch zu erkennende 3. Pfenning-Stück anzunehmen, nicht aber zu verwegern, und zum Beschwer der Armuth, Kauf- und Verkauf in Kleinigkeiten zu hemmen, bey gleichmässiger Strafe hiemit befohlen seyn solle, so lange bis die Sache vollends untersuchet, und näher darunter verfüget werden wird, wobey einem jeglichen frey gelassen seyn soll, solche falsche Füchß, wenn sie ihme zur Einnahme angebotten werden, in Stücken zu schneiden, oder auf eine Banck zu nägelen, damit sie vollends ausser *Cours* gerathen mögen;

Und dienet übrigens dem *Publico* zur Nachricht, daß dem Magistrat der Stadt Soest nachdrücklich inhibiret seye, mit fernerer Ausmüntzung kupferner Füchse zu continuiren;

Wie denn auch sämtliche Richter und Magistrate im Märckischen hierdurch befehliget werden, dieses *Proclama* forderlichst publiciren zu lassen, und soll derjenige, welcher einen bey der Obrigkeit des Orts beweißlich anbringet, welcher nach dem 31. Augusti a. c. die verrufene falsche und unterhältige 3. Pfenning-Stücke ausgegeben, oder angenommen, den vierten Theil der darauf gesetzten Strafe zu geniessen haben. Wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 10. Augusti 1750.

Obwohl zum öftern, und ins besondere unterm 7. *Martii* 1735., 4. *Julii* 1739., und 16. *Junii* 1746. an alle *Rendanten* im Lande verordnet worden, wie es mit dem Einpacken,

packen, *Sortir* - Versiegel- und Uebermachung derer Königlichen *Cassen* - Gelder genau und eigentlich zu halten, als nemlich

1.) Das Kleine Geld *accurat sortiret*,
2.) In Halben und Gantzen Reichsthaler-Tüten, und so denn
3.) In 5. und 10. Rthlr. *Paquets*,
4.) Von starcken Papier,
5.) Richtig eingezehlet und eingemacht, auch
6.) Versiegelt, anbey
7.) Jedes *Paquet accurat* gewogen, und
8.) Das Gewicht so wohl als
9.) Die Summe, nebst
10.) Den Ort und *Casse* auf das *Paquet* gezeichnet werden sollen.

So muß man dennoch mißfällig vernehmen, daß solchen *Reglements* und Verordnungen nicht überal gehörig nachgelebet werden; wie dan von denen Ober- und *Servis* - *Cassen* angezeiget worden, daß von denen Unter- *Rendanten* die Gelder mehrentheils in schlechtem und zerrissenem Lösch-Papier, ungebunden, auch nicht versiegelt, noch das Gewicht darauf *notiret*, eingesand würden, wodurch bey der Bezahlung allerhand Auffenthalt und Unordnungen entstünden, indem die so schlecht eingepackte Gelder fast durchgehends loß giengen, und durch einander lägen, mithin viele *Defecte* sich dabey hervorthäten, auch unwichtige *Ducaten* mit erfindlich.

Da man aber dergleichen schlechte Beobachtung derer ergangenen Verordnungen durchaus nicht gestatten will, noch solchen ferner nachzusehen, gemeinet ist; Als werden sämtliche Steuer- *Receptores*, *Accise* - Bediente, geistliche *Contribuenten*, auch allerseits *Rendanten* hierdurch wohl ernstlich erinnert und befehliget, sich nach denen *Reglements strictè* zu achten, die Müntz-Sorten richtig zu sortiren, keine verrufene Gelder *sub Pœnâ Edictorum* damit untermischen, die Rölger, oder Tüten so wohl, als die *Paqueter* wohl und in harten Papier einzupacken, dieselbe gehörig zu versiegeln, und nicht nur die *Quantität*, sondern auch die *Qualität* der Müntz-Sorten, samt dem Nahmen der *Casse*, oder des *Rendanten*, und dem Gewicht, darauf zu *notiren*, bey Vermeydung, daß wiedrigenfalß die vorhin angedrohete 2. Goldgulden und übrige *Edict* - mäßige Strasse so fort *executivè* von denen *Contravenienten* beygetrieben, auch sonst unangenehme Verfügungen wieder dieselbe an Hand genommen werden sollen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen* - Cammer den 17. Julii 1750.

VIIII. Von neuem Schriften.

Bey dem hiesigen Buchhändler und *Universitäts* Pedellen, Hermann Ovenius, ist nachfolgende Schrift zu bekommen: Andreæ Guilielmi H. T. F. Pagenstecher, *U. J. D. & Cels. Comiti Rezenti in Sayn & Wittgenstein &c. à Consiliis Regiminis*, Specimen Juris Feudalis Germanici De Feudo Horrei ex Chartis atque Monumentis Clientelaribus antiquis, recentioribus. Es ist dieselbe gleichsahm ein Anhang zu dem Libro Singulari de Jure Horreorum, welches von dem Verfasser in dem Mayerischen Verlag zu Lemgo *Anno* 1749. an das Licht getretten. Einen Auszug davon zu machen, findet man um desto überflüssiger, weil die *Piece* an sich klein, und nur aus 3. Bogen *in* 8vo. bestehet, dabeneben mit richtigen *Marginalibus* durchgehends versehen ist. Die in derselben von dem Verfasser versprochene beyde andere Specimina, De vera subfeudorum in Germania natura atque indole, *item*, De Æternitate Feudali, als nicht weniger die unter seinem Vorsitz voriges Jahr zu Marburg öffentlich vertheidigten *Disputation* De Jure Initii, versprochene Adversaria ad illustrationem Juris Civilis maxime pertinentia, wird er ehestens dem Druck übergeben.

IX. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der verstorbenen Wittiben Petern von Ackern zu Cleve vorhabens seynd, die Mobilien im Sterbhause, in der Kloster-Strasse daselbst gelegen, der Salm genannt, auf Donnerstag den 20. dieses, des Morgens um 9. Uhr, an denen meistbietenden zu verkaufen, und soll das Sterbhause nebst dahinten gelegene, in der Cavarinschen Strasse ausgehende Cammer, wie auch ein Stück Bauland zu Friest unter Kecken gelegen, der Kahl genannt, welches Henrich Heynen bauet, auf Freytag den 28. dieses, des Nachmittags

mittags um 3. Uhr, auf dasiger Stadts-Waage öffentlich angehangen, und 14. Tage hernacher an den meistbietenden verkauffet werden; welche dazu Lust haben, können sich alsdan melden.

Auf Sonnabend den 8. Augusti, sollen zu Xanten auf dem Rahthause die dem Amte Xanten und Winnenthall *pro* 1750. und 1751. zugetheilte 7. Hirschen, des Vormittags Glocke 11., den meistbietenden öffentlich verkauffet werden.

Op den 20. Augusti zullen aan de meestbiedende verkocht worden het Huis en Erf van Hendrik van de Goor, staande en gelegen in het dorp Sevenum, genaamt de Rooze, als ook eenige Gereede Goederen; Die tot het een of ander genegen is, kan zich ten voorschreven dage tot Sevenum ten huize van de Weduwe Baeten laten vinden.

X. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Scheffen und Vicarien-Rentmeister Zum Brinck, von denen Herren Erbgenahmen Ernsten eine Capelle und Kirchensitz in der Marien Kirchen unter der Orgel, samt dabey gehöriger Begräbnuß, wie dan auch eine Frauen-Banck in selbiger Kirchen, hinter der Herren Predigern Frauen-Sitze, käuflich gäntzlich nunmehro an sich gebracht, welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit der oder diejenige, so an gedachter Capelle und Frauen-Banck einige gegründete Ansprache zu haben vermeinen mögte, sich innerhalb 6. Wochen *à dato* dieses gehörigen Orts angeben, in Entstehung dessen das Kauf-*Pretium* dafür ausbezahlt und keiner weiter gehöret werden soll.

Die Erbgenahmen, Gerhard Kalthof und Johannes Keimer, haben ihr auf der Kuhstraß zwischen Herrn *Professor* Schilling und Johannes von Felbert gelegenes Haus, an die Eheleuthe Hermannus Mölenbeck aus der Hand für eine sichere Summa Geldes verkauffet, und alle diejenige, so daran zu fordern haben mögten, können sich in Zeit von 6. Wochen bey gemelten Ankäufern melden.

Es haben die Gebrüder Collenbusch von den Herrn Ernstischen Erben ihr Haus, auf der Rheinstrassen gelegen, Königs-Hof genannt, erblich an sich gekauft. Solte nun jemand einigen Anspruch daran zu haben vermeinen, der wolle sich in Zeit von 14. Tagen melden, ehe und bevor die Kaufgelder ausgezahlet werden.

XI. Von Lotterie Sachen ausserhalb Duisburg.

Es sind noch einige Loosen in der Clevischen Gesund-Brunnen-Lotterie vorräthig; Wer noch Lust hat, der kan sich je eher je lieber bey Johannes Butteweg melden. Der Einsatz in der ersten Classe ist 1. Gulden Holländ., und die Collecte wird geschlossen den 18. Septemb. 1750.

XII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Da am 12. dieses, des Morgens um 1. Uhr, zu Hilden auf der Kuhl einem Fuhrmann ein Hengst-Pferd, alt 12. Jahr, hoch 17. Hand, vor dem Kopf ein weiß Zeichen, brauner Couleur, der hintere lincke Fuß unten dicke, vorne an eben demselben Fuß ein kahl Plätzken, vorne an dem linckeren Fuß am Knie ein Knöpgen wie ein Welsche-Nuß, übrigens wohl gestaltet, dick und platt, aus dem Stall ist gestohlen worden, als wird dem *Publico* hiemit ersuchet, benanntes Pferd anzuhalten, und dem Wirth auf der Kuhl davon zu benachrichtigen, und desfals eine Pistolette zum *recompense* zu gewärtigen, und was sonsten vor Unkosten darauf gehen würde, sollmit Danck erstattet werden.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Justitz-Rath und Richter zu Xanten und Winnenthal. Ich Friederich Cramer entbiete allen und jeden *Creditoren*, so an des unter meinem Gerichts-Zwang im Amte Xanten an der Beeck wohnenden Schiff-Zimmermeistern, Nicolas Timmermann Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, meinen Gruß, und füge denenselben hiedurch zu wissen: Demnach, nach in vorgedachten Nicolas Timmermanns Vermögen entstandenen *Concurs*, eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* erkant worden; Als citire und lade ich euch hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorie*, daß ihr *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den 3. Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn auf Freytag den 18. Septembris dieses Jahrs, des Vormittags zur gewöhnlichen Stunde vor dem Gericht alhier Buch gestellet,

die

die *Documenta* zur *justification* eurer Forderung *in Originali* produciret, eurer Forderung halber mit denen Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüs und *locum* in abzufassenden Prioritäts-Urthel gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gegeben unter meinem richterlichen Insiegel und des Gerichtschreibers Unterschrift. Xanten den 10. Julii 1750. (*L.S.*) G. Daß.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum* wider den Schiffern Laurentzen Ingenool zu Calcar, die Vorladung aller *Creditorum ad liquidandum* bereits durch das *Intelligentz*-Blatt geschehen, indessen aber *ratione Fori* einige Irrung entstanden, solche aber *per Clem. Rescriptum* aus hochlöbl. Cley-Märckischen Regierung vom 21. *mensis prateriti* allergnädigst gehoben, auch aus bewegenden Ursachen von Magistrats-Gerichts-wegen *Terminus* ausgesetzet werden müssen, und denn *nova Citatio* erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an gedachtem Ingenool einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses *peremptorie* citiret und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Junii *a. c.* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den zweyten, und 4. für den dritten und letztern Termin zu rechnen, und zwarn auf Dienstag den 25. Augusti, Vormittags Glocke 9., aufm Rahthause vor dem Bürgermeister-Gericht alda ihre Forderungen gebührend, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art *verificiren* können, anzeigen, die *Documenta* zur Rechtfertigung ihrer Forderungen *in Originali produciren*, auch ihrer Forderung halber mit dem *Curatore*, auch *Debitore* und Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntnüs und *locum* in der Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, indeme mit Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle, welches zu eines jeden Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

Demnach die benannte *Creditores* der abgelebten Eheleuten, Scheffen Peter Stocks, zu Goch, sich mit derselben nachgelassenen Kinderen in Güte gesetzet haben, und wan etwa noch mehrere und andere *Creditores*, so auf die Nachlassenschaft gemelten Eheleuten Stocks rechtliche Forderung und Ansprache, *ex quocunque capite* zu haben vermeinen, vorhanden seyn mögten, so werden dieselbe hiemit *peremptorie* abgeladen, daß sie, vom 25. Julii 1750. anzurechnen, innerhalb 9. Wochen, deren 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den endlichen und letzten Termin angesetzet werden, ihre Forderungen beym Gerichte zu Goch einbringen, und gehörig justificiren, die ausbleibende aber gewärtigen mögen daß sie hernächst nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen werden.

XIV. ADVERTISSEMENTS.

WOrd mids deezen aan een iegelyk bekent gemaakt, dat het Verbod tegens den Uitvoer der Vruchten in Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Hertogdom Gelder gesubsisteert hebbende, alsnu komt te cesseeren. *Signatum Geldern in Commissione Regiâ* den 31. Julii 1750.

Nachdem der Herr *Curator* Buckschen *Concursus* angezeiget, welchergestalt er seine Rechnung *coram Commissione ratione* Empfangs und Ausgabe abzulegen willens seye, forthin dann *Terminum* zu präfigiren gebeten, und dan hiezu so wohl, als auch zur völligen Berichtigung dieser Concurs-Sache *Terminus* auf den 25. Augusti an des *Commissarii* Richtern Funcke Behausung in Wetter präfigirt worden, als wird ein solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so bey diesem Concurs interessiret, *in dicto Termino* erscheinen und das nöthige beybringen können.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 25. Augusti Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Untersuchung der Frage/ ob die heutige Juden in bürgerlichen Sachen nach denen Mosaischen Gesetzen/ oder nach denen gemeinen Rechten beurteilet werden müssen?

§. 1.

DJe Mosaischen Gesetze sind in bürgerlichen Sachen öfters von denen gemeinen Rechten unterschieden. Die sonderbahre Verfassung der Jüdischen Republic erforderte auch besondere Gesetze, welche sich eben nicht auf andere Staaten zueignen lassen. Und dahero zweifelt fast niemand daran, daß dieselbe bey denen Christen keine Verbindlichkeit nach sich ziehen können. Es hat aber vielen zweifelhaft geschienen, ob man die unter uns lebende Juden nach denen Mosaischen Gesetzen beurteilen müsse, oder ob dieselbe denen gemeinen Rechten unterworfen seyen?

§. 11. Wenn die Rede von einem Handel zwischen Christen und Juden ist, so ist es wohl ausgemacht, daß derselbe nach denen gemeinen und besondere Landes-Gesetzen entschieden werden müsse. Und da dieses nicht zur gegenwärtigen Untersuchung gehöret, so werde ich mich hier mit dem Beweise nicht aufhalten. Die Frage ist bloß davon, wie es zu halten seye, wenn die Juden unter sich uneinig sind. Und hierüber findet man unterschiedliche Meinungen. Wäre es noch Mode, diesen Streit nach der Anzahl derjenigen, welche entweder der einen oder

andern

andern Meinung beypflichten, zu entscheiden, so würde wohl das Mosaische Recht die Oberhand behalten. Cyriac / Fermosin / Zahn und andere wollen dasselbe als die Richtschnur der Jüdischen Handlungen ansehen. Wenn man aber ihre Gründe erweget, so findet man gar leicht, daß sie in vielen Stücken nicht einmahl einen rechten Begrif von denen Mosaischen Gesetzen gehabt haben. Sie wollen unter andern ein Jüdisches Testament für gültig halten, wenn solches nur vor zwey oder drey Zeugen errichtet worden. Dieser Satz wird darin gegründet, daß nach der H. Schrift die Warheit in zweyer oder drey Zeugen Munde bestehet. Ich werde wohl nicht nötig haben, zu erweisen, daß man von dem Beweiß durch Zeugen auf die Testamente nicht schliessen könne. Wenn dieser Schluß richtig wäre, so würden alle unsere letzte Willens-Verordnungen nicht mehr als zwey Zeugen erforderen. Ich führe dieses nur deswegen an, damit man sehen könne, was für schlechte Begriffe von denen Mosaischen Gesetzen man bey einigen Rechtslehrern antreffe. Sie wollen die Lehre von Testamenten daraus beurteilen, wovon doch das Mosaische Recht nicht die geringste Spur aufweisen kan.

§. III. Die allgemeine Gründe, womit man die Gültigkeit der Mosaischen bürgerlichen Gesetzen in Ansehung der heutigen Juden unterstützen will, sind von geringem Gewichte. Ich werde nur diejenige anführen, welche noch für die stärckste gehalten werden. Man beziehet sich unter andern auf das Beyspiel der Römer, welche denen Juden ihre Gesetze auch in bürgerlichen Sachen gelassen. Dieses ist nun wohl an dem, und ergibt sich selbst aus einigen bey der Leydens-Geschichte unsers Heilandes vorkommenden Umständen nicht undeutlich. Allein es ist nicht schwer, den grossen Unterscheid zwischen dem damahligen und jetzigen Zustand der Juden zu entdecken. Sie machten damahls annoch eine besondre Republick aus. Die Römer verstatteten ihnen eben diejenige und fast noch mehrere Freyheiten, als sie denen übrigen unter ihre Botmässigkeit gebrachten Völckern angedeihen liessen. Dieses alles aber muste wegfallen, als die gantze Republick ein trauriges Ende nahm, und die Juden in alle Welt zerstreuet wurden. Sie musten sich hierauf denen Gesetzen derjenigen Völcker unterwerffen, mit welchen sie eine gleiche Obrigkeit hatten. Es lässet sich also aus dem Beyspiel der Romer in denen ältern Zeiten nichts zum Vortheil der Mosaischen bürgerlichen Gesetze herleiten. Die Römisch Kaiser Arcadius und Honorius haben auch schon in einem besondern Gesetze verordnet, daß die Juden denen gemeinen Rechten unterworffen seyn sollen. (a) Und dieses ist allein hinreichend, die widrige Meinungen zu widerlegen. Man will zwaren annoch aus dem Päpstlichen Recht (b) etwas zur Bestärckung derselben anführen; allein es ist offenbahr, daß die angezogene Stellen bloß auf die Kirchen-Gebräuche gerichtet seyn, und daher in Ansehung der bürgerlichen Händel kein Gewicht geben können.

§. IV. Jedoch wenn man auch auf eine kurtze Zeit zugeben wolte, daß die Mosaische Gesetze in Absicht auf die bürgerliche Sachen der heutigen Juden nicht aufgehoben wären; so würden doch diese Gesetze aus der Ursache keine Zueignung mehr finden können, weil in den meisten Stücken der Grund derselben wegfällt. Die ehemahlige Verfassung der Juden war mit besondern Umständen begleitet, welche nothwendig zu besondern Gesetzen Anlaß geben musten. Diese konten also auch nicht länger gelten, als die Verfassung selbst währete. Denn sonst würde dabey kein zureichender Grund mehr vorhanden seyn. Das eintzige Beyspiel von der Erbfolge kan dieses erläutern. Nach dem Mosaischen Recht (c) wurden die Töchter davon ausgeschlossen, so lange noch Söhne da waren. Der Grund dieses Gesetzes bestunde darin; daß ein jeder Stamm sein eignes Erbtheil behalten muste. Daher ist an einem andern Ort (d) festgesetzet worden, daß die Töchter, wenn ihnen endlich nach Abgang des Männlichen Geschlechtes die Erbschaft zufiele, ausser ihren Stämmen nicht heiraten solten. Dieses war die eintzige Art und Weise, wodurch ein jeder Stamm sein Erbtheil beybehalten konte. In unsern Zeiten aber haben die Juden nicht Ursache, dieserhalb eine gleiche Sorgfalt anzuwenden. Sie haben keine Erbtheile, welche

einem

(a) *L. 8 C. de Judæis & cœlicol.*
(b) *C. 7. & 9. X. de Jud. Sarac. & eor. serv.*
(c) *IV B. Mos. XXVII. 8.*
(d) *IV. B. Mos. XXXVI. 7.*

einem jeden Stamme eigen wären. Sie sind selbst an den meisten Orten nicht einmahl fähig, unbewegliche Güter an sich zu bringen, folglich ist der Grund dieses Gesetzes nicht mehr vorhanden. Es muß also auch das ganze Gesetz wegfallen. Eben so wenig, als die Verordnung (e) daß niemand etwas ausser seinem Stamme erblich verkauffen solle, sich auf die heutige Juden schickt, eben so wenig kan auch das Mosaische Erbfolge-Recht bey ihnen statt finden, denn beyde beruhen auf gleichen Gründen. Der Beschluß nächstens. K.

(e) *III. B. Mos. XXV.* 23.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Königl. Geheimen Regierungs-Rath ꝛc. Schuirmann in der Stadt Calcar, stehet ein noch sehr gut conditionirter viersitziger, und überaus *commoder*, als in langen Riemen hangender leichter Reysewagen, so mit 2. Pferden gemächlich gefahren, vorne abgenommen, und zweysitzig gemacht, hinten übergeschlagen, auch *en Carosse Coupé*, und noch viele Jahre mit grossem Nutzen gebraucht werden kan, anbey mit 2. Pack-Kisten und halben *Portiers* versehen, einwendig mit blauem Tuch und weissen Korten ausgeschlagen, und auswendig ringsherum mit Leder bekleidet, mithin von Berlinischer *Façon* ist, um einen civilen Preiß zu verkauffen. Wer also selbigen zu besehen, und zu erhandeln Gefallen tragen mögte, kan sich bey ged. *Tit.* Schuirmann je eher je lieber melden.

Der Herr Bürgemeister Schlun in Dinslacken ist intentioniret, freywillig aus der Hand zu verkauffen zwey Stücker Bauland, bey Wesel in der grossen *Allée* auf Cronenbergs Kamp gelegen. Diejenige, so Lust haben, dieses Land entweder zusammen, oder Stücks-weise an sich zu kauffen, können sich bey ihm selbst zu Dinslacken, oder bey dem Herrn *Pater Rector* im Fraterhaus zu Wesel, von Worffum, welcher zugleich nähere Anweisung hievon thun wird, nach Belieben melden.

Weilen im letztern *Termino distractionis* derer sämtlichen Callenbergischen Güther keine Käuffere erschienen, und denn die Erbgenahmen Callenberg und die *Creditores pro novo Termino distractionis* angestanden; Als wird hiemit zu Verkaufung derer sämtlichen Güther, und zwarn Stück-weise *Terminus* auf den 31. Augusti, Morgens um 8. Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum an gewöhnlicher Gerichtsstatt anberahmet, und solches zu dem Ende bekant gemachet, damit die Liebhabere zum Ankauf des einen oder andern Stückes, sich einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Ein kleines, unten vorm Thor der Stadt Lüdenscheid gelegenes Wohnhäußgen, und ein am Reddern-Dicke situirter Garten, so denn einige wenige Gereyde, so insgesamt denen Rötgern Sprenckelmanns Kindern von Hermann Carthaus *per Testamentum* vermachet, wollen die constituirte Vormünder, mit Genehmhaltung eines E. Magistrats der Stadt Lüdenscheid, freywillig, jedoch *publicè* verkaufen; wie nun zu deren öffentlichen Verkauf *Terminus* auf Freytag den 28. Augusti, Vormittags um 9. Uhr, aufm Rahthause zu Lüdenscheid, anberahmet worden, als wollen die darzu Lust-tragende sich gehörig einfinden.

Da die Herren Erbgenahmen Ernst vorhabens sind, zu Berichtigung der Erbtheilung, ihre im Meursischen liegende Erbstücken, durch den dazu vom Hochlöblichen Landes-Regierung allergnädigst angeordneten *Commissarium*, Hofrathen und Richtern zu Dinslacken, Herrn von Damm, öffentlich in dreyen *Terminen* von 14. zu 14. Tagen, als nehmlich den 24. Augusti, 2tens den 7. und 3tens den 21. Septembris, jedesmahl des Nachmittags Glocke 2. zu Meurs aufm Rahthause denen meistbietenden verkauffen zu lassen 1) Zwey Morgen Bauland im Hülsdonckschen Felde. 2.) Hülsenhof zu Capellen. 3.) Einen halben Morgen Land an der Beckraths. 4.) Ein Stück Land bey der Windmühlen bey Meurs, und 5.) Ein Gärtgen dabey gelegen; Als wollen diejenige, welche resolviret sind, von obbemelten Erbstücken ein oder anderes an sich zu kauffen, sich in vorgemelten Verkaufs-Terminen zur bestimmter Zeit an Ort und Stelle einfinden, die Vorwarden einsehen und vorlesen hören, mithin ihr Geboth thun, und so dan ein jeder seinen Vortheil suchen kan.

Magistratus der Stadt Gennep ist vorhabens, auf den 25. dieses, des Vormittags um 11. Uhr, aufm Rahthause alda, öffentlich zu verkaufen zwey der Stadt zugehörige, und aufm

Stadts-

Stadts-Walle, zwischen der Niers- und Maespforte künstlich gelegenes Häußgen; wer zu Ankauffung eines oder andern Lust haben mögte, kan sich alsdan einfinden, und seinen Nutzen schaffen.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Wittibe seel. Joh. Ovenius, hat einen Morgen Land, so vor dem Marien-Thor, im Hackland, nächst ihrem und Herrn Messings Land gelegen, käuflich an sich gebracht, welches der Schneider-Meister Joh. Schmitz, unter gerichtlicher *Assistence* zugeschlagen hat; solte nun jemand daran eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, der wolle sich innerhalb drey Wochen, gehörigen Orts melden, in dessen Entstehung die Kaufschillinge ausgezahlet werden.

Es hat Hendrich Böllert einen Garten, vor dem Marien-Thor in der Kesselgassen gelegen, von Arnolt Böllert an sich gekauft; so nun jemand etwas gegen diesen Verkauf hätte einzuwenden, oder einen Anspruch vermeinte zu haben, derselbe kan sich bey dem Ankäuffer deswegen melden, dan die Kaufschillinge innerhalb 14. Tagen ausgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Weilen der Johann Wegmann ein Stück Land, in der Herrlichkeit Wissen, einerseits Erben des seel. Scheffen Peter Dicks, anderseits Peter Kluyvers känntlich gelegen, aus der Hand verkaufet, und die Kaufgelder bey der gerichtlichen Auftragt nächstens erleget werden sollen, als werden auf Anstehen des Ankäuffers alle Creditoren, oder sonsten jedermänniglich hiemit vom Gerichte abgeladen, um ihre daran habende Forderung in Zeit von 6. Wochen, welche ihnen hiemit *pro Termino primo, secundo & ultimo præfigiret* werden, und zwaren auf Donnerstag den 17. Septembris *a. c* beym Gerichte rechtsbeständig beyzubringen, und zu erweisen, bey Ausbleibung aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Es wird hiemit männiglichen bekant gemacht, welchergestalt der Bürger zu Plettenberg, Johan Christoph Essellen, von dem auch Bürgern daselbst, Christoph Boelei, erblich angekauft das Land an der Bulten, obenher an den Weg, untenher an Lutcken Land stossend, so dan den halben Hagen, oder Berg am Humeberg und halben Hagen bey Ese gelegen, vor 105. Rthlr. mithin gesonnen ist, das Kauf-*Pretium* innerhalb 4. Wochen an den Verkäuffern auszuzahlen. Falls nun jemand an diesen angekauften Stücken einiges Recht oder Prätension zu haben vermeinen mögte, derselbe wolle sich inzwischen bey ihme Verkäuffern, oder doch sonsten an gebührendem Orte melden, da sonsten nach Verlauf der gesetzten Frist die Gelder ausgezahlet werden sollen.

Es hat der Zimmermeister Peter Dicke in Wesel, das so genannte Jost Hufschmitz Haus auf der Neu-Strasse bey der Brunschen Pforte nächst der Wache gelegen, an sich gekauft, und ist willens, die Kaufschilling ehenstens zu erlegen, welches zu dem Ende bekant gemacht wird, daß, so jemand an gemeltem Haus etwas zu prätendiren hätte, er sich innerhalb 14. Tagen melden könne.

Eberhard Killewald hat ein Stück Bauland, gelegen im Neuen-Hof, an Anthon Thünnissen verkauft. Solte nun jemand seyn, der eine gerechte Prätension daran zu haben vermeinen mögte, der kan sich bey besagtem Käuffer, oder beym Gericht zu Cranenburg innerhalb 14. Tagen melden, widrigensals die Kaufschillinge sollen erleget werden.

V. Persohn / so zu arretiren verlanget wird.

Es ist im Monat Junii a. c. des Nachts aus der Weyde einem Eingesessenen Sprockhoveler Bauerschaft, Nahmens Johan Peter Schmalenberg, ein Pferd entwendet, und dasselbe, auf eingelauffene Nachricht, von dem Gerichte zu Hückeswagen im Bergischen verkauffet worden. Da nun ein Junge, mit Nahmen Bleck, 20. jährigen Alters, aus der Sprockhoveler Bauerschaft, Gerichts Blanckenstein gebürtig, so klein von Statur, rothe Haar und mehrentheils einen leinenen Kittel an hat, sich nicht wenig an dieser Dieberey verdächtig gemachet, auch mit der Flucht sich salviret habe, so hat das Gericht Hattneggen sich gemüssiget befunden, solches hiemit dem *Publico* bekant zu machen, und eine jede Obrigkeit *sub oblatione ad reciproca*, geziemend zu requiriren, daß dieselbe im fall obgedachter Bleeck sich in ihren *respective* Gerichteren antreffen lassen mögte, ihn so fort in Arrest ziehen, und dem Gericht zu Hattneggen beliebig überlieferen wollen.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXIV. Dienstags den 25. Augusti 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Wittibe Stockmanns ist vorhabens, 1.) ihr Haus auf der Kayser-Strasse neben Heides Haus gelegen.

2.) Einen Garten, ausser dem Marien-Thor neben dem Garten von der Wittiben Saß gelegen. Und

3.) Ein Stück Land, auf dem Creutzweg bey der Frau von der Wippen Land gelegen, den 25. Augusti auf der Schwanen Strasse bey Theod. von der Klocken den meistbietenden zu verkauffen.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Ferrig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

De Weduwe van Johannes Metten is van voorneemen, om op den 31. Augusti ten haren huize binnen de Heerlykheid Horst, aan de meestbiedende te laten verkoopen eenige Gereede Goederen, bestaande in Koebeesten, Paarden, Bouwgereedschap en allerhande Huisraad.

Den 29. Augusty 1750. zullen de Erfgenaamen van wylen Geertrui Kersijens in de Rechtkamer tot Kevelaar, vrywillig met het uitbranden der Kaarze laaten verkoopen drie Morgen Bouland, ontrent Sint Anna aldaar leggende.

De Erfgenamen van wylen de Weduwe Cuseaux tot Wachtendonk zullen op den 4. September naastkomende 's morgens ten 9. uuren met het uitbranden der kaarze aan de meestbiedende verkoopen een Huis, staande en gelegen binnen gemelde Stad Wachtendonk, zoo als ook eenige Gereede Goederen, en daags daaraan den 5. September, eenige Landeryen, by Aldekerk leggende.

Men maakt bekent, dat op den 28. m. c., 's namiddags ten 2. uuren, ten huize van den Heer Peters een schoon nieuw modens Huis, met een Schuur en groten Tuin daar achter, staande en gelegen in het vrye Sticht Neder-Elten, en tans bewoont werdende door den Heer Carl Romano, andermaal opgeveilt en finaal aan den meestbiedenden verkocht zal worden. Iemand gadinge daartoe hebbende, kan by den Heer H. J. Oester binnen Emmerik nader informatie bekomen.

Ein Stück Land *ad* ungefehr 4. Mützethen, nahe bey Xanten im Lüttinger-Feld, beym so genannten Dörnebüschgen, nächst des Herrn Canonici von Beckel Land käuflich gelegen, wofür schon 116. Rthlr. gebotten, stehet aus freyer Hand zu verkaufen; wer nun ein mehreres

darauf

darauf zu bieten Lust hat, kan sich beym *Secret. Capituli* Von de Sand qq. anmelden, und zugleich die *Conditiones* vernehmen, gestalten nach Verlauf 8. Tagen *à dia publicationis* die Auftragt *coram judicio Lathonico St. Panthalionis*, zu Lüttingen, passiren solle.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß *Curatores* der Kindern Henrichen von den Bosch, als Provisor Johann von den Bosch, und Peter Verhoeven zu Goch, künftige Woche dessen Mobilien und *Effecten*, öffentlich jedoch bey sitzendem Gerichte, freywillig denen meistbietenden zu verkaufen vorhabens seynd; Wornach sich Liebhabere achten, und ihren Vortheil suchen können.

In secundo Subhastationis Termino derer, der verwittibten Frau Schultheissin von Diepenbruch zuständigen, in der Herrlichkeit Laacum kantlich gelegenen Wiese-Gründen, Appels- und Götzen-Campe genannt, sind für ersterem 1826. Rthlr., so dan für letzterm 62. Rthlr. gebotten worden, und soll der dritte Verkaufs-Termin den 1. Septembris nächstkünftig in der Gerichtsstube zu Meiderich bey Otto Rahlen abgehalten, auch darinnen der Zuschlag ertheilet werden; welches dem *Publico* hiedurch zur Nachricht bekant gemachet wird.

Dem *Publico* dienet hiemit zur Nachricht, daß *secundus Terminus distractionis* des in Wesel situirten schönen massiven Hauses, zum Cölnischen Dohm genannt, obschon die *Taxation* behindert worden, am 28. *currentis mensis Augusti*, des Morgens Glocke 9., auf dasigem Rahthause vor sich gehen, das *Taxatum* auch *cum ultimo Termino* hierauf näher bekant gemachet werden solle.

Nachdem *ad instantiam* des Schutz-Juden, Aaron Marcus, *contra* die Eheleute Niggeling, *Distractio* des Hauses erkant, und darzu *Termini* auf den 27. Augusti, 17. Septembris und 22. Octobris, jedesmahlen Nachmittages um 2. Uhr, beym Staats-Gericht zu Bochum präfiziret worden; Als wird solches zu dem Ende bekant gemachet, damit Liebhabere zum Ankauf sich *in Terminis* einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Nachdem in Sachen des Freyherrn von Dellwig, *contra* Freyfrau von Palland *Resubhastatio* der distrahirten Stücke wegen nicht bezahlten Kaufschillings *per Decretum* vom 28. Julii erkannt, und zu solchem Ende die *Termini Distractionis* auf den 28. Augusti, und 22. Septembris, Nachmittags um 2. Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Bochum präfiziret worden, als wird ein solches hiemit jedermänniglichen kund gethan, damit diejenige, welche Lust zu kaufen haben mögten, sich alsdan auf die bestimmte Zeit und Stelle einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Es wird hiemit dem *Publico* zur dienstlichen Nachricht bekant gemacht, daß der Terminus der im vorigen *Intelligenz*-Zettul *sub No. I.* angezeigten *Auction*, bis auf den 31. *hujus* prolongiret sey, da denn selbige zu Düsseldorf auf dem Stadts Rahthause soll gehalten werden; und sind die *Catalogi* davon hieselbst bey dem *Universitäts*-Buchhändler, J. G. Böttiger, und in Düsseldorf in der Hof-Buchdruckerey bey der Wittibe Stahls *gratis* zu bekommen.

Es soll den 27. dieses, Nachmittags um 2. Uhr. einige executirte Effecten, als ein Unter-Bett, nebst ein alt Ober-Bett, einen Pott-Ofen mit Piepen, und einen grossen Essens-Kast in Meurs bey dasigem Wirthen, Monsr. Jörgen Sußmann den meistbietenden verkauffet werden.

VIII Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Leyendecker von denen Ernstischen Herren Erbgenahmen den aus sieben Morgen bestehenden, nahe vor Marien-Thor gelegenen so genannten Spinnen-Camp, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht wird, damit diejenige, so annoch einige Ansprache am gedachten Lande zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 6 Wochen gehörigen Orts angeben können.

IX. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem Johann Dahlmann *Senior*, Bürger zu Breckerfelde, seine drey aneinander schiessende Wiesen, so am Sterte gelegen, aus freyer Hand an den Herrn *Medicum*, Johann Friederich Borneseld, verkauffet hat, als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet, daß, wenn jemand an obgedachte drey Wiesen einige Prätension, sie mag Nahmen haben, wie sie wil, haben mögte, selbige sich binnen 6. Wochen bey dasigem Magistrat melden möge, sonsten mit Auszahlung des Kaufschillings verfahren, und weiter niemand gehöret werden soll.

Dem-

Demnach infolge geschehener *Notification* durch den Duisburgischen *Intelligentz*-Zettul zwey von Frantz Tönnissen in Rees nachgelassene, im Speldropschen Feld gelegene Stücker Bauland, wovon das erste Leibgewinn-rührig, groß 200. Ruthen, und das andere 202. und eine halbe Ruth, *publicè* verkauffet worden, und dem der Kaufschilling, Vorwarden-mässig auf Michaelis an *Monsr.* Joh. Tönnissen ausgezahlet werden solle; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekant gemachet, damit alle diejenige, welche einig Recht oder Ansprache an gedachtes Land *ex quocunque capite* prätendiren, sich vor St. Michaelis beym hochedl. Gericht daselbst melden, und ihre Angabe justificiren können, gestalten solchemnächst die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß Adam Brans mit Bewilligung seiner volljährigen Kinderen, alle seine im Ginderischen Felde gelegene Ländereyen an Ruth Ten Bieg, genannt Brandharst, und dessen Frau aus der Hand verkauft hat. Wan nun ein oder ander daran etwas zu prätendiren haben mögte, so kan er sich in Zeit von 10. Tagen beym An- oder Verkäuffern gehörig melden.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die auf der Elverischen Gemeine liegende und der Büderichsche Cämmerey zuständige Bauländerey, so in 6. Blöcke eingetheilet sind, sollen den 10. Septembris auf 5. nacheinander folgende Jahren dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich alsdenn des Vormittags Glocke 10., in *Curia* einfinden, und nach Gefallen pachten.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens, nachfolgende Parceelen, 1.) Das Block der 9. Morgen. 2.) Das zweyte Block derselben. 3.) Die Zoll-Brück und Weggelder. 4.) Die Commisse-Weyde. 5.) Das zweyte Parceel derselben. 6.) der Schwalben-Sterz. 7 Das erste Block der Ründer-Weyde. 8.) Das zweyte Block derselben. 9.) Mechtelt Ryken-Gatt, oder Ründer-Weyde, mit dem davor liegenden kleinen Wartgen und Willigen. 10.) Der Galgen-Kamp 11.) Das Weydeland unter der Schantz 12.) Das Land um die Klockenway. 13.) Die Stadts-Wallen. 14.) Das erste Block vom Kortenbusch. 15.) Das zweyte Block desselben. 16.) Die Legte der Leuwerischen Höhe. 17.) Ververs alte Gehr. 18.) Die Bleiche an der Thurn-Mühle. 19.) Die Krahne. 20.) Die Fischerey, das Baure-Gatt. 21.) Die Fischerey in die Verckens-Weyde. 22.) Die lange Weyde, denen meistbietenden auf den 31. Augusti und 17. instehenden Manats zu verpachten; diejenige, so dazu Lust tragen, können sich des Vormittags, jedesmahl um 10. Uhr, *in Curia* alda einfinden, und ihren Vortheil suchen.

XI Personn dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der Erste Herr Präsident von Raesfeld verlanget einen guten Gärtner zu haben; wer Lust hat bey selbigem zu dienen, kan sich bey demselben melden.

XII. Sachen / so vermisset ausserhalb Duisburg.

Word hiermede bekent gemaakt, dat'er twee jonge Paarden vermist zyn, het eene donker bruin, een weinig wit voor het hoofd, zwaar van lyf en drie jaren oud, en het andere insgelyks ontrent drie jaren oud, donker bruin, zwarte maanen en staart, en zwarte voeten. Die deze Paarden voorkomt, gelieve daarvan kennis te geven aan Gerhard Rutgers by de Hulhusesche Kerk onder Gendt in Over-Beetuw.

XIII Personn / so zu *arretiren* verlanget wird.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß der *Accise*-Aufseher, Ortmann, zu Bochum, welcher wegen der an dem ihm vorgesetzten *Accise*-*Inspector*, Herrn Mörcker, ausgeübter *Excessen* Jahr und Tag *Arrest* halten müssen, am 7. *huius* Gelegenheit gefunden, daraus zu entspringen, und sich auf flüchtigen Fuß zu setzen. Derselbe ist mittelmässiger Statur, brauner dicker Haare, dicken Angesichts, und etwa krum gewachsener Beinen. Es wird also eine jede Obrigkeit *sub oblatione ad quevis reciproca* requiriret, diesen Ortmann im Betretungs-Fall anhalten, und denselben nach Bochum ausfolgen zu lassen.

XIV Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Justitz-Rath und Richter zu Xanten und Winnenthal.

Ich

Ich Friederich Cramer entbiete allen und jeden *Creditoren*, so an des unter meinem Gerichts-Zwang im Amte Xanten an der Beeck wohnenden Schiff-Zimmermeistern, Nicolas Timmermann Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, meinen Gruß, und füge denenselben hiedurch zu wissen: Demnach, nach in vorgedachten Nicolas Timmermanns Vermögen entstandenen *Concurs*, eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* erkant worden; Als citire und lade ich euch hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorie*, daß ihr *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den 3. Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn auf Freytag den 18. Septembris dieses Jahrs, des Vormittags zur gewohnlichen Stunde vor dem Gericht alhier Buch gestellet, die *Documenta* zur *justification* eurer Forderung *in Originali* produciret, eurer Forderung halber mit denen Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahret, gutliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnus und *locum* in abzufassenden Prioritäts-Urthel gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gegeben unter meinem richterlichen Insiegel und des Gerichtschreibers Unterschrift. Xanten den 10. Julii 1750. (*L. S.*) G. Paß.

Nachdem *ad instantiam* der Freyenbergs, Vietings und Watermanns, das Fischersche, *modo* Heimeshoffsche Haus und Garten zu Wattenscheid, Ordnungs-mässig distrahiret, auf den Kaufschilling aber verschiedene *Creditores* Anspruch machen, also, daß selbige sämtlich zur Erörterung des *Puncti Præferentiæ*, zu verabladen vor nothig gefunden, und denn darzu *Terminus* auf den 10. Septembris, Vormittages um 9. Uhr, beym Stadt-Gericht zu Bochum präfiniret worden, als wird allen denenjenigen, welche an diesem Vermögen Forderung haben mögten, dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit dieselbe solche alsdan *cum justificatoriis sub pœnâ præclusionis in contumaciam* beybringen, mit dem benennten *Curatore ad litem* zur Liquidation sich einlassen, und in der darauf erfolgenden *Prioritats*-Urtheil rechtlichen Anspruch und *Classification* gewärtigen können.

Da *ad instantiam* des Herrn *Canonici* Huismans, *qq.* und der Erben, so *sub beneficio legis & inventarii* die Erbschaft der Wittiben Huismans seel. angetretten, bey dem Königl. Gericht zu Cranenburg *Edictalis Citatio* erkant, und der erste *Terminus ad tentandam concordiam & liquidandum* auf den ersten Julii, der zweyte auf den 29. Julii, der dritte aber auf den 26. Augusti *hujus anni* präfiziret worden; So wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an obbemelter Erbschaft etwas zu forderen haben, alsdenn jedesmahl des Morgens Glocke 8., am Rathhause zu Cranenburg erscheinen, sonsten aber nach Verstiessung des letztern *Termini*, *præclusionem* gewärtigen können.

Demnach Johann Friderich Becker, Gastwirth und Kaufmann in Cleve, bey dasigem Magistrat angestanden, daß alle diejenige, so an seinem oder seiner abgelebten Frauen Vermögen wegen Schulden, oder sonsten einigen Anspruch zu formiren vermeinen, durch den *Intelligenz*-Zettel öffentlich auf einen gewissen dazu bestimmenden Tag abgeladen werden mögten; Als citiret und ladet wohlgedachter Magistrat männiglichen, so an obgedachten Eheleuten Beckers etwas zu prätendiren haben, hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, und alsdenn den 8. Septembris nächstkünftig, Vormittags um 10. Uhr, vor dem Magistrat zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification* *in Originali* produciren, und desfals *ad Protocollum* verfahren, und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini*, niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemeldet, ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Diese *Intelligenz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stuber.

Dienstag/ den 1. Septembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Oerter/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Untersuchung der Frage/ ob die heutige Juden in bürgerlichen Sachen nach denen Mosaischen Gesetzen/ oder nach denen gemeinen Rechten beurtheilet werden müssen?

§. V. ICH habe bishero nur von denen bürgerlichen Sachen der heutigen Juden gehandelt, und erwiesen, daß solche nach denen gemeinen Rechten zu entscheiden seyen. So viel die geistliche Sachen, Kirchen-Gebräuche und dergleichen betrift, ist es wohl ausser allem Zweifel, daß man darin den Juden ihre eigne Gewohnheiten lassen müsse. So bald man ihnen Christliche Kirchen-Gesetze aufdringen wolte, so bald würde ihnen in der That die Freyheit der öffentlichen Uebung ihres GOttesdienstes benommen werden. Die Päpste haben dieses selbst anerkant, und dahero die Juden von denen Kirchen-Gesetzen losgesprochen. Welches zugleich einen Beweiß abgibt, daß die Ungläubige nach denen Päbstliche Rechten weniger angefochten werden, als die Ketzer: denn diesen hat man die Kirchen-Gesetze mit Gewalt aufdringen wollen.

§ VI. Es ist bekant, daß die Päpste vieles unter die geistliche Sachen gezählet haben, welches eigentlich nicht dahin gehöret Dieser Kunstgrif war sehr geschickt, ihre Gerichtbarkeit auszudehnen. Hierdurch sind unter andern die Ehe-Sachen zu denen geistlichen Gerichten gezogen worden. Nach denen Grundsätzen des Päpstlichen Rechts werden also die Juden auch in diesem

diesem Stück nach denen Mosaischen Gesetzen zu beurteilen seyn. Man wird ihnen die Ehescheidungen leichter zugeben müssen, welche sonst nach Vorschrift der Päpstlichen Rechte ungemein selten sind. Man muß ihnen verstatten, in denen sonst verbotenen Graden zu heiraten. Und dieses alles bloß aus der Ursache, weil die Ehe-Sachen als geistlich angesehen werden, und der Pabst seine Gesetze auf die, so draussen sind, nicht ausdehnen will. Allein bey den Protestanten verhält es sich in diesem Stücke gantz anderst. Sie finden bey den Ehe-Sachen nichts geistliches, weil sie das Sacrament der Ehe verworfen haben. Gleichwie nun die heutige Juden in bürgerlichen Sachen denen gemeinen Rechten unterworfen sind, also muß auch dieses in Ansehung der Ehe-Sachen statt finden, wo sie unter denen Protestanten leben. Der seel. Hr. Cantzler **Böhmer** hält zwarn in seinem Protestantischen Kirchen-Recht (*f*) dafür, daß man denen heutigen Juden die Ehescheidungen leichter verstatten müsse. Allein ich sehe nicht ab, auf welche Art man ihnen ein mehreres einräumen könne, als nach denen gemeinen Rechten und besondern Landes-Gesetzen erlaubet ist. Wir haben ausser denen vorhin angeführten Gründen annoch eine besondre Verordnung, Vermöge welcher die Juden in Ehe-Sachen nicht nach den Mosaischen, sondern nach den gemeinen Rechten beurteilet werden sollen (*g*). Ich kan auch der Meinung des ebengedachten Hrn. **Böhmers** nicht beypflichten, wenn er dafür hält, daß ein Jude wegen der Vielweiberey nicht nach der Strenge der Gesetze zu bestraffen seye. Er führet zur Ursache an, daß die Päbstliche Gesetze des wegen dieses Laster am Leben gestraffet wissen wolten, weil es nicht nur einen Ehebruch, sonderen auch eine Schändung des Sacraments in sich hielte. Es ist aber vor allen Dingen anzumercken, daß das Päbstliche Recht auf die Vielweiberey keine Straffe am Leben, sondern nur den Verlust der Ehre nebst dem Kirchen-Bann gesetzet habe. (*h*) Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung hat erst die Lebens-Straffe verordnet, (*i*) wenigstens wird dieselbe insgemein also ausgeleget, und auch würcklich darnach verfahren. Hierin kan in Ansehung der Juden keine Ausnahme gemachet werden. Wenn dieses deswegen statt finden solte, weil die Ehe bey ihnen kein Sacrament ist, so muste eben dasselbe bey den Protestanten gelten; welches aber niemand behauptet.

§. VII. Zum Beschluß muß ich noch einer Sache Erwehnung thun, wobey man meines Ermessens denen Juden zu nahe getretten ist. Es ist bekant, daß die Stiftungen zu milden Sachen in denen Rechten vieles voraus haben. Sie bedürfen nicht mit denen ängstlichen Solennitäten versehen zu seyn, welche bey anderen letzten Willens-Verordnungen erfordert werden. Dieses haben einige bloß auf die Christen einschräncken wollen. Der seel. Hr. **Böhmer** (*k*) hat unter andern dieser Meinung beygepflichtet. Er gestehet, daß der Jüdische GOttesdienst bey uns geduldet werde, daß ihre Synagogen mit gewissen Freyheiten begabet sind, und daß wir dergleichen Dinge, welche bey uns für milde gehalten werden, bey ihnen nicht mit andern Augen ansehen können. Dem ohngeachtet meinet er, daß die Freyheiten der milden Stiftungen den Juden nicht zum Vortheil gereichen könten. Er hält dafür, die Absicht der Gesetzgeber wäre nicht so algemein gewesen, daß auch die Jüdische letzte Willens-Verordnungen darunter begriffen seyn könten. Allein mir komt diese Meinung desto unbilliger vor, da man solchergestalt denen Juden die gemeinen Rechte nur als ein Last aufdringen, und hergegen di. daraus entspringende Vortheile ihnen entziehen würde. Soll ihnen der Gebrauch der gemeinen Rechte verstattet seyn, so muß man keine Einschrenckungen machen, welche nicht in den Gesetzen selbst gegründet sind. Diese aber sind in gegenwärtigem Fall unerfindlich. Und warum solte man die Jüdische milde Stiftungen mit andern Augen ansehen, als es bey uns geschicht. Wenn ein Jude denen Armen unter seinen Glaubens-Genossen etwas vermachet, so ist dieses allerdings für eine milde Stiftung anzusehen, und diese verdienet eben die Vortheile, welche denen milden Stiftungen überhaupt in den

Gesetzen

(*f*) *Lib. V. Tit* 6. §. 43.
(*g*) *L.* 7 *C. de Jud. & cœlicol.*
(*h*) *C.* 4. *X de Bigam.*
(*i*) *Art.* CXXI.
(*k*) *Lib. V. T.* 6. §. 44.

Gesetzen beygelegt sind. Ich halte also vielmehr dafür, daß man auch hierin denen heutigen Juden die gemeine Rechte müsse zustatten kommen lassen, wie in allen übrigen Fällen, wo es nicht dem Gesetzgeber gefallen hat, eine Ausnahme von der Regul zu machen.

K.

II. NOTIFICATION.

NAchdem man in Erfahrung gekommen, daß wie denen Städten Hamm und Soest in 1739. untersaget worden mit jährlicher Auspregung einer gewissen Quantität 3. Pfenning-Stücke, oder so genannten Füchse, zu continuiren, um das *Publicum* nicht ferner mit dergleichen kupfernen Müntze, zum Abbruch des *Commercii* zu überhäuffen, sich Leute gefunden, welche diese Scheide-Müntze theils mit dem Wapen der Stadt Soest, theils mit dem Wapen der Stadt Hamm fälschlich nachgepreget, und, um ihr so schänd- als schädliches Unternehmen desto mehr zu bedecken, einige auf gedachtes 1739. und die vorige Jahre, andere aber und die meisten, auf die *post annum* 1739. folgende Jahre 1742., 1743, 1744., 1745., 1746., und 1749. auf eine gantz verwegene Weise, indeme die Stadt Hamm nach mehrgemeltem Jahre 1739., gar keine kupferne 3. Pfenning mehr gepreget, geschlagen haben, wodurch zweyerley *Inconvenientien* entstanden: Erstlich/ daß das Land von der Marck mit diesen falschen, und grösten Theils aus gelbem Messing gepregeten unterhältigen Müntzsorten fast überschwemmet; und zum Andern/ daß auch die gute in und vor oftgemeltem Jahre 1739., in mehrberührten Städten Soest und Hamm geschlagene 3. Pfenning-Stücke in den benachbahrten Landen verbotten worden; zugeschweigen Drittens/ daß einige einländische Crämer-Zunfte daher Anlaß genommen, sich anmaaßlich zu verbinden, weder die gute, noch die falsche Füchse mehr zu wollen annehmen, und dadurch eine grosse Stremmung in Handel und Wandel, sonderlich zum Nachtheil der Armuth verursachet haben, die zu mehrern Unordnungen Anlaß geben können, man aber solchem Unwesen längerhin nicht zusehen kan;

Als wird Nahmens Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, verordnet, daß obgedachte so wohl vor als nach dem Jahr 1739. mit dem Wapen der Städte Hamm und Soest fälschlich nachgepregte 3. Pfenning-Stücke, oder so genannte Füchse, welche an dem gelben Kupfer nicht allein, sondern auch an der ungestalten Prege oder Guß, unschwer zu erkennen seynd, hiemit und Kraft dieses gäntzlich verrufen, und von dem 1. Septembris dieses lauffenden Jahres an, in Handel und Wandel zu empfangen, oder auszugeben, bey einer Strafe von 10. Stüber von jedem Stück, welches nach *dato* obgemelten *Termini*, diesem zuwieder empfangen, oder ausgegeben werden mögte, verbotten; hergegen aber auch die gute und von gedachten Städten vor und *in anno* 1739. auch von der Stadt Soest die nach gedachtem Jahre nachgeprägte gute und so wenig an dem Gepräge, als Guß und der Materie falsch zu erkennende 3. Pfenning-Stück anzunehmen, nicht aber zu verwegern, und zum Beschwer der Armuth, Kauf- und Verkauf in Kleinigkeiten zu hemmen, bey gleichmäßiger Strafe hiemit befohlen seyn solle, so lange bis die Sache vollends untersuchet, und näher darunter verfüget werden wird, wobey einem jeglichen frey gelassen seyn soll, solche falsche Füchß, wenn sie ihme zur Einnahme angebotten werden, in Stücken zu schneiden, oder auf eine Banck zu nägelen, damit sie vollends ausser *Cours* gerathen mögen;

Und dienet übrigens dem *Publico* zur Nachricht, daß dem Magistrat der Stadt Soest nachdrücklich inhibiret seye, mit fernerer Ausmüntzung kupferner Füchse zu continuiren;

Wie denn auch sämtliche Richter und Magistráte im Märckischen hierdurch befehliget werden, dieses *Proclama* forderlichst publiciren zu lassen, und soll derjenige, welcher einen bey der Obrigkeit des Orts beweißlich anbringet, welcher nach dem 31. Augusti a. c. die verrufene falsche und unterhältige 3. Pfenning-Stücke ausgegeben, oder angenommen, den vierten Theil der darauf gesetzten Strafe zu geniessen haben. Wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 10. Augusti 1750.

OBwohl zum öftern, und ins besondere unterm 7. *Martii* 1735., 4. *Julii* 1739., und 16. *Junii* 1746. an alle *Rendanten* im Lande verordnet worden, wie es mit dem Einpacken,

packen, *Sortir*- Versiegel- und Uebermachung derer Königlichen *Cassen*- Gelder genau und eigentlich zu halten, als nemlich

1.) Das Kleine Geld *accurat sortiret*,
2.) In Halben und Gantzen Reichsthaler-Tüten, und so denn
3.) In 5. und 10. Rthlr. *Paquets*,
4.) Von starcken Papier,
5.) Richtig eingezehlet und eingemacht, auch
6.) Versiegelt, anbey
7.) Jedes *Paquet accurat* gewogen, und
8.) Das Gewicht so wohl als
9.) Die Summe, nebst
10.) Den Ort und *Casse* auf das *Paquet* gezeichnet werden sollen.

So muß man dennoch mißfällig vernehmen, daß solchen *Reglements* und Verordnungen nicht überal gehörig nachgelebet werden; wie dan von denen Ober- und *Servis*- *Cassen* angezeiget worden, daß von denen Unter- *Rendanten* die Gelder mehrentheils in schlechtem und zerrissenem Lösch-Papier, ungebunden, auch nicht versiegelt, noch das Gewicht darauf *notiret*, eingesand würden, wodurch bey der Bezahlung allerhand Auffenthalt und Unordnungen entstünden, indem die so schlecht eingepackte Gelder fast durchgehends loß giengen, und durch einander lägen, mithin viele *Defecte* sich dabey hervorthäten, auch unwichtige *Ducaten* mit erfindlich.

Da man aber dergleichen schlechte Beobachtung derer ergangenen Verordnungen durchaus nicht gestatten will, noch solchen ferner nachzusehen, gemeinet ist; Als werden sämtliche Steuer- *Receptores*, *Accise*- Bediente, geistliche *Contribuenten*, auch allerseits *Rendanten* hierdurch wohl ernstlich erinnert und befehliget, sich nach denen *Reglements strictè* zu achten, die Müntz- Sorten richtig zu sortiren, keine verrufene Gelder *sub Pœnâ Edictorum* damit unterzumischen, die Rollger, oder Tüten so wohl, als die *Paqueter* wohl und in harten Papier einzupacken, dieselbe gehörig zu versiegeln, und nicht nur die *Quantitæt*, sondern auch die *Qualitæt* der Müntz- Sorten, samt dem Nahmen der *Casse*, oder des *Rendanten*, und dem Gewicht, darauf zu *notiren*, bey Vermeydung, daß wiedrigenfalß die vorhin angedrohete 2. Goldgulden und übrige *Edict*- mässige Strasse so fort *executivè* von denen *Contravenienten* beygetrieben, auch sonst unangenehme Verfügungen wieder dieselbe an Hand genommen werden sollen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen*- Cammer den 17. Julii 1750.

NAchdem man wahrgenommen, daß zeithero mit Verpachtung derer, für die Schatzung *abandonnirten* Guther überall nicht allerdings ordentlich verfahren worden, und daher zu Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche, und vielen Unordnungen nötig gefunden, hierunter ein und anderes vestzusetzen; Als wird zuforderst denen sämtl. Richtern hiemit bey Strafe von 20. Rthlr und *sub pœna nullitatis* anbefohlen, künftighin ohne der hiesigen Krieges- und Domainen- Cammer *Special*- *Approbation* und vorhero gegangene gantz genaue *Examination* aller Umstände, kein denen Aemtern zufallendes oder *abandonnirtes* Guth jemahlen wieder zu verpachten, demnächst soll jedesmahl ein Jahr vorhero von dem Richter und *Deputirten* ein solider und öconomischer Anschlag, und wenn die Schlütereyen und Renthenen mit dabey wegen derer Domanial- Gefällen interessiret sind, mit Zuziehung des Hauptpächters von denen zu verpachtenden Höfen angefertiget, und solcher an das *Collegium* eingeschicket, auch wenn hiernächst der Ausschlag von dem *Departemens*- Rath *in loco* revidiret worden, die Verpachtung in dessen Beyseyn vorgenommen werden. Es wird also solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, damit ein jeder bey denen einzugehenden Pachtungen von solchen für die Schatzung *abandonnirten* Gütheren sich hiernach richten, und für allen sonst besorglichen Schaden hüten möge. *Sign.* Cleve in der Krieges- und Domainen- Cammer den 2. Julii 1750.

III. ADVERTISSEMENT.

WOrd mids deezen aan een iegelyk bekent gemaakt, dat het Verbod tegens den Uitvoer der Vruchten in Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Hertogdom Gelder gesubsisteert hebbende, alsnu komt te cesseeren. *Signatum Geldern in Commissione Regiâ* den 31. Julii 1750.

Erster Anhang.

Num. XXXV. Dienstags den 1. Septembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkaufft werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erste auf den 31. Augusti.

Der zweyte auf den 28. Septembris.

Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fettig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Der Königliche Accis-Inspector zu Bochum, Herr Mircker, ist resolviret, sein daselbst an der Hauptstrasse des Butenbergs- und Helwegs-Thor stehendes, so wohl oben als unten mit commoden Zimmern versehenes Haus, welches derselbe anjetzo selbst bewohnet, nebst einem dahinten liegenden Hof, Scheuer und bequemen Gärtgen aus der Hand zu verkauffen. Solte nun der ein oder andere dazu Lust haben, derselbe kan sich beym gedachten Inspector melden, und solcherhalb contrahiren.

Bey dem Königl. Geheimen Regierungs-Rath ꝛc. Schuirmann in der Stadt Calcar, stehet ein noch sehr gut conditionirter vierstitziger, und überaus *commoder*, als in langen Riemen hangender leichter Reysewagen, so mit 2. Pferden gemächlich gefahren, vorne abgenommen, und zweysitzig gemacht, hinten übergeschlagen, auch *en Carosse Coupé*, und noch viele Jahre mit grossem Nutzen gebraucht werden kan, anbey mit 2. Pack-Kisten und halben *Portiers* versehen, einwendig mit blauem Tuch und weissen Korten ausgeschlagen, und auswendig ringsherum mit Leder bekleidet, mithin von Berlinischer *Façon* ist, um einen civilen Preiß zu verkauffen. Wer also selbigen zu besehen, und zu erhandeln Gefallen tragen mögte, kan sich bey ged. *Tit.* Schuirmann ie eher ie lieber melden.

Auf Königlichen aus Hochlöblicher Regierung eingekommenen nähern allergnädigsten Verordnung vom 10. Julii curr., soll *in usum Creditorum* des verstorbenen Stahl-Fabricanten Lange, zu Witten, nunmehro mit der vorhin *per Intelligentz*-Blatt *No. XXIV.* publicirten Distraction, und zwarn 1.) Des Vossen Guths am Giesenberg, woraus ein jährlicher Lehn-Canon von 7. Rthlr. 20. stüber besonders, und 2.) des genannten Thier-Garten und Kottenberg, ohnweit der Freyheit Castrop belegen, woraus gleichfals *conjunctim* ein gleichmässiger Canon von 7. Rthlr. 20. stüber gezahlet werden muß, also beyde letztere beysammen von dem angeordneten Herrn Commissario, Geheimen Regierungs-Rath Grolmann verfahren werden, und wird des Endes der 17. Septembris *pro secundo*, und der 15. Octobris *pro tertio Termino*, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, *in loco judicii* zu Castrop angesetzet; wornach sich die Liebhabere richten können.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens, der Wittiben Craanen in der Fallstrasse, Derck van Dulmen, oben in der Stadt, Erben Hardenbruck, *alias* Toon Baas, und Wittib Bernd Paeschen, beyde in das so genannte Junge-Blut-Strässgen gelegenes Haus wegen rückständiger *Interessen*, an die Armen-Bruderschafft- und Waysen, denen meistbietenden zu verkauffen; Wer dazu Lust hat, kan sich auf den 10. und 21. Septembris c. *in Curia* daselbsten einfinden, und seinen Nutzen suchen.

Dienstag den 25. Augusti, Morgens um 9. Uhr, soll zu Neuenrade auf dem Rahthause, ein Kupfferner Kessel, so für Clevische *Executorial- Remissorial-* und *Relations-* gebühren gepfändet worden, *publicè* dem meistbietenden verkauffet werden. Wer dazu Lust hat, kan sich *in dicto Termino* einfinden, und die Vorwarden und *Æstimations-* Zettul einsehen.

Nachdem das Zoll-Boot zu Orsoy *plus offerenti* soll verkauffet werden; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, daß wan jemand Lust hat selbiges an sich zu kauffen, er sich je eher je lieber beym Orsoischen *Comtoir* melden möge.

V. Von Lotterie Sachen in Duisburg.

Denen Herrn *Interessenten* der Berlinischen 6. *Classen - Lotterie* dienet hirmit zur Nachricht, daß sie bis den 8. Septembris c. ihre Looſe mit 2. Rthlr. Berlinischer Müntz erneuren können, sonsten aber zu gewärtigen haben, daß sie als Kauf-Looſe, deren ohne dem alhier beym Königlichen *Addres Comtoir* noch bis zu Ende Septembris zu haben sind vor 3. Rthlr., an andere Liebhabere überlassen werden.

VI. Persohn so inhafti*ret* ausserhalb Duisburg.

Demnach im Amte Hamm den 23. Julii *a. c.*, auf der ordentlichen *Vagabunden* und Bettler-*Visitation*, unter anderen auch einer sich nennender Johannes Tanto aus dem Mecklenburgschen von Krewitz bürtig, nebst seiner angeblichen Frauen, Nahmens Anna Sophia Christophel, und bey sich habenden Sohne, Johan Julius Christian genannt, mit arrestiret worden, welcher sich dan vor einen Mindischen Unter-Officier ausgegeben, dahero auch bis hero behalten worden, und erst am ersten dieses dem Königlichen Gerichte überliefert. Da nun bey diesem noch ein und andere verdächtige Umstände sich hervor gethan, als wird ein solches hierdurch jedermänniglichen des Endes bekant gemachet, daß fals ein oder ander seyn mögte, welcher gegen nachbeschriebene Persohnen ihrem Leben und Wandel, oder auch sonstigen verdächtigen Aufführungen etwas anzeigen könte, solches längstens binnen 14. Tagen zu Beschleunigung der Justitz, bey dem Königlichen Gerichte zum Hamm thun mögen. Der Johannes Tanto ist kurtz gesetzter Positur, schwartz braunlicht etwas krause Haaren, einen dicken runden Kopf, starcken Leib, träget einen blauen Rock mit schwartzen Aufschlägen, blaues Camisohl, weisse linnen Hosen, Mindische Guarnisons Mondirung, runde Schuhe mit ein Paar silberne Schnallen, und hat ein Cölnisches Seiten-Gewehr. Anna Sophia Christophel ist länglicht, schmahler Positur, schwartz länglichten Angesichts, schwartze Haare, eine rothe seydene, mit einer silbernen Kante eingefaſſeten Mütze auf habend, eine Kortjacke von Cattun mit weissen, rothen und blauen Blumen, und einen Rock von Calaminck mit weissen und rothen Streiffen anhabend, spricht etwas Hochteutsch. Johan Julius Christian ist kleiner schmaler Positur, schwartz länglichten Angesichts, gantz schwartze Haare, eine weisse kurtze Parucke tragend, einen Huth mit einer seydenen schwartzen Corde eingefasset, am Knopf eine Cocarde habend, einen Himmelblauen Rock und fahlen Sargien Camisool anhabend.

Demnach *Magistratus* zu Camen, auf die vom Gericht zu Hoerde, *occasione* des bey Herrn Bürgermeister Mellinghaus geschehenen gewaltsamen Raubes, erlassene *Requisitions-* Schreiben, einen Kerl, Nahmens Peter Gamm, aus Franckreich bürtig, mittelmässiger gesetzter Statur, runden und röthlichen Angesicht, schwartzer Haare, himmel-blauen Rock und rothe Weste, mit gegossenen Knöpfen tragend, nebst bey sich habender Frauen, Trine Allermanns, aus Lübbecke bürtig, schwartzen etwas länglichten Angesichts, ein gestreiftes Camisohl und gelblichen Rock tragend, arrestiren, auch nach Hoerde bringen lassen, und denn bey vorgenommener Untersuchung ersterer vorgegeben, daß er seither ohngefehr 4. Jahren, da er aus Antwerpen von denen Frantzosen desertiret, sich in Münster, Osnabrück, Ravensberg, Cöllnischen und hierherum aufgehalten, und sich theils durch gesuchten Allmosen, theils durch Verkauffung derer von weissen und bunten Zwirn gemachten Knöpfen ernehret, und das bey sich habende Weibesmensch vor einiger Zeit zu Mehle im Osnabrückischen zu sich genommen, und mit sich geführet; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet, damit, wenn jemand zum Beschwer obbeschriebener beyden Persohnen etwas beyzubringen wüste, er solches innerhalb 14. Tagen, bey obgemeltem Königl. Gerichte zu Hoerde vorstellen möge.

VII.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Justiz-Rath und Richter zu Xanten und Winnenthal. Ich Friederich Cramer entbiete allen und jeden *Creditoren*, so an des unter meinem Gerichts-Zwang im Amte Xanten an der Beeck wohnenden Schiff-Zimmermeistern, Nicolas Timmermann Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, meinen Gruß, und füge denenselben hiedurch zu wissen: Demnach, nach in vorgedachten Nicolas Timmermanns Vermögen entstandenen *Concurs*, eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* erkant worden; Als citire und lade ich euch hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorie*, daß ihr *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den 3. Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn auf Freytag den 18. Septembris dieses Jahrs, des Vormittags zur gewöhnlichen Stunde vor dem Gericht albier Buch gestellet, die *Documenta* zur *justification* eurer Forderung *in Originali* produciret, eurer Forderung halber mit denen Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüs und *locum* in abzufassenden Prioritäts-Urthel gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gegeben unter meinem richterlichen Insiegel und des Gerichtschreibers Unterschrift. Xanten den 10. Julii 1750.

(*L.S.*) **G. Paß.**

Seiner Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Richter der Stadt und Amts Holten auch Götterswickerham und Spellen ꝛc. Ich Gerhard Gottlieb Berner füge allen und jeden *Creditoren*, so an des verstorbenen Bernhard Beyers, Pompenmachers und Wirths an Fisom an der Lippe, Gerichts Spellen, oder dessen Wittibe Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, meinen Gruß und füge denenselben hiemit zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Bernhard Beyers und dessen Wittibe Vermögen entstandenen *Concursus* deren *Creditoren* Vorladung vor nöthig gefunden, als citire und lade ich verordneter Richter der Stadt und Amt Holten, auch Götterswickerham und Spellen, Gerhard Gottlieb Berner hiemit und Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier in Spellen und das andere in Holten angeschlagen worden, alle und jede, welche auf besagten Bernhard Beyers, oder dessen Wittib einige Ansprach oder Forderung zu haben vermeinen *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon drey vor den ersten, drey vor den zweyten, und drey vor den dritten und letzten Termin zu nehmen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis* oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, und alsdenn den 10. Septemb. a. c., Vormittags um 8. Uhr, an der Lippe in der Wittib Aschenbruchs Hause vor mir dem Richter sich zu gestellen, und die *Documenta* zur *justification* ihrer Forderung *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit der nachgelassenen Wittibe, auch Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handelung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen des obgemelten Bernhards Beyers und dessen Wittib abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich also zu achten.

Demnach der *Auditeur* Wangermann *uxorio nomine*, als Miterben Lamers, beym Gericht zu Cleve angestanden, daß alle diejenige, so an die im Amte Cleve, Kirspels Rindern, in der Spick, einer Seits Mensr. Bodden, und ander Seits Erbgenahmen Herrn *Archivarii* Von der Portzen Erbstücken gelegene Weyde, nicht weniger an einen vor dem Cavariniſchen Stadts-Thor, einer Seits Bosmanns und ander Seits Frau von Hasselt Gärten, in der Weberstrasse situirten Garten einigen Anspruch zu haben vermeinen, *edictaliter* abgeladen werden mögten; so citiret und

ladet

ladet obgemeltes Gericht männiglich, so einige Gerechtsahme an genannten Parceelen zu prätendiren, hiermit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihr Recht wie sie es mit untadelhaften *Documentis* oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 16. Septembris nächstkünftig, Vormittags um 8. Uhr, vor dem Gerichte zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification in Originali* produciren, und desfals *ad Protocollum* verfahren und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini* niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemeldet, ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Uhrkundlich hat *Judex loci* sein richterliches Siegel hierunter gedrucket, sich unterschrieben, und diese Ladung durch den Gerichts-*Secretarium* schreiben und unterschreiben lassen. *Sign. Cleve* den 3. *Julii* 1750.

(*L. S.*) Samuel Winter.

Demnach Grietje von Ackern ihre Elterliche *Creditores* zu befriedigen intentioniret, sodenn dieselbe ungewiß ist, ob die Nachlassenschaft zu aller vollkommener Genügung hinreichen werde; Als hat dieselbe bey dem Clevischen Stadtgericht um *Edictal-Citation*, und derselben gemessener Verfügung angestanden, und man denn solchem Suchen billig statt gegeben; als citiret und ladet man von wegen obgemelten Gerichts alle und jede Wessellen von Ackern *Creditoren* hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderung, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *sub pœna juris ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 16. Octobris, Vormittags um 8. Uhr, am Rathause vor Gericht sich gestellen, die *Documenta* zur *justification* ihrer Forderung *in Originali* produciren, darab *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüs, und nach Befinden *locum competentem* in der Urthel gewarten sollen.

Demnach die Kinder und Geschwistere Martin, als nachgelassene Erben Fiseler zu Goch, nach Absterben ihrer Mutter, Frauen Johanna Christina Fiseler, geehligte Meß, die von derselben *usufructuarie* besessene Fiselersche Erbgüther *publicè* verkaufet haben, und zu fernerer Berichtigung der Nachlassenschaft, die Kaufgelder unter sich zu vertheilen vorhabens sind, zuforderst aber um eine *Edictal Citation* derer ihnen unbekannten *Creditoren* beym Gerichte angehalten, solche auch erkant worden; Als werden alle und jede *Creditores*, welche an obgemelten Fiselerschen Nachlassenschaft, oder derer Erben einige rechtliche Ansprache und Forderung *ex quocunque capite* zu haben vermeinen mögten, hiemit von Gerichtswegen citiret und abgeladen, daß sie innerhalb peremptorialen Frist von 9. Wochen, vom 15. Augusti 1750. anzurechnen, deren 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den endlichen und letzten Termin angesetzet werden, beym Königlichen Gerichte zu Goch sich melden, die *Documenta* vorbringen, und ihre Forderungen gebührend justificiren mögen, mit dem Verwarnen, daß die Ausbleibenden *effluxo ultimo Termino* damit præcludiret, und weiter nicht gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen werden sollen.

Demnach Johann Friderich Becker, Gastwirth und Kaufmann in Cleve, bey dasigem Magistrat angestanden, daß alle diejenige, so an seinem oder seiner abgelebten Frauen Vermögen wegen Schulden, oder sonsten einigen Anspruch zu formiren vermeinen, durch den *Intelligenz* Zettel öffentlich auf einen gewissen dazu bestimmenden Tag abgeladen werden mögten; Als citiret und ladet wohlgedachter Magistrat männiglichen, so an obgedachten Eheleuten Becker's etwas zu prätendiren haben, hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, und alsdenn den 8. Septembris nächstkünftig, Vormittags um 10. Uhr, vor dem Magistrat zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification in Originali* produciren, und desfals *ad Protocollum* verfahren, und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini*, niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemeldet, ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Zweyter Anhang.

Num. XXXV. Dienstags den 1. Septembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Hohe Erben der wohlseel. Ober-Hofmeisterinnen von Blaspiels *Excellentz* vorhabens seynd, ihre im Kirspel Rinderen, Amts Cleve, gelegene Güther, auf Sonnabend den 12. Septembris, des Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage öffentlich anhangen, und 14. Tage hernacher, als den 26. *dito*. die erste, und den 10. Octobris die letzte Kertze darauf ausbrennen zu lassen; als: 1.) Den Hof, Holland genannt, worauf die Wittibe Francken wohnet, groß 60. Morgen 264. Ruthen.

2.) Den Hof, worauf Wilhelm Sybers wohnet, groß 32. Morgen 225. Ruthen.

3.) Eine Kahtstätte, worauf Wilhelm Ten Ohrt wohnet; Welche dazu Lust haben, können sich alsdann daselbst angeben, und hören die Vorwarden verlesen, oder allenfals vorhero bey dem Kaufmann Notemann in Cleve dieselbe einsehen.

Da ingefolge Königl. allergnädigster *Commission* aus hochlöblicher Regierung des *Falliten* Cosmann Levi Gompertz zu Cleve in der grossen Strasse känntlich gelegenes Haus, zur *Habraischen* Littern genannt, welches mit treflichen Tapeten, Schornstein-Stücken rc. ausgezierten Zimmern, nicht nur unten sondern auch oben versehen, und solchergestalt auf 3570. Rthlr. imgleichen einer dahinten zu diesem Hause gehörige Scheuer auf 150. Rthlr. taxiret, und auf das Haus samt Scheune *in primo & secundo Termino respect.* den 17. Julii und 14. Augusti, nur 1200. Rthlr. gebotten worden, mithin solchergestalt den 11. Septembris nächstkünftig, Nachmittags precis um 4. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage die letzte Kertze darüber ausbrennen, und der Zuschlag ertheilet werden solle; Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, anbey erinnert, daß auf diesem Hause 600. Rthlr. Leib-Renthen haften, so alljährig mit 60. Rthlr., und zwar um den 5. Octobris zur hälfte, und zur andern hälfte 6. Monaten hernacher, verzinset würden, gleichwohl *expirirten*, wan die *Demoiselle Charpentier*, so in Embrich wohnhaft, mit Tode abgienge, und also dieses *Capital* dem Ankäuffern zufallen solte. Dannenhero diejenige so zu kauffen Belieben tragen, sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Die Eheleute De Heger sind vorhabens, ihren zu Cleve ausser der Brügpforten aufm so genannten Opschlag käntlich gelegenen, mit einem neu erbaueten Lusthäusgen, auch schönen Obstbäumen und einer *plaisanten* Aussicht versehenen Garten, den 18. Septembris in Cleve auf der Stadts-Waage, des Nachmittags um 3. Uhr, öffentlich anhangen, und 14. Tage hernacher, als den 2. Octobris, bey Ausbrennung der Kertze, dem meistbietenden verkaufen zu lassen; diejenige nun, so dazu Lust haben, können sich alsdenn einfinden, auch indessen bey dem Herrn Notario Renesse weitere Nachricht einhohlen.

Nachdem unterm 9. Julii a. c. von Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst verordnet worden, daß die in der Stadt Orsoy vormahls zum Packhause angekaufte so genannte Zehend-Scheune, zu 3. oder 4. Wohnungen aptiret, und solchergestalt gegen Erlegung eines jährlichen Canonis, erblich verkauffet werden solle; Als sind dazu Termini auf den 5. Septembris, 3. und 31. Octobris a. c., jedesmahl des Vormittags um 11. Uhr, auf der Königl. Accise-Casse zu Orsoy anberahmet worden, zu welcher Zeit alle Lust-tragende sich einfinden, und nach Belieben bieten können; Wobey auch zur Nachricht dienet, daß bemelte Scheune an einer öffentlichen Strasse gelegen, und in dieser mit einer ansehnlichen Tuch-Fabrique versehenen, auch am Rhein zu allerhand Nahrung sehr wohl gelegenen Stadt noch gnugsame Familien bestehen können.

Es sind die Erben Bongerts von Kempen vorhabens, ihr Eckhaus und Erb auf der so genannten Lohstrassen, in der neuen Stadts-Auslage zu Creyfeld käntlich gelegen, bey dem Wirth Wilhelm Meer, auf den 8. Septembris curr. a., dem meistbietenden zu verkaufen.

Johann

Johann Diederich Gerveshagen, Bürger der Stadt Lüdenscheid ist *resolviret*, nachstehende Parceelen, als 1.) Ein Stück Land hinterm Lohe. 2.) Ein Stück Land hinterm Surfelde, und 3.) Einen Garten daselbst, zu Befriedigung seiner Creditoren, aus freyer Hand *auctoritate Magistratus publicè* zu verkauffen; Wie nun hiezu *Terminus* auf Freytag den 11. Septemb. a. c., Vormittags um 10. Uhr, auffm Rahthause zu Lüdenscheid präfigiret worden, als wollen sich Liebhabere zur gesetzten Zeit einfinden, und ihren Nutzen suchen.

De Momboirs van het minderjarig Kind van wylen Joannes Metten, ende Catharina Willems, geweze inwooners binnen de Heerlykheid Horst, zyn van intentie, om op den 10. van deze lopende maand September aan den meestbiedenden te verkopen den Bouhof, genaamt Te Metten, gelegen aan de Middel-Straat aldaar. Die daartoe gadinge hebben, en genegen zyn om te kopen, konnen zich op den voorschreven dag, 's morgens ten 10 uuren, op het Raadhuis binnen de gemelde Heerlykheid Horst laten vinden, de Condition en Voorwaarden hooren leezen, en hun Voordeel zoeken.

Word mids dezen aan een iegelyk bekent gemaakt, dat de Erfgenaamen van wylen Kerst Willemse van voorneemen zyn, om op den 3. van deze maand van September in het Rechthuis tot Weel, 's namiddags ten twee uuren, te verkoopen ontrent drie Morgen zoo Weyde- als Bouland. De geene, die van intentie zyn om te koopen, konnen zich op den voorschreeven dag daar laten vinden, en hun voordeel doen.

Op morgen, zynde Woensdag den 2. van deze maand September, zullen tot Capellen, in het Neder-Ampt Gelder, by Executie verkocht worden de geinventariseerde Goederen en Effecten van Loef van Gemmeren.

IX. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Frau Wittibe Blanchon von Christian Godtberg einen Garten, an der Issel gelegen, vor eine gewisse Summa Geld freywillig aus der Hand an sich gekauft, und die Kaufgelder innerhalb 3. Wochen *à dato* dieses, auszuzahlen gesinnet, so werden diejenige, so an obgemeltem Garten eine rechtliche Forderung vermeinen zu haben, hiedurch abgeladen, solche innerhalb obgemelte 3. Wochen bey Ankäufferin gebührend vorzubringen, wiedrigenfals die Kaufgelder gegen die Auftragt ausgezahlet werden sollen.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß die Erben Crümmels und Diepram, ihre schon zweymahl durch den *Intelligentz*-Zettul *specificirte* Ländereyen, anjetzo verkaufet, und die Kaufpfenningen in Zeit von 6. Wochen sollen ausgezahlet werden; Wer darauf prätension zu haben vermeinet, hat sich in gemeltem *Termino* alda bey Wittibe Elsberge, Ankäufferin zu melden.

Es wird denen so daran gelegen, bekant gemachet, daß Herr Notz zu Bochum, seinen adelich freyen, zu Herringen im Amte Hamm gelegenen Hilpecks-Kathen, an den Prediger daselbst, Herrn Engels, erblich verkauft habe. Solte nun jemand daran einiges Recht zu haben vermeinen, der wolle sich je ehender je lieber melden, gestalten sonst der Rest des Kaufschillings ausgekehret werden soll.

Die Eheleute Herrn Prediger Lüdgerus zu Ringenberg, haben ihren im Amte Bislich gelegenen halben Giesen Hof, samt Plönnischen Kathen an Jan Weyer, Eingesessenen der Herrlichkeit Diersford, freywillig aus der Hand verkauft, und werden diejenige, so entweder gerichtliche, oder stillschweigende Hypothequen auf gemelte Stücke haben, hiemit *sub pœna perpetui silentii* abgeladen, solche binnen 4. Wochen *à dato* dieses, bey dem Bislischen Gerichte *cum justificatoriis* anzuzeigen, wiedrigenfals die Kaufgelder gegen Auftragt geleistet, und hernächst keine Forderungen angenommen werden.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß der Herr *Doctor* und Bürgermeister Kerckfig zu Lüdenscheid, von der Frau Wittiben Merlen, gebohren von Riebers, das halbe Niedern-Ludemarther-Guth *cum appertinentiis* erblich abgekauffet habe. Solte jemand ein näheres Recht haben, so kan er sich beym Herrn Ankäuffern *à dato hujus*, binnen 4. Wochen *sub pœnâ perpetui silentii* melden.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Dienstag den 22. Septembris und 14. Tagen hernach, als am 6. Octobris, wird *Magistratus* zu Embrich folgende Stadts-Patrimonial-Stücke, als 1.) Die Fischereyen in den

Stadts-

Stadts-Hafen und Landwehr. 2.) Die grosse und kleine Verckens-Weyde. 3.) Den grossen und kleinen Stadts-Spyck 4.) Die Pfannebäckers-Weyde. 5.) Die neue Weyde in der Warth. 6.) Den Landwehrschen Wall. 7.) Die Ländereyen aufm Heinswarth. 8.) Das Stück Land auf Nagell-Grindt. 9.) Das Stück Land beym Melaeten-Haus. 10.) Die ledige Stelle vom Printzen-Hof. 11.) Die Pfannenbäckers-Hufe. 12.) Den Wall zwischen der Löw- und Wasserpforte. 13.) Das Hasen-Geld. 14.) Die hinterste Regniet. 15.) Die Regniet an der Schläuffe. 16.) Das Gewaltigers-Haus. 17.) Das Häußgen aufm hohen Fischer-Ort. 18.) Das Häußgen hinter der Löwpfortschen Mauer. 19.) Das Fleisch-Haus. 20.) Die Scheuer unter der Steinpforte. 21.) Der Keller unterm Rathhaus. 22.) Der Thurn an der Löwpforte. 23.) Das Weg- und Turf-Geld. 24.) Die Kohl-Maaß. 25.) Das Cranen-Geld, und 26.) Das Thor-Holtz und Garben-Saat, denen meistbietenden auf 6. nacheinander folgende Jahren öffentlich verpachten und *in ultimo Termino* zuschlagen; Diejenige, welche dazu Lust haben, wollen sich alsdenn des Nachmittags Glocke 2. auf der Stadts-Waage einfinden, die Conditiones verlesen hören, und ihren Vortheil schaffen.

Am Freytag, wird seyn der 4te Septembris, und verfolglich von 8. zu 8. Tagen, in drey Terminen, soll jedesmahl des Nachmittags Glocke 2., am Hobs-Gasthause in der Sandstrasse zu Wesel bey der Lippen käntlich gelegene stattliche Weyde, der Hohenbusch genannt, den meistbietenden auf etliche Jahren beym Schlag öffentlich verpachtet werden; da denn die dazu Lusttragende an bemeltem Ort sich beliebig einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

XI. Persohn / so vermisset wird ausserhalb Duisburg.

Es ist dem Zimmermeister, Henrich Straetmann, im Dorff Beeck, am 17. dieses, ein 16. jähriger Knabe, Adolph genannt, welcher einige Jahren her mit der fallenden Seuche behaftet, dahero auch seiner Sinnen beraubet gewesen, und angeleget werden müssen, des Abends entkommen, daß man alles Nachsuchens ohnerachtet, bis dato nicht erfahren können, wohin er sich begeben haben mögte. Dieser Knabe hat nichts als das bloße Hembd, und Leinen-Hoses am Leibe, dabey eine blaulich-wöllene Schlaf-Mütz auf seinem Haupte. Ist blassen dicken Angesichts, schwartz-brauner abgeschnittener Haare, und starcken Leibes. Wenn nun dieser vorbeschriebener Knabe sich entweder todt oder noch im leben bey einem oder andern finden mögte; so wird dienst-freundlich ersuchet, hievon dem Königl. Gerichte zu besagtem Beeck, gleich Nachricht zu geben, damit der elende junge Mensch letzternfals wieder bey seinen betrübten Vatter gebracht werden könne. Man offeriret sich *ad quævis Reciproca.*

XII. Persohn dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird ein tüchtiger Schloßmachers-Gesell, der seine Profession wohl verstehet, und allerhand Schloßmachers-Arbeit machen kan, verlanget; wan sich nun ein oder ander, der hierzu bequem wäre, finden solte, der kan sich mit ersten zu Wesel, bey Meister Joh. Wolters im Krampensteeg melden, und Accord mit ihm schliessen.

XIII. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Tot Broekhuizen in het Hertogdom Gelder, zyn aangehouden twee zwarte oude Merrie Paarden, het eene met een Bles, en beide dampig; en worden de Eygenaars by dezen gewaarschouwt, dat zy ze binnen den tyd van 14 dagen zullen hebben afthalen, vermids men van voorneemen is, om ze naar dien verstreeken Termyn in 't openbaar aan de meestbiedende ten Profyte van de geenen, die daartoe berechtigt zyn, te verkopen.

XIV. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Königlichen *Pupillen-Collegio* in Cleve liegen 2193. Rthlr., 26. stüber, 6. dent. Kinder-Gelder, welche gegen 5. *pro Cent.* zinsbar ausgethan werden sollen, baar vorrätig. Wer dieselbe solchergestalt gegen gnugsame Versicherung zu übernehmen vorhabens, kan bey ermeltem *Pupillen-Collegio* sich melden.

Es liegen zu Goch bey E. E. Reformirten Consistorio über die hundert Rthlr. vorräthig, welche gegen Landes-übliche Zinsen ausgethan werden können. Jemand hierzu Lust habende, kan sich beym obgedachten Consistorio, oder beym zeitlichen Diacono je eher je lieber angeben.

Der Gemeine zu Ohle ist ein Capital von 100. Rthlr. aufgekündiget. Welcher es Ordnungs-mässig gegen Landes-übliche *Interressen* aufzunehmen gesonnen, wolle sich je eher je lieber zu Ohle melden.

XV.

XV. Von fehlenden Handwerckren und Professionen.

Es fehlen in der Freyheit Wattenscheyde ein tuchtiger *Chyrurgus* und Knopfmacher, welche, wenn sie ihre Profession wohl verstehen, ihre Subsistence reichlich haben können, und soll denenselben alle möglichste *Assistence* vom Magistrat bezeiget werden, dahero die Lust-habende sich je eher je lieber beym Herrn Burgermeister, oder einem achtbahren Magistrat angeben können.

XVI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach der Herr Richter Schuirmann und Herr Prediger Schwartz, beyde *qq* gebeten, daß die sämtliche Creditores der verstorbenen Gebrüdern Gerhard Jacob, und Wesseln Hartmann *ad producendum & justificandum Credita coram Commissione* durch den *Intelligentz*-Zettel citiret werden mögten, um dadurch zu ersehen, welche Creditores aus des ersteren Verlassenschafft, zufolge unter den Gebrüderen gemachten Contracts, zu bezahlen; und man diesem billigen *Petito* statt gegeben; Als werden alle Hartmannische Creditores ein vor allemahl hiedurch citiret und abgeladen, um den fünften Tag des bevorstehenden Monats Octobris, des Morgens Glocke 9., an des *Commissarii tit.* von Stockums Behausung in Wesel, entweder selbst, oder *per Mandatarios qualificatos* zu erscheinen, ihre *Documenta* in beglaubten Abschriften *ostensis Originalibus* zu übergeben und rechtsgebührend zu justificiren, mit der Verwarnung, daß den nicht erscheinenden, noch ihre *prætensiones* justificirenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

XVII. *Advertissement* von wegen der Viehseuche

REMEDIUM.

Gegen die Vieh-Seuche / so zu Osterwyck im Halberstädtischen bewehrt befunden worden / doch aber nicht zum Präservatif / sondern zur Cur gebrauchet werden muß

1.) SO bald man mercket, daß das Vieh kranck wird, lässet man es zur Ader.

2.) Nimmt man Menschen-Urin, worin man etwas Salpeter und Knoblauch, klein geschnitten, hinein thut, lässet solches zusammen 6. Stunden stehen, nachgehends einem jeden Stück Vieh alle Tage einen guten Trunck eingiessen, und damit so lange continuiren, bis die Besserung erfolget.

3.) Wenn sich das krancke Vieh wieder in etwas erhohlet, und zu besseren anfängt, kan es wieder zur Ader gelassen werden.

NB Dem Vieh muß alle Morgen und Abend jedesmahl ein halb Quart von obigem Tranck eingegeben, und während dieser Cur die Milch weggegossen werden.

XVIII. ADVERTISSEMENTS.

ALzoo de Tyd van den Byen-Stand weer voorhanden is, zoo word hiermede opentlyk bekent gemaakt, dat alle de geene, die hunne Byen op Zyne Koninglyke Majesteits zoo genaamden 's Hertogenbosch, ofte Boschberg, achtet Herongen, willen zetten, geen meerder Stand-Geld dan anderhalve Stuiver Cleefs voor ieder Korf, gelyk voorleden Jare, zullen betaalen; konnende de geene, die daartoe genegen zyn, zich ten dien einde 't zy by den Koninglyken Vice Drossaard en Rentmeester De Brun, op den Huize Langefeld by Wankum, of wel by den Boschwachter, Heinken Faes tot Herongen aangeven.

Demnach in der von Seiner Königl. Majestät in Preussen heimgelassener Cley-Märckischer hochlöblicher Regierung dem Geheimen Regierungs-Rath und Richter derer Aemter Alt-Calcar, Grieth ꝛc. Schuirmann, mit Zuziehung der Stadt Calcarschen Scheffen, *de novo* zu instruiren, als zu decidiren allergnädigst *in Commissis* aufgetragener Petrischen *Concurs*-Sache, nunmehro *sententia classificatoria* angefertiget, und zu derselben Eröffnung *Terminus* auf den 10. Septembris, Vormittags Glocke 11., aufm Stadt-Calcarschen Rahthause angesetzet worden; Als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und einieder bey obgemelter Sache interessirt-seyender, *ad audiendum publicari*, *peremptorie* zugleich abgeladen.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 8. Septembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. XXXVI.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Casus Medico-Legalis samt dem darüber ertheilten Responso Medico in Puncto des erfolgten Todes eines Mannes nach genommenen viertehalb Gran Opium.

CASUS.

SEmpronius, ein Medicinischer Pfuscher, hatte sich durch den von ohngefehr gerathenen glücklichen *Succes* seiner Curen bey seinen Landes-Leuten in einen solchen *Credit* gesetzet, daß auch diejenigen Patienten, so geschickte *Medici* und *Chirurgi* in die Cur zu nehmen sich nicht unterstehen wolten, ein gantz besonderes Vertrauen auf den Sempronius setzten, und ihn vor denjenigen hielten, der ihre unheilbare Schaden heilen, und ihnen die vorige Gesundheit miraculöser Weise wieder geben könte. Unter diesen Patienten befande sich Mevius, ein 60. jähriger Mann, welcher schon über zwey Jahr an einem Asthmate pituitoso per paroxysmos invadente laboriret, und dadurch so wohl an Kräften des Leibes und Lebens, als auch an Mangel gehöriger Ruhe vieles ausgestanden hatte: Mevius nimmt also in der Noth seine Zuflucht zu dem Sempronius, marschiret 3. Stunden weit zu Fusse zu denselben, und begehret Hülffe. Sempronius, der einige seinem Bedüncken nach geheime Artzney-Mittel selber fabricirte, gibt dem Mevius eine Dosin Pillen mit auf die Reise, worunter viertehalb Gran Opium sollen gewesen seyn. So bald als Mevius zu Hause komt, nimmt er mit Freuden und in der angenehmsten Vorstellung baldiger Genesung die mitgebrachte Pillen ein, bekomt aber ein paar Stunden

darauf

darauf einen matten Schweiß; verfält darüber in einen Schlummer, und wird eine Stunde nachher auf einmahl verstand-sprach- und sinnloß, gleich darnach gibt er in aller Stille seinen Geist auf a.). Weil nun die Umstehende den Tod des Mevius für gantz natürlich ansehen, so wird derselbe ohne Weitläuftigkeit begraben. Als aber der Handwercks-Neid erwachte, wolte man diesen pfuscherischen Fehler nicht ohngeahndet in die Erde verscharren lassen; man denuntürte dem *Fisco* dieses *Factum* mit dem Zusatz, daß der Mevius durch die Pferde-mässige Artzeneyen des Sempronius nothwendiger Weise seye ums Leben gebracht worden. Dominus Judex befiehlet demnach den denatum Mevium, der schon 9. Tage im Grabe gelegen, wieder aufzugraben, zu besichtigen, und davon *ad Acta* zu doceiren. Dieses geschiehet, es wollen aber die obducirende Aertzte wegen des bereits faulenden und sehr stinckenden Cörpers des Mevius nichts anders ausserntürliches an dessen *Cadavere* bemercket haben, als nur, daß sie die Adern des Gesichts und der *Meningum Cerebri* extraordinair fast gepfrofft voll von schwartzen geronnenen Blut angetroffen hätten. Wie nun *Obducentes* auch gehöret hatten, daß der defunctus Mevius bald nach genommenen Sempronischen Pillen schläffrig, wahnwitzig und sprachloß geworden, so schlossen sie gantz kühn daher, daß weilen ihrer Einsicht nach Opium die Säfte des Cörpers verdickte, und die Nerven schwächte, die angezeigte Verdickung und Stagnirung des Bluts in den Gefässen des Kopfs nebst den vorhin angeregten Zufällen des Mevius von diesen Pillen ohnfehlbar entstanden, mithin der Mevius nothwendiger Weise davon hätte sterben müssen. Da auch Sempronius vor dem Gericht bekennen muste, daß unter seinen Pillen viertehalb Gran Opium gewesen, so wurde Dominus Judex bewogen, zuvor, ehe er das Urthel in dieser Sache abfassen ließ, ein medicinisches Gutachten über diesen *Casum* einzuholen. Es wurde dannenhero über folgende Fragen ein ohnpartheyisches Responsum Medicum begehret.

1.) Ob Opium ein solches Medicament seye, welches die Säfte des Leibes verdicken, die Nerven schwächen, mithin eine Schläffrigkeit, Wahnwitzigkeit, Sprachlosigkeit und endlich den Tod zu wege bringen kan?

2.) Ob viertehalb Gran Opium dieses zu effectuiren vermögend seyen?

3.) Ob der Mevius von den genommenen Sempronischen Pillen ausser allem Zweifel seye ums Leben kommen?

Das Responsum folgt künftig. Scherer.

---

a.) Phædrus mahlet diese Unbedachtsamkeit der Menschen-Kinder mit natürlicher Farbe in seiner Fabel / welche die Ueberschrifft führet: Ex Sutore Medicus; Da er zeiget / daß man weit vorsichtiger mit den Schuhen zu besohlen / als mit Leib und Leben zu Wercke gienge. Ein gewisser berühmter Medicus beschreibet diesen verdorbenen Zustand der Artzney-Kunst ohnpartheyisch in folgenden Versen: Freund / fragstu wem doch ähnlich sey / das arme Practisiren? Ich sage / der Juristerey und dem Processe-führen. Wenns Händel gibt / so fängt man an / bey niederen Gerichten / Was diese Bauck nicht heben kan / das müssen höhere schlichten. So gehts auch in der Medicin / Wenn sich der Krancke leget / Meinst du / daß ihn die Vorsicht hin zum rechten Artzte träget? Ach nein! Es hat die erst Instantz der Schmierer / Bader / Kratzer / das alte Weib / der Prahler-Hanß / der Lügner und der Schwatzer. Schieben die den Karren in den Koth / Der Krancke will marchiren / So will man in der letzten Noth zum Doctor appelliren; Dieß laß mir eine Praxin seyn / Es gilt die Haut der Armen; Ach GOtt vom Himmel sieh darein / Und laß dichs doch erbarmen. Wie sind auch hier zu Lande von dergleichen betrüdtem Historieuren nicht befreyet. Ich kenne einen dergleichen Medicinischen Pfuscher umliegender Gegend / der eine Unce Resinæ Jalappæ unter ein Clystier verschrieb. Ein neulich in hiesigen Landen herumgezogener Marckschreyer soll durch sein allgemeines Purgier-Mittel viele zu Tode purgiret / wenigstens bey verschiedenen dadurch den Grund zu ihrem Ende gelegt haben. Ein ander Quacksalber verordnete einem Knaben vor die fallende Kranckheit folgende / seiner Meynung nach herrliche Sachen / die ich / da mir das Recept in originali zu Handen kommen / ohnverändert dem geneigten Leser dieser Blätter mittheile: R. Gicht-Wurtzeln Pulver / drachm. I. Ohrbeinecker von jungen Spanferckeln / Gelbe Haselstanden ana drachm. I. Pulverisirte Hasenpfeffer drachm. III. Pulverisiret Regen-Wurm Pulver. Muschel-Pulver, Elends-Klau ana drachm. I. Pulverisiret Rauten-Saffft drachm. I. Diese Species mit Pœonien-Syrup, so viel nun zur Consistentz einer Lattwerg M. F. Electuar. Davon Morgens ein Kinder-Löffelein dreymahl des Tages zu einzugeben. Wann dieses 1. Tag gebrauchet / muß folgendes dabey gebrauchet werden. Negleinoel. drachm. I. davon 1. oder 2. Tropffen auf Rosen-Zucker fallen lassen / und dann unter die Zung gelegt und gelinde schmeltzen lassen und dan durchgehen lassen. R. Gebrockete Maulwurff-Hertz, drachm. I. Semis. Elends-Klau. Ocul. Cancr ppt. ana drachm. I. Allrupen den Kopf und Rücken-Grad. Eichen Mispel ana drachm. I. Semis. Hasenpfeffer Drachm. IV. Einhorn Drachm. Semis. Ohrbeinecker von jungen Spanferckeln. Die Gelbe Haut zwischen den Gänse Füssen ana drachm. I. Geborrete Rauten-Saamen: Pœonien-Wurtzel ana drachm. I. Semis. Geborrete Blut Iggel, Karpenstein, ana drachm. Semis. Zucker de Floribus Pœon. drachm. VI. M. F. Pulv. Davon bey abnehmend Mond oder Licht zmahl des Tages 1. Messer-Punty zu geben.

Am 19. Augusti wurde zu Hamm Præsidium Athenæi durch eine feyerliche Handlung im öffentlichen Hör-Saal bey zahlreicher Versammlung verändert, und von dem *Professore Philosophiæ & Eloquentiæ*, Herrn Peter Friderich Husson, dem *Professori Theologiæ & Linguarum Orientalium*, Herrn Harding ab Hamm, nebst Darreichung derer *Insignien* übergeben.

Der abgehende Herr *Præses philosophirte* in der Niederlegungs-Rede über den Ursprung von Saamen und Pflantzen, um daraus einen Beweiß-Grund vor das Daseyn GOttes herzuleiten, bey welcher Gelegenheit er zugleich von dem berüchtigten Julio Cæsare Vanino eine gelehrte Ausschweiffung machte.

Der Herr Professor ab Hamm handelte hiernach in der Antritts-Rede von dem Leben und Pflichten eines wahren Christen in dem Bilde der *Leviten* des Alten-Testaments vorgestellet, und zeigte, daß Pauli Ermahnung im Brief an die *Römer XII.* 1. nicht auf die Opfer des Alten-Testaments, sondern auf die *Leviten*, welche als lebendige Opfer mit Auflegung der Hände dem HErrn zum Dienst dargestellet wurden, *Num. VIII.* 11. gerichtet sey: Erklärte anbey die Einweyhung, den Dienst und die Pflichten der *Leviten*, und entdeckte so dann das hierunter verborgene Vorbild wahrer Christen, so wohl in Ansehung ihres Wandels, als ihrer Pflichten.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fettig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Den 15. Septembris, Nachmittags um 2. Uhr, sollen 20. Stück fettes Vieh, theils inländische Bütte, theils Kühe, so diesen Sommer auf die zum frey-adelichen Hause Hove gehörige, gegen Wetter gelegene Ruhr-Weyde gegangen, an den meistbietenden zum Schlebusch verkaufet werden. Wer nun Lust hat, solches an sich zu kaufen, wolle sich alda um gemelte Zeit einfinden, und seinen Vortheil suchen. Zugleich wird zur Nachricht vermeldet, daß die Vorwarden vorher entweder auf dem Hause Hove, oder zum Schlebusch eingesehen, auch das Vieh in der Weyde besichtiget werden könne.

Es sollen zum Schlebusch verschiedene nummerirte Eichenbäume den 17. Septembris a. curr. Nachmittags um 2. Uhr, an die meistbietende verkaufet werden. Wer also Belieben hat, ein oder ander Nummer an sich zu kaufen, wolle sich alda um bestimmte Zeit einfinden, und können die Vorwarden vorher auf dem frey-adelichen Hause Hove, oder zum Schlebusch eingesehen werden.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Weilen der Johann Wegmann ein Stück Land, in der Herrlichkeit Wissen, einerseits Erben des seel. Scheffen Peter Dicks, anderseits Peter Kluyvers künntlich gelegen, aus der Hand verkäufet, und die Kaufgelder bey der gerichtlichen Auftragt nächstens erleget werden sollen, als werden auf Anstehen des Ankäuffers alle Creditoren, oder sonsten jedermänniglich hiemit vom Gerichte abgeladen, um ihre daran habende Forderung in Zeit von 6. Wochen, welche ihnen hiemit *pro Termino primo, secundo & ultimo præfiziret* werden, und zwaren auf Donnerstag den 17. Septembris *a. c* beym Gerichte rechtsbeständig beyzubringen, und zu erweisen, bey Ausbleibung aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Nachdem

Nachdem Friderich Lotte, zwey ihm erblich zugehörige, vor der Stadt Hamm Norden-Thor, auf dem so genannten Mahlen-Kamp gelegene Kuhweyde, nebst einen Morgen Landes, auf dem Neuen Lande aus freyer Hand erblich verkauffet hat, mithin das Kauf-*pretium* für sothane Parceelen innerhalb 4. Wochen ausgezahlet werden soll; Als wird solches dem *Publico* des Endes hiemit bekant gemacht, damit alle diejenige, so daran einiges Recht *ex quocunque capite* es auch seyn mag, zu haben vermeinen, sich innerhalb obgemelten 4. Wochen bey eingangs gemelten Fridrichen Lotte *Mandatario*, Herren Bürgermeistern Vorster zum Hamm melden, und solches gehörig einbringen können, gestalten dieselbe nach Verflieſſung solcher Zeit, Kraft dieses damit *praecludirt* seyn sollen.

Nachdem die Jgfr. Anna Josina Catharina Forstmann ihren Antheil an dem zu Ostünnen gelegenen Leiffert's-Hofe, an ihren Brudern, den Hn. Past. Forstmann alda, am 22. Aug. verkaufet hat; so wird ein solches hiemit deswegen öffentlich bekant gemacht, damit, wenn jemand daran Prätension haben mögte, er solche, entweder bey der Verkäufferinne, Jungfern Forstmann *Mandatario*, dem Hof-Fiscal, Herrn Herm. Died. Löbbecke zu Iserlohn, oder bey dem Ankäuffern, Herrn Past. Forstmann zu Ostünnen bey Zeiten, und höchstens binnen 6. Wochen, von Zeit des Verkaufs melde, und hernach schweige.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird jedermänniglich hiemit bekant gemachet, wie daß ein E. Magistrat der Stadt Goch, als Ober-Provisores des Evangelisch-Reformirten Armen-Wäysenhauses alda, aufm Rahthause, Mittwochs den 16. Septembris, des Nachmittags um 2. Uhr, den zu Vornick käntlich gelegenen Bauhof *cum Ap & Dependentiis*, so wie derselbe vom jetzigen Pächter Henrich de Raey bishiehin in Pacht gebrauchet worden, dem meistbietenden hinwiederum, um *primo Maji* 1751. anzutretten, zu verpachten vorhabens; derjenige nun, so zu pachten Lust haben mögte, kan sich alsdenn *in dicto loco & Termino* einfinden, und nach verlesenen *Conditiones*, sein Vortheil suchen.

Es sind in dem Dorffe Hilbeck, Amts Hamm, von vielen Jahren her zwey contribuable Höfe, als Boberg und Kersting, unbebaut gewesen; da aber nunmehro, zufolge Königl. allergnädigsten Verordnung, solche wieder besetzet werden sollen; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit, wenn jemand Lust hätte, auf besagte beyde Höfe Häuser anzubauen, und solche in Pacht zu nehmen, derselbe sich aufm Hause Heren, bey dem Frey-Herrn von Plettenberg, als Eignern dieser Höfen, melden, und einen annehmlichen Pacht-*Contract* schlieſſen könne.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da wegen vorgekommener Verhinderung und anderwärtiger ohnaufschieblicher Amtsgeschäften des *Commissarii* der *in Causa* Buckschen-*Concursus* zur völligen Berichtigung desselben auf den 25. Augusti a. curr. präfigiret gewesener *Terminus* bis auf den 11. Septembris extendiret und prolongiret worden; Als wird ein solches dem *Publico*, besonders denenjenigen, so bey diesem *Concurs* interessirt, hiemit zur Nachricht bekant gemacht, um sich alsdenn des Endes an des *Commissarii*, Richtern zu Wetter, Herrn Funcke Behausung, einzufinden.

VI. ADVERTISSEMENT.

Es ist in der Nacht vom 24. bis 25. Augusti in der Freyherrlichkeit Gartrop einen Frauen-Schneider, oder Schurbrust-Macher, Nahmens Johann Schmithamer, langer schmaler Postitur, eine kurtze greise Perruque aufhabend, tragende einen blauen Rock mit dergleichen Knöpfen besetzet, und gelbe lederne Hose, schwartze Strümpfe, mit einem Mädgen von 13. Jahren, Johanna genannt, blöden Angesichts und rother Augen, heimlicher Weise weggegangen, nachdeme er in obgemelten Freyherrlichkeit bey Hofmann sich eine Zeitlang aufgehalten, und grosse Schulden an Kost- und Schlafgeld gemachet, wie auch baares Geld gelehnet; Als wird jedermänniglich hiemit dienst-freundlich ersuchet, wenn obgedachter Schneider sich irgendswo mögte aufhalten, solches dem obgemelten Hofmann zu benachrichtigen, und sich vor gemelte Persohn zu hüten.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXVI. Dienstags den 8. Septembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen/ so zu verkaufen in Duisburg.

Weilen zufolge *Intelligentz*-Zettel unterm 15. Augusti a. c., das Häußgen samt dabey gehörigen Hofgen, in der Venusgasse, zwischen Holtkamp und Grävermanns Haus käntlich gelegen, von der Wittibe von der Lippen unter *Assistence* des dazu von einem E. Magistrat *deputirten* Herrn Scheffen Zum Brinck, wegen rückständigen Schulden, zum öffentlichen Verkauf angesetzet worden, und in Termino niemand dazu sich eingefunden, *ex post* aber, einer Nahmens Holtkamp, dafür 110. Thlr. gebotten; Als wird solches nochmahlen zum öffentlichen Verkauf angehangen, und jedermann bekant gemacht, damit der, oder diejenige, so dazu Lust haben mogten, ein mehreres darauf zu bieten, sich künftigen Samstag, als den 12. dieses, Nachmittags Glocke 4., auf der Schwanenstrassen bey Monsr. Theodor von der Klocken einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

VIII Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

De Heer Borgermeester Peters tot Sevenar, en de Notaris Uhlenbruch, in qualiteit als Mandataris van den Heer Hofmeyer, en wel ten opzigte van desselfs onmondigen Soon, zyn cum Consensu Magistratus, van intentie, om op Donderdag den 10. September, 8 October en 5. November a. curr., des namiddags om 3. uuren, ten huize van Monsr. Gerrit Beerntzen binnen Sevenar, tot aflossinge van haare privative, en respective Vaders en Schoon-Vaders schulden, volgende Parceelen en Landeryen, als van de Heer Borgermeester Peters, 1.) De groote Smidt-Weyde in Duiven, groot 7. Morgen, getaxeert op 1400 Rixd. 2.) De kleine Smids-Weyde, 5. Morgen, 1000. Rixd. 3.) De Hack-Weyde, 7. Morgen, 1300. Rixd. 4.) De Kleinmaath, 5. Morgen, 600 Rixd. 5.) Het Roveen, 5. Morgen, 600. Rixd. 6.) De Lange Morgen, 2. Morgen, 350. Rixd. 7.) Den Bongard 4 en een halven Morgen, 700. 8.) Huivenars-Wercken 3 en een halven Morgen, 250. Rixd. 9.) Een Grieth-Dreef, 1. Morgen, 150. Rixd. 10.) Een huis en schuur in de Marcktstraat, eenersyts Notaris Uhlenbruch, andersyts Hendrick Borgers geleegen, getaxeert 1500. Rixd. 11.) Een Huis, Schuur en Tuin daarachter op de Marckt naest de Gereformeerde Kerck geleegen, 1000 Rixd. 12.) Een Tuin buyten de Grietse Poort, 200. Rixd. 13.) Een gedeelte in den Heidelbergsen Thiend. 14.) Het Willigen-Stuck, 3. Morgen, 900. Rixd. 15.) De Bolck-Kuyl 1 halven Morgen, 150. Rixd. 16.) De Eyke-Morgens, 2. Morgen, 300. 17.) Een Dreef op't Grieth benevens Huis en Hof, groot 1. Morgen, 250. Rixd. 18.) Een Kamp op 't Grieth, 4. Hond, 200. Rixd. 19.) De Kempelar en Steegeslag, 2. Morgen, 100. Rixd. 20.) 400. Roeden op de Sonegge, 150. Rixd. 21.) Een halve Morgen van Jan Pauls, 15. Rixd. 22.) Een Tabacks-Hof, groot 150. Roeden, 250. Rixd. 23.) Een Nieuwbroek Weyland, 7 Morgen, 1000. Rixd. 24.) Een Nieuwbroek 3. en een halven Morgen, 600. Rixd. 25.) Een Oudbroek, 2. Morgen, 350 Rixd.,

So dan van Heer Hofmeyer.

1.) De halve Hofstede van Lamert van de Ward, getaxeert op 50. Rixd. 2.) Het halve Voppigaslag, 120. Rixd. 3.) Caetjesdam, 150. Rixd. 4.) 800. Roeden de Aa-Bouland, 250 Rixd. 5.) 400. Roeden den Langen-Morgen, 120. Rixd. 6.) Ongevaar 1 en 1 half Morgen den Bongard, 150. Rixd. 7.) Op de Sonegge, 1. Morgen, 200. Rixd. 8.) Eene Weyde Duickerslag 3 en een halven Morgen, 500. 9.) Een Nieuwbroek, Pagter Albert Giling, groot 3 en een halven Morgen, 250. Rixd. 10.) Een Nieuwbroek Bouland, 3 en een half Morgen, 125. Rixd. 11.) Eenen Morgen op de agte Garde, 50. Rixd. 12.) Ongeveer 3. Morgen, de groote en kleine Kuyl, 300. Rixd. 13.) Den Krommen-Morgen, 50 Rixd. 14.) De plaatz waer Reiner Boss op getimmert, 75. Rixd. 15.) De Hofstede van Albert Schepers, 60. Rixd. 16.) De halve Hofstede van Gerret van Gröningen, 100. Rixd. 17.)

De

De Hafenackers tot Duiven ; 90. Rixd. 18.) De Helft van 1. Morgen in 't Löumfe-Velt, 20. Rixd. 19.) De Helft van ongeveer 1. Morgen in 't Steegeflag, 12. Rixd. 20.) De Helft van ongeveer 3. Morgen in 't Lente-Morgen, 40. Rixd. ; teſaemen in- en by de Stadt Sevenar en in den Ampte Lymers kennelyk gelegen, aen de meeſtbiedende te verkopen; Luſt hebbende gelieven zig alſoo te melden, en konnen de Voorwaerden ingezien worden, alsmede diegeene, die eenige prætenſie op voorſſ. Parceelen, of naelaatenſchap van wylen de Heer Schepen Peters vermeenen te hebben, zig by den voorſſ. Notaris Uhlenbruch met haare juſtificatoriis binnen 6. Weeken à dato melden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Hohe Erben der wohlſeel. Ober-Hofmeiſterinnen von Blaspiels *Excellentz* vorhabens ſeynd, ihre im Kirſpel Rinderen, Amts Cleve, gelegene Güther, auf Sonnabend den 12. Septembris, des Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage öffentlich anhangen, und 14. Tage hernacher, als den 26. *dito*. die erſte, und den 10. Octobris die letzte Kertze darauf ausbrennen zu laſſen; als: 1.) Den Hof, Holland genannt, worauf die Wittibe Francken wohnet, groß 60. Morgen 264. Ruthen.
2.) Den Hof, worauf Wilhelm Sybers wohnet, groß 32. Morgen 225. Ruthen.
3.) Eine Kahtſtätte, worauf Wilhelm Ten Ohrt wohnet; Welche dazu Luſt haben, können ſich alsdann daſelbſt angeben, und hören die Vorwarden verleſen, oder allenfals vorhero bey dem Kaufmann Rotemann in Cleve dieſelbe einſehen.

Es ſollen vor der Stadt Cleve an der Linden bey dem Wirth Borghard den 12. Septembris, Nachmittags um 3. Uhr, zwey ſchwartze, gute, ſtarcke Kuthſch-Pferde, beyde zuſammen, oder jedes beſonder, dem meiſtbietenden bey Ausbrennung der Kertzen, freywillig verkaufet werden, welche dazu Luſt haben, können ſich alsdenn einfinden, auch inzwiſchen ſolche aus der Hand erhandelen, und ſich des Ends bey des Amts Cleve Gerichts-Botten, Friederich Unruhe melden.

Nachdem *ad inſtantiam* des Everharden Bröcking der Hagedorns-Kotten zu Harpen auf 854. Rthlr., 30. ſtüber tariret worden, ſo wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß *Terminus liquidationis inter Creditores*, auf den 18. Septembris, beym Landgericht zu Bochum präfigiret ſey; welche nun an gemeltem Hagendorns-Kotten Forderung zu haben vermeinen, können ſich *in dicto Termino* melden, ſonſten gewärtigen, daß ſie damit hernach nicht gehöret, ſondern abgewieſen werden.

De Erfgenaamen van Jan Saſſen zyn van intentie, om in 't Sterfhuis te Venray op woensdag den 2. dezer eenige Gereede Goederen en Huis-Meubelen te laten verkopen.

Den 31. laatſtleden, des namiddags ten 2. uuren, zoude te Mook in 't Rechthuis een geexecuteerde Melkkoe aan den meeſtbiedenden verkocht worden.

Word aan een iegelyk bekent gemaakt, dat den 9. dezer, binnen de Heerlykheid Bleryk in 't Sterfhuis van Matthys van Munſter vrywillig zullen worden verkocht allerhande Meubelen en Huisraad. Die gadinge daartoe heeft, kan zyn Profyt aldaar zoeken.

De Weduwe Timmeholt, woonachtig in de Stad Wachtendonk, is van voorneemen, om den 23. van deze lopende maand van September aan de meeſtbiedende met den ſtokkenſlag te laten verkopen eenige Gereede Goederen, zoo als ook allerhande Timmermans Gereedſchap.

Den 15. naaſtkomende, ', is Maarten De Hoef van intentie, om op den zoogenaamden Nieuwen Graaf in 't Hondſchap Boekent, Ampt Straalen, vrywillig met den ſtokkenſlag te laten verkopen eenige Slagen, of Parceelen Eyke- Willige- en Elſſe-Boomen, bequaam tot Timmer- en Brandhout. Die gaarn van een of ander gedient gelieft te zyn, kan alsdan naar genoegen kopen.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß der Eheleuten Liboth in Cleve vorhandene Mobilien und Effecten auf den 4. Septembris, Vormittags um 9. Uhr, in ihrer Behauſung, den meiſtbietenden *ad inſtantiam in uſum Creditorum* öffentlich ſollen verkaufet werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die wohlgebohrne Juffer, Suſanna Maria de Motzfeldt zu Goch, vorhabens ſeye, auf Sonnabend den 12. Septembris a. c., Nachmittags um

4.

4. Uhr, zu Goch in den Cronen zum freywilligen Verkauf, *sedente Judicio*, öffentlich anzuhangen, und den 10. Octobris a. c. dem meistbietenden zuzuschlagen; 1.) Ihr von Cecilia Onna gerichtlich übertragenes Wohnhaus, zu Goch in der Frauenstrasse, einerseits Hrn Georg Montenack, anderseits Willem Isermann Wohnhäusern käntlich gelegen, und wovon jetzo Pächter ist Martin Martens.

2.) Einen Kohlgarten, ausser dem Frauenthor in der so genannten Hohlenstrasse, einerseits Erben Hrn. Richters von Heucklom, und anderseits am Felde gelegen, wovon vorjetzo Johannes von Vossen Pächter ist; Wer zum Ankauf Lust hat, kan sich auf obbestimmte Zeit und Ort melden, und seinen Vortheil thun.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß *ad instantiam* des Hrn. Predigers Berghoff, ingefolge gerichtlichen Bescheides vom 27. Augusti a. c., vor rückständiges *Capital* und *Interessen* auf Sonnabend den 12. Septembris a. c. Nachmittags um 4. Uhr, zu Goch in den Cronen zum öffentlichen verkauf angehangen, damit den 10. Octobris *continuiret*, und den 7. Novembris dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Der Wittiben Hermann Vagts Wohnbehausung zu Goch in der Frauenstrasse, einerseits Johannes van Vossen, anderseits Erben Rasers Wohnhäusern käntlich gelegen; Wer dazu Lust hat, kan sich zur obbemelten Zeit und Stunde melden, und seinen Vortheil thun.

Es hat der Glaßmacher, Everhard Mölder, zu Wesel in der Brückstraß auf dem Eck der Smidstraß wohnend, von allerhand besten feinsten Deutschen Glaß, in groß und kleinen Rauten geschnitten, wie auch Kurtze Gläser zu verkauffen. Wer sich davon bedienen will, kan sich bey ihme melden, und solches vor einen billigen Preis erlangen

Es wird zu jedermanns Nachricht gemeldet, daß den 2. Septembr. 1750. allerhand Hausrath in Orsoy soll verkauft werden.

Die Diaconie-Armen zu Orsoy sind willens, ein alda am Rhein-Thor gelegene Baraque, oder Wohnhäußgen auf den 7. dieses, des Nachmittags um 4. Uhr, dem meistbietenden zu verkaufen; welches also hiedurch bekant gemacht wird.

IX. Sachen, so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Frau Wittibe Blanchon von *Christian Godtberg* einen Garten, an der Issel gelegen, vor eine gewisse Summa Geld freywillig aus der Hand an sich gekauft, und die Kaufgelder innerhalb 3. Wochen *à dato* dieses, auszuzahlen gesinnet, so werden diejenige, so an obgemeltem Garten eine rechtliche Forderung vermeinen zu haben, hiedurch abgeladen, solche innerhalb obgemelte 3. Wochen bey Ankäufferin gebührend vorzubringen, wiedrigenfals die Kaufgelder gegen die Auftragt ausgezahlet werden sollen.

Nachdem unterm 25. Augusti a. c. dem *Publico* bekant gemacht worden, daß Adam Brans seine im Sinderichschen Feld gelegene Ländereyen, mit Bewilligung seiner Kindern, an die Eheleut Brandharst, genannt Ten Bieg, verkaufet habe, so wird solches nochmahlen wiederholet, damit, wenn ein oder ander daran zu fordern hätte, er sich in Zeit von 14. Tagen melden könne, sonsten gewärtigen müsse, daß die Auftragt geschehen, und der Kaufschilling ausgezahlet werden solle.

Da die Eheleute Hencks vom Herrn Noylen von Stehl, die Halbscheid des zu Brünen in der Dahlhauser Bauerschaft käntlich gelegenen so genannten Hencks-Hof angekauft haben; Als werden auf Ansuchen des Ankäuffers diejenige, so an gedachtem Guth einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, sich desfals binnen sechs Wochen beym Brünschen Gericht anzugeben, mithin ihre Forderungen zu justificiren, sonsten aber, nach dessen Verfliessung ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und der Kaufschilling ausgezahlet werden soll.

Nachdem der Herr von Krane zu Brockhausen, von dem Herrn Richtern Gödden zu Werl, den Springers Kotten zu Clotin, Soestischer Bottmäßigkeit, erblich angekauffet, so wird solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemachet, damit diejenige, welche daran einige Ansprache und Forderung haben mögten, sich innerhalb 3. Wochen, am Rahthause zu Soest melden können, sonsten aber zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf dieses *Termini*, nicht weiter gehöret, sondern ihnen vielmehr ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Pastor zu Wardt und Luttingen und *Vicarius* zu Xanten, Herr Joh. Verfurth ist vorhabens, seine zu obgedachter Pastorat gehörigen Ländereyen hinwiederum auf gewisse Jahren dem meistbietenden aus freyer Hand zu verpachten; welche dazu Lust haben, können sich auf den 10. Septembris, Nachmittags Glocke 2., an des Küsters Haus zu Wardt einfinden, und zu ihrem Vortheil pachten.

Word hiemede bekent gemaakt, dat de Heer Jacob Schadde, Burgermeester te Goch, van voorneemen is, om zynen zeer fraai gesitueerden Bouhof op de Gocherheyde, van vooren aan den Cleefschen Weg, en van achteren tegen het Goed van den Heer Ulleus aanschietende, en waarvan Evert Kerstjes eenige Jaren Pachter geweest is, op nieuw te verpachten, om met 1. Maji 1751. te aanvaarden. Die daertoe gadinge heeft, en genegen is, om te pachten, kan zich hoe eer hoe liever by gemelden Heer Burgermeester, Jac. Schadden, in Goch addresseeren.

XI Persohn dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird ein tuchtiger Schloßmachers-Gesell, der seine Profession wohl verstehet, und allerhand Schloßmachers-Arbeit machen kan, verlanget; wan sich nun ein oder ander, der hierzu bequem wäre, finden solte, der kan sich mit ersten zu Wesel, bey Meister Joh. Wolters im Krampensteeg melden, und Accord mit ihm schliessen.

XII Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Cleve ein Capital *ad* 500. Rthlr. denuntiiret worden, um solches den 29. Novembris Anni curr. abzulegen, welches Capital bey dessen Empfang so fort hinwiederum ausgethan und zinsbar gemachet werden solle, dahero derjenige, so solche Gelder gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen gesinnet, sich bey Zeiten bey einem löblichen Consistorio obgemelter Gemeine zu Cleve behörig melden wolle.

XIII Persohn / so zu *arretiren* verlanget wird.

Alzoo eenen genoemt Matthys Adams oud 19 à 20. Jaeren, geboortigh tot Dahlen in 't Hertoghdom Gulick, kort van Postuere, bleeckachtig Aengesight, bruyne een weynigh gekroesde hairen, grauachtige Ooghen, gekleed met een geelachtigh Camisool, ledere broecke, bruyne Kouzen, gaende door het Landt met Cramerye van Messen, Gelpen, Hembde-Knoopen, Roosenkranssen, &c. zig opgehouden hebbende tot Viersen, binnen de Heerlickheydt Lobberick in den Ampte Crieckenbeeck, als verdaghtigh van aldaer kleyne Dieveryen te hebben begaen, is in arrest genomen, ende op den 26. Augusti *anni currentis*, door versuym der Wachten, met hem op het privee te laeten gaen, uyt den arrest geschapeert, en alhoewel rondomme naergesoght niet en is gevonden, zo word sulcx hiermede bekent gemaakt, ende alle Overigheyd erga oblationem ad reciproca gerequireert, in zo verre de voorsz. gevadeerde onder hunne respective Jurisdictien aengetroffen word, denselven te arresteren, ende daervan aen den Heer G. J. van Berckeler, Schoultis tot Lobberick kennisse te geven.

XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Johann Friderich Becker, Gastwirth und Kaufmann in Cleve, bey dasigem Magistrat angestanden, daß alle diejenige, so an seinem oder seiner abgelebten Frauen Vermögen wegen Schulden, oder sonsten einigen Anspruch zu formiren vermeinen, durch den *Intelligenz*-Zettel öffentlich auf einen gewissen dazu bestimmenden Tag abgeladen werden mögten; Als citiret und ladet wohlgedachter Magistrat männiglichen, so an obgedachten Eheleuten Beckers etwas zu prätendiren haben, hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, und alsdenn den 8. Septembris nächstkunftig, Vormittags um 10. Uhr, vor dem Magistrat zu Cleve sich gestellen, die *Documenta* zur *justification in Originali* produciren, und dessals *ad Protocollum* verfahren, und rechtlichen Spruch abwarten, gestalten nach Ablauf solchen *Termini* niemand weiter gehöret, und denen, so sich nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Diese *Intelligentz* Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 15. Septembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXVII.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Fortsetzung des Casus Medico-Legalis &c.

RESPONSUM MEDICUM.

Auf den eingesandten Casum und vorgelegte Fragen hat man nach reiflicher der Sachen Erweg- und Ueberlegung, folgendes anzuzeigen nicht ermangelen wollen und zwar

Ad Quæst. 1. Daß nach der berühmtesten und geschicktesten Aertzte Meynung das Opium das Blut keinesweges verdicke, sondern dasselbe vielmehr auf eine leichte Art penetrire, dissolvire und expandire, ja so gar hernach sich mit dem Nervensafft vermische, mithin die von dem gantzen systemate nervorum herrührende natürliche Bewegungen des Cörpers gleichsam erneuere und stärcke: Denn was den ersten Satz betrifft, so haben die Observationes an Hunden, denen man eine starcke dosin Opii eingegeben, und gleich nachher lebendig aufgeschnitten, angezeiget, daß ihr Blut sehr dünn und flüssig, anbey auch die vasa cerebri von Blut sehr angefüllet und ausserordentlich ausgedehnet gewesen. Ferner hat man an denen, nach einer Bataille auf der Wahlstatt todt liegenden Türcken gemercket, daß ihr Blut wohl 2. Tage nach der Bataille noch so flüssig gewesen, als wenn sie kurtz zuvor ums leben kommen wären. Da man nun weiß, daß die Türcken das Opium und Opiata fast täglich als eine besondere delicatesse zu sich nehmen

nehmen (*b*), so wird man wohl guten Theils diese extraordinaire Flüssigkeit des Blutes derselben dem Gebrauch des Opii zuschreiben müssen. Weiter hat auch Borellus erwiesen, daß das Opium bey einem gewissen Menschen eine solche resolutionem & ratefactionem sanguinis verursachet habe, daß daher eine ruptura vasorum, und endlich gar ein tödtlicher Blutfluß entstanden. Ueberdem bemercket man, daß selbst in denen Kranckheiten, worin das Blut zur Verdickung sehr geneigt ist und deswegen am meisten muß flüssig erhalten werden, z. E. wie beym Scorbut, geschickte Practici sich des Opii mit erwünschtem Succes bedienet haben. Conf. Willis. de Scorbuto, Cap. IV. Selbst unser Casus bestärcket diesen Satz, weil darin gesaget worden, daß die Adern des Gesichts und der Meningum bey dem Mevius sehr aufgeschwollen und gantz gepropfft voll von dickem schwartzen Blut gewesen (*c*). Daß aber die Herren Obducentes aus dem in vasis sanguiferis capitis gefundenen coagulirten Blut herleiten wollen, als ob das Opium dieses coagulum gemachet, ist wohl eine kleine Uebereylung: denn wenn man bedacht hätte, daß es gar natürlich auch ohne einiges Opium zugehen kan, wenn bey einem schon verschiedene Tage todten und begrabenen Menschen sanguis congrumatus gefunden wird, so würde man vielleicht so nicht geschlossen haben. Den zweyten Punct, daß nemlich von dem Gebrauch des Opii die natürliche Bewegungen des Cörpers gleichsam erneuert und gestärcket werden, betreffend, so beweisen die Türcken und andere Orientalische Völcker dieses an ihrem Exempel augenscheinlich; denn wenn dieselbe sich recht lustig machen wollen, oder Courage nöthig haben, als bey Bataillen Belagerungen, so nehmen dieselbe ordinair das Opium, Maslach oder andere Opiata, und werden von dem mässigen Gebrauch derselben mehrentheils überaus lustig, hertzhaft, getrost und unverzagt (*d*) von dem übermässigen Gebrauch aber berauscht, unempfindlich (*e*): bisweilen wohl gar

(*b*) In denen Morgenländern, wo das *Opium* verfertiget wird, werden sonderlich zwey Sorten *Opium* gefunden. Eine, die unrein ist, und in dortigen Ländern *Pouft* heisset, die andere aber, welche rein und sauber ist, wird *Affion* oder *Affium* genannt. Aus dem *Opio* verfertiget man mit einigen *Simplicibus* ein besonderes *Compositum*, so die Türcken *Maslach* nennen, und sich dessen fast täglich bedienen. Es erzehlet auch Kämpfer in seinen *Amœnitatibus Exoticis*, daß die *Opiata* in Indien so starck Mode wären, daß fast keine Zusammenkunft guter Freunde geschähe, worin nicht dergleichen Sachen als *Confect præsentiret* würden.

(*c*) *Conf. Emmenologia Freindiana.*

(*d*) Es haben sich viele Christen in Indien verwundert, woher es komme, daß die Heydnische Weiber mit einer ungewöhnlichen Freudigkeit und fast unglaublichen getrosten Muth den Scheiterhauffen mit der Leiche ihrer Männer betretten, und dem Tode in den Rachen laufen könten. Allein wenn man ihre Art zu leben, und den öfteren Gebrauch der verschiedenen *inebriantium Opiatorum*, wodurch sie sich fast täglich ergötzen, ansiehet, so kan man gar leicht diese ihre durch die Kunst erzwungene Freudigkeit und getroste Standvastigkeit der Seelen bey ihrem sonst viehischen Tode begreiffen. Der Christen ihr *Maslach*, ich meine den Wein, pflegt auch wohl tapfere Leute zu machen.

Der Tod wirft gantze Schaaren hin,
Jedoch den Helden-Muth nicht nieder;
Sie stehn mit edlen Eigensinn,
Und schliessen die getrennten Glieder,
Was stärckt den Muth? Die Ehre? Nein!
Der Wein, der Helden-Tranck, der Wein
Lehrt sie Gefahr und Tod verachten.
So siegte schon die Vorder-Welt,
Und so gewinnt noch mancher Held
Durch trunckner Heere Krafft die Schlachten.

Anon. Ode auf den Wein.

(*e*) Es lässet sich auch hieraus leicht erklären, wie es zugehe, daß die Indianerinnen in Gegenwart und Zuschauen, ja wohl gar unter dem lachen ihrer Männer allerley schandbare Thaten zu dieser letztern gröstern *Præjuditz* verrichten können, und daß die Männer dadurch fast keine Empfindung einiger Schande bekommen.

gar wütend und rasend (*f*). Ferner hat auch der in arte obstetricia sehr erfahrne *Henricus Van Deventer* durch seine lange Erfahrung dargethan, daß so wohl in den falschen, als auch nachlassenden wahren Wehen der Geburt, die so genannte stärckende und treibende Artzney-Mittel keine erwünschte Kraft und Würckung verschafften, sondern fals man im Gegentheil nur linderende und schmertzen-stillende Mittel applicirte, so würde man durch den Erfolg überzeiget werden, daß der Cörper durch die peinstillende Mittel gleichsam neue Kraft und Stärcke zur hinlänglichen Arbeit bekommen, und eine gute Geburt darauf erfolgen würde. Auch selbsten bey heftigen Schmertzen nach geschehenen amputationen der Extremitæten rathen erfahrne Chirurgi den Gebrauch des Opii nicht nur als ein schmertzen-stillendes, sondern auch als ein stärckendes und die Suppuration ungemein beförderendes Mittel an (*g*). Nun pflegt es auch wohl zuweilen zu geschehen, daß, so bald nach genommenen Opio die vermehrte Bewegungen der Säfte des Cörpers in etwas nachlassen, der Cörper träge, matt, dum und schläffrig wird, und endlich gar ein sanfter Schlaf dazu komt. Hingegen ist es aber auch eine bey den erfahrensten Aertzten heutiger Zeiten ausgemachte Sache, daß fals man in dosi Opiatorum nicht excediret, die Opiata eben so als andere vaporosa inebriantia durch eine vermehrte Bewegung der Säfte des Cörpers nur eine besondere Freude und Vergnügung in der Seele hervorbringen, ohne daß allezeit ein würcklicher Schlaf nothwendig darauf erfolgen muß. Allein sind die Abendländischen Völcker in Europa wegen der Ungewohnheit dieser Sache von den Morgenländischen Völckern darin unterschieden, daß sie von einer geringen dosi Opiatorum mehr Würckung empfinden als diese letztere. Es leitet uns demnach dieses zur Beantwortung der zweyten Frage, darin wir was in Ansehung der Quantität des Opii anzumercken nöthig mit mehrerem considériren werden. Der Beschluß dieses Responsi künftig.

Scherer.

(*f*) Dannenhero sind die Herren Holländer gezwungen worden in Ost-Indien, und fürnemlich zu Batavia, den Gebrauch des *Opii* und der *Opiatorum solenniter* bey Leib- und Lebens-Straffe zu verbieten; indem die traurige Erfahrung gelehret, daß, wenn jemand sich in solchen Sachen übernommen hatte, und er dadurch in eine ausserordentliche Tollheit gesetzet worden, solche menschen als wütende Hunde durch die Straffe geloffen, und alles, was ihnen vorgekommen, unter beständigen *Amuk* ruffen, ums Leben gebracht haben.

(*g*) *Conf.* des ehrlichen *Deventer* Nieuw Ligt voor Vroed-Meesters en Vroed-Vrouwen Cap. 50. Wie auch Korte Verhandeling van de geschotene Wonden door J. v. d. Haar §. 25.

II. NOTIFICATION.

Nachdem man in Erfahrung gekommen, daß wie denen Städten Hamm und Soest in 1739. untersaget worden mit jährlicher Auspregung einer gewissen Quantität 3. Pfenning-Stücke, oder so genannten Füchse, zu continuiren, um das *Publicum* nicht ferner mit dergleichen kupfernen Müntze, zum Abbruch des *Commercii* zu überhäuffen, sich Leute gefunden, welche diese Scheide-Müntze theils mit dem Wapen der Stadt Soest, theils mit dem Wapen der Stadt Hamm fälschlich nachgepreget, und, um ihr so schänd- als schädliches Unternehmen desto mehr zu bedecken, einige auf gedachtes 1739. und die vorige Jahre, andere aber und die meisten, auf die *post annum* 1739. folgende Jahre 1742., 1743, 1744., 1745., 1746., und 1749. auf eine gantz verwegene Weise, indeme die Stadt Hamm nach mehrgemeltem Jahre 1739., gar keine kupferne 3. Pfenning mehr gepreget, geschlagen haben, wodurch zweyerley *Inconvenientien* entstanden: Erstlich/ daß das Land von der Marck mit diesen falschen, und grösten Theils aus gelbem Messing gepregeten unterhältigen Müntzsorten fast überschwemmet; und zum Andern/ daß auch die gute in und vor oftgemeltem Jahre 1739., in mehrberührten Städten Soest und Hamm geschlagene 3. Pfenning-Stücke in den benachbahrten Landen verbotten worden; zugeschweigen Drittens/ daß einige einländische Crämer-Zunfte daher Anlaß genommen, sich anmaaßlich zu verbinden, weder die gute, noch die falsche Füchse mehr zu wollen annehmen, und dadurch eine grosse Stremmung in Handel und Wandel, sonderlich zum Nachtheil der Armuth verursachet haben, die zu mehrern Unordnungen Anlaß geben können, man aber solchem Unwesen längerhin nicht zusehen kan;

Als

Als wird Nahmens Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, verordnet, daß obgedachte so wohl vor als nach dem Jahr 1739. mit dem Wapen der Städte Hamm und Soest fälschlich nachgepregte 3. Pfenning-Stücke, oder so genannte Fuchse, welche an dem gelben Kupfer nicht allein, sondern auch an der ungestalten Prege oder Guß, unschwer zu erkennen seynd, hiemit und Kraft dieses gäntzlich verrufen, und von dem 1. Septembris dieses lauffenden Jahres an, in Handel und Wandel zu empfangen, oder auszugeben, bey einer Strafe von 10. Stuber von jedem Stück, welches nach *dato* obgemelten *Termini*, diesem zuwieder empfangen, oder ausgegeben werden mögte, verbotten; hergegen aber auch die gute und von gedachten Städten vor und *in anno* 1739. auch von der Stadt Soest die nach gedachtem Jahre nachgeprägte gute und so wenig an dem Gepräge, als Guß und der Materie falsch zu erkennende 3. Pfenning-Stück anzunehmen, nicht aber zu verwegern, und zum Beschwer der Armuth, Kauf- und Verkauf in Kleinigkeiten zu hemmen, bey gleichmässiger Strafe hiemit befohlen seyn solle, so lange bis die Sache vollends untersuchet, und näher darunter verfüget werden wird, wobey einem jeglichen frey gelassen seyn soll, solche falsche Füchß, wenn sie ihme zur Einnahme angebotten werden, in Stücken zu schneiden, oder auf eine Banck zu nägelen, damit sie vollends ausser *Cours* gerathen mögen;

Und dienet übrigens dem *Publico* zur Nachricht, daß dem Magistrat der Stadt Soest nachdrücklich inhibiret seye, mit fernerer Ausmünzung kupferner Fuchse zu continuiren;

Wie denn auch sämtliche Richter und Magistráte im Märckischen hierdurch befehliget werden, dieses *Proclama* forderlichst publiciren zu lassen, und soll derjenige, welcher einen bey der Obrigkeit des Orts beweißlich anbringet, welcher nach dem 31. Augusti a. c. die verrufene falsche und unterhältige 3. Pfenning-Stücke ausgegeben, oder angenommen, den vierten Theil der darauf gesetzten Strafe zu geniessen haben. Wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 10. Augusti 1750.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar
Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fettig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Den 15. Septembris, Nachmittags um 2. Uhr, sollen 20. Stück fettes Vieh, theils inländische Bütte, theils Kühe, so diesen Sommer auf die zum frey-adelichen Hause Hove gehörige, gegen Wetter gelegene Ruhr-Weyde gegangen, an den meistbietenden zum Schlebusch verkauffet werden. Wer nun Lust hat, solches an sich zu kaufen, wolle sich alda um gemelte Zeit einfinden, und seinen Vortheil suchen. Zugleich wird zur Nachricht vermeldet, daß die Vorwarden vorher entweder auf dem Hause Hove, oder zum Schlebusch eingesehen, auch das Vieh in der Weyde besichtiget werden könne.

Es sollen zum Schlebusch verschiedene numerirte Eichenbäume den 17. Septembris a. curr. Nachmittags um 2. Uhr, an die meistbietende verkaufet werden. Wer also Belieben hat, ein oder ander Nummer an sich zu kaufen, wolle sich alda um bestimmte Zeit einfinden, und können die Vorwarden vorher auf dem frey-adelichen Hause Hove, oder zum Schlebusch eingesehen werden.

Erster Anhang.

Num. XXXVII. Dienstags den 15. Septembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

DA zum Besten des COMMERCII und der Reisenden, die Einrichtung gemachet worden, daß vom 4. Septembris *a. c.*, wochentlich einmahl eine Fahrende POST von BRESLAU nach WIEN, über Neus / Neustadt / Jägerndorff / Troppau / Ollmütz / Brünn, und zwar jedesmahl des Freytages Mittags um 12. Uhr abgehen, und von daher des Mittwochs früh wiederum eintreffen, auch mit der BERLINER Fahrenden-POST *correspondiren* soll, mit welcher hin und zurück Personen, Gelder und *Paquete* mit eben solcher Sicherheit, wie auf den übrigen Königlichen Posten befordert werden können; Zur *Commodität* der Reisenden auch ein verdeckter Postwaagen gebrauchet werden soll; Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschafft gebracht. *Signatum Berlin* den 28. Augusti 1750.

ARNIM.

DA die leidige Vieh-Seuche, leyder! sich in vielen Gegenden wiederum äussert, und abermahls allgemein zu wollen werden scheinet; So hat man hiedurch nochmahls gantz nachdrücklich die genaue Befolgung derer *emanirten Edicten* und darin vorgeschriebenen *Precautions*-Anstalten, sonderlich die in dem *Edicto d. d.* Berlin den 28. Decembris 1746., auch in denen von hieraus *successive* erlassenen *Circularien* vom 27. Februarii 1748., 18. Septembris 1749., 5. Januarii und 20. Martii 1750. enthaltene Vorschriften, überhaupt aber denen Gerichten bey sonst besorglicher schweren Verantwortung, eingeschärffet und die vorige deshalb ergangene *Circularia* erneuren wollen.

Und da man unter anderm mißfällig in Erfahrung bringet, daß von denen abgedeckten Stücken Vieh einige den Rhein herunter geflossen gekommen, welche von denen Leuten um der Mühe des Einscharrens überhoben zu werden, in das Wasser geworffen worden, wodurch dan das Viehsterben *absolute* weiter gebracht worden, und an denen Rhein-Weyden gleichsam allgemein werden muß; So hat jedes Gericht diesen das Land *inficirenden* Unfug, durch Kirchen- Gassen- und Strassen-Ruff, ohne allen Zeitverlust zu verbiethen, auch solches öffentlich anschlagen, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, so daß auf jeden Fall, da das Vieh nicht tief genug in die Erde verscharret wird, 10. Ggl. Brüchten erleget, und derjenige, so solche nicht bezahlen kan, mit Gefängnuß bey Wasser und Brodt bestraffet werden solle. Und gleich wie die Richter, die in denen *Districten* wohnen, dieses billig bemercken, und so fort *ob periculum in morâ* abstellen sollen.

Also wird man sich gewiß an sie halten, und *responsable* machen, wenn sie solchem, das Land *ruinirenden* Unwesen so geruhig nachsehen, und nicht sorgfältiger auf die Abwendung ferneren und grösseren Uebels bedacht sind. *Signatum* Cleve in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 28. Augusti 1750.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Der Hof-Richter des Hochw.- Hochadlich- und Frey-Weltlichen Stifs St. Mariä in Capitolio zu Cölln am Rhein *qq. Dominus Directus*, als auch die Erbgen. Awaters, aufm Eickenstall bey Warbeyen wohnhaft, *qq. Domini utiles*, sind vorhabens, den Sattelhof zu Hanseler, bestehend in etwa 20. Holländischen Morgen Land, nebst darauf stehenden Gezimmer, Garten und Baumgarten, leibgewinnührig an hochgedachtes Stift St. Mariä, so jetzo Schessen Joh. van de Camp in Pacht hat, auf Freytag den 18. Monats-Septembris, des Nachmittags Glocke 2., bey dem Gastwirthen Reymer im Horn zu Calcar, aus freyer Hand dem meistbietenden zum Verkauf anzuhangen, und 8. Täge hernacher auf Freytag den 25. *ejusdem* zu gleicher Stunde zuzuschlagen; welche dazu Lust haben, können die Verwarden vorhero beym Hof-Richtern, Herrn Secretario van de Sandt zu Xanten, als auch bey obgedachtem Gastwirthen einsehen,

in Terminis erscheinen, und ihren Vortheil suchen, zugleich können sich auch diejenige, welche gerechte Ansprache auf diesen Sattelhof zu haben vermeinen mögten, mit gnugsamer *Justification* alsdenn anmelden.

Die Erben von Coudom in Wesel sind gesinnet, das ihnen zuständige, auf der Oststrassen im Hamm käntlich gelegene, ehemahlen so genannte Wortmannische Haus, am 17. m. c. des Nachmittags Glocke 3., an Herrn Diergartens Behausung, dem meistbietenden zu verkauffen; Wer zum Ankauf gemelten Hauses Lust hat, kan sich alsdann einfinden.

Gertraud von der Lucht, Wittibe Gerret Haumanns zu Goch ist vorhabens, in der Herrlichkeit Weeze, Bauerschafft Wemb, anderthalben kleinen Morgen Land am Eichlerschen Wege, so ihr zur Halbscheid von ihrem verstorbenen Bruder Jan von der Lucht erblich anerfallen, zu verkaufen, welches zu dem Ende hiemit bekant gemachet wird, daß, wenn jemand etwa auf diesem Lande einige befugte Ansprache zu haben vermeinen mögte, derselbe sich innerhalb sechs Wochen beym Weezischen Gerichte *coram Protocollo sub pœna perpetui silentii* melden, und die vermeinte Ansprache justificiren müsse.

Mathys de Bock te Aldekerken is van intentie, om tockomende Woensdag aan zyn Huis eenige Meubelen te verkoopen.

Word by dezen een iegelyk bekent gemaakt, dat de Eigenaars voorneemens zyn, om op den 26. October naastkomende binnen Diedam in de Zwaan, ten huize van den Stadhouder en Kerkmeester, W. Bloemers, op te veylen, en den 25. November daaraan finaal aan de meestbiedende te verkopen de volgende Parceelen; als 1.) Een Havezaat, of Vry Adelyk Goed, genaamt Baerle, bestaande in een zeer fraai logeabel Heere-Huis, Schuur, Tuinen, Bogaard, Duivenvlucht, Visschereyen, Jagt-Gerechtigheid en Schaapdrift, buiten en behalven een separate Boerenhof, met deszelfs Bouw- en Weylanden, Bosschen, Plantasien, Rechten en Gerechtigheden, zamen groot 70. Morgen.

2.) Een Bouwhof, genaamt Tetma, bestaande in een hecht, sterk weldoortimmert Huis, Schuur, Berg, Tuin, Bogaard, Bouw- en Weylanden, Bosschen en Plantasien, groot 30. Morgen.

3.) Een Bouwhof en Erve in de Norde, by de Weduwe Egging in Pacht gebruikt, bestaande in een Huis, 't welk dit jaar van de grond op nieuw is opgehaalt, alsmede Schuur, Berg, Tuin, Bogaard, Bouw- en Weylanden, Bosschen en Plantasien, groot veertig Morgen.

4.) Een Erf in Holthuizen, waarvan Pachter is Dirk van Dulmen, bestaande in Huis, Schuur, Bouw- en Weydelanden en Houtgewasch, zamen groot 20 Morgen.

5.) Eene Weyde aan de Teutelaar van 4. Morgen. Alle deze Parceelen leggen binnen de Heerlykheid Diedam in de Graafschap Zutphen, en zyn vry allodiale Goederen. Iemand gading hebbende, en genegen zynde, om een of ander Parceel te kopen, kan by W. Bloemers, Stadhouder en Kerkmeester binnen Diedam nader onderrichtinge bekomen, en op de voorroemde verkoopdagen de koop-conditien en voorwaarden hooren leezen, en naar believen bieden.

Demnach in Sachen Herrn Funcke zu Lüdenscheid, *contra* Johann Henrich Witte, auf den 24. Julii a. c. präfigirt gewesener *ultimus Terminus distractionis* frustriret worden; Als wird anderwertiger letzterer *Terminus* auf den 18. Septembris, Nachmittags um 2. Uhr, beym Königl. Gerichte zu Hagen präfigiret, und können diejenige, so gemelter Wittiben Garten und Wiese, so zu 115. Rthlr. taxiret, anzukaufen Lust haben, sich sodenn einfinden, und gewärtigen, daß dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Die Eheleute De Heger sind vorhabens, ihren zu Cleve ausser der Brügpforten auf im so genannten Opschlag käntlich gelegenen, mit einem neu erbaueten Lusthäusgen, auch schönen Obstbäumen und einer *plaisanten* Aussicht versehenen Garten, den 18. Septembris in Cleve auf der Stadts-Waage, des Nachmittags um 3. Uhr, öffentlich anhangen, und 14. Tage hernacher, als den 2. Octobris, bey Ausbrennung der Kertze, dem meistbietenden verkaufen zu lassen; diejenige nun, so dazu Lust haben, können sich alsdenn einfinden, auch indessen bey dem Herrn Notario Renesse weitere Nachricht einhohlen.

Des Nicolaes Timmermanns Haus an der Beeck vor Xanten, welches auf 905. Rthlr. 42. stüber taxiret, und darauf bey der zweyten Kertze 700. Rthlr. gebotten worden, soll auf den 25. Septembris bey der letzten Kertze angehangen, und alsdenn dem meistbietenden der Zuschlag ertheilet werden. Die zu Ankauffung dieses Hauses Lust-tragende können sich benannten Tages, des Nachmittags um 3. Uhr, im Pelican zu Xanten einfinden.

Auf Donnerstag den 10. Septembris, sollen Cornelis Cuisters Pferde, Kühe, Schaafe und Haußgeräthe vor rückständige Contribution offentlich denen meistbietenden in Uffelt verkauset werden, welches zu jedermanns Nachricht bekant gemachet wird.

VI Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Frau Wittibe weyland des seel. Herrn *Vice*-Cantzelerin Becker hochwohlgeboren und sämtliche *respective Interessenten* sind vorhabens, Closse-Weyde unter der Beeck am Rhein den 17. Septembris öffentlich auf gewisse Jahren zu verpachten, und die dabey nebenstehende Theenen vor dieses Jahr zu verkaufen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich in gedachtem Termino, des Nachmittags um 2. Uhr, bey der Wittibe Hellen zu Xanten im Schaalgen einfinden lassen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es wird hiedurch zu jedermans Wissenschaft bekant gemacht, daß die Eheleute Henrichs und Elisabeth Ter Meetz, ein Stuck Land von 2. und einen halben Morgen, im Ohl nahe bey Meurs gelegen, wie auch 2. Morgen Holtzgewachs, schiessende auf Vosrath an, von Hermann Hüger und dessen Erben, erblich an sich gekauft; Wenn nun jemand an besagtem Land und Holtzgewachs, prätension oder Ansprache vermeinte zu haben, kan sich zwischen St. Martini melden, weilen alsdenn die Kaufgelder abgeleget und ausbezahlet werden sollen.

Nachdem der Herr Richter Hecking den Langen- und Kurtzen-Acker bey Sevenar gelegen, welchen Henrich Hermsen zu letzt in Pacht gehat, vom Eignern an sich gekauft; so werden alle, so an gedachte Ländereyen einige Ansprach zu haben vermeinen mögten, sich beym Gericht zu Sevenar binnen 14. Tagen *à dato* zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß die Kaufgelder ausgezahlet, und sie hernach weiter nicht gehöret werden sollen.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Dienstag den 22. Septembris und 14. Tagen hernach, als am 6. Octobris, wird *Magistratus* zu Embrich folgende Stadts-Patrimonial-Stucke, als 1.) Die Fischereyen in den Stadts-Hafen und Landwehr. 2.) Die grosse und kleine Verckens-Weyde. 3.) Den grossen und kleinen Stadts-Spyck. 4.) Die Pfannebäckers-Weyde. 5.) Die neue Weyde in der Warth. 6.) Den Landwehrschen Wall. 7.) Die Ländereyen aufm Heinswarth. 8.) Das Stück Land auf Nagell-Grindt. 9.) Das Stück Land beym Melaeten-Haus. 10.) Die ledige Stelle vom Printzen-Hof. 11.) Die Pfannenbäckers-Hufe. 12.) Den Wall zwischen der Löw- und Wasserpforte. 13.) Das Hasen-Geld. 14.) Die hinterste Regniet. 15.) Die Regniet an der Schläusse. 16.) Das Gewaltigers-Haus. 17.) Das Häußgen aufm hohen Fischer-Ort. 18.) Das Häußgen hinter der Löwpfortschen Mauer. 19.) Das Fleisch-Haus. 20.) Die Scheuer unter der Steinpforte. 21.) Der Keller unterm Rahthaus. 22.) Der Thurn an der Löwpforte. 23.) Das Weg- und Turf-Geld. 24.) Die Kohl-Maaß. 25.) Das Craanen-Geld, und 26.) Das Thor-Holtz und Garben-Saat, denen meistbietenden auf 6. nacheinander folgende Jahren öffentlich verpachten und *in ultimo Termino* zuschlagen; Diejenige, welche dazu Lust haben, wollen sich alsdenn des Nachmittags Glocke 2., auf der Stadts-Waage einfinden, die Conditiones verlesen hören, und ihren Vortheil schaffen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das Guth Eickland in der Gegend Marienbaum auf gewisse Jahren, den 15. Martii 1751 anzutretten, verpachtet werden solle; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber auf gedachtem Guth melden.

Magistratus der Stadt Xanten ist willens, einige in dem Hettekamp, von der Stadts-Gemeinde ausgepfählete Bauschläge, auf Donnerstag den 17. Septembris bey der ersten und zweyten, und acht Tagen hernach bey der dritten Kertze, Nachmittags um 2. Uhr, jedesmahl aufm Rahthause den meistbietenden auf sichere Jahren zu verpachten; Die dazu Lust-habende, können sich alsdenn einfinden, hören die Vorwarden lesen, und pachten zu ihren Nutzen.

IX.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

SEiner Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herrn, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Hofrath und Richter der Herzlichkeit Ossenberg und Voerde. Ich Franz Rudolph Schmoll füge nebst meinem Gruß, männiglichen hiemit zu wissen, welchergestalt die hochpreißliche Landes-Regierung des Fürstentnums Meurs, zur ungesaumten Anfertigung eines bey dem Gericht der Herzlichkeit Ossenberg bis hiehin nicht eingeführet gewesenen Grund- und *Hypothequen*-Buchs, an alle und jede in- und ausländische Leibzüchtiger, abgegütete Kinder, verhypothesirte *Creditoren*, und sonsten männiglich, dem daran gelegen, *tam ratione præteriti quam futuri*, vor erst ein *Proclama* ergehen zu lassen, mir anbefohlen, und ich dannenhero zu dessen schuldigster Emfolge, selbige alle, Kraft dieses *Proclamatis*, dahin *citire*, verablade, und Kraft habender *Ordre*, *respective* ihnen anbefehle, daß sie, und zwaren die einländische, binnen 3. Monaten, die ausländische aber innerhalb eines Jahrs Frist, *à dato hujus*, wochentlich am Donnerstag bey dem gewöhnlichen Gericht zu Ossenberg, oder ausser Gericht alhie, *ad Protocollum* die in Händen habende *Contracten*, und Verschreibungen, vermittelst Vorweisung der *Originalien* und Hinterlassung *authentiquer* Abschriften, dem *Judicio Ossenbergensi* einzubringen, und vorzuzeigen haben, kunftig auch niemand dergleichen *Contracten* und Verschreibungen, ohne richterliches Vorwissen, und vorher gegangener gerichtlichen Bestättig- und *Registrirung*, *passiren* zu lassen befügt, sondern in dessen Versäumungs-Fall, sothane Leibzüchten, Abgütungen, und *reale* Verschreibungen Null, und von keiner Würde seyn, und darüber das Gericht keine Rechts-Hülffe ertheylen solle, als wovon ihren *Creditoribus* bey willkührlicher Bruchten-Straffe, *ratione præteriti*, die gebührende *Notiz* zu geben, den *Debitoribus* hiemit aufgegeben wird. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich meines hierunter gedruckten richterlichen Insiegels, auch in Abwesenheit des *Actuarii* beygefugter eigenhändiger Unterschrift. Gegeben zu Wesel den 20. Octobris 1749. (*L. S.*) F. R. Schmoll.

Demnach der Herr Richter-Schuirmann und Herr Prediger Schwartz, beyde *qq.* gebeten, daß die sämtliche Creditores der verstorbenen Gebrüdern Gerhard Jacob, und Wesseln Hartmann *ad producendum & justificandum Credita coram Commissione* durch den *Intelligentz*-Zettel citiret werden mögten, um dadurch zu ersehen, welche Creditores aus des ersteren Verlassenschafft, zufolge unter den Gebrüderen gemachten Contracts, zu bezahlen, und man diesem billigen *Petito* statt gegeben; Als werden alle Hartmannische Creditores ein vor allemahl hiedurch citiret und abgeladen, um den funften Tag des bevorstehenden Monats Octobris, des Morgens Glocke 9., an des *Commissarii tit.* von Stockums Behausung in Wesel, entweder selbst, oder *per Mandatarios qualificatos* zu erscheinen, ihre *Documenta* in beglaubten Abschriften *ostensis Originalibus* zu übergeben und rechtsgebührend zu justificiren, mit der Verwarnung, daß den nicht erscheinenden, noch ihre *prætensiones* justificirenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

X. *Advertissement* von wegen der Viehseuche.

REMEDIUM.

Gegen die Vieh-Seuche / so zu Osterwyck im Halberstädtischen bewehrt befunden worden / doch aber nicht zum Präservatif / sondern zur Cur gebrauchet werden muß

1.) SO bald man mercket, daß das Vieh kranck wird, lässet man es zur Ader.

2.) Nimmt man Menschen-Urin, worin man etwas Salpeter und Knoblauch, klein geschnitten, hinein thut, lässet solches zusammen 6. Stunden stehen, nachgehends einem jeden Stück Vieh alle Tage einen guten Trunck eingiessen, und damit so lange continuiren, bis die Besserung erfolget.

3.) Wenn sich das krancke Vieh wieder in etwas erhohlet, und zu besseren anfängt, kan es wieder zur Ader gelassen werden.

NB Dem Vieh muß alle Morgen und Abend jedesmahl ein halb Quart von obigem Tranck eingegeben, und während dieser Cur die Milch weggegossen werden.

Zweyter Anhang.

Num. XXXVII. Dienstags den 15. Septembris 1750.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. NOTIFICATION.

Zur Sicherheit der Unmündigen und Anderer, die sich selber nicht vorstehen können, wird hiedurch bekant gemachet, daß die *Tutores Testamentarii* und *Legitimi*, nicht weniger diejenige, welche Vormunder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen, nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel*, oder von des *eximirten* Tode, *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Obsignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen nach geschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnüs, und zwarn alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer *eximirten* Persohn dem *Pupillen-Collegio* Nachricht geben, und zugleich wieviel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen.

Es wird hiemit zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, dem *Publico* zu wissen gethan, daß die *Tutores Testamentarii* und *legitimi*, nicht weniger diejenigen, welche Vormunder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel*, oder von dem Tode desjenigen, welche unmündige Kinder hinterlassen; *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Obsignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen, nach beschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnüß, und zwarn alle bey Vermeydung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer solchen Persohn dem *Pupillen Collegio* hieselbsten Nachricht geben, und zugleich wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Meurs im *Pupillen-Collegio* den 5. Martii 1750.

XII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdeme Ihro Königl. Majestät dem Herrn Lieutenant von Dero *Armée*, v. Leinding, die durch Absterben des *Vasallen* Petren Brüninghaus Hoch-Deroselben anheimgefallene, bis anhero zu dem Ehringhauser Guth gebrauchte Lehnstücke, so ehmahlen zu dem im Kierspel Halver, Amts Breckerfelde gelegenen Sattel-Lehn-Guth Vollme gehöret haben, als 1.) Das Land aufm Romberge, groß 5. Malterscheid, 7. Viertelscheid, 4. Ruthen.

2.) Die Schlemmer Wiese *ad* 3. Scheffelse, 1. Viertel, 14. Ruthen.

3.) Die Rombergs-Wiese *ad* ein Malterscheid, ein Viertel, 14. Ruthen.

4.) Die Klusen-Wiese *ad* 3. Scheffelse, zwey und ein halb Viertel.

5.) Ein Theil Berges am Herßberge, *ad* ein Malterse, 6. Viertelscheid.

6.) Das breite Stücke *ad* zwey Malterscheid, 10. Viertelscheid, 3. Ruthen, und was sonsten noch darzu gehören mögte, am 30. Maji Anni curr. allergnädigst geschencket, auch demselben ferner *per Rescriptum sub dato* Berlin den 10. Julii a. p. die besondere Gnade gethan haben, solche Stücke *in Allodium*, oder ein freyes Erbe zu verwandelen, worüber eine Hochpreißl. Clevische Regierung den *Allodifications*-Schein den 18. m. p. ausfertigen lassen, und denn wohlgemelten Herrn Lieutenants Gelegenheit nicht ist, obgemelte *Allodial* freye Stücke selbst zu *defructuiren*, sonderen entschlossen, dieselbe an den meistbietenden zu verkaufen; Als lässet derselbe solches hiedurch notificiren, damit, fals ein oder ander zu Ankaufung solcher Pertinentien inclniren mögte, derselbe sich bey dessen Mandatario, Herrn Gillhausen in Cleve, oder Herrn Notario Witger in Breckerfelde beliebig forderlamst melden wolle, welche fernere Anweisung thun werden.

Da wegen eingedienten Protestes zur Compirung aller Weitläuftigkeit gutgefunden worden, die *Execution pro obtinendo pleno judicato*, des Herrn Post-Commissarii Schuplenberg,

contra

contra tit. Herrn Peters, ferner auf ein Stück Bauland, das Willigestück genannt, taxiret auf 900. Rthlr., und ein Altbruch, Weidaslar, *ad* 2. Morgen, auf 350. Rthl. angeschlagen, zu richten, und des Endes *primus Terminus distractionis* auf den 21. Sept., und ferner *secundus & tertius Terminus* Ordnungs-mässig von 4. zu 4. Wochen, jedesmahl des Nachmittags um zwey Uhr, in Sevenar am Rahthause anberahmet sind; Als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemacht, und dabey alle diejenige, so auf diese Parceelen einige Prätensiones zu haben vermeinen mögten, hiemit citiret, um ihre Forderungen innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin auf den 23. Novembris *peremptorie* präfigiret werden, beym Sevenarschen Gerichte einzudienen, und gebührend zu justificiren, *idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii.*

Es sollen bey der Stadt Cleve an der Linden, bey dem Wirth Borghard, den 19. Septembris, Nachmittags um 2. Uhr, zwey schwartze gute starcke Kutsch-Pferde, beyde zusammen, oder auch *per* Stück, den meistbietenden bey Ausbrennung der Kertzen freywillig verkauffet werden; welche dazu Lust haben, können sich alsdenn einfinden, auch inzwischen solche aus der Hand erhandelen, und sich des Endes bey des Amts Cleve Gerichts-Boten, Friederich Unruhe melden.

Der allergnädigst angeordnete *Curator* Heilbutschen Budels, Herr Criminal-Raht Märcker, wird den 19. c. m., Nachmittags um 2. Uhr, zu Cleve aufm Rahthause einiges dem Heilbutschen Budel zuständiges Tischzeug und sonstiges Linnen, auch einige wenige Mobilien, den meistbietenden *publicè* verkauffen; Lust-habende wollen sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen.

In Sachen Hermann Diederich Bassen, wider Johann Melchior Brand, soll dieses sein zu Iserlohn an der Bottstrassen gelegenes Wohnhaus *in præfixis Terminis* den 15. Septembris, 6. und 27. Octobris, aufm Rahthause alda, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, vom Königl. Gerichte subhastiret, und *in ultimo Termino plus licitanti* adjudiciret werden.

XIII. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Frau Wittibe Blanchon von Christian Godtberg einen Garten, an der Issel gelegen, vor eine gewisse Summa Geld freywillig aus der Hand an sich gekauft, und die Kaufgelder innerhalb 3. Wochen *à dato* dieses, auszuzahlen gesinnet, so werden diejenige, so an obgemeltem Garten eine rechtliche Forderung vermeinen zu haben, hiedurch abgeladen, solche innerhalb obgemelten 3. Wochen bey Ankäuffer in gebührend vorzubringen, wiedrigenfals die Kaufgelder gegen die Auftragt ausgezahlet werden sollen.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Word hiemede bekent gemaakt, dat de Heer Jacob Schadde, Burgermeester te Goch, van voorneemen is, om zynen zeer fraai gesitueerden Bouhof op de Gocherheyde, van vooren aan den Cleefschen Weg, en van achteren tegen het Goed van den Heer Ulleus aanschietende, en waarvan Evert Kerstjes eenige Jaren Pachter geweest is, op nieuw te verpachten, om met 1. Maji 1751. te aanvaarden. Die daertoe gadinge heeft, en genegen is, om te pachten, kan zich hoe eer hoe liever by gemelden Heer Burgermeester, Jac. Schadden, in Goch addresseeren.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, die Stadts-Mühlen den 24. dieses Monats, den 8. und 22. des anstehenden Monats Octobris, also in dreyen Terminen denen meistbietenden aufm Rahthaus daselbsten des Morgens um 10. Uhr zu verpachten. Wer nun Lust hat, kan sich zu solcher Zeit daselbsten einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

XV. Von Lotterie Sachen ausserhalb Duisburg.

Es haben zwarn die Herren *Directores* von der Schwelmer Brunnen-Lotterie resolviret gehabt, gedachte Lotterie am 26. dieses Monats Augusti, nach denen debitirten Loosen ausziehen zu lassen, alleine da bereits wieder Vermuthen über 5000. Loosen debitirt sind, so haben gedachte Herren *Directores* resolviret, die Ziehung lieber noch ein paar Monate zu deferiren, und die übrige von einigen Herren *Collecteurs* remittirte Loose unterzubringen suchen, als daß der PLAN alteriret werden möge. Ein solches wird also dem *Publico* des Endes bekant gemachet, damit

diejenige,

diejenige, welche noch einzusetzen belieben wollen, in Zeiten noch Loose bey denen Herren *Collecteurs* nehmen können. Der Ziehungs-Termin soll demnächst so bald möglichst durch das *Intelligentz*-Blat notificiret werden.

XVI. Sachen/ so vermist ausserhalb Duisburg.

Es ist am verwichenen Dienstag des Nachts aus einer Weyde zu Hassen vermist, und vermuthlich gestohlen worden eine schwartze Kuh, mit einem Munckel-Kopf und aufstehenden Hörnern, mit *I. C. M.* auf dem einen Horn gezeichnet; solte nun jemand obgemelte Kuh können wiederbringen, oder anhalten, so kan er sich zu Wesel bey Caspar Mohr, oder zu Hassen bey dem Wahrsmann Ortjen angeben, er soll zwo Ducaten zur *Recompence* haben.

XVII. Persohn/ so gestohlen in Duisburg.

Es ist ein sicherer Schuhmachers-Knecht, Nahmens **Wilhelm Buben**, seinem Vorgeben nach aus Düsseldorff bürtig, und in Neus das Handwerck erlernet, am 6 dieses, von seinem Meister, Johann Henrich Kessel in Duisburg, bey welchem er 10 Wochen gearbeitet, mit Hinterlassung vieler Schulden, und Bestehlung so wohl seines Meisters, als Neben-Gesellen, leichtfertiger Weise heimlich durchgegangen. Er ist mittelmässiger Positur, schwartzer Haaren, pockennarbigten Angesichts, einen alten Stoffen-Rock, schwartz Camisohl und scharlackene Hosen anhabend. Falls nun dieser Dieb irgendwo sich aufhalten mögte, so wird dienstlich ersuchet, davon hiesiger Gerichts-Obrigkeit Notitz zu ertheilen; auch jedermänniglich hiedurch gewarnet, sich für obbemelten liederlichen Burschen zu hüten.

XVIII. Persohn/ so inhaftiret ist in Duisburg.

Demnach neulich hieselbsten ein sicherer Kerl, Nahmens Johann Hofstädt, so zu Mülheim bis dahin wohnhaft gewesen, lang von Positur, magerer Gesichts, und eingefallenen Backen, Pulver-Flecken auf der Nase habend, so er beym Springen des Kohlen-Bergwercks bekommen zu haben vorgiebt, schwartz-brauner straubigten Haaren, kleiner blaulichten etwas triefigen Augen, einen schwartzen leinenen Ober- und weissen leinenen Unter-Kittel, mit schwartzen Knöpfen, schwartzen leinenen Hosen, grauen wollenen Strümpfen, und runden Schuhen, mit mittelmässigen kleinen Schnallen anhabend, seines verdächtigen herumvagirens wegen, in Haft gezogen worden, und beym summarischen Verhör sich hervorgethan, daß derselbe zwey frische Kugel-Schüsse und eben so viel kaum zugeheilte Stiche auf'm Rücken und Schulterblat habe, von welchen Schüssen derselbe den einen durch seinen Sohn, aus Unvorsichtigkeit beym reinigen einer Sackpistohle, bekommen zu haben vorgiebt, von denen übrigen aber keine rechte Antwort geben will, und dannenhero sich durch diese Umstände, desto mehr verdächtig macht. Als wird dem *Publico* von dieser inhaftirten Persohn hiedurch zu dem Ende Nachricht ertheilet, damit der, oder diejenige, so zum Beschwer deffelben etwas zuverlässiges wissen mögten, solches je eher je lieber zu Beförderung der Justitz beym Gerichte zu Duisburg angeben können.

XIX. Persohnen/ so zu arretiren verlanget werden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß nachbeschriebene Arrestanten, Nahmens Johannes Tanto, dessen Eheweib und Stiefsohn als Vagabunden und liederliches Gesindel, nach Wesel zur Vestung geliefert werden solten, und vom Hamm bis Mahlen würcklich geliefert sind, die Nacht vom 29. auf den 30. Augusti aber zu Mahlen Gelegenheit gefunden alle drey zu entspringen; der Johannes Tanto ist kurtz gesetzter Positur, schwartz-braunlichen Angesichts, hat etwas krause Haaren, einen dicken runden Kopf, starcken Leib, träget eine neue Hirschlederne gute Hose, ein braunes Camisöhlgen, runde Schuhe mit grossen silbernen Schnallen: dessen Eheweib Anna Sophia Christophel ist länglicht schmahler Positur, schwartzen länglichten Angesichts, schwartze Haare, eine rothe seidene, mit einer silbernen Kannten eingefassete Mütze aufhabend, einen kurtzen Jack von Catun mit roten, weissen und blauen Streiffen und Blumen, und einen Calamincken Rock mit rothen und weissen Streiffen anhabend, spricht etwas Hochteutsch: dessen Stiefsohn Johann Julius Christian ist kleiner schmaler Positur, schwartzlichten Angesichts, gantz schwartze Haaren, eine weisse kurtze Parrque, tragend einen Huth mit einer schwartzen seidenen Coorde eingefasset, am Knopfe ein Cocarde, einen himmel-blauen roth und fahlen Sargien Camisohl anhabend; so wird also jede Obrigkeit *sub oblatione ad quævis reciproca* requiriret, obenbenannte und specificirte Persohnen in Betrettungs-Fall anhalten, und nach dem Hamm ausfolgen zu lassen.

XX.

XX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, aus dero hochlöblichen Regierung unterm 30. Julii, *ad instantiam* des Hrn. General-Lieutenants von Elberfeld, wieder den Hrn. General-Major von Manteuffel, die *Convocation* aller derjenigen Creditoren, so an dem Hause Horst, welches bishero gedachter Herr *Tit* von Elberfeld unter hat, erkant, und dazu dem Königl. Justiz-Rath und Richtern des Amts Bochum König, allergnädigste *Commission* ertheilet haben; Wenn nun dazu *per Decretum* vom 29. Augusti *Terminus* auf den 25. Septembris anberahmet worden, als werden alle und jede Gläubiger, so an gedachtem Hause Horst Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit *peremptorie* abgeladen, solche auf den 25. Septembris, Morgens um 9. Uhr, in Bochum an der ordentlichen Landgerichts-Stube anzubringen, und mit beglaubten *Documentis* zu belegen, oder zu gewärtigen, daß das *Protocollum convocationis* wieder die *non comparentes in contumaciam* geschlossen werde.

Die Eheleute Benjamin Engels zu Creyfeld, haben mit Bewilligung ihrer Muhne, Maria Roßhof, über die Verlassenschaft ihres abgelebten Oheims, weyl. Clemens Freund, in der Güte mit desselben Freunden sich vergliechen, und sind willens die einsgewordene Pfenningen um Martini curr. a. an selbige auszubezahlen; wenn nun ein oder ander sich finden solte, welcher hierauf einige *prætension* zu haben vermeinen mögte, selbiger kan sich bey dasigem Stadt- und Landgericht innerhalb 6. Wochen *à dato* dieses, melden, sonsten die Gelder auf gesetzte Zeit abgeführet werden sollen.

Nachdem Bastian Bastians zu Goch, am 2. Septembris 1750. ohne Hinterlassung Leibes-Erben verstorben, und in seinem Testament ein *Legat* von 25. Clevische Thlr, seinen Nächsten Verwandten vermachet hat, diese aber alda nicht bekant sind, und deshalb von dem *Consistorio* Menniſten Gemeine, als zum Behuf der Armen *instituirten* Erben *Edictalis Citatio* begehret und erkant worden; Als werden gemelte Anverwanten des verstorbenen Bastian Bastians hiemit gebührend *citiret* und abgeladen, daß sie *à dato* den 2. Septembris 1750. anzurechnen, innerhalb 9. Wochen, deren 3. für den ersten, 3. für den zweyten und 3. für den dritten, letzten und endlichen Termin gesetzet werden, beym Königl. Gericht zu Goch zu diesem *Legat* und sonsten als nächste Erben sich durch glaubhafte *Documenta qualificiren*, sonsten gewärtigen mögen, daß *effluxo Termino* mit ihrer etwa habenden prätension abgewiesen, und das *Legat* denen Armen Menniſten-Gemeine zu Goch belassen werden solle.

Dahe die nachgelassene Erben des Herrn *Doctoris Advocati ordinarii* und Scheffen, Thomas von Wilich in Wesel; zur Erbschafts-Theilung zu schreiten willens, bevor aber, und damit hiernächst einer oder ander wegen einer bis noch unbekannten Schuldforderung sich melden mögte, gesichert seyn mögten, und darum gebeten, von Gerichts-wegen alle diejenige, so etwa an der Verlassenschaft besagten Herrn *Doctoris* von Wilich eine gerechte Ansprache haben solten, *peremptorie* zu citiren, um solche der Gebühr Rechtens nach zu justificiren; und denn diesem *Petito* deferiret worden, als werden alle und jede, so an der Verlassenschaft wohlbesagten *Doct. Advocati* und Scheffen von Wilich eine begründete Ansprache zu haben, auch solche zu justificiren sich getrauen, hiedurch *peremptorie* citiret, daß sie *à dato huius*. in 9. Wochen, davon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den letzten Termin angesetzet werden, ihre *prætensiones* beym gerichtlichen Protocollo in Wesel Ordnungs-mässig angeben und justificiren sollen, und zwarn solches durch sich selbst, oder gnugsahm qualificirte *Mandatarios*. mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der 9. Wochen dem ausbleibenden, oder nicht justificirenden *prætensis Creditoribus* ein ewig stillschweigen auferleget werden solle.

Demnach in Sachen *Concursus Creditorum contra* Mathäum Vogel von dem angeordneten Sammt-Gericht, Hogreffen Giesler und Ober-Bürgermeister Goecke, *Terminus introtulationis Actorum* auf Freytag den 18. Septembris, so denn *Terminus publicationis Sententiæ* auf Sonnabend den 19. Septembris, allemahl Vormittags um 10. Uhr, aufm Rahthause in Altena präfigiret worden, als werden sämmtliche *Creditores* dazu hiedurch *peremptorie* citiret und abgeladen.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 22. Septembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Beschluß des RESPONSI MEDICI.

AD Quæst. 2. Wenn es erlaubet ist, Erfahrungen und gleiche Fälle gegen einander zu halten, und aus deren Mehrerheit zu folgern, so solte man wohl den Schluß dahin fassen müssen, daß eine so geringe *Quantität*, dergleichen viertehalb Gran *Opium* sind, an und vor sich selbst den Tod nicht zu wegen bringen könte: angesehen 1.) die Türcken und andere Morgenländische *Nationes* täglich und öfters gar wohl 2. bis 3. Scrupel (*h*) davon nehmen, ja alsdenn erst, wenn sie solches unterlassen, anfangen kranck zu werden. 2.) So haben auch in unserm Europa sehr berühmte *Practici* z. E. Plater, Horst, Pitcarne, Sylvius (*i*), Sydenham, Wedel

(*h*) *Conf.* Christoph. à Costa, *Lib. Aromat.* Prosp. Alpinus, *De Medicinâ Ægypt.* Bontius, *De Medicina Indorum.* Bontekoe.

(*i*) Dieser grosse Freund des Opii pflegte zu sagen, daß er lieber gar auf die *Praxin renunciren*, als den Gebrauch des Opii *quittiren* wolte.

Wedel (*k*), Freind, sich des *Opii*, und zwarn öfters in ziemlich grosser und wiederholeter Dosi mit dem glücklichsten Erfolg bedienet. Wie denn 3.) auch einige *hysteri*sche und *hypochondri*sche Personen *ordinair* 4. bis 6. Gran zu ihrem grosten Trost zu sich nehmen können, die sonsten von ein paar Granen keinen oder sehr geringen *Effect* spüren. Ingleichen sind 4.) viel gantz zuverlässige Exempel und *Observationes* bekant, daß da das *Opium* den Hydropicis, Asthmaticis und an andern morbis chronicis darnieder liegenden Krancken von ihren Krancken-wärtern, um ihnen Ruhe und Schlaf zu verschaffen, gegeben worden, dieselbe nicht nur von 8. bis 10. Gran *Opium pro una Dosi* nicht gestorben, sondern daferne dergleichen *Dosis Opii* nachher *repetiret* worden, immer weniger Ruhe, ja endlich gar kein Schlaf mehr daßer erwecket worden (*l*). Der ausserordentlichen von den berühmtesten *Observatoribus* angemerckten Fällen, da nemlich das *Opium* zu gantze *drachmas*, und zu halben und gantzen (*si Fabulæ veræ*) Unzen ohne besondern Schaden Leibes und Lebens genommen, und welche von Wedel in seiner *Opiologie* ziemlich zusammen gelesen worden, vorjetzo nicht einmahl zu gedencken. Demnächst ist 5.) heutiges Tages kein Medicus in Abrede, daß, wo *dolores acuti urgentes* sind, die *Opiata* die besten Mittel sind, wie dieses der häufige Gebrauch der Massæ pil. Starck. Wildeganf. de Cynogl. (*m*), Theriac. Laud. liq. &c. sonnenklar beweiset. Obwohlen man nun hier wieder der Türcken Gewohnheit und der Practicorum vorgefaste Meynung ihrer Sätze, auch die seltene, bisweilen noch zweiffelhafte Fälle gewisser Krancken, ingleichen daß die Menge der fehlenden einen Irrthum nicht zur Wahrheit machen könte, entgegensetzen, anbey nach der Vorschrift der mehresten Aertzte Europä die *Dosin Opii* vor einen Abendländischen Europäer nur auf ein oder höchstens zwey Gran, und zwar annoch mit der grösten Vorsicht zu geben, einschräncken, mithin den erfolgten tödlichen Hintritt des Mevius schlechterdings von den viertehalb Gran *Opium* feste stellen mögte; so ist man dem jedoch ohngehindert der festen Meynung, daß das *Opium* in unserm *Casu* freylich unbedachtsam und gegen die gemeinen Reguln der *practi*schen *medicin* (*n*) einem alten *cachecti*schen und *asthmati*schen Manne gegeben worden. Weilen aber der Tod des Mevius eben so wohl von einem *Catarrho suffocativo*, *Apoplexia*, *&c.* in solcher Geschwindigkeit hat entstehen können und da übrigens uns niemand Bürge werden dürffte, daß alle Fälle, worin die *Patienten* bald nach genommenen *Opio* verstorben, lauter unumstößliche Grundsätze seyen, daraus die vermeinte schädliche Würckungen des *Opii absolute* nach der Strenge zu beurtheilen; so deucht uns folgender Schluß weit sicherer und gewissenhafter: Daß der Tod des Mevius einzig und allein den viertehalb Gran *Opium* so schlechterdings nicht könne und müsse zugeschrieben und beygemessen werden.

Ad

(*k*) *Conf. ejus Opiologia p.* 151., wo folgendes: Optandum, ut Medici hanc introductam & male inveteratam de pernicioso Opii usu opinionem deponant, cum sine Opio nec quicquam ferme laude dignum efficere possint. Diesem widerspricht schnurstracks Hoffmann, *Med. Rat. Syst. T. II. P. II. C. VII. Schol. ad* §. 9. Profecto validissime optandum esset, ut quidam ex Medicis celebrioribus in deprædicandis hujus Remedii laudibus parciores fuissent. Neque enim ulla Medicina tam impune oppressit & necavit homines, quam hæc ipsa nostris præsertim temporibus. Es heist aber auch hier: Ne quid nimis: in medio tutissima via; tollatur abusus, maneat usus.

(*l*) Wiewohl dieses nicht zur allgemeinen Regul zu machen ist: Duo enim cum faciunt idem, sæpe non est idem.

(*m*) Gleichwie das Opium, wie wir oben gezeiget, viel Freunde und Verfechter gefunden, so hat es demselben aber auch an ziemlich starcken *Antagonisten* nicht gefehlet, z. E. Tabernæ montanus, Gesner, Amman, Christ. Vater, Schlegel, Hoffmann, Stahl, welcher letztere insonderheit dem Opio durch seine *Dissert.* De Impostura Opii einen tüchtigen Stoß gegeben hat. Obschon man nun hernach gesehen, daß man ohne *Anodyno* ohnmöglich zu rechte kommen konte, so wollen doch die Schüler und Nachfolger des Stahls heutiges Tages ihrem Lehrmeister die Schande nicht anthun, und Opium gebrauchen, sondern sie verschreiben nur die Massam Pil. de Cynogl.

(*n*) *Conf.* Hoffmann. *Dissert. de Opiatorum novâ eaque mechanica operandi ratione.*

Ad Quæst. 3. Die Frage, ob der Mevius ausser allem Zweiffel von den Sempronischen Pillen seye ums Leben kommen, dürffte zu beantworten uns weit mühsamer, wo nicht gar unmöglich fallen; anerwogen wir, da wir das *Recept* der Sempronischen Pillen nicht eingesehen, nicht wissen, aus was für *Simplicibus* dieselbe *componiret* gewesen, mithin auch nicht urtheilen können, was für Würckungen daraus hätten erfolgen müssen. Ob nun gleich uns die gantze *Composition* der Pillen nicht bekant gemachet worden, die Christliche Liebe uns aber von unsern Neben-Menschen nichts anders als gutes zu dencken und zu hoffen anweiset, so solten wir auch nicht dafür halten, daß Sempronius ein solches verstocktes und boßhaftes Hertze besitzen solte, welches dem armen unverschuldeten Mevius, der dem Sempronius kein Leyd noch Schaden gethan, so vorsetzlicher Weise den Garaus habe machen wollen. Wir müssen vielmehr aus Liebe zur Unschuld urtheilen, daß Sempronius bey Uebergebung seiner Pillen an Mevius bloß den Vorsatz gehabt habe, den Mevius von seiner Kranckheit zu befreyen, und zur vorigen Gesundheit zu verhelffen, nur daß es unglücklicher Weise wider Vermuthen anders ausgefallen. Jedennoch ist Sempronius unsern Bedünckens nach allerdings darum zu bestraffen, daß er sich in Sachen, die er nicht verstanden, und die ausser den Schrancken seines Berufs gegangen, eingemischet hat. Hingegen glaubet man nicht, daß jemand mit gutem Gewissen solte behaupten mögen, daß Sempronius aus diesem Vorfall als ein muhtwilliger Todschläger des Mevius angesehen, und als ein solcher geurtheilet werden könne: Quippe enim, delictum præsupponit proæresin nocendi, aut dolum, quibus deficientibus cessat crimen, & hoc deficiente, pœna. Womit man denn dieses Gutachten zur Gnüge befestiget zu seyn urtheilet.

Scherer.

Obgleich die Mutatio Præsidii bey dem Gymnasio Illustri Reformato Religionis zum Hamm, im zweyten Jahre geschiehet, so hat dennoch der dasige professor Philosophiæ & Eloquentiæ, Herr *Petrus Fridericus Hussen*, sothanes Præsidium ab Ao. 1740. bis hiehin, gantzer zehn Jahren mit vielem Ruhm verwaltet. Wie nun wohlgemelter Herr Professor *Hussen* diese Würde am 19. Augusti *a. c.*, nach dem herausgegebenem Programmate niedergeleget, so hat derselbe bey einer ansehnlichen und zahlreichen Versammlung in dem dasigen Auditorio eine sehr gelehrte Rede: *De Prima Seminis & Herbarum Origine* in einem eleganten und reinen Lateinischen Stylo mit vieler Eloquence gehalten, und daraus mit unumstößigen Argumentis bewiesen, 1. Daß der weise Schöpffer Himmels und der Erden, die Saamen eher dan die Pflantzen erschaffen, und daß aus jenem diese entsprossen, so denn daß 2. Alle Pflantzen ihren Schatten zur beständigen Generation bey sich führen, auch keine Pflantzen ohne Saamen gefunden werden, und daß hieraus 3. Die Existentia Dei satsam wider die irrende Atheisten gantz klar entdeckt und bewiesen werden könne. Bey welcher Gelegenheit er dan 4. Die Historie von dem berüchtigten und infamen Atheisten, *Lucilio Vanini*, so Ao. 1619. zu Toulouse als ein GOttslästerer verbrant worden, mit vielem Applaudissement sämtlicher Auditorum illustriret und abgehandelt hat. Es verlangen viele diese gelehrte Oration in Druck zu sehen.

II. NOTIFICATION.

Obwohl zum öftern, und ins besondere unterm 7. *Martii* 1735., 4. *Julii* 1739., und 16. *Junii* 1746. an alle *Rendanten* im Lande verordnet worden, wie es mit dem Einpacken, *Sortir*-Versiegel- und Uebermachung derer Königlichen *Cassen*-Gelder genau und eigentlich zu halten, als nemlich

1.) Das Kleine Geld *accurat sortiret*,
2.) In Halben und Gantzen Reichsthaler-Tüten, und so denn
3.) In 5. und 10. Rthlr. *Paquets*,
4.) Von starcken Papier,
5.) Richtig eingezehlet und eingemacht, auch
6.) Versiegelt, anbey
7.) Jedes *Paquet accurat* gewogen, und

8.) Das Gewicht so wohl als
9.) Die Summe, nebst
10.) Den Ort und *Cassè* auf das *Paquet* gezeichnet werden sollen.

So muß man dennoch mißfällig vernehmen, daß solchen *Reglements* und Verordnungen nicht überal gehorig nachgelebet werden; wie dan von denen Ober- und *Servis-Cassen* angezeiget worden, daß von denen Unter-*Rendanten* die Gelder mehrentheils in schlechtem und zerrissenem Lösch-Papier, ungebunden, auch nicht versiegelt, noch das Gewicht darauf *notiret*, eingesand würden, wodurch bey der Bezahlung allerhand Auffenthalt und Unordnungen entstunden, indem die so schlecht eingepackte Gelder fast durchgehends loß giengen, und durch einander lägen, mithin viele *Defecte* sich dabey hervorthäten, auch unwichtige *Ducaten* mit erfindlich.

Da man aber dergleichen schlechte Beobachtung derer ergangenen Verordnungen durchaus nicht gestatten will, noch solchen ferner nachzusehen, gemeinet ist; Als werden sämtliche Steuer-*Receptores*, *Aceise*-Bediente, geistliche *Contribuenten*, auch allerseits *Rendanten* hierdurch wohl ernstlich erinnert und befehliget, sich nach denen *Reglements stricte* zu achten, die Müntz-Sorten richtig zu sortiren, keine verrufene Gelder *sub Pœnâ Edictorum* damit unterzumischen, die Röllger, oder Tüten so wohl, als die *Paqueter* wohl und in harten Papier einzupacken, dieselbe gehörig zu versiegeln, und nicht nur die *Quantitat*, sondern auch die *Qualitæt* der Müntz-Sorten, samt dem Nahmen der *Cassè*, oder des *Rendanten*, und dem Gewicht, darauf zu *notiren*, bey Vermeydung, daß wiedrigenfalß die vorhin angedrohete 2. Goldgulden und übrige *Edict*-mässige Straffe so fort *executivè* von denen *Contravenienten* beygetrieben, auch sonst unangenehme Verfügungen wieder dieselbe an Hand genommen werden sollen. *Signatum Cleve* in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 17. Julii 1750.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar
Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris
Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fettig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Jacob Zinzenich zu Creyfeld ist vorhabens, einige wenige Mobilien diese Woche denen meistbietenden an seinem Hause zu verkaufen.

IV. ADVERTISSEMENTS.

ALzoo de Tyd van den Byen-Stand weer voorhanden is, zoo word hiermede opentlyk bekent gemaakt, dat alle de geene, die hunne Byen op Zyne Koninglyke Majesteits zoo genaamden 's Hertogenbosch, ofte Boschberg, achter Herongen, willen zetten, geen meerder Stand-Geld dan anderhalve Stuiver Cleefs voor ieder Korf, gelyk voorleden Jare, zullen betaalen; konnende de geene, die daartoe genegen zyn, zich ten dien einde 't zy by den Koninglyken Vice-Drossaard en Rentmeester De Brun, op den Huize Langefeld by Wankum, of wel by den Boschwachter Heinken Faes tot Herongen aangeven.

Erster Anhang.

Num. XXXVIII. Dienstags den 22. Septembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. NOTIFICATION.

DA zum Besten des COMMERCII und der Reisenden, die Einrichtung gemachet worden, daß vom 4. Septembris *a. c.*, wochentlich einmahl eine Fahrende POST von BRESLAU nach WIEN, über Neus/ Neustadt/ Jägerndorff/ Troppau / Ollmütz/ Brünn, und zwar jedesmahl des Freytages Mittags um 12. Uhr abgehen, und von daher des Mittwochs früh wiederum eintreffen, auch mit der BERLINER Fahrenden-POST *correspondiren* soll, mit welcher hin und zurück Personen, Gelder und *Paquete* mit eben solcher Sicherheit, wie auf den übrigen Königlichen Posten befordert werden können; Zur *Commodität* der Reisenden auch ein verdeckter Postwaagen gebrauchet werden soll; Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschafft gebracht. *Signatum Berlin* den 28. Augusti 1750.

ARNIM.

DA die leidige Vieh-Seuche, leyder! sich in vielen Gegenden wiederum äussert, und abermahls allgemein zu wollen werden scheinet; So hat man hiedurch nochmahls gantz nachdrücklich die genaue Befolgung derer *emanirten Edicten* und darin vorgeschriebenen *Precautions*-Anstalten, sonderlich die in dem *Edicto d. d.* Berlin den 28. Decembris 1746., auch in denen von hieraus *successive* erlassenen *Circularien* vom 27. Februarii 1748., 18. Septembris 1749., 5. Januarii und 20. Martii 1750. enthaltene Vorschriften, überhaupt aber denen Gerichten bey sonst besorglicher schweren Verantwortung, eingeschärffet und die vorige deshalb ergangene *Circularia* erneuren wollen.

Und da man unter andern mißfällig in Erfahrung bringet, daß von denen abgedeckten Stücken Vieh einige den Rhein herunter geflossen gekommen, welche von denen Leuten um der Mühe des Einscharrens überhoben zu werden, in das Wasser geworffen worden, wodurch dan das Viehsterben *absolute* weiter gebracht worden, und an denen Rhein-Wenden gleichsam allgemein werden muß; So hat jedes Gericht diesen das Land *inficirenden* Unfug, durch Kirchen- Gassen- und Strassen-Ruff, ohne allen Zeitverlust zu verbiethen, auch solches öffentlich anschlagen, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, so daß auf jeden Fall, da das Vieh nicht tief genug in die Erde verscharret wird, 10. Ggl. Brüchten erlegt, und derjenige, so solche nicht bezahlen kan, mit Gefängnüß bey Wasser und Brodt bestraffet werden solle. Und gleich wie die Richter, die in denen *Districten* wohnen, dieses billig bemercken, und so fort *ob periculum in morâ* abstellen sollen.

Also wird man sich gewiß an sie halten, und *responsable* machen, wenn sie solchem, das Land *ruinirenden* Unwesen so geruhig nachsehen, und nicht sorgfältiger auf die Abwendung ferneren und grosseren Uebels bedacht sind. *Signatum* Cleve in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 28. Augusti 1750.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Des Nicolaes Timmermanns Haus an der Beeck vor Xanten, welches auf 905. Rthlr. 42. stüber tariret, und darauf bey der zweyten Kertze 700. Rthlr. gebotten worden, soll auf den 25. Septembris bey der letzten Kertze angehangen, und alsdenn dem meistbietenden der Zuschlag ertheilet werden. Die zu Ankaufung dieses Hauses Lust-tragende können sich benannten Tages, des Nachmittags um 3. Uhr, im Pelican zu Xanten einfinden.

Nachdeme das so genannte Kniehacker Kirchen-Guth, so zur Evangelisch-Lutherischen Pastorat zu Hagen gehörig, in nachfolgenden drey *Terminis*, als den 25. Septembris, 16. Octobris und 6. Novembris *a. c.*, jedesmahls Nachmittags um 2. Uhr, beym Königl. Gericht daselbst, *publicè* subhastiret und dem meistbietenden verkauffet werden solle, als wird solches zu dem Ende hierdurch männiglich bekant gemachet, damit Lust-habende Ankäuffere sich *in dictis*

dictis Terminis melden können, gestalten *in ultimo Termino* dem meistbietenden der Zuschlag geschehen solle.

Es hat der Glaßmacher, Everhard Mölder, zu Wesel in der Brückstraß auf dem Eck der Smidstraß wohnend, von allerhand besten feinsten Deutschen Glaß, in groß und kleinen Rauten geschnitten, wie auch Kurtze Gläser zu verkauffen. Wer sich davon bedienen will, kan sich bey ihme melden, und solches vor einen billigen Preis erlangen.

Der nachgelassene Sohn von Joan Meenen seel., Nahmens Derck Meenen, will sein Elterliches Haus in der Rhescher-Schantz, so dan etliche Stücker Bauland im Ober-Mörmpti-Sterbhaus in der Rhescher-Schantz daselbst den 29. und 30. Septembris a. c. melden und ihren Wortheil suchen.

Het word een iegelyk hiermede bekent gemaakt, dat de Erfgenaamen van wylen Frans Joosten, gewoont hebb nde binnen Horst, van voorneemen zyn, om in twee nen Huis en Gaarde of Tuin, staande en gelegen in de Middel-Straat aldaar, waarvan de eerste Zitdag zal gehouden worden op het Raadhuis aldaar den 25. van deze lopende maand September, en de tweede drie dagen daarna, namentlyk den 28. dezer, telkens 's morgens ten 10. uuren. Die gadinge daartoe heeft, en lust heeft om te kopen, kan op de bestemde dagen de Koop-Conditien en Voorwaarden hooren leezen en zyn voordeel zoeken.

Word hiermede geadverteert, dat op heden, zynde den 22 dezer, tot Capellen, Neder-Ampt Gelder, ten huize van wylen Schepen Hendrik Aan Gen Eynd, in het openbaar met den stokkenslag aan de meestbiedende zullen verkocht worden allerhande Gereede Goederen en Meubilen, midsgaders Paarden, Karren, Ploeg, Kisten, Kasten, en wat verder zal vertoont worden. Die tot een of ander gadinge heeft, kan daar zyn Profyt zoeken. Ook worden de geene, die tot laste van den voornoemden Schepen iets te prætenderen mogten hebben, hiermede verzocht, om zulks ten langsten binnen 14. dagen in het Sterfhuis aan te geven.

Vi Decreti de 9. Septembris anni curr., soll *in usum Creditorum* des Petern Sallmanns Haus, zu Soysbeck auf der Herren-Straß käntlich gelegen, in folgenden dreyen legalen Terminis, nemlich den 7. Octob., 4. Nov. und 9. Dec. nächstanstehend, alda an gewöhnlicher Gerichtsstelle, jedesmahl Nachmittags Glocke 1., *publice ad hastam* gebracht, und sodenn *in ultimo Termino* dem meistbietenden adjudiciret werden; ist taxiret auf 200. Rthlr. Diejenige, welche hierzu incliniren, wollen sich zu gesetzter Zeit und Ort finden lassen, Vorwarden verlesen hören, und ihren Vortheil schaffen.

Auf den 12. Septembris, sollen von denen Vormündern deren Erbgenahmen Mühlemanns zwey halbe Morgen Landes, im Orsoyschen Felde gelegen, wie auch einen halben Garten, nahe bey der Stadt an der Behausung Hermanni Höfgens, des Nachmittags um 3. Uhr, *plus offerenti* verkaufet werden.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Herr Major des Hochlöblichen Dossouschen Regiments von Götz, das in der Sand-Strasse zu Wesel, neben wohlgedachten Herrn Majors Wohnung gelegene Schneider Amts-Haus, vor die Summa von 300. Rthlr. käuflich unter Approbation eines Hochedlen Magistrats, an sich gebracht hat, und Vorwarden-mässig die Kaufschillingen an den Deputirten erwehnter Schneider-Zunfft, Herrn Monse, auszuzahlen vorhabens ist, So wird dem *Publico* zu dem Ende dieses bekant gemacht, damit der oder diejenige, so gegen den Verkauf etwas einzuwenden hätten, sich in Zeiten angeben könten.

Der Kaufhändeler Georg Dickmann in Lünen, lässet hiedurch bekant machen, wasgestalten er von dem Johann Diederich Sälter alda, unterm 7. dieses, das zum feilen Kauf ausgesetzte, zwischen Herrn *Doct.* Bruggemanns und Casp. Porthofs Länderen auf dem so genannten Meyse-Winckel gelegenes Stück Erbeland, als meistbietender an sich gebracht, und nach Maßgebung der Vorwarden das völlige Kauf-*Pretium* nach verstrichenen 6. Wochen ausbezahlen wird. Im Fall nun ein oder ander an diesem Lande einige begründete Forderung zu

haben,

haben, oder sich daran zu vernäheren befügt seyn solte, der wolle sich entweder bey competenter Obrigkeit *loci*, oder bey dem Ankäuffer behörend melden, widrigens zu gewärtigen, daß nach verstrichener Frist auf keine weitere Ansprache wird *reflectiret* werden können.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdeme nahe bey der Stadt Sonsbeck ein zur Bleicherey sehr bequeme Weyde-*District* vorhanden, so nach der hochlöbl. Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigsten Verordnung zur Bleicherey völlig aptiret, und ein *Entrepreneur* aufzusinden gesuchet werden soll, welcher gemelten zur Cämmerey der Stadt Sonsbeck gehörigen *District* gegen einen leidlichen Erbpacht übernehme, sodenn aber solchen auf seine Kösten aptiren, nach Befinden darauf ein ordentliches Bleichhauß setzen, und solchergestalt daselbst eine hinlängliche Bleicherey aufrichten möge, womit das selbst aus fremden Landen, nemlich denen Cölnischen, Geldrischen, so denn denen benachbahrten Clevischen Städten, als Goch, Uoem, &c. woselbst viel Linnen fabriciret wird, anjetzo schon häuffig einkommende Leinwand desto mehr und besser gebleichet, mithin in so viel grosserer Quantität bestritten werden könne; Als wird dieses abermahlen bekant gemachet, und dienet zur Nachricht, daß so wohl der Grund, als das denselben umfliessende Wasser, und die gantze Situation dergestalt beschaffen, daß selbst die Natur diese Gegend zur Bleiche destiniret zu haben scheine; *Magistratus* dabey alle mögliche Hulffe und Assistentz offeriret, das derjenige, so dieses Werck nach der Königl. allerhöchsten *Intention entreprenniren* mögte, dabey seine *Subsistence* und Rechnung finden, und gute *Avantage* machen möge. Wes Endes baldmöglichst sich bey einem Edelen Magistrat zu gedachtem Sonsbeck zu melden, und die nähere Conditiones zu vernehmen, der hierzu Lust-tragende noch- und abermahlen invitiret wird.

IX. Sachen / so vermist ausserhalb Duisburg.

Es ist am verwichenen Dienstag des Nachts aus einer Weyde zu Hassen vermist, und vermuthlich gestohlen worden eine schwartze Kuh, mit einem Munckel-Kopf und ausstehenden Hörnern, mit *I. C. M* auf dem einen Horn gezeichnet; solte nun jemand obgemelte Kuh können wiederbringen, oder anhalten, so kan er sich zu Wesel bey Caspar Mohr, oder zu Hassen bey dem Wahrsmann Ortjen angeben, er soll zwo Ducaten zur *Recompence* haben.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Grietje von Ackern ihre Elterliche Creditores zu befriedigen intentioniret, sodenn dieselbe ungewiß ist, ob die Nachlassenschaft zu aller vollkommener Gnügung hinreichen werde, als hat dieselbe bey dem Clevischen Stadts-Gericht um eine *Edictal-Citation*, und derselben gemessener Verfügung angestanden, und man denn solchem Suchen billig statt gegeben; Als citiret und ladet man von wegen obgemelten Gerichts alle und jede Wesseln von Ackerns Creditoren hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderung, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *sub pœna juris ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 16. Octobris, Vormittags um 8. Uhr, am Rahthause alda vor Gericht sich gestellen, die *Documenta* zur *justification* ihrer Forderung *in Originali* produciren, darob *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß, auch nach Befinden *locum competentem* in der Urthel gewarten sollen.

Nachdem über des Jürgen Brennen Güther *Concursus & Citatio Edictalis Creditorum* erkant worden; Als werden alle und jede, so daran einige *pretention* haben mögten, hiemit und Kraft gegenwärtigen *Proclamatis peremptorie* abgeladen, um *à dato* inner 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzuzeigen, auch den 3. Decemb. a. c. beym Königl. Gericht zu Hagen die *Documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali* zu produciren, ihrer Forderungen halben mit dem Curatore und Reben-Creditoren *ad Protocollum* zu verfahren, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß und *locum* in abzufassender Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen, gestalten mit Ablauf dieses *Termini*, *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet,

stellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, weiter nicht gehöret, sondern von dem Vermögen des *Debitoris* abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Demnach im Vermögen der in Cleve wohnhaft gewesenen Eheleuten Liboth *Concursus* entstanden, so denn die Nohtdurft erheischet, daß *Creditores ad liquidandum* abgeladen werden, Als citiret und ladet man von Gerichtswegen alle und jede, so einige gegründete Forderung an gemelten Eheleuten formiren, hiedurch *peremptorie*, daß sie innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten und letzten Termin zu rechnen, sothane ihre Forderung, wie sie solche zu justificiren gedencken, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 6. Novembris, Vormittags um 8. Uhr, am Rahthause vor Gericht zu Cleve sich gestellen, die Justification der Gebühr führen, mit dem *Curatore ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung Erkäntnuß und *locum competentem* in der Priorität-Urthel gewarthen, allermassen nach Ablauf sothanen *Termini Acta* für beschlossen gehalten, und denenjenigen, so sich hierunter säumig erwiesen, ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll: Gleich denn denen Debitoren Eheleuten auch hiedurch Auflage geschicht, sich in obgesetztem *Termino Liquidationis* ohnfehlbahr *sub pœnâ juris* mitzugestellen, und Vorschläge zur Befriedigung ihrer Creditoren zu thun hätten.

Dahe die nachgelassene Erben des Herrn *Doctoris Advocati ordinarii* und Scheffen, Thomas von Wilich in Wesel, zur Erbschafts-Theilung zu schreiten willens, bevor aber, und damit hiernächst einer oder ander wegen einer bis noch unbekannten Schuldforderung sich melden mögte, gesichert seyn mögten, und darum gebeten, von Gerichts-wegen alle diejenige, so etwa an der Verlassenschaft besagten Herrn *Doctoris* von Wilich eine gerechte Ansprache haben solten, *peremptorie* zu citiren, um solche der Gebühr Rechtens nach zu justificiren; und denn diesem *Petito* deferiret worden, als werden alle und jede, so an der Verlassenschaft wohlbesagten *Doct. Advocati* und Scheffen von Wilich eine begründete Ansprache zu haben, auch solche zu justificiren sich getrauen, hiedurch *peremptorie* citiret, daß sie *à dato hujus*. in 9. Wochen, davon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den letzten Termin angesetzet werden, ihre *prætensiones* beym gerichtlichen Protocollo in Wesel Ordnungs-mässig angeben und justificiren sollen, und zwarn solches durch sich selbst, oder gnugsahm qualificirte *Mandatarios*. mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der 9. Wochen dem ausbleibenden, oder nicht justificirenden *prætensis Creditoribus* ein ewig stillschweigen auferleget werden solle.

Die Eheleute Benjamin Engels zu Creyfeld, haben mit Bewilligung ihrer Muhne, Maria Roßhof, über die Verlassenschaft ihres abgelebten Ohmen, weyl. Clemens Freund, in der Güte mit desselben Freunden sich vergliechen, und sind willens die eingewordene Pfenningen um Martini curr. a. an selbige auszubezahlen; wenn nun ein oder ander sich finden solte, welcher hierauf einige *prætension* zu haben vermeinen mögte, selbiger kan sich bey dasigem Stadt- und Landgericht innerhalb 6. Wochen *à dato* dieses, melden, sonsten die Gelder auf gesetzte Zeit abgeführet werden sollen.

XI. *Advertissement* von wegen der Viehseuche.

REMEDIUM.

Gegen die Vieh-Seuche/ so zu Osterwyck im Halberstädtischen bewehrt befunden worden/ doch aber nicht zum Präservatif/ sondern zur Cur gebrauchet werden muß

1.) SO bald man mercket, daß das Vieh kranck wird, lässet man es zur Ader.

2.) Nimmt man Menschen-Urin, worin man etwas Salpeter und Knoblauch, klein geschnitten, hinein thut, lässet solches zusammen 6. Stunden stehen, nachgehends einem jeden Stück Vieh alle Tage einen guten Trunck eingiessen, und damit so lange continuiren, bis die Besserung erfolget.

3.) Wenn sich das krancke Vieh wieder in etwas erhohlet, und zu besseren anfängt, kan es wieder zur Ader gelassen werden.

NB. Dem Vieh muß alle Morgen und Abend jedesmahl ein halb Quart von obigem Tranck eingegeben, und während dieser Cur die Milch weggegossen werden.

Zweyter Anhang.

Num. XXXVIII. Dienstags den 22. Septembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XII. NOTIFICATION.

DA verlauten will, daß denen, wegen der wider die weitere Einreissung der Vieh-Seuche zu nehmenden *Precautionen* ergangenen Verordnungen, auch in dem Stück nicht genau verfahren werde, daß einige sich unterstehen, das *crepirte* Vieh ohngehindert abdecken zu lassen.

So wird hierdurch bey *arbitrairer* und der schwereſten Strasse ferner verordnet, daß ein jeder das an der leydigen Seuche umfallende Vieh, ohne es abdecken zu lassen, so fort mit Haut und Haar tieff gnug, verscharren lassen solle.

Es werden zugleich die Richter und Beamten jeden Orts hierdurch angewiesen, hierauf genau und ernstlich zu halten, und die *Contravenienten* zur gebührenden Bestraffung anzuzeigen, sonsten man sich an das Gericht halten, und es zur Verantwortung ziehen wird. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 3. Septembris 1750.

XIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit iedermänniglich bekant gemacht, das einige versetzte und verpfändete *Effecten*, den meistbietenden *publicè* aufm Rahthaus zu Cleve am 25. dieses, wird seyn Freytag, Nachmittags um 2. Uhr, gerichtlich verkauft werden sollen; Welche dazu Lust haben, können sich alsdan daselbsten einfinden.

Nachdeme das Haus, zum Cöllnischen-Dohm genannt, welches im *Hypothequen*-Buch zu Wesel auf 2000. Rthlr. angesetzet, *in secundo Termino distractionis* nur zu 2115. Thlr. Clevisch getrieben worden; So soll auf Freytag den 9. Octobris a. c. der letzte Termin abgehalten, und nach Einhalt des *Codicis Fridericiani*, der unfehlbahre Zuschlag so fort ertheilet werden.

Ad instantiam der Frau Verpächterinnen, verwittibte Krieges-Rähtinnen Blydenberg, ist der den 25. dieses einfallender letzterer Verpachtungs *Terminus* derselben auf Alt-Calcar käntlich gelegenen Guths, die Trompet genannt, auf 14. Tagen *extendiret*, gestalten denn solchemnach über erwehntes Guth den 9. Octobris c., Nachmittags Glocke 3., aufm Calcarschen Rahthause die letztere, als Zuschlags-Kertze, *sedente Judicio* ausslammen, und die *ratification* geschehen soll; Wornach sich also die etwahige Liebhabere achten, und einrichten können.

Zu wissen sey hiemit, daß die Erben van Hülst zu Orsoy gesinnet seynd, *cum consensu Domini directi*, dem meistbietenden gerichtlich, doch freywillig zu verkauffen, zwey in der Herrlichkeit Mehr, Bauerschaft Rhee gelegene, zum Hause Borkulo lehnrührige Parceelen, der Bonenkamp und Sloykes-Feld genannt, welche Meister Tewes jetzo in Pacht hat, gestalten darüber den 1. Octobris a. c., bey dem Scheffen Lensink im Dorffe Mehr, die erste Kertze ausbrennen und 14. Tage hernacher den 15. *ejusdem*, dem Befinden nach, der Zuschlag ertheilet werden soll; Und werden zugleich diejenige, welche an obgedachten Stücken, einige rechtliche Forderung zu haben vermeinen mögten, hiemit *peremptorie* abgeladen, um solche vor bemeltem 15. Octobris c., *sub pœna perpetui silentii*, bey dem Gerichte zu Mehr anzubringen und behörig zu *justificiren*.

Es sind die Erben von Caspar und Henrich Ottersloo zu Meurs vorhabens, ihr Haus und Erb, am Neuen Marckte alda käntlich gelegen, auf den 23. c. *m.* bey dem Gastwirth Wilhelm Lönniger, dem meistbietenden zu verkauffen.

Demnach die Wittibe von Goert Scheurmanns vorhabens ist, auf Mittwoch den 23. dieses, einige Ländereyen im Baerler Felde gelegen, bey dem Wirth Vincent Faesen, öffentlich zu verkauffen, als wollen diejenige, welche dazu Lust haben mögten, sich Nachmittags um 1. Uhr *præcise* bey besagtem Wirth zu Baerl einfinden und ihren Vortheil suchen.

Johann

Johann Stauffes zu Creyfelt ist vorhabens, einige Mobilien und Hausgeräthe künftige Woche an seinem Hause alda denen meistbietenden zu verkauffen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat de Erfgenaamen van het Goed, genaamt Schaar, staande en gelegen binnen de Heerlykheid Blitterswyk, van voorneemen zyn, om op Maandag naastkomende, zynde den 28 van deze lopende Maand September, vrywillig aan den meestbiedenden finaal te verkopen de Helft van het voorschreeven Goed, weshalven de geene, die eenig Recht van Pandschap of andere Aanspraak van wat naame ook, op het gemelde Goed zouden mogen hebben, by dezen uitdrukkelyk verzocht worden, om dezelve hoe eerder hoe liever en wel ten langsten op den dag der Verkopinge in te leveren, zullende die Termyn eens verstreecken zynde, verder niemand meer gehoort worden.

Word by dezen geadverteert, dat de Erfgenaamen van wylen de Weduwe van Peter Wilsom van intentie zyn, om op den 30. van deze maand September, 's namiddags ten 3. uuren binnen Emmerik in het Sterthuis vrywillig in 't openbaar aan de meestbiedende te verkopen allerhande Meubelen en Huisraad, en wel voornaamlyk Koper, Tin, Linnen enz. Ook zullen de gemelde Erfgenaamen op den 2 van de aanstaande maand October te Emmerik op de Stads Wage de Behuizinge van de voorschreve Weduwe, staande en gelegen aan de Veerpoort aldaar, opveylen en den 9. van diezelve maand finaal aan den meestbiedenden verkopen, telkens ten drie uuren nademiddag, zulks de geene, die tot een of ander gadinge hebben, en genegen zyn om te kopen, zich op de bestemde dagen daar konnen laten vinden en hun voordeel zoeken.

XIV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Demnach das auf der Beeck-Strasse hieselbst, zwischen Arnold Brandts und von Serms Häusern gelegene Brands Haus, wegen darauf haftenden *Capital* und rückständigen *Interessen*, verkauft werden müssen, und dan *Magistratus Consensum* dazu ertheilet, auch bereits 700. Rthlr. davor gebotten worden, so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit derjenige, so etwa noch ein mehreres vor ged. Haus zu erlegen, vorhabens wäre, sich in Zeit von acht Tagen, *à dato* dieses, beym Magistrat angeben könte.

XV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Gleichwie Johann Roehrmond von denen Erben des verstorbenen Johann Elbers drey Holländische Morgen Bauland, das Heysche-Feld genannt, aus Heckmanns Kathe zu Vynnen, Amts Alt-Calcar gelegen, vor eine sichere Summa Geldes ohnlängst käuflich an sich gebracht, und vor Auszahlung des Kauf-*Pretii*, gebührende Abladung aller derjenigen, so an gedachtem Lande etwa rechtliche Ansprache haben mögten, vom Gerichte gebeten, anbey denn sothanem Suchen deferiret worden; Also wird dem zufolge ein jeder, so auf gedachtes Land einig gegründete Anforderung, es seye *ex quo capite* es wolle, oder immer herrühren könne und möge, hierdurch von Gerichts-wegen abgeladen, gestalten innerhalb 6. Wochen peremptorialer Frist sothane Forderungen bey dem Herrn Geheimten Regierungs-Rath und Richtern derer Aemter Alt-Calcar, Grieth, &c. Schuirmann in der Stadt Calcar vor- und anzubringen, als rechtlich zu justificiren, in dessen Entstehung als Zurück- und Ausbleibenden-Fall aber ohnausbleiblich zu gewärtigen, daß hernächst keiner weiter gehöret, sondern denen etwa vorseyenden und sich nicht gemeldet habenden, ein ewiges stillschweigen auferleget, denen Verkäufferen der Kaufschilling ausgezahlet, und dem Ankäuffer gerichtliche Auftragt geschehen und außgegeben werden solle.

XVI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus ist vorhabens, einige Vicarien-Ländereyen, in hiesigem Feldmarck gelegen, welche pachtloß worden, aufs neue, und zwarn auf sechs nacheinander folgende Jahren, öffentlich den meistbietenden zu verpachten. Wer nun ein oder anderes Stück anzupachten Lust haben mögte, der wolle sich künftigen Donnerstag, als den 24. dieses, Nachmittags Glocke 2., aufm Rathause alhier einfinden; und können auch ebenfals vorab die Vorwarden beym Herrn Schessen und Vicarien-Rentmeister Zum Brinck, eingesehen werden.

XVII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es werden denen Vormünderen über die Kinder seel. Arnolden Everts in Creyfeld künftigen

tigen *S. Martini* tausend Reichsthaler reinloß. Derjenige, welcher selbige gegen Hypothequen-Ordnung-mässige Versicherung und Landübliche Zinsen zu negotiiren Lust hat, wolle sich je eher je lieber bey denenselben melden.

Da *primo Novembris* 1750., 800. Rthlr. gegen 5. *pro Cent* und Hypothequen-Ordnungs-mässige Caution ausgethan werden sollen; so wollen diejenige, so solche Gelder solchergestalt aufzunehmen willens sind, sich alsdenn bey dem Kaufmann Herrn Lohmeyer in Cleve melden.

XVIII. *Citatio Edictalis* einer entwichener Persohn.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herren ꝛc. ꝛc. Justiz-Raht und Richter zu Xanten und Winnenthal, Ich Friderich Cramer, füge dir Peter Kiwit, *Colonus* von Wesendoncks-Hof im Amte Xanten, *Quartir* Urssel, hiemit zu wissen: Demnach aus der General-*Inquisition* hervorgehet, daß du den Jan Bramm, genannt Camman, in der Nacht vom 24. auf den 25. Augusti a. c., an Schnucken Haus im Amte Xanten, mit einer schweren Feuerzange dergestalt am Haupte verwundet, daß derselbe darauf in der Nacht zwischen den 29. und 30. *dicti mensis & anni* gestorben, und dich gleich mit der Flucht *salviret* hast, daß dahero *Edictalis Citatio* wieder dich erkant worden: Als *citire*, heische und lade ich von Obrigkeit, Gerichts- und Rechts-wegen dich Peter Kiwit, genannt Wesendonck, daß du auf Freytag den 25. Septemb., oder den 9. Octobris, längstens aber auf den 23. Octobris a. c. (so dir hiemit für den ersten, zweyten, dritten letzten und endlichen Gerichtstag angesetzet werden) jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf m Rahthaus in Xanten persönlich erscheinen, und dieser Unthat und genommenen Flucht halber in Rechten gebührend verantworten, auch der Sache bis zum Spruch abwarten sollest; mit dem Verwarnen, du erscheinest so denn oder nicht, daß nichts destoweniger *in contumaciam*, was Recht und Ordnung mit sich bringet, wider dich wird erkant, und vorgenommen werden. Urkundlich meines Richterlichen Junsiegels, auch des Gerichtschreibern Unterschrift. *Signatum* Xanten den 12. Septembris 1750.

(L.S.) G. Paß
Actuarius.

XIX. Persohnen / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Nachdem am 9. dieses auf angelegter *Visitation*, an dem so genannten Stelerberge, Amts Bochum, gefunden und zur Haft gebracht worden, 1.) Johann Peter Roemer, an die 30. Jahr alt, kleiner Statur, hat röthliche Haar, giebt vor, schon seither 17. Jahren im Amt Bochum sich aufgehalten zu haben; gehet mit einer *Violine* herum, und bettelt, hat sich am Stelerberge ordentlich eingeheuret gehabt. 2.) Andreas Baersheim, zu Dortmund gebürtig, 65. Jahr alt, kurtze schwartze Haar, und einen blauen Soldaten-Rock tragend, wohnet am Stelerberge, und ernähret sich mit bettlen, weilen von Dortmund jährlichs nur 10. Rthlr. zu erwarten hätte. 3.) Johann Larras, 40. Jahr alt, kurtzer Positur, und schwartze Haar habend, in Braband zu Luckem gebürtig, hat einen Laufpaß aus Embden *de dato* 3. April. 1750., giebt an, daß er schon 6. Jahr in Diensten gewesen, gienge aber jährlich nur einmahl zur Garnison, weilen er bey der Capitulation auf beständigen Urlaub den Accord geschlossen, hätte sich seither am Stelerberge aufgehalten, und ernähre sich mit Stühle zu flechten, und Kohlen zu schieben; auf der rechten Hand über den vordersten Finger hat derselbe eine Narbe eines starcken halben Fingers lang. 4.) Heurich Heitiger, 33. jährigen Alters, ziemlich starck und untersetzt, schwartze Haare habend, ist in Wattenscheide gebohren, und im Vest Recklinghausen am Handel erzogen, wohnet seither 11. Jahren am Stelerberge, giebt vor, daß er mit einem Drehbrette auf die Kirchmessen gienge. 5.) Martin Borchard, 55. Jahr alt, aus Mentz gebürtig, wäre 9. Jahr Soldat in Holländischen Diensten gewesen, und giebt vor, der Schwiegervatter des *sub Num. III* erwehnten Larras zu seyn, hätte sich nur seit 14. Tagen bey gedachtem seinem Schwiegersohn am Stelerberge aufgehalten. 6.) Hendrich Bungert, 50. Jahr alt, im Jülichschen bey Düren gebohren, hat einen Abschied von Anno 1746.; sein Vatter wäre ein Churpfältzischer Soldat gewesen, und seine Frau ebenfals ein Soldaten-Kind, ernähre

sich

sich mit Hand-Arbeit am Stelerberge. 7.) Henrich Blanc, alt 67. Jahr, zu Kempen gebürtig, giebt vor von den Holländeren vor 8. Jahren desertiret zu seyn, und wohne jetzo am Stelerberge, gestehe übrigens ein Vatter des Johannes Blanc, oder *vulgò* Blaucken-Hans genannt, zu seyn, welcher ohnlängst in Steel aus dem Gefängnüß gebrochen. Als wird solches dem *Publico* bekant gemachet, um, wenn etwa wieder diese Kerls einiges Beschwer vorhanden, solches zu Facilitirung der Inquisition forderſamst dem Königl. Landgericht zu Bochum anzuzeigen.

XX. Personen, so zu *arretiren* verlanget werden.

Es haben in der Nacht vom 9. auf den 10. Septembris anni curr. fünf Spitzbuben, wovon vier blaue Röcke, und einer einen braunen Rock getragen, sonsten aber nicht weiter beschrieben werden können, im Dorf Rönsal bey der Wittibe Johann Wilhelm Dominici zu Leyen durch ein in den Pferdestall gehendes kleines Fenster mittels Ausbengung einer darinnen sich befundenen eisernen Stangen eingebrochen, so denn gemelte Wittibe nebst deren Knecht und Magd mit bey sich gehabten Stricken an Händen und Füssen gebunden, und darauf folgendes weggeraubet, als 1.) An Gelde ohngefehr 130 bis 140 Rthlr., welches Geld theils in Golde, nemlich in Holländischen Ducaten, Französischen Pistohlen und *Carls d'Or*, und theils in Laubthalers und anderen kleinen silbernen Müntzen bestanden. 2.) Einige Manns-Hemder. 3.) Drey seidene bunte gerutete Frauen Halstücher. 4.) Zwey bordirte Frauen Halstucher. 5.) Einen gestreiften Halstuch von Nesseltuch. 6.) Noch einen Halstuch von Nesseltuch. 7.) Einen geblümten Halstuch von Nesseltuch. 8.) Einen Calamincken Frauen-Rock. 9.) Einen *Chitzen* Frauen-Schürztuch. 10.) Einige Hauben mit Spitzen oder Kanten, wie auch einige Nachthauben, oder so genannte Nebelskappen von Leinen-Tuch, worunter eine von geblümten Bargem. 11.) Einige Servieten von Gebilo. 12.) Ein kleines Messer und Gabel mit blauen Hechten und silbernen Puckelen, und 13.) Einige Manns Halstücher von Nesseltuch. Da nun solche Spitzbuben sich mit der Flucht davon gemachet, als wird eines jeden Orts Obrigkeit hiemit geziemend requiriret, fals obbeschriebene Personen mit dergleichen Sachen sich irgendwo aufhalten, oder angetroffen werden mogten, solche so fort arretiren zu lassen, und davon dem Königl. Gerichte zu Rönsal Nachricht zu geben, gestalt dieses die angewandte Kösten zu erstatten, auch jederzeit das *Reciprocum* zu beobachten willig ist.

XXI. Brod Taxa

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2 ½ st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.
	= =	36	= =		= =	10½	= =		= =	13	= =
Vor 9. stüber ein Roggenbrod von	10	= =	= =	Vor 11. stüber ein Roggenbrod	11	= =	= =	Vor 5. stüb. ein Roggenbrod	7	= =	= =

XXII. Getrayde-Preiß vom 11. bis 18. *Septemb.*

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	11	7	1	6	2	= =	18	5	= =	= =	= =	1	= =	= =	= =	15	2	= =	= =	= =
Wesel	1	15	5	1	= =	= =	= =	18	= =	= =	= =	= =	= =	19	6	= =	14	2	= =	= =	= =
Embr.	1	15	= =	1	4	= =	= =	20	= =	= =	21	= =	= =	22	= =	= =	10	= =	= =	= =	= =
Duisb.	1	6	= =	1	= =	= =	= =	18	= =	= =	= =	= =	= =	19	= =	= =	15	= =	1	= =	= =
Meurs	1	9	9	1	7	9	= =	19	5	= =	20	5	= =	23	= =	= =	14	2	1	9	= =
Hamm	1	14	= =	1	6	= =	= =	20	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	16	= =	1	= =	= =
Witten	1	20	= =	1	4	16	= =	19	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =
Herdecke	1	21	= =	1	12	= =	1	= =	= =	= =	22	= =	= =	= =	= =	= =	14	= =	1	4	= =
Düsseld.	1	16	= =	1	2	= =	= =	23	= =	1	1	= =	= =	22	= =	= =	18	= =	1	8	= =
Düren	1	14	= =	1	3	7	1	1	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	= =	20	= =	= =	= =	9

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 29. Septembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero speciales Befehl.

Num. XXXIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Lectiones, die auf der Königl. Universität zu Duisburg den 1. October lauffenden Jahrs wiederum ihren Anfang nehmen.

JOHANN von HAMM, der Heil. Schrift Doct. derselben, wie auch der Morgenländischen Sprachen Professor Ordinarius, wird in Publicis Lectionibus *Selecta* und *Parallela V. atque N. Testamenti Loca*, und in Philologicis Sacris den Tractatum Talmudicum יום von dem Grossen Versühnungs-Tage/ *explici*ren; *privatim in S. van* TILL Compendium Theologiæ und in Philologicis Sacris, *in Hadriani Relandi* Antiquitates Sacras Vet. Hebræorum ein Collegium eröffnen; dabey Er die übrige Collegia Hebraica, Aramæa, und Philologicum S. Biblicum aufs eiffrichste *recommendi*ret.

PETRUS

PETRUS JANSSEN der Heil. Schrift, auch Kirchen-Geschichten offenbahrer Lehrer, der Universität zeitlicher Rector, und der Theologischen Facultät Decanus, wird, wenn GOtt will, den 1. Octobris anni curr. seine Lectiones und Collegia wiederum anfangen. In den öffentlichen Vorlesungen wird er auserlesene Materien aus der GOttes-Gelahrtheit und Kirchen-Geschichten verhandlen. Besonders wird er in Erklärung der geoffenbahrten Wahrheiten das Systema des Herrn *Melchioris* zum Grunde legen, und derselben, damit alles der Gebühr nach könne ausgeführet werden, das instehende gantze Academische Jahr wiedmen. Auch wird er über die *Methode*, geschickt und erbaulich zu predigen nach Anweisung des Herrn *Von* TILLS dienlichen Unterricht geben. Die Auslegung der Kirchen-Geschichten wird er über des Herrn *LAMPE Synopsin Historiæ Sacræ & Ecclesiasticæ* von neuem wiederum anfangen; dabeneben die *Examina* und *Disputationes* über die verhandelte Wahrheiten fortsetzen.

Phil. Jac. Ammendorff / der Heiligen Schrift Doctor und öffentlicher Lehrer wird in den öffentlichen Vorlesungen den Brief Pauli an die Hebräer erklären. Die erste Gründe der geoffenbahrten GOttes-Gelahrtheit, wird er in besondern Stunden nach den kurtzen Sätzen des Vitringa vortragen. Auch wird er seine Zuhörer zur Geistlichen Redkunst anführen, und ihnen Sal. von Tills hiervon handelende Schrift erläuteren. Im wöchentlichen Disputiren und Examiniren wird er wie im verflossenen halben Jahre, ohnermüdet fortfahren.

HENR. THEOD. PAGENSTECHER, der Rechten Doctor und Professor Ordinarius, der Juristen Facultät Decanus, wird am bevorstehenden 1. Octobris seine Academische Arbeit wieder anfangen, und zwar um IX. Uhr Vormittags des Frey-Herrn *van* PUFENDORFF beyde Bücher *de Officio Hominis & Civis*, um X. Uhr den *Textum Institutionum Justiniani*, und Nachmittags um III. Uhr *Doctrinam Pandectarum Ludovicianam*, erklären. In denen öffentlichen Lectionibus sollen verschiedene Fragen aus allen Theilen der Rechts-Gelehrtheit vorgestellet und erörtert werden. Und weil er auch zu einigen Collegiis (wie man sie nennet) privatissimis, so viel die übrige Arbeit zulassen wird, sich anheissig gemacht, so wird er wegen derer darzunehmenden Stunden, mit denen Herren Auditoribus sich besprechen. Der HErr, unser GOtt, gebe neue Kräfte, Segen und Gnade!

JOHANN ALEXANDER WINAND PAGENSTECHER H. T. S., der beyden Rechten öffentlicher Lehrer, wird am künftigen 1. Octobris unter Einwartung des Beystandes des Allerhöchsten, seine Lehrstunden wieder eröffnen; Mittwochs und Sambstags wird er fortfahren, die Regulen aus dem Tit. Pand. *de Diversis Regulis Juris*, öffentlich zu erklären, bey einer jeden Regel, derselben öfteren Mißbrauch *in Praxi*, und hingegen derselben wahren Casum wohin sie gehöre, anzeigen. Alle Tage Morgens um XI. Uhr wird er MASCOVII Principia Juris Publici Romano-Germanici erläuteren. Das so beliebte *Manuale ad Institut. Jur.* seines seel. Herrn Großvatters A. A. PAGENSTECHER, wird er Nachmittags um II. Uhr, wieder erklären; wie nicht weniger um III. Uhr die Institutiones Justinianeas selbsten; zur Erklärung der Pandecten, wird er Morgens um X. Uhr gebrauchen Frid. Gottl. STRUVII Compendium Digestorum. Das Collegium Disputatorium wird an gewöhnlichem Ort und Zeit seinen Fortgang haben, nach der vorhin gutgefundenen Ordnung. Die vor etlichen Herren angefangene gantz besondere Reden-Unterweisungen wird er auch mit allem Fleiß fortsetzen; und sonst sich in allem seinen Zuhöreren, behülflich zeigen.

Christian Arend Scherer, Medicinæ Doctor und Professor Ordinarius wird den 1. Octobris curr. seine Collegia wieder eröffnen und publicè die Pflantzen, privatim aber den Bau des menschlichen Cörpers betrachten. Ausserdem wird er auf Verlangen seiner Zuhörer so wohl von den äuserlichen Kranckheiten des Leibes als auch von den Kräften der Genesungs-Mittel handelen, und daferne sich in künftigen Wintermonaten abermahlen Gelegenheit ein Cadaver humanum zu bekommen hervorthun solte, nebst der Betrachtung und Erklärung des künstlichen Gebäudes des Cörpers mögliche Anweisung zu dem Methodo secandi geben.

J. G.

J. G. LEIDENFROST, M. D. & P. P. O. Fac. Med. h. t. Dec. wird mit GOttes Hülffe in bevorstehenden Winter vornemlich die Practischen Theile der Medicinischen Wissenschafft abhandeln, und seinen Zuhöreren den Weg zeigen, wie man aus allgemeinen Sätzen besondere Fälle beurtheilen müsse. Da dieses eigentlich die Kunst der Menschen ausmachet, und in allen Wissenschaften das schwerste ist, so wird er alle mögliche Ordnung und Deutlichkeit dazu anwenden. Ausser diesen wird er die Physiologie oder Beschreibung des Menschlichen Leibes in seinem Gesunden Zustande nach Boerhavens unverbesserliche Methode vortragen, und einige Chymische Processe nachholen, die wegen ihrer Weitläuftigkeit voriges Jahr übrig geblieben sind. Oeffentlich wil er den Methodum formulas conscribendi anzeigen, und disputiren.

Der Professor Historiarum, Eloquentiæ und Græcæ Linguæ Ordinarius alhier JOH. HILDEBRANDUS WITHOF, wird mit dem Anfang des folgenden Monats October nechst GOtt seine Arbeit in der **Universal-Historie** vom Anfang der Welt wieder beginnen; denselben auch, welche eine nähere Einsicht in den **Geschichten der Mittlen Zeiten / und Reichs-Historie** begehren, nach Anleitung des ehmahligen Herrn Cantziers von **Ludwig** an die Hand gehen. Die Collegia Eloquentiæ und Græcæ Linguæ wird er zur selbigen Zeit auch wieder eröffnen; da dan in den ersten zugleich die nöthige Anweisung zu einem schönen Stylo so wohl in Oratoriis als Epistolographicis, auch Poëticis vor denjenigen, so es begehren, wie nicht minder in Antiquitatibus Romanis soll gegeben werden. Mit den Lectionibus publicis soll auch kurtz hernach der Anfang wieder gemacht werden, wie solches im Elencho gemeldet worden.

JOH. JACOBUS SCHILLING der Weltweißheit Doctor, derselben wie auch der Mathematick Professor Ordinarius, der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften Mitglied, wird den 1. October, geliebts GOtt! seine Collegia und Lectiones wiederum anfangen, und wird er Publice den Auszug der Anfangs-Gründen aller Mathematischen Wissenschaften des Frey-Herrn und Cantzlers von **Wolff**, privatim aber die auf Versuchen gegründete Naturwissenschaft nach Anleitung des Herrn **Krügers**, die Vernunft-Lehre und Metaphysic über die Institutiones des Herrn **Baumeisters**, die Sittenlehre aber nach seinen eigenen Sätzen gründlich abhandelen und erklären. In der Naturlehre wird er alles durch auserlesene Versuchen darthun und erläuteren, insonderheit aber, was bishero Merckwürdiges von der Electricität erfunden worden, zeigen; wird auch sonsten so wohl Publice als Privatim Disputando, der studirenden Jugend jederzeit an die Hand zu gehen, nicht ermangelen.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar
Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fertig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Hr.

Herr Thomas Maaß, Bürger und Silberschmied in Soest, ist willens, sein Wohnhaus am alten *Sancti Petri* Kirchhof, und sein Haus auf der Thomaser-Strasse, *cum pertinentiis* aus freyer Hand, zum Behuf seiner Creditoren, zu verkauffen; Welcher nun dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber bey dem Herren Verkäuffer melden, und sein Vortheil suchen.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach der Herr Richter Schurmann und Herr Prediger Schwartz, beyde *qq.* gebeten, daß die sämtliche *Creditores* der verstorbenen Gebrüderen Gerhard, Jacob und Wesselu Hartmann, *ad producendum & justificandum Credita coram Commissione* durch den *Intelligentz*-Zettel citiret werden mogten, um dadurch zu ersehen, welche *Creditores* aus des ersteren Verlassenschafft, zufolge unter den Gebrüderen gemachten Contracts, zu bezahlen, und man diesem billigen *Petito* statt gegeben; Als werden alle Hartmannische *Creditores* ein vor allemahl hiedurch citiret und abgeladen, um den fünften Tag des bevorstehenden Monats Octobris, des Morgens Glocke 9., an des *Commissarii tit.* von Stockums Behausung in Wesel, entweder selbst, oder *per Mandatarios qualificatos* zu erscheinen, ihre *Documenta* in beglaubten Abschriften *ostensis Originalibus* zu übergeben, und Rechts-gebührend zu justificiren, mit der Verwarnung, daß den nicht erscheinenden, noch ihre *Prætensiones* justificirenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Demnach Grietje von Ackern ihre Elterliche Creditores zu befriedigen intentioniret, sodenn dieselbe ungewiß ist, ob die Nachlassenschaft zu aller vollkommener Gnügung hinreichen werde, als hat dieselbe bey dem Clevischen Stadts-Gericht um eine *Edictal-Citation*, und derselben gemessener Verfügung angestanden, und man denn solchem Suchen billig statt gegeben; Als citiret und ladet man von wegen obgemelten Gerichts alle und jede Wesselen von Ackerns Creditoren hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *à dato* innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderung, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *sub pœna juris ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 16. Octobris, Vormittags um 8. Uhr, am Rahthause alda vor Gerichte sich gestellen, die *Documenta* zur *justification* ihrer Forderung *in Originali* produciren, darob *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß, auch nach Befinden *locum competentem* in der Urthel gewarten sollen.

Habe die nachgelassene Erben des Herrn *Doctoris Advocati ordinarii* und Scheffen, Thomas von Wilich in Wesel, zur Erbschafts-Theilung zu schreiten willens, bevor aber, und damit hiernächst einer oder ander wegen einer bis noch unbekannten Schuldforderung sich melden mögte, gesichert seyn mögten, und darum gebeten, von Gerichts-wegen alle diejenige, so etwa an der Verlassenschaft besagten Herrn *Doctoris* von Wilich eine gerechte Ansprache haben solten, *peremptorie* zu citiren, um solche der Gebühr Rechtens nach zu justificiren; und denn diesem *Petito* deferiret worden, als werden alle und jede, so an der Verlassenschaft wohlbesagten *Doct. Advocati* und Scheffen von Wilich eine begründete Ansprache zu haben, auch solche zu justificiren sich getrauen, hiedurch *peremptorie* citiret, daß sie *à dato hujus*, in 9. Wochen, davon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den letzten Termin angesetzet werden, ihre *prætensiones* beym gerichtlichen Protocollo in Wesel Ordnungs-mässig angeben und justificiren sollen, und zwarn solches durch sich selbst, oder gnugsahm qualificirte *Mandatarios*, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der 9. Wochen dem ausbleibenden, oder nicht justificirenden *prætensis Creditoribus* ein ewig stillschweigen auferleget werden solle.

Die Eheleute Benjamin Engels zu Crefeld, haben mit Bewilligung ihrer Muhne, Maria Roßhof, über die Verlassenschaft ihres abgelebten Ohmen, weyl. Clemens Freund, in der Güte mit desselben Freunden sich verglichen, und sind willens die eingewordene Pfenningen um Martini curr. a. an selbige auszubezahlen; wenn nun ein oder ander sich finden solte, welcher hierauf einige *prætension* zu haben vermeinen mögte, selbiger kan sich bey dasigem Stadt- und Landgericht innerhalb 6. Wochen *à dato* dieses, melden, sonsten die Gelder auf gesetzte Zeit abgeführet werden sollen.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXIX. Dienstags den 29. Septembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. NOTIFICATION.

NAchdem unterm *Titul* einer *Apologie* und Kürtzbündigen *Deduction*, im lauffenden Jahr in der Niederländischen Stadt Arnheim bey Nicolaus Vörster, wieder die Gemeine zu Ronsdorf, und den verstorbenen *Agent* ELLER, auch dessen Angehörige viele erdichtete gottlose *Imputationes* durch den vormahligen Predigern SCHLEYERMACHER in öffentlichen Druck *divulgiret* worden; Seine Königliche Majestät aber solche zufolge Dero Höchsten Verordnung *de dato Berlin* den 22. Augusti *a. c.*, in Dero Landen nicht geduldet, sondern *supprimiret* wissen wollen;

Als wird männiglichen hiemit bekant gemachet, daß sothane *Brochure* vor *confisciret* und verbotten zu achten, mithin einem jeglichen, besonders aber denen Buchführeren und Buchbinderen bey 50. Goldgulden Straffe vor jedes Stück, solche zu führen und zu *debitiren*, untersaget. *Signatum Cleve* im Regierungs-Rath den 15. Septembris 1750.

VI Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es hat die Wittibe Andreas Siebers ihr alhier auf dem Poth zwischen Henr. Heiden und Christian May gelegenes Haus, nebst der nahe dabey gelegenen Scheune, an Joh. Henneckhof für 105. Rthlr. verkaufftet, weilen aber vor die unmündige die sechs wochige Looßtage zur *Ratification* vorbehalten, als wird solches dem *Publico* des Endes bekant gemacht, damit, wan einer oder der andere daran Forderung, oder Lust haben mögte, ein mehreres zu geben, bey gedachter Wittiben Siebers sich in benannter Zeit und Ort melden könne, sonsten die Kaufschillinge, nach Verfliessung mehrgemelter Looßtagen, ausgezahlet werden.

VII. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn *rc.*, wird hiemit bekant gemacht, daß, Vermöge aus Hochlöblicher Kriegs- und Domainen-Cammer ertheilter *Resolution* von dem Forst-Amt etwa 20. bis 25. gehetzte Wilde Schweine *publicè* denen meistbietende Pfundweise verkauffet, und denen Käufferen gegen baare Bezahlung abgeliefert werden sollen. Die nun Lust haben zu kauffen, wollen sich den 14. Octobris *a. c.*, des Nachmittags um 2. Uhr zu Cleve auf m Rahthaus einfinden, und ihren Vortheil thun.

Im Sterbhause des seel. Herrn *Conrectoris* Hagenbusch zu Cleve, sollen den 1. Octobris, des Morgens um 9. Uhr, oben an Hasenberg einige Mobilien verkauffet werden.

Wittibe von Steinen will einige Mobilien in ihrer, zu Cleve in der Cavarinische Strasse gelegene Wohnbehausung, den 3. Octobris, des Morgens um 9. Uhr, an den meistbietenden verkauffen lassen.

Ad instantiam des Herrn Predigern Zum Kumpf zu Altena, wieder Duncker zu Evingsen, sollen Donnerstag den ersten Octobris, Nachmittags um 2. Uhr, einige gepfändete Bestialien am Königlichen Gerichte zu Iserlohn subhastiret werden.

Auf dem Hause Beck im Vest Recklinghausen, eine Stunde von Dorsten, im Kirchspiel Kirckellen gelegen, werden Anfangs Octobris dieses lauffenden Jahrs 1750. zwey alte Eichene Heister-Kämpe verhauen, worunter 30. *ad* 40. Fuß lange zu finden, und von denen Faßbinderen zu gebrauchen, oder zu Wasser-Pfähle nützlich wären. Diese sollen den 20. *mensis ejusdem* den meistbietenden verkauft werden, wie auch einige Stück grosse und dicke Mayen Büchen.

Ad instantiam des Juden Gumpertz, *modo* dessen Creditoren, wider den Candidaten Warnhagen, sollen dieses seine, in der untersten Kirchen zu Iserlohn, vor dem Chor gelegene, zu 120. Rthlr. taxirte 2. Gräber, am Königlichen Gerichte daselbst den 6. und 27. Octobris, auch 24. Novembris *a. c.*, jedesmahlen Nachmittages um 2. Uhr, subhastiret, und in letztrem *Termino plus licitanti* addiciret werden.

Op

Op den 5. October naastkomende zal de Weduwe van Jacob Rolofs binnen de Heerlykheid Mierlo, in 't openbaar met den stokkkenslag haare Gereede Goederen laten verkopen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat morgen, zynde Woensdag den 30. dezer, op het Hoog Gravelyke Slot te 's Heerenberg 's morgens ten 10. uuren eenige zeer fraaije zoo Ry- als Koets-Paarden van differente Couleuren zullen verkocht worden. De geene, die gadinge daartoe mogten hebben, konnen zich ter bovengemelde plaatze een uur voor de Verkoping laten vinden, de Conditien en Voorwaarden hooren leezen, en hun Voordeel zoeken.

VIII. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es ist zum Besten eines hiesigen Armen-Wayssenhaus des Johann Ludwig, auf der Kayserstrassen gelegene kleine Behausung der Wittibe Leckenbusch für 50. Rthlr. zugeschlagen. Solte nun ein oder ander an besagte Kaufschilling einigen Ansprach machen, so kan er sich in 14. Tagen gehörigen Orts melden, in Entstehung gerichtliche Siegel und Briefe extradiret, und keiner weiter gehöret werden soll.

Es hat der Königliche Zoll- und Licent-Besiehr Nooth zu Nurorth, von denen Erbgenahmen Ernst einen Hufen Gewälds auf den hiesigen Busch käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende hiemit bekant gemacht wird, damit der, oder diejenige, so an gedachten Hufen Gewälds einige gegründete Ansprache zu haben vermeinen mögten, sich *à dato* dieses innerhalb 5. Wochen, gehörigen Orts angeben, wiedrigenfalls versichert seyn können, daß keiner nachdem weiter gehöret werden solle.

IX Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Gleichwie Johann Roehrmond von denen Erben des verstorbenen Johann Elbers drey Holländische Morgen Bauland, das Heysche-Feld genannt, aus Heckmanns Kathe zu Vynnen, Amts Alt-Calcar gelegen, vor eine sichere Summa Geldes ohnlängst käuflich an sich gebracht, und vor Auszahlung des Kauf-*Pretii*, gebührende Abladung aller derjenigen, so an gedachtem Lande etwa rechtliche Ansprache haben mögten, vom Gerichte gebeten, anbey denn sothanem Suchen deferiret worden; Also wird dem zufolge ein jeder, so auf gedachtes Land einige gegründete Anforderung, es seye *ex quo capite* es wolle, oder immer herrühren könne und möge, haben mögte, hierdurch von Gerichts-wegen abgeladen, gestalten innerhalb 6. Wochen peremptorialer Frist sothane Forderungen bey dem Herrn Geheimten Regierungs-Rath und Richtern derer Aemter Alt-Calcar, Grieth, ꝛc. Schuirmann in der Stadt Calcar vor- und anzubringen, als rechtlich zu justificiren, in dessen Entstehung als Zurück- und Ausbleibenden-Fall aber ohnausbleiblich zu gewärtigen, daß hernächst keiner weiter gehöret, sondern denen etwa vorseyenden und sich nicht gemeldet habenden, ein ewiges stillschweigen auferleget, denen Verkäufferen der Kaufschilling ausgezahlet, und dem Ankäuffer gerichtliche Auftragt geschehen und außgegeben werden solle.

Da der Unter-Officier des löblichen Quadtschen Regiments, Herr Hobrecker, das am Reformirten Kirchhofe zum Hamm gelegene Rotzsche Haus erblich anerkauft, und binnen 6. Wochen der Kaufschilling ausgezahlet werden soll, als wird solches dem *Publico* bekant gemachet, damit diejenigen, so an diesem bis hiehin *in communione Heredum* gestandenen Hause speciale Hypotheequen, oder sonstige Ansprüche haben mögten, sich *intra Terminum peremptoriè præfixum*, melden, inmassen nach Ablauf dieses *Termini*, der Kaufschilling ausgezahlet, und das *Documentum* ausgefertiget, auch zum Rahthäuslichen Hypotheequen-Buche *enregistriret* werden soll.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Das zur Erbschaft weyl. des Hn. *Doct., Advocati ordinarii* und Scheffen von Wylich zu Wesel, gehörige Landguth, der Vorburg genannt, nahe vor Wesel an der Landstraß nach Schermbeck gelegen, ist gegenwärtig pachtloß. Da nun dasselbe so wohl mit gnugsamen Bau-länderey in über 16. Marseth groß, als mit Gärten, Baumgarten und Wende-Grund, beneben einem schönen Wohnhause und commoden Stallungen, auch einem wohlconditionirten Brauhause samt dazu gehörigen Braugerathe versehen ist, mithin die Gerechtigkeit hat, daß der Bewohner so wohl als die umliegende Höfe daselbst brauen mögen: So kan jemand, nebst dem einträglichen Acker-Bau, durch eine sehr *profitable* Wirthschafft sein reichliches Auskommen darauf haben: Zu dessen Erleichterung die gantze Fortfahrung an Pferden, Kühen, Pflug, Wagen und Karren, zugleich überlassen werden kan. Wer also Lust hat selbiges Guth anzupachten, wolle

sich

sich je eher je lieber, an dem Sterbhause erwehnten Herren *Doctoris* von Wylich melden, und den *Contract* behandelen.

Demnach das bey der Stadt Xanten vorhandene Tichelwerck, bestehend in Wohnhaus, Pannofen und Pannenschoppen nebst einem Stückgen Land, Garten und Bungart, fort einen Plack so Weyde als Holtzgewachs, in Erbpacht-rechten ausgethan werden soll, und bey der 3ten Kertze nur 20. Rthlr. gebotten worden, da es sonst 24. Rthlr. jährlich rentiret; Dahero die Verpachtung nicht *ratificiret* werden können, sonderen gutgefunden worden, selbiges noch einmahl anzuhangen; Als wird hierzu *Terminus* auf Donnerstag den 1. Octobris Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause präfigiret, und die dazu Lust habende können sich alsdan einfinden und annoch ihr Gebott thun.

XI. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Hunderd Rthlr. Capital sind den Evangelisch-Reformirten Armen zu Mörmpter dieser Tagen abgelegt worden. Wer selbiges gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung hinwiedrum anzunehmen verlanget, kan sich des forderfamsten bey dem dasigen Predigern Herrn Elsner melden.

XII Sachen/ so vermisset ausserhalb Duisburg.

Demnach in der Nacht vom 20. auf den 21. c., zu Aldenrath beym Schwaan ein gewisses Pferd von 6. Jahren mit weissem Schweiff und Mahnen, sich aus der Weyde verlooren, und bis nochzu nicht wieder habhafft werden können; Als wird dem *Publico* dieses zu dem Ende von dem Eigenthumern bekant gemacht, damit diejenige, so entweder das verlohrne Pferd aufgefangen, oder sonsten davon Nachricht haben mogten, solches je eher je lieber beym Königl. *Addres-Comtoir* hieselbst angeben, und eine *recompence* abfordern können.

XIII. Sachen/ so angehalten ausserhalb Duisburg.

Den 10. September is binnen het Ampt Stralen opgestalt een zwart Merrie-Paard van ontrent twee jaaren. De geene, die het verlooren heeft, gelieve zich binnen den tyd van veertien dagen met een behoorlyke gerichtlyke Attestatie van eigendom by den Koninglyken Drossaard, Grave de Varo op het adelyke Hus Vlasraad aantegeeven, zullende 't zelve anders na dien tyd voor de kosten aan den meestbiedenden verkocht worden.

XIV. Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Word bekent gemaakt, dat in de Heerlykheid Velden, tot Schanlo 's nachts tusschen den 13. en 14. van deze Maand uit de Weyde gestoolen is een bruin Merrie-Paard van ontrent zes jaar, de rechter achterste Voet wit tot boven de koot, afgeschoore Maanen en een krom wit teeken voor het Hoofd. Die het weet aantewyzen, gelieve zich te addresseeren aan den Rentmeester van den Huize Arcen, zullende voor zyne moeiten rykelyk beloont worden.

XV. Persohn/ so zu arretiren verlanget wird.

Nachdem unterm 10. Septembris lauffenden Monats *a. c.* vom Chur-Cölnischen Gericht zu Beleke abgehaltene general *Inquisition* eines Diebstahls und gewaldsamen Einbruchs, der Johann Henrich Schulte, zu Mülheim an der Meure gebürtig, mittelmässiger Statur, einen blauen, auch wohl einen gestreiften Kittel, lederne oder weisse Hosen, blau und weisse Strümpfe an- oder in einem Pack bey sich habend, von seinem Schlaf-Cameraten des Nachts *echapiret*, und die Flucht genommen, als werden alle und jeden Gerichts-Obrigkeiten hiemit geziement gebeten, obgemelten Johann Henrich Schulten im Betrettungs-Fall in *Arrest* ziehen zu lassen, denselben zu verwahren und dem Gericht zu Beleke beliebigst davon zu berichten, gestalt dieses die angewandte Kosten zu erstatten, auch jederzeit das *Reciprocum* zu beobachten, willig ist. Die Sachen, so gestohlen, werden 500. Rthlr. mehrt geschätzet, und unter dieselbe befinden sich ein *Repetir*-Uhr von Silber, ein grosser silberner Pocal vergüldet, worauf kein Deckel, silbern Messer und Gabel, hinter mit einer Muschel gezeichnet, einig baar Geld, verschiedene silberne Pfenningen, worunter einer *Johannes Nepomucenus* gezeichnet.

Es ist im vorigen Monat ein *Vagabund*, Nahmens Johann Caspar Harnisch beym Magistrat zum Hamm gefänglich eingezogen, und wie die *ex parte Fisci* wieder denselben abgehalten *Inquisitions-Protocolla* zur hochloblichen Regierung eingesand, so ist allergnädigst befohlen, diesen Harnisch zur Vestung nach Wesel abzuliefern. Dieses ist auch vom Magistrat veranstaltet, es

hat

hat aber derselbe unterwegs Gelegenheit gefunden, der Wache zu *echapiren*. Dieser vorgemelte Johann Caspar Harnisch ist gebürtig aus Gronach, Bischofthums Bamberg, von *Profession* ein Tuchmacher, mittler Statur, blassen länglichen Angesichts, brauner Haare, einen blauen abgeschlissenen *Mouxquetier*-Rock und rohte alte Weste anhabend, und gantz krämcklicher *Complexion*. Solte nun derselbe sich wieder an einem oder andern Ort betreten lassen, so wird eine jede Obrigkeit *sub oblatione ad reciproca* geziemend *requiriret*, diesen Harnisch zu *arretiren*, damit derselbe allergnädigst befohlener massen, nach der Wesselschen Vestung abgeliefert werden könne, inmassen mit Sr. *Excellence* des Herrn General von Dossau hochwohlgeb. darüber schon *correspondiret* worden..

XVI Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Iserlohn, fügen allen und jeden Creditoren, so an Stephan Severin und dessen Compagnon, Johann Gerhard Tiemans Vermögen einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, was massen nach in obgedachtem Severins und Tiemans Vermögen entstandenen *Concurs* der von uns bestätigte *Interims-Curator*, Herr Frantz Jur Megede, vermittels *ad Acta* übergebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben, als citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorie*, daß ihr *à dato* 7. Septembris 1750. innerhalb 12. Wochen, wovon 4. als den 5. Octobris, vor den ersten, 4. als den 2. Novembris vor den zweyten, und 4. als den 30. Novembris vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn an ordentlicher Gerichts-Stube zu Rahthause euch gestellet, die *Documenta*, Handels-Bücher, oder sonsten zur Justification eurer Forderung *in Originali produciret*, darüber mit dem *Curatore* und *Debitoribus ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *Locum* in abzufassender *Prioritæt*-Urthel gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Justiz-Rath und Richter der Stadt und Amts Unna, Ich Johann Friederich Henrich von Deutecom füge hiedurch sämtlichen Creditoren, welche an der Eheleute Schule Vermögen hieselbst einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, zu wissen, wasmassen nach in obgedachtem Schulischen Vermögen entstandenem *Concurs*, der bestellte *Interims-Curator* gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn nun solchem Suchen statt gegeben, als werden obgemelte *Creditores* hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier, und das andere zu Camen angeschlagen, *peremptorie* abgeladen, daß sie *à dato* innerhalb neun Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den anderen, und drey für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, vor Gericht hieselbst sich gestellen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitore*, auch Neben-Creditoren *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender *Prioritæts* Urthel gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. *Signatum* Unna den 22. Septembris 1750.

J. W. von Deutecom.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 6. Octobris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XL.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Einige Nachricht von dem Leben/ Schrifften und Verdiensten JOHANNIS POLLII

I. DA wir uns vorgenommen hatten, den Liebhabern der einländischen Sachen und Geschichten zu Gefallen, ein kurtzes doch zulängliches Verzeichnis aller derjenigen Gelehrten, von was Stande und Glaubens-Lehre sie seyn mögen, und so viele derselben nach fleissiger Erforschung zu unserer Wissenschafft gekommen, vor Augen zu legen, die sich jemals durch einige Schrifften in der Welt berühmt gemacht, und in dieses Hertzogthum Cleve/ entweder gebohren oder doch ihren Auffenthalt gehabt haben, die eintzigen annoch lebenden aus erheblichen und billigen Ursachen ausgenommen, so finden wir uns doch verbunden, dieses wenige von dem Leben, Schrifften und Verdiensten Johannis Pollii/ über dessen Person wir vor einiger Zeit von einem gewissen Gelehrten schrifftlich befraget worden, vorab gehen zu lassen; destomehr da auch dieser einiger massen vor ein einländischer, oder doch zum wenigsten vor kein ausheimischer Scribent, der sich im Anfang der Reformation vor vielen anderen hervorgethan, und heutiges Tages fast keinem mehr bekant ist, kan gerechnet werden.

II.

II. Es ist aber dieser **Johannes Pollius** der erste unter allen gewesen, der nicht nur in der Grafschafft **Tecklenburg** / und in der Stadt, wie auch Herrschafft **Rheda** / auf begehren und mit Zulassung des damahligen **Grafen Conrad** daselbsten, sondern auch in der berühmten Stadt **Osnabrück** den ersten Grund zu der hernachmahls erfolgten Reformation geleget hat; daß also bey jetzigen Zeiten, da man sich hin und wieder wegen gründlicher Erforschung der Sachen, die sich vor einigen hundert Jahren in Kirchlichen und Politischen Abwechselungen zugetragen, sonderbahre Mühe gibt, dieses Mannes Gedächtnis weder unnöthig, noch unnütz-lich scheinen kan. Ich werde das meiste aus seinen eignen Schrifften, die wohl die wenigsten jemahls gesehen haben, erweisen. Desselben Vaterland betreffend, so ist er in der Grafschafft **Ravensberg** / und zwar in der Stadt **Bielefeld** gebohren. Solches gibt nicht nur Hermannus Hamelmannus in seinen Opusculis Genealogico-Historicis p. 39. Edit. Wasserb. und an mehr Orten zu erkennen, sondern er selber bezeuget es auch in einer nicht übel gerathenen Lateinischen **Elegia** / an Hertzog **Wilhelm von Cleve und Jülich** / unter seinen Schrifften Fol. 36., wo er sich unterschreibet Auctore Joan. Poll. Bilvel. und in dem artigen Gedichte selber spricht er unter andern folgender Gestalt von der Ankunfft des Durchlauchtigen Hertzogs, seines Landesherren, in erwehnter Grafschafft:

Wesphalus ut vidit clarissima flumina Rheni
Linquere, & ad veterem te properare domum;
Hic ubi *Corvini* regio est non infima *montis*;
Hic ubi *Bilveldi* mœnia grata nitent &c.
Wesphalus exiliit, festoque indutus amictu
Testatur mites jam rediisse deos. &c.

Woraus schon gnugsam sein fähiger Kopf, und sonderbahre Geschicklichkeit in verschiedenen Wissenschafften kan verspühret werden, davon wir hernach weiter, doch nur kürtzlich das nöthige beyfügen wollen.

III. Das Jahr seiner Geburth habe ich nirgend antreffen können, wie sehr ich mich auch bemühet. Da aber erwehnter Hamelmannus in dem droben angezogenen Buche pag. 1150. bezeuget, daß er im Jahr 1562. in einem sehr hohen Alter diese Welt verlassen, so ist mit Recht daraus zu schliessen, daß er bereits im fünfzehenden Jahrhundert, oder, deutlicher zu reden, vor das Jahr 1500. müsse gebohren seyn. Hamelmans eigene Worte sind diese: Moritur autem *Johannes Pollius*, vir variis exagitatus exiliis, & ter ex urbe Osnabruga propter doctrinam Evangelii ejectus, jam *in extremo senio* placide in Christo, Anno 62. qui moriturus commendaverat suas oves M. Christiano Schleibingio, &c. Da er auch in seinem Büchlein Rerum memorabilium nostro tempore gestarum Epitome genannt, welches seinen übrigen Wercken auch hernach hinzugefüget worden, unter denjenigen Dingen, welche er in seinem Männlichen Alter erlebet habe, zugleich den Tod des Pabsts **Leo des zehenden** / unter welchem Lutherus zu reformiren angefangen, erzehlet, so läst sich leicht schliessen, daß die Zeit seiner Gebuhrt ungefehr dieselbige seyn müsse, welche wir bestimmet haben. Eben daselbst bezeuget er auch, daß er seine Eltern beyderseits in ein sehr hohes Alter, seinen Bruder aber, den er gehabt, an der Wassersucht verlohren habe.

IV. In seiner Jugend wurde er von den seinigen nach **Münster** in Westphalen geschicket, woselbst er unter Anführung **Johannis Murmelii** / und **Tilemanni Cameneri**, die sich beyde, sonderlich der erste, durch viele nützliche Schriften ein ewiges Andencken bey der Nachwelt erworben, den ersten rechten Grund seiner Studien legte. Bey welcher Gelegenheit nicht zu vergessen ist, daß eben hier zu **Münster** die Cultivirung der gelehrten Sprachen und Wissenschaften am ersten in gantz Teutschland, nach einer langwierigen und unglaublichen Barbarey der vorigen Zeiten, wieder in Uebung gebracht worden, und daß hierzu **Rudolfus Langius** / ein Münsterischer sehr gelehrter und reicher Edelmann, nach seiner Wiederkunft aus Italien, so wol die Gelegenheit, als Trieb und Anweisung gegeben, und daß von hieraus, wie auch von der neu-gestifteten Schule zu **Deventer** / wo **Erasmus** selber unter **Alexander Hegius** studiret hat, die ersten Gelehrten, als neue Baumeister eines behörigen Tempels der Weißheit und Gelehrtheit fast Colonien-Weise in gantz Teutschland zerstreuet worden, woselbst ausser einer

und

und andern bereits errichteten Universität, auf welchen doch nichts als lauter Scholastische Grillen bisher war gelehret worden, gantz und gar keine Schulen, als nur die einzigen Clöster gewesen waren; davon hier weiter zu reden, und solches zu erweisen unser gegenwärtiger Zweck und Absicht nicht leidet.

V. Gar früh wurde er seines fähigen Kopfs und Geschicklichkeit halber in den gelehrten Sprachen, in einer ungemein flüssigen und damahls gar seltnen Dichtkunst, und auch in Theologischen Dingen selber, zur Verwaltung öffentlicher Bedienung beruffen. Daß er erstlich zu **Minden** zugleich mit **Bartholomäus Colomensis**, oder von **Cölln** (wie damahls die meisten nebst ihrem Vornamen allein von ihr Vaterland, bey Ermangelung eines rechten Geschlechts-Namen, nur genannt wurden) hernach aber nach dessen Absterben den Schulen daselbst allein als Haupt vorgestanden habe, bezeuget **Hamelmannus** in bemeltem Buche pag. 234 und 331. Von hier aber muß er nach **Osnabrück** zum Rector der Thumschulen befordert seyn. Dis scheinet schon vor das Jahr 1521., oder doch nicht lange hernach geschehen zu seyn; Sintemal bezeuget wird, daß um selbiger Zeit am ersten der Same der Reformation daselbst ausgeworffen worden, und daß eben dieser unser **Johannes Pollius** mit unter den ersten Arbeitern in diesem Weinberge sich befunden habe, und zwar als einer der eifrigsten, und bequemsten.

VI. Dieses wird ungemein erläutert und bekräftiget durch eine merckwürdige Stelle Davidis Chytræi in Chronico Saxoniæ Part. II. pag 241. welche, da sie mir unvermuthet erst neulich in die Hände gefallen, und hierhin gehöret, angeführet zu werden verdienet. So schreibet aber erwehnter **Chytræus** von **Osnabrück** daselbst: Osnabrugæ etiam, propter Anabaptisticos furores in urbe Monasterio grassantes, quibus occasionem præbuisse initio permissa Evangelii prædicatio libera videbatur, omnes Evangelii concionatores, confessioni Augustanæ palam adhærentes, dimissi sunt: in qua urbe jam ab anno 1521. purioris doctrinæ semina sparsa vigebant. *Gerardus* enim *Hekerus*, Theologiæ doctor, Augustinianus, senex, quo jam olim præceptore Lutherus Erphordiæ usus fuerat, statim post primas Lutheri de indulgentiis & pœnitentia, & traditionibus humanis, disputationes, taxare pontificias superstitiones Osnabrugæ in suo monasterio cœpit; quod in summo templo etiam *Liborius Missingius* verecunde & modeste; liberius autem & apertius JOHANNES POLLIUS poëta, rector scholæ templo adjunctæ, faciebat. Itaque aliquanto post à Canonicis POLLIUS dimissus, in vicina diœcesi *Teckelnburgensi*, sub *Conrado Comite* primus ecclesiarum οἰκουμενικὸς fuit. Er wil sagen, daß bereits um das Jahr 1521. das Reformations-Werck zu **Osnabrück** sey angegangen, und daß **Gerardus Hecker**/ unter welchem **Lutherus** selber vormals zu Erpford studiret, und **Liborius Missing**/ oder **Messing** (wie er von Hamelmann l. c. pag. 1136 genennet wird) in der hohen Thumkirche, insonderheit aber mit mehrer Freyheit und Deutlichkeit **Johannes Pollius**, Rector der Thumschule den ersten Grund hierzu geleget habe, daß aber dieser letzter von den Canonicis sey aus der Stadt geschaffet worden, der sich darauf nach dem benachbarten damaligen Grafen von **Teckelnburg**, **Conrad**/ gewendet, woselbst er der erste Evangelische Prediger und Reformator der gantzen Grafschaft sey geworden; daß aber diese Vertreibung mit desto mehrerm Vorwand geschehen, dieweil man die Raserey der Münsterischen Rottengeister unbilliger Weise mit dem Reformations-Werck habe vermischen wollen, die doch nicht die geringste Gemeinschaft und Uebereinkunft mit solcher unordentlichen und gefährlichen Schwärmerey gehabt, wie der Ausgang erwiesen.

Der Verfolg nächstens. Joh. Hildeb. Withof.

II Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es hat der Glaßmacher, Everhard Mölder, zu Wesel in der Brückstraß auf dem Eck der Smidstraß wohnend, von allerhand besten feinsten Deutschen Glaß, in groß und kleinen Rauten geschnitten, wie auch Kurtze Gläser zu verkauffen. Wer sich davon bedienen will, kan sich bey ihme melden, und solches vor einen billigen Preis erlangen

Es wird hiemit bekant gemachet, daß des Peter Heinikes Haus zu Unna auf der Königs Strassen, welches *publice* distrahiret, der Kaufschilling aber nicht bezahlet worden, am Dienstag

den

den 13. Octobris *curr.* beym Königl. Gericht zu Unna wieder verkauffet, und *pro æstimato* zu 460. Rthlr. ausgesetzet werden soll.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß *Provisor* Johann van den Bosch und Peter Verhoeven *Senior* zu Goch als angeordnete *Curatores* ihrer *respective* Bruder und Tochter Kinderen, Henrichen van den Bosch, desselben Wohnbehausung, samt dahinten gelegene grosse Scheuer, und nebst dem Hause und andere dazu gehörigen freyen und ungehinderten Auf- und Abfahrt, zur Crone genannt, zu allerhand Kaufmanschaften, welche auch vor- und bishiehin darinnen getrieben worden, sehr bequem, und in der grossen Steinstrasse zu Goch, zwischen Johann van Heucklom und *Prov.* Johann van den Bosch Erben kantlich gelegen, nebst die darinnen vorhandene Brandtwein-Stookerey und Zubehör, wie auch den Kessel, haltend drey Ohm, zum besten der Unmündigen, dem meistbietenden freywillig aus der Hand zu verkauffen vorhabens sind, und kan dieses Haus und Erb mit der Stockerey nach getroffenem Kauf-*Contract* alsofort angetretten werden, auch kauffer nach seiner Commodität den Kaufschilling gantz oder zum Theil darauf stehen lassen, und jährliches gegen 4. *pro Cent* verzinsen; Diejenige nun, so Lust zu kauffen haben mögten, können sich je eher je lieber, bey obgedachten Vormunderen *Prov.* Joh. van den Bosch, oder Peter Verhoeven in Goch melden, und sein Vortheil suchen.

Die Eheleute Hermann van Zutphen und Focken Wehr in sind vorhabens, freywillig aus der Hand zu verkauffen, drey Morgen Land, wovon die eine Halbscheid Bau- und die andere Halbscheid Weydeland, zu Boeckent bey Goch gelegen; Die Lust-tragende können sich je eher je lieber bey obgedachten Eheleuten Herman van Zutphen, zu Weeze wohnhaft, melden, und den Kauf-*Contract* nach Gefallen schliessen.

Es wird hiedurch bekant gemachet, daß die allernächst der Clouth zu Berßwick, ohnweit Rees gelegene Weyde, so *per* Rutixen auf 15. stüb. taxiret worden, zum Behuf einiger Creditoren auf den 14. anstehenden Monats Octobris, *item* 14. Novembris und 14. Decembris, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, zu Rees an der Behausung des Herrn Secretarii von Dorsten dem meistbietenden bey brennender Kertze verkauffet werden solle.

Die Frau Steuer-Räthin von Mozfeld in Bochum wohnhaft, ist willens, ihren Hausplatz, im Hamm auf der Vehnstrassen gelegen, zu verkauffen. Wer dazu Lust hat, kan sich in Bochum schrifftlich oder mündlich bey ihr melden.

Nachdem *in causâ* derer Geschwisteren Callenberg und Creditoren, *contra Fratrem seniorem* Callenberg, voriger *Terminus Distractionis* derer sämtlichen Callenbergischen Güther, wegen Absterbung einiger *Coheredum* extendiret, und auf den 10. Octobris, Morgens um 8. Uhr anberahmet worden; als wird solches hiemit bekant gemachet, damit diejenige, so Lust zu kauffen haben, sich in gedachtem *Termino* beym Stadt-Gericht zu Bochum einfinden, die Vorwarden anhören, und ihren Vortheil in Ankauffung derer Stückweise zu distrahirenden Güther, suchen können.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß des Herren Johann Wilhelm Cüncell Eheliebste, Afr. Anna Gertraud Paß, von Conrad Horn, *alias* von Holt, mit Consens seiner beyden Töchter, ihren im hohen Bruch gelegenen Kathen, erblich an sich gekauft; Da nun der Kaufpfenning innerhalb 3. Wochen ausgezahlet werden soll, als können diejenige, so darauf einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögten, sich binnen der Zeit beym löblichen Gerichte zu Xanten melden, nach Verfliessung der Zeit aber, soll ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden.

Es haben die Erben Johann Nieuhuis eine Kathstette, Böcker-Kathe genannt, so dann ein Schatzfreyes Stück Bauland, Dehns-Kamp genannt, so nach der neuen Vermessung 2. Morgen 330. Ruthen groß, beyde in der Jurisdiction Bienen belegen, an die Eheleute Friderich Behlig verkauffet, und soll der Kaufschilling nächstens ausgezahlet werden. Solte nun ein oder anderer an vorgemelte Parceelen Forderung, oder rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, der oder diejenigen haben sich innerhalb 4. Wochen, und zwarn vor den 22. Octobris c. bey obgem. Jurisdictions-Gericht mit ihren habenden *Justificatoriis* zu melden, sonsten durch ein ewiges stillschweigen *præcludiret* werden sollen.

Erster Anhang.

Num. XL. Dienstags den 6. Octobris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

DA zum Besten des COMMERCII und der Reisenden, die Einrichtung gemachet worden, daß vom 4. Septembris *a. c.*, wochentlich einmahl eine Fahrende POST von BRESLAU nach WIEN, über **Neus / Neustadt / Jägerndorff / Troppau / Ollmütz / Brünn**, und zwar jedesmahl des Freytages Mittags um 12. Uhr abgehen, und von daher des Mittwochs früh wiederum eintreffen, auch mit der BERLINER Fahrenden-POST *correspondiren* soll, mit welcher hin und zurück Personen, Gelder und *Paquete* mit eben solcher Sicherheit, wie auf den übrigen Königlichen Posten befordert werden können; Zur *Commodität* der Reisenden auch ein verdeckter Postwaagen gebrauchet werden soll; Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschafft gebracht. *Signatum Berlin* den 28. Augusti 1750.

ARNIM.

DA die leidige Vieh-Seuche, leyder! sich in vielen Gegenden wiederum äussert, und abermahls allgemein zu wollen werden scheinet; So hat man hiedurch nochmahls gantz nachdrücklich die genaue Befolgung derer *emanirten Edicten* und darin vorgeschriebenen *Præcautions*-Anstalten, sonderlich die in dem *Edicto d. d.* Berlin den 28. Decembris 1746., auch in denen von hieraus *successive* erlassenen *Circularien* vom 27. Februarii 1748., 18. Septembris 1749., 5. Januarii und 20. Martii 1750. enthaltene Vorschriften, überhaupt aber denen Gerichten bey sonst besorglicher schweren Verantwortung, eingeschärffet und die vorige deshalb ergangene *Circularia* erneuren wollen.

Und da man unter andern mißfällig in Erfahrung bringet, daß von denen abgedeckten Stücken Vieh einige den Rhein herunter geflossen gekommen, welche von denen Leuten um der Mühe des Einscharrens überhoben zu werden, in das Wasser geworffen worden, wodurch dan das Viehsterben *absolute* weiter gebracht worden, und an denen Rhein-Weyden gleichsam allgemein werden muß; So hat jedes Gericht diesen das Land *inficirenden* Unfug, durch Kirchen- Gassen- und Strassen-Ruff, ohne allen Zeitverlust zu verbiethen, auch solches öffentlich anschlagen, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, so daß auf jeden Fall, da das Vieh nicht tief genug in die Erde verscharret wird, 10. Ggl. Brüchten erleget, und derjenige, so solche nicht bezahlen kan, mit Gefängnüß bey Wasser und Brodt bestraffet werden solle. Und gleich wie die Richter, die in denen *Districten* wohnen, dieses billig bemercken, und so fort *ob periculum in morâ* abstellen sollen.

Also wird man sich gewiß an sie halten, und *responsable* machen, wenn sie solchem, das Land *ruinirenden* Unwesen so geruhig nachsehen, und nicht sorgfältiger auf die Abwendung ferneren und grösseren Uebels bedacht sind. *Signatum* Cleve in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 28. Augusti 1750.

DA verlauten will, daß denen, wegen der wider die weitere Einreissung der Vieh-Seuche zu nehmenden *Præcautionen* ergangenen Verordnungen, auch in dem Stück nicht genau verfahren werde, daß einige sich unterstehen, das *crepirte* Vieh ohngehindert abdecken zu lassen.

So wird hierdurch bey *arbitrairer* und der schwersten Straffe ferner verordnet, daß ein jeder das an der leydigen Seuche umfallende Vieh, ohne es abdecken zu lassen, so fort mit Haut und Haar tieff gnug, verscharren lassen solle.

Es werden zugleich die Richter und Beamten jeden Orts hierdurch angewiesen, hierauf genau und ernstlich zu halten, und die *Contravenienten* zur gebührenden Bestraffung anzuzeigen, sonsten man sich an das Gericht halten, und es zur Verantwortung ziehen wird. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 3. Septembris 1750.

V.

V. Sachen / so zu verkaufen äusserhalb Duisburg.

Demnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fertig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß *ad instantiam & in usum* des Königlichen *Garde* Capitains, Frey-Herrn von Bardeleben ein Bauren Guth, dem Freyherrlichen Hause Gronostein zuständig, worauf Philip Binsbergen anjetzo als Pächter wohnet, in Gefolge allergnädigster Verordnung vom 29. Julii *a. c.*, dem meistbietenden *publice* verkauft werden solle. Welche dazu Lust haben, können sich am 2. und 30. Octobris, so denn 27. Novembris *a. c.*, allemahl des Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts Waage einfinden. Das Guth hält ohngefehr 13. Morgen Weyde-Grund, und 14. Morgen Acker; jedoch wird die *juste Mensur in Terminis* näher angezeiget, und nachgewiesen werden, wie der Morgen Weyde-Grund zu 350. Rthlr., und der Morgen Acker zu 250. Rthlr. *æstimiret* sey.

Angefolge Gerichtlichen *Decreti* sollen des Ermert Arians von den Vorstenbusch zu Uffeld Gereide Guther auf den 28. *hujus*. des Nachmittags um 2 Uhr, an seiner Behausung *in usum Creditorum* denen meistbietenden verkauft werden. Wer dazu Lust hat, kan sich zur gehöriger Zeit einfinden.

Die Erben Johannes Teussen sind vorhabens, auf den 3. Octobris, des Nachmittags um 2. Uhr, an Jan Heesens Behausung in Gennep, freywillig, jedoch *sedente Judicio* zu verkaussen zwey Morgen Landes. Wer dazu Lust haben mögte, wolle sich alsdenn einfinden.

Ad instantiam des angeordneten *Curatoris* Dahlmanschen *Concursus*, sollen einige *ad massam Concursus* gehörige, und inventarisirte Mobilien und Effecten, bestehend in Betten, Büchern, Leinwand, auch eisernen und hölzernen Hausgeräthe, auf den 19. Octobris beym Stadt-Gericht zu Hattneggen *per modum Auctionis* verkauffet werden, dahero sich Liebhabere so dan einfinden, und gegen baare Zahlung sothane Effecten an sich bringen können.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemacht, daß das *sub Concursu* stehende Dahlmansche, binnen der Stadt Hattneggen auf der Steinhagen Strasse käntlich gelegenes Haus und Scheune, so auf 648. Rthlr. *per juratos Taxatores* gewürdiget worden, *in Terminis* 17. Octobris, 14. Novembris und 12. Decembris *a. c.* beym Stadt-Gericht daselbst, jedesmahl um 2. Uhr Nachmittags, subhastiret, und *in ultimo Termino* dem meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Die Erbgenahmen der Frau Wittibe Domine Vogel zu Meurs, sind vorhabens, den 9. dieses laufenden Monats Octobris allerhand Hausgeräthe an derselben Behausung, in der Hagenstrasse alda gelegen, den meistbietenden zu verkaufen, bestehend in Kupfer und Zinn, Kisten und Kussen. Wer Lust hat ein oder anderes zu kaufen, kan sich da finden lassen, und seinen Vortheil suchen.

VI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß Johann Mertens ein Stück Land, im Esseler Feld zwischen Wilhelm Hagenbecks und Johann Maes Länder gelegen, von der Wittib Stokes an sich gekauft habe. Solte jemand eine rechtmässige *Prætension* daran zu haben ver-

vermeinen, der wolle sich in Zeit von 14. Tagen bey gedachter Wittibe Stöffes melden, sonsten hernacher die Kaufschillinge ausgezahlet werden sollen.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach nunmehro zur Verrichtung der Nachlassenschaft des verstorbenen Doctoris Marçus zu Wesel, die dahin gehörige *Immobilair*-Güther *coram Commissione publica* distrahiret worden, und Käuffere gebeten, daß, bevor solche Kaufgelder ausgezahlet wurden, die etwaige Creditores citiret werden mögten, mithin dem *Petito* deferiret worden; Als werden alle und jede, so an obgemelter Nachlassenschaft eine gegründete *Prætension* zu haben vermeinen, Kraft dieses von Commissions-wegen abgeladen, daß sie binnen 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und drey für den dritten Termin gesetzet werden, dieserhalb bey dem Herrn *Commissario* Justiz-Rathen Tendering in Wesel sich melden, mithin *in ultimo Termino peremptorio*, so auf den 3. Decembris a. c. prästgiret worden, selbige *sub pœnâ præclusi & silentii perpetui* liquidiren und justificiren, sonsten aber solche Kaufgelder denen Erben verabfolget werden sollen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat de Juffer Weduwe Goollens van de Eygenaars gekocht heeft een Moestum of Koolhof, leggende te Sevenaer voor de Diemsche Poort aan den Handwyzer, dien Henrik Kreeft tans in Pacht, of Huure heeft, en dat dezelve van voorneemen is, om de Kooppenningen den 24. van deze maand October te betalen. Byaldien derhalven iemand op den gemelden Koolhof een of andere Prætensie of Aanspraak mogt hebben, zoo geneve dezelve binnen dien tyd aan de voornoemde Weduwe in Emmerik daarvan behoorlyke kennis te geven.

Demnach der Geheimte *Secretarius* und *Registrator* der hochlöblichen Krieges- und Domainen Cammer Herr Lange, des weyland Geheimten Regierungs-Raths Weyer, in Cleve, unten in der Closter-Straße käuflich gelegenes Haus an sich gekauft, so dan wohlgedachter Herr Käuffer dieserhalb, ehe und bevor das Kauf-*Instrumentum* ausbezahlet wurde, gern versichert seyn mögte, mithin deshalb bey dem Stadts-Gericht angestanden, diejenige, welche etwa an dem gemelten Hause einen Anspruch zu *formiren* im sinne hätten, *per Edictales* abladen zu lassen; Und man dan solchem Suchen billig statt gegeben: Als werden alle und jede, welche an dem Hause ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch und Krafft dieses, von Gerichts-wegen *citiret*, daß sie innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern und 3. für den dritten Termin zu rechnen, sothane ihre Forderung, wie sie mit untadelhaften Documenten, oder auf andere Weyse dargethan werden möge, *ad Acta* anzeigen, widrigenfalls sie gewiß zu gewarten, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

VIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Demnach Ihro Churfürstliche Durchläuchtigkeit zu Pfaltz den gnädigsten Entschluß gefasset, an statt der unweit der Vestung Julich über den Ruhrfluß aufgeschlagener hölzerner Brucken, eine steinerne aufrichten zu lassen, und sothanen Bau dem wenigstfordernden gegen baare prompte Zahlung zu überlassen; Als wird ein solches hierdurch des Endes bekant gemacht, damit die zu Uebernehmung sothanen Baues Lust-tragende auf Dienstag den 20. Octobris auf der Kriegs-Commissariats-Behausung zu Dusseldorf, Nachmittags Glocken 2. sich einfinden, nach vorhero gemachten Ueberschlag ihr äusserst zu thun, Vermögen des *ad Protocollum* hersagen *respectivè*, und der Verdingung beywohnen mögen, inmassen die Conditions, Plans und sonstig nöthiges bey dem *Ingenieur*-Hauptmannen von Douwe, und Proviant-Commissario Sandtaciter also vornero von jedem nach Belieben einsehen, und vernommen werden können.

IX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Königlichen Pupillen-Collegio zu Cleve liegen 2193. Rthlr. 26. stüber, 8. denr. Kinder-Gelder, welche gegen 5. *pro Cent* glasbar ausgethan werden sollen, baar portatig; wer dieselbe solchergestalt gegen genugsame Versicherung zu übernehmen vorhabens, kan bey ermeltem Pupillen-Collegio sich melden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß zu Schwelm 120. Rthlr. zur ersten Pastorat, und 200. Legaten-Gelder, zu Rectorat gehörig, auf Martini a. c. abzulegen, aufgekündiget worden. Da nun diese Gelder so fort hinwiderum gegen *Pupillarische* Caution ausgethan und zinßbahr gemachet werden müssen, so kan derjenige, der solche gegen 5. *pro Cento* jährliche Zinsen

sen und Hypothequen-Ordnungs-mässiger Verschreibung aufzunehmen gesinnet, bey dem Evangel. Luth. *Consistorio* und *Inspectoribus* Mühlinghausischen *Legati* zu Schwelm gehörig melden; imgleichen wird auch angezeiget, daß alsdan auch ein paar hundert Rthlr. Armen-Gelder abgeleget werden, welche gleichfals wieder rentbahr gemachet werden sollen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß aus der Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Pastoris zu Wyler, Dreyer seel., dessen verstorbenen Bruders, Hend. Dreyer seel. nachgelassenen Kinderen, zu 230. Thlr. zu Theil gefallen, welche Gelder, zufolge Königlichen allergnäd. Pupill-Ordnung, bis zu der Kinder Großjährigkeit gegen Hypothequen-Ordnungsmässige Versicherung auf *Interesse* ausgethan werden müssen. Falls nun jemand diese Gelder solcher Gestalt verlanget, kan sich je eher je lieber, beym Richtern der Herrlichkeit Zeyflich und Wyler, tit. Schmitz zu Cleve, oder bey den Vormündern gemelter Kinder, Mr. von Gehmen und Tönnissen melden.

Es wird dem *Publico* hiemit bekant gemacht, daß *circa festum Martini Episcopi a. c.* ein Capital von 800. Rthlr., schreibe achthundert Rthlr., der Vicarien *S. S. Nicolai & Heriberti* der Römisch-Catholischen Pfarrkirchen zu Wattenschede zuständig, abgeleget werden solle. Wer nun dieses Capital gegen Landes-übliche *Interesse*, auch Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung aufzunehmen verlanget, kan sich je eher je lieber bey dem zeitlichen Herrn Vicario von Laer zu Wattenschede melden.

Es sind bey der Stadt Gutehausen 150. Rthlr. Armen-Gelder vorräthig, so Ausgangs Octobris jetzt lauffenden Jahres zinsbahr werden; Wer solche gegen *Hypothequen*-Ordnungsmässige Versicherung auf *Interesse negotiiren* wil, kan sich deshalb je eher je lieber beym Magistrat des Orts melden.

Bey der Hochlöblichen Landes-Regierung zu Meurs liegen 70 Rthlr. deponiret, welche ausgethan werden sollen, dahero diejenige, welche solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung, und Landes-übliche Zinsen aufzunehmen gesinnet, sich bey ged. Regierung melden können.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Justiz-Rath und Richter der Stadt und Amts Unna, Ich Johann Friederich Henrich von Deutecom füge hiedurch sämtlichen Creditoren, welche an der Eheleute Schule Vermögen hieselbst einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, zu wissen, was massen nach in obgedachtem Schulischen Vermögen entstandenem *Concurs*, der bestellte *Interims-Curator* gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn nun solchem Suchen statt gegeben, als werden obgemelte *Creditores* hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier, und das andere zu Camen angeschlagen, *peremptorie* abgeladen, daß sie *à dato* innerhalb neun Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den anderen, und drey für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, vor Gericht hieselbst sich gestellen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitore*, auch Neben-Creditoren *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender *Prioritats*-Urthel gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. *Signatum* Unna den 22. Septembris 1750.

J. W. von Deutecom.

Die Eheleute Benjamin Engels zu Creyfeld, haben mit Bewilligung ihrer Muhne, Maria Roßhof, über die Verlassenschaft ihres abgelebten Ohmen, weyl. Clemens Freimd, in der Güte mit desselben Freunden sich vergliechen, und sind willens die einsgewordene Pfenningen um Martini curr. a. an selbige auszubezahlen; wenn nun ein oder ander sich finden solte, welcher hierauf einige *prætension* zu haben vermeinen mögte, selbiger kan sich bey dasigem Stadt- und Landgericht innerhalb 6. Wochen *à dato* dieses, melden, sonsten die Gelder auf gesetzte Zeit abgeführet werden sollen.

Zweyter Anhang.

Num. XL. Dienstags den 6. Octobris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. NOTIFICATION.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus Höchst eigener Bewegniß, zu mehrerer Aufnahme derer in denen gesamten Königlichen Landen *etablirten*, oder noch zu *etablirenden* Seyden-Manufacturen *resolviret*, und vermittelst Dero *Cabinets-Ordre* vom 1ten, auch eines von Hofe erlassenen allergnädigsten *Rescripti* vom 6. *m. p.*, in Höchsten Gnaden verordnet haben, daß von nun an alle fremde rohe Seyde, welche zum Behuf gemeldeter *Manufacturs* und *Fabriquen* eingebracht, und bey selbigen verarbeitet wird, von Erlegung aller Zoll-Licent-Accise-auch Schleuse-Gelder, und anderer dergleichen *Impoſten* ganz frey passiren, sich auch dieses *Benefici* die Kaufleute wegen der an Einländische Arbeitere verkauften Seyde, zu erfreuen haben; Hingegen aber, wenn sie solche fremde rohe Seyde unverarbeitet wieder aus dem Lande verschicken, den vollen Zoll-Licent-Accise- und andere darauf liegende *Impoſten* davon so denn bezahlen.

Ausser dem aber, und besonders diejenige Kaufleute und *Fabricanten*, welche aus eigenen Mitteln ganze, oder halb seidene Waaren tüchtig fabriciren zu lassen, sich resolviren, ohne die sonst schon bekante Vorrechte und *Immunitaten* auch dieses *Beneficium* so denn geniessen sollen; So wird solches hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche mit roher Seyde zum Behuf derer einländischen *Fabriquen* einigen Verkehr haben, oder noch anzufangen gedencken, von dieser Königlichen Gnade profitiren können. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 8. Septembris 1750.

SEiner Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herrn ꝛc. Hofrath und Richter der Herrlichkeiten Ossenberg, Voerde und Gartrop ꝛc. Ich Franz Rudolph Schmoll füge nebst meinem Gruß männiglichen hiemit zu wissen, welchergestalt die hochpreißliche Landes-Regierung des Fürstenthums Meurs zur *ungesäumten Anfertigung eines* bey dem Gericht der Herrlichkeit Ossenberg bis hiehin nicht eingeführet gewesenen Grund- und Hypothequen-Buches an alle und jede in- und ausländischen Leibzuchtiger, abgegutete Kinder, verhypothesirte Creditoren, und sonsten männiglich, dem daran gelegen, *tam vationc præteriti quam futuri*, vor erst ein *Proclama* ergehen zu lassen, mir anbefohlen, und ich dannenhero zu dessen schuldigster Einfolge selbige, und zwar, nachdem die den einländischen präfigirte Frist längstens verflossen, und die den ausländischen anberamete Jahres-Frist sich noch bis zum 20sten *hujus* erstrecket, jetzt und *pro ultimo* die gedachte ausländische Kraft dieses in dreyen Ländeken affigirten *Proclamatis* citire, verablade, und Vermöge habender *Ordre respective* ihnen anbefehle, daß sie währender noch lauffender Frist wochentlich am Donnerstag bey dem gewöhnlichen Gericht zu Ossenberg, oder ausser Gericht albie *ad Protocollum* die in Händen habende *Contracten* und Verschreibungen vermittelst Vorweisung der *Originalien* und Hinterlassung *Authentiquer* Abschriften dem *Judicio Ossenbergensi* annoch einzubringen und vorzuzeigen, und so wohl darnach, als auch künftighin bey *Contracten* und Verschreibungen nach dem dieserhalb verschiedentlich publicirten *Proclamate* und demselben annectirter Warnung sich gebührend zu achten haben. Urkundlich meines hierunter gedruckten richterlichen Insiegels und beygefügter Unterschrift. *Sign.* Wesel den 1. Octobris 1750. (*L. S.*) F. R. Schmoll.

XII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Da auf allergnädigsten Königlichen Befehl die einige Jahr in des Herrn Predigers Noß Behausung gelesene Erbel-Erde dem meistbietenden verkauffet werden soll: So werden *Termini* dazu auf den 8. und 15. dieses, Morgens Glocke 10. anberahmet, und können Liebhabere sich alsdenn auf hiesigem Rahthause einfinden, und ihren Nutzen suchen.

XIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Königs und

Herrn

Herrn ꝛc., wird hiemit bekant gemacht, daß, Vermöge aus Hochlöblicher Kriegs- und Domainen-Cammer ertheilter *Resolution* von dem Forst-Amt etwa 20. bis 25. gehetzte Wilde Schweine *publicè* denen meistbietende Pfundweise verkauffet, und denen Käufferen gegen baare Bezahlung abgeliefert werden sollen. Die nun Lust haben zu kauffen, wollen sich den 14. Octobris *a. c.*, des Nachmittags um 2. Uhr zu Cleve aufm Rahthaus einfinden, und ihren Vortheil thun.

Es ist der Landes Gemeinsmann, Wilhelm Hauser vorhabens, sein Haus und Erb, auf der Ober-Strasse zu Creyfeld käntlich gelegen, in des Landbothen Tucking Haus daselbst, diese Woche dem meistbietenden zu verkauffen.

Denen Kindern und nachgelassenen Erben der Wittiben Margarethen Jordemanns sind gesinnet, einige von ihrer verstorbenen Mutter nachgelassene Erbstücken freywillig den meistbietenden in zweyen Terminen öffentlich zu verkauffen, und sind dazu die Termini, nemlich der erste auf den 7. dieses, des Vormittags Glocke 10., auf der in der Herrlichkeit Hunxe, Bauerschafft Bucholt-Wellem gelegenen Schulten zu Reh-Guth, der zweyte aber den 14. dieses, des Vormittags Glocke 11., in dem Dorff Hunxe, an des Scheffen Meyers Behausung anberahmet; Wer dazu Lust hat, kan sich alsdan einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

Diejenige, so lust haben mögten, einige an der Viehseuche zuverlässig gebesserte einländische Kühe, welche ersterer Tagen kälberen werden, an sich zu kauffen, wollen bey dem Herren Thenberg, oder Kaufmann Johann Wilhelm Tendering in Wesell sich melden.

Herr Thomas Maaß, Bürger und Silberschmied in Soest, ist willens, sein Wohnhaus am alten *Sancti Petri* Kirchhof, und sein Haus auf der Thomaser-Strasse, *cum pertinentiis* aus freyer Hand, zum Behuf seiner Creditoren, zu verkauffen. Welcher nun dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber bey dem Herrn Verkäuffer melden, und sein Vortheil suchen.

Es solle am nächstkünftigen Mittwoch, als den 7. lauffenden Monats Octobris, einiges dem Zimmermann Calffs aus Meyderich zuständiges, wegen verbottenen Taback-Rauchens abgepfändetes Zimmergeräthe, in Behuf verwürckter Cämmerey-Brüchten, Nachmittags um 2. Uhr, aufm Rahthause zu Ruhrort, *plus offerenti*, verkauft werden.

Es soll auf *Instantz* des Herrn *tit.* Drevers des Gördten von Eckerens Garten den 10. Octobris, 7. Novembris und 5. Decembris, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, zu Udem im Pelican *ad hastam* gebracht werden, welches hiedurch notificiret wird.

Die Wittibe Cramps ist vorhabens, zu Befriedigung des Herrn *tit.* Schrievers, ihr in der Mosterstrassen gelegenes Haus und Erbe, den 10. Octobris, 7. Novembris und 5. Decembris, jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, zu Udem im Pelican, zum Verkauf aussetzen zu lassen; wornach sich die Lust-tragende richten können.

Den 14. October 's morgens om 8. uuren, sal de Weduwe Pix publickelyk met den Stokkenslag binnen de Stad Straelen laeten verkopen haare gereede Goederen; die daertoe genegen is, kan zig aldaer op den gestelden tyd laeten vinden, en zyn profyt doen.

XIV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Hr. Theodorus Petersen Nobbe, theils von weyland Herrn *Doctore* und Scheffen von Wylich und theils von dessen hinterlassenen Kinder Hrn. Vormünder öffentlich 4. Stücker Baulandes, wie selbige im Amt Wesel, Bauerschafft Obrighaven käntlich gelegen, an sich gekauft; solte nun jemand daran einige rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, selbiger hat sich bey gemeltem Ankäuffern *à dato* innerhalb 14. Tagen zu melden, widrigenfals zu gewärtigen, daß die Kaufschillingen ausgezahlet werden.

Gleichwie Johann Roehrmond von denen Erben des verstorbenen Johann Elbers drey Holländische Morgen Bauland, das Heysche-Feld genannt, aus Heckmanns Kathe in Wynnen, Amts Alt-Calcar gelegen, vor eine sichere Summa Geldes ohnlängst käuflich an sich gebracht, und vor Auszahlung des Kauf-*Pretii*, gebührende Abladung aller derjenigen, so an gedachtem Lande etwa rechtliche Ansprache haben mögten, vom Gerichte gebeten, anbey denn sothanem Suchen deferiret worden; Also wird dem zufolge ein jeder, so auf gedachtes Land einige gegründete Anforderung, es seye *ex quo capite* es wolle, oder immer herrühren könne und möge, haben mögte,

hierdurch

hierdurch von Gerichts-wegen abgeladen, gestalten innerhalb 6. Wochen peremptorialer Frist sothane Forderungen bey dem Herrn Geheimten Regierungs-Rath und Richtern derer Aemter Alt-Calcar, Grieth, ꝛc. Schuirmann in der Stadt Calcar vor- und anzubringen, als rechtlich zu justificiren, in dessen Entstehung als Zurück- und Ausbleibenden-Fall aber ohnausbleiblich zu gewärtigen, daß hernächst keiner weiter gehöret, sondern denen etwa vorseyenden und sich nicht gemeldet habenden, ein ewiges stillschweigen auferleget, denen Verkäufferen der Kaufschilling ausgezahlet, und dem Ankäuffer gerichtliche Auftragt geschehen und außgegeben werden solle.

Es hat Johannes Toecking von weyland Herrn *Doct.* und Scheffen von Wylich hinterlassenen Kinderen Herren Vormünderen öffentlich ein Stück Bauland, der Schneiders-Camp genannt, so im Amt Wesel, Bauerschaft Obrighaven käntlich gelegen, an sich gekauft; solte nun jemand daran ein rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, derselbe hat sich beym Herrn Theod. Petersen Nobbe in Wesel, oder bey gemeltem Ankäuffern *à dato* innerhalb 14. Tagen, zu melden, widrigenfals zu gewärtigen, daß die Kaufschillingen auszahlen werden.

XV. **Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.**

Die Carthaus zu Xanten will ihren so genannten Praeten-Kaeth, in Labbeck Amts Sonsbeck käntlich gelegen, so Görris jetzo in Pacht gehabt, wiederum verpachten, um also fort antretten zu können; welche dazu Lust haben, können sich nächstens in der Carthaus melden, und die Conditiones zur Pachtung vernehmen.

XVI. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Dahe die nachgelassene Erben des Herrn *Doctoris Advocati ordinarii* und Scheffen, Thomas von Wilich in Wesel, zur Erbschafts-Theilung zu schreiten willens, bevor aber, und damit hiernächst einer oder ander wegen einer bis noch unbekannten Schuldforderung sich melden mögte, gesichert seyn mögten, und darum gebeten, von Gerichts-wegen alle diejenige, so etwa an der Verlassenschaft besagten Herrn *Doctoris* von Wilich eine gerechte Ansprache haben solten, *peremptorie* zu citiren, um solche der Gebühr Rechtens nach zu justificiren; und denn diesem *Petito* deferiret worden, als werden alle und jede, so an der Verlassenschaft wohlbesagten *Doct. Advocati* und Scheffen von Wilich eine begründete Ansprache zu haben, auch solche zu justificiren sich getrauen, hiedurch *peremptorie* citiret, daß sie *à dato hujus*, in 9. Wochen, davon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den letzten Termin angesetzet werden, ihre *praetensiones* beym gerichtlichen Protocollo in Wesel Ordnungs-mässig angeben und justificiren sollen, und zwarn solches durch sich selbst, oder gnugsahm qualificirte *Mandatarios*, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der 9. Wochen dem ausbleibenden, oder nicht justificirenden *praetensis Creditoribus* ein ewig stillschweigen auferleget werden solle.

XVII. *Citatio Edictalis* **einer entwiechener Persohn.**

Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herren ꝛc. ꝛc. Justitz-Raht und Richter zu Xanten und Winnenthal, Ich Friderich Cramer, fuge die Peter Kiwit, *Colonus* von Wesendoncks-Hof im Amte Xanten, *Quartir* Urssel, hiemit zu wissen: Demnach aus der General-*Inquisition* hervorgehet, daß du den Jan Bramm, genannt Camman, in der Nacht vom 24. auf den 25. Augusti a. c., an Schuncken Haus im Amte Xanten, mit einer schweren Feuerzange dergestalt am Haupte verwundet, daß derselbe darauf in der Nacht zwischen den 29. und 30. *dicti mensis & anni* gestorben, und dich gleich mit der Flucht *salviret* hast, daß dahero *Edictalis Citatio* wieder dich erkant worden. Als *citire*, heische und lade ich von Obrigkeit, Gerichts- und Rechts-wegen dich Peter Kiwit, genannt Wesendonck, daß du auf Freytag den 25. Septemb., oder den 9. Octobris, längstens aber auf den 23. Octobris a. c. (so dir hiemit für den ersten, zweyten, dritten letzten und endlichen Gerichtstag angesetzet worden) jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle aufm Rahthaus in Xanten persönlich erscheinen, und dieser Unthat und genommenen Pflucht halber in Rechten gebührend verantworten, auch der Sache bis zum Spruch abwarten sollest; mit dem Verwarnen, du erscheinest so denn oder nicht, daß nichts destoweniger *in contumaciam*, was Recht und Ordnung mit sich bringet, wider dich wird erkant, und vorgenommen werden. Urkundlich meines Richterlichen Innsiegels, auch des Gerichtschreibern Unterschrift. *Signatum* Xanten den 12. Septembris 1750. (L. S.) G. Pas Actuarius.

Nachdem

Nachdem der Herr von Ham auf dem adelichen Hause Aer, Amts Götterswickerham, angezeiget, welcher Gestalten ihme seine beyde Mägde, nahmentlich Anna Margretha Schneiders, aus dem Churfürstlichen Trierschen Flecken Münster-Meyfeld, und Magdalena in Gen Ist, aus Dinslacken bürtig, den 16. Januarii a. c des Nachts heimlich aus dem Dienste entlauffen, und verschiedene Sachen diebischer Weise entwendet, und mit sich genommen. Wan er nun aber aller angewandeten Mühe ohngeachtet deren Auffenthalt nicht ausfündig machen könte, und dahero bathe, dieselbe *edictaliter* zu *citiren*, und gegen sie als flüchtige Diebe zu verfahren, und dan diesem seinen Gesuch *deferiren* wollen, So *citire*, heische und lade Seiner Königl. Majestät in Preussen Richter der Stadt und Amts Holten, auch Götterswickerham und Spellen, Ich Gerhard Gottlieb Berner, dich Anna Margaretha Schneiders, aus dem Churfürstlichen Trierschen Flecken Münster-Meyfeldt, so denn dich Magdalena in Gen Ist, aus Dinslacken bürtig, hiemit und Kraft dieses, daß du den 14. Octobris nächstkünftig, Morgens um 9. Uhr zu Eppinghoven an Joh. Henr. Hams Hause vor mir dem Richter erscheinen, wegen des beschüldigten Diebstals dich vernehmen lassen, dich verantworten und Urtheil und Recht abwarten sollest, du erscheinest nun alsdan oder erscheinest nicht, so soll nichts desto weniger *in contumaciam* Rechtsgebühr nach gegen dich als einer Flüchtige Diebin verfahren und fortgefahren werden. Wonach du dich zu achten.

XVIII. *Advertissement* von wegen der Viehseuche.

REMEDIUM.

Gegen die Vieh-Seuche/ so zu Osterwyck im Halberstädtischen bewehrt befunden worden/ doch aber nicht zum Präservatif/ sondern zur Cur gebrauchet werden muß

1.) So bald man mercket, daß das Vieh kranck wird, lässet man es zur Ader.

2.) Nimmt man Menschen-Urin, worin man etwas Salpeter und Knoblauch, klein geschnitten, hinein thut, lässet solches zusammen 6. Stunden stehen, nachgehends einem jeden Stück Vieh alle Tage einen guten Trunck eingiessen, und damit so lange continuiren, bis die Besserung erfolget.

3.) Wenn sich das krancke Vieh wieder in etwas erhohlet, und zu besseren anfängt, kan es wieder zur Ader gelassen werden.

NB. Dem Vieh muß alle Morgen und Abend jedesmahl ein halb Quart von obigem Tranck eingegeben, und während dieser Cur die Milch weggegossen werden.

XIX. Geträyde-Preiß vom 25. *Septemb.* bis 2. *Octobr.*

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	11	7	1	6	2	"	"	18	5	"	"	"	"	1	"	"	"	"	15	2	"	"	"
Wesel	1	15	5	1	"	"	"	"	18	"	"	"	"	"	"	"	"	19	6	"	"	14	2	"	"	"
Embr.	1	15	"	1	4	"	"	"	20	"	"	"	21	"	"	"	"	22	"	"	"	10	"	"	"	"
Duisb.	1	6	"	1	"	"	"	"	18	"	"	"	"	"	"	"	"	19	"	"	"	15	"	"	1	"	"
Meurs	1	9	9	1	7	9	"	"	19	5	"	"	20	5	"	"	"	23	"	"	"	14	2	"	1	9	"
Hamm	1	8	"	1	"	"	"	"	20	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	12	"	"	1	"	"
Witten	1	20	"	1	4	16	"	"	19	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Herdecke	1	21	"	1	12	"	1	"	"	"	"	22	"	"	"	"	"	"	"	"	"	14	"	"	1	4	"
Düsseld.	1	16	"	1	2	"	"	"	23	"	1	1	"	"	"	"	"	22	"	"	"	18	"	"	1	8	"
Düren	1	14	"	1	3	7	1	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	20	"	"	"	"	9

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel-Stüber.

Dienstag/ den 13. Octobris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Einige Nachricht von dem Leben/ Schrifften und Verdiensten JOHANNIS POLLII

VII. Zu diesem Zeitlauf, da unser Johannes Pollius nach seiner ihm anbefohlnen Wegbegebung aus der Stadt Osnabrück sich in die benachbarte Grafschaft Tecklenburg gewendet, und daselbst, wie auch in der Herrschaft Rheda das Reformations-Werck, unter dem Grafen Conrad angefangen, gehöret nun ohne Zweiffel, was Abrahamus Scultetus Annalium Evangelii renovati, Decad. I. pag. 293. unter das Jahr 1525. angezeichnet. Conradus Comes Tecklenburgensis & Lingensis, Dominus Redensis, schreibet er, de consilio Philippi Hessorum Principis, affinis sui, hoc ipso anno inter Westphaliæ Comites primus Evangelium amplexus est, usus in Reformatione Ecclesiarum opera JOANNIS POLLII, Poëtæ tum celebris, & ab Eobano Hesso commendati.

VIII. Es hat auch dieses seine gute Richtigkeit, was Scultetus hier erzehlet, ausgenommen, daß in der Zeitrechnung ein kleiner Fehler scheinet begangen zu seyn. Die einländischen Scribenten selber sagen, daß solches sich am ersten um das Jahr 1527. zugetragen habe.

Der

Der berühmte und sehr belesene Edelmann, **Johann von Münster zur Vortlage**, schreibet in seinem **Adlichen Discurs**, von der **Wiedergebuhrt und Reformation**, u. s. w. hievon solcher Gestalt, pag. 214. "Gleichfals hat um dasselbe 1527. Jahr hochgedachten Philipsen, "Landgrafen zu Hessen Schwager, der hochwohlgeborne Graf **Conrad**, Grafe zu Tecklenburg "u. s. f. die Grafschaft Tecklenburg, und die Herrschaften Linge und Rheda, durch Herman- "num Keller, Pastorn zu Tecklenburg reformiret.

IX. Hieraus scheinet eigentlich zu erhellen, daß nicht allein solches sich im Jahr 1527. am ersten zugetragen, da bereits einer Meinung **Hermannus Keller** einige Vorbereitung zu diesem wichtigen Wercke gemachet hatte, sondern auch, daß unser **Johannes Pollius** einige wenige Jahr hernach, als er aus obgemelten Ursachen sich das erste mahl aus **Osnabrück** hatte wegbegeben müssen, als ein nachdrücklicher Gehülffe dazugekommen, und durch seinen Eiffer, wie auch mehrer Gelehrtheit, daselbst und in der Herrschaft **Rheda**, wohin er eigentlich geflüchtet war, das Werck vor die Hand genommen. Solches ist auch nicht undeutlich aus den Worten **Gerhardi Arnoldi Romii** in seiner **Beschreibung der uralten Grafschaft Tecklenburg** pag. 97. zu schliessen, welches daselbst so heisset: "Er hat aber zur Reformation "der Kirchen und Herrschaften gebrauchet den damahligen Prediger zu Tecklenburg Herr **Her**- "**mannum Keller**, und vorgemelten Herrn JOHANNEM POLLIUM, vor dem Rectorem "der Thumschulen zu Osnabrück, einen vortreflichen und weitberühmten Poëten; wie er dan so "wohl von Herrn **Rudolpho Gualtero**, dem furnehmen hochgelerten und arbeitsamen "Kirchendiener zu Zürich, also auch vom Herrn **Eobano Hesso**, dem weltberühmten Poeten, "der Universität Marpurg, sehr gelobet worden. Sein Versbüchlein Rerum memorabilium "Epitome genannt, ist zu Zürich und Marpurg gedrücket worden, wie Gesnerus in Bibliotheca "pag. 487. bezeuget. Ueber der Jurium dieses Scribenten zu verbesseren ist, wan er kurtz vorher pag. 49. meldet, der weltbekannte Landgraf von Hessen, **Philippus der Großmüthige**, sey des oft erwähnten Grafen **Conrads** Schwiegervatter gewesen, da wir droben schon aus des todten **Johann von Münsters** Worten verstanden, daß er dessen Schwager genennet werde; zumahl alle Geschichtschreiber bezeugen, daß er die Tochter **Wilhelms des Altern**, Landgrafen zu Hessen, eines Vater-Bruders des berühmten **Philippi** zur Ehe gehabt, und daß dieses eben zu solcher frühzeitigen Reformation daselbst habe Gelegenheit gegeben.

X. Es hat sich aber unser **Johannes Pollius** nach seiner Vertreibung aus **Osnabrück** meistentheils zu **Rheda** aufgehalten. Hermannus Hamelmannus libr. cit. pag. 850. de hic *Johannes Pollius*, ferius de rebus Osnabrugensis Ecclesiam vastantibus, scriptum aliquod carmine docto exaratum, quod publico elogio Eobanus Hessus commendavit, quod huic Conrado Comiti dedicavit, & hic Pollius, vir eruditus gravis & doctus, fuit huic Comiti primus ibi Evangelista, & commorans est in oppido Rheda, & magna cum laude præfuit Ecclesiis. Doch ging seine Bemühung auch sonderlich über die Grafschaft **Tecklenburg** selber, um dorten alle Hinderungen einer nöthigen Verbesserung aus den Wege zu räumen. Wohin fürnemlich die Wegschaffung des schwitzenden holtern sehr grossen Margareten-Bildes zu **Lengerich** gehöret, zu welchem ehemahls unglaubliche Wallfahrten so gar aus Franckreich, Spanien und Engeland geschehen, kan gerechnet werden, davon **Johann von Münster** im **Adelichen Discurs** pag. 25. und 36. item pag. 18. 188. und in seinem **Tractat vom Tantz** pag. 209. auch vor ihn schon der alte Wernerus Rolevinck, das Westphalorum seu antiquorum Saxonum moribus, libr. III. c. p. 8. mag nachgesehen werden; und wohin auch der Streit zwischen den Pfaffen zu **Lengerke** und **Iburg** (welche letztere auch ihren sonderbahren Heiligen **Laurentium** hatten, und wegen jährlicher Zusammentragung dieser Bilder einen Theil der Einkunfte, die dorten gröser und mehr vorhalen, begehrten) gehöret, wovon Erdwinus Erdmannus in Chron. Osnabrug. bey Joh. Heigerus Meshovius in dessen Collectione Scriptorum de Rebus Germanicis, Tom. II. pag. 239. kürtzlich handelt.

XI. Wieviel Pollius zur Abschaffung dieses Mißbrauchs verrichtet, ist aus seinem eigenen Carmine zu ersehen, das er darüber an den hochwohlgebornen Grafen **Conrad** unter diesem Titul geschrieben: Ad eundem, quod statuam sive Colollum Margarethæ tolli jussit è Pbano

Len-

Lengarico, ad quem perinde ac olim ad Oraculum Delphicum à tota Westphalia concursum est. Der Anfang lautet fol. 41. nach meiner Edition, folgender Gestalt:

Dum tua Margaridæ tolli simulacra potestas
Jussit & obscuro condier illa loco.
Ultra divinos illi ne impendat honores
Vulgus, & è ligno fi bile poscat opem;
Sed colat immensi præsentia numina Patris,
Discat & intento corde rogare Deum:
Indoluere homines, quæstum quibus ille colossus
Attulit, & gravido dona recepta thalo.
Et tibi sacrifici maledicunt murmure juncto,
O Comes, ô generis nobilis aura tui &c.

Und von eben diesem Grafen ist unser Johannes Pollius nicht nur zur Reformation seines Kirchen- Staats im Tecklenburgischen und Rhedaischen, sondern auch zugleich zur Verrichtung verschiedener Gesandschaften gebraucht worden, wie solches Hamelmann pag. 890 berichtet.

XII. Von Rheda, woselbst Pollius als Tecklenburgischer Hofprediger einige Zeit gestanden, ist er wieder nach Osnabrück geruffen, nachdem die Sachen daselbst ein besser Ansehen zu gewinnen begonnen, alwo er zum ordentlichen Lehrer an der Catharinen Kirchen verordnet worden. Hamelman l. c. pag. 1136. spricht hievon also: In æde D. Catharinæ suscipitur in pastorem vir clarus & doctus, *Johannes Pollius Bilveldensis*, qui olim multa fecerat in nostra patria *Osnabrugensi* urbe, pro negotio Evangelii, & profligatus inde, per Comitatum *Tecklenburgensem & Rhedensem* jussu & nomine *Conradi* Comitis, primus plantaverat Evangelii doctrinam & dispposuerat optime ministeria, atque deinde *Susati* fuerat Coadjutor Superintendentis per aliquot annos &c. Hieraus ist aber zugleich zu ersehen, daß er auch inzwischen auf eine Zeitlang als Mitgehülfe des Superintendenten die Aufsicht über die Kirchen zu Soest in der Grafschaft Marck gehabt habe; woselbst ihm aber das Ansehen und der Eiffer Johannis Gropperi, eines sonderbahren Anhängers des Päbstlichen Stuls (der solches an ihm mit einen Cardinals-Hut hernach auch belohnet hat) nicht wenig Verdruß verursachet, und wie es scheinet, zu weichen genöthiget hat. Siehe denselben Hamelmann pag. 1110. &c. Wiewohl eben dieser Gropperus auch hernach in Verdacht selber gerathen, als dessen Eltern und Anverwandten der Reformation sehr geneigt waren, obschon Laurentius Surius in Commentr. rerum in orbe gestarum par. 484. solches gegen den berühmten Gerichtschreiber Sleidanus, mit gewöhnlichen, das ist, bittern Worten abzulehnen suchet.

XIII. Und von dieser abermahligen Zurückkunft unsers Pollii nach Osnabrück, und würcklicher Ausführung der Reformation, und wie solche im Jahr 1543. von ihm und andern sey zu Stande gebracht worden, redet auch der droben gelobte Johann von Münster zur Vorlage in seinem Adelichen Discurs pag. 217. Daß er aber dem ungeachtet nochmahls von dorten habe hinwegweichen, und das Elend bauen müssen, ist daraus zu schliessen, weil Hamelmann unsern Pollium in seinen Opusculis pag. 1150. Edit. Wasserb. nennet *Virum variis exagitatum exiliis, & ter ex urbe Osnabruga propter doctrinam Evangelii ejectum*. Es scheinet aber daß er nach der unglücklichen Schlacht zwischen den Kayser Carl den Fünften und den Churfürsten von Sachsen, Johann Friderich, bey Mühlberg seinen Wanderstab mit vielen anderen seines gleichen habe weiter setzen und anderswohin sich begeben müssen. Dann wie mißlich es damals vor den Protestanten, sonderlich auch in dieser gantzen Gegend habe ausgesehen, solches erzehlet David Chytræus in Chronico Saxon. Part. II. pag. 416. &c. Nachdem sich aber diese trübe Wolcken wenige Jahre hernach wiederum zertheilet, ist unser Johannes Pollius abermahl nach Osnabrück gekehret, woselbst er endlich im Jahr 1562. in ein sehr hohes Alter rühig gestorben. Siehe Hamelmann. pag. 1150.

XV. Seine Schriften betreffend, so haben wir droben schon angehöret, wie selbige sehr gepriesen worden. Conradus Gesnerus Bibliothecæ suæ fol. 107. schreibet hievon solcher Gestalt: *Johannis Pollii, Westphali*, natione Germani, Ecclesiastæ in Westphalia sub ditione Conradi Comitis de Teclenburg poëmata aliquot excusa Marpurgi apud Egenolfum, videlicet de *tribus*

Monstris

Monstris Ecclesiam vastantibus: de *Gratia Dei*, *Fide*, & *Charitate*: de *Jejunio*, *Prece* & *Cruce piorum*. Ex Epigrammatibus ejusdem, panegyrica quædam ad Heroes Evangelii studiosos. *Epitome rerum memorabilium nostro tempore gestarum*. Eadem Tiguri excusa sunt, adiecta ejusdem Auctoris *Ecclesiastomoria*, *digesta sermonibus quatuor*. *Epistolæ ad Eobanum Hessum*, & altera *ad Justum Wintherum*. Und eben diese letzte Ausgabe seiner Wercke ist es auch, welche ich als die beste und vollständigste selber besitze. Sie ist nemlich zu Zürich *in Octavo*, und zwar bey Froschofer, aber ohne Ernennung des Jahres, gedrucket; könte auch noch von mir selber mit zweyen andern kleinen und recht artigen Stücken, die ich anderwerts von ungefehr angetroffen, und die den Zusammenlesern unbekannt geblieben sind, vermehret werden.

Joh. Hildeb. Withof.

CASPARUS THEODORUS SUMMERMAN, beyder Rechten Doctor und Professor Ordinarius, wird, nachdem er durch GOttes Segen und Beystand von seiner ihm neulich zugestossenen Unpäßlichkeit, so diese sonst gewöhnliche Notification verhindert hat, völlig genesen, seine Academische Arbeit anjetzo wiederum mit behörrlichem Fleiß und Eifer unter dem Beystand des Himmels beginnen, und des Nachmittags um II. Uhr die so genannten Libros Pandectarum terribiles, ins besondere aber Vormittags um VIII. Uhr Lauterbachii Compendium Juris, und um XI. Uhr die Institutiones Juris Civilis erklären. Auch wird er das Jus Publicum nach Anleitung des Grossen und Weltberühmten Rechtsgelehrten Herrn Henrici de Cocceji, wie auch den Modum Procedendi in Judicio, præcipue Summorum Imperii Rom. Germanici Tribunalium Praxin, den Reichs-Proceß, seinen Zuhörern deutlich und bearcifflich vor Augen zu legen sich befleissigen, auch in den übrigen Theilen der Rechtsgelehrtheit, daferne es nur von jemand verlanget wird, und den studirenden zum Nutzen gereichen kan, nichts ermangeln lassen.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll:

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fettig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Am Donnerstag den 15. Octob., Morgens um 9. Uhr, sollen auf dem hochadelichen Hause Hemer 26. Nummern grobes Buchenholtz (welches in dem ohnweit der Herrlichkeit Hemer, im Amt Iserlohn gelegenen so genannten Wienecker-Gehöltze angeschlagen worden) unter denen dabey publicirenden Vorwarden den meist- und letztbietenden zugeschlagen werden; wes Endes die dazu Lust-tragende *in loco & Termino* sich zeitig einfinden können.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute Jacob Hofmann zu Nieder-Hemer, haben die alda gelegene, dem *Chirurgo* Bröcker sonst zugehörige Behausung, der Kotte aufm Dicke genannt, für eine vereinbahrte Summa käuflich an sich gebracht; und weil am 24. Octob. c. der Kaufschilling bezahlet werden soll, so haben diejenige, welche an besagter Behausung *sub quocunque Titulo* einige Ansprach zu haben vermeinen, vor Auszahlung des Kaufschillings sich beym Ankäuffer Jacob Hofmann zu melden, sonsten zu gewärtigen, daß die Auszahlung alsdan geschehen, und sie hernächst vom Ankäuffern abgewiesen werden.

Anhang.

Anhang.

Num. XLI. Dienstags den 13. Octobris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat den 13. van deze maand in de Heerlykheid Baerlo, Lande van Kessel, ten huize van Jochem Beurskens ten twee uuren nademiddag met het uitbranden der kaarze opgeveilt, en acht dagen daarna in een tweeden Zitdag, insgelyks ten twee uuren, finaal aan den meestbiedenden verkocht zal worden een Huis met een Hof of Tuin en Stallinge, staande en geleegen naast het Kerkhof aldaar, zoo als ook 2. Stukken Land, op Urssel leggende, en eindelyk een klein Huisje aan de Bongh, met een Stukje Land op den zoogenaamden Kleinen Bongaard-Kamp. De geene, die tot een of ander Parceel gadinge hebben, en genegen zyn om te kopen, konnen zich ter bestemden tyd te Baerlo laten vinden, en hun voordeel zoeken.

Gerhard Bueren in Xanten ist willens, mit Zustimmung seiner Kinder, sein in der Marschstrassen einerseits Wilh. Feuth, anderseits Wilh. Kruppert gelegenes Haus, aus freyer Hand zu verkauffen; Wer dazu Lust oder auch eine gerechte Ansprache darauf haben mögte, kan sich fordersamst bey ihm melden.

Auf den 9. Octobris, Nachmittags um 2. Uhr, sollen zu Uffeld im Schwan bey Henrich Wyntjens, einige von Nellis Küpers gepfändete Sachen, gerichtlich den meistbietenden verkauffet werden; wer dazu Lust haben mögte, wolle sich einfinden.

Op den 16. October naastkomende zullen de Erfgenaamen van de Weduwe Hendrik Ridderman te Gelder, ten haren huize op de Issemstraat, haare nagelate Gereede Goederen met den stokkenslag aan de meestbiedende laten verkopen.

Uit de hand te koop een zeer commode en genoegzaam noch nieuwe Zwemmer-Koets van vieren, met Spiegel-Glazen van vooren en ter zyden voorzien, en van binnen met rood gebloemde Tryp gevoert, zoo als ook twee Koets-Tuigen. Iemand daartoe gading hebbende, en nader onderrechting begeerende, addressere zich by Tit. den Heer Postmeester Schmid tot Meurs.

Ad instantiam Patrum Crucigerorum und sonsten, solle *salvo jure cujuscunque & in usum jus potius habentium*, eine Behausung, in Embrich allernächst der Krabbe aufm Visseroorth käntlich gelegen, gerichtlich distrahiret werden, wozu Termini auf den 16. Octobris nächstkünftig, und so weiter von 14. zu 14. Tagen *continuando* hiemit präfigiret werden; welches zu dem Ende hiemit bekant gemacht wird, damit diejenige, so etwa lust zum Ankauffen haben, sich allemahl auf der Stadts-Waage in gemelten Embrich melden und ihren Vortheil suchen können.

Es sollen folgende, von denen Eheleuten von Theye zu Calcar, zum Behuf des Königl. Richtern Pauli zu Goch, unterm 9. Augusti a. p. gerichtlich mit *cedirten* Parceelen, als nemlich das Haus, die Sieben Sterne genannt, in der Mund-Strasse, einerseits der Wittiben Goossens, andererseits Petern van de Falck, sodan einen Garten an der Mund-Thor, einerseits Erben Luib, anderseits Rudolph Coenders, desgleichen einen Garten, einerseits Erben Coenders, anderseits Erben Luib und den Weg nach dem Bollwerck, alle binnen der Stadt Calcar *plaisant*, und dem Haus zur Nahrung wohlgelegen, wovon das erste auf 100. Rthlr., das zweyte auf 60. Rthlr. und das letztere auf 50. Rthlr. gewürdiget worden, *ad instantiam* wohlgedachten Herrn Richtern Pauli, auf den 17. Octobris, den 14. Novembris und den 12. Decembris a. c., auf dem Rahthaus alda des Nachmittags Glocke 2. gerichtlich *subhastiret* und den meistbietenden *in ultimo Termino* zugeschlagen werden.

Die Erbgenahmen Wittiben Jan Hussen zu Büderich sind willens, freywillig *publice* an den meistbietenden beym Kertzen Ausgang zu Befriedigung ihrer *Creditoren*, verkauffen zu lassen, ihr Haus daselbst, samt Ländereyen und Gärten; Wer dazu Lust hat, kan sich den 15. Octobris a. c. des Nachmittags um 3. Uhr, bey Scheffen Derck Scholten alda einfinden, und nach Belieben kauffen.

Demnach

Demnach die Erbgenahmen Kieserdahl vorhabens sind, auf Samstag den 17. Octobris a. c. einige Stücker Land, theils im Binsheimer, theils im Westerfeld gelegen, Wirthen Vincent Vaasen zu Baerl, Fürstenthums Meurs gelegen, öffentlich zu verkauffen; Als wollen diejenige, welche zu diesen Parceelen Lust haben mögten, Nachmittags präcise Glocke 1. an des besagten Vincent Vaasen Haus auf den Tag sich einfinden und ihren Vortheil suchen.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Johann Hermann Breffer von der Witbe Frucken ein Stück Land, gelegen auf dem Bocksbart, so halb Zehendfrey ist, aus freyer Hand an sich erkaufet, welches zu dem Ende hiemit wird bekant gemacht, daß jemand an gedachtem Land Anspruch haben mögte, er sich innerhalb 4. Wochen *à dato* dieses bey dem Ankauffer zu melden hätte.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach nunmehro zur Berichtigung der Nachlassenschaft des verstorbenen Doctoris Marcus zu Wesel, die dahin gehörige *immobilair*-Güther *coram Commissione publica* distrahiret worden, und Käuffere gebeten, daß, bevor solche Kaufgelder ausgezahlet würden, die etwaige Creditores citiret werden mögten, mithin dem *Merito* deferiret worden; Als werden alle und jede, so an obgemeldter Nachlassenschaft eine gegründete *Prætension* zu haben vermeinen, Kraft dieses von Commissions-wegen abgeladen, daß sie binnen 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und drey für den dritten Termin gesetzet werden, dieserhalb bey dem Herrn *Commissario* Justiz-Rathen Tendering in Wesel sich melden, mithin *in ultimo Termino peremptorio*, so auf den 3. Decembris a. c. præfigiret worden, selbige *sub pœna præclusi & silentii perpetui* liquidiren und justificiren, sonsten aber solche Kaufgelder denen Erben verabfolget werden sollen.

Nachdem des Herrn Abbetee zu Dinslacken im Amte Dinslacken gelegene nachfolgende Güther, als 1.) Maymanns-Hof. 2.) Heggemanns-Hof. 3.) Lingelmanns-Hof. 4.) Die Halbscheid des Lehmkuhls-Hofes mit 12. Gangen. 5.) Drey viertel Theil des Reichschen-Hofes. 6.) Die Wende, die Liebelgönne genannt, und 7.) Der Wende-Kamp, der Warth-Kamp genannt, durch dessen *Mandatarium*, Herrn *etc.* Wäver aus Maestricht *publice* bey der Kertze den meistbietenden verkaufet und zugeschlagen sind, mithin die Halbscheid der Kaufgelder den 25. Novembris c. baar erleget werden soll; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet, daß daferne ein oder ander seyn mögte, welcher an besagten Gütheren noch einige *Prætensien* oder Recht haben, oder zu machen vermeinen mögte, sich vor dem 25. Novemb. anni curr. alda hessn. Dinslackischen Gericht melden, und seine vermeintlich daran habende, oder zu machende *Prætension* gehörig justificiren könne und wolle, denn nach Verlauf solcher Frist nicht mehr gehöret, ein ewiges Stillschweigen ihnen auferleget, und mit ihrem Ansuchen *de plano* abgewiesen werden sollen.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Aanzien in Conformiteit van zyne Koninglyke Majesteits allergenadigste Orders eene speciale Verpachtinge van Hoogst Derzelven Bannale Moolens, zoo wel by de Stad Gelder, als in dezelve Voogdye, om jegens Trinitatis 1751. t' aanvaarden, zal gerenteert en gehouden worden.

Zoo word zulks hiermede openlyk bekent gemaakt, ten einde alle de geene, die tot het Aanpachten van eenen of meer van dusdanige Moolens geneegen mochten weezen, zich op den 20 October dezes jaars laten vinden te Nieuwkerk ten huize van St. Cremeren, 's Morgens voor 9 uuren, alwaar de Condityen overloid geleezen, en de voorschreeve Moolens aan die meestbiedende tot de allergenadigste Ratificatie van Hoogstgedachte zyne Koninglyke Majesteit zullen toegeslagen worden. Konnende de Liefhebbers ook de Condityen van nu af aan ter Gelder by den Koninglyken Raad en Rentmeester der Domeinen, Maximilian Theodor Schenck de Nydeggen inzien, en alle verdere vereischte Informatie aldaar bekomen.

Zelst het voort.

Der Rath und Landschreiber Lely ist willens, diejenige in Eirieterbusch liegende Weyde- und Bau-Ländereyen, so N. Ter Horst eine Zeit her in Pacht gehabt, auf ein oder mehr Jahren von neuem zu verpachten; Wer dazu inclinirt mögte, wolle sich zu Cleve bey ged. Rath Lely melden.

VIII.

VIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Der Frey-Herr von Loe zu Wissen ist willens, den auf m Hause Wissen stehenden Thurn wegen wenigen fordernden diesen Winter abbrechen zu lassen, und können die Liebhaber sich deswegen auf den 2. Novembris, des Morgens um 9. Uhr, auf m Haus Wissen einfinden, und ihren Vortheil suchen, auch unterdessen die Conditiones alda vernehmen.

IX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Hundert Rthlr. Capital sind den Evangelisch-Reformirten Armen zu Mörmpte dieser Tagen abgelegt worden. Wer selbiges gegen Hypothequen, Ordnungs-mässige Versicherung hinwiederum anzunehmen verlanget, kan sich des fordersamsten bey dem dasigen Predigern Herrn Elsner melden.

Bey dem Gericht zu Embrich sind 351. Rthlr. 10. Stüber ad Depositum gebracht, welches dem Fisco zu dem Ende hiemit wird bekannt gemacht, damit diejenige, so etwa Lust haben diese Gelder gegen landüblichen Zinsen, und Hypothequen Ordnungs-mässige Versicherung, zu übernehmen, je eher je lieber sich melden können.

Es liegen in der Inscription wissen ungefehr 800. Rthlr. Kurfürstl. Gelder, und können solche alda bey dem Herrn gegen Ordnungs-mässige Zinsen und Versicherung je eher je lieber aufgenommen werden.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

NAmens Zyner Koninglyke Majesteit in Preussen, onzes alder-genadigsten Koning en Heere enz. enz., Ik Symon Gerard Theodor van Diepenbruch, Richter der Stad en des Ampts Huissen en Malburgen, ontbiede aan alle Geinteresseerdens in de gecedeerde Goederen van de Weduwe van wylen den Schepen en Stads-Rentmeester Goswyn Gertsen myne hertelyke groetenisse, en doe dezelve hiermede te weeten, dat op aanh. Dingsdag over veertien dagen, zullende wezen den 13. dezes Jaars, 's morgens om 10. uuren, op 't Stadhuis te Huissen, de voorhandene penningen, dewelke uit de verkochte Goederen der voorhoemde Weduwe Gertsen geprovenieert zyn, aan de gepræfereerde Crediteurs van dezelve Weduwe, ingevolge de respective Sententien de dato den 25. July, 27. October 1749. den 23. Maart en 15. July a. c., zullen vereffent worden, wesh alven de dezelve hiermede ersuchte en dagvaarde, om op voorschreeven Termyn en Plaatze in persoon, of door genoegzame Gevolmachtigden te verschynen, de aan haar toegewezene penningen te ontfangen en daarvoor te quiteeren, met Waarschouwinge, dat uitdien geen compareerende of niet, al evenwel met de Distributie, als voorschreeven, zal voortgegaan worden.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Justiz-Rath und Richter der Stadt und Amts Unna, Ich Johann Friederich Henrich von Deutecom füge hiedurch jedermänniglichen Creditoren, welche an der Eyelente Schule Vermögen hieselbst einigen Ab- und Zuspruch vermeinen zu haben, zu wissen, was massen nach in obgedachtem Schulwesen Vermögen entstandenem Concurs, der bestellte *Interims-Curator* gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn nun solchem Suchen statt gegeben, als werden obgemelte Creditores hiemit und in Kraft dieses *Edictalis*, wovon eines hier, und das andere zu Camen angeschlagen, *peremptorie* abgefasset, daß sie *a dato* innerhalb neun Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den anderen, und drey für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit gnugsamen *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, vor Gericht hieselbst sich gestellen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, ihre Forderungen haher mit dem Curatore Debitore auch Reversen Creditoren *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in der Sache Einstehlig rechtliche Erkäntniß und *locum* in absitzender *Priorität* ihrer Artikel gewarten, mit Abtrag des *termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. *Signatum*

Unna den 22. Septembris 1750.

J. H. von Deutecom.

Nachdem

Nachdem in Dahlmannscher *Concurs*-Sachen *Sententia Classificatoria ex Actis* abgefasset, und zu deren *Publication Terminus* den 17. Octobris aufm Rahthause zu Hattneggen präfigiret worden, als wird solches *cum Citatione partium* hiedurch bekant gemachet.

Ad instantiam der Erben Wittiben Wilsong, so in Embrich verstorben, werden alle etwahige *Creditores*, so an gemelten Budel Ansprache zu haben vermeinen mögten, vom Erbhaus Gerichts-wegen citiret und abgeladen, um sich *cum justificatoriis* in Zeit von 6. Wochen, *sub pœna præclusionis & perpetui silentii* zu melden.

XI. *Citatio Edictalis* einer entwichener Persohn.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herren ꝛc. ꝛc. Justitz-Raht und Richter zu Xanten und Winnenthal, Ich Friderich Cramer, fúge dir Peter Kiwit, *Colonus* von Wesendoncks-Hof im Amte Xanten, *Quarter* Urssel, hiemit zu wissen: Demnach aus der General-*Inquisition* hervorgehet, daß du den Jan Bramm, genannt Camman, in der Nacht vom 24. auf den 25. Augusti a. c., an Schnucken Haus im Amte Xanten, mit einer schweren Feuerzange dergestalt am Haupte verwundet, daß derselbe darauf in der Nacht zwischen den 29. und 30. *dicti mensis & anni* gestorben, und du gleich mit der Flucht *salviret* hast, daß dahero *Edictalis Citatio* wieder dich erkant worden: Als *citire*, heische und lade ich von Obrigkeit, Gerichts- und Rechts-wegen dich Peter Kiwit, genannt Wesendonck, daß du auf Freytag den 25. Septemb., oder den 9. Octobris, längstens aber auf den 23. Octobris a. c. (so dir hiemit für den ersten, zweyten, dritten letzten und endlichen Gerichtstag angesetzet werden) jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle aufm Rahthaus in Xanten persönlich erscheinen, und dieser Unthat und genommenen Pflucht halber in Rechten gebührend verantworten, auch der Sache bis zum Spruch abwarten sollest; mit dem Verwarnen, du erscheinest so denn oder nicht, daß nichts destoweniger *in contumaciam*, was Recht und Ordnung mit sich bringet, wider dich wird erkant, und vorgenommen werden. Urkundlich meines Richterlichen Innsiegels, auch des Gerichtschreibern Unterschrift. *Signatum* Xanten den 12. Septembris 1750.

(L.S.) G. Pas Actuarius.

XII. ADVERTISSEMENTS.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz zu Dero Garnisons-Behuf zu Düsseldorff, eine schöne Quantität Roggen von 750. Malter von dem wenigst-nehmenden gegen baare Zahlung einhandelen zu lassen gnädigst entschlossen; als wird solches jedermännigl. hierdurch bekant gemacht, damit die zu sothaner Lieferung etwa Lust-tragende auf Montag den 11. dieses, Nachmittags um 3 Uhr, bey dasigem Krieges-Commissariat sich einfinden, und der Licitation beywohnen mögen.

Von der von de Wallschen Holtzflotte, welche im verwichenen Sommer das Unglück gehabt, an der Beck bey Xanten zu zerbrechen, ist verschiedenes Holtz verlohren gegangen, welches hiemit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit so wohl, wenn jemand von bemeltem Holtze, so mit einer Marque, einem Pfeil-Bogen nicht unähnlich, eingeritzet ist, etwas aufgefischet, er selbiges in Wesel bey dem Holtzhändler Herrn Matthias Kuper, welcher dafür den Fischlohn bezahlen wird, ablieferen könne; als auch, wenn ein oder ander davon etwas verschwiegen hielte, solches ebensals gedachtem Herrn Kuper bekant gemacht, und der Angeber dafür reichlich belohnet werden könne.

XIII. Angekommene Fremde vom 2. bis 9. *Octobris* in Duisburg.

Herr Richter Linden von Rhenen, reiset nach Manheim, Herr Kaufmann Wetzel von Essen, und Herr Amtmann Peplinckhoven, reiset nach Wevelinghoven; Logiren im Teutschen Hause bey Frau Wittib Heyermanns.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 20. Octobris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Lectiones und *Collegia*, die auf der Hohen Schule Zum Hamm gehalten werden.

HARDINGIUS AB HAMM, der Heil. Schrift Professor Ordinarius, Prediger bey der Evangelisch-Reformirten Gemeinde, und zeitlicher Præses der Hohen Schule Zum Hamm, wird unter dem Beystand des Allerhöchsten seine Hohe-Schul-Arbeit mit nächstem wiederum von neuem anfangen. In seinen Lectionibus Publicis wird er dieses Jahr die Kirchen-Geschichten des N. T. über des Herren *D. LAMPE Synopsin Historiæ Sacræ & Ecclesiasticæ* erklären. In seinen Collegiis Privatis wird er mit Erklärung des Heydelbergischen Cathechismi/ wie auch der Natürlichen und Geoffenbahrten GOttes-Gelahrtheit über des Salomonis van Till *Compendium* fortfahren; die Collegia Hebraica und Philologica Sacra weiter fortsetzen, wie nicht weniger alles dasjenige, was zum Besten der studierenden Jugend, *Lustre* und Aufnahme dieses *Gymnasii Illustris* gereichen kan, mit allem Eyfer beobachten.

D. CARL LUDEWIG WESENFELD, öffentlicher Lehrer der Rechtsgelehrtheit und Staats-Wissenschaft, wird unter Göttlichen Beystand nach geendigter *Vacantz*, in denen Vormittags-Stunden von 9. bis 11. Uhr, seine Publique und Private Vorlesungen über des Cantzlers, Frey-Herrn von Wolff ꝛc. Institutiones Juris, Naturæ & Gentium, und Herrn Geheimen-Raths *HEINECCII* Elementa Juris Civilis secundum ordinem Institutionum Imp. Justiniani wieder anfangen. Mittwochs und Sonnabends von 2. bis 3. Uhr. über Historiam Juris, und wöchentlich einmahl Examinatorium halten; auch vorkommenden gelegenen Umständen nach öffentlich disputiren. Demnächst ist er vorhabens, nach Endigung eines von beyden erstgemelten *Collegiis*, ein neues über unseres Hochberühmten Groß-Cantzlers, des Frey-Herren von COCCEJI *Excellentz* Novum Systema Justitiæ Naturalis & Romanæ, welches zugleich den Grund des Königlichen Land-Rechts in sich enthält, so fort zu eröffnen.

PETRUS FRIDERICUS HUSSON, Philosophiæ, Eloquentiæ & Historiarum Professor Ordinarius, wird nach seiner Zurückkunft aus Holland, die zu haltende Collegia der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, mit nächsten gehörig bekant machen lassen.

II. NOTIFICATION.

Ewer Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herrn ꝛc. Hofrath und Richter über Herrlichkeiten Ossenberg, Voerde und Garrtrop ꝛc. Ich Franz Rudolph Schmoll füge nebst meinem Gruß männiglichen hiemit zu wissen, welchergestalt die hochpreißliche Landes-Regierung des Fürstenthums Meurs zur ungesäumten Anfertigung eines bey dem Gericht der Herrlichkeit Ossenberg bis hiehin nicht eingeführet gewesenen Grund- und Hypothequen-Buches an alle und jede in- und ausländischen Leibzüchtiger, abgegütete Kinder, verhypothesirte Creditoren, und sonsten männiglich, dem daran gelegen, *tam ratione præteriti quam futuri*, vor erst ein *Proclama* ergehen zu lassen, mir anbefohlen, und ich dannenhero zu dessen schuldigster Einfolge selbige, und zwar, nachdem die den einländischen präfigirte Frist längstens verflossen, und die den ausländischen anberaumete Jahres-Frist sich noch bis zum 20sten *hujus* erstrecket, jetzt und *pro ultimo* die gedachte ausländische Kraft dieses in dreyen Ländern affigirten *Proclamatis* citire, verablade, und Vermöge habender *Ordre respective* ihnen anbefehle, daß sie währender noch laufender Frist wöchentlich am Donnerstag bey dem gewöhnlichen Gericht zu Ossenberg, oder ausser Gericht alhie *ad Protocollum* die in Händen habende *Contracten* und Verschreibungen vermittelst Vorweisung der *Originalien* und Hinterlassung *Authentiquer* Abschriften dem *Judicio Ossenbergensi* annoch einzubringen und vorzuzeigen, und so wohl darnach, als auch künftighin bey *Contracten* und Verschreibungen nach dem dieserhalb verschiedentlich publicirten *Proclamate* und demselben annectirter Warnung sich gebührend zu achten haben. Uhrkundlich meines hierunter gedruckten richterlichen Insiegels und beygefügter Unterschrift. *Sign.* Wesel den 1. Octobris 1750. (*L. S.*) F. R. Schmoll.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß wegen der leyder bekanten Vieh-Seuche, der sonst auf Allerheiligen zu Soest einfallende Vieh-marckt, nicht wird gehalten werden; Wornach sich so wohl Käuffer als Verkäuffer zu achten, und inficirtes Vieh, hier inzubringen, bey grosser und schwerer Straffe zu hüten haben.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche grosse massive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebst dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und grossen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch sonst zu Anlegung allerhand *Espaliers* und guten Unter-Früchten sehr bequehm ist, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meistbietenden verkauffet werden soll;

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erste auf den 31. Augusti.
Der zweyte auf den 28. Septembris.
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthause zu Embrich hiemit angesetzet, woselbst alsdan die Liebhabere sich des

Endes

Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderst aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichschen Renthey-Verwalter Fettig einsehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat op Dondergag den 21. October dezes Jaars 1750. drie en veertig afgestoke en gekommerde Blokken Struikhout en Heyde uit Zyne Koninglyke Majesteits Bosch, of zoo genaamden Bosch-Berg achter Herongen, in den Ampte van Crickenbeek publikelyk aan de meestbiedende zullen verkocht worden. Die daartoe gadinge hebben, konnen zich ten voorschreven dage, morgens ten 9. uuren ten huize van Eyckelpasch tot Herongen laten vinden, en hun Profyt doen, ook de voorschreve Blokken van nu af aan bezichtigen, zynde de Opzienders van dezen Bosch, Lins Horris tot Wankum, en Heinken Facs tot Herongen gelast, om daarvan aanwyzinge te doen.

Zegt het voort.

Das de Telinsche, *modo* von Alemannsche Haus, welches nach dem Feuer-*Catastro* zu 912. Rthlr. tariret worden, soll *ad instantiam Creditorum* in dreyen *successive* folgenden *Terminis*, und zwarn auf den 13. Novembris, 10. Decembris *curr.* und auf Donnerstag den 7. Januarii 1751. *publice* denen meistbietenden in Rees verkaufft werden. Die Lust dazu haben, wollen sich in bemelten *Terminis* des Morgens um 10. Uhr jedesmahl aufm Rahthause einfinden, und ihren Nutzen schaffen.

Nachdem *ad instantiam* des Henrich Wilhelm Frantzen die Distraction des Bömerischen Hauses in der so genannten Dusser-Gassen, zwischen Jacob Ebbinghaus und Wittiben Büchten gelegen, erkannt, und auf 65. Rthlr. 30. stüber endlich *æstimiret* worden, auch des Endes *Termini* auf den 15. Octobris und 5. Novembris, Nachmittags Glocke 2. beym Gerichte zu Hörde präfigiret worden; So wird solches hiemit öffentlich bekant gemachet, damit die Lust-tragende Käuffer sich einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Auf Dienstag den 12. Octobris, Nachmittags um 2. Uhr, sollen zu Heyen an der Wittibe Derck Ebben Behausung gerichtlich verkauft werden zwey und einen halben Morgen Bauland, von der Wittwen Ther Thoren herkommend. Wer dazu Lust hat, wolle sich einfinden.

Die Vormündere der unmündigen Tochter von Wilm Kamps sind vorhabens, auf den 13. dieses, des Vormittags um 9. Uhr, zu verkaufen ihr in der Stadt Hamm gelegenes Haus und sonstige Mobilia, und zwarn in Beysitzen zweyer Deputirten *ex Magistratu* in gedachter Kamps Behausung. Die Lust-tragende wollen sich alsdan einfinden.

IV. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Erbgenahmen Ernst einen und einen halben Morgen Saatland, in den so genannten Korten Wenne, ohnweit dem Dorffe Berge, Amts Hamm gelegen, verkauft haben, als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet, damit alle diejenige, so daran einen Anspruch zu haben vermeinen mögten, sich *à dato* dieses binnen 14. Tagen, bey dem Advocato Auffmord im Hamm melden können, massen nach Verlauf solcher Zeit keiner weiter gehöret werden soll.

Christoph Behmer, Bürger und Schreiner in Soest, hat sein Wohnhaus auf der Hohen-Strasse zwischen der Wittwen Fischers und Knopfmacher Rohen Häusern gelegen, dem Henrich Schulten verkauffet, welches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht wird, daß Falß jemand an diesem Häusgen ein dinglich Recht, oder sonst rechtmässige Ansprach haben solte, er solches binnen 4. Wochen am Rahthaus zu Soest *sub pœnâ præclusi & perpetui silentii* angeben, sonsten aber davon abgewiesen werden solle.

V. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Dreyhundert Reichsthaler Pupillen-Gelder sollen auf nächstkünftigen Martini abgeleget werden. Wer solche nun gegen 5. *pro Cent* und Hypothequen-Ordnungs-mässiger Sicherheit hinwiederum leihbahr aufzunehmen verlangen mögte, derselbe kan sich bey dem Königlichen Pupillen-Collegio zu Meurs deshalb melden.

VI. Personen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Da sich der Silberschmid, Hr. Caspar Mensebier, in der Stadt Iserlohn niedergelassen,

und

und zu besserer Fortsetzung seiner Profession 2 à 3. in der Gold- und Silber-Schmiedekunst erfahrne Gesellen verlanget, als können sich dieselbe je eher je lieber bey demselben melden und in Condition tretten.

VII. Persohn / so zu *arretiren* verlanget wird.

Da in der Nacht vom 6. auf den 7. Octobris ein wegen Dieberey und Mordthat inhaftirter, gewesener Soldat unter dem löblichen Quadtschen Regiment, Nahmens Jürgen Ostermann, grosser starcker Statur, ohngefehr 45. jährigen Alters, dicken rothen Angesichts, weiß gelblichter Haare und Augbraunen und Barts, kahlen Kopf und Stutzbart, auch dicke Waden habend, lederne Hosen, auch blaulichten Rock und Camisol tragend, vermuthlich durch Hülffe einiger von der Wache entsprungen, dem *Publico* aber viel daran gelegen, daß derselbe zur gebührenden Straffe gezogen werde, als wird eines jeden Orts Obrigkeit hiemit *sub oblatione ad quævis reciproca decenter requiriret*, solchen Kerl, im Betrettungs-Fall arretiren, und das Stadtgericht zu Bochum davon avisiren zu lassen.

VIII. Von Lotterie-Sachen.

Es wird hierdurch dem *Publico* bekant gemachet, daß Se Königl. Majestät in Preussen, rc. zum Aufbau eines Bade-Brunnen-Hauses in Poltzien, zur Bequemlichkeit der Brunnen-Gäste, eine Lotterie von einer Classe allergnädigst bewilliget, und folgenden *PLAN* allerhöchst approbiret haben, nach welchem das Capital der Lotterie aus 10000. Rthlr. bestehet. Das Loos kostet 1. Rthlr. und da unter 10000. Loosen 3333. Preise, und 6667. Nieten vorhanden, so werden nur 2. Nieten gegen einen Gewinnst gerechnet, wovon 10. *pro Cent* zu obigem Behuf decourtiret werden.

PLAN.

1 Gewinnst à 500 Rthlr. machet			500 Rthlr.
2	260		520
2	160		320
6	50		304
18	25		450
26	15		390
30	10		300
180	6		1080
3068	2		6136
3333 Gewinnste			10000 Rthlr.

Die Lotterie, welche nach der gemachten Veranstaltung in kurtzer Zeit complet seyn wird, soll auf öffentlichem Rahthause zu Treptow an der Rega in jedermanns beliebigen Beyseyn durch zwey unverdächtige Knaben gezogen, und die Gewinnste hiernächst prompt bezahlet werden; und hat man an deren baldigen Completirung um so weniger zu zweifeln, da die Lotterie nur aus einer Classe bestehet, nicht groß ist, doch aber gute proportionirliche Gewinnste darinn vorhanden, hingegen der geringe Verlust zu einem dem *Publico* höchst nützlichen Wercke angewand wird. Die Lotterie-Zettel sind bey dem Hn. Bürgermeister Quickmann und Hn. *Accise-Inspectori* und *Rendanten* Castner zu Treptow an der Rega, als hierzu approbirter-massen bestellten Lotterie-*Directoren*, gegen Erlegung einen Rthlr. zu haben, und die ausserhalb bestellte *Collecteurs* sind; Zu Meurs, Herr *Candidatus Juris* Brückmann; wer nun Lust hat ein Loos oder mehrere zu kaufen, kan sich bey obgemeltem *Collecteur* Herrn *Candid.* Brückmann in Meurs melden, die Gelder in guter Brandenburgscher Müntze in nicht geringer als 5 stüb. Stücken *franco* bezahlen, und dagegen die Loos-Zetteln erhalten; wobey man doch im voraus sich ausbittet, keine allzulange *Devisen* zu erwählen, weil sonst der Innhalt in den Zettel nicht völlig hineingesetzet werden kan. *Sign.* Meurs den 7. Octobris 1750.

Auf Sr. Königl. Majestät *Special Commission* Königl. Preuss. zum Fürstenthum Meurs verordnete Krieges- und Domainen-Cammer-*Deputation*

Blechen. Hermann.

Anhang.

Anhang.

Num. XLII. Dienstags den 20. Octobris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IX. NOTIFICATION.

Es wird hiemit einem jeden bekant gemacht, daß Johann Christian Haevel zum Hamm schön Berliner-Blau fabriciret, welches auch schon von verschiedenen Kunst-erfahrenen Meistern probiret und approbiret worden; wer davon benöthiget gedienet zu seyn, kan sich bey ihm melden, und solches vor einen *Civilen* Preiß bekommen.

Von der von de Wallschen Holzflotte, welche im verwichenen Sommer das Unglück gehabt, an der Beck bey Tanken zu zerbrechen, ist verschiedenes Holtz verlohren gegangen, welches hiemit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit so wohl, wenn jemand von bemeltem Hölße, so mit einer Marque, einem Pfeil-Bogen nicht unähnlich, eingeritzet ist, etwas aufgefischet, er selbiges in Wesel bey dem Holzhändler Herrn Matthias Kuper, welcher darfür den Fischlohn bezahlen wird, ablieferen könne; als auch, wenn ein oder ander davon etwas verschwiegen hielte, solches ebenfals gedachtem Herrn Kuper bekant gemacht, und der Angeber darfür reichlich belohnet werden könne.

X. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es sollen folgende, von denen Eheleuten von Thevo zu Calcar, zum Behuf des Königl. Richtern Pauli zu Goch, unterm 9. Augusti a. p. gerichtlich mit *cedirten* Parceelen, als nemlich das Haus, die Sieben Sterne genannt, in der Mund-Strasse, einerseits der Wittiben Goossens, andererseits Petern van de Falck, sodan einen Garten am Mund-Thor, einerseits Erben Luib, anderseits Rudolph Coenders, desgleichen einen Garten, einerseits Erben Coenders, anderseits Erben Luib und den Weg nach dem Bollwerck, alle binnen der Stadt Calcar *plaisant*, und dem Haus zur Nahrung wohlgelegen, wovon das erste auf 100. Rthlr., das zweyte auf 60. Rthlr. und das letztere auf 30. Rthlr. gewürdiget worden, *ad instantiam* wohlgedachten Herrn Richtern Pauli, auf den 17. Octobris, den 14. Novembris und den 12. Decembris a. c., auf dem Rahthaus alda des Nachmittags Glocke 2. gerichtlich *subhastiret* und den meistbietenden *in ultimo Termino* zugeschlagen werden.

De Notaris Raab zal op den 2. November en 2. December binnen Emmerik op de Stads Waag, des namiddags ten 3. uuren opveylen, en op den 2. January 1751. van wegens de Erfgenaamen Fremerey finaal verkopen hare van ouds zeer vermaarde Gort- en Graut-Molen met Huis en Stallinge, staande en gelegen in de Cast-Straat aldaar, alsmede de drie Paarden tot den Moolen gebruikt zynde, en verder toebehoor. Die Lust heeft om te kopen, kome op tyd en plaats voorschreeven. De Conditien konnen by voornoemden Notaris den eersten November gezien en geleezen worden.

De Notaris Raab zal op den 3. November en 3. December, 's namiddags ten 3. uuren, ten huize van den Heer Nicolaus Kook binnen Emmerik opveylen, en op den 2. January 1751. finaal verkopen de van ouds zeer vermaarde Zeepziedery met haar toebehoor, Huis, Pakhuis, Stallinge en Tuin, staande en gelegen aldaar in de Caststraat, waarvan de Conditien den eersten November by den genoemden Notaris zullen konnen gezien en geleezen worden.

Denen Kinderen und nachgelassenen Erben des Königlichen Seller, Meistern Gerhard Lohmanns binnen Meurs, angeordnete Vormünder sind vorhabens, auf Donnerstag den 22. Octobris anni curr., öffentlich am Sterbhause zu verkaufen allerhand Mobilien und Hausgeräth von Kupfer, Zinn, Betten, Kisten und Kasten; als wollen diejenige, welche zu kaufen Lust haben, an besagtem Tage, Morgens um 8. Uhr *praecise* sich im Sterbhause einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch wird hiedurch zugleich allen und jeden, so auf allsolche Nachlassenschaft einige Ansprach oder Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch bekant gemacht, sich binnen 6. Wochen Zeit damit gebührend am Sterbhause zu melden, und ihre etwa dieserhalb

halb habende Briefschaften, oder Rechnungen denen Vormündern zu übergeben, gestalten nach ausolcher 6. Wochen Zeit weiter keine Rechnungen, oder Forderungen angenommen werden sollen.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß zufolge gerichtlichen *Decreti*, auf Donnerstag, wird seyn der 15. Octobris anni curr. des Nachmittags um 1. Uhr, unter der Jurisdiction Bienen, in der Bauerschaft Berge, *in usum Creditorum* des verstorbenen Doris Reyers, *modo* Wilhelmen Coenders inventarisirte Mobilien und Effecten, bestehend in allerhand Hausgeräthe und Fortfahrung, so an Bestialien, Wagen, Karren, Pflug, gedroschen Korn und so ferner, *publice* den meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen; welche zu einem oder andern Parceel Lust haben, können sich auf bestimmten Tag, Ort und Stunde einfinden, die Vorwarden anhören, und ihren Vortheil suchen.

Einige von Conrad von Steell zu Orsoy nachgelassene Mobilien, wollen dessen Erben am 21. dieses, des Nachmittags gegen 3. Uhr alda öffentlich verkaufen.

Es sollen den 23. Octobris curr., des Johann Henr. Boekhorst inventarisirte Mobilien zu Calcar, *publice* distrahiret werden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß *Magistratus* der Stadt Meurs einige executirte Mobilien, als Kesseln, Betten, zinnerne Schüsseln rc. auch Leder, denen meistbietenden öffentlich werde verkaufen lassen; wes Endes die zum Ankauf eines oder andern Lust-tragende sich am Donnerstag den 22. dieses, Nachmittags *præcise* Glocke 2., in der Stadts-Waage am Alten-Marckt einfinden, und nach Gefallen kaufen können.

Es stehen in Meurs 2. Pferde, eines schwartz, das andere braun, 8. jährigen Alters, beyde Wallacher, zu verkauffen; wan jemand solche, entweder eines oder beyde zugleich vor einen civilen Preiß anzukauffen Lust haben mögte, beliebe sich bey dem Herrn Buschmeister Wesendonck daselbst zu *addressiren*.

XI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es wird bekant gemacht, daß Matthias Kreyenbruck und seine Ehefrau ein Stück Land, zwischen Beckers- und Mußfelds-Land gelegen, verkauft haben; wenn jemand etwas daran zu praetendiren hat, kan sich derselbe in Zeit von 6. Wochen melden.

XII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr *Doctor Juris* und Stadt Ziesemeister Keller, als *Mandatarius* der Geschwistern Redell in Halle das von der zu Soest gestorbenen Fräulen von Redell angeerbte und in Soest auf der Osthoven-Strassen zwischen Herrn *Magistri* Fernekorn und Peter Jansen gelegene Wohnhaus und Hofgen rc., dem Soldat Johan Henrich Wegener, erblich verkauffet; welches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht wird, daß, Falß jemand an diesem Hause rechtmässige Forderung hätte, solche binnen 4. Wochen am Rahthause zu Soest anbringen und justificiren, sonsten aber von diesem Hause und Pertinentien abgewiesen, und der Kaufschilling ausgezahlet werden solle.

XIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Weilen einige Vicarien-Weydekämp pachtloß worden, als ist *Magistratus* vorhabens, folgende Weydekämpe, im Meyderichschen gelegen, als 1.) Den so genannten Feehren-Kamp. 2.) Dörmanns. 3.) Grafmanns, und 4.) Den Langen-Kamp, den meistbietenden, Montag über 8. Tag, als den 26. dieses, Nachmittags Glocke 2., aufm Rahthause auf 6. nacheinander folgende Jahren zu verpachten; wer dazu Lust hat, wolle sich auf gesetzte Zeit und Stunde einfinden und seinen Vortheil suchen. Auch können die Vorwarden vorab beym Herrn Scheffen und Vicarien-Rentmeistern Zum Brinck eingesehen werden.

XIV. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es sind bey einem Ehrwürdigen Reformirten Consistorio zu Goch bey viertehalbhundert Reichsthaler abgeleget, welche wiederum gegen Landes-üblichen Zinsen ausgethan werden können. Jemand hiezu Lust tragende, kan sich je eher je lieber beym obgedachten Consistorio, oder bey einem zeitlichen Diacono melden, und so fort bekommen.

XV.

XV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Iserlohn, fügen allen und jeden Creditoren, so an Stephan Severin und dessen Compagnon, Johann Gerhard Tiemans Vermögen einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, was massen nach in obgedachtem Severins und Tiemans Vermögen entstandenen *Concurs* der von uns bestätigte *Interims-Curator*, Herr Frantz Zur Megede, vermittels *ad Acta* übergebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben, als citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorie*, daß ihr *à dato* 7. Septembris 1750. innerhalb 12. Wochen, wovon 4. als den 5. Octobris, vor den ersten, 4. als den 2. Novembris vor den zweyten, und 4. als den 30. Novembris vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn an ordentlicher Gerichts-Stube zu Rahthause euch gestellet, die *Documenta*, Handels-Bücher, oder sonsten zur Justification eurer Forderung *in Originali produciret*, darüber mit dem *Curatore* und *Debitoribus ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *Locum* in abzufassender *Prioritat*-Urthel gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Justitz-Rath und Richter der Stadt und Amts Unna, Ich Johann Friederich Henrich von Deutecom füge hiedurch sämtlichen Creditoren, welche an der Eheleute Schule Vermögen hieselbst einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, zu wissen, wasmassen nach in obgedachtem Schulischen Vermögen entstandenem *Concurs*, der bestellte *Interims-Curator* gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn nun solchem Suchen statt gegeben, als werden obgemelte *Creditores* hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier, und das andere zu Camen angeschlagen, *peremptorie* abgeladen, daß sie *à dato* innerhalb neun Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den anderen, und drey für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, vor Gericht hieselbst sich gestellen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitore*, auch Neben-Creditoren *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender *Prioritats*-Urthel gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. *Signatum* Unna den 22. Septembris 1750.

J. W. von Deutecom.

XVI. *Citatio Edictalis* einer entwiechener Person.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herren ꝛc. ꝛc. Justitz-Raht und Richter zu Xanten und Winnenthal, Ich Friderich Cramer, füge dir Peter Kiwit, *Colonus* von Wesendoncks-Hof im Amte Xanten, *Quartir* Ursel, hiemit zu wissen: Demnach aus der General-*Inquisition* hervorgehet, daß du den Jan Bramm, genannt Camman, in der Nacht vom 24. auf den 25. Augusti a. c., an Schaucken Haus im Amte Xanten, mit einer schweren Feuerzange dergestalt am Haupte verwundet, daß derselbe darauf in der Nacht zwischen den 29. und 30. *dicti mensis & anni* gestorben, und dich gleich mit der Flucht *salviret* hast, daß dahero *Edictalis Citatio* wieder dich erkant worden. Als citire, heische und lade ich von Obrigkeit, Gerichts- und Rechts-wegen dich Peter Kiwit, genannt Wesendonck, daß du auf Freytag den 25. Septemb., oder den 9. Octobris, längstens aber auf den 23. Octobris a. c. (so dir hiemit für den ersten, zweyten, dritten letzten und endlichen Gerichtstag angesetzet werden)

jedes-

jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle aufm Rahthaus in Xanten persönlich erscheinen, und dieser Unthat und genommenen Pflucht halber in Rechten gebührend verantworten, auch der Sache bis zum Spruch abwarten sollest; mit dem Verwarnen, du erscheinest so denn oder nicht, daß nichts destoweniger *in contumaciam*, was Recht und Ordnung mit sich bringet, wider dich wird erkant, und vorgenommen werden. Urkundlich meines Richterlichen Innsiegels, auch des Gerichtschreibern Unterschrift. *Signatum* Xanten den 12. Septembris 1750.

(L. S.) G. Pas Actuarius.

XVII. ADVERTISSEMENTS.

Des Herren General-Feld-Marschalls und Gouverneurs, Herren von Dossow Excellentz, wollen eine zu seiner Zeit nahmhafft zu machende Quantität Roggen, zu dem bey dasigem Magazin vorräthigen Mehl ankauffen lassen; Welches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht wird, damit der oder diejenigen, so diese Lieverance übernehmen mögten, sich je eher je lieber bey des Herren General-Feld-Marschalls und Gouverneurs von Dossow Excellentz, oder auch hiernächst beym Proviant-Amt zu Wesel melden mögen. Der Roggen aber muß vornehmlich trocken und rein vom Warm seyn, und werden deshalb *pro* Malter Berlinischen Maasses, 3. Rthlr. 20. stüber offeriret. Lieverant wird übrigens versichert, daß nach geschehener richtigen Liefferung so gleich *prompte* Bezahlung erfolgen solle.

Das bekante und beliebte Werck des seel. Herren **D. Friderich Adolph Lampens Auslegung über das Evangelium St. Johannis**, ist Zeit einigen Jahren rahr geworden, daß es in vielen Buchläden nicht mehr zu finden gewesen, und auch schon über den gewöhnlichen Preiß von 9. Fl. zu steigen angefangen hat; worüber der **Buchhändeler zu Franckfurth/ Herr Johann Leonhard Buchner und Comp.** unter allergnädigstem Kayserlichen *Privilegio* auf *Pranumeration* frisch aufzulegen entschlossen seynd. Es soll also obgedachtes Werck durch den vielbeliebten *Modum Pranumerandi* in zwey Theile *Median Quarto* abgedruckt, auch allen möglichen Fleiß zu einer schönen und correcten Ausgabe angewendet werden, wie dan dazu nicht allein nur schönes Papier, sondern auch gantz neue Schriften zu nehmen, sie sich verbindlich gemacht haben; und soll denen Herren *Pranumeranten* das Exemplar Complet, welches mit 6. Rthlr. bezahlt worden, nunmehro vor 4. Rthlr. geliefert werden, und zwaren anjetzo gegen *Pranumerations*-Schein 2. Rthlr. 40. stüb., bey dem Empfang des Wercks müssen alsdenn noch 1. Rthlr. 20. stüb. nachgezahlet werden, und ist der *Pranumerations-Termin* bis *medio Januarii* 1751. ausgesetzt. Es können sich also die Herren Liebhabere, welche von diesem billigen Preiß zu profitiren Belieben tragen, bey dem Buchhändeler und Universitäts Pedellen, Herman Ovenius beliebig addressiren, wo selbst auch ein weitläuftiges *Advertissement gratis* zu haben ist. Bey gem. Ovenius ist auch zu bekommen ein frisch-erhaltenes Tractätgen **Eines wohlmeinenden *Medici* Unterricht** bey jetzigen Zeiten bey sich einfindender **Weissen- und Rothen-Ruhr**/ darinnen er aufrichtig durch den Druck zum Gemeinen Nutzen **bekant machet, seine so wohl zur Präservation als Curation befundene beste und heylsame Medicamenten**/ **damit meist ein jeder sich selber helffen könne**/ und desto eher **der Kranckheit Einhalt geschehe**; wovon das Exemplar in Türcksch Papier eingeheft 2. stüb. gilt.

XVIII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 9. bis 16. *Octobris* in Cleve. Niemand.

XIX. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 9. bis 16. *Octobris* in Wesel. Niemand.

XX. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 9. bis 16. *Octobris*. in Duisburg. Bey der Reformirten Gemeinde, Johann Christian von Walssam, Jungergesel, mit Sara von Walssam, Junge Tochter.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 27. Octobris Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero speciellen Befehl.



Num. XLIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Cleyschen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligenz-Zettel

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

NOTIFICATION.

DA verlauten will, daß denen, wegen der wider die weitere Einreissung der Vieh-Seuche zu nehmenden *Precautionen* ergangenen Verordnungen, auch in dem Stück nicht genau verfahren werde, daß einige sich unterstehen, das crepirte Vieh ohngehindert abdecken zu lassen.

So

So wird hierdurch bey *arbitrairer* und der schwereſten Straffe ferner verordnet, daß ein jeder das an der leydigen Seuche umfallende Vieh, ohne es abdecken zu laſſen, ſo fort mit Haut und Haar tief gnug verſcharren laſſen ſolle.

Es werden zugleich die Richter und Beamten jeden Orts hierdurch angewieſen, hierauf genau und ernſtlich zu halten, und die *Contravenienten* zur gebührenden Beſtraffung anzuzeigen, ſonſten man ſich an das Gericht halten, und es zur Verantwortung ziehen wird. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 3. Septembris 1750.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus Höchſt eigener Bewegniß, zu mehrerer Aufnahme derer in denen geſamten Königlichen Landen *etablirten*, oder noch zu *etablirenden* Seyden-Manufacturen *reſolviret*, und vermittelſt Dero *Cabinets-Ordre* vom 1ſten, auch eines von Hofe erlaſſenen allergnädigſten *Reſcripti* vom 6. *m. p.* in Höchſten Gnaden verordnet haben, daß von nun an alle fremde rohe Seyde, welche zum Behuf gemeldeter *Manufacturs* und *Fabriquen* eingebracht, und bey ſelbigen verarbeitet wird, von Erlegung aller Zoll-Licent-Acciſe- auch Schleuſe-Gelder, und anderer dergleichen *Impoſten* gänzlich frey einpaſſiren, ſich auch dieſes *Beneficii* die Kaufleute wegen der an Einländiſche Arbeitere verkauften Seyde, zu erfreuen haben; Hingegen aber, wenn ſie ſolche fremde rohe Seyde unverarbeitet wieder aus dem Lande verſchicken, den vollen Zoll-Licent-Acciſe- und andere darauf liegende *Impoſten* davon ſo denn bezahlen.

Auſſer dem aber, und beſonders diejenige Kaufleute und *Fabricanten*, welche aus eigenen Mitteln ganze, oder halb ſeidene Waaren tüchtig fabriciren zu laſſen, ſich reſolviren, ohne die ſonſt ſchon bekante Vorrechte und *Immunitäten* auch dieſes *Beneficium* ſo denn genieſſen ſollen; So wird ſolches hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche mit roher Seyde zum Behuf derer einländiſchen *Fabriquen* einigen Verkehr haben, oder noch anzufangen gedencken, von dieſer Königlichen Gnade profitiren können. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 8. Septembris 1750.

II. Sachen / ſo zu verkaufen auſſerhalb Duisburg.

DEmnach das in der Stadt Embrich befindliche groſſe maſſive Haus, die Schwalvenburg genannt, nebſt dem dazu gehörigen Neben-Gebäude und groſſen Garten, welcher mit einer tüchtigen hohen Mauer umgeben, auch ſonſt zu Anlegung allerhand *Eſpaliers* und guten Unter-Früchten ſehr bequem iſt, bey vorzunehmender öffentlichen *Licitation* an den meiſtbietenden verkauffet werden ſoll;

Als werden dazu *Termini* und zwar

Der erſte auf den 31. Auguſti,
Der zweyte auf den 28. Septembris,
Und der dritte auf den 28. Octobris

Auf dem Rahthauſe zu Embrich hiemit angeſetzet, woſelbſt alsdan die Liebhabere ſich des Endes einfinden, und ihr Geboth thun, zuforderſt aber die Verkaufs-Vorwarden entweder bey hieſiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Embrichſchen Renthey-Verwalter Fettig einſehen können. *Signatum Cleve* in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Julii 1750.

De Arme-Meesters tot Gennep zyn van voorneemen, om op den 22. van deeze maand October een Huisje van den overleeden Peter Kellens, staande en gelegen in de Molenstraat aldaar in 't openbaar aan de meestbiedende te verkopen.

Auf denen Güthern Frenck, und Notſtegge in der Bauerſchaft Fardingholt, Fincke und Timmers in der Bauerſchaft Krammert, alle Kirſpels Rhede gelegen, ſeynd Seiner Hochwohlgebohren der Herr Baron von Hovell, Herr zu Eretier und Weſefelt ꝛc. willens, den 4. Novembris anni currentis, des Nachmittags um zwey Uhr, zu Rhede bey Bocholt, im Bistum Münſter, an des Gerichtſchreibern Herrn Voß Behauſung 371. Stück Eichenbäume in 57. Poſten, oder Parceelen vertheilet, denen meiſtbietenden zu verkaufen, unter welchen Parceelen ſich *extra* ſchwere Bäume, als Mühlen-Stender, Mühlen-Achſen, Seggebalcken, Eſſen, Krummet, Kuien, Olie- und Papier-Backen, und ſonſten allerley Schiff- und Zimmerholtz befin-

befinden, und wie dieselbe nummeriret und gezeichnet sind. Die Nachricht ist bey gedachtem Gerichtschreibern Herrn Voß, und sonsten auf denen Bauren-Höfen zu ersehen; Als wird dieses zu jedermänniglichen Nachricht kund gemacht, um in vorgesetztem *dato* und Ort zu erscheinen.

Nachdem in Sachen des Herrn *Doctoris* Dahmert zu Hagen, wieder dem Freyherrn von Struncked *refutationaria* des Siepmans-Hofes *periculi emptoris* erkant, und dazu *Termini* auf dem 25. Septembris und 30. Octobris in Buchum anberahmet worden; Als wird dem *Publico* solches zu dem Ende bekant gemachet, damit sich Lust-tragende Ankäuffer *in dicto Termino* melden, und ihren Vortheil suchen können.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem des Herrn Abbetisse zu Dinslacken im Amte Dinslacken gelegene nachfolgende Güther, als 1.) Raymanns-Hof. 2.) Heggemanns-Hof. 3.) Lingelmanns-Hof. 4.) Die Halbscheid des Lehmkuhls-Hofes mit 12. Gangen. 5.) Drey viertel Theil des Rechschen-Hofes. 6.) Die Weyde, die Uebelgonne genannt, und 7.) Der Weyde-Knop, der Barthskamp genannt, durch dessen *Mandatarium*, Herrn etc. Wever aus Mastricht *publice* bey der Kertze den meistbietenden verkaufet und zugeschlagen sind, mithin die Halbscheid der Kaufgelder den 25. Novembris c. baar erleget werden soll; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet, daß daferne ein oder ander seyn mögte, welcher an besagten Gutheren noch einige *Pretension* oder Recht haben, oder zu machen vermeinten mogte, sich vor dem 25. Novemb. anni curr. alda beym Dinslackenschen Gericht melden, und seine vermeintlich daran habende, oder zu machende *Pretension* gehörig justificiren könne und wolle, denn nach Verlauf solcher Frist nicht mehr gehöret, ein ewiges stillschweigen ihnen auferleget, und mit ihren Ansuchen *de plano* abgewiesen werden sollen.

Everd Heyerfeld und Arnolds Vehlen haben von Diederichen Duwenspeck ein Haus gekauft, welches zu Cranenburg auf der Mittelstrassen gelegen, und von Daniel Hagedorn hergekommen ist; da sie nun in Zeit von vier Wochen den Kaufschilling bezahlen müssen, so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, welche an gemeltem Hause einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögten, sich in gemelter Zeit von vier Wochen bey vorgemeltem Ankäuffern in Cranenburg, oder beym Gerichte melden, sonsten aber gewärtigen können, daß sie *effluxo illo Termino* nicht mehr damit gehöret werden sollen.

Vermids de Echtelieden Hendrik Vissers, haren Raad of oderen Hof, genaamt de Leeuwerk, gelegen op de Hasselmsche Heyde, Richteramps Asperden, aan Johan van Heuklom te Goch, tot betalinge harer Crediteuren vrywillig verkocht hebben, als word een iegelyk hiermede bekent gemaakt, dat een peremptoriale tyd van 9. weeken, van den 15. October 1750. afterekenen, waarvan 3. voor den eersten, 3 voor den tweeden en 3. voor den laatsten Termyn dienen zullen, bestemt en vastgestelt is, weshalven de geene, die daaraan eenige aanspraak hebben mogten, zich by de Konfglyke Rechtbank tot Goch, hebben te melden, hare Documenten daar intebrengen, en binnen eich en peremptorie naar behooren te justificeeren, zullende anderzints de nalatige en weggeblevene *effluxo Termino* hiermede geprælucleert, en verder niet meer gehoort, maar van hun vermogen afgeweezen, en den Koper alsdan by de betalinge der Kooppenningen gerichtelyke Opdraat gedaan worden.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Interressenten van de Maase Waard by het zoo genaamde Mene Gat tot Mook, zyn voorneemens, om op den 30. October a. c. den voornoemden Waard op een gejaren aan den meestbiedenden te verpachten. Iemand daartoe gaaing hebbende, kan op den bepaalden tyd 's namiddags ten 3. uuren aan het Rechthuis zich melden, en zyn Profyt zoeken.

Wenn jemand Lust hat das Monopolium vom Lumpensammlen in dem Cranenburgischen Schulterey-District, nemlich in der Stadt Cranenburg und derselben Scheffenthum, wie auch Frasselt, Nutterden, Wyler, Zyfflich, Mehr, Niel, Leuth und Keppeldom auf 6. Jahr zu pachten, so kan sich derselbe je eher je lieber in Cleve, bey dem Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Rath, Heren Schwedeler, oder in Cranenburg beym Hauptpächter Felderhof wegen dieser Anpachtung melden.

V.

V. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Der Frey-Herr von Löe zu Wissen, ist willens, den aufm Hause Wissen stehenden Thurn den wenigst-fordernden diesen Winter abbrechen zu lassen, und können die Liebhaber sich deshalb auf den 4. Novembris, des Morgens um 9. Uhr, aufm Haus Wissen einfinden, und ihren Vortheil suchen, auch unterdessen die Conditiones alda vernehmen.

Op den 25. October 1720 zal binnen de Heerlykheid Geysteren den minst aanneemenden aanbesteed worden het maken van eenen nieuwen Outaar in de kerk aldaar. Die tot het aannemen van denzelven geneegen zyn, konnen zich ten voorschreven dage ten 1. uur na den middag ten huize van den Ontfanger Knops laten vinden, en het beste zien.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Hundert Rthlr. Capital sind den Evangelisch-Reformirten Armen zu Mörmpter dieser Tagen abgelegt worden. Wer selbiges gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung hinwiedrum anzunehmen verlanget, kan sich des forder samsten bey dem dasigen Predigern Herrn Eleter melden.

Dreyhundert Reichsthaler Pupillen-Gelder sollen auf nächstkünftigen Martini abgeleget werden. Wer solche nun gegen 5. *pro Cent* und Hypothequen-Ordnungs-mässiger Sicherheit hinwiederum leihbahr aufzunehmen verlangen mögte, derselbe kan sich bey dem Königlichen Pupillen-Collegio zu Meurs deshalb melden.

VII. Personen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Da sich der Silberschmid, Hr. Caspar Mensebier, in der Stadt Iserlohn niedergelassen, und zu besserer Fortsetzung seiner Profession 2 a 3. in der Gold- und Silber-Schmiedekunst erfahrne Gesellen verlanget, als können sich dieselbe je eher je lieber bey demselben melden und in Condition treten.

Es wird ein tüchtiger, in seiner Profession wohl geübter, und wegen seines Wohlverhaltens mit guten *Attestatis* versehener Schloßmachers-Gesell verlanget; wenn nun ein oder ander sich irgendwo findet, der diese Profession wohl verstehet, der kan sich je eher je lieber, bey der Wittibe von Jan Wolters in Wesel melden, und so fort in Condition treten.

VIII. ADVERTISSEMENT.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Meister Johannes Hasseler, Grütze-Müller alhier in Duisburg aufm Knüppelmarckt wohnhaft, willens sey, nicht allein vor alle und jede in hiesiger Stadt wohnende, sondern auch vor auswärtige, welche ihm gute und truckene Haber lieferen, schöne, gute und auserlesene Haber-Grütze zu machen; wenn sich nun ein oder ander findet, der hiemit gedienet zu seyn verlanget, kan er sich forder samst bey ihm melden, massen er einen jeden für einem billigen Preiß aufzuwarten, jederzeit bereit ist. Auch können diejenige, so Haber-Grütze Kannen-Weiß verlangen, sich bey ihm addressiren.

IX. *Advertissement* von wegen der Viehseuche.

REMEDIUM.

Gegen die Vieh-Seuche / so zu Osterwyck im Halberstädtischen bewehrt befunden worden / doch aber nicht zum Präservatif / sondern zur Cur gebrauchet werden muß

1.) SO bald man mercket, daß das Vieh kranck wird, lässet man es zur Ader.

2.) Nimmt man Menschen-Klein, worin man etwas Salpeter und Knoblauch, klein geschnitten, hinein thut, lässet solches zusammen 6. Stunden stehen, nachgehends einem jeden Stück Vieh alle Tage einen guten Trunck eingiessen, und damit so lange continuiren, bis die Besserung erfolget.

3.) Wenn sich das krancke Vieh wieder in etwas erhohlet, und zu besseren anfängt, kan es wieder zur Ader gelassen werden.

NB. Dem Vieh muß alle Morgen und Abend jedesmahl ein halb Quart von obigem Trunck eingegeben, und während dieser Cur die Milch weggegossen werden.

Anhang.

Anhang.

Num. XLIII. Dienstags den 27. Octobris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. NOTIFICATION.

DAdem Vernehmen nach die so genannte Weißpfenninge, Batzen, Neue Pfenning-Stücken und Cöllnische Füchse, anietzt häuffig in der Grafschaft Marck eindringen sollen, dergleichen schlechten Müntz-Sorten aber kein *Cours* zu gestatten ist;

So wird das *Publicum* davor hiedurch wohlmeinend gewarnet, und ein jeder zugleich erinnert, sich derselben zu entledigen. *Signatum* Cleve in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 12. October 1750.

XI. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es ist der Herr Syndicus Otto vorhabens, seinen vorm Schwanen-Thor an der Schlüsse, zwischen Herrn Bürgermeister Kellers, und so genannten Lörssen-Weyde gelegenen Weydekamp wie auch den so genannten Ter Hardts Baumgarten, mit einer bequemen Wohnung darinnen, woselbst anjetzo Meister Jodoci wohnet, freywillig aus der Hand den meistbietenden zu verkaufen; diejenige, welche ein oder ander Stück zu kaufen belieben, wollen sich fordersamst bey der Jungfer Mouers hieselbst melden.

XII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Wer ein bis fünf Zuläste excellenten Bleichert und zwey Stückfässer weissen Wein zum theil, oder zusammen, anbey 2.) Ein schönes schwartzes Mutterpferd, so zur *Cariole* reiten, auch Füllen von zu ziehen tüchtig, zu kaufen Lust hat, kan sich zu Wesel in der Turfstrasse neben dem Schlüssel, bey Buckmann angeben, welcher Anweisung thun wird.

In Kraft Königlicher allergnädigster Verordnung aus Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer vom 5. dieses, sollen die dem Herrn Justitz-Rath Ther Schmitten, als gewesener Hauptpächter der Schluterey Cleve, für dessen Empfang vercautionirte Grundstücke, als 1.) Dessen Haus in Cleve aufm Grossen Marckt, so auf 548. Rthlr. und

2.) Dessen Bauren-Guth, so 10. Morgen, 91. Ruthen Holländisch groß, auf Materborn käntlich gelegen, solches auf 1540. Rthlr. taxiret worden, für rückständiger Schluterey-Pacht-Gelder, denen meistbietenden öffentlich bey brennender Kertzen den 30. Octobris, 27. Novembris und 24. Decembris *a. c.* gerichtlich verkauffet werden. Welche dazu Lust haben, können sich alsdenn allemahl des Nachmittags um 3. Uhr in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden.

Es wird hiemit ferner jedermänniglich bekant gemachet, da das *ad instantiam & in usum* des Königl. Garde-Capitains, Frey-Herrn von Bardeleben, Bauren-Guth, dem freyherrlichen Hause Grondstein zuständig, worauf anjetzo Philip Binsbergen als Pächter wohnet, ingefolge allergnädigster Verordnung vom 29. Julii anni curr., dem meistbietenden *publice* verkauft werden solle, welcher Hof bey der vorgenommenen Vermessung an Weydeland 9. Morgen, 250. Ruthen; Bauland 12. Morgen, 330. Ruthen, und an Warth 595. Ruthen, *Summa* 22. Morgen, 581. Ruthen würcklich groß, und 6435. Rthlr., 50. stüber werth befunden. Gleichwie nun *in primo Termino* den 2. dieses, nur 3000. Rthlr. darauf licitiret, mithin solchergestalt am 30. dieses die erste, und den 27. Novembris anni curr. die letzte Kertzte darüber ausbrennen, sodenn der Zuschlag ertheilet werden solle, als wollen alle Lust-tragende sich alsdenn allemahl des Nachmittags um 3. Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve einfinden, und ihren Nutzen suchen.

Bey dem mittels *Intelligentz*-Blats *sub Num. XXXIII.* bekant gemachten Verkauf derer den Erben Gelis von Empel gehörigen, im Amte Bislich gelegenen Erbländereyen, *ad* 5. Marseth, 2. Mütsend, 12. Ruthen, sind 550. Rthlr. davor geboten; weilen aber bewandten Umständen nach, die *Adjudication* hierauf nicht geschehen können, so soll am 30. dieses, beym Gerichte zu Bislich noch eine Kertze über diesen Verkauf ausbrennen, wobey so wohl Erben von Empel *ad viden-*

dam

dum verabladet, als auch diejenige, so einige gerechte Anforderung auf gemelte Ländereyen zu haben vermeinen mögten, hiemit peremptorie citiret werden, solche binnen 4. Wochen, *à dato*, bey gemeltem Gericht *sub pœna perpetui silentii* vorzubringen und gebührend zu justificiren.

Word hiermede bekent gemaakt, dat op zatur dag den 24. van deze lopende maand October, tot Wankom in 't Ampt Creekenbeek, de Gereede Goederen, als Koebeesten, Paarden, Karren, en allerlei Huisraad in 't openbaar door de Nabestaanden van wylen Peter Merkhof Enkel vrywillig aan de meestbiedenden met den klokkenslag ten haren huize, genaamt de Merkhof, zullen verkocht worden, en alle die daartoe genegen zyn konnen aldaar hun Profyt zoeken.

XIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es wird bekant gemacht, daß der Königl. Zoll-Empfänger Jahn, von denen Eheleuten Wilhelm von Staat in Orsoy ein klein Scheurgen und Gärtgen, in der Commisen Stege gelegen, für eine vereinbahrte Summa käuflich an sich gebracht, und der Kaufschilling in Zeit von 4. Wochen, *à dato* ausgezahlet werden soll; So wird solches zu jedermans Nachricht bekant gemachet, welche an besagtem Scheurgen und Gärtgen einige Ansprache zu haben vermeinen, vor Auszahlung des Kaufschillings sich beym Aufkäuffer zu melden, sonsten aber zu gewärtigen, daß die Auszahlung der Gelder geschehen, und sie hernächst vom Aufkäuffer abgewiesen werden.

Demnach nunmehro zu Berichtigung der Nachlassenschaft des verstorbenen Doctoris Marcus zu Wesel, die dahin gehörige *immobilair*-Guther *coram Commissione publice* distrahiret worden, und Käuffere gebeten, daß, bevor solche Kaufgelder ausgezahlet würden, die etwaige Creditores citiret werden mögten, mithin dem *Petito* deferiret worden, Als werden alle und jede, so an obgemelter Nachlassenschaft eine gegründete *Pretension* zu haben vermeinen, Kraft dieses vom Commissions-wegen abgeladen, daß sie binnen 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin gesetzet werden, dieserhalb bey dem Hrn. *Commissario* Justiz-Rathen Lendering in Wesel sich melden, mithin *in ultimo Termino peremptorio*, so auf den 31. Decembris a. c. präfigiret worden, selbige *sub Pœna præclusi & silentii perpetui* liquidiren und justificiren, sonsten aber solche Kaufgelder denen Erben verabfolget werden sollen.

Alzoo Peter Jentgens, Burger en Koopman binnen de Stad Creyveld, van den Heere de Cabeljauw gekocht heeft Daalmans Hof, leggende in het Steender Hondschap, Voogdye Gelderlands, zoo worden alle de geene, die eenige Pretensie, *ex quocunque capite* zulks ook zy, op deezen Hof mogten maken, hiermede gedagvaart omze binnen den tyd van drie weeken by den Koper, ofte wel den Burgermeester Richardt binnen Gelder aan en op te geeven, zullende die tyd verstreeken zynde, niemand meer gehoort, en de Kooppenningen aan den Heere Verkoper betaalt en uitgetelt worden.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die *Music* Aufwartung in der Stadt Bochum, soll *pro* 1751. bey dasiger Königl. Accise-Casse den 7. Novembris a. c. um 3. Uhr Nachmittags verpachtet werden; Die darzu Lust habende, können sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen.

XV. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es ist ein brauner Jagdhund zwischen Cleve und Xanten den 17. dieses, dem Fuhrmann Hermann Knuppert auf öffentlicher Strasse nachgelauffen, und hat denselben bis hiehin in Bewahrung behalten; als kan derjenige, dem dieser Hund zugehörig, sich bey gemeltem Knuppert in Xanten auf der Marsstraß in Zeit von 14. Tagen angeben und das Kostgeld bezahlen, sonsten der Jagdhund für die Unkösten soll verkauft werden.

XVI. Sachen / so vermisset ausserhalb Duisburg.

Demnach vor einiger Zeit ein zweyjähriges Rind, so auf dem Horne mit dem Dahlhausischen Wapen, so aus 3. Raiten bestehet, aus der zum Hause gehörigen Heyde, vermisset worden, so wird solches bekant gemacht, und zugleich ein jeder, der davon Nachweisung thun kan, ersuchet, dem Hause Dahlhausen im Amte Bochum kund zu thun, da man bereit ist nebst Erstattung der Unkosten, ein gut Trinckgeld zu geben.

XVII.

XVII. Persohn, so zu arretiren verlanget wird.

Zeker karel, die zich uitgeeft voor een jager, ook een Testimonium van den Heer de Roy, wonende by de Graaf in 't Hollandsche, by zich heeft, welk echter valsch is, hebbende hy het zelf geschreven, zich noemt Theodorus Cremer, en zegt, te Genderen geboren te zyn, daar hy nochtans zekere Johannes Prangis van Calcar, middelmatig van Postuur, ganich bruin van aangezicht, zwartachtige oogen, zwarten baard en hair, een Tour an t hair tot een haart, oud ontrent 33 jaren, gekleed met een rood lakenesche rok met een groene voering en zwarte knoopsgaten, zonder opslagen, een kort rood kamizool met rode knoopsgaten, en kleine laken-knoopen, licht blaauwe broek, een rode feismuts, groen gevoert, voor met een zilver galonnetje beboort, een roesjes halsdoek of das, en een hertsvanger op zyde met een Elpenbeene greep, den 8. dezer van den Heer Grave van Varo, zyne Koningyke Majesteits in Pruissen Drossaard van Stad en Lande van Straelen, Heer van den vryadelyken Huize Vlasrath, by wien dezelve veertien dagen gedient, ongeveer is, en van den gemelden Grave onder anderen gestoolen heeft een jagers roer met een Turchsche loop, eenigzins lang, met koper beslag, een Kuperen huisje of vlister voor aan t slot en een ander vlies de batterie een weinig los, daaraan een Spaanschroete, ongelyk met geheel achter aan de haarschroef met hout aangevult, een jagers Tas, een langen geelen Ruiterk met een zilveren band en bengeltje, een groene ongevoerde lakenene rok, van binnen met een linnen recp bezet, en met paarsblaue knopen, enz. en vermids die karel dergelyke Criminalen, gelyk men nu onderrecht is, meer gepleegt heeft, zoo word een iegelyk dringende gewaarschouwt, om zich voor hem te wachten, hem te arresteeren, en in hafte voor ne Justitie den gemelden Heer Drossaard daarvan kennis te geven.

Da der in Iserlohn wegen falscher Münz arrestirt gewesener Hermann Wilken, ein Gelbgiesser, 54 Jahr alt, mittelmässiger Postur, dürren ungesichtes, mit einem Hahnenkopf obenher von rothem Tuch gemachten, und unten mit einem Fell verbrämten Mützen und blauem Camisohl versehen, den 5. Octobris, Abends um halb 8. schapiret, so werden die benachbahrte Herren Beamten und Obrigkeiten, so wohl in- als ausser Landes, hiemit geziemend ersuchet, denselben auf den Betretungsfall anhalten, und darab an die angedeutete Münz-Commission zu Iserlohn Nachricht geben zu lassen, und offeriret sich gemelte Commission *ad quævis reciproratio*

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Dinebürg.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Justiz-Rath und Richter der Stadt und Amts Unna, Ich Johann Friederich Henrich von Deuteron füge hiedurch sämtlichen Creditoren, welche an der Eheleute Schulte Vermögen hieselbst einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, zu wissen, wasmassen nach in obgedachtem Schultischen Vermögen entstandenem *Concursu* der bestellte *Interims-Curator* gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn nun solchem Suchen statt gegeben, als werden obgemelte *Creditores* hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier, und das andere zu Camen angeschlagen, *peremptorie* abgeladen, daß sie *à dato* innerhalb neun Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den anderen, und drey für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit instandigen haften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *cum Acta* mässigen, vor Gericht hieselbst sich gestellen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitore* auch Mede-Creditoren *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender *Prioritæt* Urthel gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu richten. *Signatum* Unna den 22. Septembris 1750.

J. W. von Deuteron

XIX. *Citatio Edictalis* einer entwichener Persohn.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herren ꝛc. ꝛc. Justiz-Raht und Richter zu Xanten und Wynenthal. Ich Friderich Cramer, füge die Peter Kl-

mit

wit, *Colonus* von Wesendoncks-Hof im Amte Xanten, *Quartir* Urssel, hiemit zu wissen: Demnach aus der General-*Inquisition* hervorgehet, daß du den Jan Bramm, genannt Camman, in der Nacht vom 24. auf den 25. Augusti a. c., an Schnucken Haus im Amte Xanten, mit einer schweren Feuerzange dergestalt am Haupte verwundet, daß derselbe darauf in der Nacht zwischen den 29. und 30. *ejusd. mensis & anni* gestorben, und dich gleich mit der Flucht *salviret* hast, daß dahero *edictalis Citatio* wieder dich erkant worden: Als *citire*, heische und lade ich von Obrigkeit, Gerichts- und Rechts-wegen dich Peter Kiwit, genannt Wesendonck, daß du auf Freytag den 25. Septemb., oder den 9. Octobris, längstens aber auf den 23. Octobris a. c. (so dir hiemit für den ersten, zweyten, dritten letzten und endlichen Gerichtstag angesetzet werden) jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf m Rahthaus in Xanten persönlich erscheinen, und dieser Unthat und genommenen Pflucht halber in Rechten gebührend verantworten, auch der Sache bis zum Spruch abwarten sollest; mit dem Verwarnen, du erscheinest so dann oder nicht, daß nichts destoweniger *in contumaciam*, was Recht und Ordnung mit sich bringet, wider dich *pro* erkant, und vorgenommen werden. Urkundlich meines Richterlichen Jansiegels, auch des Gerichtschreibern Unterschrift. *Signatum* Xanten den 12. Septembris 1750.

(L. S.) G. Pas Actuarius.

XX. ADVERTISSEMENT

Weilen die Berichtigung der Habernachschen *Falliments-Affaire* dadurch mit aufgehalten wird, indem verschiedene *Debitores*, welche so wohl Winckel-Waaren als Haus-Mobilien an sich gekauft, bis hiehin keine Zahlung verfüget haben; als werden dieselbe wohlmeinend erinnert, in Zeit von 14. Tagen, *a dato* dieses angerechnet, baare Bezahlung zu verfügen, und ihre schuldige Gelder zu Händen des *Con-* *ommissarii* Herrn Bürgermeistern Reche zu Crevfeld abzuliefern, widrigenfals nach Umlauf solcher Frist, ohne Nachsehen der Persohn mit der *Execution* verfahren werden solle.

XXI. Brod Taxa

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor 2 st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.
	=	36	=		=	9	=		=	13	=
Vor 9. stüber ein Roggenbrod von	10	=	=	Vor 11. stüber ein Roggenbrod	11	=	=	Vor 5 u. 1 halb. ein Roggenbrod.	7	=	=

XXII. Getrayde-Preiß vom 16. bis 23. *Octobris*.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Mealtz			Buchweitzen			Haber			Erbsen		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	21	=	1	6	=										18	=	=			
Wesel	1	15	=							=	=	=	1	=	=	15	2	=	=	=	=
Gndr.	1	15	=							=	=	=	=	=	=	18	=	=	=	=	=
Duisb.	1	6	=	1	4	=				=	=	=	19	6	=	14	2	=	=	=	=
Meurs	1	9	=	1	4	=				=	=	=	21	=	=	20	=	=	=	=	=
Hamm	1	9	9	1	7	9				=	=	=	22	=	=	16	=	=	=	=	=
Witten	1	8	=	1	3	=				=	=	=	=	=	=	15	=	=	1	=	=
Herdecke	1	18	=	1	3	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	11	=	=	1	9	=
Dusseld.	1	21	=	1	12	=	1	=	=	=	=	=	=	=	=	11	=	=	1	=	=
Düren	1	16	=	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	14	=	=	1	4	=
	1	14	=	1	3	7	1	1	=	=	=	=	1	1	=	18	=	=	1	8	=
																20	=	=	=	=	9

Diese *Intelligenz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 3. Novembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero speciellen Befehl.

Num. XLIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn Preise und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Kraft gerichtlichen *Decreti*, soll auf Montag den 2. Novembris, und in ferneren legalen *Terminis* von 4. zu 4. Wochen, in Sevenar am Rahthause, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr, *in usum patrius jus habentium* öffentlich distrahiret werden ein Stücklein Bauland von den abgelebten Eheleuten Jan Krähvänger, ohngefehr 200. Ruthen groß, der Kurtze Morgen genannt,

nannt, vorm Dibaumschen Thor gelegen, und taxiret auf 80. Rthlr.; auch werden übrigens alle diejenige, welche an diesem Lande einige Ansprache, oder *Pratension ex quocunque capite* solche auch seyn möge, zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, ihre Forderungen innerhalb 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den 2., und 3. für den dritten Termin, *peremptorie* präfigiret werden, beym Sevenarschen Gerichte einzubringen und gebührend zu justificiren, *idque sub pœnâ præclusionis & perpetui silentii.*

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat de Amptman Tauwel tot Wachtendonk voornemens is, om op den 13. November naastkomende met den stokkenslag aan de meestbiedende te verkopen eenige Slagen of Parceelen Struikhout, tot den Huize van Wachtendonk spectcerende. Iemand daartoe gading hebbende, en genegen zynde, om een of ander Parceel te kopen, kan zich ten gemelden dage daar laten vinden, de Koop-Conditien verneemen, en zyn Profyt zoeken.

Mandatarius der Herren Vormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen Hrn. Predigern Vethacke zu Diersfort, und Herren Kuhlemann, Herr Criminal-Rath Kruse ist gesinnet, auf das vom Königl. Gericht zu Bislich *obtinirtes Decretum de alienando plus licitantibus publice* zu verkauffen, folgende dessen *mandanten q. q.* zustehende Parceelen, als 1.) Ein in Cleve in der Kirchstrassen zwischen Herren Quinckhardts und des Walters Erbe gelegenes Haus, worin *de præsenti* Unruh wohnet, und welches auf 500. Rthlr. *æstimiret* worden. 2.) Ein Häußgen in der Rütter-Steege gelegen, hinten an einer Seite an obgedachten Walter, und an der andern Seite an des Bäckern van den Bergs Haus anschiessend, so auf 150. Rthlr. geschätzet, so denn 3.) Ein Haus in der Gasthaus-Strasse worin *de præsenti* Creutz wohnet, neben der Wittiben Poen Erbe daselbst gelegen, so auf 600. Rthlr. taxiret, und 4.) Ein Haus in derselbigen Strasse, neben Bluim gelegen, welches Frau Damers bewohnet, und auf 400. Rthl. gewürdiget worden. Und wie dazu Termini hiemit auf Donnerstag den 5. und 19. Novembris, sodan 3. Decembris a. c. des Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage präfigiret werden; Also können sich die Liebhaber sodan melden, und ihren Nutzen suchen, die Vorwarden *in Terminis Licitationis* auch vorab bey vorgedachtem Criminal-Rath Krusen anhören und einsehen.

De Voorstanders der Gereformeerde Gemeente te Gennep, zyn van voorneemen, om op den 12. der naastkomende maand van November ten huize van Dennis Wilmsen tot Uffelt te verkopen 20. malders, 2. schepelsen 2 en een quart spint Rogge, 200 als ook een malder en drie schepels Garst, alle oude Uffelsche maat. Die genegen is om te kopen, kan daar zyn profyt zoeken.

Auf den 26. *hujus*, des Nachmittags um 2. Uhr, soll an Jan Heesens Behausung in Gennep, eine von Johan Straetmann gepfändete Kuhe gerichtlich verkauffet werden. Wer hiezu Lust hat, wolle sich einfinden.

Im Behuf rückständiger Zehend-Pacht sollen *ad instantiam* des Herrn Rentmeisteren Knoops zu Geisteren, des Cornelli Kuipers zu Uffelt Gereide Güther, und sonsten am 28. *hujus*, des Nachmittags um 1. Uhr, an dessen Behausung zu Uffelt den meistbietenden gerichtlich verkauft werden. Lust-tragende wollen sich alsdenn einfinden.

Der Bürger und Bäcker zu Dinslacken, Jacob Vorstius ist willens, mit Vorwissen und Zuziehung des Königlichen Gerichts alda, freywillig zu verkaufen sein in der Neustadt, zwischen Hermann Meening und *Circ.* käntlich gelegenes Wohnhaus, nebst dabey gehöriger Scheune, Platz und kleinen Garten, demnächst auch seinen Garten im Rahmgarten gelegen; Es können sich also die Käuffer des Endes an des Gastwirths, Monsr. Gruben Behausung in denen dreyen dazu bestimmten Terminen als den 3., weiter den 12., und endlich den 23. Novembris, jedesmahl Vormittags um 10. Uhr melden, die Vorwarden einsehen, und also einjeder seinen Nutzen suchen.

II. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hoffraht Scholten in Wesel ein Haus an sich gekauft, in der Niderstrasse allernächst dem Leidecker Fanckmann gelegen, Gerretzens Haus genannt, und ist willens selbiges zubezahlen; Wenn nun ein oder ander eine rechtmässige Ansprache oder Forderung daran

daran hätte, der wolle sich in Zeit von 4. Wochen bey gemeltem Herren Hoffraht Scholten zu Wesel in der Rhein-Strasse melden, sonst wenn das Geld ausgezahlet ist, niemand weiter gehöret werden wird.

Die Eheleute Diederich Dieckershof haben ihr, in der Stadt Schwelm gelegenes Haus und Garten, an Caspar Diederich Ellinghaus erblich verkauft. Es wird dieses auf des Ankäuffers Ansuchen zu dem Ende öffentlich bekant gemacht, damit derjenige, welcher bemelte Parceelen zu vernäheren befugt und gesinnet seyn mögte, sich innerhalb 6. Wochen beym Gericht zu Schwelm melden könne, gestalten nach Umlauf der bestimmten Frist, niemand damit weiter gehöret werden wird.

Nachdem der Schultze zu Elvesen, Soester Boerde, von dem Silberschmid Hr. Deventer *in h. a* zwey Morgen *plus minus* Erb-Land, ausser dem Ulrichs-Thor bey der Wind-Mühle, zwischen Hr. Ziese-Meister Stühlen und Lohgerbers, Meister Jürgen Schulenburg zu Soest Länder käntlich gelegen, gekauft und *quæstionirtes* Erb-Land hinwieder an den *Colonum* Henrich Schüerhof zu Ruppeloh verkauft; So wird solches hiedurch bekant gemacht, damit, fals jemand daran einige Forderung zu haben vermeinet, sich gehörigen Orts melden könne.

Es hat der Schultze zu Elvesen, Soester Boerde, dem Schultzen zu Müllingsen zwey und einen halben Morgen 2. Glabe Ruthen Erb-Land auf den Sonnen-Kamp, zwischen Jürgen Schulenburgs, Lohgerber-Meister zu Soest, und bemelten Schultzens zu Müllingsen Länderey käntlich gelegen, verkauft; Wer daran *prætension* hat, beliebe sich mit dem fordersamsten zu melden, ehe der Kaufschilling ausgezahlet wird.

Nachdem der denen Erbgenahmen Ernst zuständiger, zu Capellen im Meursischen käntlich gelegener so genannter Hülsen-Hof durch die dazu allergnädigst verordnete Commission würcklich verkaufet ist, und die Kaufgelder auf Martini dieses Jahrs erleget werden sollen; so wird ein solches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht, damit derjenige, welcher daran noch einige *Prætension* zu haben, oder zu machen vermeinen mögte, sich innerhalb solcher Zeit gehörig beym *Commissario*, Herrn Hofrathen und Richtern von Damm in Dinslacken melden könne, denn nach Verlauf dieser Zeit weiter nicht gehöret, sondern ihm ein ewiges stillschweigen auferleget wird.

Nachdem des Herrn Abbestee zu Dinslacken im Amte Dinslacken gelegene nachfolgende Güther, als 1.) Raymanns-Hof. 2.) Heggemanns-Hof. 3.) Lingelmanns-Hof. 4.) Die Halbscheid des Lehmkuhls-Hofes mit 12. Gängen. 5.) Drey viertel Theil des Reehschen-Hofes. 6.) Die Weyde, die Uebelgönne genannt, und 7.) Der Weyde-Kamp, der Warth-Kamp genannt, durch dessen *Mandatarium*, Herrn *tit.* Wäver aus Mastricht *publice* bey der Kertze den meistbietenden verkaufet und zugeschlagen sind, mithin die Halbscheid der Kaufgelder den 25. Novembris c. baar erleget werden soll; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet, daß daferne ein oder ander seyn mögte, welcher an besagten Gütheren noch einige *Prætension* oder Recht haben, oder zu machen vermeinen mögte, sich vor dem 25. Novemb. anni curr. alda beym Dinslackenschen Gericht melden, und seine vermeintlich daran habende, oder zu machende *Prætension* gehörig justificiren könne und wolle, denn nach Verlauf solcher Frist nicht mehr gehöret, ein ewiges stillschweigen ihnen auferleget, und mit ihrem Ansuchen *de plano* abgewiesen werden sollen.

III. Sachen/ so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Der Frey-Herr von Löe zu Wissen, ist willens, den aufm Hause Wissen stehenden Thurn den wenigst-forderenden diesen Winter abbrechen zu lassen, und können die Liebhaber sich deshalb auf den 4. Novembris, des Morgens um 9. Uhr, aufm Haus Wissen einfinden, und ihren Vortheil suchen, auch unterdessen die Conditiones alda vernehmen.

IV. Gelder/ so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Iemand geneegen zynde, om een duizend en eenige honderd Guldens Hollandsch geld, jegens genoegzame verzekering en behoorlyke Interessen te negocieeren, gelieve zich te addresseeren te Gennep by den Gerichtschryver, Heer Haver, dewelke nader bescheid daarvan geven kan.

V.

Des Herren General-Feld-Marschalls und Gouverneurs, Herren von Dossow Excellentz, wollen eine zu seiner Zeit nahmhafft zu machende Quantität Roggen, zu dem bey dasigem Magazin vorräthigen Mehl ankaufen lassen; Welches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht wird, damit der oder diejenigen, so diese Lieverance übernehmen mögten, sich je eher je lieber bey des Herren General-Feld-Marschalls und Gouverneurs von Dossow Excellentz, oder auch hiernächst bey dem Proviant-Amt zu Wesel melden mögen. Der Roggen aber muß vornehmlich trocken und rein vom Wurm seyn, und werden deshalb *pro* Malter Berlinischen Maasses, 3. Rthlr. 20. stüber offeriret. Lieverant wird übrigens versichert, daß nach geschehener richtigen Lieferung so gleich *prompte* Bezahlung erfolgen solle.

VI. Von Lotterie-Sachen.

Es wird hierdurch dem *Publico* bekant gemachet, daß Se. Königl. Majestät in Preussen, zc. zum Aufbau eines Bade-Brunnen-Hauses in Polzien, zur Bequemlichkeit der Brunnen-Gäste, eine Lotterie von einer Classe allergnädigst bewilliget, und folgenden *PLAN* allerhöchst approbiret haben, nach welchem das Capital der Lotterie aus 10000. Rthlr. bestehet. Das Loos kostet 1. Rthlr. und da unter 10000. Loosen 3333. Preise, und 6667. Nieten vorhanden, so werden nur 2. Nieten gegen einen Gewinnst gerechnet, wovon 10. *pro Cent* zu obigem Behuf decourtiret werden.

PLAN.

1 Gewinnst à	500	Rthlr.	macht 500 Rthlr.
2	260		520
2	160		320
6	50		304
18	25		450
26	15		390
30	10		300
180	6		1080
3068	2		6136
3333 Gewinnste			10000 Rthlr.

Die Lotterie, welche nach der gemachten Veranstaltung in kurtzer Zeit complet seyn wird, soll auf öffentlichem Rathhause zu Treptow an der Rega in jedermanns beliebigen Beyseyn durch zwey unverdächtige Knaben gezogen, und die Gewinnste hiernächst prompt bezahlet werden; und hat man an deren baldigen Completirung um so weniger zu zweifeln, da die Lotterie nur aus einer Classe bestehet, nicht groß ist, doch aber gute proportionirliche Gewinnste darinn vorhanden, hingegen der geringe Verlust zu einem dem *Publico* höchst nützlichen Wercke angewand wird. Die Lotterie-Zettel sind bey dem Hn. Bürgermeister Quickmann und Hrl. *Accise-Inspectori* und *Rendanten* Castner zu Treptow an der Rega, als hierzu approbirter-massen bestellten Lotterie-*Directoren*, gegen Erlegung einen Rthlr. zu haben, und die ausserhalb bestellte *Collecteurs* sind; Zu Meurs, Herr *Candidatus Juris* Brückmann; wer nun Lust hat ein Loos oder mehrere zu kaufen, kan sich bey obgemeltem *Collecteur* Herrn *Candid.* Brückmann in Meurs melden, die Gelder in guter Brandenburgscher Müntze in nicht geringer als 5 stüb. Stücken *franco* bezahlen, und dagegen die Loos-Zetteln erhalten; wobey man doch im voraus sich ausbittet, keine allzulange *Devisen* zu erwählen, weil sonst der Innhalt in den Zettel nicht völlig hineingesetzet werden kan. *Sign.* Meurs den 7. Octobris 1750.

Auf Sr. Königl. Majestät *Special Commission* Königl. Preuss. zum Fürstenthum Meurs verordnete Krieges- und Domainen-Cammer-*Deputation*.

Blechen. Hermann.

Anhang.

Anhang.

Num. XLIV. Dienstags den 3. Novembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Ad instantiam des Herrn Justiz-Rathen Türck, sollen die zu Lockermanns-Hufe gehörige, und demselben *pro speciali Hypotheca* verschriebene fünf Stücker Landes, davon eines auf Stockumer-Feld, zwischen Johann von Stockum und Kerckhof, das andere zwischen Sy-Hufe und Rönsberg, das dritte zwischen Henrich Nienhaus und Ortmann, das vierte zwischen Ortmann und Brüggemanns Hufe, und das fünfte zwischen Rönsberg und Overbruch käntlich gelegen, an Niewerths Haus zu Beeck den 2. Novembris zum ersten- so denn den 16. *ejusdem* zum zweyten- und den 3. Decembris zum drittenmahl öffentlich zum Verkauf angehangen, und dem meistbietenden *in ultimo Termino* zugeschlagen werden; und wird der Scheffen Overbruch *ad videndum distrahi*, *si velit*, hiedurch zugleich abgeladen.

Es ist der Herr Syndicus Otto vorhabens, seinen vorm Schwanen-Thor alt der Schlüsse, zwischen Herrn Burgermeister Kellers, und so genannten Lörssen-Weyde gelegenen Weydekamp wie auch den so genannten Ter Hardts Baumgarten, mit einer bequemen Wohnung darinnen, woselbst anjetzo Meister Jodoci wohnet, freywillig aus der Hand den meistbietenden zu verkaufen; diejenige, welche ein oder ander Stück zu kaufen belieben, wollen sich fordersamst bey der Jungfer Möllers hieselbst melden.

VIII Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiedurch bekant gemachet, daß J. Jossent entschlossen ist, sein ihm eigenthümlich zugehöriges, in der Stadt Cleve käntlich in der Grossen Strasse gelegenes Haus, das Alte-Herren-Logement genannt, so zur Wirthschaft sehr gelegen, und welche bis hiezu darin mit gutem *Succes* getrieben worden, öffentlich jedoch freywillig, auf der Stadts Waage daselbst in zweyen Terminen, als den 2. und 30. Novembris, bey Ausbrennung der Kertze zu verkaussen. Das Haus ist versehen mit vielen schönen Cammern unten und oben, Kellern, Bodens-, Stallung vor 30. à 40. Pferde, grosse Auffarth, Mittelplatz, worauf eine Kutsche mit sechs Pferden sich kehren und wenden kan, ein Kutsch- und Holtz-Haus, plaisirlich Gärtgen, und bezahlt jährlichs nur 12. stüber Ausgangs-Gelder, ist in gutem Stande, und kan gegen künftigen Ostern angetretten werden. Die hierzu Lust tragen, können sich in bestimmten Terminen, oder bey ihme Jossent und den dazu Bevollmächtigten Stadts-Rentmeistern, Herrn Lohmeyer, um solches auch aus der Hand zu kauffen, melden. Wobey zur Nachricht dienet, daß die Halbscheid der Kaufpfenninge gegen Land-übliche *interessen* auf besagtem Haus können stehen bleiben.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß einige von dem ehemahligen Krieges-Commissario Bach executirte auch inventarisirte Effecten in Behuef dessen Schuldigkeit, denen meistbietenden öffentlich am Rathhause zu Cleve gerichtlich verkauft werden sollen, welche dazu Lust haben, können sich am 5. Novembris, Vormittags um 8., und Nachmittags um 2. Uhr einfinden. Auch wird gedachter Eigener *ad videndum distrahi*, hiedurch zugleich abgeladen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß der in Hercken, Amts Rees gelegener Bauhof, Weymanns-Hof genannt, wovon Bernd Joosten Pächter ist, den 7. Nov. zum erstenmahl an des Gastwirths Baumanns Behausung in Rees, freywillig zu Brede gesetzet, und den 21. *ejusdem*, dem meistbietenden zugeschlagen werden solle. Als können die zu kaufen Lust habende sich alsdenn des Nachmittags Glocke 2. einfinden, vorhero aber die Conditiones beym Herrn Criminal-Rath und Regierungs-Advocato Folts einsehen.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß *ad instantiam* der Erben Diederich Francken zu Asperden, das von den verstorbenen Eheleuten Johann Klüiten, ihnen verschriebene und verpfändete, auch den Einfall drohende Behausung zu Goch im Weissen-Pferdstraßgen, samt Zubehör, käntlich gelegen, wegen darauf habenden, und von obgemelten Erben Francken eingeklagtes

klagtes Capital *ad* 100. Clevische Thaler und davon versessenen *Interessen*, Kraft richterlichen Bescheides vom 26. Octobris anni curr. gerichtlich verkaufet werden solle; Als wird dazu *eventualiter primus Terminus* auf Sonnabend den 7. Novembris, und so verfolgends den 5. Decembris anni curr., zur Adjudication aber den 2. Januarii 1751., jedesmahls Nachmittags um 2. Uhr, in den Cronen alda, *cum Citatione Interessentium ad videndum distrahi, si velint, præfigiret*, mithin alle diejenige, welche auf dieses Erb ein besseres, oder Einstands-Recht, oder sonstige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögten, hiemit citiret und abgeladen, daß sie innerhalb 9. Wochen, vom 26. Octobris 1750. anzurechnen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den letzten und endlichen Termin angesetzet werden, solche behörend *coram Judicio cum justificatoriis sub pœna perpetui silentii* beybringen mögen.

Auf Sonnabend den 7. Novembris anni curr. ist der Schuhmacher Johann Ter Porten zu Goch, des Nachmittags um 4. Uhr, in den 3. Cronen, seine Wohnbehausung in der Roggenstrasse, zum Vergüldeten Hirsch genannt, samt dahinten gelegenen Scheuer und Garten, mit zwey dazu gehörigen Auf- und Abfahrten, und grossen Raumplatz zu allerhand Nahrung wohl durchzimmerte Cammern und Stuben, mit zweyen daneben gelegenen besonderen Wohnhäuseren, und zwarn zu Bezahlung seiner Creditoren, den meistbietenden freywillig zu verkaufen vorhabens; wenn nun jemand auf dieses Erb eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen mögte, derselbe kan sich innerhalb 4. Wochen, *a dato hujus, cum justificatoriis* gehörigen Orts melden; sonsten können alle zu solchem Ankauf Lust-tragende, sich in besagtem *Termino* einfinden lassen, und nach verlesenen Vorwarden ihr Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, den 7. des lauffenden Monats Novembris, des Morgens Glocke 9., aufm Rahthause folgende baufällige Häuser in dreyen Terminen, von 4. zu 4. Wochen, zu verkaufen, als

1.) Des Gastwirthen Langen Haus auf der Neustrasse nächst Caspar Becker und der Wittiben Steykes.

2.) Des Unter-Officiers, Conr. Crusmanns Haus auf dem Brandt hinter der Mauer, nächst Anton Kuhnen und Armen *St. Spiritus*.

3.) Erben Hochklemmers, *modo* Grevenitzen Haus in der kurtzen Baginnen-Strasse.

4.) Ein Haus auf dem Kaldenberg, nächst Hendrich Stisgens und der Wittiben von Eckeren.

4.) Erben Malvirade Haus aufm Kaldenberg, nächst dem Stadts-Hof und Andreas Kuhnen.

6.) Des Frey-Herrn von Wylich drey Häusergens in der Krampensteege, nächst Conrad Müller und Arnold Noot.

7.) Zwey Häuser in der Sandstrassen nach dem Plain zu, hinter dem Hause der Erben des Herrn Geheimen-Raths Wurm.

8.) Der Nobelbecksche Platz auf der Baustrassen, nächst Johann Ther Way und Hendrich Mecking; wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher Zeit alda einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

De Regenten van Bree zullen den 4. November naastkomende, ten een uur 's namiddags vrywillig met het uitbranden der kaarze op het Raadhuis aldaar verkopen een Huisplaats met ongevaar tien Morgen Bouw- en Weydeland. De geene, die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn om te kopen, konnen op den gestipuleerden dag tot Bree voornoemt de Conditien en Voorwaarden horen lezen, en hun gebod doen.

De Stads Rentmeester te Gennep, Mr. Reinier Reiniersz. is van voorneemen, om op zaturdag, zynde den eersten van deze maand November, ten 11. uuren voor de middag op het Stadhuis aldaar aan den meestbiedenden te verkopen het woonhuisje van Matthys Hendriks, tot betalinge van achterstallige Wervings penningen van zedert eenige jaren.

De gezamentlyke Erfgenaamen van wylen Johan Elbers zyn voorneemens, om hare Kaatstede, groot 13. Morgen Bouw- en Weydeland, leggende aan de Westzyde van den Rhyn ontrent het Embriksche Veer, vrywillig uit de hand te verkopen. Iemand daartoe gading hebbende, gelieve zich by voorschreve Erfgenamen hoe eer hoe liever te melden.

Es

Es wird hiemit bekant gemachet, daß das zu Wesel in der St. Johannis Strasse ledig stehendes Strauchische Sterbhauß freywillig, jedoch gerichtlich dem meistbietenden, und zwarn den 6. Novembris bey der ersten Kertze, den 13. und 20. *ejusdem* bey der zweyten und dritten Kertze, jedesmahl des Vormittags um 10. Uhr aufm Rahthause alda verkaufet werden solle, als können diejenige, welche dazu Lust haben, sich alda auf bestimmte Zeit einfinden.

Nachdem die Wittibe Baumann zu Udem ihr Wohnbehausung samt Garten am Lohe-Thor käntlich gelegen, unter Assistentz des Gerichts den 7. Novembris a. c. freywillig zu verkauffen anhängen lassen, und der zweyte Verkaufs-Termin den 5. Decembris, der letzte aber den 2. Januarii 1751. seyn wird, als wannehr der Zuschlag ertheilet werden soll, so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, welche zum Ankauf Lust, oder auf gedachtes Haus und Garten einige Prätension haben mögen, sich gebührend melden können.

Auf den 14. Novembris curr., auch 14. Decembris, soll *ad instantiam* einiger Creditoren die zweyte Kertze über die nächst der Cluth gelegene, dem Freyherrn General-Lieutenant von Sonsfeld zuständige Weyde, welche 1633 und ein viertel Ruth groß, so *per* Ruth auf 15. stüb. taxiret, und bey der ersten Kertze zu 300. Rthlr. gelauffen, angezündet werden; die dazu Lust haben, wollen sich an des Herrn Secretarii v. Dorsten Behausung in Rees, Nachmittags um 3. Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Der Scheffen Johann von Theil ist vorhabens 25. Stück schöne Eichen Blockschläge auf Ridders Hof stehend, den 9. Novembris, Nachmittags um 1. Uhr, auf gedachtem Hof bey brennender Kertze verkaufen zu lassen. Wornach sich die Lust-tragende richten können.

Die Erbgenahmen Schwermanns sind vorhabens, ihr in Meurs, zwischen Herrn Prediger Martini und Wittiben Schmidts Hinter-Häusern, gelegenes Haus, auf Freytag den 6. Novembris, Nachmittags um 2. Uhr, beym Wirthen Monsr. Loeninger, zu verkaufen. Worzu sich die Liebhabere zeitig einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

IX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der *Chirurgus* Bröcker aus Balve, sein Haus, die Kotte aufm Diecke genannt, in Nieder-Hemer an Jacob Hofmann erblich verkauft und übertragen; Als wird solches auf *Instantz* des Ankäuffers zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit alle diejenige, so daran einigen Spruch, oder Forderung *ex quocunque capite* zu haben vermeinen mögten, sich in Zeit von 4. Wochen *à dato hujus*, mithin längstens vorm 15. Novembris curr. anni, beym Gericht zu Hemer gehörig melden können, inmassen nach Ablauf solcher Frist allen denjenigen, so sich nicht gemeldet, in Ansehung ihrer an diesem verkauften Hause etwan machender Ansprache *perpetuum silentium imponi*ret, selbige damit ab- und allenfals an den Verkäuffer hinverwiesen werden sollen; wornach sich also einjeder zu achten.

Alzoo Peter Jentgens, Burger en Koopman binnen de Stad Creyveld, van den Heere de Cabeljauw gekocht heeft Daalmans Hof, leggende in het Steender Hondschap, Voogdye Gelderlands, zoo worden alle de geene, die eenige Pretensie, *ex quocunque capite* zulks ook zy, op dezen Hof mogten maken, hiermede gedagvaart, omze binnen den tyd van 3. weeken by den Koper, ofte wel den Burgermeester Richardt binnen Gelder aan en op te geeven, zullende die tyd verstreeken zynde, niemand meer gehoort, en de Kooppenningen aan den Heere Verkoper betaalt en uitgetelt worden.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Königl. Accise-Casse zu Dinslacken ist willens, die Music-Aufwartung nebst denen darunter gehörigen Aemtern *pro Ao.* 1750. und 1751., dem meistbietenden zu verpachten; Als können die zur Anpachtung Lust-tragende, sich den 9. Novembris, des Vormittags um 11. Uhr, auf gedachter Accise-Casse einfinden.

XI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, den vierten des lauffenden Monats Novembris die Lieferung des Habers und Strohes für die Stadt- und Mühlen-Pferde von Martini dieses Jahrs, bis Martini 1751., den meistbietenden des Morgens Glocke 10., aufm Rahthause anzubestaden; wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher Zeit alda einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

XII.

XII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hiedurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst ein Capital von 6800. Rthlr. abgeleget worden; Wan nun jemand entschlossen, solche capital Summe gantz, oder zum theil, gegen gnugsame *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung, und Land-übliche Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten, bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden.

Bey der Offermanns-Gast-Haus-*Fundation* zu Wesel, liegen 1856. Rthlr. vorrähtig, welche gegen 4. *pro Cent* und sichere *Hypotheque* ausgethan werden sollen; Wer nun solche zu *negotiiren* Lust hat, kan sich sogleich bey denen zeitlichen *Collatoribus* gedachter *Fundation*, Herrn Scheffen Then Berg, und Krieges-Raht Kantz in Wesel melden.

Hundert Rthlr. Capital sind den Evangelisch-Reformirten Armen zu Mörmpter dieser Tagen abgelegt worden. Wer selbiges gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung hinwiedrum anzunehmen verlanget, kan sich des forder-samsten bey dem dasigen Predigern Herrn Elsner melden.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Justitz-Rath und Richter der Stadt und Amts Unna, Ich Johann Friederich Henrich von Deutecom füge hiedurch sämtlichen Creditoren, welche an der Eheleute Schule Vermögen hieselbst einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, zu wissen, wasmassen nach in obgedachtem Schulischen Vermögen entstandenem *Concurs*, der bestellte *Interims-Curator* gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn nun solchem Suchen statt gegeben, als werden obgemelte *Creditores* hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier, und das andere zu Camen angeschlagen, *peremptorie* abgeladen, daß sie *à dato* innerhalb neun Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den anderen, und drey für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, vor Gericht hieselbst sich gestellen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitore*, auch Neben-Creditoren *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender *Prioritäts*-Urthel gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. *Signatum* Unna den 22. Septembris 1750.

J. F. H. von Deutecom.

In Sachen *Creditorum* wieder den Lieutenant Geselschap ist *Sententia classificationis* abgefasset, und derselben Publications-*Terminus* auf den 3. Novembris a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Schwelm bestimmet worden; Wannenhero *Creditores* alsdan zu erscheinen, hiedurch *sub pœnâ Juris* vorgeladet werden.

XIV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 23. bis 30. *Octobris* in Cleve.

Niemand.

XV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 23. bis 30. *Octobris* in Wesel.

Bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, Ludolph Martin aus Gelsenkirchen, mit Maria Gertraud Hörnrich von Warden.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 23. bis 30. *Octobris* in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeinde, der Taglöhner Wilhelm Gartmanns, Wittwer, mit Enneken Krevenbrinck, Jungetochter.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addreß-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag / den 10. Novembris Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero speciellen Befehl.

Num. XLV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Meurs- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpechten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn Preise und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

IN dem Straubeischen Buchladen in Düsseldorf ist zu haben *Schilteri* Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum in Fol. in drey neuen Horn Bänden 14. Rthlr. *Bovanni* Templi Vaticani Historia cum Fig. in Fol. *Romæ*, 12. Rthlr. *Bovanni* Numismata Pontificum, *Romæ*, 12. Rthlr. *Roberti Flud*, de Mysteriis, Opera omnia, cum Fig. drey Horn Bänden in Fol. 40. Rthlr. *Be-*

geri

geri Thesaurus Brandenburgicus cum Fig. 3 Vol. in Fol. 24. Rthlr. Les Oeuvres de Pierre Bayle, 4. Vol. in Fol. en grand papier *Amsterd.* 40. Rthlr. *Terentii* Comœdiæ cum personarum figuris in Fol. *Rome*, 12. Rthlr. *Rumphens* Amboinische Raritæten-Cammer, cum Fig. *Amst.* in Fol. Holländ. Sprache 12. Rthlr. *Cowperi* Anatomia cum 114. Fig. in Regal-Folio *Amsterd.* 24. Rthlr. Histoire de la Ville de Paris avec des Plans & Fig. par *Felibien & Lobineau*, in Fol. 5. Bänden 25. Rthlr. Architectum Civile *di Ruggieri*, 3. Vol. in Fol. *Florent.* 40. Rthlr. Architectum di Palladio 2. Vol in Fol. *Amsterd.* 20. Rthlr. *Van der Horst*, Theatrum Machinarum, in Reg. Fol. *Amsterd. Schenck* 16. Rthlr. *Van Zyll*, Theatrum Machinarum, in Regal Fol. *Amst. Schenck* 16. Rthlr. *Virgilii* Opera cum not. Guelii in Fol. *Antw.* 4. Rthlr. *Spinosæ* Opera Posthuma in 4to *Amsterd.* 4. Rthlr. Principia Philosophiæ Cartesii in 4to 4. Rthlr. *Cuperi* Refutatio Operum Spinosæ, in 4to *Amst.* 2. Rthlr. Bibliotheca Fratrum Polonorum, quos Unitarios vocant, Operibus exegeticis instructa in Fol. *Amst.* 6. neue Horn Bänden 24. Rthlr.

II. Von Lotterie-Sachen.

Es wird hierdurch dem *Publico* bekant gemachet, daß Se. Königl. Majestät in Preussen, zu Aufbau eines Bade-Brunnen-Hauses in Polxien, zur Bequemlichkeit der Brunnen-Gäste, eine Lotterie von einer Classe allergnädigst bewilliget, und folgenden *PLAN* allerhöchst approbiret haben, nach welchem das Capital der Lotterie aus 10000. Rthlr. bestehet. Das Loos kostet 1. Rthlr. und da unter 10000. Loosen 3333. Preise, und 6667. Nieten vorhanden, so werden nur 2. Nieten gegen einen Gewinnst gerechnet, wovon 10. *pro Cent* zu obigem Behuf decourtiret werden.

PLAN.

1	Gewinnst	à	500	Rthlr.	machet								500	Rthlr.
2	"	"	260	"	"	"	"	"	"	"	"	"	520	"
2	"	"	160	"	"	"	"	"	"	"	"	"	320	"
6	-	-	50⅔	-	-	-	-	-	-	-	-	-	304	-
18	"	"	25	"	"	"	"	"	"	"	"	"	450	"
26	"	"	15	"	"	"	"	"	"	"	"	"	390	"
30	"	"	10	"	"	"	"	"	"	"	"	"	300	"
180	"	"	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1080	"
3068	"	"	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	6136	"
3333	Gewinnste												10000	Rthlr.

Die Lotterie, welche nach der gemachten Veranstaltung in kurtzer Zeit complet seyn wird, soll auf öffentlichem Rahthause zu Treptow an der Rega in jedermanns beliebigen Beyseyn durch zwey unverdächtige Knaben gezogen, und die Gewinnste hiernächst prompt bezahlet werden; und hat man an deren baldigen Completirung um so weniger zu zweifeln, da die Lotterie nur aus einer Classe bestehet, nicht groß ist, doch aber gute proportionirliche Gewinnste darinn vorhanden, hingegen der geringe Verlust zu einem dem *Publico* höchst nützlichen Wercke angewand wird. Die Lotterie-Zettel sind bey dem Hn. Bürgermeister Quickmann und Hn. *Accise-Inspectori* und *Rendanten* Castner zu Treptow an der Rega, als hierzu approbirter-massen bestellten Lotterie-*Directoren*, gegen Erlegung einen Rthlr. zu haben, und die ausserhalb bestellte *Collecteurs* sind: Zu Meurs, Herr *Candidatus Juris* Brückmann; wer nun Lust hat ein Loos oder mehrere zu kaufen, kan sich bey obgemeltem *Collecteur* Herrn *Candid.* Brückmann in Meurs melden, die Gelder in guter Brandenburgscher Müntze in nicht geringer als 5 stüb. Stücken *franco* bezahlen, und dagegen die Loos-Zetteln erhalten, wobey man doch im voraus sich ausbittet, keine allzulange *Devisen* zu erwählen, weil sonst der Innhalt in den Zettel nicht völlig hineingesetzet werden kan. *Sign.* Meurs den 7. Octobris 1750.

Auf Sr. Königl. Majestät *special Commission* Königl. Preuss. zum Fürstenthum Meurs verordnete Krieges- und Domainen-Cammer-*Deputation*

Blechen. Hermann.

Da

DA bey der Neuen Berliner *VI.* Classen-Lotterie die gehörige Ordnung und Sicherheit des *Publici*, ohnumgänglich erfordert, daß vor Ziehung der Fünften Classe mit denen ehemahligen Nadalschen, *olim* Fournolschen Lotterie-*Interessenten*, welche von ihrem in der *IV.* Classen-Lotterie gethanen Einsatz annoch 3. Thalr. gut behalten haben, Richtigkeit getroffen werde, man aber bis *dato* hierunter nicht gäntzlich zum Zweck kommen können, so hat man sich genöthiget gesehen, den auf den 20sten Octobris curr. angestandenen Ziehungs-Termin der Fünften Classe, bis auf den 26sten Januarii 1751. zu prolongiren. Gemeldeten *respective Interessenten* wird also hiemit nochmahls der Antrag gethan, diejenigen alte *Billets*, worauf sie die 3. Thlr. annoch zu gute haben, bey denjenigen Herren *Collecteurs*, bey welchen sie den Einsatz vormahls gethan, und von welchen sie die *Billets* erhalten, gegen neue zu dieser *VI.* Classen-Lotterie gefällig auszuwechselen, welche ihnen jedes Stück für den ordinairen Einsatz zu der zu ziehenden Fünften Classe, à 2. Thlr. überlassen, oder aber solchen Rest der 3. Thlr. nach Begehren, gegen *Extradition* des alten *Original-Billets*, zurückzahlen werden; denenjenigen *respective Interessenten* aber, welche dergleichen vormahls erkaufte *Billets* bereits gegen neue zu dieser Lotterie ausgewechselt, aber darauf noch nicht den erforderlichen Nachschuß zu Completirung des Einsatzes gethan haben, wird hiemit gleichfals offeriret, daß ihnen dasjenige, so sie darauf in Arrest behalten, bey denjenigen Herren *Collecteurs*, von welchen sie die neue *Billets* erhalten, annoch bis zum 10ten Decembris curr. anni zu gute gerechnet, und ihnen die neue *Billets* gegen den erforderlichen Nachschuß, ein *Billet* zu 2. Thlr. als den ordinairen Einsatz zu dieser Fünften Classe, gerechnet und gelassen, oder der darauf gebliebene Rest ausgezahlet werden kan; Nach Verlauf gemeldeten *Termini* des 10ten Decembris anni curr. aber, welchen *pro praeclusivo* hiermit anzusetzen, die Nothwendigkeit einer guten Ordnung, und zuverlässigen richtigen Rechnung erfordert, kan niemand gemeldeter Reste und Forderungen wegen weiter gehöret, sondern es müssen solche als erloschen, und die *Billets* als abandonniret, angesehen werden.

Inzwischen sind noch bis zu diesen Terminum den 10ten Decembris curr. abandonnirte *Billets* bey sämtlichen Herren *Collecteurs* à 3. Thlr. zur Fünften Classe zu haben. Die *respective* Liebhaber werden anbey ersuchet, ihren Einsatz zu beschleunigen, massen mit Ablauf dieses *Termini* die Rechnungen derer Herren *Collecteurs* geschlossen werden müssen, und nachhero kein *Billet* mehr zu haben seyn wird.

Der *PLAN* der zu ziehenden Fünften Classe / ist nächstehender.

1 Gewinnst	à		1000 Thlr.
1	à		400
2	à	200 Thlr.	400
4	à	100	400
6	à	50	300
10	à	25	250
15	à	20	300
20	à	10	200
50	à	6	300
891	à	5	4455
1000 Gewinnste		Summa	8005 Thlr.

Und sind *Billets* zu dieser Classe in Cleve bey dem Herrn Post-*Secretaire Arsand*, in Duisburg, beym Herrn Hofrath Bürger- und Postmeister Voß, in Minden, bey dem Kaufmann, Hn. Reymondon, und in Frohnenbruch, beym Herrn Richter Hast zu haben. Berlin den 3. Octob. 1750.

III. Versohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird ein *Amanuensis* verlanget, der eine reine leserliche Hand schreibet, sich auch bereits im Schreiben geübet, einen *Rotulum* verfertigen, auch *Acta* einheften kan; welcher dazu

Lust

Lust hat, und sich qualificiren will, der kan sich bey dem Königl. Gerichtsschreibern des Amts Bochum melden, und faporable *Conditiones* gewärtigen.

Da sich der Silberschmid, Hr. Caspar Mensebier, in der Stadt Iserlohn niedergelassen, und zu besserer Fortsetzung seiner Profession 2 à 3. in der Gold- und Silber-Schmiedekunst erfahrne Gesellen verlanget, als können sich dieselbe je eher je lieber bey demselben melden und in Condition treten.

Es wird ein tüchtiger, in seiner Profession wohl geübter, und wegen seines Wohlverhaltens mit guten *Attestatis* versehener Schloßmachers-Gesell verlanget; wenn nun ein oder ander sich irgendwo findet, der diese Profession wohl verstehet, der kan sich je eher je lieber, bey der Wittibe von Jan Wolters in Wesel melden, und so fort in Condition treten.

Nademaal de Stads Wyzemoeder, of Vroedvrouw te Emmerik, de Weduwe Trippe, tans dood krank legt, en genoegzaam zonder apparentie tot herstellinge, en daarbenevens geen ander bequaam of capabel Subject meer voorhanden is, zoo word zulks uit naam van de Magistraat der gemelde Stad hiermede bekent gemaakt, op dat byaldien een of ander perzoon de vereischte bequaamheid hebbende, genegen mogte zyn, om zich aldaar met der woon ter neer te zetten, dezelve zich hoe eer hoe liever by de Magistraat voorschreven zou hebben te melden, zullende haar naar gelegenheid en bevinden alle mogelyke assistentie tot haar onderhoud wedervaren.

IV. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß zu Calcar einige ledige Hausplätze mitten auf den vornehmsten Strassen vorhanden, welche denen Bau-Lustigen nicht allein frey eingeräumet werden sollen, sonderen auch selbige das allergnädigst accordirte *pro Cent*-Geld, annoch vorräthige *Materialien*, und sonstige *beneficia* zugeleget werden sollen, wie dan die zu *Entreprennirung* dieser Gebäude Lust tragende sich bey E. E. Magistrat daselbst melden, und die sehr vortheilhafte Conditiones anhören können.

Auch wird allen denjenigen, welche *incliniren* mögten, eine Wollene-*Fabrique* anzulegen, hiemit nachrichtlich bedeutet, daß hiezu die Stadt Calcar besonders wohl situiret, indem nicht allein selbige mitten im Lande, sondern auch an der Land-Strasse gelegen, mithin zugleich die Wagren zu Wasser füglich daraus *transportiret* werden können; Die Wolle ist füglich und in Quantität zu haben, und wird E. E. Magistrat sich sonderlich angelegen seyn lassen, das Werck leicht zu machen, und mit allen Vortheilen an die Hand zu gehen. Wan auch ein tüchtiger Wollspinner sich daselbst *etabliren* wolte, würde derselbe seine volkommene *subsistence* nicht allein finden, sondern sind auch genugsahme Leuthe zu Erlernung dieser Profession, wan nur ein tüchtiger Anfänger wäre, vorhanden, und könte dieses *Metier* mit den grossesten Nutzen alda fortgesetzet werden.

V. *Advertissement* von wegen der Viehseuche.

REMEDIUM.

Gegen die Vieh-Seuche, so zu Osterwyck im Halberstädtischen bewehrt befunden worden, doch aber nicht zum Präservatif, sondern zur Cur gebrauchet werden muß.

1.) SO bald man mercket, daß das Vieh kranck wird, lässet man es zur Ader.

2.) Nimmt man Menschen-Urin, worin man etwas Salpeter und Knoblauch, klein geschnitten, hinein thut, lässet solches zusammen 6. Stunden stehen, nachgehends einem jeden Stück Vieh alle Tage einen guten Trunck eingiessen, und damit so lange continuiren, bis die Besserung erfolget.

3.) Wenn sich das krancke Vieh wieder in etwas erhohlet, und zu besseren anfängt, kan es wieder zur Ader gelassen werden.

NB. Dem Vieh muß alle Morgen und Abend jedesmahl ein halb Quart von obigem Tranck eingegeben, und während dieser Cur die Milch weggegossen werden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XLV. Dienstags den 10. Novembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. NOTIFICATION.

DA verlauten will, daß denen, wegen der wider die weitere Einreissung der Vieh-Seuche zu nehmenden *Precautionen* ergangenen Verordnungen, auch in dem Stück nicht genau verfahren werde, daß einige sich unterstehen, das *crepirte* Vieh ohngehindert abdecken zu lassen.

So wird hierdurch bey *arbitrairer* und der schwereften Straffe ferner verordnet, daß ein jeder das an der leydigen Seuche umfallende Vieh, ohne es abdecken zu lassen, so fort mit Haut und Haar tief gnug, verscharren lassen solle.

Es werden zugleich die Richter und Beamten jeden Orts hierdurch angewiesen, hierauf genau und ernstlich zu halten, und die *Contravenienten* zur gebührenden Bestraffung anzuzeigen, sonsten man sich an das Gericht halten, und es zur Beantwortung ziehen wird. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen Cammer den 3. Septembris 1750.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus Höchst eigener Bewegniß, zu mehrerer Aufnahme derer in denen gesamten Königlichen Landen *etablirten*, oder noch zu *etablirenden* Seyden-Manufacturen *resolviret*, und vermittelst Dero *Cabinets-Ordre* vom 1ten, auch eines von Hofe erlassenen allergnädigsten *Rescripti* vom 6. *m. p.*, in Höchsten Gnaden verordnet haben, daß von nun an alle fremde rohe Seyde, welche zum Behuf gemeldeter *Manufacturs* und *Fabriquen* eingebracht, und bey selbigen verarbeitet wird, von Erlegung aller Zoll-Licent-Accise- auch Schleuse-Gelder, und anderer dergleichen *Impoften* gantz frey einpassiren, sich auch dieses *Beneficii* die Kaufleute wegen der an Einländische Arbeitere verkauften Seyde, zu erfreuen haben; Hingegen aber, wenn sie solche fremde rohe Seyde unverarbeitet wieder aus dem Lande verschicken, den vollen Zoll-Licent-Accise- und andere darauf liegende *Impoften* davon so denn bezahlen.

Ausser dem aber, und besonders diejenige Kaufleute und *Fabricanten*, welche aus eigenen Mitteln gantze, oder halb seidene Waaren tüchtig fabriciren zu lassen, sich resolviren, ohne die sonst schon bekante Vorrechte und *Immunitaten* auch dieses *Beneficium* so denn geniessen sollen; So wird solches hiemit bekant gemachet, damit diejenige, welche mit roher Seyde zum Behuf derer einländischen *Fabriquen* einigen Verkehr haben, oder noch anzufangen gedencken, von dieser Königlichen Gnade profitiren können. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 8. Septembris 1750.

DA dem Vernehmen nach die so genannte Weißpfenninge, Batzen, Neue Pfenning-Stücken und Cöllnische Fuchse, anietzt häuffig in der Grafschaft Marck eindringen sollen, dergleichen schlechten Müntz-Sorten aber kein *Cours* zu gestatten ist;

So wird das *Publicum* davor hiedurch wohlmeinend gewarnet, und ein jeder zugleich erinnert, sich derselben zu entledigen. *Signatum* Cleve in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 12. October 1750.

Von der von de Wallschen Holtzflotte, welche im verwichenen Sommer das Unglück gehabt, an der Beck bey Xanten zu zerbrechen, ist verschiedenes Holtz verlohren gegangen, welches hiemit zu dem Ende bekant gemachet wird, damit so wohl, wenn jemand von bemeltem Holtze, so mit einer Marque, einem Pfeil-Bogen nicht unähnlich, eingerichet ist, etwas aufgefischet, er selbiges in Wesel bey dem Holtzhändler Herrn Matthias Kuper, welcher dafür den Fischlohn bezahlen wird, ablieferen könne; als auch, wenn ein oder ander davon etwas verschwiegen hielte, solches ebenfals gedachtem Herrn Kuper bekant gemacht, und der Angeber dafür reichlich belohnet werden könne.

VII.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die beyde angeordnete Vormünderen der minderjärigen Kindern der verstorbenen Eheleuten Johann Assings und Maria Peerboom, gewesener Schmiedemeister zu Goch, namentlich Johann Isermann und Wilhelm Kocken, auf Dienstag den 10. Novembris, des Vormittags um 8. Uhr, dessen nachgelassene Mobilien, bestehend in Bette, Zinn und Kupferwerck, und weiter allerhand Hausgeräthe, im Sterbhause freywillig denen meistbietenden zu verkaufen vorhabens sind. Auch wird hiedurch allen und jeden, so auf allsolche Nachlassenschaft einige Ansprach, oder Forderung zu haben vermeinen mögten, hiemit citiret und abgeladen, daß sie innerhalb 9. Wochen, vom 30. Octobris anzurechnen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den letzten und endlichen Termin angesetzet werden, sich melden, und dieserhalb habende Briefschaften oder Rechnungen, denen Vormünderen *cum justificatoriis*, innerhalb solcher Frist, *sub pœna perpetui silentii* beybringen mögen, sonsten nach Verlauf solcher Zeit, keine Rechnungen, oder Forderungen weiter angenommen werden sollen.

Es wird hiedurch öffentlich bekant gemachet, daß *ad instantiam* einiger Creditoren, und zwaren zu deren Behuef und Befriedigung eine sichere unter der *Jurisdiction* Bienen, Bauerschafft Berge käntlich gelegene, dem abgelebten Theod. Reyers, *modò* Wilh. Coenders zuständige Kathe, *vulgò* Fulandts-Kathe genannt, mit allen *Ap-* und *Dependentien*, Recht und Gerechtigkeiten, nebst annoch ein 7den Theil von einem unter der *Jurisdiction* Praest gelegenen Stücke Baulandes, dem meistbietenden distrahiret werden solle; worzu dan Termini auf den 5. und 26. Novembris, so dan den 3. Decembris a. c., in Praest an des Scheffen Stefens Behausung, jedesmahl Vormittags um 9. Uhr, von Gerichts-wegen präfigiret worden, und werden zugleich alle und jede Creditores, welche einigen rechtlichen Spruch- und Forderung daran und sonstigen Vermögen haben, hiedurch *peremptoriè citi*ret und abgeladen, sich *in dictis Terminis* mit ihren *justificatoriis* zu melden, und *ad Protocollum* zu übergeben, *idque sub pœnâ perpetui silentii.*

Auf allergnädigste Verordnung aus dem hochlöblichen *Pupillen-Collegio* sollen einige *Effecten*, bestehende in einigem Silberwerck, Leinwand, Bettwerck, sodan in verschiedenen kupfernen, messings, zinnernen, eisernen, und höltzernen Geräthen, worunter schöne überzogene Stühle und wohl conditionirte Kleiderkästen *sorti*ren, nicht weniger in einigen Kutschen- und Pferde-Geschirr, Donnerstags den 12. Novembris einstehend, Morgens um 9. Uhr, auf dem adelichen Hause Pungelscheid, von denen über die minderjährige Kinder des seel. Geheimen-Raths, Freyherren von Neuhoff bestellten Vormündern öffentlich an den meistbietenden verkaufet werden; Wes Endes diejenige, welche ein oder anderes von solchen Mobilien anzukaufen Lust tragen, sich alsdan einfinden können.

Demnach in ausgeführter Schuldforderungs-Sache der Erben Wessel, gegen die Erbgenahmen der ohnlängst verstorbenen Wittiben Hülsenbeck auf dem Westerhofe, Kirchspiel Dincker, *ad effectum rei judicatæ ad instantiam* der Erben Wessel *distractio* der ohnweit dem Westerhofe gelegenen und *per* Morgen auf 205. Rthlr. *æstimir*ten so genannten Limer-Mersche *pro rata Judicati* erkannt worden; als wird *pro primo Termino distractionis* der 17. Nov., *pro 2do* der 15. Decemb. a. c. und *pro tertio* der 12. Januarii 1751. anbestimmt, mithin alle diejenige, so daran rechtliche Forderung zu haben vermeinen mögten, hiemit *sub pœna perpetui silentii ex præclusionis* abgeladen, *in Terminis præfixis* an der ordentlichen Gerichts-Stuben zu Soest, Vormittags von 11. bis 12. Uhr sich zu melden, und ihre daran habende Spruch und Forderung einzubringen, diejenige aber, welche gedachte Liemern Mersche an sich zu handelen Lust haben, können sich *in Terminis* gleichfals einfinden, die Vorwarden beym *Protocoll* einsehen, nach Belieben *licitiren* und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Mandatarius der Herren Vormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen Hrn. Predigern Vethacke zu Diersfort, und Herren Kuhlemann, Herr Criminal-Rath Kruse ist gesinnet, auf das vom Königl. Gericht zu Bislich *obtinirtes Decretum de alienando, plus licitantibus publicè* zu verkauffen, folgende dessen *mandanten q. q.* zustehende Parceelen, als 1.) Ein in Cleve in der Kirchstrassen zwischen Herren Quinckhardts und des Walters Erbe gelegenes Haus,

worin

worin *de præsenti* Unruh wohnet, und welches auf 200. Rthlr. *æstimiret* worden. 2.) Ein Häußgen in der Rütter-Steege gelegen, hinten an einer Seite an obgedachten Walter, und an der andern Seite an des Backers van den Bergs Haus anschiessend, so auf 150. Rthlr. geschätzet, so denn 3.) Ein Haus in der Gasthaus-Straasse, worin *de præsenti* Creutz wohnet, neben der Wittiben Poen Erbe daselbst gelegen, so auf 600. Rthlr. *taxiret* und 4.) Ein Haus in derselbigen Straasse, neben Blum gelegen, welches Frau Dämers bewohnet, und auf 400. Rthlr. gewürdiget worden. Und wie dazu Termini hiemit auf Donnerstag den 5. und 19. Novembris, sodann 3. Decembris a. c. des Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage præfigiret werden; Also können sich die Liebhaber sodann melden, und ihren Nutzen suchen, die Vorwarden *in Terminis Licitationis* auch vorab bey vorgedachtem Criminal-Rath Krusen anhören und einsehen.

Hiermede word bekent gemaakt, dat de Notaris Goossens te Emmerik van intentie is, om op dingsdag den 3. van deze maand November vrywillig aan den meestbiedenden te verkopen een Huis met een Hof of Tuin daar achter, genaamt de Rode Toren, staande en gelegen in de Bouttraat aldaar. De veiling zal geschieden ten huize van Monsr. van Hall in de Zwarte Raaf, en veertien dagen daarna zal de finale toeslag gegeven worden. Die gadinge daartoe hebben, en genegen zyn om te kopen, kohnen zich op den bestimmten Termyn in de Zwarte Raaf voornoemt laten vinden, en hun voordeel zoeken.

Word hiermede aan een jegelyk bekent gemaakt, dat de Erfgenamen van wylen Gerhard Brox van voorneemen zyn, om op den 12. van deze lopende maand van November vrywillig aan den meestbiedenden te verkopen des overledens Huis met ongevaar drie Morgen Land, genaamt Brox-Goed, staande en gelegen tot Wankom in 't Ampt Crickenbeek. Die daartoe gadinge hebben, en genegen zyn, om te kopen, kohnen zich aldaar daar laten vinden, en hun Profyt zoeken.

VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach nunmehro zu Berichtigung der Nachlassenschaft des verstorbenen Doctoris Marcus zu Wesel, die dahin gehörige *immobilair*-Güther *coram Commissione publica* distrahiret worden, und Käuffere gebeten, daß, bevor solche Kaufgelder ausgezahlet werden, die etwaige Creditores citiret werden mögten, mithin dem *Petito* deferiret worden, Als werden alle und jede, so an obgemelter Nachlassenschaft eine gegründete *Prætension* zu haben vermeinen, Kraft dieses von Commissions-wegen abgeladen, daß sie binnen 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin gesetzet werden, derohalb bey dem Hrn. *Commissario* Justitz-Rathen Tendering in Wesel sich melden, mithin *in ultimo Termino peremptorio*, so auf den 3. Decembris a. c. præfiniret worden, selbige *sub Pœna præclusi & silentii perpetui* liquidiren und justificiren, sonsten aber solche Kaufgelder denen Erben verabfolget werden sollen.

Es hat der Hofrath und Ober-Empfänger zu Meurs Engelberts, von denen Eheleuten Friederich und Lisbeth Bovenschen, ihren so genannten am Huisdonck, unter der Hundschafft Meurs belegenen Bövenschen Hof, erblich anerkaufet, und ist solches, die Kaufschillinge in Zeit von 14. Tagen auszuzahlen; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit der oder diejenige, so an vorbemeltem Hof einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, sich in gemelter Frist bey demselben melden können, angesehen nach Ablauf derselben, die Gelder ausbezahlet, und niemand weiter gehöret werden soll.

Es hat der *Colonus* Lips Peitz in Lohne, dem *Colono* Stuhlker zu Neuengeseke aus freyer Hand n. Moraen Erbland, so im Lohnschen Felde an der Steinen Brücke, allernächst Kemper zu Epckesen und Hömmer zu Lohne Ländereyen käuflich gelegen, verkauft, Falls nun ein oder anderer daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen solte, der oder diejenige werden hiedurch abgeladen, auch in Zeit von 14. Tagen beym Königl. Gerichte zu Soest ihre *justificationes* einzubringen, widrigenfals dieselben *præcludiret* und ihnen ein ewiges Stillschweigen *imponiret* werden soll.

Es hat Anton Büser aus freyer Hand dem *Colono* Andreas Busenbihl zu Werningsen, ein und einen halben Morgen geistlichen Landes, so vor dem Walpurger Thor im so genannten Haberkamp,

berkamp, allernächst Kerstins und Wulffs in Catrop Ländereyen käntlich gelegen, aus freyer Hand verkauft; Fals nun ein oder anderer daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen solte, der oder diejenige werden hiedurch *sub pœna perpetui silentii* abgeladen, um in Zeit von 14. Tagen beym Königl. Gericht zu Soest sich zu melden und ihre *justificatoria* einzubringen.

Word hiermede geadverteert, dat Simon Rademaker van Arnoldus Hoellekes deszelfs ganssche Erf, bestaande in twee Vaten, of Loyery en in een Kalkkuil, enz. gelegen in de Looysteeg te Cleve, gekocht heeft, zulke de geene, die pretendie of aanspraak op het gemelde Erf mogten hebben, mids dezen verzocht en gewaarschouwt worden, om zich binnen deze lopende maand van November aan den Koper Simon Rademaker, behoorlyk te addresseeren.

IX. Sachen, so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Königl. *Accise-Inspector* zu Bochum, Herr Märcker, ist willens, seinen alda nahe vor der Butenbergs-Pforte habenden Graß- und Baumhof, benebst davor stehenden kleinen Häußgen, wie auch ohnweit davon liegenden Mußgarten, auf drey oder mehr Jahre zu verpachten; die dazu Lust habende können sich bey gedachtem Herrn *Inspector* beliebig melden, und die *Conditiones* vernehmen. *Nb.* Das Häusgen kan auch *separatim* gepachtet und gleich bezogen werden.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat de Heer A. Eerblacht, Rentmeester van het Huis Geysteren tot Oosterom, voorneemens is, om den Bouwhof, dewelke jegenswoordig bewoont word door den Schepen Dirk Lichteveld, op nieuw voor eenige jaren aan den meestbiedenden te verpachten. De geene, die genegen zyn, om te pachten, konnen zich hoe eer hoe liever by den gemelden Rentmeester tot Oosterom addresseeren, en met denzelven het Contract sluiten.

X. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Königl. *Pupillen-Collegio* in Cleve liegen 2193. Rthlr. 26. Stüb. 6. Denr. Kinder-Gelder, welche gegen 5. *pro Cent* zinsbar ausgethan werden sollen, baar vorräthig; Wer dieselbe solchergestalt gegen gnugsahme Versicherung zu übernehmen vorhabens, kan bey ermeltem *Pupillen-Collegio* sich melden.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Iserlohn, fügen allen und jeden Creditoren, so an Stephan Severin und dessen Compagnon, Johann Gerhard Tiemans Vermögen einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, was massen nach in obgedachtem Severins und Tiemans Vermögen entstandenen *Concurs* der von uns bestätigte *Interims-Curator*, Herr Franz Zur Megede, vermittels *ad Acta* übergebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben, als citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses *Proclamatis peremptorie*, daß ihr a dato 7. Septembris 1750. innerhalb 12. Wochen, wovon 4. als den 5 Octobris, vor den ersten, 4. als den 2. Novembris vor den zweyten, und 4. als den 30. Novembris vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu *verificiren* vermöget, *ad Acta* anzeiget, auch alsdenn an ordentlicher Gerichts-Stube zu Rathhause euch gestellet, die *Documenta*, Handels-Bücher, oder sonsten zur Justification eurer Forderung *in Originali produciret*, darüber mit dem *Curatore* und *Debitoribus ad Protocollum* verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *Locum* in abzufassender *Prioritæ*-Urthel gewartet, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten.

Zweyter Anhang.

Num. XLV. Dienstags den 10. Novembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XII. NOTIFICATION.

DA Seine Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, allerhöchst derer die Zeit her verwilligten vielen *Collecten* ungeachtet, dennoch fast täglich wegen deren Verstattung behelliget werden, und dahero nicht unbillig besorgen, daß dabey hin und wieder verschiedene Unrichtigkeiten mit unterlauffen, auch die *Collecten* eines theils ohne Noth gesuchet, und anderen theils wohl nicht allemahl zu dem Behuef angewendet werden, wozu solche verwilliget worden;

So haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät zu Verhütung dergleichen zu befürchtenden *Inconvenientzien* allerhöchst *resolviret*, und mittelst *Rescripti clementissimi* vom 29. Septembris *a. c.* verordnet, daß in Zukunfft, wenn zu Aufbauung und *Reparaturen* deret Kirchen, Kirch-Thürmer, auch Pfarr- und Schul-Gebäuden, oder sonsten bey vorkommenden ausserordentlichen grossen Unglücks-Fällen, *Collecten* gesuchet werden, alsdan jedesmahl vorher in denen Städten durch die *Commissarios Locorum*, in denen Aemteren und Dörfferen aber durch die Beamten der vorgebliche Bau und die *Reparationes*, auch ob solche nötig, und nicht aus eigenen *Fond* und Mittelen zu bestreiten, pflichtmässig *examiniret*, und wan dieselbe so wohl die Nothwendigkeit des Baues, als der *Collecte attestiret* haben werden, so dan von denen erforderlichen Kosten ein genauer Anschlag verfertiget, auch hiernächst nach denen befundenen Umständen, die *Collecten* verwilliget und ausgeschrieben, vor allen Dingen aber darauf genau gesehen werden solle, daß die davon einkommende Gelder zu keinem anderen, als dem angezeigten Behuef angewendet, und darüber gehörige Berechnung abgeleget werden mögen.

Es wird demnach gesammten *Commissariis Locorum*, Beamten, und Magisträten, fort jedermänniglichen solches hiedurch zur Nachricht und genauesten Achtung bekant gemachet.

Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 22. Octobris 1750.

XIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

NAerdien op dingsdag den 24. November 1750. die voor deezen jaare zoo in Zyne Koninglyke Majesteyts Littart Bosch, als in den Toeslag achter het Forsters Huis, en in het zoo genaamde Gerven Boschje, gelegen in den Vluyn Bosch, afgestoke Hout-Slagen, opentlyk aan de meestbiedende zullen verkocht worden; Zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, ten einde de geene, die daartoe gadinge hebben, zich ten voorschreeven dage des morgens ten 9. uuren aan het Koninglyke Forsters Huis in den Vluyn-Bosch mogen invinden, en konnen deze Slagen van nu af aan in oogenschyn genomen worden, zynde de Forster gelast, om daarvan aan de Liefhebbers de nodige aanwyzinge te doen.

Zegt het voort.

Demnach der Königl. Preuss. Hofrath und Postmeister zu Lippstadt, Herr Rudolph Friederich Gelpke, mit Einwilligung seiner Eheliebsten, Frau Charlotten Catharinen von Diest, sich entschlossen hat, sein in Schwelm auf der Osterstrassen gelegene Wohnhaus, nebst Garten, und einen an der Heerstrassen befindlichen *Belvedere*, oder angenehmen Lusthause, aus freyer Hand gegen baare Bezahlung zu verkaufen, so last derselbe solches hiemit bekant machen, damit die Liebhabere sich bey ihm in Schwelm melden, das wohleingerichtete Haus und Garten in Augenschein nehmen, und mit demselben Handlung pflegen können. Das Wohnhaus samt dem grossen Küchen-Garten ist mehrentheils mit einer steinern Mauer eingefasset. Unten im Hause sind drey Zimmer, eine geraume Vor- und Hinterküche, nebst Waschhause, und Reussen für Chaisen. In der zweyten Etage ist ein groß meublirt Gemach, darin ein mit Schnitz-Arbeit trefflich gezierter Camin, und noch fünf andere theils propre, theils commode Zimmer sind.

sind. Der Keller ist lang und breit, mit massiven Steinen gewölbet, und sehr geschickt zum Weinhandel. Das Haus kan von Adelichen Personen, Gelehrten, auch Handelsleuten wegen seiner guten Lage und sonstigen Bequemlichkeiten mit vieler Commodität bewohnet werden.

Auf Königlichen allergnädigsten Befehl wird das Königliche Ostfrith-Rheinische Forst-Amt auf Montag den 16. Novembris, Vormittags Glocke 9., an des Gastwirthen und Scheffen Stratmans Behausung in Minckelen, einige Schläge schon Eichen Brandholtz in der Hülshorst, Amts Rees; imgleichen den 17. dieses, auf Dienstag, gleichfals Vormittags um 9. Uhr, an des Königlichen Försteren Haese Behausung aufm Demmer Wald, etliche Schläge daselbsten in der so genannten Oesterbeck, schön Eichen und Buchen Brennholtz, mithin auf Donnerstag den 19. *illius*, an des Königlichen Försteren Jonas Behausung, am Grunewald, Amts Dinslacken, *præcise* um 9. Uhr des Morgens, etliche Schläge aufm Walsumer Gemarck, in dem so genannten Barmscheids Grund; *item* einige Schläge aufm Starckrader Gemarck, und Schultz in gen Rayes Busch, lauter schön Eichen- und Buchen-Brenn- und Nutz-Holtz, auch etliche Numeren schöne Buchen-Blocke in die Krumbeck den meistbietenden *publice* bey brennender Kerze verkauffen. Wer dazu Lust hat, kan sich auf bemelter Zeit, und an benannten Oerteren einfinden, die Schläge vorab von denen daselbst wohnenden Königlichen Försteren sich anweisen lassen, und so denn nach Belieben kauffen.

Vermöge allergnädigster Verordnung aus hohlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer, sollen zum Behuf des Rückstandts bey der Berg-Cassen des abgelebten Berggeschworenen Kochs Behausung und Höfgen binnen Schwerte, und Garten vor der Stadt, in nachfolgenden Terminis den 10. Novembris, 8. Decembris a. c. und 7. Januarii 1751., jedesmahl Vormittags Glocke 10. auf der Berg-Amts-Stuben *subhastiret*, und *in ultimo Termino* den meistbietenden zugeschlagen werden, wes Endes die zum Ankauf Lust-tragende, sich einfinden können.

Die Erben weyland *Doctoris* Pikerus sind willens, freywillig jedoch gerichtlich zu verkauffen 1.) Ein Haus in Wesel in der Niederstrasse gelegen, welches gegenwärtig von dem Gerichts-Diener Conradi bewohnet wird. 2.) Einen Garten vor dem Clevischen Thor, gleich am Pfannofen gelegen, und von Schneiders gebrauchet worden. 3.) Ein Stück Bauland, groß 1. Marsent 131. Ruthen, daselbst in der Ayen, einerseits Joh. Hülskes, anderseits Wittibe Hövels Land gelegen, welches gegenwärtig Wessel Meiboom zu Fluiren in Pacht hat. 4.) Ein Stück Bauland ebenmässig in der Ayen, groß 1. Marsent 235. Ruthen, einerseits Stift Oberndorff, und anderseits Erben Rohleers Land gelegen, welches vorstehender Wessel Meiboom in Fluiren gleichfals bauet. 5.) Drey Mützend Bauland, hinterm Siechen-Haus nächst der Wittiben Kerkhoffs und Arnt Boltings Land gelegen. 6.) Zwey Mützend Bauland, nächst Kuhlhausen und Brugmann gelegen. 7.) Zwey Mützend Bauland nächst Hülskes und Boltings Land gelegen, letztere 3. Stücken hat Evert Scholten in Pacht, auch *N.* 6. und *N.* 7. Zehend frey; Wer also Lust hat, von vorstehenden Parceelen etwas an sich zu kauffen, der kan sich den 13. Novembris *in primo*, den 27. Novembris *in secundo*, und den 11. Decembris *in ultimo Termino*, zu Wesel aufm Rahthause jedesmahl des Morgens Glocke 9. einfinden und nach Belieben kauffen.

Es wird hierdurch jedermänniglichen bekant gemacht, daß von dem Königl. Gerichte zum Hamm auf den 21. Monats Novembris, Vormittags um 9. Uhr, des Herrn Hofraths Wortmanns *inventarisirte* und *æstimirte Mobilia*, *in usum* seiner Creditoren an des *interim.-Curatoris*, Herrn *Advocati* Schultzen Behausung in der Stadt Hamm, öffentlich verkaufet, und den meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Solte nun zu deren Ankauffung einer oder ander Lust haben, so kan er sich in obgemeltem *Termino* einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Die Eheleuten Philip von Duren und Maria Ham, seynd vorhabens, freywillig aus der Hand ein Haus zu verkauffen, gelegen in Calcar aufm Mittel-Grab, nebst Madame Bleydenberg, das der Herr Scheffen Tonnise bewohnt hat. Wer Lust hat zu kauffen, kan sich den 12. Novembris, Nachmittags um 2. Uhr zu Calcar auf der Stadts-Waage einfinden, und die Conditiones vernehmen.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß am 11. dieses, des Vormittags um 10. Uhr, aufm Rahthause zu Breckerfelde eine Kuh und Stircke den meistbietenden gerichtlich verkauffet werden sollen.

XIV.

XIV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Universitäts Rentmeister, Herr Joh. Anton Bongardt, als Bevollmächtigter des Herrn *Doct. & Prof.* Schramm zu Herborn, an Herrn Conrad Bertram von Becker erblich verkauft, ein alhier auf der Oberstrassen zwischen Ankäuffern und de Plecourts gelegenes so genanntes Mercatorisches Haus, wovon die Kaufschillingen innerhalb 4. Wochen sollen ausbezahlet werden; so nun jemand einige rechtmässige Forderung daran hätte, kan er sich in gemelter Zeit melden.

XV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Auf Martini c. sollen die Kaufgelder des Klusen Kathen im Fürstenthum Meurs bey der Vluyn käntlich gelegen, ausgezahlet werden, wannenhero diejenige, so etwa einen rechtlichen Anspruch darauf haben mögten, sich vor gedachter Zeit zu melden, hiemit gewarnet werden.

Es wird hiemit nochmahlen dem *Publico* bekant gemacht, daß Adam Brans mit Bewilligung seiner Kinderen, alle seine über den Holtweg käntlich gelegene Ländereyen an die Eheleut Ten Bieg, genannt Brandhorst, verkauft habe; wenn jemand daran etwas zu forderen, kan sich in Zeit von 14. Tagen beym Ankäuffern, oder Verkäuffern melden, sonsten soll denen Ankäufferen gerichtliche Auftragt geschehen.

Alzoo Peter Jentgens, Burger en Koopman binnen de Stad Creyveld, van den Heere de Cabeljauw gekocht heeft Daalmans Hof, leggende in het Steender Hondschap, Voogdye Gelderlands, zoo worden alle de geene, die eenige Pretensie, *ex quocunque capite* zulks ook zy, op dezen Hof mogten maken, hiermede gedagvaart, omze binnen den tyd van 3. weeken by den Koper, ofte wel den Burgermeester Richards binnen Gelder aan en op te geeven, zullende die tyd verstreeken zynde, niemand meer gehoort, en de Kooppenningen aan den Heere Verkoper betaalt en uitgetelt worden.

XVI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Bey der Königl. Accise-Casse zu Rees solle auf Sonnabend den 14. lauffenden Monats Novembris, die Aufwartung mit der *Musique* in dortiger Stadt, und darunter sortirende *Jurisdictionen* und Bauerschafften, für das bevorstehende Jahr 1751. dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden; Die dazu Lust-tragende können sich alsdenn des Vormittags um 11. Uhr, auf der Accise-Casse daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Da in der Renthey Lymers die Pacht-Jahre der Königlichen zwey Wind- und zwey Roß-Mühlen mit Ende Maji 1751. expiriren, und dieselbe von neuem auf 6. Jahre verpachtet werden sollen; so wird solches dem *Publico* hiedurch bekant gemacht, damit sich die dazu inclinirende Pächter bey dem Lymerschen Renthey *Administratori* Hn. Günther zu Sevenar, melden, Conditiones vernehmen, und die Anpachtung thun können. Wobey denn zur Nachricht gemeldet wird, daß dieses grosse und profitable Zwang-Gemahl aus der Stadt Sevenar, Duiven, Groessen und Loo bestehet, ohne was Pächter am Gemahl auch von der je länger je mehr sich verbesserenden Passage durch Sevenar profitiren können.

XVII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Zufolge Königl. allergnädigsten Verordnungen solle der Haafen zu Ruhrort ehist förderlichst ausgetieffet, und solche Austieffung dem wenigstforderenden den 16. dieses, Vormittags Glocke 9, aufm Rahthause daselbst öffentlich anverdungen werden; welches dem *Publico* hiedurch bekant gemachet wird, und können diejenige, so solches Werck anzunehmen, Lust tragen mögten, die Vorwarden und das darüber angefertigte Bestech beym Magistrat, oder dem Zoll-*Comtoir* vorhero einsehen, sich *in Termino* einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Es soll am 12. Novembris c. die Reparation des so genannten Daintges-Deiches bey Ruhrort, dem wenigstforderenden öffentlich verdungen werden. Wer dazu Lust hat, kan sich benannten Tages Nachmittags um 1. Uhr, zu Ruhrort auf dem Rahthause einfinden, und seinen Vortheil suchen, auch vorhero die Conditiones und weitere Umständen bey dem Magistrat zu Ruhrort vernehmen.

XVIII.

XVIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hiedurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst ein Capital von 6800. Rthlr. abgeleget worden; Wan nun jemand entschlossen, solche capital Summe gantz, oder zum theil, gegen gnugsame *Hypotheques*- Ordnungs-mässige Versicherung, und Land-übliche Zinsen anzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten, bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden.

Bey der Offermanns-Gast-Haus-*Fundation* zu Wesel, liegen 1856. Rthlr. vorrähtig, welche gegen 4. *pro Cent.* und sichere *Hypotheque* ausgethan werden sollen; Wer nun solche zu *negotiiren* Lust hat, kan sich sogleich bey denen zeitlichen *Collatoribus* gedachter *Fundation*, Herrn Scheffen Then Berg, und Krieges-Raht Kanitz in Wesel melden.

XIX. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Octobris a. c., sind Peter Dahlhaus in Langerfeld, vermittelst eines gewaltsahmen Einbruchs, folgende Sachen aus seinem Hause, entwendet worden; 1.) Ein hochblaues Manns-Kleid von Wollen-Tuch, mit blauen Berliner Etamin gefuttert. 2.) Ein weisses Manns-Kleid von Wollen-Tuch, mit weissen Chalon gefuttert. 3. Ein schwartz Camisohl von Wollen Tuch. 4.) Viertzig Stück gewürffelte, oder geblümte Rollbänden oder Lint, welche aus Leinen und Wollen Garn gemacht sind, und hält jedes Stück in der Maas 20. Brabandische Ehlen. 5.) Fünf Halffe, weiß Braunschweiger-Garn, jedes Halff bestehet aus 8. Strängen, und ist mit 3. Knop bezeichnet. 6.) Dreissig à Viertzig Rthlr. an Gelde, worunter ohngefehr 7. Rthlr. an Hammschen und Soestischen ein viertel Stübers-Stücken; Das übrige aber bestehet aus Creutzern, Hessen-Groschen, und Cöllnische ein viertel Stübers Stücken. Wan nun von diesen gestohlnen Sachen etwas zum Verkauf solte angebotten werden, oder würcklich verkauft seyn, oder sonst jemand von den Dieben Nachricht geben könte, so wird derselbe ersuchet, darab dem Schwelmischen Gericht Nachricht zu geben, wogegen des *Denunciantis* Nahm, auf erfordern nicht nur verschwiegen bleiben, sondern demselben auch eine gute *Recompence* gegeben werden soll.

XX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Der Sammetmacher, Meister Johann Schuster zu Creyfeld, lässet einem jeden, welcher an ihn was zu prätendiren haben mögte, hiemit bedeuten, daß der, oder dieselbe sich innerhalb acht, oder längstens vierzehn Tagen, bey ihme melden und ihre Forderungen erhalten können.

Daferne jemand an demjenigen Antheil des in Soester Boerde gelegenen Pootmanns Hofes zu Elffen, welcher dem Herrn Advocato Rangen aus Corbach, *uxorio nomine* competiret, entweder *ex jure crediti, agnationis, protimiseos, vel ex alio quocunque capite*, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinet, der wolle sich *à dato* innerhalb 3. Wochen, aufm Rahthause zu Soest melden, und seine vermeinte Forderung *sub pœna præclusi & perpetui silentii legaliter dociren.*

XXI. ADVERTISSEMENT.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß am ersten dieses zwischen 9. und 2. Uhr, auf eine frevel- und boßhafte Weise ein Stück aus einem weissen Tuch, so zum trockenen an der Stadt-Mauer am Marien Thor angehencket gewesen, ausgeschnitten; Da nun dem *Publico* besonders daran gelegen, daß der Thäter entdecket, und zur gebührende Straffe gezogen werde, so wird demjenigen, so davon Wissenschaft haben möge, und den Thäter, oder die so dabey gewesen, bey hiesigem Herrn Stadt Schultheissen glaubhaft anzeigen könne, eine *Recompence* von 2. *Louis d' Or* versprochen, und soll auf Begehren dessen Nahm allenfals verschwiegen bleiben. Dabeneben wird auch denenjenigen, so forthin in Erfahrung, oder zu sehen kommen, daß man denen öffentlich zum trockenen aufgehangenen Tüchern Schade zufüget, eine *Recompence* von ein *Louis d' Or* mit Verschweigung des Nahmens gegeben werden.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 17. Novembris Anno 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero speciales Befehl.

Num. XLVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen; neuen Büchern/ Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copeliren zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentlichen Korn Preise und Brod Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Betrachtung über den Nutzen und Schaden der Streitschriften.

§. I.

Man hat nicht Ursache sich zu verwunderen, daß die Wissenschafften bey vielen in grosse Verachtung gerathen. Ich werde nicht irren, wenn ich behaupte, daß die Ausführung der Gelehrten selbst Schuld daran gewesen. Es ist freylich ein Unglück, daß man insgemein die

Fehler

Fehler einzeler Personen dem ganzen Orden zur Last legen, und noch vielmehr, daß man die Gebrechen der Gelehrten so gar denen Wissenschaften beymessen will. Allein wir sehen aus der Erfahrung, daß die ungleiche Urtheile von ganzen Gesellschaften mehrentheils auf dem übeln Betragen einiger Mitglieder gegründet sind. Die Verachtung der Geistlichen, welche in unsern Tagen nur gar zu sehr eingerissen, hat ohne Zweifel dieser Quelle ihren Ursprung zu dancken. Herr Swift hat dahero den Vorschlag gethan, daß die Geistlichkeit sich ausser der Kanzel der schwarzen Kleidung enthalten solte, damit der Anblick eines oder andern ausschweifenden Priesters nicht dergleichen schädliche Folgen nach sich ziehen mögte. Diese verkehrte Art zu urtheilen solte vor allen andern denen Gelehrten Anlas geben, dasjenige mit Sorgfalt zu vermeiden, woraus dergleichen irrige und zum Nachtheil der Wissenschaften gereichende Begriffe entstehen können.

§. II. Die Streitschriften der Gelehrten sind ohne Zweifel mit unter die Haupt-Ursachen zu zehlen, wodurch die Wissenschaften bey vielen verächtlich worden. Dieses will ich zwar nicht von allen, jedoch von den meisten Schriften dieser Art verstanden haben. Denn wie selten sind nicht die Beyspiele vernünftiger und bescheidener Streitschriften, und wie wenig sind derjenigen, welche in diesem Stücke einem Bayle / einem Leibnitz / einem Clarke nachfolgen. Man kan es nicht läugnen, daß die Streitigkeiten gelehrter Männer ein grosses Licht in den Wissenschaften geben können, wenn sie eine wichtige Sache zum Vorwurf haben, und von beyden Seiten mit Bescheidenheit vorgetragen werden. Dergleichen Einwürfe geben Anlas zur Entdeckung neuer Warheiten. Man suchet entweder seinen Gegner mit Gründen zu überführen, oder man lässet sich durch dessen Gründe gewinnen, weil man bloß die Erläuterung der Warheit zum Endzweck hat.

§. III. So groß der Nutze einer bescheidenen Streitschrift ist, so groß ist hergegen der Schade, welchen die meiste Schriften dieser Art anzurichten pflegen, weil ihnen diese Eigenschaft fehlet. Ein Ungelehrter, der die ausschweifende Leidenschaften der Verfassere darin wahrnimmt, ziehet daraus Folgen, welche denen Wissenschaften schädlich sind. Entweder erwecket solches bey ihm Haß und Verachtung wider dieselbe, oder er lässet wenigstens die gute Meinung fahren, welche er davon gehabt. Er glaubt nicht mehr, daß die Wissenschaften im Stande seyen, zur Beherschung der Affecten etwas beyzutragen. Die Erfahrung scheinet ihn dessen zu überführen, weil er diese Würckung der Wissenschaften fast nirgend antrift.

§. IV. Der Nachtheil, welcher aus übel gerathenen Streitschriften entspringet, würde nicht so groß seyn, wenn man diesen Fehler nur kleinen Geistern vorwerfen könte. Man würde alsdenn nur sagen dörfen, daß dergleichen Leute nicht verdienen, zu den Gelehrten gezählet zu werden; Allein es ist zu beklagen, daß auch öfters Gelehrte vom ersten Range in diesem Stücke ihre Blosse dargeleget haben. Man kan es nicht ohne Mitleiden lesen, wenn man in den Schriften solcher Männer den heftigen Ausbruch der Leidenschaften wahrnimmt. Ich erstaune, so oft ich nur die Schriften betrachte, welche über Streitigkeiten in Religions-Sachen zum Vorschein gekommen. Die bloße Aufschriften sind öfters so beschaffen, daß sie die ausschweifende Affecten ihres Verfassers an den Tag legen. Die Erhabenheit des Vorwurfs ist also nicht einmahl hinreichend, denen Leidenschaften Einhalt zu thun. Es ist nicht genug, daß man auf allen Blättern Verläumdung, Eifersucht, Parteylichkeit, Betrug und dergleichen herfürblicken lässet, sondern es muß auch dieses alles noch dazu in der Sprache des Pöbels ausgedrucket werden.

§. V. Wenn jemanden diese Ausschweifungen unglaublich scheinen möchten, so würde es sehr leicht seyn, Beyspiele aus der Geschichte der Gelehrten anzuführen. Ich könte mich auf die Streitigkeiten Hubers und Perizons / Boylens und Bentleys / Bürmanns und le Clerks abberufen. Von unsern Zeiten dörfte ich nur die Streitschriften zwischen den Schweizern und Sachsen über die Teutsche Sprache und Dichtkunst anführen. Hiervon könte ich unter andern dieses als etwas sonderbares anmercken, daß die Verfassere überall einen sehr verderbten Geschmack verrathen, unerachtet sie uns Reguln des guten Geschmacks vorschreiben wollen. Wer in diesem Stücke einen Lehrer abgeben will, der muß gewiß vor allen Dingen eine niederträchtige Schreib-Art vermeiden. Nichts kan dem guten Geschmack mehr zuwider seyn, als dieses.

§. VI.

§. VI. Eine Streitschrift, welche mit Heftigkeit abgefasset ist, bringet also ihrem Verfasser wenig Ehre. Diesem kan man noch hinzufügen, daß derselbe dadurch seine eigene Sache gewisser massen verderbe, wenn er gleich im übrigen nicht Unrecht haben mögte. Diejenige, welche dergleichen Schriften lesen, sind meistentheils nicht im Stande, den Grund der Streitigkeit völlig einzusehen. Sie urtheilen dahero nach dem Wahrscheinlichen. Nun ist ihnen aus der Erfahrung bekant, daß man sich insgemein aufs Schmähen leget, wenn man mit hinreichenden Gründen nicht auszukommen weiß. Daher fallen sie natürlicher Weise auf die Gedancken, daß eben dieses in Ansehung eines unbescheidenen Schriftstellers wahr seyn müsse. Sie geben also viel eher demjenigen Beyfall, welcher ohne Affecten zu Wercke gehet, als welcher solche überall hervorblicken lässet. Der letztere hat demnach bey dem grösten Theil seiner Leser immer Unrecht, wenn er gleich sonsten die meisten Gründe auf seiner Seite hat.

§. VII. Indessen kan ich nicht läugnen, daß ein vernünftiger und bescheidener Mann zuweilen in solche Umstände gerathen könne, bey welchen man ihn für entschuldigt halten muß, wenn er seinem Widersager nicht allzu glimpflich begegnet. Dieses verstehe ich blos von dem Fall, wenn er mit einem Gegner zu thun hat, welchen der Verfolgungs-Geist beherrschet. Es gibt niederträchtige Seelen, welche aus Neid und Bosheit die grösten Männer um ihre zeitliche Wohlfahrt zu bringen trachten. Wider solche Leute muß die Regul statt finden, daß man gegen einen Verfolger die Vertheidigung nicht zu weit treiben könne. Hier ist es vollkommen erlaubt, seines Widersagers böse Absichten, dessen Fehler und Schwäche mit Worten, welche die Warheit erfordert, zu entdecken, und dadurch zu zeigen, wie wenig Glauben dessen Beschuldigungen verdienen. In diesen Umständen erblicke ich einen Pufendorf, wenn er wider Beckmannen / Schwartzen und andere streitet. Es gibt mehrere Beyspiele gleicher Art, und es hat selbst zu unsern Zeiten daran nicht gefehlet.

§. VIII. Ehe ich diese Betrachtung beschliesse, muß ich einer Gattung von Streitschriften erwehnen, welche bloß ihres Vorwurfs halber verächtlich sind. Man findet nicht selten, daß Gelehrte über blose Worte streiten, in den Gedancken selbst aber vollkommen einig sind. Die Hitze ihres Streits macht sie unfähig, diese Uebereinstimmung wahrzunehmen; sie fahren dahero immer fort zu kämpfen. Ein dritter, der bey dem Streit müssig ist, entdecket die scheinbare Uneinigkeit, und daß dieselbe auf einen Wortstreit hinauslaufe. Er kan sich dahero nicht entbrechen, mit einem berühmten Dichter auszurufen:

Wie oft hat Weise nicht ein Wort in Streit gebracht/
Wobey sie bald gar nichts/ bald einerley gedacht.

Hierhin gehören auch ohne Zweifel die Streitigkeiten über Dinge von schlechtem Gewichte. Diese sind nicht nur verächtlich, sondern auch selbst lächerlich, zumahl wenn sie noch dazu mit einer Art von Heftigkeit getrieben werden. Die Franzosen schämen sich noch heut zu Tage darüber, daß im sechszehnten Jahrhundert zwey berühmte Versammlungen von Gottsgelehrten in Paris über die Aussprache des Buchstaben Q. auf eine so ausschweifende Art gestritten, daß endlich das Parlament den Streit entscheiden müssen. Man wird leicht ermessen können, daß die Streitschriften über dergleichen elende Kleinigkeiten ebenmässig zum Nachtheil der Wissenschaften gereichen. Ein Unwissender wird seine Hochachtung, welche er dafür gehabt, fahren lassen, wenn er höret, daß Gelehrte über solche unerhebliche Dinge zancken. Er bildet sich ein, daß die Beschäftigungen derselben in allen übrigen Stücke von gleichem Gewichte seyen. Und solchemnach würde es weit besser seyn, wenn die Streitigkeiten dieser Art völlig hingelegt würden.

K.

II. Von Academischen Sachen.

Am 15. Octobris anni curr., als am gewöhnlichen und darzu bestimmeten alljährigen Tage, hat Herr *Petrus Janssen*, S. Theol. Doctor ejusdemque & Historiæ Ecclesiasticæ Professor Ordinarius, das, in zurückgelegtem Jahre rühmlich geführte Rectorat hiesiger Universität, in Anwesenheit eines ansehnlichen Auditorii, niedergeleget, und solches seinem Collegæ, dem Doctori und Professori Juris Ordinario, Herrn *Henr. Theod. Pastenacher*, feyerlich übertragen; bey welcher Gelegenheit denn der abgehende Herr Rector über die von dem Apostel Petrus in seinem zweyten Brief im dritten Capitel beschriebene Verbrennung dieser gegenwärtigen Welt

und

und vornemlich über die Worte des 13. Verses: **Wir warten aber eines neuen Himmels und einer neuen Erde / nach seiner Verheissung / in welchen Gerechtigkeit wohnet:** Der angehende Herr Rector aber, de Advocatione Cæsariensi, perorirten; welche Reden auch beyde, gelegentlich, in Druck erscheinen werden.

III. Von neuen Schriften.

Von des Herrn Professoris *H. T. Pagenstecher* Commentariis ad Pandectas ist eine neue, verbesserte und starck vermehrte Edition, zu Lemgo, unter folgendem Titul, herausgekommen: *Henr. Theod. A. A. F. Pagenstecher*, Juris Consulti & in Regia Duisburgensi Academia Antecessoris, in Sexti Pomponii Jure Consulti ad Sabinum de Re Testamentaria & de Bonorum Possessionibus Libros Quatuor Commentarius; accedunt varii Argumenti Dissertationes Quatuor, una cum Indicibus necessariis. Lemgoviæ ex Officina Joh. Henr. Meyeri Anno 1751. in 4to. Alph. 1. B. 3. Ausser dem Kupfer des Herrn Auctoris, dem Tittelblad, der Dedication, welche an des Herrn Groß-Cantzlers von *Coccejii Excellence* gerichtet ist, und denn der neuen und vorigen Vorrede. Es werden von diesem Wercke auch einige Exemplaria bey hiesigem Academischen Pedell und Buchhändler, Hermann Ovenius, zu bekommen seyn.

IV. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es soll ingefolge gerichtlichen *Decreti* vom 28. Octobris *ad instantiam Creditorum*, des Juden Leiser Hertz bereits inventarisirte Mobilien auf den 18. dieses, Morgens Glocke 10., an dessen Behausung öffentlich distrahirt werden.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Magistratus hieselbsten hat die ohnlängst *publicè ad hastam* gebrachte Kerckhofsche, zu Beeck gelegene Sohl-Stätte, vor hiesige Waysen als *plus licitans*, *coram Commissione*, käuflich an sich gebracht, und dieselbe hinwiedrum an Lindgens aufm Bärenkamp vor eine gewisse Summa übertragen, welches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, so gegen obgedachte anderweitige Uebertragung etwas einzuwenden, oder *ex quocunque Jure* an dem Kerckhofschen Sohl-Guth etwas zu forderen hätten, innerhalb 6. Wochen sich gehörigen Orts angeben können.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Word by dezen een iegelyk bekent gemaakt, dat de Eigenaars voorneemens zyn, om op den 26. October binnen Diedam in de Zwaan, ten huize van den Stadhouder en Kerkmeester, W. Bloemers, op te veylen, en den 25. November naastkomende finaal aan de meestbiedende te verkopen de volgende Parceelen; als 1.) Een Havezaat, of Vry Adelyk Goed, genaamt Baerle, bestaande in een zeer fraay logeabel Heere-Huis, Schuur, Tuinen, Bogaard, Duivenvlucht, Visscheryen, Jagd-Gerechtigheid en Schaapdrift, buiten en behalven een separate Boerenhof, met deszelfs Bouw- en Weylanden, Bosschen, Plantasien, Recht en Gerechtigheden, zamen groot 70. Morgen.

2.) Een Bouwhof, genaamt Tetma, bestaande in een hecht, sterk weldoortimmert Huis, Schuur, Berg, Tuin, Bogaard, Bouw- en Weylanden, Bosschen en Plantasien, groot 30. Morgen.

3.) Een Bouwhof en Erve in de Norde, by de Weduwe Egging in Pacht gebruikt, bestaande in een Huis, 't welk dit jaar van de grond op nieuw is opgehaalt, alsmede Schuur, Berg, Tuin, Bogaard, Bouw- en Weylanden, Bosschen en Plantasien, groot veertig Morgen.

4.) Een Erf in Holthuizen, waarvan Pachter is Dirk van Dulmen, bestaande in Huis, Schuur, Bouw- en Weylanden en Houtgewasch, zamen groot 20. Morgen.

5.) Eene Weyde aan de Teutelaar van 4. Morgen. Alle deze Parceelen leggen binnen de Heerlykheid Diedam in de Graafschap Zutphen, en zyn vry allodiale Goederen. Iemand gading hebbende, en genegen zynde, om een of ander Parceel te kopen, kan by W. Bloemers, Stadhouder en Kerkmeester binnen Diedam nader onderrechting bekomen, en op de voornoemde verkoopdagen de koop-conditien en voorwaarden hooren leezen, en naar believen bieden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XLVI. Dienstags den 17. Novembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. NOTIFICATION.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, *sub dato* Berlin den 5. *hujus*, in höchsten Gnaden verordnet, daß zu Beforderung der Xantenschen Tobacks-Pfeiffen-Bäckereyen, die dazu erforderte Erde *Accise*- und Zoll-frey ein, auch die daraus verfertigte Pfeiffen nach fremden Landen, gantz Zollfrey aus-*passiren* sollen; So wird solches dem *Publico*, und insonderheit denen fremden Tobacks-Pfeiffen-Bäcker hiemit bekant gemachet, damit selbige sich entschliessen mögen, gegen den Genuß dieser und vieler anderer, denen Fremden von Seiner Königlichen Majestät schon vorhin versicherten Vortheile, in Xanten, als einem zum *Commercio* so bequemen, und am Rhein belegenen Orte, zu *etabliren*. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20sten Octobris 1750.

DA Seine Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, allerhöchst derer die Zeit her verwilligten vielen *Collecten* ungeachtet, dennoch fast täglich wegen deren Verstattung behelliget werden, und dahero nicht unbillig besorgen, daß dabey hin und wieder verschiedene Unrichtigkeiten mit unterlauffen, auch die *Collecten* eines theils ohne Noth gesuchet, und anderen theils wohl nicht allemahl zu dem Behuef angewendet werden, wozu solche verwilliget worden;

So haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät zu Verhütung dergleichen zu befürchtenden *Inconvenientzien* allerhöchst *resolviret*, und mittelst *Rescripti clementissimi* vom 29. Septembris *a. c.*, verordnet, daß in Zukunfft, wenn zu Ausbauung und *Reparaturen* derer Kirchen, Kirch-Thürmer, auch Pfarr- und Schul-Gebäuden, oder sonsten bey vorkommenden ausserordentlichen grossen Unglücks-Fällen, *Collecten gesuchet werden*, alsdan jedesmahl vorher in denen Städten durch die *Commissarios Locorum*, in denen Aemteren und Dörfferen aber durch die Beamten der vorgebliche Bau und die *Reparationes*, auch ob solche nötig, und nicht aus eigenen *Fond* und Mittelen zu bestreiten, pflichtmässig *examiniret*, und wan dieselbe so wohl die Nothwendigkeit des Baues, als der *Collecte attestiret* haben werden, so dan von denen erforderlichen Kosten ein genauer Anschlag verfertiget, auch hiernächst nach denen befundenen Umständen, die *Collecten* verwilliget und ausgeschrieben, vor allen Dingen aber darauf genau gesehen werden solle, daß die davon einkommende Gelder zu keinem anderen, als dem angezeigten Behuef angewendet, und darüber gehörige Berechnung abgeleget werden mögen.

Es wird demnach gesammten *Commissarii Locorum*, Beamten, und Magistraten, fort jedermänniglichen solches hiedurch zur Nachricht und genauesten Achtung bekant gemachet.

Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 22. Octobris 1750.

DA dem Vernehmen nach die so genannte Weißpfenninge, Batzen, Neue Pfenning-Stücken und Cölnische Füchse, anjetzt häuffig in der Grafschaft Marck eindringen sollen, dergleichen schlechten Muntz-Sorten aber kein *Cours* zu gestatten ist;

So wird das *Publicum* davor hiedurch wohlmeinend gewarnet, und ein jeder zugleich erinnert, sich derselben zu entledigen. *Signatum* Cleve in der Krieges- und *Domainen*-Cammer den 12. October 1750.

DA verlauten will, daß denen, wegen der wider die weitere Einreissung der Vieh-Seuche zu nehmenden *Præcautionen* ergangenen Verordnungen, auch in dem Stück nicht genau verfahren werde, daß einige sich unterstehen, das *crepirte* Vieh ohngehindert abdecken zu lassen.

So

So wird hierdurch bey *arbitrairer* und der schweresten Straffe ferner verordnet, daß ein jeder das an der leydigen Seuche umfallende Vieh, ohne es abdecken zu lassen, so fort mit Haut und Haar tief gnug, verscharren lassen solle.

Es werden zugleich die Richter und Beamten jeden Orts hierdurch angewiesen, hierauf genau und ernstlich zu halten, und die *Contravenienten* zur gebührenden Bestraffung anzuzeigen, sonsten man sich an das Gericht halten, und es zur Beantwortung ziehen wird. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen Cammer den 3. Septembris 1750.

VIII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

NAerdien op dingsdag den 24. November 1750. die voor deezen jaare zoo in Zyne Koninglyke Majesteyts Lustart Bosch, als in den Toeslag achter het Forsters Huis, en in het zoo genaamde Gerven Boschje, gelegen in den Vluyn Bosch, afgestoke Hout-Slagen, opentlyk aan de meestbiedende zullen verkocht worden; Zoo word zulks hiermede bekent gemaakt, ten einde de geene, die daartoe gadinge hebben, zich ten voorschreeven dage des morgens ten 9. uuren aan het Koninglyke Forsters Huis in den Vluyn-Bosch mogen invinden, en konnen deze Slagen van nu af aan in oogenschyn genomen worden, zynde de Forster gelast, om daarvan aan de Liefhebbers de nodige aanwyzinge te doen.

Zegt het voort.

Word hiermede bekent gemaakt, dat Matthys Wetemans tot Helden van voorneemen is, om op den 18. van deze lopende maand van November, 's namiddags ten een uur, in de Gerechtskamer ten huize van M. Smolders met het uitbranden der kaarze aan den meestbiedenden te verkopen ongevaar derdehalve Morgen Bou- en Weyland. Die gadinge daartoe heeft, en genegen is om te kopen, kan zich alsdan te Helden laten vinden, en zyn profyt zoeken.

Die Erben weyland *Doctoris* Pikerus sind willens, freywillig jedoch gerichtlich zu verkauffen 1.) Ein Haus in Wesel in der Niederstrasse gelegen, welches gegenwärtig von dem Gerichts-Diener Conradi bewohnet wird. 2.) Einen Garten vor dem Clevischen Thor, gleich am Pfannofen gelegen, und von Schneiders gebrauchet worden. 3.) Ein Stück Bauland, groß 1. Marsent 131. Ruthen, daselbst in der Ayen, einerseits Joh. Hülskes, anderseits Wittibe Hövels Land gelegen, welches gegenwärtig Wessel Meiboom zu Fluiren in Pacht hat. 4.) Ein Stück Bauland ebenmässig in der Ayen, groß 1. Marsent 235. Ruthen, einerseits Stift Oberndorff, und anderseits Erben Rohleers Land gelegen, welches vorstehender Wessel Meiboom in Fluiren gleichfals bauet. 5.) Drey Mützend Bauland, hinterm Siechen-Haus nächst der Wittiben Kerkhoffs und Arnt Boltings Land gelegen. 6.) Zwey Mützend Bauland, nächst Kuhlhausen und Brugmann gelegen. 7.) Zwey Mützend Bauland nächst Hülskes und Boltings Land gelegen, letztere 3. Stücken hat Evert Scholten in Pacht, auch *N.* 6. und *N.* 7. Zehend frey; Wer also Lust hat, von vorstehenden Parceelen etwas an sich zu kauffen, der kan sich den 13. Novembris *in primo*, den 27. Novembris *in secundo*, und den 11. Decembris *in ultimo Termino*, zu Wesel aufm Rahthause jedesmahl des Morgens Glocke 9. einfinden und nach Belieben kauffen.

Es sind die Erbgenahmen des verstorbenen Eberd Hendricks vorhabens, dessen nachgelassene Kathstätte, bestehend in Haus, Hof und Bauland, ohngefehr zwey Morgen Holländisch groß, im Kirchspiel Niel, Amts Duiffelt käntlich gelegen, auf Freytag den 13. dieses Monats Novembris anhangen, und 8. Tage hernacher, wird seyn der 20. gemelten Monats, des Nachmittags präcise um 1. Uhr, auf den so genannten Hoevel zu Niel, an Hermann Sanders Behausung, bey Ausbrennung der Kertze *publice* verkauffen zu lassen; Wer dazu Lust hat, kan sich an bestimmten Ort und Zeit einfinden, und seinen Vortheil schaffen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 30. Novembris 1750. an Wenlen Haus, oder op gen Fohl, beide gelegen beym Zeehlen-Baume, Kirchspiels Veen, *ad* 31. Schlägen Eichen Erdholtz, *per* Prediger Elsner auf seinem grossen Tönnissen, befindlich an der Bonitaede, gerichtlich denen meistbietenden sollen verkauft werden; welches denen Liebhabern zu Dienst hiedurch bekant gemacht wird.

Nachdem

Nachdem in Sachen derer Erbgenahmen Königs zum Wieskampe wider den Frey-Herrn von Ossenbruck zu Berendorf, folgende in der Adelichen Bauet des Hauses Berendorf liegende Stücker, als die obersten und mittelsten Harken, so per Malterse zu 175. Rthlr. gewürdiget; der unterste Harke, welcher 9. Scheffelse enthält, und zu 450. Rthlr. taxiret, benebst der per Scheffelse zu 55. Rthlr. geschetzeten Harkes-Wiesen, imgleichen die so genannte Delle, so 4. Malterse in sich begreifet, und zu 800. Rthlr. ästimiret worden, nicht weniger der 360. Rthlr. werth befundene Schäfers-Dreisch, in dazu angesetzeten Terminis, den 14. Novembris, 12. Decembris hujus anni, und 9. Januarii 1751., jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr, an des Geheimten-Regierungs-Raths und Richtern Grolmanns Behausung binnen Bochum, publice zu Brede gesetzet, und *in ultimo Termino plus licitanti* zugeschlagen werden sollen: Als wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit Lust-tragende Käuffere sich einfinden, und ihren Vortheil schaffen können.

IX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Bäcker Andreas David Cöster in Soest, an Andreas Kollen anderthalb Schilwahrt Gartens ausser St. Thomä Thor, nächst Käuffern und Nasen Garten gelegen, verkauft hat; so wird solches hiedurch dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so daran einig Recht oder Forderung haben mögten, sich in Zeit von 3. Wochen am Rahthause zu Soest, *sub pœna præclusionis* melden können.

Es hat der *Caffetier*, Wilhelm Peter Lorand Pallisse, von denen Vormünderen weyland Herren Doctorn und Scheffens von Wylich hinterlassenen Kinderen, den im Amte Wesel, Bauerschaft Laackhausen, käntlich gelegenen so genannten Spaltmanns *modo* Mömckens-Hof, vor eine gewisse Summa Geldes frey und erblich an sich gekauft, und zwaren mit Consens und Approbation eines Edlen Weselschen Magistrats, und wird solches des Endes hiemit bekant gemacht, damit Fals ein oder ander daran einige Ansprach zu haben vermeinen mögte, sich binnen sechs Wochen bey wohlgedachtem Magistrat oder ermeltem Ankäufern melden könne, gestalten sonsten nach Verfliessung obgesetzter Frist der Kaufschilling ausbezahlet werden, mithin selbige gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Demnach nunmehro zu Berichtigung der Nachlassenschaft des verstorbenen Doctoris Marcus zu Wesel, die dahin gehörige *immobilair*-Güther *coram Commissione publice* distrahiret worden, und Käuffere gebeten, daß, bevor solche Kaufgelder ausgezahlet würden, die etwaige Creditores citiret werden mögten, mithin dem *Petito* deferiret worden, Als werden alle und jede, so an obgemelter Nachlassenschaft eine gegründete *Prætension* zu haben vermeinen, Kraft dieses von Commissions-wegen abgeladen, daß sie binnen 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin gesetzet werden, dieserhalb bey dem Hrn. *Commissario* Justitz-Rathen Tendering in Wesel sich melden, mithin *in ultimo Termino peremptorio*, so auf den 3. Decembris a. c. präfigiret worden, selbige *sub Pœna præclusi & silentii perpetui* liquidiren und justificiren, sonsten aber solche Kaufgelder denen Erben verabfolget werden sollen.

X. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da in der Renthey Lymers die Pacht-Jahre der Königlichen zwey Wind- und zwey Roß-Mühlen mit Ende Maji 1751. expiriren, und dieselbe von neuem auf 6. Jahre verpachtet werden sollen; so wird solches dem *Publico* hiedurch bekant gemacht, damit sich die dazu inclinirende Pächter bey dem Lymerschen Renthey *Administratori*, Hn. Günther zu Sevenar, melden, Conditiones vernehmen, und die Anpachtung thun können. Wobey denn zur Nachricht gemeldet wird, daß dieses grosse und profitable Zwang-Gemahl aus der Stadt Sevenar, Duiven, Groessen und Loo bestehet, ohne was Pächter am Gemahl auch von der je länger je mehr sich verbesserenden Passage durch Sevenar profitiren können.

Die Königl. Accise-Casse zu Plettenberg ist vorhabens, die Aufwartung mit der Musique in der Stadt vor das Jahr 1751. den 24. dieses Monats Novembris auf'm Königl. Accise-Comtoir alda, des Nachmittags um 3. Uhr, dem meistbietenden zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich zu bestimmter Zeit einfinden, die Vorwarden anhören, und nach Belieben pachten.

Die

Die Königl. Accise-Casse zu Goch ist vorhabens, am 19. dieses, die Musique so wohl in der Stadt, als auch in denen umliegenden, zum Cassen-District gehörigen Aemteren und Bauerschaften, dem meistbietenden aufs 1751. Jahr, nemlich *a primo Januarii* bis *ultimo Decembris* 1751. zu verpachten, und diejenige, so dazu Belieben tragen mögten, können sich am gemelten Tage, des Nachmittags um 3. Uhr, auf der dasigen Accise-Casse einfinden, und ihren Vortheil suchen.

XI. Sachen/ so vertauschet ausserhalb Duisburg.

Es hat Herr Ernst Died. Ebbinghaus zu Iserlohn, das von Herrn Joh. Jacob Vogt an die Catholische Gemeine alda vor einiger Zeit verkauftes Haus mit dabey liegenden Plätzen und Zubehör, gegen einen zur Erbauung der Catholischen Kirchen von Catholischer Gemeine bestimmeten Platz, und eine gewisse Summa Geldes an sich getauschet; welches deswegen hiemit öffentlich bekant gemachet wird, damit diejenige, so dabey etwas zu erinneren, oder Anspruch haben, solches von Zeit des 27. Octobris, binnen 6. Wochen, bey erwehntem Herrn Ebbinghaus melden, bey dessen Entstehung aber, sich den daraus zuwachsenden Schaden selbst zuschreiben können.

XII. Sachen/ so vermist ausserhalb Duisburg.

Am 23. vorigen Monats Octobris ist aus der Unnaschen Feldmarck ein Mutterpferd verlohren, roth brauner Couleur, mit dem rechten Auge blind, etwas schull-öhrig, und vorm Kopf ein klein weiß Zeichen, einer S. gleich, sonsten breyd aus einander gewachsen, und ein gebogenen Rucken. Sollte nun ein oder ander von bemeltem Pferd Wissenschaft haben oder bekommen, der wolle solches dem Joh. Stoltefus, Burger zu Unna anzeigen, und soll demselben eine billige *Recompence* gegeben werden.

XIII. Gelder/ so zu verleihen in Duisburg.

Bey hiesiger Königlichen Preussischen Universität lieget ein Capital von 200. Rthlr. rentloß; wenn nun ein oder ander solches gegen Landes-übliche Zinsen und gnugsahme Sicherheit zu negotiiren Lust tragen mögte, derselbe beliebe sich forderlamst bey gedachter Universitäts-Rendanten, Herrn Johann Anton Bongardt, nur desfals zu melden.

XIV. Gelder/ so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hiedurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst ein Capital von 6800. Rthlr. abgeleget worden; Wan nun jemand entschlossen, solche capital Summe ganz, oder zum theil, gegen gnugsame *Hypothequen*-Ordnungs-mässige Versicherung, und Land-übliche Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten, bey wohlgemeltem Magistrat des Ortes melden.

Bey der Ossermanns-Gast-Haus-*Fundation* zu Wesel, liegen 1856. Rthlr. vorrähtig, welche gegen 4. *pro Cent* und sichere *Hypotheque* ausgethan werden sollen; Wer nun solche zu *negotiiren* Lust hat, kan sich sogleich bey denen zeitlichen *Collatoribus* gedachter *Fundation*, Herrn Scheffen Then Berg, und Krieges-Raht Kanitz in Wesel melden.

300. Rthlr. Pupillen-Gelder sollen auf Martini 1750. abgeleget werden; wer solche nun gegen 5. *pro Cent*, und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit hinwiederum leihbar aufzunehmen verlangen mögte, derselbe kan sich bey dem Königl. Pupillen-Collegio zu Meurs deshalb melden.

XV. Dersohn/ dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Nademaal de Stads Wyzemoeder, of Vroedvrouw te Emmerik, de Weduwe Trippe, tans dood krank legt, en genoegzaam zonder apparentie tot herstellinge, en daarbenevens geen ander bequaam of capabel Subject meer voorhanden is, zoo word zulks uitnaam van de Magistraat der gemelde Stad hiermede bekent gemaakt, op dat byaldien een of ander persoon de vereischte bequaamheid hebbende, genegen mogte zyn, om zich aldaar met der woon ter neer te zetten, derzelve zich hoe eer hoe liever by de Magistraat voorschreven zou hebben te melden, zullende haar naar gelegenheid en bevinden alle mogelyke assistentie tot haar onderhoud wedervaren.

Zweyter Anhang.

Num. XLVI. Dienstags den 17. Novembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz-Zettel.

XVI Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ingefolge allergnädigsten *Executorialien de dato Cleve* im hochlöbl. Regierungs-Rath den 8. Octobris *& præsentato* vom 9. *ejusdem in forr.*, sollen wegen vorgenommener Unter uchungs-Sache wider den vormahligen Bürgermeistern Hellendoorn liquidirte 321. Rthlr. 58. stüber *Commissions*-Gebühren, weilen gemelter Herr Hellendoorn solche *dato* nicht abgeführet gehabt, folgende Hellendoornschen Parcelen, nemlich das Haus hinter der grossen Kirche, so von dem Gastwirthen Fitz, so denn ein Haus in der Kesselstrasse, welches von dem Wagen-Botten Langernorst bewohnet wird, wovon das erstere auf 300., und letzteres *ad* 100. Rthlr. taxiret worden, beyde binnen Calcar zur Nahrung wohlgelegen, den 19. Novembris, 10. und 30. Decembris laufenden Jahres aufm dasigen Rahthause des Nachmittags Glocke 2., gerichtlich subhastiret, *in ultimo Termino* ratificiret, und können die Vorwarden beym Scheffen und Stadts-Secretario Haug eingesehen werden.

Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ꝛc wird hiemit bekant gemacht, daß den 7. Decembris die Reichswaldsche Brennholtz-Schläge zu Brede gesetzet, und 8. Tage hernacher, als den 14. *ejusdem*, denen meistbietenden bey brennender Kertze verkaufet werden sollen; wer also dazu Lust hat, wolle sich jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr zu Cleve aufm Rahthause einfinden.

Jedermänniglich wird hiemit bekant gemacht, daß auf Donnerstag den 26. dieses, einige Numern Blockholtz aus dem Opholt und Homberger Busch, und am Freytag den 27. *ejusdem* einige Numern Schlagholtz aus denen Heesenbuschen zu Meurs aufm Rahthause, wie imgleichen am Montag den 30. dieses, zu Crevfeld aufm Rahthause einige Numern Blockholtz aus dem Neepbusch, jedesmahl des Morgens Glocke 9., und Nachmittags Glocke 2., den meistbietenden bey brennender Kertze offentlich verkaufet werden sollen, wes Endes die darzu Lust-tragende sich zur gesetzten Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Wenn jemand Lust hat allerhand Sorten von schönen Pflantzen, als Eichen, Birken, Eschen, Tannen ꝛc., sehr bequem zum verpflantzen, mit tausenden oder hunderten zu kaufen, der kan sich bey dem Freyherrn von Nynsch zum Winckel in Sonsbeck melden, und selbige vor einen civilen Preiß handelen.

Jacob Janssen ist vorhabens, auf seinem Albers-Hof und Heydtjes Kaethen, 32. schöne Eichen-Blockschläge und 6. Elsen, den 19. dieses, Nachmittags um 2. Uhr, zu Udem im Pelican den meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen. Wornach sich die Lust-tragende richten können.

Mandatarius der Herren Vormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen Hrn. Predigern Wethacke zu Diersfort, und Herren Kuhlemann, Herr Criminal-Rath Kruse ist gesinnet, auf das vom Königl. Gericht zu Bislich *obtinirtes Decretum de alienando, plus licitantibus publice* zu verkauffen, folgende dessen *mandantin q. q.* zustehende Parcelen, als 1.) Ein in Cleve in der Kirchstrassen zwischen Herren Quindhardts und des Walters Erbe gelegenes Haus, worin *de præsens* Unruh wohnet, und welches auf 500. Rthlr. *æstimiret* worden. 2.) Ein Häussgen in der Mutter-Steege gelegen, hinten an einer Seite an abgedachten Walter, und an der andern Seite an des Bäckern van den Bergs Haus anschiessend, so auf 250. Rthlr. geschätzet, sodann 3.) Ein Haus in der Gasthaus-Straye, worin *de præsenti* Creutz wohnet, neben der Wittiben Poon Erbe daselbst gelegen, so auf 600. Rthlr. taxiret, und 4.) Ein Haus in derselbigen Strasse, neben Blumm gelegen, welches Frau Damers bewohnet, und auf 400. Rthl. gewürdiget worden. Und wie dazu Termini hiemit auf Donnerstag den 5. und 19. Novembris, sodann 3. Decembris a. c. des Nachmittags um 3. Uhr, zu Cleve auf der Stadts-Waage prafigiret werden; Also können sich die Liebhaber jedan melden, und ihren Nutzen suchen, die

Vor-

Vorwarden *in Terminis Licitationis* auch vorab bey vorgedachtem Criminal-Rath Krusen anhören und einsehen.

Es sollen bey Herr Schramm im Schild von Amsterdam zu Crefeld, eine Versammlung von Bücher und einige Land-Carten, nebst einer Schilderey und zwey Haus-Uhren auf den 21. *mens.* denen meistbietenden verkauft werden; als können diejenige, welche dazu Lust haben, sich alsdann daselbst einfinden, auch den *Catalogum* so wohl, als die zu verkaufende Sachen bey demselben vorher *gratis* einsehen.

Bey denen Erben des verstorbenen Juden Mayer Michaels, zu Hals auf der Meurs-schen Strasse, sollen einige Mobilien und Hausgeräthe auf den 17. dieses Monats daselbst *plus offerenti* verkauffet werden.

Es soll *ad instantiam* Wilhelm Courwinckel, die der Wittiben Henrichs Brands zugehörige, und auf 112 Rthlr. 30 Stüb. durch verordnete *Taxatores* gewürdigte Behausung, welche zu Cranenburg auf der Mittel-Strasse, nahe am Nimwegischen Thor gelegen, auf den 19. Novembris, den 17. Decembris a. c. und 14. Januarii *anni sequentis* jedesmahl des Nachmittags 3 Uhr im Rath-Hause zu Cranenburg gerichtlich subhastiret, mithin *in ultimo Termino* dem meistbietenden adjudiciret werden, und kan sich so denn auch *Debitris ad videndum distinahi* einfinden.

Reinier Reiniersz. Sen. is van voornemen, om 46. stuk opgaande Eyke Boomen en eenige Slagen Eyken Struikhout in de zoo genaamde Goozemans Elzen op maandag den 16. dezer, 's namiddags ten 2. uuren ten huize van Thys Thyssen aan de Beek in 't openbaar te verkopen.

De Heer Scholtis van Mielo is van intentie, om binnen dezelde Heerlykheid op den 24. November c. in 't openbaar met den Rokken g te laten verkopen eenige Slagen Peppel en Rotwilgenboomen, zeer bequaam voor Klompenmakers; Iemand gaadige daartoe hebbende, kan daar zyn Profyt zoeken.

XVII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Auf Ansuchen des Casparn auf der Wisten, Casparn Dürholtz, und Johan Peter Brüselmann, wird jedermänniglichen hiemit bekant gemacht, daß selbige unterm 29. nächstihn von des Freyherrn Tit. von Elverfeld zu Herbede Hochwohlgeb. zwey Kohlbergwercken, als die so genannte Eisserbanck und Knäpkesbanck, Gerichts Herbede, erb- und eigenthümlich an sich gekauft, und werden also diejenige, so einigen gegründeten Anspruch an diesen Wercken zu haben vermeinen, oder das Vermährungs-Recht zu exerciren vorhabens seyn, hiemit *sub pœna perpetui silentii* abgeladen, sich in Zeit von 6. Wochen beym Berg-Amte zu melden, und ihre Ansprüche zu justificiren.

XVIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach bey der Hochfürstl. Cantzley zu Essen, auf Samstag den 28. dieses, Morgens um 9. Uhr, eine wohlconditionirte Kornmühle, mit einem Gelinde, und Esle versehen, vor dasiger Viehoffer-Pforten gelegen, dem meistbietenden verpachtet werden solle, als können die zur Anpachtung Lust tragende sich alsdenn einfinden, und ihren Vortheil suchen. Welches zu jedermanns Nachricht hiemit bekant gemachet wird.

Daß die Königl. Music in der Stadt Grieth, und darunter sortirenden Aemtern und Jurisdictionen, als Wissel, Wisselerwart, Puste und Steinwart den 24. dieses, des Nachmittags um 2. Uhr, auf m Königl. Accise-Comtoir zu Grieth verpachtet werden soll, solches wird hiermit bekant gemachet.

Die Königl. Accise-Casse der Stadt Büderich ist willens, die Aufwartung mit der Musique in der Stadt und darunter gehörige Aemter, *pro* 1771. *plus offerenti publice* den 21. Novembris a. c. des Vormittags um 11. Uhr zu verpachten. Wer dazu Lust hat, kan sich alsdan auf m Rathhause einfinden, und nach Belieben pachten.

Die Aufwartung mit der Musique in der Stadt Udem, Mariendaum und darunter gehörigen Kirchspielen, als Keppeln und Amt Udem, soll *pro* 1771. auf den 30. Novembris a. c. des Vormittags um 11. Uhr auf der Königl. Accise-Casse zu Udem dem meistbietenden verpachtet werden.

Die

Die Aufwartung mit der *Musique* in der Stadt und Aemter Cranenburg, Nieder-Duiffels und Jurisdiction Zyflich und Wyler, soll am 20. Novembris, Nachmittags Glocke 3. zu Cranenburg auf der *Accise-Casse* dem meistbietenden *pro Anno* 1751. verpachtet werden.

Zu Verpachtung der Musique-Nahrung für das instehende 1751ste Jahr, ist *Terminus* auf den 19. Novembris a. c., bey der Accise-Casse zu Ruhrort präfigiret; dahero können diejenige, so dazu Lust haben, sich daselbst Vormittags Glocke 8. einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Die Aufwartung der Musicq bey Kervenheim, dem Amte und darunter behöriger Herrlichkeiten, als Calbeck und Wissen, soll den 20. Novembris c. für das Jahr 1751. des Vormittages um 11. Uhr, auf der Accise-Casse verpachtet werden. Die dazu Lust haben, können sich einfinden, und ihren Vortheil schaffen.

Die Aufwartung der Music in der Stadt Hattingen *pro Anno* 1751., soll auf Montag den 23. Novembris 1750., Vormittags um 10. Uhr, auf'm *Comtoir* daselbst an dem meistbietenden verpachtet werden.

Die Accise-Casse zu Iserlohn ist willens, die Aufwartung der Music für das Jahr 1751. auf Freytag den 20. *hujus*, zu verpachten.

Da die Music-Aufwartung in der Stadt Unna auf den 24. dieses vors Jahr 1751. verpachtet werden soll, so können sich Liebhaber selbigen Tages um 10. Uhr auf dem Accise-Comtoir einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Daß die Aufwartung mit der Musique von der Stadt und Amt Emmerich vor das 1751. Jahr verpachtet werden soll, und daß zu sothaner Verpachtung *Terminus* auf den 24. Novembris c. anberahmet, solches wird hiemit bekant gemachet; Wer nun zu pachten Belieben träget, wolle sich auf bestimmten Tag, Vormittags um 11. Uhr auf der Königl. Accise-Casse zu Emmerich einfinden, um seinen Profit zu schaffen.

XIX Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Auf den 20. Novembris, Vormittags Glocke 11., soll zu Cranenburg am Rahthause die Haltung des Ordonnantz-Hauses dem wenigst forderenden auf 6. Jahren anverdungen werden.

XX. Von Lotterie-Sachen.

Denenjenigen, welche Lust haben, in der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst *privilegirten* und *recommandirten favorablen* Poltzinischen Gesund-Brunnen-*Lotterie* Loose zu nehmen, können sich alhier bey dem Cantzelisten der Königl. *Commission* Hachelbuch melden, welcher nicht allein damit, sondern auch mit den davon herausgekommenen *Plans* an Hand gehen wird. *Signatum* Geldern *in Commissione Regiá* den 4. Novembris 1750.

XXI. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Richter der Städten und Aemter Rees, Isselburg, Hetter und Grieterbusch. Ich Friederich Bernhard Steling füge dem Herrn Frans Schuler, gewesener Gräfl. Rentmeister zu 's Heerenberg, hiemit zu wissen, was gestalten dessen Geschwistere vor einiger Zeit, auf einige unter Grieterbusch daselbsten gelegene Güther, wovon euch die Halbscheid eigenthümlich, die andere Halbscheid aber *usufructuarie* von wegen eurer Ehefrauen Gertrud Grond seel. zuständig seyn solte, *Arrestum* der Ursachen halber gebeten, auch erkant worden, weilen ihr denenselben ihre erbschaftliche Antheilen von denen verstorbenen Eheleuten Heckers aus Essen ererbten Güther einige Jahren hero vorenthalten haben soltet; da nun die Nothdurft erfordern will, daß ihr, weilen dem Angeben nach euch vor einiger Zeit von 's Heerenberg heimlich wegbegeben, so daß man den Ort eures Aufenthalts nicht vernehmen können, auf geziemende Instantz eurer Geschwister *ad hanc causam edictaliter citiret* und abgeladen werdet; Als citire und lade euch Herrn Frans Schuler von Gericht und Rechts-wegen, daß ihr *à dato* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den andern, und 4. vor den dritten und letzten Termin *peremptorie* präfigiret werden, dahier zu Rees auf'm Rahthause zur Gerichtsstube, entweder in Persohn, oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, auf die *pro justificatione Arresti* eingebrachte *causales* und *respective* Klage in Rechten Ordnungs-mässig zu antworten, anbey der Sachen bis zum End-Urtheil abzuwarten haben

soltet;

soltet; bey dessen Entstehung aber soll auf fernere Instanz wider euch der Gebühr Rechtens *in Contumaciam* verfüget werden. Wornach ihr euch zu achten. *Sign.* Reys den 25. Octob. 1750.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Königs und Herren, wir zum Stadt- und Land-Gerichte zu Creyfeld allergnädigst verordnete Stadtholter und Scheffen, fügen dir Johann Welter Habernach, ehemahligen Kauf- und Handelsmann alhier hiemit zu wissen, welchergestalt unser *Fiscus* wider dich angezeiget, daß das erschollenes Gerücht, ob wärest du am 18. Octobris a. p. auf deiner Rückreise von Maestricht bey der Herrlichkeit Stein, woselbst dein Pferd angebunden, und einige deiner Kleydung zerrissen, zerschnitten und zerstreuet gefunden worden, von Spitzbuben angefallen, deines bey dir gehabten Geldes beraubet, und du selbst mordthätiger Weyse ums Leben gebracht wärest, unwahr und grundfalsch befunden, vielmehr du ausgekundschaftet, und im Monat Maji dieses Jahrs in Engelland zu London gesehen, und als du daselbst von deinen Landes-Leuten und Bekannten kennbahr worden, dich von dorten gar weg nach Spanien *retiriret* hättest; Diese Umstände dan auch bey vorgenommenen Untersuchung, sich dergestalt wahr gefunden, mithin du einen offenbahren *Banquerot* zu machen sinnes gewesen und würcklich vollführet hast, gestalten dein Vermögen zu Befriedigung deiner Creditoren bey weiten nicht hinlänglich befunden, demnach *à Fisco* gebetten worden, wider dich als einen flüchtigen *Banquerotierer* nach Anleitung Königl. Preuss. allergnädigsten Verordnungen zu verfahren; Als citiren und heischen wir von Obrigkeits, Gerichts- und Amts wegen dich Joh. Welter Habernach, daß du auf Donnerstag den 17. Decembris c. a., den 29. Januarii und den 11. Martii künftigen 1751. Jahrs, welche *Termini* dir für den 1ten, 2ten und 3ten Gerichts-Tag hiemit prängtret werden, bey unserem Stadt- und Land-Gericht, Morgens allemahl um 10. Uhr dich Persönlich sistiren, dich des gemachten *Banquerouts*, des bey der Herrlichkeit Stein ausgeführten bedencklichen Umständen, und sonderlich der genommenen Flucht rechtlich verantworten, und die Sache bis zum Spruch abwarten, mit dieser Verwarnung, daß im Fall du nicht erscheinen, noch dich justificiren mögtest, nichtsdestoweniger wider dich nach der Königl. allergnädigsten Vorschrift *in Contumaciam* verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkannt und vorgenommen werden solle; Urkündlich unseres Stadt- und Land-Gerichts Insiegel und des *Secretarii* Unterschrift. *Signatum* Creyfeld den 5. Novembris 1750.

(L.S.) Wilhelm Stempell.
Secretarius mppa.

XXII Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Justiz-Rath und Richter der Stadt und Amts Unna, Ich Johann Friederich Henrich von Deutecom füge hiedurch sämtlichen Creditoren, welche an der Eheleute Schulte Vermögen hieselbst einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, zu wissen, was massen nach in obgedachtem Schulischen Vermögen entstandenem *Concurs*, der bestellte *Interims Curator* gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn nun solchem Suchen statt gegeben, als werden obgemelte *Creditores* hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier, und das andere zu Camen angeschlagen, *peremptorie* abgeladen, daß sie *à dato* innerhalb neun Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den anderen, und drey für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, vor Gericht hieselbst sich gestellen, die *Documenta* zur *Justificatio* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitore*, auch Neben-Creditoren *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender *Prioritäts* Urthel gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. *Signatum* Unna den 22. Septembris 1750. J. F. H. von Deutecom.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addreß Comptoir* und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 24. Novembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. XLVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

PETRUS FRIDERICUS HUSSON, der Weltweißheit und Wohlredenheit öffentlicher Lehrer beym Gymnasio Illustri der Stadt Hamm, wird am nächstkünftigen Donnerstag seine Lesestunden wieder eröfnen. Er wird dahero nicht nur die Universel-Historie nach Anleitung des Purselini, sondern auch die Natur-Lehre, oder Physique dociren. Allwo Er in vorigem Curriculo aufgehöret, daselbst wird Er anjetzo wieder anfangen. Solten auch einige seiner Zuhörer Lust haben, in der Wohlredenheit sich zu üben, denen wird Er Phaedri Fabulas, oder Suetonii Vitas duodecim Imperatorum erklähren, und ihnen jedesmahls hiebey zeigen, worin das reine und zierliche der Schreibart bestehet. Wegen der Stunden, so zur Abhaltung dieser Collegiorum bestimmet werden sollen, wird Er sich mit seinen Zuhörern vereinbahren.

II.

Achte neue extraordinaire favorable Lotterie der Königl. Stadt Hussen / mit Octroy und Authorisirung von Sr. Königl. Majest. in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. allergnädigst privilegirt.

Von 240000. Gulden Holl. courant. Arrestirt den 18. Augusti 1750. Bestehend aus 15000. Loosen / und 8784 Gewinne und Prämien. Vertheilt in 4. folgende Classen.

Erste Classe à 2 Gulden

1	Preis von	3000	Gl. 3000
1	à	2000	2000
1	à	1000	1000
4	à	500	2000
4	à	250	1000
9	à	100	900
20	à	50	1000
20	à	30	600
40	à	15	600
100	à	9	900
200	à	7	1400
600	à	5	3000
1000	à	4	4000
2000	Preise betragen		Gl. 21400
2	Präm. vor das 1ste u. letzte Loos		à 100, 200
2	Präm. vor und nach die	3000	à 80, 160
2	Präm.	2000	à 70, 140
2	Präm.	1000	à 50, 100
2008	Preise und Präm. betragen		Gl. 22000

Zweyte Classe à 3 Gulden

1	Preiß von	5000	Gl. 5000
1	à	2500	2500
1	à	1500	1500
1	à	1000	1000
6	à	500	3000
10	à	250	2500
10	à	100	1000
30	à	50	1500
40	à	25	1000
100	à	15	1500
200	à	8	1600
600	à	7	4200
1000	à	6	6000
2000	Preise betragen		Gl. 32300
2	Präm. vor das erste und letzte Loos		à 120, 240
2	Präm. vor und nach die	5000	à 100/ 200
2	Präm.	2500	à 90/ 180
2	Präm.	1500	à 80/ 160
2	Präm.	1000	à 60/ 120
2010	Preise und Präm. betragen		Gl. 33200

Dritte Classe à 5. Gulden

1	Preis von	8000	Gl. 8000
1	à	4000	4000
1	à	2000	2000
1	à	1500	1500
2	à	1000	2000
7	à	500	3500
7	à	250	1750
15	à	100	1500
65	à	50	3250
100	à	20	2000
200	à	15	3000
600	à	13	7800
1000	à	12	12000
2000	Preise betragen		Gl. 52300
2	Präm. vors erste u. letzte Loos		à 140, 280
2	Präm. vor und nach die	8000	à 120, 240
2	Präm.	4000	à 100, 200
2	Präm.	2000	à 90, 180
2	Präm.	1500	à 80, 160
2	Präm.	1000	à 60, 240
2014	Preise und Präm. betragen		Gl. 53600

Vierte Classe à 6 Gulden

1	Preis von	13000	Gl. 13000
1	à	10000	10000
1	à	8000	8000
1	à	2500	2500
3	à	2000	6000
3	à	1200	3600
15	à	1000	15000
15	à	500	7500
15	à	250	3750
45	à	100	4500
100	à	50	5000
200	à	30	6000
300	à	20	6000
2000	à	18	36000
2700	Preise betragen		Gl. 126850
2	Präm. vors erste und letzte Loos		à 250/ 500
2	Präm. vor und nach die	13000	à 160/ 320
2	Präm.	10000	à 120/ 240
2	Präm.	8000	à 110/ 220
2	Präm.	5000	à 90/ 180
6	Präm.	2000	à 80/ 480
6	Präm.	1200	à 75/ 450
10	Präm.	1000	à 65/ 1950
2752	Preise und Präm. betragen		Gl. 131200

BALANCE

BALANCE

Einnahme				Ausgabe		
1 Classe	15000 Loose à Gl.	2	Gl. 30000	1 Classe	2008 Preise u. Pr. betragen gl.	22000
2	15000	3	45000	2	2010	33200
3	15000	5	75000	3	2014	53600
4	15000	6	90000	4	2752	131200
Der gantze Einsatz ist Gl. 16.			Gl. 240000		8784 Preise u. Pr. betragen gl.	240000

DIe Einlage in dieser extraordinairen favorablen Lotterie ist in der 1sten Classe 2 Gl., in der 2ten 3 Gl., in der 3ten 5 Gl., in der 4ten und letzten Classe 6 Gl., macht zusammen 16 Gulden, alles gerechnet nach Holländisch Courant-Geld. Die Collecte nimmt ihren Anfang von nun an, mit Nahmen, Buchstaben und Devisen, doch werden keine schändliche Devisen angenommen.

Die Erste Classe soll gezogen werden auf Montag den 7 Decembr. 1750.
Die Zweyte Classe aufm Montag den 11 January 1751.
Die Dritte Classe aufm Montag den 14 February 1751.
Die Vierte Classe aufm Montag den 21 Marty 1751.

Welche also von 5 Wochen zu 5 Wochen geschiehet, und muß die Renovirung, oder Verwechselung von allen Billets, sowohl von den gewonnenen Preisen in der ersten, 2ten und dritten Classe, als auch die Billets, welche in den drey ersten Classen nicht gezogen worden, am Freytag für der Ziehung von einer jeden Classe auf Verlust des Billets absolut geschehen, weil alle Loose oder Num. von den drey ersten Classen wieder ins Rad oder Büchse gethan werden, daß also ein Loos 4mahl gewinnen kan.

Diese Lotterie soll gezogen werden aufm Rahthause in Huissen, gelegen bey Arnheim, durch zwey Waysen-Kinder, in Gegenwart der Hoch-Edlen Herren Bürgermeistern und Scheffen der Stadt Huissen, und denen Intressirten, welche Lust haben solches beyzuwohnen.

Die resp. Commissionairen u. Collecteurs werden ersuchet, ihre Copia der Nor. 14. Tage für der Ziehung der ersten Classe überzusenden, oder werden sonst für ihre Rechnung in blanco gezogen.

Alle Gewinne sollen 14. Tage nach Endigung einer jeden Classe an dem Ort, wo das Loos eingeleget, richtig bezahlet werden, nach Abkürtzung 10 Pro Cent.

Die 15000 Loose sollen zugleich in die Büchse gethan, und dagegen aus der andern Büchse die 2008 Preisen und Prämien gegen einander getreulich, und mit Vorsichtigkeit gezogen werden, und eben auf diese Art soll mit den 3. andern Classen auch verfahren werden; so daß ein jeder seine Nummer früh oder spät mit Gewinn, Prämie oder Nichts in denen gedruckten Listen finden kan.

Alle Loose sollen unterschrieben seyn durch den Edl. Hn. Joh. Rabo Bernard Veeren, Secretarius der Stadt Huissen, als darzu authorisirt von Ihro Königl. Majestät von Preussen, und sollen dieselbe in allen vornehmen Städten und Oertern zu bekommen seyn, auch wird das Protocoll nach den Originalen von dem Edl. Hn. Secretar. Veeren eigenhändig auf die Ziehung der geschriebenen Listen auf der Secretarie der Stadt Huissen gehalten, wovon ein jeder auf Verlangen Information bekommen kan, und sollen hiervon die gedruckte Listen so wohl in- als nach der Ziehung von einer jeden Classe bey allen Commissarien und Collecteurs zur rechten Zeit zu bekommen seyn.

Man kan zugleich den gantzen Einsatz, betragende 16. Gulden bezahlen, wodurch solches Loos niemahls zur Renovirung kan versäumt werden, und soll, was auf solche Loose in der ersten, oder zweyten und dritten Classe mögte gezogen seyn, wieder restituirt werden dasjenige, welches zu viel fournirt worden.

NB. Das aller remarquableste, und wie gar sehr profitabel diese Lotterie für die Intressenten ist eingerichtet, ist daß nicht allein 8784. gewinnende Billets gegen 15000. Num. gezogen werden, Ergo mehr Treffer wie Fehler, sondern daß man mit einem Billet, welches für die erste Classe 2. Gulden kostet, gleichwohl das Glück haben könne, die 4. höchsten Preisen in allen 4. Classen zu gewinnen, als in der ersten Classe 3000. Gulden, in der zweyten Classe 5000., in der dritten Classe 8000. Gulden, und in der vierten Classe 13000. Gulden, denn es muß ein jedes Loos 4mahl renovirt werden, folglich man mit einem Loos, oder Billet, woferne es glücklich, auch 4mahl einen Preiß, oder Gewinn bekommen kan. In Duisburg sind noch einige wenige Loose beym Herrn Secret. Bergius zu bekommen.

Da

DA bey der Neuen Berliner VI. Classen-Lotterie die gehörige Ordnung und Sicherheit des *Publici*, ohnumgänglich erfordert, daß vor Ziehung der Fünften Classe mit denen ehemahligen Nadalschen, *olim* Fournolschen Lotterie-*Interessenten*, welche von ihrem in der IV. Classen-Lotterie gethanen Einsatz annoch 3. Thalr. gut behalten haben, Richtigkeit getroffen werde, man aber bis *dato* hierunter nicht gänzlich zum Zweck kommen können, so hat man sich genöthiget gesehen, den auf den 10ten Octobris curr. angestandenen Ziehungs-Termin der Fünften Classe, bis auf den 26sten Januarii 1751 zu prolongiren. Gemeldeten *respective Interessenten* wird also hiemit nochmahls der Antrag gethan, diejenigen alte *Billets*, worauf sie die 3. Thlr. annoch zu gute haben, bey denjenigen Herren *Collecteurs*, bey welchen sie den Einsatz vormahls gethan, und von welchen sie die *Billets* erhalten, gegen neue zu dieser VI. Classen-Lotterie gefällig auszuwechselen, welche ihnen jedes Stück für den ordinairen Einsatz zu der zu ziehenden Fünften Classe, à 2. Thlr. überlassen, oder aber solchen Rest der 3. Thlr. nach Begehren, gegen *Extradition* des alten *Original-Billets*, zurückzahlen werden; denenjenigen *respective Interessenten* aber, welche dergleichen vormahls erkaufte *Billets* bereits gegen neue zu dieser Lotterie ausgewechselt, aber darauf noch nicht den erforderlichen Nachschuß zu Completirung des Einsatzes gethan haben, wird hiemit gleichfals offeriret, daß ihnen dasjenige, so sie darauf in Arrest behalten, bey denjenigen Herren *Collecteurs*, von welchen sie die neue *Billets* erhalten, annoch bis zum 10ten Decembris curr. anni zu gute gerechnet, und ihnen die neue *Billets* gegen den erforderlichen Nachschuß, ein *Billet* zu 2. Thlr. als den ordinairen Einsatz zu dieser Fünften Classe, gerechnet und gelassen, oder der darauf gebliebene Rest ausgezahlet werden kan; Nach Verlauf gemeldeten *Termini* des 10ten Decembris anni curr. aber, welchen *pro præclusivo* hiermit anzusetzen, die Nothwendigkeit einer guten Ordnung, und zuverlässigen richtigen Rechnung erfordert, kan niemand gemeldeter Reste und Forderungen wegen weiter gehöret, sondern es müssen solche als erloschen, und die *Billets* als abandonniret, angesehen werden.

Inzwischen sind noch bis zu diesen Terminum den 10ten Decembris curr. abandonnirte *Billets* bey sämtlichen Herren *Collecteurs à* 3. Thlr. zur Fünften Classe zu haben. Die *respective* Liebhaber werden anbey ersuchet, ihren Einsatz zu beschleunigen, massen mit Ablauf dieses *Termini* die Rechnungen derer Herren *Collecteurs* geschlossen werden müssen, und nachhero kein *Billet* mehr zu haben seyn wird.

Der *PLAN* der zu ziehenden Fünften Classe / ist nächstehender.

1 Gewinnst	à		1000 Thlr.
1	à		400
2	à 200 Thlr.		400
4	à 100		400
6	à 50		300
10	à 25		250
15	à 20		300
20	à 10		200
50	à 6		300
891	à 5		4455
1000 Gewinnste		Summa	8005 Thlr.

Und sind *Billets* zu dieser Classe in Cleve bey dem Herrn Post-*Secretaire Arsand*, in Duisburg, beym Herrn Hofrath Bürger- und Postmeister Voß, in Minden, bey dem Kaufmann, Hr. Reymondon, und in Frohnenbruch, beym Herrn Richter Hast zu haben. Berlin den 3. Octob. 1750.

DEnenjenigen, welche Lust haben, in der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst *privilegirten* und *recommandirten favorablen* Poltzinischen Gesund-Brunnen-*Lotterie* Loose zu nehmen, können sich alhier bey dem Cantzelisten der Königl.-*Commission* Hachelbuch melden, welcher nicht allein damit, sondern auch mit den davon herausgekommenen *Plans* an Hand gehen wird. *Signatum* Geldern *in Commissione Regia* den 4. Novembris 1750.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XLVII. Dienstags den 24. November 1790.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen, so zu verkaufen in Duisburg.

Die Erbgenahmen Buschmann zu Oberdorf sind willens, einen halben Morgen Weyland, der Schlenk genannt, in Abtheilung Tonnes-Gelegen dem meistbietenden zu verkaufen; als können Liebhabende sich bey gedachten Erbgenahmen melden, und ihren Vortheil suchen.

IV. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Jedermänniglichen wird hiemit bekant gemachet, daß der Kurz vor Cleve in der Nassauischen belegene große, wegen des unvergleichlichen Prospects hinlänglich bekante Dieusche Garten, samt den darin befindlichen zwey gemeinen und wohnbaren Haußern, wovon das eine drey Zimmer, stets einer Keller, Küche, und darin zwey Pompen, so dann einen Regenback von etlichen 100. Tonnen, und darauf eine Pompe, wie auch einen bequemen Taubenschlag; das andere aber nur ein Zimmer, mit einem modernen und ganz neuerlichen Schornstein, und vor demselben ein schönes Gemächde, auch einen ovaer gemahlten Plafond in form einer halben Coupole, mithin die Aussicht in die hart vorbey gehende Nassauische Allee hat, nebst denen darin vorhandenen Berceaux, Espaliers, grossen, mittlen und kleinen Treuen, auch übrigen Decorationen und Ornamenten, und vielen Taxis Pyramiden, voll Obst und andere Frucht-Bäumen von den auserlesensten Sorten, Weinstöcken, Pflanzen und Gewächsen in drey genugsam gleichen Theilen, zu drey besonderen Gartens, wovon ein jeglicher plus minus so groß, als wie der nahe beygelegene Mozfeldsche Garten werdet, und wo von der erstere Theil von der Mauer des oberwärts daran gränzenden Stadtholderlichen Gartens, bis an die äusserste Seithe der ersteren Berceau, der andere Theil von dem äusserm Theile der ersteren bis an die äusserste Seithe der zweyten Berceau, der dritte aber von dieser, bis an die andere Mauer des unterwerts angränzenden nachbahrlichen Gartens, so wie die gesetzte Baackens solches nähere Anweisung geben sollen, freywillig, jedoch publice zu Cleve auf der Stadts-Waage in zwey Terminen, als den ersten des 2. Decembris dieses lauffenden Jahres, und den anderen den 30. desselbigen Monats, des Nachmittags um drey Uhr, dem meistbietenden bey brennender Kertze verkauft werden solle. Wer dazu Lust hat, kan sich an dem bestimmten Ort, Tag und Stunde einfinden, und seinen Vortheil schaffen, indessen die Worwarden zu Cleve bey dem Herrn Notario Renelle einsehen. Sollte aber jemand den einen oder anderen Theil, oder auch den gantzen Garten in seiner jetzigen Conditions beysammen zu kauffen gesinnet seyn, der kan sich bey gedachtem Herrn Renelle melden, welcher ihm sodann nähere Ouverture und Anweisung geben wird.

Die Erben weyland *Doctoris* Pikerus sind willens, freywillig jedoch gerichtlich zu verkauffen 1.) Ein Haus in Wesel in der Niederstrasse gelegen, welches gegenwärtig von dem Gerichts-Diener Conradi bewohnet wird. 2.) Einen Garten vor dem Clevischen Thor, gleich am Brannofen gelegen, und von Schneiders gebrauchet worden. 3.) Ein Stuck Bauland, groß 1. Morsent 131. Ruthen, daselbst in der Ayen, einerseits Joh. Hulskes, anderseits Wittibe Hövels Land gelegen, welches gegenwärtig Wessel Meibom zu Ruhrort in Pacht hat. 4.) Ein Stuck Bauland ebenmäßig in der Ayen, groß 1. Morsent 131. Ruthen, einerseits Stift Odendorff, und anderseits Erben Rohlwels Land gelegen, welches vorstehender Wessel Meibom in Pacht gleichfals hauet. 5.) Drey Mutzend Bauland, hinterm Siechen-Haus nächst der Wittiben Kertzgens und Arnt Bölting Seine gelegen. 6.) Zwey Mutzend Bauland nächst Kuhlbauken und Bellmann gelegen. 7.) Zwey Mutzend Bauland nächst Hulskes und Bölting Land gelegen, letztere 2. Stucken hat Peter Scholten in Pacht, auch Morsent und Wohnhend drey. Wer alto Lust hat, von vorstehenden Partecken etwas an sich zu kauffen, der kan sich

den 13. Novembris *in primo*, den 27. Novembris *in secundo*, und den 11. Decembris *in ultimo Termino*, zu Wesel auf m Rahthause jedesmahl des Morgens Glocke 9. einfinden und nach Belieben kauffen.

Op dingsdag den 17. dezer zal door de Magistraat te Emmerik 's namiddags ten twee uuren, op de Stads Waag het geabandoneerde Grevinghoffsche Huis, daar voor dezen de 3. Mollen uitgehangen hebben, staande en gelegen in de Casstraat aldaar, opgevelt, en veertien dagen daarna den meestbiedenden finaal verkocht worden. Die daartoe gadinge hebben, en genegen zyn om te kopen, konnen daar hun profyt zoeken.

E. E. Magistrat der Stadt Gennep ist vorhabens, auf den 21. dieses, des Vormittags um 11. Uhr, aufm Rahthause daselbsten öffentlich zu verkauffen des dasigen Armen Geist-Hauses Korn, bestehend in Roggen und Buchweitzen; Wer dazu Lust hat, wolle sich zur gehörigen Zeit einfinden.

Jedermänniglich wird hiemit bekant gemacht, daß auf nächstkünftigen Freytag den 20. dieses, Morgens um 9. Uhr, an des Wirthen Ortmanns Behausung in Capellen Fürstenthums Meurs, ein *executirtes* Hengst-Pferd, dem meistbietenden verkauffet werden solle; Wes Endes die dazu Lust tragende dasselbe *in loco* besehen, und nach Belieben kauffen können.

Ad instantiam der Wittiben Fuhrmann zum Hamm, soll nach Maaßgebung *decreti*, der vor dem Westen-Thore daselbst am alten Ziegel-Ofen gelegener Terners, *modo* Vreden-Garten *ad hastam* gezogen werden, und sind dazu *Termini distractionis* auf den 23. Novembris, 7. und 21. Decembris a. c., jedesmahl Vormittags um 10. Uhr, *in Curia* festgestellet, wobey zugleich alle und jede *Creditores*, so an diesem Garten Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, *sub pœna juris* abgeladen werden, *intra Terminos præfixos* ihre Gerechtsahme zu *deduciren*.

Zu Dienst derer Herren Creditoren des entwichenen Juden Levi Cosmann Gumpertz, soll das so genannte Hueskens Land und Busch, auf 330. Rthlr gewürdiget, in der *Jurisdiction* Wertherbruch käntlich gelegen, in folgenden Terminen, als erstlich auf den 18. Novembris, den 1. und 15. Decembris curr. aber für den 2. und 3. Termin präfiziret ist, und zwarn an der Behausung des Scheffen Mathias Tewesen vor Werde, jedesmahl des Morgens nach zehn Uhr öffentlich subhastiret, und im letzten Termino zugeschlagen werden; Wornach also die zu kauffen incliniren, sich in gemelten Terminen an benanntem Ort sich einzufinden, die Vorwarden aber bey dem Herrn Secretario von Dorsten zu Rees, und auf dem Amthaus Wertherbruch einzusehen haben.

V. Sachen, so zu verkaufen oder zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Wilhelm Egemann an der kurtzen Hegge bey Xanten, ist vorhabens sein Haus, in der Stadt Xanten auf der Marsstraße, die Krabbe genannt, zu allerhand Nahrung sehr wohl gelegen, fürnemlich vor ein Brandeweinsstocher, oder Brodbäcker, und mit guten Zimmern wohl versehen, freywillig aus der Hand zu verkaufen, oder zu vermiethen. Die Kaufgelder können gegen gehörige *Interessen* darauf stehen bleiben, und das Haus gegen Ostern 1751. angetretten werden.

VI. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Rendant Evangelischer Lutherischer Kirchspiels-Kirche zu Iserlohe, und Kaufmann daselbst, Hermann Bernhard Röpe, hat von denen Eheleuten, Kaufmann Hn. Joan Henrich Flecke zu Iserlohe, dieser ihr Wohnhaus und neben Häusgen, welches letztere der Meister Roecken daselbst gehabt, vor ein sicheres Kauf-*pretium* erblich anerkauft; Welches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht wird, daß, fals jemand an diesen Häusern ein dinglich Recht, oder sonst rechtmässige Ansprache haben solte, er solches binnen vier Wochen gehörigen Orts, oder beym obgedachten Ankäuffer *sub pœna perpetui silentii* angeben, sonst aber davon abgewiesen werden solle.

Es hat Wilhelm Henrich Nourney in Meurs, als Bevollmächtigter der Erben von Elsken Sanders, Wittiben Pütz, an Johann Steinwick, ein Haus in der Pfefferstraß gelegen, verkauft; wenn jemand etwa Forderung daran haben mögte, der wolle sich innerhalb 4. Wochen melden.

Demnach

Demnach der Bäcker Andreas David Cöster in Soest, an Andreas Kollen anderthalb Schilwahrt Gartens ausser St. Thoma Thor, nächst Käuffern und Nasen Garten gelegen, verkauft hat; so wird solches hiedurch dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so daran einig Recht oder Forderung haben mögten, sich in Zeit von 3. Wochen am Rahthause zu Soest, *sub pœna præclusionis* melden können.

Demnach nunmehro zu Berichtigung der Nachlassenschaft des verstorbenen Doctoris Marcus zu Wesel, die dahin gehörige *immobilair*-Güther *coram Commissione publico* distrahiret worden, und Käuffere gebeten, daß, bevor solche Kaufgelder ausgezahlet würden, die etwaige Creditores citiret werden mögten, mithin dem *Petito* deferiret worden, Als werden alle und jede, so an obgemelter Nachlassenschaft eine gegründete *Pretension* zu haben vermeinen, Kraft dieses von Commissions-wegen abgeladen, daß sie binnen 9. Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den zweyten, und 3. für den dritten Termin gesetzet werden, dieserhalb bey dem Hrn. *Commissario* Justitz-Rathen Tendering in Wesel sich melden, mithin *in ultimo Termino peremptorio*, so auf den 3. Decembris a. c. präfigiret worden, selbige *sub Pœna præclusi & silentii perpetui* liquidiren und justificiren, sonsten aber solche Kaufgelder denen Erben verabfolget werden sollen.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß der Herr *Doctor* Sixt, des Herren Scheffen Plönis Haus zu Meurs auf der Kirchstrassen, erb- und eigenthümlich an sich gekauft habe, und vorhabens seye, die Kaufgelder binnen 14. Tagen zu erlegen; Solte nun jemand seyn, der Anspruch an gemeltes Haus zu haben vermeinen mögte, derselbe kan sich je eher je lieber bey gemeltem Herrn Ankäuffern melden.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach die Musicalische Aufwartung in der Stadt und Amte Xanten, auch die darunter sortirende *Jurisdictionen*, als Mörmpter, Winnendahl, Lüttingen, Wardt, Ursel und Bieyten, *pro Anno 1751. de novo* verpachtet werden solle; So ist *Terminus Licitationis*, auf den 22. Novembris präfigiret, und können sich die zu solcher Verpachtung Lust-tragende, Vormittags Glocke 11., aufm *Accise Comtoir* einfinden.

VIII. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ohngefehr 520. Reichsthaler in Behuef eines sicheren Testaments-Erben, welcher nach Indien gegangen, auf gebührende *Intressen* stehen auszuthun. Der also eine gnugsahme Hypothequen-Ordnungs-mässige Caution darvor stellen kan, und solche Gelder verlanget, der wolle sich je eher je lieber bey Meister Jacob Moelder in der Feldstrassen zu Wesel angeben.

Bey dem Gericht zu Lüdenscheid liegen einige 100. Rthlr., so *ad Causam* der Herren Erben von Edelkirchen *contra* Freyherren von Elverfeld *deponiret*; können also diejenige, welche solche gegen gnugsahme Versicherung *ex deposito* anzulehnen willens, sich bey dem Herrn Geheimen-Regierungs-Raht und Hogrefen zu Lüdenscheid, Hymmen melden.

IX. Persohnen / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Am Mittwoch den 4 Novembris seynd auff dem Hochsten im Alte Schwerte zwey verdächtige Kerls eingezogen. Einer giebt vor, daß er Christian Bußmeyer heisse, ist 40. jährigen Alters, mittelmässiger ziemlich gesetzter Statur, tragend einen braunlichen Rock, Camisohl von selbiger etwas dunckeler Farbe, gestreiften Brustrock, lederne Hosen, schwartze Strümpfe, hat schwartz-braune Augen, schwartz kräuselichte Haare, und ein beynahe Jüdisches Angesicht; will aus der Schweitz gebürtig seyn. Der andere, welcher sich Johan Georg Emsinghof nennet, und nach seinem Vorgeben von Brackel, Amts Hoerde wäre, ist 30. jährigen Alters, tragend einen Soldaten Rock, und einen ins braune schiessend darüber Calamincken Camisohl, lederne Hosen, und blaue Strümpfe. Hat ein etwas schmahles Angesicht mit schwartz braunen Haaren, gibt vor von dem Emdischen *Bataillon* und im Frühjahr darunter engagiret zu seyn. Der producirte Urlaubs-Paß ist aber vom 14. Mai, und die Capitulation allererst vom 16. Julii a. c. Haben bey der Arretirung noch zwey andere Kerls bey sich gehabt, so wegen bey sich geführten geladenen Pistohlen und genommenen Flucht sich ebenfalls

ver-

verdächtig gemacht. Einer von selbigen ist beschrieben, daß er zweilen einen zerrissenen grünen Rock und Camisohl, zuweilen auch einen blauen Rock und Camisohl trage, mittelmässiger gesetzter Statur, und von starcken Beinen, eines schwartzen dusteren Angesichts, mit schwartzen etwas krauselichten Haaren und ohngefehr 30. jährigen Alters. Der andere aber, welcher einen Leinwands Kittel mit blauen Camisohl, Hosen, und Leinwands Ueber-Stülpf getragen, etwas länglichen Angesichts mit schwartz flachen Haaren, und 22. bis 23. jährigen Alters gewesen. Es gereichet diese Notification zu solchem Ende, damit, wer zu der eingezogenen Beschwer etwas wüste, solches bey obgedachtem Königlichen Gerichte mit dreyen Zeugen anzeigen könne, die andere aber wegen auf sich gelegenen Verdacht in Betrettungs-Fall behörlich angehalten werden mögen.

X. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Eberhard Tacke, Advocat, Notarius und zeitlicher Richter des Gerichts Neu-Cestrop, füge jedermänniglichen, deme daran gelegen, hiedurch zu wissen, daß, nachdeme ich erst vor wenig Tagen den Plan de Termino Judiciario von Nomine Curatoris in officio, nachgelassenen Frau Wittiben erhalten, und bey dessen Nachsehung gefunden, daß ausser 3. Obligationes respective in Termino unter gehöriger Columne nicht aufgenommen, noch weniger die Obligationes davon behörend sub ausemtata Copia vom Gerichtsschreibern eingetragen, bey solcher Confusion aber das Werck nicht belassen werden kan, hingegen nach Vorschrift Königl. Edicten berichtiget werden muß, mir dabeneben zugleich bekant, daß ein und andere gerichtliche Obligationes von weyland obgedachtem meinem Antecessore impetrirt, so aber, wan gleich in der Confirmation, oder gerichtlichen Expedition solches versprochen wäre, sich weder notiret noch eingetragen findet, und dan mir selbst bey Ertheilung weitern Hypothequen oder Consistaten aus gedachtem Scrinio, fürnemlich aber denen Creditoren daran gelegen, daß ihre Käufe, Immissiones und Hypothequen gehörig notiret und davon Briefe von Wort zu Wort eingetragen werden, das Publicum also zu Sicherheit und Judicium ausser Verantwortung gestellet werde; Hierum so lade und fordere ich obgemelter Richter einen jeden, welcher in meinem anvertrauten Gerichts-Bezirck, eine Erbfalls-Immissions- oder sonsten dingliches Recht, oder auch Liberationem hypothecæ, an einem Guthe, Landerey, Wiese oder Holtzwachs, wie solches Nahmen haben mag, rechtmässig erlanget zu haben vermeinet, solches productis producendis und widrigenfalls citatis citandis, in nachgesetzten dreyen gerichtlichen Tagen peremptorischer Frist, als auf den 28. Novembris, 12. Decembris anni curr. und 9. Januarii anni futuri, als endlichen und letzten Termino, anzeigen, und in Scrinio so wohl nachweisen als eintragen lassen, in dessen Entstehung aber gewärtigen solle, daß seine Obligationes pro privatæ geachtet, und derer jenigen Obligationes welche in vorgemelten Terminen ad inscribendum præsentiret werden, nach Ablauf solcher Zeit, wan gleich tempore posteriores, in Indicando, falls ein conflictus præferentiæ entstehen solte, præferirt werden. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cestrop den 12. Novembris 1722.

XI. ADVERTISSEMENT

Demnach Johann Henrich Hagebold, ein Schneider-Gesell, vor vielen jahren von seinen zu Bodelschwingh wohnenden Eltern nach Holland verreiset, und seither deme von seinem Aufenthalt, auch ob lebendig oder tod, man nicht erfahren können, nunmehro aber seine Eltern, Caspar Hagebold und Anna Rupings, mit Hinterlassung einiger geringer Erbschaft, dieses Zeitliche gesegnet, als wird gedachter Johann Henrich Hagebold zu Erhebung des ihme davon competirenden Kinder-Theils von Gerichts- und Rechts-wegen hiemit peremptorie angeladen, daß er binnen 6. Monat beym Gerichte zu Bodelschwingh persönlich, oder durch einen darzu gnugsamen Bevollmächtigten zu Erhebung seines Kindes-Theils erscheinen, solchen zu gewärtigen haben solle, daß derselbe pro mortuo gehalten, und den übrigen nächsten Anverwandten sein Antheil zugetheilt werden solle.

Zweyter Anhang.

Num. XLVII. Dienstags den 24. Novembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XII Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ꝛc wird hiemit bekant gemacht, daß den 7. Decembris die Reichswaldsche Brennholtz-Schläge zu Brede gesetzet, und 8. Tage hernacher, als den 14. *ejusdem*, denen meistbietenden bey brennender Kertze verkaufet werden sollen; wer also dazu Lust hat, wolle sich jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr zu Cleve aufm Rahthause einfinden.

Vermöge Königl. allergnädigst. Verordnung aus hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 5. dieses, sollen die von dem Herrn Justitz-Rath Therschmitten, als gewesener Haupt-Pächter der Schlutterey Cleve, für dessen Empfang vercautionirte Grundstücke für rückständige Schlutterey-Pachtgelder den meistbietenden öffentlich bey brennender Kertze den 30. Octobris, 27. Novembris und 24. Decembris anni curr. gerichtlich verkaufet werden, dahe nun 1) Auf dessen Haus in Cleve aufm Grossen Marckt, so auf 548 Rthlr. taxiret, und *in primo Termino distractionis*, so gewesen der 30 Octobris jüngsthin licitiret 400 Rthlr, und

2) Auf dessen Bauren-Guth, so 10 Morgen 91 Ruthen Holländ. groß, auf Materborn käntlich gelegen, welches auf 1540 Rthlr ästimiret, und *in dicto primo Termino* gebotten worden 900 Rthlr. Welche nun ferner darauf zu bieten Lust haben, können sich in oben gemelten *Terminis*, allemahl des Nachmittags um 3. Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden.

Ingefolge Königl. allergnädigster Verordnung vom 29 Julii jüngsthin, wird hiedurch fernerweit bekant gemachet, daß *ad instantiam* des Königl. Garde-Capitains, Freyherrn von Bardeleben ein Bauren-Guth, dem freyherrlichen Hause Grondstein zuständig, worauf Philip Binsbergen anietzo als Pächter wohnet, dem meistbietenden *publice* verkauft werden solle; welcher Hof bey der vorgenommenen Vermessung an Weydeland 9 Morgen 250 Ruthen, Bauland 12 Morgen 336 Ruthen, und Warth 595 Ruth., Summa 22 Morgen 584 Ruth. würcklich groß, und werth befunden zu seyn 6260 Rthlr 50 stüber. Dahe nun *in secundo Termino distractionis* den 30 Octobris dafür 4000 Rthlr licitiret, und am 27 Novembris die letzte Kertze darüber ausbrennen, und der Zuschlag ertheilet werden solle; Als wollen alle ferner zu hohen Lust-tragende sich alsdenn des Nachmittags um 3. Uhr in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden.

Der Schiffer und Kaufmann Johann Engelen ist willens, sein bishero aufm Rheinstrohm fahrendes Leichter-Schif, mit allen Schif-Geräth und Zubehör freywillig aus der Hand, weilen er sich ein neues verfertigen zu lassen resolviret ist, zu verkaufen. Die Lust-tragende können sich in Ruhrort beym Herrn-Zoll- und Licent-Beseher Nopth, oder beym Herrn Verkäuffer zu Cölln melden, die Conditiones vernehmen, und ihren Vortheil suchen.

Die Erben Johann Kämmerlings sind vorhabens, ihr Haus und Erb, auf der Königs-Strassen zu Creyfeld känntlich gelegen, nebst zwey Gärten ausser dem Neuen-Niederthor alda, auf den 30. *c. m*, bey Peter Kleuters den meistbietenden zu verkauffen.

De Notaris Raab zal op den 2 December op de Stads Waag te Emmerik 's namiddags ten 3 uuren opveylen, en op den 2 January 1751. in naam van de Erfgenaamen Fremery finaal in 't openbaar verkopen derzelver vermaarde Gort- en Grut-Moolen, met de behuizinge en de drie paarden, tot den Molen gebruikt werdende, alles aldaar in de Cast Straat staande en gelegen.

De Notaris Raab zal binnen Emmerik ten huize van den Heer Nicolaas Kok 's namiddags ten 4 uuren op den 3 December opveylen, en op den 4 January finaal verkopen de zeer vermaarde Zeepziedery met haar toebehoor, midsgaders Huis, Pakhuis, Stal en Tuin, staande en gelegen te Emmerik in de Cast Straat.

Die Eheleute Nicolas Heesemann in Xanten, sind willens, vier Mützend Bauland im Warderfeld beym Dorf Wardt käntlich gelegen, frey allodial Erb, freywillig zu verkaufen; wer

einige

einige Prätension daran zu haben vermeinen mögte, der kan sich bey gemelten Eheleuten längstens innerhalb 14. Tagen melden.

Zu wissen sey hiemit, daß das im Dorffe zu Bislich käntlich gelegenes Haus, welches jetzo Gerhard Hebing bewohnet, den 27. dieses Monats, und den 11. Decemb. a. c., Vormittags Glocke 10., bey dem Bislichschen Gerichte dem meistbietenden solle verkauffet werden.

Coenraad Wishof en Georg Wishof, Boekverkopers te Leiden, maken een iegelyk bekent, dat door hen reeds op de pers is het Werk van den Heer David Gaubius, Med. & Chym. Prof. in Acad. Lugd. Bat., de Methodo concinnandi formulas medicamentorum, welk Werk door den Auteur verbeetert en vermeerdert word, waarschouwende daarom een iegelyk, het voornoemde Werk, te Frankfort am Mayn van Frans Varentrap door baatzucht nagedrukt, niet te kopen. De voornoemde Boekverkopers zullen door nader Advertentie bekent maken, by wien in Duitsland 'tzelve zal te bekomen zyn.

Es wird hiedurch jedermänniglich bekant gemacht, wie daß die verwittibte Mefrau *Vice*-Cantzlerinne Becker auf dero in der Herrlichkeit Hammincklen käntlich gelegenes Guth, der Weissenstein genannt, am Donnerstag den 26. Novembris, des Vormittags *precise* Glocke 9. an des Gärtners Lichtap Behausung alda, 250. Stuck junge aufgehende Eichenbäume, in 20. Parceelen vertheilet, zum grösten Theil zu Zimmerholtz bequem, denen meistbietenden *publice* wird lassen verkaufen; wes Endes die zu solchem Ankauf Lust-tragende sich auf vorgemelte Zeit und Ort einfinden können.

XIII. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Op den 24. November 1750. 's morgens ten 10. uuren, zullen tot Lendt in 't openbaar met den stokkenslag door den Boode in de tegenwoordigheid van twee Schepenen ende Secret. van den Gerechte, aan de meestbiedende verkocht worden de Geteede Goederen, naargelaten by wylen Grietje Broken, ten behoeve van hare twee onmondige kinderen, en tot betalinge van hare schulden. Ook zal men zoo voort na de verkopinge aan de meestbiedende verhuuren, of verpachten het Huis, Schuur, Bakkery, Gaarde en Bogaard van de overledene. In het Huis is met goed succes herberg gedaan, en legt tot die neering zeer gelegen op de gemeene Brug in het voorschreve Dorp, Hondschap Bosch.

XIV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der *Caffetier*, Wilhelm Peter Lorand Pallisse, von denen Vormünderen weyland Herren Doctorn und Scheffens von Wylich hinterlassenen Kinderen, den im Amte Wesel, Bauerschaft Laackhausen, käntlich gelegenen so genannten Spaltmanns *modo* Mömckens-Hof, vor eine gewisse Summa Geldes frey und erblich an sich gekauft, und zwaren mit Consens und Approbation eines Edlen Weselschen Magistrats, und wird solches des Endes hiemit bekant gemacht, damit Fals ein oder ander daran einige Ansprach zu haben vermeinen mögte, sich binnen sechs Wochen bey wohlgedachtem Magistrat oder ermeltem Ankäufern melden könne, gestalten sonsten nach Verfliessung obgesetzter Frist der Kaufschilling ausbezahlet werden, mithin selbige gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

XV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Königliche Accise-Casse zu Isselburg, soll am 24. dieses Monats Novembris die Musique in Stadt und dazu gehörigen Districk anhangen, und dem meistbietenden *sub Ratificatione* Herrn *Commissarii Loci* verpachten. Welche dazu Lust haben, wollen am obbenannten Tage, Vormittags Glocke 11., an gedachter Accise-Casse sich einfinden, und ihr Gebot thun.

Auf Freytag den 27. Novembris, soll die Music der Stadt und Amt Sonsbeck, auch Winneckendonck und Herrlichkeit Kreen Veen auf dem Accise-Comtoir zu Sonsbeck, Nachmittags Glocke 1., an den meistbietenden *pro anno* 1751. verpachtet werden, und können die dazu Lust-tragende sich an bestimmtem Ort und Zeit melden.

In twee Zitdagen, naamlyk den 30. November en den 14. December 1750., zal het beuren van Schattingen der Vrye Heerlykheid Mierlo verpacht worden. Die lust daartoe hebben, vervoegen zich ter plaatze ordinair precis ten een uur nademiddag, zullende ook terzelver tyd het beuren der Schattinge nopende Thinray verpacht worden, en zulks telkens met het uitbranden der kaarze geschieden.

XVI.

XVI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß am Montag den 30. dieses, Nachmittags um 2. Uhr, zu Creyfeld aufm Rathhause die Verfertigung einer neuen, und Reparirung der alten Roßmühlen dem wenigst-forderenden öffentlich anverdungen werden soll; wer also dazu Lust hat, kan sich *in præfixo Termino* alda einfinden, und sein Vortheil suchen.

Es soll auf der Königliche Accise-Cammer zu Creyfeld, den 23. Novembris *a. c.* vor der Korn-Waage eine tüchtige höltzerne Tenne, oder Einfarth, dem wenigstforderenden anbestadiget werden. Diejenige so Lust haben, dieses Werck anzunehmen, können sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden, auch nach Gefallen vorhero den Besteck beym Accise-Inspector *loci* einsehen.

XVII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Herrn Commissario Justitz-Rathen Tendering in Wesel sind einige hundert Rthlr. vorhanden, welche zur Marcusschen Erbschaft gehören; wer solche negotiiren will, kan sich bey demselben angeben.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß bey der Meursischen Cämmerey 28. Rthlr. vorrähtig liegen, und selbige auf allergnädigste Königl. Verordnung sicher ausgethan werden sollen; dahero derjenige, welcher solche gegen hinlängliches Unterpfand Hypothequen-Ordnungs-mässig zu negotiiren Lust haben mögte, sich je eher je lieber bey dasigem Stadts-Magistrat melden wolle.

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Justitz-Rath und Richter der Stadt und Amts Unna, Ich Johann Friederich Henrich von Deutecom füge hiedurch sämtlichen Creditoren, welche an der Eheleute Schule Vermögen hieselbst einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, zu wissen, wasmassen nach in obgedachtem Schulischen Vermögen entstandenem *Concurs*, der bestellte *Interims-Curator* gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten. Wenn nun solchem Suchen statt gegeben, als werden obgemelte *Creditores* hiemit und in Kraft dieses *Proclamatis*, wovon eines hier, und das andere zu Camen angeschlagen, *peremptorie* abgeladen, daß sie *à dato* innerhalb neun Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den anderen, und drey für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, vor Gericht hieselbst sich gestellen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, ihrer Forderungen halber mit dem *Curatore*, *Debitore*, auch Neben-Creditoren *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassender *Prioritäts*-Urthel gewarten, mit Ablauf des *Termini* aber sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. *Signatum* Unna den 22. Septembris 1750. J. F. H. von Deutecom.

XIX. Citatio Edictalis entwichener Persohnen.

Nachdem der entwichene *Banqueroutier* Cosman Levi Gumpertz, welcher hieselbst viele tausend Reichsthaler Schulden hinterlassen, und dergestalt eine Menge hiesiger Königlichen Unterthanen auf das schädlichste betrogen, auf erlassenes öffentliches *Proclama* sich nicht gestellet, und dahero nach Vorschrift der Landes-Ordnung von Zeit seines Austrits für *infam* zu halten ist, so soll nach der zwischen der Gumpertzschen Familie und denen *Creditoribus* tentirten, aber zerschlagener Güte, nunmehro nicht allein dessen Nahmen an den Galgen geschlagen, sondern auch ferner gegen ihn als einen offenbahren Dieb *criminaliter* verfahren werden. Würde nun derselbe in dem auf den 8ten Decembris hiemit präfigirenden Termino, wohin derselbe hiemit peremptorie citiret wird, vor hiesiger Regierung nicht erscheinen, und wegen des begangenen betrüglichen und diebischen *Banquerouts* sich Rechts hinlänglich verantworten; so soll also fort die verdiente Strafe *in contumaciam* wider ihn erkant, und solche allenfals, wenn gedachter Betrüger und Dieb indessen nicht persöhnlich zur gefänglichen Haft gebracht werden könte, an dessen Bildnüß zur *Execution* gebracht werden. *Signatum Cleve* im Regierungs-Rath den 12. Novembris 1750.

Seiner

Seiner Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Königs und Herren, wir zum Stadt- und Land-Gerichte zu Crevfeld allergnädigst verordnete Stadthalter und Scheffen, fügen dir Johann Welter Habernach, ehemahligen Kauf- und Handelsmann alhier hiemit zu wissen, welchergestalt unser *Fiscus* wider dich angezeiget, daß das erschollenes Gerücht, ob wärest du am 18. Octobris a. p. auf deiner Rückreise von Maestricht bey der Herrlichkeit Stein, woselbst dein Pferd angebunden, und einige deiner Kleydung zerrissen, zerschnitten und zerstreuet gefunden worden, von Spitzbuben angefallen, deines bey dir gehabten Geldes beraubet, und du selbst mordthätiger Weyse ums Leben gebracht wärest, unwahr und grundfalsch befunden, vielmehr du ausgekundschaftet, und im Monat Maji dieses Jahrs in Engelland zu London gesehen, und als du daselbst von deinen Landes-Leuten und Bekannten kennbahr worden, dich von dorten gar weg nach Spanien *retiriret* hättest; Diese Umstände dan auch bey vorgenommenen Untersuchung, sich dergestalt wahr gefunden, mithin du einen offenbahren *Banquerot* zu machen sinnes gewesen und würcklich vollführet hast, gestalten dein Vermögen zu Befriedigung deiner Creditoren bey weiten nicht hinlänglich befunden, demnach *à Fisco* gebethen worden, wider dich als einen flüchtigen *Banquerotierer* nach Anleitung Königl. Preuss. allergnädigsten Verordnungen zu verfahren; Als citiren und heischen wir von Obrigkeits, Gerichts- und Amts wegen dich Joh. Welter Habernach, daß du auf Donnerstag den 17. Decembris c. a., den 29. Januarii und den 11. Martii künftigen 1751. Jahrs, welche *Termini* dir für den 1ten, 2ten und 3ten Gerichts-Tag hiemit präfiguret werden, bey unserem Stadt- und Land-Gericht, Morgens allemahl um 10. Uhr dich Persöhnlich sistiretst, dich des gemachten *Banquerouts*, des bey der Herrlichkeit Stein ausgeführten bedencklichen Umständen, und sonderlich der genommenen Flucht rechtlich verantwortest, und die Sache bis zum Spruch abwartest, mit dieser Verwarnung, daß im Fall du nicht erscheinen, noch dich justificiren mögtest, nichtsdestoweniger wider dich nach der Königl. allergnädigsten Vorschrift *in Contumaciam* verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkannt und vorgenommen werden solle; Urkündlich unseres Stadt- und Land-Gerichts Insiegel und des *Secretarii* Unterschrift. *Signatum* Crevfeld den 5 Novembris 1750.

(L. S.) Wilhelm Stempell. *Secretarius mppa.*

Alzoo Jurien van Brakel, Snyder van zynen Style, woonachtig geweest zynde tot Capellen, Neder-Ampts Gelre, is geaccuseert, ende door zyne vluchtneeminge zich verdacht gemaakt heeft, van in den nacht tusschen den 6. ende 7. October dezes jaars 1750. seinen Deserteur, genaamt Schettau, van het Bataillon van zyne Excellentie den Heere Generaal-Lieutenant De La Motte, enz. enz. by de Compagnie van den Heer Oversten - Wachtmeester van Knobbelsdorff, enz. den weg van het Geldersch naar Issum te hebben gewezen, ende aldus zoude geholpen hebben, dat deze Deserteur is doorgekoomen, derhalven Citatie - Edictaal tegens den voornoemden Jurien van Brakel verleent is; zoo word dezelve door deze geciteert, om voor de eerste den 6. en voor de tweede reize den 19. December des voorschreeven jaars, voorts voor de derde den 16, ende voor de vierde ende leste reize den 29 January des toekomenden jaars 1751, te kensten 10. uuren 's morgens te compareeren voor den Gerechte tot Capellen, ende in perzoone te antwoorden op de Feyten van belastinge, door den Heere Portmans, Drossaard des Ampts Gelre, Officii nomine overtegeeven, mede te aanhoogren de aanklagte ende Conclusie, die gemelde Heere Drossaard tegens hem ter oorzake voorschreven zal doen, ende neemen, middeladers het Bewys van de gedaane Accusatie te zien overgeeven, ende sententie te hooren wyzen; wordende mede alle Gerechts- Overigheden *sub oblatione ad reciprocà* gedienstelyk verzocht, om Indien de meergemelde Jurien van Brakel onder hunne respective Jurisdictien aangetroffen word, denzelven te arresteeren, ende daarvan aan den voorschreeven Heer Drossaard, binnen Gelder woonachtig, kennisse te geven.

XX. Angekommene Fremde vom 13. bis 20. *Novembris* in Duisburg.

Ihro *Excell.* der Bayerische Ambassadeur Graf von Haslang, komt von Hanover und reiset nach London, Logirt im Teutschen Haus bey der Frau Wittibe Heyermanns.

Diese *Intelligentz-Zettul* sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 1. Decembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero speciellen Befehl.

Num. XLVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Betrachtung über eine Art der Melancholie bei dem PLINIUS.

§. I.

Plinius hat bei der Verfertigung seiner Naturgeschichte keine andere Absicht gehabt, als dasjenige, was von den natürlichen Sachen und Begebenheiten bei den damahligen Scribenten hin und wieder verstreut vorkam, in ein genaues Verzeichniß zu sammeln. Wer ihn mit Bedacht gelesen, wird so gar, anstatt einer natürlichen, vielmehr eine alphabetische Ordnung an verschiedenen Orten wahrnehmen, die sich sehr wol zu dergleichen Auszügen, nicht aber für vollständige Abhandlungen schicket. Weitläuftige Erzählungen, gründliche Untersuchungen, umständliche Beschreibungen waren demnach seinem Hauptzweck um so viel mehr entgegen, je häufiger und mühsamer seine vielfältige andere Geschäften waren. Der Stat, der Krieg, die Advocatur und alle Wissenschaften überhaupt waren mit einander Vorwürfe seines ganz erstaunlichen Fleisses, den uns der jüngere Plinius beschrieben. So nachdrücklich daher und ungezwungen auch sein Vortrag ist, so ist er doch zugleich über die Massen kurz. Diejenige Stelle, die ich jetzo untersuchen will, giebt eine Probe davon.

§. II.

§. II. Er handelt im siebenten Buche im fünfzigsten Kapitel von denen Plagen, die die Natur mit der Menschheit verbunden. Unser Leben, sagt er, sey so beschwerlich, als kurz. Der Schlaf, die Kindheit und das unvermögende Alter eigneten sich den grösten Theil desselben zu. Elend, Krankheit, Sorge, Furcht und Ungeduld theileten den übrigen Rest unter sich. Daher wären wir der Natur Dank schuldig, die ein so elendes Leben der Zeiten verkürzte. Dann ohne die hertzliche Beschwehrung hundert und fünf Jahren zu leben, wie der Musikant Xenophilus, dieses wäre ganz was ausserordentliches. An den übrigen Menschen sey kein einziges Glied, das nicht bisweilen vom Fieber zu gesetzten Stunden, Tagen u. s. w. gemartert würde. Ja es gäbe sogar einen Zufall, der die Vernunft selber anrisse. Auch habe die Natur verschiedenen Krankheiten in Absicht der Jahrzeit ordentliche Gesetze vorgeschrieben. Einige gesellten sich mehr zu diesem, als zu jenem Alter, u. s. w. Ich habe seine Gedancken in ihrem Zusammenhange vorgestellet, weilen ich diesen nachhero gebrauchen werde. Seine eigne Worte von dem Zufall, worunter die menschliche Vernunft leidet, sind diese: Atque etiam morbus est aliquis, per sapientiam mori. Und gleich im Anfange des folgenden Kapittels sagt er: Jam signa lethalia. In furoris morbo illum sapientiæ vero ægritudine subita rerum curam & illæ vestis plicaturas, a somno mane sum neglectum, præsandi humoris e corpore effluvium; in oculorum quidem & nasium aspectu indubitata maxime, atque etiam supino alvi cubitu, venarum inæquabili ac formicante percussu: quæque alia Hippocrati principi medicinæ observata sunt. Dieses ist alles, was man von dieser Krankheit findet. Worin der morbus sapientiæ bestehe, will ich zuerst, und nachhero die Stelle selber untersuchen.

§. III. Ausser dem berühmten Rechtsgelehrten Laur. Ramirez de Prado, haben sich insonderheit die Aerzte in Spanien, deren der fleissige Andr. Schottus (1) verschiedene anführet, mit der Auflösung dieser Frage überaus gequälet. Es konte nicht fehlen, man muß auch hier einige Spuren der Spanischen Einbildungs-Kraft zu Gesichte bekommen. Sie schlossen so: die Alten bemercken insonderheit an dem Maulbeerbaum (morus), daß er nicht eher, als bis die Kälte völlig aufhöre, Blüte und Frucht treibe. Sie nennen ihn deswegen einen vorsichtigen und weisen Baum, und dieses bezeuget Plinius selber (2). Gleichwie nun der Maulbeerbaum grade erst nach geendigter Winterkälte zu blühen anfängt; also giebt es auch eine gewisse Krankheit, und namentlich das Quartanfieber, die nie im Winter, sondern allemal im Frühling oder Herbste den Menschen befalle. Wer hätte sich diesen Einfall vermutet? Er war zu artig, ihn ganz zu verschweigen, aber zu lächerlich, als daß er eine Wiederlegung verdiene. Man bedencke doch nur die ganze Sprechweise: Atque etiam est morbus aliquis per sapientiam mori. So mögen Leute in den Tollhäusern reden: vernünftige Leute sprechen anderst.

§. IV. Der gelehrte Dan. Heinsius verbindet in einem Schreiben an dem beliebten Joh. Beverovicius (3) die Worte mori per sapientiam mit einander. Er glaubt Plinius habe sagen wollen, die Natur suchte in einigen Krankheiten so gar ihre Weißheit blicken zu lassen, wie dieß aus dem ordentlichen Umlauf derselben zu ersehen. Es wäre also eine gewisse Krankheit (3) nemlich die Quartane, die den Menschen künstlich tötete. Diese Erklärung ist sinnreich, und auch schon von dem berühmten Jesuiten Joh. Pineda behauptet worden. Hätten aber die beiden gelehrte Erfindere auf den Ausdruck: est morbus, per sapientiam mori, Achtung gegeben, vermutlich hätten sie dieselbe zurückgehalten. Ich brauche es nicht erst zu erweisen, daß diese Redens-Art ungereimt und der Natur der Sprache zu wieder sey. Es wird sich überdem schon hernach geben, daß das Wort mori gar nicht hieher gehöre. Endlich trift man auch dergleichen ordentliche Perioden in mahrern Krankheiten an, worauf die Alten insonderheit sehr fleissig acht haben: Plinius aber redet hier nur von einer Krankheit.

§. V.

(1.) Observat. Lib. 5. Cap. 10.

(2.) *Morus nequissima arborum germinat, nec nisi exacto frigore, ubi dicta sapientissima arborum Lib. 16. Cap. 25.*

(3.) Epistolic. Quæst. Pag. 23. & 65.

§. V. Sigismund Schnieder ein ehemaliger fleißiger Medicus in Sachsen hält diese Krankheit vor eine Frucht des steten Sitzens und Nachsinnens und der überhaupt übelen Lebens-Art der Gelehrten. Der Ausdruck per sapientiam hat ihm ohne Zweifel dazu Gelegenheit gegeben (4). Beverovich war anfänglich in dem ersten Brief, den er darüber an Salmasius schriebe, von denselben Gedancken, und erläuterte sein Vermuten durch die bekannte Geschichte, die des Demokritus Weisheit nicht mehr beweiset, als die Thorheit der Abderiten. Der berühmte Bernard Ramazzini (5) ist von derselben Meinung und glaubt, Plinius habe sagen wollen, daß die Natur unter so manche Plagen, die menus zuschickt, noch selbst mit dem löblichen Trieb zur Weisheit eine gelegentliche Ursache des Todes verbunden. Daß aber morbus per sapientiam nicht eben eine Krankheit anzeige, die durch eine starcke Neigung zu Wissenschaften verursacht werde, sieht man aus dem folgenden Kapittel, wo Plinius sie ægritudo sapientiæ und nicht per sapientiam nennet. Hierzu kommt, daß die gewöhnliche Lebens-Art der Gelehrten nicht eine einzige, sondern verschiedene Krankheiten nach sich ziehe, je nachdem andere damit verknüpfte Ursachen und die Verfassung des Körpers unterschieden sind.

§. VI. Der gelehrte ehemalige Professor in Jena Georg Wolfg. Wedel (6) erklärte den Morbum sapientiæ durch diejenige Raserey, die auf der Verwundung des Zwergfells in der Brust zu folgen pflegt (Paraphrenitis). Ja weil dergleichen Verwundete öfters den Geist lächelend ausblasen, und also den sonst fürchterlichen Ausgang aus dieser Welt mit einer frohligen Gelassenheit so wie weise Leute pflegen, zu untergehen scheinen, so glaubt er, dieser Umstand rechtfertige den Namen des morbi sapientiæ. Allein die Raserey ist hier nur ein Zufall (Symtoma) und nicht die Krankheit selber, und der Medicus, der einen solchen Krancken behandelt, wird nicht gesagt, einen Rasenden in der Kur zu haben, sondern er selber giebt vor, sein Krancker sey ein Verwundeter. Zudem, so sind die Verwundungen keine Plagen, deretwegen jemand die Natur selber anklagen wird: und gleichwohl geht doch des Plinius Absicht dahin, daß er weise, wie vielen Elenden uns die Natur blosgestellet, wie ich in dem zweiten Abschnitte gezeigt. Und wäre es endlich auch nicht unvernünftig, einen Krancken wegen einer frohlichen Miene weise zu nennen, die nicht von der Zufriedenheit und Beruhigung seines Gemüthes, sondern ohne wissen und ohne seinen Vorsatz von einer krampfichten Zuckung der Muskeln entstehet? Wie viele Hunde würden alsdan Weisheit besitzen?

§. VII. Casp. von Reies ist in der Hauptsache einerley Meynung mit Wedel, um sucht er sie dadurch zu bestätigen, daß die Alten das Zwergfell als den Sitz der Weisheit angegeben (7). Zum Unglück aber hat schon Hippokrates, den Plinius hier selber anführt, das Zwergfell längstens von dieser Beschäftigung abgesetzt, und das Gehirn zum Wohnplatz seiner Gedancken gemacht. Die Erklärung des berühmten Jesuiten Ludov. de la Cerda, als ob mit einigen Kranckheiten eine Geschicklichkeit, zukunftige Dingen vorher zu sagen, verknüpft sey, und das Plinius darauf sein Auge gehabt, ist zu einfältig, als daß man sie von solchem geschickten Jesuiten solte vermutet haben. Auch mag ich mich nicht lange bey den unleidigen Einfällen des guten Ludov. Mercatus aufhalten. Hiob, sagt er, behauptet, der Verstand wäre bey den Alten, wenn also ein Alter stirbt, so würde zugleich seine Weisheit. Ein Einfall, den man einem Alten Manne wohl vergeben kann.

§. VIII.

(4) Seine Abhandlung findet sich in den Ephemer. Nat. Cur. Observ. 77. Cent. 4.

(5.) Er erklärt sich am deutlichsten: Seine Worte sind; Plinium scilicet tot periculosis, tot morbis, quibus vita nostra continuo petitur, adnumerare quoque voluisse sapientiam occasionalem, ob quam mors persæpe contingat, nullum nempe sapientiæ, quæ suos cultores ad præpropteram mortem non raro perducit, ita ut in morborum classe mortis ipsæ Vasquis, quem Medici non adverterint, scilicet per sapientiam mori. De Morb. Artific. Pag. 647. Oper. Omn. Er hat vermutlich die Vorrede des Celsus vor Augen gehabt.

(6.) Exercit. Philol. Medic. dec. 10. Exerc. 10.

(7.) Camp. Elys. jucund quæstion qu. 100.

(8.) Siehe des Salmasius und Beverovicius eigne Briefen in den oben angeführten Epistol. c. l. c., Merkurialis aber in seinen Var. Lection. Lib. 6. Cap. 20. und Dalechamps in den Anmerckungen über die Stelle des Plinius.

(3)

§. VIII. Die trefflichen Leute Claud. Salmasius / Hieron. Mercurialis / Jacob Daléchampius und der beliebte Beverovich (8) hielten davor, Plinius rede hier von derjenigen Raserei, die mit einem hitzigen Fieber verknüpft ist, und von der Entzündung der Hirnhäuten ihren Ursprung nimt (Phrenetis). Diese Vermassung hat einigen Schein. Plinius führt einige Merckmalen an, woraus man abnehmen könne, daß ein solcher Kranke nicht wieder aufkommen werde. Er sagt selber, er habe sie aus dem Hippokrates genommen. Nun ist es freilich anmercklich, daß Hippokrates aus diesen Zeichen den Tod eines solchen Rasenden (Phrenetici) schliesse. Allein man sage mir doch nur, warum Plinius diese Art Raserei nicht mit dem damals schon bei den Römern gewöhnlichen rechten Namen Phrenelis oder Phrenitis angedeutet, und warum er vielmehr einen ungewöhnlichen Lateinischen Ausdruck gebraucht? Es lässet sich hier nicht gedencken, daß er der Zierlichkeit wegen ein Griechisches Wort vermieden und es lieber mit einem Lateinischen verwechselt. So mögte jemand mutmassen, der den Plinius niemals in Händen gehabt hat. Man braucht ihn nur auf ein gerate wol einzusehen, so wird man allenthalben, und insonderheit bei den Kranckheiten, die Namen der Griechen in grosser Menge finden. Ja was noch mehr ist, es ist mir eben dieses Wort (Phrenelis, Phrenetici) nicht einmahl sonsten an zehn unterschiedenen Orten vorgekommen (9). Von dem Beweißgrunde, den man aus denen Zufällen hernimt, die vor dem Tode eines solchen Rasenden hergehen, und die Plinius mit seiner ægritudine sapientiæ gleichfals verknüpft, will ich nachhero reden. S. den folgenden 10 und 12 Abschnitt. Bis dahin ist es demnach noch nicht ausgemacht, wovor man die Plinianische Kranckheit halten solle. In dem folgenden Wochenblatt will ich meine eigne Gedancken vortragen.

(9.) Lib. 20. Cap 2 6. 9. 13. & 17. Lib. 24. Cap. 6. & 9. Lib. 26. Cap. 11. Lib. 29. Cap. 2. Lib. 36. Cap. 7.

J. P. L. Wichof.

II. Von neuen Schriften.

Biblische Real- und Verbal-Concordanzien, oder Inbegrif der Biblischen Gottesgelahrtheit, darinnen die Personen, Länder, Städte, Flecken, Gegenden, Wasser, Berge, Götzen, Gebräuche, Münz, Gewicht ꝛc. beschrieben; die vielen Bedeutungen der Wörter, nebst deren Nachdruck erörtert, und unter jedem die Sprüche aus der gantzen heiligen Schrift angeführt, die dunckeln und schweren Oerter erkläret, die Vorbilden angemercket ꝛc. zum Gebrauch derer, welche in der Schrift forschen und sich in der geistlichen Beredsamkeit üben wollen, von M. Büchner in Jena 1750. in Median Quart. Neu und proper gebunden vor 8. Rthlr. Ist zu haben bey dem Kaufmann Müller auf der Oberstrassen in Duisburg.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Bey der verwittibten Frauen Kriegs-Räthinnen von Raab stehet ein noch überaus wohl conditionirter, und beynahe ganz neuer viersitziger sehr raum und commoder Reysewagen, um einen billigen Preis zu verkaufen. Derselbe hängt in langen Riemen, ist auswendig rings herum mit Leder, und inwendig mit blau Tuch und weissen Korden ausgeschlagen, vorne mit einem grossen viereckichten Glaß, so aufgezogen und herunter gelassen werden kan, mit halben lederen Vorder- und drey verschlossenen Kissens versehen, und der Kasten bis ans Leder, oder Verdeck, sauber und fein mit Laubwerck geschildert, und kan mit 2. tüchtigen Pferden, wohin man will, gnugsam geführet, das Fordertheil des Verdecks auch abgenommen, und als ein halb verdecktes Wagen auf zwey Personen, imgleichen *en Carosse coupé* auf 4 Personen, davon jedoch die vorderste 2 Personen unverdeckt sitzen, und so auf Reise als in Städten gantz füglich gebraucht werden; wie dann auch dieser Wagen von Berlinischer *Façon* ist, aber auf breiten Spuhr stehet. Derjenige, so nun dieses besonder commodes Gefährt zu erhandelen Gefallen haben mögte, beliebe sich je eher je lieber bey wohlgemelten verwittibten ꝛc. von Raab in der Stadt Calcar zu melden, den Wagen selbst zu besichtigen und den Handel zu schliessen, gestalt der Herr Eigenthümer desselben mit ehisten verreisen, und sodenn solchen mitnehmen dürfte.

Erster Anhang.

Num. XLVIII. Dienstags den 1. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Es hat ein *Candidatus Theologiæ*, Herr Burck vor etwa elf Jahren eine grosse schwere bekandene Kiste bey dem Wirth in Eickel, Hahne, niedersetzen lassen, um solche nacher Duisburg in kurtzer Zeit abhohlen zu lassen. Da aber solches in so vielen Jahren nicht erfolget, der *Depositarius* Hahne nunmehro sich anderwerts niederzulassen gesinnet, und nicht weiß, wo der Herr *Deponent* sich aufhalten mag; Als wird demselben, oder dessen Angehörigen hiedurch bekant gemachet, daß besagte Kiste von dem *Depositario* gegen Erlegung der Kösten, ꝛc. *à dato* den 16. Novembris a. c. innerhalb 6. Wochen weghohlen, oder gewärtigen müsse, daß selbige eröffnet, und das darin befindliche *publice* verauctioniret werde.

Es wird dem *Publico* hiemit bekant gemacht, wie daß vor einiger Zeit bey dem Gold-Arbeiter, Herrn Duden in Cleve, von einem Fremden ein silbernen Löffel mit einem Wapen versehen, und zu Rees verfertiget, zum Verkauf gebracht; wie nun dem Verkäuffer bedeutet worden, sich wieder über ein paar Tage zu melden, so ist derselbe ausgeblieben. Wan nun ein oder ander den Löffel vermisset, und das Wapen bekunden mögte, der wolle sich je eher je lieber bey vorgemelten Herrn Duden melden, in Ausbleibungsfall soll gedachter Löffel nach Verfliessung einer Zeit von 4. Wochen den Armen zu Theil fallen.

V. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Mit Consens eines E. Magistrats hieselbst sind Vormünder des nachgelassenen Kindes von Gerhard Kesselberg vorhabens, dessen Mobilia den ersten Decembris, Morgens Glocke 9, öffentlich den meistbietenden an dem Sterbhause gedachten Kesselbergs zu verkauffen; wes Endes sich Liebhabere auf gemelte Zeit und Ort einfinden können.

Mit Bewilligung eines Edlen Magistrats, werden Vormündere des abgelebten Weinvisiers Bresers unmündigen Kindern auf Dienstag den 1 Decembris, Morgens um 9 Uhr, im Sterbhause auf'm Klüppelmarckt hieselbst, gedachter ihrer Pflegebefohlnen gerepde Güther *publice* verkaufen; wes Endes Lust-habende sich zur gesetzten Zeit einfinden können.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nahmens Seiner Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herren, lässet das Monrebergsche Forst-Amt zu eines jeden Nachricht hiedurch bekant machen, daß den 10 Decembris die Hohen- und Balber-Waldsche, und den darauf folgenden Tag, als den 11 dito, die Eichen- und Büchenwaldsche Brennholtz-Schläge zu Calcar auf'm Rahthause, jedesmahl des Nachmittags um 2 Uhr, *plus offerenti* verkauffet werden sollen. Wer ein oder anderen Schlag zu kauffen Lust hat, kan sich an bestimmten Ort und Zeit einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß *Magistratus* der Stadt Cleve vorhabens ist, auf Sonnabend den 28 Nov., des Nachmittags um 3 Uhr, am Rahthause daselbst, 26 Wald-Schläge öffentlich anhangen, und 8 Tage hernächer, als den 5 Decembris, bey Anbrennung der Kertzen denen meistbietenden verkaufen zu lassen. Welche dazu Lust haben, können sich alsdan daselbst melden.

Jedermänniglichen wird hiemit bekant gemachet, daß der kurtz vor Cleve in der Nassauischen alda belegene grosse, und wegen des unvergleichlichen Prospects ungemein plaisirliche Dessische Garten, samt denen darin befindlichen zwey neuen und kostbahren Lust-Häusern, wovon das eine drey Zimmer, nebst einer Keller-Küche, und darin zwey Fournaisen, so das einen Regenfaß von etlichen 100. Tonnen, und darauf eine Pompe, wie auch einen bequemen Taubenschlag, das andere aber nur ein Zimmer, mit einem modernen und ganz neuerlichen Schornsteine, und vor demselben ein schönes Gemählde, auch einen proper gemahlten Plafond in

in form einer halben Coupole, mithin die Aussicht in die hart vorbey gehende Nassauische Allee hat, nebst denen darin vorhandenen Berceaux, Espaliers, grossen, mittlen und kleinen Statuen, auch übrigen Decorationen und Ornamenten, und vielen Taxis-Pyramiden, fort Obst- und andere Frucht-Bäumen von den auserlesesten Sorten, Weinstöcken, Pflantzen und Gewächsen in drey gnugsam gleichen Theilen, zu drey besonderen Gartens, wovon ein jeglicher plus minus so groß, als wie der nahe beygelegene Motzfeldsche Garten werden wird, und wovon der erstere Theil von der Mauer des oberwärts daran gräntzenden Stadthalterlichen Gartens, bis an die äusserste Seithe der ersteren Berceau, der andere Theil von dem äusserm Theile der ersteren bis an die äusserste Seithe der zweyten Berceau, der dritte aber von dieser, bis an die andere Mauer des unterwerts angräntzenden nachtbahrlichen Gartens, so wie die gesetzte Baackens solches nähere Anweisung geben sollen, freywillig, jedoch publicè zu Cleve auf der Stadts-Waage in zwey Termmen, als den ersten den 2. Decembris dieses lauffenden Jahres, und den anderen den 30. desselbigen Monats, des Nachmittags um drey Uhr, dem meistbietenden bey brennender Kertze verkauft werden solle. Wer dazu Lust hat, kan sich an dem bestimmten Ort, Tag und Stunde einfinden, und seinen Vortheil schaffen, indessen die Vorwarden zu Cleve bey dem Herrn Notario Renesse einsehen. Sollte aber jemand den einen oder anderen Theil, oder auch den gantzen Garten in seiner jetzigen Consistents beysammen zu kauffen gesinnet seyn, der kan sich bey gedachtem Herrn Renesse melden, welcher ihm so dan nähere Ouverture und Anweisung geben wird.

Die Hn. Carthäuser in Xanten wollen einige ausgezeichnete Schläge Brandholts, Schrantzen und Borden, worunter auch Bercken, so zu Bände zu aptiren, in den so genannten Tungeler ins Ursel, und bey Grindshof, bey Johann Schmithausen am Schnuck, auf Freytag den 11. Decembris, Vormittags um 10. Uhr, öffentlich den meistbietenden verkaufen, welches denen Lust-tragenden zur Nachricht dienet.

Donnerstag den 3. Decembris, sollen die auf Kempgens-Hof gepfändete 2. Stück Rind-Viehe zu Sonsbeck, Nachmittags Glocke 1., den meistbietenden verkauffet werden.

Op den 5. December zal Michiel Peskes op Schreurs Erf, in 't Hondschap Dam, Ampt Straelen, met den stokkenslag verkopen zyne Gereede Goederen, bestaande in Paarden, Karr, Ploeg, Egge, Koebeesten en eenig Huisraad. Die daartoe gadinge heeft, en geneegen is om te kopen, kan zich op den gestelden tyd daar laten vinden, en zyn Voordeel zoeken.

Der Kürschner, Meister Johann Diederich Giesberg in Soest, hat 1000. Pfund Wolle in Vorrath, welche er verkauffen will, weshalb, wer solche verlanget, sich bey ihm melden kan.

Auf den 27. Novembris, des Nachmittags um 2. Uhr, sind die Erbgenahmen Hendrich Hendrichs des Roten vorhabens, zur Behausung des Kirchmeisters Willem Heesen in Gennep zu verkauffen, ein auf der Milsbeck gelegenes Haus, Kämpgen, und 2. Blöcke Bauland; Wer dazu Lust haben mögte, wolle sich gehörigen Orts einfinden, und nach verlesenen Vorwarden seinen Nutzen suchen.

Es wird dem *Publico* hiermit bekant gemacht, daß bey Johann Brans bey Wahnheim auf dem Eickels-Kamp wohnhaft, 100. Malter Kalck zu verkaufen liegen, als können sich Lusthabende bey ihm je eher je lieber melden.

Nachdem der vorhin *publicirte* dritte *distractions-Termin* derer vom Stahl-Fabricanten Lange hinterlassenen Güther *in usum Creditorum*, nehmlich der Kottenborg und Thiergarten im Gericht Castrop, so beysammen nach Abzug der *onerum inhærentium* auf 3800 Rthlr. und das Vossen-Guth am Giesenberg, *deductis oneribus* auf 425 Rthlr. taxiret worden, wegen eingetrettener *contagieuse Dissenterie* und anderwärtiger Verhinderung nicht *respiciiret* worden; So wird hiedurch von dem allergnädigst angeordneten *Commissario*, Herrn Geheimen-Regierungs-Raht und Richtern Grohmann, dem *publico* bekant gemacht, daß nunmehro der unterbliebene letzte *distractions-Termin* besagter Langischer Güther auf den 5 Januarii 1751, Nachmittags um 1 Uhr, an des Herrn Bürgermeistern Froweins Behausung in Castrop bestimmet, und *in secundo Termino* vor die Kottenborg und Thiergarten, zusammen das *æstimatum*, und vor das Vossen-Guth 10 Rthlr. über das *æstimatum* bereits gebotten seye.

Weilen

Weilen dem *Publico* im Duisburgischen *Addresse*- und *Intelligenz*-Zettul im zweyten Anhang untern 19. Novembris a. c. bereits bekant gemacht ist, daß der Königl. Preuss. Hofrath und Postmeister in Lippstadt, Herr Rudolph Friederich Gelpke, sich entschlossen habe, sein in Schwelm auf der Osterstraße gelegene Wohnhaus, nebst Garten und *Belvedere*, aus freyer Hand gegen baare Bezahlung zu verkaufen; so läst derselbe ferner hiemit kund thun, daß der Verkauf am Rathhause zu Schwelm nächstens vor sich gehen, und das Haus samt den Pertinentien dem meistbietenden freywillig, doch gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wes Endes der 1 Termin am Montag nach dem ersten Advent, der zweyte am Montag nach dem zweyten Advent, und der dritte als der letzte Termin, am Montag nach dem dritten Advent, als den 14 Decembris a. c. dazu angesetzet und beliebet worden. Diejenige Liebhabere, so dieses wohlgelegene Wohnhaus samt Garten an sich zu bringen willens sind, können am Rathhause zu Schwelm, Vormittags um 10 Uhr in Terminis sich einfinden, die Vorparten hören verlesen, und ihr Gebot thun.

Georg Henrich Sessing, Burger der Freyheit Hoerde, ist resolviret, sein auf der langen Strasse, gegen dem Rathhause über belegenes Elterliches Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Baumgarten ꝛc. wie dem auch seinen Antheil des zu Schulten gelegenen Hauses, so in Landerey, Kamp, Garten und sonsten bestehet, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer nun solche unbeschwerte Parcelen erblich an sich zu handelen Lust haben sollte, der wolle sich bey obgemeltem Burgern Sessing in Hoerde melden, und seinen Nutzen suchen.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß Dienstag den ersten Decembris 1755 über die 25 Erd- Eichen- und Buchen-Blockholtz-Schläge zu allerhand Bau- und Zimmerholtz bequem, verkauffet werden sollen. Wer darzu Lust hat, kan sich auf obgedachten Tage des Vormittags um 10 Uhr, bey dem Königlichen Forster Soers in der Furdt einfinden, welcher die Anweisung der Schläge thun wird; auch können bey demselben die Conditiones und Vorwarden pokaß eingesehen werden, wornach ein jeder seinen Vortheil suchen kan.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Lülsbergs.

Op den 15. December a. c., is de Heer Scholtis der Heerlykheid Huttenwyk van intentie, om de Bouwlanden, tot den Adelyken Huize Buitenwyk behoorende; aan de meestbiedende te verpachten.

VIII. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Bauestellen.

Dem *Publico* wird hierdurch bekant gemacht, daß in nachstehenden Stadten des Cräyses Hörde, wegen der Ruhr, in der Grafschaft Mark, annoch einige Professionisten und Handwerckern fehlen, auch Wüste- und Brandstellen zum bebauen offen liegen; als

1) Zum Hamm / Tuch- *Etoffes*- Zeug- und Papiermacher, Büchsen- und Klingenschmiede. Deren Brandstellen sind gegenwärtig noch 88.
2) Zu Lünen / ein Drillmacher. An wüsten Stellen sind vorhanden 2.
3) Zu Herdicke / Garn-Bleicherey, Schuhmacher, Maurer und Sattler. An wüsten Stellen finden sich noch 5.
4) Zu Westhoven / Maurer und Glaser.
5) Zu Schwerte / Huth- und Knopfmacher. An wüsten Stellen finden sich noch 18.
6) Zu Hoerde / Ein Rademacher.
7) Zu Unna / Ein Blechschläger und Barbierer. Allhier sind dermahlen noch 45 wüste Stellen vorhanden.
8) Zu Camen / Garn-Bleicherey, Zwirn-Fabrique und Seiler. Daselbst befinden sich noch 7 wüste Stellen. Es werden demnach sothane Professionisten und Handwercker eingeladen, sich an diesen Oertern baldmöglichst einzufinden, und zu gewärtigen, daß denen alle die *Benefitien*, so Seine Königliche Majestät Allergnädigst Dero Cräyses sonst sich entweder bey dem Fremden accordiret haben, angedeihen werden. Wer auch Lust hat, eine oder andere derer hierunter Königlichen Steuer-Rath und *Commissario* Cräyses Herrn Krusemarck, oder eines jeden Orts Magistrat melden können. Wer auch Lust hat, eine oder andere derer hierunter Brand- und Wüstenstellen zu bebauen, dem wird darunter alle Nachricht, auch die allergnädigst veraccordirte *pro Cent*-Gelder versprochen.

Unna den 22. Novembris 1755.

IX.

IX. Von Lotterie Sachen.

DA bey der Neuen Berliner *VI* Classen-Lotterie die gehörige Ordnung und Sicherheit des *Publici*, ohnumgänglich erfordert, daß vor Ziehung der Fünften Classe mit denen ehemahligen Nadalschen, *olim* Fourvolschen Lotterie-*Interessenten*, welche von ihrem in der *IV.* Classen-Lotterie gethanen Einsatz annoch 3. Thlr. gut behalten haben, Richtigkeit getroffen werde, man aber bis *dato* hierunter nicht gäntzlich zum Zweck kommen können, so hat man sich genöthiget gesehen, den auf den 20sten Octobris curr. angestandenen Ziehungs-Termin der Fünften Classe, bis auf den 26sten Januarii 1751. zu prolongiren. Gemeldeten *respective Interessenten* wird also hiemit nochmahls der Antrag gethan, diejenigen alte *Billets*, worauf sie die 3. Thlr. annoch zu gute haben, bey denjenigen Herren *Collecteurs*, bey welchen sie den Einsatz vormahls gethan, und von welchen sie die *Billets* erhalten, gegen neue zu dieser *VI.* Classen-Lotterie gefällig auszuwechselen, welche ihnen jedes Stück für den ordinairen Einsatz zu der zu ziehenden Fünften Classe, à 2. Thlr. überlassen, oder aber solchen Rest der 3. Thlr. nach Begehren, gegen *Extradition* des alten *Original-Billets*, zurückzahlen werden; denenjenigen *respective Interessenten* aber, welche dergleichen vormahls erkaufte *Billets* bereits gegen neue zu dieser Lotterie ausgewechselt, aber darauf noch nicht den erforderlichen Nachschuß zu Completirung des Einsatzes gethan haben, wird hiemit gleichfals offeriret, daß ihnen dasjenige, so sie darauf in Arrest behalten, bey denjenigen Herren *Collecteurs*, von welchen sie die neue *Billets* erhalten, annoch bis zum 10ten Decembris curr. anni zu gute gerechnet, und ihnen die neue *Billets* gegen den erforderlichen Nachschuß, ein *Billet* zu 2. Thlr. als den ordinairen Einsatz zu dieser Fünften Classe, gerechnet und gelassen, oder der darauf gebliebene Rest ausgezahlet werden kan; Nach Verlauf gemeldeten *Termini* des 10ten Decembris anni curr. aber, welchen *pro præclusivo* hiermit anzusetzen, die Nothwendigkeit einer guten Ordnung, und zuverlässigen richtigen Rechnung erfordert, kan niemand gemeldeter Reste und Forderungen wegen weiter gehöret, sondern es müssen solche als erloschen, und die *Billets* als abandonniret, angesehen werden.

Inzwischen sind noch bis zu diesen Terminum den 10ten Decembris curr. abandonnirte *Billets* bey sämtlichen Herren *Collecteurs* à 3. Thlr. zur Fünften Classe zu haben. Die *respective* Liebhaber werden anbey ersuchet, ihren Einsatz zu beschleunigen, massen mit Ablauf dieses *Termini* die Rechnungen derer Herren *Collecteurs* geschlossen werden müssen, und nachhero kein *Billet* mehr zu haben seyn wird.

Der *PLAN* der zu ziehenden Fünften Classe / ist nächstehender.

1	Gewinnst	à	1000 Thlr.
1	=	à	400
2	=	à 200 Thlr.	400
4	=	à 100	400
6	=	à 50	300
10	=	à 25	250
15	=	à 20	300
20	=	à 10	200
50	=	à 6	300
891	=	à 5	4455
1000	Gewinnste		Summa 8005 Thlr.

Und sind *Billets* zu dieser Classe in Cleve bey dem Herrn Post-*Secretaire Arsand*, in Duisburg, beym Herrn Hofrath Bürger- und Postmeister Voß, in Minden, bey dem Kaufmann, Hn. Reymondon, und in Frohnenbruch, beym Herrn Richter Hast zu haben. Berlin den 3. Octob. 1750.

DEnenjenigen, welche Lust haben, in der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst *privilegirten* und *recommandirten favorablen* Poltzinischen Gesund-Brunnen-*Lotterie* Loose zu nehmen, können sich alhier bey dem Cantzelisten der Königl-*Commission* Hachelbuch melden, welcher nicht allein damit, sondern auch mit den davon herausgekommenen *Plans* an Hand gehen wird. *Signatum* Geldern *in Commissione Regiâ* den 4. Novembris 1750.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XLVIII. Dienstags den 1. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

In Kraft Königlicher allergnädigster Verordnung aus hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer vom 14 Novembris anni curr. sollen den 7. Decembr. a. c. des Morgens Glocke 9 zum Behuef der Land-Rentherey auf Korthagens-Haf im Amte Winnenthal, Kirchspiel Benn, 3 Malter 1 Scheffel Roggen, und 7 Malter Haben öffentlich verkaufet werden. Welches also dem *Publico* hiemit zur Nachricht bekant gemachet wird.

Es wird hiemit bekant gemachet, daß die wohlgebohrne verwittibte Frau von Verschoor, genannt Romswinckel, auf Donnerstag den 3 Decembris, des Nachmittags um 1 Uhr zu Hüllem, Amts Goch, einige Schlägen Erd- oder Hiepholtz, auf ihrem Bauren Guth daselbst, worauf Derck Jaspers wohnet, den meistbietenden freywillig zu verkaufen vorhabens, zu welchem Ende die Lust-tragende dazu eingeladen werden.

Es sind die nachgelassene Kinder von Gerhard Scholl seel. vorhabens, ihr zu Meurs nahe am Fünderich käntlich gelegenes Land, groß ungefehr 8 Morgen, auf Montag den 7 Decembris, Nachmittags um 2. Uhr, beym Gastwirthen *Monsr.* Wilhelm Löningers dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und können die darzu Lust-tragende alsdenn ihren Nutzen schaffen.

Es wird jedermännigl. hiedurch bekant gemacht, daß die Erbgenahmen des seel. Hn. Rentmeistern Lemann zu Meurs willens seyn, ein Stück Landes, gelegen an der Windmühle daselbst, groß drey Morgen, auf Montag den 7 Decembris, Nachmittags um 2. Uhr, bey dem Gast-Wirthen *Monsr.* Wilhelm Löninger zu verkaufen, und können sich die Liebhabere alda zeitig einfinden, und ihren Vortheil suchen; Auch werden zugleich alle und jede, die daran etwas zu prätendiren haben mögten, hiemit *ad videndum distrahi* verabladet.

Da nach Maaßgebung *Decreti de* 17 Novembris curr., der *ad Gemeinum* gezogener Rötger-Neuhaus-Garte, vor der Stadt Hamm Westenthore, in der zweyten Gartenstrasse linker Hand nebst Erbgenahmen Vetten Garten und der Strassen gelegen, *publice ad hastam* gebracht werden soll; Als werden dazu *Termini* auf den 23 Novembris, 7 und 21 Decembris anni curr., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, *in Curia* anberahmet, da denn *in ultimo Termino* des *Discussi* Neuhaus inventarisirte Mobilien zugleich, jedoch des Nachmittags um 2 Uhr, verkauft werden sollen.

Nachdem in Gefolg *Judicati* und allergnädigster *executorialien* die *Distraction* der Stahlhämmer-Gebäude ꝛc. in der Borbecke, Gerichts Witten erkant, und dazu auf vorhergegangene *Taxation Termini* auf den 27 Novembris, 31 Decembris dieses, und 30 Januarii künftigen Jahrs, der erste an des Hof-*Fiscals* Frantzen, als Richters Behausung zu Bochum, beyde letztere aber zu Witten anberahmet worden: So wird solches zu dem Ende bekant gemachet, damit diejenige, so zum Kauf Lust tragen, sich einfinden, und der meistbietende in letzterem *Termino* den Zuschlag gewärtigen könne.

Kund und zu wissen seye hiemit, daß nachdeme des seel. Doct. Gerh. Jacob Hartmans Erbgenahm *sub beneficio legis & inventarii*, Herr Richter Gerh. Schürmann zu Scherlebeck, sich unterm 20 Nov. a. c. per Mandatarium, Herrn Doctorem und Advocatum Joh. Jac. Hyeserum ad Protocollum Commissionis erkläret, sich obgedachter Erbschaft zu entschlagen, und solchem nächst decretiret worden, mit Distraction des Erbgenahmb gedachten Doctoris Hartmans in usum des hiesigen Offermans Gasthauses & cæterorum Creditorum zu verfahren, und demfolgende Parcelen endlich taxiret worden: 1) Der halbe Wardemanns-Hof in Spellen. 2) Stolbergs Hof im Amte Hunze, Barentschaft Bourhausen. 3) Das Partmannische Hüttentheil in Wardemanns, oder Kuvemans-Weyde in Spellen. 4) Ein wohl mod. in Stand gebautes Haus auf der Korbemacherstrassen in Wesel. 5) Der halbe Erbesdyk-Hof in Meer mit dem

dem Holtzgewachs. 6) Den halben Euleman und Breman, in Hamb gelegen. 7) Das Hartmannische Antheil in Bundermans-Stette. 8) Reintgen-Stette Halbscheid. 9) Das Antheil in Hoese mit der Wohnung Kiewit, als wird Terminus primus zu Distraction dieser Parceelen auf Montag den 7 Decembris, und so weiter von 4 zu 4 Wochen, des Morgens Glocke 9 auffm Rahthause zu Wesel festgestellet, und sollen dieselbe in ultimo Termino nach Einhalt des Codicis Fridericiani adjudiciret werden. Wer indessen die Taxationes und Vorwarden einzusehen, Geneigtheit hat, kan selbige bey dem Actuario Commissionis, Herrn Scheffen zu Wesel einsehen, und solchemnach seinen Nutzen suchen.

Den 30. Novembris a. c. soll der dritte Distractions-Termin über die zur Lockermannschen Huese gehörige 5. Stücker Landes, Nachmittags Glocke 2, an Nieworts Haus zu Beeck abgehalten, und darüber der Zuschlag gerichtlich ertheilet werden; welches denen dazu Lust-tragenden und denenjenigen, so daran *ex quocunque capite* etwas zu fordern haben mögten, nachrichtlich bekant gemachet wird.

Auf den 3 Decembris *hujus anni*, sollen die von der Wittiben Huismanns seel. hinterlassene Mobilien, als Ledikanten, Spiegel, Betten, Leinwand, Zinn, Kupfer, Tische, Stühle und sonsten allerhand Hausgeräthe zu Cranenburg im Sterbhause, des Morgens Glocke 8 freywillig denen meistbietenden öffentlich verkaufet werden.

Ingefolge gerichtlichen *Decreti* sollen die dem Christ Zellis zuständige, auffm Brinck Gerichts Laacum ohne Unterscheid gelegene zwey Kuhweyde-Gänge den 8 Decembris a. c., wegen rückständigen Capitalis und Zinsen, an Nahlen-Haus zu Meyderich zum erstenmahl zum Verkauf angehangen, und ferner der Ordnunggemäß damit verfahren werden: Welches dem *publico* bekant gemachet, mithin der jetziger Besitzer *ad videndum distrahi, si velit*, abgeladen wird.

De Erfgenamen van de Weduwe Joannes Neymans zyn van inventie, om vrywillig, edoch gerechtelyk op den 5 December 1750 tot Aldekerk aan de meestbiedende eenige Landeryen en Slaghout, midsgaders Mobilien en Huisraad te verkopen.

De Erfgenamen van Arnold van Coninxhoven en Matthys Schax zyn van inventie, om op den 5 December 1750 en 14 dagen daarna, telkens des namiddags ten 1 uur, vrywillig, edoch gerechtelyk te verkopen een Huis, Schuur en Moestuin, gelegen binnen Kevelaar, genaamt de Stad Straelen. Die daartoe gadinge hebben, konnen zich op de voorschreeve dagen in de Rechtkamer aldaar laten vinden.

Word bekent gemaakt, dat de Erfgenaars van Körsten ende Bollen-Hoven onder het Twisteden, van intentie zyn, om uit de hand, of wel in 't openbaar te verkopen 57 Slagen, zoo opgaande Eyke Boomen als Wilgen, staande in den zoo genaamden Drossaards-Pas, niet ver van het Twisteden, alle met zyne Nommers gemarqueert. Die gadinge hebben, om de voorschreeve Slagen in 't geheel of ten deele te kopen, konnen zich by den Eerwaarden Heer Rector des Kloosters Nazareth, of wel by den Procureur Michiels binnen Gelder melden, en den koop sluiten.

Nachdem by Monsieur Adolph Janssen Deutsch volgende Rytuigen, als 1) Een kostbare Swemmet en Staats-Wagen met rode Tryp gevoert, voor 4 perzonen, en voor en op beyde zyden met geslepe Spiegelglazen. 2) Een Reiswage voor 4 perzonen, met groen Laken gevoert, en voor en op beyde zyden met glazen, en 3) Een Phaeton voor 6 perzonen met geele Tryp gevoert, voor een civielen prys te koop staan, zoo word zulks een ieder ten dien einde bekant gemaakt, en dat wanneer iemand tot een of ander van de gemelde Rytuigen Lust hebben mogte, dezelve sich by voorn. Monsr. Adolph Janssen Deutsch, wonende binnen Cleve in de Groote Straat, hoe eer hoe liever gelieven te addresseeren, en met hem favorable Conditien te sluiten.

XI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der *Cassirer*, Wilhelm Peter Lorand Pallisse, von denen Vormünderen weyland Herren Doctorn und Scheffens von Wylich hinterlassenen Kinderen, den im Amte Wesel, Bauerschaft Baackhausen, käuflich gelegenen so genannten Spaltmanns *modo* Mönckens-Hof, vor eine gewisse Summa Geldes frey und erblich an sich gekauft, und zwaren mit Consens und Approbation eines Edlen Weselschen Magistrats, und wird solches des Endes hiemit bekant gemacht, damit Falls ein oder ander daran einige Ansprach zu haben vermeinen mögte,

sich

sich binnen sechs Wochen bey wohlgedachtem Magistrat oder ermeltem Ankäufern melden könne, gestalten sonsten nach Verfliessung obgesetzter Frist der Kaufschilling ausbezahlet werden, mithin selbige gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Wilhelm Dahmen hat von Adolph Lensing zwey Stücken des so genannten Korten Landes, im Wylichschen Veen gelegen, gekaufet; wan Iemand daran einige Prätension zu haben vermeinen mögte, derselbe hätte sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts und zwarn *sub pœna perpetui silentii cum suis justificatoriis* zu melden.

XII. Sachen / so zu verpachten und zu verdingen ausserhalb Duisburg.

De Heer Geheime-Raad van Raesfeldt tot Wesel, is van intentie, om het Goed Roebroek, geleegen by Straelen onder Wancum, groot 300 Geldersche Morgen, waarby nodig Bouwland, Hout- en Grasgewas, en bequaame geleegenheid tot een groote Schaapsdrift, op twaalf of zes Jaaren, of ook in Erfpacht aan de meestbiedende in 't openbaar te verpachten, midsgaders daarop de Reparatie van het Huis en Timmerasie van een Schuur aan de minst of wenigstvorderende te verdingen, of indien na genoegen zich geen Pachter vinden mogte, voor dit Jaar het geheele Goed door de minstersschende bouwen en met Haver bezaaijen te laten. Iemand daartoe geneegen zynde, kan zich ter aller uure by den Heer Geheimen-Raad van Raesfeldt tot Wesel, of op den 9 December's morgens ten 9 uuren by Straelen tegen over het Klooster Sandt in de Herberg St. Anne aangeeven, en zyn Voordeel zoeken.

XIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Königliche Accise-Casse zu Huissen ist vorhabens, die Aufwartung mit der Musique in der Stadt und Amte Huissen, und Malburgen, dem meistbietenden vor das vorstehende 1751 Jahr zu verpachten; Wer dazu Lust träget, kan sich den 28 Novembris, des Vormittags um 11 Uhr auf der Accise-Casse einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Die Königl. Accise-Casse zu Gennep ist vorhabens, auf den 30. Novembris *h. a.* die Aufwartung mit der Music, *pro anno* 1751 so wohl in der Stadt als darunter sortirende Aemter und Jurisdictionen, als Amte Ottersum und Uffelt, Heyen, Nergena und Moock, des Morgens um 11 Uhr, auf der Accise-Casse den meistbietenden zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich alsdenn einfinden.

Die Königl. Accise-Casse zu Orsoy ist vorhabens, die Aufwartung mit der Music in dasiger Stadt, *pro* 1751 auf den 3 Dec., Vormittags um 11 Uhr, den meistbietenden öffentlich zu verpachten, welches also zu jedermans Nachricht dienet.

Das so genannte, in Ruhrorth zwischen Conrad Riecken und Henrich Theissen käutlich gelegene Ottens-Haus, ist anitzo pachtloß. Diejenigen so solches zu pachten, mithin Wirthschaft und Nahrung darin zu treiben vorhabens, können sich beym Bürgermeister Bertram angeben.

XIV. Gelder so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ohngefehr 520. Reichstahler in Behuef eines sicheren Testaments-Erben, welcher nach Indien gegangen, auf gebührende *Interessen* stehen auszuthun. Der also eine gnugsahme Hypothequen-Ordnungs-mässige Caution darvor stellen kan, und solche Gelder verlanget, der wolle sich je eher je lieber bey Meister Jacob Moelder in der Feldstrassen zu Wesel angeben.

Bey dem Meursischen Stadts-Secretario, Herrn Hofrath Schoiten, liegen einige abgelegte Capitalia vorräthig, welche gegen 4 *pro Cent* und sichere Hypotheque ausgethan werden sollen: wer nun solche zu negotiiren Lust hat, kan sich so gleich bey obgemeltem Herrn Secretario angeben.

XV. Von fehlenden Handwerckren und wüsten Hausstellen.

In der Stadt Orsoy fehlen noch an Handwercker, so daselbst reichlich subsistiren könten, als ein Kratzenmacher, ein Schuster, ein Maurer, ein Korbmacher und ein Glaser; so denn sind daselbst noch 7 wüste Hausstellen vorhanden; wer nun also von obigen Handwerckern herein zu ziehen, oder in dieser mit einer starcken Tuch-*Fabrique* versehenen, und am Rhein zu allerhand Nahrung sehr wohl gelegenen Stadt neu anzubauen Lust haben mögte; der hat sich nicht allein vom Magistrat allen beförderlichen Willen, sondern auch die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst versprochene *Beneficia* und *pro Cent*-Gelder zu erfreuen.

XVI.

XVI. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Nachdem den 14. Octobris anni curr. ein Passagier zu Huissen, im Rothen Löwen bey dem Gastwirth Wilhelm Bich logiret, und daselbsten einen schönen jungen Windhund hinterlassen; so wird hiemit bekant gemacht, daß wan derselbe in Zeit von 15. Tagen nicht wird abgehohlet, er für die Unkösten soll verkaufet werden.

XVII. Von vacantem Schul-Dienst.

Demnach der Evangelisch-Reformirte Schulmeister, Organist und Vorsänger Gernshagen zu Bochum, dieses Zeitliche gesegnet; so wird solches zu dem Ende bekant gemachet, daß wan jemand sich zu sothaner Bedienung capable befinden mögte, derselbe sich beym zeitlichen *Consistorio* angeben könne.

XVIII. Persohn / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Es ist zwarn durch den *Intelligentz*-Zettel *sub Num. XLVII. Posit.* 9 ein zu Schwerte *inhaftirter* Kerl als Johann Georg Emsinghof beschrieben worden, da aber näher sich hervorgethan, daß derselbe Johann Jost Emsinghof sich nenne, auch nach eingekommenen Nachrichten zu Bochum und Limburg wegen Diebereyen hiebevor eingezogen und *echapiret*; Als hat man dieses ferner zu notificiren vor nöthig gefunden, mit Ersuchen, wan zu dieses *inhaftati* Beschwer sich noch etwas finden solte, solches zur Facilitirung der *Inquisition*, mit dem fordersamsten anzuzeigen.

XIX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Weilen nunmehro in so weit der Verkauf des seel. Herrn Rentmeistern zu Hoerde, Herman Wilhelm Ernst Güther, von dem allergnädigst angeordneten Commissario, Herrn Hof-Rath von Damm, zu Dinslacken, zu Stande gebracht, auch jederzeit gehörig dem *Intelligentz*-Blat inseriret worden, so werden noch zum Ueberfluß hiemit alle und jede, melche einigen Anspruch an des seel. Herrn Rentmeistern Vermögen solten machen, und gehörig behaupten können, hiedurch abgeladen, innerhalb 8 Wochen ihre Forderungen zum Commissarischen *Protocoll* zu bringen, und mit gnugsahmen Rechts-Grund zu erweisen, immassen nach Verlauf solcher Frist niemand damit weiter gehöret werden soll.

XX. *Recept* wider die Viehseuche.

PRÆSERVATIF

gegen die Vieh-Seuche, so man im Limburgischen so *probat* gefunden, daß auch das gesunde bey dem krancken gestandene Vieh dadurch von aller *Infection* bewahret worden.

Radix Bistortæ	-	3 Loth.
Camphora	- -	3
Enulæ	- -	4
Radix Valeriana	-	3
Levistici	- -	4
Bacca Lauri	- -	12
Radix Angelici	-	1
Carline	- -	1
Agaricus	- -	1
Radix Imperatoria	-	2

Vorstehendes wird mit 33 Loth Saltz pulverisiret, und davon jedem krancken Vieh $\frac{1}{16}$ Theil auf geröstert Brod gestreuet, und nüchtern eingegeben, indem obenstehende Dosis vor 16 Stück Vieh eingerichtet ist. Dem Vieh muß 4 Stunden nach dem einnehmen weder zu fressen, noch zu trincken, und dabey wohl acht gegeben werden, daß selbiges das Pulver nicht wieder ausspeye. Wan dieses Pulver dem Vieh eingegeben ist, kan demselben das infectirte Vieh nicht schaden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 24 Novembris 1750.

XXI. Copulirte und Ehelich Eingesegnete vom 20. bis 27. *Novembris*. in Duisburg.

Bey der Reformirten Gemeinde, Eberhard Nipren, Jongergesell, mit Wittibe Carolina Heckhofs.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 8. Decembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XLIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Betrachtung über eine Art der Melancholie bei dem PLINIUS.

Fortsetzung.

§. IX.

Ich will aus den alten Medicinischen Scribenten diese drei unterschiedene Arten der Thorheit bemercken. Entweder ist es 1) eine unbändige Raserei, die mit Wut und Grausamkeit geparet, aber ohne Fieber ist, diese nennen sie furorem. 2) Oder sie ist ein wirckliches rasendes Fieber, phrenitis. 3) Die dritte könnte man vorzüglich eine Unsinnigkeit nennen; Sie ist von der ersten dem Grade nach unterschieden; Die Alten nennen einen solchen Subfurio-sum, oder Melancholicum; dementia aber, oder morbus attonitus, desipientia, hebetudo, stolidnas, imprudentia sind mit einander nur unterschiedne kleinere Graden, die Hippocrates hin und wieder und insonderheit im ersten Buche von der Lebens-Art genau zu bestimmen gesucht.

sucht. (1) Es ist aus der Benennung sapientiæ ægritudo unstreitig, daß Plinius hier von einer Tollheit rede. Um so viel mehr, da das Wort ægritudo mit Nachdruck von den wiedrigen, und insonderheit von solchen Zufällen des menschlichen Gemüts gebraucht wird, die sich durch Traurigkeit, Bekümmerniß, Unmut, Verzweiflung u. d. gl. äusern.

§. X. Man kann die Plinianische Kranckheit nirgend, als in der dritten Klasse suchen. Zu der ersten kann sie deswegen nicht gehören, weil Plinius selber sie in dem ein und funfzigsten Kapitel ausdrücklich davon unterscheidet. Wollte man sie in die andere setzen, und sie vor ein rasendes Fieber halten, so würde man in die Ungereimtheit verfallen müssen, die ich im achten Abschnitte angeführet. Es ist wahr, Plinius verknüpft mit seiner Kranckheit dieselbige Zeichen, die sich auch in einem rasenden Fieber befinden. Allein man hat hier vor erst überhaupt zu mercken, daß diese Zeichen nur auf den nah bevorstehenden Tod, und nicht auf die Kranckheit selber gehen: und hierin haben sich die Gelehrte mit einander versehen. Ferner so sind diese Zufälle keinesweges mit einem rasenden Fieber allein verbunden, sondern kommen in mehrern Kranckheiten augenscheinlich und unleugbar vor. Und auch dieses hat Plinius wissen müssen: da Hippokrates an eben demselben Orte (2), wo er von dem rasenden Fieber handelt, und den Plinius vor Augen gehabt haben soll, ausdrücklich auch die Entzündung der Lunge, heftige Kopfschmertzen und hitzige Fieber überhaupt dahin rechnet. Doch es wird sich schon im zwelften Abschnitte sehr leicht weisen lassen, wie Plinius diese Zufälle mit seinem Morbo sapientiæ verbinden können.

§. XI. An den unsinnigen aus der dritten Klasse bemercken die Alten diejenigen Zufälle vornehmlich, die in den thörichten Begriffen des Geistes ihren Grund haben. Einige sind unruhig und immer geschäftig, unternehmen lauter alberne Handlungen, suchen die wüstesten Oerter, Felsen, Grabstädte, und erwählen sich mehrentheils eine recht viehische Lebens-Weise. Dergleichen waren ehemals viele von den so genannten Beseßnen. So beschreibet uns auch Homer den Bellerophon, und der beliebte Dichter Rutilius Numatianus nennt dergleichen Gemütsbeschaffenheit Bellerophontische Bekümmernisse. Von den war auch Nebukadnezar einer. Andere sind vielmehr still und trübsinnig, lieben die Einsamkeit, und scheinen überhaupt von keinen äuserlichen Ursachen sonderlich und mercklich gerühret zu werden. Diese Unsinnigkeit ware ehemals sehr gemein, und kommt auch noch heut zu Tage öfters genug vor, und insonderheit in den wärmern Erdstrichen. Sie kann mit vollem Rechte sapientiæ ægritudo genannt werden: Um so viel mehr, da sie in den ältesten Zeiten keinen besondern Namen hatte. Hippokrates selbst hat sich nur einer Umschreibung bedienet (3), und Plinius macht es eben so, da er bei jenem kein bestimmtes Wort fande. Wir würden sie heut zu Tage zur Melancholie rechnen, so wie auch Arectus an dem angeführten Orte schon gethan. Hippokrates aber scheidet beide gar genau von einander (4), und leitet die Pliniamische Kranckheit ausdrücklich von einem schleimichten Safte her: Plinius aber ist, wie er selber gestehet, dem Hippokrates gefolget.

§. XII.

---

(1) Ich hätte aus den Alten noch eine vierte Art anführen können. Der gründliche Aretæus Cappadox Morb. Diut. Lib. I. Cap 6. beschreibt eine, da die Leute aus Hochachtung (εὐσεβεῖ φαντασίῃ) gegen ihre Gottheit sich selbst martern, auser ihrem Gottesdienst aber vernünftig sind (τὰ δὲ ἄλλα σωφρονεῦσι). Und Celsus Libr. III. Cap. 18. macht die Unsinnigkeit, die aus einer Furcht entstanden, so selten sie auch sey, zur vierten Klasse. Doch da Plinius nur den einzigen Hippokrates anführt, so wäre es ungereimt, bei andern was zu suchen. Die Tollheit von dem Bisse eines tollen Hundes, von dem Stich einer Tarantul und andern sehr häufigen Giften, gehöhret auch anderer Ursachen wegen nicht hiehin.

(2) Prognostic. im Anfange.

(3) Er nennt sie οἱ ὑποφλεγμάτος μαινόμενοι in der Abhandlung von der Tollheit an Demokritus. Siehe auch seine Schrift de morbo sacro.

(4) Cerebri corruptio ex pituita & bile oritur: utrumque hoc modo dignosces. Qui enim *ex pituita insaniunt*, quieti sunt, neque clamosi, neque tumultuantes. Qui vero ex bile, hi verberant, malefici sunt &c. *Epistol. ad Democritum.*

§. XII. Es ist demnach der Morbus sapientiæ derjenige Grad der Melancholie, die der unvergleichliche Boerhaave unter dem Namen der atra bilis vera beschrieben. Er hat sie so vortrefflich abgehandelt, daß ich ihn nechst dem Aretäus Cappadox nur abschreiben müßte, im Falle ich mich hier in eine genaue Betrachtung einlassen wollte. Leute die an dieser Kranckheit sterben, nachdem die nunmehr scharf gewordene Materie sich nach dem Gehirn begeben, wofern sie nicht entweder gelähmt, oder von einem Schlag gerühret werden, oder in eine unbändige Raserei, oder fallende Kranckheit gerathen, sterben in einem rasenden Fieber (phrenitis). Hippokrates, den Plinius gebraucht, bemercket dieses schon mit ausdrücklichen Worten (5). In so weit also dergleichen Unsinnigkeit endlich auf ein rasendes Fieber hinausläuft, in so weit finden sich allerdings dieselbige Zufälle, oder Todeszeichen dabei, die auch in dem Schlusse eines rasenden Fiebers statt haben.

§. XIII. Es ist aber gar nicht zu verwundern, daß diese Kranckheit bei den Griechen und Römern so vielfältig und in einem so hohen Grade vorkam. Man stelle sich nur ihre natürliche Leibesbeschaffenheit, die heiße und über die Massen unreine Luft, ihre starcke und abstringirende Weine, die gemeinen hitzigen Kranckheiten, und insonderheit ihre ganz unbeschreibliche Ungebundenheit in allerhand Arten der abscheulichsten Wollüste vor. Die die alten Schriftsteller gelesen, werden öfters über die unsinnigsten Ausschweifungen, auf deren Erfindung nicht selten öffentliche Belohnungen gesetzt würden, erstaunet haben. Wer die alten Aerzte mit Nutzen lesen will, dem rathe ich, diesen letzten Umstand nie aus der Acht zu lassen. Ich werde aus demselben Grunde mit dem ehesten noch einen Ort aus der Bibel zu erklähren, anderswo Gelegenheit haben. Im Falle nun endlich diejenigen, die ein denckendes Leben ohne nöthige Bewegung führen, in dergleichen Kranckheit verfielen, so würde man ihnen freilich einen Platz hier einräumen müssen. Sie sind aber nicht die vornehmste, die Plinius insonderheit ins Auge gehabt, da diese Kranckheit viel zu allgemein wäre.

§. XIV. Weilen ich mich in dem vorhergehenden Wochenblatte verpflichtet, dem Vortrag selbst, dessen sich Plinius in dem 50 Kapittel bedienet haben soll, noch ein wenig weiter nachzudencken, so will ich damit die gegenwärtige Abhandlung beschliessen. Seine Worte sind:

Atque etiam morbus est aliquis per sapientiam mori. Morbis enim quoque quasdam leges natura posuit.

Der Ausdruck morbus est mori ist eben so ungereimt, als die Verbindung des ganzen Satzes mit dem folgenden durch das Wort enim. Wenn demnach der oben angeführte Ramirez de Prado diese Stelle so verändert, atque etiam morbus est aliquis, sapientiam *præmori*, so ist die Sache wenig dadurch gebessert. Ich kann mich nicht besinnen, wie sich Joh. de Pineda und vor ihm Andr. Alciatus haben einbilden können, durch folgende Les-Art, Atque morbus est, *aliquantisper* sapientiam mori alle Schwierigkeit zu heben, da alle beide angeführte Ungereimtheiten noch nach wie vor bleiben. Atque morbus est aliquis per sapientiam *morosis*, war die Veränderung des Schottus, der die Schwierigkeiten dadurch nur häufiger machte. Salmasius versichert in einem Schreiben an Beverovich, es würde ihm leichter seyn andere Erklärungen zu wiederlegen, als eine neue untadelhafte an deren Stelle zu setzen: endlich streicht er das Wort mori gar aus. Dieses ist eine Alexandrinische Weise, sich aus Schwierigkeiten heraus zu helffen; es war das gewöhnliche Hülfsmittel des sonst vortrefflichen Nic. Heinsius. Doch mein Vater hat ihm mehr als an hundert Stellen seine unzeitige Uebereilung gewiesen. Mit dem Worte enim verfährt Salmasius nicht besser; wiewohl er hierin noch eher zu entschuldigen ist, da es sich in einigen Handschriften wircklich nicht gefunden. Der berühmte und wohlverdiente Herr Heumann sucht in einem Briefe an den gelehrten Herrn Gesner durch sechs Veränderungen diesen Ort unsträflich zu machen. Vor atque liest er *itaque*, nach etiam setzt er *in*, vor morbus *morbis*, vor aliquis *aliquid* oder *aliqua*, vor sapientiam *sapientia* oder *sapientiæ*, und mori geht endlich ganz verlohren. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß sich keine Seite in dem Plinius findet, die vollkommen unverdorben geblieben. Unterdessen behält doch allemal die mindeste und leichste Veränderung den Vorzug.

XV.

(5) Coac. Prænot. n. 76. 94. und hin und wieder.

§. XV. Man muß hier zugleich auf die ganze Absicht des Plinius acht haben. Und dieser zu Folge glaube ich Plinius habe so geschrieben:

Atque etiam morbus est aliquis per sapientiam. Imo temporibus eorum *quoque quasdam leges natura posuit: quadrini circuitus febrim nunquam brumâ, nunquam hibernis mensibus incipere: quosdam post sexagesimum vitæ spatium non accidere: alios pubertate deponi, à fœminis præcipue: senes minime sentire pestilentiam.*

Wie leicht imo temporibus eorum in mori morbis enim habe können verdorben werden, würde ich denen, die mit alten Handschriften umgegangen, zum Ueberfluß beweisen: ungeübte aber sind ohnedem nicht fähig davon zu urtheilen. Die Rede hängt jetzo, so kurz sie auch ist, dennoch ordentlich zusammen. *Eorum* bezieht sich auf die vielen Kranckheiten überhaupt, denen wir allenthalben bloß gestellt sind. Er beweist die natürlichen Mängel des menschlichen Lebens dadurch, daß die Natur sich in dem Umlauf der Kranckheiten so gar einer gewissen Ordnung befleissige: daß sie weiter den Verstand selbst nicht verschohne: daß sie endlich auch einige Kranckheiten an gewisse Jahrs-Zeiten geheftet. Hätte Plinius die Unachtsamkeit seiner zukünftigen Abschreiber vorher sehen können, vielleicht hätte er sich mit ihrer Bestrafung beschäftigt, und die Weißheit der Natur in Anbringung ihrer Plagen ohne Nachrede gelassen. Unterdessen kann auch ihm hier zu gute kommen, was ich ehemals in einer gewissen Ode über die menschliche Unzufriedenheit angebracht:

Ach schohnt dan doch der Ungedult!
Wenn sie davon die meiste Schuld
Aus ihrer ersten Bildung leitet.
Dan bauen wir selbst unsre Pein,
Wer goß uns dan die Tränen ein,
Wer hat die Quellen zubereitet?

J. P. L. Wichof.

II. NOTIFICATION.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, *sub dato* Berlin den 5. *hujus*, in höchsten Gnaden verordnet, daß zu Beforderung der Xantenschen Tobacks-Pfeiffen-Bäckereyen, die dazu erforderte Erde *Accise*- und Zoll-frey ein, auch die daraus verfertigte Pfeiffen nach fremden Landen, gantz Zollfrey aus-*passiren* sollen; So wird solches dem *Publico*, und insonderheit denen fremden Tobacks-Pfeiffen-Bäcker hiemit bekant gemachet, damit selbige sich entschliessen mögen, gegen den Genuß dieser und vieler anderer, denen Fremden von Seiner Königlichen Majestät schon vorhin versicherten Vortheile, in Xanten, als einem zum *Commercio* so bequemen, und am Rhein belegenen Orte, zu *etabliren*. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20 Octobris 1750.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Bey der verwittibten Frauen Kriegs-Räthinnen von Raab stehet ein noch überaus wohl conditionirter, und beynahe gantz neuer viersitziger sehr raum und commoder Reysewagen, um einen billigen Preiß zu verkauffen. Derselbe hängt in langen Riemen, ist auswendig rings herum mit Leder, und inwendig mit blau Tuch und weissen Korden ausgeschlagen, vorne mit einem grossen vierscheibigten Glaß, so aufgezogen und herunter gelassen werden kan, mit halben lederen Portiers und drey verschlossenen Kistgens versehen, und der Kasten bis ans Leder, oder Verdeck, sauber und fein mit Laubwerck geschildert, und kan mit 2. tüchtigen Pferden, wohin man will, gnugsam geführet, das Fordertheil des Verdecks auch abgenommen, und als ein halb verdeckten Wagen auf zwey Personen, imgleichen *en Carosse coupé* auf 4 Personen, davon jedoch die vorderste 2 Personen unverdeckt sitzen, und so auf Reise als in Städten gantz füglich gebraucht werden; wie dan auch dieser Wagen von Berlinischer *Façon* ist, aber auf breiten Spuhr stehet. Derjenige, so nun dieses besonder comodes Gefähr zu erhandelen Gefallen haben mögte, beliebe sich je eher je lieber bey wohlgemelten verwittibten Tit. von Raab in der Stadt Calcar zu melden, den Wagen selbst zu besichtigen und den Handel zu schliessen, gestalt der Herr Eigenthümmer desselben mit ehisten verreisen, und sodenn solchen mitnehmen dürfte.

Anhang.

Anhang.

Num. XLIX. Dienstags den 8. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

ALzoo de Handel met Paards-Hair, Verkens-Borstels en Teemsen in Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Hertogdom Gelder voor de Jaaren van Trinitatis 1750 tot Trinitatis 1756 met aldergenadigste Approbatie op nieuw verpacht is aan Frederik Junge, Mathias Treibels en Baltus Kremers, en zulks met uitsluitinge van alle andere Vreemdelingen; Zoo word zulks hiermede opentlyk bekent gemaakt, ten einde ieder een zich daarna kan reguleeren, werdende aan alle Officieren, of Beampten, voorts Licent-Bedienden mede belast, om de voorschreeve Aanpachters daarby op den voet van hun Contract te handhaven, en geene Contraventien te gedogen, maar daarvan aanstonds te berichten. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 28 November 1750.

Als der Kauf- und Handelsmann zu Wesel, Herr Johann Christoph Horn, vor einiger Zeit in seinen Handlungs-Geschäften nach Holland verreiset gewesen, ist ein Gerüchte in Wesel und weiter spargiret worden, als ob besagter Kaufmann mit seiner Handlung *brouilliret* seye, und deswegen sich zu *absenti*ren gedrungen wäre. Dahe aber derselbe vor wenig Tagen aus besagtem Holland revertiret, und dieses grundfalsches und boßhaftiges *Spargiment* sich zu Hertzen gezogen, und als ein ehrlicher Kaufmann solche *Blame*, welche Leicht-Gläubigen nicht näher untersuchen dürften, nicht auf sich sitzen lassen mag noch willens. So hat er gebeten, die Urheber solcher obgedachten Calumnien für offenbahre Ehrendiebe zu declariren, und selbiges durch das *Intelligentz*-Blatt bekannt machen zu lassen, auch sich erbotten, fals jemand einen oder andern dieser Ehr- und Credit-schändenden Bösewichten dergestalten angeben würde, daß durch Obrigkeitliche Hülfe solcher detestablen Calumnien halber überführet werden könne, der Anbringer nebst Verschweigung seines Nahmens, eine *Recompense* von 20 *Louis d'Or* zu geniessen haben soll. Welchem *petito* also deferiret worden. Wesel den 1 Dec. 1750.

ES hat ein *Candidatus Theologiæ*, Herr Türck vor etwa elf Jahren eine grosse schwer-beladene Kiste bey dem Wirth in Eickel, Hahne, niedersetzen lassen, um solche nacher Duisburg in kurtzer Zeit abhohlen zu lassen. Da aber solches in so vielen Jahren nicht erfolget, der *Depositarius* Hahne nunmehro sich anderwerts niederzulassen gesinnet, und nicht weiß, wo der Herr *Deponent* sich aufhalten mag; Als wird demselben, oder dessen Angehörigen hiedurch bekant gemachet, daß besagte Kiste von dem *Depositario* gegen Erlegung der Kösten, ꝛc. *à dato* den 16. Novembris a. c. innerhalb 6. Wochen weghohlen, oder gewärtigen müsse, daß selbige eröffnet, und das darin befindliche *publice* verauctioniret werde.

V Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

In Kraft Königlicher allergnädigster Verordnung aus hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 5 Octobr. a. c., soll der, der Clevischen Land-Renthey verschriebener Korthagens Kath, im Amte Winnenthal, Kirchspiel Venn käntlich gelegen, welcher nach der neuen Vermessung groß 20 Morgen 284 Ruthen, mithin auf 617 Rthlr. 56 Stüber 2 Deni. kariret worden, für rückständige Schlutterey-Pachtgelder dem meistbietenden öffentlich bey brennender Kertze den 15 Decemb. a. c., 15 Januarii und 12 Februarii 1751 gerichtlich verkaufet werden. Welche dazu Lust haben, können sich alsdenn allemahl des Nachmittags um 1 Uhr zu Birten im Schwann einfinden.

Des seel. Hn. *Conrectoris* Hagenbuchs Bücher sollen zu Cleve an des Buchführern Löhners Behausung den 9 dieses denen meistbietenden verkauffet werden.

Vormünder der Erben weyland Herren Regierungs-Cantzelisten Engelbronner sind vorhabens, einen, gedachten Erben zuständigen, gleich ausser dem Cavarinischen Thor vor Cleve, zur lincken Hand gelegenen, und recht *plaisant situirten* Garten dem meistbietenden *publice* zu verkauffen,

kauffen, um solchen auf *Petri ad Cathedram* 1751 anzutretten; Solte jemand dazu Lust tragen, der kan sich den 11 und 18 dieses lauffenden Monats Decembris, jedesmahl des Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Cleve einfinden, die *Conditiones* vernehmen, und seinen Vortheil suchen.

Ad instantiam Herrn Johan Diederichen Dullaus, soll ein dem Everhard Wichgell zustehender Hage und Gartgen, an der Egge, so auf 25 Rthlr, ferner ein Hage daselbst so auf 20 Rthlr tariret, den 27 Novembris, 11 und 24 Decembris angehangen, und *in ultimo Termino plus licitanti* erb- und eigenthümlich zugeschlagen, diejenige aber, so einig Vorrecht dabey zu haben vermeinen mogten, zu dessen *Deduction* und Anweisung auf den 24 Decembris *sub pœna perpetui silentii* hiedurch abgeladen werden.

Die *ad instantiam* Tigges Henrichen Ludorfs bey Johann Diederich Geck zu Denneking, æstimirte Effecten, bestehend in 15 Malter Haber, einigen Roggen, Stroh, Heu und sonstigem Hausgerathe, sollen auf Freytag den 11 Decembris, Vormittags um 9 Uhr zu Denneking *publice* verkauffet werden; wannehr sich Liebhabere einfinden können.

Es ist der Herr *Pastor* Schmitz vorhabens, sein ihm zustehendes, zu Calcar am Berg bey der so genannten Cammen Brang gelegenes Land, aus freyer Hand zu verkauffen, wes Endes die Liebhaber sowohl, als auch die darauf einige Ansprache haben, sich bey ihm melden können, gestalten nach dem Zuschlag, sofort gegen Zahlung die gerichtliche Auftragt geschehen soll.

Wenn jemand Lust hat schöne Eichenpflantzen und Paeten zu Hiep- und Erdholtz, als auch Wallen und Hecken zu setzen, zu kauffen, der kan sich bey Monsr. Frans Vincent in Goch melden, und dieselbe mit tausenden oder hunderden vor einen civilen Preiß bekommen.

Het word hiermede bekent gemaakt, dat de Heeren Gecommitteerdens van zyne Hoogvorstelyke Doorluchtigheid, Vorst van Salm Salm enz. aan de meestbiedenden zullen verkopen ontrent 50 Parceelen Peppelen, staande naast den Anholtschen Moolenstrang, als ook ontrent 60 Parceelen Eyken Boomen, zeer zwaar Hout, staande op de Goederen Groot Sylhorst, Tangeler, Schyvelkamp, Schultbleeking en Huekeshorst, alle in de Vrye Ryks-Heerlykheid Anholt gelegen. Jemand daartoe lust hebbende, kan zich den 15 en 16 van deze maand December op het Hof van Anholt des morgens ten 9 uuren aangeeven, en zyn Profyt doen.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat de Heer van Baerlo in de Heerlykheid Baerlo, Lande van Kessel, ten huize van Joachim Beurskens den eersten December 1750 publyk met den stokkenslag zal doen verkopen 6 à 7 Morgen Elze Slaghout.

Thys Claas is van intentie, om op den 10 December 1750 binnen Helden publyk aan de meestbiedende vrywillig te verkopen zyne Gereede Goederen, bestaande in Paard, Koeheesten en eenig Huisraad.

Den 11 van deze maand December zullen tot Helden in 't openbaar aan de meestbiedende met den stokkenslag verkocht worden de Gereede Goederen van Willem Bukken, bestaande in allerhande Huisraad.

Den 11 December c. zullen binnen de Heerlykheid Sevenum publyk met den stokkenslag aan de meestbiedende verkocht worden de gepande Gereede Goederen van Jacob Shreurs en Thomas Brinkmans, beide inwoonders aldaar, en zulks tot verhaal van het geene, waarin dezelve by vonnisse van den E. Gerechte aldaar den 5 Octob. laatstleden zyn gecondemneert.

Den 12 Decemb. c. zullen binnen de Heerlykheid Horst aan de meestbiedende verkocht worden de gepande Gereede Goederen van Peter Geertjens, tot voldoeninge van achterstallige Pacht en andere Schulden.

Den 15 dezer, 's morgens ten 8 uuren zal Margaretha Gysen laten verkopen eenige slagen Eyke Boomen, bequaam tot Timmerhout, staande in den Lande van Straelen, Hondschap Vorssem aan 't Vorst.

Nachdeme *in primo Termino subhastationis* einer der Wittiben Henrichen Brands zu Cranenburg zuständiger Behausung, welche auf 112 Rthlr 30 stuber tariret worden, sich keine *Licitatores* eingefunden, und der zweyte Termin auf den 17 Decembris anberahmet ist, so wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit die zum Ankauf Lust-tragende sich an gemeltem 17 Decembr.

Decembris, des Nachmittags Glocke 2, am Rahthause zu Cranenburg einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Den 7 Dec. c., des Morgens 10 Uhr, sollen zu Eppinghoven, ohnweit Dinslacken gelegen, bey Johann Henr. Hamm zwey schöne junge Acker-Pferde *in usum Creditoris*, Herrn Krieges-Rathen Nappards, dem meistbietenden verkauft werden; wer dazu Lust hat, kan sich auf bestimmte Zeit, Ort und Stunde einfinden.

Nachdeme der zum Verkauf der von denen Eheleuten Evert Henrichs und Wilhelmina Rövers nachgelassenen, in Niel Amts Nieder-Duissel, gelegenen Kaetstette angesetzter *Terminus extrajudicialis* frustriret worden, so werden dazu *ad instantiam* der Erbgenahmen von gemeltem Evert Henrich *novi Termini* auf den 10 und 17 Decembris, jedesmahl des Nachmittags Glocke 1, zu Niel, zur Behausung Hermann Sanders anberahmet, gestalten *in primo Termino* gemelte Kathstette öffentlich angehangen, und in letzterm *Termino* dem meistbietenden zugeschlagen werden soll; weswegen denn auch diejenige, welche aus der Nachlassenschaft gemelter verstorbenen Eheleuten Evert Henrichs und Wilhelmina Rövers etwas zu prätendiren haben, sich in vorgemelten *Terminis* beym Gericht angeben, sonsten aber gewärtigen können, daß sie nachhero damit nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem die Frau Wittibe des seel. Herren Gerichtschreibern Hymmen zu Schwelm entschlossen, ihre Erbguther im Bollwercke mit dem dazu gehörigen Osemunds-Hammer den meistbietenden aus freyer Hand bey Gerichte zu verkauffen, wozu *Terminus* auf Dienstag den 22 Decemb. einstehend des Vormittags um 10 Uhr aufm Rahthause zu Breckerfelde angesetzet worden; Als wird solches hierdurch bekant gemachet.

Der Schiffer und Kaufmann Johann Engelen ist willens, sein bishero aufm Rheinstrohm fahrendes Leichter-Schif, mit allen Schif-Geräth und Zubehör freywillig aus der Hand, weilen er sich ein neues verfertigen zu lassen resolviret ist, zu verkaufen. Die Lust-tragende können sich in Ruhrort beym Herrn-Zoll- und Licent-Beseher Rooth, oder beym Herrn Verkäuffer zu Cölln melden, die Conditiones vernehmen, und ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam Glaserschen *Curatoris* sollen anderthalben Morgen Baulandes aufm Beckenkamp, und 5 und ein halb Scheffelse Gartens vor dem Westen-Thor, im Zuschlag käntlich gelegen, *in Terminis* den 23 Novembris, 21 Decembris a. c. und 18 Januarii 1752 beym Königlichen Gerichte zu Schwerte öffentlich zu Brede gesetzet werden; wannenhero Lust-tragende *ad licitandum* sich einfinden, und meistbietende im dritten und letzten Termin, den Zuschlag gewärtigen können.

Es solle das dem Herrn *tit.* Hellendoorn abgepfändetes Silberwerck, bestehend in ein groß Silbernes Lampet und Schüssel, Schelff-Schüssel, und *Præsentir*-Tellers, Leuchter, Saltzfässer, Mostert-Pott, Puder- und Pfeffer-Dosen, Silbernen Tisch-Ringen, Spül-Cumbe und sonsten, *Prævia Taxatione* unterm 10, 17 und 29 c. m. Decembris aufm Rahthause zu Calcar, Nachmittags Glocke 2 subhastiret, und *in ultimo Termino* Ordnungs-mässig zugeschlagen werden.

Der Schmid von Huisberden, Henrich Eickholtz ist gesonnen, sein in Calcar in der Kesselstrasse, zwischen Jacob Gortmann und Wittwe Groot, der Hof von Cleve genannt, liegendes Haus, freywillig aus der Hand zu verkauffen; Wer dazu Lust hat, oder daran einige Prätension zu haben vermeinen mögte, kan sich je ehender je lieber bey ihme melden.

Zu wissen sey hiemit, daß auf Sonnabend den 12 dieses Monats Dec. lauffenden Jahrs, aufm Rahthause zu Wesel, Vormittags Glocke 10, bey ausbrennen der Kertze den meistbietenden öffentlich verkauffet werden sollen die im Weseler Walde vorhandene zehn Blockschläge; wer dazu Lust hat, kan sich an bestimmten Ort und Stunde einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

VI. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Seine Königliche Majestät ꝛc. haben aus Dero hochlöbl. Pupillen-Collegio allergnädigst verordnet, daß das denen Kindern des seel. Geheimen-Raths, Freyherrn von Neuhof, zu Pungelscheid zuständige, im Dorf Werdohl gelegene Haus, von denen über gemelte Kinder bestellten Vormündern *plus offerenti* verkauffet werden solle; gleichwie nun hiezu der erste *Terminus*

auf

auf Donnerstag den 10 Decembris anni curr., und der zweyte auf den 7. Januarii in der Stadt Lüdenscheid aufm Rathhause, so denn der dritte und letzte *Terminus* auf den 4 Februarii nächstkünftigen 1751sten Jahrs im Dorf Werdohl an des Scheffen Heutelbecks Behausung, allemahl Vormittags um 9 Uhr, angesetzet worden; Als wird solches hiedurch jedermänniglichen bekant gemachet, damit diejenige, welche zu Ankauffung gemelten Hauses, so auf 314 Rthlr 20 stüber ästimiret worden, Lust tragen, sich alsdenn einfinden können, gestalten *in ultimo Termino* dasselbe an den meistbietenden *sub Clementissima Ratificatione* zugeschlagen werden solle. Imgleichen soll in diesem *Termino* ein Stück Land, ohngefehr ein Maltersede groß, bey dem alten Osemundts-Hammer, ohnweit dem Hause Pungelscheid gelegen, an den meistbietenden verpachtet werden.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer *Vice-Director*, Herr Schmitz ist willens, die unweit der Stadt Cleve, im Kirchspiel Kellen, Amts Cleverham, am so genannten Klaphecken belegene Kahtstätte, insgemein die Staey genannt, mit dazu gehörigen Haus, Scheuer und Hofplatz; Kohl- und Baumgartens, und Bauländereyen, nach jüngsterer Vermessung 9 Morgen 23 und 3 Viertel Ruthen Holländisch groß, doch so groß und klein wie dieselbe alda gelegen, nebst drey Weydeschaaren, auf der Kelleschen Gemeine, welche vorhin Gerrit Dous und Rütt Arndts in Pachtung gehabt, in zwey Terminen, als den 1 auf Mittwoch den 9 Decembris anni curr. und den andern gleichfals auf Mittwoch den 23 selbigen Monats, zu Cleve auf der Stadts-Waage, des Nachmittags um 3 Uhr, dem meistbietenden *publice* bey der Kertze zu verpachten. Wer dazu Lust hat, kan sich zur gesetzten Stelle und Stunde einfinden, indessen die Verpachtungs-Vorwarden beym Herrn *Notario Renesse* einsehen, und wer aus der Hand pachten will, sich bey gemeltem Herrn *Renesse*, oder auch beym Herrn Verpächter in Cleve melden.

Die Aufwartung mit der Musique in der Stadt Sevenar, und darunter gehörigen Kirchspielen, soll den 5 Decembris, des Vormittags auf der Accise-Casse verpachtet werden; welches hierdurch bekant gemacht wird, damit sich die dazu Lust-tragende zur Anpachtung einfinden können.

Die Aufwartung mit der Musique in der Stadt und Amte Calcar, wie auch in denen Herrlichkeiten Appeldorn und Hönnepel, und Kirchspiel Hansselar, imgleichen aufm Wißlerward, soll für das anstehende 1751ste Jahr, den 11 Decembris auf der Königl. Accise-Casse, des Vormittags um 11 Uhr, denen meistbietenden öffentlich verpachtet werden; diejenigen, so darzu Belieben tragen, können sich an bemelten Tage und Ort einfinden.

Het Goed Brouwhuishof, Leen van Zyne Koninglyke Majesteit, geleegen op de Baarsdonk, by de stad Gelder, groot ontrent 80 Morgen Akkerland, 30 Morgen Weydeland en Bosschaadie, en 24 Morgen Beemden, met Huis, Stallingen en twee Schuuren, voorts met eenen groten Moestuin en Houtgewas, is te verpachten. De geene die daartoe gadinge hebben, konnen zich addresseeren by Jacobus Nielkens aan de Nieuwe Kerk, of wel tot Venlo by den Heer President van Aefferden, Eygenaar van 't voorschreeve Goed, om de Conditien te verneemen, en te accordeeren, konnende het voorschreeve Goed met half Mey 1751 door den nieuwen Pachter betrokken worden.

VIII. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist den 25 Novembris a. c., zwischen Wesel und Dinslacken, eine *Pinsbeckene* Uhrkette mit 2 goldenen *Gachets*, und einen *Pinsbeckenen* Uhrschlüssel verlohren gegangen. Das eine Pitschier ist etwas groß, und in *Carniol* gestochen *Cupido*, der auf einem Eisen ein Hertz mit einer Lampe anbrennt, mit der Ueberschrift: *Je teint le Feu.* Das zweyte ist gantz klein, und der *Carniol* erhaben, worauf gestochen ist der Ritter St. Rauch, der den Lintwurm ersticht. Solte sich nun jemand finden, der solches gefunden, so kan sich derselbe bey dem Postwarter in Dinslacken im goldenen Posthorn, oder bey dem Herrn Lieutenant von *Collas* in Wesel, logirend im Callischen Hause in der Feldstrassen melden, und alsdenn eines *genereuses Recompenses* gewärtig seyn.

Diese *Intelligentz* Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres-Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 15. Decembris Anno 1730.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. L.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Von denen Thierchen im Pfefferwasser.

Erstes Stück.

DIe Menge und Subtilität derer Thiergen, welche in verschiedenen flüssigen Materien und Säften durch gute Vergrösserungs-Gläser entdecket werden, ist unbeschreiblich und erstaunenswürdig. Ein einziger Tropfen hält in sich eine ganze Welt lebendiger Creaturen, welche über alle Massen klein und subtil sind, dergestalt daß ein Sandkorn eine Million derselben in Grösse übertreffen würde, und kan man ihre Zahl mit recht unter die Infinita Naturæ rechnen, das ist sie übersteiget alle Zahl. Wenn man auf Heu, Stroh, Graß, Haber, Gersten oder auch einig ander Gewächs und Pflantzen Regenwasser giesset, so wird nach etlichen Tagen auf die Oberfläche desselben ein weisser Schaum formiret, worinnen man durch die Vergrösserungs-Gläser eine unglaubliche Anzahl kleiner Thierchen von mancherley Grösse und Gestalt wahrnimt. Man trifft auch dergleichen an im Regenwasser, in sumpfigten und faulen Wasser, in Urin, in Blumen, welche man so lang gekochet, biß eine dicke und steiffe Pappe, wie der Buchbinder ihre ist daraus entstehet, in dem männlichen Saamen der Menschen und Thieren, in Wein- und Bier-Essig, wie ich ohnlängst in diesen Zeitungen Num. XXXI. erwiesen.

Im

Im Pfefferwasser nimt man solche eben nöthig wahr, und wird der Versuch folgender Weise angestellet. Man nimt zu solchem Ende gemeinen schwartzen Pfeffer, zerstösset solchen in einem Mörser, doch nicht gantz zu Pulver. Dann füllet hiernächst ein Glaß ohngefehr einen halben Zoll über den Boden an, und giesset einmahl so viel Regenwasser darüber, das Glaß aber muß offen und unbedeckt seyn, so zeiget sich binnen wenig Tagen auf der Oberfläche ein dünnes farbigtes Fließ oder Häutelein, worinnen man durch ein Vergrösserungs-Glaß eine fast unendliche Menge lebendiger Thierchen wahrnimt, so täglich gröser und häuffiger anwachsen, bis endlich das gantze Wasser darvon gleichsam rege wird. Am häuffigsten findet man sie auf der Oberfläche des Wassers; unterweilen sincken sie gar einmahl nieder, und kommen alsdenn in etlichen Tagen nicht mehr zum Vorschein, und gehet dieser Versuch so wohl bey kaltem als warmen Wetter, ja selbst mitten im Winter von statten. Es sind aber diese Thierchen an Gestalt und Grösse von einander merklich unterschieden, und hat man fünf bis sechs verschiedene Arten derselben bishero angetroffen. Die Länge der grössesten machet ungefehr die Dicke eines Haares mit, und übertrift drey bis viermahl die Breite; ihr Leib ist sehr dünn, durchsichtig und an den Seiten mit vielen kleinen Füssen, womit sie sowohl laufen als schwimmen, versehen. Es giebt derselben noch eine andere und ohngefehr um ein drittel kleinere Art, diese haben Schwäntze, so fünf bis sechsmahl länger und entweder gerade ausgestrecket, oder in Form einer Schrauben gedrehet sind; ihre Zunge ist rauh und zottig, welche sie, absonderlich wan sie still und ruhig sind, bald ausrecken, bald wiederum zurückziehen. Die dritte Art derselben ist noch kleiner, diese sind rund und platt, ihre Bewegung ist sehr schnell, welches man hauptsächlich bemercket, wenn das Wasser anfängt auszudünsten. Die von der vierten Gattung gleichen fast denen Regenwürmen, sind ungefehr fünfzigmahl so lang, als breit, und so dünn, als der hundertste Theil eines Haares im Durchschnit beträget. Ihre Bewegung ist langsahm und träg, und schwimmen sie so wohl vor- als hinterwärts. Einige darunter sind dermassen klein, daß eine Million derselben in einer Massa zusammen genommen nicht gröser ist als ein Sandkörngen. Anmerckenswürdig ist es übrigens, daß eine jede besondere Art von Pfeffer, auch eine besondere, und von einander so wohl der Grösse als Gestalt nach unterschiedene Art dieser Thierchen hervorbringet, wie bereits Hugenius in dem Journal des Savans A. 1678. pag. 353. erinnert. So findet man auch andere in der Infusion des weissen und langen Pfeffers, andere hinwiederum auf gantzen und unzerstossenen, denn auf pulverisirten Pfeffer. Siehe Georg Adams Microgr. Illustr. Cap. 33 Sect. 3. n. 4 & 5. und Joblot Descript. & Usage des Microscopes 2 partie Chap. 5 nebst anderen mehr.

Claudius Perrault Oeuvres de Physique & de Mechanique Vol. 2 pag. 526 vermuthet, daß es keine lebendige Creaturen noch wahrhaftige Thierchen sind, welche im Pfefferwasser obgemeldter massen gesehen werden. Er stellet in den Gedancken und bildet sich ein, daß es kleine Bläsgen wären, so von einer Fermentation oder Gährung des Pfeffers mit dem Wasser herrühren, anerwogen man weder Gliedmassen, dergleichen die Thiere haben, noch einige organische Bewegung derselben, so zum fortgehen oder schwimmen erfordert wird, an ihnen bemerken könne, wie irrig aber dieses Vorgeben und wie unerheblich dieser Beweiß seye, erhellet Sonnenklar aus der vorhergehenden Beschreibung, welche dieser Meinung schnurstracks entgegen stehet. Warumen hero zu vermuthen, daß dieser sonst in der Natur-Lehre, Artzney- und Mahl-Kunst doch erfahrner und gründlich gelehrter Mann entweder solche Observationes selbst nicht angestellet, oder aber schlechte und unvollkommene Vergrösserungs-Gläser dabey gebraucht habe. Wie mancher Irrthum ist nicht in der Natur-Wissenschafft aus Mangel tüchtiger Machinen und Instrumenten entstanden? Galilæus, Hevelius und andere berühmte Sternseher mehr des vorigen Jahrhunderts, welche nur keinen accuraten Ferngläsern versehen gewesen, haben den Saturnum unter mancherley seltsamen und wunderlichen Figuren sich vorgestellet, bis endlich Hugenius in seinem vortreflichen Systemate Saturnino seine wahre Gestalt und Beschaffenheit mit Hülffe weit besserer und gröserer Ferngläser glücklich entdecket hat. Ich könte dieses, wan es hier der Ort wäre, mit verschiedenen andern Exempeln darthun, inzwischen kan hiervon nachgelesen werden des Hrn. Musschenbroeks Oratio de methodo capiendi Experimenta Physica. Wer mir in Erwegung ziehet, was man von diesen Thierchen in den Philosophical Transactions

actions Abridg. Vol. 3. part. 2. p. 113 aufgezeichnet findet, ingleichen was Jablot, loc. cit. und Leeuwenhoek Oper. Vol. 1. Continuat. Epist. p. 95 & Exper. ac Contempl. Vol. 1. p. 22 davon angemercket und in Erfahrung gebracht, der wird von dem Ungrund dieser Meinung zur Gnuge überführet werden, welche auch dannenhero bey seinen Zeitverständigen keines wegens Beyfall gefunden. Die Fortsetzung nächstens.

Joh. Jac. Schilling.

II. Sachen, so zu verkauffen ausserhalb Burghlig.

Es wird jedermännigklich bekant gemachet, daß der ehrl. verstorbenen Eheleuten Hansen Janssen zu Cleve, in der Marckstrassen käuflich gelegenes Haus, der Ochsen-Kopf genannt, nebst derselben vor dem Cavarinischen Thor neben der Wittiben von der Horst Erb käuflich gelegenen Garten und drey auf der Lohstadt vorhandene Fässer und eine Kalcke nebst Rahmen, auf Freytag den 18 lauffenden Monats Decembris, zu Cleve auf der Stadts-Waage zum öffentlichen Verkauf angehangen, und drey Wochen hernacher als dens. Januarii 1730. bey Ausbrennung der Kertzen den meistbietenden gelassen werden sollen; Diejenigen nun, welche darzu Lust haben, belieben sich alsdann des Nachmittags 3 Uhren Glocke daselbst zu verfügen, hören die Wohnhaften lesen, und suchen ihren Nutzen; Mittlerweilen können die Verwarden bey dem Herrn Notario Schaeman eingesehen werden.

Bey der verwittibten Frauen Kriegs-Räthinnen von Raab stehet ein noch überaus wohl conditionirter, und beynahe gantz neuer viersitziger sehr kaum und commoder Reysewagen, um einen billigen Preiß zu verkauffen. Derselbe hängt in lattigen Riemen, ist auswendig rings herum mit Leder, und inwendig mit blau Tuch und weissen Borden ausgeschlagen, vorne mit einem grossen vierscheibigten Glaß, so aufgezogen und herunter gelassen werden kan, mit halben lederen Portiers und drey verschlossenen Kissgens versehen, und der Kasten bis ans Leder, oder Verdeck, sauber und fein mit Laubwerck geschildert, und kan mit 2. tüchtigen Pferden, wohin man will, genugsam geführet, das Fordertheil des Verdecks auch abgenommen, und als ein halb verdeckten Wagen auf zwey Personen, ingleichen en Carosse coupé auf 4 Personen, da von jedoch die vorderste 2 Personen unverdeckt sitzen, und so auf Reise als in Städten gantz füglich gebraucht werden; wie dan auch dieser Wagen von Berlinischer façon ist, aber auf breiten Spuhr stehet. Derjenige, so nun dieses besonder commodes Gefährt zu erhandelen Gefallen haben mögte, beliebe sich je eher je lieber bey wohlgemelten verwittibten Frau von Raab in der Stadt Calcar zu melden, den Wagen selbst zu besichtigen und den Handel zu schliessen, gestalt der Herr Eigenthümmer desselben mit ehisten verreisen, und sodann solchen mitnehmen dürfte.

Jedermänniglichen wird hiemit bekant gemachet, daß der kurtz vor Cleve in der Nassauischen Allée belegene grosse, und wegen des unvergleichlichen Prospects ungemein plaisirliche Diesliche Garten, samt denen darin befindlichen zwey massiveren und kostbahren Lust-Häusern, wovon das eine drey Zimmer, nebst einer Keller-Küche, und darin zwey Fournaisen, so dan einen Regenback von etlichen 100. Tonnen, und darauf eine Pompe, wie auch einen bequemen Taubenschlag; das andere aber nur ein Zimmer, mit einem modernen und ganz zierlichen Schornstein, und vor demselben ein schönes Gemählde, auch einen proper gemachten Plafond in form einer halben Coupole, mithin die Aussicht in die hart vorbey gehende Nassauische Allée hat, nebst denen darin vorhandenen Berceaux, Espaliers, grossen, mittelen und kleinen Statuen, auch übrigen Decorationen und Ornamenten, und vielen Taxis Pyramiden, fort Obst- und andere Frucht-Bäumen von den auserlesensten Sorten, Weinstöcken, Pflantzen und Gewächsen in drey gnugsam gleichen Theilen, zu drey besonderen Gartens, wovon ein jeglicher plus minus so groß, als wie der nahe beygelegene Metzelsche Garten werdet wird, und wo von der erstere Theil von der Mauer des oberwärts daran grantzenden Stadthalterlichen Gartens, bis an die äusserste Seithe der ersteren Berceau, der andere Theil von dem äusserin Theile der ersteren bis an die äusserste Seithe der zweyten Berceau, der dritte aber von dieser bis an die andere Mauer des unterwerts angrantzenden nachbahrlichen Gartens, so wie die gesetzte Bancken solches nähere Anweisung geben sollen, freywillig, jedoch publiquement Cleve auf der Stadts-Waage in zwey Terminen, als den ersten den 1. Decembris dieses laufenden

Jahres,

Jahres, und den anderen den 10. desselbigen Monats, des Nachmittags um drey Uhr, dem meistbietenden bey brennender Kertze verkauft werden solle. Wer dazu Lust hat, kan sich an dem bestimmten Ort, Tag und Stunde einfinden, und seinen Vortheil schaffen, indessen die Vorwarden zu Cleve bey dem Herrn Notario Reneße einsehen. Sollte aber jemand den einen oder anderen Theil, oder auch den gantzen Garten in seiner jetzigen Consistentz beysammen zu kauffen gesinnet seyn, der kan sich bey gedachtem Herrn Reneße melden, welcher ihm so dan nähere Ouverture und Anweisung geben wird.

Nachdem der vorhin *publicirte* dritte *distractions-Termin* derer vom Stahl-Fabricanten Lange hinterlassenen Gütter *in usum Creditorum*, nehmlich der Kottenborg und Thiergarten im Gericht Castrop; so beysammen nach Abzug der *onerum inhærentium* auf 3800 Rthlr. und das Vossen-Guth am Giesenberg, *deductis oneribus* auf 425 Rthlr. taxiret worden, wegen eingetretener *contagieuse* Dissenterie und anderwärtiger Verhinderung nicht *respiciret* worden; So wird hiedurch von dem allergnädigst angeordneten *Commissario*, Herrn Geheimen-Regierungs-Raht und Richtern Grohmann, dem *publico* bekant gemacht, daß nunmehro der unterbliebene letzte *distractions-Termin* derer mehr besagter Langischer Gütter auf den 5. Januarii 1761, Nachmittags um 2 Uhr, auf des Herrn Bürgermeisters Frowein Behausung in Castrop bestimmet, und *in secundo Termino* vor die Kottenborg und Thiergarten, zusammen das *æstimatum*, und vor das Vossen-Guth 10 Rthlr. über das *æstimatum* bereits gebotten seye.

Kund und zu wissen seye hiemit, daß nachdeme des seel. Doct. Gerh. Jacob Hartmans Erbgenahm [illegible] legis solitum beantragt, Herr Richter Gerh. Schürman zu Schermbeck, sich unterm 20 Nov. a. c. per Mandatarium, Herrn Doctorem und Advocatum Joh. von Oven, ad Protocollum Commissionis erkläret, sich obgedachter Erbschaft zu entschlagen, und solchem nächst decretiret worden, mit Dimission des Erbgenahms gedachten Doctoris Hartmans in usum des hiesigen Offermans Gasthauses & cæterorum Creditorum zu verfahren, und dem folgende Parceelen endlich cedret worden 1) Der halbe Wardemans-Hof in Spellen. 2) Stolbergs-Hof im Amte Hamm, Bauerschaft Bruchhausen, 3) Das Hartmannische Antheil in Wardemans, oder Kullemans-Weyde in Spellen. 4) Ein wohl modern ausgebautes Haus auf der Korbemacherstrassen in Wesel. 5) Der halbe Croesbyk-Hof in Mehr mit dem Holtzgewachs. 6) Den halben Euleman und Breman, in Hamm gelegen. 7) Das Hartmannische Antheil in Bundermans Stette. 8) Reintgen-Stette Halbscheid. 9) Das Antheil in Hoese, mit der Wohnung Kewit, als wird Terminus primus zu Intraction dieser Parceelen auf Montag den 7 Decembris, und so weiter von 4 zu 4 Wochen, des Morgens Glocke 9, auf m Rathhause zu Wesel festgesetzet, und sollen dieselbe in ultimo Termino nach Einhalt des Edicts Fridericiani adjudiciret werden. Wer indessen die Taxationes und Vorwarden einzusehen, Geneigtheit hat, kan selbige bey dem Actuario Commissionis, Herrn Schefsen zu Wesel einsehen, und solchemnach seinen Nutzen suchen.

Nachdeme die Frau Wittibe des seel. Herren Gerichtschreibern zu Schwelm Hymmen, entschlossen, ihre Erbgutther im Bollwerke mit dem dazu gehörigen Osemunds-Hammer, samt dem Korten vor der Brugge, worauf Friderich Schuster wohnet, den meistbietenden aus freyer Hand bey dem Gerichte zu verkaufen, wozu *Terminus* auf Dienstag den 22 Decembris des Vormittags um 10 Uhr, auf m Rathhause daselbst angesetzet; Als wird solches hiedurch bekant gemacht.

II. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Johann Wessels von denen Eheleuten Jacoben von Coudom, das ihnen zustündige, in der Stadt Wesel in der schmahlen Brugstrassen gelegene, von dem Kupferschläger Hoyer bis hierzu bewohnende Haus, vor eine gewisse Summa Geldes erblich an sich gekauffet, wes Endes solches hiemit jedermännlich bekant gemachet wird, damit fals ein oder ander daran einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögte, sich inwendig Zeit von vier Wochen bey ermelten Käuffern Eheleuten Johannen Wessels melden können, gestalten sonsten nach Verfliessung obgesetzter Frist der Kaufschilling ausgezahlet, mithin selbige zu gewärtigen haben, daß ihnen künftighin nicht die geringste Ansprache darauf verstattet werden solle.

Erster Anhang.

Num. L. Dienstags den 15. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Zur Sicherheit der Unmündigen und Anderer, die sich selber nicht vorstehen können, wird hiedurch bekant gemachet, daß die *Tutores Testamentarii* und *Legitimi*, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen, nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel*, oder von des *eximirten* Tode, *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Obsignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen nach geschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnüs, und zwarn alle bey Vermeydung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer *eximirten* Persohn dem *Pupillen-Collegio* Nachricht geben, und zugleich wieviel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Cleve im *Pupillen-Collegio* den 18. Novembris 1749.

Es wird hiemit zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, dem *Publico* zu wissen gethan, daß die *Tutores Testamentarii* und *legitimi*, nicht weniger diejenigen, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel*, oder von dem Tode desjenigen, welche unmündige Kinder hinterlassen; *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Obsignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen, nach beschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnüß, und zwarn alle bey Vermeydung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer solchen Persohn dem *Pupillen-Collegio* hieselbsten Nachricht geben, und zugleich wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Meurs im *Pupillen-Collegio* den 5. Martii 1750.

Da Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, allerhöchst derer die Zeit her verwilligten vielen *Collecten* ungeachtet, dennoch fast täglich wegen deren Verstattung behelliget werden, und dahero nicht unbillig besorgen, daß dabey hin und wieder verschiedene Unrichtigkeiten mit unterlauffen, auch die *Collecten* eines theils ohne Noth gesuchet, und anderen theils wohl nicht allemahl zu dem Behuef angewendet werden, wozu solche verwilliget worden;

So haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät zu Verhütung dergleichen zu befürchtenden *Inconvenientzien* allerhöchst *resolviret*, und mittelst *Rescripti clementissimi* vom 29. Septembris *a. c.*, verordnet, daß in Zukunfft, wenn zu Aufbauung und *Reparaturen* derer Kirchen, Kirch-Thürmer, auch Pfarr- und Schul-Gebäuden, oder sonsten bey vorkommenden ausserordentlichen grossen Unglücks-Fällen, *Collecten* gesuchet werden, alsdan jedesmahl vorher in denen Städten durch die *Commissarios Locorum*, in denen Aemteren und Dörfferen aber durch die Beamten der vorgebliche Bau und die *Reparationes*, auch ob solche nötig, und nicht aus eigenen *Fond* und Mittelen zu bestreiten, pflichtmässig *examiniret*, und wan dieselbe so wohl die Nothwendigkeit des Baues, als der *Collecte attestiret* haben werden, so dan von denen erforderlichen Kösten ein genauer Anschlag verfertiget, auch hiernächst nach denen befundenen Umständen, die *Collecten* verwilliget und ausgeschrieben, vor allen Dingen aber darauf genau gesehen werden solle, daß die davon einkommende Gelder zu keinem anderen, als dem angezeigten Behuef angewendet, und darüber gehörige Berechnung abgeleget werden mögen.

Es wird demnach gesammten *Commissariis Locorum*, Beamten, und Magistraten, fort jedermänniglichen solches hiedurch zur Nachricht und genauesten Achtung bekant gemachet.

Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 22. Octobris 1750.

V.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Das Frey Weltlich-Ritterbürtige Stift Bedbour ist vorhabens, einige ohnweit Bedbour, im so genannten Hohen-Wardt abgestochene Brand- wie auch einige Nummers *extraordinaire* Eiche-Blockschläge im Mehrschen Busch, zu Mehr in der Duisselt gelegen, auf Montag den 28 dieses, des Nachmittags *præcise* Glocke zwey, in Cleve auf'm Stifts-Haus bey Ausbrennung der Kertze den meistbietenden öffentlich zu verkauffen. Wer hiezu Lust hat, kan sich *in loco & Termino* einfinden und suchen seinen Vortheil.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß des Herren Scheffen von der Portzens, in Donsbrüggen, Amts Cleve gelegenen Bauhof, In't Himming genannt, welcher *ad instantiam* des Herren Frolinghausen æstimiret auf 2159 Rthlr. 46 und drey viertel stüb. und 25 Morgen 268 Ruthen Holl. groß ist, den 11 Dec. 1750, den 7 Januarii und 6 Februarii 1751, öffentlich bey brennender Kertzen, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden solle; welche dazu Lust haben, können sich alsdenn allemahl des Nachmittags um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden.

Vermöge Königl. allergnädigster Verordnung aus hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer vom 5 Octobris a. c. sollen die von dem Herrn Justitz-Raht Therschmitten, als gewesener Hauptpächter der Schlutterey Cleve, für dessen Empfang vercautionirte Grundstücke, für rückständige Pacht-Gelder, den meistbietenden öffentlich bey brennender Kertzen den 30 Octobris, 27 Novembris und 24 Decembris a. c., gerichtlich verkauffet werden: Dahe nun 1) Auf dessen Haus in Cleve, so auf 548 Rthlr. *taxiret*, und *in secundo Termino distractionis*, so gewesen den 27 Nov. jungsthin *licitiret* 425 Rthlr. 2) Und auf dessen Bauren Guth, so 10 Morgen, 91 Ruthen Holl. groß, auf Materborn känntlich gelegen, welches mit den Gebäuden auf 1540 Rthlr. *æstimiret*, und *in dicto secundo Termino* gebotten worden 975 Rthlr. Welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich in obgemeltem letztern *Termino* (da der Zuschlag *salva ratificatione Regia* geschehen solle) des Nachmittags um 3 Uhr in Cleve auf der Stadts Waage einfinden.

Vigore Decreti Judicialis, sollen *ad instantiam* Jan van Kempen, einige von Dennis Wilms zu Uffeld gepfändete *Effecten* am 7 Decembris, des Nachmittags um 2 Uhr, zur Behausung Hendrich Wyntjens im Schwaen zu Uffeld verkauft werden.

Johannes op Kersten, in den Lande van Wachtendonk, zal op den 17 December dezes jaars in 't openbaar met den stokkenslag aan de meestbiedende laaten verkoopen Karren, Wagens, Ploeg en eenig ander Bouwgereedschap en Huisraad. Iemand tot een of ander gadinge hebbende, kan zich 's morgens ten 9 uuren daar laten vinden, de Koop-Conditien hooren leezen en zyn Profyt doen.

Denenjenigen, welche incliniren, den so genannten Müskens-Busch mit dem Lande, in Wertherbruch käntlich gelegen, und zu Dienst der Herren Creditoren des entwichenen Juden Cosmann Levi Gumpertz verkauffet werden soll, an sich zu kaufen, dienet zur Nachricht, daß dafür *in secundo Termino* 315 Rthlr offeriret worden sind, und daß dem meistbietenden den 15 dieses Monats Decembris, als *in tertio & ultimo Termino* wird zugeschlagen werden. Die *Licitation* geschiehet an Scheffen Matthias Tewesen Behausung, vor Weerde gelegen, und zwarn des Morgens nach 10 Uhr.

In Behuef restirender Königlichen Contribution, sollen den 12 dieses Monats auf dem so genannten Imbelhof, unter Nebelen belegen, 12 bis 15 Malter Roggen denen meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Weshalben die hiezu Lust-habende sich auf bestimmte Zeit des Morgens Glocke 10 einfinden, und ihren Vortheil suchen wollen.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Schwerte ist vorhabens, das Stadts-Wege-Geld und die Stadts-Waage, auf 2 nacheinander folgende Jahren den 23. Decembris c., Vormittags Glocke 10, *in Curia* öffentlich zu verpachten, wozu sich alsdenn die darzu Lust-tragende melden, und ihren Vortheil suchen können.

VII. Sachen / so vermist in Duisburg.

Eine sichere Persohn allhier vermisset seit etlichen Wochen eine silberne, inwendig verguldete

Ovale

Ovale Schnupf-Tobacks Dose, mit einem darunter befindlichen silbernen, gleichfals von binnen vergüldeten Becher, oder Schalgen, und kan nicht wissen, ob selbige irgendwo liegen geblieben, verlohren, oder entwendet worden. Solte jemand solche gefunden, oder sonsten einige Nachricht davon haben, der wolle solches einem Königl. *Judicio Comitis* gefälligst anzeigen, und einen *Speciem* Ducaten zum *Recompens* annehmen.

VIII. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Es sind in der Freyheit Altena am Montag den 22. Aug. nachstehende verdächtige Juden-Kerls und Weiber eingezogen, nahmentlich: Joseph Levi, seinem Ansehen nach von Crasnitz, 32 Jahr alt, kleiner Statur, bleichen pockengrubigten Angesichts, einen blauen Rock, bunten Brustlatz und eine lederne Hose anhabend. Susskin Salomon, von Altena bey Hamburg, 26 Jahr alt, kleiner Statur, mit gelben Haaren, länglichten Angesichts, mit einer 4 Finger breiten Wunde an der rechten Seite des Angesichts, und kleingelbluchten Haarbart, einen weissen Rock, bunten Brustlatz und eine lederne Hose anhabend. Joseph Isaac Elias, aus Fürth bey Nürnberg, 25 Jahr alt, mittelmässiger Statur, mit schwartzen Haaren, einen schwärtzlich leinenen Kittel mit braunen Knöpffen, ein altes blaues Camisohl, und buntes blaurothes Brustluch, eine schwartze lederne Hose, und leinen Unterhose anhabend. Levi Aaron aus Halberstadt, 28 Jahr alt, ziemlich langer Postitur, mit schwartzen Haaren und röthlich-gelbem Bart, einen braunen Rock mit gelben Knöpffen, ein braun Camisohl und schwartzen Barstruh, eine lederne Hose mit gelben Knöpffen, und weißlichte Strümpffe anhabend, hat drey Kinder bey sich; so dan dessen Frau, Henna Meyer, 28. Jahr alt, kleiner Statur, einen rothen Rock und gestreift leinen Camisohl anhabend, mit einer schwartzen Binde um den Kopf; ferner dessen Junge, Jacob David von Kettenbach bey Seelhausen, 14 Jahr alt, kleiner Statur, blassen Angesichts, mit schwartzen Haaren, einen leinen Kittel, mit gelben Knöpffen, grosse Schuhe mit Nägeln, und eine leinen Hose anhabend. Herz Jacob von Uelzen, aus dem Hannoverschen, 27 Jahr alt, blasser Farbe, etwas langer magerer Statur, mit schwartz krausen Haaren, einen grauen Rock und weißlicht Camisohl, nebst einer lederen Hose anhabend; dessen Frau Lehnge, 20 Jahr alt, einen grünen Sargen Rock und Camisohl anhabend, wie auch dessen angebliche Schwieger-Mutter, Sara Joseph aus Amsterdam, 46 Jahr alt, mit einem grünen Rock und Camisohl: imgleichen dessen angeblicher Knecht, Moses Levi, von Gelhausen, 18 Jahr alt, kleiner Statur, einen blauen Rock mit Kragen und blau wollen Dagiasten Brustlatz mit zinnernen Knöpffen, eine leinen Hose und blaue Strümpffe anhabend. Da nun bey ersterm Joseph Levi verschiedene verdächtige Sachen, als ein Sackpuffer, Wachslicht, Strick, Schwefelstöcke und Pulverhorn bey der *Visitation* gefunden worden, als wird jedermänniglich, der zum Beschwer dieser eingezogenen etwas wüste, ersuchet, solches bey dem Königl. Gerichte zu Altena, mit dem forderlichsten anzuzeigen, damit die *Inquisition* beschleuniget werden könne.

Nachdeme unterm 1. laufenden Monats Decembris, ein sehr verdächtig und verschiedener Einbruch- und Diebstähle beschuldigter Französischer *Deserteur*, Nahmens Peter Tewald, aus der Schweitz und Stadt Bern angebentlich gebürtig, 22 jährigen Alters, ziemlich langschmahler Postitur, braunliche zur Zeit ein- auch mehrentheils glatte Haar, mit Oberlip habend, blassen Angesichts, mit einem kleinen Flecken, oder Warze auf der Seiten des rechten Augs, veränderlich blau- grün- und braune Kleidung tragend, und vermischt Französisch-Teutsche Sprache redend, zu Oerdingen gefänglich eingeführet worden; Als werden alle Obrigkeiten nach Standts-Gebühr dienst-freund-nachbahrlich *cum Oblatione ad Reciprocà* gebetenend ersuchet, dasjenige was zum Last und Beschwer vorgemelten Peter Tewald mit Bestand Rechtens vorgekommen seyn mögte, zu Beförderung dem *Publico* zum Besten bereits angestellter *Inquisition*, dem Chur-Cöllnischen Haupt- und Criminal-Gericht zu Oerdingen forderlichst zukommen zu lassen.

IX. Curia Creditorum ausserhalb Duisburg.

Weilen nunmehro in so weit der Verlauf des seel. Herrn Rentmeisters zu Hoerde, Herman Wilhelm Ernst Guther, von dem allerunterthänigst angeordneten Commissario, Herrn Hof-Rath von Damm, zu Dinslacken, zu Stande gebracht, auch jedesmalzeit gehörig dem *Intelligentz*-Blat inseriret worden, so werden noch zum Ueberfluß hiemit alle und jede, welche einigen Anspruch an des seel. Herrn Rentmeisters Vermögen solten machen, und gehörig behaupten

ren können, hiedurch abgeladen, innerhalb 8 Wochen ihre Forderungen zum Commissarischen *Protocoll* zu bringen, und mit genugsahmen Rechts-Grund zu erweisen, immassen nach Verlauf solcher Frist niemand damit weiter gehöret werden soll.

X. Citatio Edictalis entwichener Personen.

Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc Richter der Städten und Aemter Rees, Asselburg, Hetter und Grieterbusch. Ich Friederich Bernhard Steling füge dem Herrn Frans Schuler, gewesener Gräfl. Rentmeister zu 's Heerenberg, hiemit zu wissen, wasgestalten dessen Geschwistere vor einiger Zeit, auf einige unter Grieterbusch daselbsten gelegene Guther, wovon euch die Halbscheid eigenthumlich, die andere Halbscheid aber *usufructuarie* von wegen eurer Ehefrauen Gertrud Grond seel. zustandig seyn solte, *Arrestum* der Ursachen halber gebeten, auch erkant worden, weilen ihr denenselben ihre erbschaftliche Antheilen von denen verstorbenen Ehelenten Heckers aus Essen ererbten Guther einige Jahren hero vorenthalten haben soltet; da nun die Nothdurft erfordern will, daß ihr, weilen dem Angeben nach euch vor einiger Zeit von 's Heerenberg heimlich wegbegeben, so daß man den Ort eures Aufenthalts nicht vernehmen können, auf geziemende Instantz eurer Geschwister *ad hanc causam edictaliter citiret* und abgeladen werdet; Als citire und lade euch Herrn Frans Schuler von Gericht- und Rechts-wegen, daß ihr *à dato* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den andern, und 4. vor den dritten und letzten Termin *peremptorie* praefiniret werden, dahier zu Rees auf un Rahthause zur Gerichtsstube, entweder in Persohn, oder durch einen genugsahm Bevollmächtigten zu erscheinen, auf die *pro justificatione Arresti* eingebrachte *causales* und *respective* Klage in Rechten Ordnungs-mässig zu antworten, anbey der Sachen bis zum End-Urtheil abzuwarten haben soltet; bey dessen Entstehung aber soll auf fernere Instantz wider euch der Gebühr Rechtens *in Contumaciam* verfüget werden. Wornach ihr euch zu achten. *Sign.* Rees den 25. Octob. 1750.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Königs und Herren, wir zum Stadt- und Land-Gerichte zu Crevfeld allergnädigst verordnete Stadthalter und Scheffen, fügen dir Johann Welter Habernach, ehemahligen Kauf- und Handelsmann alhier hiemit zu wissen, welchergestalt unser *Fiscus* wider dich angezeiget, daß das erschollenes Gerücht, ob wärest du am 18. Octobris a. p. auf deiner Rückreise von Maesstricht bey der Herrlichkeit Stein, woselbst dein Pferd angebunden, und einige deiner Kleydung zerrissen, zerschnitten und zerstreuet gefunden worden, von Spitzbuben angefallen, deines bey dir gehabten Geldes beraubet, und du selbst mordthätiger Weyse ums Leben gebracht wärest, unwahr und grundfalsch befunden, vielmehr du ausgekundschaftet, und im Monat Maji dieses Jahrs in Engelland zu Londen gesehen, und als du daselbst von deinen Landes-Leuten und Bekannten kennbahr worden, dich von dorten gar weg nach Spanien *retiriret* hättest; Diese Umstände dan auch bey vorgenommenen Untersuchung, sich dergestalt wahr gefunden, mithin du einen offenbahren *Banquerot* zu machen sinnes gewesen und würcklich vollführet hast, gestalten dein Vermögen zu Befriedigung deiner Creditoren bey weiten nicht hinlänglich befunden, demnach *à Fisco* gebethen worden, wider dich als einen flüchtigen *Banquerotirer* nach Anleitung Königl. Preuss. allergnädigsten Verordnungen zu verfahren; Als citiren und heischen wir von Obrigkeits, Gerichts- und Amts wegen dich Joh. Welter Habernach, daß du auf Donnerstag den 17. Decembris c. a., den 29. Januarii und den 12. Martii künftigen 1751. Jahrs, welche *Termini* dir für den 1ten, 2ten und 3ten Gerichtes-Tag hiemit praefiniret werden, bey unserem Stadt- und Land-Gericht, Morgens allemahl um 10. Uhr dich persönlich sistiretst, dich des gemachten *Banquerouts*, des bey der Herrlichkeit Stein ausgeführten bedencklichen Umständen, und sonderlich der genommenen Flucht rechtlich verantwortest, und die Sache bis zum Spruch abwartest, mit dieser Verwarnung, daß im Fall du nicht erscheinen, noch dich instificiren mögtest, nichtsdestoweniger wider dich nach der Königl. allergnädigsten Vorschrift *in Contumaciam* verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkannt und vorgenommen werden solle; Urkundlich unseres Stadt- und Land-Gerichts Insiegel und des *Secretarii* Unterschrift. *Signatum* Crevfeld den 5 Novembris 1750.

(L. S.) **Wilhelm Stempell.** *Secretarius mppa.*

Zweyter Anhang.

Num. L. Dienstags den 15. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Welcher Verkauf des in der Stadt Emmerich befindlichen Königl. grossen Hauses Schwalvenburg, nebst dem daran gelegenen kleinen Hause und grossen Garten, samt übrigen Zubehör, noch nicht vor sich gegangen, und der Endes zum Vortheil derer Ankäuffer hiebevor avantageuse Conditiones verwilliget worden; Als werden zum öffentlichen Verkauf nunmehro niedurch anderweitige Termini und zwar

Der 1te auf den 18 Decembris.
Der 2te auf den 30 ejusdem anni currentis,
Und der 3te auf den 13 Januarii 1751.

angesetzet, da dan diejenige, welche zum Ankauf Lust haben, sich auf dem Rahthause zu Emmerich, alwo der Verkauf geschehen soll, in denen gedachten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und ihr Gebot thun, zuforderst aber die Vorwarden bey dem dasigen Rentkey-Verwalter, Fetrich, einsehen können. Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 30 Novembris 1750.

Es ist der Herr Conrad Klermond, Kaufmann zu Burscheid, willens, seinen aus der Schwager-Elterlichen Eichmannschen Erbschaft erhaltenen, bey der Stadt Cleve vor dem Nassauischen Thor, zwischen der Frau Wittiben Regierungs-Rahtin Pollmann Garten, einer Seits, und des Gerhard Overbroecks ander Seits, gelegenen Garten, mit der darin befindlichen Wohnung, worin der verstorbene Henrich Hages viele Jahre gewohnet hat, dem meistbietenden freywillig und öffentlich zu verkauffen. Wozu der erste Terminus auf Sonnabends den 10 Decembris a. c., und der zweyte auf den 8. Januarii 1751 jedesmahl des Nachmittags um 2 Uhr, auf der Stadts Waage zu Cleve angesetzet worden.

Demnach auf den 19 und 22 Decemb. a. curr., jedesmahl des Morgens Glocke 9, auf Wesendonckes Hof, im Amte Xanten, Bauerschaft Ursel gelegen, des dasigen Colon Fort, fahrung, als Pferde, Kühe, Schweine, Acker-Gerätschaft und allerhand Hausrath, nicht weniger das vorräthige Korn und Heu den meistbietenden gerichtlich verkauffet werden soll, als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet.

Nach Maaßgebung allergnädigster *Resolution*, *de dato* Cleve im Hochlöblichen Regierungs-Rath den 1 Decembris a. c., soll das denen Armen zuständige, unter der Wevder-Pforte gelegene verfallene Häusgen, so bishero von Gerhard Leenbeeck bewohnet, den 19 *eiusdem* zu Ruhrort Nachmittags Glocke 2, auf m Rahthause zum öffentlichen Verkauf angenommen, und damit ferner von 14 zu 14 Tagen verfahren werden. Dahero können diejenige, so dazu Lust tragen, sich beym Magistrat, oder Consistorio loci melden, und die Vorwarden einsehen.

Die Erbgenahmen Barten in Ruhrort sind vorhabens, am 19 dieses Nachmittags Glocke 4, bey dem Scheffen Herrn Wilhelm Borgemeister daselbst, freywillig aus der Hand, jedoch öffentlich zu verkaufen ihre, zwischen Herrn Beseler Mohr und dem Stadts Rahthause gelegene Behausung, samt dabey gehöriger Kuhwende, so dan die zwischen den Erbgenahmen Viethabers und Jürgen Hennen kantlich belegene Scheune. Diejenige, so dazu Lust haben, können sich auf bestimmte Zeit und am bejagten Ort einfinden, die Conditiones vernehmen, und ihren Vortheil suchen.

XII. Sachen, so verkauft in Duisburg.

Es haben die Erbgenahmen des seel. Herrn Rentmeistern Möhtenkamp ihres allhie in der Niederstrassen kantlich gelegenes Haus, Scheuer und beyliegenden Baumgart, zwischen Meister Waltenee und Henr. Wynand gelegen, an die Eheleute Schreiners aus der Hand verkauft, und sollen die Kaufgelder innerhalb 14 Tagen ausgezahlet werden; fals nun ein oder ander seyn

mögte,

mögte, der etwas daran zu prätendiren hätte, kan sich binnen gesetzter Zeit bey obgedachten Erbgenahmen melden.

XIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr *Rector* des Calcarischen *Cæcilien Convents*, *Lambertus de Voss*, von denen Eheleuten, *Theodor Elias* und *Sara Beckerhoff*, das denenselben zuständige, auf dasigem Marckt zwischen Petren Hoffgens und Matthias Wolf käntlich gelegene Wohnhaus mit den dahinten liegenden Hausplatz käuflich an sich gebracht, und wird die Kaufschillingen *ultimâ Martii* künftigen 1751 Jahrs ausbezahlen; Als werden alle und jede, welche eine rechtliche Ansprach auf bemelte Behausung zu haben vermeinen, solche binnen 3 Monaten Zeit *à dato* dieses, bey dem Magistrats-Gericht vorzubringen, und durch rechtsgnüglichen Beweiß zu justificiren, *sub pœnâ perpetui silentii* hiemit verabladet.

Es hat Died. Nehen zu Creyfeld sein Haus und Erb an Joh. Müller alda verkauft, und wird ein Theil des Kaufschillings vor Ablauf des Jahrs bezahlen; wes Endes diejenige, welche an dem Verkäuffer Died. Nehen etwas zu prätendiren haben mögten, sich innerhalb 14 Tagen bey dem Ankäuffer melden können.

Herr Joh. Diederich Rauge, *Advocatus* aus Corbach, und Anna *Louisa* Schnapp, aus Soest gebürtig, Eheleute, verkaufen ihre drey Viertel Morgen Erbland, ausser dem Walburgs-Thor am Cattropschen Wege gelegen, dem Rent-Cammer Diener, Johann Henrich Simon in Soest. Desgleichen verkaufen gedachte Eheleute Rauge dem gedachten Johann Henrich Simon in Soest, ihre drey Morgen und ein Viertel Holtzgewachs im Chur-Cöllnischen Lande auf der Bischofs-Haar, allernächst Herrn Schnaps in Soest seinem Holtzgewachs gelegen; welches zu dem Ende dem *Publico* bekant gemacht wird, daß fals jemand an diese Erbstücke rechtliche Ansprache, oder gerichtliche Hypotheque darauf haben mögte, solches binnen 4 Wochen am Rahthause zu Soest angeben, sonsten aber gewärtigen solle, daß die Kaufgelder ausgezahlet, und derselbe von diesen Erbstücken abgewiesen werde.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer *Vice-Director*, Herr Schmitz ist willend, die unweit der Stadt Cleve, im Kirchspiel Kellen, Amts Cleverham, am so genannten Klaphecken belegene Kahtstätte, insgemein die Staey genannt, mit dazu gehörigen Haus, Scheuer und Hofplatz, Kohl- und Baumgartens, und Bauländereyen, nach jüngsterer Vermessung 9 Morgen 23 und 3 Viertel Ruthen Holländisch groß, doch so groß und klein wie dieselbe alda gelegen, nebst drey Weydeschaaren, auf der Kelleschen Gemeine, welche vorhin Gerrit Dous und Rütt Arndts in Pachtung gehabt, in zwey Terminen, als den 1 auf Mittwoch den 9 Decembris anni curr. und den andern gleichfals auf Mittwoch den 23 selbigen Monats, zu Cleve auf der Stadts-Waage, des Nachmittags um 3 Uhr, dem meistbietenden *publice* bey der Kertze zu verpachten. Wer dazu Lust hat, kan sich zur gesetzten Stelle und Stunde einfinden, indessen die Verpachtungs-Vorwarden beym Herrn *Notario Renesse* einsehen, und wer aus der Hand pachten will, sich bey gemeltem Herrn *Renesse*, oder auch beym Herrn Verpächter in Cleve melden.

Het Goed Brouwhuishof, Leen van zyne Koninglyke Majesteit, geleegen op de Baarsdonk, by de stad Gelder, groot ontrent 80 Morgen Akkerland, 30 Morgen Weydeland en Bosschaadie, en 24 Morgen Beemden, met Huis, Stallingen en twee Schuuren, voorts met eenen groten Moestuin en Houtgewas, is te verpachten. De geene die daartoe gadinge hebben, konnen zich addresseeren by Jacobus Nielkens aan de Nieuwe Kerk, of wel tot Venlo by den Heer President van Aefferden, Eygenaar van 't voorschreeve Goed, om de Conditien te vernemen, en te accordeeren, konnende het voorschreeve Goed met half Mey 1751 door den nieuwen Pachter betrokken worden.

Da die dies-jährige Musique-Pacht der Stadt Cleve und umliegenden Dörffern zu Ende lauft, so ist *Terminus* zur neuen Verpachtung auf den 20 Decembris anni curr., Vormittags um 11 Uhr vestgesetzet, welches denen Liebhabern zur Nachricht dienet.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, am nächstkünftigen Sonnabend, den 19 dieses Monats Decembris, des Morgens Glocke 9 aufm Rahthause den Kranen, die *Vendu*

und

und das kleine Fehr an der Lippe zu verpachten. Wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher Zeit daselbsten einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil suchen.

XV. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Bey hiesiger Königl. Preuss. Universität lieget ein Capital von 200 Rthlr rentloß; wenn nun ein oder ander solches gegen Landes-übliche Zinsen und gnugsahme Sicherheit zu negotiiren Lust tragen mögte, derselbe beliebe sich fordersamst bey gedachter Universitäts-Rendanten, Herrn Joh. Anton Bongardt, nur desfals zu melden.

XVI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalbab Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hiedurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst ein Capital von 6800. Rthlr. abgeleget worden; Wan nun jemand entschlossen, solche capital Summe gantz, oder zum theil, gegen gnugsame *Hypothequen* Ordnungs-mässige Versicherung, und Land-übliche Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten, bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden.

Bey dem Königlichen Pupillen-Collegio in Cleve liegen 2193 Rthlr 26 Stüber 6 Deuten Kinder-Gelder, welche gegen 5 *pro Cent* zinsbar ausgethan werden sollen, baar vorrätig. Wer dieselbe solchergestalt gegen gnugsame Versicherung zu übernehmen vorhabens, kan bey gedachtem Pupillen-Collegio sich melden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß zu Cleve zwey tausend Rthlr rentloß liegen, und diese Gelder gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung, und Landes-übliche Zinsen ausgethan werden sollen; weshalb diejenige, so obgemelte Gelder zu negotiiren verlangen, sich zu Cleve beym *Procuratori* Heiden je eher je lieber melden wollen, gestalten derselbe die Anweisung dazu thun wird.

Bey dem Meursischen Stadts-Secretario, Herrn Hofrath Scholten, liegen einige abgelegte Capitalia vorrähtig, welche gegen 4 *pro Cent* und sichere Hypotheque ausgethan werden sollen; wer nun solche zu negotiiren Lust hat, kan sich so gleich bey obgemeltem Herrn Secretario angeben.

Bey der Armen-Mägden *Fundation* zu Wesel liegen ohngefehr fünf hundert Rthlr rentloß; wenn nun jemand solche Gelder gegen Ausstellung Hypothequen Ordnungs-mässige Versicherung brauchen könte, der wolle sich je eher je lieber beym *Receptori* gedachter *Fundation*, Herrn Strickling, angeben.

Aan Pupillen-Geld leggen 142 Ryksdaalders 26 Stuiv. in voorraad. Iemand genegen zynde, om het gemelde Capitaal tegens Lands gebruikelyke Interessen, en een suffiant Onderpand te negotieeren, kan zich by den Eerwaarden Heer Pastoor Hunnekens in Kessel melden, die daarvan aanwyzing doen zal.

XVII. Von Lotterie Sachen.

Denenjenigen, welche Lust haben, in der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst *privilegirten* und *recommandirten favorablen* Poltzinischen Gesandt-Brunnen-*Lotterie* Loose zu nehmen, können sich alhier bey dem Cantzelisten der Königl. *Commission* Hacholbuch melden, welcher nicht allein damit, sondern auch mit den davon herausgekommenen *Plans* an Hand gehen wird. *Signatum* Geldern *in Commissione Regiâ* den 4 Novembris 1750.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß nunmehro ohne fernern Aufschub die Schwelmer Brunnen-*Lotterie* den 14 Januarii 1751 gantz gewiß, bey dieser Winter-*Saison* zu Schwelm aufm Rahthause in Gegenwart einiger Herrn *Deputirten* aus der Brunnen-Gesellschaft, und wer sonsten zu gegen zu seyn beliebet, so hiemit *invitiret* wird, *publice* gezogen werden soll. Die noch einzusetzen Lust haben, können noch von vorräthige Loosen bis Ausgangs dieses Monats Decembris bey jeden Orts *respectiven* Herrn *Collecteur* Loose bekommen. Es werden auch zugleich die Herrn *Collecteurs*, welche ihre Listen debitirter Loose noch nicht eingesand haben, hiemit ersuchet, solche längstens vor den 1 Januarii 1751 an den Herrn Bürgermeister Schone in Schwelm, oder an denjenigen, von welchem sie ihre Loose zum Debit erhalten, einzusenden, widrigenfalls und in dessen Entstehung dieselben zu gewärtigen haben,

Daß

daß die sämtlich erhaltene Loose vor debitirt angesehen, auf ihr *risco* ins Hauptbuch eingetragen, und darauf gezogen werden müssen.

XVIII. *Recept* wider die Viehseuche.

ADVERTISSEMENT aus der Berlinischen Zeitung vom 26 Novembris 1750 von einem Recept wieder die grassirende Vieh-Seuche, welches ehemahls in Ungarn durchgehends soll geholffen haben.

Man nehme die ersten Aufschoßlinge von Eiche-Bäumen, die in dem Jahre, da man sie hauchen will, gewachsen sind, etwa einer Spann lang, zerschneide sie samt den Reißlein klein, und gebe dem krancken Vieh im Früh- und Abend-Futter, jedesmahl drey Hände voll zu fressen, des Nachmittags aber einen Thee-Löffel voll guten ungemengten Theer ein, und halte dabey das Vieh im Stalle warm, so lange die Kranckheit dauret.

XIX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem nunmehro in der Hadernachschen *Fallimenti*-Sache *Terminus publicationis sententiæ purificatoriæ* auf den 17 Decembris curr. vestgesetzet worden; als dienet dem *Publico*, sonderlich aber denen *Creditoribus*, Herren *Advocaten*, *Mandatariis*, und überhaupt allen, welche hiebey intressiret sind, dieses zur Nachricht, um *in dicto Termino*, Vormittags um 10 Uhr, zu Creyfeld beym Stadt- und Landgericht zu erscheinen, und die *Publication* anzuhören.

(L.S.) Stempel. *Secretarius.*

Nachdem der Herr Bürgermeister der Stadt Sevenar, Johann Theodor Peters *pro obtinendo moratorio* bey der hochlöbl. Cleve- und Märckischen Regierung allergnäd. angehalten, und darauf Vermöge *Rescripti* vom 5ten dieses, mir Richtern zu Sevenar und in der Lymers, Joh. B. E. von Hekking allergnädigst befohlen worden, *Creditores* darüber zu vernehmen, den *Statum Activorum & Passivorum* zu untersuchen, und diesemnächst mittelst Einsendung des *Protocolli* zu berichten; Als citire und verablade ich hiemit alle und jede *Creditores*, welche an gedachten Eheleuten Herrn Bürgermeistern Peters, oder dererselben Vermögen einige Ansprache, oder Forderungen haben, gestalten auf Dienstag den 16 Februarii nächstkünftigen 1751sten Jahres hieselbst in Sevenar, des Vormittags um 9 Uhr aufm Rahthause zu erscheinen, ihre *prætensiones* richtig aufzugeben, und sich solchemnach *in puncto petiti moratorii* zu erklären, *eventualiter* aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden *Creditoren* allein wegen des gesuchten *Indults* gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehe, *in eventum* aber mit der *Liquidation* verfahren werde. Gegeben unter meiner richterlichen Besiegelung und des Landschreibers Unterschrift. Sevenar den 26 Nov 1750. (L.S.) B. Vermeer.

Landschreiber.

Demnach die Kinder des alhie zu Cleve für einigen Jahren verstorbenen Evangelisch-Lutherischen Kuitern Erckenbrechts, ihre Elterliche *Creditores* zu befriedigen intentioniret, sodenn dieselbe ungewiß sind, ob die Nachlassenschaft zu aller vollkommener Gnügung hinreichen werde; Als haben dieselbe bey dem Clevischen Stadtsgericht um *Edictal-Citation*, und derselben gemessener Verfügung angestanden, und man denn solchem Suchen billig statt gegeben; Als citiret und ladet man von wegen obgemeldten Gerichts, alle und jede Erckenbrechs Creditoren hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *a dato* innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderung, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *sub pœna juris ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 8 Januarii 1751, so seyn wird Freytag, Vormittags um 8 Uhr, am Rathhause vor Gericht sich gestellen, die *Documenta ad Justificationem* ihrer Forderung *in Originali* produciren, und darab *ad Protocollum* verfahren, gutliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß, auch nach Befinden *locum* competirenden in der Urthel gewärtigen sollen. *Sign.* Cleve den 6 Novembris 1750

Diese *Intelligenz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Dienstag/ den 22. Decembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero speciales Befehl.

Num. LI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Von denen Thierchen im Pfefferwasser.
Zweytes Stück.

Es ist leicht zu erachten, daß die Subtilitæt dieser Thierchen ausserordentlich groß seye, ja gar alle menschliche Einbildung übersteigen müsse. Um solche nun einiger Massen zu bestimmen, wollen wir mit *Henr. Baker* Beschryving van de Microscopen pag. 74 setzen, daß der Diameter, oder Durchmesser eines solchen Thierchens zum Durchmesser eines Sandkorngens sich verhalte, wie 1 zu 100, da nun, wie in der Mathematick gelehret wird, die Kugele sich gegen einander verhalten, wie die Cubi ihrer Durchmesser, so verhält sich die Grösse eines solchen Thierchens zu der Grösse des Sandkorngens wie 1 zu 1000000, mithin würde eine Million derselben nicht gröſſer seyn dan ein Sandkorngen. Nach der Rechnung des Hn. *Keigers* Naturlehre §. 12 würde ein solches Thierchen der tausende Million Theil von einem Sandkorngen seyn, es scheinet aber, daß er in Bestimmung dieser Diameters, welche seiner Meinung nach solle seyn wie 1 zu 1000, eine Nulle zu viel gesetzet habe. Er beruffet sich zwar auf den *Leeuwenhoek*, ich melnes Orts aber habe in seinen Schriften, welche in 4 Theilen zu Leyden ans Licht getretten, solches nirgends finden können; er meldet nur Continuat. Arcan. Nat. p. 43 Oper. Tom II. daß

in

in einem Tropfen Pfefferwasser mehr dan hundert tausend lebendige Thierchen gefunden würden, und daß er nicht irre, wan er diese Zahl achtmahl grösser setze. Es sind aber diese Thierchen bey weiten nicht die allerkleineste, so man durch die Vergrösserungs-Gläser bisbero entdecket, es giebt derer noch viel kleinere, und wird man nicht ohne erstaunen lesen, ja gar vor unmöglich halten, was *Leeuwenhoek* hin und wieder in seinen Wercken, wie auch *Beruh. Nieuwentyd* in het regt gebruyk der Werelt-Beschouwingen pag. m. 726 und *Joh. Keill* Introd. ad veram Physicam Lect. 5 von der unbeschreiblichen Subtilität derselben mit Mathematischen Gründen unumstößlich erwiesen haben. In der Histoire de l'Acad. Royale des Sciences An. 1718 pag. 11 wird gemeldet, daß *M. de Malezieu* durch seine Vergrösserungs-Gläser Thierchens entdecket habe, so 27 Millionenmahl kleiner gewesen als eine Käse-Milbe, welches man gemeinlich vor das kleinste Thier hält, so man mit bloßen Augen sehen kan; wie man übrigens dergleichen Kleinigkeiten genau abmessen und die Verhältnuß des Diameters eines solchen Thierchens zum Diameter eines Sandkörngens, entweder mit Hülffe des Micrometers, oder auch durch andere Kunstgriffe bestimmen könne, solches haben ausführlich gezeiget *Theod. Balthasari* Micrometr. Cap. X. *Leeuwenhoek* Arcan. Nat. pag. 24 *Jac. Jurinus* Differt. Phys. Mathem. pag. 45 *Rob. Smith* System. of Optiks Vol. II. p. 48. 405. *Benj. Martin* in the Descript. and Use of the Pocket-Microscope pag. 8 und *Hertel* im Tract. vom glaßschleiffen pag. 150.

Was nun aber ihre Erzeugung anbelanget, so trage ich kein Bedencken, der Meinung des *Nic. Hartsoekers* Essai de Dioptrique p. 226 und anderer gelehrten Naturkündiger mehr beyzupflichten, welche dabor halten, daß sie aus der Lufft ihren ersten Ursprung haben. Es ist unstreitig und offenbahr, daß die Lufft mit unzehlbaren kleinen Insecten allenthalben angefüllet ist, welche ihrer ungemeinen Subtilität halber nicht nur gäntzlich unsichtbahr sind, sondern auch, da sie mit der Lufft einerley Art der Schwere haben, hin und her darinnen schweben und sich bewegen. In den Regentropfen, so bald sie herunter gefallen, im Thau und Schnee-Wasser pflegt man nicht selten dergleichen Thierchen, welche sonder Zweiffel in der Lufft sich damit vermischet haben. Es stehet derowegen zu vermuthen, daß diese in unzehlbahrer Menge in der Lufft herumfliegende Insecten, vielleicht durch den scharffen und durchdringenden Geruch des Pfefferwassers herzugelocket, ihre Eyerlein darinnen fallen, und von der innerlichen gelinden Gährung ausbrüten lassen. Denn da ein jedes Thier aus einem Ey seinen Ursprung hat, so folget, daß entweder die Eyerlein schon vorher in dem Pfeffer gewesen, oder aber erst nachhero aus die Lufft hineingekommen. Das erstere können wir darum nicht einräumen, weilen sonst folgen müste, daß man sie so wohl in einem zugedeckten, als offenen Glase sehen würde; nun aber lehret die Erfahrung, wie auch bereits *Hugenius*, Dioptr. p. 175 Opusc. Posth. Tom. I. angemerket, daß in ein mit ein feines Nesseltuch zugedecktes Glaß entweder gar keine, oder doch sehr wenige gesehen werden, da im Gegentheil, wenn das Glaß offen ist, binnen kurtzen einige Millionen darin zum Vorschein kommen. *Leeuwenhoek*, Exper. & Contempl. p. 22 Oper. Tom. I. *Joblot*, Des. des Microscopes 2 Part. pag. 15 und der *P. Zahn*, Ocul. Artificial. fol. 548 haben so gar die Eyerlein in dem Leibe dieser Insecten wahrgenommen, und ist solches um desto weniger zu bewunderen, da *Hugenius* loc. cit. versichert, in einem Aeltgen des Weinessigs vier Jungen gesehen zu haben, welche nach Verlauf einiger Tagen hervorgekrochen, und wie die übrigen zu schwimmen angefangen, wodurch abermahlen bestättiget wird, was wir von der Erzeugung dieser Aeltgen, in den hiesigen Zeitungen Num. XXXI. ohnlängst behauptet haben.

Die Erfahrung hat gelehret, daß die Pfeffer-Thierchen unterweilen auf einmahl sich verlieren und verschwinden, dergestalt daß kein einziges mehr übrig bleibet, und das Wasser gantz klar und hell wird. *Hartsoeker* loc. cit. meinet, es rühre solches daher, weilen, wan aller Vorrath aufgezehret, sie alsdenn insgesamt vor hunger sturben. Gesetzet aber daß dem so wäre, was würde solches hindern, daß man sie wiewohlen todt, nicht weiter sehen solte? Ich muthmasse vielmehr, daß aus diese Thierchen, nach vorhergegangener Verwandelung, wie dem andren zu geschehen pfleget, ihre vollkommene Grösse und Gestalt überkommen haben, sie alsdenn in ihr altes Vatterland mit hellen Hauffen zurückwanderen und hinwegfliegen.

In den Philosophical Transactions abridg. Vol. III. Part. 2 pag. 654 lieset man verschiedene

Experimenten

Experimenten, welche *Edmund King* mit denen Pfeffer-Thierchen angestellet, und hat er unter andern befunden, daß sie augenblicklich sterben, wenn man nur so wenig Spiritus Vitrioli, als an der Spitze einer Nadel hengen bleibet, mit einem Tropffen Pfeffer-Wasser vermischet, oder auch wan man gemeines Saltz, oder Sal Tartari und Sucker, welches vorhero im Wasser aufgelöset worden, wie auch frisches Blut und Urin hinzugiesset. Woraus abermahlen unwiedersprechlich folget, daß es würckliche Thierchen, nicht aber kleine Bläselein sind, so von einer gantz erdichteten Fermentation hergeruhret.

Kein Thier kan leben ohne Athem hohlen, auch nicht einmahl die kleineste Insecten, die Aeltgen des Essigs sterben in einem Lufftleeren Raum binnen 15 Tagen, und die Pfeffer-Thierchen innerhalb 24 Stunden, wie Hr. *Musschenbroek* in seinen vortrefflichen Commentariis in Tentamina Exper. Nat. Acad. del Cimento part. I. p. 102 angemercket. Wan nun aber diese Insecten ursprünglich aus der Lufft herkommen, so ist offenbahr, daß so wohl Menschen als Thieren einige Millionen derselben täglich mit dem Athem zugleich hinunterschlucken, und wäre es demnach bey so gestalten Sachen wohl der Mühe werth, wan die Naturkundiger fleissig Acht hätten, ob nicht bey ansteckenden Seuchen, und wan die Lufft vergiftet, solche in grösserer Menge vorhanden wären, oder doch sonst etwas ungewöhnliches sich dabey spüren liesse. Vielleicht mögte etwa durch solche öfters widerholete Observationes, dereinstens in der Artzney-Kunst und Natur-Wissenschaft ein Licht aufgehen, so man vorhero nicht vermuthet.

Joh. Jac. Schilling.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Kund und zu wissen seye hiemit, daß nachdeme des seel. Doct. Gerh. Jacob Hartmans Erbgenahm sub beneficio legis & inventarii, Herr Richter Gerh. Schuirman zu Schermbeck, sich unterm 20 Nov. a. c. per Mandatarium, Herrn Doctorem und Advocatum Joh. von Oven, ad Protocollum Commissionis erklähret, sich obgedachter Erbschaft zu entschlagen, und solchem nächst decretiret worden, mit Distraction des Erbgenahms gedachten Doctoris Hartmans in usum des hiesigen Offermans Gasthauses & cæterorum Creditorum zu verfahren, und denn folgende Parceelen eydlich taxiret worden 1) Der halbe Wardemans-Hof in Spellen. 2) Stolbergs-Hof im Amte Hunxe, Bauerschaft Bruchhausen, 3) Das Hartmannische Antheil in Wardemans, oder Kunemans-Weyde in Spellen. 4) Ein wohl modern ausgebautes Haus auf der Korbemacherstrassen in Wesel. 5) Der halbe Croesdyk-Hof in Mehr mit dem Holtzgewachs. 6) Den halben Euleman und Vreman, in Hunxe gelegen. 7) Das Hartmannische Antheil in Bundermans-Stette. 8) Reintgen-Stette Halbscheid. 9) Das Antheil in Hoese mit der Wohnung Kiewit, als wird Terminus primus zu distraction dieser Parceelen auf Montag den 7 Decembris, und so weiter von 4 zu 4 Wochen, des Morgens Glocke 9 aufm Rahthause zu Wesel festgestellet, und sollen dieselbe in ultimo Termino nach Einhalt des Codicis Fridericiani adjudiciret werden. Wer indessen die Taxationes und Vorwarden einzusehen, Geneigtheit hat, kan selbige bey dem Actuario Commissionis, Herrn Scheffen zu Wesel einsehen, und solchemnach seinen Nutzen suchen.

Nachdem der vorhin *publicirte* dritte *distractions-Termin* derer vom Stuhl-Fabricanten Lange hinterlassenen Güther *in usum Creditorum*, nehmlich der Kottenborg und Thiergarten im Gericht Castrop, so beysammen nach Abzug der *onerum inhærentium* auf 3800 Rthlr. und das Vossen-Guth am Giesenberg, *deductis oneribus* auf 425 Rthlr. taxiret worden, wegen eingetrettener *contagieuse Dissenterie* und anderwärtiger Verhinderung nicht *respiciret* worden; So wird hiedurch von dem allergnädigst angeordneten *Commissario*, Herrn Geheimen-Regierungs-Raht und Richtern Grolmann, dem *publico* bekant gemacht, daß nunmehro der unterbliebene letzte *distractions-Termin* besagter Langischer Güther auf den 5 Januarii 1751, Nachmittags um 1 Uhr, an des Herrn Bürgermeistern Froweins Behausung in Castrop bestimmet, und *in secundo Termino* vor die Kottenborg und Thiergarten, zusammen das *æstimatum*, und vor das Vossen-Guth 10 Rthlr. über das *æstimatum* bereits gebotten seye.

Jacob Lemmen ist vorhabens, sein Haus und Erb, zu Creyfeld in der Alten Stadt käntlich gelegen, bey Henrich Puller nächstkünftige Woche dem meistbietenden zu verkauffen.

Nachdem

Nachdem Sr. Königl Majestät in Preussen unser allergnädigster Herr, aus Dero Hochlöbl. Cleve-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst resolviret, und rescribiret haben, wie daß zum Besten der Cämmerey und Accise die bey der Stadt Bochum vorhandene Graben-Theilen, oder Garten, wie auch der Platz an der Butenbergischen Pforten, nächst dem Juden Kirchhof gelegen, zu Erbauung eines Bürgers-Hauses, *sub Ratificatione* erbich verkaufet, mithin dieser Verkauf solcher Stadts Graben-Theile, mit dem Beding, daß tüchtige hohe Häuser, oder Mauren zur Schliessung der Stadt herum gemachet, auch neben dem Juden Kirchhofe an der Butenbergischen Pforte ein Haus erbauet würde, tentiret werden solle, und denn zu solchem Ende Terminus auf den 30 Decembris anni curr. bey Rahthause präfigiret ist, Als wird solches jedermänniglich kund gethan, damit diejenige, welche Lust und Liebe haben mögten, ein oder andern deren Graben-Theilen anzukaufen, sich alsdenn auf bestimmte Zeit und Ort einfinden können.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß am 28, 29 und 30 Decembris *curr.* aufm Rahthause zu Crevfeld, einige schöne *Effecten* und Winckelwaaren ꝛc. ꝛc., welche zum Hadernachschen *Concurs* Budel gehören, öffentlich verkauft werden sollen, und können die Liebhabere, sonderlich Kaufleute, welche ihre *avantage* suchen wollen, sich *in dictis Terminis* einfinden, auch vorhero diese in Sammeteen und seidenen *Etoffes*, schönen Tüchern und sonsten bestehende Waaren, beym Herrn Burgermeistern Reche zu Crevfeld in Augenschein nehmen.

Nachdem *ad instantiam* des *tit.* Freyherrn von Nyvenheim in gefolg *Judicati* und *inhasiv*-Bescheider *Termini Distractionis* derer zum adelichen Hause Strünckede gehöriger Güter, als des untersten Hötten- und Böchen- auch Hüsseler-Busches, ingleichen des Hülsmanns-Hofes mit der Leibzucht und Busche, nunmehro *praviâ Æstimatione* auf den 8 Januarii, 5 Februarii und 4 Martii 1751 wieder vestgesetzet, so wird solches hiermit bekant gemachet, auf daß die zum Kauf Lust-tragende sich *in præfixis Terminis* beym Landgericht zu Bochum einfinden können.

Ad instantiam der Frau Witwen Siedmann soll der Wittiben Johan Herman Weißpfenning abgebrandte Hausstette mit dazu gehörigem Platz im Mühlendorf, so auf [illegible] Rthlr., ferner drey Garten-Blecker daselbst, so auf 20 Rthlr. taxiret, den 24 Decembris a. c. aufm Rahthause in Altena angehangen, und in gedachtem *Termino plus licitanti* erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden; diejenige aber, so einig Vorrecht und prätension an diesen Parceelen zu haben vermeinen mögten, werden zu dessen Deduction und Erweisung auf den 24 Decemb. a. c. hiedurch *sub pœnâ perpetui silentii* abgeladen.

Word hiermede bekent gemaakt, dat in het Bosch van het vry-adelyk Huis End eenige stukken zwaare Eyke Boomen, tot alderhande Timmerhout zeer bequaam, aangeslagen zyn. Die daartoe gading hebben, gelieven zich op het vry-adelyke Huis, de Wonning by Dinslaken gelegen, te addresseren, daar aanwyzinge aan de Liefhebbers gedaan, en de Koop ook kan geslooten worden.

Bey der verwittibten Frauen Krieges-Räthinnen von Raab stehet ein noch überaus wohlconditionirter, und beynahe gantz neuer vierssitziger sehr raum und commoder Reysewagen, um einen billigen Preiß zu verkaufen. Derselbe hängt in langen Riemen, ist auswendig rings herum mit Leder, und inwendig mit blau Tuch und weissen Korden ausgeschlagen, vorne mit einem grossen vierscheibigten Glaß, so aufgezogen und herunter gelassen werden kan, mit halben lederem Vorders- und drey verschlossenen Kistgens versehen, und der Kasten bis ans Leder, oder Verdeck, sauber und fein mit Laubwerck geschildert, und kan mit 2. tüchtigen Pferden, wohin man will, gnugsam geführet, das Vordertheil des Verdecks auch abgenommen, und als ein halb verdeckten Wagen auf zwey Personen, ingleichen *en Carosse coupé* auf 4 Personen, davon jedoch die vorderste 2 Personen, unverdeckt sitzen, und so auf Reise als in Städten gantz füglich gebraucht werden; wie dan auch dieser Wagen von Berlinischer *façon* ist, aber auf breiten Spuhr stehet. Derjenige, so nun dieses besonder commodes Gefährt zu erhandelen Gefallen haben mögte, beliebe sich je eher je lieber bey wohlgemelten verwittibten Frau von Raab in der Stadt Lahr zu melden, den Wagen selbst zu besichtigen und den Handel zu schliessen, gestalt der Herr Eigenthümmer desselben mit ehisten verreisen, und sodenn solchen mitnehmen dürfte.

Zweyter Anhang.

Num. LI. Dienstags den 22. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIII. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Weilen der Verkauf des in der Stadt Emmerich befindlichen Königl. grossen Hauses Schwalvenburg, nebst dem daran gelegenen kleinen Hause und grossen Garten, samt übrigen Zubehör, noch nicht vor sich gegangen, und des Endes zum Vortheil derer Ankäuffer nähere avantageuse Conditiones verwilliget worden; Als werden zum öffentlichen Verkauf nunmehro hiedurch anderweitige Termini und zwar

Der 1te auf den 16 Decembris.
Der 2te auf den 30 ejusdem anni currentis,
Und der 3te auf den 13 Januarii 1751.

angesetzet, da dan diejenige, welche zum Ankauf Lust haben, sich auf dem Rathhause zu Emmerich, allwo der Verkauf geschehen soll, in denen gedachten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und ihr Gebot thun, zuforderst aber die Vorwarden bey dem dasigen Renthey-Verwalter, Fettich, einsehen können. Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 30 Novembris 1750.

Es ist der Herr Waldförster Schneider in Dinslacken willens, sechs Gartenstücker, beym Hamm aufm Hesseler Osten aus, welche die Wittibe Gilhaus daselbsten eine Zeit her in Pacht gehabt, und woraus 24 stüber Gräwen-Schuld an den zeitlichen Königl. Herrn Rentmeistern bezahlet werden müssen, ingleichen noch 5 derselben, aufm Gimpen Suden aus gelegen, so frey und ohne Ausgänge sind, wegen weit Entlegenheit, freywillig aus der Hand zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich bey den dazu bevollmächtigten Herrn Cramer, Kaufmann im Hamm, am Kolck bey der Nordpforten melden, und den Kauf schliessen.

Es soll *ad instantiam* des Kaufmanns zu Iserlohe, *Herr Johan Hoppelmann sen. comm. etc.* Frider. Barnhagen, dieses sein Wiese-Plätzgen am untersten Kirchhof zu Iserlohe, und dabey befindlichen Erdfang, an Maas haltend 8 Stadt-Garten, ein und ein halbe Ruthe, so *per* Stadt-Garten *ad* 65 Rthlr eydlich taxiret, am Königl. Gericht zu Iserlohe den 5 Jan., 2 Februarii und 2 Martii künftigen 1751 Jahrs, allemahl des Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause daselbst *publice distrahiret* werden; welche dazu Lust haben, können sich alsdenn allemahl an Ort, Tag und Stunde beym Königl. Gerichte einfinden, Vorwarden anhören, und in *ultimo Termino* den Zuschlag gewärtigen.

Johann von Emratt *senior* ist vorhabens, einen frey Erbgarten *ad* 50 Ruthen groß, ausser dem neuen Thor zu Creyfeld käntlich gelegen, aus der Hand zu verkauffen; als können diejenige, welche zum Ankauf des Garten Lust haben, sich bey demselben melden.

Op den 29 van deze maand December zullen binnen Greefraad publyk volyk verkocht worden de gepande Gereede Goederen van Jan Raukers, bestaande in Koebeesten, Paarden en Huisraad.

Word hiermede bekent gemaakt, dat de Echtelieden Daam Verheyen, met voorweten en Consent van haare Crediteuren, van intentie zyn, om haar Huis en Schuur haar achter staande en gelegen binnen de Stad Cleve in de Heybergsche Straat tusschen Leenderd Verklappen en het Erf der Gereformeerde Gemeente, op donderdag den 31 December 1750 vrywillig in 't openbaar opveilen, en op vrydag den 24 January 1751 by het uitbranden der Kaarze finaal verkopen te laaten. De geene, die geneegen zyn om te koopen, konnen zich op de bestemde Termynen telkens ten 3 uuren nademiddag op de Stads Waage tot Cleve laaten vinden, hooren de Voorwaarden leezen, die middertyd ook by den Heer Notarii Schuemaa in Cleve konnen worden vernoomen en doen hun Profyt.

De Wedowe van Hendrik Nisen is van intentie, om den 3 January 1751 tot Hulden vrywillig met den Bokkenslag haare Gereede Goederen, bestaande in een Paard, Koebeesten en Huisraad, te verkoopen.

XIV. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

In de Heerlykheid Baerlo, Lande van Kessel, staat uit de hand te koop of te huur, om tegen aanstaande Paasschen 1751 te konnen aanvaard worden een Grond van Erve, by de Kerk aldaar leggende, waarop een hechte sterke weldoortimmerde Wooninge met een separaat Kookhuis ende Hout-Loge, eenen Boomgaard ende Moestuin, met goede Fruitboomen, alles aan een stuk in zyne Hegge besloten. Die gadinge daartoe mochte hebben, kan zich addresseeren aan den Secretaris van 't Dorp.

XV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst gut gefunden, zwey in der Renthey Rees, ohnweit Minckeln gelegene Domainen Güther, Hülshorster- und Issellbruichs-Höfe, bey welchem ersteren ein schönes Wohnhaus, Scheuer und Schaffstall, nebst 34 Holländische Morgen 492 Ruthen, theils gute Acker, und schön Holtzgewachs, bey letztern aber 27 Morgen 592 Ruthen Acker, Wiesen, und Holtzgewachs vorhanden, gegen einen gar geringen Anschlag in einer Erb- oder 24 jährigen Pacht auszuthun und zu verpachten, als wird solches aus der Ursache hiedurch bekant gemacht, damit diejenige so Lust dazu haben mögten, solche vorab in Augenschein nehmen, und demnächst wegen der Anpachtung sich bey dem Königl. Waldförster Herr Schneider in Dinslacken melden, und *Conditiones* einsehen können.

Nachdem die von einem E. Magistrat zu Xanten, durch hiesigen Königl. *Provincial-Intelligentz* Zettel *sub Num. XXXVII. §. VIII. Posit. 3.* dem *Publico* bekant gemachte Terminen zur Verpachtung einiger ausgepfählten Bauschläge im Hettecamp, durch besondere dazu gestossene Umständen behindert und aufgehoben worden; Als sollen nunmehro sothane Bauschläge *de novo* in denen dazu präfigirten anderweiten *Terminis* auf den 22 *hujus*, bey der ersten und zweyten, und 14 Tagen darnach, den 5 Januarii 1751 bey der driten Kertzen, jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, zu Xanten aufm Rahthause derer Vorwarden gemäß auf sichere Jahren, denen meistbietenden verpachtet, und hinwiederum angehangen werden. Diejenige nun, so Lust hierzu haben, können sich *in prædictis Terminis & loco* gehörig einfinden, die *Conditiones* anhören, und ihren Vortheil suchen.

Den 24 December 's namiddags ten een uur, zullen tot Aarssen in het Rechthuis aan de meestbiedende verpacht worden het Weggeld en eenige Veersteden, aan de Gemeente toebehoorende. Iemand lust hebbende om te pachten, kan daar zyn profyt doen.

De Heeren Geërfdens ende Schepenen der Heerlykheid Kevelaar, zyn van intentie, om den 29 December, 's namiddags ten 2 uuren aan den minstaanneemenden te verpachten den Ontvangst der Schattingen pro Ao. 1751 van de voorschreeve Heerlykheid. Iemand daartoe geneegen zynde, kan zich ten voorschreeven dage ende uure ten huize van de Weduwe Reinders laaten vinden, en zyn voordeel doen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß in Gefolge Königl. allergnädigsten Verordnung *Magistratus* der Stadt Meurs vorhabens ist, den auf der Meurssischen Heyde, nahe bey der Stadt belegenen Pfannofen, in dreyen Terminen, als erstens auf Dienstag den 5, zweytens den 12, und drittens den 19 Januarii 1751 dem meistbietenden zu Erbpachts-Rechten zu verdingen und auszuthun; dahero diejenige, welche darzu Lust haben, sich in ermelten Terminen, jedesmahl Vormittags *præcise* Glocke 10, aufm Rahthause einfinden, die *Conditiones* vernehmen, selbige auch vorhero beym *Secretario* Herrn Hofrath Scholten einsehen, nach Gefallen licitiren, und den Contract schliessen können.

XVI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es wird bekant gemacht, daß Thomas Eramers zu Goch, seine in der Voßstrassen, einer Seits Johann Sanders, ander Seits Paul Aldenhoven käntlich gelegene Wohnbehausung, an seinen Mit-Einwohner, Meister Henrich Baumann, aus freyer Hand verkaufet hat; wenn nun ein oder ander ein dinglich Recht, *ex quo capite* selbiges auch seyn mögte, oder sonst rechtmässige Ansprache an diesem Hause haben solte, der kan solches binnen 4 Wochen, beym Königl. Gerichte zu Goch, oder beym obgedachten Ankäuffer *sub pœna perpetui silentii* angeben, sonsten aber von Gerichts wegen, nach Verfliessung solcher stipulirten Zeit, davon abgewiesen werden soll.

Nachdem

Nachdem die Erben Adolphen Brenne, als Jörgen Brenne, genannt Pothmann und Consorten, ihren so genannten Deerts-Kotten mit Recht und Gerechtigkeiten zu Asbeck, erb- und eigenthumlich an Wennemar, Heyerhof genannt, Küper zu Asbeck, verkaufet haben, Ankäuffer auch den völligen Kaufschilling auszahlen will; Als wird ein solches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so an gemelten Deertskotten etwa rechtmässigen Spruch und Forderung haben, sich binnen 6 Wochen *a dato* dieses, gehörigen Orts melden können, nach deren Verfliessung aber zu gewärtigen, daß Ankäuffer den Kaufschilling ohne ferneren Aufschub ausbezahle.

Es hat der Herr Criminal-Rath Marcker zu Cleve, von der Frau Wittiben, weyland Accise-*Inspectoris* Bublitz zu Calcar, ihre gehabte zwey drittten Theile an denen Lehnstückern in der Düffelt, bey Langenwillig gelegen, mit lehnherrlichen *Consens* an sich gekaufet, und muß binnen 14 Tagen den Kaufschilling erlegen; solte nun jemand daran eine gegründete Ansprache haben, derselbe wolle sich inzwischen damit melden, und seine etwa vermeinte Forderung justificiren, anderst der Kaufschilling an gemelte Wittibe wird ausgezahlet werden.

Reinhard Nottelmann, Burger und Fleischhaner in Soest, verkaufet dem *Colono* Johann Nisse zu Enckesen bey Paradies zwey und ein halben Morgen Land am Grünen-Paradieser-Wege käntlich gelegen, welches dem *Publico* zu dem Ende bekant gemachet wird, daß falls jemand ein *jus reale*, oder Hypothec an diesem Lande haben mögte, derselbe sich *sub pœna perpetui silentii* binnen 3 Wochen am Rahthause zu Soest melden, sonsten aber von diesem Lande abgewiesen und der Kaufschilling ausgezahlet werden solle.

Word aan 't Publyk bekent gemaakt, dat vermogens Acte van den 2 December 1750. Peter van de Zande ende Peter Neymans van den Heere Baron van Quadt, Heere tot Lottum, Gibbenvorst ende Kaldenbroek, aangekocht hebben eenen jaarlykschen Erfpacht van 75 Malders Rogge, in de voorschreeve Heerlykheid Lottum van verscheide Goederen uitgegeven werdende, waarvan de Aankopers op de gestelde Termynen de Kooppenningen moeten uittellen, werdende derhalven een iegelyk gewaarschouwt ende gerequireert, zoo zy eenig recht, pretensie, of pandschap op deze verkochte Erfpachten mogten hebben, zulks binnen zes weeken tyds aantegeeven, op pœne dat daarna niet meer zullen gehoort worden, ende verders als na rechten.

Nachdem *Mandatarius* der Vormünder der unmündigen Bethackischen Kinder zu Diersforth, Herr Criminal-Rath Kruse, nebst Herr Kuhlman in Kraft vom *Judicis Loci* zu Bißlich *obtinirten Decreti de alienando*, die im Intelligenz-Zettul vom 17 Nov. a. c. unter anderen gedachte in Cleve gelegene 3 Häuser, als das, worin Creutz wohnet, nebst dem dabey gelegenen, so dann das in der Nutersteege liegendes kleinere Häusgen, *in ultimo Termino* verkauffet, und die Kaufgelder forderlichst ausgezahlet werden sollen, so haben diejenige, so auf obgedachte Parceelen einige Ansprache zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 14 Tagen beym Herrn Criminal-Rath Kruse in Cleve *sub pœnâ perpetui silentii* zu melden, sonst zu gewirtigen, daß die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Es hat der Herr *Rector* des Calcarischen *Cæcilien Conventi*, *Lambertus de Vos*, von denen Eheleuten, *Theodor Elias* und *Sara Beckerhoff*, das denenselben zuständige, auf dasigem Marckt zwischen Petren Hoffgens und Matthias Wolf käntlich gelegene Wohnhaus mit den dahinter liegenden Hausplatz käuflich an sich gebracht, und wird die Kaufschillingen *ultimâ Martii* künftigen 1751 Jahrs ausbezahlen; Als werden alle und jede, welche eine rechtliche Ansprach auf bemelte Behausung zu haben vermeinen, solche binnen 3 Monaten Zeit *a dato* dieses, bey dem Magistrats-Gericht vorzubringen, und durch rechtsgnüglichen Beweiß zu justificiren, *sub pœnâ perpetui silentii* hiemit verabladet.

XVII. **Gelder, so zu verleihen ausserhalb Duisburg.**

Es liegen zu Goch 400 Rthlr Capital eingekommene Haus-Armen-Gelder fruchtlos; wer nun dieses Gelder gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung zu negotiiren gesinnet seyn mögte, derselbe kan sich am fordersamsten beym Herrn Bürgermeister Jacob Schadden, als zeitlicher Haus-Armen Bedienter in Goch melden, als bey welchem die Gelder alsofort nach geleisteter genugsahmen Versicherung baar empfangen werden können.

XVIII.

XVIII. Von einer entwichenen Persohn.

Es hat der Frey-Herr von Loe zu Laer, 10 am 16ten dieses, seinen Gärtner, Nahmens Bartholom. Goos, gebürtig aus dem Nassau-Weilburgschen, von Winweiler, kleiner gesetzten Statur, schwarze krause Haar, anhabend neue graue Mondirung, mit blauen Aufschlägen, weissen Knöpfen, einen mit einer breiten silbernen Tresse besetzten Huth und blauen Ueberrock, nach Hilbeck, im Amt Hamm geschickt, und wie man sich wegen seines langen Ausbleiben näher erkundigen lassen, erfahren, daß gemeiter Gärtner zwarn zu Hilbecke gewesen, seine habende Commissionen aber nicht bestellet, sondern die von seiner Herrschaft mit gehabte Flinte in dem Wirthshause gegen einen halben Reichsthaler versetzet, und davon gegangen, dem Frey-Herrn von Loe aber daran gelegen, daß er wissen möge, wo dieser entwichener, und diebischer Weise mit neuer Montur weggegangener Gärtner sich aufhalte, und solches um so viel mehr, da sich schon ein und andere gemeldet, bey welchen derselbe Schulden gemacht; Als wird männiglich freundlichst ersuchet, so jemand weiß, oder erfahren solte, wo sich mehrgedachter entwichener Gärtner aufhält, solches forderlamst an den Amtmann zu Freundenberg, Herrn Amsthof, beliebig zu melden, welchem eine Ducat zum *Recompens* gegeben werden soll. Hochgedachter Frey-Herr von Loe verlangt an des Entwichenen Stelle, wieder einen tüchtigen Gärtner, welcher mit guten *Attestaris* versehen, so sich gleichfals bey erwehntem Herrn Amtmann zu Freundenberg melden kan.

XIX. *Citatio Edictalis* einer entwichener Persohn.

Nachdeme der Gottlob Schmidt bey der Regierung zu Meurs ist angegeben, und wider ihn bey der *General* Untersuchung zulängliche *Indicia* zur *Special Inquisition* sich hervorgethan, daß er Gottlob Schmidt die Creyfeldsche *Banquiers Gerhard Lingen* und *Adam Scheuten* durch falschen Wechselbriefen betrogen, und von denenselben ansehentliche Geld-Summen, als eine von 800, die andere von 1000, und die dritte von 518 Gulden Holländischer Wehrung gezogen, sich darauf aus dem Lande wegbegeben und auf flüchtigen Fuß gesetzet, auch nur einige wenige *Effecten* hinterlassen hat; So ist *ad instantiam Fisci Citatio Edictalis* erkant, und wird dieser Gottlob Schmidt hiermit citiret, daß er binnen 12 Wochen, wovon ihme 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten und 4 vor den dritten und letzten Termin, und zwarn längstens auf Mittwoch den 10 Martii 1751, des Morgens Glocke 9 angesetzet werden, vor der Regierung auf der Canzley zu Meurs persöhnlich erscheinen, und sich der beschuldigten That und gegenwärtiger Flucht halber gehörig verantworten solle, mit der Verwarnung, daß im Fall er ungehorsamlich ausbleiben werde, alsdan nach Inhalt des *Codicis Fridericiani Part. IV. Tit. 9. §. 156. 157 161.* wieder ihn als ein Dieb und *Falsarius in Contumaciam* verfahren werden solle.

XX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem des Henrich Thünnessen Ehefrau zu Goch, ohne Hinterlassung Leibes-Erben ohnlängst verstorben, der nachgelassene alt betagter Mann aber mit seinen Schuldnern vor seinem Absterben Richtigkeit zu machen, vorhabens; Als werden zu dem Ende alle *Creditores*, so an gemelten Buder einige rechtmäßige Forderung haben mögten, es sey auch *ex quo capite* dieselbe seyn mögen, innerhalb 12 Tagen *cum justificatoriis* bey demselben ihre Forderung einzureichen haben, wan sonsten nach Verlauf solcher Zeit, keine fernere anmaßliche Schulden angenommen, sondern damit rechtlich abgewiesen werden sollen.

XXI. Avertissement.

Demnach das Credit-Wesen der verstorbenen Hofräthen Mauritz und Henrich Wilhelm, Gebrüdern von Achen, innerhalb 6 Wochen zu berichtigen nach Absterben des ehemahligen *Commissarii causæ per Clementissimum Rescriptum de dato Cleve* im Regierungs-Rath den 10 *hujus*, dem Hofrath und Richtern Schmolt zu Wesel allergnädigst hinwiederum *committiret* worden; Als wird solches allen denen, welche bey obgedachter *Concurs*-Sache annoch *interessiret* sind, und dem *Defuncto* desto füglicher ein Genügen leisten zu können, zu ihrer Achtung von *Commissions* wegen hiemit bekant gemachet.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

Erster Anhang.

Num. LI. Dienstags den 22. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

ES hat ein *Candidatus Theologiæ*, Herr Türck vor etwa elf Jahren eine grosse schwer-beladene Kiste bey dem Wirth in Eickel, Hahne, niedersetzen lassen, um solche nacher Duisburg in kurtzer Zeit abhohlen zu lassen. Da aber solches in so vielen Jahren nicht erfolget, der *Depositarius* Hahne nunmehro sich anderwerts niederzulassen gesinnet, und nicht weiß, wo der Herr *Deponent* sich aufhalten mag; Als wird demselben, oder dessen Angehörigen hiedurch bekant gemachet, daß besagte Kiste von dem *Depositario* gegen Erlegung der Kösten, rc. *à dato* den 16. Novembris a. c. innerhalb 6. Wochen weghohlen, oder gewärtigen müsse, daß selbige eröffnet, und das darin befindliche *publice* verauctioniret werde.

Als der Kauf- und Handelsmann zu Wesel, Herr Johann Christoph Horn, vor einiger Zeit in seinen Handlungs-Geschäften nach Holland verreiset gewesen, ist ein Gerüchte in Wesel und weiter spargiret worden, als ob besagter Kaufmann mit seiner Handlung *brouilliret* seye, und deswegen sich zu *absentiren* gedrungen wäre. Dahe aber derselbe vor wenig Tagen aus besagtem Holland revertiret, und dieses grundfalsches und boßhaftiges *Spargiment* sich zu Hertzen gezogen, und als ein ehrlicher Kaufmann solche *Blame*, welche Leicht-Gläubigen nicht näher untersuchen dürften, nicht auf sich sitzen lassen mag noch willens. So hat er gebeten, die Urheber solcher obgedachten Calumnien für offenbahre Ehrendiebe zu declariren, und selbiges durch das *Intelligentz*-Blatt bekannt machen zu lassen, auch sich erbotten, fals jemand einen oder andern dieser Bösewichten dergestalt angeben würde, daß durch Obrigkeitliche Hülffe solcher detestablen Calumnien halber überführet werden könne, der Anbringer nebst Verschweigung seines Nahmens, eine *Recompence* von 20 *Louis d'Or* zu geniessen haben soll. Welchem *petito* also deferiret worden. Wesel den 1 Decembris 1750.

J. v. Stockum. *qua Judex loci.*

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem in Sachen des Herrn Notz zu Bochum wider den Freyherrn von Ossenbruch zu Berendorp bereits unterm 19 Februarii 1748 *Distractio* nachstehender, zum Hause Berendorp gehöriger Stücken erkant 1) Bremenkamps-Kotten, ästimiret auf 30 Rthlr. 2) Ein Maltersede Landes auf dem Gantberg, auf 160 Rthlr. 3) Den Hausgraben 80 Rthlr. 4) Den zweyten Deich 30 Rthlr. 5) Den dritten Teich 25 Rthlr. 6) Den ersten Garten 100 Rthlr. 7) Den Hausgarten 110 Rthlr und denn *per Decretum* vom 15 Septembris deren Aussetzung *ad instantiam Creditoris* vestgesetzet, mithin dazu *Termini* auf den 27 Octobris, 27 Novembris und 18 Decembris, jedesmahls nachmittags um 2 Uhr, beym Königl. Land-Gerichte zu Bochum berahmet worden, als wird solches dem *Publico* hiemit zu dem Ende bekant gemachet, daß sie ihren Vortheil durch den Zuschlag *in ultimo Termino* machen können.

In Conformität allergnädigsten *Commissorialis* aus Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer, sollen in Behüef gewisser, der verwittibten Frau Vice-Cantzlerinnen Becker zu bezahlen auferlegter *Super-Agio*-Gelder, dererselben, im Amte Xanten belegene, und *specialiter* verschriebene Cautions-Stücke, als: 1) Die in der Bauerschaft Beeck belegene Halbscheid einer so genannten Clössen-Weyde, mit Heuland und Rieß-Wärtgen, so auf 1750 Rthlr. 2) Ein Stück von der Arxheimschen Huefe, *inclusivè* des dazu gehörigen Holtzgewachs, so zur Schlüterey Xanten Leibgewinn-rührig, nach Abzug des jährlichen Zinses, auf 300 Rthlr. 3) Ein Stück zu Birthen gelegen, Hollandsch Land genannt, und an gedachter Schlüterey zu Leibgewinn gehend, auf 75 Rthlr. mässig tariret, auf Donnerstag den 17 dieses, Nachmittags um 2 Uhr, in der Stadt Xanten zum Schwan erstmahls am Percke gebracht werden; wer also Belieben träget, von vorgemelte Parceelen etwas an sich zu kaufen, der wolle sich an bestimmten Ort und Zeit einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Das

Das Frey Weltlich-Ritterbürtige Stift Bedbour ist vorhabens, einige ohnweit Bedbour, im so genannten Hohen-Wardt abgestochene Brand, wie auch einige Nummers *extraordinaire* Eiche Blockschläge im Mehrschen Busch, zu Mehr in der Duiffelt gelegen, auf Montag den 28 dieses, des Nachmittags *præcise* Glocke zwey, in Cleve aufm Stifts-Haus bey Ausbrennung der Kertze den meistbietenden öffentlich zu verkauffen. Wer hiezu Lust hat, kan sich *in loco & Termino* einfinden und suchen seinen Vortheil.

Ad instantiam des Frid. Severin und Rottgern Graes sollen der Wittiben Johan Storck Garten an der Baar, und halber Frauen-Kirchen-Sitz in der Obersten Stadt-Kirchen gelegen, nebst einigen æstimirten Effecten plus offerenti bey brennender Kertzen in denen darzu præfigirten Terminis, als den 7 Decembris a. c., 11 Januarii und 8 Februarii 1751, allemahl Vormittags um 10 Uhr, aufm Rahthause zu Iserlohn, verkauft werden, wes Endes sich Liebhabere alsdan zu melden haben.

Demnach der Evangelisch-Reformirter Herr Prediger Lenger zu Castrop, resolviret hat, sein binnen der Stadt Hamm, an der Oststrassen kantlich gelegenes Wohnhaus nebst der dabey vorhandenen Scheune und dazu gehörigen Hof, samt denen hinter ermeltem Hause und Hof gelegenen zweyen kleinen Wohnungen aus der Hand freywillig zu verkaufen; so wird ein solches hiemit des Endes zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit diejenige, welche zur Ankaufung Lust haben, sich desfals bey gemeltem Herrn Prediger Lenger in Castrop, oder auch bey dem Herrn Amts Receptoren Unckenbold zum Hamm melden, und bey demselben die Vorwarden des Verkaufs einsehen, und den Contract schliessen können.

In usum Creditorum des verstorbenen Wirths und Pompenmachers am Fidom, Amts Spellen, Bernhard Beyers, soll das Haus, am Fidom genannt, mit Scheune und Stallung, zur Wirthschaft wohl gelegen und aptiret, nebst dazu gehörigen Brauhaus, Braugereidschaft und 3 Gartens, so von beeydigten Taxatores auf 725 Rthlr. æstimiret, in 3 legalen Terminen, als den 30 Decembris a. c., den 23 Januarii und 15 Februarii nächstkünftigen 1751 Jahrs durch den Richter Berner öffentlich dem meistbietenden verkauffet, und in letzterem Termino zugeschlagen werden; Liebhabere können sich also in gesetzten Terminen an der Lippe, Amts Spellen, in gedachtem Hause Fidom einfinden, und ihren Vortheil suchen, wobey Creditores und die Wittibe Bernhard Beyers ad videndum distrahi hiedurch abgeladen werden.

V. Sachen, so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Donnerstag den 31 Decembris a. curr., soll des Vormittags um 10 Uhr, am Rahthause in Sevenar den meistbietenden öffentlich *coram Magistratu* auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden die Stadts-Waage, der Zoll, oder das Weggeld, und der Stadts-Garten, wozu die Lust-tragende sich *hora locoque dictis* einzufinden belieben.

Vormündere des minderjährigen Görd Hagenbeeck sind vorhabens, das demselben erblich zugehörige, zwischen der Wittiben Mentzen und Erbgenahmen von Elsbruch Häuser kantlich in Rahrort gelegene Haus, zum Pelican genannt, so zur Wirthschaft bequem und wohl situiret, den 6 Januarii 1751 dem meistbietenden öffentlich zu vermiethen; wer dazu Lust hat, kan sich bey Derck Lohmann und Wilhelm Hagenbeeck daselbst melden, und die Conditiones vernehmen.

Het Wel Eerwaarde Capittel S. Martini binnen Emmerik is van intentie, om tegens den 4 Januarii aanstaande maands 1751 opentlyk 's namiddags ten twee uuren ten huize van Monsr. Johan Frans Bouman te verpachten hare Bouwhoeve tot Warbeyen, alsmede andere, in 't Cleefsche geleegene Landeryen. Iemand daartoe gadinge of lust hebbende, kan zich op voorgemelden tyd en plaats laten vinden, de Conditien hooren, en zyn profyt doen.

Bonis-Hof, onder Helden, in 't Ampt van Kessel, Hertogdom Gelder geleegen, voorzien van Paarden, Koebeesten en Schapen, die op het Goed blyven, ook jegenswoordig bezaayt met Wintervruchten, en waarby zal gelaaten worden het noodige Zoomerzaad, is jegens naastkoomende Paassehen 1751 te verpachten. Die daartoe geneegen is, kan zich by Sr. Smollers, Scholtis tot Helden voorschreeven, ofte by den Heere Capitein de Graus tot Aldekerk, ende by den Heere Raadt de Freneau binnen de Stadt Gelder addresseeren, en de Conditien verneemen.

VI.

VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es werden gegen den Herbst des 1751sten Jahrs zum Behuef der Weselschen Guarnison erfordert 1500 Gänge grosse Steinkohlen, und 150 Malter Gruß, oder kleine Steinkohlen, welche dem wenigst-forderenden zu liefren, verdungen werden sollen. Die dazu Lust haben, können vor den 6 Januarii 1751, als wenn die Ratification gegeben werden soll, sich beym Herrn Geheimen-Rath von Raesfeldt zu Wesel melden, und nähere Conditiones vernehmen. Wobey zur Nachricht dienet, daß dem Entreprenneur ein Frey-Paß auf alle Königliche Zölle, mithin wegen des Imposts, so vor die aus der Grafschaft Marck zu transportirende Kohlen bezahlet wird, ertheilet werden soll, und könten diese Kohlen bey denen im Winter harten und gebahnten Wegen füglich transportiret werden.

Demnach der Herr Land-*Physicus* und *Med. Doct.* Stute in Altena *Curatorio nomine* ein und anderer höchstnöthige Reparation an denen zum frey-adelichen Rittersitz Engstfeld gehörigen Bauren Guths, gegen bevorstehenden Frühling dienlich gefunden hat, und dem wenigst-forderenden an zu verdingen, vorhabens ist, so wird solches bekant gemachet, damit derjenige, welcher sich hiezu entschliessen wil, bey Herr J. Stute nähere Information einziehen könne.

VII. Sachen / so vermist in Duisburg.

Eine sichere Persohn allhier vermisset seit etlichen Wochen eine silberne, inwendig verguldete *Ovale* Schnupf-Tobacks Dose, mit einem darunter befindlichen silbernen, gleichfals von binnen verguldeten Becher, oder Schälgen, und kan nicht wissen, ob selbige irgendwo liegen geblieben, verlohren, oder entwendet worden. Solte jemand solche gefunden, oder sonsten einige Nachricht davon haben, der wolle solches einem Königl. *Addres-Comtoir* gefälligst anzeigen, und einen *species* Ducaten zum *Recompens* annehmen.

VIII. Von fehlenden Handwerckern und wüsten Hausstellen.

Es wird dem *Publico* hiedurch bekant gemacht, daß in denen Clevischen Städten, Ost-Seithe Rheins an wüsten Stellen, oder ledigen Haus-Plätzen zu bebauen vorhanden, imgleichen *Professionen* und Handwercker, so ihre Nahrung sehr wohl finden können, annoch fehlen und zwaren folgende:

1) In Wesel / ein Absatzmacher, Bader, Bild-Hauer, Bohr-Säg-Zeug-Drath-Circkel-Schmiede, Leisten-Schneider, Seiffen-Sieder. An wüsten Stellen sind vorhanden 2.

2) In Duisburg / ein Calamanck-Macher, Messer-Schmidt, Huthmacher, Zinngiesser, Weiß-Gärber, Brunnen-Macher, Büchsen-Schäfter, zwey Ketting-Spinner, zwey Wollen-Spinner, ein Uhr-macher, vier bis sechs Wollen-Weber in Couleuren.

3) In Emmerich / ein Tuch-Macher, Zeug-Macher, Kratzen-Macher, Pfeiffen-Bäcker. An wüsten Stellen sind vorhanden 16.

4) In Rees / ein Gelb-Bereiter oder Weiß-Gärber und Maurer. An wüsten Stellen sind vorhanden 12.

5) In Holten / ein Gläserer.

6) In Isselburg / ein Gläserer, Sattler und Rademacher. An wüsten Stellen sind vorhanden 4.

7) In Dinslacken / ein Kupfer-Schmidt, Schlösser, Woll-Spinner, Strümpfmacher, Zeugmacher, Nagel-Schmidt, Schneider in Manns- und Frauen Kleidern, und tüchtiger Maurer.

8) In Sevenar / ein Korbmacher, Knopfmacher und Seiler. An wüsten Stellen sind vorhanden 8.

9) In Ruhrort / ein Maurer, Leyendecker, Leineweber, Blau-Schwartz- und Schön-Färber, Linnen- und Garn-Bleicher, und Mältzer.

10) In Schermbeck / ein Leyendecker, Seilspinner. An wüsten Stellen sind vorhanden 8.

Dafern nun ein oder ander, einige dieser wüsten Stellen und ledige Hausplätze, zu bebauen Lust träget, derselbe kan sich je eher je lieber bey dem zeitlichen *Commissario Loci* Krieges- und Steuer-Rath Kanitz in Wesel, oder Magistrat jeden Orts melden, und gewärtigen, daß ihme nicht allein nebst denen zureichenden *pro Cent*- oder so genannten Bau-Freyheits-Geldern, die Stellen umsonst angewiesen und übertragen werden, sondern auch alle sonstige *Assistence*

wieder-

wiederfahren solle: Wie denn auch die hierinnen bemelte *Professionen* und Handwerckern, wenn sie in einer dieser Städten sich niederzulassen Lust finden, sich gleichfals wie vorerwehnt zu melden, und aller von Sr. Königl. Majestät allergnädigst versprochene *Beneficien* zu erfreuen haben werden; Wannenhero dieselben hierdurch bestermassen dazu *invitiret* werden. Wesel den 3 Decembris 1750.

IX. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es lieget bey E. E. Magistrat zu Calcar ein der Jacobi Bruderschaft zuständiges Capital vorräthig; derjenige, welcher sothanes Capital gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren verlanget, kan sich je eher je lieber bey einem E. Magistrat daselbst melden.

Bey dem Königl. Landgerichte zu Bochum, liegen einige deponirte Gelder in Vorrath; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit leihbar zu haben verlanget, kan sich daselbsten je eher je lieber melden.

Bey der Armen-Mägden *Fundation* zu Wesel liegen ohngefehr fünf hundert Rthlr rentloß; wenn nun jemand solche Gelder gegen Ausstellung Hypothequen Ordnungs-mässige Versicherung brauchen könte, der wolle sich je eher je lieber beym *Receptori* gedachter *Fundation*, Herrn Strickling angeben.

X. Von inhaftirter Persohn ausserhalb Duisburg.

Bey der allergnädigst verordneten *General-Visitation* ist im Kirchspiel Lüdenscheid ein starcker Bettler, der vor 4 Wochen von denen Käyserlichen, *in Specie* von des Prinz Carls Regiment, ohnweit Achen desertiret, und aus Ortrant im Sächsischen, nahe bey Dresden, gebürtig zu seyn vorgibt, und sich Johann Christohh Zeidler nennet, 51 Jahr alt, länglichter Statur, lichtbrauner Haare, mageren Angesichts und einen zerrissenen blauen Kittel anhabend, arrestiret worden; wenn nun jemand zu dessen Beschwer etwas wissen mögte, so wird derselbe ersuchet, davon dem Geheimen-Regierungs-Rath und Hogreven zu Lüdenscheid, Herrn Hymmen, forderlamst Nachricht mitzutheilen.

XI Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Da sich verschiedene beträchtliche *Creditores* wider den Gastwirth Balduwinen Nauland im Brunnen-Hause bey Cleve wohnhaft, Klage angestellet, so dann nach Bewandnüß der Umständen *Citatio Edictalis Creditorum* wieder denselben erkannt; Als werden alle und jede, so an besagten Balduwinen Nauland einige Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch *peremptorie* von Gerichts wegen abgeladen, daß sie innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 26 Februarii 1751 vor mir alhier am Rahthause sich gestellen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originali* produciren, darüber mit dem *Curatore*, denen Neben-Creditoren, auch *Debitore ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß und *Locum* in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewarten, gestalten nach Ablauf des *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. *Signatum* Cleve den 3 Decembris 1750.

(*L.S.*) S. Winter. H. P. Gesellschap / J. *Scriba.*

XII. ADVERTISSEMENT

Nachdem die verwittibte Freyfrau von Schirp, Gerichtsfrau zu Witten, wegen ihres abgelebten Bruders, Frey- und Gerichts-Herren von Reck zu Witten, untertragener Mannlehne, die gehörige Renovationes zu ertheilen entschlossen, so wird solches zu dem Ende bekant gemachet, damit diejenige Vasallen, so darunter gehörig, und von gedachtem weyland Frey-Herrn von Reck zu Witten ein und andere Lehne recognosciret, sich darüber mit alt- und neuesten-Lehns-Briefen, bey dem bevollmächtigten Hof-Fiscal und Richtern Frantzen binnen 14 Tagen vorläuffig melden können. Signatum Kuntenbeck den 8 Decembris 1750.

Dienstag/ den 29. Decembris Anno 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.



Num. LII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

VOm 13ten auf den 14ten dieses Monats Decembris, ist der von Rittberg auf Paderborn reitender ordinair Postillion zwischen Dellbrück und Neuhauß auf einer Heyde von Strassenräubern erschossen/ und hat der Mörder das Felleisen mit denen Briefschaften/ auch zu zwey Kleideren abgetheilte 16 Ellen Sächsisch blau fein Tuch/ und 12 Elle feinen Estamin selbiger Couleur geraubet. Der Verdacht ist auf zwey Kerls/ einer Nahmens Conrad Gelwing/ vorm

Jahr

Jahr gewesener Rittbergischen Pförtneren / mittelmässiger Statur / schwartz braune Haar / und einen alten blauen Rock tragend / ohngefehr einige und viertzig Jahren alt. Der zweyte / Nahmens Henrich Erbe / ist gleichfals mittelmässiger Statur / viertzig jährigen Alters / schlancker Haaren / und einen weissen Barseyen alten Rock tragend. Beyde haben sich einige Zeit in Lippstadt aufgehalten / kürtzlich aber bey Delbrück herum vagirt / und berhroliche Worte ausgestossen; Und wird solchemnach jedes Orts Obrigkeit / Beamten und Richteren / so hiesiger *Jurisdiction* unterworffen seynd / hiemit befohlen / die Auswärtige aber Stands-Gebühr nach *in Juris Subsidium* hiemit *sub oblatione reciprocâ* geziemend ersuchet / vorspecificirte beyde Kerls / auch was sonst diese dem *Publico* höchst nachtheilige That betrift / genau nachforschen / und die ertappende Thäter / ob sonst dieserhalb verdächtige Personen persöhnlich anhalten zu lassen / und davon hiehin die Nachricht zu ertheilen. Uhrkund beygetruckten Cantzley Insiegels und gewöhnlicher *Vidimation*. *Signatum* Münster den 16ten *Decembris* 1750.

L. S.

Vt. C. B. Schücking.

H. M. Mulert.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, *sub dato* Berlin den 5. *hujus*, in höchsten Gnaden verordnet, daß zu Beforderung der Xantenschen Tobacks-Pfeiffen-Bäckereyen, die dazu erforderte Erde *Accise*- und Zoll-frey ein, auch die daraus verfertigte Pfeiffen nach fremden Landen, gantz Zollfrey aus- *passiren* sollen; So wird solches dem *Publico*, und insonderheit denen fremden Tobacks-Pfeiffen-Bäcker hiemit bekant gemachet, damit selbige sich entschliessen mögen, gegen den Genuß dieser und vieler anderer, denen Fremden von Seiner Königlichen Majestät schon vorhin versicherten Vortheile, in Xanten, als einem zum *Commercio* so bequemen, und am Rhein belegenen Orte, zu *etabliren*. *Signatum* Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 20 Octobris 1750.

Alzoo de Handel met Paards-Hair, Verkens-Borstels en Teemsen in Zyne Koninglyke Majesteits Aandeel van het Hertogdom Gelder voor de Jaaren van Trinitatis 1750 tot Trinitatis 1756 met allergenadigste Approbatie op nieuw verpacht is aan Frederik Junge, Matthias Treibels en Balthus Kremers, en zulks met uitsluitinge van alle andere Vreemdelingen; Zoo word zulks hiermede openlyk bekent gemaakt, ten einde ieder een zich daarna kan reguleeren, wordende aan alle Officieren, of Beampten, voorts Licent-Bedienden mede belast, om de voorschreeve Aanpachters daarby op den voet van hun Contract te handhaven, en geene Contraventien te gedogen, maar daarvan aanstonds te berichten. Signatum Geldern in Comissione Regiâ den 28 November 1750.

Als der Kauf- und Handelsmann zu Wesel, Herr Johann Christoph Horn, vor einiger Zeit in seinen Handlungs-Geschäften nach Holland verreiset gewesen, ist ein Gerüchte in Wesel und weiter spargiret worden, als ob besagter Kaufmann mit seiner Handlung *brouilliret* seye, und deswegen sich zu *accentiren* gedrungen wäre. Dahe aber derselbe vor wenig Tagen aus besagtem Holland revertiret, und dieses grundfalsches und boßhaftiges *Spargiment* sich zu Herzen gezogen, und als ein ehrlicher Kaufmann solche *Blame*, welche Leicht-Gläubigen nicht näher untersuchen dürften, nicht auf sich sitzen lassen mag noch willens. So hat er gebeten, die Urheber solcher obgedachten Calumnien für offenbahre Ehrendiebe zu declariren, und selbiges durch das *Intelligentz*-Blatt bekant machen zu lassen, auch sich erbotten, falls jemand einen oder andern dieser Bösewichten dergestalt angeben würde, daß durch Obrigkeitliche Hülffe solcher detestablen Calumnien halber überführet werden könne, der Anbringer nebst Verschwiegung seines Nahmens, eine *Recompence* von 20 *Louis d'Or* zu geniessen haben soll. Welchem *petito* also deferiret worden. Wesel den 1 Decembris 1750.

J. v. Stockum. *qua Judex loci.*

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Das Frey Weltlich-Ritterbürtige Stift Bedbour ist vorhabens, einige ohnweit Bedbour, im so genannten Hohen-Wardt abgestochene Brand- wie auch einige Nummers *extraordinaire* Eiche Blockschläge im Mehrschen Busch, zu Mehr in der Duisselt gelegen, auf Montag den 28 dieses, des Nachmittags *precise* Glocke zwey, in Cleve auf m Stifts-Haus bey Ausbrennung der Kertze den meistbietenden öffentlich zu verkaufen. Wer hiezu Lust hat, kan sich *in loco & Termino* einfinden und suchen seinen Vortheil.

Demnach der Evangelisch-Reformirter Herr Prediger Lenger zu Castrop, resolviret hat, sein binnen der Stadt Hamm, an der Oststrassen käntlich gelegenes Wohnhaus nebst der dabey vorhandenen Scheune und dazu gehörigen Hof, samt denen hinter ermeltem Hause und Hof gelegenen zweyen kleinen Wohnungen aus der Hand freywillig zu verkaufen; so wird ein solches hiemit des Endes zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit diejenige, welche zur Ankaufung Lust haben, sich desfals bey gemeltem Herrn Prediger Lenger in Castrop, oder auch bey dem Herrn Amts Receptoren Unckenbold zum Hamm melden, und bey demselben die Vorwarden des Verkaufs einsehen, und den Contract schliessen können.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Het Goed Brouwhuishof, Leen van zyne Koninglyke Majesteit, geleegen op de Baarsdonk, by de stad Gelder, groot ontrent 80 Morgen Akkerland, 30 Morgen Weydeland en Bosschaadie, en 24 Morgen Beemden, met Huis, Stallingen en twee Schuuren, voorts met eenen groten Moestuin en Hourgewas, is te verpachten. De geene die daartoe gadinge hebben, konnen zich addresseeren by Jacobus Nielkens aan de Nieuwe Kerk, of wel tot Venlo by den Heer President van Aefferden, Eygenaar van 't voorschreeve Goed, om de Condition te vernemen, en te accordeeren, konnende het voorschreeve Goed met half Mey 1751 door den nieuwen Pachter betrokken worden.

Nachdem das im Amte Gennep auf der Milsbeck zur Nahrung wohlgelegenes Wirthshaus die Crone genannt, auf Ostern 1752 pachtloß wird, und wiederum verpachtet werden soll; Als können dieselbe, welche zu Anpachtung dieser Herberge Lust haben mögten, sich bey denen Königl. Förstern, Herrn Nadler am Grunewald, oder Herrn Evers auf der Vorth melden, und mit denenselben den Pacht-Contract schliessen. Wobey denen *Liebhabern zur Nachricht dienet*, daß bey diesem Guth, laut Vermessungs-Register an Acker, Strauch, Wiesen, Hütung, und Unland elf Holländische Morgen und 111 Ruthen vorhanden.

IV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es werden gegen den Herbst des 1751sten Jahrs zum Behuef der Weselschen Guarnison erfordert 1500 Gänge grosse Steinkohlen, und 150 Malter Grüß, oder kleine Steinkohlen, welche dem wenigst-forderenden zu liefren, verdungen werden sollen. Die dazu Lust haben, können vor den 6 Januarii 1751, als wenn die Ratification gegeben werden soll, sich beym Herrn Geheimen-Rath von Raesfeldt zu Wesel melden, und nähere Conditiones vernehmen. Wobey zur Nachricht dienet, daß dem Entrepreneur ein Frey-Paß auf alle Königliche Zölle, mithin wegen des Imposts, so vor die aus der Grafschaft Marck zu transportirende Kohlen bezahlet wird, ertheilet werden soll, und könten diese Kohlen bey denen im Winter harten und gebahnten Wegen füglich transportiret werden.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Catharina Zum Dahl in Lünen lässet hiedurch bekant machen, wie daß sie nebst ihrem Herren *Assistenten*, unterm 25 Novembris jüngsthin, zum Behuef einiger Creditoren, ihren zum feilen Kauf ausgestelten Erb-Garten, am alten Graben vor dem Lipthor gelegen, dem Hn. Apothequern Grote daselbst, als meistbietenden zugeschlagen und verkauft habe; Falls jemand sich daran vernäheren gesonnen, oder dazu berechtiget, der wolle sich entweder bey *Competenter* Obrigkeit oder dem Ankäuffer innerhalb Ordnung-mässiger Frist behörend melden.

Demnach *Monsr.* Isaac Paulus sicherer, zu Cleve zwischen dem Cavarinischen und Heydebergschen Thor, einerseits Herrn Hofrath Sinapius, anderseits der Wittiben weyland Herrn Hartmann und Rahtsverwanten Schrievers Erb käntlich gelegenen Kohlgarten, von der Wittiben weyland Herrn Predigern Cronenbergs aus der Hand an sich gekauft hat, und die Kauf-

gelder

gelder am forderfamsten zu erlegen willens ist, so wird solches jedermänniglich hiemit zu dem Ende bekant gemachet, damit, wan ein oder anderer einige Ansprach oder Recht, *ex quo Capite* es auch sein möge, auf selbigen Garten zu haben vermeinen solte, längstens innerhalb 14 Tagen *à dato hujus Notificationis* sich beym gemelten Ankäuffern in Cleve, oder allenfals bey einem Hochachtbaren Magistrat daselbst melden könne, massen nach Verlauf solcher Zeit der Kaufschilling ausgezahlet, und keine Prätensiones weiter angenommen werden sollen.

Es hat der Kaufmann, Herr Ernst Diederich Ebbinghaus zu Iserlohn, das daselbst vor dem Werminghauser Thor gelegene, von dem dasigen Landmessern, Herrn Johan Herm. Zur Nieden an den Silberschmid, Herr Marmende verkaufte, und von diesem hinwieder an jenen übertragene Wohnhaus von gedachtem Zur Nieden anerkauft, und will à dato des 5 Decembris binnen 6 Wochen den Kaufschilling bezahlen; Dahero ein solches hiemit öffentlich bekant gemacht wird, damit, wenn jemand deshalb Anspruch zu haben vermeinen mögte, derselbe sich beym Herrn Ankäufern zeitig melden, sonsten sich den aus seinem stillschweigen entstehenden Schaden selbst zuschreiben möge.

VI. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hiedurch bekant machen, daß denen Haus-Armen daselbst ein Capital von 6800 Rthlr. abgeleget worden; Wan nun jemand entschlossen, solche capital Summe ganz, oder zum theil, gegen gnugsahme *Hypothequen*- Ordnungs-mässige Versicherung, und Land-übliche Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten bey wohlgemeltem Magistrat des Endes melden.

VII. Von gefundenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Es sind am 4 m. curr. auf einem herabhangenden Baume, an dem Ruhrflusse, bey dem Hochadlichen Hause Ruhr, Gerichts Heinckhausen, von dem bisherigen Verwaltern gedachten Hauses, Herrn Hülsenbecken, zwey Säcke, worinnen nach dessen Schreiben wollene Mützen vorhanden seyn sollen, aufgefunden, derselben Eigenthümmer aber, bis dahin bey Gerichte sich nicht gemeldet; als wird ein solches dem *Publico* zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit der Eigenthümer dieser Waaren sich *à dato* dieses, binnen Zeit von 3 Wochen, bey mir, dem *Jurisdictions*-Richtern Moll zu Heinckhausen mit hinlänglicher Bescheinigung melden, und diese Waare gegen Erstattung der Unkösten wieder an sich nehmen könne, da sonsten hierunter näher verfüget, und die Waaren *publice* verkaufet werden sollen.

VIII. Von Lotterie Sachen.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß nunmehro ohne fernern Aufschub die Schwelmer Brunnen-Lotterie den 14 Januarii 1751 gantz gewiß am Schwelmer Brunnen in Gegenwart einiger Herrn *Deputirten* aus der Brunnen Gesellschaft, und wer sonsten zugegen zu seyn beliebet, so hiemit invitiret wird, *publice* gezogen werden soll. Die noch einzusetzen Lust haben, können noch von vorräthigen Loosen bis Ausgangs dieses Monats Decembris bey jeden Orts *respectiven* Herren *Collecteurs* Loose bekommen. Es werden auch zugleich die Herren *Collecteurs*, welche ihre Listen debitirter Loose noch nicht eingesand haben, hiemit ersuchet, solche längstens vorm 1 Januarii 1751 an den Herrn Bürgermeister Schone in Schwelm, oder an denjenigen, von welchem sie ihre Loose zum Debit erhalten, einzusenden, widrigenfals und in dessen Entstehung dieselben zu gewärtigen haben, daß die sämtlich erhaltene Loose vor debitirt angesehen, auf ihr *risico* ins Hauptbuch eingetragen, und darauf gezogen werden müssen.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Weilen nunmehro in so weit der Verkauf des seel. Herrn Rentmeistern zu Hoerde, Herman Wilhelm Ernst Günther, von dem allergnädigst angeordneten Commissario, Herrn Hof-Rath von Damm, zu Dinslacken, zu Stande gebracht, auch jederzeit gehörig dem *Intelligenz*-Blat inseriret worden, so werden noch zum Ueberfluß hiemit alle und jede, welche einigen Anspruch an des seel. Herrn Rentmeistern Vermögen solten machen, und gehörig behaupten können, hiedurch abgeladen, innerhalb 8 Wochen ihre Forderungen zum Commissarischen *Protocoll* zu bringen, und mit gnugsahmen Rechts-Grund zu erweisen, immassen nach Verlauf solcher Frist niemand damit weiter gehöret werden soll.

Anhang.

Anhang.

Num. LII. Dienstags den 29. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Magistratus zu Duisburg hat zu Folge dem unterm 14 Decembris 1750 abgefaßten *Decret resolviret*, derer unmündigen Kindern des abgelebten Wein Beseher Bressers zugehörige nachfolgende *immobilaire* Guther, zur Tilgung derer darauf haftenden Schulden, und Unterhaltung gedachter *Minorennen*, mit Zuziehung der angeordneten Vormünderen *publice* den meistbietenden in 3 nachfolgenden Terminen von 8 zu 8 Tagen, als Montag den 4, 11 und Mittwochs den 20 Januarii 1751, jedesmahl des Nachmittags um 2 Uhr, an *Mense*-Hardmanns Haus, anzuhangen, und *in ultimo Termino* zuzuschlagen 1) Ein auf dem Knüppel-Marckt hieselbst, zwischen Wittibe Wilson und Erbgenahmen Giesensteins Wohnungen käuflich zur Nahrung wohl gelegenes Haus.

2) Einen vor Marien Thor im Hagels Gäßgen zwischen Wittibe von der Huf und Reynans Gärten gelegenen Garten.

3) Noch einen, so am Mußfeldschen Weg zwischen Hermann Jansen und Dores Libers Gärten lieget.

4) Ein Stück Land in der Papen-Delle, zwischen Herrn Roß und Klefmans Land gelegen.

5) Ein Stück Land am Ratingbaumschen Weg, zwischen Herrn Hofrath Türck und Möhlenbecks Land.

6) Noch ein Stück an Schollen Wien zwischen deren Herrn Creutzbrüder und Wittiben Claessen Land gelegen. Dem *Publico* wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit Lusttragende *in Termino* sich einfinden, Vorwarden verlesen hören, und ihren Vortheil schaffen können.

XI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens, zum Besten des verstorbenen Mathias Klenn nachgelassenen unmündigen Kindes, mit Zuziehung derer Vormünderen, einige inventarisirte Gereyden, als Kühe, Pferde, Wagen, Karre und sonstige zum Ackerbau gehörige Gereidschaft, nebst allerhand Hausgeräthe, zukünftigen Mittwoch den 30 c. in Düsseren auf Klennen-Hof *publice* den meistbietenden zu verkauffen; wes Endes Liebhabere Morgens Glocke 9 an Ort und Stelle sich einfinden, und ihren Vortheil verschaffen können.

Weilen der Verkauf des in der Stadt Emmerich befindlichen Königl. grossen Hauses Schwalvenburg, nebst dem daran gelegenen kleinen Hause und grossen Garten, samt übrigen Zubehör, noch nicht vor sich gegangen, und des Endes zum Vortheil derer Ankäuffer nähere avantagieuse Conditiones verwilliget worden; Als werden zum öffentlichen Verkauf nunmehro hiedurch anderweitige Termini und zwar

Der 1te auf den 16 Decembris.
Der 2te auf den 30 ejusdem anni currentis,
Und der 3te auf den 13 Januarii 1751.

angesetzet, da dan diejenige, welche zum Ankauf Lust haben, sich auf dem Rahthause zu Emmerich, alwo der Verkauf geschehen soll, in denen gedachten Terminis, Nachmittages um 2 Uhr einfinden, und ihr Gebot thun, zuforderst aber die Vorwarden bey dem dasigen Renthey-Verwalter, Fettich, einsehen können. Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 30 Novembris 1750.

De Geinteresseerden van den Boedel van wylen den Heer Geheimen Raad en Fiscaal-Generaal Freudenberg, zyn van voornemen, om den 12 January 1751 vrywillig op te veilen, en op Donderdag den 28 dito, 's namiddags ten 3 uuren binnen Cleve in de Stads Waag aan den meestbiedenden toe te slaan en finaal te verkoopen het Huis van den Overledenen, tans bewoont

woont werdende door den Heer Geheimen Raad Bergius. Het gemelde Huis is staande en gelegen in de Cavarinsche straat schuins over het Minniken Klooster, wel doortimmert, hecht en sterk in zyne muuren, en voorzien 1) Met 4 Royale Benedens-Kamers en een Op-Kamer, daaronder drie behangen. 2) Een ruime gemakkelyke Kookkeuken en Bottelary. 3) Twee schoone separate Kelders. 4) Een groote Stal voor 12 Paarden en diverse Rytuigen, zynde voor weinig jaaren van de grond op nieuws opgebouwt. 5) Aan de gemelde Stal of Schuur een fraay ruim Washuis en Turfhok. 6) Vyf Boven-Kamers, zoo groote als kleine, midsgaders een grote Kleer-Solder. 7) Een Onder- en Boven-Plaats, staande op de eerste een levendige Pomp. 8) Twee fraaye Tuinen, daaronder een uitkomende aan de Marktstraat, voorzien van een nieuwe Schuttinge, en het uitzicht hebbende over het Huis heen op verscheide steeden en dorpen, en beplant zynde met keurlyke Kerssebooomen en andere zoorten van vruchten meer. Iemand daartoe gadinge hebbende, en midlerwyl geneegen zynde, om de Koop-Conditien en Voorwaarden te zien, gelieve zich te addresseeren by den Heer Notaris Renesse te Cleve.

Word hiermede een iegelyk bekent gemaakt, dat in de Heerlykheid Millingen, even onder Schenkenschans en Lobith is aangelegt een nieuwe Hollandsche Steen-Oven, en dat daar tans hy continuatie te bekoomen zyn zesderly Zoorten van Hollandsche Moppen, ter lengte van negen duim Rhynlandsche Maat, alle van diverse schoone Couleuren en Pryzen, te weeten van 4, 5, 6, 7, 8, 9 à 10 Hollandsche Guldens het duizend. Dezelve konnen zeer favorabel zoo wel te water als te land, 't zy na Holland, of na elders worden getransporteert, zulks de geene, die gadinge hebben om te koopen, zich aan Jan Thyssen by den Steen-Oven, of by den Hooggravelyken Bergschen Rentmeester, den Heer F. L. van der Veeken tot Pannerden gelieven t' addresseeren.

De Weduwe van Dirk Volleberg, woonachtig onder Venray, is voorneemens, om op den 23 dezes, ten haaren huize 's namiddags ten een uur, alle haare Geredde Goederen aan de meestbiedende te verkoopen.

Heden, zynde Dingsdag den 22 dezer, zullen binnen de Heerlykheid Venray de gepandde Goederen van Cornelis Janssen tot betalinge van eenige achterstallen, aan de meestbiedende verkocht worden.

Op den 2 January 1752 's namiddags ten 3 uuren, zal de Notaris Raab op de stads Waag te Emmerik in naam van de Erfgenamen Fremery, finaal verkoopen derzelver vermaarde Gort- en Grut-Moolen, midsgaders de Behuizinge en de drie Paarden, tot den Moolen gebruikt zynde, alles aldaar in de Casstraat staande en geleegen.

De Notaris Raab zal op den 4 January 1751 's namiddags ten 5 uuren, te Emmerik ten huize van den Heer Nicolaas Kock finaal verkoopen de zeer vermaarde Zeepziedery met haar Toebehoor, midsgaders 't Huis, Pakhuis, Stal en Tuin, aldaar in de Casstraat staande en geleegen.

In Kraft Königl. allergnädigster Verordnung aus Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer vom 5 Octobris 1750 soll der, der Clevischen Land-Renthey verschriebene Korthagens-Kath, in dem Amte Winnenthal, Kirchspiel Venn käntlich gelegen, welcher nach der neuen Vermessung groß 40 Morgen, 284 Ruthen, mithin auf 617 Rthlr. 56 Stüb. 2 Deut. tariret worden, für rückständige Schutteren Pacht-Gelder, dem meistbietenden öffentlich bey brennender Kerze den 15 Decembris 1750, 15 Januarii und 12 Februarii 1751 gerichtlich verkauft werden; welche dazu Lust tragen, können sich alsdenn allemahl des Nachmittags um 1 Uhr zu Birten im Schwan einfinden.

E. E. Magistrat der Stadt Gennep ist vorhabens, auf den 9 Januarii 1751, des Morgens um 11 Uhr, auf Rahtheuse daselbst *publice* zu verkaufen das sich in der so genannten Dorremanns-Hegge befindende, und in Blocke abgestochenes Hiebholtz; die hiezu Lust habende wollen sich alsdenn einfinden, und nach verlesenen Vorwarden, ihren Nutzen suchen.

Es wird dem *publico* hiemit bekant gemacht, daß den 2 Januarii 1751 zu Bort beym Frashaam, Vormittags 9 Uhr, der so genannte Fresen-Kath, *plus minus* anderthalben Mansend groß, dem meistbietenden verkauft und adjudicirt werden soll. Die hiezu Lusthabende konnen sich auf bestimmte Zeit und Ort melden, und ihren Vortheil suchen. E. E.

E. E. Magistrat der Stadt Gennep ist vorhabens, auf den 28 dieses Monats Decembris, des Nachmittags um 1 Uhr, aufm Rahthause daselbst *publice* zu verkaufen die sich in der dortigen Holtzstrassen befindende wüste Hausstellen, um selbige zu bebauen; wer nun selbige anzukaufen Lust haben mögte, derselbe wolle sich alsdenn einfinden, und seinen Nutzen suchen. Solte auch jemand seyn, der gegründete Prätension an obgedachten wüsten Stellen haben mögte, derselbe kan sich entweder *in Termino*, oder längstens 8 Tag nachhero melden, und seine Prätension justificiren, bey Entstehung dessen aber gewarten, daß ihm ein ewiges stillschweigen imponiret werden solle.

In Gefolge ergangenen *Judicati* in Sachen Cracht, *modo* Niemeyer zu Wellinghoven, wider die Eheleute Mönich, sollen 3 und ein halb Morgen Baulandes, welche im Birckenfelde bey Hoerde gelegen, und auf 522 Rthlr taxiret sind, *in Terminis* den 4 Januarii und 1 Februarii 1751 an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu Schwerte, und den 2 Martii d. a. zu Hoerde an des Herrn Rathsverwandten Cronen Behausung, feilgesetzet, und in letzterm *Termino* dem meistbietenden adjudiciret werden. Wannenhero die Eignere *ad videndum distrahi*, und zum Ankauf Lust-tragende *ad licitandum* hiemit eingeladen werden.

Es wird dem *Publico* hiemit bekant gemacht, daß der im Amte Schermbeck, Bauerschafft Damm gelegener Colckmanns Hof *cum Ap. & Dependentiis* den 7 Januarii 1751, des Vormittags um 9 Uhr aufm Rahthause zu Wesel *publice* verkauft werden solle; Wes Endes Liebhabere sich *in Termino* einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Die Vormünder über Hrn. Herman Scheutens *Pupillen* sind vorhabens, ihr Haus und Erb, das Waffen von Amsterdam genannt, und am alten Marckt alda käntlich gelegen, in 3 Terminen als den 4, 11 und 18 Januarii 1751, dem meistbietenden bey Abdias Wilhelm Schramm zu verkauffen, und *in ultimo Termino* den Zuschlag zu thun.

Die Wittibe und Erben Jossen Reinders zu Goch wollen zu Berichtigung desselben Nachlassenschaft am Donnerstag den 7 Januarii 1751, Nachmittags um 2 Uhr, in den 3 Cronen alda zum öffentlichen Verkauf anhangen, und hernächst dem meistbietenden gerichtlich zuschlagen, ihre Elterliche Wohnbehausung in der Voßstrasse zu Goch käntlich gelegen; Welche Lust haben, dieselbe zu kauffen, können sich alsdan melden, die *Conditiones* anhören, und ihren Vortheil thun: Und werden zugleich alle diejenige, welche auf dieses Erbe und Nachlassenschaft einige *Pratension* zu haben vermeinen mögten, hiemit abgeladen, solche vor Gerichte innerhalb 9 Wochen, vom 22 Decembris 1750 anzurechnen, mit unverwerfliche *Documentis sub pœna perpetui silentii* vorzubringen.

Die Eheleute Henrich Killemann und Johanna Pickenkamp zu Cranenburg sind gesinnet, auf den 31 *Decembris h. a.*, des Nachmittags Glocke 1, zu Mehr, Amts Nieder-Düiffelt zur Behausung des Scheffen Arndts, dem meistbietenden bey brennender Kertzen zu verkaufen ihre daselbst im Dorfe Mehr gelegene halbe Kaetstette, mit dazu gehörigen Baulande und Baumgarten ꝛc. wovon die andere Halbscheid denen von Rütt Lahmers nachgelassenen Kindern zuständig ist.

XII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr *Rector* des Calcarischen *Cæcilien Convents*, *Lambertus de Voss*, von denen Eheleuten, *Theodor Elias* und *Sara Beckerhoss*, das denenselben zuständige, auf dasigem Marckt zwischen Petren Hoffgens und Matthias Wolf käntlich gelegene Wohnhaus mit den dahinten liegenden Hausplatz käuflich an sich gebracht, und wird die Kaufschillingen *ultimâ Martii* künftigen 1751 Jahrs ausbezahlen; Als werden alle und jede, welche eine rechtliche Ansprach auf bemelte Behausung zu haben vermeinen, solche binnen 3 Monaten Zeit *à dato* dieses, bey dem Magistrats-Gericht vorzubringen, und durch rechtsgnüglichen Beweiß zu justificiren, *sub pœnâ perpetui silentii* hiemit verabladet.

XIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Schlicksche Herren Beerbten sind vorhabens, ihr Graßgewachs dem mehrest-bietenden Praceels-Weise zu verpachten; alle diejenige welche ein oder ander Parceel an sich zu pachten belieben, wollen auf Donnerstag, Nachmittags den 7 Januarii 1751 an Monsr. Theodor von der Klocken Behausung hieselbst sich einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und ihren Vortheil suchen.

XIV

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zyn Hooggeboore, de Heer Grave van Bland Halt, zal op Dingsdag den 5. January naastkomenden Jaars, ten huize van den Veerman, Johannes Haas, tot Keeken, desnamiddags ten 2 uuren, publyk voor zes achtereen volgende Jaaren, te beginnen met Mey 1751, doen verpachten eenige Boere Bouwhoven, Kaatskeeden, zoo buiten als binnens Dyks, en alle in de Heerlykheid Keeken geleegene Weydens, midsgaders de Visschery in de Walgracht, en 8 dagen daarna, als den 12 dito, den Toeslag daarvan doen. Iemand daartoe gadinge hebbende, koome ter voorschreeven tyd en plaatze, en doe zyn profyt.

Tot Blitterswyk zal den 22 van deeze maand December de ontfangst der Schattinge opgeveylt, en 14 dagen daarna finaal verpacht worden. Die geneegen is, om te pachten, kan daar zyn profyt zoeken.

XV. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Bey hiesiger Königl. Preuss. Universität lieget ein Capital von 200 Rthlr rentloß; wenn nun jemand solches gegen *4 pro Cent* und genugsahme Sicherheit zu negotiiren Lust tragen mögte, derselbe beliebe sich fordersamst bey gedachtem Universität-Rendanten, Herrn Johann Anton Bongardt, nur desfals zu melden.

XVI. Von vacantem Schul-Dienst.

Da der Reformirte Schulmeister zu Aldenrath neulich mit Tode abgangen, und dadurch dieser Schuldienst *vacant* worden, so kan der, welcher hiezu Lust und Bequemheit hat, auch ein gutes Zeugniß seines Lebens und Wandels beybringen kan, sich dieserhalb bey Duisburgscher *Classe*, oder zeitlichen *Moderatoribus* ehestens melden und angeben.

XVII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit dem *Publico* bekant gemacht, daß der Leib-Knecht von Seiner *Excellence* dem Herrn General-Lieutenant von Schack, auf den 24 Octobris 1750, ist weggelauffen, die Cofferen von Seiner *Excellence* geöffenet, und an Silber, Gold, Juweelen, Contant Geld ꝛc. ohngefehr an Wehrt vor 2000 Pattacons gestohlen hat. Dieser Knecht, genannt Johann Nicolaas Homan, ist ein Hochteutscher, zwischen 30 und 40 Jahr alt, mittelmässiger Grösse, schwartz Haar, oder eine halbe Paruque tragend, ein roth Kleid, das Camisohl mit eine kleine silberne Galon von vorne besetzt, breite grosse Schuh mit grosse silberne Schnallen ꝛc. So jemand gemelten Homan weiß anzuweisen, daß er in Händen der Justitz gerathe, selbiger soll ein *Præmium* von 25 Ducaten geniessen, und sein Nahm, ein solches begehrend, verschwiegen bleiben, und kan man sich deswegen addressiren an dem Herrn Morrhen, Notarius und Procurator zu Maastricht, oder aber directe an Seine *Excellence* dem Herrn General von Schack aufm Casteel zu Mechelen, nahe bey Maastricht.

XVIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Königl. Gericht zu Breckerfeld über die Nachlassenschaft des verstorbenen Johann Caspar Klüppelberg, in der Ober-Hausstätte, Kirspels Kierspe, indeme dessen Kinder sich derselben entsaget, *Concursus Creditorum* eröffnet, und in dessen ein *Curator Bonorum* von Gerichtswegen bestellet worden; Als werden alle diejenige, welche daran einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, innerhalb 9 Wochen, wovon der 9 Januarii 1751 vor den ersten, der 30 Januarii vor den andern, und der 20 Februarii vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen alsdenn aufm Rahthause zu Breckerfelde, jedesmahl des Vormittags, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen *ad Acta* anzuzeigen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originalibus* zu produciren, dieserhalb mit dem *Curatore* und Neben-Creditoren *ad Protocollum* zu verfahren, und rechtliche Erkäntniß bey abzufassender Prioritäts-Urtheil abzuwarten, immassen nach Ablauf sothanen *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, welche sich nicht gemeldet, oder ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.

2178/57